downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

STRAFVERFOLGUNGSPRAXIS IM SCHEIN-RECHTSSTAAT DES „DRITTEN REICHES“

Zur Zusammenarbeit von Justiz- und Polizeibehörden unter nationalsozialistischer Herrschaft

böhlau

LENA HAASE

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Gestapo – Herrschaft – Terror
Studien zum nationalsozialistischen Sicherheitsapparat

Herausgegeben von
Thomas Grotum und Thomas Roth

Band 2

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Lena Haase

Strafverfolgungspraxis im Schein-Rechtsstaat des „Dritten Reiches“

Zur Zusammenarbeit von Justiz- und Polizeibehörden unter nationalsozialistischer Herrschaft

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

BÖHLAU

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Zugleich Diss. Univ. Trier 2022 am Fachbereich III

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über https://dnb.de abrufbar.

© 2023 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei, Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau, V&R unipress und Wageningen Academic.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Collage aus „Schutzhaftbefehl“ und „Justitia“, Schutzhaftbefehl: SHD Vincennes, GR28 P8, 1823. Foto (Justitia), Collage und Design: Jonas Eiden

Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien
Satz: le-tex publishing services, Leipzig

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com
ISBN 978-3-412-52866-9

Inhalt

1. Einleitung 11
   1.1 Fragestellung und Erkenntnisinteresse 11
   1.2 Forschungsstand 13
   1.3 Quellenlage 20
   1.4 Untersuchungsraum 26
   1.5 Vorgehensweise 33

Teil I Normen, Institutionen, Akteure – NS-Polizei- und -Justizbehörden in einer Perspektive langer Dauer

2. Justiz- und Polizeibehörden in zwei Jahrhunderten – eine komplizierte Beziehung 41
   2.1 Änderungsbestrebungen 43
   2.2 Gemeinsame Forderungen 43
      2.2.1 Entbürokratisierung 44
      2.2.2 Bessere behördeninterne Organisation 45
      2.2.3 Aus- und Fortbildung 46
   2.3 Ausblick – Kompetenzverteilung und Staatsverständnis 56

3. Parteiliche Einflussnahme während der NS-Zeit 61
   3.1 Personalpolitik 63
      3.1.1 NSDAP-Mitgliedschaft vor 1933 63
      3.1.2 Exklusion politisch und „rassisch“ unliebsamer Beamter 71
      3.1.3 Exklusion von Frauen aus dem höheren Justizdienst 75
   3.2 Richterbriefe: Versuch der Unterwanderung der richterlichen Unabhängigkeit 79
   3.3 Offene Proteste an „Fehlurteilen“ der Justiz – Urteilskritik durch Polizei und Partei 82
   3.4 Konflikte im Kleinen – Sonstige Auseinandersetzungen zwischen Justizverwaltung und parteiamtlichen Gliederungen in der Region Trier 85
      3.4.1 Anweisungen und Beschwerden 86
      3.4.2 Direkte Einflussnahme auf die Justiz 91
         3.4.2.1 Schulungen 92

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

3.4.2.2 Parteigerichtsverfahren 95
3.4.2.3 Verfahrensbeeinflussung 100

4. Zwischenfazit – Dynamisierung des Reformprozesses und Besonderheiten der „Ressortspannungen“ in der NS-Zeit 113

Teil II Konstruktion, Wandel und Realität des juristischen Berufsstandes

5. Vom „Juristen“ zum „Rechtswahrer“ 121
5.1 Begriffsbestimmung und Bedeutungswandel im Nationalsozialismus 123
5.2 Juristen als gesellschaftliche (Funktions-)Elite 132
5.3 Gemeinschaftsstiftung und Korpsgeist – Die Bedeutung von berufsständischen Vereinigungen und der Ausbildung: Probleme und Herausforderungen der Juristen in der NS-Zeit 134

6. Juristen in der Polizei – Alternative Karrierewege als Ausweg aus sozialem Prekariat und genutzte Aufstiegschancen 143

7. Zwischenfazit: Rechtswahrer in der Justiz – Juristen in der Polizei 151

Teil III Behördengeschichte als Verflechtungsgeschichte – Institutionen und Personal der Strafverfolgungsbehörden in der Region Trier

8. Das System der Strafverfolgung 156
8.1 Justizbehörden 156
8.1.1 Landgericht 159
8.1.1.1 Forschung 159
8.1.1.2 Gerichtsbezirk 161
8.1.1.3 Geschäftsverteilung und Personal 164
8.1.2 Amtsgerichte des Bezirkes 172
8.1.2.1 Forschung 172
8.1.2.2 Gerichtsbezirk und räumliche Unterbringung 173
8.1.2.3 Geschäftsverteilung und Personal 182
8.1.3 Staats- und Amtsanwaltschaft 189
8.1.3.1 Forschung 190
8.1.3.2 Zuständigkeiten der Behörden 191
8.1.3.3 Personal der Staatsanwaltschaft und der Amtsanwaltschaft Trier 196

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

8.2 Polizeibehörden 197
8.2.1 Allgemeine Polizei / Gendarmerie 199
8.2.1.1 Forschung 199
8.2.1.2 Organisation, Entwicklung und Zuständigkeit 200
8.2.2 Personal 205
8.2.3 (Staatliche) Kriminalpolizei Trier 206
8.2.3.1 Forschung 206
8.2.3.2 Organisation, Entwicklung und Zuständigkeit 208
8.2.3.3 Personal 217
8.2.4 Geheime Staatspolizeistelle Trier 224
8.2.4.1 Forschung 224
8.2.4.2 Organisation, Entwicklung und Zuständigkeit 225
8.2.4.3 Personal 243

9. Verflechtungsgeschichte 249
9.1 Ausgangslage und „Erblasten" 253
9.1.1 Kompetenzen 253
9.1.2 Handlungsrahmen und Handlungsspielraum 254
9.2 Änderungen in der NS-Zeit 262
9.2.1 Kompetenzen 262
9.2.2 Handlungsrahmen und Handlungsspielraum 268
9.2.3 Konkurrenzen und Kooperationen 270
9.3 „Besondere Beziehungen" zur NSDAP – Kompetenzen, Konkurrenzen und Kooperationen 270

10. Die Menschen in den Behörden 283
10.1 Sozialstatistische Analyse des Behördenpersonals 284
10.1.1 Herkunft 287
10.1.2 Geschlecht 290
10.1.3 Konfession 294
10.1.4 Verortung im Stadtbild – Wohnorte und Integration in die Stadtgesellschaft 299
10.1.5 Bedeutung der Generation 314
10.1.6 Politisches Engagement und parteipolitische Agitation? 317
10.1.7 Zwischenfazit Sozialstatistik 333
10.2 Kollektivbiographie Untersuchung zur behördlichen Leitungsebene 335

11. Zwischenfazit 353

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Teil IV Arbeitsalltag in der Strafverfolgung

12. Fallstudie Amtsgericht Wittlich 358
12.1 Verfahren allgemein 360
12.2 Delikte / Deliktkategorien 365
12.2.1 Eigentumskriminalität 370
12.2.2 Rohheitsdelikte 375
12.2.3 Arbeits- und Armutsdelikte 378
12.2.4 Landwirtschaftsdelikte 385
12.2.5 Verkehrsvergehen 386
12.2.6 Sittlichkeitsdelikte 387
12.2.7 Zusammenführung 390
12.3 Die Angeklagten – Mehrfach- und Rückfalltäter vor dem Amtsgericht Wittlich und ihr weiteres Schicksal 391
12.3.1 Mehrfachtäter vor Gericht 392
12.3.2 Label „asozial" 393
12.3.3 Einweisung ins Arbeitshaus 395
12.3.4 Heil- und Pflegeanstalt 396
12.4 Zwischenfazit – Das Amtsgericht Wittlich als zentrale Behörde der regionalen Strafverfolgung und Durchsetzung ideologisierter Verfahrensabläufe 399

Exkurs: Das Anerbengericht Wittlich 401

13. Konsolidierungsphase in einer Grenzregion (1933–1936) – Passvergehen 405
13.1 Grenze – Grenzraum – Grenzverschiebungen: Arbeitsalltag im Westen des Reiches 405
13.2 Passvergehen 407
13.2.1 „Tatsächlich einer, der nicht Soldat werden wollte" – Das Verfahren gegen Ruprecht Günther zwischen Perl und Berlin 412
13.2.2 Passvergehen in der Konsolidierungsphase (1933–1936) 425

14. Relative Stabilität vs. Widerstandsaktivitäten im Untergrund – Ermittlungs- und Strafverfahren in Fällen von Hoch- und Landesverrat sowie Spionage 429
14.1 Die Strafgesetzgebung zu Hoch- und Landesverrat sowie Spionage – Entwicklung seit den Reichsjustizgesetzen und Besonderheiten der NS-Zeit 430

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

14.2 Trier – Überblick, zeitliche Verteilung und Besonderheit der Grenzlage 436
14.3 Kommunistenprozesse 1933 – 1934 – 1936 443
14.3.1 Ermittlungsmethoden und Ergebnisse 444
14.3.1.1 1933 444
14.3.1.2 1934 448
14.3.1.3 1936 454
14.3.2 Akteure und Institutionen – Besonderheiten der Ermittlungen durch die Gestapo 474
14.3.3 Angeklagte Kommunist*innen – Bedeutung des Geschlechts in der Bewertung der Tatbeteiligung durch Strafverfolgungsbehörden 481
14.3.4 Vernetzung zwischen Verfolgten und Verfolgern: Nachbarschaft in Trier 488
14.3.5 Nachwirkungen – Instrumentalisierung und Urteilskorrekturen 490
14.4 Auseinandersetzungen zwischen Justiz und Polizei im Verfahren – Gegnerbekämpfung als Mittel der Profilierung und als Aushandlungsprozess 506
14.5 Zwischenfazit 511

15. Wehrmittelbeschädigung und Arbeitsverweigerung. Straftaten im Umfeld des Westwallbaus 517
15.1 Wehrmittelbeschädigung 518
15.1.1 Der Westwall als Objekt besonderer Aufmerksamkeit für die regionalen Strafverfolgungsbehörden – Informationsgewinnung und Ermittlungsführung 520
15.1.2 Sanktionierung von Wehrmittelbeschädigung zwischen Gefängnis und Konzentrationslager 529
15.2 Arbeitsverweigerung 531
15.2.1 Phase 1: September 1939 – Februar 1941 534
15.2.2 Phase 2: März 1941 – Februar 1942 539
15.2.3 Phase 3: Januar 1943 – September 1943 542
15.3 Der Westwall als zentrales Objekt im Kontext regionaler Strafverfolgung und die Bedeutung der Arbeit 550

16. Zwischenfazit: Behördlicher Alltag und routiniertes Arbeiten in der Verfolgungspraxis des Nationalsozialismus 555

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Schlussbetrachtung. Justiz und Polizei im Herrschaftsgefüge des NS-Staates 559

Quellen- und Literaturverzeichnis 575
Quellenverzeichnis 575
Gedruckte Quellen 575
Ungedruckte Quellen 578
Literaturverzeichnis 586

Abkürzungsverzeichnis 641

Personenindex 645

Danksagung 651

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

1. Einleitung

1.1 Fragestellung und Erkenntnisinteresse

Als „Ressortspannungen" bezeichnete der Trierer Oberstaatsanwalt Friedrich Kleinod[1] das Verhältnis von Justiz- und Polizeibehörden, das sich ihm Mitte 1944 als gar „abwegiger Wettlauf um die Strafverfolgung" darstellte, in dem die Polizei dazu übergegangen sei, „ihre Aufgaben mit betonter Selbstherrlichkeit aus[zuüben]."[2] Diese Feststellung offenbart vier Befunde, die dieser zeitgenössischen Verhältnisbestimmung entnommen werden können. Erstens wurde – auch wenn diese Wahrnehmung banal erscheinen mag – auch seitens der Akteure selbst ein Wandel festgestellt, der nicht nur die veränderte Einstellung der (Geheimen Staats-) Polizei zur Justiz und zum Recht betraf, sondern auch das Arbeitsverhältnis von Polizei- und Justizbehörden. Zweitens interpretierten die Zeitgenossen diesen Wandel durchaus als massiven Einschnitt, da anders als in früheren Phasen der beschleunigten Entwicklung innerhalb der Strafverfolgungspraxis nun der verstärkte Konkurrenzkampf sogar als „abwegiger Wettlauf" wahrgenommen wurde. Drittens attestierte Friedrich Kleinod seinen Antagonisten bei der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) nicht nur selbstherrliches Auftreten, sondern auch eine Missachtung der „Priorität der Rechtspflege"[3]. Dies spricht für ein gesteigertes Selbstbewusstsein der Beamten und Angestellten der Gestapo im Umgang mit den Kolleg*innen[4] bei der Justiz wie auch für ein erweitertes behördliches Selbstverständnis. Viertens wird schließlich deutlich, dass Kleinod die Geheime Staatspolizei trotz aller engen

1 Friedrich Kleinod (*28. März 1898 in Leopoldsheim/Liegnitz, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. November 1932 – Mitgliedsnummer 1.373.519, SA-Mitglied seit 26. Juli 1932) verpflichtete sich 1920/21 als Polizeioffizier bei der preußischen Schutzpolizei und nahm im Anschluss sein Jurastudium auf. Seit dem 16. September 1934 war er als Staatsanwaltschaftsrat bei der Staatsanwaltschaft Görlitz beschäftigt und vom 1. Januar 1934 bis zum 30. September 1934 kurzzeitig Leiter der Geheimen Staatspolizeistelle in Liegnitz. Anschließend kehrte er wieder zu seinem Amt bei der Staatsanwaltschaft zurück und wurde am 1. Februar 1938 zum Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Elbing ernannt. Im Sommer 1943 erfolgte seine Versetzung in gleicher Funktion nach Trier. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/25017; BArch Berlin, VBS 1018 (R 3001)/ZD 7638, fol. 369; LHAKo, Best. 860P, Nr. 817.

2 BArch Berlin, R 3001/24482, Bl. 12. Alle Zitate geben die Schreibweise der Quelle wieder. Es wurden keine Anpassungen in Rechtschreibung, Zeichensetzung und Grammatik vorgenommen.

3 Ebd.

4 In dieser Studie wird genderneutrale Sprache überall dort genutzt, wo mehrere Geschlechter Teil der Untersuchung waren. Nur in Fällen, in denen die beschriebenen Personen lediglich einem Geschlecht zuzuordnen waren, wird darauf verzichtet.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

parteipolitischen Gebundenheit und trotz ihrer außerordentlichen Struktur und Positionierung im System der Strafverfolgungsbehörden offensichtlich als Polizeibehörde charakterisierte, da es ihm um die Beschreibung der Auseinandersetzungen im gleichen Ressort ging. Faktisch verstand er die Gestapo demnach nicht – oder zumindest nicht ausschließlich – als verlängerten Arm der NSDAP, sondern als reguläre Polizeibehörde.

Wie aber entwickelte sich das Arbeitsverhältnis von Justiz und Polizei während der NS-Zeit, das Kleinod im Spätsommer 1944 so drastisch beschrieb? Was befähigte Polizei- beziehungsweise Gestapobeamte dazu, entsprechend selbstherrlich aufzutreten und sich in eine Konfrontation mit Justizjuristen auf dem Gebiet des Rechts zu begeben? Wer waren die Akteure, die dieses Verhältnis im regionalen Kontext repräsentierten und diesen „Wettlauf um die Strafverfolgung" austrugen? Und wie wirkte sich das sich verändernde Verhältnis der unterschiedlichen Justiz- und Polizeibehörden letztlich auf die Praxis der Strafverfolgung und hier besonders auf das Ermittlungsverfahren aus?

Diesen Fragen wird im Folgenden am Beispiel des ehemaligen Regierungsbezirks Trier nachgegangen, um über einen dezentralen Ansatz das Arbeitsverhältnis von Justiz und Polizei während der nationalsozialistischen Herrschaft charakterisieren zu können. Der Regierungsbezirk Trier erscheint zunächst als wenig repräsentativ für eine solche Untersuchung, die den Anspruch erhebt, zugleich die Strafverfolgungspraxis des „Dritten Reiches" zu diskutieren, befindet er sich doch nicht nur geographisch am äußersten Rand des Deutschen Reiches, sondern entspricht zudem mit Blick auf die gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen keineswegs einem repräsentativen Querschnitt durch Bevölkerung, politische Orientierung und Wirtschaftskraft. Bei genauerem Hinsehen wird hingegen deutlich, dass in der Region Trier das „Dritte Reich" in vielerlei Hinsicht nahezu in kondensierter Form aufscheint: Dies manifestiert sich neben der geographischen Lage, den besonderen Erfordernissen des Krieges und den Konflikten eines sich konsolidierenden neuen Systems mit der umgebenden Gesellschaft nicht zuletzt auch darin, dass die Region zwar am äußersten Rand des „Altreichs" lag, mit den Beginn des Zweiten Weltkrieges jedoch regelrecht ins Zentrum der neuen nationalsozialistischen Einflusssphäre rückte.

Diese Studie soll einen Einblick geben in die Strafverfolgungspraxis und das alltägliche Arbeitsverhältnis von Justiz und Polizei unter nationalsozialistischer Herrschaft und gleichzeitig die Frage beantworten, wie das Herrschaftssystem des „Dritten Reiches" zu charakterisieren ist und welche Rolle die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden spielten. Trifft der in der Forschung noch immer thematisierte Verdrängungsprozess der Justiz tatsächlich den Kern? Bestätigt eine detaillierte Analyse des arbeitsteiligen Vorgehens im Rahmen der Ermittlungsverfahren diese gängige Beschreibung des Verhältnisses von Justiz und Polizei? Im Allgemeinen ließe sich das übergeordnete Erkenntnisinteresse der Studie fassen als Neubestim-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

mung des Verhältnisses von Justiz- und Polizeibehörden im Alltag der Ermittlungs- und Hauptverfahren im Nationalsozialismus.

1.2 Forschungsstand

Zunächst bleibt festzustellen, dass hinsichtlich des Verhältnisses von Justiz und Polizei im Nationalsozialismus noch ein Forschungsdesiderat besteht. Dementsprechend existieren bislang zur Kernthematik kaum Untersuchungen, an die angeknüpft werden könnte. Wohl aber erwähnen ältere wie auch neuere Arbeiten zur Justiz im Nationalsozialismus wie auch zur Polizei die Auseinandersetzungen der Behörden um ihre Rolle in der Strafverfolgung und in der Kriminalpolitik des NS-Staates *en passant*. An dieser Stelle lassen sich – bevor ein allgemeiner Forschungsüberblick geboten wird – sechs erste Befunde skizzieren:

1. Die Betrachtung der Justiz im „Dritten Reich" konzentrierte sich bislang mit wenigen Ausnahmen auf die Rechtsprechung von außerordentlichen Gerichten (Sondergerichte, Volksgerichtshof). Für eine gezieltere Untersuchung der ordentlichen Gerichtsbarkeiten plädierten bereits Joachim Rückert[5] und Barbara Manthe, die anführt:

> „Mit der bisherigen Beschränkung der NS-Justizforschung auf die Arbeit der Sondergerichte, gelegentlich sogar mit einer Konzentration auf besonders scharfe Urteile entfaltet sich […] ein verzerrtes Bild der Rechtspraxis im Nationalsozialismus, das sich auf diesen – quantitativ recht kleinen – Aspekt der Strafverfolgung konzentriert, die Tätigkeit der anderen Gerichte aber außer Acht lässt."[6]

Als Ausnahmen sind besonders die Studien von Freia Anders zur Strafjustiz im Sudetengau[7], von Barbara Manthe zum Arbeitsalltag von Richtern im Oberlandesgerichtsbezirk Köln[8] und – auch die Zivilrechtsprechung einschließend – von Annemone Christians zum „Private[n] vor Gericht"[9] anzuführen, die alle erst

5 Rückert, Abschiede. Dieser Aspekt wurde besonders auch in den entsprechenden Rezensionen der Studie hervorgehoben. So plädiert Hubert Rottleuthner auf Grundlage von Rückerts Ausführungen für eine genauere Untersuchung der Urteilspraxis, eine Vermeidung der Beschränkung auf höhere Instanzen und eine Betrachtung der Normalität des Justizalltags, „die nicht durch die (bevorzugte) Betrachtung von ‚Exzessen' verdeckt werden [soll]." Rottleuthner, Rezension, S. 600.

6 Manthe, Richter, S. 7–8.

7 Anders, Strafjustiz.

8 Manthe, Richter.

9 Christians, Private.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

in den vergangenen 20 Jahren entstanden sind. Die Trendwende in der (rechts-) historischen Forschung zur Justiz im Nationalsozialismus zeichnet sich damit deutlich ab: eine Hinwendung zu alltags-, kultur- und gesellschaftsgeschichtlichen Zugängen verbindet sich zunehmend mit kollektivbiographischen Ansätzen zu den verantwortlichen Juristen.[10]

2. Bisher standen mehrheitlich solche Delikte im Zentrum der Untersuchungen, die genuin nationalsozialistischer Gesetzgebung entsprungen sind (etwa das *Heimtückegesetz*[11] sowie Delikte im Kontext der *Kriegssonderstrafrechtsverordnung* oder der *Volksschädlingsverordnung* und weiteren während der Kriegszeit verschärften Sonderstraftatbeständen[12]) und die damit kaum einen Eindruck von der Bandbreite der Strafverfolgungspraxis und auch nicht vom gesamten Arbeitsalltag sowohl von Justiz- als auch von Polizeibehörden in der NS-Zeit vermitteln können. Besonders kleinere Verbrechen und Vergehen sind bisher kaum untersucht worden, sodass ein Großteil der nationalsozialistischen Strafverfolgungspraxis aus den bisherigen Forschungen ausgeklammert blieb.

3. Weiterhin standen im Zentrum der Forschung zur Justiz überwiegend nur die Gerichte, während die Staatsanwaltschaft als Behörde wie auch ihre Rolle im Strafverfahren eher randständige Betrachtung fand.[13] Gerade ihre Bedeutung als „Herrin des Ermittlungsverfahrens" sowie als Prozesspartei, als Gnadenbehörde und zuständige Instanz für den Strafvollzug wurden weitgehend vernachlässigt.

4. Innerhalb der Gestapo-Forschung wurde die Staatsanwaltschaft als Kooperations- und Konfliktpartei häufig ausgeklammert. Vielmehr rückte die Auseinandersetzung mit Gerichten in den Blick, wenn es etwa um Urteilskorrekturen durch unmittelbare Inschutzhaftnahme oder eine an die Strafhaft anschließende polizeiliche Verwahrung ging.[14]

5. Wenn explizit über Justiz und Polizei und deren Verhältnis zueinander geforscht wurde, bezog sich das zumeist auf das Programm der „Vernichtung durch

10 Vgl. dazu auch die Ausführungen von Christians, Justiz, S. 94.

11 Hüttenberger, Heimtückefälle; Dörner, „Heimtücke".

12 Hensle, „Rundfunkverbrechen"; Bozyakali, Sondergericht; Gedenkstätte Roter Ochse Halle (Saale) (Hrsg.), Verbotener Umgang; Nüchterlein, Volksschädlinge sowie zur Militärjustiz Messerschmidt, Wehrmachtjustiz.

13 Die Studie von Sarah Schädler (Justizkrise) erwähnt die Staatsanwaltschaft gar nicht und Lothar Gruchmanns noch immer aktuelle Studie (Justiz) behandelt vorwiegend die normative Ebene. Eine intensive Auseinandersetzung mit der Staatsanwaltschaft als Behörde haben lediglich die beiden Rechtswissenschaftler Thomas Bichat (Staatsanwaltschaft) – wenn auch hier wieder in Bezug auf Sondergerichtstätigkeit! – und Hinrich Rüping (Staatsanwaltschaft) geleistet.

14 Gruchmann, Justiz, S. 583–632; Terhorst, Überwachung. Vgl. außerdem die zahlreichen Regional- und Lokalstudien, die sich bereits der Arbeits- und Verfolgungspraxis der Geheimen Staatspolizei gewidmet haben (Kapitel 8.2.3.1.).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Arbeit".[15] Die beiden einzigen Ausnahmen sind hier die Untersuchung von Diemut Majer[16] und die sich zwar nur auf normativer Ebene bewegende, dafür aber umso reichhaltigere Studie von Gerhard Werle[17].

6. Die Forschungen zur Geheimen Staatspolizei haben in den 1990er Jahren die Verflechtung der Behörde mit der Gesellschaft stärker in den Blick genommen.[18] Darüber hinaus erscheint jedoch vor allem die Zusammenarbeit mit Parteigliederungen, öffentlichen Institutionen und der kommunalen und regionalen Verwaltung von Bedeutung.[19]

Allgemein sei an dieser Stelle resümiert, dass in der älteren wie einem Teil der aktuelleren Forschung das Verhältnis der Strafverfolgungsbehörden untereinander kaum differenziert wurde. Nahezu einhellig wird davon ausgegangen, dass die Polizei – insbesondere die Gestapo – zunehmend an Macht gewann und dieser Machtzuwachs ausschließlich auf Kosten der Justiz ging, die folglich an Einfluss verlor.[20] Diese Sicht dominierte seit den 1950er Jahren im Kontext der Bagatellisierung von historischer Verantwortung und Abwehr einer vermeintlichen Kollektivschuldthese und prägt(e) das in der Öffentlichkeit vorherrschende Bild zur Rolle der ordentlichen Justiz im Nationalsozialismus. Bislang haben nur wenige Studien auf die naturgemäß mit Reibungsverlusten verbundene Konkurrenzsituation von Justiz und Polizei mit einer dezidierten Betonung der Kooperation zwischen den jeweiligen Behörden (Staatsanwaltschaft/Gerichte – Gestapo/Kripo/Allgemeine Polizei) hingewiesen.[21]

Die vorliegende Studie setzt an dieser Stelle an und unternimmt den Versuch, das Verhältnis von Justiz und Polizei unter dem zeitgenössischen Begriff der „Res-

15 Hierbei handelt es sich um ein zentrales Kooperationsprojekt von Justiz und Polizei während der NS-Zeit. Dieses am 18. September 1942 beschlossene Programm wird sowohl im Allgemeinen, als auch bezogen auf das konkrete Beispiel in Kapitel 14.3.5. thematisiert. Entgegen der Verwendung des Synonyms der „Vernichtung durch Arbeit" für die allgemeinen Lebensumstände in den NS-Konzentrationslagern und dem Umgang mit den dortigen Häftlingen, findet der Begriff hier ausschließlich in seiner engen Bezeichnung dieses Programmes Verwendung und bezieht sich folglich lediglich auf diejenigen Justizgefangenen, die ab Herbst 1942 gezielt in Konzentrationslager überführt wurden. Vgl. dazu: Wachsmann, Annihilation; ders., Justizterror; ders., Konflikt; Kramer, Beitrag; Wiedemann Juristenprozess. Erwähnung findet es weiterhin bei: Roth, Kriminalpolitik und Becker, Mitstreiter.

16 Majer, Verhältnis.

17 Werle, Justiz-Strafrecht.

18 Gellately, Gestapo.

19 Eine solche Untersuchung forderte auch schon Roth, Gestapo Köln, S. 252.

20 Dazu Forschungen aus unterschiedlichen Kontexten und schließlich auch mit unterschiedlichen Motivationen: Wagner, Richter; Weinkauff, Justiz; Majer, Verhältnis; Oldenhage, Justizverwaltung; Blumberg-Ebel, Sondergerichtsbarkeit; Frommel, Verbrechensbekämpfung; Benz, Geschichte; Schoenmakers, Bremer Juristen; Bichat, Staatsanwaltschaft.

21 Wachsmann, Soldiers; Roth, Verbrechensbekämpfung; Becker, Mitstreiter.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

sortspannungen“[22] zu untersuchen. Der Blick richtet sich dabei auf den ehemaligen Regierungsbezirk Trier und auf die für diesen Bezirk zuständigen Behörden: Staats- und Amtsanwaltschaft Trier, das Landgericht Trier, die zugehörigen Amtsgerichte, die Sondergerichte Köln (1933–1939), Koblenz (1940–1944) und Trier (1939/40 und 1944/45), sowie – aufgrund höherinstanzlicher Zuständigkeit – die Oberlandesgerichte in Köln und Hamm und den Volksgerichtshof Berlin, die Geheime Staatspolizeistelle Trier, die Kriminalpolizeistelle Trier sowie die je nach Ermittlungen zuständigen städtischen und ländlichen Gendarmerieposten. Eigene[23] und aus dem Projektkontext[24] geleistete Vorarbeiten[25] konnten in die Beleuchtung einzelner Deliktfelder, Institutionen und behördlicher Abläufe einfließen. Über den Projektkontext hinaus sind die allgemeinen Forschungen zur NS-Zeit in Trier bisher überschaubar.[26] Zur Justiz in Trier liegen bisher prosopographische Darstellungen von Wolfgang Hans Stein[27] vor, die jedoch sowohl in ihrer allgemeinen

22 BArch Berlin, R 3001/24482, Bl. 13. Um die zwischenbehördlichen Auseinandersetzungen zwischen Justiz und Polizei begrifflich zu fassen, wird der zeitgenössische Begriff der „Ressortspannungen“ genutzt. Andere, zum Teil nicht gänzlich zutreffende Modelle kursieren in der Forschung etwa unter der Bezeichnung „Ressortegoismus“ (vgl. dazu Eden u. a., Verwaltungen, S. 505) und sind der Soziologie (Luhmannsche Systemtheorie) entlehnt.

23 Haase, Einsatzkommando; dies., Staatsanwaltschaft; dies., Gesellschaft; dies., ”Nacht-und-Nebel”-Häftlinge.

24 Seit Januar 2012 besteht an der Universität Trier unter Leitung von Thomas Grotum ein studentisches Forschungsprojekt zur Geschichte der Gestapo in Trier, in dessen Kontext bis zum jetzigen Zeitpunkt (Stand: März 2023) 33 Abschlussarbeiten (Staatsexamen, Magister und Master) entstanden sind. Zur Entstehung des Projektes vgl. Grotum/Haase, Grenze, S. 295–297. Von April 2018 bis Juni 2022 förderte die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) ein Projekt, in dem unter dem Titel *Gestapo: NS-Terror vor Ort. Die Staatspolizeistelle Trier in der südlichen Rheinprovinz* zwei Dissertationen angestoßen worden sind. Neben der hiesigen Studie ist dies die noch in Bearbeitung befindliche Arbeit von Andreas Borsch (Eine moderne Organisationsgeschichte der Gestapo Trier). Zum Projekt auf dem GEPRIS-Portal: https://gepris.dfg.de/gepris/projekt/397961823?context=projekt&task=showDetail&id=397961823& [Letzter Zugriff: 28.12.2022].

25 Exemplarisch sei an dieser Stelle verwiesen auf folgende Untersuchungen: Klasen, Allgegenwärtig; Grotum (Hrsg.), Die Gestapo Trier; Klein, NS-„Rassenhygiene“. Weiterhin ist eine Vielzahl universitärer Abschlussarbeiten entstanden, auf deren Ergebnisse aufgebaut werden kann. Im Kontext des hiesigen Projektes seien folgende erwähnt: Klein, Rundfunkverbrecher; Bach, Karriere; Jochmann, Abteilung III; Benter, Schutzhaft.

26 Noch immer aktuell und als Überblick geeignet: Bollmus, Nationalsozialismus. Zur Gestapo Trier: Brommer, Gestapo Trier. Vgl. darüber hinaus: Christoffel, Verfolgung sowie zur Einordnung in überregionale Forschungskontexte bezüglich der sogenannten Sittlichkeitsprozesse: Hockerts, Sittlichkeitsprozesse. Auf eine Aufzählung zahlreicher Aufsätze in regionalen Jahrbüchern und Zeitschriften wurde an dieser Stelle verzichtet. Im Falle einschlägiger Darstellungen werden diese im weiteren Verlauf entsprechend aufgeführt.

27 Stein, Organisation; Ders., Staatsanwaltschaft und Landgericht Trier; Ders., Justizjuristen.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Einschätzung wie auch ihrer Durchdringungstiefe einer neuen Betrachtung bedürfen. Anknüpfen kann diese Studie aufgrund des regionalen Zusammenhanges weiterhin an die im Rahmen des Projektzusammenhanges *Justiz im Krieg – Der Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939–1945* erschienen Forschungen.[28]

Die sechs skizzierten Aspekte der Forschungslandschaft zu Justiz und Polizei im Nationalsozialismus lassen sich in Trendwenden einbetten, die bereits in den frühen 1940er Jahren begonnen haben. Als „Pionier der Auseinandersetzungen mit der NS-Justiz"[29] wird allgemein der Politologe Ernst Fraenkel bezeichnet, der als deutsch-jüdischer Exilant in den USA mit *The Dual State* bereits 1941 eine erste Studie zur Verfasstheit des NS-Staates und gleichzeitig zur nationalsozialistischen Rechtsordnung vorlegte. Dass seine Analyse der NS-Diktatur erst 1974 auf Deutsch publiziert worden ist[30], lässt sich mit der verzögerten Aufarbeitung der Vergangenheit in den Reihen der bundesdeutschen Justiz sowie auch mit allgemeinen Forschungstrends zur NS-Geschichte[31] erklären. Die Phase zwischen 1945 und den 1980er Jahren bezeichnet Barbara Manthe als eine Zeit „im Spannungsfeld von Apologie und Anklage"[32]. Die (rechts)historische Forschung bewegte sich in dieser Zeit zwischen den beiden Extremen der Behauptung des Missbrauchs der im Grunde genommen unschuldigen Justiz durch das NS-Regime[33] und der öffentlichen Anprangerung der Täterschaft der deutschen Justiz aufgrund deren bereitwilliger Beteiligung an den Verbrechen der NS-Zeit. Dies ist erstmals öffentlichkeitswirksam im 1987 erschienenen Werk „Furchtbare Juristen" artikuliert worden, das als eine Reaktion auf die eingestellte Strafverfolgung gegen die Richter des Volksgerichtshofes zu lesen ist.[34] Im gleichen Spannungsfeld operierten auch die zwischen 1968 und 1988 erschienenen Studien des Forschungsprojektes *Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus*[35] am *Institut für Zeitgeschichte München*. Parallel differenzierte

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

28 Haferkamp u. a. (Hrsg.), Justiz im Krieg; Herbers, Organisationen; Löffelsender, Strafjustiz; Manthe, Richter.

29 Christians, Justiz, S. 93.

30 Zur Rezeptionsgeschichte der Studie Fraenkels: Dreier, Doppelstaat.

31 Der Forschungsüberblick basiert für die Jahre bis 2013 im Wesentlichen auf der Darstellung von Barbara Manthe (Richter, S. 3–12), ergänzt durch die Zusammenstellung von Annemone Christians (Justiz, S. 92–94) von 2021, derjenige zur Polizei – insbesondere der Geheimen Staatspolizei – im Nationalsozialismus auf der vierten Auflage des Buches von Dams/Stolle (Gestapo, S. 8–12) sowie Paul/Mallmann, Zwischenbilanz und Jessen, Polizeigeschichtsforschung.

32 Manthe, Richter, S. 3.

33 Besonders Schorn, Richter; Weinkauff, Justiz. Ausführlich dazu ein Forschungsüberblick bei Angermund, Richterschaft, S. 12–15.

34 Müller, Furchtbare Juristen.

35 Während sich die erste, 1968 publizierte Studie des ehemaligen Reichsgerichtsrates Hermann Weinkauff im Wesentlichen in „Apologie und Selbstexkulpation" (Zitat: Schoenmakers, Bremer Juristen, S. 25) erging, können Walter Wagners Studie zum Volksgerichtshof (Wagner, Volksgerichtshof

sich die allgemeine NS-Forschung aus, sodass seit den späten 1980er und frühen 1990er Jahren besonders Regionalstudien und institutionenbezogene Analysen im Vordergrund standen. Ausdruck fand dieser *turn* in einer Vielzahl an Studien zu nationalsozialistischen Sondergerichten, die in dieser Phase boomten. Seit den 2000er Jahren entwickelte sich mit der *Juristischen Zeitgeschichte* eine neue Disziplin auf der Grenze zwischen zeithistorischer Forschung und Rechtswissenschaft, die nun verstärkt auch den „schwierigen Umgang der juristischen Zunft mit der eigenen Vergangenheit“[36] ins Zentrum ihrer Aufmerksamkeit stellte, was unter anderem in die Aufarbeitungskommissionen zur NS-Vergangenheit des *Bundesministeriums der Justiz* mündete[37]. „Neueste Tendenzen der NS-Forschung“, so stellt Annemone Christians fest, „lassen integrative Ansätze erkennen, die Analyse von nationalsozialistischer Normsetzung und Rechtspraxis mit einer kollektivbiographischen Akteursperspektive verknüpfen.“[38] Zentrale Desiderate der historischen Forschung, die Barbara Manthe 2013 ausgemacht hat, scheinen bis heute zu bestehen. Dies betrifft erstens die Kriegszeit, die im Vergleich zur Vorkriegszeit noch immer unterrepräsentiert ist, zweitens die Amts- und Landgerichte, die bisher meist lediglich im Kontext von Behördenjubiläen in den Fokus gerückt worden sind und drittens den ländlichen und kleinstädtischen Raum, der weiterhin kaum erforscht ist.[39]

Ähnlich lässt sich auch die Forschung zur Geheimen Staatspolizei seit 1945 zusammenfassen. Nicht nur in der unmittelbaren Nachkriegszeit, sondern bis zum Beginn der 1990er Jahre hielt sich der bewusst seitens der Behörde in der NS-Zeit und später während der Nürnberger Prozesse aufgegriffene Mythos von Allmacht, Allwissenheit und Allgegenwärtigkeit der Gestapo.[40] Unkritisch übernommen eröffnete die Vorstellung „vom SS- oder Gestapo-Staat als Herrschaftsinstrument einer skrupellosen Clique über das eigene Volk“ eine Möglichkeit zur generellen Entschuldigung des Verhaltens der Mehrheitsgesellschaft in beiden deutschen Staaten, wurden die als nahezu einzige Täter gesehenen Männer doch als „soziale Enklaven“ der Gesellschaft dämonisiert.[41] Auch in der Zeitgeschichtsforschung wurde dieser Mythos unhinterfragt reproduziert[42], was Gerhard Paul und Klaus-Michael Mallmann auf das Verharren der Studien in „der traditionellen Institutio-

1974) und Lothar Gruchmanns detailreiche Untersuchung zur NS-Justiz unter Reichsjustizminister Franz Gürtner (Gruchmann, Justiz – Erstauflage: 1988) bis heute noch immer als Standardwerke zur NS-Justiz bezeichnet werden.

36 Christians, Justiz, S. 94.

37 Görtemaker/Safferling, Rosenburg.

38 Christians, Justiz, S. 94. Hier verweist sie besonders auf die Untersuchung von Christiane Schoenmakers zur Bremer Justiz (Schoenmakers, Bremer Juristen).

39 Manthe, Richter, S. 5–6.

40 Paul/Mallmann, Zwischenbilanz, S. 3–4.

41 Ebd., S. 4.

42 Mallmann/Paul, Allwissend.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

nengeschichtsschreibung" und das damit verbundene Ignorieren der tatsächlichen Tätigkeit der Behörde und ihrer Wechselwirkungen mit der Gesellschaft zurückführen.[43] Erst Robert Gellately war es, der sich 1993 die Frage stellte, wie die (Politische) Polizei die Politik der NS-Führung konkret um- und durchsetzte.[44] In seinen Studien, die besonders auch die Rolle der Gesellschaft im Verfolgungsprozess mit berücksichtigen, entwarf er das Bild von einer „sich selbst überwachenden Gesellschaft"[45], indem er die Bedeutung von Denunziationen für die staatspolizeiliche Arbeit unterstrich. Seine Fokussierung auf die Rassenpolitik erfasst jedoch nur einen kleinen Ausschnitt der Alltagsarbeit der Polizeibehörden im „Dritten Reich"[46], während die Betonung der gesellschaftlichen Selbstüberwachung den Blick für die zahlreichen weiteren für das staatspolizeiliche Arbeiten wichtigen Kooperationen mit staatlichen Behörden, parteiamtlichen Gliederungen, öffentlichen und privaten Institutionen und Betrieben verstellte. Begleitet wurde Gellatelys bahnbrechende Studie von einer Vielzahl sozialgeschichtlich angelegter Regional- und Lokalstudien der 1990er Jahre, die entweder die Verfolgungspraxis der Behörde[47] oder bestimmte Opfergruppen[48] in den Fokus rückten. Gleichzeitig entstanden in den 1990er Jahren – ähnlich wie für die Justizgeschichte beschrieben – die ersten (kollektiv)biographischen Studien zum Polizeiapparat des „Dritten Reiches"[49]. Seit Beginn der 2000er Jahre sind bis heute stetig weitere Regionalstudien[50] und Quelleneditionen[51] zu einzelnen Staatspolizeistellen im „Altreich" entstanden, die oft auch einen Fokus auf die Personalstruktur oder einzelne herausragende Persönlichkeiten[52] der Behörden legten. Größere universitäre Forschungsprojekte wandten sich allerdings erst seit dem Ende der 2010er Jahre wieder der Gestapo-Forschung zu. Neben dem in Trier von Lutz Raphael und Thomas Grotum geleiteten Forschungsprojekt *Gestapo: NS-Terror vor Ort. Die Staatspolizeistelle Trier in der südlichen Rheinprovinz*, in dessen Kontext diese Studie entstand, ist in Osnabrück unter Leitung von Christoph Rass ein Projekt zu *Personen- und Vorgangskarteien als Herrschaftsinstrument der Gestapo* kürzlich abgeschlossen worden. Beide Projekte eröffnen neue, in der Forschung bisher vernachlässigte Perspektiven auf

43 Paul/Mallmann, Zwischenbilanz, S. 6.

44 Gellately, Gestapo – Erstveröffentlichung 1993.

45 Gellately, Entstehungsgeschichte.

46 Gellately, Gestapo, S. 20.

47 Mallmann/Paul, Herrschaft; dies., Milieus.

48 Jellonek, Homosexuelle.

49 Herbert, Best; Wildt, Generation; Banach, Führerkorps.

50 Paul, Terror; Berschel, Bürokratie; Boeckl-Klamper u. a., Gestapo-Leitstelle Wien; Sperk, Geheime Staatspolizei.

51 Rupieper/Sperk (Hrsg.), Lageberichte Magdeburg; Dies. (Hrsg.), Lageberichte Merseburg; Dies. (Hrsg.), Lageberichte Erfurt; Faust u. a. (Hrsg.), Lageberichte.

52 Stolle, Geheime Staatspolizei in Baden; Mang, Unperson.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

die Geschichte der Gestapo während des „Dritten Reiches". Grundlage der Projekte sind Quellenbestände der regionalen Staatspolizeistellen in Osnabrück und Trier, die – im Trierer Fall – vor Projektbeginn erstmals erfasst oder – so verfuhren die Osnabrücker Kolleg*innen – digitalisiert und mit Texterkennungssoftware bearbeitet worden sind. Die überlieferte Kartei der Gestapostelle Osnabrück wird dabei als „Wissensystem"[53] der Politischen Polizei des „Dritten Reiches" verstanden. Aufgrund fehlender Überlieferung der Personalakten (= Ermittlungsakten) konnte im Projektkontext jedoch kein Abgleich durchgeführt werden. Ob mittels Auswertung der Gestapo-Kartei allein tatsächlich die Arbeitsweise der Behörde zu rekonstruieren ist, muss ebenso bezweifelt werden wie die Annahme, dass allein die staatspolizeilichen Karteien den Wissensspeicher dieser Institution bildeten. Erste Untersuchungen zur Staatspolizeistelle Neustadt an der Weinstraße führten bereits nach wenigen Stichproben zu abweichenden Ergebnissen, denn die kurzen Eintragungen in der Gestapo-Kartei bieten nach Abgleich mit der zugehörigen Personalakte auch nicht annähernd ausreichende Informationen, um tatsächlich die Arbeitsweise der Geheimen Staatspolizei rekonstruieren zu können.[54]

1.3 Quellenlage

Die relativ dünne Forschungsliteratur zum Regierungsbezirk Trier unter nationalsozialistischer Herrschaft resultiert aus der lange Zeit disparaten Quellenlage. Erste, von der Staatsanwaltschaft Trier angestoßene Forschungen zur Gestapo Trier wurden seit 2012 im Rahmen eines studentischen Forschungsprojektes aufgenommen. Laufende Abschlussarbeiten fokussierten sich dabei sowohl thematisch als auch bezüglich der Quellengrundlage jeweils auf einen verhältnismäßig begrenzten Forschungsgegenstand und basierten auf bis zu diesem Zeitpunkt meist noch nicht genutzten Quellenbeständen.[55]

Völlig neue Forschungesperspektiven ergaben sich dann im Jahr 2015 mit einem Aktenfund im Archiv des *Service historique de la Défense* in Vincennes (SHDV), wo in einem Konvolut des französischen Militärgeheimdienstes ein geschlossener Bestand von Personalakten der Geheimen Staatspolizeistelle Trier aufgefunden

53 Bondzio/Rass, Gestapo-Kartei, S. 235. Vgl. weiterhin: Bondzio, ‚Volksgemeinschaft' sowie zum Forschungsdesign: ders./Rass, Data-Driven-History.

54 Für die Gestapo Neustadt an der Weinstraße liegen neben knapp 12.400 Personalakten (LA Speyer, Best. H 91) auch etwa 57.000 Karteikarten (LA Speyer, Best. R 22, Nr. 1) vor, sodass eine mit beiden Quellenkorpora gleichberechtigt arbeitende Regionalstudie hier deutlich aussagekräftigere Ergebnisse zur Arbeitspraxis der Gestapo treffen können wird.

55 Vgl. die Auflistung der Abschlussarbeiten bis Sommer 2018 sowie auch zur Geschichte des Forschungsprojektes Grotum/Haase, Grenze, S. 295–297.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

worden war.[56] Dieser 3.532 Akten[57] und 1.747 Karten einer Lichtbildkartei[58] umfassende Bestand eröffnet neue Möglichkeiten für die Forschung zur Geschichte der Gestapo in Trier sowie zur allgemeinen NS-Geschichte in der Großregion. Diese Akten wurden im Rahmen von mehreren Forschungsaufenthalten der Verfasserin sowohl digitalisiert als auch archivisch und inhaltlich erschlossen und standen für die weiteren Arbeiten in einer Datenbank zur Verfügung.[59] Ergänzt wird dieser Bestand durch 88 Personalakten der Staatspolizeistelle Neustadt an der Weinstraße im *Landesarchiv Speyer* (LASp), die sich auf aus dem Regierungsbezirk Trier stammende Personen beziehen[60] sowie eine zweibändige Ermittlungsakte, die ursprünglich angelegt und geführt von der Gestapo Trier später zuständigkeitshalber nach Neustadt abgegeben worden war[61]. Erfasst wurden die im SHDV überlieferten Personalakten der Trierer Gestapostelle unter anderem auch im Hinblick auf aus den Ermittlungen erwachsende Justizverfahren, sodass bereits während der inhaltlichen Erschließung erste perspektivische Überlegungen hinsichtlich der zwischenbehördlichen Zusammenarbeit angestellt werden konnten. Über die in den Akten befindlichen Aktenzeichen der Ermittlungs- und Hauptverfahren sowie die Namen der Beschuldigten erwies sich die Suche nach den parallel geführten Justizakten als sehr erfolgreich (vgl. Tabelle 1)[62].

Von den in den Gestapo-Personalakten erwähnten 799 Ermittlungs- oder Hauptverfahren konnten in den Archiven insgesamt 215 aufgefunden werden, womit knapp ein Viertel (26,9 %) der ursprünglich vorhandenen Justizakten noch überliefert ist, was als erschöpfend und aussagekräftig eingeschätzt wird. Damit sind 6,1 % der vorliegenden Gestapo-Akten mit einem Justizverfahren zu verknüpfen. Diese 215 eruierten Justizakten bildeten gemeinsam mit den parallel überlieferten

56 Zum Bestand der Gestapo-Akten und dem Erschließungsprojekt vgl. ebd. Zum Gesamtbestand: Queguineur, Archives allemandes.

57 SHDV, GR28 P8, 100–3630.

58 SHDV, 10R, Nrn. 799–801.

59 Zum Aufbau der Datenbank und den aufgenommenen Informationen vgl. Grotum/Haase, Grenze, S. 306–310.

60 LASp, Best. H 91, Nrn. 247, 529, 745, 885, 915, 988, 992, 1054, 1133, 1147, 1307, 1356, 1546, 1712, 1986, 2011–2012, 2056, 2116, 2231, 2248, 2261, 2269, 2366, 2496, 2546, 2572, 2760, 2865, 2903, 3156, 3217, 3220, 3339, 3662, 3734, 3757, 3779, 3922, 4106, 4178, 4365, 4418, 4639, 4617, 4761, 5025, 5080, 5486, 5619, 6101, 6637, 6667, 6865, 6887, 7018, 7274, 7306, 7357, 7393, 10392, 10417, 10604, 10772, 11018, 11024, 11259, 11652, 11831, 11841, 12209, 12895, 12984, 13044, 13143, 13156, 13325, 13341, 13380, 13735, 13742, 13786, 13923, 14104–14105, 14112, 14256, 14447.

61 LASp, Best. H 91, Nrn. 2842–2843.

62 Um die Entwicklung des Verhältnisses von Justiz- und Polizeibehörden in der Alltagspraxis zum Kern der Untersuchung zu machen, wurden lediglich Strafverfahren zur Analyse herangezogen, da in Zivilverfahren keine entsprechende Beteiligung der unterschiedlichen Polizeibehörden im Verfahren nachzuvollziehen gewesen wäre.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Tabelle 1 Übersicht über die auf Grundlage der Gestapo-Ermittlungen angelegten und im Archiv überlieferten Justizakten. Zusammenstellung der Verfasserin.

	Anzahl Aktenzeichen gesamt		%	davon überlieferte Akten		Anteil an vorl. Justizakten	
Personalakten Gestapo Trier	3532						
Aktenzeichen Justiz	799		22,6 %	**215**		26,9 %	6,1 %
StA / AA / RA	263	32,9 %		**51**	**19,4 %**	23,7 %	
Amtsgericht	223	27,9 %		**32**	**16,1 %**	16,7 %	
Landgericht	48	9,8 %		**11**	**14,1 %**	5,1 %	
Oberlandesgericht	48	6,0 %		**28**	**58,3 %**	13,0 %	
Reichsgericht	1	0,1 %		**0**	**0 %**	0 %	
Volksgerichtshof	138	17,3 %		**64**	**46,4 %**	29,9 %	
Sondergericht	48	6,0 %		**25**	**52,1 %**	11,6 %	

215 Gestapoakten die Grundlage für die Aufnahme der Arbeit am Rahmenthema des Verhältnisses von Justiz und Polizei im Nationalsozialismus.

Die jeweiligen Verfahrensakten lagern je nach Provenienz in Landesarchiven oder den verschiedenen Abteilungen des Bundesarchivs und verteilen sich wie folgt: Die Akten der Staats- und Amtsanwaltschaft Trier, des Landgerichts, der zugehörigen Amtsgerichte sowie der Sondergerichte in Trier und Koblenz sind im *Landeshauptarchiv Koblenz* (LHAKo) zugänglich. Während sich die Überlieferung der Anklagebehörden, des Landgerichts wie auch der Sondergerichte in einem gemeinsamen Bestand befindet (Best. 584,002 – Trier –, bzw. 584,001 – Koblenz), sind die Überlieferungen der Amtsgerichte auf Einzelbestände aufgeteilt. Eine dichte Überlieferung der Strafsachen liegt hier lediglich noch für das Amtsgericht Wittlich vor[63], sodass der Auswertung dieser Akten im Rahmen der Studie ein eigenes Kapitel (Kap. 12) gewidmet wurde. Die Unterlagen des Oberlandesgerichts Hamm, welches in Hoch- und Landesverratssachen für die gesamte Rheinprovinz zuständig war, liegen im *Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abt. Westfalen* in Münster (LA NRW, Abt. Westfalen), diejenigen des Oberlandesgerichts in Köln, welches die regionale Zuständigkeit für den Landgerichtsbezirk Trier innehatte, im gleichen Landesarchiv in der *Abt. Rheinland* in Duisburg (LA NRW, Abt. Rheinland). Hier wurden jedoch, anders als in Münster, keine Verfahrensakten des Oberlandesgerichts, wohl aber des Kölner Sondergerichts[64] konsultiert. Die Überlieferung des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof[65] lagert im *Bundesarchiv Berlin* (BArch

63 LHAKo, Best. 602,084, Nrn. 909–920, 925–934 und 940–947.

64 LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 112.

65 BArch Berlin, R 3017.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Berlin). Ergänzung fanden die Ermittlungs- und Verfahrensakten durch Häftlingspersonalakten aus Gefängnissen, Zuchthäusern und Konzentrationslagern, wobei für den hiesigen regionalen Kontext insbesondere die Akten des Straf- und Untersuchungsgefängnisses in Wittlich[66] sowie des Amtsgerichtsgefängnisses in Daun[67] als auch die Überlieferung zum SS-Sonderlager/KZ Hinzert[68] von Bedeutung waren. Auch die jeweiligen General- und Sachakten der einzelnen Justizverwaltungen fanden sich in den vorgenannten Archiven.[69]

Während die Überlieferung der Sach- und Generalakten für die relevanten Justizbehörden als sehr gut und dicht bezeichnet werden kann, konnten weder für die Staatspolizeistelle Trier noch für die Trierer Kriminalpolizei oder die Städtische Polizei geschlossene Aktenbestände aufgetan werden. Aufgrund dieser nur sehr dürftigen Quellenlage konnten diese Polizeien in ihrem Verhältnis zu den Justizbehörden weder erschöpfend noch in besonderem Hinblick auf ihren Arbeitsalltag analysiert werden. Demzufolge beschränkten sich die qualitativen Analysen im vierten Teil der Studie mehrheitlich auf das Verhältnis der Gestapo Trier zu den einzelnen Gerichten und der Staatsanwaltschaft. Ermittlungspraxis und Kommunikationsstile der Kriminal- wie auch der Ordnungspolizei und der Gendarmerie ließen sich lediglich dann eruieren, wenn diese die Ermittlungen entweder in Zusammenarbeit mit der Staatspolizeistelle führten oder aber Ermittlungen eigenständig aufnahmen und später zuständigkeitshalber an die Gestapo abgaben. Die genuine Überlieferung zu diesen Polizeibehörden beschränkt sich auf Verwaltungsschriftgut auf Ebene des Regierungspräsidiums Trier[70] und des Oberpräsidenten der Rheinprovinz[71] im *Landeshauptarchiv Koblenz* sowie der Trierer Stadtverwaltung[72] im *Stadtarchiv Trier* (StAT).

Neben den Sach- und Generalakten zur Erschließung der allgemeinen Behördenstrukturen, ihren Entwicklungen sowie internen themen- und sachbezogenen Debatten und den Verfahrensakten zur Untersuchung des Umgangs der Behörden mit den Delikten und Delinquent*innen einerseits sowie den weiteren beteiligten Behörden und Institutionen andererseits wurden Personal- und Entnazifizierungsakten herangezogen, um die gruppenbiographische Untersuchung des Behörden-

66 LHAKo, Best. 605,002.

67 LHAKo, Best. 602,012, Nrn. 397 und 403.

68 *Arolsen Archives. International Center on Nazi Persecution* (Arolsen Archives), Teilbestand 1.1.13; BArch Berlin, NS 4-Hi sowie die einschlägigen Personalakten im Bestand zur Gestapo Trier im *Service historique de la Défense* in Vincennes.

69 Eine Auflistung der genutzten Quellenbestände ist dem beigefügten Quellenverzeichnis zu entnehmen.

70 LHAKo, Best. 442.

71 LHAKo, Best. 403.

72 StAT, Tb 15.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

personals umsetzen zu können. Als günstig erwies sich hier die Überlieferungslage bezüglich des Justizpersonals: ein zum Beginn der Studie noch nicht erschlossener Bestand im *Landeshauptarchiv Koblenz* umfasste 1.944 Personalakten des Landgerichts Trier und der Amtsgerichte des Bezirks der Laufzeit von 1879 bis 1978[73]. Die seitens des Trierer Landgerichts abgegebenen Personalakten betrafen alle Stufen des Beamtentums, die Justizangestellten, die Lohnempfänger, Rechtsanwälte und Notare, sodass sich an Hand dieser Überlieferung die Gesamtheit des Personaltableaus der Trierer Gerichte vom ausgehenden 19. bis in die 1970er Jahre nachvollziehen lässt. Im Rahmen einer Tätigkeit als ehrenamtliche Archivpflegerin im Landeshauptarchiv bestand die Möglichkeit der archivischen und inhaltlichen Erfassung der Personalakten für das Archiv und damit auch gleichzeitig einer ersten exklusiven Nutzung für die eigenen Forschungen. Bis zum Herbst 2021 konnte so etwa ein Drittel der Akten (664 Datensätze) erschlossen werden[74], wobei der Fokus zunächst auf den für die NS-Zeit relevanten Teil des Konvoluts gelegt wurde. Ergänzt wurden die Personalakten der Landgerichtsebene durch die beim Oberlandesgericht Köln als zuständiger Mittelbehörde (LA NRW Abt. Rheinland)[75] und im Reichsministerium der Justiz in Berlin (BArch Berlin)[76] vorliegenden Parallelüberlieferungen. Weiterhin konnten Entnazifizierungsakten[77], über die sich auch ein Großteil des Personals der unterschiedlichen Polizeibehörden rekonstruieren ließ, herangezogen werden. Liegen für die Städtische Polizei wie auch die bis 1942 in städtischer Verantwortung liegende Kriminalpolizei in Trier teilweise Personalakten im Stadtarchiv vor[78], so kann für den Personalstamm der Trierer Staatspolizei kaum auf ähnliche Aktenbestände zurückgegriffen werden. Für einige, die sich 1940 für den Dienst in den Kolonien beworben hatten, liegen Personalbögen, handschriftlich verfasste Lebensläufe und eine gesundheitliche wie dienstliche Beurteilung durch den Behördenleiter vor.[79] Für den Großteil der Beamten und An-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

73 Angegeben ist hier jeweils das Jahr der Weglegung der Akte, entnommen aus der seitens der Verwaltungsgeschäftsstelle des Landgericht Trier aufgestellten Abgabeliste (Zugangsnummer Z 62/85).

74 LHAKo, Best. 583,002, Nrn. 8579–9398. Darüber hinaus wurden weitere 195 Personalakten von Bediensteten des Strafvollzugs erfasst (Best. 900, Nrn. 1201–1395), die aufgrund des Zuschnitts der Fragestellung jedoch nicht mehr bei der Auswertung berücksichtigt werden konnten.

75 LA NRW, Abt. Rheinland, BR-Pe und NW-Pe. Hier wurden – anders als auf der Ebene des Landgerichtsbezirks – auch die Personalakten der Staatsanwaltschaft Trier parallel geführt.

76 BArch Berlin, R 3001.

77 LHAKo, Best. 856 und 856 A; Landesarchiv des Saarlandes (LA Saar), Best. StKpolS, Nrn. 2958, 3157, 4229.

78 StAT, Tb 12.

79 BArch Berlin, R 58/10820, 10828, 10920, 10929, 10932–10933, 10952, 10954, 10995, 11348, 11511, 11513, 11525, 11536, 11544, 11548, 11557, 11561, 11578, 11747, 11785, 11789, 11793, 11836, 11838, 11956, 11994.

gestellten der Trierer Gestapo mussten Informationen zum dienstlichen Werdegang und auch die Angaben zur Person aus anderen Quellen gewonnen werden. Hier lagen neben Befragungen ehemaliger Gestapo-Bediensteter durch die Alliierten[80], Prozessunterlagen aus Nachkriegsverfahren in den *Bundesarchiven Koblenz* (BArch Koblenz)[81] und *Ludwigsburg* (BArch Ludwigsburg)[82], Entnazifizierungsakten – wie im Falle der Justizbediensteten –, Personalakten des *Bundesnachrichtendienstes* (BND)[83] auch die Sammlungen des ehemaligen *Berlin Document Center* (BDC) im *Bundesarchiv Berlin* vor[84], die personenbezogene Unterlagen der NSDAP, der SS und der SA umfassen. Die zusammengetragenen Quellen betreffend die Personalbestände der in Trier angesiedelten Behörden zur Strafverfolgung wurden in eigens erstellte Datenbanken eingepflegt, mit denen schließlich die sozialstatistischen Untersuchungen ebenso wie die gruppenbiographische Analyse der Behördenvorstände geleistet werden konnten. Insgesamt wurden für die vorliegende Studie somit Informationen zu 844 Personen im Justiz- und 347 Personen im Polizeidienst zusammengetragen, wobei die Überlieferungslage nicht zu allen gleich gut war. Die Informationsdichte zu den ranghöchsten Beamten der Behörden ist meist höher, da in deren Fall nicht nur am Beschäftigungsort selbst, sondern auch in den Mittelbehörden wie im Ministerium Personalakten geführt worden sind.

Die hier vorgestellten Quellenbestände sind diejenigen, die für die Erarbeitung der zentralen Fragestellung von Bedeutung waren. Selbstverständlich wurden darüber hinaus für einzelne Aspekte und Teilkapitel weitere Quellen genutzt, die hier jedoch nicht alle im Detail eingeführt werden können – hier sei auf die Nachweise innerhalb der Einzelkapitel verwiesen. Insgesamt flossen in die Arbeit Materialien aus 22 Archiven, Instituten und Behörden ein.[85]

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

80 National Archives and Records Administration (NARA), M 1270, IR No. 28; SHDV, GR28 P6, Nrn. 20, 43, 48, 52, 54, 105.

81 BArch Koblenz, AllProz, Nrn. 189, 275, 342.

82 BArch Ludwigsburg, B 162/991, 2348, 2654, 3391, 3649, 3762–3763, 6639, 6903–6907, 25101, 30628, 40421.

83 BND-Archiv, Nrn. 221831-OT, 221842-OT, PN/3396, P1/1535-OT, P1/3477.

84 Vgl. dazu die Auflistung der Einzelnummern im Quellenverzeichnis zu den Beständen BArch Berlin, R 9361-I, R 9361-II und R 9361-III. In diesen Beständen fanden sich sowohl Überlieferungen der Polizei- wie auch der Justizbediensteten, wobei aufgrund der nur geringen Mitgliederzahl der Juristen in SS und SA die Trefferquote für Polizeibeamte und -angestellte deutlich höher war.

85 *Archives Nationales Paris* (AN), *Archives Nationales de Luxembourg* (ANLux), Arolsen Archives, BArch Berlin, *Bundesarchiv Freiburg* (BArch Freiburg), BArch Koblenz, BArch Ludwigsburg, BND-Archiv, *Centre de Documentation et de la Recherche sur la Résistance* (CDRR), *Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz* (GStAPK), *Institut für Zeitgeschichte München* (IfZ), *Katasteramt Westeifel-Mosel*, *Kreisarchiv Bitburg-Prüm* (KA Bitburg-Prüm), LA Saar, LA NRW, Abt. Rheinland, LA NRW, Abt. Westfalen, LASp, LHAKo, NARA, *Russisches Staatsarchiv für sozialpolitische Geschichte* (RGASPI), SHDV, StAT.

1.4 Untersuchungsraum

Zur Analyse der Strafverfolgungspraxis während der nationalsozialistischen Herrschaft widmet sich die vorliegende Studie exemplarisch dem Regierungsbezirk Trier als Untersuchungsraum. Auch wenn dieser im äußersten Westen des Deutschen Reiches gelegene Verwaltungsbezirk eine vermeintlich nur randständige Bedeutung für das Geschehen im gesamten Reich gespielt haben mag und zudem aufgrund seiner Topographie wie auch der Bevölkerungsstruktur keineswegs einen Querschnitt des gesamten Staatsgebietes abzubilden im Stande ist, so sprechen viele Gründe für die exemplarische Analyse Triers. Da im weiteren Verlauf noch expliziter auf die Zuständigkeitsbereiche sowohl der Justiz- wie auch der Polizeibehörden eingegangen werden wird, gilt es im Folgenden, den Regierungsbezirk Trier zunächst in aller Kürze hinsichtlich seiner verwaltungstechnischen Zuständigkeit zu portraitieren[86], bevor die regionalen Besonderheiten des Untersuchungsraumes erläutert werden. Dies betrifft einerseits die Topographie und damit verbunden die wirtschaftliche Prägung sowie die infrastrukturelle Erschließung und andererseits die Zusammensetzung der Gesellschaft sowohl im Hinblick auf die konfessionelle Bindung als auch auf die politische Orientierung beziehungsweise das nachvollziehbare Wahlverhalten in den frühen 1930er Jahren.

Der Regierungsbezirk Trier (vgl. Abb. 1) zeichnete sich geographisch in erster Linie durch die Grenzlage zu den Regierungsbezirken Koblenz und Pfalz im (Nord-) Osten, dem unter Völkerbundsmandat stehenden Saargebiet im Süden sowie zu den Staaten Frankreich, Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg entlang der Westgrenze aus.[87] Diese exponierte Grenzsituation ist der Grund, warum der Regierungsbezirk Trier schon seit dem 19. Jahrhundert „als einer der verwaltungsmäßig schwierigsten Preußens“[88] angesehen wurde. Die Auswirkungen des Versailler Vertrages ließen den Trierer Bezirk letztlich zum wiederholten Mal von einem „Binnen- zu einem Grenzbezirk“ werden, was mit der Abtrennung Lothringens, der Annullierung der Zollunion mit Luxemburg und der bereits erwähnten Sonderstellung des Saargebietes unter der Verwaltung des Völkerbundes einherging.[89]

Diese neue Realität des Trierer Regierungsbezirkes an der westlichen Grenze des Reiches traf den ohnehin wirtschaftlich schwachen Bezirk recht hart: Die überwie-

86 Vgl. dazu die Kapitel 8.1.1.2. zum Landgerichtsbezirk, 8.1.2.2. zu den Amtsgerichtsbezirken sowie die Kapitel 8.2.1.2 für die Zuständigkeit der Städtischen Polizei und 8.2.3.2. für den Zuständigkeitsbereich der Geheimen Staatspolizeistelle Trier.

87 Vgl. zur Besonderheit des Bezirkes aufgrund der Grenzlage auch Kapitel 13.1.

88 Romeyk, Behördengeschichte, S. 197.

89 Vgl. dazu auch ebd.

90 Kartengrundlage: Landeshauptmann der Rheinprovinz (Hrsg.), Verwaltungsatlas, Karte 1.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

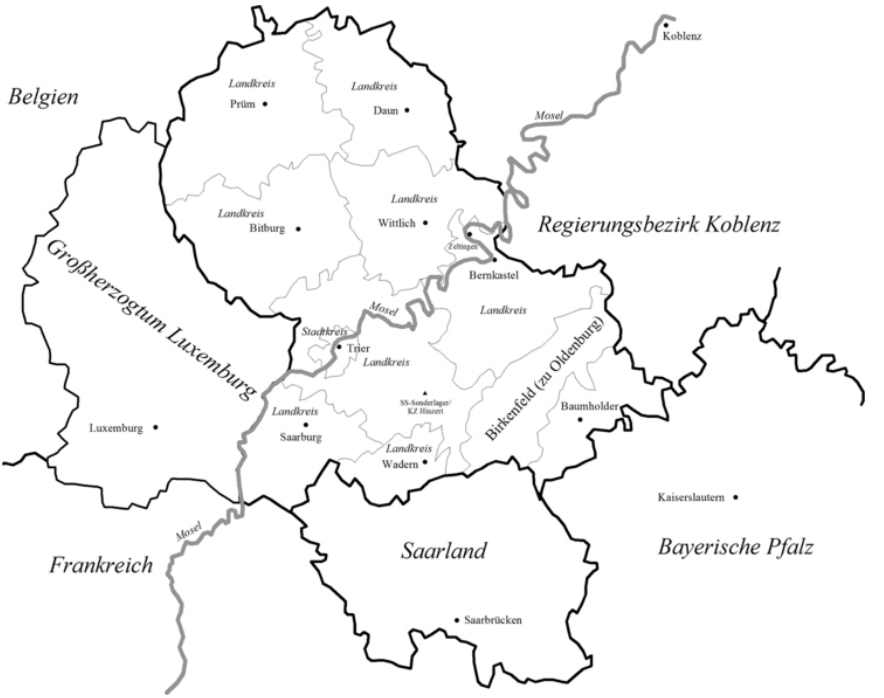

Abb. 1 Karte des Regierungsbezirks Trier und der angrenzenden Verwaltungsbezirke beziehungsweise Länder 1936. Karte: Thomas Grotum.[90]

gend in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung[91] sah sich topographisch ohnehin bereits konfrontiert mit den ertragsarmen, da gebirgigen Landschaften auf den Höhenzügen von Eifel und Hunsrück. Industrielle Zentren gab es hingegen kaum, weshalb in die Rückgliederung des Saargebietes im Januar 1935 große Erwartungen gesetzt wurden, weil davon nicht nur neue Absatzmärkte für landwirtschaftliche Produkte, sondern auch eine Anbindung an die dort ansässige Schwerindustrie und damit einhergehend neue Arbeitsplätze erhofft wurden. Ein Korrespondent der *Kölnischen Zeitung* brachte die Bedeutung des Saargebietes für Trier in seinem Artikel „Notland rechts und links der Mosel" vom 6. Juli 1930 folgendermaßen auf den Punkt:

91 1882 waren noch immer 74 % der Gesamtbevölkerung in der Eifel in der Landwirtschaft tätig. Britz u. a., Hilfsmaßnahmen, S. 91. Zum Nord-Süd-Gefälle wirtschaftlicher Prosperität im Rheinland: Engelbrecht, Rheinland, S. 124–126.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

> „Solange das Saargebiet nicht an Deutschland zurückgekommen ist, so lange schwebt der Trierer Bezirk zwischen Leben und Sterben. […] Die Lösung der Saarfrage ist also gerade für das Trierer Gebiet eine unbedingte Lebensnotwendigkeit; solange das Saargebiet nicht rückgegliedert ist, kann an eine wirtschaftliche Gesundung des Trierer Bezirks nicht gedacht werden."[92]

Letztlich konnte aber auch die Rückgliederung des Saargebietes die wirtschaftlich schlechte Lage des Regierungsbezirks Trier nicht umkehren. Die überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit der Bevölkerung in Eifel und Hunsrück und die fehlenden Arbeitsplätze in Industrieunternehmen hatten bereits seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zu vermehrter, teils massenhafter Auswanderung nach Nordamerika[93] und in die umliegenden Großstädte, so unter anderem nach Köln, geführt. Der vor Ort auch in der Landwirtschaft entstehende Arbeitskräftebedarf wurde häufig durch den Einsatz von ausländischen Arbeitskräften, etwa aus Polen, gedeckt.[94] Abwanderungen etwa ins benachbarte Frankreich oder das Saargebiet, ebenso wie der Eintritt in die Französische Fremdenlegion aufgrund von Arbeitslosigkeit lassen sich auch noch während der NS-Zeit vor Ort beobachten und führten seitens der Verwaltungs- wie auch der Strafverfolgungsbehörden zu einer besonders intensiven Beobachtung und Kontrolle des Grenzverkehrs.[95]

Die Topographie des Regierungsbezirks war für die schlechte infrastrukturelle Erschließung des Gebietes mitverantwortlich. Dies wirkte sich auf die Mobilität der Bevölkerung und damit auch auf die des Personals der Strafverfolgungsbehörden aus. Das Ausmaß, das die desaströse Infrastruktur auf den Arbeitsalltag der Behörden hatte, lässt sich nicht nur am überlieferten handschriftlichen Tagesterminplan der 3. Zivilkammer am Trierer Landgericht vom 31. Januar 1942 darstellen[96], sondern auch an der eingeschränkten Mobilität der Mitarbeiter der Staatspolizeistelle Trier. Diese bekam erst im Mai 1934 einen ersten PKW zugewiesen und mit der Eröffnung der ersten Grenzpolizeiposten in Prüm, Perl und Neuerburg im Frühjahr 1936 verfügte sie für den gesamten Regierungsbezirk Trier[97] mit einer Größe von 5.321,49 km² über lediglich sechs PKW und ein Kraftrad.[98] In einem seitens der Stapostelle Trier ausgefüllten Fragebogen bezüglich des Personalbestandes und der

92 StAT, Tb 15/928, oP.

93 Zwischen 1840 und 1914 circa 160.000 Personen, vgl. Doering-Manteuffel, Eifel, S. 161.

94 Wygodzinski, Landwirtschaft, S. 289.

95 Vgl. sowohl die Überlieferungen auf lokaler Ebene, wie etwa im Amt Dudeldorf (KA Bitburg-Prüm, Best. 655,171, Nrn. 173, 179) und im Landratsamt Bitburg (LHAKo, Best. 459, Nr. 339), als auch auf Ebene des Regierungspräsidiums (LHAKo, Best. 442, Nrn. 14250–14252, 15609–15610).

96 Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 8.1.

97 Statistisches Reichsamt (Hrsg.), Wirtschaft und Statistik 19 (1939), Berlin [1939], S. 500.

98 BArch Berlin, R 58/611, Bl. 75–76.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

infrastrukturellen Erschließung des Verantwortungsgebietes hieß es aus Trier nach Berlin:

> „Eifel, Hochwald und Hunsrück gehören mit zu den eisenbahnärmsten Gebieten Deutschlands. Ausser der Hauptstrecke Saarbrücken–Köln bezw. Saarbrücken–Koblenz sind nur noch einige Nebenstrecken vorhanden, auf denen in der Regel täglich 3–4 Züge verkehren. Für die Staatspolizeistelle kommt daher eine Benutzung der Reichsbahn innerhalb des Bezirkes nur in den allerwenigsten Fällen in Frage."[99]

Und auch bezüglich des Straßennetzes resümierte der Beamte, dass sich

> „[a]usser der Provinzialstrasse Trier–Bitburg und der Moselstrasse, die jedoch in ihrem oberen Teil erst noch ausgebaut werden muss, […] das gesamte Strassennetz in einem sehr schlechten Zustand [befindet] und es ebene und gradlinige Landstrassen überhaupt nicht gibt."[100]

Diese schlechte Infrastruktur erschwerte es der Geheimen Staatspolizei, entlegene, da verkehrstechnisch schlecht angebundene Gebiete des Regierungsbezirks zu erreichen. Damit verbunden waren spürbare Defizite bei der Überwachung der Bevölkerung der entsprechenden Regionen. So lassen sich in den im SHDV überlieferten Personalakten der Trierer Staatspolizeistelle beispielsweise keine Fälle aus dem Amtsgerichtsbezirk Rhaunen – der östlichsten Ausdehnung des Regierungsbezirks – finden, wohingegen hier jedoch die Überlieferung durch Sach- und Generalakten des Amtsgerichts vergleichsweise umfangreich ist.

Die Besiedelung des Regierungsbezirks Trier war sowohl im Vergleich mit den übrigen Regierungsbezirken der Rheinprovinz als auch im reichsweiten Vergleich sehr dünn. Offiziellen Bevölkerungszählungen zufolge lag die Einwohnerzahl am 16. Juni 1933 bei 497.622 Personen[101], am 17. Mai 1939 bei 518.777[102], was pro Quadratkilometer 93,5 Einwohnern im Jahr 1933 und 97,5 kurz vor Kriegsbeginn im Mai 1939 entsprach. Damit waren Besiedelungsdichte und Gesamtbevölkerungszahl des Trierer Bezirks deutlich geringer als diejenige der Bezirke Koblenz (876.375), Düsseldorf (4.153.691), Köln (1.592.612) und Aachen (790.487)[103]. Anders als in den übrigen Bezirken der Rheinprovinz hatte der Regierungsbezirk Trier

99 Ebd., Bl. 77.

100 Ebd.

101 Statistisches Reichsamt (Hrsg.), Volkszählung 1933, S. 3/38.

102 Statistisches Reichsamt, Statistik, S. 500.

103 Ebd.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

jedoch mit einem Bevölkerungswachstum von 12 %[104] seit der letzten Zählung im Juni 1933 unter Berücksichtigung seiner ländlichen Prägung eine der stärksten Bevölkerungsanstiege im Deutschen Reich zu verzeichnen. Dies hing einmal mehr mit der Grenzlage des Regierungsbezirks zusammen: Der Bau des Westwalls führte zu einer Konzentration von Arbeitskräften aus dem gesamten Reichsgebiet im Regierungsbezirk und ließ dementsprechend die Zahl der „ortsanwesenden Bevölkerung" deutlich ansteigen. Einziges städtisches Zentrum des gesamten Regierungsbezirks war die Stadt Trier, die in den 1930er Jahren zwischen 76.692 (1933)[105] und 81.808 (1939)[106] Einwohner*innen zählte. Während der Kriegszeit erlebte die Stadt einen weiteren deutlichen Anstieg der Bevölkerungszahl auf 85.472 im Jahr 1944, der als „politisch begründet" beschrieben wird.[107] Zurückzuführen ist dies auf die Wiedererrichtung einer Garnison in der Moselstadt und die damit verbundene Einquartierung von Militärpersonen und deren Familienangehörigen.

Der weit überwiegende Teil der Bevölkerung des Regierungsbezirks war mit 89,4 % katholischer Konfessionszugehörigkeit, während nur 9,9 % der Bewohner*innen sich zum protestantischen und 0,6 % zum jüdischen Glauben sowie 0,1 % zu sonstigen Religionsgemeinschaften bekannten.[108] Diese starke Bindung der Bevölkerung an die katholische Konfession war in den Landkreisen noch deutlicher ausgeprägt als im Stadtkreis Trier. Lag der Anteil der Katholik*innen in der Moselstadt bei ‚nur' 89,5 %, so kamen einige Landkreise auf teilweise bis zu 98,6 beziehungsweise 98,7 % katholischen Bevölkerungsanteils – so etwa Bitburg, Merzig-Wadern und Prüm. Gänzlich umgekehrt war das Verhältnis lediglich im Restkreis St. Wendel-Baumholder mit einem Anteil von 34,1 % katholischer Bevölkerung, für das der Grund in dessen historischer Prägung durch die reformierte Pfalzgrafschaft Zweibrücken zu suchen ist. Eine detaillierte Übersicht über Kirchenaustritte im gesamten Regierungsbezirk Trier liegt zum jetzigen Zeitpunkt zwar noch nicht vor, wohl aber konnten aufgrund der Überlieferung der Amtsgerichte Perl und Prüm die dort beurkundeten Kirchenaustritte zwischen 1933 und 1940/1943 wie folgt ermittelt werden:

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

104 Ebd.

105 Statistisches Reichsamt, Volkszählung 1933, S. 3/55.

106 Statistisches Reichsamt (Hrsg.), Volkszählung 1939, S. 3/35.

107 Bollmus, Nationalsozialismus, S. 584.

108 Statistisches Reichsamt, Volkszählung 1933, S. 3/55. Absolute Zahlen: Katholik*innen = 445.058, Protestant*innen = 49.021, Jüd*innen = 2.743, sonstige = 770 und Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften = 30, was einem Prozentsatz von 0,006 % entspricht und aufgrund der Rundung auf zwei Dezimalstellen damit aus der Aufstellung herausfällt.

109 LA Saar, Best. AG Perl, Nr. 26, Bl. 6, 57, 66, 77, 87, 94; LHAKo, Best. 602,038, Nr. 179, Bl. 29, 63, 84, 111, 121, 132, 143, 148, 165, 187, 245 und Nr. 180, Bl. 70, 111, 124, 132, 147, 154, 157, 165v, 188. Für das Amtsgericht Perl bricht die Überlieferung der Austrittserklärungen mit dem Jahr 1940 ab.

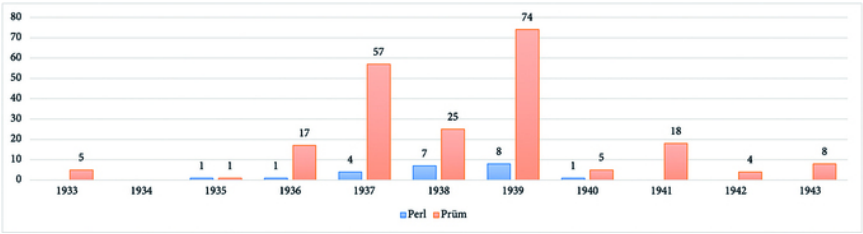

Abb. 2 Kirchenaustritte in den Amtsgerichtsbezirken Perl und Prüm von 1933–1940/43.[109]

Bezogen auf Perl lässt sich eine deutliche, jedoch insgesamt geringe Zunahme der Kirchenaustritte in den Jahren 1937 bis 1939 nachvollziehen, was eventuell auf die sogenannten Sittlichkeitsprozesse[110] zurückgeführt werden könnte. Anders gestaltete sich die Entwicklung der Kirchenaustritte im Amtsgerichtsbezirk Prüm, wo zwischen 1936 und 1941 – besonders jedoch in den Jahren 1937 und 1939 – ein massiver Anstieg der Austritte deutlich wird. Hier sei jedoch auf die strukturellen Unterschiede der beiden Amtsgerichtsbezirke hingewiesen, konzentrierten sich doch im Prümer Bezirk Lager der zum Westwallbau und während der Kriegszeit auch zum Bau der Reichsautobahn herangezogenen Arbeitskräfte aus dem gesamten Deutschen Reich. Auch die nur zeitweilig im entsprechenden Amtsgerichtsbezirk gemeldeten Westwallarbeiter erklärten ihren Austritt aus der Katholischen Kirche am Amtsgericht ihres aktuellen Wohnortes, sodass die hohe Quote von Kirchenaustritten den auswärtigen Arbeitskräften zuzuordnen ist. Insgesamt bewegte sich dieser Anteil gemessen an der Zahl der Katholik*innen in den beiden Amtsgerichtsbezirken jedoch auf einem sehr niedrigen Niveau.

Die starke Präsenz der Katholischen Kirche und des katholischen Glaubens innerhalb der Gesellschaft wirkte sich auch auf das Wahlverhalten der Bevölkerung aus. Während der Weimarer Republik war die Zentrumspartei stets stärkste Kraft und auch bei den Reichstagswahlen von März 1933 lag sie in der Stadt Trier mit 43,5 % noch immer 11,6 Punkte vor der NSDAP, die es im Wahlkreis Trier lediglich auf 31,9 % schaffte.[111] Zwar hatte die NSDAP damit ihren Stimmenanteil im

110 Die besonders auf dem Gebiet des Bistums Trier geführten Sittlichkeitsprozesse untermauerten den Versuch des NS-Regimes, die mehrheitlich katholische Bevölkerung von der Katholischen Kirche zu lösen und einen Vertrauensbruch herbeizuführen. Angeklagt in diesen Prozessen waren vor allem Ordens- und Weltgeistliche, denen unzüchtige und unmoralische Handlungen untereinander wie auch mit Schutzbefohlenen sowie Homosexualität vorgeworfen wurden. Wenn auch auf diesem Feld die Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und den örtlichen Staatspolizeistellen deutlich nachzuvollziehen ist, so wird dieses Feld nicht Gegenstand der vorliegenden Studie sein. Vgl. dazu: Hockerts, Sittlichkeitsprozesse und Ders., Relektüre.

111 Monz, Wahlen, S. 107.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Vergleich zu den Reichstagswahlen vom 14. September 1930 (16,4 %) bereits fast verdoppelt[112], allerdings erreichte sie, anders als in weiten Teilen des Deutschen Reiches, in Trier niemals die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auch die KPD verfügte im Regierungsbezirk Trier über keine große Anhängerschaft, was auf das Fehlen eines potenziell eher kommunistisch geprägten Arbeitermilieus zurückzuführen ist. Die Wahlergebnisse der KPD lagen in Trier seit den Reichstagswahlen im Mai 1924 und im März 1933 zwischen 6,0 % (Dezember 1924) und 11,6 % (Juli 1932), im gesamten Wahlkreis erreichte sie sogar nur zwischen 4,3 (Dezember 1924) und 9,6 % (November 1932).[113] Letztlich verblieb der maßgebliche politische Einfluss bei der Zentrumspartei und auch der gesamtgesellschaftliche Einfluss der Katholischen Kirche wurde während der NS-Zeit nur bedingt zurückgedrängt, obwohl das NS-Regime sowohl propagandistisch als auch mit Hilfe von gezielten Aktionen – so etwa der Schließung von Konfessionsschulen[114] und katholischen Vereinen[115] – versuchte, einen Keil zwischen die mehrheitlich katholische Bevölkerung und die Katholische Kirche zu treiben. Das Wissen um die Einflusssphäre jedes einzelnen Priesters in seiner Gemeinde als „Milieuöffner" und der Gesamtinstitution innerhalb der Gesellschaft ließ die Gestapo sogar davor zurückschrecken, im Vorfeld der Saarabstimmung gegen die Katholische Kirche vorzugehen und damit auch gegen das am 20. Juli 1933 geschlossene *Reichskonkordat* zu verstoßen.

„A comprehensive history of law and terror in the Third Reich remains to be written."[116] Die Forderung Nikolaus Wachsmanns nach einer vergleichenden Untersuchung von Recht und Terror im „Dritten Reich" wird mit der vorliegenden Studie aufgegriffen. Die hier vorgenommene Bestimmung des Verhältnisses nicht nur im Hinblick auf die normativen Befugnisse und Eingriffsrechte der einzelnen Strafverfolgungsbehörden, sondern auch des dazugehörigen Personals in Verbindung mit einer qualitativen Analyse der täglichen Arbeitspraxis von Staatsanwaltschaft, Gerichten und Polizeibehörden verspricht neue Erkenntnisse für die (Straf-)Verfolgungspraxis während der NS-Zeit ebenso wie für das Staatsverständnis und die Entwicklung des „Dritten Reiches" im Ganzen. Weitere Studien, die ähnliche Herangehensweisen verfolgen, werden jedoch folgen müssen, um die Ergebnisse zu ergänzen und nicht zuletzt auch auf andere Deliktfelder zu übertragen.

112 Christoffel, Verfolgung, S. 2.

113 Vaas, KPD, S. 36.

114 LHAKo, Best. 442, Nr. 26560. In diesem Zusammen sei auch die Entziehung der Erlaubnis zur Erteilung von schulplanmäßigem Religionsunterricht durch katholische Geistliche genannt: BArch Berlin, R 58/5620.

115 So etwa der Kirchenbauverein „St. Bonifatius" in Trier-Kürenz. Dazu: BArch Berlin, R 58/5576.

116 Wachsmann, Soldiers, S. 76.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

1.5 Vorgehensweise

In vier Teilen erarbeitet die Studie mit jeweils unterschiedlichen Herangehensweisen diese übergeordnete Fragestellung. Der erste Teil widmet sich der Analyse der seit dem 19. Jahrhundert entwickelten Reformvorhaben zum Verhältnis von (Kriminal-)Polizei und Staatsanwaltschaft mit einem Fokus auf den herausgearbeiteten gemeinsamen Forderungen und ihrer Umsetzung bis zur nationalsozialistischen Herrschaft (Kapitel 2). Die über eine Analyse gesammelten Erkenntnisse über die (fach)öffentlich geführten Debatten auf überregionaler Ebene werden anschließend auf den Untersuchungsraum bezogen. Dabei wird die NSDAP als Staatspartei und dritter Pol im Beziehungsgefüge der Strafverfolgungsbehörden in die Untersuchung mit einbezogen (Kapitel 3). Denn so sehr die Argumente beider Seiten für eine Überarbeitung der Aufgabenverteilung im Ermittlungsverfahren im Verlauf von 150 Jahren ähnelten, stellte sich unter nationalsozialistischer Herrschaft mit der NSDAP und ihrer versuchten respektive erfolgreichen Ideologisierung und Politisierung der Strafverfolgungsorgane eine bedeutende Abweichung von vorigen staatlichen Kontexten ein.

Im zweiten Teil wird eine Personengruppe in den Fokus gerückt, die bereits im ersten Teil nahezu exklusiver Teilnehmer an den Debatten um die Neugestaltung des Ermittlungsverfahrens war: „Juristen", die während der NS-Herrschaft als „Rechtswahrer" bezeichnet wurden, führten die beschriebene Debatte nahezu ausschließlich fachintern. Dieser häufig ganz beiläufig als „Juristenstand" bezeichnete Personenkreis, seine Mitglieder, Eigenschaften und Zuschreibungen, seine Binnengliederung und historische Entwicklung wurden bislang in der Forschung kaum betrachtet. Die Tatsache, dass nicht nur die Staatsanwaltschaften und Gerichte, sondern auch die Leitungsebenen in Geheimer Staatspolizei[117], Kriminalpolizei und – mit Blick auf die berufliche Zusammensetzung der Landräte und Oberbürgermeister – Gemeindepolizei/Gendarmerie teilweise ganz gezielt mit Volljuristen besetzt wurden, eröffnet eine personell bedingte Gemeinsamkeit der polizeilichen und justiziellen Strafverfolgungsbehörden.[118] Folglich gestaltete sich das ambivalente und dynamische Verhältnis von Justiz- und Polizeibehörden mit Blick auf die Personalstruktur (wohlgemerkt nur der oberen Ebene!) und auch auf deren Sozialisation in einem verhältnismäßig geschlossenen Kontext aus – nämlich dem des „Juristenstandes". Die Beschreibung des „Juristenstandes" und der Versuch seiner Umformung im Nationalsozialismus spielt für diese Studie als Rahmen und Hintergrund eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, das Verhältnis von Justiz und Polizei besser begreifbar zu machen. Darüber hinaus sollte nicht vernachlässigt

117 Vgl. an dieser Stelle insbesondere auch die Studien von Herbert, Best und Wildt, Generation.
118 Banach, Polizei.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

werden, dass auch in parteiamtlichen Gliederungen und den politischen Spitzenämtern zentrale Positionen mit (Voll-)Juristen besetzt worden sind. Eine theoretisch geführte Debatte wie auch die praktische Aushandlung des Verhältnisses von Justiz und Polizei blieb eine im Wesentlichen justizinterne und damit innerhalb dieses vage zu fassenden „Juristenstandes". Die Monopolstellung der Juristen erweist sich demzufolge auch im Nationalsozialismus als ungebrochen – hier waren sie sogar diejenige Personengruppe, aus deren Mitte die neue gesellschaftliche Elite in Gestapo und SS geformt und geleitet worden ist.

Der dritte Teil legt – anschließend an die normativen Grundlagen aus Teil I und die konzeptionellen Überlegungen aus Teil II – seinen Fokus auf Institutionen und Personal der Strafverfolgungsbehörden in der Region Trier. Dazu werden zunächst die für die Untersuchung relevanten Justiz- und Polizeibehörden portraitiert (Kapitel 8) und deren Verflechtungen seit der ausgehenden Weimarer Republik dargestellt (Kapitel 9). Eine sich anschließende kollektivbiographische Untersuchung des Personals in der Staatsanwaltschaft Trier, dem Landgericht Trier sowie den zugehörigen Amtsgerichten und auch der Polizei stellt als sozialstatistische Analyse des Behördenpersonals Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Beamten und Angestellten der jeweiligen Behörden heraus. Neben klassischen Parametern wie Herkunft, Geschlecht, Konfession, Alter und politischer Orientierung wird insbesondere die Verortung der Personen im Stadtbild und deren Wohnumfeld ins Zentrum des Interesses gerückt. Die Vorgehensweise, nicht nur die behördliche Leitungsebene in den Blick zu nehmen, sondern das Personal – soweit es die Quellenüberlieferung gestattete – vom höheren bis zum einfachen Dienst samt den Angestellten in die Untersuchung mit einzubeziehen, ermöglicht einen genaueren Eindruck der innerbehördlichen Strukturen und des Zusammenwirkens der Beamten und Angestellten über „Standesgrenzen", soziale Schichten und auch Geschlechtergrenzen hinweg.

Darauf aufbauend wird in Teil IV der „Arbeitsalltag in der Strafverfolgung" dargestellt. In einer kombinierten qualitativen und quantitativen Auswertung anhand von drei Deliktfeldern entsteht dabei eine Analyse des Zusammenwirkens respektive des Gegeneinanders der Strafverfolgungsbehörden in der NS-Zeit. In einem chronologischen Dreischritt werden damit die für die Einteilung der NS-Zeit klassischen Phasen[119] der Etablierung des Regimes (1933–1935), der Konsolidierung der Diktatur (1936–1939) und der Kriegszeit (1939–1945) beleuchtet, für die

119 Angelehnt an die von Klaus Hildebrand vor allem auf außenpolitische Gesichtspunkte ausgerichtete Phaseneinteilung von „Machtergreifung und Gleichschaltung" (1933–1935), der „Vorbereitung des Krieges" (1936–1939) und der Kriegszeit, wobei Hildebrand hier eine weitere Feingliederung vornimmt in „Deutschland im Zweiten Weltkrieg" (1939–1942) und „Weltmacht oder Untergang" (1943–1945). Vgl. Hildebrand, Das Dritte Reich. Weitere Überblicksdarstellung wandeln diese Phaseneinteilung je nach Fokus ab.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

jeweils stellvertretend eine Deliktgruppe ins Zentrum der Betrachtung gerückt wird. Die Erkenntnisse zum Ablauf der Ermittlungen und der diese begleitenden zwischenbehördlichen Kommunikation und Interaktion werden jeweils in Verbindung gebracht mit den auf personeller Ebene der Beamten ermittelten Besonderheiten, um die Einflussmöglichkeiten und die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit auf beiden Seiten mit konkreten Beispielen und Akteuren in Verbindung zu bringen.

Für die Konsolidierungsphase werden Passvergehen und klassische Grenzdelikte in den Blick genommen, um damit eine der Besonderheiten der Region Trier in einem Vierländereck mit Luxemburg, Frankreich, Belgien und dem bis 1935 unter Völkerbundmandat stehenden Saargebiet in den Fokus zu rücken (Kapitel 13). Damit wird ein scheinbar politikfernes Deliktfeld analysiert, das jedoch während des Nationalsozialismus – und nicht nur hier – zunehmend politisiert worden ist. Ermittlungsfälle an der Grenze fielen in den meisten Fällen in die Zuständigkeit der regionalen Gendarmerieposten oder – je nach Schwere des Vorwurfs oder gegebenenfalls geäußerten Verdachtsmomenten im Hinblick auf Spionage – der an der Grenze eingerichteten Grenzpolizeikommissariate der Geheimen Staatspolizei. Auch auf der Ebene der Gerichtsbarkeit wurde über die Zuständigkeit der Amtsgerichte und des Landgerichts (abhängig vom Delikt) die unterste Ebene der Justiz mit diesen Fällen betraut.

Die Untersuchung der Vorkriegszeit (1933–1939) widmet sich Hoch- und Landesverratsfällen, die bereits von vornherein in der Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei lagen (Kapitel 14). Im Zentrum steht hier das Verfahren gegen 36 Trierer Kommunist*innen vor dem Oberlandesgericht in Hamm im Dezember 1936 und dessen Vorläuferverfahren. Dieser Prozess prädestiniert sich für eine gezielte Untersuchung nicht nur aufgrund der günstigen Quellenlage, sondern auch aufgrund der breiten thematischen Anschlussfähigkeit. Erstens besteht die Möglichkeit, an die im vorigen Kapitel erzielten Ergebnisse zur Strafverfolgung an der Grenze mit Blick auf die internationale Vernetzung der kommunistischen Untergrundgruppierungen Triers und die Schmuggeltätigkeit über die Grenzen zum Saargebiet und nach Luxemburg anzuknüpfen. Zudem lassen sich mit der Analyse dieses Verfahrens und der sich anschließenden Strafvollstreckung auch die klassischen Thesen der Urteilskorrektur, der mit Auflagen verbundenen Haftentlassung aber auch der Verschärfung von Haftbedingungen durch die Überstellung in ein Konzentrationslager auf Grundlage des Programmes der „Vernichtung durch Arbeit" in den Blick nehmen. So können die regionalen Ausprägungen des Verhältnisses von Justiz und Polizei mit allgemeinen Beobachtungen abgeglichen werden.

Während der Kriegszeit und im Rahmen unmittelbarer Kriegsvorbereitungen werden dann Straftaten im Umfeld des Westwallbaus analysiert, die sich einerseits auf Wehrmittelbeschädigung, andererseits auf Arbeitsverweigerung beziehen (Kapitel 15). Diese Deliktauswahl ergibt sich erneut aus der regionalen Besonderheit des Westwallbaus im Regierungsbezirk Trier. Für die Durchführung des Bauvorhabens

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

wurden tausende von Arbeitskräften aus dem gesamten Deutschen Reich in den ländlichen Regionen in Eifel und Hunsrück konzentriert. Aufgrund der Bauzeit des Westwalls, die 1936 beziehungsweise 1938 startete, wird der Analysezeitraum der Kriegszeit hier auch in die unmittelbare Vorkriegszeit ausgedehnt, um das Thema adäquat bearbeiten zu können.

Eine zusätzliche Fallstudie zum Arbeitsalltag am Amtsgericht Wittlich rundet den vierten Teil der Studie ab (Kapitel 12). Die äußerst günstige Quellenlage ermöglicht es hier, auf Grundlage der vorhandenen Anklagesachen (in Strafsachen) für den Zeitraum 1933 bis 1943 Arbeitsalltag und Routinen eines ländlichen Amtsgerichtes während der NS-Zeit in den Blick zu nehmen. Hier wird eine quantitative Erhebung (782 geführte Verfahren gegen 1011 Angeklagte) mit einer qualitativen Analyse der Verfahren verbunden. Schwerpunkte liegen dabei auf den zur Verhandlung stehenden Delikten und den Angeklagten, die als Mehrfachtäter ins Visier der lokalen Strafverfolgung gerieten.

Die hier getroffene Auswahl der Delikte wie auch der expliziter behandelten (Ermittlungs-)Verfahren resultierte einerseits aus der jeweils günstigen Quellenlage und soll andererseits die bisherige Fokussierung der historischen Forschung insoweit aufbrechen, als dass gezielt Aspekte der nationalsozialistischen (Straf-) Verfolgungspraxis in den Blick genommen werden, die bislang meist nur beiläufig Erwähnung fanden. Zentrale Themen, wie die Verfolgung von als Jüdinnen und Juden markierten Personen sowohl durch Justiz- als auch Polizeibehörden, wie auch – besonders für die hier untersuchten regionalen Zusammenhänge von Bedeutung – das Vorgehen gegen die Katholische Kirche, was in den sogenannten „Sittlichkeitsprozessen“[120] gipfelte, finden hier nur am Rande Erwähnung.

Auf Grundlage der einzelnen Teile der Studie können schließlich in der Schlussbetrachtung Aussagen zur Verortung von Justiz und Polizei im Herrschaftsgefüge des NS-Staates und der Verfasstheit des „Dritten Reiches“ allgemein getroffen werden. Während in der Forschung unterschiedliche Konzepte und Theorien zur Verfasstheit und Funktionsweise des NS-Staates zirkulieren[121], lehnt sich diese Studie nicht an eine der bisherigen theoretischen und konzeptionellen Überlegungen an. So wie das Verhältnis der Strafverfolgungsbehörden waren auch Staatsverständnis und Staatlichkeit im Nationalsozialismus von einer hohen Dynamik geprägt, die in den bisher existierenden Modellen in nicht ausreichender Form abgebildet scheint. Mit Blick auf die Strafverfolgungspraxis und die Verbrechensbekämpfung im Nationalsozialismus lassen sich neue Erkenntnisse über den Staatsaufbau und seine Selbstlegitimation sowie auch über die Funktionsweise des Regimes und

120 Hockerts, Sittlichkeitsprozesse.

121 Fraenkel, Doppelstaat; Neumann, Behemoth; Hüttenberger, Polykratie; Hachtmann, „Neue Staatlichkeit“; Reichardt/Seibel (Hrsg.), Der prekäre Staat; Kühl, Organisationen.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

die Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus gewinnen. Dies ermöglicht darüber hinaus eine Neubetrachtung des Stellenwertes des Rechts im nationalsozialistischen Staat. In der Rechtsgeschichte kursieren je nach Untersuchungsgegenstand und verfolgtem Ansatz unterschiedliche Auffassungen von der Bedeutung des Rechts während des „Dritten Reiches".[122]

Die Rede ist von „Rechtsstaat"[123], „Unrechtsstaat"[124], „Nichtstaat"[125], „Nicht-Rechtsstaat"[126], „einem „pervertierten Recht"[127] oder unter Einbeziehung der Polizeibehörden auch von einem entstehenden „Polizeistaat" respektive einem „Staat im Staat"[128] mit Blick auf die Entstehung einer eigenen SS- und Polizeigerichtsbarkeit 1939. Über die Analyse der Beziehung von Justiz- und Polizeibehörden zueinander soll eine neue Möglichkeit eröffnet werden, das als hochdynamisches Konstrukt zu verstehende Staatsgefüge des NS-Staates beschreiben zu können. Dabei werden einerseits die „Ressortspannungen", die über die Untersuchung des Arbeitsalltags herausgearbeitet wurden, als systemstabilisierende Maßnahmen und andererseits die behördliche Selbstbehauptung im NS-Staat charakterisiert.

Darüber hinaus wird für die Praxis der Strafverfolgung eine neue Periodisierung der NS-Herrschaft in Deutschland vorgeschlagen. Diese versucht nicht nur, an den in der Forschung zementierten, an klassischen politischen Zäsuren orientierten Zeitschnitten zu rütteln, sondern auch für Begrifflichkeiten im Kontext dieser Periodisierung zu sensibilisieren. Vorab soll an dieser Stelle bereits der Begriff der „Machtübernahme" aufgegriffen werden, der im Folgenden für die Geschehnisse im Nachgang des 30. Januar 1933 genutzt wird. Dieser Begriff ist einerseits zeitgenössisch[129], andererseits beschreibt er die Prozesshaftigkeit und Gewaltlosigkeit dieses doch letztendlich verfassungskonformen Vorgangs im Unterschied zum gängigen Begriff der „Machtergreifung"[130]. Auch dies ist ein zeitgenössischer Be-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

122 Vgl. dazu etwa die Ausführungen von Rückert, Unrecht.

123 Wildt, Autonomie und dazu auch: Lepsius, Kommentar.

124 Radbruch, Rechtsphilosophie (erstmals erschienen am 12. September 1945 unter dem Titel „Rechtsphilosophische Besinnung" in der Rhein-Neckar-Zeitung).

125 Neumann, Behemoth.

126 Geprägt mit Blick auf die DDR, jedoch auch für die NS-Zeit adaptiert. Vgl. Markovits, Diener, hier S. 201–202.

127 Rückert, Rechtsgeschichte. Hier sei insbesondere auf den Abschnitt „Perversion der Verwaltung – Verwaltung der Perversion in der NS-Zeit", S. 209–234, verwiesen.

128 Im Namen des Deutschen Volkes, S. 186.

129 Vgl. beispielsweise die Nutzung durch Adolf Hitler (Jochmann [Hrsg.], Monologe, hier: S. 155), Joseph Goebbels und Heinrich Himmler (BArch Berlin, NS 19/4014, Bl. 84).

130 In der Forschung variieren die Bezeichnungen dieses Phänomens – wahlweise mit oder ohne Anführungszeichen – zwischen Machtergreifung (Herbst, Entfesselung; Evans, Aufstieg; Herbert, Geschichte; ders., Das Dritte Reich – das zentrale Werk von Broszat (Machtergreifung) beschriebt mit diesem Begriff bezeichnenderweise die Phase bis zur Ernennung Hitlers zum Reichskanzler),

griff, der jedoch eher im Nachhinein von der NS-Führung geprägt wurde, um „das Entschlossene, das Zupackende der jungen NS-Bewegung [zu] suggerier[en]“[131].

Was die vorliegende Studie hingegen nicht leisten kann, ist eine Untersuchung der Geschichte der behandelten Institutionen und Akteur*innen nach 1945. Auch wenn Quellen insbesondere zu Einzelbiographien vorliegen, die die Integration von Täter*innen in die junge Bundesrepublik Deutschland nachvollziehen ließen, konnten diese hier nicht explizit berücksichtigt werden. Als anschließende Forschungen wünschenswert wären längerfristige (gruppen)biographische Analysen, um in einzelnen Regionen wie auch im gesamten Deutschen Reich und seinen Nachfolgestaaten die gesellschaftliche Position, den politischen Einfluss und auch die Tätigkeitsfelder bestimmter Personenkreise – so etwa des „Juristenstandes“ – nachvollziehen zu können.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Machteroberung/Eroberung der Macht (Wildt, Geschichte; Echternkamp, Dritte Reich; Thamer, NSDAP), Machtübernahme, Machtübergabe (Bauer, Nationalsozialismus), Machtübertragung (Hehl, Herrschaft), Machterlangung (Kershaw, Macht), Machttransfer (Bavaj, Nationalsozialismus) und nationaler Revolution (Benz, Geschichte), oder werden nahezu synonym verwendet (so etwa bei: Gruchmann, Justiz). Zahlreiche Studien verzichten auf die begriffliche Festlegung und umschreiben den Vorgang etwa mit „Regierungsantritt Hitlers“ (Hürten, Weimarer Republik). Noch immer einschlägig dazu: Frei, „Machtergreifung“.

131 Süß, Gesellschaft, S. 23.

Teil I
Normen, Institutionen, Akteure – NS-Polizei- und -Justizbehörden in einer Perspektive langer Dauer

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

2. Justiz- und Polizeibehörden in zwei Jahrhunderten – eine komplizierte Beziehung

Die Diskussionen um die Positionierung von Staatsanwaltschaft und Polizei zueinander – insbesondere deren Kompetenzverteilung im Ermittlungsverfahren – ziehen sich seit nunmehr fast 150 Jahren hin und gehen damit deutlich über das hinaus, was die Forschung zur Inneren Sicherheit gemeinhin als Argumentationsrahmen und Referenzpunkte identifiziert.[1] Die Große Strafrechtskommission des Richterbundes stellte 2008 treffend fest: „Die Stellung von Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren ist ein immer wieder in der rechtspolitischen Diskussion stehendes Thema."[2] Die Kontinuität nicht nur der Diskussion als solcher, sondern insbesondere auch die Beharrungskraft der immer gleichen Reformvorschläge und ihre rechtlichen wie ermittlungstechnischen Begründungen sind auffällig und erwähnenswert. Die These, dass es „erst in den 1970er Jahren zu manifesten Auseinandersetzungen"[3] um das Verhältnis der Strafverfolgungsbehörden gekommen sei, muss in Frage gestellt werden. Folgt man der Ansicht des Strafrechtlers Kai Ambos, so kann man sogar davon ausgehen, „dass der Kampf der Staatsanwaltschaft um die Kontrolle der Polizei sich wie ein roter Faden durch deren Geschichte zieht und so alt ist wie die Institution selbst."[4] Doch nicht nur aus rechtspolitischer, sondern auch aus (rechts-)historischer Perspektive lohnt sich ein Blick auf die Entwicklung des Verhältnisses der Strafverfolgungsbehörden. Noch in der heutigen strafverfahrensrechtlichen und rechtspolitischen Debatte um die Neugestaltung des Verhältnisses von (Kriminal-)Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren erweisen sich Argumente der einen wie anderen Seite als historisch gewachsen – wenn nicht gar konsistent.

Die normativen Grundlagen finden sich in der *Strafprozessordnung* (StPO) und dem *Gerichtsverfassungsgesetz* (GVG), in denen schließlich auch das Konstrukt der „Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft" verankert wurde. Über diese gesetzlichen Verankerungen hinaus sind nahezu unmittelbar nach der Einrichtung der Staatsanwaltschaft als Behörde im preußischen Territorialstaat einsetzende zeitgenössische Stellungnahmen wahrzunehmenn, die sich der Änderung der gerade

1 Vgl. dazu: Pütter, Polizei, S. 266.

2 Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes, S. 9.

3 Pütter, Polizei, S. 270.

4 Ambos, Kontrolle, S. 674.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

erst getroffenen gesetzlichen Regelungen widmeten.[5] Die Debatten entzündeten sich nicht zuletzt auch aufgrund der Erwartungen, die an die neu zu schaffende Behörde der Staatsanwaltschaft gestellt wurden, nämlich dass diese „die ehrenvolle Bestimmung haben [soll], Wächter der Gesetze zu sein, die Übertreter der Gesetze zu verfolgen, die Bedrängten zu schützen."[6] Die Forderung nach Unparteilichkeit der Staatsanwaltschaft als „objektivste[r] Behörde der Welt" – vor dieser Erwartung warnte Franz von Liszt[7] –, die als erklärte Zielvorstellung der Behörde auszumachen ist, wurde jedoch bereits im Kontext der Einrichtung 1846 aufgegeben.[8] Das Verständnis von der Staatsanwaltschaft als Behörde war folglich von Beginn an problematisch, denn „ihre Stellung als weisungsabhängige Behörde und ihre[…] damit verbundene[…] Nähe zu der jeweils regierenden Staatsgewalt"[9] standen der postulierten Unabhängigkeit zeitweise diametral gegenüber. Die zweite zentrale Forderung – maßgeblich gestellt von Friedrich Carl von Savigny als Gesetzgebungsminister – war die Kontrolle der Polizei, denn

> „gerade bei den Operationen der Polizeibehörden liege die Gefahr einer Rechtsverletzung nahe und die Erfahrung lehre, wie nicht selten die unteren Polizei-Agenten sich solcher Rechtsverletzungen, zum Nachtheile der Betroffenen, dabei zu Schulden kommen lassen."[10]

Diese beiden Grundbestimmungen der Staatsanwaltschaft im Königreich Preußen – Unparteilichkeit trotz politischer Abhängigkeit und Kontrolle über die Polizeibehörden bei beschränkten eigenen Befugnissen – wurden zum Kristallisationspunkt der Diskussionen um die Neuausrichtung des Verhältnisses der Strafverfolgungsbehörden untereinander sowie zum Streitpunkt der (rechts-)historischen und juristischen Forschung zum Strafprozess- und Verfahrensrecht.

5 Eine Analyse dieser Positionen in einer langen Perspektive von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart bietet gewinnbringende Anknüpfungspunkte für die Vorstellung von Staatlichkeit und die Funktion des Rechts in modernen, verrechtlichten Gesellschaften. Dazu befindet sich ein Beitrag der Autorin in Vorbereitung.

6 Aussage des Justizverwaltungsministers Heinrich von Mühler von 1843, zit. nach: Roxin, Rechtsstellung, S. 110.

7 Liszt, Stellung, S. 180. Vgl. dazu auch: Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht., S. 53 und Roxin, Rechtsstellung, S. 112.

8 Eduard Kohlrausch formulierte im Februar 1937 sogar, dass „[d]ieses von einem Staatsanwalt gesprochene Wort" zutreffen möge, „was die Persönlichkeit der Staatsanwälte betrifft. Was ihre Aufgaben betrifft, ist es unrichtig." Große Strafprozeßkommission, 7. Sitzung, 4. Februar 1937 (Schwarzburg), in: Schubert (Hrsg.), Protokolle (1936–1938). 1. Teil, S. 113–131, hier: S. 119.

9 Bichat, Staatsanwaltschaft, S. 53.

10 Friedrich Carl von Savigny zitiert nach: Roxin, Rechtsstellung, S. 111.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

2.1 Änderungsbestrebungen

Der Deggendorfer Landgerichtsdirektor Leonhard Reitberger fasste 1966 in einem kurzen Beitrag das Verhältnis von Justiz und Polizei im Strafverfahren zusammen, indem er schlussfolgerte, dass „sich folgende Grundrichtungen ab[zeichnen], mal die eine, mal die andere betont und alte Hüte gelegentlich wieder als höchst originelle Modestücke angepriesen“[11] werden – als da wären: 1. „Souveränität der Kripo“, 2. „Souveränität der Staatsanwaltschaft“ oder 3. ein „Kompromiß“[12]. Reitbergers Verständnis dieser Diskussionen als „alte Hüte“ erweist sich als zutreffend, denn nicht nur die Vorschläge zur Souveränität der einen oder anderen Seite oder aber ein neuer Versuch der Übereinkunft, sondern auch die jeweiligen Pro- und Contra-Argumente für und wider Staatsanwaltschaft oder Polizei in der Vorreiterrolle haben sich seit dem 19. Jahrhundert nicht oder nur marginal verändert. Es entstand im Wesentlichen die Forderung der Staatsanwaltschaft nach „einer stärkeren Angliederung der Polizei an die Staatsanwaltschaft, wenn nicht einer Unterstellung unter dieselbe“[13], wohingegen die Polizei ihrerseits „nicht länger die ihrer Bedeutung unwürdige Stellung im Vorverfahren ertragen“ wollte und forderte, dass „die Staatsanwaltschaft in die Arbeit der Kriminalpolizei gehöre.“[14] Zu Beginn der NS-Zeit befand sich die Polizei diesbezüglich in einer verhältnismäßig günstigen Ausgangslage, denn die Staatsanwaltschaft war aufgrund des Fehlens exekutiver Befugnisse in gewisser Weise in Abhängigkeit zu den ermittelnden Polizeibehörden geraten. Ferner hatten der wissenschaftliche Fortschritt in der Kriminalistik, der der Polizei zugutekam, und die höhere Präsenz und Wahrnehmung der Polizei in der Gesellschaft als Organ der Strafverfolgung die Position der Kriminalpolizei gestärkt.

2.2 Gemeinsame Forderungen

Wenn auch die Änderungsbestrebungen zur Neugestaltung des Verhältnisses von Staatsanwaltschaft und Polizei kaum unterschiedlichere Stoßrichtungen verfolgen könnten, so lassen sich doch zentrale Forderungen herausfiltern, die (fast) alle Teilnehmer der Debatte aufstellten und die unabhängig vom jeweiligen Plädoyer für die Vormachtstellung der einen oder anderen Behörde durchaus gut begründet waren. Dies bezieht sich auf drei wesentliche Beobachtungen, die sich in den Forderungen nach

11 Reitberger, Kriminalbeamte, S. 169.

12 Ebd., S. 170.

13 Dehler, Stellung, S. 5.

14 Ebd., S. 5–6.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

1. einer Entbürokratisierung des Verfahrens und einer Verbesserung der zwischenbehördlichen Kooperation,
2. nach einer besseren und damit strafferen behördeninternen Organisation und
3. nach einer Verbesserung der Aus- und Fortbildung sowohl von Beamten der Staatsanwaltschaft als auch von Beamten und Angestellten der Polizei äußerten.

2.2.1 Entbürokratisierung

Die Forderung nach Entbürokratisierung beziehungsweise besseren Kontakten untereinander, resultierte vor allem aus der fehlenden und schließlich auch nie durchsetzbaren konkreteren Kompetenzabgrenzung in den einschlägigen Gesetzen (RStPO/StPO und GVG) und Verwaltungsvorschriften (v. a. RiStV/RiStBV). Da weder über die rechtskräftigen Handlungsanweisungen noch über die entsprechende Kommentarliteratur zweifelsfreie Vorgaben gemacht werden konnten, entstanden zunehmend programmatische Texte von Vertretern aus den jeweils betroffenen Institutionen, die intern sensibilisieren und Selbstbewusstsein im Umgang mit der Gegenseite vermitteln sollten. Gerade während politischer Krisenzeiten, etwa in den 1920er Jahren oder während der NS-Zeit, wurden diese Stellungnahmen zunehmend politisch und polemisch. Demgegenüber schlugen einige wenige, auch in dieser Zeit auf Ausgleich hoffende Funktionsträger bewusst versöhnlichere Töne an und appellierten an das behördenübergreifende Zusammengehörigkeitsgefühl. Die Forderung nach besserer zwischenbehördlicher und damit nicht zuletzt auch zwischenmenschlicher Kommunikation und Kooperation, die insbesondere in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gestellt worden ist[15], bildet in der modernen Strafverfolgungspraxis bis heute die Grundlage für die tägliche Arbeit. Einen der eigenen Ansicht nach „verhältnismäßig einfachen Weg" der engeren „Fühlungnahme" schlug 1921 der Amtsgerichtsrat Boyens vor,

> „indem nämlich die teilweise sehr im argen liegenden Fernsprechverhältnisse bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden verbessert und womöglich in den größeren Orten überall eine direkte Fernsprechleitung zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft geschaffen wird."[16]

15 Bereits die seitens der deutschen Landesgruppe der *Internationalen Kriminalistischen Vereinigung* eingesetzte *Kommission für die Reform des Strafprozesses* verlangte 1905 die „tunlichste Herbeiführung unmittelbaren schriftlichen und mündlichen Verkehrs zwischen der Staatsanwaltschaft und den Exekutivbeamten der Kriminalpolizei". Vgl. dazu: Zusammenstellung des bestehenden Gesetzes mit dem Inhalte der Kommissionsbeschlüsse nebst Verweisung auf die einschlägigen Protokollstellen, in: Reichs-Justizamt (Hrsg.), Protokolle, S. 327–595, hier: S. 379. Aufgegriffen auch von Wulffen, Staatsanwaltschaft.

16 Boyens, Kriminalpolizei, S. 323.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Wohl müssten insbesondere die Juristen lernen, die technischen Neuerungen zu schätzen und in die alltägliche Arbeit zu integrieren. Damit sei jedoch ein größtmöglicher Nutzen verbunden.

Der erhoffte Abbau bürokratischer Hürden fand einerseits konkreten Ausdruck in den Reformvorschlägen, die eine Abschaffung des Polizeidezernenten forderten, um einen direkteren Kontakt zwischen staatsanwaltschaftlichen und kriminalistischen Sachbearbeitern herzustellen. Andererseits standen natürlich auch die Vorschläge einer räumlich engeren Unterbringung der beiden Behörden in diesem Kontext, um über kürzere Dienstwege eine unmittelbare Kommunikation und folglich ermittlungstaktische Absprachen, staatsanwaltschaftliche Weisungen und Aufträge sowie den allgemeinen Informationsfluss zu vereinfachen.

2.2.2 Bessere behördeninterne Organisation

Die Forderung nach besserer innerbehördlicher Organisation bezog sich epochenübergreifend vor allem auf die häufig thematisierten Schwachstellen der Staatsanwaltschaften. Die als „Herrin des Ermittlungsverfahrens" auftretenden Behörden waren und sind trotz ihrer Leitungsbefugnis sowohl technisch als auch personell bedeutend schlechter gestellt als die Behörden der (Kriminal-)Polizei. Nahezu alle Vorwürfe, die der Staatsanwaltschaft als Behörde im Laufe der Zeit gemacht worden sind, haben ihren Ursprung in der Tatsache, dass sie – gemessen an ihren Aufgaben im Ermittlungs-, Haupt- und Gnadenverfahren – personell unterbesetzt war. Insbesondere seit den 1920er Jahren wurden sowohl seitens der Staatsanwälte als auch seitens einiger Kriminalbeamter nicht nur Forderungen nach einer Aufstockung, sondern vor allem auch nach einer „Stetigkeit des Personals"[17] laut. Das häufige Wechseln des Sachbearbeiters verringere nicht nur die Vertrautheit mit dem zu ermittelnden und gegebenenfalls anzuklagenden Fall, sondern erschwere darüber hinaus die direkte Kommunikation zwischen den ermittelnden Kriminalbeamten und dem staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter. Dies sei ebenso mit einer Personalaufstockung zu kurieren wie die Tatsache, dass der Staatsanwaltschaft und den Strafgerichten von der Kriminalpolizei zu langsames Arbeiten vorgeworfen wurde.[18] Schlussendlich plädierte man behördenübergreifend für eine noch stärkere Spezialisierung der Staatsanwaltschaften, um damit nicht nur die Behördenstruktur an jene der Kriminalpolizei und ihrer Dezernate anzupassen[19], sondern darüber hinaus eine zentrale Leitung sicherzustellen, „die für eine einheitliche, gleichmäßige Bearbeitung aller Strafsachen nach bestimmten Regeln und für eine technische

17 Gay, Staatsanwalt, S. 406.

18 Ebd.

19 Dahm, Staatsanwaltschaft, S. 167.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Vervollkommnung der büromäßigen Einrichtungen der Staatsanwaltschaft sorgt“[20]. So sah auch Himmlers Stellvertreter als Chef der Deutschen Polizei, Kurt Daluege, vor,

> „daß bei Gericht und Staatsanwaltschaft Spezialdezernate für bestimmte Verbrechensgebiete eingerichtet werden, wie sie bei der Kriminalpolizei der größeren Städte bestehen. Dadurch werden ganz von selbst die Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei in enge Fühlung miteinander gebracht.“[21]

Die Forderung nach personeller Besserstellung wird nahezu ungebrochen bis heute vorgebracht.[22]

2.2.3 Aus- und Fortbildung

Die konkretesten Reformvorschläge befassten sich mit der besseren Aus- und Fortbildung der jeweiligen Beamten. Für die Staatsanwaltschaft forderten schon früh Vertreter der Kriminalpolizei die notwendige kriminalistische Schulung[23] der in Ausbildung befindlichen wie auch der bereits Dienst verrichtenden Staatsanwälte. Nur so könne eine vollkommen reibungslose Zusammenarbeit zwischen Kriminal- und Justizbeamten gewährleistet werden und die somit besser gegebene Möglichkeit zur Einbeziehung der Staatsanwälte in die laufenden Ermittlungen würde sich maßgeblich auf das Image des Berufes auswirken. Rückläufige Studierendenzahlen und Bewerbungen bei der Staatsanwaltschaft im Laufe der 1920er und vor allem der 1930er Jahre[24] ließen es dringend geboten erscheinen, das Bild des Staatsanwalts als „bloßer Aktenbearbeiter“ und „forensischer Redner“[25] zu bereinigen. Dazu sei es notwendig, die Mitarbeiter sowohl während der Ausbildung als auch in regelmäßigen Abständen während der Dienstverrichtung bei der Kriminalpolizei zu schulen, denn: „Wer möchte noch Staatsanwalt sein, wenn der Hauptanreiz des

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

20 Gay, Staatsanwalt, S. 407.

21 Daluege, Verbrechensbekämpfung, S. 1849.

22 Vgl. dazu etwa die Kommentierung zur RiStBV von 2015: Gertler, Allgemeines, S. 10, Rn. 26.

23 Gay, Staatsanwalt, S. 406. Zuvor wurde eine kriminaltaktische und kriminaltechnische Ausbildung der Staatsanwälte 1909 von der *Kommission zur Strafprozessreform* gefordert. Vgl. dazu: Wulffen, Staatsanwaltschaft, S. 65.

24 Während die Zahl der Jurastudent*innen von knapp 20.000 im Jahre 1930 auf nur noch knapp 8.000 im Wintersemester 1935/36 absank, stieg die Anzahl der Planstellen im höheren Justizdienst des Reichsjustizministeriums an. Dazu: Angermund, Richterschaft, S. 101; Gruchmann, Justiz, S. 312–314.

25 Hafner, Staatsanwaltschaft, Sp. 519.

Berufes entfällt, wenn im Vorverfahren nichts übrig bleibt als Aktenbearbeiten und Protokollelesen!“[26]

Mit der Verfügung des Preußischen Justizministeriums vom 14. September 1926 wurden diese lange geäußerten Forderungen umgesetzt. Die Allgemeinverfügung bestimmte,

> „eine Anzahl staatsanwaltschaftlicher Beamten und von den richterlichen Beamten zunächst einige Untersuchungsrichter zu einer einmonatigen informatorischen Beschäftigung bei den kriminalpolizeilichen Dienststellen einiger größerer Polizeiverwaltungen abzuordnen.“[27]

Konkret wurden vor allem Abteilungsvorsteher der Dezernate und junge Untersuchungsrichter ausgewählt, denen „ein gründlicher Einblick in die praktische Tagesarbeit der Kriminalpolizei vermittelt werden“ sollte, um „ein enges und verständnisvolles Zusammenarbeiten zwischen Justizbehörden und Polizei“[28] zu fördern. Unterstützung fand diese Verfügung nicht zuletzt seitens der *Vereinigung der Preußischen Staatsanwälte*, die anlässlich ihrer Tagung in Kassel am 8./9. Oktober 1926 diese „informatorische Beschäftigung“ guthieß und ihre obligatorische Verankerung in der Ausbildung forderte.[29] Aus der Praxis berichtete etwa der Bielefelder Staatsanwalt Klann von seinen Erfahrungen. Grundsätzlich erachtete er die kurzzeitige Beschäftigung bei der Kriminalpolizei als „richtig“, kritisierte jedoch vehement, dass die „Information in erster Linie durch gehobene nichtakademische Mittelbeamte (Kriminalkommissare usw.) erfolge und in diesen eine gewisse Neigung zur Überhebung hervorrufe.“[30] Der Vorbehalt eines akademisch gebildeten, sich selbst womöglich zur gesellschaftlichen Elite zählenden Justizbeamten gegenüber einem Nichtakademiker, der ihn dennoch anlernen und fortbilden sollte, tritt augenscheinlich zu Tage. Auch noch während der NS-Zeit forderten zahlreiche Strafrechtslehrer eine bessere und umfassendere kriminalistische Ausbildung der

26 May, Staatsanwaltschaft, S. 618–619. Diese Befürchtung beschreibt im Wesentlichen das noch heute gängige Bild der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit, denn diese ist nur äußerst selten wirklich ermittelnd tätig.

27 Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 14.9.1926 über die Abordnung von Beamten der Staatsanwaltschaft und Richtern zu informatorischer Beschäftigung bei größeren Polizeiverwaltungen, in: Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege 88 (1926), S. 347–348, hier: S. 347. Weiterhin: Matthes, Staatsanwaltschaft, S. 179.

28 Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 14.9.1926 über die Abordnung von Beamten der Staatsanwaltschaft und Richtern zu informatorischer Beschäftigung bei größeren Polizeiverwaltungen, in: Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege 88 (1926), S. 347–348, hier: S. 347.

29 Berndt, Vereinigung, Sp. 1625.

30 Klann, Staatsanwaltschaft, S. 96.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Staatsanwälte.[31] Es ist davon auszugehen, dass mit der „informatorischen Beschäftigung" keine langfristige oder zumindest keine nachhaltige Einrichtung geschaffen werden konnte. Nachweislich praktiziert wurde sie mindestens noch bis ins Jahr 1930. Vom 1. bis zum 28. Februar 1930 war der Trierer Landgerichtsdirektor Paul Maaßen[32] aus diesem Zweck zur Polizeiverwaltung Köln abgeordnet worden.[33]

Bereits 1921 hatte der Kriminologieprofessor Moritz Liepmann in seinem Vortrag auf der Reichs-Polizeischul-Konferenz in Hamburg eine solche Form der Ausbildung gefordert. Einhergehend mit einer fachwissenschaftlichen Ausbildung der Polizeibeamten sah er vor, „daß mehr und mehr spätere Richter und Staatsanwälte eine bestimmte Zeit bei der Polizei gearbeitet haben müssen."[34] Und auch noch 1944 waren führende Strafrechtswissenschaftler der einhelligen Auffassung, dass „gegen eine vertiefte kriminalistische Ausbildung der Staatsanwälte […] nichts einzuwenden [sei]."[35] Die Verwissenschaftlichung der polizeilichen Ausbildung, deren Fehlen insbesondere von Juristen beklagt wurde, sollte nach seinem Dafürhalten Hand in Hand gehen mit einer gegenseitigen Fortbildung der Strafverfolgungsorgane in der jeweils anderen Behörde. Damit bildete das Vorhaben der „informatorischen Beschäftigung" ein Einfallstor zur Betrachtung der Ausbildungspläne der Polizeibehörden und der Integration rechtswissenschaftlicher Inhalte in selbige.

Auf der anderen Seite entstand parallel dazu die Forderung nach einer verstärkten Aus- und Weiterbildung der Kriminalpolizei in Kriminalwissenschaften und Strafrecht.[36] Auf der ersten Reichs-Polizeischul-Konferenz vom 1./2. Juli 1921

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

31 So etwa 1938: Dahm, Staatsanwaltschaft, S. 167.

32 Paul Maaßen (*29. Juni 1875 in Metz, katholisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. Juli 1940 – Mitgliedsnummer 8.168.591) war nach seinem Assessorat zunächst als Amtsrichter (seit 1904) und schließlich auch als Landrichter (seit 1913) in Truchtenheim beschäftigt, bevor er im Juli 1914 nach Saargemünd und zum 1. Juli 1921 als Landgerichtsrat ans Landgericht Trier wechselte. Am 1. September 1922 wurde er hier zum Landgerichtsdirektor befördert, trat zum 1. Juli 1938 auf eigenen Antrag in den Ruhestand. Wegen personellen Engpässen trat er seine frühere Stellung als Landgerichtsdirektor zum 1. April 1940 wieder an und bekleidete die Stelle bis zu seiner erneuten Pensionierung am 31. März 1943. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/67333; LA NRW, Abt. Rheinland, BR-Pe, Nr. 1315; LHAKo, Best. 583,002, Nr. 9216.

33 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 9216, Bl. 26. Außer Maaßen ist nach derzeitigem Kenntnisstand aus dem Landgerichtsbezirk Trier lediglich noch der Bitburger Amtsgerichtsrat Peter Kiebel zur „informatorischen Beschäftigung" – ebenfalls zur Polizeiverwaltung Köln – abgeordnet worden. Er wurde dort vom 2. bis zum 28. November 1928 eingesetzt (vgl. LA NRW, Abt. Rheinland, BR-Pe, Nr. 13298, Bl. 91).

34 Liepmann, Schulung, Sp. 345.

35 Schmidt, Staatsanwaltschaft, S. 302. Schmidt bezieht sich hier u. a. auf Georg Dahm.

36 Berndt, Vereinigung, Sp. 1625. Als weitere, in die Polizeiausbildung zu integrierende Fachgebiete wurden mehrfach genannt: (Gerichts-)Medizin, Tiermedizin, Zoll- und Eichungswesen, Fischereiwesen, Nahrungsmittelchemie, nachrichtendienstl. Tätigkeiten sowie Aufzucht, Abrichtung und Führung von Polizeihunden, Sport- und Schießausbildung sowie – für höhere Beamte – Volks-

in Hamburg war die Verbesserung und Vereinheitlichung der polizeilichen Ausbildung spartenübergreifend zum Thema gemacht worden.[37] Als grundlegende Mängel machte man dort nicht nur die fehlende Einheitlichkeit der Ausbildung aus – die laut Plädoyer der Tagungsberichterstattung durch die Gründung einer Reichskriminalpolizei ein stückweit erreicht werden könne –, sondern auch die unzureichende Ausbildung in für die praktische Arbeit zentralen Fächern. Hier wurde explizit neben der Psychologie und der Kriminaltechnik das Strafecht genannt.[38] Liepmann bezeichnete die Schulung der Polizeibeamten diesbezüglich sogar als „mangelhaft". In seinem Vortrag skizzierte er, dass „die staatliche Polizeischule in Hannover […] z. B. nur das Lesen der wichtigsten Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs [verlangt]. Die Polizeibücher enthalten notgedrungen nur wenige Seiten über Strafrecht."[39] Grundsätzlich müsse die Polizei, nicht zuletzt um auf der Höhe der Zeit zu agieren, von einem „neuen Geist" beseelt werden, der vor allem aus einer wissenschaftlicheren Grundierung der Ausbildung hervorgehen könne.[40] Im Umkehrschluss forderte man, auch die an den Polizeischulen beschäftigten ausgebildeten Pädagogen im polizeitaktischen und -technischen Gebiet zu schulen, um schließlich „Diplom-Fachlehrer für die Polizei" auszubilden.[41] Neben der Fächervielfalt, die an den bestehenden und noch zu gründenden Polizeischulen angeboten werden müsse, war demzufolge die berufliche Herkunft des Lehrpersonals von erheblicher Bedeutung.

> „Des Uebels Kern innerhalb der neuen Polizei liegt in der Gefahr der heutigen polizeilichen Schulung der Schupobeamten."[42]

Polizei-Inspektor Ule bezog diese Feststellung unmittelbar auf den Einsatz geeigneter Lehrer und Lehrmittel. Dies tat er nicht zuletzt unter dem Eindruck der gerade erst eingerichteten Polizeischulen[43]. Er war der Überzeugung, mit der Hebung der

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

wirtschaft, Staats- und Rechtswissenschaft, Philosophie, Geschichte und Naturwissenschaften. In dieser Breite wurde der Fächerkanon nur von wenigen, besonders ambitionierten Schuldirektoren gefordert.

37 Zur Polizeischulkonferenz: Falck, Reichs-Polizeischulkonferenz; Ule, Gedanken.

38 Falck, Reichs-Polizeischulkonferenz, Sp. 323. Oberjustizrat Friedrich Preiser (Kammergericht Berlin) ging sogar so weit, vorzuschlagen, dass die Kriminalpolizeischulen zwecks Verbesserung der Ausbildung der Justizverwaltung unterstellt werden müssten (Preiser, Stellung, S. 376).

39 Rekapitulation des Liepmannschen Vortrags durch Ule, Gedanken, Sp. 331.

40 Falck, Reichs-Polizeischulkonferenz, Sp. 324.

41 Ule, Gedanken, Sp. 335.

42 Ebd.

43 Zur Geschichte der größten Polizeischule vgl. Polizeischule Münster, hrsg. von der Landes-Polizeischule „Carl Severing" Münster sowie weiterhin: Lambrecht, Kaserne.

Polizeibeamten in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht nicht nur den (Neu-) Aufbau der Polizei, sondern gleichzeitig auch der Gesellschaft zu befördern, damit „die Polizeibeamtenschaft ständig fruchtbringend und anregend zum Nutzen der Polizei und der Volksgesamtheit“[44] wirken könne. Der Polizeibegriff, der hier in den Kontext der Ausbildung gestellt wird, weist Parallelen zu jenem Verständnis von Polizei auf, das in der NS-Zeit nicht zuletzt von Heinrich Himmler und Reinhard Heydrich propagiert worden ist: Polizeiarbeit als Dienst für das Volk und an der „Volksgemeinschaft“. Die Betonung jener erzieherischen und gestalterischen Funktion, die allgemein mit den Theoretikern und Praktikern des Nationalsozialismus assoziiert wird, speist sich demzufolge aus der in ihren Grundzügen republikanisch und demokratisch konturierten Beschreibung der „neuen“ Polizei der Weimarer Republik in Abgrenzung zum Militär. Diese Forderung wurde sowohl bezüglich der Kriminalpolizei als auch der anderen Polizeieinheiten wiederholt geäußert.

So wurde auch in den Unterrichtsstoff der **Ordnungspolizei** die Rechtswissenschaft seit der NS-Zeit integriert. Neben Straf- und Strafprozessrecht standen hier Polizeirecht, Bürgerliches Recht, Verwaltungs-, Beamten- und Verkehrsrecht sowie eine Einführung in die SS- und Polizeigerichtsbarkeit auf dem Unterrichtsplan.[45] Im Vergleich zu polizeitaktischen, militärischen und kriminalistischen Unterrichtsfächern lag darauf im Unterrichtskanon kein Schwerpunkt, was sich auch in der Zusammensetzung des Lehrkörpers an der Polizeischule Fürstenfeldbruck widerspiegelte. Dort überwogen altgediente Polizei- und Militärangehörige, die insbesondere aufgrund praktischer Erfahrungen die Offiziersausbildung bereichern konnten.[46] Juristische Kenntnisse konnten hingegen nur wenige Lehrkräfte aufweisen. Während wohl einige zumindest ein juristisches Studium begonnen, jedoch nach wenigen Semestern wieder abgebrochen hatten, konnte Sven Deppisch nur einen Volljuristen unter den hauptamtlichen Lehrkräften ausmachen, der in Fürstenfeldbruck Straf- und Polizeirecht unterrichtet hatte. Weitere Juristen befanden sich unter den Kommandeuren der Polizeischule.[47]

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

44 Ule, Gedanken, Sp. 336.

45 Vgl. dazu die Ausführungen von Deppisch, Schulbank, S. 256–280.

46 Gleiches ist für die Ausbildung der Ordnungspolizei in Hamburg bekannt. Vgl. dazu: Diercks, Ordnungs- und Schutzpolizei, S. 28.

47 Deppisch, Schulbank, S. 500–503 und S. 524–525. Zu den rekonstruierten Biographien der übrigen Lehrkräfte vgl. ebd. S. 503–511 und S. 512–533. Bei den Biographien der Kommandeure fällt auf, dass sich mit der Ernennung Gerret Korsemanns am 1. April 1939 (bis Anfang Oktober 1939) zum Leiter der Polizeischule eine grundlegende Änderung einstellte. Während seine beiden Vorgänger (Oskar Lossen [1. August 1933–31. Januar 1937] und Fritz Schade [6. Dezember 1936–31. März 1939]) studierte und sogar promovierte Juristen gewesen sind, zeichneten sich Korsemann und seine Nachfolger Martin Diez (November 1939–6. Dezember 1940) sowie Arno Hagemann (ab 4. März 1941) durch Erfahrung im Polizeidienst, insbesondere auch im auswärtigen Einsatz, aus.

Um die Ausbildung der **Schutzpolizei** war es im späten 19. Jahrhundert schlecht bestellt. Herbert Reinke schlussfolgerte in seinen Untersuchungen, dass „serious training did not take place."[48] Während die Notwendigkeit einer zumindest rudimentären juristischen Ausbildung bei der Ordnungspolizei vor allem in der Vorkriegszeit umgesetzt wurde, hatte sich die Ausbildung der preußischen Schutzpolizei seit der Einrichtung der ersten Polizeischule am Beginn des 20. Jahrhunderts grundsätzlich auf praktische Tätigkeiten beschränkt. Am 20. November 1920 wurde schließlich mit der Gründung der Polizeischule in Münster die größte Schule ihrer Art in Preußen eingerichtet.[49] Militärische Rekrutierung, Uniformierung in grün – angelehnt an die alten Militäruniformen[50] – und kasernierte Unterbringung charakterisierten fortan diese neue Polizeieinheit.[51] Bis zum Jahresende 1919 wurden die kurzen Ausbildungen der neuen Polizeirekruten in – in Hundertschaften gegliederten – „Sicherheitswehren" vorgenommen, bis diese fortan in der neu begründeten Sicherheitspolizei aufgingen. Nicht zuletzt aufgrund finanzieller und sachlicher Engpässe „legte man Wert darauf, daß jeder seine Uniform und möglichst auch Waffen mitbrachte."[52] Demzufolge galt die „militärische Erfahrung als hinreichende Qualifikation für den Polizeidienst."[53] Dieser dezidiert militärische Charakter der neuen Sicherheitspolizei stieß auch innerhalb der Kriminalpolizei auf Ablehnung. So bezweifelte etwa der Kriminaldirigent der Berliner Kriminalpolizei, ob diese „Militärtruppe" überhaupt „für eine kriminalpolizeiliche Mitarbeit, selbst wenn diese auch nur auf das Festnahme-, Einlieferungs-, Entlassungsverfahren beschränkt bleiben sollte, geeignet"[54] wäre, da weder eine sachliche noch eine fachliche Ausbildung vorangestellt wurde. Die Zusammenführung von

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Der Stellenwert der Rechtskenntnis trat während der Kriegszeit deutlich zurück hinter aktiver Kampferfahrung im Dienst und gar der Leitung von Einsatzgruppen und Polizeibataillonen.

48 Reinke, Professionalisation, S. 61.

49 Ein knappes halbes Jahr zuvor war am 20. Mai 1920 bereits die Höhere Polizeischule Preußens in Potsdam eingerichtet worden. Vgl. Lambrecht, Kaserne, S. 43. Damit war die Ausbildung der Schutzpolizei gegenüber derjenigen in Gendarmerie und kommunaler Polizei rückständig, denn für diese Polizeieinheiten waren 1899 bzw. 1901 eigene Polizeischulen eröffnet worden. Vgl. Reinke, Professionalisation, S. 61–62.

50 Dazu auch: Knatz, Heer.

51 Dazu auch: Schmidt, Schützen und Dienen, S. 71–74. Zur militärischen Prägung der Polizei vgl. Reinke, Professionalisation, S. 55–56.

52 Polizeischule Münster, S. 2–3.

53 Schmidt, Schützen und Dienen, S. 72; Buder, S. 128–129: Buder vollzieht vor allem die Inhalte der nur fünf Wochen umfassenden Ausbildung nach. Weiter zur militärischen Prägung: Sauer, Sicherheitspolizei. Er arbeitet (hier am Beispiel Berlins) u. a. heraus, dass „Fronterfahrung" als Einstellungskriterium angeführt worden ist. So wurden ganze Freiwilligenkompanien und Freikorpseinheiten in die neugegründete Sicherheitspolizei übernommen (S. 27–28).

54 Lindenau, Polizeireform, Sp. 244–245.

„grüner Sicherheitspolizei“[55] und Ordnungspolizei in der neugeschaffenen blau uniformierten Schutzpolizei durch Erlass des preußischen Innenministeriums vom 4. Oktober 1920[56] reagierte schließlich auf die Forderung der Alliierten, die militarisierte Sicherheitspolizei aufzulösen.[57] Dem externen Versuch, damit dem Militarisierungstrend in der preußischen Polizei entgegenzusteuern, war weder organisatorisch noch mit Blick auf das Ausbildungswesen ein Erfolg beschert. Selbst die kurzzeitige Auflösung der Sicherheitspolizei und ihre Umwidmung in die Schutzpolizei kam über eine reine organisatorische Neustrukturierung nicht hinaus.[58]

Reformvorhaben der Polizeiausbildung aus dem SPD-geführten Innenministerium unter Carl Severing in den 1920er Jahren scheiterten vor allem am Widerstand der Polizei-Offiziere, die unter anderem mit der Ausbildung betraut waren. Dieser ausgebliebene „personelle Neuanfang“ verhinderte die Umsetzung des Vorhabens der Schaffung einer „Volkspolizei“.[59] Die Problematik, dass selbst juristische Fächer nicht von Juristen unterrichtet wurden, sondern von Polizei-Offizieren mit „mangelnden Vorkenntnisse[n]“[60] – aufgebessert lediglich durch Teilnahme an Staatsrechtsvorlesungen als Gasthörer an der Münsteraner Universität –, konnte in der Schutzpolizeiausbildung, die mehr und mehr militarisiert wurde, bis zu deren Eingliederung in die Wehrmacht am 3. Juli 1935[61] nicht behoben werden. Selbst auf der Leitungsebene kam man zentralen Forderungen wie etwa der Frage eines Diskussionsteilnehmers auf der „Reichs-Polizeischulkonferenz“ vom 1./2. Juli 1921 in Hamburg, ob „zum Leiter einer […] Unteroffiziersschule usw. vom Kriegsminister jemals ein Pädagoge, ein Jurist, ein Verwaltungsbeamter oder etwa gar ein Polizeibeamter bestellt worden wäre“[62], nicht nach. Vielfach überwog demzufolge die Annahme, dass „nur praktisch erprobte Polizeifachmänner beurteilen [können],

55 Schmidt, Schützen und Dienen, S. 77.

56 Polizeischule Münster, S. 5.

57 Vgl. dazu die Berichte von Severing, Reorganisation.

58 Zu diesem Schluss kommt auch: Bessel, Policing, S. 191. Weiterhin zur Professionalisierung der Polizeiarbeit die soziologische Untersuchung von Harrach, Professionalisierung, hier insbes. S. 77–81 zu den Reformbemühungen und der versuchten Lösung von militärischen Traditionen in der Weimarer Republik.

59 Harten, Schulung, S. 27; Schmidt, Kommissare, v. a. S. 50–52.

60 Leßmann-Faust, Schutzpolizei, S. 207. Eine genauere Aufschlüsselung der einzelnen Unterrichtsfächer bei: Bergh, Beamtenauswahl, hier zur Schutzpolizei: S. 493–496.

61 *Gesetz über die Überführung von Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht* vom 3. Juli 1935, in: RGBl. I (1935), S. 851. Zur Überführung der Schutzpolizei in die Wehrmacht und der allgemeinen Problematisierung der Gründung nach dem Ersten Weltkrieg vgl. die Ausführungen bei Harten, Schulung, S. 26–28.

62 Ule, Gedanken, Sp. 332. Weiter zur Ausbildungsthematik: Leßmann-Faust, Schutzpolizei, S. 192–216.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

was für die Polizeipraxis notwendig ist, allein dem Polizeipraktiker ist das richtige Maß der allen Beamten zu erteilenden Unterrichtsgegenstände zuzutrauen."[63] Dieser Standpunkt, der auch unter den Kollegen zeitgenössisch nicht unumstritten war,[64] verschloss sich der Tatsache, dass sich nicht nur die Einsatzgebiete der Polizei diversifizierten, sondern dass auch die Verrechtlichung des sozialen Lebens allgemein höhere fachliche Ansprüche an die Polizeiarbeit stellte. Peter Leßmann-Faust charakterisiert die Aussage eines Polizeimajors, dass die Polizei „als die Nachfolgerin der alten preußischen Armee" anzusehen sei, zurecht als „Resume (!) der Geschichte der preußischen Schutzpolizei zwischen 1919 und 1933"[65].

Mit der Etablierung des neuen Ausbildungssystems 1921 war nichtsdestoweniger ein gesetztes „Minimalziel" erreicht worden, das „die Hebung aller Polizeibeamten auf das Bildungsniveau der mittleren Reife beinhaltete und die Errichtung eines polizeieigenen Schulwesens vorsah."[66] Da sowohl die preußischen Kriminalbeamten als auch die Beamten der Politischen Polizei (später Geheime Staatspolizei) im Vorfeld ihren (bis zu 12-jährigen) Dienst bei der Schutzpolizei absolviert haben und dann mittels eines Polizeiversorgungsscheines (PVS) verpflichtend in den Polizeidienst übernommen werden mussten[67], haben auch diese in ihrer Grundausbildung keine umfassende theoretische Schulung genossen. Dennoch erkannten auch die Polizeiführer der NS-Zeit diese Problematik. Daluege etwa bemerkte die Schwierigkeiten, die sich aus einer verstärkten Heranziehung der Schutzpolizei zur Verbrechensbekämpfung ergeben würden, da diese „eine mehr soldatische Ausbildung" erhalten habe.[68]

Zur **Kriminalpolizei** zu gehen, waren Schutzpolizeibeamte nach einer mindestens siebenjährigen Dienstzeit befugt. Für den Wechsel war zunächst keine spezifische Schulung notwendig, sondern die Übernahme schloss sich an eine erfolgreich absolvierte Probezeit an, der nur noch eine „praktische Unterweisung im Standort ohne eigentliche Schule"[69] folgte. Gemäß *Polizeibeamtengesetz* vom 31. Juli 1927[70] war die Kriminalpolizei verpflichtet, 50 Prozent ihrer Kriminalassistenten-Anwärter aus den sogenannten „Versorgungsanwärtern" der Schutzpolizei zu re-

63 Vgl. für diese Einschätzung etwa die Ausführungen des Kieler Polizeischuldirektors Weitz, Polizeischule, Sp. 349 und die Auflistung des Lehrpersonals der Münsteraner Polizeischule, das ausschließlich aus ehemaligen Militärs bzw. Polizeibeamten bestand (Polizeischule Münster, S. 229–253).

64 Zur 1921 geführten Diskussion zwischen den Lagern „Volkspolizei" vs. „Militärpolizei" in Bezug auf die Ausbildung der Schutzpolizei vgl. die Ausführungen bei Knatz, Heer, S. 305–307.

65 Zitiert nach: Bessel, Militarisierung, S. 324, Anm. 3.

66 Harten, Schulung, S. 27–28.

67 Dazu auch: Banach, Polizei, S. 61.

68 Daluege, Verbrechensbekämpfung, S. 1846.

69 Bergh, Beamtenauswahl, S. 497.

70 Preußische Gesetzsammlung 1927, S. 151–161.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

krutieren.[71] Damit stieg der Anteil der ehemaligen Schutzpolizisten innerhalb der Kriminalpolizei stetig an. War zum Kriminalassistenten folglich keine separate Ausbildung notwendig, setzte die Eingruppierung als Kriminalkommissar schließlich eine 12-monatige, Anfang der 1930er Jahre sogar 27-monatige – ebenfalls größtenteils praktisch orientierte – Ausbildung voraus.[72] Um innerhalb der Kriminalpolizei aufzusteigen, musste nach „ausreichender praktischer Betätigung" ein sechsmonatiger Lehrgang am Polizeiinstitut Charlottenburg angeschlossen werden. Dieser widmete sich erstmals explizit einer breit gefächerten rechtlichen Unterweisung der angehenden Kriminalkommissare[73] durch auf den jeweiligen Fachgebieten ausgewiesene Spezialisten. Vergleicht man die separaten Ausbildungsangebote für Beamte der Kriminalpolizei und der Geheimen Staatspolizei miteinander, ist jedoch festzustellen, dass bei der Gestapo mehr Wert auf die ideologische, bei der Kripo hingegen auf die fachliche, kriminalistische und kriminaltechnische Schulung gelegt wurde.[74] Die Bestrebungen, nicht nur die Ausbildungs- und Lehrcurricula bei Gestapo und Kripo einander anzupassen, sondern eine allgemeine Vereinheitlichung der Ausbildung in der Sicherheitspolizei zu erreichen, führte zu weiteren Zentralisierungs- und Universalisierungsschüben im Zuge der sogenannten „Verreichlichung" 1936. Zunächst wurden seit dem 14. Dezember 1936 die Kommissaranwärter der Geheimen Staatspolizei zur Kriminalpolizei überwiesen. Dort hatten sie innerhalb der regulären Ausbildungszeit von neun Monaten den Revierdienst der Schutzpolizei, den Verwaltungsdienst und ein Fachkommissariat bei der Kriminalpolizei zu durchlaufen.[75] Die Rotation während der Ausbildung wurde insbesondere seitens derjenigen Kriminalbeamtenanwärter, die bei der Geheimen Staatspolizei eingestellt waren, kritisiert, da sie die Ausbildung bei der Kriminalpolizei nur insoweit als wertvoll ansahen,

> „als es sich um allgemeine Sachgebiete – Erkennungsdienst usw. – handelt. Bei der Verwendung in Spezialkommissariaten – Mordkommissariat usw. – würden diese Anwärter

71 Dazu: Dams, Staatsschutz, S. 58 und zum *Polizeibeamtengesetz* Naas, Polizeiverwaltungsgesetz, S. 192–195.

72 Dams, Staatsschutz, S. 63.

73 Zu den gelehrten Fächern zählten Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminalistik, Staats- und Verwaltungsrecht, Polizeirecht sowie Bürgerliches Recht. Vgl. dazu: Bergh, Beamtenauswahl, S. 497.

74 Banach, Polizei, S. 63. Dams stellt sogar heraus, dass beim Wechsel von der Kriminalpolizei zur Geheimen Staatspolizei – um den Beförderungsstau zu umgehen – „nicht politisch-polizeiliches Fachwissen, sondern eine grundlegende ‚Kooperations- und Assimilationsbereitschaft der betreffenden Beamten'" gefordert war. Dams, Kontinuitäten, S. 481 mit Verweis auf Graf, Politische Polizei, S. 171.

75 *Ausbildung der Kriminal-Kommissars-Anwärter der Geheimen Staatspolizei bei der Kriminalpolizei. Runderlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern* vom 14. Dezember 1936, in: RMBliV 54 (1936), Sp. 1671–1672.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

nur als zusätzliche Arbeitskräfte ausgenutzt, ohne für die Geheime Staatspolizei wesentliche Kenntnisse zu erwerben."[76]

Mutmaßlich in Reaktion auf diese Beschwerde erging am 29. Juni 1937 die Anweisung des Reichsführers SS an alle Staatspolizeistellen, dass aufgrund der „grossen Anzahl von Anwärtern, die sich z. Zt. in der Ausbildung bei den Staatspolizeistellen befinden", es nicht möglich sein wird, „die Anwärter zum Zwecke ihrer weiteren Ausbildung bei der Kriminalpolizei auf die vorgesehene Dauer von 6 Monaten dorthin abzuordnen."[77] Der Ausbildungsabschnitt bei der Kriminalpolizei, während dem den Beamtenanwärtern insbesondere kriminalistische und kriminal- sowie ermittlungstaktische Kenntnisse vermittelt werden sollten, wurde daher auf nur zwei statt neun Monate begrenzt. Ab 1938 wurde schlussendlich eine generelle Vereinheitlichung der Ausbildung innerhalb der Sicherheitspolizei vollzogen. Mit Ausbildungsstationen bei der Gestapo, der Kripo und dem Sicherheitsdienst der SS (SD) sollte so „der Typus eines variabel einsetzbaren Sicherheitspolizei- und SD-Führers" geschaffen werden, „welcher den rassisch-weltanschaulichen Prämissen des Nationalsozialismus entsprach."[78]

Ähnlich wie der Wechsel zur Kriminalpolizei wurde auch derjenige zur **Landjägerei** nach mindestens siebenjähriger Dienstzeit bei der Schutzpolizei zugelassen.[79] Auf einer der beiden Landjägereischulen in Allenstein und Trier wurden die Neuzugänge in „Körperschulung, Waffenausbildung, Staatskunde, Beamtenrecht, Straf- und Zivilrechtskunde, Kriminalistik, Landjägerdienstkunde und Sanitätsunterricht" unterwiesen. Beachtenswert erscheint hier der Wandel im Lehrkörper zwischen den 1920er und den 1930er Jahren. Während noch bis in die späten 1920er Jahre hinein sowohl die Schulleiter als auch die Lehrkräfte der Landjägereischulen Landjägereioffiziere waren[80], wurde mindestens seit Mitte der 1930er Jahre zusätzlich auf externe Expertise zurückgegriffen. Offizielle Korrespondenzen zwischen dem Reichsminister der Justiz sowie dem OLG-Präsidenten und dem Generalstaatsanwalt in Stuttgart belegen die dort praktizierte Erteilung von fachgebundenem Unterricht durch Beamte der Staatsanwaltschaft an Landjäger. Die Betonung seitens des Ministeriums, dass diese Praxis „auch im Interesse der Justizverwaltung lieg[e]"[81], legt die Vermutung nahe, dass die Verfahrensweise keine regionale Besonderheit war,

76 BArch Berlin, R 58/853, Bl. 31 (Interner Vermerk Werner Bests vom 19. Mai 1937 bzgl. dieser auf einer Abwehrtagung zur Sprache gebrachten Einschätzung).

77 Ebd., Bl. 32.

78 Banach, Polizei, S. 64.

79 Bergh, Beamtenauswahl, S. 496.

80 Ebd.

81 BArch Berlin, R 3001/21461, Bl. 5 (Rundschreiben des Reichsministers der Justiz an den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwalt in Stuttgart vom 6. November 1936).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

sondern reichsweit praktiziert worden ist. Auch die „kriminalistische Durchbildung" der Gendarmerie/Landjägerei wurde mindestens seit der NS-Zeit verstärkt unternommen und dies sowohl auf den Gendarmerieschulen selbst als auch „durch Einberufung zu Vortragskursen bei den Landeskriminalpolizeistellen"[82].

Die gegenseitige Fortbildung und damit verbundene Professionalisierung der Beamten passt sich nicht nur in den allgemeinen Trend der Verwissenschaftlichung und Professionalisierung im frühen 20. Jahrhundert ein, sondern bietet zudem ein Beispiel für – mehr oder weniger – gelungene zwischenbehördliche Interaktion und Befruchtung der Arbeitspraxis durch offeneren Informations- und Wissensaustausch. Natürlich kann dieses Phänomen nicht über die fehlende gesetzliche und verordnete Kompetenzabgrenzung hinwegtäuschen, es offenbart aber dennoch die Bereitschaft seitens einzelner besonders engagierter Beamter und Angestellter, Austausch zu fördern und sich aktiv an Aus- und Weiterbildungsformaten zu beteiligen.

Insgesamt verdichteten sich die hier aufgeführten drei Forderungen während der NS-Zeit und wurden von Heinrich Himmler als Chef der Deutschen Polizei verstärkt aufgegriffen. Insbesondere die „Verreichlichung" und damit auch die Vereinheitlichung der Bürokratie, die Zentralisierung der Behörde sowie die Professionalisierung und Leistungssteigerung der Polizeibeamten wurden seit 1934/35 angegangen.[83]

2.3 Ausblick – Kompetenzverteilung und Staatsverständnis

Für viele derjenigen, die sich zum Verhältnis der Strafverfolgungsbehörden äußerten, war dessen Neujustierung häufig gleichzeitig verknüpft mit einer Neuausrichtung des Verständnisses von Staatlichkeit sowie der Bedeutung von Recht und Rechtssicherheit im Staat. Die Aussicht auf einen Staat, in dem polizeiliche Eingriffsrechte über die Maße ausgeweitet würden und die Justiz praktisch auf Zuruf im Sinne der Polizei – vielmehr aber noch der politischen Führung – agiert, problematisierte Dalcke schon 1861 sehr detailreich. Nach seinem Dafürhalten könne die Staatsanwaltschaft, ganz gleich wie verkommen und rechtsstaatliche Prinzipien verachtend die Staatsführung auch sein möge, niemals alleine zur Durchführung politischer Zwecke ausreichend sein, denn die Justizverwaltung und insbesondere die Rechtsprechung verteile sich auf zahlreiche weitere Schultern.

82 Daluege, Verbrechensbekämpfung, S. 1846.

83 Vgl. dazu auch: Bessel, Modernisierung, S. 377.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

> „Sollte nun aber auch wirklich der Fall eintreten, daß eine Regierung gegen Recht und Gesetz lediglich zur Durchführung politischer Zwecke Personen anklagen ließe, dann müßten doch auch, da das Anklagen allein nichts hilft, die Regierung vielmehr auch die Angeklagten wird verurtheilt wissen wollen, Richter und Geschworene gegen Recht und Gesetz verurtheilen, es müßte mithin das ganze Volk auf einer Stufe der vollständigen Demoralisierung und Degravation stehen. In solchen Zuständen schützt aber keine Form des Verfahrens. Ob in solchen Zeiten der Staatsanwalt ein mächtiger Prukureur oder ein einfacher öffentlicher Ankläger ist, oder ob gar kein Staatsanwalt vorhanden ist, ist ganz gleichgültig […]. Die Möglichkeit des Eintrittes so völlig ungesunder und ganz abnormer politischer Zustände kann bei der Gesetzgebung selbstredend nicht berücksichtigt werden."[84]

Auch wenn hier wohl oder übel dystopischer Weitblick bewiesen wurde, indem Dalcke die Steuerung der Justiz durch die Politik, wie sie später unter nationalsozialistischer Herrschaft betrieben wurde, bereits 80 Jahre zuvor als möglich beschrieb, musste seine Einschätzung aber noch bestätigt werden. Eine Strafrechtspflege, die jeden – in der damaligen Vorstellung – noch so abwegigen Missbrauch der Staatsgewalt und des Rechts rechtlich zu regeln und auszuschließen versucht, behindert sich selbst im alltäglichen Geschäft. Vergleichbar argumentierte in unmittelbarer Erfahrung einer Justiz, die auf dem rechten Auge blind gewesen zu sein schien[85], der Darmstädter Oberstaatsanwalt Max May. Er wies 1932 darauf hin, „wie sehr schon heute die Justiz und damit auch die ihr unterstellten Strafverfolgungsbehörden von den politischen Parteien berannt werden."[86] Diese Gefahr würde erhöht werden, wenn künftig das Ministerium des Innern die Aufsicht über das Ermittlungsverfahren zu führen hätte, da dessen „politische Minister im Brennpunkt des politischen Kampfes stehen und naturgemäß politischen Einflüssen in erhöhtem Maße ausgesetzt sind."[87]

Allgemein wurde folglich die Verschmelzung der Behörden von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in nahezu allen Zeiten und von unterschiedlichen Diskussionspositionen aus als heikel betrachtet. Hier lässt sich eine Kontinuitätslinie

84 Dalcke, Stellung, S. 745.

85 Zur „Rechtsblindheit der Justiz" vgl. Jasper, Justiz, Zitat: S. 192 und Hannover/Hannover-Drück, Politische Justiz. Zeitgenössische Wahrnehmungen dieser Blindheit der Justiz aus der Perspektive jüdischer Juristen zeigen sich bei Eyck (Rechtspflege, S. 31–66), der vor allem eine Engführung auf antisemitisch motivierte Ermittlungen und Prozesse vornimmt, und Weil (Prozess), der einen allgemeinen historischen Aufriss zu politischen Prozessen – sowohl gegen Juden als auch gegen politische Gegner – bietet und folgert, dass der politische Prozess in Deutschland wie auch in romanischen und angelsächsischen Staaten bereits seit langem „zu einem wichtigen Mittel der Bildung der öffentlichen Meinung geworden" sei (S. 72).

86 May, Staatsanwaltschaft, S. 616.

87 Ebd.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

bis in die 90er Jahre des 20. Jahrhunderts ziehen: Die kurzzeitige Zusammenlegung der Ressorts des Innen- und des Justizministeriums in Nordrhein-Westfalen wurde nicht nur für verfassungswidrig erklärt und rückgängig gemacht, sondern man befürchtete sogar eine Gängelung der Justiz durch den Polizeiapparat.[88] Ähnlich sah Kriminalkommissar Wilhelm Gay 1922 die Zukunft der Strafverfolgung. Für ihn bedeutete

> „[d]ie völlige Unterstellung der Kriminalpolizei unter die Staatsanwaltschaft, die mehr oder weniger einer Verschmelzung beider Strafverfolgungsbehörden gleichkäme, […] die Gefahr subjektiver Strafverfolgung […], eine Gefahr, die unbedingt vermieden werden soll und muß[, dann damit sei keine] völlig unbeeinflußte sachliche Beurteilung und Bearbeitung“[89]

mehr möglich. Machtkonzentration im Kontext der Strafverfolgung – auch der präventiven – war demzufolge aus beiden Perspektiven immer verbunden mit der Gefahr des Machtmissbrauchs. Auch Rudolph schilderte 1929 – hier dem Szenario der Unterstellung der Staatsanwaltschaft unter die Gewalt des Innenministeriums folgend – diese mögliche Zukunft der Rechtspflege:

> „Wollte man diesen Teil der staatlichen Rechtspflege, welcher der Staatsanwaltschaft übertragen ist, aus der Justizverwaltung herausreißen, so hieße dies, Zweckmäßigkeitserwägungen und Willkür in unsere Rechtspflege hineintragen. Der Rechtsstaat würde zu einem Polizeistaat schlimmster Sorte.“[90]

Diese Angst vor der Schaffung eines totalitären Polizeistaates artikulierte 1927 auch der frühere Stettiner Generalstaatsanwalt Chrzescinski, der einen solchen Staat als „kranke[n] Staat“ bezeichnete, da hier die Justiz der Polizei diene, während sich ein „gesunder Staat“ durch eine der Justiz dienenden Polizei auszeichne.[91] Bereits

88 1998 verfolgten die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen den Plan, die Ressorts von Justiz- und Innenministerium zusammenzufassen (vgl. Arnauld, Ordnungsgewalt). Über den Status des Entwurfs hinaus kam diese Zusammenlegung lediglich in NRW, wo vom 17. Juni 1998 bis zum 1. März 1999 ein „Superministerium“ für Inneres und Justiz bestand, was durch den Ministerpräsidenten Wolfgang Clement (SPD) als „Stärkung der Verwaltungsreform“ bezeichnet wurde [Clement, Regierungserklärung (Letzter Zugriff: 25. Januar 2021)]. Die Empörung darüber war groß, Kritik kam von allen Seiten. Am 19. Januar 1999 verkündete der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, dass die Landesregierung mit der Ressortzusammenlegung geltendes Recht verletzt habe (VerfGH 11/98, S. 4).

89 Gay, Staatsanwalt, S. 404.

90 Rudolph, Reform, Sp. 1082.

91 Chrzescinski, Gegenwart, Sp. 1295.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

diese bis in die frühen 1930er Jahre hinein problematisierten Auswirkungen der Neujustierung des Verhältnisses von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei auf das Staatsverständnis generell sowie auf die Positionierung des Rechts in der Beurteilung der Staatlichkeit verdeutlichen die Brisanz dieser Verhältnisbestimmung zu Beginn der NS-Zeit.

Während Staatsrechtslehrer in der NS-Zeit das „Dritte Reich" als prototypischen Rechtsstaat in Abgrenzung zum bloßen Gesetzesstaat konstruierten, waren es erklärte Gegner der NS-Bewegung, die schon am Ende der Weimarer Republik – ähnlich wie Dalcke im 19. Jahrhundert – einen recht klaren Ausblick in die nicht allzu ferne Zukunft des Staates warfen. Hermann Heller war zu jener Zeit nicht nur ob seiner jüdischen Herkunft, sondern auch wegen seiner Mitgliedschaft in der SPD und seiner vehementen Verteidigung der demokratischen Staatsordnung zu einem Außenseiter avanciert.[92] Für ihn stellte sich vor allem unter dem Eindruck des faschistischen Italiens die Frage nach „Rechtsstaat oder Diktatur"[93], weshalb er sich nicht zuletzt an „[a]lle heutigen Diktatoren und alle, die es gern werden möchten"[94], richtete. Er wollte dafür sensibilisieren, dass die zeitgenössische politische Entwicklung früher oder später jedem eine „Entscheidung zwischen fascistischer Diktatur und sozialem Rechtsstaat"[95] abringen werde.

Diese vollständige Umdeutung des Rechtsstaatsbegriffes durch regimetreue Rechtswissenschaftler äußerte sich nicht nur in deren Theoriemodellen und programmatischen wie wissenschaftlichen Schriften. Sie zeigte sich auch in der tatsächlichen Umformung des Zusammenwirkens staatlicher und parteiamtlicher Organe, im Versuch, die Neujustierung des Verhältnisses von Staatsanwaltschaft und Polizei mit der Umsetzung der Ziele der NSDAP zu verbinden.

In einem programmatischen Handbuchartikel äußerte sich Roland Freisler 1937 noch deutlicher als zuvor Lange zum „Rechtsstaat" nationalsozialistischer Prägung in dezidierter Abgrenzung von liberalen Staatsvorstellungen und den seit dem 19. Jahrhundert und dann verstärkt in den 1920er Jahren geäußerten Bedenken gegenüber zunehmend autoritären Staaten.

> „Der nationalsozialistische Staat Adolf Hitlers, das Deutsche Reich, ist also kein Rechtsstaat in diesem [dem liberal-bürgerlichen, A.d.V.] Sinne. Aber ein Rechtsstaat ist er doch, freilich in einem ganz anderen, wie wir überzeugt sind, höheren, innerlichen, natürlichen und damit wahren Sinne."[96]

92 Dazu: Volkmann, Heller, S. 471–472.

93 Heller, Rechtsstaat, S. 3.

94 Ebd., S. 19.

95 Ebd., S. 26.

96 Freisler, Rechtsstaat, S. 572.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Für Freisler bedeutete Recht im Wesentlichen Dienst am Volk, sodass das „Volksempfinden als [die] einzige[…] letzte[…] Quelle des Rechtes“[97] verstanden werden müsse. Freisler unterschied demzufolge streng zwischen dem von ihm als „liberalbürgerliche[r] Gesetzesstaat“[98] des 19. Jahrhunderts verunglimpften und dem erst mit dem Nationalsozialismus geborenen „Rechtsstaat“.[99]

Wie die vorangehende Darstellung gezeigt hat, besteht bei den Argumentationsmustern und konkret geäußerten Reformvorschlägen zum Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei eine hohe Kontinuität. Doch wenn sich auch die Reformvorschläge und -vorhaben über die unterschiedlichen Staatsformen hinweg ähnelten, entscheidend war deren Einbettung in bestimmte Vorstellungen und Ausformungen von Staatlichkeit, Recht oder Gewaltenteilung. Zentral für die historische Analyse sind demnach nicht so sehr die Argumente als solche, sondern der staatliche und gesellschaftliche Kontext, in deren Rahmen sie geäußert, diskutiert und umgesetzt wurden.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

97 Ebd., S. 573. Vgl. zur „Volksgemeinschaft als ‚Rechtsurquelle‘“ auch Mertens, Rechtsetzung, S. 117.

98 Freisler, Rechtsstaat, S. 574.

99 Vgl. dazu auch die Einschätzungen von Lange, Gesetzesstaat. Während die erste deutsche Demokratie gemäß Lange „lediglich“ aus einer Revolte entstanden war, so sei der „Umsturz des Jahres 1933 […] echte Revolution“ gewesen, in der diese gemeinsam „mit dem Recht gegen das Macht- und Gesetzesunrecht“ gekämpft habe (S. 25).

3. Parteiliche Einflussnahme während der NS-Zeit[100]

Wenn auch die Kontinuitätslinien der Strafprozessreformprojekte und der Reformdiskussion seit dem 19. Jahrhundert bestechend erscheinen, so zeichnet sich die NS-Zeit durch einen grundlegenden Unterschied aus. Aktive Einflussnahme auf das Ermittlungsverfahren und die Arbeit von Polizei- und Justizbehörden trat in der Diktatur deutlicher zutage, als dies etwa im Kaiserreich oder in der Weimarer Republik noch der Fall gewesen war. Schon seit der sogenannten „liberalen Ära" unter Otto von Bismarck ist erhebliche Kritik an Rechtsprechung und Richterbild geäußert worden,[101] die sich in den 1890er Jahren unter dem Eindruck stark politisierter Rechtsprechung durch die Sozialistengesetze und den Kulturkampf sowie die verstärkte Einrichtung von Sondergerichten zu einer ersten „Vertrauenskrise" steigerte.[102] Zu einer zweiten, in der Forschung deutlich präsenteren „Vertrauenskrise der Justiz" kam es schließlich in den späten 1920er Jahren, als neben dem Begriff der „Klassenjustiz" auch der im ausgehenden 19. Jahrhundert geprägte Begriff des „Klassenkampfes"[103] wieder aufgegriffen wurde.[104] Gerade in den letzten Jahren der Weimarer Republik rekurrierten auch die Nationalsozialisten auf diese Rhetorik und propagierten die Justiz als schwächlich und Ausdruck des von ihnen verachteten liberalistischen „Systems".[105] Wenn auch hier teilweise erfolgreiche Versuche bei der Politisierung beziehungsweise der politischen Beeinflussung der Strafermittlungen und der Rechtsprechung zu verzeichnen sind, so erreichte diese Praxis unter der Herrschaft der Nationalsozialisten eine neue Stufe.

100 An dieser Stelle sei auf die kürzlich erschienene rechtshistorische Dissertation von Blödorn (Lenkung) hingewiesen, die einen guten und kompakten Überblick zur Thematik bietet und sich vor allem mit der Bedeutung des Reichsjustizministeriums bei der Einflussnahme auf die Strafjustiz auseinandersetzt. Die folgenden Ausführungen werden sich daher mehrheitlich mit den regionalen und lokalen Besonderheiten und Gegebenheiten im Umfeld dessen befassen, was auf Ebene des Deutschen Reiches und der Ministerialbehörden bereits untersucht worden ist.

101 Wilhelm, Kaiserreich, S. 212–218. Zwischen 1848/49 und dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze 1879 bildeten sich heraus: „Kritik an der Ausbildung und den Kompetenzen der Richter, ein relativer Statusverlust der Justiz im Vergleich zur Verwaltung, ein Spannungsverhältnis zwischen einem vermeintlichen Rechtsbewusstsein des Volkes und der Urteilspraxis sowie eine politische Instrumentalisierung der Justiz". So die treffende Zusammenfassung durch Ortmann, Rezension Wilhelm.

102 Wilhelm, Kaiserreich, S. 323–472.

103 Jasper, Justiz, S. 199; Fraenkel, Klassenjustiz, hier v. a. S. 36–41.

104 Kuhn, Vertrauenskrise; Jasper, Justiz; Siemens, Vertrauenskrise.

105 Dazu etwa: Krohn, Justiz.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

An dieser Stelle lohnt sich der Blick in die tatsächliche Praxis vor Ort, um nicht nur die Beeinflussungsversuche und Direktiven staatlicherseits in der *top-down*-Perspektive in den Blick zu nehmen, sondern gleichzeitig die behördliche und persönliche Reaktion auf ebensolche Anweisungen und eigenständiges Handeln sowie *bottom-up*-Prozesse zu verfolgen. All jene Prozesse standen im direkten Zusammenhang mit der bereits in den frühen 1930er Jahren forcierten „Verreichlichung" der Justiz im Deutschen Reich und der damit verbundenen Ausschaltung der Kompetenzen der Länder.

Die Forderungen nach einer „Verreichlichung" der Justiz stammen aus den 1920er Jahren und den Debatten um die sogenannte Große Justizreform.[106] Noch 1932 hatten sich einige kleinere Länder (Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Hessen) dazu bereiterklärt, ihre Justizverwaltung aus Kostengründen dem Reich zu überantworten, das eine uneinheitliche Lösung jedoch ablehnte.[107] Somit kann die unter NS-Ägide durchgeführte „Verreichlichung" als „Erfüllung Weimarer Wünsche"[108] angesehen werden, welche die neue reichseinheitliche Justizverwaltung – wie es Wittreck treffend ausdrückt – „zwischen Kontinuität und Rechtszerfall"[109] entstehen ließ. Wenn auch die „Verreichlichung" der Justiz im Kontext der „Gleichschaltung der Länder mit dem Reich"[110] auf verwaltungsstruktureller Ebene nur als ein Schritt im Kontext der „Entföderalisierung des Reiches"[111] zu betrachten ist, wirkte sie hinsichtlich Rechtswirklichkeit, Personalpolitik und nicht zuletzt mit Blick auf die angestrebte zentrale Lenkung der (Straf-)Justiz weit darüber hinaus. Denn obwohl eine institutionelle Kontinuität in den während des Kaiserreichs eingerichteten Justizbehörden vom Reichsgericht zu den Amtsgerichten bestehen blieb, entwickelte sich der Abbau von Rechtsstaatlichkeit im Sinne des freiheitlich-demokratischen Rechts- und Staatsverständnisses vor allem durch die Schaffung einer Sonder- und Parallelgerichtsbarkeit neuer Qualität[112]. Daneben

106 Wittreck, Verwaltung, S. 57. Vgl. dazu auch: Gruchmann, Justiz, S. 84–86.

107 Abgelehnt wurde die „Verreichlichung" von Bayern und Preußen, für die mit der Übernahme der Justiz durch das Reich ein faktischer Verlust von Staatsgewalt einhergegangen wäre. Vgl. dazu den Redebeitrag des bayerischen Justizministers Franz Gürtner vom 21. Februar 1929 im Bayerischen Landtag, in: ebd., S. 85.

108 Wittreck, Verwaltung, S. 59.

109 Ebd., S. 58.

110 Vgl. hierzu die folgenden Gesetze: *Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich* vom 31. März 1933, in: RGBl. I (1933), S. 153–154 und *Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich* vom 7. April 1933, in: RGBl. I (1933), S. 173.

111 Dreier, Rechtszerfall, S. 40.

112 Hierzu zählen nicht nur die Sondergerichte und der Volksgerichtshof, sondern auch die neue SS- und Polizeigerichtsbarkeit, die – ähnlich wie die Kriegsgerichtsbarkeit – außerhalb des Zugriffsbereichs der ordentlichen Justiz bestimmte Gruppen abzuurteilen befugt war. Darüber hinaus wurden an den ordentlichen Gerichten Anerben- und Erbgesundheitsgerichte eingerichtet, die im

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

wurden durch veränderte Personalpolitik, die Unterwanderung der richterlichen Unabhängigkeit und nicht zuletzt durch die gezielten Versuche zur Lenkung der Rechtsprechung auch auf der Ebene der Justizverwaltung und der innerbehördlichen Abläufe und Strukturen neue Tatsachen geschaffen. Die im Folgenden angeführten Beispiele decken die NS-Zeit nicht lückenlos ab und sind dementsprechend nicht als aufeinander aufbauende und sich unmittelbar gegenseitig bedingende Sachverhalte zu lesen. Vielmehr sollen sie einen Einblick in unterschiedliche Phasen der NS-Zeit bieten und die versuchte oder geglückte Einmischung der Partei in die Strafverfolgungspraxis darstellen. Darüber hinaus kann an ihnen letztlich der Versuch abgelesen werden, die Justiz an den Erfordernissen nationalsozialistischer Weltanschauung und Politik auszurichten.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

3.1 Personalpolitik

3.1.1 NSDAP-Mitgliedschaft vor 1933

Mindestens seit Mai 1930 stand die NSDAP in der Rheinprovinz unter umfassender Beobachtung, denn die Regierungen waren sich von der Kreis- bis zur Reichsebene durchaus der staatsfeindlichen Einstellung der Partei und ihrer angeschlossenen Gliederungen bewusst.[113] In der Frühphase war die Organisation der NSDAP im Gau Koblenz-Trier noch schwach entwickelt. Während sich eine erste NSDAP-Ortsgruppe in Trier bereits nach einem knappen halben Jahr des Bestehens im Dezember 1929 wegen interner Streitigkeiten wieder auflösen musste[114], trat eine Stabilisierung der Mitgliederzahlen und eine Strukturierung der Tätigkeit erst mit der Übernahme des Gaues durch Gustav Simon[115] als Gauleiter am 1. Juni 1931 ein.[116]

Sinne der nationalsozialistischen Agrar- beziehungsweise Gesundheits- und Bevölkerungspolitik Recht anwendeten.

113 Vgl. dazu die Überlieferung für die Rheinprovinz: LHAKo, Best. 403, Nrn. 16740–16742.

114 BArch Berlin, NS 22/1056, oP.

115 Gustav Simon (*2. August 1900 in Malstatt-Burbach, +18. Dezember 1945 in Paderborn) war schon 1923 Mitglied der „völkischen Hochschulgruppe“ in Frankfurt bevor er im August 1925 der NSDAP beitrat (Mitgliedsnummer 17.017) und im Folgejahr die Ortsgruppe in Hermeskeil gründete. 1928 wurde er „Bezirksleiter“ der NSDAP in Trier-Birkenfeld und ab dem 1. Juni 1931 Gauleiter des Gaues Koblenz-Trier – später Gau Moselland. Mit der Besetzung Luxemburgs wurde er zusätzlich am 25. Juli 1940 zum dortigen Chef der Zivilverwaltung (CdZ) ernannt. Vgl. zu seiner Person: Krier, Gustav Simon.

116 Dazu etwa Simons „Bericht über die Übernahme des Gaues Koblenz-Trier“ vom 16. Juli 1931: BArch Berlin, NS 22/1056, oP.

Aufgrund ihrer Bedeutung für die Machtdurchsetzung und schließlich für die Systemstabilisierung waren sowohl Justiz- als auch Polizeibehörden schon vor 1933 der verstärkten Infiltration seitens der NSDAP ausgesetzt. Am 9. Juli 1930 erließ daher das Preußische Innenministerium ein allgemeines Verbot für preußische Beamte, den als verfassungsfeindlich[117] eingestuften Parteien KPD und NSDAP anzugehören[118], das im Falle der NSDAP formell bis zum 27. Juli 1932 Bestand hatte.[119] Dieser Versuch der Staatsregierung, in der Endphase der Weimarer Republik einer Beeinflussung von Beamten – insbesondere Justizbeamten – entgegenzuwirken, ist doppelt gescheitert. Zum einen hielt sich das Verbot der NSDAP-Mitgliedschaft ganz im Gegensatz zu jenem der KPD-Mitgliedschaft kaum zwei Jahre, zum anderen schreckten zahlreiche Beamte nicht davor zurück, sich trotz des Verbotes politisch für die Partei zu engagieren[120] oder gar Mitglied zu werden. So verkündete der Trierer Landgerichtspräsident Eduard Braun-Friderici[121]

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

117 Zur Einstufung der NSDAP als „staatsfeindliche Verbindung im Sinne des § 129 StGB." vgl. die „Preußische Denkschrift" in: BArch Berlin, R 43-I/2682, Bl. 76a–175, hier: Bl. 96. Weiter heißt es: „Die NSDAP. ist hiernach eine Verbindung, die die Bestrebung verfolgt, die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform zu untergraben. Da sie […] gleichzeitig eine staatsfeindliche Verbindung im Sinne von § 129 StGB. darstellt, fällt sie unter die Bestimmung des § 4 Nr. 1 des RepSchGes., wonach die Teilnahme an einer solchen Verbindung mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft wird." (Bl. 108).

118 JMBl. 92 (1930), S. 220. Dies basierte auf einem Beschluss des preußischen Staatsministeriums vom 25. Juni 1930 (MBliV 1930, S. 599). Zur Kontextualisierung: Höner, Zugriff, S. 46–48.

119 Die zeitliche Datierung sowohl der Einführung als auch der Aufhebung dieses Verbots ist in der Forschungsliteratur nicht einheitlich. Franziska Leitzgen stellt dies in ihrer Masterarbeit (Stadtverwaltung, S. 61, Anm. 381) deutlich heraus. Sie verfolgt die jeweiligen Erlasse der einzelnen Ministerien, die aufeinander Bezug nehmen, zurück. Dabei gelangt sie zu dem Schluss, dass die Verbotsaufhebung zunächst am 27. Juli 1932 durch das Staatsministerium, dann am 3. August vom Justizministerium (JMBl. 94 [1932], S. 198–199) und schließlich inklusive einer Präzisierung der Formulierung durch den Minister des Innern vom 5. August, auf welches das Justizministerium sich letztendlich am 13. August 1932 (JMBl. 94 [1932], S. 199) bezieht, veröffentlicht wurde. Alle diese Daten kursieren bislang mehr oder weniger gleichberechtigt nebeneinander in der Forschungsliteratur.

120 Ein solches Engagement trifft etwa auf den späteren Trierer Landgerichtsdirektor Viktor Rippich zu. Er bekannte am 2. Dezember 1933 in einer „Erklärung […] bzgl. seiner Einstellung zur Nationalsozialistischen Bewegung", dass er zwar aufgrund des Erlasses vom Juli 1930 kein Mitglied werden konnte, sich dennoch „seit dem Jahre 1929 eingehend mit nationalsozialistischen Schriften" auseinandergesetzt und „jede in [s]einem Tätigkeitsbezirk stattfindende nationalsozialistische Veranstaltung" besucht habe. Er sei der Überzeugung, „dass gerade ein Richter das Volk in seinem politischen Fühlen und Denken verstehen lernen und sich mit den Parteiströmungen seiner Zeit vertraut machen muß". LHAKo, Best. 583,002, Nr. 9218, Bl. 155.

121 Eduard Braun-Friderici war bereits seit dem 3. April 1906 im preußischen Justizdienst tätig, bevor er zum 1. August 1930 das Amt des Trierer Landgerichtspräsidenten übernahm. Zum 1. Dezember 1933 wurde er als Senatspräsident an das Oberlandesgericht Hamm versetzt, wo er allerdings nur einen Monat blieb, bevor er zum 1. Januar 1934 schließlich in gleicher Funktion an das Ober-

am 24. Juni 1931 in einem Rundschreiben an die Amtsgerichte seines Bezirks, dass es

> „in letzter Zeit […] auch im hiesigen Landgerichtsbezirk vorgekommen [sei], dass infolge politischer Betätigung von Richtern und anderen Justizbeamten unliebsame Erörterungen in der Tagespresse, in Prozessen und in Eingaben stattgefunden und teilweise zu Weiterungen geführt haben."[122]

Es liege ihm zwar fern, eine „politische Betätigung der Richter" per se auszuschließen, dennoch

> „muss doch in der jetzigen Zeit der maßlosesten wirtschaftlichen und politischen Gegensätze der Richter sich stets kaltes Blut bewahren und sich davor hüten, vor den Augen des Publikums als eingeschworener Vertreter einer bestimmten politischen Richtung zu erscheinen."[123]

Trotz dieser Ermahnungen sind alleine im Landgerichtsbezirk Trier mindestens sechs Justizbeamte und -angestellte während des Beitrittsverbots schon Parteimitglieder der NSDAP gewesen[124], was die Unterwanderung beziehungsweise das Ignorieren der Verordnung bestätigt.[125] Nicht zuletzt aus diesem Grund geriet die Trierer Justiz in der kommunistischen Tageszeitung *Sozialistische Republik* wegen besonders harter Urteile gegen Arbeiter sowie Mitglieder und Sympathisanten der kommunistischen Partei in Verruf.[126] Für besonderes Aufsehen sorgte in Trier die

landesgericht Düsseldorf wechselte. Über seinen weiteren Dienstweg ist nichts bekannt. Vgl. zu seiner Person: BArch Berlin, VBS 1005 (R 2501)/ZE 14470; GStAPK, I. HA Rep. 84a, Nr. 24528; LHAKo, Best. 583,002, Nrn. 237 (Bl. 129), 405 und 8555.

122 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 237, Bl. 25.

123 Ebd.

124 Dies ist auch in weiteren Regionalstudien wie allgemeinen Untersuchungen bestätigt worden. Dazu: Angermund, Richterschaft, S. 42–44 (Angermund betont auch die Bestrebungen der NSDAP – beispielsweise des Kölner Gauleiters Grohé – Parteimitgliedschaften v. a. von Richtern nicht bekannt werden zu lassen). Auch Weinkauff (Justiz, S. 107–108) belegt diese zwar seltene, doch nicht nur punktuelle frühe Mitgliedschaft. Laut Mitgliederliste des BNSDJ (Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen) vom 1. Januar 1931 waren zu diesem Zeitpunkt, als der Verband noch in den Kinderschuhen steckte, zwar erst 234 Mitglieder verzeichnet, doch bekannte frühe Mitglieder, wie etwa Werner Best, fehlen in der Aufstellung. BArch Berlin, Best. NS 16/112.

125 Für den OLG-Bezirk Köln kommt Matthias Herbers bei der Auswertung seines Samples von 77 Justizjuristen zu dem Ergebnis, dass insgesamt 13 Prozent seit 1926/1932 Mitglieder der NSDAP waren, wobei er davon ausgeht, dass diese Mitgliedschaft aufgrund des existierenden Verbots als „informell" zu bezeichnen ist. Vgl. Herbers, Organisationen, S. 71.

126 1000 Jahre Zuchthaus im Monat, in: Sozialistische Republik. Tageszeitung der Kommunistischen Partei Deutschlands (Sektion der Kommunistischen Internationale) Nr. 266 vom 27./28. Novem-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Nähe des Amtsgerichtsrates Ludwig Sidon[127] zur NSDAP. Am 14. November 1930 ging beim Landgerichtspräsidenten Braun-Friderici eine Mitteilung des Trierer Zentrums-Oberbürgermeisters Heinrich Weitz[128] ein, in der gemutmaßt wurde, dass Sidon trotz des Verbotes der NSDAP angehöre. Weitz schlussfolgerte dies, weil Sidon „[a]n der letzten nationalsozialistischen Versammlung [teil]nahm" und durch sein dortiges „auffälliges Benehmen" eine enge Verbindung zu den Nationalsozialisten zeigte.[129]

Mit diesen Vorwürfen konfrontiert, gab Sidon am 15. November 1930 zwar an, „einige Tage, nachdem der Beschluß des Pr. Staatsministeriums […] bekannt gegeben war, aus der Nationalsozialistischen Partei, der [er] früher angehörte, ausgetreten"[130] zu sein, er räumte jedoch ein, an den in der Stadt Trier stattgefundenen Veranstaltungen der NSDAP teilgenommen zu haben. Seine Beteuerungen, „in keiner Weise als Funktionär der Partei" mitgewirkt, sondern lediglich gute Plätze für sich und einige Bekannte reserviert zu haben, erschienen zwar auch dem Landgerichtspräsidenten unglaubwürdig, ließen sich aber nicht widerlegen, da belastendes

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

---

ber 1932, S. 2, auch in: LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 21, Nr. 363 (dort auch die dem Zeitungsartikel zu Grunde liegende Urteilsabschrift: Bl. 719–728). Dazu auch: Stein, Staatsanwaltschaft und Landgericht, S. 514. Stein gibt an, der genannte Artikel *1000 Jahre Zuchthaus im Monat* habe die Trierer Strafkammer explizit als „Sondergericht der faschistischen Diktatur tituliert" (S. 514), was sich an Hand des Zeitungsartikels jedoch so nicht bestätigen lässt. Hier wurde ein möglichst sprechendes Zitat, ohne dies kenntlich zu machen, selbst aus einzelnen Passagen des Zeitungsartikels zusammengefügt.

127 Ludwig (Friedrich Wilhelm Ludwig Karl) Sidon (*7. März 1889 in Koblenz, evangelisch, geschieden/wiederverheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. Oktober 1929 – Mitgliedsnummer 157.330 –, SA-Mitglied seit 1. Juli 1933) war seit dem 16. Juni 1923 als Gerichtsassessor (Hilfsarbeiter) kurzfristig bei zahlreichen Staatsanwaltschaften und Amtsgerichten im OLG-Bezirk Köln eingesetzt gewesen, bevor er am 1. Juli 1929 schließlich eine Planstelle als Amtsgerichtsrat in Trier erhielt. Seit dem 5. November 1931 war Sidon vorläufig des Amtes enthoben worden, da er „in betrunkenem Zustand aus einer Pistole mehrere Schüsse, darunter einen auf die Wohnung des Gewerkschaftssekretärs Jakobs, abgegeben [hatte]" (BArch Berlin, R 9361-I/36874). Während eines parallel angestrengten Ermittlungsverfahrens wegen versuchter vorsätzlicher Tötung beantragte Sidon die Versetzung in den Ruhestand, die zum 1. November 1932 bewilligt wurde. Nur kurze Zeit später ließ er sich als Rechtsanwalt am Landgericht Köln zulassen, verweilte in diesem Beruf jedoch nur kurze Zeit, da er sich zum 19. September 1933 wieder in den Justizdienst aufnehmen ließ und als Amtsgerichtsrat in Frankfurt/Main angestellt wurde. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 9361-I/36874; BArch Berlin, R 9361-II/939155; BArch Berlin, VBS 1018 (R 3001)/ZD 7636; LHAKo, Best. 583,002, Nrn. 9170–9171.

128 Heinrich Weitz (*11. August 1890 in Linnich, +30. Oktober 1962 in Duisburg) war Volljurist. Das Zentrumsmitglied war seit 1928 Trierer Oberbürgermeister, wurde 1933 jedoch aus politischen Gründen des Amtes enthoben. Ihm folgte Ludwig Christ nach. Im Anschluss ging Weitz nach Duisburg, wo er eine Anwaltskanzlei eröffnete. Zu seiner Person vgl.: Romeyk, Weitz.

129 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 9171, Bl. 271.

130 Ebd., Bl. 272.

Material weder seitens des Oberbürgermeisters noch seitens der Polizei vorgelegt werden konnte. Sidon berief sich auf sein Recht, sowohl an Parteiveranstaltungen teilzunehmen als auch „Zeitungen der Nationalsozialistischen Partei" zu beziehen.[131] Den Tatsachen entsprachen diese Angaben nicht: Sidon war laut Parteibuch bereits am 1. Oktober 1929 der NSDAP beigetreten und hatte erst zum 1. Dezember 1930 „seine Mitgliedschaft unterbrochen, um den ständigen Drohungen und Verfolgungen, denen er infolge seiner Zugehörigkeit zur NSDAP als Amtsrichter ausgesetzt war, zu entgehen."[132] Braun-Friderici blieb so nichts anderes übrig, als ihn zu ermahnen,

> „er möge in Zukunft sich die größte Zurückhaltung im Besuche nationalsozialistischer Versammlungen und in der öffentlichen Begrüßung prominenter Nationalsozialisten auferlegen, da sonst möglicherweise aus seinem Verhalten geschlossen werden könne, daß er die nationalsozialistische Organisation unterstütze."[133]

Die Tatsache, dass er damit keineswegs ein Verbot zur Teilnahme ausgesprochen hatte, muss nicht weiter ausgeführt werden, denn rechtlich wie dienstrechtlich hatten Behördenvorstände keine Handhabe dazu. Deutlich wird jedoch die Befürchtung des Landgerichtspräsidenten, in der öffentlichen Wahrnehmung könne die Nähe von Richtern zur NSDAP Besorgnis erregen oder gar eine erneute Kritik beziehungsweise gar einen Vertrauensverlust der Justiz innerhalb der Bevölkerung hervorrufen.

Der größte Anteil derjenigen Juristen, die seit 1930 der NSDAP beigetreten waren, gehörte der Rechtsanwaltschaft an und unterlag demzufolge nicht dem Beitrittsverbot für Beamte und Angestellte. Zu diesen Juristen zählte auch der spätere Landgerichtspräsident in Trier, August Weck, der der NSDAP im Herbst 1931 beigetreten war (Mitgliednummer 841.208[134]) und sie nach eigenen Angaben sogar seit 1925 unterstützt hatte. Zu diesem Zeitpunkt war Weck noch als Rechtsanwalt in Siegen tätig.[135]

131 Ebd.

132 BArch Berlin, R 9361-II/939155, oP (Mitteilung der Gauleitung Koblenz-Trier an die Reichsleitung der NSDAP vom 29. März 1930).

133 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 9171, Bl. 279 (Meldung Braun-Fridericis vom 17. November 1930 an den Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten).

134 BArch Berlin, R 3001/79637, oP (Personalbogen); LHAKo, Best. 583,002, Nr. 42, oP („Verzeichnis der Beamten des höheren Dienstes, die auf Grund einer bereits vor dem 5. März 1933 abgegebenen Beitrittserklärung in die N.S.D.A.P. aufgenommen worden sind").

135 LA NRW, Abt. Rheinland, BR-Pe, Nr. 1580, Band 1, Bl. 4. August Weck (*29. März 1877 in Saargemünd, katholisch, verheiratet) wurde am 1. Dezember 1933 zum Landgerichtspräsidenten in Trier ernannt und in dieser Funktion zum 1. Mai 1943 pensioniert. Zu seiner Person weiterhin: BArch Berlin, R 3001/68076, 79638; BArch Berlin, VBS 1005 (R 2501)/ZE 14470; BArch Berlin,

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Im Gegensatz zu solchen vereinzelten Parteimitgliedschaften von Justizangehörigen in der NSDAP sah dies bei den Polizeibeamten und -angestellten vor der Verbotsaufhebung in Trier völlig anders aus. Zwar waren 14 später in Trier bei den unterschiedlichen Polizeien beschäftigte Männer vor Juli 1932 der NSDAP beigetreten, keiner von ihnen stand zu diesem Zeitpunkt jedoch im Polizeidienst der Stadt Trier oder einer sonstigen örtlichen Verwaltungseinheit. Eine Besonderheit stellte hier lediglich der am 1. Februar 1933 zum Polizeidirektor der Stadt Trier ernannte Maximilian Stötzel[136] dar.[137] Dieser hatte im Vorfeld seiner Ernennung die Mitgliedschaft in der NSDAP verschwiegen, weshalb er von der zentrumsgeführten Stadtverwaltung zum Polizeidirektor ernannt worden war. Nicht zuletzt aber das zaghafte Eingreifen gegenüber Störern aus den Reihen der NSDAP bei den Wahlkampfveranstaltungen anderer Parteien veranlasste die Stadtverordnetenfraktion der SPD dazu, Weitz als übergeordneten Leiter der kommunalen Polizei darauf hinzuweisen, dass es Aufgabe der Polizei sei, die Versammlungsfreiheit zu garantieren. In der Bevölkerung herrsche „ungeheure Entrüstung" über die Vorgänge, sodass man forderte,

> „dass die Polizei in der Lage sein soll, den Schutz für alle Staatsbürger zu garantieren. Dass die politische Meinungsfreiheit aller Richtungen auch dem besonderen Schutze der Polizei anvertraut war und sein muß, ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Wenn die Trierer kommunale Polizei, diese ihre Aufgaben zu erfüllen nicht mehr in der Lage ist, ist sie entbehrlich geworden. Was hätte es noch für einen Sinn, eine Polizeitruppe mit Mitteln der Steuerzahler zu unterhalten, wenn die Steuerzahler doch nicht den Schutz dieser Polizei genießen."[138]

Noch am Tag der Formulierung dieser Beschwerde, dem 22. Februar 1933, stellte sich heraus, dass Stötzel bereits seit der Jahresmitte 1932 eingetragenes NSDAP-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

R 9361-I/41384; BArch Berlin, R 9361-II/1025801; LA NRW, Abt. Rheinland, BR-Pe, Nr. 1580; LHAKo, Best. 856, Nr. 220350.

136 Maximilian Stötzel (*4. März 1893 in Castor, verheiratet, dreifacher Vater, NSDAP-Mitglied, SS-Mitglied seit 1. Mai 1939 – Mitgliedsnummer 323.982) trat als Oberleutnant in den Dienst der Sicherheitspolizei und wurde am 1. November 1923 bevorzugt zum Hauptmann befördert aufgrund seiner Beteiligung am „Kampf gegen die Sonderbündler in Aachen". Bis zum 1. Februar 1933 war er Bereitschaftsführer und trat zum Anfang des Monats als Stadtpolizeidirektor in den Dienst der Polizeiverwaltung Trier. Diesen Posten bekleidete er bis zum Kriegsende. Vgl. dazu: BArch Berlin, R 9361-III/558558.

137 Vgl. ebd., oP.

138 StAT, Tb 12/406, Bl. 19 (Schreiben der Trierer SPD-Stadtratsfraktion an Oberbürgermeister Weitz vom 22. Februar 1933).

Mitglied war, dies bei seinem Einstellungsgespräch in Abrede gestellt hatte[139] und auch bisher seinen Vorgesetzten bewusst nicht davon in Kenntnis gesetzt habe, „um den Beweis zu führen, dass er auch als Parteigänger sein Amt objektiv ausüben würde."[140] Maximilian Stötzel ist damit bislang der einzig nachweisbare Trierer Polizeibeamte, der vor der Verbotsaufhebung der NSDAP beigetreten war – jedoch mitnichten der einzige, der in der Frühphase der NS-Zeit offen mit der neuen Führung sympathisierte. So scheiterte Oberbürgermeister Weitz trotz der Rückendeckung aus dem Regierungspräsidium daran, durchzusetzen, dass uniformierte Polizeibeamte nicht an Veranstaltungen der NSDAP oder ihrer Verbände teilnehmen durften. So hatten am 26. Februar 1933 die kurz zuvor gegründete nationalsozialistische Ortsgruppe der Trierer Polizei und auch die Polizeikapelle offiziell und uniformiert am Umzug der NSDAP durch die Stadt teilgenommen.[141]

Das Verhalten der Justiz- und Polizeibeamten sowie der jeweiligen Angestellten während der letzten Monate der Weimarer Republik und der ersten Monate der NS-Herrschaft konnte demnach unterschiedlicher nicht sein. Ein kleiner, politisch vermeintlich eingeschworener Teil der Justizbeschäftigten war bereits vor der Verbotsaufhebung, ein weiterer – bedeutend größerer – Teil zwischen August 1932 und Januar 1933 der NSDAP beigetreten und bekannte sich damit offen zur politischen Linie der Nationalsozialisten. Auf Seiten der Polizei fiel das politische Bekenntnis bedeutend zurückhaltender aus – zumindest bis zum Tag des Machtwechsels und der beginnenden Nazifizierung der Trierer Stadtverwaltung.[142] Offenbar bestärkt durch die Geschehnisse vor Ort und die Wahlerfolge der NSDAP im gesamten Reich bekannten sich jetzt große Teile der städtischen Polizei zum neuen Reichskanzler, was sich nicht nur in deren Teilnahme an Parteiveranstaltungen ausdrückte, sondern auch durch das inkonsequente Durchgreifen bei Zusammenstößen von SA und linksgerichteten Gruppierungen oder durch gestörte Wahlveranstaltungen der demokratischen Parteien.

Während auf Länderebene in Preußen ein Zustrom der Beamtenschaft zur NSDAP mittels ministerieller Verbote verhindert werden sollte, wurden solche Vorkehrungen auf Reichsebene nicht getroffen. Im Februar 1931 berichtete beispielsweise der Düsseldorfer Regierungspräsident, dass „die Werbung der NSDAP. unter der

139 Auf die Frage, „ob er ganz unpolitisch sei[, habe er] mit einem klaren ‚ja' [g]eantwortet". So gibt es Weitz in seiner Stellungnahme betr. „Polizeihauptmann Stötzel" vom 4. März 1933 wieder. Ebd., Bl. 35–36, hier: Bl. 35v.

140 Ebd., Bl. 35–36.

141 Ebd., Bl. 26 (Niederschrift des Oberbürgermeisters Weitz vom 3. März 1933 über eine Unterredung mit Regierungspräsident Saassen vom Vortag); Leitzgen, Stadtverwaltung, S. 45–46.

142 Vgl. zur symbolischen Sichtbarkeit der NSDAP im Trierer Stadtbild und der Einflussnahme auf die Stadtverwaltung – mit Fokus auf die Personalpolitik unter den städtischen Beigeordneten – die Studie von Franziska Leitzgen (Stadtverwaltung).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Beamtenschaft der Reichsbehörde, namentlich der Reichsbahn und der Post von Erfolg gewesen sein [soll]“[143] und teilte weiterhin die Beobachtung mit, dass die Kritik der nationalsozialistischen Presse zum

> „Verhalten[…] der Polizeibeamten eine gewisse Rücksichtnahme erkennen [ließe]. Offenbar soll[e] hierdurch die Polizeibeamtenschaft für die Propaganda der Partei zugänglich gemacht werden.“[144]

Ähnliches berichtete auch der Aachener Polizeipräsident im April 1931.[145] Nach anfänglicher Zurückhaltung in der gezielten Anwerbung von Beamten scheint ab der Jahresmitte 1931 eine gezielte Strategie für das Vorgehen auf diesem Gebiet bestanden zu haben, von dem der Präsident der Landeskriminalpolizeistelle Köln am 20. Juli zu unterrichten wusste.[146] Im Zentrum der Bemühungen der NSDAP stand die Schutzpolizei, denn es war im Hinblick auf die zahlreichen – häufig gewalttätigen – Auseinandersetzungen etwa zwischen NSDAP- und KPD-Angehörigen strategisch von Vorteil, sie auf der eigenen Seite zu wissen. Parallel zur verstärkten Anwerbung von Reichs- und Kommunalbeamten stellte die NSDAP am 27. April 1931 beim Staatsgerichtshof den Antrag, das Mitgliedschaftsverbot in der NSDAP vom 9. Juli 1930 als verfassungswidrig aufheben zu lassen, womit sie jedoch scheiterte.[147] Der Staatsgerichtshof lehnte den Antrag der NSDAP-Abgeordneten aus formalen, nicht aber aus politischen Gründen ab.[148]

Mitten in dieser Phase wirtschaftlicher, sozialer und politischer Unsicherheit erstarkte die NSDAP auf Reichsebene zusehends und konnte in der Reichstagswahl vom 14. September 1930 18,3 % der abgegebenen Stimmen einfahren. Die gewaltsamen politischen Auseinandersetzungen kumulierten insbesondere während der Reichspräsidentenwahl im Frühjahr 1932, aus der Paul von Hindenburg als Sieger über seinen Konkurrenten Adolf Hitler hervorging. Zur Bekämpfung der politischen Gewalt beschloss Reichskanzler Heinrich Brüning gemeinsam mit Wilhelm Groener als Reichswehrminister und Reichsminister des Innern ein Verbot von SA und SS, woraufhin Kurt von Schleicher am 28. April 1932 in Geheimverhandlungen

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

143 LHAKo, Best. 403, Nr. 16740, Bl. 465 (Bericht des Düsseldorfer Regierungspräsidiums an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 9. Februar 1931).

144 Ebd., Bl. 467. Am 16. Juni 1931 berichtete er ein weiteres Mal über die Werbetätigkeit der NSDAP „in den Kreisen der Reichs- und Kommunalbeamtenschaft“, in denen „die Zahl der Nationalsozialisten zum mindesten nicht kleiner geworden [sei].“ (Bl. 561–591, hier: v. a. Bl. 571).

145 Ebd., Bl. 497–501, hier v. a. Bl. 499 (Bericht betreffend „Entwicklung der NSDAP. und ihrer Nebenorganisationen“ an den Aachener Regierungspräsidenten vom 9. April 1933).

146 Ebd., Bl. 637–711, hier v. a. Bl. 673–677.

147 Vgl. Angermund, Richterschaft, S. 41–42.

148 Krohn, Justiz, S. 206; Höner, Zugriff, S. 60–61.

mit Hitler eintrat. Ihre Übereinkunft bestand in einem folgenreichen politischen Tauschgeschäft: Hitler sagte ihm die Tolerierung einer neuen Regierung seitens der NSDAP zu, wenn im Gegenzug das SA-Verbot aufgehoben werde. Als Hindenburg am 4. Juni 1932 den Reichstag auflöste und das Deutsche Reich in einen erneuten Reichstagswahlkampf startete, löste Schleicher sein Versprechen ein und macht das SA-Verbot am 14. Juni 1932 rückgängig. Unmittelbar im Vorfeld der erneuten Reichstagswahl am 31. Juli 1932 erfuhr die NSDAP, die durch die Wahlen zur stärksten Kraft aufsteigen sollte, erneute Stärkung durch die Aufhebung des Beitrittsverbotes für preußische Beamte am 27. Juli 1932.[149] Möglich wurde diese Änderung durch die als „Preußenschlag" bekannte Zusammenlegung der Regierungsgewalt von preußischer Landes- und Reichsregierung unter Franz von Papen.

Nun verfolgte die NSDAP ein knappes halbes Jahr vor der offiziellen Machtübernahme verstärkt das Ziel, durch die Anwerbung in den Reihen der preußischen Beamtenschaft zentrale Institutionen des Staates zu unterwandern. Dies führte zu parteipolitischer Betätigung von Beamten im Reichstagswahlkampf[150] und der Teilnahme an politischen Veranstaltungen in Dienstkleidung[151], sodass auch dies offiziell unterbunden werden musste. Widerrufen wurde dieser Beschluss erst am 5. April 1933. Seitdem hieß es, „daß künftig gegen die Teilnahme von preußischen Beamten und nichtbeamteten Hilfskräften in Dienstkleidung an Veranstaltungen und Parteien, die hinter der Regierung der nationalen Erhebung stehen, nichts einzuwenden sei."[152]

3.1.2 Exklusion politisch und „rassisch" unliebsamer Beamter

Während zielgerichtet eine nach außen sichtbare Verbindung zwischen der NSDAP und den Staatsbeamten hergestellt werden sollte, wurde gleichzeitig die Exklusion jüdischer und als jüdisch stigmatisierter sowie politisch unliebsamer Beamter vorangetrieben. Bereits während der Weimarer Republik waren antijüdische Einstellungen in der höheren Justizbeamtenschaft nicht ungewöhnlich. Am 7. Juni 1932

149 Für eine Einordnung: Kolb/Schumann, Weimarer Republik, S. 130–145; Sturm, Zerstörung (Letzter Zugriff: 26. Juli 2021); Bauer, Nationalsozialismus, S. 166–184, bes. S. 172–173, 177. Zu den Forschungstendenzen bezüglich des Endes der Weimarer Republik vgl. Wirsching, Weimarer Republik, S. 109–118. Er betont auch die Bedeutung einzelner Personen für das letztendliche Scheitern der ersten deutschen Demokratie.

150 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 237, Bl. 87 (Rundschreiben des Preußischen Ministers des Innern vom 5. August 1932, vom Trierer Landgerichtspräsidenten an die Amtsgerichte weitergeleitet).

151 Ebd., Bl. 90 (Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 15. November 1932 – basierend auf einem Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 30. August 1932 –, erneut über den Landgerichtspräsidenten in Umlauf gebracht).

152 Ebd., Bl. 109 (Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 5. April 1933).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

beschwerte sich etwa der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts Prüm, Peter Kiefer[153], beim Trierer Landgerichtspräsidenten über das außerdienstliche Verhalten der bei ihm beschäftigten „Aktuarin" (= Referendarin) Miessen. Er nahm Anstoß daran, dass sie Umgang mit verschiedenen Männern bis in die Nacht hinein pflege und betonte besonders, dass sich darunter auch zwei jüdische Kaufleute befinden würden.[154]

Mit der Verabschiedung des *Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* (BBG) vom 7. April 1933[155] wurden die seit Ende März/Anfang April angelaufenen gezielten Boykott- und Verhaftungsaktionen gegen jüdische Bürger*innen legalisiert. Der Trierer Landgerichtspräsident Eduard Braun-Friderici resümierte im Juli 1933 die Amtsenthebungen und Beurlaubungen der jüdischen Beamten seiner Behörde als rundum positiv, da „gerade die Bevölkerung des hiesigen Bezirks immer stark unter dem Druck der jüdischen Geschäftsleute gelitten hat"[156], sodass eine Verwendung jüdischer Richter für die Zukunft gänzlich ausgeschlossen sei.

Damit war ein grundlegender Wechsel in der Personalpolitik vollzogen, der sich in der Folgezeit noch drastischer abzeichnen und die Einflussnahme seitens der Staatsführung und der NSDAP auf die Justiz sichern sollte und konnte. Schon Anfang Mai 1933 ließ der Preußische Justizminister Hanns Kerrl in einem Rundschreiben an alle Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte verkünden, dass in Zukunft

> „die Handhabung der Staatsgewalt und insbesondere auch die Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte sowie der Geschäfte der Staatsanwaltschaft nur Männern anvertraut [werden solle], für deren Amtieren i.S. einer sauberen und vom Geiste nationaler Gerechtigkeit erfüllten Rechtspflege Gewähr besteht […]."[157]

153 Peter Kiefer (*28. Februar 1874 in Saarlautern, katholisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1933 – Mitgliedsnummer 2.035.581) wurde am 1. Juni 1906 zum Amtsrichter am Amtsgericht Prüm ernannt und am 6. April 1915 zum Amtsgerichtsrat ebenda. Am 28. Februar 1939 trat er in den Ruhestand, wurde ab dem 17. Juni 1940 jedoch als Hilfsrichter in der Funktion des Gefängnisvorstehers wiedereingesetzt, um personelle Engpässe zu überbrücken. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/63080; LHAKo, Best. 583,002, Nr. 8917.

154 Ebd., Bl. 47. Weitere Informationen sind über die Referendarin nicht bekannt.

155 RGBl. I 1933, S. 175.

156 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 239, S. 105 (Schreiben des Trierer Landgerichtspräsidenten an den OLG-Präsidenten Dr. Volmer in Köln vom 8. Juli 1933 in Betreff des *Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums*).

157 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 41, Bl. 1 (Rundschreiben des Preußischen Justizministers vom 11. Mai 1933). Diese Personalpolitik unterstreichen das *Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts* vom 30. Juni 1933 (RGBl. I 1933, S. 433–447) sowie das *Deutsche Beamtengesetz* (DBG) vom 26. Januar 1937 (RGBl. I 1937, S. 39–70). Vgl. dazu die Ausführungen bei Löffler, Diensttagebuch, S. 59–67.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Diese Gewähr boten in den Augen der nationalsozialistischen Regierung auch SPD-Mitglieder nicht. Mittels Runderlass des Preußischen Ministers der Justiz vom 24. Juli 1933 wurde die „Zugehörigkeit von Beamten, Angestellten und Arbeitern, die aus öffentlichen Mitteln Gehalt, Lohn oder Ruhegeld beziehen zur SPD" verboten, denn sie sei aufgrund des „offen zutage liegenden landesverräterischen Charakter[s] der sozialdemokratischen Bestrebungen" nicht tolerabel.[158] Eine vermehrte Einstellung „alter Kämpfer"[159], die an die Stelle von aus politischen oder rassistischen Gründen unliebsamen Beamten rücken sollten, wurde damit eingeleitet und in regelmäßigen Abständen kontrolliert.[160] Eine bedingungslose Bevorzugung „alter Kämpfer" sollte damit jedoch nicht verbunden sein. Am 22. August 1934 stellte eine Verfügung aus dem Preußischen Justizministerium klar, dass diese „bevorzugte Behandlung" nur denjenigen zuteilwerden könne,

> „die sich im Kampfe um die nationalsozialistische Erhebung besondere Verdienste erworben haben, indem sie Opfer an Gut und Blut gebracht oder ihr eigenes Fortkommen bewusst gefährdet, also Selbstlosigkeit durch persönlichen Einsatz bewiesen haben."[161]

Gesetzliche Verankerung fand diese Anweisung erst im *Gesetz über die Haushaltsführung im Reich* vom 29. März 1935[162], in dessen § 9 verfügt wurde, dass 90 % der freiwerdenden Planstellen des unteren und des einfachen mittleren Dienstes „mit Wartegeldempfängern und Versorgungsanwärtern" besetzt werden müssen. Die nicht im Gesetz angesprochenen restlichen 10 % sollten gemäß einer Anweisung Hitlers – zunächst im Bereich des Innenministeriums, schließlich übertragen auf das Justizressort – mit „für die betreffende Laufbahn geeigneten Nationalsozialisten

158 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 237, Bl. 136 (Erlass über den OLG-Präsidenten an den Landgerichtspräsidenten zum Umlauf versandt).

159 Als „alte Kämpfer" galten laut offiziellen Dokumenten Personen, die bereits vor der „Machtübernahme" NSDAP-Mitglieder waren und sich im Besitz eines Mitgliedsbuches der Partei befanden, Angehörige von SS, SA und/oder Stahlhelm, oder zu diesem Zeitpunkt Amtswalter (politische Leiter) in parteiamtlichen Gliederungen waren. Vgl. dazu: LHAKo, Best. 583,002, Nr. 347, Bl. 34 (Forderung eines Nachweises aller beschäftigten „alten Kämpfer" in der Justizverwaltung, hier: Landgerichtsbezirk Trier, vom 13. Februar 1935). Allgemein zur Terminologie, Zuordnung und praktischen Nutzung des Konzeptes Stanciu, „Alte Kämpfer", S. 123–127, 243–271 sowie für die bevorzugte Einstellung „alter Kämpfer" jenseits der Staatsverwaltung Humann, ‚Alte Kämpfer'.

160 Insbesondere im Jahresverlauf 1934 mussten die Amtsgerichte des Bezirks regelmäßig Verzeichnisse über Beamte liefern, die vor dem 5. Mai 1933 ihre Mitgliedschaft in der NSDAP beantragt hatten oder Rechenschaft über die „bevorzugte Berücksichtigung nationalsozialistischer Kämpfer" ablegen. LHAKo, Best. 583,002, Nr. 42, oP.

161 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 238, Bl. 118 (Hervorhebung im Original).

162 RGBl. II 1935, S. 339–341.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

besetzt werden, die bis zum 14. September 1930 ihren Eintritt in die Partei erklärt haben."[163]

Die Stellenbesetzung, die seitens der Partei klar zur Bevorzugung von Anhängern der „Bewegung" ausschlagen sollte, entwickelte sich in der Praxis zu einem nicht seltenen Streitfall zwischen der Partei, die die politischen Führungsqualitäten des Bewerbers fokussiert wissen wollte, und der Justiz, die primär an der fachlichen Eignung interessiert war.[164] Zu entsprechenden Zugeständnissen war die Justizverwaltung gegenüber der Partei seit dem Herbst 1935 gezwungen. Nachdem seit dem 24. September 1935 der Stellvertreter des Führers bei der Ernennung von Beamten aller Ministerialbehörden beteiligt werden musste[165], verfügte der Erlass vom 14. November 1935 als Durchführungsbestimmung die Pflicht zur Einholung einer Erklärung zur politischen Zuverlässigkeit der Beamten der Justizverwaltung.[166]

In die gleiche Kerbe schlugen die seitens des Preußischen und des Reichsjustizministeriums mehrfach geäußerten Forderungen nach einer Verjüngung der Staatsanwaltschaften. Schon in der Weimarer Republik hatte es vergleichbare Anweisungen gegeben, die zu diesem Zeitpunkt noch mit der „außergewöhnliche[n] Belastung der Staatsanwaltschaften mit zahlreichen umfangreichen und der schleunigen Erledigung bedürftigen Verfahren von besonderer wirtschaftlicher oder politischer Bedeutung"[167] begründet worden waren. Schon im Februar 1934 verknüpfte der damalige Kölner Oberstaatsanwalt Franz Hagemann die für einen „brauchbaren Staatsanwalt" nötigen Eigenschaften von „frische[r] Entschlusskraft und Energie, neben Verantwortungsbewusstsein vor allem Verantwortungsfreudigkeit, dann aber auch [der] Fähigkeit, sich unterzuordnen"[168], die man häufiger bei jüngeren Männern finde, mit der Annahme, dass gerade junge Beamte den „neuen Staat freudig bejah[en]" würden. Dem pflichtete auch Hagemanns direkter dienstlicher Vorgesetzter, Generalstaatsanwalt Paul Windhausen, mit Nachdruck bei.[169] Gerade dieses Vorhaben zur Besetzung der Staatsanwaltschaften mit be-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

163 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 238, Bl. 168 (Rundschreiben des Reichsjustizministers vom 23. Mai 1935 an die OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte zur Weiterleitung auch an nachgeordnete Stellen).

164 Diese Feststellung trifft für die Bezirke Trier und Koblenz auch Stein, Justizjuristen, S. 274.

165 *Erlaß über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Beamten* vom 24. September 1935, in: RGBl. I 1935, S. 309.

166 *Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Beamten. Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 14.11.1935*, in: Deutsche Justiz 97 (1935), S. 1656–1657.

167 GStAPK, I. HA Rep. 84a, Nr. 2945, Bl. 23 (Rundschreiben des Preußischen Justizministers an die Generalstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten vom 23. November 1931).

168 GStAPK, I. HA Rep. 84a, Nr. 4542, S. 526 (Direkter Vorschlag des Kölner Oberstaatsanwalts vom 19. Februar 1934 über den Generalstaatsanwalt an den Preußischen Justizminister).

169 Ebd., S. 532 (Vermerk Windhausens vom 23. Februar 1934 zum Schreiben des Kölner Oberstaatsanwalts vom 19. Februar 1934).

sonders linientreuen und parteinahen jungen Juristen lässt sich in der vor Ort praktizierten Personalpolitik nachvollziehen. Auch ein Grundkonsens von Gauleitung und Generalstaatsanwaltschaft hinsichtlich der politischen Positionierung bei der Neubesetzung von Stellen lässt sich auf lokaler Ebene feststellen.[170]

3.1.3 Exklusion von Frauen aus dem höheren Justizdienst

Den höheren Justizdienst formte das NS-Regime schon früh zu einem reinen Männerberuf, womit die Errungenschaften des erst am 11. Juli 1922 erlassenen *Gesetzes über die Zulassung von Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege*[171] wieder zunichte gemacht wurden. Im Landgerichtsbezirk Trier waren im August 1933 nur zwei Frauen im höheren Justizdienst beschäftigt[172], die beide spätestens 1936 aus dem Dienst ausscheiden mussten. Erste konkrete Erhebungen zu den „noch vorhandenen weiblichen Beamten des höheren Justizdienstes“[173], die das Preußische Justizministerium Ende August 1933 in Auftrag gegeben hatte, riefen „in den Kreisen der weiblichen Beamten, Lehrer und Angestellten starke Beunruhigung über die von verschiedenen Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden gegen sie durchgeführten weitgehenden Abbaumaßnahmen“[174] hervor. Der Ungewissheit der insgesamt 90 Frauen, die im Oktober noch im richterlichen Dienst beschäftigt waren[175], entsprach eine gleichzeitige Unklarheit in den Ministerien darüber, wie mit den beschäftigten Frauen zu verfahren sei, denn die Gesetzeslage gab keine Handhabe zu „allgemeinen Vorgaben gegen weibliche Beamte und Lehrer“[176]. Einigkeit herrschte jedoch in der Auffassung, dass „bei gleicher Eignung männlicher und weiblicher Kräfte für die Verwendung im öffentlichen Dienste dem männlichen Bewerber der Vorzug gegeben wird.“[177]

Die Entlassung von insgesamt 36 Richterinnen, die bereits aufgrund des *Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* vom April 1933 vollzogen worden war, entbehrte jeglicher rechtlicher Grundlage, da das Gesetz ein Ausscheiden

170 Zur allgemeinen Personalentwicklung vgl. die Ausführungen in Kapitel 10.

171 RGBl. 1921, S. 573–574.

172 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 237, Bl. 145.

173 GStAPK, I. HA Rep. 84a, Nr. 2565, Bl. 357 (Rundschreiben des Preußischen Justizministers an alle Provinzialjustizbehörden vom 23. August 1933).

174 Ebd., Bl. 376 (Rundschreiben des Reichsministers des Innern an die obersten Reichsbehörden und die Landesregierungen vom 5. Oktober 1933).

175 Davon waren vier planmäßig angestellt und zwei bereits zu Amts- und Landrichterinnen ernannt, die restlichen als Gerichtsassessorinnen unentgeltlich beschäftigt. Vgl. ebd., Bl. 379 (Rundschreiben des Preußischen Justizministers an den Ministerpräsidenten und die übrigen Preußischen Staatsminister vom 25. Oktober 1933).

176 Ebd., Bl. 376.

177 Ebd., Bl. 376v.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

von Frauen aus dem Dienst nicht ausdrücklich verlangte. Seit September 1935 folgten offizielle Verfügungen seitens des Reichsjustizministeriums, Frauen auf besonderen Wunsch Hitlers hin nicht im höheren Justizdienst (weder als Justizjuristinnen noch als Anwältinnen) zu beschäftigen, sondern ihre Unterbringung im allgemeinen Verwaltungsdienst zu forcieren.[178] In Form eines Rundbriefes (!) an alle Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte formulierte das Reichsjustizministerium aber erst am 1. Februar 1937 die Aufforderung, den „Gerichtsassessorinnen in geeigneter Form zu eröffnen, dass sie auf Übernahme in Planstellen […] nicht zu rechnen haben."[179] Stattdessen sollten „Gerichtsassessorinnen (alter Art) in den gehobenen mittleren Justizdienst übernommen und Gerichtsassessorinnen ‚neuer Art' im Bedarfsfall vorübergehend als Bürohilfsarbeiterinnen beschäftigt werden können."[180] Diese Abqualifizierung voll ausgebildeter Juristinnen zu Hilfsarbeiterinnen im Bürodienst bedeutete den Höhepunkt des Verdrängungsprozesses, der bis dahin schrittweise stattgefunden hatte: Seit dem 30. Juni 1933 wurden Beamtinnen schlechter bezahlt.[181]

Sowohl innerhalb der staatlichen Verwaltung als auch innerhalb des BNSDJ/NSRB (Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund) bemühte man sich zwar als Ausgleich um Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen im Bereich der „sozialen Arbeit […] oder im Bereich der kaufmännischen Tätigkeit gehobene[r] Sekretärinnenstellungen", da sie „ihrer Eigenart entsprechend, nur für Frauen in Betracht kommen". Diese wurden jedoch – so die männliche Wahrnehmung – zu Unrecht seitens der Volljuristinnen abgelehnt.[182] Ilse Eben-Servaes nahm sich in ihrer Funktion als „Beauftragte des Reichsführers für die weiblichen Rechtswahrer" eben jener Problematik an und verschrieb sich der Aufgabe, neue, der Ausbildung einer Volljuristin würdigere Einsatzgebiete und Berufsfelder zu erschließen. Mit ihrem ersten Versuch, über den *Bund der Deutschen Juristinnen* Anfang 1934 eine eigene berufsständische Vereinigung für Frauen ins Leben zu rufen, scheiterte sie. Wohl hatte sich der Bund unter ihrem Vorsitz in Berlin gegründet, erfuhr jedoch Missbilligung seitens des BNSDJ, da mit ihm keine vorherige „Fühlungnahme" stattgefunden

178 Dazu: Anders/Schwerin-Steinhauser, Juristinnen, S. 226–227 mit Verweis auf den Erlass des Reichsministers der Justiz vom 17. September 1935, das ergänzende Rundschreiben vom 10. Januar 1936 sowie die Anordnung vom 16. Januar 1937.

179 Zitiert nach: Müller, Frau, S. 185.

180 *Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts* vom 30. Juni 1933, in: RGBl. I, S. 433–447. Vgl. hier insbes. Kapitel III „Rechtsstellung der weiblichen Beamten" auf S. 435.

181 Ebd.

182 Vgl. dazu: Vom Arbeitseinsatz der weiblichen Rechtswahrer, in: Deutsches Recht 9 (1939), S. 1629.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

habe.[183] Bereits am 10. im „Lenzing“ (Februar)[184] 1934 wurde Ilse Eben-Servaes zur „Sonderbeauftragten bei der Reichsführung des BNSDJ“ ernannt, „[u]m den besonderen Aufgaben der Frauen auf dem Gebiete des Rechts Rechnung tragen zu können.“[185] Die Inkorporation der Frauen in die berufsständische Vereinigung musste demzufolge durch Eigeninitiative angestoßen werden. Wie Hans Frank in seiner Anordnung verkündete, argumentierte auch Eben-Servaes selbst mit den geschlechtlich begründeten Wesens- und Charakterunterschieden von Mann und Frau. Sie sah Einsatzmöglichkeiten von Rechtswahrerinnen ob ihres „Einfühlungsvermögen[s]“ und des Verständnisses „für das lebendige Geschehen“ in einer „betreuende[n] und helfende[n] Tätigkeit“[186] als Rechtsberaterin und Anwältin vor allem bei Ehe- und Vormundschaftssachen. Weibliche Eigenschaften als Rechtswahrerin seien darüber hinaus jedoch insbesondere auch als Richterin am Familien- und Jugendgericht sowie in Gnadensachen, in der Wissenschaft und nicht zuletzt auch in der „Mitarbeit der Neugestaltung des Rechts“[187] und im Strafvollzug an Frauen gefragt. Wesensungleichheit wird in der zeitgenössischen Argumentation seitens der weiblichen Interessensvertretung im NSRB folglich gerade als Argument für den Einsatz von Frauen als Volljuristinnen in entsprechend geeigneten Rechtsfeldern und Berufen angeführt, in denen Männer, die „als Spruchrichter und Vertreter des autoritären Staates“[188] Einsatz finden sollten, keine Verwendung finden könnten:

> „Nicht eine Gleichberechtigung fordert die weibliche Rechtswahrerin heute, sondern die gleiche Wertung der Arbeit, die bei Mann und Frau eine Höchstleistung nur sein kann, wenn sie artgemäß ist.“[189]

Insbesondere den Rückgang von Studentinnen der Rechtswissenschaft aufgrund der vom NS-Regime intendierten Neuausrichtung der Justiz sah Eben-Servaes als Verlust für den „Dienst an unserm Volke“[190] an. Die Schlussfolgerung, dass die be-

183 Rundschreiben Nr. 16/34 vom 5. Februar 1934, in: Deutsches Recht 4 (1934), S. 69.

184 Anordnung Nr. 8/34 vom 10. im Lenzing 1934, in: Deutsches Recht 4 (1934), S. 137. Hier wurden alte deutsche Monatsnamen wieder in den offiziellen Sprachgebrauch integriert. „Lenzing“, abgeleitet vom frühneuhochdeutschen *langs* bzw. dem mittelhochdeutschen *lenze*, bedeutet „Frühling“. Seit dem Mittelalter fand *Lenzing* als Monatsname für den *März* Verwendung.

185 Anordnung Nr. 8/34 vom 10. im Lenzing 1934, in: Deutsches Recht 4 (1934), S. 137.

186 Eben-Servaes, Aufgabe, S. 689.

187 Hier nennt sie v. a. die Ausschussarbeiten an der *Akademie für Deutsches Recht* in den Sparten des Jugendrechts, des Wohlfahrtsrechts sowie der Rechtsfragen auf dem Gebiet der Bevölkerungspolitik. Eben-Servaes, Aufgabe, S. 689.

188 Ebd., S. 688.

189 Ebd., S. 692.

190 Ebd.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

ruflichen Einschränkungen während der Weimarer Republik auf die wirtschaftliche Notlage, während des „Dritten Reiches" hingegen nur auf die „Männlichkeitsidee der NSDAP"[191] zurückzuführen sei, trifft daher wohl nur bedingt zu.[192]

Im Landgerichtsbezirk Trier musste Theodora Frinken[193] aufgrund ihres Geschlechts 1936 zwangsweise aus dem Justizdienst ausscheiden, während die am Amtsgericht Bernkastel-Kues tätige Gerichtsassessorin Cäcilie Schroeder infolge ihrer Heirat am 27. November 1934 um die Entlassung aus dem Justizdienst bat.[194] Im zweiten Fall ist damit eine Verbindung zu § 1 des *Gesetzes über die Rechtsstellung der weiblichen Beamten* vom 30. Mai 1932 zu ziehen, dem zufolge „verheiratete weibliche Reichsbeamte […] jederzeit auf ihren Antrag aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen" sind und darüber hinaus diese Entlassung „auch ohne diesen Antrag" verfügt werden kann, „wenn die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint."[195]

Die Exklusion im Zuge der Entlassungen auf Grundlage des *Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* und die Verdrängung von Frauen aus dem Justizdienst ging einher mit der Inklusion beziehungsweise der verstärkten Aufnahme von „alten Kämpfern" und parteitreuen Juristen in den Justizdienst. Darüber hinaus sind kaum weitere personalpolitische Zwangsmaßnahmen zu verzeich-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

191 Anders/Schwerin-Steinhauser, Juristinnen, S. 226. Vgl. dazu auch: Meier-Scherling, Benachteiligung.

192 Dazu etwa die Positionen von Heinrich Dietrich (Landgerichtspräsident in Hechingen), der Frauen qua charakterlicher und körperlicher Disposition die Fähigkeit zur Ausübung des Richterberufs absprach und anführte, „die Hereinnahme der Frauen in die Gerichtsbarkeit bedeute ein schweres Unrecht gegen den Mann wie gegen die Frau selbst" (Dietrich, Frau, Sp. 1255).

193 Theodora Frinken (*21. März 1902 in Trier) war von 1934 bis 1936 als Richterin am Amts- und Landgericht Trier tätig und schloss in der Bundesrepublik ihr Assessorat ab, bevor sie 1960 die erste Landgerichtsdirektorin in Trier wurde. Zu ihrer Person: LHAKo, Best. 583,002, Nr. 8572; LHAKo, Best. 860P, Nr. 3724.

194 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 8892 (Antrag auf Entlassung Bl. 69). Schroeder (*12. Juni 1902 in Bernkastel) reichte am 5. Februar 1948 in Trier eine Bewerbung ein und bat um Wiederaufnahme in den Justizdienst mit Verweis darauf, dass sie ihr Berufsziel Richterin „im nationalsozialistischen Staat nicht verwirklichen [konnte]" (Bl. 75), was der damalige Landgerichtspräsident Eduard Güntzer nicht gelten ließ, da sie nicht aufgrund ihres Geschlechts aus dem Dienst entlassen worden sei, sondern die Arbeit nach der Heirat freiwillig gekündigt hätte. Zwar wurde ihr nach erfolgter Säuberung eine Stelle als Hilfsrichterin in Mainz angeboten, eine von ihr beantragte Versetzung nach Trier jedoch abgelehnt, da „[f]ür eine zweite weibliche Richterkraft […] in Trier kein Raum [sei]" (Bl. 78).

195 RGBl. I, S. 245–246. Vgl. dazu auch die Ausführungen bei: Anders/Schwerin-Steinhauser, Juristinnen, S. 225.

nen.[196] Selbst von der Adolf Hitler als oberstem Gerichtsherrn durch den Reichstag am 26. April 1942 zugesprochenen Möglichkeit

> „ohne an bestehende Rechtsvorschriften gebunden zu sein [...] nötigenfalls jeden Deutschen – sei er einfacher Soldat oder Offizier, niedriger oder hoher Beamter oder Richter, leitender oder dienender Funktionär der Partei, Arbeiter oder Angestellter – […] ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren aus seinem Amte, aus seinem Rang und seiner Stellung zu entfernen“[197],

wurde nachweislich kein Gebrauch gemacht.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

3.2 Richterbriefe: Versuch der Unterwanderung der richterlichen Unabhängigkeit

Unmittelbar nach der Ernennung Otto Georg Thieracks zum Reichsjustizminister am 20. August 1942 erging am 29. August 1942 an Wilhelm Crohne, den Leiter der Abteilung III (Strafrechtspflege) im Reichsjustizministerium, eine vertrauliche Mitteilung, die die Einführung von Richterbriefen[198] „zur Ausrichtung der Rechtspflege“[199] vorsah und über die formale und inhaltliche Gestaltung derselben informierte. Nach einer kurzen Vorlaufzeit verfügte Thierack am 7. September 1942 qua Erlass die Einführung der Richterbriefe, die „eine Anschauung davon geben [sollen], wie sich die Justizführung nationalsozialistische Rechtsanwendung denkt“[200]. Boberach betont, dass der Anstoß zur Herausgabe dieser Richterbriefe nicht aus den Reihen der Justizverwaltung oder gar vom Minister selbst, sondern „von einer dritten Seite“ stamme, die er entweder beim SD oder in der Parteikanzlei der NSDAP verortet.[201] Die Richter wurden zur Einsendung besonders positiv oder negativ zu

196 Wittreck spricht vom „Seltenheitswert“ dieser personalpolitischen Zwangsmaßnahmen (Verwaltung, S. 63).

197 *Beschluß des Großdeutschen Reichstags* vom 26. April 1942, in: RGBl. I 1942, S. 247.

198 Seit dem 1. Oktober 1942 bis zum Jahresende 1943 erschienen die Richterbriefe zunächst monatlich, gefolgt von „Doppelbriefen“ für die Monate Januar/Februar (BArch Berlin, R 3016/52, Bl. 70–77, Nr. 16), März/April (ebd., Bl. 78–81, Nr. 17) sowie August/September (ebd., Bl. 82–90, Nr. 18) 1944. Während die Oktober-Ausgabe 1944 (ebd., Bl. 91–96, Nr. 19) zwar noch unter dem Titel „Doppelbrief“ angekündigt wurde, erschienen für die Monate Oktober und Dezember 1944 wieder Einzelausgaben. Von Mai bis Juli 1944 wurden keine Richterbriefe herausgegeben, der genaue Grund dafür ist zwar unbekannt, dürfte aber im Kriegsverlauf zu sehen sein. Die Wirksamkeit der Richterbriefe ist in der Forschung bisher umstritten.

199 BArch Berlin, R 3001/20235, Bl. 4.

200 Ebd., Bl. 15v (Erlass Bl. 15–16).

201 Boberach (Hrsg.), Richterbriefe, S. XIX.

bewertender Straf- und Zivilurteile motiviert, welche dann in den Richterbriefen kommentiert herausgegeben wurden. In Form dieser Urteilskommentierungen sollte eine Richtlinie für künftige Verfahren geschaffen werden, an der sich die Spruchkörper orientieren konnten. Ziel war es nicht nur, der massiven Urteilskritik aus Partei(-führung) und Polizei zu entgehen, die zeitweise die Parteipresse beherrschte und die sogenannte Justizkrise im August 1942 zum Höhepunkt brachte, sondern auch, für das Verfassen „volksnaher" und verständlicher Urteilsschriften zu sensibilisieren.

Zwar seien diese Briefe nach Anweisung des Ministeriums „sorgfältig unter Verschluß so aufzubewahren, daß sie nicht in die Hände Unbefugter geraten", dennoch wurde ein „gewisses Herausdringen ihres Inhaltes […] sogar für wünschenswert"[202] erachtet.[203] Nicht nur der innerbehördliche Austausch und eine gleichförmigere Urteilspraxis galten demzufolge als erklärtes Ziel dieser Richterbriefe, sondern auch die bewusste Verdeutlichung einer parteinahen und linientreuen „Rechtspflege" gegenüber der Parteiführung. Einer Zustellung der Richterbriefe an regionale politische Funktionsträger (Kreisleiter), wie dies etwa aus der Gauleitung Köln-Aachen am 11. Januar 1943[204] angeregt wurde, widersprach Thierack jedoch deutlich. Damit wäre die anonymisierte Berichterstattung über Gerichtsurteile zunichtegemacht, da die Kreisleiter „in den meisten Fällen wissen, welche Richter hinter diesen Entscheidungen stecken." Er befürchtete, dass sich daraus „leicht eine Diffamierung dieser Richter in den Augen der Politischen Leiter ergeben [könne], die natürlich in keiner Weise beabsichtigt ist."[205]

Weiterhin unternahm die NSDAP auf allen Ebenen Versuche, darauf Einfluss zu nehmen, welche Urteile kommentiert und abgedruckt wurden. Vorschlagsberechtigt waren lediglich Justizjuristen, sodass das Reichsministerium der Justiz bewusst

202 BArch Berlin, R 3001/20235, Bl. 30.

203 Erst im September 1943 behob man den Missstand, dass Straf- und Zuchthausgefangene des Strafgefängnisses Tegel mit Korrekturarbeiten an den Richterbriefen betraut und damit in Kenntnis des vertraulichen Inhalts gesetzt wurden. Dazu: ebd., Bl. 109 (Mitteilung des Landgerichtsdirektors Heun in Berlin an seinen dienstlichen Vorgesetzten vom 30. Juli 1943) und Bl. 108 (Aktenvermerk vom 23. September 1943). Die Versandverpackungen der Richterbriefe scheinen teils so mangelhaft gewesen zu sein, dass diese „bei der Ankunft vollkommen zerfetzt [waren], sodass die Briefe herausragten und ohne weiteres entnommen werden konnten. Auch dürfte die einfache Verschnürung keinen Schutz gegen unbefugte Entnahme der Briefe darstellen." Dies meldete der Kommissar für Justizverwaltung beim Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg, Walther Lütcke, am 19. Februar 1944 an den OLG-Präsidenten in Köln. LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 255, Nr. 167, Bl. 100.

204 BArch Berlin, R 3001/20235, Bl. 60.

205 Ebd., Bl. 61 (Thierack an Ministerialdirektor Heinrich Klemm, 1. Februar 1943).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

nur interne Eingaben berücksichtigte.[206] Damit beanspruchte die Partei nicht nur die Kompetenz der Bewertung juristischen Fachwissens und praktischer Rechtsanwendung für sich. Sie unternahm zugleich gezielt den Versuch einer weiteren Politisierung und parteiliche Lenkung der formal unabhängigen Rechtsprechung. Am 6. September 1944 erging seitens des Reichsjustizministers bezüglich der Einsendung von Material für die Richterbriefe eine ergänzende Anweisung, die verlangte, „nicht nur wie bisher die Einsendung von Einzelurteilen auf [!] den verschiedenen Rechtsgebieten" vorzunehmen, sondern auch von Berichten „über Fragen, in denen die Praxis selbst ein Lenkungsbedürfnis empfindet und in denen sie möglichst schnell über die einzuhaltende Linie unterrichtet sein möchte."[207] Auch wenn diese Anweisung auf die im Vorfeld abgehaltene „Cheftagung" auf der Reichsburg Kochem zurückging, scheinen Forderungen nach konkreten Anweisungen im Alltag der Amts- und Landgerichtsräte kaum relevant gewesen zu sein. Die Tatsache, dass zumindest für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln keine solchen Lenkungswünsche nachweisbar sind, lässt vermuten, dass die Richter im Untersuchungsraum derartige Hilfe bei der Rechtsprechung nicht offen einforderten.

In der Forschung werden die Richterbriefe als meist vorgefilterter[208] und wenig einflussreicher[209] Lenkungsversuch dargestellt. Sie seien in ihrem Inhalt und Tonfall eher akademisch ausgerichtet und „ziemlich gemäßigt"[210] gewesen, weshalb sie als Steuerungsmittel häufig „überschätzt"[211] würden. Für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln und speziell für den Landgerichtsbezirk Trier sind keine tatsächlichen Auswirkungen der versendeten Richterbriefe auf die Rechtsprechungspraxis auszumachen. Wohl sind aus Trier Vorschläge zum Abdruck gemacht worden, die seitens der Redaktion jedoch ablehnt wurden.[212]

206 Schon im Dezember 1942 hatte Martin Bormann als Leiter der Partei-Kanzlei in seinem Rundschreiben (Nr. 187/42) an die Gauleitungen des Reiches verkündet, er werde dafür Sorge tragen, „dass die Richterbriefe den Gauleitern zugestellt werden […]. Ausserdem bitte ich die Gauleiter gute und schlechte Justizurteile, soweit sie bekannt werden und sich für eine Verwertung in den Richterbriefen eignen, der Partei-Kanzlei mitzuteilen." Dazu: BArch Berlin, NS 6/338, Bl. 244.

207 LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 255, Nr. 167, Bl. 111 (Rundschreiben des Reichsministers der Justiz an die OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte vom 6. September 1944).

208 Deiseroth, NS-Vergangenheit, S. 92–93.

209 Vgl. etwa: Wittreck, Verwaltung, S. 65; Rasehorn, Richterbriefe, S. 485.

210 Ebd.

211 Wittreck, Verwaltung, S. 66.

212 Am 5. Januar 1944 hatte der Trierer Oberstaatsanwalt Kleinod beim Generalstaatsanwalt fünf Fälle zur etwaigen Veröffentlichung in den Richterbriefen eingereicht, die jeweils die zur Besprechung geforderte Einstellung eines Ermittlungsverfahrens nach § 153 StPO aufwiesen. In seiner Weiterleitung an den Reichsminister der Justiz merkte der Kölner Generalstaatsanwalt bereits an, dass er die Fälle für ungeeignet hielt, da sie lediglich ganz alltägliche Fälle und Entscheidungen umfassen würden. Da keiner der eingereichten Fälle in den Richterbriefen veröffentlicht wurde, ist davon auszugehen, dass der Einschätzung der Generalstaatsanwälte Rechnung getragen wurde. Vgl. LA

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

3.3 Offene Proteste an „Fehlurteilen" der Justiz – Urteilskritik durch Polizei und Partei

Auch wenn die Justiz sowohl auf Reichsebene als auch in den einzelnen Bezirken bestrebt war, ihre Bereitschaft zur Mitarbeit am Aufbau des neuen Staates nachzuweisen, kam es zu zahlreichen Fällen offen geäußerter Urteilskritik seitens Polizeibehörden und parteiamtlichen Gliederungen. Häufig publizierten die parteigebundene juristische Fachwelt sowie Parteifunktionäre ihre Urteilskritiken in juristischen Fachzeitschriften – allen voran der *Deutschen Justiz*.[213] Ein weiteres für Urteilskritiken gewähltes Organ war das *Schwarze Korps*[214], die als Kampfblatt fungierende Zeitschrift der SS. Nicht zuletzt dessen mitunter scharfe Kritik an Urteilssprüchen in einer weit über die Rechtswissenschaft hinausreichenden Öffentlichkeit führte in Teilen zum Aufbau von „erhebliche[m] psychologische[m] Druck"[215] auf die Richter. Die Angst vor Entlassungen auf Grundlage des *Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* wegen mangelnder Linientreue oder politischer Zuverlässigkeit schwang insbesondere für noch junge, in der Behörde weniger arrivierte Richter mit.

Auch aus der Partei-Kanzlei der NSDAP stammten zahlreiche Urteilskritiken, zumal in der Kriegszeit. Während Bormann nur in Ausnahmefällen auf direkten Auftrag Hitlers hin solche Kritiken verfasste[216], die auf eine harte Verurteilung besonderer „Tätertypen" zielten, entstand ab Jahresende 1942 ein regelmäßiger Schriftverkehr zwischen dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD sowie dem RSHA und dem Reichsjustizministerium. Im Oktober 1942 wurde etwa im Namen Himmlers, in seiner Eigenschaft als kommissarischer Chef der Sicherheitspolizei und des SD nach dem Tod Heydrichs am 4. Juni 1942, eine Sammlung von 72 „Sonderfällen" dem Reichsjustizministerium „zur Herbeiführung einer Entscheidung vorgelegt […], da die Urteile der herrschenden Auffassung nicht entsprechen."[217]

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 255, Nr. 167, Bl. 75 (Schreiben des Oberstaatsanwalts in Trier an den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Generalstaatsanwalt in Köln vom 5. Januar 1944) und Bl. 88 (Handschriftliche Notiz des Generalstaatsanwalts in Köln vom 1. Februar 1944).

213 Blödorn, Lenkung, S. 41–44.

214 Broszat, Perversion, S. 394.

215 Blödorn, Lenkung, S. 43.

216 Verwiesen sei hier auf einen Brief aus der NSDAP-Partei-Kanzlei an Reichsjustizminister Thierack vom 25. September 1942. Hier heißt es: „Der Führer beauftragte mich, Ihnen mitzuteilen, dass er in den letzten Tagen in der Presse wieder eine ganze Reihe von Urteilen über sechs bis acht Jahre Gefängnis bezw. Zuchthaus gelesen habe, obwohl die Verbrecher zum Teil mehrere Vorstrafen aufzuweisen hatten. Der Führer wünscht, dass Sie Ihre Richter noch einmal darauf hinweisen, dass bei Verdunklungsvergehen im allgemeinen die Todesstrafe auszusprechen sei." BArch Berlin, R 3001/24203, Bl. 1.

217 BArch Berlin, R 3001/24202, Bl. 20, Auflistung und Kurzbeschreibung der Fälle ebd., Bl. 21–90.

Die Genese dieses Konvoluts – wie auch zahlreicher weiterer derartiger Fälle – lässt sich nicht abschließend nachvollziehen. Es liegt jedoch nahe, dass das RSHA über die örtlich zuständigen Staatspolizeistellen von vermeintlich zu milden Urteilen in Kenntnis gesetzt worden war, um diese gesammelt dem Reichsjustizministerium zur Prüfung zu übergeben. Nach eingehender Sichtung meldete Thierack persönlich am 2. Februar 1943 zurück, dass er in 63 Fällen (87,5 %) ein von der richterlichen Entscheidung abweichendes Urteil verfügt habe. Während also lediglich in neun Verfahren (12,5 %) keine Urteilskorrektur vorgenommen wurde[218], verschärfte Thierack durch seine Entscheidungen die restlichen Urteile teils drastisch. Knapp 14 % (10 Verfahren) wurden mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten, da Thierack „die erkannten Strafen für unzureichend h[ielt]"[219]. Die meisten Verurteilten (58,3 % = 42 Verfahren) wurden „zum Sonderarbeitseinsatz im Konzentrationslager" an die Gestapo überstellt.[220] Auch für die restlichen elf eigentlich bereits rechtskräftig Verurteilten wirkte sich die nachträgliche Begutachtung durch Thierack negativ aus: In fünf Fällen (~ 7 %) war der „Einsatz der Verurteilten in einer militärischen Sonderverwendung vorgesehen"[221] – wahrscheinlich hieß das für die Betroffenen, ihren Wehrdienst in einem Strafbataillon abzuleisten[222] –, in drei Fällen (4,2 %) wurde die Haftzeit während des Krieges nicht auf die Strafhaft angerechnet[223], sodass sie bis zum Kriegsende lediglich „verwahrt" wurden.[224] Für zwei Verurteilte (~ 2,75 %) regte Thierack an, „im Wege der polizeilichen Vorbeugungshaft […] vorzugehen"[225] und in einem Falle (1,4 %) wurde das Urteil des Sondergerichts aufgehoben und der Angeklagte vom Reichsgericht zum Tode verurteilt und hingerichtet.[226] Ähnlich wie bei der versuchten Aneignung des Vorschlagsrechtes zur Publikation von Urteilen in den Richterbriefen wurde hier seitens der örtlichen und obersten Polizeibehörden die juristische Kompetenz der Richter angezweifelt.

Auch mit Blick auf die hier zur Untersuchung herangezogene Region Trier lassen sich Beispiele gezielter Urteilskritik seitens der Geheimen Staatspolizei und der regionalen und lokalen Funktionsträger der NSDAP nachweisen. Ein in dieser

218 Ebd., Bl. 104–105.

219 Ebd., Bl. 103.

220 Ebd.

221 Ebd., Bl. 104.

222 Vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 14.3.5.

223 BArch Berlin, R 3001/24202, Bl. 104.

224 „Sicherungsverwahrte" gemäß der *Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat* vom 11. Juni 1940 (RGBl. 1940, S. 577). Dazu auch: Walter, Strafgefangenenlager, S. 127.

225 BArch Berlin, R 3001/24202, Bl. 104. Zur „Vorbeugungehaft" Terhorst, Überwachung.

226 BArch Berlin, R 3001/24202, Bl. 104.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Hinsicht besonders eindrucksvoller Konflikt entlud sich im Herbst 1937. Der Saarburger Amtsgerichtsrat Franz Dahmen[227] wurde von zwei Gestapo-Beamten der Staatspolizeistelle Trier nach Berlin gemeldet, da er den Erlass eines Haftbefehls in seiner Eigenschaft als Haftrichter für einen von den Beamten vorgeführten Beschuldigten verweigerte. Er selbst gab im Zuge der innerbehördlichen Aufarbeitung des Vorfalles zu Protokoll:

> „Ich hatte den Eindruck, dass es den Beamten der Staatspolizei unangenehm ist, wenn auf Grund ihrer Ermittlungen ein Haftbefehl nicht erlassen wird."[228]

Diese Einschätzung von Dahmen als zuständigem Haftrichter vermittelt nicht nur einen unverstellten Einblick in die Wahrnehmung der Geheimen Staatspolizei durch einen Vertreter der lokalen Justizbehörde, sondern auch eine Vorstellung vom Auftreten der Gestapo-Beamten vor Gericht. Die gegensätzliche Interpretation des vorliegenden Sachverhalts durch Gestapo und Haftrichter scheint die ermittelnden Beamten zumindest irritiert, wenn nicht sogar verärgert zurückgelassen zu haben. Entgegen ihrer Annahme, die angestellten Ermittlungen und zusammengetragenen Beweise würden für die Ausstellung eines Haftbefehls genügen, wurde dieser Antrag seitens des Justizbeamten abgelehnt. Damit fühlten die Gestapo-Beamten nicht nur ihre eigene Autorität untergraben, sondern vor allem auch das Bild ihrer Behörde als einer auch von der ordentlichen Justiz emanzipierten Polizei unterminiert. Andererseits wird in dieser Einschätzung durch Franz Dahmen auch deutlich, wie Arbeitsweise, Auftreten und Selbstdarstellung der Beamten der Geheimen Staatspolizei von den übrigen Akteuren der Strafverfolgung aufgefasst werden konnten. Überheblichkeit, Selbstüberschätzung und möglicherweise auch Geltungsdrang wurden mindestens den Gestapo-Beamten – potenziell jedoch auch der Institution als ganzer attestiert.

Weiterhin wurde Dahmen der Vorwurf gemacht, dass er „gegen Nationalsozialisten als Richter besonders scharf sei."[229] Zwar zog der Trierer Landgerichtspräsident

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

227 Franz Dahmen (*16. Dezember 1877 in Aachen, +1962 in Konstanz, katholisch, verheiratet, kein NSDAP-Mitglied) war nach seinem Studium zunächst in kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen, bevor er am 1. Juni 1913 zum Amtsrichter am Amtsgericht Grumbach ernannt wurde. Zum 16. Juli 1920 wechselte er ans Amtsgericht Saarburg, wo er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. August 1938 seinen Dienst verrichtete. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/9373; LHAKo, Best. 583,002, Nr. 8799.

228 Ebd., Bl. 216 (Schreiben des Trierer Landgerichtspräsidenten Weck an den OLG-Präsidenten in Köln vom 15. Oktober 1937).

229 Ebd., Bl. 217 (Stellungnahme des Trierer Landgerichtspräsidenten Weck zu den Anschuldigungen gegen Dahmen an den OLG-Präsidenten in Köln vom 15. Oktober 1937).

Weck die Konsequenz, Dahmens Richterkollegen Wilhelm Schnarrenbroich[230] fortan mit den Ermittlungssachen zu betrauen, womit er bis zu einem gewissen Grade den Anschuldigungen der Gestapo folgte – verbunden mit der Hoffnung, dass damit „wenigstens Konflikten mit der Geh. Staatspolizei für die Zukunft vorgebeugt sein“[231] würde. Weck gab dennoch Folgendes zu bedenken:

> „Im übrigen habe ich die Erfahrung, dass die – oft recht jungen – Beamten der Geh. Staatspolizei zu Beschwerden gegen jeden Richter neigen, der sich die unbedingt gebotene Selbständigkeit bewahrt hat. […] In einem anderen Falle haben 2 solcher Beamter sich über den Vorsitzenden der Strafkammer beschwert weil sie wegen Nichterscheinens als Zeugen in eine Ordnungsstrafe genommen waren und dabei zum Ausdruck gebracht, ihr Prestige bei der Bevölkerung werde gefährdet, wenn diese merke, dass auch Beamte der Geheimen Staatspolizei bestraft werden könnten.“[232]

In dieser Einschätzung des Landgerichtspräsidenten scheint nicht nur dessen persönliche Einstellung zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit auch im nationalsozialistischen Staat durch. Vielmehr wird hier auch eine grundlegende Konfliktlinie zwischen den Richtern ländlich geprägter kleiner Amtsgerichte in Eifel und Hunsrück und den dort tätigen Beamten der Geheimen Staatspolizei offenbar. Betont wird hier nicht nur ein grundlegender Unterschied hinsichtlich Lebens- und Dienstalter und der damit verbundenen beruflichen Sozialisation, sondern auch im Hinblick auf das eigene Selbstverständnis gegenüber rechtsstaatlichen Vorgaben.

3.4 Konflikte im Kleinen – Sonstige Auseinandersetzungen zwischen Justizverwaltung und parteiamtlichen Gliederungen in der Region Trier

Der Blick in die Amtsgerichtsbezirke offenbart eine Fülle von Auseinandersetzungen der parteilichen Funktionsträger und den jeweils vor Ort ansässigen Justizbehörden. Diese lassen sich zwei verschiedenen Ebenen der Einflussnahme zuordnen und offenbaren sich entweder:

230 Wilhelm Schnarrenbroich (*28. September 1901 in Sinzig, katholisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1933 – Mitgliedsnummer 3.056.206) war am 1. Juni 1936 zum Amtsgerichtsrat am Amtsgericht Saarburg ernannt worden. Am 26. April 1940 wechselte er als Regierungsrat zum Reichsversicherungsamt, wohin er bereits im November 1938 wechseln wollte. Hier wurde er am 27. Januar 1943 zum Oberregierungsrat befördert. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3901/109082; LA NRW, Abt. Rheinland, BR-Pe, Nr. 1460.

231 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 8799, Bl. 217v.

232 Ebd.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

1. als politisch motivierte Anweisungen aus dem Justizministerium, zu deren Umsetzung die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Bezirke angehalten werden, sowie wechselseitig als Beschwerden der Justiz über die Einschränkung oder Behinderung des reibungslosen Dienstbetriebes insbesondere durch Parteiveranstaltungen und nicht erfüllbare Forderungen, oder
2. als handfeste Konflikte, die aufgrund versuchter Einflussnahme auf die Justiz entstehen und unter Einbeziehung der jeweils nächsthöheren Stellen ausgefochten werden.

Die im Folgenden dargestellten Auseinandersetzungen sind von unterschiedlicher Vehemenz. Sie reichen von bloßen Forderungen der NS-Partei bis hin zu offen ausgetragenen Konflikten, von der untersten Ebene der Amtsgerichte bis zur Reichsebene. Die Darstellung beleuchtet typologisch einschlägige Konfliktfelder und stellt einzelne Beispiele in den Mittelpunkt.

3.4.1 Anweisungen und Beschwerden

Auf der Ebene parteilicher Anweisungen und diesbezüglicher Beschwerden der Justizverwaltung soll die Frage nach dem (öffentlichen) Bekenntnis der Justiz zur NSDAP im Fokus stehen. Ein solches Bekenntnis war für die NS-Bewegung von hohem symbolischen Wert und wurde propagandistisch häufig 'ausgeschlachtet'. Insbesondere im kleinstädtischen und ländlichen Raum war es von großer Bedeutung, wenn sogenannte „Milieuöffner“[233] sich offen zum Nationalsozialismus und seinen politischen Zielen bekannten. Neben dem örtlichen Verwaltungsleiter (Amts-/Ortsbürgermeister), dem Lehrer[234], dem Pfarrer und dem Gastwirt kann auch der Amtsrichter oder der örtliche Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft als solcher angesehen werden.

Um die Nazifizierung der jeweiligen Behörden zu gewährleisten, ließen sich die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte regelmäßig Beamtenverzeichnisse erstellen, die Aufschluss darüber geben sollten, wie viele „alte Kämpfer“

233 Zum Begriff des „Milieuöffners“ basierend auf Saldern, Sozialmilieus vgl. auch die Ausführungen bei Münkel, Agrarpolitik, S. 72. Udo Grashoff hat das Konzept neuerdings auf Überläufer aus dem kommunistischen Milieu übertragen. Dazu: Grashoff, Überläufer, S. 235 und ders., Gefahr, S. 66–70. In ihrer Studie zur „NSDAP auf dem Dorfe“ geht Caroline Wagner auch „Milieuöffnern“ und ihren Einflüssen auf die Hinwendung der Bevölkerung zur NS-Bewegung nach. Sie blickt dabei – unter Berücksichtigung der Konfessionalität der Ortsgruppen – neben den NSDAP-Funktionären selbst insbesondere auf Bürgermeister, Lehrer und Pfarrer, die in unterschiedlicher Deutlichkeit als „Milieuöffner“ für die NSDAP fungierten. Wagner, NSDAP.

234 Beispielhaft anhand von Schulchroniken des Regierungsbezirks Trier hat Anke Schwebach Schullehrer als „Milieuöffner“ dargestellt und deren Einflussnahme auf die parteipolitische und symbolische Prägung des Ortes untersucht. Schwebach, Jugend, S. 91–106.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

innerhalb der Behörden Beschäftigung fanden.[235] Auch seitens der allgemeinen Verwaltung wurde die Justiz diesbezüglich adressiert. So stellte der Oberpräsident der Rheinprovinz in einem Schreiben an die OLG-Präsidenten in Köln und Düsseldorf am 12. August 1935 klar, dass „ein nationalsozialistischer Beamtenkörper Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit der Behörden überhaupt ist" und dass deshalb „die Behördenleiter ihrerseits […] die selbstverständliche Pflicht [haben], die Schulungsarbeit der Partei bei der Beamten-, Angestellten- und Arbeiterschaft der Behörden wie auch ihrer Betriebe zu erleichtern und zu unterstützen."[236] Die Schulungsarbeit zu unterstützen bedeutete auf Seiten der Justizbehörden natürlich vor allem, die Fortbildungsveranstaltungen des BNSDJ/NSRB[237] zu fördern, Beamte und Angestellte für ihre Tätigkeit in den parteiamtlichen Gliederungen und der NSDAP selbst freizustellen – was angesichts der Häufung der kurzfristig gestellten Anträge seitens des Trierer Amtsgerichtspräsidenten Max Schürholz[238] häufig beanstandet wurde[239] – und die nach außen getragene Zustimmung zur Partei zu forcieren.

Seit dem 26. Juli 1935 war gemäß Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern die Grußformel „Heil Hitler"[240] im rein dienstlichen Schriftverkehr innerhalb der Behörde und mit anderen deutschen Behörden zu unterlassen, wenn dort zuvor keine „besondere[n] Höflichkeitsformen üblich" gewesen sind.[241] Die-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

235 Dazu LHAKo, Best. 583,002, Nr. 42, oP.

236 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 347, Bl. 122.

237 Vgl. Kapitel 6.3.

238 Max Schürholz (*17. Mai 1888, katholisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied – Mitgliedsnummer 2.491.431) war seit dem 1. März 1934 Amtsgerichtsdirektor in Trier. Über seine Tätigkeit im Vorfeld des Stellenantritts ist nichts bekannt. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/9384; BArch Berlin, VBS 1005 (R 2501)/ZE 14470; LA NRW, Abt. Rheinland, NW-Pe, Nr. 1009; LHAKo, Best. 583,002, Nrn. 8572 und 8764.

239 Am 20. Oktober 1934 wandte sich Schürholz an den Trierer Landgerichtspräsidenten August Weck und beschwerte sich über die häufig vorkommenden viel zu kurzfristigen Abkommandierungen seiner Beamten durch Dienststellen der NSDAP und der SA zu Lehrgängen und ähnlichem, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, dass der Dienstbetrieb so nicht aufrechterhalten werden könne. Er resümierte: „Die betreffende Parteidienststelle usw. haben es bisher noch in keinem Falle für nötig gehalten, mir eine Mitteilung zu machen geschweige denn früher mit mir in Verbindung zu treten. […] Ich werde deshalb in Zukunft solche Urlaubsanträge ablehnen, die nicht so rechtzeitig eingehen, dass eine ordnungsmässige Prüfung und Regelung möglich ist." LHAKo, Best. 583,002, Nr. 238, Bl. 160.

240 Zur ministeriellen Auseinandersetzung über die Anwendung der Schlussformel „Heil Hitler" in Briefen: BArch Berlin, R 43/4235 (Anwendung des Grußes ‚Heil Hitler' im amtlichen Schriftverkehr).

241 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 347, Bl. 122 (Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 26.7.1935 betr. „Anwendung des Grußes „Heil Hitler" im amtlichen Schriftverkehr"). Dazu auch die weiterführenden Hinweise zum Verfassen von Geschäftsbriefen in öffentlichen Verwaltungen in: Netemeyer, Grundriß, S. 12–14.

se Anweisung erscheint auf den ersten Blick im Widerspruch zu stehen zu den ansonsten geforderten ständigen Bekenntnissen – insbesondere der Beamten in den öffentlichen Verwaltungen und Behörden – zum NS-Staat und Adolf Hitler. Die Tatsache, dass von einem unnötigen Aufblähen behördlicher Kommunikation abgesehen wurde, zeugt von Kontinuität alter kommunikativer Praktiken auf behördlicher Ebene. Der Zusatz hingegen, der Gruß solle auch „unterbleiben", wenn die Empfänger „ihrerseits herkömmlicherweise oder im Einzelfall den Gruß im Schriftverkehr anwenden"[242], eröffnet einen zumindest kleinen Spielraum, den diejenigen, die Anbiederung, überdurchschnittliche Unterstützung oder Förderung des Regimes bezeugen wollten, durchaus nutzen konnten. Losgetreten wurde die Debatte um die briefliche Schlussformel durch den Rechtsanwalt W. Panse aus Hann. Münden im März 1935, der sich mit der Bitte um Klärung bezüglich der Pflicht zur Verwendung der Formel „Heil Hitler" an Staatssekretär Hans Heinrich Lammers wandte. Er verdeutlichte zwar – ob nur *pro forma*, muss ungeklärt bleiben – nicht zu schreiben, weil er sich

> „dagegen wehre, den Namen ‚Hitler' auszusprechen oder als Schlußformel zu gebrauchen, sondern lediglich des Prinzips halber, denn [er] glaube, daß durch diesen Wechsel in der Schlußformel doch manche Verärgerung eintritt und wieder Unruhe in Kreise hineingetragen wird, wo man heute doch am allerwenigsten Unruhe wünscht. [Außerdem glaube er] auch annehmen zu dürfen, daß unser Führer und Reichskanzler in seiner ja fast sprichwörtlichen Bescheidenheit garnicht einmal wünscht, daß sein Name unter jeden doch oft recht nichtssagenden Brief als Schlußformel gesetzt wird."[243]

In die Debatte um die Notwendigkeit zur Formalisierung behördlicher Schriftwechsel wurde unter anderem der Reichs- und Preußische Minister des Innern einbezogen, der am 4. Juli 1935 klar Stellung gegen eine generelle Verwendungspflicht der Grußformel „Heil Hitler" innerhalb der Behördenkommunikation bezog. In seinen Augen würde der Gruß „bei ständiger und ausnahmsloser Anwendung im amtlichen Schriftverkehr seine Bedeutung verlieren und zu einer bloßen Formel werden", weshalb auch er dafür plädierte, lediglich am „Schluß von Schreiben aus besonders feierlichen Anlässen, z. B. Glückwunsch- und Anerkennungsschreiben"[244], die Grußformel zur Norm zu machen. Aufgrund dieser Äußerung entstand schließlich der oben angeführte Runderlass vom 26. Juli 1935. Einzelfälle, die in behördeninterner beziehungsweise behördenübergreifender Kommunikation im

242 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 347, Bl. 122.

243 BArch Berlin, R 43/4235, Bl. 2 (Brief von Panse an Staatssekretär Hans Heinrich Lammers vom 21. März 1935).

244 Ebd., Bl. 13 (Brief von Innenminister Wilhelm Frick an Lammers als Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei vom 4. Juli 1935).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

lokalen Kontext die Grußformel „Heil Hitler“ verwendeten, lassen sich dennoch auch im Kreise der Trierer Beamten finden. Die häufig in der linguistischen wie historischen Forschung zu findende Feststellung, die Grußformel „Heil Hitler“ sei auch im behördlichen Schriftverkehr verpflichtend gewesen und oktroyiert[245] worden, trifft demnach also nicht zu.[246]

Wenngleich routinierte Lippenbekenntnisse nicht unbedingt gefragt waren, so wurde doch viel Wert auf eine für Außenstehende sichtbare Positionierung zum Regime gelegt. Der Hitler-Gruß sollte gemeinschaftsstiftende Wirkung entfalten, aber auch die Grenzen der „Volksgemeinschaft“ deutlich machen, indem er bestimmten Gruppen, etwa der jüdischen Bevölkerung, verboten wurde.[247] Kaum ein halbes Jahr nach der Rundverfügung zur Unterlassung der Grußformel im behördlichen Schriftverkehr erging bezüglich der Ausführung des Hitler-Grußes am 3. Februar 1936 eine Ermahnung der Kreisleitung Trier-Stadt an alle Trierer Behördenleiter:

> „Es ist leider in letzter Zeit wiederholt festgestellt worden, dass von Beamten und Angestellten der ‚Deutsche Gruss‘ nicht ausgeführt wird bezw. in einer äusserst nachlässigen Form. Lediglich, wenn politische Leiter oder Uniformierte der Gliederungen zu den Beamten kommen, wird der Gruss erwidert und einigermassen ordnungsgemäss ausgeführt. Es ist dies ein Zeichen, dass gewisse Kreise dem Nationalsozialismus immer noch innerlich fremd, wenn nicht ablehnend gegenüberstehen. Ganz gleich ob dies aus Böswilligkeit oder aus mangelnder Auffassungsgabe geschieht müssen wir aber auch darauf bestehen, dass diese Herren wenigstens ein äusserliches Bekenntnis ablegen indem sie den Gruss überall in vorgeschriebener Form ausführen. Ich bitte deshalb die Herren Behördenleiter das Notwendige veranlassen zu wollen gegebenenfalls unnachsichtlich gegen die Betreffenden vorzugehen.“[248]

Diese offensichtliche Differenz zwischen öffentlich eingefordertem bedingungslosen Bekenntnis und der innerbehördlichen Orientierung an alten Verwaltungs- und Kommunikationstraditionen lässt die Bedeutung nochmals hervortreten, die der Unterstützung des Regimes durch Funktionsträger als „Milieuöffner“ und einflussreiche Persönlichkeiten anempfunden wurde. Damit war es ohne Weiteres möglich,

245 Schröter, Abschied, S. 143–145 und 271.

246 Vgl. dazu etwa Allert, Gruß, S. 25–26; Ehlers, Gruß, S. 8; Ders., Routinen. Annette Blaschke hat in ihrer Dissertation herausgearbeitet, dass selbst von Parteifunktionären – in ihrem Fall bei den untersuchten Kreis- und Ortsbauernschaften – nur selten der „Hitlergruß“ als Schlussformel eines Briefes genutzt wurde. Vgl. dazu: Blaschke, Dorfgemeinschaft, S. 140.

247 Dazu: Witamwas, NS-Propaganda, S. 188–189.

248 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 348, Bl. 32 (Schreiben der Kreisleitung Trier-Stadt, Abt. Propaganda an „die Herren Behördenleiter Trier“, gez. vom Kreispropagandaleiter Lambert).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

performative Akte in der schriftlichen zwischenbehördlichen Kommunikation ohne symbolische Anlehnung an die NSDAP auszuklammern. Umso mehr konnte der Fokus seitens der Partei auf die ordnungsgemäße Ausführung des Hitlergrußes im behördlichen Alltag und auf die Teilnahme der Beamten an Parteiveranstaltungen und Festakten gelegt werden.

Anlässlich des Besuchs von Reichsinnenminister Wilhelm Frick in Trier am 13. Oktober 1935 erging wenige Tage im Voraus – am 9. Oktober 1935 – eine Anweisung seitens der Kreisleitung an den Landgerichtspräsidenten August Weck, die ihm „unterstellten Volksgenossen zum Besuch der Frick-Kundgebung nachdrücklich auf[zu]fordern", da es erfahrungsgemäß „immer wieder Beamte gibt, und gewöhnlich sind es dieselben, die sich ‚scheuen' nationalsozialistische Veranstaltungen zu besuchen, auf die besonders im Sinne des Schreibens hingewiesen werden müsste."[249] Die direkte Adressierung des Schreibens an Weck – im Gegensatz zum zuvor zitierten Schreiben, das an alle Trierer Behördenleiter versandt wurde – spricht für zweierlei: Einerseits scheint die Beteiligung der Justizbeamten im Vergleich zu den Beamten und Angestellten anderer Behörden an Parteiveranstaltungen geringer gewesen zu sein, andererseits hatte aber gerade die – annähernd – geschlossene Teilnahme der Belegschaft von Gerichten und Staatsanwaltschaft eine positive Außenwirkung und vermittelte eine starke Verankerung des Nationalsozialismus in der regionalen Gesellschaft.

Zwar folgte August Weck den Wünschen der Kreisleitung, gab das Schreiben noch am gleichen Tag in den behördlichen Umlauf zur Kenntnisnahme und teilte den Inhalt den Amtsgerichten mit. Auf eine Beschwerde der Saarburger Kreisleitung im Nachgang zur Veranstaltung hin verdeutlichte er aber klar seine Alleinzuständigkeit für Personalangelegenheiten innerhalb der Justizverwaltung und verbat sich die direkte Einmischung in Form einer Nachweispflicht gegenüber der Partei. Am 16. Oktober 1935 hatte der Saarburger Kreisleiter Valentin Eibes[250] unter anderem vom aufsichtführenden Saarburger und Perler Amtsgerichtsrat eine Aufstellung aller Gerichtsbeamten verlangt, die eine Eintrittskarte zur Frick-Veranstaltung erhalten und derer, die an der Kundgebung tatsächlich teilgenommen hatten. Da

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

249 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 347, Bl. 145 (Schreiben der Kreisleitung Trier-Stadt an den Landgerichtspräsidenten August Weck, gez. vom Kreispropagandaleiter Lambert).

250 Valentin Eibes (*26. Dezember 1897 in Saarbrücken, +18. Mai 1964 in Ziegenhain, katholisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. Oktober 1930 – Mitgliedsnummer 323.710) trat nach dem Ersten Weltkrieg in den Eisenbahndienst ein und arbeitete dort in verschiedenen Positionen, bis er am 12. Januar 1934 bis zum Ende der NS-Zeit Stadt- und Amtsbürgermeister von Saarburg wurde. Zudem war er von Juni 1931–1945 Kreisleiter von Saarburg und während des Krieges jeweils kurzzeitig Kreisleiter von Zell und Bitburg sowie Grevenmacher. Zu seiner Person: Maier, Organisationshandbuch, S. 198–200.

die „Zahl der Beamten-Teilnehmer beschämenswert gering“[251] gewesen sei, wäre – so Eibes – eine namentliche Überprüfung in Rücksprache mit der Gauleitung erforderlich. Sowohl Engelbert Dieninghoff[252] (Amtsgerichtsrat in Perl) als auch Franz Dahmen (Amtsgerichtsrat in Saarburg) leiteten diese Forderung an Weck als ihren dienstlichen Vorgesetzten weiter. Während Dahmen sich versichern wollte, „in wie weit dem Ersuchen stattzugeben ist“[253], fiel die Einschätzung Dieninghoffs im Hinblick auf den Kontrollversuch seitens der Partei schärfer aus. Er offenbarte Weck, dass er „beabsichtige das Schreiben der Kreisleitung in Saarburg nicht zu beantworten, da die Kreisleitung [s.] E. in der Fragestellung ihre Befugnisse überschritten hat.“[254] Diese Auffassung teilend leitete Weck das Beschwerdeschreiben an das OLG-Präsidium in Köln weiter, wo ihm bestätigt wurde, „daß es nicht zu den Aufgaben der Amtsgerichte gehört, den Kreisleitern Angaben der Art zu machen, wie sie in dem mitgeteilten Rundschreiben vom 16. Oktober verlangt werden.“[255]

Diese teils latenten, teils sehr expliziten Forderungen nach Politisierung der Justizbehörden konnten jeweils mit nur geringfügigen Anpassungen des Arbeitsablaufs – etwa in Form der Aufnahme der Grußformel in schriftliche und mündliche Kommunikation – im behördlichen Alltag berücksichtigt werden. Die Tatsache, dass die Durchsetzung dieser Forderungen in der Breite nicht zufriedenstellend angenommen worden ist, lässt an der Wirksamkeit der Maßnahmen nicht nur innerhalb, sondern auch an ihrer Ausstrahlung über die Behörde hinaus zweifeln.

3.4.2 Direkte Einflussnahme auf die Justiz

Deutlich vehementere Auseinandersetzungen, die häufig in handfesten Konflikten mündeten, begleiteten die Versuche der Partei, direkt auf die Praxis der Justiz Einfluss zu nehmen. Dies betraf nicht nur den alltäglichen Arbeitsablauf innerhalb der Behörden, sondern auch die Beziehungen zwischen der regulären staatlichen Verwaltungsstruktur – hier der Justizverwaltung – und der Partei. Zu den mehr

251 Ebd., Bl. 168 (Schreiben von Eibes „[a]n die Herren Behördenleiter des Kreises Saarburg“ vom 16. Oktober 1935).

252 Engelbert Dieninghoff (*19. Juni 1899 in Coesfeld, +26. September 1944 in Boxel, katholisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. April 1933 – Mitgliedsnummer 3.734.735) war vom 1. April 1933 bis zum 1. August 1937 Amtsgerichtsrat am Amtsgericht Perl und wurde anschließend in gleicher Funktion nach Völklingen versetzt. Anlass dazu gaben sein geringes Ansehen bei der Perler Bevölkerung und einige Alkohol-Eskapaden in der Öffentlichkeit. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/9361 und 54184.

253 Ebd., Bl. 169v (Amtsgerichtsrat Dahmen am 17. Oktober 1935 an Landgerichtspräsident August Weck).

254 Ebd., Bl. 168v (Amtsgerichtsrat Dieninghoff am 17. Oktober 1935 an Landgerichtspräsident August Weck).

255 Ebd., Bl. 170 (OLG-Präsident Bergmann am 22. Oktober 1935 an Landgerichtspräsident Weck).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

oder weniger erfolgreichen Beeinflussungsversuchen kam es vor allem auf drei Ebenen. Neben den vom BNSDJ/NSRB als parteiamtlicher Gliederung angebotenen Schulungen (1) und der Sanktionierung von Richtern im Rahmen von Parteigerichtsverfahren (2) waren es insbesondere auch die Versuche von Kreis- und Gauleitung(en), direkten Einfluss auf einzelne Verfahren zu nehmen, die entweder von politischer Relevanz waren oder im Fokus der Öffentlichkeit standen (3).

3.4.2.1 Schulungen

Tradition hatten Schulungen für Richter und Staatsanwälte bereits, wenn es um fachliche Inhalte ging. Doch auch diese traditionell dem Behördenleiter vorbehaltene Verpflichtung, für eine fachliche Weiterbildung der eigenen Beamten und Angestellten zu sorgen, wurde in der NS-Zeit zu einem Streitpunkt zwischen den diese Kompetenzen innehabenden Behörden und den sich diese Kompetenzen anmaßenden parteiamtlichen Gliederungen. Diese Auseinandersetzung trat in der Region Trier im Gegeneinander zwischen August Weck als Landgerichtspräsident und Friedrich Münzel[256] als Vorsitzendem des Gauehrengerichts der NSDAP für den Bezirk Trier zutage. Weck hatte sich – nach Ansicht Münzels – im April 1936 gleich in zwei Punkten gegen das vermeintliche Schulungsmonopol des NSRB gestellt: Indem er erstens selbst Schulungsvorträge für seine richterlichen Beamten gehalten hatte und zweitens zu seinem Vortrag am 28. April 1936 zum Thema „Grundbegriffe der nationalsozialistischen Rechtsauffassung“ ausschließlich Richter des Landgerichts und der Amtsgerichte eingeladen hatte, nicht jedoch die ebenfalls zum NSRB gehörenden Rechtspfleger, Staatsanwälte, Volkswirte und Verwaltungsbeamten.[257] Münzel vertrat die Ansicht,

> „dass in der bewussten Ausschaltung des NSRB bei der nationalsozialistischen Schulung der Rechtswahrer ein parteischädigendes Verhalten zu erblicken ist“[258]

256 Friedrich Münzel (*21. Dezember 1901, +1945, NSDAP-Mitglied seit 16. Januar 1933 – Mitgliedsnummer 1.796.395) war seit dem 1. Oktober 1933 bis Juli 1935 zunächst Zellenleiter der Ortsgruppe Koblenz-Schenkendorf und seitdem Mitglied der Ortsgruppe Trier. Seit 1937 war er Leiter des Gaurechtsamtes des Gaues Koblenz-Trier und Gauwalter des NSRB. 1942 wurde er zum Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg abgeordnet und fungierte dort als Gauleiter Simons Stellvertreter. Am 20. April 1942 wurde er zum Regierungsvizepräsidenten ernannt und offiziell zur Regierung in Bromberg versetzt, blieb jedoch weiterhin nach Luxemburg abgeordnet. Zu seiner Person: Maier, Organisationshandbuch, S. 357–358.

257 BArch Berlin, R 9361-I/41384, oP (Schreiben von Friedrich Münzel an das Kreisgericht Trier-Stadt vom 31. Juli 1936).

258 Ebd.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

und dass deshalb gegen Weck ein Parteigerichtsverfahren eingeleitet werden sollte. Das anvisierte strenge Vorgehen der Koblenzer Gauleitung gegen August Weck deckt sich in diesem Fall mit weiteren, sich über die NS-Zeit hinziehenden Auseinandersetzungen, die Weck entweder mit der Partei direkt oder mit seinem persönlichen Antagonisten, dem Oberstaatsanwalt Hans Hofmann[259], als Protegé des Gauleiters Gustav Simon führte. Die Anregung zur Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens wurde nach intensiver, über mehrere Instanzen geführter Diskussion schließlich am 18. September 1936 von Roland Freisler als „mit den Belangen des Staates und der Partei unvereinbar" abgelehnt:

> „Das Verfahren richtet sich gegen eine Amtshandlung eines Landgerichtspräsidenten, der die Arbeitsgemeinschaft als Behördenvorstand des Landgerichts ins Leben gerufen hat. Es leuchtet aber ohne weiteres ein, daß einer Amtshandlung eines Staatsbeamten nur der Nachprüfung durch die vorgesetzten staatlichen Dienststellen unterliegt. Eine Aufteilung der Verantwortlichkeit in der Weise, daß ein Beamter, der zugleich Mitglied des NSRB ist, wegen der im Bereich seines staatlichen Amtes vorgenommenen Handlungen nicht nur seinen Dienstvorgesetzten, sondern auch den Amtswaltern des NSRB Rechenschaft schuldet, verstieße gegen das Führerprinzip und würde eine geordnete Verwaltung mit klarer Abgrenzung der Verantwortlichkeit unmöglich machen. […] Ich bitte daher, die Einstellung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen den Landgerichtspräsidenten Weck herbeizuführen."[260]

Die klare Positionierung des Reichsjustizministeriums wurde von der I. Kammer des Obersten Parteigerichts geteilt und untersagte dem Gaugericht Koblenz-Trier die Verfahrensführung.[261] Die durch das kurzzeitig eingeleitete Verfahren gezogenen Kreise reichten jedoch inzwischen weiter. Am 16. Oktober 1936 wandte sich Oberlandesgerichtspräsident Bergmann bezüglich der Auseinandersetzungen der Gauleitung mit Weck an Ministerialdirektor Max Nadler und teilte ihm mit, dass er sich unter anderem deswegen dazu gezwungen sehe, „eine Änderung in der Be-

259 Hans Hofmann (*4. Januar 1895 in Wissen/Sieg, katholisch – im März 1942 ausgetreten, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. April 1933 – Mitgliedsnummer 1.703.079) war nach seinem Jurastudium zunächst als Staatsanwaltschaftsrat bei der Staatsanwaltschaft Koblenz beschäftigt, bevor er am 15. Juli 1934 nach Trier versetzt wurde und hier als Oberstaatsanwalt mit der Leitung der Behörde beauftragt wurde. Zum 1. Oktober 1943 erfolgte seine Versetzung in gleicher Funktion zur Staatsanwaltschaft in Elbing. Zu seiner Person: ANLux, CdZ-F-0210; BArch Berlin, R 3001/79637; LHAKo, Best. 856, Nr. 210311.

260 Ebd. (Roland Freisler i.V. des Reichsministers der Justiz an den Reichsführer des NSRB am 18. September 1936).

261 Ebd. (Schreiben des Vorsitzenden Richters Lüsebrink an das Gaugericht Koblenz-Trier am 5. Februar 1937).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

setzung der leitenden Stelle in Anregung zu bringen."[262] Obwohl Bergmann Weck als „aufrechten Menschen außerordentlich hochschätze" und er sich dessen guter Arbeitsleistung durchaus bewusst sei, befürchtet er dennoch, „daß sein längeres Verbleiben zu unliebsamen Zusammenstößen führen"[263] könne. Den regionalen Konflikt zwischen der ordentlichen Justizverwaltung und der Partei – in Person des Gauleiters Gustav Simon – für sich zu entscheiden, stellte sich für Bergmann offenbar als aussichtlos dar. Bereits 1936, also zu einem Zeitpunkt, an dem sich erst ein Bruchteil des noch bevorstehenden Konfliktes entladen hatte, gedachte er als Vertreter der Justizverwaltung das Feld zugunsten Gustav Simons zu räumen. Daher erscheint es nicht weiter verwunderlich, dass Bergmann mit Hans Hofmann den in der Gauleitung protegierten Oberstaatsanwalt als möglichen Nachfolger Wecks vorschlug – in der Annahme, „dass die Gauleitung ihn gerne auf diesem Posten sehen würde."[264]

Ungeachtet der Tatsache, dass Weck sich in seiner eigenen Fortbildungs- und Vortragstätigkeit für die ihm unterstellten Richter des Bezirks nicht einschränken ließ, legte er Wert darauf, eine hohe Beteiligung seiner Beamten und Angestellten an den von offizieller Seite angebotenen Schulungen mit dezidiert politischem Anstrich zu erreichen. Hierin erblickte er – wie er in einem Schreiben vom 15. März 1936 an seine Mitarbeiter darlegte – „eine Gelegenheit, den allzugern gegen Beamte und Angestellte der Justizverwaltung erhobenen Vorwurf der Interessenlosigkeit gegenüber dem Zeitgeschehen in seiner ganzen Grundlosigkeit und Oberflächlichkeit zu entlarven."[265] Diese Ansicht vertrat er auch, als im Juni 1935 Vorwürfe gegen den Hermeskeiler Amtsgerichtsrat Karl Juris[266] laut wurden, da dieser zum wiederholten Male den Versammlungen und Veranstaltungen des BNSDJ ferngeblieben sei – im konkreten Beschwerdefall ging es um einen Lichtbildvortrag zur Rassenfrage.[267] Obwohl Weck Juris in einem Schreiben ermahnte, dass „von einem Richter des

262 BArch Berlin, R 3001/79637, Bl. 58.

263 Ebd., Bl. 61.

264 Ebd.

265 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 348, Bl. 65.

266 Karl Juris (*23. Juni 1890 in Kreuznach, katholisch, verheiratet) war seit dem 16. Mai 1934 als Amtsgerichtsrat am Amtsgericht Hermeskeil beschäftigt und wurde von hier aus zum 1. Oktober 1938 ans Amtsgericht in Bad Kreuznach versetzt, wo er 1942 vertretungsweise zum Amtsgerichtsdirektor ernannt wurde. Seit 1943 häuften sich gegen Juris Vorwürfe wegen abfälliger Äußerungen über den Ausgang des Krieges, sodass die Gestapo Koblenz wegen „Wehrkraftzersetzung" gegen Juris ermittelte und ihn am 10. Februar 1944 schließlich festnahm. Die Anklageschrift gegen ihn wurde am 17. Oktober 1944 vor dem Oberlandesgericht Hamm verlesen, der Ausgang des Verfahrens ist allerdings unbekannt. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/9310; BArch Berlin, R 3017/44332; LHAKo, Best. 583,002, Nr. 8633; Best. 727, Nr. 1, Karte „Juris, Karl".

267 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 347, Bl. 105 (Schreiben von Kurt Klamroth als Obmann des BNSDJ in Hermeskeil an den Landgerichtspräsidenten Weck am 24. Juni 1935).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

nat. soz. Staates ein tätiges Interesse an den Veranstaltungen der Partei und ihrer Gliederungen verlangt werde" und dass er „sich künftig unter regem Interesse an den Veranstaltungen des Juristenbundes befleißigen" solle, wies er ihn dennoch nicht explizit – wie gefordert – darauf hin, an der in Rede stehenden oder zukünftigen Vortragsveranstaltungen teilzunehmen.[268] Dem BNSDJ gegenüber bezog er anderweitig Stellung: Zwar gab er an, Juris „zu einer regeren Teilnahme an den Veranstaltungen des Bundes für die Juristenschaft angehalten" zu haben, kritisierte jedoch sehr deutlich die Terminierung der Versammlungen: „Allgemein sollen die Sonntage dem gerade vom nat. soz. Standpunkt aus zu fördernden Familienleben freigehalten werden."[269] Diesem Standpunkt pflichtete auch Landgerichtsdirektor Max Breuer[270] bei und eröffnete, dass Weck dem BNSDJ nahelegen werde, die Versammlungen vom Sonntag auf einen geeigneten Werktag zu verlegen.[271]

Die Verantwortung für Schulungen gab die Justizverwaltung nur widerwillig aus der Hand. Insbesondere seitens der richterlichen Funktionsträger wurde großer Wert auf die Zuständigkeit für die fachspezifische Weiterbildung gelegt, während die ideologische Schulung durch die Parteigliederungen niemals angezweifelt wurde. Die Aufforderung seitens des Landgerichtspräsidenten August Weck, rege an den parteilicherseits angebotenen ideologischen und politischen Schulungen teilzunehmen, entsprang ganz deutlich der Idee, durch vermehrte Teilnahme das Regime zu beruhigen und den Vorwurf der unpolitischen Justiz abzustreifen.

3.4.2.2 Parteigerichtsverfahren

Von ganz anderer Qualität einer politischen Einflussnahme auf den richterlichen Dienst waren Parteigerichtsverfahren, mit denen unbequeme richterliche Entscheidungen geahndet werden sollten. Der Versuch, die Amtshandlung eines Beamten

268 Ebd., Bl. 106v (Schreiben von August Weck an Karl Juris vom 28. Juni 1935).

269 Ebd. (Schreiben von August Weck an Kurt Klamroth als Ortsgruppenleiter des BNSDJ in Hermeskeil vom 28. Juni 1935).

270 Max Breuer (*10. Juni 1885 in Hillesheim/Eifel, katholisch, ledig, NSDAP-Mitglied seit dem 1. Mai 1933 – Mitgliednummer 2.213.694) befand sich als Gerichtsassessor zunächst von 1911 bis 1920 in kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen als Hilfsarbeiter und war seit dem 15. Juli 1920 ständiger Hilfsarbeiter am Landgericht Koblenz, wo er zum 1. November 1922 zum Landgerichtsrat ernannt wurde. Am 20. November 1930 wechselte er als Landgerichtsdirektor zum Landgericht Wuppertal-Elberfeld und von dort in gleicher Position am 16. April 1932 ans Landgericht Trier. Als Landgerichtspräsident von Koolwyk im November 1944 „als Verbindungsmann des Gauleiters zu einer höheren militärischen Dienststelle abgeordnet [wurde]", übernahm Breuer die Leitung des Landgerichts Trier. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/25017 und VBS 1005 (R 2501)/ZE 14470; LHAKo, Best. 583,002, Nrn. 8572 und 8633; LHAKo, Best. 856, Nrn. 210311 und 221724-A.

271 Ebd., Bl. 108v (Notiz des Landgerichtsdirektors Max Breuer vom 9. Juli 1935).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

zum Gegenstand eines parteigerichtlichen Verfahrens zu machen – hier beispielhaft an einem am 12. Juli 1935 vor dem Amtsgericht Trier geschehenen Zwischenfall während einer Gerichtsverhandlung erläutert –, wurde durch den Reichsminister der Justiz nicht umsonst als „schwere Belastung der Rechtspflege“[272] empfunden.

Während einer Gerichtsverhandlung gegen den Büschfelder Bauunternehmer Sauer, der angeblich zwei Beamte der Kreisverwaltung Wadern als Separatisten beschimpft hatte, wurde der Gauinspektor Müller vom Ermittlungsrichter, Gerichtsassessor Hans Mengelkoch[273], als Zeuge geladen. Müller erschien zunächst nicht. Bei seinem Erscheinen weigerte er sich – so der Bericht des Kölner OLG-Präsidenten –, „sich vernehmen zu lassen und verliess nach einer ziemlich erregten Auseinandersetzung mit dem Richter […] das Vernehmungszimmer, ohne als Zeuge entlassen zu sein.“[274] Mengelkoch verhängte daraufhin die Zahlung von 12 RM als Ordnungsstrafe gegen Müller, was am 12. August 1935 zur Eröffnung eines Parteigerichtsverfahrens gegen den Richter vor dem Kreisparteigericht Trier-Stadt führte. OLG-Präsident Alexander Bergmann gab bezüglich dieses Beschlusses zu bedenken:

> „In dem Eröffnungsbeschluss des Kreisgerichts wird das Verhalten des Gerichtsassessors als parteischädigend und disziplinlos bezeichnet. […] Anscheinend haben der Zeuge Müller und das Kreisgericht der NSDAP bei der Beurteilung der Vorgänge in dem Gerichtstermin vor Gerichtsassessor Mengelkoch vom 15.7. nicht in Betracht gezogen, dass die Gerichte Einrichtungen des nationalsozialistischen Staates sind, dessen Hoheitsrechte sie ausüben. Ob das Verhalten des Gauinspektors Müller eine Ordnungsstrafe rechtfertigte, ist m. E. hier vollkommen belanglos. War die verhängte Strafe nicht gerechtfertigt, so konnte der Zeuge durch das gesetzlich vorgesehene Rechtsmittel ihre Beseitigung erwirken und überdies auch Beschwerde im Dienstaufsichtswege gegen den beteiligten Richter führen. Bedenklich erscheint aber die Tatsache, dass die Verhandlungsleitung in der Sitzung vom 15. Juli ds. Js. und der Ordnungsstrafbeschluss vom 16. Juli, beides

272 BArch Berlin, R 3001/68076, Bl. 2 (Schreiben des Reichsministers der Justiz an Rudolf Heß vom 21. August 1935).

273 Hans Mengelkoch (*25. Januar 1904 in Holz, Kr. Saarbrücken, +10. Mai 1991 in Trier, katholisch, ledig, NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1933 – Mitgliedsnummer 2.116.557) wurde am 23. Mai 1935 als Hilfsrichter (Gerichtsassessor) beim Amtsgericht Trier eingestellt und durchlief weitere Stellen in gleicher Funktion beim Entschuldungsamt Trier (ab 1. April 1936), und den Amtsgerichten in Plauen (ab 2. November 1938) und Rochlitz (ab 1. Mai 1939), bevor er zum 1. April 1940 als Amtsgerichtsrat am Amtsgericht Tholey eingestellt wurde. Seine späte Berufung auf eine feste Stelle ist mutmaßlich auch auf die ihm vorgeworfene enge konfessionelle Bindung zurückzuführen, da sich Mengelkoch unter anderem gegen die Einführung der Gemeinschaftsschulen aussprach. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/68076.

274 Ebd., Bl. 11 (Bericht des Oberlandegerichtspräsidenten vom 30. August 1935).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

> richterliche Handlungen, zum Gegenstand eines Verfahrens vor dem Parteigericht gemacht worden sind. Wenn ein Richter mit der Möglichkeit rechnen muss, wegen seiner richterlichen Handlungen und Entscheidungen vor das Parteigericht gezogen zu werden, so muss das die Unbefangenheit seines Urteils beeinträchtigen und seine Verantwortungsfreudigkeit lähmen. Man wird dabei beachten müssen, dass ein Teil der Richter der NSDAP nicht angehört. Dieser Teil läuft nicht Gefahr, auf dem besagten Wege wegen seiner richterlichen Handlungen zur Rechenschaft gezogen zu werden."[275]

Den Parteivertretern wurde hiermit nicht nur die Missachtung der Hoheitsrechte, die die Justizbehörden im Namen des nationalsozialistischen Staates ausübten, und damit die Untergrabung der staatlichen Autorität, vorgeworfen. Vielmehr scheint das treibende Argument die ungerechte Behandlung der NSDAP-Mitglieder unter den Richtern gewesen zu sein, die im Gegensatz zu ihren parteilosen Kollegen in doppelter Weise – über den rechtlich vorgesehenen Weg der Dienstaufsichtsbeschwerde und durch die Einleitung eines Parteigerichtsverfahrens – zur Rechenschaft gezogen werden konnten. Die Tatsache, dass sich sowohl August Weck als auch Alexander Bergmann als dienstliche Vorgesetzte so vehement gegen das Vorgehen der Partei aussprachen und ein parteigerichtliches Verfahren gegen Mengelkoch nicht akzeptierten, verdeutlicht den Umgang der Justizverwaltung – im Gegensatz zum Verhalten anderer staatlicher Verwaltungen – mit den Vorstößen der Partei in die eigenen Disziplinierungskompetenzen. Entgegen der These, die Beamten seien den Parteigerichten „hilfslos ausgeliefert"[276] gewesen, ließ sich die Justizverwaltung die Disziplinierung ihrer Beamten keineswegs einfach aus den Händen nehmen. Vielmehr trat sie diesen Vorstößen umso offensiver entgegen, wenn weder inner- noch außerdienstliches Fehlverhalten erkennbar war, sondern sich – wie im Falle Mengelkoch – in ihren Augen das vermeintliche „Vergehen" in der gewissenhaften und gesetzestreuen Berufsausübung manifestierte.

Abgesehen davon war nicht ohne Grund die Befürchtung geäußert worden, die noch immer verhältnismäßig geringe Mitgliederzahl unter den Richtern mit solchen Vorfällen nicht erhöhen zu können, sondern sogar im Gegenteil innerhalb der Richterschaft zu Austritten aus der Partei zu motivieren. Dieser Befürchtung wurde spätestens mit dem Runderlass des Reichsministers der Justiz vom 3. März 1936 entgegengewirkt. Darin heißt es, dass der Austritt eines Beamten aus der NSDAP im Falle der nachweisbaren Ablehnung des „Programm[es] oder [der] politische[n] Haltung der Partei" seine Entlassung als Beamter bedeuten würde, mindestens jedoch zum Ausschluss bei „bevorzugten Beförderungen" beziehungsweise zur

275 Ebd.

276 Roser, NS-Parteigerichtsbarkeit, S. 140.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Zurückstellung bei „normalen Beförderungen“ führen werde.[277] Für den Landgerichtsbezirk Trier lässt sich ein solches Vorgehen für den Justizsekretär Johann Meuer[278] nachweisen, der nach seinem Parteiausschluss durch Entscheidung des Reichsparteigerichts der NSDAP im Juni 1935 nicht mehr befördert wurde.[279] Hans Mengelkoch wurde hingegen nicht aus der Partei ausgeschlossen: Die vom Landes- und Oberlandesgerichtspräsidenten erhobenen Einsprüche gegen das angestrengte Parteigerichtsverfahren führten zunächst zu einem Aufschub und schließlich zu einer Vertagung der Sache „auf unbestimmte Zeit“[280]. Von einer Dienststrafe wurde ebenfalls abgesehen, da man am OLG Köln den Vorwurf, der gegen Mengelkoch seitens des Gauinspektors erhoben worden war, nicht aufrecht erhalten mochte, ihn für unbegründet hielt und auch Weck dieser Position mit Verweis auf die zu wahrende richterliche Unabhängigkeit beipflichtete.[281]

Die bevorzugte Förderung von „alten Kämpfern“ beziehungsweise die zurückhaltendere Förderung von Nicht-Parteigenossen unter den Justizangestellten lässt sich etwa zur gleichen Zeit auch am Beispiel der Kündigung von Justizaushelfer Wilhelm Werner[282] beobachten. Die Gauinspektion West beschwerte sich beim Trierer Amtsgerichtsdirektor Schürholz, dass mit Werner diejenige Aushilfskraft entlassen worden sei, die nicht nur eine Familie zu ernähren habe, sondern darüber hinaus auch als „alter Kämpfer“ angesehen werden müsse. Gefordert wurde,

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

277 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 348, Bl. 41 (Runderlass des Reichsministers der Justiz vom 3. März 1936, bezugnehmend auf den vorhergegangenen wortgleichen Erlass des Reichsministers des Innern vom 27. Februar 1936).

278 Johann Meuer (*21. Januar 1899 in Öttingen/Lothringen, katholisch, verheiratet) war bereits seit dem 1. Mai 1921 als Kanzleiassistent beim Amtsgericht Prüm beschäftigt. Am 1. April 1922 wurde er dort zum Kanzleigehilfen und am 1. April 1928 zum Justizsekretär ernannt. Zu seiner Person: LHAKo, Best. 602,038, Nrn. 8 und 40.

279 LHAKo, Best. 602,038, Nr. 8, Bl. 36.

280 BArch Berlin, R 3001/68076, Bl. 10.

281 Ebd., Bl. 16 und Bl. 19.

282 Wilhelm Werner (*31. Mai 1910, ledig) war mehrfach kurzfristig als Kanzleikraft bei der Staatsanwaltschaft Trier (ab dem 10. Mai 1935 und vom 17. Juli 1935 bis zum 15. August 1935) und dem Landgericht Trier (ab dem 15. August 1935) beschäftigt. Diese Beschäftigungen resultierten mutmaßlich aus den im Folgenden behandelten Beschwerden, die zumindest während der Kriegszeit zu einer längerfristigen Beschäftigung als Justizangestellter bei der Staatsanwaltschaft Trier führten. Zu seiner Person: LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 145, Nr. 267 und Ger. Rep. 449, Nr. 85; LHAKo, Best. 583,002, Nr. 374.

> „die Kündigung gegen Herrn Werner zurückzunehmen und ihn in Anbetracht der Tatsache, dass er einen Arbeitspass besitzt, alter Kämpfer ist und auf Anordnung der Reichsregierung bevorzugt unterzubringen ist, weiter zu beschäftigen."[283]

Die Reaktion von Schürholz auf diese Beschwerde hätte deutlicher nicht ausfallen können. In einem Schreiben an den Landgerichtspräsidenten verlangte dieser, dass

> „an geeigneter Stelle darauf hin[zu]wirken [sei], dass man Versuche unterlässt, unzulässiger Weise in den Behördenbetrieb einzugreifen, und dass es darüber hinaus für ein vernünftiges Zusammenarbeiten zweckmässiger sein würde, wenn etwaige Anfragen nicht […] in anmassendem Tone gehalten wären, sondern die auch zwischen amtlichen Stellen immerhin übliche Höflichkeit nicht vermissen liessen."[284]

Deutlicher, als Max Schürholz in diesem Schreiben Stellung gegenüber den Parteigliederungen bezog, ist diese Positionierung wohl kaum mehr in einem amtlichen Dokument nachzuvollziehen. Nicht nur, dass die Einmischung in behördeninterne Angelegenheiten – wie die Weiterbeschäftigung respektive Entlassung von Angestellten – verurteilt wurde. Besonders betont werden sollte an dieser Stelle auch, dass er sich über den „anmassende[n] Tone" beschwerte, der ihm als Vertreter einer staatlichen Behörde entgegengebracht wurde.

Die historische Forschung zur NSDAP-Parteigerichtsbarkeit ist bislang leider noch immer überschaubar:[285] Neben einer eher beiläufigen Behandlung in einigen Standardwerken der NS-Forschung[286], ist noch immer Donald McKales monographische Darstellung von 1974[287] als *state of the art* zu bezeichnen, die auch durch Nils Blocks Studie aus dem Jahr 2002 nicht wesentlich ergänzt, geschweige denn durch neue Perspektiven erweitert wurde.[288] Einhellig werden in allen Untersuchungen bislang Parteigerichte als Mittel zur Einschüchterung der Beamten und als „eine wichtige Möglichkeit […], in den Bereich der staatlichen Verwaltung

283 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 347, Bl. 104 (Beschwerdeschreiben der Gauinspektion West in Trier [Dr. Helle] an den Justizoberinspektor Johann Urmes als geschäftsleitender Beamter am Amtsgericht Trier vom 30. Januar 1935).

284 Ebd., Bl. 105 (Amtsgerichtsdirektor Schürholz an Landgerichtspräsident Weck am 4. Februar 1935).

285 Gleiches hat schon Armin Nolzen im Jahre 2000 bedauert. Vgl. Nolzen, Parteigerichtsbarkeit, S. 965.

286 Mommsen, Beamtentum; Longerich, Hitlers Stellvertreter. Donald M. McKale (Parteigerichtsbarkeit) hat ausschließlich den in der Gerichtsbarkeit und im Beamtenrecht manifestierten Dualismus von Partei und Staat untersucht.

287 McKale, Nazi Party Courts. Vgl. zusammenfassend McKale, Parteigerichtsbarkeit.

288 Block, Parteigerichtsbarkeit. Vgl. Stelbrink, Rezension Block. Stelbrink fällt ein geradezu vernichtendes Urteil über die Studie und begründet dies mit der Nichtberücksichtigung der Studie von McKale.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

einzugreifen“[289], charakterisiert. Der hier besprochene Fall ist jedoch nicht – wie bisher in der Forschung häufig untersucht – als Abwägung zwischen regulärem Dienststrafrecht und der Parteigerichtsbarkeit anzusehen. Er stellt den Versuch der Partei dar, mittels eines Parteiausschlussverfahrens vor dem NSDAP-Parteigericht einen Richter[290] aufgrund seiner Berufsausübung und der Wahrnehmung seiner ihm vom Staate auferlegten Pflichten aus der Partei auszuschließen und damit nicht zuletzt auch gesellschaftlich zu diskreditieren.

3.4.2.3 Verfahrensbeeinflussung

Die im Folgenden vorgestellten regionalen Beispiele zur gezielten Beeinflussung von laufenden Gerichtsverfahren durch Parteivertreter sind auf zwei Ebenen angesiedelt. Sie beziehen sich entweder auf den Umgang mit einzelnen Delikten im Ermittlungs- beziehungsweise Hauptverfahren, der seitens der Parteigliederung zu regulieren versucht wurde, oder sie bilden gezielte Einflussnahmen der Gau- und Kreisleitungen des Bezirks auf laufende Verfahren ab, wobei nicht das eigentliche Delikt, sondern der Einzelfall für sie im Vordergrund stand. Ziel war es in beiden Fällen, die strafrechtlichen Ermittlungen zu dem politisch gewünschten Ergebnis zu bringen.

Aufforderungen zum erwünschten harten Umgang mit den Beschuldigten im Ermittlungsverfahren beziehen sich beispielsweise auf Vorfälle, die im Rahmen des am 20. Dezember 1934 erlassenen sogenannten *Heimtückegesetzes*[291] abgeurteilt werden konnten beziehungsweise das Vorgehen gegen das „Miesmacher- und Nörglertum“ im Allgemeinen forderten, auch wenn hier nicht immer eine strafrechtliche Relevanz ersichtlich war. Vor dem Erlass des *Heimtückegesetzes* konnte sich das Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden nur auf die *Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung* vom 21. März 1933[292] beziehen, die ein deutlich geringeres Strafmaß ermöglichte und sehr viel weniger strafwürdig erscheinende und zu verfolgende Delikte umfasste als das später entstandene Gesetz.[293] Am 23. Juni 1934 formulierte der Leiter der Rechtsstelle der NSDAP im Gau Koblenz-Trier, Rechts-

289 Longerich, Hitlers Stellvertreter, S. 68.

290 Regional- und Lokalstudien haben bislang Verwaltungsbeamte der unteren und mittleren Ebene in den Blick genommen. Dazu: Roser, NS-Parteigerichtsbarkeit, S. 130.

291 RGBl. I 1934, S. 1269–1271: *Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen* vom 20. Dezember 1934.

292 RGBl. I 1933, S. 135.

293 Zur Entstehung der Verordnung und des nachfolgenden Heimtückegesetzes v. a. Dörner, Heimtücke, S. 17–25.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

anwalt Walter Hackenbroich[294], eine Geheimverfügung, die am 1. Juli beim Trierer Landgerichtspräsidenten Weck einging. In dieser wurden die Ermittlungsrichter dazu aufgefordert, „bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des Erlasses eines Haftbefehls gegeben sind, mit aller Schärfe zu verfahren" und keinesfalls eine zu „laue Auffassung des Tatbestandes" an den Tag zu legen. Damit könne die Justiz die Staatspolizei, die „leider in Bezug auf die Verhängung der Schutzhaft durch eine Verfügung des Herrn Reichs-Innenministers[295] sehr gehemmt ist", mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten – sprich der Verhängung von Untersuchungshaft – unterstützen.[296]

In seiner Antwort an Hackenbroich empörte sich der beauftragte Landgerichtspräsident August Weck zunächst darüber, dass ein richterlicher Haftbefehl „bekanntlich nicht kriminellen Strafzwecken, sondern lediglich der Sicherung" diene. Der Partei gegenüber stellte er klar, dass „[s]olange nicht die Miesmacherei auf gesetzlichem Wege strafbar erklärt ist, […] sie eine strafbare Handlung nur dann dar[stellt], wenn sie zufällig den Tatbestand einer bereits jetzt strafbaren Handlung erfüllt"[297] – so etwa den des groben Unfugs, der üblen Nachrede oder Verleumdung oder der Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit. Deutlich wird hier die seitens der Justizbehörden häufig geäußerte Kritik gegenüber Aktionen von Partei und Polizei, die einer gesetzlichen Grundlage und damit der Akzeptanz derselben auf Seiten der Justiz entbehrten. Sobald eine rechtliche Legitimierung

294 Walter (Hans Heinrich Walter) Hackenbroich (*29. Januar 1894 in Koblenz, +13. Februar 1960 in Koblenz, katholisch – 1935 ausgetreten, verheiratet, 1919–1920 DNVP-Mitglied, 1. Oktober 1931 Eintritt in die NSDAP – Mitgliedsnummer 672.203) ließ sich nach seiner Assessoratszeit im April 1928 als Rechtsanwalt in Koblenz nieder. Seit 1931 war er in der NSDAP der Gaufachberater für Rechtsfragen der Gauleitung Koblenz-Trier, von 1933 bis zum 2. November 1933 Leiter des Gaurechtsamtes im Gau Koblenz-Trier und von 1935 bis 1937 zudem Gauführer des NSRB. Von dieser Aufgabe wurde er von Gauleiter Simon wegen „mangelnder Linientreue" entbunden. Seinen Wehrdienst leistet er vom 26. August 1938 bis zum 17. Januar 1945 ab und nahm in dieser Zeit auch aktiv am Zweiten Weltkrieg teil. Zu seiner Person: Maier, Organisationshandbuch, S. 243–244.

295 Hier wird Bezug genommen auf den Runderlass des Reichsministers des Innern vom 12. April 1934, in dem die Zulässigkeit zur Verhängung von Schutzhaft auch für die Geheime Staatspolizei neuen Einschränkungen unterworfen wird. Dies bezieht sich insbesondere auf Abs. III des Erlasses betreffend die „Zulässigkeit", in dem untersagt wird, Schutzhaft zu verhängen „zur Ahndung strafbarer oder zwar nicht strafbarer, aber sonst verwerflicher Handlungen." Betont wird insbesondere, dass „[s]trafbare Handlungen durch die Gerichte abzuurteilen" seien und dass „[n]ur in besonderen Ausnahmefällen […] danach [nach vorläufiger Festnahme, A.d.V.] bei strafbaren Tatbeständen die Verhängung von Schutzhaft gerechtfertigt erscheinen [kann]. In diesen Fällen ist schleunigst auf den Erlaß eines richterlichen Haftbefehls hinzuwirken." BArch Berlin, R 43-II/398, Bl. 128–130, hier: Bl. 129v.

296 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 42, oP (Schreiben des Leiters der Rechtsstelle der NSDAP im Gau Koblenz-Trier an den Trierer Landgerichtspräsidenten Weck vom 1. Juli 1934).

297 Ebd. (Antwort von August Weck an Rechtsanwalt Hackenbroich vom 12. Juli 1934).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

des jeweils geforderten Handelns vorläge, sei eine Tolerierung dieser Praxis seitens der Justiz möglich.[298] Außerdem – so Weck weiter – sei dringend zu beachten, dass ein Haftbefehl auch beim Vorliegen dieser Delikte nur dann erlassen werden könne, wenn Fluchtverdacht besteht, nicht aber bloß wegen Verdunklungsgefahr. Trotz dieser harschen Zurechtweisung der NSDAP-Rechtsstelle erging von Weck noch am gleichen Tag (12. Juli 1934) die Anweisung an die Amtsrichter:

> „Eine der wichtigsten staatlichen Aufgaben der Gegenwart ist die Bekämpfung des Miesmachertums, das sich, ähnlich wie im Kriege, auch jetzt allenthalben breit macht und versucht, das Vertrauen der Bevölkerung zur Staatsführung zu untergraben. Die Bekämpfung kann vielfach auf strafrechtlichem Wege erfolgen, da in vielen Fällen der gegebene Sachverhalt die Tatbestandsvoraussetzungen einer strafbaren Handlung erfüllt wird. […] Mit Rücksicht auf die Schädlichkeit der Miesmacherei beim Wiederaufbau des Staates ersuche ich in allen Fällen zu prüfen, ob nicht der Erlaß eines Haftbefehls geboten ist. Eine laxe Auffassung der Tat dürfte mit Rücksicht auf das starke öffentliche Interesse nicht am Platze sein, insbesondere kann der beliebte Einwand der Trunkenheit hier um so weniger eine Rolle spielen, als sich gerade in der Trunkenheit oft die wahre Gesinnung des Täters zeigt.“[299]

Die ablehnende Argumentation gegenüber dem Rechtsamt der NSDAP im Vergleich zur wesentlich abgeschwächten Anweisung gegenüber den Ermittlungsrichtern bei den Amtsgerichten verdeutlicht den Versuch Wecks als Leiter der Behörde, gegenüber der Partei jegliche Einmischung in behördeninterne Abläufe und vor allem in die Justizpraxis abzuwehren. Gegenüber den Amtsrichtern wird hingegen wiederholt betont, dass der Handlungsrahmen natürlich nicht über die gesetzliche Regelung hinausgehen dürfe. Dennoch erscheint in seiner Anweisung die Betonung der gemeinsamen Ziele von Staatsführung und Justizverwaltung insbesondere durch den Rückverweis auf die Erfahrungen aus dem Ersten Weltkrieg und den vermeintlichen „Dolchstoß“[300] aus der Heimat in den Rücken der kämpfenden Front

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

298 Vergleichbar ist diese Forderung mit den Ausführungen des Bielefelder Oberstaatsanwalts in seinem Lagebericht vom 19. Mai 1937 an den Generalstaatsanwalt in Hamm bezüglich der „verschärften Vernehmungen“. Die Misshandlungen von Häftlingen durch die Geheime Staatspolizei hätten durch die „Schaffung einer ‚verschärften Vernehmung‘ ihre behördliche Regelung gefunden“, sodass nicht mehr gesondert darüber berichtet werden müsse. Zwar gab er noch immer zu bedenken, dass es sich dabei nur um eine „vorübergehende Maßnahme handeln kann, die in einem Rechtsstaat nicht unbedenklich ist“, gab sich jedoch offensichtlich mit der Einrichtung und der gesetzlichen Regelung derselben zufrieden. LA NRW, Abt. Westfalen, Best. Q211, Nr. 3538, Bl. 166.

299 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 42, oP (August Weck an die Amtsrichter im Landgerichtsbezirk Trier).

300 Zur sogenannten „Dolchstoßlegende“: Groß, Dolchstoßlegende, S. 127–141.

ein geschlossenes Auftreten von Landgericht und Parteigliederungen gegenüber den Amtsgerichten Ziel seiner Vermittlung gewesen zu sein.

Etwa zwei Jahre später erging mittels Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 14. März 1936 eine erneute Anweisung *Angriffe gegen leitende Persönlichkeiten des Staates und der Partei*[301] betreffend, mittels derer auf Reichsebene ein schärferes Vorgehen gegen sogenannte Heimtücke-Vergehen gefordert wurde. Insistiert wurde hier vor allem in Hinblick auf Verfahren, die Beleidigungen von leitenden Persönlichkeiten aus Partei und Staat im privaten Rahmen zur Grundlage hatten. Diese seien trotzdem nach dem *Heimtückegesetz* zu verfolgen, denn „[d]ie Teilung einer leitenden Persönlichkeit in eine private und eine öffentliche stellt eine Unmöglichkeit dar."[302] Im Gegensatz zur Anweisung seitens der NSDAP-Rechtsstelle des Gaues wurde diese Rundverfügung des Reichsjustizministeriums von der Behördenleitung vor Ort nicht in Zweifel gezogen. Die Regelungskompetenz auf ministerieller Ebene galt auch hinsichtlich einschneidender Maßnahmen als gegeben und wurde von den nachgeordneten Behörden nur in Ausnahmefällen hinterfragt.

Konkretere Auseinandersetzungen, die sich aufgrund der Aburteilung eines Vorfalls entwickelten, entstanden zwischen Amtsgerichten und Kreisleitungen beziehungsweise der Gauleitung sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen. Beide im Folgenden skizzierten Beispiele stammen aus dem Jahr 1935. Während die Einwirkung der Gauleitung auf Zivilprozesssachen dabei zwar von einem konkreten Einzelfall beeinflusst, aber trotzdem auf eine generelle Handlungsanweisung hin ausgerichtet war, lässt sich die Einwirkung der Kreisleitung nur in einem Fall nachvollziehen. Letztere bildete jedoch keinen Anknüpfungspunkt, um eine allgemeine Gesetzesänderung oder eine Handlungsanweisung für andere Fällen gleicher Natur zu verlangen.

Am 25. Juli 1935 wandte sich Gauleiter Gustav Simon persönlich mit einem Schreiben an Landgerichtspräsident August Weck, in dem er sich über einen Zivilprozess echauffierte, der am Amtsgericht Wadern in Vorbereitung stand. Der örtliche Sturmbannführer Lauer habe ihm mitgeteilt, „dass ein früherer Kommunist aus dem Kreise Wadern die Frechheit besitzt, auf dem Umweg über einen Zivilprozess ihn nachträglich zur Verantwortung zu ziehen für einen Vorfall aus dem Jahre 1933."[303] Auch wenn keine näheren Informationen zum betreffenden Zivilverfahren vorliegen, so kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um einen zumindest verbalen, wenn nicht sogar um einen körperlichen Zusammenstoß

301 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 348, Bl. 42.

302 Ebd.

303 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 347, Bl. 119 (Schreiben Gustav Simons vom 25. Juli 1935 an den Landgerichtspräsidenten Weck).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

kommunistischer und nationalsozialistischer Gruppierungen oder Einzelpersonen zum Jahresbeginn 1933 handelte. Gauleiter Simon zufolge seien

> „[d]ie Kommunisten des Kreises Wadern […] im Jahre 1933 hervorragend gut weggekommen. Ein erheblicher Teil von ihnen hätte nicht nur eine Tracht Prügel, sondern weit mehr verdient. Dass diese Elemente überhaupt den Mut aufbringen, heute wegen Vorfällen aus dem Jahre 1933 Klage zu erheben, beweist, wie notwendig es ist, sie in ihre Schranken zurückzuweisen. Ich stehe selbstverständlich auf dem Standpunkt, dass es für das Ansehen der Bewegung unerträglich ist, dass der Sturmbannführer Lauer zivilrechtlich in Anspruch genommen wird."[304]

Die Einschätzung des Sachverhaltes wie auch die Forderung des Gauleiters verdeutlichen neben seinem Rechtsverständnis und der Einschätzung seiner eigenen Stellung im Staatsgefüge zudem die gängige Interpretation politischer und politisierter Vorgänge aus der sogenannten „Kampfzeit" beziehungsweise der Frühphase des NS-Regimes bis zum Jahresende 1933.

Gustav Simon gehörte 1935 – zum Zeitpunkt seines Schreibens – als einer von nur acht unter 30 amtierenden Gauleitern zur, gemessen an Einfluss und Prestige, zweitrangigen Gruppe, nämlich denjenigen Gauleitern, die ihre Funktion innerhalb der Parteiverwaltung auf Gauebene nicht mit einem hohen Staatsamt verbinden konnten.[305] Wurde schon damals auf die regionalen Besonderheiten und Prägungen der Gaue Rücksicht genommen und dies als Argument dafür angeführt, dass es keinen prototypischen Gauleiter im Nationalsozialismus geben könne[306], so gestaltete sich der Versuch zur Erlangung, Behauptung und Durchsetzung von Macht auf der regionalen Ebene durch die Gauleiter und die ihnen untergeordneten Kreisleiter verschiedenartig. Gustav Simons Herrschaftsausübung im Gau Koblenz-Trier beziehungsweise ab 1941 im Gau Moselland wird in der Forschung nahezu einhellig als herrisch, konfrontativ und nicht zuletzt gewaltbereit charakterisiert.[307] Es erscheint zunächst also einleuchtend, dass Simon seine weniger bedeutende Stellung auf politischer Ebene mit einer möglichst energischen und im Sinne des Regimes vorbildlichen Amtsführung als Gauleiter zu kompensieren suchte. Dies fand Ausdruck nicht nur in seiner Wortwahl („Elemente"), in der er den Sprachgebrauch der NS-Führung adaptierte, sondern auch in der Vehemenz seiner Auseinandersetzung mit der staatlichen Vertretung. Wenn er im ersten Teil

304 Ebd.

305 Zur allgemeinen Einordnung und der Bedeutung der Gauleiter vgl. Hüttenberger, Gauleiter, S. 74–91, hier insbes. zu Gustav Simon S. 79–80.

306 Vgl. dazu die Ausführungen bei Ziegler, Gauleiter, S. 139.

307 Dazu: Tyrell, Führergedanke, S. 363–369; Raths, Gustav Simon; Romeyk, Gau Moselland; Wolfanger, Gauleiter; Krier, Gustav Simon; Schneider, Gustav Simon.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

des Schreibens an den Landgerichtspräsidenten Weck eine besonders kompromisslose Haltung einnimmt und die Justiz für die Ansehenssteigerung der „Bewegung" in Dienst nehmen wollte, so zeugt seine daran anschließende Handlungsanweisung von einem wenig verwaltungserfahrenen, aber durchaus der Rückversicherung ‚von oben' bedürftigen Funktionär. Erst in Rücksprache mit der Kanzlei des Führers schien es ihm möglich gewesen zu sein, Weck als Behördenchef in seinem Gau auf die unbedingte Notwendigkeit hinzuweisen, das *Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche* vom 13. Dezember 1934[308] zur Anwendung zu bringen und die zivilrechtliche Verfolgung des Parteigenossen abzuwenden.

Die Tatsache, dass der vorliegende Fall seitens der Justiz nicht als Eingriff der Partei in die juristische Kompetenzzone verstanden, sondern seitens des Landgerichtspräsidenten in der gewünschten Weise weiterverfolgt worden ist, belegt die zuvor dargelegte formaljuristische Überzeugung, dass mittels eines verabschiedeten Gesetzes auch parteipolitisch gewünschte Ziele legitimiert werden konnten – selbst wenn die Rechtsstaatlichkeit des Vorhabens durchaus Zweifel verdiente. Gemäß den Vorgaben Simons, beim Reichsinnenministerium eine Anweisung zur weiteren Verfahrensweise einzuholen, bestätigte das Amtsgericht Wadern am 9. August 1935, es habe die Verfahrensakten an den Waderner Landrat übersandt und warte dessen weitere Veranlassung ab.[309] Am 15. August 1935 meldete Weck schließlich pflichtgemäß der Gauleitung zurück, die Zuständigkeit für „das weitere Verfahren lieg[e] nunmehr der Verwaltungsbehörde ob"[310], wodurch sich die Justiz in diesem Falle – mit Rückkopplung an das von Hitler als „Führer und Reichskanzler" und Joseph Goebbels als Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erlassene Gesetz – im eigenen Kompetenzbereich zugunsten „der Bewegung" zurückgezogen hatte.

Völlig anders gelagert und in der Bevölkerung wie auch den regionalen und lokalen Justizbehörden als deutlicher Angriff auf die Souveränität der Richter begriffen, gestaltete sich ein Vorfall in Hillesheim/Eifel. Hier handelte es sich augenscheinlich um einen Versuch der Beeinflussung, wenn nicht sogar Einschüchterung der Justizbeamten durch den Kreisleiter. Am 14. Dezember 1935 verurteilte der Hillesheimer Amtsgerichtsrat Wilhelm Antoni[311] den Angeklagten Heinrich Limburger wegen

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

308 RGBl. I (1934), S. 1235–1237.

309 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 347, Bl. 121 (Mitteilung des Waderner Amtsgerichts an den Landgerichtspräsidenten in Trier vom 9. August 1935).

310 Ebd., Bl. 121v (Notiz zum Antwortschreiben des Landgerichtspräsidenten an die Gauleitung vom 15. August 1935). Gemäß dem *Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche* vom 13. Dezember 1934 ist mit dieser Verwaltungsbehörde das Landratsamt gemeint. Damit wurde nach § 2 „ein ausgleichbarer Anspruch gerichtlich geltend gemacht", weshalb das Gericht zur Informierung der Verwaltungsbehörde verpflichtet wurde. Diese war ihrerseits zum weiteren Bericht an den Reichsminister des Innern verpflichtet. RGBl. I (1934), S. 1235.

311 Wilhelm Antoni (*3. Dezember 1891 in Köln, katholisch, verheiratet) war seit dem 1. Mai 1927 Amtsgerichtsrat am Amtsgericht in Hillesheim. Im Jahre 1935 wurde er nach Ahrweiler, zwei

Beleidigung zu einer einmonatigen Haftstrafe. Dass dieser mehrfach auch einschlägig vorbestraft war[312], dürfte für das Aussprechen einer Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe ausschlaggebend gewesen sein. Die Tatsache, dass Limburger nicht nur ein einfacher Beschuldigter, sondern ein SA-Mann war, führte nahezu unmittelbar nach der Urteilsverkündung zu einem politischen Eklat. Am 15. Dezember 1935 fand in Hillesheim eine Versammlung der NSDAP statt, die laut Angabe Antonis „sehr gut besucht war" und anlässlich derer der Kreisleiter Hans Walther Kölle[313] die Verurteilung vom Vortag zum Thema machte. An Limburger gerichtet ließ er dort verkünden:

> „Na Limburger, was hat man mit Ihnen angefangen! Aber sind Sie nur beruhigt. Sie kommen nicht ins Gefängnis. Und wenn ich mit 1000 Mann in Hillesheim einrücke! Selbst auf die Gefahr hin, daß ich mich des Landfriedensbruchs schuldig mache! Den Hillesheimern werden wir's zeigen! Wer Sie oder einen meiner Parteigenossen angreift, der greift mich und die Partei an, den Herren werden wir's schon beibringen!"[314]

Antoni selbst beschrieb den Vorfall „zum mindesten" als „Versuch der Beeinflussung der Gerichtsbeamten"[315], weshalb er diesen an die ihm vorgesetzten Behörden meldete. Weck selbst notierte als ersten diesbezüglichen Vermerk nach Eingang der Privatklagesache, die der Kleinen Strafkammer des Landgerichts Trier zur Berufung vorgelegt worden war, dass das Verhalten des Kreisleiters „offenbar eine Folge des Misstrauens [sei], das die örtlichen Parteistellen dem Amtsgerichtsrat Antony (!) entgegenbringen."[316] Die Tatsache, dass Weck die Äußerungen Kölles personalisiert

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

---

weitere Jahre später an das Amtsgericht Köln versetzt. Zur genaueren Beleuchtung seiner Dienstzeit in Hillesheim vgl. die folgenden Ausführungen. Zu seiner Person: GStAPK, I. HA Rep. 84a, Nr. 24528, Bl. 85; LHAKo, Best. 583,002, Nr. 42, oP und Nr. 347, oP.

312 Laut Auszug aus dem Strafregister der Staatsanwaltschaft Aachen wurde Heinrich Limburger (*11. Oktober 1898 in Schleiden) wegen Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung (4. November 1927 vom Amtsgericht Blankenheim), Mißhandlung und Widerstandsleistung (27. Januar 1933 vom Amtsgericht Köln) und wegen einfacher und öffentlicher Beleidigung (3. Februar 1933 vom Amtsgericht Hillesheim) schließlich zu einer Geldstrafe von 80 RM bzw. ersatzweise 8 Tagen Gefängnis verurteilt: LHAKo, Best. 583,002, Nr. 347, Blattsammlung des Landgerichts zu Trier in der Justizverwaltungssache betr. Vorgänge in der Generalversammlung der NSDAP Hillesheim vom 15.12.1934, oP.

313 Hans Walther Kölle (*8. Februar 1897 in Köln, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit dem 1. November 1928 – Mitgliedsnummer 102.200) war von 1931–1945 Kreisleiter von Daun (ab 1938: Daun-Wittlich). Zu seiner Person: Maier, Organisationshandbuch, S. 320.

314 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 348, Blattsammlung […], Bl. 2 (Mitteilung von Amtsgerichtsrat Antoni [Hillesheim] an den Trierer Landgerichtspräsidenten Weck und den Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten Bergmann am 3. Januar 1935).

315 Ebd., Bl. 2v.

316 Ebd. (Vermerk des Landgerichtspräsidenten Weck vom 14. Januar 1935).

auf Antoni als vorsitzenden Richter bezog und nicht – wie Antoni selbst – darin einen Angriff auf die örtliche Justiz allgemein sah, erscheint beachtlich. Dass er noch im selben Vermerk anführt, gelegentlich darüber nachgedacht zu haben, Antoni die Einreichung eines Versetzungsgesuchs nahezulegen, lässt die Persönlichkeit des Amtsgerichtsrates sowohl seitens der Partei als auch seitens seines Dienstherrn in keinem positiven Licht erscheinen.

Gleich auf mehreren Ebenen erscheint dieser Vorfall demnach bemerkenswert: Er offenbart erstens einen Konflikt zwischen Staat und Partei auf lokaler Ebene, der zweitens den Stellenwert der Justiz und der Rechtsprechung im „Dritten Reich" in den Fokus rückt. Darüber hinaus wird drittens die sehr personenbezogene Herrschaftspraxis des Nationalsozialismus an einem lokalen Beispiel deutlich, und viertens kann an diesem Beispiel die Interaktion verschiedener Behörden mitrespektive gegeneinander veranschaulicht werden. Es geht für alle beteiligten Funktionsträger und deren Behörden faktisch um die Behauptung ihres Einflusses und ihrer Kompetenzen im eigenen Ressort sowie um den Versuch der Ausweitung der eigenen Handlungsmacht.

Auf Seiten der Justiz lag die Handlungsmacht letztlich beim Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten – ausgeübt wurde sie jedoch von August Weck als Trierer Landgerichtspräsident. Aus der Kölner Behörde erging am 19. Januar 1935 die Anweisung nach Trier, zu prüfen, „ob die anwesenden Beamten das Verhalten des Kreisleiters als unerhört empfunden haben."[317] Hier wird der Kern der gesamten Angelegenheit deutlich: Es ging den Justizbehörden auf allen Ebenen weniger um die tatsächlichen Äußerungen des Kreisleiters Kölle, als vielmehr um die Wirkung, die diese sowohl im Kreise der Zuhörer als auch der gegebenenfalls durch Mundpropaganda davon in Kenntnis gesetzten restlichen Bevölkerung in Hillesheim und den umliegenden Orten entfaltete. Die Wahrung des Ansehens der Justiz und die Verdeutlichung, dass selbige auch von Parteifunktionären nicht angegriffen werden dürfe, stand hier im Vordergrund. Dies nahm August Weck zum Ausgangspunkt seines Lösungsvorschlages. Nach einer ersten Vernehmung der Zeugen durch ihn am 1. Februar 1935 offenbarte sich ein unklares Bild der Vorfälle. Der eine Teil der vernommenen Männer gab an, „das Verhalten des Kreisleiters als eine Herabsetzung der Justiz und als ein unverantwortliches Unterfangen [wahrgenommen zu haben,] das geeignet war, die Bevölkerung gegen die Justiz aufzureizen und diese lächerlich zu machen"[318]. Ferner hätte man darin sogar den Versuch sehen können,

317 Ebd., Bl. 4 (Anweisung des OLG-Präsidenten an Weck vom 19. Januar 1935).

318 Ebd., Bl. 6 (Aussage des Rechtsanwalts Willy Zinzius).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

> „dass das Gesetz von seiner Seite sabottiert werden sollte, während doch der Führer ausdrücklich gesagt hat, dass die Partei sich nicht in die Tätigkeit der staatlichen Behörde einmischen solle, sondern die zuständigen Behörden zu achten habe."[319]

Der zweite Teil reagierte hingegen vollkommen ablehnend auf die eingeleiteten Nachforschungen. Fünf der von Weck zur Befragung bestellten Männer lehnten es rundweg ab, Angaben zum Vorfall zu machen, weil sie aufgrund ihres „Diensteides" nicht gegen ihren Kreisleiter aussagen könnten beziehungsweise wollten. Am 25. Februar 1935 musste daher über den Oberlandesgerichtspräsidenten beim Gauleiter förmlich um Aussagegenehmigung für diejenigen Zeugen gebeten werden, die ihre Aussage zuvor verweigert hatten. Am 5. März wurde diese schließlich von Kölle erteilt. Der Kreisleiter ließ Weck weiterhin ausrichten, selbst weder für eine Aussage noch für eine Vernehmung zur Verfügung zu stehen, da er sich im Urlaub befinde – zweifellos ein Versuch, sich damit aus der Affäre zu ziehen.

Die Vernehmungen der vormaligen Verweigerer fanden am 14. März 1935 statt und wurden von Weck als vernehmendem Beamten als wenig wertvoll eingeschätzt. Wie er in seinem Bericht vom 19. März an den OLG-Präsidenten zusammenfasste, hatte er den Eindruck, als versuchten „die neu vernommenen Zeugen die Bedeutung der Worte des Kreisleiters abzuschwächen", sodass er davon ausgehen müsse, dass „mehr die Kameradschaftlichkeit als die Wahrheit aus ihnen [spreche]"[320]. Die parteiinterne Kameradschaftlichkeit, die Weck hier als problematisch ansah, setzte sich so weit fort, dass er bereits eine knappe Woche später mit der Bitte um dringende Handlungsanweisung erneut an den Oberlandesgerichtspräsidenten schreiben musste. Noch am 19. März hatte Weck aus – von seiner Warte gesehen – überlegener Perspektive als Justizbehörde vorgeschlagen, Kölle solle zur Klarstellung der Angelegenheit und zur Wiederherstellung des Ansehens der Justiz auf der nächsten Parteiversammlung verkünden, „daß der nationalsozialistische Staat und seine Behörden, insbesondere auch die Gerichte, von jedem Volksgenossen zu achten sind und ihren gesetzmäßigen Anordnungen Gehorsam zu leisten ist"[321]. Doch schon am 31. März 1935 musste er gegenüber seinem Kölner Vorgesetzten andere Töne anschlagen:

> „Die Angelegenheit mit Kreisleiter Kölle hat leider inzwischen eine unnötige Härte dadurch angenommen, daß von Parteiseite aus gegen die zuerst vernommenen Zeugen, die ungünstig für Kölle ausgesagt haben, das Ausschlußverfahren betrieben wird, soweit sie der Partei angehören. Die Andeutung von solchen Maßnahmen kann nicht ernst genug

319 Ebd., Bl. 10 (Aussage Gendarmeriemeisters Wilhelm Radtke).

320 Ebd., oP (Mitteilung von Weck an den Oberlandesgerichtspräsidenten vom 19. März 1935).

321 Ebd.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

genommen werden. Sie wird dazu führen, daß auch in anderen Sachen die der Partei zugehörigen Zeugen es sich überlegen werden, ob sie die Wahrheit sagen sollen, wenn sie damit eine Parteistelle belasten. Ich bitte um Weisung, ob trotzdem eine Beilegung der Sache schon jetzt ersucht werden soll."[322]

Ob es noch zur Durchführung der Parteiausschlussverfahren gekommen ist, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Das Selbstverständnis der NSDAP-Führung auf Gauebene, sich nicht nur über die Kompetenzen der staatlichen Justizbehörden hinwegzusetzen und deren Ansehen zu unterminieren, sondern auch Zeugenaussagen, die im Zuge eines Ermittlungsverfahrens getätigt wurden, aufgrund unbequemer Inhalte auf dem Wege einer parallelen Gerichtsbarkeit zu ahnden, rangierte zwischen Überheblichkeit und der Sicherheit, damit vollkommen konform mit der Einstellung der Parteispitze zu handeln beziehungsweise deren Protektion zu erhalten.

Der zweimalige Versuch der Staatspolizeistelle Trier, über den Stand der Angelegenheit unterrichtet oder gar in die Ermittlungen einbezogen zu werden[323], zeugt zum einen von der Bedeutung, die dem Vorfall seitens der Politischen Polizei zugemessen wurde. Zum anderen verdeutlicht er das Selbstverständnis der Behörde, als staatstragende und herrschaftsstabilisierende Institution in die Beilegung des Konfliktes integriert werden zu müssen. Die fast schon beiläufige Reaktion seitens des Landgerichtspräsidenten auf diese Vorstöße[324] und der Verzicht auf Informationsaustausch zeigen einen deutlichen Unterschied zur Verfahrensweise der staatlichen Strafverfolgungsbehörden gegenüber der Partei in der von Radikalisierungen geprägten Kriegszeit. Der vorliegende Fall darf nicht als ‚normales' oder ‚klassisches' Ermittlungsverfahren gesehen werden, das von Staatsanwaltschaft und Polizei idealtypisch gemeinsam bearbeitet wurde, sondern als justizinterne Auseinandersetzung um den Stellenwert der Judikative gegenüber der NSDAP als Staatspartei. Es geht also nicht um einen klassischen Fall der Behauptung von Kompetenzen auf dem Terrain der Strafverfolgung, die Polizei- und Justizbehörden gemeinsam gegenüber der Partei durchzusetzen gewillt waren, sondern um ein lediglich das Justizressort, spezieller noch die rechtsprechende Gewalt und damit die richterliche Unabhängigkeit betreffende Angelegenheit.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

322 Ebd, oP (Mitteilung von Weck an den Oberlandesgerichtspräsidenten vom 31. März 1935).

323 Ebd., Bl. 3 (Schreiben von Heinrich Welsch als Leiter der Gestapo Trier an August Weck vom 10. Januar 1935) und oP (Schreiben von Gerhard Güttler als kommissarischer Leiter der Gestapo Trier an August Weck vom 26. April 1935).

324 Weck ignorierte die erste Anfrage und hatte auf die zweite nur eine knappe Antwort parat, in der er verlauten ließ, die Angelegenheit werde beim OLG-Präsidium in Köln bearbeitet und man solle sich nach dort wenden.

Wenn auch nicht eruiert werden konnte, ob Parteiausschlussverfahren gegen die Zeugen geführt wurden, so sind doch zwei weitere Konsequenzen ersichtlich, die neben der Personalpolitik der regionalen Gerichtsbehörden auch die Rechtsprechungspraxis in der Berufungsverhandlung betreffen. Am 16. Dezember 1935 meldete August Weck dem Oberlandesgericht in Köln, dass die vor der kleinen Strafkammer des Landgerichts abgehaltene Berufungsverhandlung zwar „zu einer Bestrafung des Limburger wegen Beleidigung geführt [habe]. Jedoch ist keine Freiheitsstrafe, sondern eine Geldstrafe von 100.– RM verhängt worden."[325] Diese Abmilderung der Strafe mag zwar für die örtlichen Parteifunktionäre um den Kreisleiter Kölle eine noch immer ungenügende Abschwächung gewesen sein, von der Warte der Justiz ist sie jedoch als partielles Zugeständnis gegenüber den Forderungen und Drohungen der Partei zu lesen.

Deutlicher zu spüren waren die personalpolitischen Konsequenzen, die seitens des Oberlandesgerichts schon im Februar 1935 gefordert wurden. Die Anweisung, Weck solle sich um die „baldige Versetzung des Amtsgerichtsrats Antoni" bemühen und diesem außerdem „dringend […] empfehlen, sich nicht lediglich um beste Stellen zu bewerben"[326], markiert den deutlichsten Effekt der Parteiveranstaltung und der dadurch evozierten Konfrontation von Justiz und Partei. Gleichzeitig stellt er den Höhepunkt in einer Reihe kleinerer Auseinandersetzungen und Nonkonformitäten dar, die Antoni vorgeworfen wurden. Der seit dem 1. Mai 1927 als Amtsgerichtsrat in Hillesheim tätige gebürtige Kölner war am 16. Januar 1931 in den Stahlhelm eingetreten[327] und danach Gründer und Vorsitzender der Hillesheimer Ortsgruppe geworden[328]. Sie wurde also erst gegründet, als mit den Reichstagswahlen des Septembers 1930 – mit der verlangten Unterordnung unter die NSDAP – der Einfluss des Stahlhelms drastisch schwand und mit der Gründung der *Harzburger Front* am 11. Oktober 1931 eine „schwere Krise"[329] eingetreten war.

Bis zur zwangsweisen Überführung in die SA blieb Antoni Mitglied und versuchte auch noch nach der Vereinigung mit der SA[330], eine Wiedergründung des

325 Ebd., oP (Schreiben von August Weck an das OLG-Präsidium vom 16. Dezember 1935).

326 Ebd., oP (Anweisung des OLG-Präsidenten an Weck vom 25. Februar 1935).

327 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 42, oP (Meldung des Amtsgerichts Hillesheim vom 19. April 1934 an den Landgerichtspräsidenten nach Trier bzgl. der von dort angeforderten Aufstellung zur „Bevorzugte[n] Berücksichtigung nationalsozialistischer Kämpfer").

328 LA NRW, Abt. Rheinland, NW-Pe 2014, Bd. 2, Bl. 14 (Vermerk über die Gründung des Stahlhelms in Hillesheim vom 17. Januar 1931).

329 Mahlke, Stahlhelm, S. 153.

330 Nachdem der Stahlhelmführer Franz Seldte ab dem 30. Januar 1933 als Reichsarbeitsminister dem Kabinett um Adolf Hitler angehörte, betrieb dieser die schrittweise Eingliederung des rechtsgerichteten, der DNVP nahestehenden Stahlhelms in die SA, zu der dieser seit 1932 in starker Konkurrenz stand. Vgl. dazu Siemens, Sturmabteilung, S. 208–210 und zur Beziehung von Stahlhelm und SA: Hoffstadt, Beziehungsgeschichte.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Stahlhelms in Gerolstein durchzusetzen. Zwar hatte er mit der Überführung des Stahlhelms in die SA auch einen Antrag auf Eintritt in die NSDAP gestellt, der allerdings abgelehnt wurde, sodass er bis zum Ende der NS-Zeit nie Parteimitglied geworden ist. Wenn ihm aufgrund seiner Mitgliedschaft im Stahlhelm eine nationalkonservative und rechtsgerichtete Grundeinstellung unterstellt werden kann, so scheint er doch in einer zumindest inneren Opposition zur NSDAP gestanden zu haben.

Ob die verwehrte Parteimitgliedschaft auf die Auseinandersetzungen mit der Kreisleitung Hillesheim zurückzuführen ist, die sich bis zum oben dargelegten Fall langsam aufbaute, ist nicht nachzuweisen, jedoch nicht auszuschliessen. In Antonis Beurteilung durch den Koblenzer Landgerichtspräsidenten Bartmann vom 26. September 1936 heißt es, dass er „von selbstbewußtem bestimmten Auftreten" sei, woraus „die Spannungen mit der politischen Leitung an seinem früheren Tätigkeitsort Hillesheim entstanden [seien]. In Ahrweiler sind die Beziehungen zur Kreisleitung, die Antoni gleich aufgenommen, durchaus ungetrübt und in Ordnung."[331] Wenn der Richter auch keine Anstrengungen mehr unternahm, NSDAP-Mitglied zu werden, so kam es im weiteren Verlauf seiner Karriere – die er nach seiner Tätigkeit in Hillesheim zunächst bis 1939 in Ahrweiler fortführte, bevor er ans Amtsgericht nach Köln wechseln konnte – zu keinen weiteren Reibungen mit der Partei. Die Versetzung ans Amtsgericht nach Ahrweiler, einem weniger beliebten Gerichtsstandort, entsprach demnach dem, was der Oberlandesgerichtspräsident im Februar 1935 gefordert hatte. Allerdings hatte sich Antoni unmittelbar bevor seitens des OLG-Präsidiums seine Versetzung verlangt worden war (25. Februar 1935), bereits aus eigenem Antrieb am 19. Februar 1935 auf die in der *Deutschen Justiz* ausgeschriebene Amtsgerichtsratsstelle in Ahrweiler beworben, um näher an seinen kranken Eltern und Schwiegereltern in Köln zu leben, die er zu versorgen so besser im Stande sei.[332] Die Empfehlung von Bergmann ließ auf fachlicher Ebene zwar keine Wünsche offen, betonte jedoch explizit, dass Antonis Versetzung

> „im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit des Gerichts mit der Partei erwünscht [sei]. Antoni hat es nicht verstanden, sich mit der örtlichen Parteileitung auf guten Fuss zu stellen, ohne dass ihn aber ein positiver Vorwurf trifft."[333]

331 LA NRW, Abt. Rheinland, NW-Pe, 2014, Bd. 2, oP (Dienstliche Beurteilung Antonis vom 26. September 1936).

332 Ebd., Bl. 19 (Bewerbungsschreiben Antonis vom 19. Februar 1935 an den Justizminister in Berlin sowie den Oberlandes- und den Landgerichtspräsidenten als seine direkten dienstlichen Vorgesetzten).

333 Ebd., Bl. 21 (Personal- und Befähigungsnachweis, ausgestellt durch OLG-Präsident Bergmann am 23. Februar 1935).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Die Tatsache, dass Antoni 1939 an das durchaus beliebte größere Amtsgericht nach Köln wechseln konnte, unterstreicht seine anscheinend politisch konforme Haltung in der Folgezeit, ohne die er die Versetzung in seine alte Heimatstadt sicherlich nicht hätte erreichen können – insbesondere nicht mit der noch im Februar 1935 von Bergmann getroffenen fachlichen Einschätzung, dass Antoni „für ein stark belastetes, insbesondere ein Großstadtgericht“[334] nicht unbedingt geeignet erscheine. Hier erreichte seine Karriere während der NS-Zeit ihr Ende, denn Bewerbungen auf eine Landgerichtsdirektorenstelle in Trier im November 1941 und eine Oberamtsrichterstelle in Andernach im April 1942 wurden aufgrund fehlender Eignung jeweils abgelehnt.[335]

Antonis Nachfolge in Hillesheim trat mit Ottomar Kroeber[336] ein im nationalsozialistischen Staat deutlich gefestigterer Amtsgerichtsrat an, der immerhin seit dem 1. Mai 1933 NSDAP-Mitglied war und seit 1936 zusätzlich die stellvertretende Leitung der Ortsgruppe in Hillesheim übernommen hatte.[337]

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

334 Ebd.

335 Ebd., oP. Erst in der Nachkriegszeit konnte Antoni an seine frühere Laufbahn anknüpfen. Im Rahmen der Entnazifizierung wurde er als Unbelasteter in die Kategorie V eingestuft. Nach seiner Wiedereinstellung am 2. August 1948 als Amtsgerichtsrat am Amtsgericht Köln wurde er 1950 auf seinen Wunsch hin zum Amtsgericht Blankenheim versetzt und dort mit Erreichen der Altersgrenze am 30. September 1959 in den Ruhestand verabschiedet. Vgl. dazu die Personalakte in: LA NRW, Abt. Rheinland, NW-Pe, 2014, Bd. 1.

336 Ottomar Kroeber (*7. April 1895 in Winningen/Mosel, katholisch, ledig) wurde am 1. Oktober 1935 als Amtsgerichtsrat am Amtsgericht Hillesheim eingestellt. Über seine weitere Dienstzeit ist wenig bekannt.

337 LHAKo, Best. 583,001, Nrn. 509–510.

4. Zwischenfazit – Dynamisierung des Reformprozesses und Besonderheiten der „Ressortspannungen“ in der NS-Zeit

In der Zusammenschau der dargestellten Reformbestrebungen und „Ressortspannungen“ seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland lassen sich drei Tendenzen ablesen, die jede für sich während der zwölf Jahre des NS-Regimes verschärft, umgedeutet oder sogar gänzlich verschoben wurden. Im Wesentlichen kann konstatiert werden, dass die Betrachtung des Verhältnisses von Justiz- und Polizeibehörden zueinander während der NS-Zeit wie der Blick durch ein Brennglas erscheint. Die Forderungen nach Neuerungen im Ermittlungsverfahren, die bereits seit dem Kaiserreich bestanden, verdichteten sich während der NS-Diktatur und wurden auch in den Gesetzgebungsprozess eingebracht beziehungsweise realisiert. Mit der NSDAP als alleiniger Staatspartei, die im Mit- und Gegeneinander von Justiz und Polizei vorher nicht existiert hatte, wurde das Verhältnis von Justiz und Polizei um eine neue Dimension erweitert. Hier greift auch der zeitgenössische Begriff der „Ressortspannungen“ nicht mehr, da die von der NSDAP ausgehenden Versuche einer direkten Einflussnahme sich nicht in den traditionellen strafprozessualen Ablauf von Ermittlungs-, Anklage- und Hauptverfahren einfügen lassen. Auch das ambivalente Verständnis von der Geheimen Staatspolizei als Polizeibehörde einerseits und verlängertem Arm der Parteidiktatur innerhalb der regulären Strafverfolgungspraxis andererseits wird im Folgenden genauer auszuleuchten sein. Wird sie ausschließlich als Polizeibehörde verstanden, so kann ihr Konflikt mit den übrigen an der Strafverfolgung beteiligten Behörden in der Tat als „Ressortspannung“ angesehen werden. Begreift man sie jedoch ausschließlich als parteiamtliches Exekutivorgan, so rückt der Hegemonialanspruch der NSDAP ins Zentrum der Analyse. Die Auseinandersetzung mit der Behörde der Geheimen Staatspolizei wie auch den sie repräsentierenden Beamten und Angestellten wird unter diesem Gesichtspunkt in Teil IV vertieft werden.

Wenn in den folgenden Kapiteln eine qualitative Analyse des Verhältnisses von Gerichten und Staatsanwaltschaft auf der einen Seite und den Polizeibehörden – allen voran der Geheimen Staatspolizei – auf der anderen Seite unternommen wird, müssen stets die NSDAP und ihre lokalen, regionalen wie auch auf Reichsebene agierenden Funktionäre inklusive ihrer Gliederungen mit in den Blick genommen werden. Denn sowohl innerhalb des Polizei- wie auch des Justizressorts bestanden Konkurrenzen mit Parteigliederungen – mit SA und SS beziehungsweise dem SD auf Seiten der Polizei und mit dem BNSDJ/NSRB auf Seiten der Justiz. Auch der

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Komplex der Strafverfolgungsbehörden hatte sich vor allem in der Kriegszeit zunehmend gegenüber der Partei – in Form der Kreis- und vor allem Gauleitung(en) – zu behaupten. Je nach Konstellation sind dabei die auf allen Seiten in unterschiedlichster Form vorhandenen Allianzen in den Blick zu nehmen. Wenn von einem Dualismus zwischen Staat und Partei im Allgemeinen ausgegangen werden kann, gab es offenkundig auf der Meso- und Mikroebene eine Vielzahl von Konkurrenzen, aus denen je nach Konfliktkonstellation unterschiedliche Allianzen erwuchsen. Denn zusätzlich zur zunehmenden Ausdifferenzierung des Staates wurden ständig neue „Sonderbevollmächtigte" mit eigenen Kompetenzen geschaffen, weswegen sich der Staatsapparat zu einem polykratischen Herrschaftsgefüge auswuchs.

Insbesondere in nicht alltäglichen Situationen wurde die kooperative Arbeitspraxis von Polizei und Staatsanwaltschaft – in Abgrenzung zu parteiamtlichen Gliederungen – deutlich.[338] So muss etwa die Reaktion auf den Luxemburger Generalstreik im Jahr 1942 als gute Zusammenarbeit bezeichnet werden, durch die nicht nur – im Sinne des NS-Regimes – effektiv Strafverfolgung betrieben wurde, sondern auch das Funktionieren der staatlichen Strafverfolgungsbehörden gegenüber den parteiamtlichen Gliederungen bewiesen werden konnte. Der Generalstreik entstand aus der alle gesellschaftlichen Schichten des besetzten Großherzogtums ergreifenden Ablehnung der völkerrechtswidrigen Zwangsrekrutierung junger Luxemburger der Jahrgänge 1920 bis 1924 für die Deutsche Wehrmacht. Gauleiter Simon verkündete diese Maßnahme am Vormittag des 30. August 1942. Nur durch Zufall wurde bekannt, dass bereits am 23. August mit der in Luxemburg wie im gesamten Gau Moselland unter strenge Zensur fallenden *Verordnung über die Staatsangehörigkeit im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg*[339] vollendete Tatsachen geschaffen worden waren, um die ungesetzmäßige Einziehung der Luxemburger zum Wehrdienst vorzubereiten.[340] Am 31. August und 1. September wurde das Land von Arbeitsniederlegungen und kleineren lokalen Protestaktionen überzogen, was Fritz Hartmann[341] als Leiter der Gestapo Trier und des EKL in Personalunion noch am

338 Dazu auch Haase, Staatsanwaltschaft.

339 RGBl. I 1942, S. 533–534.

340 Dazu auch die Ausführungen bei Büchler, Streiktage, S. 16 sowie bei Grotum, Standgericht.

341 Fritz Hartmann (*7. Juni 1906 in Rabenstein, evangelisch – später „gottgläubig", verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1933 – Mitgliedsnummer 2.367.334, SS-Mitglied seit 15. September 1933 – Mitgliedsnummer 107.331) absolvierte nach abgeschlossenem Jurastudium sein Assessorat bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz, von wo aus er seit dem 16. August 1934 zur Geheimen Staatspolizei beurlaubt war. Nach probeweiser Beschäftigung wurde er zum 1. Oktober 1935 als Regierungsassessor (ab 30. Januar 1937 Regierungsrat) im Geheimen Staatspolizeiamt (später RSHA) übernommen. Zum 15. Januar 1940 wechselte er als Leiter zur Staatspolizeistelle Koblenz und zum 1. März 1941 als Leiter zur Staatspolizeistelle Trier. Gleichzeitig übernahm er auch die Leitung des EKL (Einsatzkommando Luxemburg). Am 31. Mai 1943 wechselte er wieder ins RSHA. Am 12. August 1943 meldete er sich freiwillig zum Fronteinsatz und kam als Kanonier

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Abend des letzten Augusttages dazu veranlasste, beim Reichssicherheitshauptamt die Verhängung des Ausnahmezustandes und die Einsetzung einer außerordentlichen Gerichtsbarkeit zu erwirken. Mit der *2. Verordnung über die Verhängung des zivilen Ausnahmezustandes*[342], die dessen Zuständigkeit und Befugnisse regelte, wurde ein Standgericht gemäß § 3 unter dem Vorsitz von Fritz Hartmann konstituiert, der seine Beisitzer selbständig bestimmen sollte.

In Luxemburg griffen seit der Einrichtung einer Zivilverwaltung Partei und Staatsführung in der Person Gustav Simons ineinander, der nicht nur als Gauleiter des um das besetzte Großherzogtum erweiterten Gaues Moselland[343], sondern in Luxemburg zusätzlich als Chef der Zivilverwaltung fungierte. Die Justizbehörden befanden sich nicht nur aufgrund der Aburteilung des Generalstreiks durch ein eigens eingerichtetes Standgericht[344] in der Defensive, sondern auch aufgrund der durch Hitlers Reichstagsrede beschworene „Justizkrise"[345] und der Einsetzung Thieracks als neuem Reichsjustizminister. Die seitens der obersten Parteiführung stets angeprangerte fehlende Flexibilität und „Paragraphenreiterei" sollte mit Thierack im Amt behoben werden, der eine „new era of co-operation with the police"[346] einläutete. Ihre deutlichsten Ausprägungen fand diese Kooperation wohl im von ihm und Heinrich Himmler gemeinsam beschlossenen Programm der „Vernichtung durch Arbeit"[347].

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

zum SS-Artillerie-Ausbildungs- und Ersatzregiment 5 nach Prag und schließlich als Zugführer der 13. Kompanie des SS-Regiments *Germania* an der Ostfront zum Einsatz. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/59069; BArch Berlin, R 9361-III/67224; BArch Berlin, Slg. NS-Archiv des MfS, ZA VI 197, A. 10; BArch Ludwigsburg, B 162/6903 und 6907; CDRR, CNR 016-B Gestapo.

342 Verordnungsblatt für Luxemburg vom 31. August 1942, Nr. 50, abgedruckt in: Raths (Hrsg.), Grève, S. 339.

343 Die Umbenennung des ehemaligen Gaues Koblenz-Trier in „Gau Moselland" erfolgte am 24. Januar 1941. Dazu: BArch Berlin, NS 6/821, Bl. 12 (Verfügung V 1/41 Betrifft: Umbenennung des Gaues Koblenz-Trier der NSDAP. in Gau Moselland der NSDAP. in: Reichsverfügungsblatt A (1941), S. 9).

344 Vor dem Standgericht wurden insgesamt 20 Luxemburger zum Tode verurteilt und in einem Steinbruch nahe dem SS-Sonderlager/KZ Hinzert hingerichtet. Mindestens 151 weitere Männer wurden in der Folge ins dortige Konzentrationslager verschleppt. Dazu: Welter, Erschießungen, S. 95.

345 Schädler, Justizkrise.

346 Wachsmann, Soldiers, S. 84.

347 Mit diesem am 18. September 1942 getroffenen Abkommen sollte eine „negative Auslese" durch den Krieg verhindert werden und die Justiz sollte „Juden, ‚Zigeuner', Russen, Ukrainer, Polen über 3 Jahren Strafe, Tschechen und Deutsche über 8 Jahren Strafe" (BArch Berlin, R 3001/25029, Bl. 119–120) aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Einweisung in Konzentrationslager überstellen. Zum Programm Wachsmann, Annihilation. Vgl. dazu weiterhin die Ausführungen in Kapitel 14.3.5.).

Der Standgerichtsprozess in Luxemburg bot der Staatsanwaltschaft in der Person von Leonhard Drach[348] auf regionaler Ebene die Möglichkeit, ihre Effizienz unter Beweis zu stellen und sich in Arbeitsteilung mit der Gestapo Zuständigkeiten in der Strafverfolgung gegenüber den Ansprüchen der Partei zu sichern. Die paritätische Besetzung des Standgerichts mit Fritz Hartmann (als Vorsitzendem) und Albert Schmidt[349], die beide die Gestapo vertraten, Adolf Raderschall[350] als Landgerichtsrat sowie Drach als Vertreter der Anklagebehörde verdeutlicht ebenso „die echt kameradschaftliche Zusammenarbeit in dieser denkwürdigen Zeit“[351], die Drach

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

348 Leonhard (genannt Leo) Drach (*9. März 1903 in Aachen, +12. Januar 1996 in Ludwigshafen – katholisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1933 – Mitgliedsnummer 2.041.949 –, Förderndes Mitglied der SS seit 5. April 1933 – Mitgliedsnummer 606.592 –, SA-Mitglied seit Herbst 1933) absolvierte nach dem Jurastudium sein Assessorat im Aachener Landgerichtsbezirk und wechselte als ständiger Hilfsarbeiter am 1. April 1931 zur Staatsanwaltschaft Trier. Bereits seit dem 1. Januar 1932 war er Vertreter des Sachbearbeiters für Presse- und politische Strafsachen. Seine Planstelle als Staatsanwalt in Trier erhielt er zum 1. April 1934, am 1. Januar 1941 wurde er zum Ersten Staatsanwalt befördert. Formal bei der Staatsanwaltschaft in Koblenz angestellt, verrichtete er seinen Dienst jedoch ausschließlich in Luxemburg, wo er unter anderem Anklagevertreter am Sondergericht war und die Anklage während des Standgerichtsprozesses im Jahr 1942 vertrat. Zu seiner Person: ANLux, CdZ-F-0210; BArch Berlin, R 3001/54507; LA NRW, Abt. Rheinland, NW-Pe, Nr. 932; LHAKo, Best. 584P, Nr. 360; LHAKo, Best. 856, Nr. 112183.

349 Albert Schmidt (*8. Mai 1899 in Zeppenfeld, evangelisch – später „gottgläubig“, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1933, SS-Mitglied – Mitgliedsnummer 353.277) trat im Februar 1920 in die Schutzpolizei ein und verrichtete dort seinen Polizeidienst mindestens bis zum Oktober 1928. Seit dem 1. März 1937 war er Mitglied der Staatspolizeistelle Münster und wechselte nach wenigen Monaten zur Stapostelle nach Trier. Am 1. März 1941 wurde er hier zum Kriminalkommissar befördert. Von November 1941 bis August 1944 war er Leiter des Vernehmungskommandos im SS-Sonderlager/KZ Hinzert. Im Januar 1945 übernahm er die kommissarische Leitung des Lagers. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 9361-III/177877 und 553560; BND-Archiv, 221831-OT; Klasen, Allgegenwärtig, S. 147.

350 Adolf Raderschall (*6. September 1896 in Bonn, +16. Dezember 1987 in Andernach, katholisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1937 – Mitgliedsnummer 4.382.210) war am 1. April 1933 als Amtsgerichtsrat am Amtsgericht Wipperfürth eingestellt worden und wechselte am 1. Juni 1935 ans Landgericht Trier – zunächst als Hilfsricher und seit dem 1. November 1935 als Landgerichtsrat. Nach kurzzeitigem aktivem Wehrdienst wurde Raderschall Ende November 1940 uk-gestellt und am 1. August 1941 kommissarisch zum Landgerichtsdirektor am Landgericht Luxemburg bestellt und gleichzeitig mit den Aufgaben des Vorsitzenden des Sondergerichts Luxemburg betraut. Die offizielle Ernennung zum Landgerichtsdirektor erfolgte am 26. September 1941, wobei seine Heimatbehörde das Landgericht Trier blieb, lediglich der Dienstsitz wurde nach Luxemburg verlegt. Mit dem Abzug der deutschen Behörden aus Luxemburg wurde Raderschall ab dem 8. Dezember 1944 mit dem Vorsitz des Sondergerichts Koblenz betraut. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/79637; LA NRW, Abt. Rheinland, BR-Pe, Nr. 1287 und NW-Pe, Nr. 3120; LHAKo, Best. 583,001, Nrn. 633–634.

351 CDRR, CNR017-Gestapo (Schreiben von Fritz Hartmann als Leiter des EKL und der Gestapo Trier an Leonhard Drach vom 14. September 1942).

aus den Reihen der Gestapoführung entgegengebracht wurde. Während auf der persönlichen Ebene – etwa im Falle Drachs – regional eine weitestgehend einheitliche Linie in der Strafverfolgung verfolgt wurde, standen die Institutionen auf überregionaler und Reichsebene in stetiger Konkurrenz zueinander und fürchteten um ihre Selbsterhaltung. Wenn auch Thierack der Polizei „völlige Freiheit in der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" gegeben hat, so trifft dies – mit Blick auf den Umgang mit den Streikbewegungen in Luxemburg – auf die Verfolgung politischer Gegner*innen nicht zu. Sicherlich aber wurde die Justiz unter seiner Ägide mehr noch „zu einem schlagkräftigen Instrument des ‚inneren Krieges' gegen Verbrecher und ‚Volksschädlinge' aus[ge]bau[t]"[352]. Dies belegen nicht zuletzt die Diskussionen um die Abschaffung der Staatsanwaltschaft als Behörde, zu denen auch Friedrich Kleinod als lokaler Justizbeamter Stellung bezog.[353] Für Kleinod gestaltete sich das Arbeitsverhältnis von Justiz- und Polizeibehörden als ein geradezu „abwegiger Wettlauf um die Strafverfolgung", in dem die Polizei dazu übergegangen sei, „ihre Aufgaben mit betonter Selbstherrlichkeit aus[zuüben]."[354] Die Tatsache, dass die Führungsriege der von ihm als so selbstherrlich und „die Priorität der Rechtspflege"[355] häufig missachtend bezeichneten Polizei fast ausschließlich aus Volljuristen bestand, schließt den Kreis hin zu den Diskussionen um die Reformbedürftigkeit und Reformnotwendigkeit des Ermittlungsverfahrens, die ebenfalls innerjustiziell geführt worden sind. Rekapituliert man die Reformdiskussionen, die behördeninternen Positionen auf Reichsebene und die regionalen Konflikte um das Verhältnis von Justiz und Polizei sowie die lokalen Politisierungsbestrebungen der NSDAP, so ergeben sich drei wichtige Gesichtspunkte:

1. Einhergehend mit der definitorischen, symbolischen und propagandistischen Aufwertung der Polizei – insbesondere der Geheimen Staatspolizei – als Behörde, fand eine Aufwertung der Juristen als Berufsgruppe statt. Der grundlegende Unterschied zwischen behördlicher und berufsständischer Aufwertung bestand darin, wie sich die Parteiführung dazu positionierte. Während die staatspolizeiliche Machtakkumulation für den Erhalt der „Volksgemeinschaft" auch seitens der Hitlerschen Entourage bejaht, unterstützt oder sogar aktiv vorangetrieben worden ist – beispielsweise durch Heinrich Himmler als Chef der Deutschen Polizei –, erfuhren die Juristen durch Hitler selbst, aber auch seitens prominenter NS-Größen wie Joseph Goebbels und Heinrich Himmler eine Abwertung in höchst öffentlichkeitswirksamen und propagandistischen Reden, Verordnungen und parteiamtlichen Veröffentlichungen. Diese gegenläufigen aber dennoch eng miteinander verwobenen Tendenzen werden im Folgenden

352 Roth, Kriminalpolitik, S. 43.

353 BArch Berlin, R 3001/24482, Bl. 13.

354 Ebd., Bl. 12.

355 Ebd.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

über die Betrachtung des „Juristenstandes“ vor allem auch unter dem Aspekt der alternativen Karrierewege für junge Juristen beleuchtet und schließlich auch mit Blick auf die Arbeitspraxis vor Ort untersucht.

2. Unter Abwertung der staatlichen Strafverfolgungsbehörden etablierte sich die NSDAP als „dritte Kraft“ neben Justiz- und Polizeibehörden. Zunehmende Versuche des Streitigmachens von Kompetenzen in beiden Ressortsparten führten zu einer zunehmenden Politisierung der Rechtspflege wie auch der polizeilichen Praxis.
3. Während die Partei in die Kompetenzbereiche von Polizei und Justiz eingriff, konnten auch Staatsanwaltschaft und Polizeibehörden wechselseitig ihre Kompetenzen ausweiten – zunächst auch ohne damit die jeweils andere Behörde in ihren Befugnissen zu beschneiden. Vor dem Hintergrund einer vielfach unklaren Kompetenztrennung und Aufgabenzuweisung insbesondere im Ermittlungsverfahren entwickelte sich auf Seiten der Geheimen Staatspolizei sukzessive eine „Kompetenz-Kompetenz“ bezüglich der Frage, „welche Geschäfte im Einzelnen auf die Geheime Staatspolizei übergehen“[356] sollten.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

356 Gruchmann, Justiz, S. 553.

Teil II
Konstruktion, Wandel und Realität des juristischen Berufsstandes

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

5. Vom „Juristen“ zum „Rechtswahrer“

Mit einer geradezu erstaunlichen Selbstverständlichkeit wird innerhalb der Geschichtswissenschaft und auch in der Juristischen Zeitgeschichte von „dem Juristenstand“[1] (und folglich auch „den Juristen“) gesprochen, ohne dessen Zusammensetzung, seine Ausprägung oder gar seine Abgrenzung zu den außerhalb des Standes stehenden Mitgliedern der Gesellschaft in den Blick zu nehmen. Historische wie auch soziologische Analysen dieses „Standes“ gehen nicht selten von seiner vermeintlichen Einheitlichkeit[2] aus. Während dies bereits mit Blick auf das 19. Jahrhundert und die junge Bundesrepublik zu hinterfragen wäre, fällt bei der Betrachtung der NS-Zeit auf, dass hier – insbesondere auch unter Berücksichtigung der entsprechenden parteiamtlichen berufsständischen Vereinigungen[3] – grundsätzlich andere Kriterien anzulegen sind. Die Propagierung einer einheitlichen „Rechtsfront“ während der nationalsozialistischen Herrschaft in bewusster Abgrenzung zu traditionellen Vorstellungen des Juristenstandes lässt vielmehr die Annahme zu, dass es sich um einen Kunstbegriff und damit um ein Propagandainstrument handelte. Ähnlich wie die propagierte „Volksgemeinschaft“ war auch ein einheitlicher Juristenstand keine soziale Realität und bildete demzufolge ein gesellschaftliches Konstrukt, das zu Propagandazwecken genutzt wurde.

Die Tatsache, dass Juristen unter der nationalsozialistischen Herrschaft ähnlich wie in den Jahrhunderten zuvor und den Jahrzehnten danach keineswegs nur eine Stellung in den klassischen juristischen Berufen wahrnahmen, sondern sich in anderen staatlichen Behörden, in der politischen Arbeit der Partei(en) wie auch in der Wirtschaft zu etablieren wussten, verdeutlicht deren Relevanz für Staat und Gesellschaft. Die Untersuchung im vorherigen Kapitel hat deutlich gemacht, dass sich an der Debatte um den Stellenwert von Staatsanwaltschaft und Polizei im Strafverfahren nahezu ausschließlich Juristen beteiligten. Dies lässt den Schluss zu,

1 Die Argumentation wird zeigen, dass es sich bei dem als scheinbar so einheitlich beschriebenen „Juristenstand“ keineswegs um einen solchen handelt. Im Folgenden wird aufgrund der Lesbarkeit des Textes darauf verzichtet, den Begriff des „Juristenstandes“ ständig in Anführungszeichen zu setzen – um ein Mitlesen derselben wird hier gebeten. Gleiches gilt für die Begriffe des „Rechtswahrers“ und des „Rechtswahrerstandes“.

2 Vgl. hierzu v. a. rechtssoziologische Forschungen zum Richterstand in der Bundesrepublik, die dessen Angehörige allgemein in einer gut situierten Beamtenfamilie verorten, ihnen eine konservative politische Einstellung und eine (statistisch mehrheitlich) protestantische Konfession attestieren. Dazu: Dahrendorf, Richter; ders., Soziologie; Kaupen, Hüter.

3 *Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen* (BNSDJ) und *Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund* (NSRB). Näheres zu den beiden Verbänden in Kapitel 5.3.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

dass der Aushandlungsprozess um die Stärkung des polizeilichen Gewaltmonopols auf Seiten der Geheimen Staatspolizei und der sich diesen Tendenzen gegenüber behauptenden ordentlichen Justiz auf beiden Seiten vor allem als Aushandlungsprozess unter Juristen begriffen werden kann. Funktionsträger der Justiz- und Polizeibehörden, der parteiamtlichen Gliederungen wie auch der Ministerien, die hieran beteiligt waren oder beteiligt werden wollten, hatten fast ausschließlich eine volle juristische Ausbildung genossen und sind nach dem klassischen Verständnis folglich zum Juristenstand zu zählen.[4]

Die Aufweichung des auch noch im 19. und frühen 20. Jahrhundert allgemein als Juristenstand begriffenen Personenkreises durch die Einführung des Begriffes des Rechtswahrers und die bewusste Ausweitung der eben jenem Stand zugehörigen Personen kann als Besonderheit unter der nationalsozialistischen Herrschaft begriffen werden.

> „Der Deutsche Rechtsstand umfaßt alle Arbeiter am Recht, deren charakteristische Funktion in der Betreuung und Durchsetzung des Rechtes in allen Lebensbereichen des deutschen Volkes liegt, ohne daß ein irgendwie gearteter sozialer Wertungsunterschied anerkannt werden kann. Der Deutsche Rechtsstand hat die Aufgabe, die Eingliederung des einzelnen Volksgenossen im Staat, die Beziehungen der deutschen Volksgenossen untereinander sowie die Verbindung der Lebens- und Arbeitsorganismen des nationalsozialistischen Lebenskörpers auf den Boden des Rechts zu stellen und zu bewahren.“[5]

Diese begriffliche wie berufliche Ausweitung der als Juristen (beziehungsweise als Rechtswahrer) bezeichneten Personengruppe und die insbesondere unter der NS-Herrschaft praktizierte gezielte Einsetzung von Juristen in Schlüsselfunktionen des polizeilichen Sicherheitsapparates lassen die naheliegende Frage zu, ob überhaupt ein fassbarer Juristenstand während des Nationalsozialismus bestanden hat. Bereits in der zeitgenössischen Untersuchung anderer rechtlicher Systeme wurde als „[c]harakteristisch für das Rechtsleben eines jeden Landes […] seine Juristenwelt“[6] herausgestellt, weshalb davon ausgegangen werden sollte, dass zumindest innerhalb dieser „Juristenwelt“ das Recht, die rechtliche Verfasstheit von Staat und Gesellschaft wie auch die Stellung der Juristen im Staat und zum Staat als Charakteristikum für die Beschreibung des Staates angesehen worden sind.

Der Ausspruch des früheren Richters am Bundesverfassungsgericht Martin Hirsch, dass – wie „[d]ie Geschichte der Justiz im Dritten Reich beweist“ – Ju-

4 Stolleis, Juristenstand.

5 Die Deutsche Rechtsfront proklamiert den Deutschen Rechtsstand, in: Deutsches Recht 3 (1933), S. 202–203, hier: S. 203.

6 Lane, Juristenstand, S. 208.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

ristен „zu allem fähig“ seien,[7] wäre in Anlehnung an die hiesige Untersuchung doppeldeutig zu verstehen. Während Hirsch mit seiner Aussage darauf abzielte, dass Juristen in der NS-Zeit abseits der ihnen abgehenden Moral- und Gerechtigkeitsvorstellungen in der Ausübung ihrer genuin juristischen Tätigkeit auch zur Beteiligung an Menschheitsverbrechen in der Lage gewesen seien, kann seine Bemerkung auch als Hinweis auf die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten von Juristen im Staats- und Parteigefüge des Nationalsozialismus verstanden werden. Die Tatsache, dass Juristen in der Selbst- wie auch in der Fremdwahrnehmung nach wie vor einen Teil der gesellschaftlichen Elite repräsentierten, über entsprechendes Ansehen in der Bevölkerung verfügten und Handlungsmacht ob der ihnen anvertrauten Rechtspflege ausüben konnten, macht sie zu Schlüsselfiguren für das Verständnis des nationalsozialistischen Staates und seiner Funktionsweise.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

5.1 Begriffsbestimmung und Bedeutungswandel im Nationalsozialismus

Otto Mönckmeier – Reichsgruppenwalter der Fachgruppe „Wirtschaftsrechtswahrer“ im NSRB – formulierte in seiner 1935 erschienenen Beschreibung des „Deutschen Rechtsstandes“ die Notwendigkeit zu einer Neufassung des Verständnisses des Juristen im nationalsozialistischen Staat:

> „Die Überwindung des alten Juristentyps ist die Voraussetzung dafür, daß der neue deutsche Rechtswahrer entsteht. […] Mit dem alten Juristentyp können wir nicht den nationalsozialistischen Staat als Lebensform der Volksgemeinschaft errichten. Neue Kräfte sind im Werden und sie wachsen im Dienst an der Idee der Arbeit für das Volk.“[8]

Weiterhin forderte er die „Unterordnung der Berufs- und Standesehre unter die allgemeine Arbeitsehre, die für jeden deutschen Menschen die gleiche ist“[9]. Was hier postuliert wird, ist einerseits eine notwendige Neukonzeption des alten Berufsbildes des Juristen als Rechtswahrer, andererseits die Ablegung von Juristen zuhauf vorgeworfenen Standesdünkeln zugunsten der Fokussierung ihrer Arbeitsleistung als Beitrag für die „Volksgemeinschaft“. Arbeit, begriffen als Dienst an der Gemeinschaft, sollte bekanntermaßen während der NS-Zeit nicht nur Hand-,

7 „Juristen sind zu allem fähig“. Der scheidende Verfassungsrichter Martin Hirsch über Richter im Dritten Reich und in der Bundesrepublik, in: DER SPIEGEL Nr. 22/1981, S. 88–104, hier: S. 96.

8 Mönckmeier, Rechtsstand, S. 54.

9 Ebd.

sondern auch Kopfarbeit umfassen und das unabhängig von berufs- oder sozialständischen Schranken.[10] Das offenbar von Adolf Hitler selbst im Jahre 1921 eingeführte Begriffspaar des „Arbeiters der Faust und der Stirn“[11] entwickelte sich – so Hachtmann – zu einer festen Redewendung. An der Idee der vermeintlich einheitlichen „Volksgemeinschaft“ mitzuarbeiten, bedeutete damit zwar handwerkliche Arbeit aufzuwerten und gleichzeitig den elitären Anstrich von akademischen Berufen zu egalisieren, nicht jedoch Berufsstände und damit berufsständische Interessen verschwimmen zu lassen. Die Wortneuschöpfung des Rechtswahrers verdeutlicht genau diesen Übergang, der auf dem Leipziger Juristentag 1936 vollzogen wurde und mit dem der seit 1928 existierende *Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen* in den *Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund* umbenannt worden ist. Mit der Schaffung der Rechtswahrer sollte der liberalen Rechtsprechung der Weimarer Republik auch personell ein Ende bereitet werden. Ideologisch sollte das zunächst über ständisches Gedankengut als vermeintlich urgermanische Gesellschaftsorganisation vermittelt werden (Rechtsstand), was jedoch im Verlauf mehr und mehr in den Hintergrund rückte. Otto Gauweiler folgerte unter Berufung auf Hans Frank, dass

> „[d]ie Umbenennung […] die Überwindung des einer abstrakten Normenordnung und formeller Gesetzesinhalte dienenden ‚Juristen‘ durch den in der nationalsozialistischen Rechtsidee verwurzelten Rechtswahrer und somit ‚den Sieg und die endgültige Wirksamkeit des deutschen Rechtsstandes‘ symbolisieren [sollte].“[12]

Die Abkehr von der akademischen Vorbildung als Identitätsmerkmal der Mitglieder des vormaligen Juristenstandes ging einher mit der Ausweitung und Generalisierung der Mitgliedschaft auf all jene, die zur „berufsständischen Gemeinschaft“[13] auf dem Gebiete des Rechts gehörten. Neben den traditionellerweise zum Juristenstand zählenden Richtern und Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Notaren, Verwaltungsjuristen und Rechtswissenschaftlern an den Universitäten waren das nun auch Rechtspfleger, Wirtschaftswissenschaftler (Betriebswirte, Steuerberater) und die sogenannten Jungen Rechtswahrer.

Wenn auch Status und Ansehen der Volljuristen in der Gesellschaft gleichblieben, so wurde durch die Ausweitung der Partizipationsmöglichkeit im NSRB und die begriffliche Aufweichung der Berufsbezeichnung eine Umwertung vollzogen. Von der Warte arrivierter hochrangiger Richter und Staatsanwälte aus gesehen

10 Wildt, Arbeit, S. 119–120; Hachtmann, Volksgemeinschaft [Letzter Zugriff: 06.07.2021].

11 Haupt/Rust (Bearb.), Geflügelte Worte, S. 643.

12 Gauweiler, Rechtseinrichtungen, S. 49.

13 Ebd., S. 51.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

war diese Umwertung nicht selten als eine Abwertung begriffen worden. Sicherlich ging aber mit der Umbenennung eine Vereinfachung des Berufsbildes einher und verlieh dem Berufsstand einen antiintellektuellen und volksnäheren Anstrich. Diese Tendenzen gingen so weit, dass Thierack als Reichsjustizminister 1943 den Universitäten androhte, ihnen die Ausbildung der Richter zu entziehen, da diese als Rechtswahrer „die Sprache des Volkes sprechen müssen" – denn es zählte primär „die innere Haltung des Menschen, nicht das Wissen und nicht Gesetzeskenntnisse. Nicht vollgestopft mit Paragraphen-Kenntnissen muß der Rechtswahrer dem Volke dienen."[14] Eingebettet in die nationalsozialistischen Reformprojekte sollte hiermit die vollkommene Neuerfindung des Rechtsstandes in absoluter Abgrenzung zu dem seit dem ausgehenden Mittelalter ausgebildeten, in den norditalienischen Universitäten erstmals nachweisbaren und als gesellschaftliche Elite begriffenen Juristenstand vollzogen werden.[15] Damit finden auch für die (universitäre) Ausbildung von Juristen die allgemeinen Prämissen zur Erziehungsarbeit, wie sie Adolf Hitler bereits in *Mein Kampf* ausgeführt hatte, Anwendung. Ihm zufolge sollte es dabei nicht um „das Einpumpen bloßen Wissens" gehen, sondern um „das Heranzüchten kerngesunder Körper":

> „Erst in zweiter Linie kommt dann die Ausbildung der geistigen Fähigkeiten. Hier aber wieder an der Spitze die Entwicklung des Charakters, besonders die Förderung der Willens- und Entschlußkraft, verbunden mit der Erziehung zur Verantwortungsfreudigkeit, und erst als letztes die wissenschaftliche Schulung."[16]

Um sich der Beschreibung des Juristen- und des Rechtswahrerstandes zu nähern, bedarf es zunächst einer kurzen allgemeinen inhaltlichen Betrachtung des ständischen beziehungsweise berufsständischen Begriffsverständnisses. „Stand" als Quellenbegriff bezeichnet zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche soziale Wirklichkeiten und wird nicht selten auch mit dem Begriff der „Klasse" synonym gebraucht. Johannes Fried beschreibt einen Stand „gemeinhin" als

> „eine Gruppe von Menschen, die durch gleiche soziale Stellung und gleichartige Aufgaben innerhalb der Gesamtgesellschaft sowohl subjektiv in ihrem Selbstbewußtsein als auch

14 Vgl. dazu auch die Ausführungen bei Schädler, Justizkrise, S. 199–209, Zitat S. 202–203 (Redemanuskript Thieracks auf der Kundgebung der NSDAP am 5. Januar 1943).

15 In Abgrenzung zum nationalsozialistischen Verständnis seien exemplarisch die folgenden Untersuchungen zur Genese des Juristenstandes verglichen: Fried, Entstehung; Dilcher, Juristenstand.

16 Mein Kampf. Kritische Edition, S. 1041/1043. Vgl. dazu auch die Ausführungen zur Elitebildung im Nationalsozialismus bei: Kaiser/Loddenkemper, Nationalsozialismus, S. 55–59.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

objektiv in der Anerkennung durch andere einen bestimmten Platz in der sie umhüllenden Sozialordnung einnahmen.“[17]

Zentral für die Bestimmung eines gesellschaftlichen Standes sind demzufolge nicht nur ein entsprechendes subjektiv ausgeprägtes wie objektiv wahrgenommenes Zusammengehörigkeitsgefühl, sondern auch eine einheitliche Zusammensetzung aufgrund sozialer und geburtsständisch vorgeprägter Herkunft. Jürgen Kocka begreift einen Stand im Gegensatz dazu nicht nur als eine durch soziale Stellung oder Geburtsrecht definierte „Gruppe von Menschen“, sondern vielmehr als eine „gesellschaftliche Großgruppe“. Sowohl ein bestimmtes Maß an Teilhabe an der Herrschaft[18] beziehungsweise an der „Fähigkeit zur Ausübung oder Nichtausübung von Herrschaft“[19] sowie „spezifisches [innerständisches] Prestige“[20] erscheinen für die Beschreibung eines Standes vom Mittelalter bis in die Neuzeit hinein relevant. Ein gesellschaftlicher und sozialer Stand – oder auch „Rang“ – impliziert parallel Ungleichheit und das „Zusammenwirken der einzelnen unterschiedenen Stufen und Stände in dem großen Ganzen des Kosmos und der Gesellschaft“[21]. All jene Eigenschaften, die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ständen zugeschrieben werden, lassen sich nicht zuletzt auch in den als Berufsstände verstandenen neuzeitlichen Entwürfen des Juristenstandes und dem nationalsozialistischen Entwurf des Rechtswahrerstandes wiederfinden. Soziale Ungleichheit auf der einen und das funktionale Zusammenwirken auf der anderen Seite bilden sich in allen Beschreibungen von Ständen als Geburtsständen, politischen Ständen und Berufsständen ab.

Unter Beachtung der politisch, sozial und beruflich stetig weiter ausdifferenzierten und diversifizierten Gesellschaftsstrukturen nach den umwälzenden Ereignissen im Kontext von Urbanisierung, Industrialisierung und gesellschaftlicher Politisierung mit der Entstehung von Parteien erscheint die geschlossene Definition eines Standes in einer modernen Gesellschaft kaum mehr realisierbar. Demnach ist für das zeitgenössische Verständnis von Gesellschaft allgemein und das Zusammenwirken der einzelnen Teile der Gesellschaft jeweils die politische und auch soziale Verortung des Autors beziehunsgweise Theoretikers der entsprechenden Stände- und Gesellschaftskonzepte zu Grunde zu legen.[22] Mit dem beginnenden 20. Jahrhundert bedienten sich vor allem konservative und nationalistische Bewegungen

17 Fried, Entstehung, S. 162. Eine ähnliche Definition findet sich auch bei: Rammstedt, Stand.

18 Kocka, Stand, S. 138.

19 Schulze, Ständische Gesellschaft, S. 3.

20 Kocka, Stand, S. 138.

21 Oexle/Conze/Walther, Stand, S. 156.

22 Dazu auch die Positionierung von ebd., S. 279–280 bzgl. der im ausgehenden Kaiserreich von unterschiedlichen politischen Lagern verwendeten Begriffe aus dem Umfeld „Stand/Klasse“.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

den mittelalterlichen ständestaatlichen Programmatiken[23]; insbesondere in der Zwischenkriegszeit „wurde die korporative Ordnung der Gesellschaft propagiert“[24]. Die Rückbesinnung auf die Historizität der eigenen gesellschaftlichen Vorstellungen, wie sie das nationalsozialistische Staats- und Gesellschaftsverständnis mehrfach erkennen lässt, vollzog sich auch im Rückgriff auf vermeintlich „urdeutsche“ und „germanische“ Gesellschaftskonzepte.[25] Dass hier – wie vielerorts – die Traditionslinie eher in die römische und griechische Antike zurückreicht, wird unter Bezugnahme auf das deutsche Mittelalter gekonnt zu umgehen versucht.

Im Gegensatz zum Stand und der Ständegesellschaft ist der Begriff des Berufsstandes nicht in der Vormoderne zu verorten, sondern entstand erst Ende des 18. Jahrhunderts, womit er eines „der ersten Komposita mit dem Wort Beruf [ist] und […] zu Beginn des 19. Jahrhunderts zur Aufwertung des diskreditierten Standesbegriffs genutzt“ wurde.[26] Wohl aber entwickelte sich der Begriff aus den frühneuzeitlich konzeptualisierten Standesbegriffen, die – festgehalten in den Standesbüchern – die diversifizierte Bevölkerungs- und Gesellschaftsstruktur neben den klassischen Geburtsständen abbilden sollten.[27] In diesen Entwürfen wurde die Berufsgemeinschaft auch als „Solidargemeinschaft“ in sich selbst und als Grundlage für eine solidarische und soziale Gemeinschaft auf nationaler wie supranationaler Ebene begriffen.[28] Auch hier lässt sich schließlich ein Bezug zum Nationalsozialismus

23 Dies betont Kustatscher, Berufsstand, S. 34 sowie auch Sascha Bohn in seiner universitären Abschlussarbeit, der entsprechende Konzepte rekapituliert: Bohn, Ständestaat. Vgl. dazu weiterhin die an Vertretern der autoritär-nationalistischen Staatstheorie orientierte Studie von Elfert, Konzeptionen, S. 97–216.

24 Kustatscher, Berufsstand, S. 37 sowie mit Blick auf Österreich die „berufsständischen Entwürfe“ auch S. 156–163; Reitmayer, Ordnungsentwürfe, S. 52–54.

25 Wenn allgemein berufsständische Gliederungen und Gesellschaftsentwürfe auf Basis dieser Ständeordnung als „neuständisch“ im Gegensatz zu den „altständischen“ Modellen des Mittelalters beschrieben werden, so stützten sich die Ordnungsentwürfe der 1920er und 1930er Jahren sehr deutlich auf ursprüngliche – der katholischen Soziallehre noch nach 1945 verpflichtete – Vorstellungen von Staats- und Gesellschaftsaufbau. Verbunden wird mit dem Berufsstände-Konzept neben dem österreichischen Ständestaat (Tálos, Herrschaftssystem, S. 123–145; Kluge, Ständestaat) auch die päpstliche Enzyklika *Quadragesimo anno* von 1931, in der sich Papst Pius XI. durch die „Erneuerung einer ständischen Ordnung“ die Aufhebung bzw. Zurückdrängung von Klassenunterschieden innerhalb der Gesellschaft und damit mehr soziale Gerechtigkeit verspricht (vgl. dazu u. a. die Ausführungen in: Frambach/Eissrich, Wirtschaftsideen, S. 85–96). Allgemein zum berufsständischen Staatsverständnis vgl. auch Krüger, Staatslehre, S. 642–653.

26 Sailmann, Beruf, S. 41.

27 Seit dem Spätmittelalter, aber insbesondere während der Frühen Neuzeit, hatten sich im Zuge der Segmentierung der Gesellschaft und auch der Berufswelt – vor allem des Handwerks – berufsständische Zusammenschlüsse (Zünfte und Gilden) gebildet, an die auch politische Mitwirkungsrechte gebunden waren. Sailmann betont, dass „ihre Selbstdefinition“ jedoch nicht auf „elitärem Standesethos, sondern auf korporatistischem Handeln“ beruht habe. Ebd., S. 39–40.

28 Hummel, Gemeinschaftssinn, S. 552.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

herstellen, der in seinem Staatsverständnis und dem Propagandaziel der Schaffung einer „Volksgemeinschaft“ zwar die Überwindung von Klassengegensätzen formulierte, die Realität jedoch nie an diesen propagandistischen Konstrukten auszurichten vermochte. Die Tatsache, dass ein ständischer Gesellschaftsaufbau seinem – dem Anspruch eines totalen Staates entgegenlaufenden – Beharren auf Selbstverwaltung nicht vollends entsagen konnte, erklärt die langsame aber deutliche Abwendung des NS-Regimes von der Idee zur tatsächlichen Verwirklichung einer berufsständischen Gesellschaft zwecks Vergemeinschaftung aller Volksgenossen. Parallel erlebte die Propagierung der „Volksgemeinschaft“ einen Aufschwung – hierin fand man eine Alternative, die ebenso wie das Konzept der Berufsstände eine begriffliche Tradition vorweisen konnte und bereits mit dem Ende des Ersten Weltkrieges Eingang in gesellschaftspolitische wie soziologische Debatten gefunden hatte.[29] Eine im Berufsstand „durch Gleichheit der wirtschaftlichen Tätigkeit verbundene Gemeinschaft“[30], in der es folglich „keinen ‚Unterschied der Stellung‘ der Mitglieder geben“ dürfe[31], war auch die konzeptionelle Grundlage zur Schaffung des *Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes*, der ganz bewusst die herkömmliche Definition des Juristenstandes verließ und sowohl zusätzliche Berufsgruppen inkorporierte als auch die Zugangsvoraussetzungen mit Blick auf die Berufsausbildung und fachliche Qualifikation herabstufte.

Sprachpolitik als Ausdruck der Aberkennung von Bedeutung im Kontext der Strafverfolgung, aber auch der staatspolitischen Relevanz durch die politische Führung ging einher mit der gleichzeitigen sprachlichen und definitorischen Aufwertung der Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei. Mit Bezug auf die Umbenennung der Juristen in Rechtswahrer ist dieser sprachpolitische Akt jedoch als reine Symbolpolitik propagandistischer Natur zu bezeichnen: Nur wenige (Voll-)Juristen haben sich in Anlehnung an die begriffstheoretischen Abhandlungen Werner Bests[32] nach 1936 selbst als Rechtswahrer beschrieben – dies tat auch Best selbst nicht. Gerade für die nun neuerdings zum Kreise der Rechtswahrer gehörenden Volkswirte scheint die Zugehörigkeit nicht ohne „innerständische“ Hürden auf dem Weg zur Akzeptanz realisiert worden zu sein. Ihre Sichtbarkeit innerhalb der berufsständischen Vertretung wurde beispielsweise durch die Ergänzung der Verbandszeitschrift *Deutsches Recht* um die *Volkswirtschaftliche Beilage* in den Ausgaben eins bis sieben des Jahrganges 1932 erhöht. Die Schriftleitung führte dazu aus, dass aufgrund des

29 Zur wissenschaftlichen wie politischen Diskussion des Konzeptes einer berufsständischen Gesellschaftsgliederung in Abwendung vom Klassenbegriff vgl. insbesondere: Nolte, Ordnung, S. 159–207.

30 Definition des Berufsstandes durch Karl Lugmayer von 1924 in seinem „Linzer Programm“, zitiert nach Kustatscher, Berufsstand, S. 436.

31 Rudolf Kinsky (1931), zitiert nach: ebd.

32 Best, Rechtsbegriff.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

„enge[n] Zusammenhang[es] zwischen Recht und Wirtschaft" den Volkswirten „eine besondere Möglichkeit zu eröffnen [sei], nationalsozialistische Wirtschaftsgedanken zu erörtern und zu verbreiten."[33] Dass Sichtbarkeit und Wahrnehmung auf so demonstrativem Wege hergestellt werden mussten, unterstreicht die starren Zugehörigkeitsvorstellungen innerhalb des formal abgeschafften Juristenstandes.

Um im Folgenden eine einheitliche Vorgehensweise bei der Berufsbezeichnung zu verfolgen, wird auf den in der Forschung häufig verwendeten Terminus des Juristenstandes verzichtet. Hinsichtlich des Versuchs der Neudefinition des Berufsstandes und der tatsächlichen Ausweitung auf weitere Berufsgruppen in der NS-Zeit, ist aufgrund der terminologischen Einschränkungen die Beschreibung als Juristenstand für diese Phase unzureichend. Auch die Nutzung des Begriffes des Rechtswahrers und analog dazu des Rechtswahrerstandes gestaltet sich als ebenso problematisch. Zwar bestünde die Möglichkeit, diesen – ähnlich wie in der Forschung zur „Volksgemeinschaft" praktiziert – Quellenbegriff zu einem analytischen Forschungskonzept umzudeuten. Die Einschließung derjenigen Juristen, die in der Polizei ihr berufliches Auskommen fanden, erscheint damit jedoch ebensowenig gesichert, richtet sich die konzeptionelle Zugehörigkeit hier doch ausschließlich nach dem ausgeübten, nicht jedoch dem erlernten Beruf. Gemäß den zeitgenössischen definitorischen Darlegungen zum Rechtswahrerstand wurden als Zugehörige zur „nationalsozialistische[n] ständische[n] Einheit aller Arbeiter am Recht"[34] nicht explizit auch jene Rechtsanwender gezählt, die bei der Polizei beschäftigt waren, wenn auch der Anspruch des Zieles interpretatorisch damit abgedeckt wäre.

Einheit über Funktionalität und die Nutzung des Terminus des Rechtswahrers als funktionalen Begriff – was zunächst als modern im Sinne der gesellschaftlichen Ordnung verstanden werden muss – ist als Ausdruck der Tatsache zu verstehen, dass allgemein eine neue Klassifizierung der Berufe im Nationalsozialismus stattgefunden hat. Diese Funktionalisierung ist jedoch in Umkehrung der zuvor identifizierten großflächigen Professionalisierungstendenz der juristischen Berufe insbesondere seit dem 19. Jahrhundert zu begreifen. Traditionell waren es seit dem Mittelalter mit der Kanonisierung des Rechts und der Formalisierung des rechtswissenschaftlichen Studiums Juristen, die als Expertengruppe einen „festen Platz in den zuständigen Behörden"[35] innehatten. Ihnen folgten im 19. Jahrhundert Mediziner und Psychiater und im 20. Jahrhundert schließlich Kriminologen und Psychologen. Das über die formalisierte Ausbildung vermittelte Expertenwissen wurde demnach zur Eintrittskarte in den Kreis einer sich in der Selbstbeschreibung wie auch der Fremdwahrnehmung als „Funktionselite" begreifenden Gruppe, die

33 Vorbemerkung der Schriftleitung, in: Volkswirtschaftliche Beilage zu ‚Deutsches Recht' Nr. 1/1932, in: Deutsches Recht 2 (1932), S. 17.

34 Heuber/Fischer, Vorwort, S. 10.

35 Raphael, Verwissenschaftlichung, S. 17.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

sich über einen gemeinsamen Berufszweig definierte.[36] Dilcher fasst die Merkmale eines geschlossenen Berufsstandes in acht Kriterien zusammen, die neben der Ausbildung an einer Universität (1) und der entsprechenden Qualifizierung durch Examina (2) folgende Kennzeichen umfassen: eine „klar gegliederte berufliche Karriere“ (3), eine „Monopolstellung“ im eigenen Tätigkeitsfeld (4), eine tradierte – wenn auch nicht schriftlich fixierte – Berufsethik (5), „eine gewisse Autonomie in der Bestimmung der Regeln innerhalb des Berufes, z. B. auch bei der Rekrutierung des Nachwuchses“ (6), eine Ausrichtung der Berufsziele auf das Gemeinwohl (7) und schließlich ein sich „aus all diesen Faktoren abgeleitetes soziales Prestige innerhalb der Gesellschaft“ (8)[37].

Die auftretende Diskrepanz zwischen Funktionalisierung und Professionalisierung wird am Beispiel der juristischen Berufe deutlich: Die zur traditionellen gesellschaftlichen Funktionselite zählenden Juristen wurden während der NS-Zeit aufgrund der Ausweitung des als Rechtspflege verstandenen Berufsfeldes bis zu einem gewissen Grade „de-“ beziehungsweise „entprofessionalisiert“. Deprofessionalisierung[38] im Feld der juristischen Berufe ist während des Nationalsozialismus in zweifacher Hinsicht greifbar: einerseits über die bereits thematisierte Ausweitung der als Rechtswahrer bezeichneten Berufsgruppen, wodurch der Autonomieanspruch[39] der Volljuristen auf diesem Gebiet geschmälert wurde, andererseits aufgrund der Ausweitung des Laienrichtertums und der stärkeren Involvierung „einfacher Volksgenossen“ in die niederinstanzliche Rechtsprechungspraxis. Dies machte auch schon Joachim Rückert mit Blick auf die Laiengerichtsbarkeit in Arbeits- und Verfassungsgerichten seit der Weimarer Republik aus und sah darin nicht nur eine „Abweichung vom reinen Pfad des Richtertums“, sondern „eine neue *Tendenz des Zeitalters*“[40]. Gerade also in der Stärkung des Laienrichtertums und der damit verbundenen Einsetzung von Parteifunktionären in zentralen Positionen der Spruchkörper auf allen Ebenen der ordentlichen wie außerordentlichen Rechtsprechung – nicht zuletzt in Verbindung mit der Aufwertung anderer im Rechtsleben verorteter Berufsgruppen – offenbarte sich demnach spätestens in der NS-Zeit eine Tendenz zur Deprofessionalisierung der Rechtspflege.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

36 Dilcher, Juristenstand, S. 166.

37 Ebd.

38 Bisher wurden historische Studien zum Phänomen der „Deprofessionalisierung“ oder „Verberuflichung“ insbesondere im medizinischen Bereich durchgeführt, wo im Berufsfeld der Hebammen und weiblichen Geburtshelferinnen die seit dem 19. Jahrhundert einsetzende partielle Verdrängung durch Ärzte auf dem Fachgebiet der Geburtshilfe und Gynäkologie zu beobachten war. Dazu: Gross, ‚Deprofessionalisierung‘.

39 Zur Ausbildung des Autonomieanspruches im Zuge der Professionalisierung ebd., S. 235–236.

40 Rückert, Richter, S. 439, Hervorhebungen wie im Original.

Fortan wird der Versuch unternommen, einerseits zwischen dem erlernten/studierten Beruf und dem tatsächlich zum Untersuchungszeitpunkt ausgeübten Beruf zu unterscheiden. Insbesondere der berufliche Wechsel zwischen Geheimer Staatspolizei und Staatsanwaltschaft kann dabei nicht ohne Beeinflussung des dienstlichen Selbstverständnisses und der Wahrnehmung der eigenen Aufgaben wie auch eventuell auftretender Konflikte mit dem behördlichen Gegenüber geschehen sein. Im Wesentlichen wird daher von Berufen gesprochen, die im juristischen Feld angesiedelt sind, ohne dass dies jedoch explizit in Anlehnung an die Bourdieu'sche Feldtheorie geschehen soll. Diese präzise Berufsbezeichnung ermöglicht einerseits eine bessere Klassifikation der handelnden Akteure auf Seiten der Justiz- wie auch der Polizeibehörden und entgeht andererseits der Generalisierungsproblematik, die sich nicht zuletzt in der begrifflichen Varianz niederschlägt, die in der bisherigen Forschung – allen voran der Rechtssoziologie – für diese Berufe zu beobachten ist.

Nicht selten wird der Jurist als „professioneller Rechtsanwender"[41] beschrieben, was nicht nur einer größtmöglichen Verallgemeinerung gleichkommt, sondern darüber hinaus auch den Fokus auf die Profession als funktionale Einheit legt. Neben der ansonsten gängigen Begriffsnutzung des Juristenstandes finden sich Untersuchungen, die explizit den „Richterstand" fokussieren in der Annahme, dass dieser als Einheit gesehen werden könne, da man der Richterschaft einheitliche „Eigenschaften, Meinungen und Verhaltensweisen zuschreiben kann."[42] Den weitesten Begriff bietet Susanne Baer an, die in ihrer rechtssoziologischen Forschung vom „Rechtsstab"[43] ausgeht. Sie kritisiert damit die bisherigen rechtssoziologischen Arbeiten, die sich ausschließlich auf die Richter*innen und die zum Richteramt zugelassenen Personen fokussiert haben und geht im Gegensatz dazu davon aus, dass es neben der Justiz

> „noch andere Institutionen und Personen [gibt], die Recht anwenden und auch Recht setzen. Über Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, über die Polizei und die Staatsanwaltschaft und über Menschen, die in Haftanstalten (im ‚Gefängnis') arbeiten, wissen wir allerdings wissenschaftlich gesichert wenig. Auch die akademischen Profis der Rechtswissenschaft sind ebenso wie z. B. die Juristinnen und Juristen in den Vorständen

41 Nach dem Stichwortverzeichnis in: Rüping/Jerouschek, Strafrechtsgeschichte, S. 133.

42 Struck, Rechtssoziologie, S. 84–85. Menschliches Handeln kategorisch oder typologisch erfassen und erklären zu können ist hingegen unmöglich, da man hierbei „in die unwägbaren Vielfältigkeiten der menschlichen Existenz" gelangt (Zitat nach: Sellert, Reichsjustizgesetze, S. 785). Demnach muss das Handeln von Individuen – auch im Richterberuf – stets sinnbezogen verstanden werden, da das Individuum im Handeln seine „subjektiven Zielsetzungen, Zwecke[…], Werte[…] und Motive[…], […] bewusst oder unbewusst" verbindet (Zitat nach: Wrase, Recht, S. 115).

43 Baer, Rechtssoziologie, S. 162.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

> der Großkonzerne noch seltener wissenschaftliches Thema. Das gilt auch für die Verwaltung und für Akteure der Gesetzgebung einschließlich der Diplomatie, die internationales Recht setzt.“[44]

Professionalität im Sinne einer abgeschlossenen spezialisierten Ausbildung in einem dem Recht verschriebenen Beruf setzt damit auch Baer als einendes Element ein. Insbesondere die Tatsache, dass Baer hier sowohl Justizjuristen als auch Polizeibeamte und -angestellte zum Rechtsstab zusammenfasst, birgt für die sich anschließenden Untersuchungen zum Strafverfolgungsapparat unter nationalsozialistischer Herrschaft großes Potential.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

5.2 Juristen als gesellschaftliche (Funktions-)Elite

Unabhängig von der betrachteten Epoche sind Juristen – hier: Justizjuristen – als gesellschaftliche Elite anzusehen. Dabei sind sowohl Selbst- als auch Fremdwahrnehmung im Wesentlichen deckungsgleich. Wenn wir Juristen jedoch als Elite innerhalb der Gesamtgesellschaft verstehen, bedeutet dies gleichzeitig, nach dem spezifischen Verhältnis „der“ Juristen zu „der“ Gesellschaft zu fragen. Weder das eine noch das andere erscheint dabei jedoch als unbewegliches und starres Konzept, sondern ist ebenso im Wandel begriffen wie das sie jeweils umgebende Staatsgefüge. Übergeordnet kann dennoch mit Christof Dipper davon ausgegangen werden, dass die zunehmende Verrechtlichung des Staates und des gesellschaftlichen Zusammenlebens insbesondere seit dem 19. Jahrhundert nicht nur eine „Herrschaft des Rechts“, sondern vor allem auch eine „Herrschaft der Juristen“[45] bedeutete. Für die NS-Zeit kann hierzu keine Ausnahme festgestellt werden, denn auch unter der nationalsozialistischen Diktatur wurden Juristen „immerhin in allen Bereichen unseres öffentlichen Lebens ständig zu ordnenden, leitenden und ausführenden Funktionen aller Art herangezogen“[46] und besetzten Schlüsselpositionen in Justiz, Polizei, Wirtschaft, Politik und der Partei.

Folglich lässt sich konstatieren, dass anhand der als „Oberschicht“[47] und „(staatstragende) Funktionselite“[48] bezeichneten oder zum „(Bildungs-)Bürgertum“[49] ge-

---

44 Ebd., S. 162–163.

45 Dipper, Verrechtlichung, S. 14.

46 Best, Kritik, S. 196.

47 U. a. Halpérin, Histoire; Dahrendorf, Soziologie.

48 U. a. Fischer, Elitennetzwerke.

49 Barbara Manthe lehnt sich in ihren gruppenbiographischen Untersuchungen an die Bürgertumsforschung Kockas (Kocka, Bürgertum, S. 34–35) und Raßloffs (Raßloff, Flucht) an. Manthe, Richter, S. 8–9.

zählten Juristen – hier sind neben Richtern und Staatsanwälten partiell Rechtsanwälte inbegriffen – eine Kontinuität des „Juristenprivilegs" festgemacht werden kann. Auch wenn der Begriff aus dem 19. Jahrhundert stammt und die Tatsache beschreibt, dass „la domination du droit dans la formation des fonctionnaires en Prusse […], puis dans le reste de l'Allemagne"[50] vorherrschte, so hat die staatstragende Funktion von Juristen bereits eine deutlich längere Tradition. Bereits seit dem späten 12. Jahrhundert waren es Juristen, die ausgehend von Oberitalien zentrale Positionen in der Politik einnahmen. Die neue *noblesse de robe* wurde damit „in bezug auf ständisch-soziale Stellung und beruflichen Wirkungskreis der mittelalterlichen Herrschaftsschicht"[51] dem Adel gleichgestellt. Flächendeckend und besonders auf dem Gebiet des Heiligen Römischen Reiches kam es schließlich im 16. Jahrhundert zur Herausbildung eines „verschlossenen und exklusiven Stand[es]"[52], der „für die Entwicklung, Etablierung und Stabilisierung des Staates und moderner Verwaltungsstrukturen [im 17. Jahrhundert] immer bedeutsamer"[53] wurde. Die Bindung der Juristen an die Obrigkeit, die aus der staatlichen Verfasstheit der europäischen Herrschaftsgebiete hervorging, wurde im Laufe der Staatenbildungsphase des 19. Jahrhunderts abgelöst von einer Bindung an den Staat als entpersonalisiertem rechtlichen Bezugsrahmen. Mit der Transformation des Rechtssystems („Verrechtlichung"[54]), die sich in der Verabschiedung der im Wesentlichen bis heute Gültigkeit besitzenden Reichsjustizgesetze herauskristallisierte, wandelte sich auch die Selbstwahrnehmung der Juristen als Teil des staatlichen Beamtenstandes. Noch immer als gesellschaftliche Elite wirkend verstanden sie sich jedoch nun nicht mehr als „Fürstendiener", sondern als „Staatsdiener"[55] und etablierten damit die anhaltende „privilegierte Stellung der Jurisprudenz"[56] im öffentlichen Dienst seit dem 19. Jahrhundert, bis schließlich im 20. Jahrhundert die Funktion mehr noch als „Rechtsdiener"[57] interpretiert wurde.

Das beständige Juristenmonopol in der öffentlichen Verwaltung und im Beamtenapparat preußischer Tradition implizierte auch – angelehnt an die Bildungsabschlüsse der Universitäten – eine Bevorzugung der hochqualifizierten Juristen im Gegensatz zu Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlern, deren universitäre Bildung

50 Halpérin, Histoire, S. 11. Übersetzung: „[…], dass in Preußen wie auch im Rest des Deutschen Reiches, unter der Beamtenschaft eine Vorherrschaft der Juristen bestand, so hat […]".

51 Dilcher, Juristenstand, S. 169.

52 Ranieri, Professionalisierung, S. 95.

53 Schultz u. a., Professorinnen, S. 64.

54 Raphael, Rechtskultur, S. 31.

55 Hattenhauer, Beamtenleitbild, S. 114.

56 Fischer, Elitennetzwerke, S. 66.

57 Vgl. dazu besonders die Motivation zur Gründung des *Deutschen Richterbundes* im folgenden Kapitel.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

und Anerkennung im Staatsdienst sich zunächst institutionalisieren und durchsetzen musste.[58] Die Bestrebungen des *Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes* zur Egalisierung von klassischen juristischen Berufen mit den im Spektrum von Wirtschaftswissenschaften angesiedelten Berufszweigen müssen vor dem Hintergrund des Geschilderten als Versuch begriffen werden, den Alleinvertretungsanspruch der Juristen, die staatliche Funktionselite zu repräsentieren, zu unterwandern. Dass dieser Versuch seitens des NSRB als parteiamtlicher Gliederung unternommen wurde, deckt sich mit den Entwicklungen zur Stilisierung der SS als paramilitärischer Organisation, die sich ebenfalls – gegenläufig zu gewachsenen staatlichen Strukturen – als neue Elite[59] zu präsentieren wusste.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

5.3 Gemeinschaftsstiftung und Korpsgeist – Die Bedeutung von berufsständischen Vereinigungen und der Ausbildung: Probleme und Herausforderungen der Juristen in der NS-Zeit

Die Betonung der Zugehörigkeit zur gesellschaftlichen Elite im Gegensatz zu den im frühen 19. Jahrhundert vermehrt aufkommenden kritischen Stimmen gegenüber den Justizbeamten – vor allem der Richterschaft – manifestierte sich auch im *Deutschen Richterbund* (DRB) als erstem, reichsweit einheitlichen berufsständischen Zusammenschluss.[60] Am 1. Januar 1909 wurde dieser in München als Reaktion auf die Krise der Justiz gegründet. Besonders aus dem Umfeld von Karl Liebknecht war der Vorwurf der „Klassenjustiz“ aufgekommen, „dans laqelle les magistrats auraient pris systématiquement le parti du pouvoir et des classes possédantes pour condamner injustement les sociaux-démocrates et les syndicats.“[61] Während dem-

58 Schetsche, Juristenmonopol.

59 Dazu etwa: Hein, Elite, S. 92–101.

60 Bereits zuvor hatte es Zusammenschlüsse von Juristen gegeben, die sich zunächst jedoch entweder dezidiert als „wissenschaftliche Vereinigungen“ verstanden oder als Zusammenschlüsse von Richtern eines Landes begrenzt agierten. Zu ersteren zählt etwa die 1859 gegründete *Juristische Gesellschaft* in Berlin, die ihre Aufgabe darin sah, „die Rechtspraktiker mit neueren Entwicklungen im Rechtsleben vertraut zu machen und den Rechtslehrern eben von diesen Erfahrungen Kenntnis zu geben, um so zu einer Verbreitung einer wissenschaftlichen Behandlung des Rechts beizutragen.“ Dazu: Geppert, Begrüßungsansprache (Letzter Zugriff: 29.07.2021). Letzteres findet Ausdruck bspw. in der ersten Gründung eines Richtervereins 1899 in Hessen unter der Bezeichnung *Der Verein der Richter im Großherzogthum Hessen.* Dazu: Deutscher Richterbund – Landesverband Hessen e.V., Geschichte (Letzter Zugriff: 29.07.2021). Reichsweit organisiert waren hingegen schon früh die Anwälte im am 25. August 1871 gegründeten *Deutschen Anwaltverein* (Rabe, Anwaltverein,) sowie die Notare im am 11. September 1900 gegründeten *Deutschen Notarverein.*

61 Halpérin, Histoire, S. 246. Übersetzung: „in der die Richter systematisch Partei für die herrschenden und besitzenden Klassen ergriffen, um die Sozialdemokraten und Gewerkschafter zu Unrecht zu verurteilen.“

nach der DRB seine Ziele in der Parteinahme für die Richterschaft gesehen hat und sich dafür einsetzte, „eine angemessene Besoldung" zu erreichen „und das Ansehen des Richterstandes und der richterlichen Tätigkeit zu heben"[62], wurde während der Weimarer Republik auch die vermeintlich unpolitische Richterschaft politisiert.[63]

Anzuführen ist hier die Gründung des *Republikanischen Richterbundes* (RRB) im Januar 1922 durch drei Berliner Richter und einen Staatsanwaltschaftsrat.[64] Obwohl es in der am 5. März 1922 beschlossenen Satzung in § 1 hieß, dass Parteipolitik ausgeschlossen sei[65], positionierte sich der Verband und mit ihm seine Mitglieder dezidiert pro-republikanisch, pro-demokratisch und ganz entschieden anti-nationalistisch.[66] Wenn auch die Satzung damit gewahrt blieb, denn Parteipolitik im eigentlichen Sinne wurde seitens des *Republikanischen Richterbundes* nicht betrieben, so stieß das Bekenntnis in weiten Teilen der Justiz und dem zahlenmäßig überlegenen *Deutschen Richterbund* auf Ablehnung.[67] Drosdeck folgend kann davon ausgegangen werden, dass diejenigen Richter, die sich zur Weimarer Republik und damit zur republikanischen Staatsform bekannten, die Justizkrise „als Chance zur Erneuerung der Justiz verst[anden] und bewußt eine Politisierung im Sinne eines Bekenntnisses zur Weimarer Verfassung und ihren demokratischen Grundwerten fordert[en]."[68] Im Gründungsaufruf vom 30. Dezember 1921 hieß es daher nicht umsonst:

> „Wir wollen ein freiheitliches Richtertum, das frei von Standesdünkel, aus innerer Harmonie dem Herzschlag des Volkes, seiner schaffenden und schöpferischen Schichten folgt. Wir sollen ein unabhängiges Richtertum, unabhängig nach oben wie nach unten, unabhängig auch in dem Sinne, daß der Richter allen kleinlichen, veralteten Methoden und

62 Tappert, Richterbilder, S. 400.

63 Halpérin, Juristenstand, S. 242.

64 Schulz, Republikanische Richterbund, S. 19.

65 Kempner, Republikanische Richterbund, S. 129.

66 Vgl. dazu die programmatischen ersten Artikel in der Vereinszeitschrift *Die Justiz*, so etwa die auf den 10. Oktober 1925 datierten, von Kempner unter dem Pseudonym „Ein Richter" gemachten Ausführungen: „Es wurde Zeit! Bisher haben die republikanischen Juristen sich schweigsam im Hintergrund gehalten. Auf den Richtertagen fehlten die Republikaner, die die Deutschnationalisierung unserer Rechtspflege bekämpften. […] In letzter Stunde ist endlich ‚Die Justiz, Zeitschrift für Erneuerung des Deutschen Rechtswesens' geboren… Eine Juristenzeitung, die von den vielen nationalliberalen Fachblättern zweierlei voraus hat: Gesinnung zu besitzen und Gesinnung zu bekennen." Ebd., S. 130.

67 Besonders in während der NS-Zeit entstandenen Publikationen wurde betont, dass nicht nur die politische Orientierung des *Republikanischen Richterbundes* abzulehnen sei, sondern auch, dass seine Mitglieder mehrheitlich „Nichtarier" gewesen seien, die sowohl persönlich als auch koporatistisch keinen Platz in der „Volksgemeinschaft" hätten. Dazu: Frisching, Richtervereinigungen, S. 89.

68 Drosdeck, Richterbilder, S. 295.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

> Einflüssen der Justizverwaltung entzogen […] und auf den Höhen seiner Wissenschaft, sowie der allgemeinen Bildung sich behaupten kann.“[69]

Während also bereits seit den frühen 1920er Jahren über Verbands-Neugründungen das politische Bewusstsein – hier zunächst als Ausdruck des Bekenntnisses zur republikanischen Staatsform – innerhalb der Justizbeamtenschaft gestärkt werden sollte, so gründete sich auch der *Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen* im Oktober 1928 unter anderem zwecks politischer Richtungsweisung für Juristen. Entgegen dem Postulat des *Republikanischen Richterbundes*, parteipolitische Aktivitäten abzulehnen, war der BNSDJ explizit „[z]ur Förderung der allgemeinen Ziele der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ gegründet worden. In der entsprechenden Erklärung Adolf Hitlers im *Völkischen Beobachter* vom 11. Oktober 1928 heißt es dazu weiter:

> „Der Bund ist bestimmt, zu allen Fragen rechtlicher Art, die die Partei und ihre Idee oder Angehörigen betreffen, Stellung zu nehmen und die Entwicklung des Deutschen Rechtslebens vom nationalsozialistischen Standpunkte aus ideell und praktisch zu beeinflussen.“[70]

Aufgrund festgestellter weitreichend fehlender Kompetenzen und der nur bedingt politischen Einfluss entfaltenden Tätigkeit wurde der BNSDJ/NSRB von der bisherigen Forschung vernachlässigt.[71] Zwar spricht diese dem Verband beinahe einhellig tatsächliche Wirksamkeit während der NS-Zeit ab[72], hält demgegenüber aber treffend fest, dass der Bund „gleichwohl in den allgemeinen Konkurrenzkampf der NS-Organisationen heftig mitmischte“[73]. Zu widersprechen ist ganz entschieden der Annahme der späten 1940er und 1950er Jahre, dass der NSRB nicht nur

69 Zitiert nach: Schulz, Republikanischer Richterbund, S. 18–19.

70 Aufruf! an die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei angehörigen Juristen, in: Völkischer Beobachter, Bayernausgabe Nr. 237 vom 11. Oktober 1928, S. 3.

71 Dies stellt auch Alisa Alić in ihrer Untersuchung zum NSRB im Raum Trier fest, widerspricht der bisherigen Forschung jedoch bezüglich der Wirksamkeit des Verbandes. Vgl. Alić, NSRB, Kap. 1.1.

72 Vgl. dazu neben Sunnus, NS-Rechtswahrerbund auch einige Lokal- und Regionalstudien, die kurze Erwähnungen des BNSDJ/NSRB enthalten. Mehrheitlich finden die Verbände Erwähnung (jedoch nicht mehr als das) im Zusammenhang mit der Gleichschaltung der Berufsorganisationen, der Ausgrenzung und Diskriminierung jüdischer und als jüdisch markierter Juristen und im Zusammenhang mit biographischen Informationen zu einzelnen Juristen (oftmals Richtern). Eine explizite Untersuchung ist lediglich von Thomas Enzensberger für Lippe erarbeitet worden (NS-Rechtswahrerbund). Wirkung spricht dem NSRB unter anderem auch ab: Königseder, Recht, S. 82 („In der Praxis entfaltete der BNSDJ jedoch keine große Wirkung“). Vgl. neuerdings auch Alić, NSRB.

73 Majer, Rezension Sunnus, S. 343.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

der „dürftigste", sondern auch der „harmloseste"[74] aller Parteiverbände gewesen sei. Hier wird insbesondere die Bedeutung des NSRB für die ideologische sowie fachliche Schulung und damit auch die Politisierung der Angehörigen des neu propagierten Rechtsstandes verkannt.

Auch wenn der BNSDJ/NSRB im Hinblick auf die parteipolitische Ausrichtung einen diametralen Gegensatz zum *Republikanischen Richterbund* verkörperte, so lassen sich dennoch im jeweiligen Verständnis von Richtertum und dem Verhältnis des Volkes zur Rechtspflege Gemeinsamkeiten ablesen. Beide Verbände verschrieben sich in ihrer Programmatik einer volksnahen Rechtspflege, die einerseits politisch inspiriert und andererseits frei von „Standesdünkeln" sein müsse. Damit argumentierten beide aus entgegengesetzten politischen Lagern gegen den Vorwurf der Klassenjustiz. Der maßgebliche Unterschied findet sich – neben der politischen Orientierung – in der Tatsache, dass sich der *Republikanische Richterbund* explizit als „staatspolitische Vereinigung zur Stärkung der demokratischen Republik"[75] und nicht als berufsständische Vereinigung, der BNSDJ/NSRB sich jedoch gezielt als solche verstanden wissen wollte. Dieser Unterschied liegt nicht zuletzt auch darin begründet, dass der NSRB langfristig auf einen Alleinvertretungsanspruch im Sinne der NSDAP abzielte, während der RRB als einer pluralistischen und demokratischen Staatsform verschriebener und diese verteidigender Verband voraussetzte, einer von vielen möglichen Verbänden zu sein. Das wird auch durch die folgenden Ausführungen bezüglich der Ausweitung auf weitere Berufsgruppen bestätigt. Sprach der *Republikanische Richterbund* neben den bereits namensgebenden Richtern außerdem Staatsanwälte und Rechtslehrer an, so weitete der BNSDJ/NSRB erstmals das Mitgliederspektrum auf die sonst in eigenen Berufsverbänden organisierten Anwälte und Notare aus und inkorporierte zusätzlich Wirtschaftsrechtswahrer, Rechtspfleger und „Junge Rechtswahrer", womit der Abschied von den Standesdünkeln abgebildet werden sollte.

Der Stiftung von Gemeinschaft – sowohl mit politischer Motivation als auch als berufsständischer Zusammenschluss – und damit zusammenhängend der Herausbildung eines Zusammengehörigkeitsgefühls verschrieben sich alle porträtierten Verbände. Sie alle bewegten sich damit im zeitgenössischen Trend, was sich auch in der begleitend aufkommenden Forderung nach „Volksgemeinschaft" innerhalb aller politischen Richtungen ausdrückte, bevor die Nationalsozialisten dieses Konzept für ihre Propaganda vereinnahmten. Die Schaffung eines einheitlich auftretenden Juristen- beziehungsweise Richterbundes sollte nicht zuletzt als Interessenvertretung gegenüber dem Staate agieren und sich etwa für besseren Verdienst, ausdrückliche Nachwuchsförderung und allgemeine Schulungen einsetzen. Alle

74 Vgl. dazu: Bader, Juristen, S. 14–15.

75 Schulz, Republikanischer Richterbund, S. 19.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Verbände arbeiteten bezüglich der Mitgliederstruktur und der Berechtigung zur Mitgliedschaft nach dem Schema der inkludierenden Exklusion.[76] Der *Deutsche Richterbund* verstand sich dezidiert als elitäre Gruppierung, der es im Wesentlichen um den Statuserhalt seiner Mitglieder ging. Exklusion erfolgte hier einerseits über den Bildungsabschluss und andererseits über den vermeintlichen sozialen und gesellschaftlichen Status. Im Gegensatz dazu definierte sich der *Republikanische Richterbund* über den Anspruch, staatstragend und damit demokratiestabilisierend innerhalb der Rechtspflege zu wirken. In diesem Fall wurde die Inklusion in erster Linie über die politische Ausrichtung, in zweiter Linie auch über die ausgeweiteten Berufsfelder, denen die Mitgliedschaft gestattet war, betrieben. Wenn auch die versammelten Berufsgruppen noch immer über einen zumindest ähnlichen Bildungsgrad verfügten, so einte sie ebenso das Verständnis der Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Elite. Dem gegenüber geschahen Inklusion und Exklusion im *Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen* und schließlich auch im *Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund* nicht nur radikaler, sondern auch deutlich expliziter – wie bereits die Umbenennung vom Juristen- zum Rechtswahrerbund verdeutlicht. Die in allen Fällen einende Funktion der Verbände ist demnach – unabhängig von der politischen Couleur – in der Gemeinschaftsstiftung zu suchen.

Die Idee der Gemeinschaftsstiftung wurde weder ausschließlich von berufsständischen Vereinigungen noch ausschließlich während der nationalsozialistischen Herrschaft verfolgt. Unter Verwendung des Begriffs des Korpsgeistes soll einerseits die Spezifik innerhalb der juristischen Berufe nicht zuletzt auch im Gegensatz zur Polizei dargestellt werden. Andererseits wird unter Konzentration auf die NS-Zeit besonders die veränderte Ausbildungs- und Studienordnung der Rechtswissenschaften in den Fokus gerückt, um Vergemeinschaftung im Sinne der Schaffung einer „Volksgemeinschaft“ und berufsständischer Zusammenhalt im Sinne des neugeschaffenen Rechtswahrerstandes zu erläutern.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

76 Entgegen der vermeintlich bipolaren und nur in Abgrenzung voneinander vonstattengehenden Inklusion in bzw. Exklusion aus der Gesellschaft („Volksgemeinschaft“ im Nationalsozialismus) existiert bei jedem Inklusions- und Exklusionsvorgang die Parallelität beider Vorgänge. Charakteristika der inkludierenden Exklusion liegen im „Herausnehmen“ (Exklusion) einer Person(engruppe) aus dem Gesamtsystem „Gesellschaft“, um diese in ein durch Zugangsbeschränkungen abgeschlossenes gesellschaftliches Subsystem aufzunehmen. Im Falle der hier untersuchten berufsständischen Vertretungen ist diese Exklusion nicht als regulierter oder von der staatlichen Autorität erzwungener Prozess zu verstehen. Vielmehr geschieht er durch die Bereitschaft zur Mitgliedschaft und das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen freiwillig, um einer elitären, bestimmte Werte vertretenden oder Zwecke verfolgenden Gruppierung anzugehören. Vgl. dazu v. a. Stichweh, Gesellschaftstheorie, S. 66–67 sowie ders., Leitgesichtspunkte, S. 37–40. Eine niederschwelligere Definition von inkludierender Exklusion und exkludierender Inklusion findet sich in: Stichweh, Inklusion [Letzter Zugriff: 26. Juli 2021].

Korpsgeist – verstanden nach dem französischen Philosophen und Soziologen Georges Palante – kann eng definiert werden als „un esprit de solidarité qui anime tous les membres d'un même groupe professionnel" oder im weiteren Sinne auch als

> „l'esprit de solidarité en général, envisagé non plus seulement dans le groupe professionnel, mais dans tous les cercles sociaux, quels qu'ils soient (classe, caste, secte, etc.), dans lesquels l'individu se sent plus ou moins subordonné aux intérêts de la collectivité."[77]

Für die Untersuchung wird die erste Definition des *esprit de corps* adaptiert, womit Anknüpfungspunkte zur aktuellen soziologischen Forschung der *cop culture* ermöglicht werden, die Korpsgeist nicht nur als Zusammengehörigkeitsgefühl, sondern auch als speziellen Berufsethos[78] begreift. Die Annahme, dass einem Gruppenmitglied „der entfernteste Kollege noch näher [steht], als der naheste Nicht-Kollege" verdeutlicht nicht nur das Spannungsverhältnis zwischen einer professionellen und einer privaten Gemeinschaft im Sinne von Subkulturen.[79] Zudem zeigt sie auch die starke Identifikation mit dem nicht nur gleich gebildeten, sondern – insbesondere in der nationalsozialistischen Diktatur – auch dem gleich gesinnten Kollegenkreis innerhalb einer Organisation oder Institution. An dieser Stelle schlägt sich bereits die besagte Diskrepanz zwischen der fachlichen Ausbildung in Kombination mit dem auf Ebene der Berufsgruppe geschaffenen Korpsgeist und der im späteren alternativen Karriereverlauf entstandenen Konfrontation mit einem neuen Berufsbild nieder.[80]

Ein spezieller Korpsgeist der Justiz bildete sich im 19. Jahrhundert aus: Im Zuge der zunehmenden Verrechtlichung und damit der Formalisierung und Vereinheitlichung der Ausbildung und der rechtswissenschaftlichen Curricula an den Universitäten, formierte sich innerhalb des preußischen Beamten- und Juristenstandes ein gemeinsamer Korpsgeist. Dieser war zunächst an den Kriterien „von Wissen und Leistung [als] Maßstab, welchem Herkunft und Stand [gemeint ist hier der soziale und damit der gesellschaftliche Stand, A.d.V.] untergeordnet"[81]

77 Palante, L'Esprit de corps, S. 135. Übersetzung der engen Definition als „ein Geist der Solidarität, der alle Mitglieder einer Berufsgruppe beseelt" und der breiteren Definition als „Geist der Solidarität im Allgemeinen, nicht nur innerhalb der Berufsgruppe, sondern in allen gesellschaftlichen Kreisen (Klassen, Kasten, Sekten usw.), in denen sich der Einzelne mehr oder weniger den Interessen der Gemeinschaft untergeordnet fühlt."

78 Behr, Korpsgeist, S. 318. Vgl. weiterhin zum breiteren Kontext auch: Ders., Polizeikultur.

79 Schäfer, Cliquengeist, S. 206.

80 Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 7 zu den Karrieren von Juristen innerhalb des Apparates der Sicherheitspolizei während des Nationalsozialismus.

81 Dilcher, Juristenstand, S. 177.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

waren, ausgerichtet. Auch wenn Experten- und Fachwissen, welches im gemeinsamen Studium und der anschließenden innerbehördlichen Ausbildung gewonnen wurde, als absolutes Zugangskriterium für die Gemeinschaft anzunehmen ist, so muss der Auffassung Dilchers dahingehend widersprochen werden, dass „Herkunft und Stand“ nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben sollen. Denn gerade die sehr an Sozialprestige und gesellschaftlichem Ansehen orientierten Justizjuristen – so die allgemeine Zuschreibung der historischen wie soziologischen Forschung – ordneten mitnichten ihre an Herkunft und „Standesdünkel“ angelehnte Gruppen- beziehungsweise Milieuzugehörigkeit der fachlichen unter.

Die Überwindung von Standesdünkeln und durch wissenschaftliche Ausbildung aufgebauten Barrieren zwischen den im Nationalsozialismus als Rechtswahrer zusammengefassten Berufen zur Schaffung eines gemeinsamen Korpsgeistes konnte nicht von selbst geschehen – darüber war man sich auch im NSRB im Klaren. Deshalb wurde bereits der „Nachwuchs aller Rechtswahrerberufe in einer Rechtsgruppe“ zusammengefasst, um

> „durch die enge Berührung, die die Gerichtsreferendare, Jungen Rechtspfleger, Jungen Rechtswahrer der Verwaltung und Jungen Wirtschaftsrechtler in gemeinsamer Arbeit innerhalb der Reichsgruppe ständig zwangsläufig miteinander erleben, ein Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb des Rechtswahrernachwuchses [zu schaffen], das im Rechtsleben erstmalig ist und überhaupt erst sicherstellt, daß wir für alle Zeiten von einem geeinten Rechtsstand sprechen können.“[82]

Obgleich der Zwangscharakter des Zusammenschlusses und die damit verbundenen teils schwer miteinander zu vereinbarenden Berufsbilder und Selbstverständnisse in der Verbandsführung wie auch der Parteispitze bekannt waren, versprach man sich von gemeinsamer Verbandsarbeit und Schulungen das Zusammenwachsen der Berufsgruppen. Innerhalb des zu stärkenden „Rechtswahrerstandes“ galt trotzdem dem „Richterkorps“ eine hervorgehobene Stellung, da dieses – so stellt es Hitler im Gespräch mit Thierack und dem Staatssekretär Curt Rothenberger anlässlich deren Amtseinführung dar – „eine Auslese der Nation“ sein müsse. „Der Richterstand müßte der bestbezahlte sein im Staat, ein Elitestand, der in seiner ganzen Erziehung nicht auf Deckung eingestellt ist durch den Gesetzgeber, sondern zum Mut, die Verantwortung zu tragen.“[83] Diese Hervorhebung des Richterstandes mag im ersten Moment verblüffen – erklärt sich jedoch einerseits in der traditionellen Rolle der Richterschaft innerhalb von Staat und Gesellschaft und andererseits in der notwendigen Selbstlegitimation des „Dritten Reiches“ als Rechtsstaat.

82 Billig, Junge Rechtswahrer, S. 420.

83 Gruchmann, Tischgespräch, S. 98.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Mit der Schaffung des Rechtswahrers wurde eine Egalisierung all jener Berufe in ihrem Status und ihrem Beitrag für die Schaffung der „Volksgemeinschaft" angestrebt, um das elitäre Denken der „Systemzeit" abzulegen und eine volkstümlichere Rechtspflege zu gestalten. Die Priorisierung der Richter könnte demnach zwar als Traditionsrest aus der Kaiser- und Weimarer Zeit bezeichnet werden. Sie verdeutlicht in dem um rechtliche Legitimation bemühten diktatorischen Kontext aber vielmehr auch das Bewusstsein der Staatsführung, ein rein maßnahmenstaatlich ausgerichtetes Verfassungs- und Rechtsgefüge sei nicht zukunftsfähig. Die Hierarchisierung innerhalb des als egalitär propagierten Rechtswahrerstandes deckt sich dann auch wieder mit dem in der Polizei tradierten Korpsgeist. Dieser ist ungleich mehr als derjenige der Justiz hierarchisch legitimiert, weshalb sowohl in der historischen als auch in der aktuellen Betrachtung der Behörden geschlussfolgert werden muss: „Ohne das Erlernen und Verinnerlichen der Begriffe Über- und Unterordnung kann die Schutzpolizei nicht auskommen. […] Hierin dürfte auch der Korpsgeist der Schutzpolizei seinen wesentlichen Ursprung haben."[84]

Auf die Hierarchie innerhalb der Sicherheitspolizei und insbesondere der Geheimen Staatspolizei während der NS-Zeit sei hier verwiesen – darin gewinnt die Problematik des zu schaffenden Korpsgeistes eine weitere Dimension, denn die Führungsebene in Gestapo und RSHA setzte sich nahezu ausschließlich aus Juristen zusammen.[85] Neben der stärkeren Verzahnung von Justiz und Polizei über das Personal fällt zudem auf, dass die Berufsausbildung der Juristen an diejenige der Polizei angeglichen wurde. Besonders die Einführung von Gemeinschaftslagern, in denen junge Juristen in kasernierter Unterbringung körperliche Ertüchtigung, ideologische Schulung und in geringerem Maße auch fachspezifische Weiterbildung absolvieren mussten, bildet diese Tendenz ab. In beiden während des Nationalsozialismus um die Vormachtstellung in der Strafverfolgung konkurrierenden Organen setzte die neue politische Führung auf Antiindividualismus und die Hervorhebung der Bedeutung einer Gemeinschaft sowie auf eine durch Indoktrination zu erreichende Linientreue. Ziel war es nicht nur, fachlich und ideologisch einwandfreie Juristen auszubilden, sondern weiterhin – wie bereits ausgeführt –, deren Zusammengehörigkeitsgefühl zu steigern und eine festere Gemeinschaft herauszubilden. Das Referendarlager Hanns Kerrl war beispielsweise um die Schaffung von Erinnerungen bemüht, um neben der rationalen Ebene durch das gemeinsame Berufsbild auch auf emotionaler Ebene eine Gemeinschaft zu formieren. Teilnahmezwang machte die Erfassung des gesamten juristischen Nachwuchses möglich[86], wodurch der NS-Staat über diesen absoluten Zugriff auf den Juristennachwuchs „seine Macht

84 Quambusch, Korpsgeist, S. 18.

85 Vgl. dazu die Ausführungen im folgenden Kapitel.

86 Schmerbach, Gemeinschaftslager, S. 46.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

über sie […] demonstrieren“[87] konnte. Über die ausgestellten Lagerzeugnisse, die Aufnahme in die Personalakten und schließlich auch in dienstliche Beurteilungen fanden, wurde die „Zwangsgemeinschaft“[88] zusätzlich diszipliniert. Damit kann die Form der Erziehung, wie sie in den Gemeinschaftslagern forciert wurde, mit dem Effekt von Gemeinschaften und Bünden verglichen werden, in denen in einer männlichen Umgebung über eine entstehende Gruppendynamik sowohl Sozialkontrolle ausgeübt als auch „inszenierte Gemeinschaftserlebnisse“ gestaltet werden konnten.[89]

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

87 Manthe, Richter, S. 42.

88 Schmerbach, Gemeinschaftslager, S. 52.

89 Ebd., S. 50.

6. Juristen in der Polizei – Alternative Karrierewege als Ausweg aus sozialem Prekariat und genutzte Aufstiegschancen

Die Diversität der als Rechtswahrer im NS-Staat betrachteten Berufsgruppen, ihre unterschiedliche Ausbildung, soziale Herkunft, generationelle Prägung und nicht zuletzt auch ihre berufliche Stellung im Staatsgefüge verbietet es, von einem einheitlichen Juristenstand im Nationalsozialismus zu sprechen. Dafür spricht weiterhin die deutlicher als zuvor ausgeprägte Wahrnehmung von Führungspositionen durch Juristen, die sich außerhalb des juristischen Feldes und – mehr noch als die schon traditionell tätigen Verwaltungsjuristen – in der Exekutive bewegten. Die Karrierechancen ambitionierter, junger Juristen in den Führungsebenen der Geheimen Staatspolizei erwiesen sich vor dem Hintergrund der teils prekären wirtschaftlichen Lage der Assessoren im Justizdienst als vielversprechend. Umgekehrt nutzten die Führungsriegen im Hauptamt Sicherheitspolizei und im Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin dies gezielt als Werbemaßnahme.[90]

Unter der Leitung von Rudolf Diels – dem Vorgänger von Heinrich Himmler als Chef der Gestapo – wurde die Hälfte der höheren Verwaltungs- und Kriminalbeamten des Geheimen Staatspolizeiamtes (Gestapa) aus Volljuristen rekrutiert.[91] Der Einschätzung, dies sei geschehen, „um den Eindruck einer rechtsstaatlichen Behörde zu erzeugen“[92], ist hingegen zu widersprechen. Vielmehr erscheint die Notwendigkeit plausibel, dass nicht nur erfahrene Verwaltungsbeamte, sondern ebenso Volljuristen benötigt wurden, um eine funktionierende Behörde aufzubauen und diese in der Zentrale wie der Peripherie zu führen und effektiv arbeiten zu lassen. Jens Banach zufolge wurden bevorzugt Juristen mit der Leitung und häufig auch der stellvertretenden Leitung der Staatspolizeistellen betraut, da „die Aufgaben der Gestapo [...] ideologisch und politisch bestimmt wurden und deshalb wenig kriminalistische Rücksichten genommen werden sollten.“[93] Die Auswertung Gerhard Pauls zur „staatspolizeilichen Funktionselite“ ergibt nicht nur, dass es sich beim Führungspersonal der Staatspolizeistellen um „ganz normale Akademiker“[94] gehandelt hat und nicht um „Desperados und ‚verkrachte Existenzen', die ‚mit dem Gesetz bereits in Konflikt geraten' oder ‚im normalen Polizeidienst nicht vorwärts

90 Banach, Polizei.

91 Graf, Politische Polizei, S. 394.

92 Banach, Polizei, S. 60.

93 Ebd., S. 71.

94 Paul, Akademiker.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

gekommen waren"[95], wie es Eugen Kogon festgehalten hatte. Im Durchschnitt zeichneten sich die Leiter durch ihr geringes Alter, ihre gutbürgerliche Herkunft mehrheitlich aus Beamtenfamilien und ihre akademische Bildung aus. 95 % hatten das Abitur und ganze 87 % ein Jurastudium absolviert, sodass Paul zu dem Schluss kommt, dass es sich

> „bei den Angehörigen der staatspolizeilichen Funktionselite somit nicht um die Speerspitze des weltanschaulichen SS-Fanatismus, sondern eher um eine undoktrinäre Elite karrierebewußter neusachlicher Jungakademiker"[96]

gehandelt hat.[97]

Hier zeigt sich ein Unterschied zu den Führungsetagen der Staatlichen Kriminalpolizei wie auch des SD. Bei der Kriminalpolizei wurden die Leitungsfunktionen weiterhin noch häufig mit ausgebildeten Kriminalisten besetzt, wobei sich auch hier zum Beginn der NS-Zeit ein leichter Wechsel einstellte. Thomas Roth stellt für die Kriminalpolizeistelle Köln fest, dass mehrheitlich – entgegen der Ergebnisse von Herbert und Banach zur Sicherheitspolizei – Polizisten der Jahrgänge 1880 bis 1895 die oberen Ränge besetzten.[98] Auch für die Bonner Kriminalpolizei lassen sich bis in die 1940er Jahre hinein klassische Kriminalistenkarrieren nachvollziehen.[99] Diese regionalen Erhebungen werden von Dams allgemeinen Auswertungen jedoch zumindest partiell konterkariert. Ihm zufolge sind zwar knapp 30 % als „Aufsteiger aus den unteren Rängen" zu betrachten, jedoch rekrutierte sich die Mehrheit des

95 Ebd., S. 238 mit Verweis auf Kogon, SS-Staat, S. 321.

96 Paul, Akademiker, S. 241.

97 Zahlreiche Regional- und Lokalstudien stützen diese Erhebung Gerhard Pauls, wenn auch geringere Schwankungen in der anteilsmäßigen Besetzung mit Juristen zu verzeichnen sind. Verhältnismäßig geringe rechtswissenschaftliche Studien weist Johannes Tuchel mit 40 % für das Gestapa Berlin in der Frühphase nach (Gestapa, S. 90). Den hohen Anteil von (Verwaltungs-)Juristen bestätigen für Anhalt Sperk (Geheime Staatspolizei, S. 72–97); für Wien Boeckl-Klamper u. a. (Gestapo-Leitstelle Wien, S. 112–113) und Mang (Unperson, S. 48–49); für Magdeburg, Merseburg und Erfurt Rupieper/Sperk (Lageberichte Magdeburg, S. 17–19; Lageberichte Merseburg, S. 19–22; Lageberichte Erfurt, S. 19–24); für Düsseldorf Berschel (Bürokratie, S. 88); für Baden Stolle – erst ab der Verreichlichung! – (Geheime Staatspolizei in Baden, S. 146–151); Paul für Schleswig-Holstein (Kiel) (Terror, S. 99–104) und Bernd Hey für Westfalen (Westfälische Staatspolizeistellen, S. 65–66). Allgemein dazu: Becker, Organisationskultur, S. 269 sowie bezogen auf das RSHA: Wildt, Generation, S. 74–75.

98 Roth, Kölner Kriminalpolizei, S. 311–313.

99 Roth, Metropole, S. 110. Vgl. exemplarisch auch die Karriere des langjährigen Berliner Kripo-Chefs Max Haertel, der die klassische Kriminalistenlaufbahn absolvierte, sich zusätzlich durch Parteitreue und Mitgliedschaften in diversen parteiamtlichen Gliederungen qualifizierte (bspw. SA und SS): Lindner, Max Haertel.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

höheren Dienstes aus „Quereinsteiger[n] aus freien Berufen".[100] In der Führungsetage des SD spielten zwar auch Akademiker eine besondere Rolle, neben Juristen waren es jedoch vor allem Geisteswissenschaftler, die hier Karriere machten.[101] Dies resultierte auch aus der Forderung Heydrichs, dass die „historisch fundierte, spezifisch weltanschauliche Gegnerforschung" zu einem Aufgabenschwerpunkt des Sicherheitsdienstes erhoben werden sollte.[102] Zur Untersuchung der Personalstruktur der zentralen Behörden muss festgestellt werden, dass die Fülle an Regionalstudien zur Geheimen Staatspolizei stetig zunimmt, während gerade die Untersuchung der Kriminalpolizei kaum Fortschritte erkennen lässt.[103]

Hier stellt sich die Frage, was – mehrheitlich junge – Juristen dazu bewog, keinen klassischen, in der staatlichen Justizverwaltung oder der Anwaltschaft angesiedelten Karriereweg zu verfolgen, sondern die berufliche Zukunft in den Reihen der Geheimen Staatspolizei zu suchen. Einhellig konnte die bisherige Forschung herausarbeiten, dass es neben Karrieregesichtspunkten vor allem „Existenz- und Proletarisierungsängste" waren, da aufgrund der sogenannten Juristenschwemme[104] der 1920er Jahre die Hälfte aller preußischen Gerichtsassessoren im Jahre 1932 über kein Einkommen verfügte.[105] Wenn sich auch Existenz- und Proletarisierungsängste zunächst diametral gegenüberzustehen scheinen, so resultieren sie beide aus der Angst vor Statusverlust und gesellschaftlicher Degradierung. Auch in den 1920er und 1930er Jahren entstammte die Mehrheit der Jurastudierenden der oberen Mittelschicht und dem Bürgertum.[106] Nur aufgrund finanzieller Unterstützung der Familien konnten sich einige die Phasen unentgeltlicher Beschäftigung in der Assessoratszeit überhaupt leisten. Für viele Bürgerliche und Akademiker ging es demnach gleichzeitig um Statusverlust durch befürchtete Proletarisierung als auch um den Verlust der wirtschaftlichen Existenz. Die politische Radikalisierung zahlreicher, aus dem bürgerlichen, konservativ-nationalistischen Lager stammender Studierender ging nicht zuletzt mit der Dekonstruktion dieses „elitären Selbstbild[es]"[107] einher.

Auch wenn in den frühen 1930er Jahren ein Fokus der Justizverwaltung auf der Verbesserung der Situation der Assessoren durch Stellenschaffungen und Ge-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

100 Dams, Kontinuitäten, S. 479. Vgl. dazu auch die Ausführungen von Wagner, Feindbild, S. 228.

101 Vgl. zu den vergleichenden Erhebungen vor allem: Banach, Führerkorps, S. 68–86, insbesondere S. 78–82; zu Germanisten und Geisteswissenschaftlern im SD: Simon, Sicherheitsdienst.

102 Hier wird die Bedeutung der Historiker in den Reihen des SD deutlich. Dazu: Lerchenmüller, Geschichtswissenschaft, Zitat S. 164.

103 Dies postuliert auch Fleermann, Kripo-Karrieren, S. 213.

104 Becker, Mitstreiter, S. 77.

105 Paul, Akademiker, S. 243; Angermund, Richterschaft, S. 30.

106 Manthe, Richter, S. 61.

107 Becker, Organisationskultur, S. 269.

haltserhöhungen lag, „war für viele junge Juristen der Justizdienst nach wie vor wenig attraktiv."[108] Die neugeschaffene Behörde der Geheimen Staatspolizei eröffnete nicht nur eine Vielzahl neuer Stellen, sondern auch die Möglichkeit einer potenziell steilen Karriere – was in den nicht selten überalterten Behörden der Justizverwaltung und den sonstigen Polizeien (wie etwa der Kriminalpolizei) nicht möglich war. Die Tatsache, dass in den 1930er Jahren zahlreiche Juristen auf der obersten Ebene der Staatspolizei eingestellt worden sind, hatte eine „zunehmende Konkurrenz zwischen Polizei und Justiz um den Juristennachwuchs"[109] zur Folge.

Wie nachhaltig auch der Zusammenhang zwischen den eingestellten Juristen und ihrem höchsten Personalverantwortlichen auf Reichsebene war, zeigte sich 1940, als Werner Best aus dem Reichssicherheitsamt ausschied und die Einstellung von Juristen in der Gestapo drastisch abnahm.[110] Best war in nationalsozialistischer Zeit unbestritten der „bedeutendste[…] Vertreter von Volljuristen im polizeilichen Dienst"[111]. Sein Nachfolger Bruno Streckenbach[112] hingegen kann zwar wie Best als klassischer Vertreter der Kriegsjugendgeneration[113] angesehen werden, im Gegensatz zu ihm verfolgte Streckenbach allerdings keine Karriere in klassischen Berufen, sondern in den Reihen der frühen NSDAP und weiteren konservativ-nationalistischen Verbänden. Dass er „für die Justiz keinerlei Verständnis aufbrachte" und mit ihm auf Seiten der Polizei die „Phase der Verhandlungen zwischen Justiz und Staatspolizei"[114] als beendet gelten muss, kann durch die vorliegende Untersuchung jedoch nicht bestätigt werden. Die ältere Forschung bezeichnet das Programm der „Vernichtung durch Arbeit"[115] als Höhepunkt der Verdrängung der Justiz durch die Polizei unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung Streckenbachs.

Werner Best war es auch, der konstatierte, dass Juristen nahezu überall benötigt würden – selbst dort, „wo die oft erörterte Abneigung gegen die Juristen herrschte."[116] Damit sprach er aus eigener Erfahrung: Als promovierter Volljurist war er bereits während der Studienzeit in rechtsgerichteten und antisemitischen Verbänden wie dem *Deutschen Hochschulring* – zu dessen reichsweitem „Führerrat" er aufstieg

108 Becker, Mitstreiter, S. 78 mit Verweis auf Dams/Stolle, Die Gestapo, S. 59 und 61.

109 Becker, Mitstreiter, S. 78.

110 Ebd., S. 163.

111 Angermund, Richterschaft, S. 181.

112 Wildt, Bruno Streckenbach.

113 Dieser Begriff wurde bereits im 1932 erschienenen Werk „Die Sendung der jungen Generation" von Günther Gründel geprägt und ist damit nicht nur als analytischer Begriff, sondern auch als generationelle Selbstbeschreibung zu verstehen. Dazu: Kurzlechner, Gestapo-Elite, S. 125–128.

114 Angermund, Richterschaft, S. 181.

115 Vgl. dazu Kapitel 14.3.5. der Arbeit.

116 Best, Bundesmitglieder.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

– organisiert und zählte als „alter Kämpfer" zur häufig mit Einstellungsprivilegien versehenen Personengruppe. Er selbst weigerte sich jedoch 1933 in seiner Funktion als Landespolizeipräsident in Hessen gegen „solche Beförderungen ohne Ablegung einer Fachprüfung"[117]. Die Fokussierung auf Leistung, Effizienz und Funktionalität, die Best bei der Besetzung der Stellen in Hessen in der Frühphase seiner Karriere wie auch später in den Dienststellen von SD und Geheimer Staatspolizei erkennen ließ, verdeutlichen nicht nur den häufig in höheren Verwaltungsämtern zu beobachtenden Vorzug von Professionalität vor Parteitreue. Sie zeigt auch, dass sich Werner Best, obwohl er sich mit den Idealen des juristischen Berufsstandes voll und ganz identifizierte, im Verlauf seiner Karriere der Gestapo als Behörde dennoch so weit gerecht werden konnte, um beispielsweise die Verrechtlichung der Schutzhaft, wie sie aus dem Reichsjustizministerium betrieben wurde, zu verhindern. Trotzdem ersetzte die neue behördliche und politisch-ideologische Sozialisation nicht seine berufliche und fachliche Sozialisation als Jurist. 1939 sprach er auf einem „Treffen der Alten Bundesmitglieder" des NSRB und führte aus, Reichsrechtsführer Hans Frank habe festgestellt,

> „daß die Angehörigen unseres Berufsstandes, denen der Führer selbst durch seinen Befehl ihre nationalsozialistische Organisation schuf, sich ihrer Leistungen und ihrer Aufgaben nicht zu schämen brauchen."[118]

Weit darüber hinaus ging Best mit seinem im März 1939 vorgelegten Entwurf für die Neufassung der Laufbahnrichtlinien der leitenden Beamten des „Sicherheitskorps". Damit sollten das Jurastudium sowie eine Assessorenprüfung als Voraussetzung für den Eintritt in den höheren Dienst der Polizeibehörden obligatorisch werden. Ersetzt werden konnte dies jedoch „durch einen mehrmonatigen kriminalpolizeilichen Schulungskurs […] und [eine] intensive ‚SS-mäßige Erziehung'"[119]. Damit ging Best bewusst auf Konfrontationskurs mit Reinhard Heydrich und seinem Doyen Walter Schellenberg, den er mit der Publikation des Artikels „Kritik und Apologie des ‚Juristen'"[120] im *Deutschen Recht* in die Öffentlichkeit rückte. Darin stilisierte er sich nicht nur selbst zum Maßstab des heranzubildenden Führernachwuchses, sondern machte unmissverständlich klar, dass Juristen aufgrund ihrer beruflichen und fachlichen Qualifikationen für die Einstellung innerhalb der Polizei wie auch innerhalb der allgemeinen Verwaltung ein Monopol besäßen.

117 Herbert, Best, S. 128.

118 Best, Bundesmitglieder, S. 818.

119 Herbert, Best, S. 230–231.

120 Best, Kritik.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Aus dem alternativen Karriereweg für junge Juristen, die aufgrund der schlechten Stellenlage in den ‚traditionellen Rechtsberufen' teils vor dem Eintritt ins soziale Prekariat standen, entwickelten sich die Sicherheitspolizei und allen voran die Staatspolizei unter der Ägide Bests zur neuen Wirkungsstätte und einer zentralen Anlaufstelle. Aus der Alternativlösung wurde damit schnell die wegen der Karriereaussichten, der Aufstiegschancen und des Prestiges bevorzugte Lösung für zielstrebige, ideologisch mehr oder minder gefestigte junge Juristen. So kreierte Werner Best mit seinem an den Führernachwuchs innerhalb der Sicherheitspolizei gestellten Anspruch einen Gegenentwurf zum neuen Typus des Rechtswahrers. In seinen veröffentlichten Schriften setzte sich der Chefideologe der Gestapo lediglich einmal programmatisch mit dem Begriff des Rechtswahrers auseinander,[121] tat dies darin jedoch keineswegs in Abgrenzung zum Begriff des Juristen. Er bezeichnete sich selbst und seinen Berufsstand auch an (fach-)öffentlich prominenter Stelle wie im *Deutschen Recht* und der *Deutschen Allgemeinen Zeitung*[122] als Jurist[123] und wirkte damit begrifflich der Aufweichung des traditionellen Juristenbildes entgegen. Durch die von ihm vorbereitete Monopolstellung der Juristen innerhalb der Polizei, die dort sogar Vorrang vor den Laufbahnbeamten des Polizeidienstes haben sollten, kehrte er das seitens der politischen Führung auch auf eingriffsrechtlicher Ebene geschaffene Übergewicht und die Bevorzugung der Polizei wieder um. Seine Orientierung am traditionellen formalistischen Juristenmonopol und den Zugangsberechtigungen – abgeschlossenes Jurastudium und Assessoratsprüfung – kontrastierte die Vorstellungen des NSRB und der NS-Führung vom Rechtswahrer.

Während im *Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund* die Aufweichung des juristischen Berufsbildes betrieben worden ist, formte Werner Best im Antagonisten der Justizbehörden – der Geheimen Staatspolizei – eine neue juristische Elite nach seinem Vorbild. Wenn also der NSRB als berufsständischer Zusammenschluss und Werner Best unterschiedliche Strategien verfolgten, so bestand ihre Motivation in beiden Fällen in dem Versuch, den juristischen Berufsstand und damit auch dessen Position im Staatsgefüge zu stärken. Während innerhalb der Justiz der Rechtswahrerstand proklamiert wurde, bildete Best innerhalb der Polizei einen neuen Juristenstand aus. Hier funktionierten Gemeinschaftsstiftung und die Erzeugung von Korpsgeist genauso, wie in berufsständischen Vertretungen und informellen Zusammenkünften der Justizbehörden:

121 Best, Rechtsbegriff.

122 Hier erschien eine leicht veränderte Version seines Artikels „Kritik und Apologie des „Juristen"", der 1939 in der Zeitschrift *Deutsches Recht* veröffentlicht worden war: Der „politischste" Beruf. Dr. Werner Best über „Kritik und Apologie des Juristen", in: Deutsche Allgemeine Zeitung – Berliner Ausgabe 78 (1939), Nr. 173 vom 12. April 1939.

123 Best, Kritik.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

„Der gemeinsame Besuch von Schulungslehrgängen, jährliche Treffen der Gestapo-leiter, die Distanzierung der SS-Führer von Unterführern und Mannschaften, der homogene geistige und soziale Hintergrund der ‚Gestapojuristen' und ähnliche weitere Faktoren taten ihr übriges, Identifikationsprozesse auf der Basis affektiver Bindung zu verstärken."[124]

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

124 Becker, Organisationskultur, S. 274.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

7. Zwischenfazit: Rechtswahrer in der Justiz – Juristen in der Polizei

Rechtsprechung im Speziellen und Rechtspflege im Allgemeinen mussten während des Nationalsozialismus unter erschwerten Bedingungen stattfinden. Damit ist die nationalsozialistische Diktatur in eine Reihe mit anderen autoritären Regimen zu setzen, wenn es auch typologische Unterschiede bezüglich der Handlungskompetenzen der Gerichte und dem Stellenwert des Rechts im Staatsgefüge gab.[125] Das Postulat, „[d]er deutsche Rechtsstand finde[…] einheitlich seine Ausrichtung allein an den Belangen der deutschen Volksgemeinschaft“[126], verdeutlicht kondensiert das Existenzrecht von Juristen beziehungsweise Rechtswahrern während der NS-Diktatur: Mehr noch als in vorigen Herrschaftskontexten standen besonders die Gerichte „unter dem Einfluß der öffentlichen Meinung und des Zeitgeistes.“ Für die betrachtete Zeit heißt dies konkret, dass Rechtsprechung ebenso wie polizeiliche Präventionsarbeit am sogenannten „gesunden Volksempfinden“ orientiert sein musste, um dem „Gerechtigkeitsempfinden“ seiner Zeit zu entsprechen.[127]

Entgegen propagandistischer Verlautbarungen, die die Nutzlosigkeit von formalistisch und „unelastisch“ agierenden Juristen betonten, stellte sich in der personalpolitischen Praxis ressortübergreifend das Gegenteil dar. Juristen – im klassischen Wortsinn bezogen auf diejenigen Männer, die ihr Studium der Rechtswissenschaften mit (überdurchschnittlichem) Erfolg zum Abschluss gebracht haben und damit als „Volljuristen“ bezeichnet werden – waren in der Lage, das aus der Frühen Neuzeit tradierte Juristenmonopol im öffentlichen Dienst zu verteidigen. Dies schafften sie aus dem eigenen Berufsstand heraus, indem an prominenten Stellen in Staat, Partei und Ministerialbehörden Standesangehörige den Einfluss der Justiz nicht nur konservierten, sondern auszudehnen wussten. Insbesondere in der Person Werner Bests und seiner in der Geheimen Staatspolizei verfolgten Personalpolitik wird dies deutlich.

Die Besetzung von Führungspositionen in Justiz und Sicherheitspolizei, in parteiamtlichen Gliederungen und politischen Spitzenämtern spricht für die Vielsei-

125 Hier sei insbesondere auf die Studie Immo Rebitscheks zur Justiz in der Sowjetunion verwiesen. Er zeigt die Bedeutung der Staatsanwaltschaft explizit als Konterpart zur Geheimpolizei und zum Innenministerium auf und zeichnet erstmals ein Bild der Justiz vor und nach Stalin, das nicht nur die Verrechtlichung der Diktatur betont, sondern auch die Selbstdisziplinierung der Gesellschaft bei gleichzeitig vollständig fehlender exekutiver Befugnisse hervorkehrt. Rebitschek, Disziplinierte Diktatur.

126 Heuber/Fischer, Vorwort, S. 11.

127 Würtenberger, Zeitgeist, S. 169–170.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

tigkeit juristischer Ausbildung und ihre Nutzbarmachung für mit Personal- wie auch gesellschaftlicher Verantwortung beladenen Positionen. In der NS-Zeit war man von einem einheitlichen Juristenstand mit gleichen Karriereverläufen, einem Berufsethos und sozialem Prestige[128] so weit entfernt, wie nie zuvor. Im BNSDJ/NSRB wurde der bis dahin ungekannte Versuch unternommen, diese so diversen Berufsfelder unter der Bezeichnung des Rechtswahrers zu vereinigen und trotz teils gegenläufiger behördlicher Absichten im Gemeinschaftsgefühl zusammenzubringen, um einen Rechtswahrerstand zu formieren, der den „formalistischen Juristen" der „Systemzeit" ablösen sollte. Parallel dazu schuf Best jedoch innerhalb der als „neue Elite" konzipierten Geheimen Staatspolizei – und mit wenigen Abstrichen auch im Führerkorps der SS – eine neue, an klassischen Kriterien ausgerichtete Juristenelite.

> „Die von Sicherheits- und Konsistenzbedürfnissen geleitete Identifikation mit einer starken und stabilen organisationalen Identität wird vor allem in Situationen wahrgenommener Bedrohung durch ‚Andere' und in Situationen wahrgenommener Ambiguität wahrscheinlich."[129]

Den neuen, Sicherheit, Konsistenz und Beständigkeit garantierenden behördlichen Überbau bot für Bests Juristen die Sicherheitspolizei. Die Formierung einer Elite innerhalb der Elite kann demnach nicht zuletzt als sein Versuch, wenn nicht gar als sein Erfolg gewertet werden, der durch die an Bedeutung gewinnenden Polizei bedrohten Justiz gesellschaftliches Ansehen und politische Akzeptanz zurückzuerlangen und schließlich zu erhalten. Denn auch er selbst, der eine steile Karriere im Sicherheitsapparat des Nationalsozialismus hinlegte, verstand sich stets als Jurist.

128 Dies sind drei der acht Kriterien, die Gerhard Dilcher in seinen Untersuchungen für die Professionalisierung des Juristenberufs und die damit verbundene Entwicklung einer Funktionselite herausstellt. Dilcher, Juristenstand, S. 166.

129 Becker, Organisationskultur, S. 271.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Teil III
Behördengeschichte als Verflechtungsgeschichte – Institutionen und Personal der Strafverfolgungsbehörden in der Region Trier

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Die Grundlage für eine Auslotung des Verhältnisses zwischen Justizbehörden auf der einen und Polizeibehörden auf der anderen Seite während der nationalsozialistischen Herrschaft muss die Betrachtung der einzelnen Institutionen, ihrer jeweiligen Geschichte und innerbehördlichen Vernetzung sein. Aus diesem Grund stehen im Folgenden für Justiz- wie Polizeibehörden die im regionalen Kontext zentralen Institutionen und ihr Personal im Mittelpunkt. Der Fokus liegt hier auf den vor Ort agierenden Unter- und Mittelbehörden. Grundlage für die Untersuchung bilden die überlieferten Sach-, General- und vor allem Personal- und Entnazifizierungsakten. Die überregionalen und auf Reichsebene angesiedelten Behörden[1] werden für die Betrachtung der Vernetzung und Personalstruktur zunächst ausgeblendet. Ihnen wird bei der Analyse der Verfahrensrealität und Ermittlungspraxis in Teil IV Rechnung getragen, sofern sie an Ermittlung oder Aburteilung beziehungsweise Strafvollstreckung beteiligt waren.

Entsprechend dem thematischen Zuschnitt der Gesamtstudie stehen hier vor allem die Strafkammern der Gerichte und relevanten Dezernate bei der Staatsanwaltschaft im Zentrum. Die Personalstruktur der jeweiligen Behörden wird zwar in ihrer Gesamtheit abgebildet, doch auch hier liegt der Schwerpunkt auf demjenigen Personal, das für die Bearbeitung der Strafsachen zuständig war. Unter den Polizeibehörden wird die Geheime Staatspolizei in den Mittelpunkt rücken, während darüber hinaus für den regionalen Kontext die (staatliche) Kriminalpolizei wie auch die Allgemeine Polizei (Schutzpolizei) und die Gendarmerie betrachtet werden. Während für die Gestapo und die Kripo die überregionale Ebene über das Geheime Staatspolizeiamt und das Reichskriminalpolizeiamt bereits mehr oder weniger grundlegend erforscht sind, befindet sich die Forschung zur Schutzpolizei und zur Gendarmerie im Nationalsozialismus noch in den Kinderschuhen. Diese Lücke kann in der vorliegenden Studie nicht geschlossen werden, da der Fokus auch für die Polizeibehörden auf der regionalen Ebene liegen muss und auch auf dieser Ebene keine Behördengeschichte im klassischen Sinne angestrengt wird.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

1 Mit Blick auf die Gerichte werden Reichsgericht und Volksgerichtshof als höchstinstanzliche Gerichte, die Oberlandesgerichte in Köln aufgrund räumlicher und in Hamm aufgrund deliktspezifischer Zuständigkeit sowie das Sondergericht in Köln auf der Grundlage der Forschungsliteratur erfasst. Gleiches gilt für die Reichsanwaltschaft sowie die Generalstaatsanwaltschaften in Hamm und Köln. Analog dazu werden die Staatspolizeileitstelle in Düsseldorf und Koblenz, das Gestapa bzw. das RSHA ebenso wie das Reichskriminalpolizeiamt und die Landeskriminalpolizeistelle Köln hier nicht noch einmal näher untersucht.

8. Das System der Strafverfolgung

8.1 Justizbehörden

Die Gerichtsbarkeit in der Region Trier war in den reichsweit viergliedrigen Justizaufbau integriert. Auf oberster Ebene stand während der NS-Zeit das Reichsgericht[2] als ordentliches Gericht und neben ihm ab 1934 der Volksgerichtshof – eingerichtet zunächst als Sondergericht und seit dem 18. April 1936 schließlich mit dem *Gesetz über den Volksgerichtshof*[3] zu einem ordentlichen Gericht erklärt[4] –; angegliedert fand sich die Reichsanwaltschaft. Auf Ebene der Oberlandesgerichte bestand für Trier wie auch den Rest der preußischen Rheinprovinz eine Doppelunterstellung: Neben der regionalen Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in Köln[5] bestand am Oberlandesgericht Hamm eine deliktspezifische Kompetenz für alle Hoch- und Landesverratsfälle der Rheinprovinz. Dies resultierte aus der Besetzung des Rheinlandes durch belgische und französische Truppen nach dem Ersten Weltkrieg und den nach der Ruhrbesetzung 1923 zahlreich aufkeimenden separatistischen Bestrebungen, was allein im Jahre 1923 zu 1.351 politischen Verfahren vor dem Reichsgericht in Leipzig führte. Um eine Überforderung des dortigen Spruchkörpers zu verhindern, wurde das OLG Hamm ab Januar 1924 zunächst zusätzlich für die Landgerichtsbezirke Aurich, Osnabrück, Verden und Hannover zuständig[6], bevor ab September 1933[7] auch die Landesverratsfälle u. a. des Kölner

2 Zum Reichsgericht in der NS-Zeit allgemein: Pauli, Rechtsprechung. Für die Bedeutung des Reichsgerichts zur Auslösung der „Justizkrise": Gribbohm, „Geführte" Strafjustiz.

3 RGBl. I (1936), S. 369–370.

4 Zum Volksgerichtshof liegt mittlerweile eine Fülle an Arbeiten vor. Genannt seien an dieser Stelle insbesondere der aktuelle Ausstellungskatalog der *Topographie des Terrors* (Stiftung Topographie des Terrors [Hrsg.], Volksgerichtshof); Wagner, Volksgerichtshof, für die seit der grundlegenden Studie von Wagner (1974) erschienene Literatur vgl. insbesondere den konzisen Forschungsbericht von Jürgen Zarusky (Volksgerichtshof-Studie).

5 Besonders hervorzuheben sind die im Kontext des Projektes *Justiz im Krieg – Der Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939–1945* entstandenen Studien, die sich durch Interdisziplinarität sowie alltags- und sozialgeschichtliche Herangehensweisen auszeichnen. Nicht nur aufgrund der originellen Forschungsansätze, sondern auch aufgrund des regionalen Bezuges werden hier Anknüpfungspunkte eröffnet. Haferkamp, Justiz im Krieg; Herbers, Organisationen; Löffelsender, Strafjustiz; Manthe, Richter. Als Überblick über den Forschungsverbund: Herbers/Theis, Forschungsverbund.

6 Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 16.7.1925 über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in erster Instanz, in: JMBl. 87 (1925), S. 261.

7 Deutsche Justiz 95 (1933), S. 99, bzw. zur Auflistung der Zuständigkeit auch: Deutsche Justiz 98 (1936), S. 1911.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

OLG-Bezirks in Hamm verhandelt wurden.[8] Diese im Deutschen Reich einmalige Sonderzuständigkeit galt bis zu deren Aufhebung durch die Alliierten im Jahr 1945.[9]

Die während der Kriegszeit seitens des Reichsjustizministeriums verfolgten Pläne, den vier- zu einem dreigliedrigen Aufbau der Gerichte zu verschlanken[10], kamen über den Planungsstatus nicht hinaus. Die beabsichtigte „Verschmelzung der Amtsgerichte und der Landgerichte zu einem einheitlichen Gericht des ersten Rechtszuges“[11] wurde seitens der Landgerichtspräsidenten nachdrücklich abgelehnt. Der Kölner Landgerichtspräsident gab beispielsweise zu bedenken, dass „die Durchführung dieser geplanten Neuordnung im totalen Krieg allgemein schon große Schwierigkeiten“ bereite, insbesondere aber in Kriegsgebieten wie dem Rheinland und Westfalen dies nur

> „mit einer Behutsamkeit vollzogen werden [könne], die eine schockartige Wirkung auf die Arbeit des Behördenapparates und auch auf die rechtsuchenden Volksgenossen vermeidet, zumal die öffentliche Meinung hierzulande der Notwendigkeit grösserer Umorganisationen z. Zt. nur wenig Verständnis entgegenbringen würde[, denn] [d]as ‚Landgericht‘ genießt als solches jedenfalls hier im Rheinland auch heute noch insofern ein gehobenes Ansehen, als es von den Volksgenossen als dasjenige Gericht betrachtet wird, das nicht nur für kleinere Alltagsstreitigkeiten, sondern für die bedeutsameren Fragen des Lebens zur Entscheidung berufen ist, sei es als Zivilgericht, und hier vornehmlich für Ehescheidungs- und Abstammungsklagen, sei es insbesondere auch als dasjenige Strafgericht, dem die Verhandlung und Aburteilung schwerer Straftaten obliegt.“[12]

Unabhängig von den organisatorischen Schwierigkeiten, die ein solches Unterfangen während der Kriegszeit mit sich gebracht hätten, wäre eine vollständige Neufassung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend die Instanzenzüge, die deliktspezifische Zuständigkeit und auch das Verhältnis zur Staats- und Amtsanwaltschaft notwendig gewesen. Zudem ist der Einwand nicht außer Acht zu lassen, was die Zusammenlegung von Land- und Amtsgericht in der Selbst- wie Fremdwahrnehmung bezogen auf die Bedeutungszumessung der Beamten nach sich gezogen hätte.

8 Das OLG Köln erhielt keinen eigenen Staatsschutzsenat. Vgl. dazu: Strauch, Rheinische Gerichte, S. 352; Boberach, Justiz, S. 212.

9 Niermann, OLG-Bezirk Hamm, S. 140–141.

10 Vgl. dazu allgemein: LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 28, Nr. 460.

11 Ebd., oP (Rundschreiben des Reichsministers der Justiz an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte vom 28. Juni 1943).

12 Ebd., oP (Stellungnahme des Kölner Landgerichtspräsidenten vom 2. August 1943 bzgl. den „Übergang zum dreigliedrigen Aufbau der Gerichte“ an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Der Oberlandesgerichtsbezirk Köln zählte angesichts der Einwohnerzahl zu den größeren Bezirken des Deutschen Reiches. Aufgrund seiner Lage an der Westgrenze des Reiches war er zudem häufig mit Besatzungsangelegenheiten – im Nachgang des Ersten Weltkrieges – und aus den Grenzverschiebungen resultierenden Umstrukturierungen konfrontiert. Besonders während der frühen 1930er Jahre war der OLG-Bezirk Köln von zahlreichen räumlichen Änderungen betroffen[13]. Die Größe des Landgerichtsbezirks Trier lag zwar ungefähr im Reichsdurchschnitt – jedoch weit unter der durchschnittlichen Größe eines Landgerichts im Oberlandesgerichtsbezirk Köln (vgl. Abb. 3). Die (groß-)städtische Prägung insbesondere der Landgerichtsbezirke Köln und Aachen – in Teilen auch noch Koblenz – zeigt dadurch einmal mehr den vermehrt ländlichen Charakter des Trierer Bezirks mit geringer Bevölkerungsdichte.

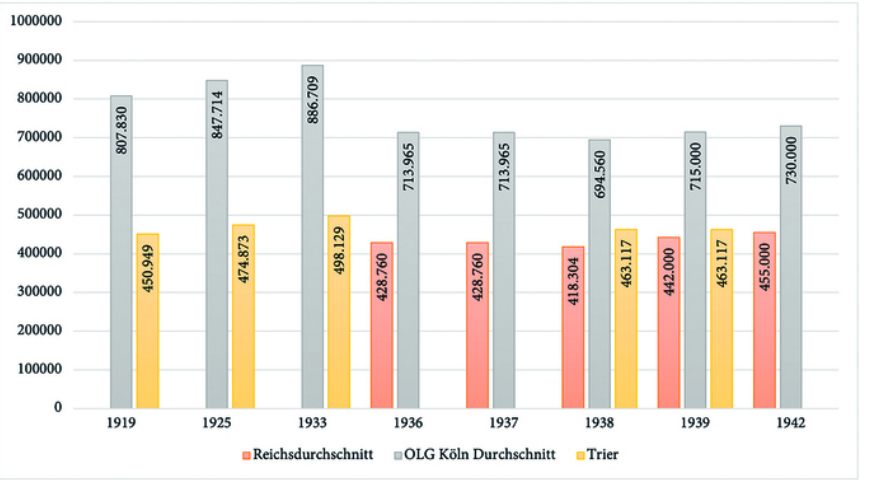

Abb. 3 Durchschnittliche Einwohnerzahlen pro Landgerichtsbezirk (1919–1942).[14]

Was es bedeutete, als Richter in einem ländlich geprägten und infrastrukturell schlecht erschlossenen Gerichtsbezirk unter dem erschwerenden Eindruck des Krieges seinen Dienst zu verrichten, verdeutlicht der überlieferte handschriftliche Tagesterminplan der 3. Zivilkammer am Trierer Landgericht vom 31. Januar 1942.

13 Strauch, Obergerichte, S. 87–90.

14 Für die Daten des Diagramms: Handbuch über den Preußischen Staat. 1922, S. 43; Handbuch über den Preußischen Staat 1927, S. 44; Statistisches Jahrbuch 1936, S. 554; 1937, S. 586; 1938, S. 606; 1940, S. 622; 1942, S. 646 sowie Handbuch über den Preußischen Staat 1938, S. 685 und für das Jahr 1939, S. 708.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Um die Vorbereitung zweier Zivilverfahren voranzutreiben, mussten der Landgerichtsdirektor Max Breuer (zu diesem Zeitpunkt 57 Jahre alt), der Landgerichtsrat Hermann Neumeister[15] und der Gerichtsassessor Horst Schramm[16] neben einem 13 Stunden langen Arbeitstag aufgrund lückenhafter Verkehrsverbindungen insgesamt 17,6 Kilometer Fußweg auf sich nehmen. Der 55-minütige Ortstermin in Welschbillig erforderte die Anreise mit der Bahn ins 6,1 km entfernte Kordel von Trier aus. Von diesem ersten Termin aus war ein weiterer 4,5 km langer Fußweg ins benachbarte Gilzem zu bewältigen, um dort eine 20-minütige Zeugenbefragung durchzuführen, bevor ein 7 km langer Fußweg nach Irrel anstand, um erneut mit der Bahn nach Trier fahren zu können.[17] Die ländliche Prägung des Landgerichtsbezirkes Trier ist demnach nicht nur über bestimmte, in der Ermittlungs- und Verfahrensrealität gehäuft auftretende Deliktgruppen ersichtlich, sondern wird auch in der fehlenden Infrastruktur und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Justizpraxis deutlich. Über die sachliche Zuständigkeit sowohl der Land- als auch der Amtsgerichte in Zivil- und Strafsachen und die während der nationalsozialistischen Herrschaft eingetretenen Veränderungen auf dem Gebiet der Aufgabenverteilung zwischen den beiden Spruchkörpern wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen, da hierzu bereits eine Fülle an Literatur vorliegt.[18]

8.1.1 Landgericht

8.1.1.1 Forschung

Forschung zur Ebene der Landgerichte in der NS-Zeit ist in deutlich geringerem Umfang vorhanden, als zu den höherinstanzlichen Gerichten. Die Geschichte der

15 Hermann Neumeister (*24. März 1906 in Köln, evangelisch, verheiratet seit 9. März 1940, zweifacher Vater, NSDAP-Mitglied seit dem 1. Mai 1937 – Mitgliedsnummer 4.129.449 –, SA-Mitglied) war als Gerichtsassessor seit dem 18. Juli 1934 an unterschiedlichen Amts- und Landgerichten in den Bezirken Trier und Saarbrücken und seit dem 20. Dezember 1937 am Landgericht in Trier als Hilfsrichter eingestellt. Zum 1. Oktober 1939 wurde er auf eine Planstelle als Landgerichtsrat in Trier berufen, am 15. März 1940 zum aktiven Wehrdienst eingezogen, den er Mitte 1941 schwer verletzt verließ, um wieder in den Justizdienst zurückzukehren. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/69604.

16 Über die Biographie von Horst Schramm (*23. Dezember 1912, evangelisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit dem 1. Mai 1933, SA-Mitglied seit dem 1. November 1933) ist bisher wenig bekannt. Mindestens seit November 1944 war er als Landgerichtsrat am Landgericht Trier beschäftigt. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/25017; LHAKo, Best. 856, Nr. 222178.

17 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 375, oP (Termin der 3. Zivilkammer am 31. Januar 1942).

18 Strauch, Rheinische Gerichte, S. 116 (Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivilsachen), S. 130–131 (Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen), S. 133–134 (Zuständigkeit der Landgerichte); Ders., Amtsgerichte. Zur Zuständigkeit der Schöffengerichte weiterhin: Vormbaum, Lex Emminger, S. 85–86.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Landgerichte wurde meist nur im Zuge von behördlichen Jubiläen untersucht[19] oder in die Jubiläumsliteratur zu den Oberlandesgerichten mit einbezogen[20], umfasste jedoch bis in die 2000er Jahre hinein eher nur kursorisch die nationalsozialistische Zeit[21]. Mit dem Justizpersonal des höheren Dienstes setzte sich die historische Forschung seit dem Ende der 1990er Jahre oftmals in gruppenbiographischen oder prosopographischen Studie auseinander – meistens allerdings lediglich mit den Richtern[22] und nur in Ausnahmefällen verbunden mit den den Landgerichten angegliederten Staatsanwaltschaften.[23]

Obwohl übergreifende Gesamtdarstellungen zur Behördengeschichte in der NS-Zeit, die bewusst auch sozialgeschichtliche beziehungsweise praxeologische Fragestellungen aufgriffen[24], und regionale Untersuchungen zu einzelnen Delikten/Deliktfeldern[25] im Zuge der regionalgeschichtlichen Aufarbeitung der NS-Zeit vermehrt vorgenommen wurden, stellt die frühe Studie von Hans Robinsohn zu den vor dem Landgericht Hamburg verhandelten „Rassenschandefällen" von 1977 eine Ausnahme dar. Sie gibt zugleich einen Einblick in den Zeitgeist der 1960er und 1970er Jahre, denn in der Vorbemerkung erwähnen die Redakteure der *Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* – Wolfgang Benz und Hermann Graml –, dass die Arbeit „Anfang der 60er Jahre entstanden ist und dann keinen Verleger fand"[26]. Dies lag keineswegs an einem Mangel an Qualität – Rezensionen kamen einhellig zu dem Schluss, dass die Studie eine „sehr gute und objektive

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

19 Landgericht Koblenz, hrsg. vom Landgericht Koblenz; Landgericht Darmstadt, hrsg. vom Präsidenten des Landgerichts Darmstadt; Schulte/Faber, Landgericht Wiesbaden; Leonardy (Hrsg.), Landgericht Saarbrücken; Faßbender (Hrsg.), Landgericht Bonn.

20 Bergmann, Landgericht in Oldenburg; Dirks, Landgerichtsbezirk Koblenz; Gräfen, Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach; Tüttenberg, Landgericht Mainz; Bock, Landgericht Mosbach; Bückert u. a., Landgericht Karlsruhe; Dücker, Landgericht Heidelberg; Haehling von Lanzenauer, Landgericht Baden-Baden.

21 So erschöpft sich beispielsweise Kanns Darstellung der Geschichte des Landgerichtsbezirks Trier mit Blick auf die NS-Zeit in einer kurzen Darstellung der Besetzung Triers durch die US-amerikanischen Truppen und einer Beschreibung der räumlichen Unterbringung des Gerichts im Lambertinum. Kann, Landgerichtsbezirk Trier, S. 158–159.

22 Kißener, Widerstand; ders., Diktatur; Manthe, Richter; Kneis, Richter.

23 Hier sind insbesondere die Beiträge von Wolfgang Hans Stein und Paul Warmbrunn zu den Justizbehörden auf dem Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz in der NS-Zeit hervorzuheben: Stein, Organisation; Ders., Staatsanwaltschaft und Landgericht; Ders., Justizjuristen; Warmbrunn, Organisation; Ders., Personalprofil; Ders., Strafgerichtsbarkeit. Vgl. weiterhin Rottleuthner, Kontinuitäten; Schoenmakers, Bremer Juristen; Stein-Stegemann, Rechtsabteilung; Becker, Mitstreiter; Schoenmakers, Volksgemeinschaft.

24 Maertens, Landgericht Altona; Scheib, Strafjustiz.

25 Mammeri-Latzel, Justizpraxis; Verbotener Umgang, hrsg. von der Gedenkstätte Roter Ochse Halle (Saale) und der Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen-Anhalt.

26 Vorbemerkung, in: Robinsohn, Politische Verfolgung, S. 7.

Darstellung“[27] der Thematik liefere – sondern an der Zurückhaltung wenn nicht gar Ablehnung einer dezidierteren Auseinandersetzung mit der Diskriminierung jüdischer Bürger*innen im Vorfeld der Deportationen und der Vernichtungspolitik in der zeitgenössischen – auch juristischen – Öffentlichkeit. Mit Blick auf die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Landgericht Trier sowie der diesem angegliederten Staatsanwaltschaft muss leider festgehalten werden, dass abgesehen von den Untersuchungen von Wolfgang Hans Stein und den kürzlich in der Festschrift zum 200jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaften Koblenz und Trier erschienenen thematisch anschlussfähigen Beiträgen[28] bisher keine explizite Forschung zur regionalen NS-Justizgeschichte betrieben worden ist.

8.1.1.2 Gerichtsbezirk

Bereits seit dem 19. Jahrhundert zählte das Landgericht Trier zum Bezirk des Appellationsgerichtshofes für das gesamte preußische Gebiet des französischen Rechtes beziehungsweise zum Oberlandesgerichtsbezirk in Köln.[29] Gegründet zum 1. August 1820 umfasste der Trierer Bezirk zunächst 29 Friedensgerichte, die sich auf die Landkreise der Regierungsbezirke Trier (20) und Saarbrücken (9) verteilten.[30] Mit der Neueinrichtung des Landgerichts in Saarbrücken zum 2. November 1835[31] wurde der Trierer Bezirk erstmals verkleinert, sodass er fortan lediglich nur noch die Landkreise Bernkastel-Kues, Bitburg, Daun, Merzig, Prüm, Saarburg, Trier-Land, Trier-Stadt und Wittlich mit insgesamt sechszehn Friedensgerichten umfasste.[32]

Erst das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 beendete die auch terminologisch noch sichtbare französische Rechtstradition im linksrheinischen Preußen und machte aus den Friedensgerichten Amtsgerichte, sowie aus dem Appellationsgerichtshof das Oberlandesgericht – beim Landgericht wurde keine Veränderung in der Bezeichnung vorgenommen. Legislativ wurde diese Umstrukturierung mit der *Verordnung betreffend die Errichtung der Amtsgerichte* vom 26. Juli 1878[33] in Preußen umgesetzt. Mit dem Ende des Ersten Weltkrieges kam mit dem Versailler Vertrag und der Abtrennung des Saargebietes vom Deutschen Reich die zweite einschneidende Veränderung im Gerichtssprengel des Landgerichts Trier:

27 Schmid, Rezension Güstrow, S. 104.

28 Müller, Richter; Haase, Staatsanwaltschaft; Grotum¸ Jugend; Leitzgen, Verfolgung sowie in Auszügen: Müller, Frau.

29 Übergreifend: Stein, Organisation, S. 65–66.

30 Fecht, Gerichts-Verfassungen, S. 175–176.

31 Thielen, Recht, S. 53.

32 Kann, Landgerichtsbezirk Trier, S. 158.

33 Preußische Gesetzes-Sammlung (1878), S. 275–283. Vgl. auch: Struckmann/Koch (Hrsg.), Ausführungsgesetze, S. 93–102. Zur Einführung der Amtsgerichte auch: Strauch, Amtsgerichte.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

der Landkreis Merzig zählte fortan zum größten Teil als „Stammkreis Merzig" zum unter Völkerbundsmandat verwalteten Saargebiet; der sogenannte Restkreis Merzig-Wadern verblieb im Regierungsbezirk Trier. Damit wurde das Amtsgericht Merzig aus dem Landgerichtsbezirk ausgegliedert, während das Amtsgericht Wadern im Sprengel verblieb. Zum Landgericht Trier zählten seitdem die Amtsgerichte in Bernkastel-Kues, Bitburg, Daun, Hermeskeil, Hillesheim, Neuerburg, Neumagen, Perl, Prüm, Rhaunen, Saarburg, Trier, Wadern, Waxweiler und Wittlich (vgl. Abb. 4). In dieser Konstellation bestand der Landgerichtsbezirk während der gesamten NS-Zeit. Betont werden soll bereits an dieser Stelle, die aus der Karte ersichtliche fehlende Deckungsgleichheit zwischen den Landkreisen und den Amtsgerichtsbezirken.

Sich überlagernde Verwaltungs- und Gerichtsstrukturen erschwerten nicht nur den Gerichtseingesessenen die Abwicklung diverser Verwaltungsgänge, sondern auch – da an unterschiedlichen Orten ansässig – die Anbindung aufgrund unzureichender Infrastruktur und langwierigerer Kommunikation der Behörden untereinander. Die Karte ist entstanden auf der Grundlage der Grenzen des Regierungsbezirks Trier und der in selbigem enthaltenen Landkreise (Stand: 1942), einem überlieferten Ortschaftsverzeichnis der einzelnen Amtsgerichtsbezirke[34] sowie dem Verlauf der heutigen Gemeindegrenzen dieser Orte und Gehöfte. Wenn auch geringfügige Abweichungen nicht auszuschließen sind, so stellt diese erstellte Karte die bisher erste vorliegende Darstellung des Landgerichtsbezirks Trier und der einzelnen Amtsgerichtsbezirke dar.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

34 LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 11, Nr. 1639, Bl. 230–263.

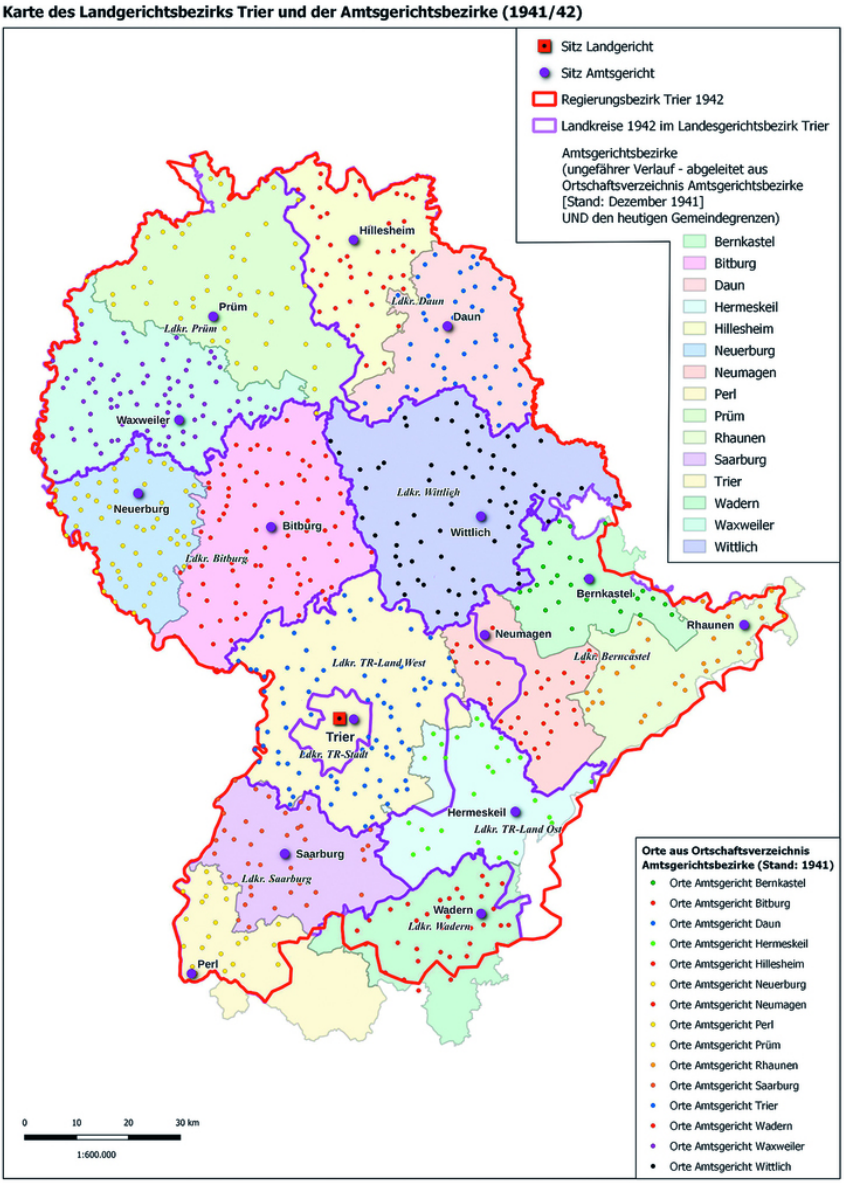

Abb. 4 Karte des Landgerichtsbezirks Trier 1941/42. Kartographie: Michael Grün (Universität Trier).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

8.1.1.3 Geschäftsverteilung und Personal

Am Landgericht Trier bestanden neben drei Zivilkammern und einer Kammer für Handelssachen zwei große und eine kleine Strafkammer, sowie der Untersuchungsrichter für den Landgerichtsbezirk sowie – geregelt über ein Rotationsprinzip – das Schwurgericht.[35] Alle Kammern bis auf die Kammer für Handelssachen und die kleine Strafkammer waren jeweils mit einem Vorsitzenden und zwei bis drei Beisitzern ausgestattet (vgl. dazu Tabelle 2).

Tabelle 2 Geschäftsverteilung beim Landgericht Trier im Geschäftsjahr 1936.[36]

	Vorsitzender	Beisitzer	Vertreter	Sitzungstage
1. Zivilkammer	LGDir. Max Breuer	1. LGR Matthias Pauly 2. LGR Elmar Lindner	Beisitzer der 1. und 2. Zivilkammer	Fr, (Di)
2. Zivilkammer	LGDir. Paul Maassen	1. LGR Josef Weins 2. LGR Jakob Otto Adam	Beisitzer der 2. und 3. Zivilkammer	Di, Mi, Do
3. Zivilkammer	LGPr. August Weck	1. LGR Dr. Hans Staaden 2. LGR Helmut Schütt 3. LGR Jakob Gaerner	Beisitzer der 1. und 3. Zivilkammer	Mo, Mi
Kammer für Handelss.	LGR Josef Weins	LGR Dr. Hans Staaden		Fr
1. große Strafkammer	LGDir. Max Breuer	1. LGR Matthias Pauly 2. LGR Elmar Lindner	Beisitzer der 2. gr. Strafkammer + 1. LGR Helmut Schütt 2. LGR Dr. Hans Staaden	Di
2. große Strafkammer	LGDir. Dr. Walther Lütcke	1. LGR Jakob Otto Adam 2. LGR Adolf Raderschall 3. LR Jakob Gaerner	Beisitzer der 1. gr. Strafkammer + 1. LGR Helmut Schütt 2. LGR Dr. Hans Staaden	Mi, Fr
Kleine Strafkammer	LGR Dr. Hans Staaden	für Beschlußsachen: 1. LGR Helmut Schütt 2. LR Jakob Gaerner	1. LGR Helmut Schütt 2. LGR Josef Weins	Do, (Di)

Die Leitung der ersten und zweiten Zivilkammer war mit langjährigen Landgerichtsdirektoren besetzt, während die dritte Zivilkammer dem Landgerichtspräsidenten unterstand. Auch die großen Strafkammern waren entsprechend der Besetzung der Zivilkammern mit Landgerichtsdirektoren als Vorsitzenden versehen

35 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 454, Bl. 22–28 (Geschäftsverteilung beim Landgericht Trier im Geschäftsjahr 1936). Dieser Geschäftsverteilungsplan ist der einzig überlieferte, sodass er nicht mit denjenigen anderer Geschäftsjahrgänge abgeglichen werden kann.

36 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 454, Bl. 22–28.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

– die erste große Strafkammer und die erste Zivilkammer wurden in Personalunion von Landgerichtsdirektor Max Breuer geleitet –, während sowohl die kleine Strafkammer als auch der Posten des Untersuchungsrichters jeweils von Landgerichtsräten – jedoch mit nahezu gleichem Dienstalter – wahrgenommen wurden. Diese Geschäftsverteilung am Trierer Landgericht für das Jahr 1936 besaß zwar keine Gültigkeit für die gesamte NS-Zeit, sondern war nur eine Momentaufnahme, kann aber dennoch stellvertretend für den innerbehördlichen Aufbau herangezogen werden. Spätestens mit der Versetzung einiger der oben genannten Richter oder deren Einziehung zum Wehrdienst dürfte sich die Verteilung der Posten von Vorsitzenden, Beisitzern und Vertretern geändert haben.

Insbesondere während der Kriegszeit gestaltete sich die Besetzung der Kammern mit geeigneten Richterkräften schwierig. Nicht nur die Einberufung zahlreicher – auch bereits im Sitzungsdienst bewährter – Richter, sondern auch die teilweise nur bedingt volle Einsatzfähigkeit aufgrund von Mehrfachbelastung oder Krankheiten verstärkte diesen Missstand. So sprach sich der Landgerichtspräsident August Weck am 9. Februar 1942 gegenüber dem Oberlandesgerichtspräsidenten bezüglich der künftigen Besetzung der Gerichte ganz entschieden gegen „eine stärkere Einschränkung der Richterzahl beim Landgericht Trier“ aus.[37] In der Tat stand Weck im Vergleich zum Vorjahr im April 1942 nur noch eine bescheidene Auswahl an Beamten des höheren Dienstes zur Verfügung. Für den Zeitpunkt seiner Beschwerde selbst sind zwar keine Beschäftigtenzahlen am Landgericht überliefert, aber dem allgemeinen Trend folgend (vgl. Abb. 5) kann festgehalten werden, dass Weck lediglich zwischen drei Landgerichtsdirektoren und vier Landgerichtsräten wählen konnte, um sowohl die Zivil- als auch die Strafkammern und zusätzlich den Posten des Untersuchungsrichters sowie die Leitung der Schwurgerichtstagungen zu besetzen. Nicht nur die Zahl der Beamten des höheren Dienstes hatte im Frühsommer 1940 stark abgenommen, sondern die Zahl der Beamten und Angestellten am Trierer Landgericht insgesamt. Zwar hatte sie sich damit wieder annähernd auf dem Wert von Mai 1933 eingependelt, im Verhältnis dazu entsprach die Zahl der Beamten des höheren Dienstes – sprich die Zahl der richterlichen Beamten – jedoch nur noch einem Drittel derjenigen, die 1933 beschäftigt waren.[38]

37 LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 11, Nr. 1696, Bl. 21.

38 Die Angaben zur Personalentwicklung, aus denen auch die beiden folgenden Grafiken resultieren, entstammen in geringem Umfang vorliegenden Personalübersichten des Landgerichts. Mehrheitlich wurden sie aus Vordrucken zur „Umlaufkontrolle beim Landgericht“ und den dort zeichnenden Personen rekonstruiert. Vgl. dazu: LHAKo, Best. 583,002, Nrn. 43 (Bl. 134), 238 (oP), 345 (Bl. 116–117), 364 (Bl. 205), 370 (Bl. 105), 374 (Bl. 76, 106 und 129–130), 386 (Bl. 93, 135 und 167), 388 (Bl. 26, 40, 43, 55, 71, 96, 101, 171 und 216) 402 (Bl. 94), 413 (Bl. 23, 34, 125, 158, 174, 184, 196, 216 und 243) und 1502 (Bl. 79) sowie Einwohnerbuch 1934, S. 252; Einwohnerbuch 1936, S. 187; Einwohnerbuch 1938, S. 195.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Der Anstieg der Beschäftigtenzahlen von Mai 1933 zum September 1935 (vgl. Abb. 5) resultierte wahrscheinlich aus den erfolgreichen Eingaben des Landgerichtspräsidenten zur Erhöhung der Beschäftigtenzahlen, die er aufgrund der Grenzlage und dem erhöhten Aufkommen umfangreicherer – und damit Arbeitskräfte über längere Zeit bindender – Prozesse anforderte. Bis zum Januar 1938 stieg die Gesamtzahl der Beschäftigten – bei gleichbleibender Anzahl der Beamten im höheren Dienst – sukzessive an, bevor im Oktober 1938 ein marginaler, fast schon zu vernachlässigender Knick im Trend festzustellen ist. Dieser resultierte aus der Versetzung eines Landgerichtsrates, sodass die Abnahme dem normalen behördlichen Ablauf zuzurechnen ist. In dieser **ersten Phase** der Personalentwicklung lohnt sich ein Blick auf die Lage im höheren Dienst. Auf einer noch geringen Soll-Stärke kam die Grenzbehörde schnell an ihre personellen Kapazitätsgrenzen – insbesondere in Zeiten der Nichtbesetzung einzelner Stellen. Mit der Aufstockung dieser Soll-Stärke bei den Landgerichtsräten im September 1935 wurde folglich im Zuge der stärker zu überwachenden, da politisch relevanteren Grenzlage eine Besserstellung der Behörde vollzogen.

Die Zunahme, die sich sowohl im höheren Dienst (Schaffung von zwei neuen Landgerichtsratsstellen), mehr noch aber auf den Rängen des mittleren Justizdienstes und der Justizangestellten nachweisen lässt, prägte die **zweite Phase** der Personalentwicklung bis zum März 1939. Zwischen September 1935 und März 1939 herrschte eine relative Stabilität in der Personalsituation, die weder von Ab- oder Aufwärtskorrekturen der Soll-Stärke noch von gravierenden Einschnitten in Folge von Nicht-Besetzung einzelner Stellen geprägt war. Bewegung entstand auch mit Blick auf den höheren Dienst erst in der **dritten Phase** ab April 1939. In diesem Monat erreichte die Beschäftigtenzahl und gleichzeitig auch die Zahl der Beamten des höheren Dienstes einen ersten Höhepunkt, der – mit kleinen anschließenden Schwankungen – im Juni 1940 auf seinem absoluten Spitzenwert landete. Dieser erste Aufwärtstrend ist auf die allgemeine Verstärkung der behördlichen Soll-Stärke im westlichen Grenzgebiet aufgrund des Baus des Westwalls zurückzuführen. Erhöhtes Arbeitsaufkommen durch Auseinandersetzungen zwischen Westwallarbeitern und Einheimischen, typische Arbeitsvergehen und Trunkenheitsdelikte ließen sowohl Justiz- als auch Polizeibehörden an kapazitive Grenzen stoßen, die durch eine Erhöhung des Personalbestandes entlastet werden sollten – jedoch keineswegs immer konnten.

Mit einem radikalen Abwärtstrend (Halbierung des Personalstammes im höheren Dienst und Abnahme von 30 % innerhalb der Gesamtbelegschaft) wurde die **vierte Phase** der Personalentwicklung eingeläutet, die in der Gesamtschau zugleich die kürzeste war. Ihr Beginn im Juni 1940 ist einerseits mit der Besetzung des Großherzogtums Luxemburg, andererseits mit den zunehmenden Abordnungen in die im Osten besetzten Länder zu erklären. Zur Vorbereitung des Ausbaus der Zivilverwaltung in Luxemburg wurden bereits geeignete Beamte und Angestellte der

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Grenzbehörden für den Aufbau und die Umsetzung der neuen Verwaltungsstrukturen zusammengezogen. Die luxemburgischen Justizjuristen, die fortan nach einer allgemeinen Tauglichkeitsprüfung ausschließlich noch deutsches Recht anzuwenden hatten, mussten einerseits geschult und angeleitet, andererseits beaufsichtigt werden. Der Umbau des luxemburgischen Justizsystems, das bis 1940 den französischen Traditionen gefolgt war, die Einsetzung eines Sondergerichtes und die „Germanisierung" der Rechtsprechung verlangten es zudem, sowohl zentrale Positionen bei Gericht mit deutschen Richtern zu besetzen, als auch einen erheblichen Anteil des richterlichen wie staatsanwaltschaftlichen Stammpersonals fortan aus deutschen Beamten zu stellen. Diese wurden bevorzugt aus den benachbarten Regionen überstellt, um eine möglichst enge Kooperation der Behörden an der Grenze zu gewährleisten und außerdem die vermeintlichen Eigenheiten der Bewohner*innen, ihrer Sitten und Traditionen wie auch allgemeine Ortskenntnisse bestens nutzen zu können. Demnach wurden die neuen wie alten luxemburgischen Justizbehörden nahezu ausschließlich mit Trierer sowie einigen Koblenzer Beamten ausgestattet.

Anlässlich des „Kräfteeinsatzes in den besetzten Ostgebieten"[39] ging eine erste Abfrage durch das Reichsjustizministerium bereits am 13. Oktober 1939 bei den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten ein. Gefordert wurde die Namhaftmachung geeigneter Beamter, die vor allem „nicht politisch beanstandet" sein dürfen, für die „dort zu leistende Aufbauarbeit". Vom Landgericht Trier wurde Landgerichtsrat Hermann Neumeister benannt[40], der jedoch zunächst noch aufgrund seines dringlichen Einsatzes in der Heimat zurückgestellt worden ist. Eine neuerliche, diesbezügliche Abfrage aus dem Ministerium vom 13. Januar 1940[41] verlangte aus jedem OLG-Bezirk die Meldung einer vorgegebenen Anzahl von Justizbeamten und -angestellten, die sich freiwillig zum „Aufbau der deutschen Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement" zur Verfügung stellen. Die Kontingentierung seitens des OLG-Präsidenten Bergmann sah für den Landgerichtsbezirk Trier zunächst die Abordnung von einem Beamten des mittleren Dienstes und einer männlichen Kanzleikraft eines Amtsgerichtes im Bezirk sowie einer weiteren männlichen Kanzleikraft des Landgerichts Trier vor.[42] Aus dem eingeschränkten Kandidatenpool konnte August Weck als Behördenleiter jedoch niemanden als

39 LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 255, Nr. 330, Bl. 7 (Rundschreiben des Reichsministers der Justiz an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte vom 13. Oktober 1939).

40 Ebd., Bl. 30 (Schreiben des Landgerichtspräsidenten in Trier an den Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten vom 21. Oktober 1939).

41 LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 11, Nr. 1688, Bl. 1 (Rundschreiben des Reichsministers der Justiz an die Oberlandesgerichtspräsidenten – hier an denjenigen in Köln – vom 13. Januar 1940).

42 Ebd., Bl. 25 (Rundschreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln an die Landgerichtspräsidenten des Bezirks betr. die „Abordnung in die Ostgebiete" vom 20. Januar 1940).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

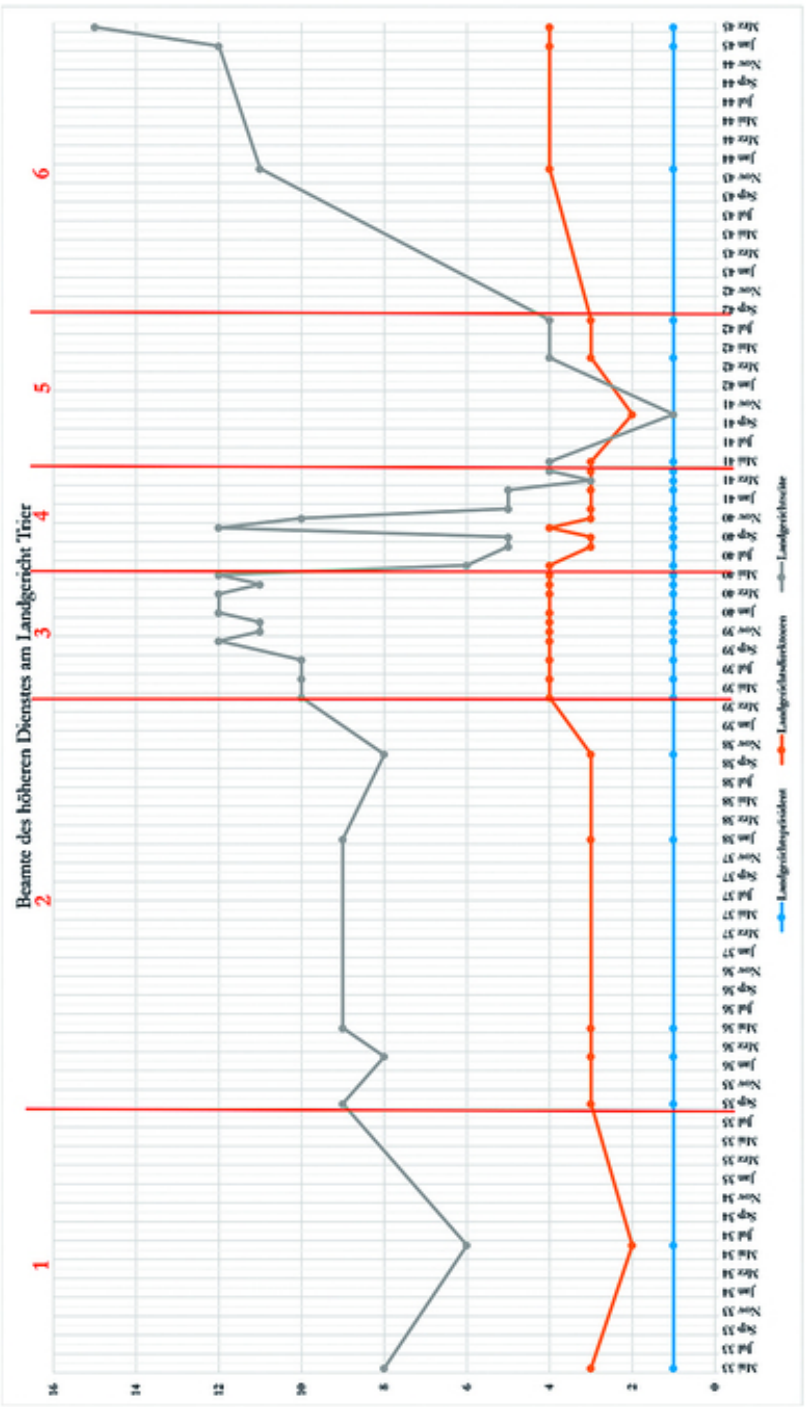

Abb. 5 Beamte des höheren Dienstes am Landgericht Trier (5/1933–2/1945) – Entwicklung der Beamtenzahl in sechs Phasen.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Kanzleikraft vorschlagen, „da die beiden noch vorhandenen männlichen Kräfte […] den Anforderungen und Beschwernissen in den Ostgebieten in körperlicher und gesundheitlicher Hinsicht nicht gewachsen sind."[43]

Am 1. März 1940 wurde erneut der Trierer Landgerichtsrat Hermann Neumeister vom Reichsjustizministerium zur Abordnung in die Ostgebiete bestimmt[44], dessen formale Abordnung mit seiner Einberufung zum Wehrdienst zum 15. März 1940 begann.[45] Wenn auch die im weiteren Verlauf zum Dienst bei den neugeschaffenen Gerichten in den besetzten Ostgebieten eingesetzten Trierer Beamten und Angestellten nicht selten bereits zum Wehrdienst eingezogen worden waren und ihr formaler Behördenwechsel im Verlauf der Jahre 1941/42[46] erfolgte, so hatte sich die Personallage am Landgericht Trier im Oktober 1941 so weit zugespitzt, dass sich August Weck gezwungen sah, nach Köln zu melden:

> „Wie aus anliegendem Verzeichnis hervorgeht, ist jetzt von den 12 planmässigen Räten des Landgerichts nur mehr einer noch am Landgericht selbst beschäftigt. Wegen der Wichtigkeit der Geschäfte des Landgerichts erscheint es aber dringend erforderlich, dass die Geschäfte des Landgerichts in der Hauptsache von planmässig angestellten Richtern bearbeitet werden."[47]

Doch so niedrig wie der Personalbestand zu Beginn der vierten Phase im Juni 1940 war, so niedrig blieb er auch im Dezember 1940. In den folgenden knapp zwei Jahren – der **fünften Phase** – nahm die Beamtenzahl im höheren Dienst ein weiteres Mal rapide ab, bis sie im Oktober 1941 auf ihrem absoluten Tiefpunkt angelangt war. Ein Landgerichtsdirektor und sieben Landgerichtsräte waren zu diesem Zeitpunkt entweder zum Wehrdienst eingezogen worden oder verrichteten ihren Dienst an einem Gericht der besetzten Ostgebiete; ein weiterer Landgerichtsdirektor sowie vier Landgerichtsräte waren nach Luxemburg abgeordnet.[48] Nur sechs der 13 abwesenden Richter wurden vertreten – 50 % der Vertretungsstellen

43 Ebd., Bl. 23 (Antwortschreiben des Trierer Landgerichtspräsidenten an den Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten vom 30. Januar 1940 beinhaltend die freiwilligen Meldungen).

44 Ebd., Bl. 28 (Schreiben des Reichsjustizministeriums an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln vom 1. März 1940 betreffend die „Abordnung in die Ostgebiete").

45 Vgl. dazu die kleine Schwankung in Abb. 3 sowie zur Einberufung Neumeisters BArch Berlin, R 3001/69604, Bl. 31.

46 Vgl. dazu auch die Abordnungen in LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 11, Nr. 1689.

47 Ebd., Bl. 26 (Schreiben des Trierer Landgerichtspräsidenten an den Kölner OLG-Präsidenten vom 23. Oktober 1941).

48 Ebd., Bl. 257 (Verzeichnis der richterlichen Beamten des Landgerichts Trier – als Anlage am 23. Oktober 1941 dem Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten zugestellt).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

wurden lediglich von Gerichtsassessoren ausgefüllt, die restlichen 50 % über Teilabordnungen realisiert, sodass keine der abwesenden 13 Richterstellen über einen vollwertigen Ersatz in der richterlichen Arbeit besetzt werden konnte.

Wohlwissend um die angespannte Personallage auch bei den angestellten Kanzleikräften kündigte der Reichsjustizminister den weiteren Personalbedarf im Juni 1942 bereits vorsorglich an. Da die „Aufbauarbeit in den besetzten Ostgebieten […] in einiger Zeit den Einsatz von etwa 150 Kräften des Kanzleidienstes" erforderlich mache, bat er darum, „in jedem Oberlandesgerichtsbezirk für den späteren Einsatz in den besetzten Ostgebieten geeignete Kanzleikräfte neu einzustellen und sie möglichst vielseitig in den Geschäften des Kanzlei- und Registraturdienstes zu beschäftigen."[49] Trotz mehrmaliger Bemühungen seitens des Landgerichtspräsidenten wie auch des Oberstaatsanwalts in Trier war es dem Arbeitsamt jedoch nicht möglich, geeignete Personen als Kanzleikräfte zu vermitteln.[50] Hinzu kam die bereits seit Oktober 1939 – vermehrt seit der Jahresmitte 1942 – verstärkte Einberufung auch von zunächst noch uk-gestellten Justizbeamten und -angestellten zum Wehrdienst.

Auch wenn für die Zeit zwischen August 1942 und Dezember 1943 – die **sechste Phase** – beziehungsweise Dezember 1943 und Januar 1945 keine weiteren Angaben zur Personalstärke eruiert werden konnten, so zeigt sich zumindest ab Ende 1943 der Trend zur Erhöhung sowohl der Anzahl der beschäftigten Beamten als auch der beschäftigten Angestellten. Während im Januar die Planstellen im höheren Dienst bereits alle wiederbesetzt waren, so war die Anzahl der Planstellen im März 1945 nicht nur genutzt, sondern sogar überschritten. Der Grund hierfür liegt in der Tatsache begründet, dass lediglich zehn Landgerichtsräte tatsächlich am Landgericht Trier selbst beschäftigt, die restlichen fünf hingegen als „Richter im Bereich des O.L.G.Bezirks Köln" eingestellt, aber „dem LGBezirk Trier zugeteilt" waren.[51]

Insgesamt lässt sich an Hand der Akten festhalten, dass die Personalentwicklung des höheren Dienstes im Verhältnis zu derjenigen des gehobenen und des mittleren Dienstes parallel verlief und die Schwankungen demnach aus den gleichen Ursachen resultierten (vgl. dazu auch Abb. 6). Dass die Höhen und Tiefen in den niedrigeren Laufbahngruppen denjenigen des höheren Dienstes jeweils vorgelagert waren,

49 Ebd., Bl. 43 (Rundschreiben des Reichsministers der Justiz an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatanwälte vom 15. Juni 1942 betr. den „Einsatz von Kanzleikräften in den besetzten Ostgebieten").

50 Bis zum März 1943 übermittelten Oberstaatsanwalt Hofmann und Landgerichtspräsident Weck regelmäßig die entsprechenden Meldungen nach Köln zum Oberlandesgericht. Vgl. dazu: Ebd., Bl. 52, 90–92, 109 und 138–139.

51 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 374, Bl. 106 (Übersicht über die Besetzung der Gerichte und Staatsanwaltschaft im Landgerichtsbezirk Trier nach dem Stande vom 1. März 1945).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

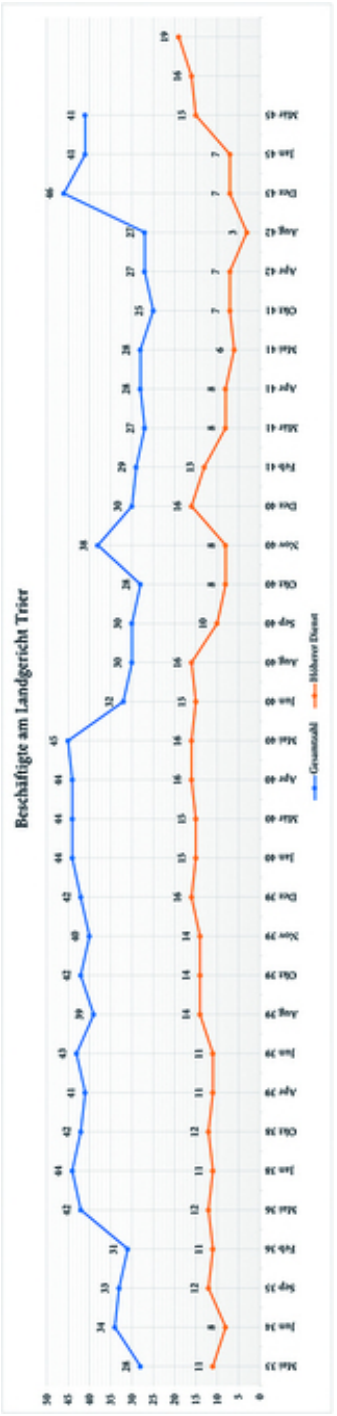

Abb. 6 Am Landgericht Trier beschäftigtes Personal (5/1933–3/1945).

verdeutlich eine Praxis der Einberufung, der Versetzung in den Osten und auch des generellen Personalabbaus, der zunächst die nicht im tatsächlich juristischen Dienst tätigen Beamten traf.

8.1.2 Amtsgerichte des Bezirkes

8.1.2.1 Forschung

> „Die Amtsgerichte in den Kleinstädten und auf dem Land sind ein fast blinder Fleck in der NS-Forschung geblieben, insbesondere in der Zeit nach Kriegsbeginn."[52]

Die wenigen bisher vorliegenden Regional- und Lokalstudien zur Praxis der Amtsgerichte in der NS-Zeit unterstreichen diesen Befund von Barbara Manthe[53], der sich gleichzeitig auch über diesen Untersuchungszeitraum hinaus anwenden lässt. Denn sowohl die Vorgängerinstitute der heutigen Amtsgerichte – Friedensgerichte nach französischer Gerichtstradition[54] – als auch die Amtsgerichte selbst seit ihrer Einführung zum 1. Oktober 1879 sind bisher gänzlich unterbelichtet geblieben.[55] Damit wird die historische Forschung ihrer Bedeutung nicht gerecht, denn auch wenn die Amtsgerichte in der Frühphase als „Randerscheinung, die lediglich für Bagatellverfahren zuständig waren", wahrgenommen worden sind, so haben sie sich seitdem „zu einem unverrückbaren Baustein des Rechtsstaats entwickelt."[56] Verwiesen sei auch an dieser Stelle bereits auf die Verzerrung, die aus der Betrachtung

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

52 Manthe, Richter, S. 74. Vgl. auch Manthe, Handlungskontexte.

53 Ähnliche Schlüsse ziehen Michael Kißener (Amtsgericht, S. 19), Jeremias Fuchs (Amtsgericht Neustadt, S. 652) und für Zivilrechtsprechung vor Amtsgerichten auch Philipp Hackländer (Amtsgerichte, S. 18). Das Potential der Forschung auf der unteren Justizebene hebt auch Volker Jäger mit Blick auf die meist breite Überlieferungslage hervor und plädiert für wirtschafts- und sozialgeschichtliche Fragestellungen (Jäger, Justizschriftgut, S. 15). Auch Felix Tilman Wnuck geht in seinem Beitrag zum Amtsgericht Brünn (Rechtspraxis, S. 50) auf diese Forschungslücke ein. Der Aufsatz vermag jedoch nicht nur in inhaltlicher Hinsicht nicht zu überzeugen. Der Sprachgebrauch ist moralisierend (Justiz als „Lakai" der NS-Herrschaft einzig zur Legitimierung der „Verbrechen und Gräueltaten", S. 53) und ungenau („Weil Staat, Volk und Partei, usw. alle gleichgesetzt wurden", S. 57). Detaillierte Kenntnisse von der Strafverfahrenspraxis vor deutschen Gerichten scheinen nicht vorzuliegen, denn der Autor zeigt sich verwundert, dass Amtsgerichte „keine Todesstrafen [verhängten] und keine Schauprozesse, die mit öffentlicher Hinrichtung endeten" veranstalteten (S. 58).

54 Erkens, Friedensgerichtsbarkeit.

55 Vgl. Roth, Entstehung. Regionale Studien zur NS-Zeit: Kißener, Amtsgericht; Fuchs, Amtsgericht Neustadt.

56 Roth, Entstehung, S. 17.

vor allem von (groß-)städtischer Justiz resultiert, da ein Großteil der Amtsgerichte seinen Sitz in ländlichen Bezirken und nicht in urbanen Zentren hatte.[57]

8.1.2.2 Gerichtsbezirk und räumliche Unterbringung

In welchem Maß Amtsgerichte mehrheitlich in ländlichen Gebieten angesiedelt waren, verdeutlicht der Blick auf die zum Landgerichtsbezirk Trier zählenden 15 Amtsgerichte in Eifel und Hunsrück. Nicht nur der Arbeitsalltag und die zu verhandelnden Delikte unterschieden sich demnach von (groß)städtischen geprägten Gerichten, sondern auch die allgemeine Arbeits- und Lebenswirklichkeit der dort eingesetzten Richter war maßgeblich vom ruhigen, ländlichen, meist bäuerlichen Umfeld geprägt. Dies wurde jedoch nicht von jedem dort eingesetzten Justizbeamten als positiv empfunden. Herbert Eulenberg, der sich mehr als Schriftsteller denn als Jurist einen Namen machte, schrieb im *Buch vom Rheinland* auch über seine Assessoratszeit im Oberlandesgerichtsbezirk Köln, die er unter anderem an den Amtsgerichten in Prüm und Bitburg zu absolvieren hatte. Zur Station in Prüm heißt es bei ihm:

> „Früher galt die Eifel für die jungen Referendare, aber auch für die älteren Richter als ein Verbannungsort. Ähnlich wie die Provinz Posen für die Berliner Justizbeamten. Und wer sich irgendwie mißliebig nach oben gemacht hatte, dem kann es passieren, daß er sich plötzlich ein paar Jährchen in die Eifel als in das rheinische Sibirien versetzt sah. Das Amtsgericht Prüm war als Aussetzungsort recht gefürchtet."[58]

Während Eulenberg das Prümer Amtsgericht somit noch als gefürchteten „Aussetzungsort" charakterisierte, wusste er über das Bitburger Gericht gar nichts zu sagen. Die Stadt hingegen schien ihm – auch wenn sie in seinen Augen wenig zu bieten hatte – positiv in Erinnerung geblieben zu sein als „Lichtpunkt für durstige Kehlen [aufgrund] seiner weithin bekannten Simons-Brauerei, die ein ausgezeichnetes Bier nach Art des Pilsener Biers verzapft."[59]

Hinweise auf und nicht selten auch Beschwerden über die ländliche Prägung des Trierer Gerichtsbezirkes scheinen in einigen dienstlichen Beurteilungen sowie Versetzungs- und Bewerbungsgesuchen durch. So geht aus einer Beurteilung von 1932 des Perler Amtsgerichtsrates Friedrich Haneke[60] durch Landgerichtspräsi-

57 Manthe, Handlungskontexte, S. 153.

58 Eulenberg, Rheinland, S. 186–187. Eulenberg (25. Januar 1876–4. September 1949) war promovierter Jurist.

59 Ebd., S. 187.

60 Friedrich Franz Josef Haneke (*21. Oktober 1883 in Köln-Deutz, katholisch – ab Juli 1937 „gottgläubig", verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. April 1933 – Mitgliedsnummer 1.698.138) trat am

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

dent Braun-Friderici hervor, dass Haneke, der „seit nunmehr über 7 Jahren in dem entlegenen, ganz ländlichen Grenzorte Perl [beschäftigt sei], der keinerlei geistige Anregung bietet, dessen enge Verhältnisse dem Richter vielmehr grösste Zurückhaltung in seinem Verkehr auferlegen“[61], für eine Versetzung in Betracht gezogen werden sollte. Ähnlich argumentierte auch August Weck am 22. April 1937 in seiner Beurteilung des Bitburger Amtsgerichtsrates Peter Kiebel[62]:

> „Er ist nunmehr 10 Jahre beim Amtsgericht Bitburg tätig. […] Indessen bietet das rein ländliche Amtsgericht Bitburg mit seinen meist einfachen und gleichförmigen Tatbeständen im Zivilrecht auf die Dauer keine ausreichende Gelegenheit, seine juristische Tätigkeit durch Bearbeitung schwierigerer Aufgaben nachzuweisen.“[63]

Abgesehen vom wenig ansprechenden kulturellen Angebot[64] der ländlich geprägten Region und den fehlenden Weiterbildungsmöglichkeiten für heranwachsende Kinder in Eifel und Hunsrück waren es auch ausbleibende fachliche Herausforderungen, denen sich Richter in den Amtsgerichten hätten stellen können. Auch erscheinen die Stellungnahmen einzelner Richter zur Rechtsverbundenheit der Gerichtseingesessenen der ländlichen Bezirke ernüchternd – was sich auch auf deren eigene Wahrnehmung niedergeschlagen haben wird. Bezüglich der gängigen Praxis, größere Räumlichkeiten für die Durchführung von Vernehmungen anzu-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

1. August 1925 am Amtsgericht Perl seine erste feste Stelle als Amtsgerichtsrat an. Am 1. Februar 1933 wurde er als Amtsgerichtsrat nach Bernkastel-Kues versetzt und übernahm gleichzeitig am Amtsgericht in Neumagen Sitzungsdienste. Zudem war er von Mai 1933 bis März 1942 als Kreisparteirichter tätig und seit Jahresende 1944 mit der kommissarischen Führung der Geschäfte des Kreisparteirichters betraut. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/58872; LHAKo, Best. 583,002, Nrn. 8882–8883; LHAKo, Best. 856, Nr. 040185.

61 GStAPK, I. HA Rep. 84a, Nr. 24683, Bl. 189–190.

62 Peter Kiebel (*6. Oktober 1896 in Erden/Mosel, +31. August 1962, katholisch – seit November 1939 „gottgläubig“, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1933 – Mitgliedsnummer 2.215.501, SA-Mitglied seit 19. Juni 1933) war nach Abschluss des Studiums zunächst als Hilfsrichter am Land- und Amtsgericht Breslau eingesetzt, bevor er am 1. Dezember 1927 als Amtsgerichtsrat an das Amtsgericht Bitburg versetzt wurde. Hier verblieb er bis zu seiner Versetzung an das Amtsgericht Köln zum 1. Januar 1941. Seit August 1938 war er zudem Beisitzer und stellvertretender Vorsitzender im Kreisgericht der NSDAP in Bitburg. Im Juni 1941 wurde er zum Feldgerichtsrat beim Gericht der Kommandantur der Befestigungen Eifel und Saarpfalz in der Zweigstelle Trier eingesetzt und am 12. Oktober 1944 zum Oberstabsrichter d.R. befördert. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/9266–9267; LA NRW, Abt. Rheinland, BR-Pe, Nr. 13298.

63 LA NRW, Abt. Rheinland, BR-Pe, Nr. 13298, Bl. 139.

64 Dies schlussfolgert auch Kißener, Arbeitsalltag, S. 108.

mieten, erwiderte Josef Cloeren[65], Amtsgerichtsrat in Trier, etwa, dass darauf für den Bezirk zu verzichten sei:

> „Ich halte die Anmietung eines Vernehmungsraumes mit Rücksicht auf den ausschliesslich ländlichen Bezirk Trier für völlig zwecklos. Da kein Ladungszwang besteht, würden im gegebenen Falle Zeugen und Beschuldigte aus den Landbezirken wie Prüm, Hillesheim usw. nicht erscheinen. Da ich selbst noch keine praktischen Erfahrungen besitze, habe ich mich bei Amtsgerichtsdirektor Schürholz, der bis jetzt diese Beschäftigung ausübte, erkundigt. Auch Herr Amtsgerichtsdirektor Schürholz hält aus den gleichen Gründen die Mietung eines Vernehmungsraumes im hiesigen Bezirk für völlig zwecklos und ist der Ansicht, dass ein solcher nur bei einem Stadtbezirk in Frage kommen könnte."[66]

Man einigte sich schließlich darauf, Vernehmungen in Trier in temporär anzumietenden Räumlichkeiten, wie „Geschäften oder Hotels"[67] stattfinden zu lassen, wodurch bezüglich Raumgröße und zu erwartender Auslastung ad hoc reagiert werden könne. Die Notwendigkeit, mit Befragungen und teils auch größeren Verhandlungen in Räumlichkeiten außerhalb der Gerichtsgebäude auszuweichen, bestand aufgrund der unzureichenden und nicht selten auch wenig repräsentativen, sondern gar beschämend ausgestatteten Gerichtsgebäude. In nahezu allen Amtsgerichten des Trierer Bezirkes äußerten die vorsitzenden Amtsrichter erhebliche Kritik an den baulichen und hygienischen Zuständen vor Ort.

Maßgeblicher Beschwerdepunkt, der sowohl in den 1927 seitens des Oberlandesgerichts eingeforderten Berichten, als auch in den 1930er Jahren angeführt worden ist, war der allgemeine Platzmangel.[68] Die meisten Amtsgerichte beklagten Raummangel aufgrund fehlender Warte- und Zeugenzimmer[69] oder unzureichender Größe der Sitzungssäle[70]. Diese Situation wurde während des Zweiten Weltkrieges verschärft, da sowohl die Wehrmacht als auch andere Institutionen einzelne

65 Josef Nikolaus Jakob Cloeren (*20. Juli 1889 in Wittlich, +17. Dezember 1961 in Trier, katholisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. April 1940 – Mitgliedsnummer 7.601.853) wurde nach seinem Referendariat zum Wehrdienst eingezogen und konnte seine Examensprüfung aus diesem Grund erst im August 1921 absolvieren. Seit dem 31. März 1922 als war er als Hilfsrichter im an Land- und Amtsgerichten im Trierer Bezirk beschäftigt, bevor er zum 1. Juni 1926 am Amtsgericht Trier als Amtsgerichtsrat eingestellt wurde. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/53557; BArch Berlin, R 9361-II/143496; LHAKo, Best. 583,002, Nr. 8764; LHAKo, Best. 856, Nr. 221711–C.

66 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 8764, Bl. 131.

67 Ebd.

68 Vgl. die Berichte aus Perl vom Oktober 1927 (LHAKo, Best. 583,002, Nr. 612, Bl. 1–2) und aus Hillesheim vom 20. Oktober 1927 (LHAKo, Best. 583,002, Nr. 605, Bl. 3v).

69 Bericht aus Saarburg vom 16. Oktober 1927 in: LHAKo, Best. 583,002, Nr. 601, Bl. 3–4.

70 Bericht aus Bitburg vom 18. Oktober 1927 in: LHAKo, Best. 583,002, Nr. 595, Bl. 2–3.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Räume der Gerichtsgebäude beschlagnahmten oder anmieteten, sodass teils Gefängniszellen, teils Arbeitsräume für die Bediensteten der Gerichte fehlten. Aus Prüm meldete der aufsichtführende Amtsrichter beispielsweise am 16. August 1938 nach Trier, dass dort das Zeugenzimmer an die Post vermietet sei, die dieses als Abfertigungsstelle für Sonderzwecke nutzte – ab dem 17. Dezember 1938 wurde ein weiterer Raum des Amtsgerichts für die Fahrdienststelle der Einsatzstaffel „bei der Durchführung der Westgrenzbefestigungen“[71] abgestellt. Nicht unbedingt verbessert wurde diese mangelhafte Situation durch die Anmietung weiterer kleinerer Häuser und Wohnungen an den Gerichtsorten, um etwa die Amtsrichter und ihre Familien unterzubringen oder zusätzliche Büro- und Sitzungsräume einzurichten. Diese Verteilung der Institution auf mehrere Standorte trug nicht selten zur schlechteren innerbehördlichen Kommunikation und Verzögerung der Abläufe bei. Während dieser Zustand in Trier weniger deutlich ausgeprägt war, da die drei voneinander getrennt liegenden Gebäude (Schwurgericht, Justizhauptgebäude und Dietrichstraße 16) alle miteinander über Hof und Garten verbunden waren[72], war das Amtsgericht in Bitburg sogar an vier verschiedenen Orten innerhalb der Stadt untergebracht.[73]

Neben dem Platzmangel war es die technische und infrastrukturelle Ausstattung der Gebäude, die zu Klagen Anlass gab. Nur selten wurde der bauliche Zustand allgemein als gut beschrieben[74] – meist wird er als „denkbar schlecht[…]“[75] und teils sogar „gesundheitsgefährlich“[76] geschildert. Die Liste der Beschwerdepunkte war vielfältig und umfasste die – wenn überhaupt vorhandene – Heizung[77], die

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

71 Faas, Amtsgericht Prüm, S. 24.

72 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 602, Bl. 1.

73 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 1945 (Adressen des Amtsgerichts Bitburg im Januar 1937): Das Dienstgebäude des Amtsgerichts Bitburg befand sich am Schulmarktplatz 7 (heute: Rathausplatz) und war von der Stadtgemeinde Bitburg angemietet. Ein weiteres Dienstgebäude war in der Kölnerstraße in einem reichseigenen Gebäude untergebracht, das seinerseits ein Zimmer an das Kreisgericht der NSDAP untervermietet hatte. In einem Wohnhaus in der Erdorferstraße befand sich im 1. Obergeschoss eine bei einer Witwe angemietete Wohneinheit zu dienstlichen Zwecken und die Strafanstalt war am Hospitalplatz/Horst Wesselplatz (heute Krankenhaus) untergebracht.

74 So etwa heißt es zu Hillesheim im Bericht vom 20. Oktober 1927: „Der bauliche Zustand des Gerichtsgebäudes ist gut. […] Alle Räume haben elektrisches Licht. Geheizt wird mit Öfen, die gut in Ordnung sind. […] Bis heute ist das Gericht in seiner räumlichen Unterbringung, wie oben erwähnt, sehr beschränkt.“ Vgl. dazu: LHAKo, Best. 583,002, Nr. 605, Bl. 3. Ähnlich positiv – aber weniger ausführlich – berichtete der aufsichtführende Richter aus Saarburg am 16. Oktober 1927: „Der bauliche Zustand des Gebäudes ist gut.“ Vgl. LHAKo, Best. 583,002, Nr. 601, Bl. 3–4.

75 Bericht aus Bitburg vom 18. Oktober 1927 in: LHAKo, Best. 583,002, Nr. 595, Bl. 2–3.

76 Bericht aus Neuerburg vom 19. Oktober 1927 in: LHAKo, Best. 583,002, Nr. 607, Bl. 1.

77 Aus Rhaunen wurde am 28. Oktober 1927 berichtet, dass „[d]ie Heizung der Dienst- und Dienstwohnungsräume […] durch Öfen [erfolgt], die zum grössten Teile sehr schlecht sind und einer Auswechselung bedürfen“, LHAKo, Best. 583,002, Nr. 588, Bl. 5.

meist mit Gas oder Kohle betrieben wurde und den Aufenthalt in den zu kleinen Räumen „in der Heizzeit […] kaum erträglich“[78] machte, die „unzureichende schlechte Beleuchtung (Licht brennt trübe u. flackert unausgesetzt) welcher Umstand ein Arbeiten überaus erschwert, vielfach sogar ganz unmöglich macht“[79], die noch dazu nahezu ausschließlich über Gasleuchten lief und daher allzu häufig undicht war, was das Herausströmen von Gas in die Arbeitsräume bedingte.[80] Sowohl in Bitburg als auch in Prüm resümierten die aufsichtführenden Richter gar, dass die Unterbringungssituation „durchaus nicht geeignet [sei], einen der Würde des Gerichts zukommenden Eindruck zu machen.“[81] Noch vehementer war die Reaktion von Amtsgerichtsrat Walther Holzke[82] in Prüm vom Januar 1940, nachdem ihm aufgrund der angespannten Wohnungslage in der Prümer Umgegend vom Präsidenten des OLG Köln der Vorschlag gemacht worden war, in seinem Amtszimmer zu nächtigen:

> „Die Aufstellung eines Bettes aus dem hiesigen Gefängnis in meinem geheizten Amtszimmer ist meines Erachtens nicht angängig, da ungebrauchte Decken oder Matratzen aus dem Gefängnis nicht vorhanden und die Betten ungefedert sind. Im übrigen ist dies mit der Würde des Gerichts nicht vereinbar, da ich in meinem Amtszimmer die Straf- und Zivilsitzungen abhalte.“[83]

Besondere Beschwerden gingen zudem aus Waxweiler und Trier bezüglich der WC-Anlage ein. Während sich diese in Waxweiler 1927 im Hof befand und als „primitiv“[84] bewertet wurde, hieß es aus Trier am 15. April 1935, dass in der im Hauptgebäude befindlichen Toilette „[t]rotz peinlicher Sauberkeit […] stets ein starker Geruch nicht nur in den Anlagen selbst sondern auch in den angrenzenden Flurräumen [herrsche], was besonders im Sommer unangenehm empfunden

78 Bericht aus Bitburg vom 18. Oktober 1927 in: LHAKo, Best. 583,002, Nr. 595, Bl. 2–3. In Hillesheim wurde eine Zentralheizung beispielsweise erst 1934 verbaut, vgl. LHAKo, Best. 583,002, Nr. 605, Bl. 10.

79 Bericht aus Bernkastel-Kues vom 27. Oktober 1927 in: LHAKo, Best. 583,002, Nr. 598, Bl. 7.

80 Bericht aus Bernkastel, in: ebd. Elektrisches Licht existierte zu diesem Zeitpunkt lediglich in den Gebäuden der Amtsgerichte in Neuerburg (LHAKo, Best. 583,002, Nr. 607, Bl. 1) und Rhaunen (LHAKo, Best. 583,002, Nr. 588, Bl. 4).

81 Bericht aus Bitburg vom 18. Oktober 1927 in: LHAKo, Best. 583,002, Nr. 595, Bl. 2–3.

82 Walther Gottfried Bernhard Holzke (*30. Januar 1907 in Düren – evangelisch, ledig, SA-Mitglied vom 8. November 1933 bis Juli 1935, ausgeschieden aus beruflichen Gründen) absolvierte sein Assessorat an den Amtsgerichten in Codel, Halberschwerdt, Bergheim/Erft, Trier und Asbach, bevor er zum 1. November 1939 zum Amtsgerichtsrat in Prüm bestellt wurde. Vgl.: BArch Berlin, R 3001/9362 und 61110; LHAKo, Best. 583,002, Nrn. 374 und 8880.

83 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 8880, Bl. 191.

84 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 590, Bl. 2v.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

wird."[85] Dass diese sehr drastischen Beschreibungen der Arbeits- und Lebensumstände der Amtsrichter nicht ausschließlich auf den Landgerichtsbezirk Trier zutrafen, zeigt auch die Untersuchung von Barbara Manthe, die sich übergreifend mit Amtsgerichten im Oberlandesgerichtsbezirk Köln auseinandergesetzt hat und zu ähnliche Schlüssen kam.[86]

Ähnlich schlecht wurde auch über die Zustände in den angegliederten Gerichtsgefängnissen berichtet, die sowohl als zu klein[87], teils unhygienisch[88] oder gar aufgrund der baulichen Substanz für einen Gefängnisbau denkbar ungeeignet erschienen. Der drastischste Bericht stammte aus Wadern. Von dort hieß es: „Die Aussen- und Innen-Mauern, also auch die Zellenwände, bestehen aus einer Art Steingemenge, das mit Lehm eingebettet ist und unschwer mit Hilfe einfacher Gegenstände (Bettfuss, Zinnlöffel) durchbrochen werden kann." Zudem befinde sich das Gefängnis so nah an der Straße, dass die Insassen „besonders zur Nachtzeit sich mit draussen stehenden auf leichte Art verständigen und bei der unzulänglichen Festigkeit des Mauerwerks die Flucht unschwer bewerkstelligen [können]."[89] Vielerorts wurden sowohl für die Gerichtsgefängnisse als auch die Amtsgerichtsgebäude seit dem frühen 20. Jahrhundert Neubauten gefordert – so in Bitburg, Wadern und Neuerburg –, von denen jedoch nur das in Bitburg realisiert wurde. Nach der Fertigstellung des Rohbaus am 14. April 1937[90] fand am 14. Dezember des Jahres die offizielle Übergabe des Gebäudes an die Justizverwaltung statt.[91] Aus diesem Anlass wurde eine offizielle Feierstunde im Gerichtsgebäude unter Anwesenheit von Landgerichtspräsident August Weck und dem amtierenden Kreisleiter Johann Jakobs sowie dessen Vorgänger Ernst Diedenhofen[92] abgehalten.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

85 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 602, Bl. 28. Behoben wurde dieser Mangel in Trier erst 1938 (ebd., Bl. 44).

86 Die von ihr angeführten Beschwerden sind nahezu deckungsgleich mit den zuvor zitierten Beispielen: „düster, wuchtig, weniger lichtdurchflutet", „funktional, schlicht und schmucklos". Manthe beschreibt die Gerichtsarchitektur als einen „recht armseligen und trostlosen Eindruck" vermittelnd. Manthe, Handlungskontexte, S. 155.

87 Berichte aus Bitburg (LHAKo, Best. 583,002, Nr. 594, Bl. 1v), Perl (LHAKo, Best. 583,002, Nr. 611, Bl. 1) und Hermeskeil (LHAKo, Best. 583,002, Nr. 603, Bl. 2).

88 Berichte aus Wadern: „Die hygienischen Einrichtungen, Ablauf der Küchenwässer, Aufbewahrung des Mülls, Aborte sind äusserst kläglich" (LHAKo, Best. 583,002, Nr. 592, Bl. 1–2), Neuerburg: „[I]n dem ganzen Gefängnis ein Dumpfiger Geruch von Moder und feuchtem Gemäuer" (LHAKo, Best. 583,002, Nr. 608, Bl. 1v) und Perl, wo es an „ordentlichen Badeeinrichtungen" für die Gefangenen mangelte (LHAKo, Best. 583,002, Nr. 611, Bl. 1).

89 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 592, Bl. 1–2.

90 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 595, Bl. 12.

91 Pelzer, Amtsgericht Bitburg, S. 113.

92 Biographische Informationen zu den Kreisleitern: Dorfey, Kreisleiter, S. 387–388 (Diedenhofen) und S. 402 (Jakobs) sowie Maier, Organisationshandbuch, S. 180–181 (Diedenhofen) und S. 283–284 (Jakobs).

Die schlechte Ausstattung und Unterbringung der Amtsgerichte sowohl in Trier wie auch den umliegenden Städten rechtfertigte die vernichtende Stellungnahme Eulenbergs zu seinem Assessorat in Bitburg und Prüm. „Die eklatanten Missstände am Ort lösten Widersprüche und Minderwertigkeitskomplexe aus“[93], die dem Selbstverständnis eines sich selbst zur gesellschaftlichen Elite zählenden und auch von außen als Teil der gesellschaftlichen Elite wahrgenommenen Juristen zuwiderliefen. Für junge Assessoren und frisch ernannte Amtsgerichtsräte mag der Vorzug einer Beschäftigung an einem (groß-)städtischen Amtsgericht aufgrund allgemeiner Annehmlichkeiten bestanden haben. Für den Einsatz in den ländlichen Bezirken „preußisch Sibiriens“[94] wurden daher nicht zuletzt aus ländlichen Gebieten stammende Amtsgerichtsräte auserkoren[95] oder solche, von denen man davon ausging, sie seien „mit den bäuerlichen Gewohnheiten vertraut“[96]. Dies resultierte nicht zuletzt auch aus dem – in der Forschung bereits thematisierten – traditionellen sozialen Gefüge und damit auch der sozialen Kontrolle auf dem Land. Es trifft daher uneingeschränkt zu, wenn Barbara Manthe konstatiert, dass sich „ein ländlicher Amtsrichter […] stärker als seine städtischen Kollegen in einem Geflecht komplexer sozialer Beziehungen zu ganz verschiedenen Personen“ befand und aus diesem Grunde „[d]ie soziale Kontrolle“ höher war, „als in den Städten, und das Verhalten eines einzelnen Justizangehörigen konnte im ganzen Ort für Aufruhr sorgen“[97].

Besonders der Alkoholkonsum einiger Amtsgerichtsräte im Bezirk gab zunächst zu Beschwerden aus Belegschaft und Bevölkerung und schließlich auch zu dienstlichen Ermahnungen Anlass. Während es gegen einige Richter bei diesen Ermahnungen und Aufforderungen zur Besserung blieb, wurden gegen den Perler Amtsgerichtsrat Engelbert Dieninghoff härtere Register gezogen. Am 21. September 1936

93 Manthe, Handlungskontexte, S. 157.

94 Doering-Manteuffel, Eifel, S. 239.

95 So etwa Georg Coenders, der kurzzeitig Amtsgerichtsrat in Daun war. Am 29. Januar 1937 berichtete OLG-Präsident Bergmann an das Reichsjustizministerium über ihn: „Er hat bisher vorwiegend auf dem Lande, auf dem Gute seines Vaters, gelebt und ist mit den Anschauungen und Gewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung vertraut.“ BArch Berlin, R 3001/53572, oP.

96 Dienstliche Beurteilung des OLG-Präsidenten in Köln von Oktober 1938 zu Richard Mörsdorf anlässlich dessen Bewerbung als Amtsgerichtsrat in Hermeskeil (BArch Berlin, R 3001/68691, Bl. 30). Ähnliche Beurteilungen ergingen auch für den Perler Amtsgerichtsrat Engelbert Dienighoff 1934: „Im Verkehr mit der Bevölkerung, insbesondere der bäuerlichen, hat er Geschick.“ (BArch Berlin, R 3001/54184, oP); und den Prümer Amtsgerichtsrat Peter Kiefer: „Kiefer, der bereits 28 Jahre als Richter in Prüm tätig ist, ist mit den bäuerlichen Verhältnissen seines Bezirks und insbesondere auch mit den Erbgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung vertraut und besitzt daher die für sein Amt erforderliche Eignung.“ (BArch Berlin, R 3001/63080, oP).

97 Manthe, Richter, S. 76.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

wurde ein Dienststrafverfahren gegen ihn eröffnet, da er „durch übermäßigen Alkoholgenuß in der Öffentlichkeit Aufsehen erregte, zum mindesten aber verschuldete, daß er in den Ruf eines Trinkers kam."[98] Daraufhin entschied der Dienststrafsenat am Reichsgericht Leipzig am 10. Dezember 1936 zwar zunächst, die am OLG vorläufig ausgesprochene Dienstaufhebung wieder zurückzunehmen, doch war die Angelegenheit damit noch nicht beendet. Der Oberlandesgerichtspräsident ließ weitergehende Nachforschungen vor Ort anstellen und kam zu dem Schluss, dass eine bloße Versetzung Dieninghoffs nicht ausreiche, sondern dass er mindestens in den sofortigen Ruhestand zu versetzen sei.[99] Ein erneutes Verfahren vor der Dienststrafkammer in Köln am 4. Mai 1937 führte schließlich zu der Entscheidung, ihn „in ein anderes Richteramt vom gleichen Rang unter Kürzung des Gehalts um 1/20 auf die Dauer eines Jahres" zu versetzen.[100] In der Anschuldigungsschrift wurde unter anderem angeführt, dass er sich in den Jahren 1935 und 1936 „durch sein Verhalten ausser dem Amt der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt" habe. Zu Gute gehalten wurde ihm hingegen, dass er „sich innerhalb des Dienstes tadelfrei geführt hat" und, dass „er im übrigen, z. B. während des Krieges und bei der Wiedergeburt unseres Vaterlandes sich als einwandfreier Deutscher erwiesen hat."[101] Nicht nur innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen, sondern auch die Dienststrafjustiz nahm demnach vor allem den persönlichen Einsatz für den Aufbau des „Dritten Reiches" als mildernden Umstand bei der Strafzumessung an.

Auf diesen Urteilsspruch hin schlug der Oberlandesgerichtspräsident Dieninghoffs Versetzung zum 1. August 1937 an das Amtsgericht in Völklingen vor.[102] In der dienstlichen Beurteilung durch Landgerichtspräsident August Weck wurde betont, er habe „einen umgänglichen Charakter und ist bei der Bevölkerung und der Partei beliebt; er hat aber dem Alkoholgenuss gegenüber zu wenig Selbstzucht und eignet sich nicht für ein Gericht an einem kleinen Ort"[103]. Doch auch an seinem neuen Dienstort machte er sich während der Kriegszeit einen Namen als Trinker, woraufhin seine UK-Stellung mit der Begründung aufgehoben wurde, dass „[d]ie militärische Erziehung, derer Sie nunmehr teilhaftig werden, […] Ihnen eine vorzügliche Gelegenheit [bietet], sich die Selbstzucht zu erarbeiten, die man

98 BArch Berlin, R 3001/54184, Bl. 31 (Beschluss der Dienststrafkammer beim Oberlandesgericht Köln).

99 Ebd., Bl. 35–36 (Schreiben der Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten Bergmann an den Reichsminister der Justiz in Berlin betr. „Amtsgerichtsrat Dieninghoff in Perl" vom 7. Januar 1937).

100 Ebd., Bl. 39 (Mitteilung des Urteils an den Reichsminister der Justiz in Berlin vom 5. Mai 1937).

101 Ebd., Bl. 47 (Urteilsschrift vom 4. Mai 1937).

102 Ebd., Bl. 42.

103 Ebd., oP (Dienstliche Beurteilung für das Jahr 1937).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

bisher zuweilen bei Ihnen vermissen mußte.“[104] Im ausgesprochenen Verweis des Landgerichtspräsidenten von 1943 hieß es:

> „Es ist die Meinung verbreitet, Sie wüßten sich nach Alkoholgenuß nicht zu beherrschen, verständen es nicht, Ihre Ehefrau zu führen, vernachlässigten die Belange der Volksgemeinschaft […], Sie ließen es an Einsatzbereitschaft fehlen. […] Wie Sie dabei selber aussprachen, ist einem gedeihlichen Wirken für Sie in Saarlautern der Boden entzogen. In diesem Sinne hat sich auch der Kreisleiter geäußert, wie ich auch selbst dieser Stellungnahme beitreten muß. Ihre Einberufung zum Militär hat eine Lösung gebracht, die von schärferen Maßnahmen gegen Sie Abstand nehmen läßt. Jedoch obliegt es mir, da sich aus dem seinerzeitigen Ablauf der Geschehnisse in Perl und den Vorkommnissen in Saarlautern bedauerlicherweise eine einheitliche Linie auszubilden droht, Sie mit allem Nachdruck aufzufordern, sich zu einer grundsätzlichen Umkehr in Sinnesart und Haltung zu entschließen.“[105]

Erscheint das Vorgehen gegen Amtsgerichtsrat Dieninghoff im Rahmen des Dienststrafverfahrens mit der daraus resultierenden Versetzung und der Begründung, das Ansehen des richterlichen Amtes und der Rechtsprechung im Allgemeinen nicht wahren zu können, nachvollziehbar, so erwächst aus dem Beispiel des Prümer Amtsgerichtsrates Robert Pütz[106] ein gänzlich anderer Eindruck. Bevor dieser am 1. Dezember 1934 seinen Dienst in Prüm antrat,[107] war er am Amtsgericht in Eschweiler beschäftigt. Hier machte sich jedoch der Aachener Landgerichtspräsident als dienstlicher Vorgesetzter im Januar 1934 mit folgender Begründung für dessen Versetzung stark:

> „Es ist anzunehmen, dass die Ehefrau Pütz die gärtnerischen Erzeugnisse [Pütz‘ Ehefrau war Inhaberin und Geschäftsführerin einer Gärtnerei, A.d.V.] zum Teil nach Düren ab-

104 Ebd., Bl. 73 (Schreiben des Saarbrücker Landgerichtspräsidenten Beutner an Dieninghoff vom 29. Dezember 1943).

105 Ebd.

106 Robert Josef Pütz (*3. Mai 1895 in Düren – katholisch, verheiratet, Mitglied im Opferring der NSDAP seit 1. Juni 1936) war seit dem 16. Juli 1932 als Amtsgerichtsrat am Amtsgericht Eschweiler beschäftigt, bevor er zum 1. Dezember 1934 in gleicher Funktion ans Amtsgericht Prüm wechselte. Hier verrichtete er seinen Dienst bis zum 1. November 1939 und wechselte dann ans Amtsgericht Düren. Am 26. August 1939 wurde er zum aktiven Heeresdienst einberufen und geriet am 12. September 1939 in britische Gefangenschaft. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/9362; LA NRW, Abt. Rheinland, BR-Pe, Nr. 13344; LHAKo, Best. 583,002, Nrn. 346–347 und 363.

107 LA NRW, Abt. Rheinland, BR-Pe, Nr. 13344, Band 1, Bl. 233.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

setzt. Es schadet dem Ansehen der Justiz, wenn ein Richter oder seine Frau am Amtsbezirk einen gewerblichen Betrieb unterhält."[108]

Alle Anschuldigungen gegen Pütz zusammenfassend, betonte der Landgerichtspräsident darüber hinaus einerseits, dass Pütz bei einem jüdischen Metzger Fleisch kaufe – wobei dieser der einzige Metzger im Ort war – und dass er verschuldet sei, andererseits die körperliche, einem deutschen Richter nicht angemessene Arbeit, die er zur Unterstützung seiner Frau in ihrem Gärtnereibetrieb leiste. Hierzu hieß es: „Herr Amtsgerichtsrat Dr. Pütz arbeite zu viel in der Gärtnerei seiner Ehefrau, er ersetze nahezu eine Arbeitskraft, er bringe den Mist von der Strasse zum Garten, sodass die Bevölkerung hieran Anstoss nehme und sein Ansehen leide."[109]

Daraufhin erging im Preußischen Justizministerium der Beschluss, Pütz „gemäß § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in den Ruhestand zu versetzen"[110], womit derjenige Paragraph Anwendung finden sollte, mit dem man sich ohne weitere Angabe von Gründen sogenannter „bedenkliche[r] Beamte[r]" entledigen konnte.[111] Nach einer persönlichen Rücksprache im Ministerium am 22/23. Oktober 1934 gelang es Pütz offenbar diese Entscheidung zu revidieren, sodass er stattdessen zum 1. Dezember gemäß § 5 des Gesetzes an das Amtsgericht in Prüm versetzt wurde.[112] Wenn auch in der Beurteilung für das Jahr 1936 von August Weck moniert wurde, dass Pütz Führung außerhalb des Dienstes „etwas unter der selbständigen, das Gefühl für die Stellung des Mannes oft vermissenlassenden Massnahmen seiner Ehefrau und Stieftochter" leide, so beklagte man sich immerhin nicht mehr über die für einen Richter zu niedere Arbeit, die er am vorigen Dienstort verrichtet hatte.[113] Ein hohes Maß an Sozialkontrolle und eine engere, nicht selten gegenüber Fremden und Auswärtigen weniger tolerante Milieustruktur auf dem Land führten auch mit Blick auf die Tätigkeit von Justizjuristen auf dem Lande zu Beanstandungen von Verhaltensweisen, die im (groß-)städtischen Umfeld aufgrund der größeren Anonymität sicherlich nicht zu solch erheblichen Auseinandersetzungen über privates Verhalten geführt hätten.

8.1.2.3 Geschäftsverteilung und Personal

Wie auch die Grundstruktur der Geschäftsverteilung bei den Landgerichten (nach Kammern mit zugeordneten Vor- und Beisitzern) bis heute im Wesentlichen die-

108 Ebd., Bl. 181 (Stellungnahme des Aachener Landgerichtspräsidenten vom 15. Januar 1934).
109 Ebd., Bl. 215 (Interner Vermerk zum Dienststrafverfahren).
110 Ebd., Bl. 229v.
111 Gruchmann, Justiz, S. 138.
112 LA NRW, Abt. Rheinland, BR-Pe, Nr. 13344, Band 1, Bl. 233.
113 Ebd., Bl. 295.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

selbe geblieben ist, so ist die Geschäftsverteilung bei den Amtsgerichten damals wie heute an die Person des Richters oder des Gerichtsassessors gebunden. Jährlich im Voraus aufzustellende Geschäftsverteilungspläne bei den Amtsgerichten, die seit der „Verreichlichung" der Justiz der Genehmigung durch den Landgerichtspräsidenten bedurften, legten einen „konkret zur Entscheidung berufene[n] Richter"[114] für die Bearbeitung festgelegter Zuständigkeitsbereiche fest. Für die Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Trier sind lediglich die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte in Prüm für die Jahre 1937–1940[115] und in Wadern für die Jahre 1937–1941[116] überliefert. Allgemein lässt sich aus diesen vorliegenden Geschäftsverteilungsplänen nur der Ausschnitt eines kleinen Teils der amtsgerichtlichen Arbeitsteilung rekonstruieren. Dennoch lassen sich auf dieser Grundlage einige generelle Aussagen treffen.

Der dienstälteste Amtsgerichtsrat vor Ort übernahm jeweils die Geschäfte des aufsichtführenden Richters sowie auch des Gefängnisvorstehers. Damit waren die Verwaltungsgeschäfte der örtlichen Justiz inklusive des Amtsgerichtsgefängnisses jeweils demjenigen Richter mit der umfassendsten Berufserfahrung anvertraut. Im Falle des Amtsgerichts Prüm nahm diese Aufgaben der 1874 geborene Amtsgerichtsrat Peter Kiefer bis zu seiner Pensionierung im März 1939 wahr[117], am Waderner Gericht der Amtsgerichtsrat Maximilian Müller[118].

Nicht unüblich schien auch die Kombination der Zuständigkeit für Strafsachen mit den vorgenannten Funktionen zu sein. Während am Amtsgericht Prüm die Mehrzahl der Strafsachen grundsätzlich beim Aufsichtsrichter lagen – von 1937 bis 1940 wurden die Registersachen A–E des Strafprozessregisters vom Aufsichtsrichter, die restlichen (F- und G-Sachen[119]) abzüglich der politischen Strafsachen vom zweiten mit Aufgaben betrauten Amtsgerichtsrat übernommen –, wich man am Amtsgericht in Wadern lediglich einmalig im Jahre 1940 von dieser Einteilung ab. Umgekehrt wurden die Zivilprozesssachen jeweils dem zweiten Amtsgerichtsrat übertragen.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

114 Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, S. 37, Rn. 12.

115 LHAKo, Best. 602,038, Nr. 192, Bl. 4 (1937), 15 (1938), 26 (1939) und 57 (1940).

116 LA Saar, Best. LG Saarbrücken, Nr. 379, Bl. 1 (1937), 9 (1938), 12 (1939), 15v (1940) und 17 (1941).

117 LHAKo, Best. 602,038, Nr. 192, Bl. 4, 15 und 26.

118 Zur Person von Maximilian Robert Müller (*30. Juli 1892 in Echternacherbrück, katholisch, ledig) ist leider verhältnismäßig wenig bekannt. Nach seinem Referendariat im Landgerichtsbezirk Trier schlossen sich Hilfsrichterstellen unter anderem in Hermeskeil an, bevor er am 1. Dezember 1927 schließlich zum Amtsgerichtsrat in Wadern ernannt wurde. Außerdem war er seit dem 27. April 1933 Leiter des Kreisrechtsamtes und der Fachschaft Justiz im BNSDJ (später: NSRB). Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/69114; LHAKo, Best. 583,002, Nr. 8872. Zur Geschäftsverteilung: LA Saar, Best. LG Saarbrücken, Nr. 379, Bl. 1, 9, 12, 15v und 17.

119 Das Registerzeichen „F" bezieht sich auf erstinstanzliche Familiensachen und „G" bzw. „Gs" auf einzelne richterliche Anordnung in Strafsachen.

Deutlich wird hier erneut die Personalknappheit auch unter den richterlichen Beamten der Amtsgerichte während des Krieges. Am Amtsgericht Prüm, das gemäß Stellenverteilungsplan stets mit zwei hauptamtlichen Amtsgerichtsräten besetzt sein sollte, zu deren Unterstützung jährlich stets zwei Gerichtsassessoren überwiesen wurden, verfügte 1940[120] lediglich noch über einen Amtsgerichtsrat und zwei Gerichtsassessoren. Entgegen der am 15. Januar 1936 seitens des Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten an den Landgerichtspräsidenten in Trier ergangenen Vorgabe, dass Assessoren in der Geschäftsverteilung keine Strafsachen, „jedenfalls nicht solche mit öffentlicher Sitzung"[121], zugeteilt werden sollten, war man aufgrund der personellen Ausstattung der meisten Amtsgerichte gezwungen, auch Strafsachen in die Hände von Gerichtsassessoren zu legen. So entgegnete am 6. Februar 1936 der Trierer Amtsgerichtsdirektor Schürholz, dass „[v]on den 10 Planrichtern des Amtsgerichts […] zur Zeit 5 durch Assessoren vertreten"[122] werden, was die ausschließliche Übertragung der Strafsachen auf Planrichter unmöglich mache – eine ähnliche Rückmeldung kam auch vom Amtsgericht in Daun.[123] Für das Jahr 1940 hatte sich etwa am Amtsgericht in Prüm die Personalsituation so weit zugespitzt, dass der aufsichtführende Richter Walther Holzke neben den Verwaltungsgeschäften und den gesamten Strafsachen zusätzlich auch die Zivilsachen wahrnehmen musste. Den beiden am Amtsgericht tätigen Gerichtsassessoren Guido Peter (*1911) und Franz-Josef de Weldige-Cremer[124] überließ man die restlichen Zuständigkeiten[125] und zur Entlastung des Aufsichtsrichters Holzke wurde der erst kurz zuvor pensionierte Peter Kiefer ab dem 17. Juni 1940 aus dem Ruhestand geholt, um ihm als Hilfsrichter die Geschäfte des Gefängnisvorstehers zu übertragen.[126]

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

120 LHAKo, Best. 602,038, Nr. 192, Bl. 57.

121 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 211, Bl. 195.

122 Ebd., Bl. 196.

123 Ebd., Bl. 197a.

124 Franz-Josef de Weldige-Cremer war als Hilfsrichter vom 28. Oktober 1939 bis zum 3. April 1941 am Amtsgericht Prüm beschäftigt und wurde zum 4. April 1941 an das Amtsgericht Rhaunen versetzt, wo er bis zum 28. Februar 1943 seinen Dienst verrichtete. Im Anschluss wurde er als Hilfsrichter an den Amtsgericht Monschau und Eupen eingesetzt. Weitere Informationen zu seiner Person und Laufbahn fehlen. LHAKo, Best. 583,002, Nr. 6596.

125 Peter: Jugendgerichtssachen, Familienrechtssachen, Zwangsvollstreckungssachen, Nachlass- und Teilungssachen, Registersachen, Mietschöffensachen und die Geschäfte des Miet- und Pachteinigungsamtes; de Weldige-Cremer: Entschuldungsamt, Grundbuchsachen, Aufwertungssachen, Nachlass- und Teilungssachen, Grundbuchumschreibungsarbeiten, Rechtshilfesachen in Zivil-, Straf- und Vormundschaftssachen sowie „alle aus der Tätigkeit zwischen der Militärverwaltung und den Grenzbewohnern notwendig werdenden richterlichen Arbeiten". LHAKo, Best. 602,038, Nr. 192, Bl. 57.

126 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 8917, Bl. 201.

Erwähnt werden müssen hier aber auch die Befugnisse, mit denen Einzelrichter im Strafverfahren während des Ermittlungsverfahrens ausgestattet waren. Dazu zählten etwa die Anhörung der/des Beschuldigten sowie besonders auch der Erlass eines Haftbefehls (§§ 115, 125, 128, 129, 131 und 132 StPO)[127]. Gerade diese beiden ausschließlichen Befugnisse der Amtsrichter gaben nicht selten Anlass zu Diskussionen während der NS-Zeit und führten einige Male zu Auseinandersetzungen um die Kompetenzverteilung und die persönliche Handlungsmacht zwischen Amtsgerichten (Haftrichter) und Beamten der Geheimen Staatspolizei.

Der Mangel an richterlichen Beamten war keineswegs eine lediglich in Trier, Prüm und Wadern zu beobachtende Besonderheit, sondern zeigte sich im gesamten Landgerichtsbezirk häufig bereits im Juni 1939 – und demnach vor der Einberufung einer großen Zahl von Beamten und Angestellten. Bei acht der 15 Amtsgerichte gab es zwischen 1921 und 1939 zunächst keine Änderungen in der Anzahl der Richterstellen (vgl. Abb. 7). Dabei handelte es sich um die Amtsgerichte in Bernkastel, Daun, Hermeskeil, Hillesheim, Neuerburg, Neumagen, Saarburg und Wadern. Verringert wurde die Anzahl hingegen in den Amtsgerichtsbezirken Bitburg, Perl, Rhaunen, Trier und Wittlich. Die beiden letztgenannten Amtsgerichte hatten als größte Amtsgerichte des Bezirkes den deutlichsten Personalabbau aufzufangen. Eine Besonderheit stellen in diesem Kontext die einzigen beiden Amtsgerichte dar, bei denen es bis zum Juni 1939 zu einer Aufstockung des Personals kam. Prüm und Waxweiler erhielten jeweils eine zusätzliche Richterstelle zugewiesen. Dies ist mutmaßlich auf das erhöhte Arbeitsaufkommen in den beiden im Landkreis Prüm befindlichen Orten aufgrund des Baus des Westwalls und der damit verbundenen höheren Verfahrens-Fallzahl zu erklären. Bis zum Oktober 1940 wurden schließlich auch an den Amtsgerichten Bitburg und Trier neue Amtsgerichtsräte eingestellt. Auch diese Personalaufstockung ist vermutlich mit der – bedingt durch die zwar nicht unmittelbare, aber dennoch der Grenzlage geschuldeten – Zunahme der Strafsachen im Kontext von Kriegseinwirkungen, vor Ort anwesenden Reichsarbeitsdienstlern und Fremdarbeiter*innen sowie auch in erweiterter Perspektive der Grenzdelikte geschuldet. Bei der weiteren Personalentwicklung bis zum Juni 1943 hatten schließlich alle Amtsgerichte erstmals oder erneut personelle Einbußen zu verkraften. Insbesondere in den als „Z-Gerichte" deklarierten Amtsgerichten, die nicht mehr eigens über einen Amtsgerichtsrat verfügten, sondern als Zweigstellen lediglich einen teilweise abgeordneten Richter des übergeordneten Amtsgerichts zur Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte vor Ort wussten, bedeutete dies einen erheblichen Einschnitt in die Gerichtspraxis vor Ort und die Ausweitung der Kompetenzen von Rechtspflegern und Laienrichtern.

127 Strauch, Rheinische Gerichte, S. 131.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

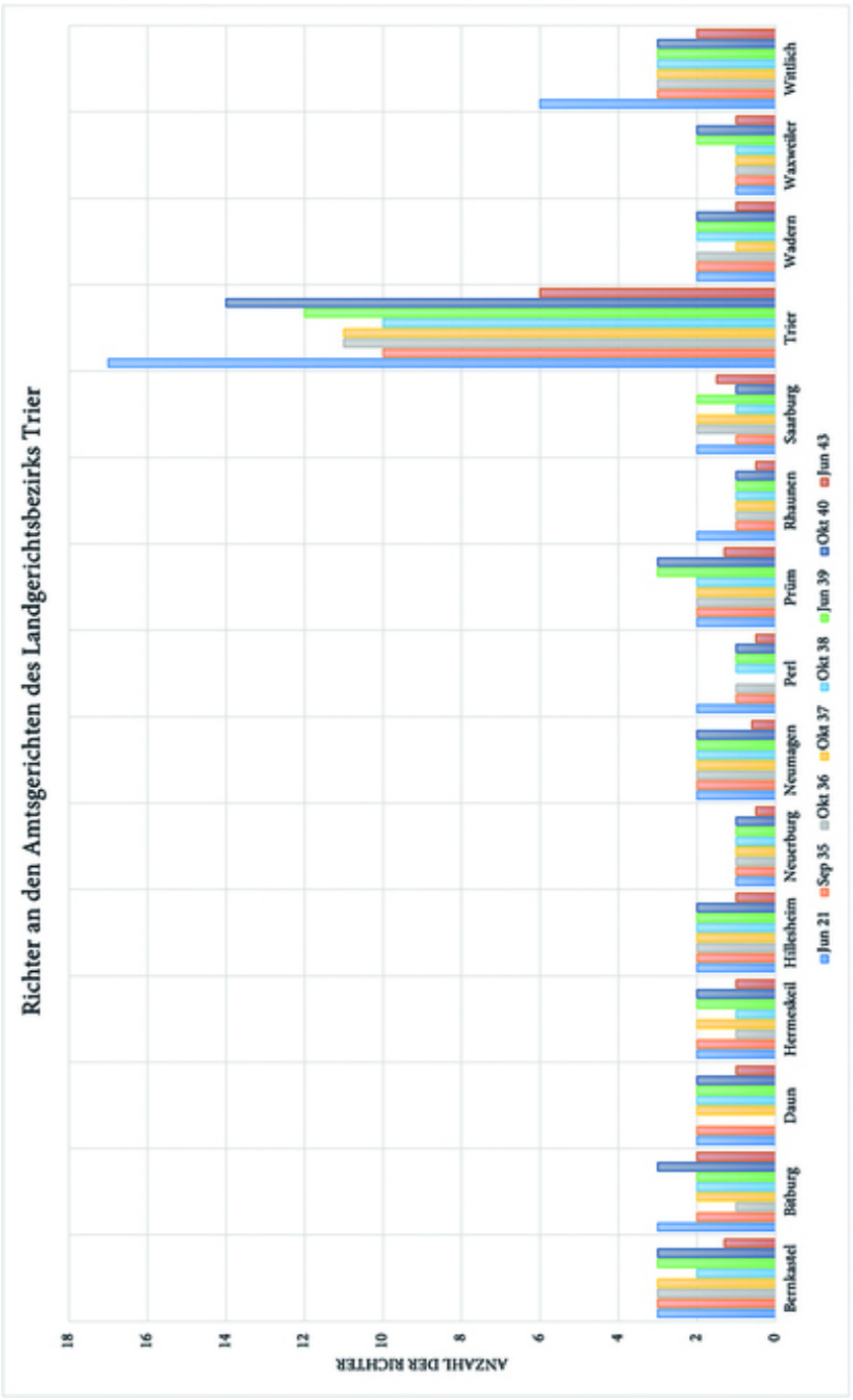

Abb. 7 Entwicklung der Anzahl der Richter in den Amtsgerichtsbezirken des Trierer Landgerichtsbezirks zwischen 1921 und 1943.

Für die restlichen Beschäftigten der Amtsgerichte im Bezirk ist bis zum Kriegsbeginn in zwei Dritteln der Fälle eine teils deutliche Aufstockung zu verzeichnen. Meistens korrelierte diese Zunahme im Bereich der Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes sowie der Angestellten (vgl. Abb. 8) mit einer Abnahme der Anzahl der richterlichen Beamten. Auch wenn die Laiengerichtsbarkeit – in Form der Schwurgerichte bereits mit der Emmingerschen Justizreform 1924 abgeschafft – während des Nationalsozialismus keineswegs einen erneuten Siegeszug verbuchen konnte, bestanden dennoch Tendenzen zur Integration von Laien in die Spruchkörper der Eingangsinstanzen.[128] Über das Friedensrichterprojekt und die vermehrte Entlastung der Richter durch Rechtspfleger des mittleren Dienstes[129] wurde der drückenden Personalknappheit, den Erfordernissen des Krieges und der geplanten Zusammenlegung von kleineren Amtsgerichten wurde der Laiengerichtsbarkeit nichtsdestoweniger Vorschub geleistet.

Im Verhältnis zu den Landgerichtsräten waren die Kollegen am Amtsgericht häufig jünger, da sie in vielen Fällen noch am Beginn ihrer Karriere standen.[130] Ältere Amtsgerichtsräte, die meist als aufsichtführende Richter beschäftigt waren, verbrachten nicht selten die letzten Jahre ihres beruflichen Lebens an einem kleineren Amtsgericht. Die Betrachtung der insgesamt 92 zwischen 1933 und 1945 an den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks Trier beschäftigten Amtsgerichtsräte ergibt eine Spanne der Geburtsjahre von 1869 bis 1920, wobei der Median der Geburtsjahre bei 1900 lag. Das Durchschnittsalter eines Amtsgerichtsrates bei Dienstantritt lag bei 36 Jahren und unterschied sich damit praktisch nicht von demjenigen der Trierer Landgerichtsräte. Auffallend ist hingegen die im direkten Vergleich deutlich unterschiedliche Verweildauer eines einzigen Richters am Land- und Amtsgericht. Während die am Landgericht Trier beschäftigten Richter im Durchschnitt 9 ¾ Jahre ihren Dienst vor Ort verrichteten, bevor sie versetzt oder pensioniert wurden, verbrachten die Richter am Amtsgericht im Durchschnitt 12 ¼ Jahre am selben Gericht. Knapp 35 % der Amtsgerichtsräte verblieben länger als 10 Jahre – 19,6 % sogar länger als 20 Jahre und 5,4 % länger als 30 Jahre am selben Gericht. Die Verweildauer am Landgericht war hingegen deutlich geringer: Nur 23,5 % blieben länger als 10 und nur 5,8 % länger als 20 Jahre auf ihrem Posten. Die längste nachzuvollziehende Dienstzeit auf der gleichen Position wies Peter Kiefer auf, der nahezu sein gesamtes Arbeitsleben am Amtsgericht Prüm verbrachte. Nach mit „ausreichend" bestandener großer Staatsprüfung am 29. Januar 1902[131] nahm er für die Dauer von viereinhalb Jahren kurzfristige Beschäftigungsaufträge an den

128 Collin, Laien.

129 Vgl. dazu im wesentlichen Schädler, Justizkrise, S. 172–173.

130 Manthe, Richter, S. 75.

131 BArch Berlin, R 3001/63080, Bl. 5 (Mitteilung des Präsidenten der Justiz-Prüfungskommission in Berlin an den Preußischen Justizminister vom 30. Januar 1902).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

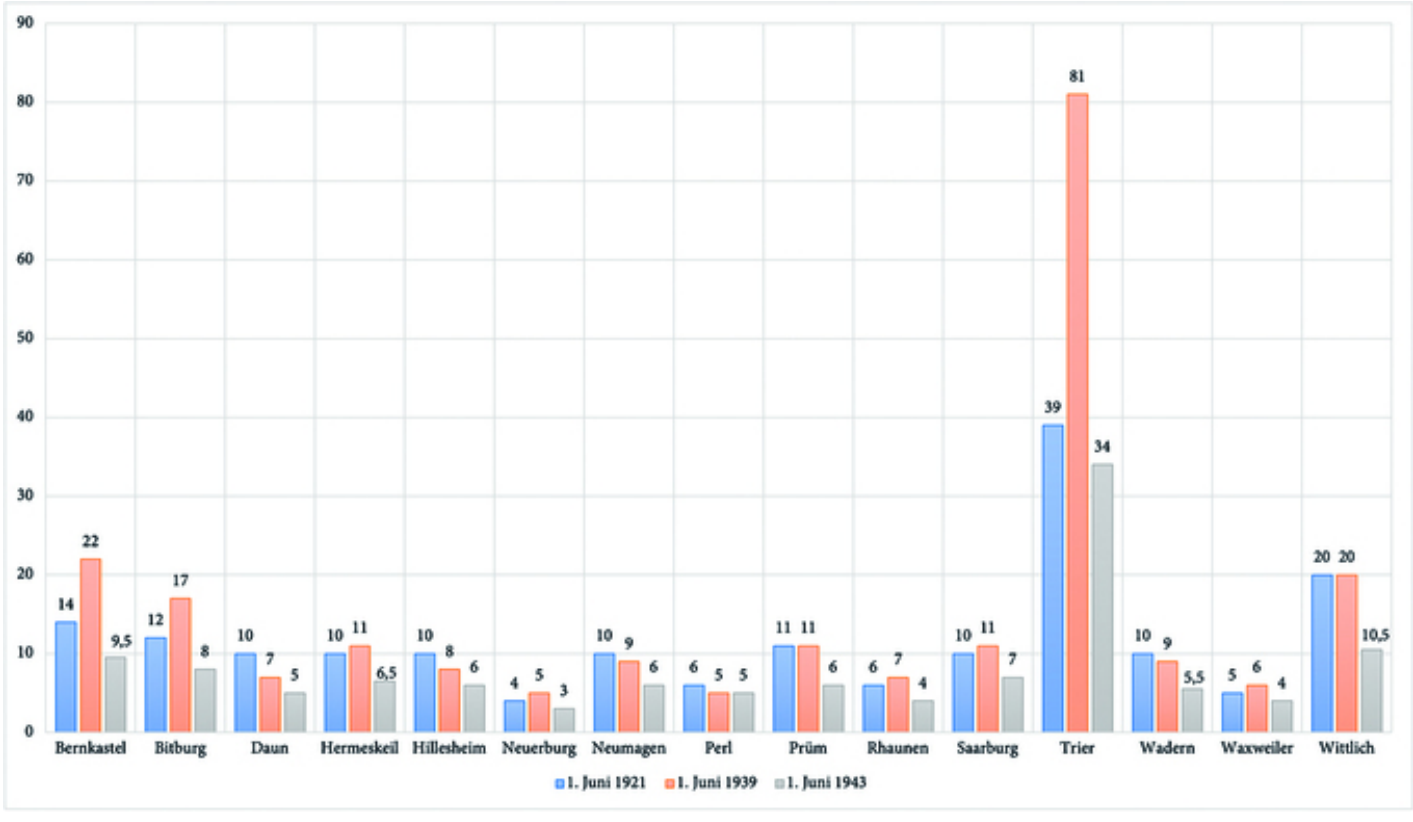

Abb. 8 Entwicklung der Anzahl der Beamten und Angestellten (ohne den Richtern) an den Amtsgerichtsbezirken des Trierer Landgerichtsbezirks zwischen 1921 und 1939.

Amtsgerichten in Saarbrücken, Trier und Grumbach wahr, bevor er am 1. Juni 1906 zum Amtsrichter in Prüm ernannt wurde.[132] Am 6. April 1915 folgte seine Ernennung zum Amtsgerichtsrat[133] und seit dem 5. November 1925 nahm er auch die Dienstaufsicht am Amtsgericht wahr.[134]

8.1.3 Staats- und Amtsanwaltschaft

Schon aufgrund der Tatsache, dass das *Deutsche Beamtengesetz* vom 26. Januar 1937[135] Staatsanwälte im Gegensatz zu Richtern zu politischen Beamten erklärte, wurden sie nicht selten sogar als „unmittelbares Organ der politischen Führung“[136] angesehen. Damit konnte nun Beeinflussung und Lenkung der Justiz betrieben werden, ohne offiziell die richterliche Unabhängigkeit antasten zu müssen. Die Folge und ein Charakteristikum für den nationalsozialistischen Rechtsstaat war ein massiver Kompetenzzuwachs auf Seiten der Staatsanwaltschaft, mit dem die richterliche Unabhängigkeit „schrittweise aus[ge]höhl[t]“ werden konnte, „ohne sie offiziell abzuschaffen.“[137] Nicht ohne Grund galt daher die Staatsanwaltschaft bereits früh als „die beste Waffe des Staates auf dem Gebiete der Rechtsordnung“[138]. Die schon von Rückert gestellte Frage nach dem Anteil der Judikative an der Diktaturförderung[139] muss demzufolge auch als Frage nach der Rolle der Staatsanwaltschaft während des Nationalsozialismus gestellt werden. Sie war nicht einfach nur eine „Mittlerin zwischen [der Staatsführung] und dem Gericht im Sinne der Strafrechtslenkung“[140], sondern Dreh- und Angelpunkt der an der Strafverfolgung beteiligten Behörden.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

132 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 8917, Bl. 83 (Benachrichtigung des Herrn Präsidenten des Königlichen Landgerichts zu Trier durch Amtsrichter Kiefer über seinen Dienstantritt vom 2. Juni 1906).

133 Ebd., Bl. 109 (Mitteilung des Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten über die Ernennung an den Trierer Landgerichtspräsidenten am 15. April 1915).

134 Ebd., Bl. 150 (Übertragung der Dienstaufsicht durch den Preußischen Justizminister am 5. November 1925).

135 RGBl. I (1937), S. 39–70, hier: S. 48: Gemäß § 44 wurden Staatsanwälte zu denjenigen Beamten erklärt, die durch den „Führer und Reichskanzler […] jederzeit in den Wartestand versetzt[t]“ werden können. Der euphemistische Begriff des „Wartestandes“ ersetzt hier den Begriff des „einstweiligen Ruhestandes“. Vgl. dazu auch: Carsten/Rautenberg, Geschichte, S. 189–190.

136 Bichat, Staatsanwaltschaft, S. 17.

137 Ebd.

138 Busch, Staatsanwaltschaft, S. 62.

139 Rückert, Bilanz, S. 154, dazu auch: Rottleuthner, Rezension Abschiede, S. 600.

140 Haag, Bedeutung, S. 565.

8.1.3.1 Forschung

Obwohl der Staatsanwaltschaft als Prozesspartei eine zentrale Rolle zugeschrieben werden muss, steht die Erforschung der Behörde deutlich hinter derjenigen der anderen Prozessparteien zurück.[141] Während Ursprung und Entstehung der Behörde in der historischen Forschung bereits gut dokumentiert sind[142], hat die weitere Entwicklung der Behörde bisher nur selten im Fokus gestanden. Insbesondere der Rolle der Staatsanwaltschaft in der NS-Zeit wurde bis zuletzt nicht die Aufmerksamkeit geschenkt[143], die sie kraft ihrer Bedeutung und ihres Einflusses auf Ermittlungen und Anklage verdient hätte. Hervorzuheben sei deshalb an dieser Stelle besonders die von Thomas Bichat angefertigte Studie zur Staatsanwaltschaft Köln als „rechts- und kriminalpolitische Steuerungsinstanz im NS-Regime"[144]. Bichat moniert, dass „[d]er spezifische Beitrag der Anklagebehörde zur justizförmigen Unterstützung des NS-Regimes […] weitgehend ausgeblendet" wurde und die Forschung meist nicht über „summarische Hinweise, welche die StA entweder als Rädchen im Justizapparat, oder eben in Verbindung mit den Richtern als Teil der Justizbeamtenschaft behandelten"[145], hinausging. Die Umsetzung von Reformen im Straf- und Strafprozessrecht und „die Machtverschiebungen ‚vor Ort' sowie die Auswirkungen der beschriebenen Veränderungen auf die Praxis der lokalen StAen wurden nur punktuell thematisiert."[146] Entsprechend konzentrieren sich die Fragen Bichats auf die Staatsanwaltschaft

(1) als Selektionsinstanz im Ermittlungsverfahren und
(2) als Vermittlungsinstanz im Hauptverfahren sowie
(3) die „innere Dynamik" der Behörden während der „sich ändernden Phasen des Regimes".[147]

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

141 Dies schlussfolgerte für die (rechts-)soziologische Forschung bereits Manfred Rehbinder (Rechtssoziologie, S. 242, Rn. 161) mit Verweis auf die bisher dünne Literaturlage in Blankenburg u. a., Sozialkontrolle.

142 Dies konstatiert auch Wilke, Staatsanwälte, S. 13. Vgl. dazu Collin, Wächter der Gesetze sowie Carsten/Rautenberg, Geschichte. Weiterhin u. a. Elling, Staatsanwaltschaft; Blankenburg/Treiber, Einführung; Wohlers, Staatsanwaltschaft; Dölemeyer, Ministère public.

143 Der Fokus lag vielmehr auf der Richterschaft und den ordentlichen wie außerordentlichen Spruchkörpern. Vgl. dazu: Bichat, Staatsanwaltschaft, S. 21 und Kißener, Diktatur, S. 11–13.

144 Bichat, Staatsanwaltschaft.

145 Ebd., S. 21.

146 Ebd., S. 23. Als Ausnahme hebt Bichat die Studie von Anders (Strafjustiz) hervor.

147 Bichat, Staatsanwaltschaft, S. 26–27.

Im Unterschied zur Staatsanwaltschaft gänzlich unbeleuchtet ist in der juristischen wie auch historischen Forschung bisher die Gruppe der Amtsanwälte geblieben.[148] Diese nahmen als Beamte des gehobenen mittleren Dienstes staatsanwaltschaftliche Aufgaben bei den Amtsgerichten wahr, ohne auf dieselbe Ausbildung oder eine hierarchische Gleichstellung bauen zu können. Die Forschung zur Staatsanwaltschaft Trier beschränkt sich bisher auf die prosopographischen Arbeiten Wolfgang Hans Steins, der aber ebenfalls die Amtsanwälte ausklammert, da er sich ausschließlich auf die Justizjuristen des höheren Dienstes beschränkt.[149]

8.1.3.2 Zuständigkeiten der Behörden

Die örtliche wie auch die sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Trier wird an dieser Stelle nicht näher untersucht. Sie übernahm seit ihrem Bestehen die Anklageerhebung in Strafsachen auf dem Gebiet des Landgerichtsbezirkes Trier. Die Zuständigkeit der Amtsanwaltschaft erscheint hingegen erläuterungsbedürftiger. Die Behörde entwickelte sich aus dem Amt des Polizeianwalts[150], der vor dem Polizeirichter alle Übertretungen in erster Instanz zu vertreten hatte. In Preußen wurde der Amtsanwalt – wie auch der Staatsanwalt – nach dem Aufstand von 1846 eingeführt. Der Amtsanwalt wurde parallel zu der für die Aburteilung politischer Straftaten eingesetzten Staatsanwaltschaft mit der „Verfolgung bestimmter leichter Verstöße“[151] betraut. Damit folgte man der Prämisse, die neue Institution der Staatsanwaltschaft als vermeintlich „objektivste Behörde der Welt“ nicht mit der Bearbeitung von Bagatelldelikten zu blockieren. Die Tatsache, dass das Amt des Amtsanwalts in Preußen meist im Nebenamt von Verwaltungsbeamten ausgeübt wurde, befeuerte die Debatte um die Vormachtstellung von Polizei oder Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren erneut. Da nur selten Beamte hauptamtlich als Amtsanwälte angestellt wurden[152], lag die Ausübung oft in den Händen sogenannter Polizeianwälte, die nicht die Befähigung zum Richteramt haben mussten, sondern lediglich durch den Oberstaatsanwalt ernannt wurden. Neben allgemeinen Verwaltungsbeamten konnten die „Geschäfte des Amtsanwalts […] einem Gerichtsassessor, sofern derselbe nicht gleichzeitig mit richterlichen

148 Rüping, Amtsanwalt. Weiterhin existieren wenige ältere Abhandlungen: Happe, Amtsanwalt; Bandorf, Amtsanwaltschaft. Während Happe die Beleuchtung der Amtsanwaltschaft während der NS-Zeit gänzlich ausspart, legt Bandorf neben einem faktenbasierten Abriss zur Geschichte der Amtsanwaltschaft vor allem die Gründe für die Vereinheitlichung der Zugangs- und Aufgabenregelungen im Reich dar.

149 Stein, Staatsanwaltschaft und Landgericht; Stein, Justizjuristen.

150 Carsten/Rautenberg, Geschichte, S. 120; Rüping, Amtsanwalt.

151 Ebd., S. 538–539.

152 Carsten/Rautenberg, Geschichte, S. 120.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Geschäften in Strafsachen betraut wird, oder einem Referendar übertragen werden."[153] Ein weiterer maßgeblicher Unterschied zu den Staatsanwälten – neben der Ausbildung – bestand in ihrer Ernennung, die im Falle der Amtsanwälte nur auf Widerruf ausgesprochen wurde.[154] Bereits seit dem Ende des 19. Jahrhunderts kamen Beschwerden über die Arbeitspraxis der seit dem Gerichtsverfassungsgesetz als Amtsanwälte bezeichneten Beamten auf. Nicht zuletzt aus finanziellen Gründen wurde eine durchweg hauptamtliche Beschäftigung von Beamten mit Befähigung zum Richteramt jedoch abgelehnt.[155]

Bis zum Ende der Weimarer Republik erweiterte sich die Zuständigkeit der Amtsanwälte stetig[156] und wurde 1931 erstmals dadurch eingeschränkt, dass politische Strafsachen und Pressestrafsachen fortan – auch wenn sie der Deliktzuständigkeit nach theoretisch in das Arbeitsgebiet der Amtsanwälte fielen – aufgrund ihrer erheblich gesteigerten Bedeutung von der Staatsanwaltschaft zu bearbeiten waren.[157] Bis dahin waren Strafsachen der Staatsanwaltschaft lediglich dann vorbehalten, „wenn sie wegen der Art der Straftat oder aus sonstigen wichtigen Gründen von besonderer Bedeutung sind oder wenn ihre Aufklärung Ermittelungen von besonderer Schwierigkeit notwendig macht."[158] Die deutliche Zunahme tätlicher Auseinandersetzungen während der Zeit der Präsidialkabinette, die vor allem von nationalsozialistischer Seite mit viel öffentlicher propagandistischer Agitation betriebenen Wahlkämpfe und damit die Zunahme von gewaltsamem Aufeinandertreffen der sich politisch gegenüberstehenden Gruppierungen machte eine explizite Zuordnung jener Verfahren zu Volljuristen – und damit zur Staatsanwaltschaft – notwendig.[159]

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

153 *Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz* vom 24. April 1878, in: Sydow (Hrsg.), Ausführungsgesetze, S. 78–79, § 63.

154 Carsten/Rautenberg, Geschichte, S. 122; *Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz* vom 24. April 1878, in: Sydow, Ausführungsgesetze, S. 78, § 62.

155 Rüping, Amtsanwalt, S. 542. Vgl. dazu auch die Ausführungen zur Personalsituation im Folgenden.

156 Vgl. dazu die entsprechenden gesetzlichen Regelungen: *AV des JM v. 18.7.1925 über die Geschäftsverteilung in Strafsachen*, in: JMBl. 87 (1925), S. 262–264; *AV d. JM v. 17.2.1931 über die Geschäftsverteilung zwischen der Amtsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören,* in: JMBl. 93 (1931), S. 66–69 mit einer Berichtigung in: JMBl. 93 (1931), S. 85 und einer Änderung betr. das *Verfahren in Jugendsachen (AV d. JM v. 12.5.1933)*, in: JMBl. 95 (1933), S. 156.

157 *AV vom 17.2.1931,* in: JMBl. 93 (1931), hier: S. 66.

158 *AV vom 18.7.1925,* in: JMBl. 87 (1925), hier: S. 262.

159 Vgl. mit Regionalbezug etwa die Verfahren wegen Beleidigung in der Presse, die gegen Paul Simon als Redakteur des *Trierer Nationalblatts* 1932 und 1933 geführt worden sind: LHAKo, Best. 584,002, Nrn. 410 und 414–415. Ausführungen zu diesen Verfahren finden sich in Kap. 9.1.2.

Gemäß § 25 der Ausführungsverordnung des Reichsjustizministeriums vom 18. Dezember 1934 betreffend die Vereinheitlichung der Staatsanwaltschaft[160] bezog sich die Zuständigkeit der Amtsanwälte in Preußen auf „Übertretungen, [die] meisten Vergehen[161] und einzelne[…] Verbrechen[162] vor dem Einzelrichter" – mit der einzigen Einschränkung, die seit dem Ende der Weimarer Republik bestand, „daß ‚Strafsachen mit politischem Einschlag' der Staatsanwaltschaft vorbehalten bleiben."[163] Darüber hinaus wurde der Amtsanwaltschaft die Kompetenz zur Verfahrensleitung abgesprochen, wenn „mit der Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher oder mit der Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung […] zu rechnen ist."[164] Anders als bezüglich der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften existierte demnach nie eine reichseinheitliche Regelung zur Einrichtung, Besetzung und Zuständigkeit der Amtsanwaltschaft, sondern diese blieb Sache der Länder.[165]

Da nicht an jedem Amtsgericht eine Amtsanwaltschaft eingerichtet werden konnte, wurden in Preußen

> „fast durchweg sog. Bezirksamtsanwaltschaften für mehrere Amtsgerichte (zumeist an den Landgerichtssitzen für alle Amtsgerichte des Bezirks) eingerichtet; sie sind mit hauptamtlichen Amtsanwälten besetzt, die, soweit planmäßig angestellt, die Dienstbezeichnung ‚Oberamtsanwalt' führen."[166]

Vorausgegangen war dieser Regelung für den Trierer Bezirk bereits die zum 1. Januar 1922 erfolgte Vereinigung der bis dahin noch nebenamtlich besetzten Amts-

160 Deutsche Justiz 96 (1934), S. 1608–1612, hier: S. 1611–1612. Transkript abgedruckt in Schubert, Staatsanwaltschaftsrecht, S. 1–10, hier: S. 8.

161 Die Vergehen waren beschränkt auf diejenigen, „Vergehen, die mit keiner höheren Strafe als Gefängnis von höchstens sechs Monaten, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen, bedroht sind" sowie weiterhin Hausfriedensbruch (§ 123 Abs. 2), Amtsanmaßung (§ 137), Beleidigung (§§ 185–187), Körperverletzung (§§ 223, 230), Nötigung, (§ 240), Diebstahl (§ 242), Unterschlagung (§ 246), Begünstigung (§ 257), Hehlerei (§ 258 Abs. 1 Nr. 1, § 259), Betrug (§ 263) und Sachbeschädigung (§§ 303–304).

162 Dazu zählten schwerer Diebstahl (§ 243), einfacher Diebstahl im Rückfall (§ 244), schwere Personenhehlerei (§ 258 Abs. 1 Nr. 2) und Betrug im Rückfall (§ 264).

163 Rüping, Amtsanwalt, S. 548–549.

164 Deutsche Justiz 96 (1934), S. 1612 (§ 26).

165 Bandorf 1938. Er verfasste ein Plädoyer für die reicheinheitliche Regelung der Amtsanwaltschaft und arbeite dazu den Entwurf einer Amtsanwaltsordnung aus (S. 60).

166 Gündel/Hartung/Lingemann/Niethammer, Strafprozeßordnung Kommentar 1934, § 142, S. 1354–1357, hier: S. 1356.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

anwaltschaften in Neumagen, Perl und Saarburg mit der hauptamtlich geführten Amtsanwaltschaft in Trier.[167]

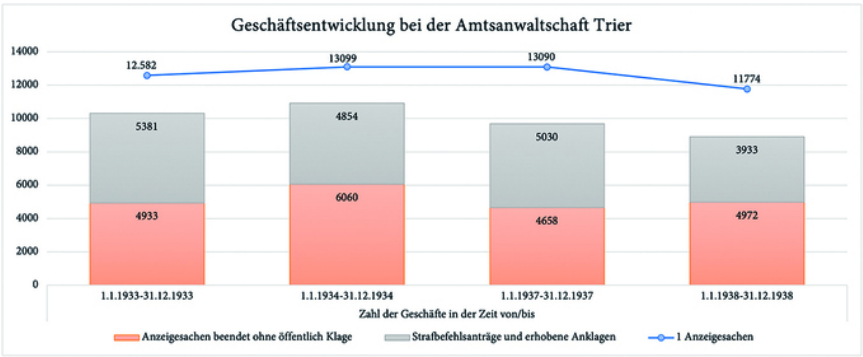

Abb. 9 Geschäftsentwicklung bei der Amtsanwaltschaft Trier (1933–1934 und 1937–1938).[168]

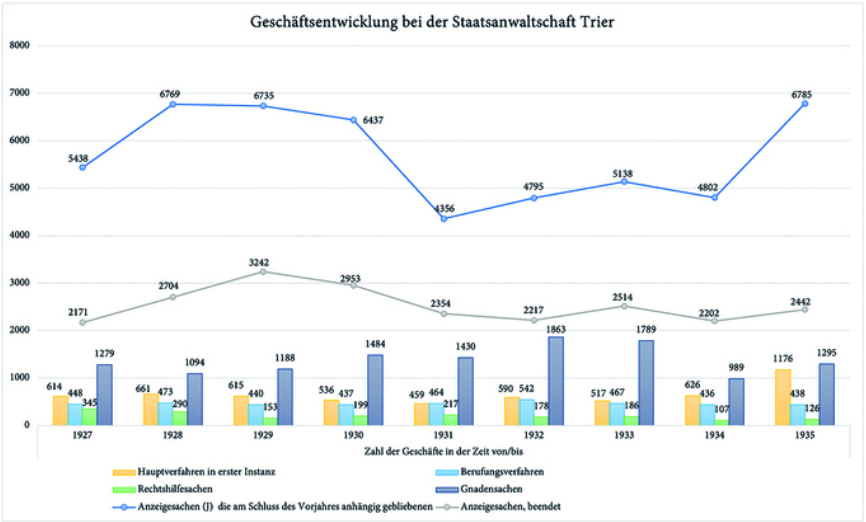

Abb. 10 Geschäftsentwicklung bei der Staatsanwaltschaft Trier (1927–1935).[169]

167 GStAPK, I. HA Rep. 84a, Nr. 24909, oP (Mitteilung des Generalstaatsanwalts in Köln an den Preußischen Justizminister vom 7. Februar 1922).

168 BArch Berlin, R 3001/9407, Bl. 2 (1933), 16 (1934), 35 (1937) und 39 (1938).

169 LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 145, Nrn. 266 [Bl. 187 (1927), 7 (1928), 63a (1929) und 113 (1930)], 267 [Bl. 41 (1931/1932), 12 (1933), 136 (1934)] und 268 [Bl. 67 (1935)].

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Betrachtet man die beiden Übersichten zur Geschäftsentwicklung bei der Staats- und der Amtsanwaltschaft Trier im Vergleich (vgl. Abb. 9 und 10), so wird beim Umgang der beiden Anklagebehörden mit den eingehenden Anzeigesachen eine leicht gegenläufige Tendenz deutlich. Bei der Staatsanwaltschaft fällt auf, dass überdurchschnittlich viele zur Anzeige gelangte Sachen nicht in ein Hauptverfahren mündeten, sondern eingestellt wurden. Wenn sich auch die absoluten Zahlen ab 1931 bei rund 2.400 nicht zum Hauptverfahren gebrachten Sachen einpendelte, so stieg seitdem der Anteil der bis zum Urteilsspruch vorangetriebenen Verfahren kontinuierlich an. Dies spricht im Allgemeinen für ein erhöhtes Arbeitsaufkommen der Anklagebehörden ab dem Beginn der 1930er Jahre und speziell ab dem Jahr 1934/35, in dem auch die Zahl der aus dem Vorjahr übernommenen Verfahren um knapp 50 % anstieg. Bei der Amtsanwaltschaft Trier ist der Anteil der zur Anklage gebrachten Sachen im Vergleich dazu sowohl 1933/34 als auch 1937/38 deutlich höher – trotz der allgemeinen Tendenz der Abnahme von Verfahren bis zum Jahr 1938.

Dass dies wohl lediglich als Momentaufnahme anzusehen ist, verdeutlicht der Bericht des Leiters des Trierer Amtsanwaltschaft vom 22. Mai 1939 an den Reichsjustizminister. In diesem führt er an, dass die „Geschäftslast […] durch die bedeutende Zunahme der laufenden (unerledigten) Sachen gegen West-Arbeiter eine erhebliche Steigerung erfahren [habe]“ und dass darüber hinaus „[b]ei dem künftig wieder stärkeren Einsatz von Personen und Kraftfahrzeugen bei dem Bauvorhaben ‚West‘ […] mit einer weiteren Zunahme der Geschäfte gerechnet werden [muss].“[170]

Am deutlichsten war die Veränderung in der Geschäftsverteilung sowie der zwischenbehördlichen Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Amts- und Staatsanwaltschaft in der „Zwangsintegration“[171] der Amts- in die Staatsanwaltschaft zu sehen. Mit der Allgemeinen Verfügung des Reichsjustizministeriums vom 19. September 1944[172] wurden die selbständigen Amtsanwaltschaften im Reich zum 1. Oktober 1944 aufgelöst. Nominell war mit dieser Eingliederung zwar eine potenzielle Erweiterung der Zuständigkeit verbunden, denn die seit 1934 geltenden Beschränkungen auf bestimmte Delikte wurden „einstweilen aufgehoben“, sodass forthin galt: „Für die Dauer des Krieges können die Amtsanwälte alle Sachen bearbeiten, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören.“[173] Darüber hinaus wurde ihnen „die vorbereitende Bearbeitung von Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Strafkammer oder des Sondergerichts gehören“[174], zugesprochen. In beiden Fällen ist es jedoch fraglich, ob diese Kompetenzerweiterung in der Praxis umgesetzt

170 BArch Berlin, R 3001/9407, Bl. 41.

171 Rüping, Amtsanwalt, S. 551.

172 Deutsche Justiz, Ausgabe A 12 (1944), S. 247.

173 Ebd.

174 Ebd.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

worden ist.[175] Aus Trier berichtete der Oberstaatsanwalt Friedrich Kleinod am 17. Oktober 1944 an den Kölner Generalstaatsanwalt, er habe die drei zuvor existierenden Geschäftsstellen der Amtsanwaltschaft „in eine zusammengefasst und als Geschäftsstelle ‚Abt. 3' in die Staatsanwaltschaft eingegliedert", die Sachbearbeiter der Amtsanwaltschaft würden jedoch zunächst die noch „laufenden Sachen aus der Amtsanwaltschaft" fertig bearbeiten. Er betonte vor allem, dass „wie bisher […] aus den Ursprungsdezernaten der Staatsanwaltschaft leichtere und mittlere Fälle der Abt. 3, als den Amtsanwälten, zugeleitet"[176] werden. Damit bestätigt sich aus der regionalen Perspektive die Einschätzung Rüpings.[177]

8.1.3.3 Personal der Staatsanwaltschaft und der Amtsanwaltschaft Trier

Bezüglich der hauptamtlich in Trier beschäftigten Amtsanwälte ist die Quellenlage sehr dünn. Die Leitung der Amtsanwaltschaft Trier hatte vom 1. Juli 1932 bis zum 1. August 1937 der Amtsanwalt Paul Förster inne. Abgesehen von seiner Funktion in der SA-Reiterstandarte 152, die er als Scharführer leitete, ist über ihn wenig bekannt. Er wurde im August 1937 auf eigenen Antrag entlassen und verrichtete fortan als Hauptmann seinen Dienst in der Wehrmacht.[178] Seine Position übernahm zum 1. März 1938 Heinrich Wilhelm Born, der bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft Leiter der Amtsanwaltschaft blieb.[179] Neben den beiden als Leiter fungierenden Amtsanwälten sind neun weitere hauptamtlich beschäftigte (Ober-)Amtsanwälte auszumachen. Unterstützt wurde die Arbeit der Amtsanwälte über die Jahre von mindestens sieben Justizinspektoren und Justizangestellten. Da mit diesem kleinen Personalstamm eine geregelte Sitzungsvertretung an den 14 auswärtigen Amtsgerichten des Bezirkes nicht garantiert werden konnte, wurden örtliche Sitzungsvertreter aus dem Kreis der Beamten des gehobenen mittleren Dienstes vor Ort (meist Justizinspektoren oder Justizobersekretäre) bestimmt, um die Geschäfte der Anklagebehörde zu übernehmen.[180]

Das Personal der Staatsanwaltschaft Trier ist hingegen deutlich besser zu erschließen. Ein Blick auf die Personalentwicklung beider Behörden lässt deutlich

175 Bezweifelt wird dies etwa von Rüping, Amtsanwalt, S. 551.

176 LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 449, Nr. 84, Bl. 189.

177 Rüping, Amtsanwalt.

178 BArch Berlin, R 3001/9407, Bl. 13–14.

179 Ebd., Bl. 20; LHAKo, Best. 583,002, Nr. 374, Bl. 108.

180 Namentlich bekannt sind neun Justizbeamte, die als örtliche Sitzungsvertreter der Amtsanwaltschaft fungierten. Auch über sie ist die Quellenlage nicht sehr umfangreich, lediglich der langjährige Sitzungsvertreter am Amtsgericht Waxweiler, Justizinspektor Wilhelm Dümler, kann über Personal-, Entnazifizierungs- und Sachakten gut erschlossen werden. Allgemein zur Tätigkeit von örtlichen Sitzungsvertretern der Amtsanwaltschaft im Landgerichtsbezirk Trier vgl. LHAKo, Best. 583,002, Nr. 6256.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

werden, dass die Personalstärke bei der Amtsanwaltschaft im Januar 1938 und diejenige bei der Staatsanwaltschaft im Oktober 1940 ihren Höhepunkt erreicht hatte (vgl. Abb. 11). Zwischen der personellen Besetzung der Behörden und den vermehrt anfallenden Geschäften bestand in diesem Zeitraum zweifelsfrei eine direkte Verbindung. Im Januar 1938 wurde nicht nur die Arbeit am Westwall vorangetrieben. Mit dem Baufortschritt und der zunehmenden Konzentration von jungen männlichen Arbeitern aus dem gesamten Deutschen Reich in Eifel und Hunsrück wurde eine Zunahme der Übertretungen, Vergehen und Verbrechen, die in der Zuständigkeit der Amtsanwaltschaft zur Anklage am Amtsgericht gebracht worden sind, provoziert. Hinzu kam ein erheblich gesteigertes Verkehrsaufkommen mit großen Fahrzeugen der Pionierstäbe, des Reichsarbeitsdienstes und der Hoch- und Tiefbaufirmen, die Aufträge im Kontext der Westarbeiten wahrnahmen. Damit stieg auch die Zahl der Verkehrsunfälle in den ländlichen Gebieten deutlich.[181]

Bezüglich des Personals der Staatsanwaltschaft lässt sich eine ähnliche Korrelation zum Arbeitsaufkommen herstellen. Ganz allgemein ist eine deutliche Zunahme des Personals im höheren Dienst nachzuvollziehen. Vom Beginn der NS-Herrschaft an, als die Staatsanwaltschaft noch mit einem Oberstaatsanwalt als Behördenleiter und vier Staatsanwälten als Sachbearbeiter ausgestattet war, kam es zum Jahresbeginn 1938 zu einer ersten kontinuierlichen Erhöhung des Personalstammes (vgl. Abb. 11). Zwar blieb die Zahl der Staatsanwälte gleich, doch mit der Schaffung der zusätzlichen Stelle eines Ersten Staatsanwalts (EStA), zu dessen Aufgaben unter anderem die ständige Vertretung des Oberstaatsanwalts zählte, wurde die Behörde personell bessergestellt und die Sachbearbeiter entlastet. Seitdem stieg die Zahl der Staatsanwälte kontinuierlich an – zunächst auf sechs im Oktober 1938 und schließlich auf neun im Oktober 1940. Hier ist ein Zusammenhang zur Besetzung des Großherzogtums Luxemburg zu sehen. Damit erhöhte sich nicht nur die Zahl der in Trier zu bearbeitenden Verfahren politischer Natur, sondern einige Trierer Beamte waren auch schon Aufgaben in Luxemburg überantwortet worden – so etwa die Anklagevertretung am dortigen Sondergericht. Da sie jedoch noch nicht offiziell versetzt, sondern lediglich abgeordnet waren, fungierte als Heimatbehörde weiterhin die Staatsanwaltschaft Trier.

8.2 Polizeibehörden

Die im Folgenden porträtierten Polizeibehörden waren wie ihre Pendants in der Justizverwaltung für den gesamten Regierungsbezirk Trier zuständig. Auch wenn sie alle auf Reichsebene demselben Ministerium unterstanden, so gestaltete sich

181 Vgl. hierzu auch Kap. 12.2.5.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

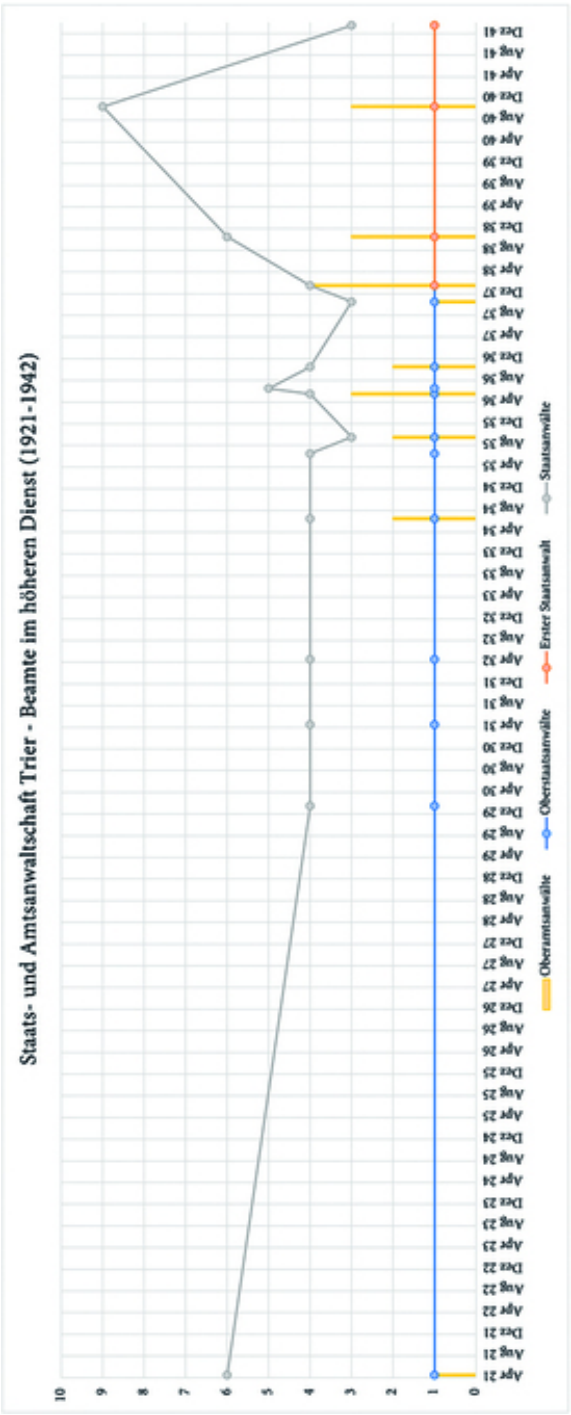

Abb. 11 Personalentwicklung im höheren Dienst bei der Staats- und der Amtsanwaltschaft Trier (1930–1942).

die nächstuntere Ebene – diejenige der Mittelbehörden – als deutlich variabler und uneinheitlicher, als dies bei der Justizverwaltung der Fall war. Jede der nachstehend betrachteten Behörden blickte institutionell auf eine eigene – historisch bedingte – Genese zurück und unterstand daher einer anderen Mittelbehörde. Allen Polizeibehörden war gemein, dass sie in dem gleichen ländlich geprägten Bezirk ihre Arbeit verrichteten. Im Unterschied zu den Justizbehörden war die Polizei zwar vor Ort präsenter durch die in nahezu jedem Ort installierten Gendarmerieposten[182], jedoch schlechter ausgebildet. Um die Möglichkeit zur Durchdringung des zu überwachenden Bezirkes, der bei der Gendarmerie und der Allgemeinen Polizei am größten – bei der Kriminalpolizei und in Teilen auch bei der Geheimen Staatspolizei deutlich geringer – war, und die tatsächliche polizeiliche Tätigkeit dezidierter in den Blick nehmen zu können, werden im Folgenden zunächst die Behörden in ihrer institutionellen Verfasstheit und Abhängigkeit in den Blick genommen. Anschließend wird über die vergleichende Betrachtung des behördlichen Personals im Teil IV der Studie die alltägliche Arbeit und damit die direkte Beziehung zu den gleichsam zuständigen Justizbehörden untersucht. Besonders die unterschiedliche Ausgestaltung des Verhältnisses von anklagender und urteilender Justizbehörde zu den verschiedenen Polizeibehörden gilt es dabei offenzulegen.

8.2.1 Allgemeine Polizei / Gendarmerie

8.2.1.1 Forschung

Über die älteste und längste Tradition unter den drei Polizeibehörden verfügt die Allgemeine Polizei beziehungsweise Gendarmerie (in den kreisfreien Städten: uniformierte Schutzpolizei). Aufgrund ihrer Zuordnung zur allgemeinen Verwaltung wurde hier indirekt bereits viel Forschung betrieben. Zur preußischen Gendarmerie[183] und auch zur Schutzpolizei[184] wurde jedoch

182 Im Oktober 1936 bestanden im Regierungsbezirk Trier neben der Städtischen Polizeiverwaltung in Trier weitere 74 ländliche Polizeibehörden. BArch Berlin, R 3001/9407, Bl. 31 (Schreiben des Leiters der Amtsanwaltschaft Trier an den Generalstaatsanwalt in Köln vom 9. Oktober 1936).

183 Zum 19. Jahrhundert: Emsley, Gendarmes sowie die ältere, als eine Hommage zu lesende Darstellung von Blankenstein, Landjägerei. Weiterhin gibt es wenige lokale Untersuchungen zu einigen Gendarmeriekompanien (Klemp, Gendarmerie-Kompanie) und Regionalstudien, von denen sich jedoch lediglich diejenigen von Manfred Teufel mit dem preußischen Fall auseinandersetzen und explizit die Weimarer Republik wie auch die NS-Zeit thematisieren: ders., Landjägerei; ders., Gendarmerie.

184 Leßmann-Faust, Schutzpolizei.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

bislang wenig gearbeitet – Forschung zu den Behörden im Trierer Bezirk existiert faktisch nicht.[185]

8.2.1.2 Organisation, Entwicklung und Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Allgemeine Polizei war auf Kreisebene traditionell bei den Landräten angesiedelt, im Falle von kreisfreien Städten, wie in Trier, lag die Polizeigewalt in den Händen des Oberbürgermeisters. In den niederen Verwaltungseinheiten waren es die Amts- und die Ortsbürgermeister, denen für ihren Bezirk die Zuständigkeit für die polizeilichen Aufgaben zugesprochen wurde. Die Gendarmerie als ursprünglich militärischer Verband rekrutierte sich zwar aus aktiven Unteroffizieren oder auf dem Land aus der Reserve, war organisatorisch dennoch den Regierungspräsidenten und Landräten unterstellt. Ins Leben gerufen im Jahre 1812 durch eine Kabinettsorder König Friedrich Wilhelms III.[186] sollte das Gendarmeriekorps ursprünglich nur temporär existent sein und auf dem Land vor allem gegen die Zunahme von Bettelei und Landstreicherei eingesetzt werden. Diese Phänomene, die während des „Pauperismus" und aufgrund der Verarmung der Landbevölkerung zunahmen, konnten von den in den Städten angesiedelten Fachpolizeien nicht betreut werden. In der ehemaligen Rheinprovinz existierte mit der 1814 eingeführten bewaffneten Gouvernementsmiliz eine weitere Vorläuferinstitution, die zur Unterstützung der Polizei eingesetzt worden war.[187] Zunächst noch in der Verantwortung des Generalgouverneurs stehend, wurde sie am 2. November 1816 den neu eingerichteten Bezirksregierungen unterstellt.[188] In dieser Zuständigkeit verblieb sie bis zu ihrer Abschaffung im Jahre 1975, denn das rheinland-pfälzische *Polizeiverwaltungsgesetz* vom 26. März 1954[189] behielt die Polizeibehörden der Gendarmerie und der Ordnungspolizei bei. Erst mit dem *Zweiten Landesgesetz zur Änderung des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz* vom 29. Juni 1973 wurden Gendarmerie und Ordnungspolizei in der Schutzpolizei zusammengefasst.[190] Erfolg in der Verbrechensbekämpfung und Anerkennung in

185 Zwar liegt mit der Veröffentlichung von Stein (Entwicklungsgeschichte) eine Studie vor, die jedoch keine wirkliche Forschungsleistung, sondern mehr einen allgemeinen, wenig präzisen Überblick bietet.

186 *Edikt wegen Errichtung der Gendarmerie* vom 30. Juli 1812, in: GS (1812), S. 141–160.

187 Während der französischen Besetzung des Rheinlandes existierte bereits von 1788 bis 1814 die französische Gendarmerie in den rheinischen Départements.

188 Vgl. dazu: Hachenberg, Entwicklung, S. 23–26.

189 Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz (GVBl.) (1954), S. 31–41, hier: S. 39, § 80 „Stärke der Gendarmerie".

190 GVBl. (1973), S. 180–199, hier: S. 195, § 82 „Schutzpolizei".

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

der Bevölkerung ließen aus dem Provisorium der Gendarmerie mittels Verordnung vom 30. Dezember 1820 eine dauerhafte Einrichtung werden.[191] Der sehr diverse Einsatz der Gendarmerie und der „Hülfs-Gendarmerie" führte auch in der Region Trier zur Forderung nach expliziterer Trennung der Zuständigkeiten von Gendarmerie und Ortspolizeibehörden:

> „Der Dienst der Gendarmerie ist central für den ganzen Kreis. Allerdings soll sie an ihrem Stations-Orte auch zur Handhabung der Ortspolizei beitragen, allein diese Handhabung muß ihr nicht allein aufgebürdet, oder blos von ihr abhängig gemacht werden, noch weniger aber ihre Zeit so in Anspruch nehmen, daß dadurch ihre allgemeine und centrale Bestimmung vereitelt wird."[192]

Diese „centrale Bestimmung" wurde im *Ordre- und Instructions-Buch für die Landgendarmerie*[193] von 1863 konzise herausgestellt. Nochmals wurde hierin betont, dass der Gendarm „zur activen Armee" gehöre und damit als „Soldat unter den Kriegs-Artikeln" stehe.[194] Zu seinen Aufgaben gehörte es, „[e]inerseits […] auf Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu sehen, andererseits aber auch den Einsassen mit Rath, That und Unterstützung zu Hand zu gehen."[195] Damit hatte die Gendarmerie eine Zwitterstellung als Ordnungs- und Kontrollbehörde sowie als Mediatorin beziehungsweise Fürsorgeinstanz inne. Besonders deutlich wird dies auch aus der Perspektive der der Kommunalpolizei vorstehenden Verwaltung. Der Oberpräsident der Rheinprovinz, Ernst Freiherr von Bodelschwingh, stellte im Juli 1839 im Ministerium des Innern den Antrag, die Gendarmerie auszubauen, um somit die kommunale Polizeiverwaltung entlasten zu können. Aus dem Innenministerium entgegnete man jedoch, dass die Gendarmerie

> „nicht die Bestimmung [habe], die Mängel der Local-Polizei-Aufsicht zu ergänzen, sondern sie ist da, sie zu controlliren, sie soll nicht verwandt werden zur Aushülfe der Communal-Polizei-Verwaltung, sondern sie soll der vorgesetzten Instanz derselben, den

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

191 *Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie* vom 30. Dezember 1820, in: GS (1821), S. 1–10 – beigegeben wurde die am gleichen Tag verabschiedete *Dienst-Instruktion für die Gendarmerie* vom 30. Dezember 1820, in: GS (1821), S. 10–20.

192 LHAKo, Best. 403, Nr. 6767, S. 3 (Rundschreiben der Königl. Regierung zu Coblenz an die Landräte und Oberbürgermeisters des Regierungsbezirkes vom 1. August 1824).

193 Ordre- und Instructions-Buch für die Land-Gendarmerie, Berlin 1863 in: ebd., S. 245–303.

194 Ebd., § 2 (Instructions-Buch, S. 1).

195 Ebd., § 5 (Instructions-Buch, S. 3).

Landräthen, ein Organ sein, die Leistungen jener zu übersehen, ihre Vernachläßigungen und Mängel zu entdecken und zur Sprache zu bringen."[196]

Über knapp 100 Jahre änderte sich an dieser Zwitterstellung nichts. Auf der einen Seite unterstand die Gendarmerie dem Militär – Gerichtsbarkeit, innere Organisation und Haushalt unterstanden einem General – und auf der anderen Seite als ordentliche Polizeibehörde für den ländlichen Raum dem Ministerium des Innern.[197] Im Zuge des Ersten Weltkrieges wurde sie zunächst aufgrund der Einziehung zahlreicher Angehöriger zum Kriegsdienst geschwächt und schließlich mit der Niederlage aufgelöst.[198] Nach ihrer Neugründung 1919 wurde der militärische Anstrich der Landjägerei – wie sie seit 1920 hieß – vollends getilgt, indem man die Behörde 1923 vollständig dem Ministerium des Innern unterstellte. Ausschlaggebend dafür war neben der Begrenzung der Reichswehr auf 100.000 Mann infolge des Versailler Vertrages auch die Professionalisierung der Gendarmerie. Die zunehmende Komplexität der Verbrechen, die auf dem Lande zu verfolgen waren, erlaubte es nicht mehr, den Gendarmerienachwuchs ausschließlich aus Reserveoffizieren zu rekrutieren, sondern verlangte die Einstellung von „fachlich gebildeten Polizeibeamten."[199]

Die umfassende Umstrukturierung der Polizeiorgane im Rahmen der Verstaatlichungsvorhaben der regionalen – vor allem großstädtischen – Polizeibehörden[200] betraf auch die Gendarmerie. Ab 1920 wurde sie (beziehungsweise die Landjägerei, wie sie in den ländlichen Bezirken Preußens hieß) mit der Ordnungspolizei (der sogenannten „blauen Polizei"), der Sicherheitspolizei (auch „grüne Polizei" genannt), der Grenzpolizei sowie gegebenenfalls vorhandenen weiteren „bestehende[n] Organisationen an uniformierter staatlicher Polizei"[201] zusammengefasst und neu aufgestellt. Fortan existierten „die einheitlich uniformierte und bewaffnete staatliche Polizei" neben den in „bürgerlicher Kleidung" agierenden Einheiten der

196 LHAKo, Best. 442, Nr. 3408, S. 8 (Schreiben des Ministers des Innern und der Polizei Gustav Adolf Rochus von Rochow an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz von Bodelschwingh vom 7. Juli 1839).

197 Zur doppelten Zuständigkeit und den Auseinandersetzungen um die Einrichtung wie auch die Zuständigkeit der Gendarmerie: Funk, Polizei, S. 40–43. Weiterhin: Vera, Polizei, S. 92–94.

198 Dazu wie allgemein zur Entwicklung der Gendarmerie in Preußen: Pinta, Gendarmerie, hier v. a.: S. 11–13; Heckmann, Einleitung (Letzter Zugriff: 06.09.2021); Blankenstein, Landjägerei, S. 8–66.

199 „Die Neuordnung des Polizeiwesens in Preußen. Unverbindlicher Entwurf des Ministeriums des Innern; die Stellungnahme des Staatsministeriums und der Landesversammlung steht noch aus", S. 5 (in: LHAKo, Best. 442, Nr. 15795, Bl. 30).

200 Romeyk, Behördengeschichte, S. 243–247.

201 LHAKo, Best. 442, Nr. 15795, Bl. 6 (Richtlinien für die Umorganisation in grossen Zügen vom 31. August 1920).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Verwaltungs- und Kriminalpolizei.[202] Mit dieser Umorganisation hatte man im Preußischen Ministerium des Innern Wort gehalten, denn erst eine Woche zuvor, am 23. August 1920, war eine „Neuordnung des gesamten Polizeiwesens […] unter einer gewissen Verselbständigung der Provinzialinstanzen" angekündigt worden.[203]

In den Städten war die Schutzpolizei in Polizeitruppen, Polizeiabteilungen und Polizeihundertschaften gegliedert – auf dem Land existierten neben der Polizeiabteilung Landjägereiposten (Gendarmerieposten) in den größeren und kleineren Ortschaften.[204] Für Trier und weitere Städte der besetzten Rheinprovinz ging mit dieser Umstrukturierung jedoch ein erheblicher finanzieller Aufwand einher, denn die Stationierung von staatlicher Polizei in den Städten an Rhein und Mosel war nicht genehmigt worden.[205] In Trier und Koblenz war man ab 1919 (verstärkt nochmals ab 1926) bestrebt, die städtische und kommunale Exekutivpolizei nach Düsseldorfer Vorbild[206] zu verstaatlichen, da die Kosten in beiden Städten aufgrund von ständigen, teils über hundertprozentigen Personalaufstockungen wegen zunehmender Kriminalität nicht mehr getragen werden konnten. Die ohnehin schon über hohe Steuern klagende Bevölkerung sollte damit nicht zusätzlich belastet werden. In beiden Fällen wurden die Verstaatlichungsbestrebungen in Berlin abgelehnt, da die „fremde Besatzung" dieser Umstrukturierung der Polizei im Wege stand.[207] Während jedoch die Koblenzer Polizei zum 1. Dezember 1929 schließlich

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

202 Ebd. (Richtlinien für die Umorganisation in grossen Zügen vom 31. August 1920). Zur Reorganisation der Preußischen Polizei auch: Buder, Reorganisation, S. 281–304.

203 Ebd., Bl. 1 (Rundschreiben des Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten vom 23. August 1920).

204 Ebd., oP (Schematische Darstellung des Behördenaufzuges vom 31. August 1920). Dazu weiterhin die Ausführungen bei Buder, Reorganisation, S. 2–5.

205 StAT, Tb 15/928 (Vermerk des städtischen Beigeordneten Schäfer vom 28. Dezember 1919 betreffend die „Beschaffung von Mitteln zur Vermehrung der Exekutivpolizei").

206 Im Beschluss des Ministeriums der Justiz vom 7. Mai 1926 zur „Verstaatlichung der Polizei-Verwaltung Düsseldorf", nach dem „die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung" wie auch die Politische Polizei, die Fremdenpolizei, die Verkehrspolizei, die Kriminalpolizei, die Feuerpolizei, die Ortspolizeibehörden „auf dem Gebiete der Gewerbepolizei" sowie alle „nicht aufgeführten Zweige der Sicherheitspolizei" in den Zuständigkeitsbereich der staatlichen Polizei-Verwaltung fallen sollten. Vgl. ebd.

207 Dazu im Trierer Fall: ebd.; im Koblenzer Fall: LHAKo, Best. 441, Nr. 28022. Man sah darin für Koblenz, insbesondere jedoch für das ohnehin wirtschaftlich schwache Trier (samt Umland) eine erhebliche „Benachteiligung" im Gegensatz zu Köln, Düsseldorf, Dortmund, Duisburg, Bochum, Gelsenkirchen, Barmen, Elberfeld, Mühlheim, Hamborn, Recklinghausen, Remscheid und Sterkrade, die alle eine staatliche Polizeiverwaltung besaßen. Hier lag die durchschnittliche Pro-Kopf-Belastung für polizeiliche Ausgaben im Jahresdurchschnitt 1927 lediglich bei nur 40 bis 45 % der Belastungen in Koblenz und Trier. Romeyk, Behördengeschichte, S. 248–250.

verstaatlicht wurde[208], verzichtete man in Trier darauf, da „für die staatliche Polizei in ihrer Kopfstärke ein bestimmtes Kontingent vorhanden sein muß, was für Trier nur dann zutreffen würde, wenn andre Bezirke eingeschränkt würden."[209] Ausgleich wurde in der Eröffnung der für den westlichen Teil Preußens zuständigen Gendarmerieschule in der Goeben-Kaserne gefunden, „die eine große Zahl von Schülern und hochwertige[n] Kräfte[n] als Lehrer nach Trier bringen werde."[210] Am 1. April 1931 eröffnet, wurden in Trier die Lehrgänge für die Gendarmen der Provinzen Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, die Rheinprovinz und Sigmaringen abgehalten.[211] Die Aufwertung durch die Einrichtung der Gendarmerieschule war jedoch nicht von langer Dauer, da diese bereits am 17. Juni 1936 von Trier nach Bad Ems verlegt wurde.[212] Aufgrund der Tatsache, dass eine Verstaatlichung der Polizei in Trier nicht durchgesetzt werden konnte, blieb es auch in der NS-Zeit bei einer kommunal verwalteten Polizei, die in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für die Stadt und der Amts- und Ortsbürgermeister für die ländlichen Bezirke lag.

In die sachliche Zuständigkeit der Gendarmerie/Landjägerei wie auch der kommunalen Schutzpolizei fiel die allgemeine polizeiliche Betreuung der Bezirke. Mehrheitlich waren die Beamten mit Eigentums-, nicht selten auch Rohheitsdelikten befasst. Seit den 1920er Jahren zählte zudem die Betreuung des zunehmenden Kraftfahrzeugverkehrs[213] sowie die polizeiliche Begleitung und Regulierung der verstärkt stattfindenden – häufig auch politisch motivierten – Demonstrationen dazu.[214] Ausdruck fand dieses erweiterte Tätigkeitsfeld in der Gründung der Motorisierten

208 Beschluss des Ministers des Innern vom 15. November 1929 betr. Verstaatlichung der komm. Pol.-Verw. in Koblenz, in: MBliV (1929), Sp. 992–993. Der Bezirk der staatlichen Polizeiverwaltung Koblenz wurde mittels Beschluss des Ministers des Innern vom 12. Mai 1930 und der Verordnung über die Ausübung der Polizei in Stadt- und Landgemeinden durch staatliche Polizeibehörden vom 20. März 1932 (vgl. MBliV [1930], Sp. 470–471; MBliV [1932], Sp. 571–572) ausgeweitet.

209 Keine Verstaatlichung der Trierer Polizei, in: Kölnische Zeitung Nr. 550b vom 7. Oktober 1929; StAT, Tb 15/928 (Aktenvermerk vom 1. Oktober 1929).

210 Ebd. (Bericht über die Plenarversammlung mit Herrn Staatssekretär Dr. Abbegg [!] am 28. September 1929 in Trier).

211 Blankenstein, Landjägerei, S. 143.

212 Nach längeren Verhandlungen und unterschiedlichen Plänen zur Nutzung der ehemaligen französischen Kaserne in Bad Ems stimmten der Reichs- und Preußische Innenminister und das Oberkommando des Heeres im Mai 1936 einer Verlegung der Gendarmerieschule von Trier nach Bad Ems zu. Von Seiten der Wehrmacht forcierte man die schnelle Verlegung, da die Trierer Kaserne „so bald wie nur irgend möglich für die Truppe freizumachen" sei; LHAKo, Best. 922, Nr. 8003, Bl. 50–52, hier: Bl. 50 (Schnellbrief des OKH an den Reichs- und Preußischen Minister des Innern vom 23. Mai 1936). Vgl. diese Akte allgemein zur Abwicklung der Verlegung der Gendarmerieschule.

213 Blankenstein, Landjägerei, S. 207–215.

214 Pinta, Gendarmerie, S. 14.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Gendarmerie als „Straßenpolizei“ durch Erlass des Reichsministers des Innern vom 14. Juli 1935.[215] Diese wurde gebildet aus dem SA-Feldjägerkorps, was die besonders hohe Anzahl sogenannter „alter Kämpfer“ in den Reihen der Gendarmerie erklärt.[216] Örtlich war der Regierungsbezirk Trier 1926 zu einem Inspektionsbezirk zusammengefasst worden, dem ein Kommandeur der Gendarmerie – angegliedert an das Regierungspräsidium – vorstand. Diese alte Behördenbezeichnung war zum 30. Januar 1934 als „dem ersten Jahrestage der nationalen Revolution“ wieder eingeführt worden, womit man die Gendarmerie mit ihrer „Vergangenheit fester verknüpfen“ wollte.[217] Bis zur Vereinigung von Ordnungspolizei und Gendarmerie zur neuen Schutzpolizei durch das Polizeiverwaltungsgesetz von Rheinland-Pfalz vom 30. Juni 1973 blieb diese Bezeichnung bestehen.[218]

8.2.2 Personal

So wie die „Polizeidichte“ in Preußen allgemein als schlecht bezeichnet worden ist, gilt dies auch im Hinblick auf das Verhältnis von Polizisten/Gendarmen und der Einwohnerzahl des ihnen unterstehenden Bezirkes. Zwar kam es seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zu einer deutlichen Steigerung von mehr als 1.200 % – von acht Gendarmen pro 100.000 Einwohner im Jahre 1848 auf 101 Gendarmen pro 100.000 Einwohner im Jahre 1908[219] –, diese Zahlen allein rechtfertigen jedoch das häufig bemühte Etikett des „Polizeistaats Preußen“ kaum.

Die archivische Überlieferung zu den Beamten der Landjägerei beziehungsweise Gendarmerie in Trier ist ausgesprochen schlecht. Zahlen existieren lediglich für Dezember 1937: Zu diesem Zeitpunkt befanden sich im Gendarmerieeinzeldienst in den Gemeinden des Regierungsbezirks Trier 200 Beamte im Einsatz, während bei der motorisierten Gendarmeriebereitschaft Trier 59 Beamte beschäftigt waren.[220] Eine Schutzpolizei in der Stadt Trier selbst existierte nicht, da die Polizeiverwaltung

215 Klemp, Gendarmerie-Kompanie, S. 10–11.

216 Vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 10.1.6.

217 Göring, Landjägerei.

218 Das rheinland-pfälzische *Polizeiverwaltungsgesetz* vom 26. März 1954 (in: Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz [1954], S. 31–41, hier: S. 39, § 80 „Stärke der Gendarmerie“) behielt die Polizeibehörden der Gendarmerie und der Ordnungspolizei bei. Erst mit dem *Zweiten Landesgesetz zur Änderung des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz* vom 29. Juni 1973 wurden Gendarmerie und Ordnungspolizei in der Schutzpolizei zusammengefasst (GVBl. [1973], S. 180–199, hier: S. 195, § 82 „Schutzpolizei“).

219 Jessen, Polizei, S. 49–50.

220 LHAKo, Best. 442, Nr. 15816, oP (Aufstellung der Ist-Stärke bei der Gendarmerie, getrennt nach Einzeldienst und mot. Gendarmerie-Bereitschaften, angefordert vom Inspekteur der Ordnungspolizei beim Oberpräsidenten der Rheinprovinz am 2. Dezember 1937).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

auf kommunaler Ebene angesiedelt war.[221] Lediglich der ständige Vertreter des Stadtpolizeidirektors Maximilian Stötzel – Hauptmann der Schutzpolizei Ernst Neumeyer[222] – war in seiner Funktion als Führer der gemeindlichen Schutzpolizei beschäftigt. Ihn, wie auch den Major der Gendarmerie Walter Schimana[223], zeichnete eine besonders frühe Mitgliedschaft in der NSDAP aus. Dies resultierte nicht zuletzt aus der Genese der motorisierten Gendarmerie aus den Reihen der SA.

8.2.3 (Staatliche) Kriminalpolizei Trier

8.2.3.1 Forschung

Ähnlich wie im Fall der Gendarmerie und der Allgemeinen Polizei existiert bislang keine Forschung zur Kriminalpolizei in Trier. Abgesehen davon hat jedoch gerade

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

221 Ebd., oP (Aufstellung über die Nachweisung der Polizeioffiziere im Bezirk des Regierungspräsidiums Trier vom 27. Juni 1938 an den Inspekteur der Ordnungspolizei beim Oberpräsidenten der Rheinprovinz).

222 Ernst Neumeyer (*4. Mai 1901 in Krefeld, evangelisch – seit November 1936 „gottgläubig", verheiratet, NSDAP-Mitglied seit dem 27. August 1927 – Mitgliedsnummer 66.675, SA-Mitglied vom 27. August 1927 bis zum 1. Juli 1940, seitdem SS-Mitglied – Mitgliedsnummer 361.230) betätigte sich früh in der Partei und wurde schon 1927 zum Gauredner ernannt. Zum 12. April 1933 trat Neumeyer als Polizeioberinspektor beim Gemeindepolizeivollzugsdienst Cleve in den Polizeidienst ein, wechselte am 1. Oktober 1935 als Polizeikommissar zur Städtischen Polizei nach Trier, wo er mehrfach befördert wurde. Zuletzt wurde Neumeyer am 15. Juni 1940 zum Major der Schutzpolizei und damit zum Kommandeur der Schutzpolizei ernannt, bevor er am 17. September 1941 als (kommissarischer) Polizeidirektor nach Luxemburg wechselte. Am 1. April 1942 erfolgte seine Versetzung als Major der Schutzpolizei zur Schutzpolizei nach Duisburg. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 9361-II/754206; BArch Berlin, R 9361-III/545426 und 139886; BArch Berlin, VBS 1069 (R 19)/ZB 1734.

223 Walter Otto Schimana (*18. März 1898 in Troppau, evangelisch – seit August 1935 „gottgläubig", verheiratet, +12. September 1948 in Salzburg) trat bereits am 7. Dezember 1926 der NSDAP bei (Mitgliedsnummer 49.042) und war deshalb Träger des *Goldenen Parteiabzeichens*. Der SA trat er am 7. Dezember 1926 in München bei. Seit dem 1. September 1932 war Schimana als Ausbilder an der SA-Schule Kleinöls angestellt und damit hauptamtlicher Beschäftigter der SA. Zum 1. April 1935 wechselte er für ein Jahr zur Schutzpolizei Waldenburg und war seit dem 1. April 1936 als Major der Gendarmerie zum Kommandeur der gesamten motorisierten Gendarmerie der Ostmark ernannt worden, bevor er zum 1. April 1938 schließlich als Kommandeur der Gendarmerie nach Trier versetzt wurde. Gleichzeitig war er abgeordnet zum Reichsstatthalter für Österreich. Aufgrund der Tatsache, dass er unmittelbar nach Österreich abgeordnet wurde, ist davon auszugehen, dass er faktisch kaum in Trier seinen Dienst ausübte. Nach seinem Wechsel zur SS war er in der Kriegszeit an mehreren Massakern in der Sowjetunion (als Kommandeur des Polizeiregiments Mitte), Frankreich (als Befehlshaber der Ordnungspolizei) und in Griechenland (als Höherer SS- und Polizeiführer und Kommandeur der SS-Division Galizien) beteiligt. Er beging 1948 Suizid in alliierter Haft in Salzburg. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 9361-III/175860 und 569286; Graf, SS-Generäle, S. 256–264; Klee, Personenlexikon, S. 535.

die wegweisende Studie von Patrick Wagner[224] zur Entstehung diverser Regionalstudien geführt. Herauszuheben sind hier die Arbeiten zur Kriminalpolizei in Köln[225], die als Landeskriminalpolizeistelle beziehungsweise Kriminalpolizeileitstelle die für Trier übergeordnete Mittelbehörde darstellte. Regionalstudien zur Kriminalpolizei während der NS-Zeit widmen sich bisher mehrheitlich der Praxis der sogenannten Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung oder – integrativ – im Fokus der kriminalpolizeilichen Verfolgung stehenden Gruppen der Gesellschaft. Dazu zählten neben den als „Zigeuner" verfolgten Menschen[226] vor allem auch Homosexuelle[227] und „Asoziale"[228]. Bezogen auf alle drei Verfolgtengruppen stammen die Pionierstudien aus den späten 1980er/frühen 1990er Jahren. Eine intensive fachwissenschaftliche und daran anschließende öffentliche Auseinandersetzung mit deren Verfolgungsgeschichte – und damit auch mit der Verfolgungspraxis der Kriminalpolizei – setzte deutlich später ein. Für die Homosexuellenverfolgung und die Verfolgung der Sinti und Roma intensivierte sich in der Mitte der 2000er Jahre die Auseinandersetzung, für die Verfolgung von „Asozialen" und „Berufsverbrechern" hingegen erst verstärkt seit den 2010er Jahren. Neuere Studien[229] weiten den Blick auf die durch die Kriminalpolizei verfolgten Gruppen inzwischen aus und thematisieren damit expliziter als bislang die alltägliche Beteiligung der Kriminalbeamten an den Verbrechen bereits in der Frühphase des Nationalsozialismus und der gezielten Vernichtungspolitik in Zusammenarbeit auch mit anderen Akteuren und Institutionen.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

224 Wagner, Volksgemeinschaft; Wagner, Hitlers Kriminalisten.

225 V. a. Roth, Ausgrenzung sowie: ders., Kölner Kriminalpolizei; ders., Verbrechensbekämpfung.

226 Fings/Opfermann (Hrsg.), Zigeunerverfolgung; Lüpke-Schwarz, Duisburger Kriminalpolizei; Fings/Sparing, Zigeunerverfolgung; Luchterhand, Verfolgung der „Zigeuner"; Bastian, Sinti und Roma; Zimmermann, Rassenutopie; Hohmann, Zigeunerverfolgung.

227 Zinn (Hrsg.), Homosexuelle; ders., Volkskörper; Eschebach (Hrsg.), Homosexualität; Grau (Hrsg.), Homosexualität; Müller, Ausgrenzung; Dierks (Hrsg.), Verfolgung von Homosexuellen; Jellonek, Homosexuelle. In den vergangenen 10 bis 15 Jahren wurde die Perspektive von der Verfolgung homosexueller Männer ausgeweitet auf die Verfolgung auch anderer Angehöriger der LSBT*QI*-Community, wobei die quellengestützte Differenzierung bzw. der damit zu führende explizite Verfolgungsnachweis aufgrund der sexuellen Orientierung sicherlich nicht einfach zu führen sein wird. Vgl. dazu: Schwartz (Hrsg.), Homosexuelle.

228 Hörath, „Asoziale"; Distel, Kriminelle; Herbert Dierks (Hrsg.), Ausgegrenzt; Lutz u. a. (Hrsg.), Außenseiter; Ayaß, „Asoziale".

229 Hörath, Zielgruppen; dies., Zuhälter; dies., Prostituiertenverfolgung; dies., „Asoziale"; dies., Terrorinstrument.

8.2.3.2 Organisation, Entwicklung und Zuständigkeit

Zum 1. Juni 1925 wurde die Landeskriminalpolizeistelle in Köln eingerichtet und war fortan zuständig für die Regierungsbezirke Köln, Trier und Koblenz.[230] Eine Änderung dieser organisatorischen Zuordnung fand erst wieder in der letzten Kriegsphase statt. Ab Juli 1944 unterstand die Kriminalpolizeistelle Trier nicht mehr der Leitstelle in Köln, sondern war der Kriminalpolizeileitstelle Frankfurt am Main angegliedert worden.[231] Für die Arbeitspraxis vor Ort ergab sich dadurch jedoch keine Änderung. Mit der Einrichtung der Landeskriminalpolizeistelle Köln war seit 1925 in der preußischen Rheinprovinz erstmals eine zentrale Ermittlungsbehörde etabliert worden, die einerseits die Ortspolizeibehörden und die Landjägereibeamten bei der Aufklärung komplexerer Straftaten unterstützen, andererseits die über einen Bezirk hinausreichenden Ermittlungen koordinierend begleiten oder sogar übernehmen konnte.[232] Diese Schaffung einer Landeskriminalpolizei verstanden die Gendarmeriebeamten und Ortspolizeibehörden vor Ort jedoch nicht selten als „eine Gefährdung ihrer selbständigen kriminalpolizeilichen Tätigkeit" und befürchteten, sie selbst würden dadurch „zu Beamten zweiter Klasse" degradiert.[233]

In Trier existierte innerhalb der kommunalen Polizei eine Kriminalabteilung, die jedoch nicht über institutionelle Selbständigkeit verfügte. Bezüglich deren Arbeitseffizienz und interner Gliederung wurde seitens der Kriminalpolizeistelle in Köln im Juni 1935 erhebliche Kritik geäußert. In einer an den Trierer Regierungspräsidenten adressierten Stellungnahme wurde neben der „unzureichenden Zahl der Kriminalbeamten" und der „Überalterung" der Behörde „schließlich auch auf

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

230 MBliV (1925), Sp. 569–574, hier: Sp. 574 (Runderlass des Ministers des Innern vom 20. Mai 1925 betr. „Landeskriminalpolizei", Anlage 1: „Verzeichnis der Landeskriminalpolizeistellen"); MBliV (1931), Sp. 1067–1069, hier: Sp. 1069 (Runderlass des Ministers des Innern vom 18. Oktober 1931 betr. „Landeskriminalpolizei"). Weiterhin: Romeyk, Behördengeschichte, S. 261 sowie zeitgenössisch: Gay, Landeskriminalpolizei.

231 KA Bitburg-Prüm, Best. 655,171, Nr. 358 (Meldeblatt der Kriminalpolizeistelle Trier Nr. 16/1944 vom 20. Juli 1944, S. 1).

232 Im Zuge der „Neuordnung der staatlichen Kriminalpolizei" durch den Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 20. September 1936 (LHAKo, Best. 442, Nr. 15797, oP) wurde in Abs. IV auch der Aufgabenkreis der Kriminalpolizeileitstellen neu formuliert. Fortan waren sie dafür zuständig, „die Verbindung des Preuß. Landeskriminalpolizeiamtes mit den Kriminalpolizeistellen und dieser Stelle [dem Ministerium des Innern, A.d.V.] aufrechtzuerhalten", die „kriminalpolizeiliche Tätigkeit der ihnen nachgeordneten Stellen [zu] beaufsichtigen und die Ausbildung und Ausrüstung der Beamten [zu] überwachen." Weiterhin sollten sie im Falle von „Straftaten, die sich über das Gebiet mehrerer Kriminalpolizeistellen erstrecken […] beratend, anweisend und helfend beteiligen oder wichtige, sich über mehrere Bezirke erstreckende Fälle zentral bearbeiten." Schließlich waren sie auch zuständig für die Führung der „Karteien und Sammlungen über Straftaten und Straftäter ihres Gebietes".

233 Gay, Landeskriminalpolizei, S. 81–82.

die nicht zeitgemäße Organisation, Geschäftsverteilung und Arbeitsmethoden" abgehoben, die dringend verbesserungswürdig erschienen.[234] Problematisch sei vor allem, dass die behördeninterne Gliederung sich nicht nach Fachkommissariaten richte, wie dies in den großen Kriminalpolizeibehörden des Reiches bereits seit Mitte der 1920er Jahre der Fall war[235], sondern nach Einsatzfeldern erfolgte. Die städtische Kriminalpolizei Trier war demnach in einen Innen- und einen Außendienst unterteilt. Hinzu kamen „sogen. Ermittlungsbeamte[…], die den ersten Angriff und die Feststellungen tätigen, sowie ein Vernehmungsbüro, in dem 2 Beamte sämtliche Vernehmungen vornehmen"[236]. Gefordert wurde eine Spezialisierung der einzelnen Beamten und damit einhergehend auch der „Ausbau kriminalpolizeilicher Hilfsmittel". Vorgeschlagen wurde außerdem eine Aufteilung der Behörde in zwei Kommissariate nach Sachgesichtspunkten.[237]

Weiterhin gab man zu bedenken, dass bei der geringen personellen Besetzung der Trierer Kriminalpolizei die als so zentral für die kriminalpolizeiliche Arbeit herausgestellte vorbeugende Verbrechensbekämpfung „nahezu unmöglich" sei.[238] Sowohl die geforderte Erhöhung des Personalstammes wurde – allerdings nur um einen Beamten – bis zum Jahresbeginn 1936 realisiert (vgl. Abb. 14) als auch die Kommissariatsstruktur aufgebaut (Abb. 12), die zu einer stärkeren Spezialisierung der Einzelbeamten führte. Wenn auch der Grad der Ausdifferenzierung der Trierer kommunalen Behörde nicht mit dem staatlicher Großstadtbehörden zu vergleichen war, so lassen sich dennoch grundlegende Gemeinsamkeiten ausmachen. Überwiegend waren die Beamten in Trier in fünf Spezialgebiete (I und III–VI) – zuzüglich der „Mordkommission" – eingeteilt, in denen ausgehend von einzelnen Straftaten Täter ermittelt werden mussten. „Spezialgebiet II" ist als Kompilation aus Kriminaltechnik und Karteiverwaltung zu begreifen und bildete demnach eine Schnittstelle zwischen den Fachabteilungen. Eine ständig eingerichtete Inspektion zur Bestreifung des öffentlichen Raumes

234 LHAKo, Best. 442, Nr. 15818, oP (Bericht der Landeskriminalpolizeistelle Köln vom 21. Juni 1935).

235 Zur Ausdifferenzierung der kriminalpolizeilichen Struktur vgl. Wilhelm, Organisation, S. 178. Darüber hinaus Wagner, Volksgemeinschaft, S. 80–86, der darauf hinweist, dass der Grad der Ausdifferenzierung der Behörde sich nach der Größe derselben richtete (S. 82). Zum Vorbildcharakter der Berliner Kripo: Riege, Polizei, S. 43–44.

236 LHAKo, Best. 442, Nr. 15818, oP (Bericht der Landeskriminalpolizeistelle Köln vom 21. Juni 1935).

237 Das erste Kommissariat sollte zuständig sein für „1) Mord, Totschlag, Raub, sämtliche Leichensachen, Vermißtensachen; 2) Diebstahl; 3) Körperverletzung, Verkehrsunfälle; 4) Brandstiftung; 5) Erkennungsdienst; 6) Beamtendelikte" und das zweite Kommissariat für: „1) Betrug, Urkundenfälschung, Unterschlagung, Untreue; 2) Meineid; 3) Falschgeld; 4) Glücksspiel; 5) Sittensachen; 6) Fahndung; 7) Sammlungsdelikte". Ebd., oP (Vorschlag zur Neuorganisation der Kriminalpolizei Trier vom 21. Juni 1935).

238 Ebd., oP (Bericht der Landeskriminalpolizeistelle Köln vom 23. September 1935).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

> „sowie der ständigen Kontrolle per se als verdächtig erachteter Randgruppen und Subkulturen ‚ohne Beziehung zu einer bestimmten Straftat[, die] zunächst den Verbrecher erkennen und erst dann feststellen' sollte, ‚welche Straftat er verübt hat'"[239],

existierte hingegen nicht. Auch dies ist nicht zuletzt auf die schwache personelle Besetzung und die geringere Notwendigkeit zur kontinuierlichen Streifentätigkeit zurückzuführen. Die Durchführung von Razzien und Streifen erfolgte in Trier somit lediglich „nach Bedarf".[240]

Die Besetzung der Kommissariate in Abb. 10 offenbart für 1936 einen eindeutigen Arbeitsschwerpunkt der Behörde auf Delikten im Bereich der Eigentumskriminalität sowie der Wirtschaftsvergehen (Kommissariat IV). Aufgrund der Tatsache, dass die Abteilung der Trierer Kriminalpolizei die einzige kriminalistisch geschulte Behörde des Regierungsbezirks darstellte, wurde sie gelegentlich zur Unterstützung der ländlichen Polizeibehörden in schwieriger gelagerten Kriminalfällen herangezogen. Die Konzentration auf die vielfältigen Delikte der im Spezialgebiet IV versammelten Verbrechen und Vergehen bestätigt sich auch, wenn man die Anklagesachen am Amtsgericht Wittlich (Kap. 12) betrachtet, was auf eine Korrelation zwischen den Hauptbeschäftigungsfeldern der ermittelnden und der aburteilenden Behörden hindeutet und die Befunde stützt.

Zu einer grundlegenden Aufgabe der Kriminalpolizei im Nationalsozialismus zählte die sogenannte vorbeugende Verbrechensbekämpfung.[241] Damit war die Kriminalpolizei nicht nur als weiterer zentraler Akteur in der präventiven Gegnerbekämpfung sichtbar und setzte das Konzept der „Säuberung" der NS-Gesellschaft von Rückfallstraftätern und „abweichendem Sozialverhalten" um, der während der ersten Massenverhaftungen in der Mitte der 1930er Jahre besonders zu Tage trat.[242] Zu einem späteren Zeitpunkt leistete sie ebenso ihren Beitrag zur Versorgung der Konzentrationslager mit arbeitsfähigen männlichen Häftlingen. Der grundlegende Erlass aus dem Reichskriminalpolizeiamt in Berlin für die „Juni-Aktion" erging an die Trier vorgesetzte Kriminalpolizeileitstelle in Köln am 1. Juni 1938 und gab vor,

> „in der Woche vom 13. bis 18. Juni 1938 aus dem dortigen Kriminalpolizeileitstellenbezirke mindestens 200 männliche arbeitsfähige Personen (asoziale) in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen. [Berücksichtigt werden sollten vor allem] Landstreicher[,]

239 Wilhelm, Organisation, S. 182. Dazu auch: Wagner, Volksgemeinschaft, S. 82.

240 LHAKo, Best. 442, Nr. 15818, oP (Arbeitsverteilungsplan für die Kriminalabteilung Trier).

241 Noch immer aktuell: Terhorst, Überwachung. Weiterhin: Hörath, Zielgruppen.

242 Vgl. mit einem Fokus auf die Verhaftung jüdischer Männer Faludi (Hrsg.), Juni-Aktion, S. 57–81, bezugnehmend auf die Inhaftierung „Asozialer" Ayaß, „Asoziale", S. 147–165, sowie allgemein zur Aktion „Arbeitsscheu Reich": Wagner, Volksgemeinschaft, S. 279–292; für den breiteren Kontext: Schleupner, „Arbeitsscheu Reich"; Ayaß, Aktion „Arbeitsscheu Reich".

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

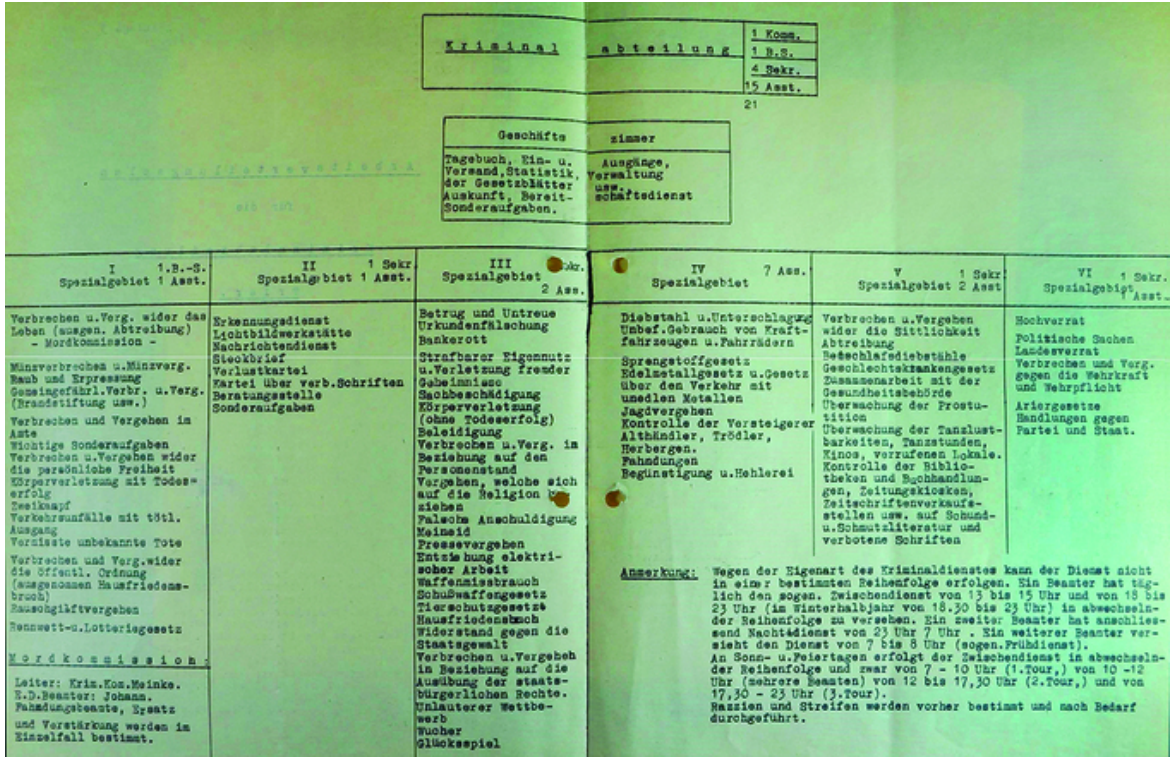

Kriminal abteilung

1 Komm.
1 B.S.
4 Sekr.
15 Asst.
21

Geschäfts zimmer

Tagebuch, Ein- u. Versand, Statistik, der Gesetzblätter Auskunft, Bereit- Sonderaufgaben.

Ausgänge, Verwaltung usw. schäftsdienst

I 1 B.-S. Spezialgebiet 1 Asst.	II 1 Sekr. Spezialgebiet 1 Asst.	III Sekr. Spezialgebiet 2 Ass.	IV 7 Ass. Spezialgebiet	V 1 Sekr. Spezialgebiet 2 Asst	VI 1 Sekr. Spezialgebiet 1 Asst.
Verbrechen u.Verg. wider das Leben (ausgen. Abtreibung) - Mordkommission -	Erkennungsdienst Lichtbildwerkstätte Nachrichtendienst Steckbrief Verlustkartei Kartei über verb.Schriften Beratungsstelle Sonderaufgaben	Betrug und Untreue Urkundenfälschung Bankerott Strafbarer Eigennutz u.Verletzung fremder Geheimnisse Sachbeschädigung Körperverletzung (ohne Todeserfolg) Beleidigung Verbrechen u.Verg. im Beziehung auf den Personenstand Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen Falsche Anschuldigung Meineid Pressevergehen Entziehung elektrischer Arbeit Waffenmissbrauch Schußwaffengesetz Tierschutzgesetz Hausfriedensbruch Widerstand gegen die Staatsgewalt Verbrechen u.Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte. Unlauterer Wettbewerb Wucher Glücksspiel	Diebstahl u.Unterschlagung Unbef.Gebrauch von Kraftfahrzeugen u.Fahrrädern Sprengstoffgesetz Edelmetallgesetz u.Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen Jagdvergehen Kontrolle der Versteigerer Althändler, Trödler, Herbergen. Fahndungen Begünstigung u.Hehlerei	Verbrechen u.Vergehen wider die Sittlichkeit Abtreibung Beschlafdiebstähle Geschlechtskrankengesetz Zusammenarbeit mit der Gesundheitsbehörde Überwachung der Prostitution Überwachung der Tanzlustbarkeiten, Tanzstunden, Kinos, verrufenen Lokale. Kontrolle der Bibliotheken und Buchhandlungen, Zeitungskiosken, Zeitschriftenverkaufsstellen usw. auf Schund- u.Schmutzliteratur und verbotene Schriften	Hochverrat Politische Sachen Landesverrat Verbrechen und Verg. gegen die Wehrkraft und Wehrpflicht Ariergesetze Handlungen gegen Partei und Staat.
Münzverbrechen u.Münzverg. Raub und Erpressung Gemeingefährl.Verbr. u.Verg. (Brandstiftung usw.) Verbrechen und Vergehen im Amte Wichtige Sonderaufgaben Verbrechen u.Vergehen wider die persönliche Freiheit Körperverletzung mit Todeserfolg Zweikampf Verkehrsunfälle mit tötl. Ausgang Vermisste unbekannte Tote Verbrechen und Verg.wider die öffentl. Ordnung (ausgenommen Hausfriedensbruch) Raubgiftvergehen Rennwett-u.Lotteriegesetz					
Mordkommission: Leiter: Krim.Kom.Meinke. E.D.Beamter: Johann. Fahndungsbeamte, Ersatz und Verstärkung werden im Einzelfall bestimmt.					

Anmerkung: Wegen der Eigenart des Kriminaldienstes kann der Dienst nicht in einer bestimmten Reihenfolge erfolgen. Ein Beamter hat täglich den sogen. Zwischendienst von 13 bis 15 Uhr und von 18 bis 23 Uhr (im Winterhalbjahr von 18.30 bis 23 Uhr) in abwechselnder Reihenfolge zu versehen. Ein zweiter Beamter hat anschliessend Nachtdienst von 23 Uhr 7 Uhr . Ein weiterer Beamter versieht den Dienst von 7 bis 8 Uhr (sogen.Frühdienst). An Sonn- u.Feiertagen erfolgt der Zwischendienst in abwechselnder Reihenfolge und zwar von 7 - 10 Uhr (1.Tour,) von 10 -12 Uhr (mehrere Beamten) von 12 bis 17,30 Uhr (2.Tour,) und von 17,30 - 23 Uhr (3.Tour).
Razzien und Streifen werden vorher bestimmt und nach Bedarf durchgeführt.

Abb. 12 Struktur der Städtischen Kriminalpolizei Trier seit Jahresbeginn 1936[243]

243 LHAKo, Best. 442, Nr. 15818, oP (Arbeitsverteilungsplan für die Kriminalabteilung Trier).

> Bettler[,] Zigeuner und nach Zigeunerart umherziehende Personen[,] Zuhälter[,] solche Personen, die zahlreiche Vorstrafen wegen Widerstandes, Körperverletzung, Raufhandels, Hausfriedensbruchs u. dgl. erhalten und dadurch gezeigt haben, daß sie sich in die Ordnung der Volksgemeinschaft nicht einfügen wollen [sowie] alle männlichen Juden des Kriminalpolizeileitstellenbezirks, die mit mindestens einer Gefängnisstrafe von mehr als einem Monat bestraft sind."[244]

Köln gab diese Anweisung unter anderem an die Polizeiverwaltung Trier – z.Hd. der Kriminalabteilung der Stadt – und die Landratsämter im Regierungsbezirk weiter. Für die Ausführung in den Kreisen des Regierungsbezirkes waren demnach – aufgrund der Personallage der Kriminalpolizei – die Gendarmerie und die Ortspolizeibehörden verantwortlich.[245] Dass diese Mehrfachdelegierung im Instanzenzug nach unten zu Verzögerungen führte, ist am Beispiel des Amtsbürgermeisters als Ortspolizeibehörde in Körperich nachvollziehbar. Die Anordnung aus Berlin vom 1. Juni 1938 wurde von Köln am 6. Juni an die untergeordneten Behörden weitergeleitet, im Amt Körperich gingen die Schriftstücke jedoch erst am 10. Juni 1938 ein. Sie wurden am nächsten Tag an die „Herren Gend. u. Pol. Beamten" weitergeleitet, die den Erhalt teils noch am selben, teils am Folgetag (11. Juni 1938) bestätigten. Zur Vorbereitung der „Aktionswoche" blieben demnach vor Ort lediglich noch zwei beziehungsweise drei Tage, in denen jedoch die übrige behördliche Arbeit nicht vollends ignoriert werden konnte. Mit „Sonderwagen" der Bahn sollten die während dieser Woche Festgenommenen am 20. Juni 1938 „voraussichtlich gegen Abend" nach Köln transportiert werden, um dort „zu einem Sonderzug […] zusammengestellt [zu] werden."[246] Die Auswirkungen der Juni-Aktion sind für Trier bislang noch nicht geklärt – aus dem Bezirk der Amtsbürgermeisterei Körperich wurde jedenfalls „Fehlanzeige" gemeldet.[247]

244 KA Bitburg-Prüm, Best. 655,194, Nr. 477, oP (Schnellbrief betreffend „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei" vom RKPA an die Kriminalpolizeileistelle Köln vom 1. Juni 1938) (Hervorhebung im Original). Vgl. dazu auch: Wagner, Hitlers Kriminalisten, S. 100–105.

245 Im Bezirk der Kriminalpolizeileitstelle Köln war dies jedoch eher die Regel als die Ausnahme. Lediglich in Aachen existierte eine eigene kriminalpolizeiliche Behörde, sodass sowohl in Trier als auch in Koblenz und Bonn die Ermittlungs- und Verhaftungsarbeit im Umland von den Gendarmeriebehörden erledigt werden musste. KA Bitburg-Prüm, Best. 655,194, Nr. 477, oP (Verteiler des Schnellbriefs inklusive „Anweisung für die Durchführung" der Kriminalpolizeileitstelle Köln vom 6. Juni 1938).

246 LHAKo, Best. 655,254, Nr. 441, oP (Schreiben der Kriminalpolizeileitstelle Köln vom 17. Juni 1938 an die Polizeiverwaltungen und Landratsämter des Bezirks betr. „Aktion gegen Asoziale und Juden").

247 KA Bitburg-Prüm, Best. 655,194, Nr. 477, oP (Handschriftliche Notiz der Amtsbürgermeisterei vom 18. Juni 1938).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Mit Kriegsbeginn und nach dem erfolgreichen Westfeldzug änderte sich der Blick der Reichsbehörden auf den Grenzbezirk im Westen und damit den Zuständigkeitsbereich der Kriminalabteilung der Trierer Polizei. Die Leitung sollte dort zukünftig auf einen Kriminalrat übergehen, da

> „Trier als Grenzort einer besonders straffen und zielbewußten kriminalpolizeilichen Leitung bedarf […] zumal Trier in absehbarer Zeit bei weiterer Entwicklung der durch Einbeziehung von Luxemburg geschaffenen Verhältnisse hinsichtlich der reichskriminalpolizeilichen Aufgaben an Bedeutung gewinnen wird."[248]

Eine institutionelle Aufwertung erfuhr die zuvor noch unter kommunaler Verwaltung stehende Kriminalpolizei in Trier schließlich am 22. Juni 1942, als diese verstaatlicht und zu einer eigenständigen Kriminalpolizeistelle umgewandelt wurde.[249] Eigenständigkeit in wirtschaftlicher Hinsicht brachte diese Neuerung jedoch nicht mit sich. Die Trierer Kriminalpolizeistelle verfügte über keine eigene Haushaltsabteilung, sodass für „sämtliche Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten" inklusive der Zahlung der Bezüge die Geheime Staatspolizeistelle in Trier verantwortlich wurde.[250] Der Runderlass vom 9. Oktober 1943 betreffend „Neuordnung der Kriminalpolizei", der bestimmte, ab dem 1. April 1944 die Dienststellen der Kriminalpolizei „wirtschaftlich von den für ihren Sitz zuständigen Staatspol.-(Leit-) Stellen" betreuen zu lassen[251], hatte folglich auf die Verhältnisse in Trier keine Auswirkungen mehr. Auch die am 9. November 1943 verfügte „Übernahme der Beamten der Gemeindekriminalpolizei in den Reichsdienst"[252] änderte nichts mehr an der Behördenorganisation in Trier – die Übernahme war hier ja bereits im Juni 1942 vollzogen worden. Mit der Unterstellung der Staatspolizeistelle Trier als Außenstelle unter die Staatspolizeileitstelle in Koblenz im November 1943 wurde auch die Besoldung der Beamten der Kripostelle Trier über die dortige Behörde abgewickelt.[253]

248 LHAKo, Best. 442, Nr. 15817, oP (Schreiben der Kriminalpolizeileitstelle Köln an den Trierer Regierungspräsidenten vom 2. September 1940).

249 LHAKo, Best. 442, Nr. 15797, oP (Schnellbrief des Reichsministers des Innern an den Regierungspräsidenten in Trier vom 2. Oktober 1942 betreffend „Aufhebung des mit Erlaß vom 27. April 1942 […] festgesetzten Bezirksstellenplans für den Verwaltungsbezirk Trier").

250 Ebd., oP (Schreiben des Reichssicherheitshauptamtes an die Staatspolizeistelle Trier vom 31. August 1942 betreffend die „Wirtschaftliche Betreuung der Kripostelle Trier").

251 Ebd., oP (Runderlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 9. Oktober 1943).

252 Ebd., oP (Schreiben des Reichsministers des Innern vom 9. November 1943).

253 Ebd., oP (Runderlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 29. August 1944 betreffend „Neuordnung der Kriminalpol.; hier: Haushaltsmäßige und wirtschaftliche Versorgung").

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Dass mit der Verstaatlichung auch eine Aufwertung der Arbeitspraxis und der Kompetenzen einherging, erschließt sich beispielsweise aufgrund der Tatsache, dass Tätigkeitsberichte in „Sittlichkeitsverbrechen und Vergehen" sowie bezogen auf Abtreibungen nicht mehr wie bisher an die „KPL-Stelle in Köln", sondern an die Kriminalpolizeistelle in Trier gesendet werden sollten.[254] Die Verstaatlichung und die damit verbundene höhere Eigenständigkeit hinsichtlich der inneren Organisation nutzte die Behörde unter anderem zur Gründung eines Referates für Wildererbekämpfung.[255] Die hohe Bedeutung dieses eher in ländlichen Kriminalpolizeibezirken verstärkt auftretenden Deliktfeldes weist die Kripo Trier trotz ihrer Anbindung an die Großstadt Trier als ländlich geprägte Dienststelle aus. Auch hier lässt sich eine erneute Korrelation zu den vor dem Amtsgericht Wittlich verhandelten Anklagesachen feststellen, denn auch dort fällt eine hohe Zahl an – im weitesten Sinne – Vergehen im Kontext der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft auf.

Eine eigene Sonderdienststelle „Weibliche Kriminalpolizei" (WKP) existierte angegliedert an die Trierer Behörde seit dem 15. Oktober 1943 und wurde mit einer Beamtin besetzt. Die WKP war gemäß dem Erlass von Heinrich Himmler vom 24. November 1937[256] eingerichtet worden und hatte sich „allen Strafsachen gegen Strafunmündige und weibliche Jugendliche"[257] anzunehmen. Mit dieser reichseinheitlichen Vorschrift wurden die bereits seit der Weimarer Republik bestehenden weiblichen (Kriminal-)Polizeien professionalisiert und den örtlichen Leitern der Kriminalpolizei angliedert.[258] Weder über die personelle Besetzung noch ihre Tätigkeit im Bezirk Trier sind jedoch Akten überliefert, sodass die operative Arbeit von Frauen bei der Polizei leider weitgehend unberücksichtigt bleiben muss, zumal sie sonst lediglich als Schreibkräfte, Telefonistinnen und Stenotypistinnen in Erscheinung traten. Normative Notwendigkeit für die Einrichtung der WKP in Trier war sicherlich einerseits die von Heinrich Himmler erlassene *Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend* vom 10. Juni 1943[259], die aufgrund „der durch den Krieg bedingten veränderten Lebensverhältnisse" ein gesteigertes Schutzbedürfnis für Jugendliche annahm. Andererseits war die Trierer WKP möglicherweise auch ein

254 KA Bitburg-Prüm, Best. 655,171, Nr. 358 (Meldeblatt der Kriminalpolizeistelle Trier Nr. 1/1942 vom 10. Dezember 1942, S. 2). Die Kompetenzen der Trierer Kriminalpolizeistelle dehnten sich in der Folge sukzessive aus. Seit März 1943 sammelte die Behörde die Meldungen zu den Wehrunwürdigen im Bezirk Trier (Ebd., Meldeblatt der Kriminalpolizeistelle Trier Nr. 9/1943 vom 4. März 1943).

255 Ebd. (Meldeblatt der Kriminalpolizeistelle Trier Nr. 1/1942 vom 10. Dezember 1942, S. 3).

256 LHAKo, Best. 442, Nr. 15797, oP („Ausführungsanweisungen zum Runderlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 24. November 1937. Betr. Neuordnung der Weiblichen Kriminalpolizei").

257 KA Bitburg-Prüm, Best. 655,171, Nr. 358 (Meldeblatt der Kriminalpolizeistelle Trier Nr. 31/1943 von November 1943, S. 2).

258 Blum, Weibliche Polizei, S. 520.

259 RGBl. I (1943), S. 349–350.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

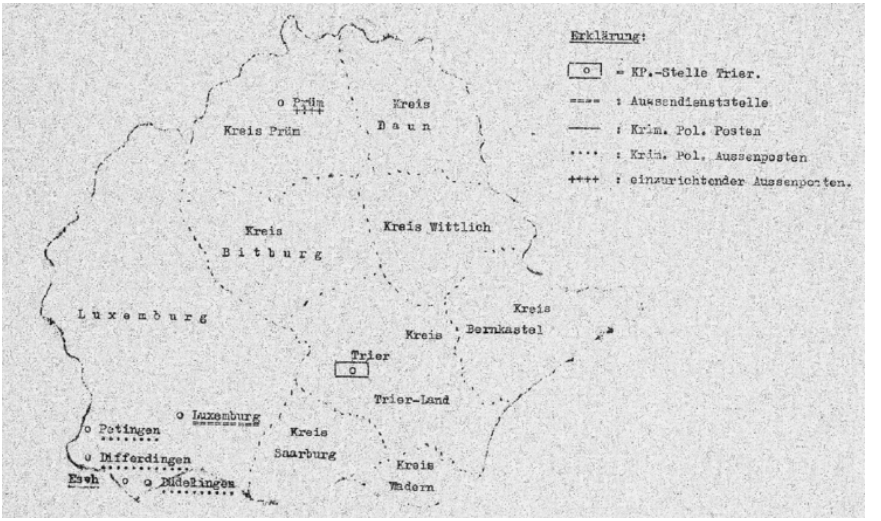

Abb. 13 Karte der Außendienststellen der Kriminalpolizeistelle Trier vom 12. August 1944.[262]

Ersatz für die männlichen *Beauftragten für Jugendsachen*, die auf Grundlage der Erlasse vom 31. Juli 1942/26. März 1943 bei jeder Kriminalpolizei(leit)stelle auf Erlass des RSHA hin eingestellt werden sollten.[260] Die Einziehung zum Wehrdienst wie auch die Wahrnehmung polizeilicher Funktionen in den besetzten Gebieten machte eine flächendeckende Einrichtung dieser Beauftragten nahezu unmöglich, weshalb die Beamtinnen der Weiblichen Kriminalpolizei diese Tätigkeiten zu übernehmen angehalten waren.

Eine nicht nur organisatorische Ausdifferenzierung, sondern räumliche Ausdehnung des Zuständigkeitsbereiches war mit der Auflösung des Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD in Luxemburg (EKL) zum 15. August 1944 verbunden. Damit unterlag „das frühere Land Luxemburg" der Zuständigkeit der Trierer Kriminalpolizei und die Außendienststelle in Luxemburg mit dem Kriminalpolizeiposten in Esch/Alzette sowie den Kriminalpolizeiaußenposten in Differdange, Dudelange und Petange wurden angegliederte Außenstellen der Trierer Behörde.[261]

260 Grotum, Ordnungsstörer, S. 280; Hünecke, Jugendsachbearbeiter, S. 15.

261 BArch Berlin, R 70-Luxemburg/2, oP (Meldeblatt der Kriminalpolizeistelle Trier Nr. 19/1944 vom 12. August 1944, Anlage). Zur Abteilung Kriminalpolizei innerhalb des EKL Haase, Einsatzkommando.

262 BArch Berlin, R 70-Luxemburg/2, oP (Meldeblatt der Kriminalpolizeistelle Trier Nr. 19/1944 vom 12. August 1944, Anlage).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Dieses dichte Netz von Dienststellen der Kriminalpolizei gab es jedoch nur im Süden des besetzten Großherzogtums Luxemburg (vgl. Abb. 13). Im gesamten übrigen Regierungsbezirk Trier existierte lediglich nur eine weitere Kriminalpolizeistelle – die in Trier. Zwar bestand im August 1944 das Vorhaben, eine Außendienststelle in Prüm als dem am weitesten von Trier entfernten größeren Ort des Dienstgebietes einzurichten, dies wurde jedoch nicht zuletzt aufgrund der Frontlage des Bezirkes nicht mehr umgesetzt. Zum Ausgleich wurden seit dem 20. Januar 1945 die Landratsämter in Daun, Wadern, Bernkastel und Trier-Land (zu diesem Zeitpunkt in Schweich untergebracht) mit jeweils einem Kriminalbeamten der Kripostelle Trier besetzt, die in der Folge „die in den genannten Kreisen anfallenden kriminalpolizeilichen Vorgänge" zu bearbeiten hatten.[263]

Die fehlende Präsenz der Kriminalpolizei in der Peripherie Triers wirkte sich auch auf die polizeiliche Arbeit aus, sodass eigentlich zum Aufgabenspektrum der Kripo zählende Tätigkeitsfelder an die ländlichen Gendarmeriestellen abgegeben werden mussten. Etwa der „Abtransport" und die Verbringung „abgeschossene[r] Feindflieger" – bislang Aufgabe der Kriminalpolizei – konnte gemäß einer Mitteilung im Meldeblatt vom 18. August 1944 „künftig mit Rücksicht auf die stark gekürzte Brennstoffzuteilung von hier aus nicht mehr übernommen werden"[264], da die Fahrtwege in entlegene Orte des Zuständigkeitsbezirkes zu weit waren. Bei Kapitalverbrechen galt jedoch auch noch unter Kriegsbedingungen das Motto „HÄNDE WEG VOM TATORT!". So kommunizierte es die Staatliche Kriminalpolizeistelle Luxemburg gegenüber den ländlichen Polizeidienststellen, da bereits mehrfach „berechtigte Klagen darüber geführt worden [waren], dass der Spurensicherung – besonders am Tatort eines Verbrechens – nicht die notwendige Aufmerksamkeit und Überlegung gewidmet wird."[265] Die unzureichende Ausbildung und kriminalistische sowie kriminaltechnische Schulung der Beamten auf den ländlichen Polizei- und Gendarmeriedienststellen wurde immer wieder von Seiten der Fachkommissariate der Kriminalpolizeibehörden beklagt.

Einblicke in die alltägliche Arbeit der Kriminalpolizeistelle Trier eröffnet das seit dem 10. Dezember 1942 in unregelmäßigen Abständen erscheinende „Meldeblatt der Kriminalpolizeistelle Trier"[266], das Meldungen aus den Bereichen „Allgemeine Bekanntmachungen", „Wichtige Straftaten", „Festnahmen allgemeiner Art mit

263 BArch Berlin, R 70-Luxemburg/2, oP (Meldeblatt der Kriminalpolizeistelle Trier Nr. 2/1945 vom 20. Januar 1945, S. 1).

264 Ebd., oP (Meldeblatt der Kriminalpolizeistelle Trier Nr. 20/1944 vom 18. August 1944, S. 1).

265 Ebd., oP (Meldeblatt des Einsatzkommando's der Sicherheitspolizei – Staatliche Kriminalpolizei – Luxemburg Nr. 14/1943 von August 1943, S. 1).

266 Überlieferungslücken gibt es folgende: 1943: Nrn. 1–2, 4, 6–7, 15–16, 19, 21–22, 25–28, 32–33; 1944: 2, 8, 10, 12, 14–15, 17–18; 1945: 1. Überlieferung unter: KA Bitburg-Prüm, Best. 655,171, Nr. 358 und BArch Berlin, R 70-Luxemburg/2.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Beschreibung", „Schutz- und Vorbeugungshaft", „Aufenthaltsermittlungen", „Fahndungen in Fürsorgeangelegenheiten", „Vermisste und unbekannte Tote", „Anweisungen", „Erledigungen" sowie „Verschiedenes (verloren gegangene und sichergestellte Gegenstände usw.)" umfasste.[267] Auf dieser Grundlage lässt sich ein guter Überblick über die alltägliche Arbeit der Kriminalpolizeistelle zwischen Dezember 1942 und Januar 1945 gewinnen, die von der Bearbeitung alltäglicher Kleinkriminalität (leichte Diebstähle, verlorene Handtaschen, Fahrraddiebstähle usw.) bis hin zur Ergreifung von aus Lagern oder Gefängnissen entflohenen politischen Häftlingen und Kriegsgefangenen sowie Todesermittlungssachen die gesamte Bandbreite kriminalpolizeilicher Arbeit umfasste. Hinzu kamen – entsprechend der ausschnitthaften Überlieferung der Meldeblätter für die Kriegszeit – Ermittlungen von Vergehen und Verbrechen nach dem Kriegssonderstrafrecht, wobei in der alltäglichen Arbeit der *Kriegswirtschaftsverordnung* eine besondere Rolle zukam. Abgedeckt wird über das Meldeblatt jedoch lediglich die Phase, in der die Kriminalpolizei in Trier unter staatlicher Verwaltung stand, während die schmale Quellenlage zur kommunalen Phase keine konkreten Einblicke in die Arbeitspraxis liefert.

8.2.3.3 Personal

Das Personal der Trierer Kriminalpolizeistelle rekrutierte sich – auch noch nach erfolgter Verstaatlichung – aus dem teils bereits seit den 1920er Jahren beschäftigten städtischen Stammpersonal. Während des Betrachtungszeitraumes unterlag die tatsächliche Personalstärke – ganz im Gegensatz zur Sollstärke – nur geringfügigen Schwankungen.

Die Sollstärke von 20 Beamten und Angestellten im Kriminaldienst, die mindestens seit Februar 1934 erfüllt wurde, sollte zwar auf Vorstoß des Leiters der Kriminalpolizeileistelle Köln, Max Wilotzki[268], vom 21. Juni 1935 um sieben Stellen aufgestockt werden[269], der Trierer Oberbürgermeister Ludwig Christ[270] lehnte dies mit Verweis auf die unveränderte Kriminalitätsrate in der Stadt und die finanziellen Engpässe Triers (für den Haushalt des Jahres 1935 gab er einen Fehlbetrag

267 Zur Strukturierung des Meldeblattes vgl. KA Bitburg-Prüm, Best. 655,171, Nr. 358 (Meldeblatt der Kriminalpolizeistelle Trier Nr. 1/1942 vom 10. Dezember 1942, S. 1).

268 Zu seiner Person Roth, Ausgrenzung, S. 76–77, 133–134.

269 LHAKo, Best. 442, Nr. 15818, oP (Stellungnahme Wilotzkis vom 21. Juni 1935).

270 Ludwig Christ (*5. September 1900 in Winterburg, +13. März 1938 in Trier) trat bereits 1928 in Koblenz in die NSDAP ein und war von 1929–1933 zunächst stellvertretender und schließlich Fraktionsvorsitzender der NSDAP in der Koblenzer Stadtverordnetenversammlung. Am 20. Oktober 1933 wurde der Handlungsgehilfe zum Oberbürgermeister der Stadt Trier ernannt und bekleidete den Posten bis zu seinem Tod am 13. März 1938. Zu seiner Person: Bollmus, Christ; Leitzgen, Oberbürgermeister, S. 35–45.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

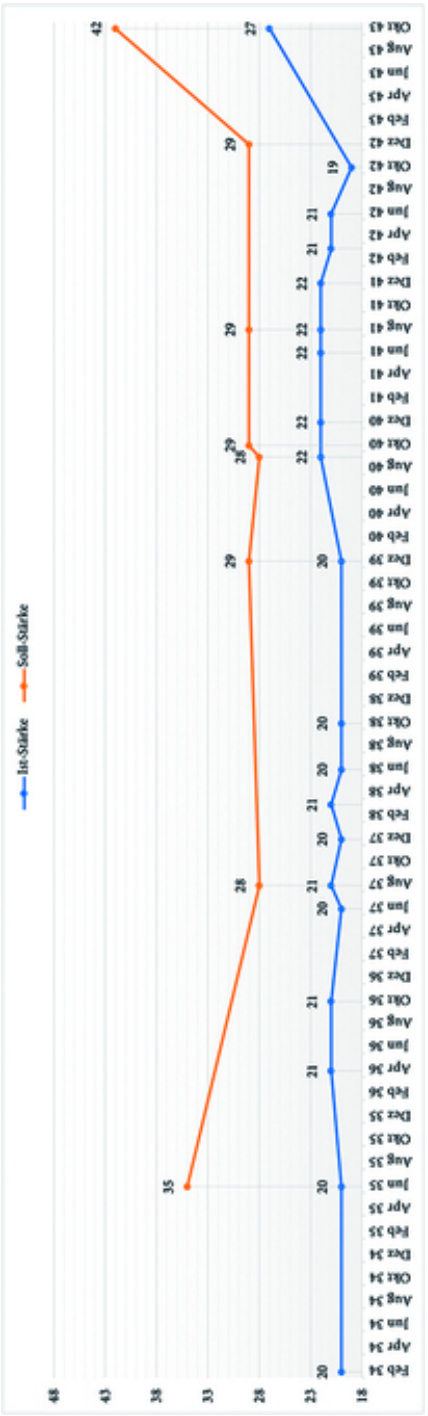

Abb. 14 Personalstärke (Ist und Soll) der (Gemeinde-)Kriminalpolizei in Trier (1934–1943).[271]

271 Vgl. dazu die regelmäßigen Stärkemeldungen in: LHAKo, Best. 442, Nrn. 15795, 15797 und 15816–15818.

von 445.000 RM an) jedoch ab. Er verschloss sich zunächst auch den vorgeschlagenen innerbehördlichen Umstrukturierungen der Kommissariate.[272] Somit wurde nur eine geringfügige Besserstellung der Behörde durch die Schaffung einer Stelle erreicht, die Personalausstattung blieb im Wesentlichen bis zum Jahresende 1942 unverändert.

Als Christs Nachfolger, Oberbürgermeister Konrad Gorges[273], als Leiter der Ortspolizeibehörde im Dezember 1939 an den Regierungspräsidenten die angeforderte Stärkenachweisung seiner Kriminalabteilung meldete, hielt er trotz der Sollstärke von 29 an der Ist-Stärke von 20 Beamten fest. Diese Diskrepanz erscheint zunächst beachtlich, wird jedoch in den Ausführungen relativiert, denen zufolge der „gegenwärtige Sollbestand […] durch mündliche Vereinbarungen mit dem Leiter der Kriminalpolizeileistelle Köln unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festgesetzt wurde."[274] Diese Unterbesetzung in Trier war also abgesprochen, bereits mindestens seit der Jahresmitte 1935 gültig und erschien allen Verantwortlichen angemessen. Bedeutsamer aber noch ist die Tatsache, dass weder die vorgesehene Kriminalratsstelle noch eine der beiden Kriminalkommissarsstellen in Trier besetzt waren, sodass der höchste Dienstrang – und zwar der des Leiters der Gemeindekriminalpolizei – der eines Kriminalobersekretärs war.

Erst im Juni 1940 machte man sich auch in der Stadtverwaltung Trier – unterstützt im Vorhaben vom Reichsführer SS – daran, beim Regierungspräsidium die Aufstockung des Personals durchzusetzen. Als Argumente dienten einerseits die Grenzlage, andererseits die drastisch gestiegenen Bevölkerungszahlen:

> „Auf kriminalpolizeilichem Gebiete liegen besonders schwierige Verhältnisse vor, weil Trier als Grenzstadt und als einzige Stadt mit organisierter Kriminalpolizei im Umkreis von rd. 100 km Sammelplatz und Auffangbecken von Kriminellen für ein räumlich weit

272 LHAKo, Best. 442, Nr. 15818, oP (Schreiben des Trierer Oberbürgermeisters Ludwig Christ an den Regierungspräsidenten in Trier vom 9. August 1935 betreffend „Stärke- und Stellenverhältnis der Kriminalpolizei Trier").

273 Konrad Gorges (*17. Juli 1898 in Kassel, +7. November 1968 in Siebenborn) war im Unterschied zu seinem Vorgänger im Amt des Trierer Oberbürgermeisters Volljurist und erfahrener Verwaltungsbeamter. Er wechselte 1922 während des Referendariats in die Innere Verwaltung als Regierungsreferendar in Kassel und wurde nach weiteren Stationen 1930 zum Regierungsrat am Regierungspräsidium Koblenz ernannt. Anfang März 1933 wurde er stellvertretender Polizeipräsident in Wuppertal und trat am 1. April 1933 der NSDAP bei. Am 15. April 1933 wurde er zum Landrat des Kreises Altenkirchen ernannt und trat am 1. August 1938 die Stelle als Oberbürgermeister in Trier an – die gleiche Position bekleidete er zudem kommissarisch ab 1943 in Luxemburg. Zu seiner Person: Bollmus, Gorges; Leitzgen, Oberbürgermeister, S. 47–56.

274 LHAKo, Best. 442, Nr. 15818, oP („Nachweisung zum Erlaß des Herrn Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 11.12.1939", erstellt von Konrad Gorges am 31. Dezember 1939).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

ausgedehntes Gebiet darstellt. An die Kriminalbeamten sind infolgedessen erhöhte Anforderungen zu stellen, weshalb auch die Schaffung besserer Aufstiegsmöglichkeiten gerechtfertigt ist."[275]

Keines der Argumente führte zum gewünschten Erfolg, sodass die Kriminalpolizei weiterhin – gemessen an ihrem Aufgabenspektrum, der zunehmenden Einwohnerzahl des Bezirkes und auch an der zu erreichenden Soll-Stärke – unterbesetzt blieb. Nach einem auf Abordnungen zu Dienststellen in den Osten zurückzuführenden kurzen Einbruch der Beschäftigtenzahlen im Oktober 1942 klafft zwar eine Überlieferungslücke bei den Beschäftigtenzahlen von einem Jahr, der Anstieg der Ist-Stärke ist dennoch bemerkenswert. Im Oktober 1943 scheinen die Forderungen der Behördenvorstände spätestens Wirkung gezeigt zu haben, denn das Personal wurde drastisch aufgestockt. Dennoch blieben auch diese Höchststände der Personalstärke noch deutlich hinter den anvisierten Soll-Stärken zurück.

Die Entwicklung der Leitungsebene der Kriminalabteilung beziehungsweise der Kriminalpolizeistelle Trier folgt im Wesentlichen einem Trend zur Professionalisierung und Nazifizierung der Tätigkeit auch innerhalb von Behörden in kommunaler Trägerschaft. Im Zuge des *Erlasses über die Neuordnung der Kriminalpolizei* vom 20. September 1936 wurde unter anderem die in Trier der städtischen Ordnungspolizei unterstellte Kriminalpolizei bessergestellt und mit einer eigenen, nicht dem Stadtpolizeidirektor unterstehenden Leitung versehen. Im Preußischen Landeskriminalamt in Berlin hatte Arthur Nebe festgesetzt, dass

„die Kriminalbeamten bei den Gemeindepolizeiverwaltungen dem Polizeiverwalter unmittelbar zu unterstellen [sind]. Damit ist eindeutig festgelegt worden, daß der Stadtpolizeidirektor, der Angehöriger der Ordnungspolizei ist, nichtsmehr mit der Kriminalpolizei zu tun hat. Es ist deshalb nicht angängig, den Stadtpolizeidirektor in Trier auch nur ‚innerdienstlich' als Leiter der Kriminalpolizei einzusetzen, oder […] ‚mit den Aufgaben des Dienststellenvorstehers der Kriminalpolizei zu beauftragen.' Die Führung der Kriminalpolizei muß unter den in Trier gegebenen Verhältnissen vielmehr dem Kriminalkommissar übertragen werden, der seinerseits – als Dienststellenleiter gleichberechtigt neben dem Stadtpolizeidirektor – nur dem Oberbürgermeister oder seinem Vertreter untersteht."[276]

275 LHAKo, Best. 442, Nr. 15817, oP (Schreiben des Trierer Oberbürgermeisters vom 6. Juni 1940 an den Regierungspräsidenten in Trier betreffend „Aenderung des Stellenverhältnisses bei der hiesigen Gemeindekriminalpolizei").

276 Ebd., oP (Abschrift eines Schreibens des Preußischen Landeskriminalpolizeiamtes in Berlin an die Kriminalpolizeileitstelle in Köln vom 14. Dezember 1936). Hervorhebungen wie im Original.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Mit der Leitung der Kriminalpolizei der Stadt Trier wurde zunächst Kriminalkommissar Johann Meinke[277] beauftragt, der bei Dienstantritt 56 Jahre alt war.[278] Schon wenige Monate nach Amtsübernahme war sich Oberbürgermeister Christ sicher, dass Meinke ihm „nicht die Gewähr [biete], daß die Kriminalpolizei so geführt wird, wie dies im neuen Staat notwendig ist."[279] Er hielt ihm zwar zugute, „daß er sich fachlich bemüht, seine Pflichten gegenüber dem neuen Staat zu erfüllen", stufte ihn jedoch als „weltanschaulich" nicht zuverlässig ein, weshalb Christ vorschlug, dem fachlich durchaus geeigneten Johann Meinke einen „politisch und weltanschaulich zuverlässige[n] Kriminaloberinspektor" zur Seite zu stellen. Die als mangelhaft angesehene politische Zuverlässigkeit findet sich auch in der Beurteilung durch die Landeskriminalpolizeistelle Köln vom 24. September 1936, in der erneut bestätigt wurde, dass sich Meinke zwar „Mühe [gibt], die von ihm geleitete Kriminalpolizei […] leistungsfähig zu gestalten", diesem jedoch attestierte, dass er eindeutig „zu sehr am Althergebrachten hängt […,] wenngleich anzuerkennen ist, dass er den Anregungen der Landeskriminalpolizeistelle auf Modernisierung des Betriebes sich nicht verschloss."[280]

Zur Unterstützung Meinkes – und um der Behörde neue, daß heißt politisch-weltanschauliche Impulse zu geben – schlug Oberbürgermeister Christ den bereits seit 1. Oktober 1935 bei der Trierer Schutzpolizei beschäftigten Polizeikommissar Ernst Neumeyer vor, der im Gegensatz zu Meinke, dessen NSDAP-Beitritt vom 1. Mai 1933 datierte[281], nicht nur bereits am 27. August 1927 der NSDAP beigetreten war, sondern zudem auch das goldene Parteiabzeichen trug.[282] Fachliche Unzulänglichkeiten wurden kurzerhand durch die Belegung eines Kurses am „Polizeiinstitut in Berlin" und eine 14-tägige „informatorische Beschäftigung" bei der Kriminalpolizeileistelle in Köln behoben, sodass Neumeyer am 20. April 1938 zum Polizeioberinspektor befördert und damit zum Hauptmann der Schutzpolizei ernannt werden konnte.[283] Er wurde zum ständigen Vertreter des Stadtpolizeidi-

277 Johann Meinke (*16. Juni 1880 in Eichendorf II) trat am 1. Mai 1933 der NSDAP bei. Er war bei der Städtischen Polizei, Abt. Kriminalpolizei beschäftigt. Sein Eintrittsdatum in den städtischen Polizeidienst ist allerdings nicht zu rekonstruieren. In den Ruhestand trat Meinke mit dem 1. Januar 1940 als Kriminalkommissar. Zu seiner Person: LHAKo, Best. 442, Nr. 15818; LHAKo, Best. 856, Nr. 221593.

278 LHAKo, Best. 856, Nr. 221593 (Fragebogen – Questionnaire du Gouvernement Militaire en Allemagne).

279 LHAKo, Best. 442, Nr. 15817, oP (Schreiben des Oberbürgermeisters Ludwig Christ an den Trierer Regierungspräsidenten vom 11. März 1937 betreffend „Neuordnung der Kriminalpolizei").

280 LHAKo, Best. 442, Nr. 15818, oP (Beurteilung Meinkes vom 24. September 1936).

281 LHAKo, Best. 856, Nr. 221593 (Fragebogen – Questionnaire du Gouvernement Militaire en Allemagne).

282 BArch Berlin, VBS 1069 (R 19)/ZB 1734, Bl. 54.

283 Ebd., Bl. 93 und 98.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

rektors Maximilian Stötzel ernannt und führte fortan die Geschäfte der städtischen Kriminalpolizei.[284]

Nachdem Meinke zum 1. Januar 1940 im Alter von 60 Jahren „wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt“[285] worden war, wurde der seit dem 1. September 1937 als stellvertretender Leiter der Kriminalpolizei in Trier beschäftigte Kriminalobersekretär Albert Strelow[286] mit der Führung der Dienstgeschäfte beauftragt.[287] Zum 15. Juli 1940 wurde – zunächst auf Probe – Johann Weber als neuer Leiter berufen, seine dauerhafte Anstellung schloss sich zum 1. Januar 1941 an. Weber war zuvor seit dem 1. April 1922 bei der Kriminaldirektion des Polizeipräsidiums Köln beschäftigt gewesen und hatte umfassende kriminalistische und kriminaltaktische Kenntnisse durch seinen Einsatz in zentralen Kriminalkommissariaten und – für die Übertragung einer Führungsposition innerhalb der Sicherheitspolizei von unabdingbarer Bedeutung – einen Lehrgang an der Führerschule der Sicherheitspolizei absolviert.

Im Anschluss an die Verstaatlichung der Kriminalpolizeistelle Trier wurde zum 1. August 1942 Kurt Zillmann[288] „mit dem Aufbau“ der dortigen Stelle beauftragt und zu ihrem neuen Leiter bestellt.[289] Zillmann verfügte über die auch innerhalb der Polizeibehörden zunehmend zum Standard werdende Erfahrung der „auswärtigen Tätigkeit“, was ihn von seinen Vorgängern im Amt unterschied. Zudem war er 1906 geboren und zählte demnach aufgrund seiner Zugehörigkeit und Bildung zu den von Ulrich Herbert und Michael Wildt unter dem Begriff der „verlorenen Generation“ untersuchten Prototypen der Führungsschicht von NS-Polizeibehörden. Nach seiner Biographie während der NS-Zeit befragt, offenbarte Zillmann, der nach dem Krieg zum LKA-Chef in Schleswig-Holstein aufgestiegen war, zwar

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

284 LHAKo, Best. 442, Nr. 15816, oP („Berichtigungen zur Nachweisung der Polizeioffiziere“ vom 27. Juni 1938, übermittelt vom Trierer Regierungspräsidenten an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz als Inspekteur der Ordnungspolizei).

285 LHAKo, Best. 442, Nr. 15817, oP (Schreiben des Trierer Oberbürgermeisters vom 10. Oktober 1939 an den Trierer Regierungspräsidenten betr. „Besetzung der Stelle des Kriminalkommissars bei der Kriminalpolizei in Trier“).

286 Albert Strelow (*2. Mai 1887 in Strachmin, evangelisch, verheiratet) war seit dem 1. Mai 1933 NSDAP-Mitglied. Sein Aufnahmeantrag für die SS wurde abgelehnt, da er das Höchstalter von 50 Jahren zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits überschritten hatte. Zur Person: LHAKo, Best. 442, Nr. 15819.

287 Zur Bestellung: Ebd., oP (Schreiben des Trierer Regierungspräsidenten an den Reichsführer SS vom 19. Oktober 1939), zu seiner Laufbahn: ebd., oP (Personalbogen).

288 Kurt Paul Erich Zillmann (*17. Juli 1906 in Kolberg, verheiratet) war seit dem 17. Oktober 1938 Mitglied der SS (Mitgliedsnummer 510.204) und seit dem 1. Juni 1940 auch der NSDAP (Mitgliedsnummer 7.621.518). Zu seiner Person: BArch Berlin, R 9361-III/565382; BArch Ludwigsburg, B 162/6904.

289 BArch Ludwigsburg, B 162/6904, Bl. 373–377, hier: Bl. 376 (Zeugenaussage Kurt Zillmanns am 5. September 1968 vor der Staatsanwaltschaft Kiel).

seinen Einsatz als Leiter der Kriminalpolizei in Luxemburg, gab jedoch an, erst zum 1. Mai 1942 in dieses Amt eingesetzt worden zu sein.[290] Erkenntnissen der *Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen* in Ludwigsburg zufolge war Zillmann jedoch keineswegs erst zur Jahresmitte 1942 nach Luxemburg versetzt worden, sondern bereits 1940.[291] Dort hatte er an größeren und kleineren Verhaftungs- und Verfolgungsaktionen mitgewirkt, wie zum Beispiel einer Ermittlungs- und Festnahmeaktion, bei der unter der Bezeichnung „Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution und Geschlechtskrankheiten" am 5. September 1940 30 bis 40 vermeintliche Prostituierte verhaftet, „sittenpolizeilich" erfasst und – sofern sie gemäß ihres Lebenswandels als „Asoziale" wahrgenommen wurden – ins Arbeitshaus Brauweiler oder ins Frauenkonzentrationslager Ravensbrück eingeliefert worden waren.[292] Außerdem war er als enger Mitarbeiter Gustav Simons in der Gauleitung an der Vertreibung und Ermordung der jüdischen Bevölkerung Luxemburgs beteiligt. Noch bevor er seinen „Auswärtigen Einsatz" in Luxemburg antrat, war er im September 1939 – auch dies verschwieg er in der Nachkriegszeit sowohl bei Darstellungen in Zeugenaussagen wie auch bei seiner Wiedereinstellung in den kriminalpolizeilichen Dienst – Adjutant des Kommandeurs der in Polen eingesetzten „Einsatzgruppe z.b.V. (von Woyrsch)" und für die Umsetzung von dessen Befehlen zuständig. Dazu zählten unter anderem „die radikale Niederwerfung des aufflammenden Polenaufstandes in neu besetzten Teilen Oberschlesiens mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln", was in der Erschießung hunderter (jüdischer) Zivilist*innen mündete.[293] Zum 1. Februar 1944 wurde Zillmann mit der Leitung der Kripo Koblenz beauftragt und verließ Trier.[294] Ihm folgte der Kriminalrat Rudolf Schmidt, der jedoch neben seiner Leitungsfunktion, die er in Trier seit dem 16. Februar 1944 wahrnahm, bei der Kriminalpolizeiaußenstelle in Luxemburg beschäftigt war.[295] Die Tatsache, dass er nicht hauptamtlich zur Kriminalpolizei nach Trier versetzt wurde, spricht für eine Abwertung der Behörde im letzten Kriegsjahr.

Wie am Beispiel Trier gezeigt, wurde es während der Kriegszeit für die Angehörigen der Leitungsebene nahezu obligatorisch, die von Reinhard Heydrich geforderte „Erfahrung im ‚auswärtigen Einsatz'" nachweisen zu können. Von einer Behörde

290 Ebd., Bl. 375.

291 Schenk, Wurzeln, S. 31.

292 ANLux, CdG 47.

293 Schenk, Wurzeln, S. 32–33. Vgl. weiterhin biographische Notizen in: Klee, Personenlexikon, S. 695–696.

294 KA Bitburg-Prüm, Best. 655,171, Nr. 358 (Meldeblatt der Kriminalpolizeistelle Trier Nr. 5/1944 vom 18. Februar 1944, S. 1).

295 Ebd. (Meldeblatt der Kriminalpolizeistelle Trier Nr. 5/1944 vom 18. Februar 1944, S. 1).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

klassisch ausgebildeter Kriminalisten entwickelte sich demnach auch die Kriminalpolizei zu einer originären Verfolgungsinstitution des NS-Regimes. Kurt Zillmann erfüllte diese Voraussetzungen gleich in doppelter Hinsicht: zum einen durch das Studium der Rechtswissenschaften, das er der Ausbildung bei der Kriminalpolizei vorgeschaltet hatte, zum anderen durch aktive Mitarbeit in parteiamtlichen Gliederungen und seinen Kriegseinsatz in einer der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD.

8.2.4 Geheime Staatspolizeistelle Trier

8.2.4.1 Forschung

Die Frage nach der Rolle der Geheimen Staatspolizei bei dem Versuch einer totalen Durchdringung der privaten, beruflichen und öffentlichen Lebenswelt durch Parteiinstitutionen und nationalsozialistische Ideologie wurde seit dem Untergang des „Dritten Reiches" zwar manches Mal gestellt, jedoch teils bis in die 1980er Jahre unter falschen Vorzeichen. In der geschichtswissenschaftlichen Forschung hielt sich lange der Mythos von der Gestapo als einer allmächtigen, allwissenden und allgegenwärtigen Sonderbehörde, den sie selbst propagiert hatte. Die aktuelle Gestapo-Forschung ist bestrebt, zwischen den beiden Extremen von staatspolizeilicher Allmacht und einer „sich selbst überwachenden Gesellschaft" (Gellately) die alltägliche Arbeitspraxis einer Staatspolizeistelle zu untersuchen. Nur so kann begreifbar gemacht werden, wie es trotz nur beschränkt zur Verfügung stehender personeller Mittel für die Überwachung der Bevölkerung möglich werden konnte, den Ruf zu erlangen, mit modernster Technik und hohem Personalaufgebot „den Schutz des Staates und der deutschen Volksgemeinschaft"[296] sicherzustellen. Woher dieses Bild rührt, lässt sich am Beispiel der Geschichte der Gestapo Trier, ihrer behördlichen Vernetzung und Verankerung im Regierungsbezirk und ihrer Interaktion mit privaten, öffentlichen, parteiamtlichen und sonstigen Institutionen, Behörden und Akteuren in der Region[297] aufzeigen.[298]

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

296 Kölnische Illustrierte Zeitung vom 23. März 1939. Zum Gestapo-Mythos: Mallmann/Paul, Allwissend; Gellately, Gestapo-Mythos.

297 Betont wird die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit der Geheimen Staatspolizei mit Parteigliederungen, Institutionen, Verwaltung und weiteren öffentlichen Behörden zu untersuchen, auch von Roth, Gestapo Köln, S. 252.

298 Maßgeblich: Grotum, Gestapo Trier.

8.2.4.2 Organisation, Entwicklung und Zuständigkeit[299]

Die Staatspolizeistelle Trier nahm ihre Tätigkeit am 5. Mai 1933 auf und bezog an diesem Tag ihre Diensträume im alten Regierungsgebäude am Hauptmarkt.[300] Auch wenn dieses Datum für die staatliche Legitimation polizeilich geduldeten und geförderten Terrors stehen kann, so war dieser Terror doch bereits in den Monaten zurvor präsent, ausgeübt von den Orts- und Kreispolizeibehörden. Auch in der Gesellschaft wurde die Gründung der neuen Behörde nicht als Neuanfang wahrgenommen. Der Einzug in das ehemalige Regierungsgebäude vermittelte nicht nur eine örtliche, sondern auch eine personelle Kontinuität, da für die Personalausstattung der neuen Trierer Gestapo lediglich ausgebildete Polizeibeamte der Weimarer Republik aus der Landeskriminalpolizeistelle für die Politische Polizei in Köln herangezogen wurden. Aufgestockt wurde das für die umfangreiche Aufgabe der Erforschung und Sammlung „alle[r] staatsgefährlichen politischen Bestrebungen" sowie deren Verfolgung[301] zu gering erscheinende Personal durch Hilfspolizeibeamte aus SA- und SS-Verbänden der Region.[302] Die Tatsache, dass die Trierer Staatspolizeistelle erst etwa drei Monate nach der „Machtübernahme" institutionalisiert worden war, führte dazu, dass die Verantwortung für die ersten Verhaftungswellen gegen Kommunist*innen und die jüdische Bevölkerung nahezu ausschließlich bei der kommunalen Polizei – bezogen auf Trier – und der Schutzpolizei – bezogen auf das Deutsche Reich – lag. Auch die ersten Inschutzhaftnahmen während der NS-Zeit fielen allein in das Verantwortungsgebiet der kommunalen Verwaltung und ihrer Polizeikräfte.

Mit der Einrichtung der regionalen Staatspolizeistellen einher ging die Forderung einer Zusammenarbeit der Geheimen Staatspolizei als „selbständige[r] Zweig der inneren Verwaltung"[303] mit dem jeweiligen Regierungspräsidenten[304], die der

299 Eine frühere Version dieses Überblicks wurde von der Verfasserin bereits veröffentlicht. Für die hiesige Darstellung erfolgte eine Kürzung wie auch eine Aktualisierung. Haase, Gesellschaft; Grotum/Haase, Grenze, hier S. 298–301.

300 LHAKo, Best. 422, Nr. 15464, Bl. 5–7 (Rundschreiben des Trierer Regierungspräsidenten an die Landräte des Bezirks sowie den Trierer Oberbürgermeister vom 10. Mai 1933 betr. „Errichtung der Staatspolizeistelle Trier").

301 Ebd., Bl. 5.

302 Ebd., Bl. 13 (Rundschreiben des Preussischen Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten vom 23. Mai 1933 betr. „Einstellung von den nationalen Verbänden entnommenen Hilfspolizeibeamten bei der Politischen Polizei").

303 Ebd., Bl. 117 (Rundschreiben des Preußischen Ministers des Innern an die Staatspolizeistellen, Ober- und Regierungspräsidenten vom 8. Juli 1934).

304 Ebd., Bl. 72–73 (Anordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 23. Februar 1934) und Bl. 209–215 (Erneute Anordnung zur Besserung der Zusammenarbeit vom 10. Februar 1936 durch Göring). Vgl. dazu auch: Brommer, Gestapo Trier, S. 325–326.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Trierer Amtsinhaber Konrad Saassen[305] umgehend bestätigte, da ihm die „Staatspolizeistelle […] in vollem Umfange zur Verfügung" stehe und „auch räumlich [seinem] Büro angegliedert"[306] sei. Diese enge Zusammenarbeit sollte sich auch nach dem Umzug der Geheimen Staatspolizei in die neuen Büroräume in der Christophstraße 1 im Oktober 1935[307] – also nach der räumlichen Trennung der Büros – fortsetzen. Wie in der Stadt Trier, so funktionierten auch die sukzessive eingerichteten Außendienststellen in den Landkreisen[308] in engem Wechselspiel mit den dortigen Landratsämtern und Bürgermeistereien – ganz abgesehen von den parteinahen Vereinigungen wie etwa den Kreisbauernschaften. Die Effektivität in allen Bereichen der staatspolizeilichen Arbeit, von der Beantragung von Schutzhaftbefehlen[309] über die Bearbeitung von „Judenangelegenheiten"[310] bis hin zur gezielten Überwachung verdächtiger Personen[311] und Umsetzung staatlicher Maßnahmen, wie der Einführung von Gemeinschaftsschulen[312], wurde durch diese Kooperation erreicht. Während im Juli 1934 noch keine Außendienststellen von Trier aus unterhalten worden sind[313], baute die Behörde ihr Netz in den folgenden Jahren sukzessive aus (vgl. Abb. 15–19).

Besondere Bedeutung erlangten die vormals durch die Grenzpolizei (Zollverwaltung) verwalteten Grenzpolizeiposten und Grenzpolizeikommissariate an der Westgrenze des Zuständigkeitsgebietes. Seit dem 19. Jahrhundert standen diese Dienststellen im Verantwortungsbereich des Zolls. Mit der zunehmenden Politisierung der Grenzdelikte und der seitens des Reichsministeriums des Innern angemeldeten Bedenken bezüglich der „völlig ungenügende[n] Grenzpolizei[, die] keine

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

305 Der promovierte Volljurist Konrad Jakob Albert Saassen (*8. März 1886 in Fischeln, +18. September 1937 in Köln) wechselte nach dem Assessorat in die Innere Verwaltung und wurde 1920 zunächst zum Regierungsassessor und schließlich zum Landrat in Krefeld ernannt. Ab 1922 bekleidete er das Amt des Regierungspräsidenten in Trier, bis er 1936 „zur Wiederherstellung der Gesundheit" in den Ruhestand versetzt wurde. Zu seiner Person: Studentkowski, Saassen.

306 LHAKo, Best. 442, Nr. 15464, Bl. 73 (Schreiben des Trierer Regierungspräsidenten an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 23. März 1934 betr. „Organisation der Staatspolizeistellen").

307 GStAPK, I. HA Rep. 151 IV, Nr. 1560, Bl. 2–3.

308 LHAKo, Best. 442, Nr. 15464, Bl. 123 (Rundschreiben des Preußischen Ministers des Innern an die Staatspolizeistellen, Ober- und Regierungspräsidenten vom 8. Juli 1934).

309 Vgl. dazu die Ausführungen zur Schutzhaft in Wittlich: SHDV, GR28 P8, 2029.

310 StAT, Tb 15/934 (enthält „Judenverzeichnisse" der Landkreise und „Auswanderungsverzeichnisse" inklusive Notiz zu vermeintlicher politischer Einstellung der Juden und Jüdinnen); Tb 15/949 (enthält unter anderem Nachweise zur Beteiligung von Oberbürgermeister und Landräten an der Vollstreckung und Anregung neuer Verbotsmaßnahmen gegenüber Jüdinnen und Juden).

311 SHDV, GR28 P8, 1699, 1841, 2393 und 2502.

312 BArch Berlin, R 58/5620, Bl. 207–211.

313 LHAKo, Best. 442, Nr. 15464, Bl. 131–135 (Rundschreiben des Preussischen Ministerpräsidenten vom 16. Juli 1934 an das Gestapa, die Stapo-Stellen, den Innenminister und die Ober- und Regierungspräsidenten betr. „Organisation der Geheimen Staatspolizei").

geeignete Schutzmaßnahme für die Spionageabwehr darstellt“[314], wurde zunächst eine „Verreichlichung“ der Grenzpolizei angestrebt, um somit der mangelnden Wirksamkeit aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsweise in den Grenzländern entgegenzuwirken.[315] Seit 1936 wurden die Grenzpolizeikommissariate bereits im Referat IV F des Gestapa betreut, wodurch der Gestapo nicht nur die gezielte Grenzüberwachung im Hinblick auf Ein- und Ausreisefrequenz spionageverdächtiger Personen möglich war, sondern auch eine Konkurrenz zum SD entstand, der ursprünglich mit der Spionageabwehr betraut war.[316]

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

314 BArch Berlin, R 3001/21457, Bl. 16v (Schreiben des Innenministers Frick an den Finanzminister vom 25. Juni 1935 betr. „Aufstellung des Reichsetats der bisher staatlichen Polizeiverwaltungen“).

315 Ebd., Bl. 91v (Besprechung betr. der Verreichlichung der Polizei am 29. November 1935).

316 Wagner, Gestapo, S. 223.

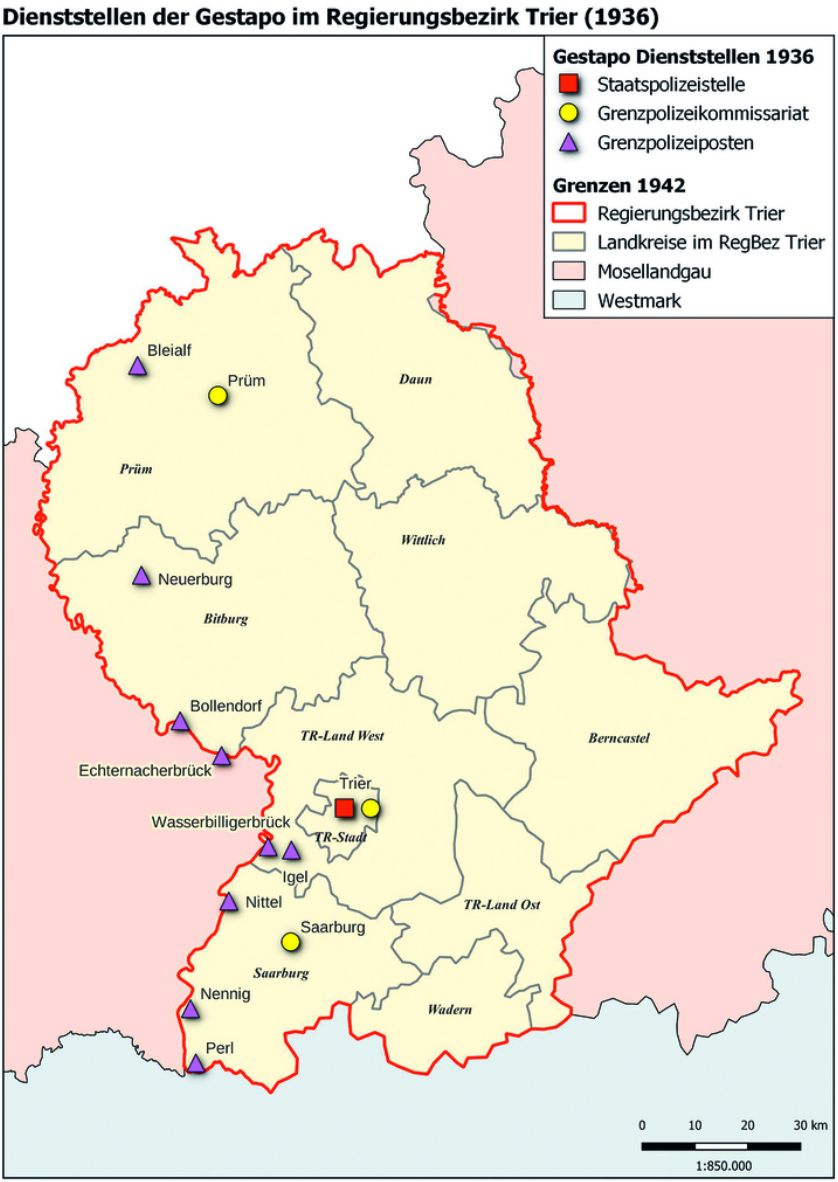

Abb. 15 Dienststellen der Gestapo Trier 1936, Kartographie: Michael Grün.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

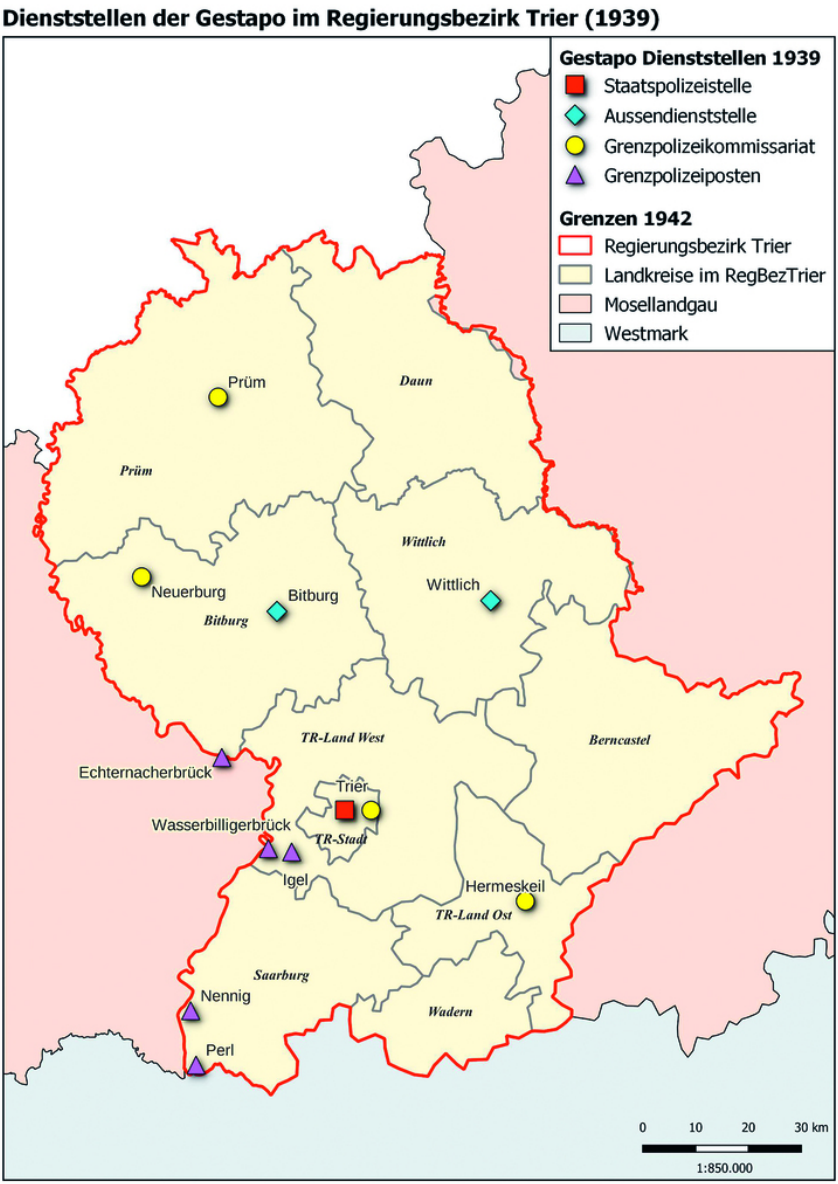

Abb. 16 Dienststellen der Gestapo Trier 1939, Kartographie: Michael Grün.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Mit dem Runderlass zur „Grenzpolizei“[317] vom 8. Mai 1937 wurde die „Wahrnehmung der grenzpolizeilichen Aufgaben“ schließlich in die „Zuständigkeit des RMdI“ überführt, womit die „Bearbeitung der Grenzpol.“ im Speziellen dem Geschäftsbereich des Reichsführers SS zugeschlagen wurde. Beschlossen wurde damit:

> „III. Die Durchführung der polizeilichen Aufgaben an der Reichsgrenze wird von Grenzpol.-Dienststellen (Grenzpol.-Kommissariaten und Grenzpol.-Posten) wahrgenommen. […] Die Grenzpol.-Kommissariate (mit den von ihnen eingerichteten Grenzpol.-Posten) sind – wie bisher die Grenzdienststellen in Preußen und Baden – Außendienststellen der für ihren Bezirk zuständigen Staatspol.-Stellen.“[318]

Zum 8. Mai 1937 bestanden im Bezirk der Staatspolizeistelle Trier bereits Grenzpolizeikommissariate in Prüm, Neuerburg und Saarburg (Abb. 13) mit Grenzpolizeiposten in Bleialf (Prüm), Echternacherbrück (Neuerburg), Nennig und Perl (Saarburg) sowie Wasserbilligerbrück und Igel (der Stapo Trier unterstellt). In Einrichtung begriffen waren zu diesem Zeitpunkt die Posten in Lützkampen (Prüm) und Roth an der Our (Neuerburg).[319] Ein knappes halbes Jahr später – zum 23. Dezember 1937 – hatte bereits eine umfassende Umstrukturierung der Grenzpolizei-Kommissariate und -Posten stattgefunden.[320] Von den ursprünglich acht Grenzpolizei-Posten existierten nur noch vier, von denen die drei an der luxemburgischen Grenze gelegenen (Echternacherbrück, Wasserbilligerbrück, Igel) unmittelbar von Trier und dem dort neu installierten Grenzpolizei-Kommissariat verwaltet wurden.[321] Weiterhin bestanden zwei Kommissariate in Prüm und Saarburg, womit im Norden die Grenze zu Belgien und im Südwesten die Grenze zu Luxemburg und Frankreich abgesichert werden sollte.

317 BArch Berlin, R 3001/21457, Bl. 204. Die Veröffentlichung in der *Deutschen Justiz* erfolgte am 7. Juni 1937 (ebd., Bl. 206).

318 Ebd., Bl. 204.

319 Ebd., Bl. 200–203 („Verzeichnis der Grenzpolizei-Dienststellen – Grenzpolizei-Kommissariate u. Grenzpolizei-Posten“ nach einem Runderlass des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 8. Mai 1937).

320 Ebd., Bl. 207–217 (Neues Verzeichnis der Grenzdienststellen, versandt von Reinhard Heydrich an alle Reichsministerien am 23. Dezember 1937).

321 Das Grenzpolizeikommissariat wurde in Trier in der Christophstraße 7 – in unmittelbarer Nachbarschaft zum Hauptsitz der vorgesetzten Behörde – eingerichtet. Hier existierte es bis zum 31. August 1940 und wurde nach der Besetzung des Großherzogtums Luxemburg geschlossen, da die Reichsgrenze eine deutliche Verschiebung nach Westen erfahren hatte und demnach auch eine Verlegung der Grenzpolizeikommissariate notwendig geworden war. Vgl. dazu insbesondere die in den Haushaltsbüchern der Regierungshauptkasse Trier verzeichneten Mietzahlungen: LHAKo, Best. 442HK, Nrn. 87, S. 37v; 88, S. 60v; 89, S. 63v und 90, S. 17v. In der letztgenannten Buchführung wird auch die Einstellung der Mietzahlung zum 31. August 1940 bestätigt.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Die Tatsache, dass zur Unterstützung des Saarburger Grenz-Kommissariats noch ein zusätzlicher Posten in Perl belassen wurde, das Prümer Kommissariat hingegen keine unterstützenden Außenstellen unterhielt, spricht erstens für einen Schwerpunkt auf dem südlichen Teil des Regierungsbezirks und zweitens für ein in diesem Gebiet erhöhtes Aufkommen von Ermittlungsanlässen, was sich auch mit den überlieferten Personenakten der Gestapo Trier belegen lässt. Die Arbeit der Trierer Staatspolizeistelle war demnach von Beginn an von ihrer Grenzlage zu Luxemburg, dem noch bis 1935 unter Völkerbundmandat verwalteten Saargebiet und Frankreich geprägt.[322] Die Gestapo warf jedoch auch schon vor der späteren Besetzung der jeweiligen Gebiete ihren Blick über die Grenze: Gut ausgebaute Spitzelnetzwerke waren bereits in den 1930er Jahren in Luxemburg installiert worden. Diese lieferten regelmäßige Berichte über die allgemeine politische Lage, jedoch auch über kirchliche Angelegenheiten im benachbarten Großherzogtum.[323]

Die Beobachtung der Katholischen Kirche war nicht nur ein Arbeitsfeld der im Ausland eingesetzten Spitzel, sondern in einer durchweg katholisch geprägten Region wie dem Regierungsbezirk Trier generell als Aufgabenfeld für die Politische Polizei wichtig. Zum Wendepunkt für die Behandlung der Katholischen Kirche wurde der 13. Januar 1935, der Tag der Saarabstimmung.[324] Auf die lang ersehnte „Rückgliederung" des Saargebietes wurde seit der formalen Abtrennung durch den Versailler Vertrag hingearbeitet. Eine entsprechend hohe Bedeutung maß man daher der „Saarfrage" bei, was sich in der staatspolizeilichen Begleitung der Vor-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

322 Zur Aktivität der Staatspolizeistelle Trier im Saargebiet vor der Saarabstimmung Mallmann/Paul, Herrschaft, S. 180–182; Graf, Politische Polizei, S. 292.

323 Berichte über die politische Lage in Luxemburg: RGASPI, Best. 458, Fb. 9, Nrn. 204–205, 282, S. 169–172; LHAKo, Best. 403, Nr. 16874 (Berichte über die Kirche im Großherzogtum Luxemburg in den 1930er Jahren) und Best. 662,006, Nr. 749 (Berichte über die Lage in Luxemburg in den 1930er und 1940er Jahren); Grotum, Grenze. Analog dazu ist die Grenzbeobachtung der Aachener Gestapo an der deutsch-niederländischen Grenze zu betrachten, welche auch bereits während der 1930er Jahre gezielte Berichte zur politischen Lage in den Niederlanden erhielt und sich insbesondere über die dortige faschistische Bewegung informieren ließ. LHAKo, Best. 403, Nr. 16766.

324 Seitdem verschärfte sich das Vorgehen der Gestapo gegen katholische Priester und Ordensbrüder drastisch und erreichte in Trier seinen ersten Höhepunkt während der „Sittlichkeitsprozesse" im Mai 1936, in welchen der katholischen Geistlichkeit unzüchtige und unmoralische Handlungen untereinander wie auch mit Schutzbefohlenen sowie Homosexualität vorgeworfen wurde (Dazu allgemein: Hockerts, Sittlichkeitsprozesse). Justiz und Reichsregierung deckten das staatspolizeiliche Vorgehen und nutzten die Öffentlichkeitswirksamkeit der Sittlichkeitsprozesse vor den Sondergerichten (BArch Berlin, R 58/5054 und R 58/5415c) und Landgerichten mit großem propagandistischen Aufwand, um einen Vertrauensbruch zwischen der Katholischen Kirche und den Katholik*innen herbeizuführen.

bereitungen zur Saarabstimmung äußerte.[325] Die Grenzdienststellen der Gestapo hatten – so hieß es bereits in einer Forderung vom 13. März 1934 – den Oberpräsidenten der Rheinprovinz „unverzüglich über neueste Meldungen über das Saargebiet“[326] in Kenntnis zu setzen, wofür explizit ein „Sonderdienst“ innerhalb der Trierer Staatspolizei eingerichtet wurde.[327]

Nach der Rückgliederung des Saargebietes wurde zwecks „Sicherstellung der Einheitlichkeit der Arbeit“[328] in den Regierungsbezirken Trier und Saarbrücken die Staatspolizeistelle Trier am 17. April 1935 kurzzeitig derjenigen in Saarbrücken als Außendienststelle unterstellt[329], wodurch die Eingliederung des Saargebietes auf verwaltungstechnischer und -rechtlicher Ebene erleichtert werden sollte. Nachdem sowohl Gauleiter Simon als auch Regierungspräsident Saassen Bedenken bezüglich der Unterstellung geäußert hatten, wurde diese bereits am 9. Mai 1935 wieder revidiert.[330] Dass der Kampf um die Existenz einer eigenständigen Staatspolizeistelle im Trierer Bezirk für Gustav Simon ein Stück weit auch einen Kampf um den eigenen Machterhalt auf parteilicher Ebene bedeutete, wird an seinem stetig schwelenden Konflikt mit dem benachbarten Gauleiter Josef Bürckel (Saarpfalz) deutlich. Dieser hätte mit der Beibehaltung der Unterstellung der Trierer unter die Saarbrücker Staatspolizeistelle seinen Machtbereich über die Gestapo in den Gau Koblenz-Trier ausdehnen können. Außerdem war es Bürckel gelungen, mit dem Saargebiet auch einen Teil des Regierungsbezirks Trier in seinen Gau „Saarpfalz“ einzuverleiben. Trotz der anfänglichen Auseinandersetzungen entwickelte sich jedoch zwischen den Gestapostellen in Trier und Saarbrücken auch aufgrund der gemeinsamen Grenzlage eine intensive Zusammenarbeit.

Mit der Einrichtung von Staatspolizeileitstellen als Zwischeninstanzen zwischen Berlin und den in den Regierungsbezirken eingerichteten Stellen wurde die staatspolizeiliche Strukturierung des Deutschen Reiches 1935 vervollständigt. Am 5. November 1935 wurde in Koblenz eine für die Stapostellen Aachen, Düsseldorf, Köln

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

325 Mit der Rückgliederung des Saargebietes, das mit Ausnahme des Saarpfalzkreises zum Bistum Trier gehörte, intensivierte sich das Vorgehen der Gestapo gegen die Katholische Kirche. Bezog sich in der Frühphase (1933–1935) die Beobachtung des Saargebietes auf diesen Raum als Rückzugsgebiet für viele seit 1933 verfolgte Kommunist*innen und Sozialdemokrat*innen, war das Vorgehen gegen die Katholische Kirche im Bistum auf die Zeit nach der Abstimmung vertagt worden, um selbige nicht zu gefährden.

326 LHAKo, Best. 442, Nr. 15464, Bl. 59.

327 Ebd., Bl. 147.

328 Ebd., Bl. 170.

329 Ebd., Bl. 161 (Bl. 163–167 = Dienstanweisungen zur Unterstellung).

330 Ebd., Bl. 177 (Schreiben des Gauleiters Gustav Simon an den Trierer Regierungspräsidenten Saassen vom 3. Mai 1935) und Bl. 179 (Abschrift eines Erlasses des „Politische[n] Polizeikommandeur[s] der Länder“ und des „stellvertretende[n] Chef[s] und Inspekteur[s]“ der Preußischen Geheimen Staatspolizei vom 9. Mai 1935).

und Trier zuständige Staatspolizeileitstelle etabliert[331], welche eng mit dem Oberpräsidium der Rheinprovinz zusammenarbeiten sollte. Die Entscheidung für Koblenz als Leitstelle war damit zunächst vor allem eine pragmatische Entscheidung auf Ebene der zwischenbehördlichen Zusammenarbeit und Kommunikation. Mit dieser Angleichung der staatspolizeilichen an die politische Hierarchisierung war die Staatspolizeileitstelle fortan in Fällen „überörtlicher Bedeutung“[332] gegenüber den ihr untergeordneten Stellen weisungsbefugt und sollte Ermittlungen und Einsätze über Regierungsbezirksgrenzen hinweg koordinieren. Die Funktion der Staatspolizeileitstelle ging 1939 von Koblenz auf die Düsseldorfer Dienststelle über, die bis zum Kriegsende fortan Leitstelle der fünf rheinischen Staatspolizeistellen blieb.[333]

Mit Kriegsbeginn dehnte sich der Aufgabenbereich der Geheimen Staatspolizei, der schon im Vorfeld des Krieges stetig erweitert worden war, weiter aus. Zur ursprünglichen Aufgabe der Bekämpfung politischer Gegner und der Verfolgung nach rassenpolitischen Gesichtspunkten kam nun die Überwachung der „Fremd- und Ostarbeiter“ sowie der Kriegsgefangenen[334]. Hinzu kam die Ausdehnung der räumlichen Zuständigkeit der Gestapo Trier. Nach der Besetzung des Großherzogtums Luxemburg am 10. Mai 1940 wurden nicht nur groß angelegte, langfristig geplante Verhaftungsaktionen im Rücken der Wehrmacht in die Tat umgesetzt, sondern die Trierer Staatspolizeistelle verankerte sich auch institutionell in Luxemburg. Am 1. September 1940 wurde das *Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes Luxemburg* (EKL) in Luxemburg etabliert.[335] Es war zwar keine Außenstelle der Gestapo Trier, sondern blieb bis zu seiner Auflösung am 25. August 1944 und der Übernahme des „Gebiets Luxemburg“ durch die Gestapo Trier eigenständig.[336] Dennoch bestanden starke, vor allem personelle Verbindungen zwischen beiden Verfolgungsinstitutionen: Die Besetzung der Leistungsstelle des EKL war stets an die Leitung der Staatspolizeistelle Trier gekoppelt und eine hohe Fluktuation der Beamten und Angestellten zwischen beiden Dienststellen bewirkte

331 Ebd., Bl. 201.

332 Ebd., Bl. 203.

333 Gebauer, Gestapo Düsseldorf, S. 43. Entgegen der Darstellung Gebauers kann damit die Gestapo Düsseldorf nicht auch schon vor 1939 uneingeschränkt die Funktion als Staatspolizeileitstelle ausgeübt haben, da diese Kompetenz bis dahin, in Angliederung an den Oberpräsidenten, bei der Gestapo in Koblenz lag. Zur Düsseldorfer Staatspolizeileitstelle vgl. auch: Berschel, Bürokratie, S. 75.

334 In diesem Zusammenhang sei auf das Stalag XII D in Trier verwiesen. Es unterstand der Gestapo zwar nicht in organisatorischer Hinsicht; die Staatspolizei war jedoch für den Transport der Internierten sowie für die Ergreifung flüchtiger und die Bestrafung straffällig gewordener Kriegsgefangenen verantwortlich (Einlieferungs- und Entlassungsscheine der französischen Kriegsgefangenen ins Trierer Gefängnis: AN Paris, AJ/40/1570).

335 Haase, Einsatzkommando.

336 Musée National de la Résistance (Hrsg.), Gestapo-Terror, S. 11–13.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

eine enge Zusammenarbeit. Bereits die Einrichtung des EKL wurde größtenteils aus dem Beamten- und Angestelltenstamm der Trierer Gestapo realisiert.[337]

Ein Arbeitsschwerpunkt des EKL bestand in der Aufdeckung und Zerschlagung der luxemburgischen Widerstandsgruppen.[338] In diesem Kontext wurde im SS-Sonderlager/Konzentrationslager Hinzert ein Vernehmungskommando eingerichtet, das in der Lagerorganisation die sonst vorhandene „Politische Abteilung" beziehungsweise die „Lager-Gestapo" ersetzte. Dieses setzte sich aus mindestens 22 Angehörigen der Gestapo Trier und des EKL zusammen und war zwischen Herbst 1941 und August 1944 dauerhaft im Lager anwesend. Die Beamten waren für die Durchführung sogenannter „verschärfter Vernehmungen" verantwortlich.[339]

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

337 BArch Koblenz, AllProz 21/342, oP (Persönliche Einlassung des Angeklagten Fritz Hartmann, S. 1–82, hier: S. 12).

338 BArch Koblenz, AllProz 21/189, Bl. 10 und AllProz 21/275.

339 Zum Vernehmungskommando: Klasen, Allgegenwärtig; dies., Vernehmungskommando.

Abb. 17 Dienststellen der Gestapo Trier 1940 im Vorfeld der Besetzung Luxemburgs. Kartographie: Michael Grün.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Abb. 18 Dienststellen der Gestapo Trier 1944. Kartographie: Michael Grün.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Abb. 19 Dienststellen der Gestapo Trier 1945. Kartographie: Michael Grün.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Mit Fortschreiten des Kriegs erlebte die Grenzregion um Trier zahlreiche Bombenangriffe, die im Oktober 1944 auch die Christophstraße 1, den Sitz der Staatspolizei, trafen. Damit wurde die Gestapo zu einem ersten Umzug nach Olewig (Villa Zeimet, Olewiger Straße 112) gezwungen[340], gegen Jahresende erfolgte ein weiterer Teilumzug der Behörde in einen Bunker in Trier-West[341], bevor der Großteil der Behörde und des Personals schließlich ab dem 25. Dezember 1944 im Hotel *Zur Post* in Zeltingen an der Mosel als letztem Dienstsitz der Trierer Gestapo bis zum 10. März 1945 unterkam.[342] Von dort aus löste sich die Behörde auf. Dem Rückzug aus dem langjährigen Hauptsitz in der Trierer Innenstadt im letzten Kriegsjahr war bereits die Aberkennung der Eigenständigkeit vorausgegangen: Zum 1. November 1943 wurde die Gestapostelle Trier der Koblenzer Behörde als Außendienststelle angegliedert. Damit verbunden war unter anderem die Verlegung der Abteilung I (Verwaltung) nach Koblenz.[343]

Aufgrund der fragmentarischen Quellenüberlieferung und der fehlenden Aktenbestände der behördeninternen Verwaltung liegt bislang kein Geschäftsverteilungsplan der Staatspolizeistelle in der Moselstadt vor. Um ihn zu rekonstruieren, wurden stattdessen die Befragungen ehemaliger Beamter und Angestellter der Trierer Gestapo ausgewertet, die in den späten 1940er Jahren vom französischen Nachrichtendienst geführt wurden. Diese eignen sich einerseits, da sie in großer zeitlicher Nähe zur NS-Zeit erstellt wurden und man somit ein – im Vergleich zu den etwa in den Nachkriegsprozessen bis in die 1970er Jahre hinein zu Protokoll gegebenen Aussagen – verhältnismäßig unverfälschtes Erinnern an Strukturen und Personal voraussetzen kann. Andererseits legten die französischen *Sureté*-Beamten großen Wert auf eine genaue Rekonstruktion des Behördenaufbaus möglichst aller genannten Dienststellen des nationalsozialistischen Deutschlands, sodass sie durch gezielte Fragen in den Verhören die Geschäftsverteilung zumindest erschließen konnten. Die aus den Verhören der Franzosen entwickelten Abteilungspläne wurden daher zusätzlich mit den überlieferten Geschäftsverteilungsplänen anderer Staatspolizeistellen verglichen, die entweder in verschiedenen Archiven überliefert sind oder an Hand der Fachliteratur nachvollzogen werden konnten.[344]

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

340 NARA, M 1270, Roll 0031 (Interrogation Report No. 28 – Gestapo Trier).

341 ANLux, CdG 61, Bl. 465 (Vernehmung von Herbert Jost am 28. April 1947 durch die Grossherzogliche Gendarmerie Luxemburg, Abt. Öffentlicher Sicherheitsdienst) und Bl. 479 (Vernehmung von Wilhelm Pallasch). Gemeint ist damit vermutlich der Augustiner- oder Christkönigsbunker in Trier-West, in den auch die Reste der Stadtverwaltung bei der Evakuierung Triers umzogen. Dazu: Bollmus, Nationalsozialismus, S. 587.

342 LHAKo, Best. 442, Nr. 15797; NARA, M 1270, IR No. 28.

343 SHDV, GR28 P7, Nr. 58, oP; NARA, M 1270, IR No. 28.

344 Überliefert sind die Geschäftsverteilungspläne aus **Koblenz**, 15. November 1940, in: BArch Berlin, R 58/1112, Bl. 11–15; **Dessau** (Anhalt), in: Sperk, Geheime Staatspolizei, S. 65–66; **Düsseldorf**, 1. Januar 1938 in: Gebauer, Gestapo Düsseldorf, S. 38–42; **Frankfurt am Main**, 1944/45, in: Dia-

Die interne Behördenstruktur der Staatspolizeistelle Trier hatte sich – wie die jeder anderen Staatspolizeistelle im Deutschen Reich – allgemein an der Prämisse auszurichten, dass ihre Aufgabe die Erforschung und Sammlung „alle[r] staatsgefährlichen politischen Bestrebungen" sowie deren Verfolgung[345] zu beinhalten hatte. Demnach gliederte sich die Geschäftsverteilung einerseits nach verwaltungslogischen Gesichtspunkten und andererseits nach den zu verfolgenden „Gegnern" des „Dritten Reiches" auf. Grundlegend war die Untergliederung jeder Staatspolizeistelle in drei Abteilungen: Während sich Abteilung I mit der allgemeinen Verwaltung und den Personalsachen auseinanderzusetzen hatte, waren die Abteilungen II und III exekutiv tätig und hatten entweder Gegner im Reichsinneren zu bekämpfen (Abt. II) oder bildeten in der staatspolizeilichen Abwehr (Abt. III) eine besonders an der Grenze kontinuierlich ausgebaute Abteilung zur Spionagebekämpfung und Grenzbeobachtung (Abb. 20). Regionale Besonderheit der Staatspolizeistelle Trier war die eigens eingerichtete „Saarabteilung", die bis zur Abstimmung am 13. Januar 1935 Bestand hatte und deren Personal sodann den Grundstock für den Neuaufbau der Staatspolizeistelle Saarbrücken bildete.

Mit der Gründung des Reichssicherheitshauptamtes als „Zentrale des Terrors"[346] und der damit verbundenen internen Umstrukturierung der Ämter im RSHA waren auch die regionalen Staatspolizeistellen gezwungen, sich den organisatorischen Vorgaben der Zentrale zu beugen und ihrerseits die Geschäftsverteilung neu zu strukturieren. Die vorherigen Abteilungen II und III wurden – angelehnt an Abteilung IV (Gestapo) des Reichssicherheitshauptamtes[347] – in einer neu eingerichteten Abteilung IV zusammengeführt. Während die Zentrale im RSHA neben den unterschiedlichen zu bekämpfenden „Gegnern" im In- wie Ausland insbesondere regionale Schwerpunkte in den Referaten abbildete, war es den regionalen Stapostellen wie schon in der Frühphase überlassen, Arbeitsschwerpunkt der staatspolizeilichen Praxis auch in eigens eingerichteten Unterabteilungen abzubilden. Für den Zuständigkeitsbereich der Staatspolizeistelle Trier betraf dies etwa die in

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

---

mant, Gestapo Frankfurt am Main, S. 349–350; **Hamburg**, 1942/43 – ausschließlich Darstellung der Abt. II –, in: Dierks u. a. (Hrsg.), Stadthaus, S. 161; **Stuttgart**, 1. April 1944, in: Bauz u. a. (Hrsg.), Geheime Staatspolizei, S. 441 und **Wien**, 1938–1941, 1942–1944 sowie 1944/45, in: Boeckl-Klamper, Gestapo-Leitstelle Wien, S. 103, 105 und 107 sowie der Reichsbehörden: **Gestapa**, 19. Juni 1933, 22. Januar 1934, 25. Oktober 1934, 1. Oktober 1935, 1. Januar 1938 (Hauptamt Sicherheitspolizei) und 1. Juli 1939, in: BArch Berlin, R 58/840, Bl. 2–6, 7–23, 24–50, 60–74, 121–151, 152–163+174–181, 186–204 und **RSHA**, 1. Februar 1940, in: BArch Berlin, R 58/840, Bl. 210–224 (Änderungen ebd., Bl. 226–228), 1. März 1941, in: BArch Berlin, R 58/840, Bl. 237–243; Stiftung Topographie des Terrors (Hrsg.), Reichssicherheitshauptamt, S. 130–131 und 1. Oktober 1943, in: BArch Berlin, R 58/840, Bl. 303–349.

345 LHAKo, Best. 422, Nr. 15464, Bl. 5.

346 Tuchel/Schattenfroh, Zentrale.

347 Paul, Amt IV.

Abteilung IV D in den Referaten IV D 1 bis IV D 3 schwerpunktmäßig bearbeiteten Arbeitsvergehen und die Beobachtung deutscher und ausländischer Arbeitskräfte (Abb. 21).

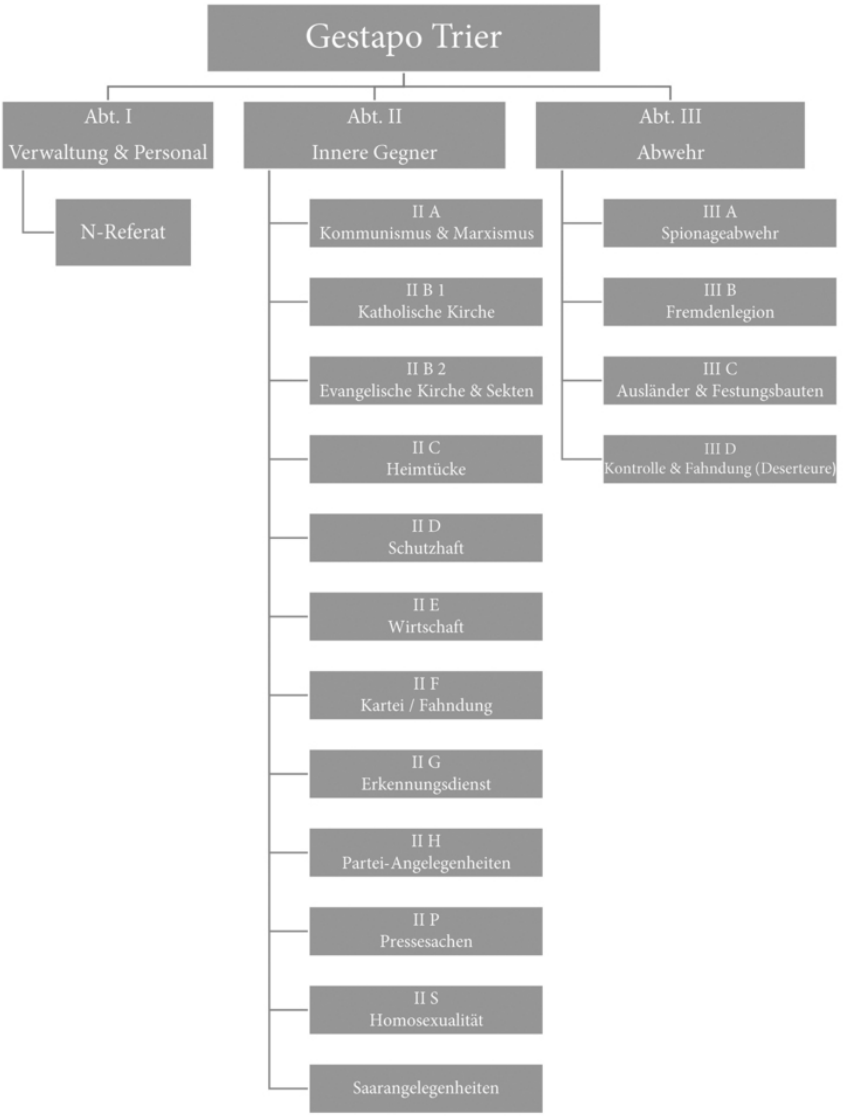

Abb. 20 Geschäftsverteilungsplan der Staatspolizeistelle Trier (1933–1942).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Berichte lokaler Dienststellen lassen vermuten, dass die Umstrukturierung und damit die Einrichtung der Abteilung IV nicht in allen Staatspolizeistellen zur gleichen Zeit vollzogen worden ist. Für die Staatspolizeistelle Trier ist die Umstrukturierung in der Woche vom 13. Juli 1942 belegt. Eine Prüfung der überlieferten Personalakten macht eine Umstellung am Montag, den 13. Juli 1942 wahrscheinlich. Für dieses Datum sind mehrere Dokumente überliefert, die wahlweise die alte oder die neue Abteilungsstruktur angeben, sowie eines, in dessen Briefkopf eine handschriftliche Änderung des Aktenzeichens (vormals: III B zu: IV E 3[348]) vorgenommen worden ist. Diese Terminierung deckt sich weitgehend mit dem überlieferten Bericht des früheren Kriminalobersekretärs Heinrich Fischer[349] vom 29. Januar 1946, der angab, dass die Zusammenlegung der Abteilungen II und III am 1. August 1942 erfolgte.[350] Andere Staatspolizeistellen und auch Staatspolizeileitstellen scheinen diese Umstrukturierung später – ein Großteil vermutlich erst in der ersten Jahreshälfte 1944[351] – umgesetzt zu haben.

Die ungleichzeitige Reorganisation wird auch von Holger Berschel gestützt, der angibt, anlässlich einer Arbeitstagung der Dienststellenleiter der Sicherheitspolizei und des SD im Bereich des Inspekteurs Düsseldorf am 8. Februar 1944 sei festgestellt worden, „daß bei allen Dienststellen die organisatorische Angleichung an den Geschäftsverteilungsplan des RSHA, den örtlichen Umständen entsprechend bestehe".[352] Für die Staatspolizeistelle Köln ist durch eine Zufallsüberlieferung belegt, dass dort die interne Umstrukturierung ähnlich früh wie in Trier stattgefunden hat, nämlich vermutlich bereits zum Monatsbeginn des Juli 1942.[353]

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

348 SHDV, GR28 P8, Nr. 1477.

349 Heinrich Christian Wilhelm Fischer (*11. Februar 1907 in Anderten, „gottgläubig", verheiratet, NSDAP-Mitglied seit September 1931) war seit dem 1. August 1935 als Kriminalangestellter im Sachgebiet „Presse" der Abteilung II der Staatspolizeistelle Trier beschäftigt. Am 1. August 1940 wurde er hier zum Kriminalassistenten befördert. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 9361-III/44092; LHAKo, Best. 856, Nr. 220790; SHDV, 28 P6, Nr. 105.

350 SHDV, 28 P6, Nr. 105 (Vernehmung des früheren Kriminaloberassistenten Heinrich Fischer vom 29. Januar 1946).

351 Allgemeine Angaben bei: Sälter, Willy Litzenberg, S. 186. Abweichend dazu beschreiben Mallmann/Paul für die Gestapo Saarbrücken die Ausbildung der Abteilung IV „im Laufe des Jahres 1943" (Mallmann/Paul, Herrschaft, S. 199) und Berschel stellt für die Leitstelle Düsseldorf die Gründung der Abteilung IV mit der Datierung des neuen Geschäftsverteilungsplanes mit dem 23. April 1944 fest (Berschel, Bürokratie, S. 82–83).

352 Ebd., S. 84. Die Verifizierung des Zitates konnte leider nicht an der angegebenen Fundstelle Berschels vorgenommen werden, da hier offensichtlich ein Fehler in der Nachweisführung vorliegt. In der angegebenen Akte (LA NRW, Abt. Rheinland, RW 0036, Nr. 5, Bl. 30) findet sich keine entsprechende Notiz zur erwähnten Arbeitstagung. Der sonstigen Angabe wird dennoch Glauben geschenkt.

353 SHDV, GR28 P8, Nr. 2720, Bl. 80 (Dokument der Abteilung IV E 3 vom 3. Juli 1942).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

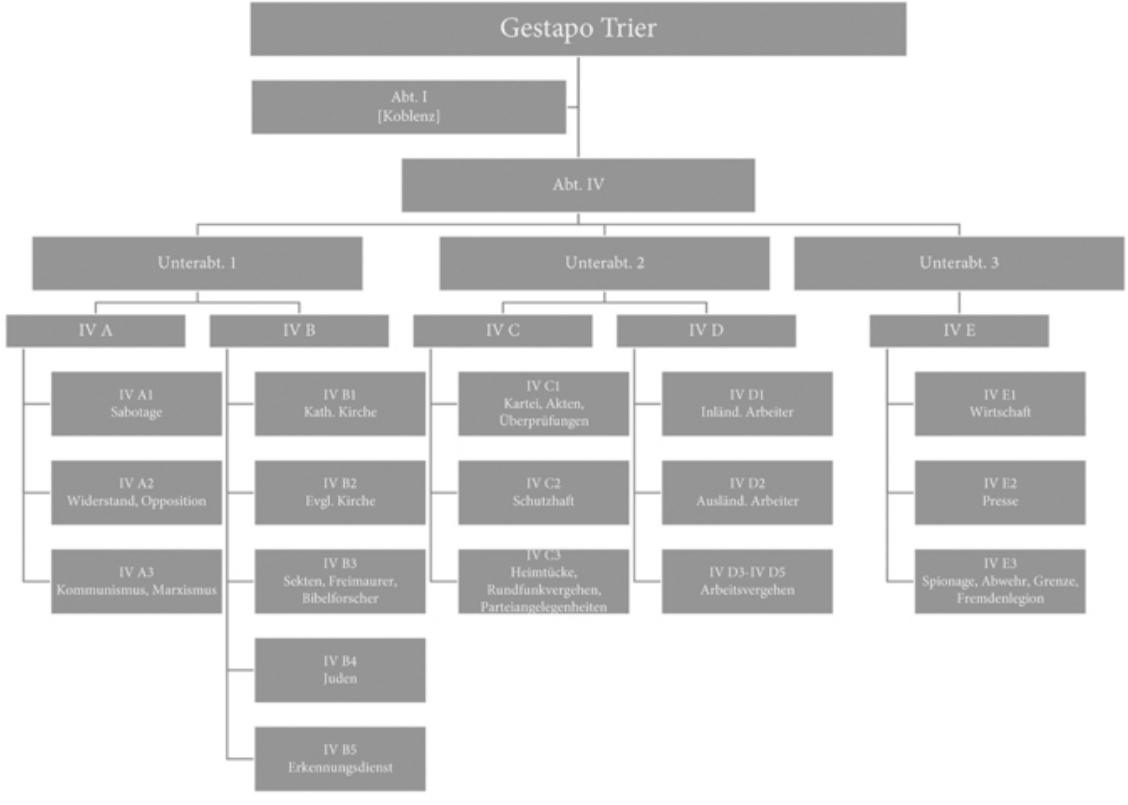

Abb. 21 Geschäftsverteilungsplan der Staatspolizeistelle Trier nach der Umstrukturierung im Juli 1942.

8.2.4.3 Personal

Auch wenn die Trierer Staatspolizeistelle im Mai 1933 vollständig neu eingerichtet werden musste, übernahm sie nicht nur die Aufgaben, sondern von der „Landeskriminalpolizeistelle für die politische Polizei […] von dem Polizeipräsidenten in Köln“[354] auch einen Personalstamm von acht Beamten. Aus deren Präsenz vor Ort in Form einer Abordnung wurde ab dem 1. April 1934 eine ordentliche Versetzung.[355] Bis zum Oktober des Jahres 1934 gab es bezüglich der in Trier beschäftigten Beamten und Angestellten keine weiteren Änderungen.[356] Laut den Angaben bei den Befragungen durch die französische Gendarmerie nach dem Krieg waren jedoch bereits im Verlauf des Jahres 1933 weitere 23 Kriminalbeamte und -angestellte von anderen Dienststellen zur Trierer Staatspolizeistelle abgeordnet worden, die allerdings noch nicht über den Haushalt der örtlichen Regierung abgerechnet und deshalb auch nicht offiziell als Beschäftigte vor Ort geführt worden sind.[357] Der Bedarf, den Personalstamm relativ zügig zu erhöhen, zeigte sich bereits im Frühjahr 1933, als auf Grundlage eines Erlasses des Preußischen Ministers des Innern vom 22. Februar 1933 „Angehörige der SA. und SS. als Hilfspolizeibeamte im Dienste der Politischen Polizei“[358] verwendet werden konnten, wovon auch in Trier in großem Umfang Gebrauch gemacht worden ist. Seitdem wurde der Personalbestand sukzessive ausgebaut und erfuhr bis zum derzeit nachweisbaren Höhepunkt im Jahr 1938 teilweise erhebliche Steigerungen (vgl. Abb. 22), die insbesondere auf den Ausbau der Abteilung III und die Einrichtung von Grenzpolizeikommissariaten und Grenzpolizeiposten zurückzuführen sind.[359]

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

354 LHAKo, Best. 442, Nr. 15464, Bl. 9 (Rundschreiben des Trierer Regierungspräsidenten an die Landräte des Bezirks und den Oberbürgermeister der Stadt Trier vom 10. Mai 1933 betr. „Errichtung der Staatspolizeistelle Trier“).

355 Ebd., Bl. 98–99 (Schnellbrief des Preußischen Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten in Köln und in Trier vom 17. April 1934).

356 GStAPK, I. HA Rep. 90 Annex P, Nr. 13, Heft 2, Bl. 224 (Stärkenachweisung der Staatspolizeistellen vom 4. Januar 1934) und 227 (Stärkenachweisung der Staatspolizeistellen vom Oktober 1934).

357 Den Haushaltsbüchern der Regierung Trier zufolge wurden auch die ersten acht – bzw. neun – Beamten der Staatspolizeistelle erst ab dem 1. Februar – bzw. dem 1. März – 1934 aus dem behördeneigenen Etat entlohnt. Vgl. dazu: LHAKo, Best. 442HK, Nr. 9.

358 LHAKo, Best. 442, Nr. 15464, Bl. 13.

359 Vgl. dazu auch die Karten zur Staatspolizeistelle Trier und den zugehörigen Außenstellen, bzw. Grenzpolizeikommissariaten und Grenzpolizeiposten (Abb. 13–17).

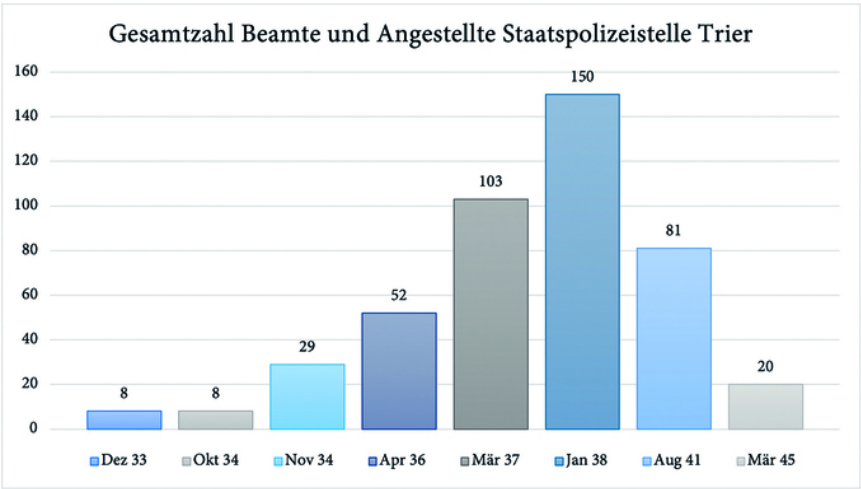

Abb. 22 Personalstärke der Staatspolizeistelle Trier (1933–1945).

Mit Kriegsbeginn im September 1939 war nicht nur die Schließung einiger Außenstellen verbunden, sondern auch ein erheblicher Personalabbau, der jedoch mehr die Abteilung II denn die Abteilung III traf. Die Grenzlage der Trierer Stapostelle führte im Frühjahr 1935 und im August 1940 jeweils zur Versetzung geschlossener Abteilungen von Trier nach Saarbrücken beziehungsweise Luxemburg. Mit der Einrichtung der Staatspolizeistelle Saarbrücken am 1. März 1935 wurde die vormalige „Saarabteilung" der Trierer Gestapo geschlossen in die neu eingerichtete saarländische Staatspolizeistelle überführt und bildete dort den eingearbeiteten und über die politischen Entwicklungen im Saargebiet bestens informierten Personalkern. In gleicher Weise wurde auch das im August 1940 eingerichtete und im September des Jahres institutionalisierte EKL aufgebaut. Das zuvor in Wittlich von Mai bis August 1940 eingesetzte Vernehmungskommando und ein Großteil der Beamten, die an den Grenzpolizeiposten an der Grenze zum nun besetzten Luxemburg ihren Dienst verrichtet hatten, gingen geschlossen nach Luxemburg, um dort die Abteilung IV (Geheime Staatspolizei) des EKL aufzubauen; zusätzlich wurden 13 Beamte der Staatspolizeistelle Danzig nach Luxemburg verlegt.[360] Die Reduktion des Trierer Personals in den 1940er Jahren ist damit einerseits auf die Besetzung Luxemburgs und den Aufbau des EKL, andererseits auf den zunehmenden „Osteinsatz" der einzelnen Beamten, aber auch der Angestellten – insbesondere der Kraftfahrer und der Schreibkräfte – zurückzuführen. Bei der Aufgabe des Be-

360 BArch Ludwigsburg, B 162/3391, Bl. 537.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

hördensitzes in der Trierer Innenstadt und dem Rückzug moselabwärts hatte sich das Personal auf einen noch verbliebenen Rest von 20 Personen verkleinert.

Betrachtet man die Verteilung des Personals auf die einzelnen Abteilungen der Trierer Staatspolizeistelle, so wird über die Besetzungsstärke die Schwerpunktbildung bei der Gegnerbekämpfung deutlich (vgl. Abb. 23). In der Frühphase der NS-Zeit lag der Fokus auf der Bekämpfung der politischen Gegner und der allgemeinen Beobachtung staatsfeindlichen Verhaltens im gesamtgesellschaftlichen Spektrum. Bis in die Mitte der 1930er Jahre hinein war daher die Abteilung II personell stärker besetzt als die Abteilung III. Mit der Einrichtung der Grenzpolizeiposten und der Außendienststellen ab 1936/1937 wuchs die staatspolizeiliche Abwehr im Vergleich zur Abteilung II dann geradezu exponentiell.

Während das Personal der Abteilung II auch noch in der Kriegszeit geschlossen in der Hauptbehörde in Trier, Christophstraße 1, Dienst tat, verteilte sich der Großteil der Abwehr-Abteilung vor allem in der unmittelbaren Vorkriegszeit auf die Außenstellen und Grenzposten. 1939 verrichteten nur zwölf Abwehr-Beamte und -Angestellte ihren Dienst in Trier (Kronprinzenstraße) selbst – 42 hingegen waren in den Außenstellen im Regierungsbezirk und an der Grenze eingesetzt. Diese Diskrepanz kehrte sich bereits 1940 mit der Besetzung Luxemburgs um: nur noch sechs Beamte verrichteten dauerhaft ihren Dienst in den Außenstellen der Behörde, während 20 kontinuierlich am Hauptsitz in Trier eingesetzt waren.

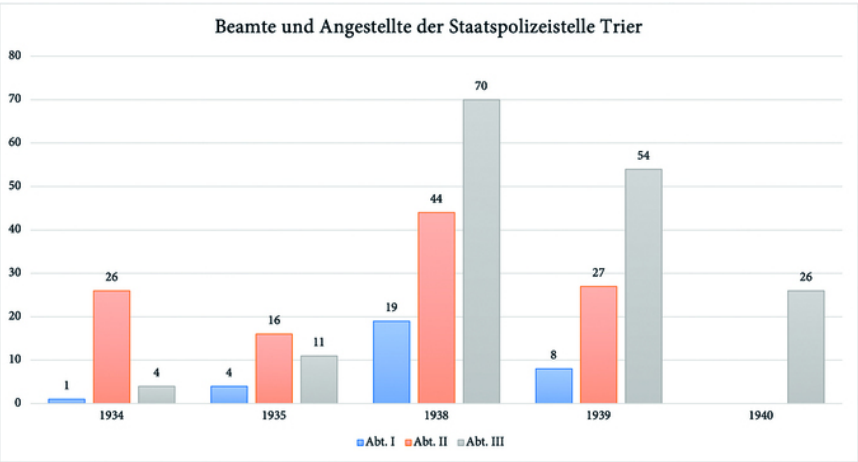

Abb. 23 Beamte und Angestellte der Staatspolizeistelle Trier, aufgeschlüsselt nach Abteilungen, 1934–1939(1940).[361]

361 GStAPK, I. HA Rep. 90 Annex P, Nr. 13, Heft 2, Bl. 224.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Eine genauere Betrachtung des beruflichen Hintergrundes des Gesamtpersonals ergibt zum jetzigen Zeitpunkt, dass von den derzeit 240[362] namentlich bekannten Bediensteten mindestens 75 aus dem Polizeidienst stammten. Diese hatten eine Ausbildung an einer der Polizeischulen genossen und ihre 12-jährige Pflichtdienstzeit innerhalb der Schutzpolizei absolviert, bevor sie über den ausgestellten Versorgungsschein in den Dienst bei der Geheimen Staatspolizei übernommen worden waren. Insgesamt 94 Personen wurden als „Quereinsteiger" in den Dienst bei der Gestapo aufgenommen und dort im Normalfall zunächst als Kriminalangestellte beschäftigt. Darunter fielen sowohl die Pförtner, Kraftfahrer und Mechaniker als auch die weiblichen Schreibkräfte, Stenotypistinnen und Telefonistinnen, die mit 18 Personen (7,5 % der Beschäftigten) dennoch innerhalb der Behörde in der absoluten Minderheit blieben. Die 76 männlichen Quereinsteiger in den Polizeidienst hatten einen sehr unterschiedlichen Hintergrund. Acht unter ihnen hatten ein vollständiges Studium der Rechtswissenschaften absolviert und waren als Juristen – wie dies von Werner Best als Beschäftigungsvoraussetzung gefordert worden war – mit der Leitung der Behörde beauftragt. Von den acht Leitern der Staatspolizeistelle Trier hatten sieben ein juristisches Studium absolviert und sind damit der als staatspolizeiliche Führungselite beschriebene Personengruppe zuzurechnen.[363] Dass nicht nur Werner Best die Besetzung der Positionen in der Führungsebene mit Juristen als notwendig erachtete, belegt die Einschätzung Fritz Hartmanns, der in einer Vernehmung im Jahre 1970 hinsichtlich der Stelle seines Stellvertreters erklärte:

> „Alsbald nach meinem Dienstantritt bestellte ich den damaligen Kriminalrat oder Kriminaldirektor Wendling als dienstältesten und ranghöchsten Beamten der Stapostelle Trier zu meinem Vertreter. Ich gewann jedoch sehr bald die Überzeugung, daß diese Position eigentlich von einem Volljuristen bekleidet werden mußte. Auf entsprechende Hinweise an das RSHA in Berlin wurde mir etwa Mitte des Jahres 1941 von dort aus der damalige Regierungsrat Vollmer als mein Vertreter als Leiter der Stapostelle Trier zugewiesen."[364]

Diese spezifische Struktur der Leitungsebene zeichnete die Geheime Staatspolizei während der NS-Zeit im Gegensatz zu den traditionellen Polizeisparten auf der regionalen Ebene aus. Auch mit Blick auf die Altersstruktur der Behörde zeigt sich ein Unterschied. Lässt man diejenigen Beschäftigten außer Acht, deren Geburtsdatum noch nicht ermittelt werden konnte (76 männliche und 8 weibliche Beschäftigte),

362 Für 71 Beamte und Angestellte der Staatspolizeistelle Trier liegen derzeit noch keine Informationen zur Ausbildung und zum beruflichen Werdegang vor dem Dienstantritt in Trier vor.

363 Vgl. dazu auch die expliziten Ausführungen zum Leitungspersonal in Kapitel 10.2.

364 BArch Ludwigsburg, B 162/6907, Bl. 977.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

so zeigt sich, dass der überwiegende Anteil zur sogenannten „Kriegsjugend“[365] zu zählen ist. Von 156 Personen, deren Geburtsjahrgang überliefert ist, sind 81 (52 %) zwischen 1901 und 1910, weitere 49 (31,4 %) als Teil der „Kriegsjugend“ zwischen 1911 und 1920 beziehungsweise 1923 und lediglich 26 (16,6 %) vor 1900 geboren. Demnach war die Geheime Staatspolizei unterhalb der Leitungsebene – diese zählte mehrheitlich zur „jungen Frontgeneration“ – eine ausgesprochen junge Behörde und unterschied sich in dieser Hinsicht sowohl von der kommunalen Polizei und der Gendarmerie als auch von der Kriminalpolizei vor Ort. Die Altersstruktur dieser regionalen Staatspolizeistelle deckt sich demnach – auch wenn hier der Blick auf das staatspolizeiliche Personal in seiner Gesamtheit gerichtet wurde – mit dem generationellen Spektrum, das Michael Wildt für das Reichssicherheitshauptamt herausgearbeitet hat.[366]

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

365 Auch wenn die zur „Kriegsjugendgeneration“ zu zählenden Jahrgänge von Studie zu Studie variieren, werden im vorliegenden Fall – Detlev Peukert folgend – die Geburtsjahrgänge 1901 bis 1910 dazu gezählt. Vgl. dazu: Peukert, Generationserfahrungen, S. 143. Weiterhin: Kupfer, Generation, S. 211–212 und Meschnig, Bewegung, S. 321–325. Die hiesige Studie vermeidet es, den Begriff der „Generation“ als Analysekriterium zu nutzen. Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 10.1.5.

366 Wildt, Generation, S. 45–46.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

9. Verflechtungsgeschichte

Die Auseinandersetzung mit jeder einzelnen der hier untersuchten Behörden und ihrem Personal würde für sich genommen eine lohnenswerte Studie zur Strafverfolgungspraxis im städtischen respektive ländlichen Raum bieten. Noch interessanter jedoch ist die Betrachtung aller Behörden zusammengenommen als ein sich ausbildendes, stetig weiterentwickelndes und von äußeren (normativen wie behördlichen und personellen) und inneren (insbesondere individuellen) Einflüssen geprägtes System der Strafverfolgung. Die Tatsache, dass keine der oben genannten Behörden ohne die jeweils anderen wirken, ihre Aufgaben im Staate erfüllen und sich selbst behaupten konnte, verpflichtet dazu, das Mit- und Gegeneinander der Behörden als Institutionen und der Beamten und Angestellten als ihren Repräsentanten näher auszuloten. Am Ende soll eine Verflechtungsgeschichte[367] stehen, die jedoch nicht – wie sonst üblich – Nationen, Zivilisationen/Gesellschaften oder Regionen einander gegenüberstellt und deren historisch gewachsene Verbindungen und gegenseitige Einflussnahmen untersucht.[368] Aufbauend auf den Überlegungen von Werner/Zimmermann werden aber auch die „spezifischen Entstehungsbedingungen" der Untersuchungsgegenstände geklärt, um

> „das Besondere in den Vordergrund [zu rücken], das die Gegenstände von anderen vergleichbaren Gegenständen unterscheidet. Zum anderen stehen diese singulär definierten Gegenstände in lebendigem Austausch mit anderen Objekten des sozialen, politischen, ökonomischen, kulturellen Lebens. Sie befinden sich in einem spezifischen dynamischen Interaktionszusammenhang, der die jeweiligen Grenzen und Definitionen laufend verschiebt."[369]

Verflechtungsgeschichte muss hier damit einerseits verstanden werden als die normativ vorgegebene und damit staatlicherseits geforderte Interaktion zwischen den an der Strafverfolgung beteiligten Behörden und Individuen. Dies wurde in Kapitel 2 maßgeblich mit Blick auf die Entwicklung des Verhältnisses von Staatsanwaltschaft und (Kriminal-)Polizei vom 19. Jahrhundert bis zum Ende der NS-Zeit

367 Ursprünglich geht die Verflechtungsgeschichte bzw. *Histoire croisée* nach Michael Werner und Bénédicte Zimmermann zurück auf Konzeptionen, die Sozial- und Kulturgeschichte unter dem Eindruck der Globalisierung verbinden und dabei die nationalstaatliche Fokussierung abstreifen wollen.

368 Werner/Zimmermann, Verflechtung.

369 Ebd., S. 611.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

entwickelt, um die aus den Behörden heraus betriebenen Bestrebungen zur Stärkung der eigenen Position im Komplex der Strafverfolgung abzubilden. Entsprechende Positionen wurden nicht zuletzt bezogen, geäußert und verteidigt, um den eigenen Einfluss zu stärken und sowohl behördlicherseits als auch persönlich – als „Vordenker", Ideengeber oder Vertreter beziehungsweise Leiter einer Behörde – an ideeller oder faktischer Macht zu gewinnen. Andererseits erfordert eine Verflechtungsgeschichte der Strafverfolgung eine gezielte Auseinandersetzung mit der Rolle der Beamten und Angestellten, die die institutionellen Hüllen der Behörden nicht nur ausfüllten, sondern auch deren Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten hatten. Behörden – auch solche der Strafverfolgung – bildeten und bilden noch immer Arbeitsabläufe, Habitus und gesellschaftliche Vernetzung sowie Sichtbarkeit über das in ihnen beschäftigte Personal aus. Neben traditionellen Verwaltungsstrukturen und Handlungsmaximen waren es die Behördenbediensteten, die – obwohl im Fahrwasser der normativen Vorgaben und geleitet von behördlichen Traditionsmustern – situativ mit den sich ihnen stellenden Problemen und (gesellschafts-) politischen Tendenzen umgingen. Damit versuchten sie, das Selbstverständnis ihrer Behörde nach innen zu prägen und nach außen darzustellen und zu behaupten. Um dies zusammenzuführen wird Verflechtungsgeschichte verstanden als eine Geschichte der Verflechtungen:

1. zwischen einzelnen Behörden,
2. zwischen den Behörden und ihren Beschäftigten und
3. zwischen den Behörden inklusive ihren Beschäftigten und der Gesellschaft.

Weiterhin ist zu beachten, dass – unter Berücksichtigung der Bandbreite der oben portraitierten Justiz- und Polizeibehörden – nicht von jeweils bilateralen Beziehungen ausgegangen werden darf. Vielmehr fand Strafverfolgung als multilateraler Aushandlungsprozess statt, in den neben den Gerichten, Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften noch weitere Akteure einzubeziehen wären, die jedoch im hiesigen Untersuchungsschwerpunkt keine Berücksichtigung finden (können): Zu nennen wären hier neben der Gruppe der Rechtsanwälte auch die Bediensteten in Gefängnissen, Zuchthäusern und weiteren traditionellen Strafanstalten. Angesichts der diktatorischen Staatsform müssen auch die NSDAP und zentrale parteiamtliche Funktionäre mit einbezogen werden. Diese äußerten sich öffentlichkeitswirksam propagandistisch zu Fragen von Strafverfolgung, Strafvollzug und Verbrechensbekämpfung und bezogen auch zu Fragen des Strafverfahrens und den Gegnern des „Dritten Reiches" Stellung. Weiterhin betrifft dies auch Vertreter diverser parteiamtlicher Gliederungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten während der Strafverfolgung Einfluss nahmen oder zu nehmen versuchten. Dies wurde im breiteren Kontext des allgemeinen Verhältnisses von Justiz und Polizei bereits auf lokaler Ebene untersucht (Kapitel 3), sodass dieser Aspekt im Folgenden unter

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

besonderer Ausrichtung auf die regionale Strafverfolgungspraxis behandelt werden kann.

Die als Verflechtungsgeschichte angelegte Behördengeschichte wird im Folgenden in drei Schritten entwickelt, zunächst mit einem Fokus auf die Ausgangslage bis zum Ende der Weimarer Republik, um schließlich auf Veränderungen der zwischenbehördlichen Interaktionen während der NS-Zeit zu sprechen zu kommen. Im dritten Schritt wird die NSDAP als zentraler Akteur in das Beziehungsgeflecht mit einbezogen. In allen drei Untersuchungsfeldern wird ein Dreischritt angestrebt, um erstens die Auseinandersetzungen um die normengerechte Ausübung behördlicher Kompetenzen, zweitens die Nutzung von Handlungsspielräumen und schließlich drittens die daraus erwachsenden Konkurrenz- und Kooperationsbeziehungen herauszuarbeiten. Die inner- und zwischenbehördlichen Auseinandersetzungen um Befugnisse und Befähigungen zur Ausübung normativ verankerter Kompetenzen kann demnach als erste Stufe der Verflechtungsgeschichte abgesehen werden. Basierend auf geltenden Gesetzen und Erlassen wie Verordnungen wurden einzelnen Behörden und ihren Beamten und Angestellten Kompetenzen im Prozess der Strafverfolgung zugesprochen, die diese zwar annahmen, jedoch im Rahmen regionalspezifischer wie allgemeiner Auseinandersetzungen auch in Frage stellten, etwa indem sie Änderungsbedarf anmeldeten. Die vom Gesetzgeber geschaffenen normativen Grundlagen ließen den Behördenbediensteten – bewusst oder unbewusst – Handlungsspielräume, die in unterschiedlicher Weise angeeignet wurden. Basierend auf dem Versuch, Handlungsmöglichkeiten und -spielräume für sich selbst oder für am Strafverfahren beteiligte Personen zu schaffen und zu nutzen, entwickelten sich schließlich Konkurrenzen wie auch Kooperationen. Auf der Grundlage allgemeiner Trends von Kooperation und Konfrontation sind Muster lokaler Praxis herauszuarbeiten, die entweder reichsweite Phänomene abbilden oder aber gegenläufige und eigenständige Entwicklungen vor Ort erkennen lassen.

Während die Kategorien für die Analyse behördlicher Kompetenzen, Konkurrenz- und Kooperationsbeziehungen keine systematisierende oder begriffliche Ausdifferenzierung benötigen, erscheint diejenige der Handlungsspielräume durchaus erläuterungsbedürftig. Generell umfasst der individuelle Handlungsraum unabhängig von einwirkenden äußeren wie inneren Faktoren alle Möglichkeiten menschlichen Handelns und umschließt damit theoretisch alle gegebenen Handlungsoptionen. Dieser theoretisch unbegrenzte Handlungsraum wird jedoch durch Ereignisse, vergangene Handlungen, Routinen und Gewohnheiten sowie Normen beeinflusst und verringert sich demnach auf den tatsächlichen Handlungsspielraum eines Individuums. Diese einflussnehmenden Faktoren werden auch in soziologischen Handlungstheorien immer wieder betont:

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

> „Allen soziologischen Theorien gemein ist die Annahme, dass individuelles Handeln weder instinkthaft oder völlig determiniert noch rein zufällig ist. Handeln wird vielfach als intentional im Sinne eines absichtsvollen Handelns verstanden, was sowohl ein bewusst rationales als auch ein gewohnheitsmäßiges oder an Vorstellungen orientiertes Handeln sein kann. Wichtig dabei ist vor allem, Handeln von einem bloß reaktiven Verhalten beziehungsweise auch von einem rein durch Instinkte geleiteten Tun oder Lassen abzugrenzen, wie es für Tiere charakteristisch ist. Vielmehr wird Handeln durch Entscheidungsfähigkeiten und Entscheidungsmöglichkeiten der Handelnden bestimmt und im Hinblick auf seine sozialen Effekte betrachtet."[370]

Welche Handlungen, verstanden als ein aktives Tun oder Unterlassen, jedoch tatsächlich instinktiv und spontan oder geplant – beeinflusst von Normen und/oder Traditionen – getan wurden, lässt sich abschließend nicht rekonstruieren. Allerdings gilt es festzuhalten, dass nicht nur vollendete Taten, sondern auch unterlassenes Handeln in den Fokus zu rücken ist. Gerade mit Blick auf die Strafverfolgungspraxis zwischen Weimarer Republik und nationalsozialistischer Diktatur erscheint das Unterlassen einer Handlung als bedeutsam. Eine weitere Herausforderung bei der Untersuchung von Handlungsspielräumen und Handlungen ergibt sich daraus, dass der Zusammenhang zwischen einer Handlung und einer dieser „vorhergehenden Konstellation"[371] niemals dezidiert hergestellt werden, außer der handelnde Akteur rekurriert in der Entscheidung für ein individuelles Vorgehen selbst direkt auf ein solches Ereignis. An dieser Stelle sei eine kurze Randbemerkung zum derzeit auch in der Geschichtswissenschaft häufig bemühten Begriff der Kontingenz erlaubt. Nicht nur der sehr unterschiedliche Gebrauch in diversen Disziplinen (Philosophie, Soziologie, Politikwissenschaft und Geschichtswissenschaft), sondern auch die unterschiedliche begriffliche und vor allem theoretische Präzisierung lassen kein Konzept erkennen. Markus Holzinger bringt dies auf den Punkt:

> „Man kann wohl festhalten, dass Kontingenz gegenwärtig als ein diffuses Schlagwort erscheint, über dessen Anwendung kaum Konsens zu erzielen ist. Nicht, dass es keine klare Definition dieses Terminus gäbe – aber ‚Kontingenz' ist durch zahlreiche Vorbedingungen gekennzeichnet. Je mehr man den Begriff aus der Nähe betrachtet, desto unklarer wird sein Umfang."[372]

370 Bonß u. a., Handlungstheorie, S. 7.

371 Toens/Willens, Kontingenz, S. 13.

372 Holzinger, Kontingenz, S. 25.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Neueste geschichtswissenschaftliche Forschungen zur Kontingenz in unterschiedlichen Kontexten betonen zudem, „dass die Begriffe Handlungsmöglichkeiten oder *agency* nur andere Bezeichnungen von Kontingenz seien“[373], weshalb die Nutzung eines konzeptionell undurchsichtigen und wenig präzisen Begriffes als unnötig angesehen werden kann. Die folgenden Darlegungen operieren daher mit den Begriffen des Handlungsrahmens (verstanden als normativ vorgegebener Zuständigkeitsbereich), des Handlungsraumes (als theoretisch unbegrenzter, da frei von inneren und äußeren Einflüssen bestehender Entscheidungsraum jedes Individuums) und des Handlungsspielraumes (als durch Ereignisse, vergangene Handlungen, Routinen und Gewohnheiten sowie Normen beeinflusster und dadurch begrenzter individueller Handlungsspielraum).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

9.1 Ausgangslage und „Erblasten“

9.1.1 Kompetenzen

Die Auseinandersetzungen um die unterschiedlichen behördlichen Kompetenzen in der Strafverfolgung und die Zuständigkeiten von Staatsanwaltschaft und Polizeibehörden, die zunächst mit Blick auf die normative und die überregionale Ebene erörtert worden sind, lassen sich auch auf regionaler Ebene gut nachzeichnen. Dabei wird zudem deutlich, dass auch schon das behördliche Miteinander in der Weimarer Republik von ähnlichen Auseinandersetzungen geprägt war, wie die nationalsozialistische Zeit.

Am 17. Februar 1927 meldete der Trierer Oberstaatsanwalt Rudolf D’heil[374] an die Generalstaatsanwaltschaft in Köln, dass im Landgerichtsbezirk Trier „durchweg den Polizeibehörden nur wenig geschulte Kräfte zur Verfügung stehen“, was eine deutliche „Erschwerung“ des Geschäftsbetriebes innerhalb der Staatsanwaltschaft

373 Birke, Tagungsbericht. Hervorhebungen wie im Original. Die Einschätzung vertrat Ute Daniel während der Diskussion im Anschluss an die Panelvorträge.

374 Rudolf D’heil (*27. Juli 1876 in Diez/Lahn, +21. Februar 1961 in Bonn, katholisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1937 – Mitgliedsnummer 4.389.210) absolvierte sein Referendariat zwischen 1895 und 1901 im Landgerichtsbezirk Trier und war fortan mit kurzzeitigen Beschäftigungen versorgt worden, bis er zum 1. Juni 1907 als Staatsanwalt – ab dem 4. Dezember 1907 als Staatsanwaltschaftsrat – bei der Staatsanwaltschaft Münster eine Planstelle fand. Kurzzeitig übernahm er vom 1. April 1921 bis zum 30. September 1921 als Oberstaatsanwalt die Leitung der Staatsanwaltschaft Hechingen, bevor er zum 1. Oktober 1921 in gleicher Funktion an die Staatsanwaltschaft in Trier wechselte. Hier verblieb er, bis er zum 1. Oktober 1933 als Landgerichtsdirektor nach Bonn versetzt wurde. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/54121; BArch Berlin, VBS 1005 (R 2501)/ZE 14470; GStAPK, I. HA Rep. 84a, Nr. 24528.

zur Folge habe.[375] Dies drücke sich besonders darin aus, „dass die Aufklärungsarbeit in den Ermittlungsverfahren in der Hauptsache den Sachbearbeitern [der Staatsanwaltschaft, A.d.V.] obliegt."[376] Entsprechende Beschwerden über die unzureichende Ausübung des polizeilichen Dienstes in seinem Zuständigkeitsbereich durchzogen die Berichterstattung an die Mittelbehörden bis in die NS-Zeit hinein. Zurückgeführt wurde diese mangelhafte Kompetenz auf die unzureichende Ausbildung der Polizeibeamten vor allem der kommunalen Polizeikräfte und die unzulängliche Kommunikation und damit Kooperation mit den Justizbehörden im Zuge der Ermittlungen. Beanstandet wurde etwa, dass „die Akten zur Anstellung von Ermittlungen oft mehrere Male an dieselben Polizeiverwaltungen gesandt werden [mussten]"[377], da Polizeibeamte „nur in unvollkommener Weise ihrer Aufgabe als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft gewachsen [waren]"[378]. Seit 1930 scheint zwar zumindest die direkte zwischenbehördliche Kommunikation besser funktioniert zu haben, da

> „die engen räumlichen und vielfachen persönlichen Beziehungen, die sich aus den Verhältnissen einer mittleren Provinzstadt ohne weiteres ergeben, […] zu zahlreichen Rücksprachen, insbesondere auch seitens der Mitglieder hiesiger Behörden [führten]."[379]

Die Tatsache, dass ähnlich gelagerte Beschwerden aus den Bezirken der Oberstaatsanwälte in Aachen, Bonn und Koblenz, „deren Bezirke ebenfalls eine überwiegend ländliche Bevölkerung haben", nicht bei der Generalstaatsanwaltschaft eingingen, legt die Vermutung nahe, dass die kommunale Verwaltung der Polizei ausschlaggebend für die unzureichende Ausbildung der Beamten gewesen ist. Das Verhältnis zwischen den ermittlungsführenden Behörden von Justiz und Polizei war demnach offenkundig in den späten 1920er und frühen 1930er Jahren angespannt. Den kommunalen Behörden der Allgemeinen Polizei (Kreis- und Ortspolizeibehörden sowie Gendarmerie) sprach man seitens der Staatsanwaltschaft sogar jegliche Kompetenz in der Ermittlungsführung ab.

9.1.2 Handlungsrahmen und Handlungsspielraum

Politische Strafverfahren in der späten Weimarer Republik waren – wie bereits angesprochen – schon häufiger Ausgangspunkt für Studien zum Niedergang der ersten

375 GStAPK, I. HA Rep. 84a, Nr. 24632, Bl. 26.

376 Ebd.

377 LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 145, Nr. 266, Bl. 2 (Bericht der Staatsanwaltschaft Trier vom 6. April 1929).

378 Ebd., Bl. 59 (Bericht der Staatsanwaltschaft Trier vom 11. Januar 1930).

379 Ebd.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

deutschen Demokratie respektive deren Kapitulation vor der stetig an Radikalität gewinnenden NS-Bewegung.[380] Dabei lag der Fokus bisher jedoch häufig auf gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen NSDAP-Anhängern und SA-Mitgliedern auf der einen und kommunistischen Gruppierungen sowie KPD-Anhängern auf der anderen Seite. Gemäß § 5 des *Gesetzes zum Schutze der Republik* in seiner zweiten Fassung vom 25. März 1930[381] sollte mit „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ jedoch auch bestraft werden,

> „wer öffentlich oder in einer Versammlung 1. die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reiches oder eines Landes beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht oder dadurch herabwürdigt, daß er den Reichspräsidenten oder ein Mitglied der Reichs- oder einer Landesregierung beschimpft oder verleumdet; […] 4. […] eine solche Gewalttätigkeit, nachdem sie begangen worden ist, oder einen Hochverrat […], der gegen die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes oder den Bestand des Reichs oder eines Landes begangen worden ist, verherrlicht oder ausdrücklich billigt.“[382]

Diese Verbrechen bezogen sich explizit (gem. §§ 13 und 14) auf „periodische Druckschriften“ und deren Herausgabe, Verlag, Druck und Verbreitung. Für Hamburg und Berlin hat Karl Christian Führer bereits festgestellt, dass Journalisten „[g]erade in den Jahren der schweren sozialen und politischen Krise nach 1929 […] entscheidend zur Vergiftung des politischen Klimas in Deutschland beigetragen haben.“[383] Die Verlagerung der den Zeitungen beigemessenen Funktion vom „Nachrichtenverbreiter“ hin zur „politische[n] Führung der Leser“[384] ließ nicht nur verschiedene regionale Zeitungen aufgrund ihrer politischen Ausrichtung zu Rivalen werden, die ihre Richtungskämpfe über das Informationsbedürfnis der Leser*innen austrugen. Dies ging auch einher mit einer gezielten Verbreitung von – propagandistisch eingesetzten – Falschnachrichten und alternativen Darstellungen des tatsächlichen Geschehens.[385]

380 Zu politischer Gewalt in der Weimarer Republik vgl. die noch immer aktuelle Studie von Schumann, Politische Gewalt sowie neuerdings Elsbach, Straßenkampf. Für die Rolle der Justiz vgl. besonders die Studie zum Gericht als „revolutionärer Bühne“, die erstmals die Bedeutung der Parteianwälte in den Blick nimmt: Grunwald, Courtroom.

381 RGBl. I (1930), S. 91–93.

382 Ebd., S. 92.

383 Führer, Politische Kultur, S. 27.

384 Ebd., S. 33.

385 So berichtet Führer auf Grundlage der ausgewerteten Hamburger Tageszeitungen, dass das nationalsozialistische *Hamburger Tageblatt* „Meldungen über Gewalttaten von Nationalsozialisten gegenüber Sozialdemokraten entweder ganz [unterdrücke], oder aber – schlimmer noch – es manipulierte solche Nachrichten und verwandle die NS-Täter in Opfer.“ Vgl. dazu: Ebd., S. 31.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Die strafrechtliche Ahndung gezielter Falschmeldungen in der Tagespresse, der Diffamierung und öffentlichen Beleidigung von Politikern auf Reichs-, Landes- und auch Kommunalebene wurde jedoch, wie auch die Ahndung gewaltsamer körperlicher Auseinandersetzungen zwischen NSDAP- und KPD-nahen Gruppierungen, recht einseitig betrieben. Auch für Pressestrafsachen muss deshalb davon ausgegangen werden, dass die Justiz auf dem rechten Auge zunehmend blind zu werden schien.[386] Hinzu kam die Tatsache, dass Pressedelikte juristisch meistens als Beleidigungen gefasst wurden und es sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelte, der die subjektive Perspektive des Richters besonders wichtig werden ließ. Dies ebnete – wie auch schon Verena Berchem für Beleidigungsprozesse in der späten Weimarer Republik herausgearbeitet hat – „einseitigen Urteilen" den Weg.[387] Auch für die Region Trier lässt sich dies etwa anhand der Person Paul Simons[388] – Redakteur des *Trierer Nationalblatts* und Bruder des Gauleiters Gustav Simon – zeigen. Zwischen 1930 und 1932 führte die Trierer Justiz rund 30 Prozesse gegen Paul Simon – die meisten aufgrund von Beleidigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt. Im Folgenden werden vier dieser Prozesse eingehender beleuchtet, zu denen eine entsprechende archivische Überlieferung erhalten geblieben ist und die alle aufgrund seiner Tätigkeit als Redakteur des *Trierer Nationalblattes* und des Vorwurfs von Verleumdung oder öffentlicher Beleidigung zustande gekommen sind.

Das erste durch den Trierer Regierungspräsidenten Konrad Saassen angeregte Verfahren gegen Simon resultierte aus einem am 1. Juli 1930 im *Trierer Nationalblatt* unter dem Titel „Ungeheuerlichkeiten der Reichsvermögensverwaltung" veröffentlichten Artikel, in dem die „Republikfahne" als „das Hoheitszeichen eines Systems […], das uns nichts brachte als Hunger, Elend, Versklavung auf Jahrzehnte, Arbeitslosigkeit und letzten Endes restlose Vernichtung"[389] charakterisiert wurde. Nachdem die Strafbarkeit des Artikels nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 des *Gesetzes zum Schutze der Republik* durch den Oberpräsidenten einwandfrei festgestellt werden konnte, beließ man es zunächst bei einer Verwarnung der Schriftleitung, wies jedoch darauf hin, bei wiederholtem Verstoß „sofort auf Grund des § 13 des genannten Gesetzes ein zeitweiliges Verbot der Erscheinung Ihrer Zeitung zu verfügen."[390] Bereits drei

386 Ebd., S. 42; Rüffler, Legalitätskurs, S. 298–306; Petersen, Zensur, S. 122–143.

387 Berchem, Oberlandesgericht Köln, S. 232–262, hier bes. S. 237.

388 Maier, Organisationshandbuch, S. 448–450; Lilla u. a. (Bearb.), Statisten, S. 621; Lilla, Gauleiter, S. 88–89.

389 LHAKo, Best. 403, Nr. 16810, S. 215–216 (Abschrift des Zeitungsartikels aus dem *Trierer Nationalblatt* vom 1. Juli 1930) als Anhang zum Schreiben des Trierer Regierungspräsidenten an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 9. Juli 1930 (ebd., S. 213).

390 Ebd., S. 217 (Schreiben des Oberpräsidenten der Rheinprovinz an die Schriftleitung des *Trierer Nationalblatts* vom 12. Juli 1930).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Zum ersten Male städtische Tonhalle

+ Am kommenden Sonntag wird Trier zum ersten Male eine nationalsozialistische Massenversammlung in der Tonhalle erleben. Jahrelang hat eine zentrümliche Stadtverwaltung aus unverständlichen antinationalsozialistischen Beweggründen uns die Tonhalle versagt. Nun wir zur zweitstärksten Partei geworden sind, ist auch dieser Widerstand gebrochen. Ohne erbärmliche Schikane geht's natürlich noch nicht.

Die Republikfahnen dürfen nicht durch Hakenkreuzfahnen verdrängt werden.

Noch stehen wir dieser Schikane machtlos gegenüber. Die Fahne der Novembermänner mag an der Wand kleben! Daß wir immer und immer wieder an jene Republik denken, jenes System, das uns nichts brachte als würgenden Hunger und graue Not, wachsende Arbeitslosigkeit und immer größeres Elend.

Daran denken wir, wenn in der Halle das leuchtende Rot des Hakenkreuzbanners uns ruft, uns erinnert an ein Reich, das keine Not und keinen Verrat, kein Elend und keine Ehrlosigkeit, keine Frondienste für jüdische Börsenhyänen kennt. Daran denken wir, angesichts dieser neuen Schikane einer Zentrumsclique, die von dem Wahne befallen ist, der Anblick der Republikfahne könnte unseren fanatischen Haß gegen ein System der Unehre und des Verrates wie unwandelbar in die überströmende, heiße Liebe, sie die Zentrumsbonzen zu ihren Ministerseelen im Herzen hegen.

Eine Fahne — und sei es die Fahne der Republik — für die kein Mensch mehr zu sterben bereit ist, kann und wird nie die Fahne der Deutschen sein. Daran werden die Novembermänner nicht rütteln können.

Auch in der Tonhalle werden einst sieglkündend die blutroten Hakenkreuzstandarten von einem Staate der Freiheit und des Brotes zeugen!

Schaffende Trierer aller Stände!

Am kommenden Sonntag heißt die Losung:

Tonhalle!

Abb. 24 Artikel im „Trierer Nationalblatt“ vom 22. Oktober 1930.

Monate später, am 28. Oktober 1930, meldete der Trierer Regierungspräsident einen neuerlich ausgemachten Verstoß gegen das Republikschutzgesetz und bat den Oberpräsidenten „nunmehr zu erwägen, ob nicht ein Verbot gemäß § 13 a. a. O., das ich auf die Dauer von einer Woche zu bemessen vorschlage, in Frage kommt.“[391] Parallel hatte Saassen bereits die Einleitung eines Strafverfahrens auf Grundlage des § 5 des Republikschutzgesetzes beim zuständigen Oberstaatsanwalt angeregt. Ausschlaggebend war der am 22. Oktober 1930 unter dem Titel „Zum ersten Male städtische Tonhalle“ erschienene Artikel im *Nationalblatt* (vgl. Abb. 24[392]). Sowohl das Oberpräsidium der Rheinprovinz als auch der Preußische Minister des Innern erachteten den in Rede stehenden Artikel für ein kurzzeitiges Verbot der Zeitung zwar als „nicht schwerwiegend genug“, verlangten jedoch – so der Duktus des Ministeriums –

391 Ebd., S. 231 (Schreiben des Trierer Regierungspräsidenten Saassen an den Oberpräsidenten vom 28. Oktober 1930).

392 Ebd., S. 233 (Zeitungsausschnitt).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

„bei der Prüfung von Verstössen gegen das Gesetz zum Schutze der Republik unter Berücksichtigung der gegenwärtigen allgemeinen politischen Lage keinen allzu milden Massstab anzulegen, vielmehr von den Handhaben des Gesetzes Gebrauch zu machen."[393]

Seitens der Justiz sah man sich dennoch zum Handeln gezwungen, sodass sowohl wegen des ersten als auch des zweiten zur Anzeige gebrachten Artikels eine Verurteilung Simons vor der großen Strafkammer des Landgerichts in Trier erwirkt worden ist: Das Strafmaß lautete auf 150 RM Geldbuße oder ersatzweise 30 Tage Gefängnis.[394] In der Urteilsbegründung führte der vorsitzende Richter aus, „das Gericht habe insbesondere die Jugend und Unerfahrenheit des Angeklagten und seine erst kurze Tätigkeit als Redakteur zu seinen Gunsten berücksichtigt."[395] Wenn auch sein Alter (33) und seine Berufserfahrung als Redakteur von nur knapp einem Jahr für ihn sprachen, so war Simon zum Zeitpunkt des Urteils doch immerhin bereits seit fünfeinhalb Jahren NSDAP- und SA-Mitglied und hatte jeweils zwei Jahre als Ortsgruppen-Propagandaleiter (1926–1928), Ortsgruppenleiter (1928–1930) sowie Kreisorganisationsleiter (seit 1930) im Dienst der Partei gestanden, womit er keineswegs mehr als jugendlich leichtsinnig oder unerfahren gelten konnte. Seinen Karriereweg, den er bereits im Alter von 18 Jahren begann, setzte er bis zum Ende der NS-Zeit weiter fort und stieg bis zum stellvertretenden Gauleiter des Gaus Pommern auf.

Während demnach das zentrumsgeführte preußische Innenministerium in keinem der Zeitungsartikel einen hinreichenden Verstoß gegen das *Gesetz zum Schutze der Republik* erkennen wollte, so scheint sich die Trierer Justiz ihrer Interpretation des Gesetzes und der *Weimarer Reichsverfassung* auch in der Berufungsverhandlung sicher gewesen zu sein. Neben Paul Simon selbst, der in Berufung ging, da er die Rechtsgültigkeit des *Gesetzes zum Schutze der Republik* in Gänze anzweifelte, war es auch Franz Engelmann[396] als Vertreter der Staatsanwaltschaft Trier,

393 Ebd., S. 237 (Schreiben des Preußischen Ministers des Innen an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 25. November 1930).

394 Ebd., S. 251–267 (Urteilsabschrift der Berufungsverhandlung – 3 J. 887/30 – wegen Vergehens gegen das *Gesetz zum Schutze der Republik* vom 4. März 1931).

395 Ebd., S. 247 (Bericht des Regierungspräsidiums Trier – Berichterstatter: Wilhelm Mäurer – an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 11. März 1931).

396 Franz Engelmann (*17. Juli 1885 in Bad Kreuznach, +24. Oktober 1960 in Hamburg, evangelisch – später „gottgläubig", verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. April 1933 – Mitgliedsnummer 1.660.296, förderndes Mitglied der SS seit dem 1. Juni 1933 und Mitglied des SD seit 1938, hier: Leiter der Abteilung „Recht"). Nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im September 1919 wurde Engelmann am 1. Oktober 1919 zum ständigen Hilfsarbeiter (Gerichtsassessor) bei der Staatsanwaltschaft Trier bestellt. Seine Ernennung zum Staatsanwalt samt Überstellung zur Staatsanwaltschaft Köln folgte am 15. April 1920, von wo aus er am 15. Februar 1926 als Staatsanwaltschaftsrat wieder nach Trier zurückversetzt wurde und dort die Leitung der Amtsanwaltschaft

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

der seitens der Strafverfolgungsbehörden Berufung gegen das milde Urteil des Schöffengerichts Trier einlegte. Engelmann war – ganz im Gegensatz zu Simon – nicht politisch aktiv, jedoch in seiner beruflichen Sozialisation von der liberalen Weimarer Republik geprägt worden. Nachdem er sein Studium noch während des Kaiserreichs absolviert hatte, verhinderte der Erste Weltkrieg eine unmittelbare Tätigkeit als Justizjurist, sodass er erst zum 1. November 1919 – nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft[397] – seinen Dienst zunächst als Hilfsarbeiter und seit dem 15. April 1920 dann als Staatsanwalt aufnahm.[398] Auch wenn Engelmann später einer der wenigen Justizjuristen werden sollte, die förderndes Mitglied der SS waren,[399] so scheint seine politische Einstellung zumindest noch in der Endphase der Weimarer Republik sich nicht auf die Wahrnehmung seiner dienstlichen Verpflichtungen ausgewirkt zu haben.

Ein ähnliches Verfahren, das ebenfalls auf Grundlage einer Anzeige wegen Vergehens gegen das *Gesetz zum Schutze der Republik* geführt wurde, erwuchs aus einer Rede des Organisationsleiters der NSDAP, Robert Ley, in der Trierer Stadthalle (der bereits erwähnten „Tonhalle“) vom 31. Januar 1931. Darin hatte er die Regierung von Zentrum und SPD als „Aktiengesellschaft Republik“ bezeichnet und sie in ähnlicher Weise wie zuvor Paul Simon abgewertet.[400] In diesem Fall waren sich allerdings der Trierer Oberstaatsanwalt und der Kölner Generalstaatsanwalt darüber einig, dass kein Vergehen gegen das Republikschutzgesetz vorliege – eine Einschätzung, die erst revidiert wurde, als der Reichstag per Mehrheitsbeschluss die Strafverfolgung seines Mitgliedes Ley einforderte. Der amtsrichterlich ausgesprochene Strafbefehl sah eine dreimonatige Gefängnisstrafe für Ley vor, gegen die er jedoch sofort Einspruch einlegte. Die Wiederaufnahme durch das erweiterte Trierer Schöffengericht führte zu einem Freispruch, „da die Darlegung Leys, seine Ausführungen seien nur gegen das Parteiwesen an sich [und nicht gegen die Republik, A.d.V.] gewandt gewesen, nicht zu widerlegen sei.“[401] Ein erneuter Einspruch seitens der Trierer Staatsanwaltschaft unterblieb, sodass Ley trotz erstinstanzlicher Verurteilung und dem Drängen des Reichstages unbestraft blieb.

Die drei weiteren überlieferten, gegen Simon in seiner Funktion als Schriftleiter des *Trierer Nationalblattes* angestrengten Strafverfahren wurden eingestellt. Sie

übernahm. Am 1. Februar 1929 wechselte er zur Staatsanwaltschaft Trier, am 1. März 1933 wurde er zum Ersten Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Aachen befördert und am 1. Dezember 1933 schließlich zum Oberstaatsanwalt und damit zum Behördenleiter bei der Staatsanwaltschaft Essen. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/55245.

397 LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 145, Nr. 263, Bl. 157.

398 Ebd., Bl. 174 und 241.

399 BArch Berlin, R 3001/55245, oP (Personalbogen).

400 Vgl. dazu und auch zur Schilderung des Verfahrens Berchem, Oberlandesgericht Köln, S. 286–287.

401 Ebd., S. 287.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

alle hatten den Tatbestand der (öffentlichen) Beleidigung beziehungsweise der üblen Nachrede zur Grundlage und wurden von denjenigen Personen zur Anzeige gebracht, die sich in den veröffentlichten Artikeln in ihrer Person oder auch ihrer Funktion herabgesetzt fühlten.[402] Interessant ist hier vor allem das letzte gegen Simon geführte Verfahren: Am 7. Januar 1933 stellte der Trierer Rechtsanwalt Walther Goldberg[403] für seinen Mandanten Wilhelm Zunker (Stadtverordneter in Trier) Strafanzeige gegen Paul Simon und Nikolaus Birkel wegen Beleidigung. Man warf Simon vor, in einem am 3. Januar 1933 unter dem Titel „Feiger Überfall auf einen Nationalsozialisten in Biewer" erschienenen Artikel wissentlich falsche Angaben gemacht und Tatsachen aus politischen Gründen verdreht zu haben. Der Artikel suggerierte, dass der SA-Mann Nikolaus Birkel in der Silvesternacht „von Anhängern der Wellblechfront aus dem Hinterhalt überfallen und so schwer misshandelt [wurde], dass er vor einem Hause zusammenbrach."[404] Birkel soll dabei von

> „ungefähr fünf Mann, darunter der sozialdemokratische Stadtverordnete Zunker und der Reichsbannermann Christian Mohr […] auf die feigste Art und Weise mit Schlagwerkzeugen [bearbeitet worden sein]. […] Birkel hat sich dann noch 100 Meter weit geschleift und brach vor einem Hause zusammen. Nachdem das Ueberfallkommando eingetroffen war, wurden Zunker und seine Komplicen auf Waffen untersucht. Selbstverständlich hatten die roten Spiessgesellen genügend Zeit, etwaige Mordwerkzeuge verschwinden zu lassen. Diese gemeine und rohe Tat, die bestimmt auf das Konto des Zunker zu setzen ist, […] ist ein weiteres Ehrenzeugnis für den sozialdemokratischen Stadtverordneten, der auch Abgeordneter des Provinziallandtages ist."[405]

Abgesehen davon, dass der Artikel „von beleidigenden Aussagen" strotze, wies der Rechtsanwalt auch die Darstellung des Vorfalls entschieden zurück, denn „[a]lles das was über eine Misshandlung des Nikolaus Birkel gesagt ist, [sei] frei erfunden."[406] Auch der vom vermeintlichen Geschädigten Birkel zum Tatort gerufene Oberwachtmeister Metzler habe nach dessen Vernehmung festgehalten, „dass er

402 LHAKo, Best. 584,002, Nrn. 410, 414–415.

403 Walther Goldberg (*4. August 1899 in Rheydt, evangelisch, verheiratet, DNVP-Mitglied seit 1920, NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1933 – Mitgliedsnummer 3.055.002) war seit Mai 1927 als Rechtsanwalt in Trier zugelassen. Im März 1935 wurde er zum Stellvertreter des Kreisrechtsamtsleiters für den Bezirk Trier-Stadt ernannt und im Juli 1942 zum Leiter. Zu seiner Person: ANLux, CdZ-F-0213.

404 LHAKo, Best. 584,002, Nr. 410, Bl. 1 (Strafanzeige gegen Simon und Birkel, übermittelt von Rechtsanwalt Goldberg an die Staatsanwaltschaft Trier vom 7. Januar 1933).

405 Ebd., Bl. 1–2.

406 Ebd., Bl. 2.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

den Angaben des offenbar angetrunkenen Birkel nicht recht traue.“[407] Trotz dieser offensichtlich öffentlich getätigten und wissentlich falschen Anschuldigungen gegen den SPD-Stadtverordneten Zunker sowie der öffentlich getätigten persönlichen Beleidigungen von Zunker (als „roter Spiessgeselle“) und der *Eisernen Front*[408] als „Wellblechfront“ sah die Trierer Staatsanwaltschaft von der Anklageerhebung ab. „[M]angels eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung“ wurde seitens der Staatsanwaltschaft von einem Einschreiten in der Beleidigungssache abgesehen, jedoch sei es dem Anzeigenden selbstverständlich freigestellt, „Privatklage gegen den Beschuldigten zu erheben.“[409] Nach weiteren Nachforschungen seitens der Trierer Kriminalpolizei wurde auch die noch laufende Ermittlung wegen wissentlich falscher Anschuldigung am 8. Juli 1933 eingestellt. Zum einen würden die Aussagen der vernommenen Zeugen, die mit Zunker befreundet seien, „zum Nachweise der Richtigkeit Ihrer Sachdarstellung nach Lage der Sache nicht ausreichen.“[410] Zum anderen wollte man nicht ausschließen, dass „sich die Misshandlung [des Beschuldigten Birkel, A.d.V.] zu anderer Zeit zugetragen haben kann“, sodass „zu einem Einschreiten gegen Birkel wegen wissentlich falscher Anschuldigung kein[…] Anlass“ gesehen wurde.[411]

Wie bereits aus den zuvor genannten Berichten des Trierer Oberstaatsanwalts betreffend die mangelnde Kompetenz der im Regierungsbezirk ermittelnden Polizeibehörden hervorging, offenbart sich auch im hier geschilderten Ermittlungsverfahren die vollends unterschiedliche Einschätzung des Sachverhalts durch den zum Tatort gerufenen Polizeibeamten und den schließlich die Ermittlungen führenden Oberstaatsanwalt. Während Oberwachtmeister Metzler „den Angaben des offenbar angetrunkenen Birkel nicht recht trau[t]e“[412], erschien es für den Staatsanwalt plausibel, dass sich der Vorfall so oder so ähnlich (!) zugetragen habe, weshalb er die Ermittlungen gegen Zunker einstellen ließ. Ob die Einstellung des Verfahrens auch mit der *Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit*[413]

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

407 Ebd., Bl. 3.

408 Die *Eiserne Front* gründete sich als Reaktion auf den rechtsnationalen Zusammenschluss der *Harzburger Front* und war ein Bündnis aus SPD, *Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold*, *Allgemeinem Deutschen Gewerkschaftsbund* (ADGB), Arbeitersportverbänden und dem *Allgemeinen freien Angestelltenbund* (AfA-Bund). Gerstenberg, Eiserne Front (Letzter Zugriff: 22.12.2021).

409 LHAKo, Best. 584,002, Nr. 410, Bl. 7 (Vermerk des Oberstaatsanwalts vom 12. Januar 1933).

410 Ebd., Bl. 14 (Handschriftlicher Vermerk des Oberstaatsanwalts in Trier für Wilhelm Zunker vom 8. Juli 1933).

411 Ebd.

412 Ebd., Bl. 3 (Strafanzeige gegen Simon und Birkel, übermittelt von Rechtsanwalt Goldberg an die Staatsanwaltschaft Trier vom 7. Januar 1933).

413 RGBl. I (1939), S. 134–135. Zur Verordnung und der allgemeinen Praxis der Amnestien während der NS-Zeit vgl. Krüll, Disziplinaramnestie, S. 31–43, bes. S. 34.

vom 21. März 1933 in Verbindung zu bringen ist, lässt sich nur vermuten, da die überlieferten Akten lediglich die Handakten der Staatsanwaltschaft Trier umfassen.

In den hier geschilderten Ermittlungen gegen Paul Simon als regionalem NS-Funktionär lässt sich zweifelsfrei Rechtsprechung im Sinne der NSDAP erkennen. Bezogen auf den Handlungsrahmen und die Handlungsspielräume der in die Ermittlungen einbezogenen Beamten der Polizei und auch der Staatsanwaltschaft ergibt sich demnach, dass zwar alle Beamten ausschließlich in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich (Handlungsrahmen) agierten, mit den ihnen gegebenen Handlungsspielräumen jedoch unterschiedlich umgingen. Während Polizeioberwachtmeister Metzler von der städtischen Polizei die Aussage Birkels aufgrund seines alkoholisierten Zustandes als nicht vertrauenswürdig einstufte – und demzufolge die Aussage der Anzeigenden stützte –, verfuhr die Staatsanwaltschaft entgegengesetzt. Es ist anzunehmen, dass der gleiche Vorfall noch ein Jahr vorher zu einer – wenn auch nur geringfügigen – Bestrafung Simons wegen des Pressedeliktes und der Beleidigung, zur Bestrafung Birkels wegen wissentlich falscher Anschuldigung und einem kurzzeitigen Verbot des *Trierer Nationalblattes* geführt hätte. Die allgemeinen Rahmenbedingungen gesamtgesellschaftlicher und vor allem auch politischer Natur hatten sich seit der Machtübernahme verschoben und entsprechend änderte sich die Handhabung strafbarer Handlungen von Angehörigen der NSDAP und NS-Verbände.

9.2 Änderungen in der NS-Zeit

Unter der Regierungsverantwortung der NSDAP änderte sich – wie im letzten geschilderten Verfahren gegen Paul Simon dargelegt – die Strafbarkeit einzelner Delikte erheblich, insbesondere dann, wenn eine politische Motivation ausgemacht wurde. Diejenigen strafbaren Handlungen, die von Kommunist*innen, Sozialdemokrat*innen, Gewerkschaftler*innen und anderen als Staatsfeinde ausgemachten Personen begangen worden waren, wurden härter bestraft und nicht selten extralegal, das heißt gänzlich ohne Einschaltung der Justiz, verfolgt. Der behördliche Handlungsrahmen von Geheimer Staatspolizei und Kriminalpolizei wurde in der NS-Zeit immer weiter ausgedehnt durch die Möglichkeit zur Verhängung von Schutzhaft respektive Vorbeugungshaft, die häufig zur Internierung in einem Konzentrationslager führte.

9.2.1 Kompetenzen

Anders als noch während der Weimarer Republik veränderte sich während der NS-Zeit durch die institutionelle Neugründung der Geheimen Staatspolizei, ihren radikalen Auftrag und ihre Kompetenzen das Verhältnis der Strafverfolgungsbehör-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

den zueinander maßgeblich. Gemäß ihrem Aufbau, der behördlichen Verwaltung und der organisatorischen Anbindung ans Innenministerium war diese formell zunächst als reguläre Polizeibehörde konzipiert worden. Jedoch emanzipierte sie sich zunehmend vom ursprünglich übergeordneten Ministerium und wurde gleichzeitig – durch die Besetzung von Schlüsselpositionen mit Nationalsozialisten – von der neuen politischen Führung vereinnahmt. Mit der Gründung des Geheimen Staatspolizeiamtes am 26. April 1933[414] und unter offizieller Leitung von Hermann Göring seit dem 29. November 1933[415] wurden die Verfügungsgewalten der neuen Politischen Polizei auf Grundlage der *Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat* vom 28. Februar 1933[416] institutionell verankert. Das wohl bedeutendste Instrument war die Möglichkeit, Personen zeitlich unbegrenzt in Schutzhaft zu nehmen, um die Verfolgung „aller staatsgefährlichen politischen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet" als wichtigste Aufgabe der Gestapo sicherzustellen.[417] Gemäß den Durchführungsbestimmungen zur *Reichstagsbrandverordnung* vom 3. März 1933[418] war die Kompetenz zur Verhängung von Schutzhaft in den Bezirken ohne verstaatlichte Polizei – so auch im Regierungsbezirk Trier – den Leitern der kommunalen Polizei übertragen. Doch schon im Spätsommer 1933 häuften sich die Vorwürfe des Gestapa, dass die kommunalen Polizeiverwaltungen das Mittel der Schutzhaft missbrauchten, um Wohlfahrtsempfänger zu „entsorgen". Rudolf Diels äußerte im Januar 1934 zwar Verständnis dafür, dass

> „in der ersten Zeit der Machtübernahme […] die Sicherung des Staates gegen Angriffe und Umtriebe seiner Feinde damals schnelle, durch formale Vorschriften nicht behinderte Maßnahmen erforderte, [doch] müss[te]n heute die ergangenen Bestimmungen genau beachtet werden."[419]

Aus dem Konflikt um die Berechtigung zur Ausübung der Schutzhaft, der letztlich nicht nur zwischen der kommunalen Polizei und der Geheimen Staatspolizei, sondern auch mit den als Hilfspolizisten eingesetzten SS- und SA-Verbänden geführt wurde[420], ging die Gestapo bereits im März 1934 als Sieger hervor.[421] Parallel dazu

414 Graf, Kontinuitäten, S. 76; Dams/Stolle, Gestapo, S. 19.

415 GStAPK, I. HA Rep. 90A, Nr. 2577, Bl. 400–403.

416 RGBl. I (1933), S. 83.

417 Graf, Kontinuitäten, S. 77.

418 MBliV I (1933), Sp. 233–234.

419 Rudolf Diels, zitiert nach: Broszat, Konzentrationslager, S. 27–28.

420 Wilde Verhaftungs- und Boykottmaßnahmen durch die Hilfspolizeieinheiten in Trier stellte auch schon Reinhard Bollmus fest. Diese waren nach den Anweisungen der Gauleitung ausgeführt worden. Bollmus, Nationalsozialismus, S. 524.

421 LHAKo, Best. 605,002, Nr. 13934, Bl. 1.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

entwickelte sich eine Auseinandersetzung zwischen den Justizbehörden und der Geheimen Staatspolizei – beziehungsweise der NS-Führung – auf höchster Ebene um die Frage der zeitlichen Begrenzung, des Strafcharakters und nicht zuletzt auch der Verrechtlichung der Schutzhaft.[422] Übergreifende, auf die reichsweite Entwicklung angelegte Studien haben bisher übereinstimmend die Anstrengungen des Reichsjustizministeriums beschrieben, die Verhängung von Schutzhaft zu begrenzen, sie zu verrechtlichen und die Vertretung durch Rechtsanwälte zu gewährleisten. Doch im Gegensatz dazu zeigen die Untersuchungen zur Schutzhaftpraxis in der Region Trier[423], dass sich in dieser Frage zwischen lokalen Haftanstalten und der Geheimen Staatspolizei eine durchweg reibungslos funktionierende Kooperation entwickelte. Insofern lohnt sich ein genauerer Blick auf den Umgang mit in den regionalen Amtsgerichtsgefängnissen untergebrachten Schutzhäftlingen der Geheimen Staatspolizei Trier.

Am 4. Juni 1937 ging beim Trierer Landgerichtspräsidenten August Weck ein Schreiben des sichtlich entrüsteten Josef Kreuzer[424] als Leiter der Trierer Staatspolizeistelle ein. In diesem führte er Beschwerde gegen den Hermeskeiler Amtsgerichtsrat Juris, der in seiner Funktion als Gefängnisvorsteher des dortigen Amtsgerichtsgefängnisses zwei Häftlinge entlassen hatte, die als Schutzhäftlinge jedoch in der Zuständigkeit der Gestapo gestanden hatten. Am 26. April 1937 hatte Juris die Trierer Staatspolizei schriftlich über die Entlassung unterrichtet und mitgeteilt, dass die Schutzhaft nicht länger verhängt werden könne, „nach dem die Schutzhaftbefehle nicht gemäss Erlass des Preuss. Ministerpräsidenten (Geheime Staatspolizei) vom 11.3.1934 fristgemäss aufrecht erhalten wurden.“[425] Entstanden war dieser Konflikt aus der Tatsache, dass sich mit der Verbüßung der Schutzhaft im Amtsgerichtsgefängnis Hermeskeil zwei Zuständigkeiten überlagerten, nämlich die des in örtlichen Verwaltungs- und Haftsachen zuständigen Amtsgerichtsrates und die

422 Gruchmann, Justiz, S. 545–583.

423 Benter, Schutzhaft.

424 Josef Alois Kreuzer (*8. April 1907 in Hevinghausen, „gottgläubig“, zuvor katholisch, verheiratet, zwei Töchter, NSDAP-Mitglied seit 1. Oktober 1931 – Mitgliedsnummer 646.335, SS-Mitglied seit 26. Juni 1933 – Mitgliedsnummer 163.293) war studierter Jurist und wechselte während seines Assessorats in die Innere Verwaltung nach Düsseldorf. Seit dem 2. Oktober 1935 war er bei der Staatspolizeistelle Köln – vertretungsweise als Leiter – beschäftigt und in gleicher Funktion vom 15. November 1935 bis zum 1. September 1936 bei der Staatspolizeistelle Koblenz angestellt. Am 1. September 1936 wechselte er als Behördenleiter zur Gestapo Trier – auf dieser Stelle wurde er am 1. März 1938 zum Regierungsrat befördert –, bevor er am 15. Januar 1939 in gleicher Funktion zunächst nach Aachen, am 15. Dezember 1939 nach Münster und am 1. September 1942 nach Hamburg wechselte. Ab dem 8. Juli 1944 war er Chef der Einsatzgruppe G der Sicherheitspolizei und des SD. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 601/1815; BArch Berlin, R 3001/64725; BArch Berlin, VBS286-6400023853; BND-Archiv, 221831-OT; LA NRW, Abt. Rheinland, BR 0001, Nr. 1990.

425 LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 321, Nr. 1486, Bl. 1–2, hier: Bl. 1v.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

des für die Schutzhaftpraxis seiner Behörde und damit auch für die in Schutzhaft genommenen Personen zuständigen Leiters der Geheimen Staatspolizei. Wegen des Mangels an eigenem Haftraum für die Schutzhäftlinge der Gestapo war diese von Beginn an gezwungen, auch die regulären Haftstätten der Justiz zur Unterbringung ihrer Inhaftierten zu nutzen. Aufgrund dessen führte Kreuzer in seiner Beschwerde drei Punkte an, die seiner Ansicht nach das unrechtmäßige Eingreifen von Karl Juris in seine Verfügungsgewalt als Leiter der Staatspolizeistelle bewiesen. Dazu zählte erstens, dass der Erlass, auf den sich Juris für die Entlassung der Schutzhäftlinge berief, lediglich eine „interne Verwaltungsvorschrift [sei] und ausschliesslich an die Stellen gerichtet [ist], die zur Verhängung von Schutzhaft befugt sind. Dazu gehören nicht die Justizbehörden."[426] Zweitens sei Kreuzer – auch wenn er den Haftraum des Amtsgerichtes nutze – nicht verpflichtet gewesen, dem Gefängnis eine Bestätigung der Schutzhaftverlängerung mitzuteilen, und drittens wäre es,

> „[w]enn der Gefängnisvorsteher gegen die weitere Inhaftierung der Schutzhäftlinge trotzdem noch irgendwelche Bedenken hatte, […] seine Pflicht gewesen, unter Bezugnahme auf obiges Schreiben bei der hiesigen Dienststelle anzurufen, ob Feid und Schwickerath etwa entlassen werden könnten. Auf keinen Fall war er jedoch berechtigt, ohne Entlassungsbefehl die Häftlinge zu entlassen."[427]

Dem in die Angelegenheit eingeschalteten Kölner Generalstaatsanwalt versicherte Juris hingegen, der dritte und letzte von Kreuzer angeführte Beschwerdepunkt treffe nicht zu, da sich das Amtsgericht Hermeskeil zweimal telefonisch bei der Staatspolizeistelle nach der Verlängerung der Schutzhaft für die in Rede stehenden Häftlinge erkundigt habe. Während dieser Gespräche sei jedoch weder die Schutzhaftverlängerung angekündigt worden, noch habe der Beamte „von der Bestimmung, daß ein Schutzhaftgefangener nach Ablauf einer siebentägigen Frist zu entlassen sei, falls die Verlängerung von dem Herrn Ministerpräsidenten nicht angeordnet wurde", Kenntnis gehabt. Außerdem stand Juris auf dem Standpunkt, dass auch die Justizbehörden den Anweisungen des Erlasses vom 11. März 1934[428] Folge zu leisten hatten, wonach

> „Beschränkungen der persönlichen Freiheit […] am 8. Tage nach Ablauf des Tages, ab dem die Schutzhaftanordnung vollstreckt worden ist, von selbst ausser Kraft [treten],

426 Ebd.

427 Ebd., Bl. 2.

428 Gemeint ist der Erlass betreffend „*Anordnung von Schutzhaftmassnahmen*" vom 11. März 1934, in: BArch Berlin, R 58/264, Bl. 27–29.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

> soweit nicht inzwischen auf entsprechenden Antrag hin die Fortdauer der Schutzhaft […] ausdrücklich angeordnet worden ist."[429]

Denn die Tatsache, dass auch der Justizminister in der *Deutschen Justiz* auf die Bedeutung des Erlasses „für den Geschäftsbereich der Justizbehörden"[430] hingewiesen hatte, bedeute für ihn, so Juris, dass er die Verantwortung für die Kontrolle der Einhaltung der Fristen der Schutzhaftgefangenen trage. Ähnlich sei auch sein Vorgänger im Amt, Josef Lepique[431], immer verfahren. Außerdem gab Juris noch ausdrücklich zu Protokoll, dass seinen Handlungen „keine Kritik oder Kontrolle der Maßnahmen der Geheimen Staatspolizei [zu Grunde liegen,] sondern die Beachtung der von ihrer obersten Leitung erlassenen Anordnung."[432] Wenn Juris auch bis zuletzt davon überzeugt war, korrekt gehandelt zu haben und damit seinen dienstlichen Pflichten nachgekommen zu sein, so erging am 8. März 1938 seitens des Generalstaatsanwalts eine abschließende Anweisung an ihn, aus der hervorging,

> „daß die Beachtung der in dem Erlaß vom 11.3.1934 angezogenen Frist von 7 Tagen eine interne Angelegenheit der Staatspolizei [sei] und in Zukunft vor der Entlassung von Schutzhäftlingen die Weisung der Staatspolizei einzuholen sei. Insbesondere ist der Vorstand des Gerichtsgefängnisses darauf hingewiesen worden, daß es keiner Nachprüfung durch das Gefängnis bedarf, ob diese Frist gewahrt ist."[433]

Damit wurde nicht nur deutlich zum Ausdruck gebracht, dass Juris bei der Entlassung der beiden Schutzhäftlinge aus dem Hermeskeiler Amtsgerichtsgefängnis falsch gehandelt hat. Vielmehr wurde sein Handlungsspielraum im eigentlich zu seinem Verfügungsbereich zählenden Amtsgerichtsgefängnis maßgeblich eingeschränkt. Zwar lässt sich im Falle der beiden Hermeskeiler Amtsgerichtsräte Lepique und Juris, die bis zu dieser Verfügung durch den Generalstaatsanwalt penibel auf die Einhaltung der Fristen und die Anordnungen zur Verlängerung der Schutz-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

429 Ebd., Bl. 28. Hervorhebung wie im Original.

430 LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 321, Nr. 1486, Bl. 3v.

431 Josef Hubert Lepique (*7. Oktober 1887 in Malmedy, katholisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1933 – Mitgliedsnummer 2.213.471, seit dem 29. März 1939 stellv. Blockleiter) war mit dem 12. Mai 1914 als Hilfsarbeiter der Staatsanwaltschaft Trier zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen worden und wurde dort am 1. Juli 1922 als Staatsanwaltschaftsrat angestellt. Zum 1. Februar 1929 wechselte er als Amtsgerichtsrat an das Amtsgericht in Hermeskeil und von dort in gleicher Funktion am 1. Oktober 1936 an das Amtsgericht Bonn. Zu seiner Person: LA NRW, Abt. Rheinland, NW-Pe, Nr. 2803.

432 LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 321, Nr. 1486, Bl. 4v.

433 Ebd., Bl. 16 (Verfügung des Kölner Generalstaatsanwalts vom 8. März 1938, mitgeteilt an die Gestapo Trier).

haft achteten, eine latente Renitenz der amtsrichterlichen Gewalt gegenüber der Staatspolizeistelle erkennen. Wenn auch der Beteuerung, man wolle weder Kritik an den Maßnahmen der Gestapo äußern noch deren Maßnahmen kontrollieren, Glauben geschenkt werden kann, da keine Quellen existieren, die das Gegenteil beweisen, erscheint der Versuch, die eigenen Kompetenzen behaupten zu wollen, doch nachvollziehbar. Die Tatsache, über Häftlinge im eigenen Gerichtsgefängnis keine Verfügungsgewalt zu besitzen, sollte während der NS-Zeit an nahezu allen Gerichtsorten zur Normalität werden, da die gemeinsame Nutzung von Haftraum zur alltäglichen Praxis wurde.[434] Das Fehlen von Polizeigefängnissen führte im Vorfeld der größeren Verhaftungswellen ab April 1938 zur Forderung seitens des Reichsführers SS, Haftkapazitäten in Justizstrafanstalten dauerhaft zur Verfügung der örtlichen Staatspolizeistelle zu stellen.[435] Die Staatspolizeistelle Trier beantragte in diesem Zusammenhang insgesamt 20 Einzelzellen für männliche Häftlinge in den Gefängnissen in Trier, Saarburg, Prüm, Perl und Wittlich.[436]

Neben diesen sowohl in Trier als auch im gesamten Deutschen Reich feststellbaren Auseinandersetzungen zwischen Justiz- und Polizeibehörden bezüglich der Schutzhaft[437] führten auch geringfügigere Geldstrafen zu Diskussionen. Wem stand das Recht zu, Verwarnungen und Geldbußen auszusprechen und diese zu verhängen? Auch diese Frage war 1936 zwar durch eine entsprechende Dienstanweisung geklärt worden, führte im Arbeitsalltag jedoch häufiger zu kleineren Reibungen. Am 6. Juli 1936 hatte Werner Best in einem Rundschreiben betreffend „Erteilung von Verwarnungen durch Behörden der Geheimen Staatspolizei“[438] an alle Staatspolizeistellen, die Politischen Polizeien der Länder und den Reichsminister der Justiz folgende Anweisungen erteilt: Beim Aussprechen einer Warnung als „mildeste[r] Form staatspolizeilichen Einschreitens“ sei unbedingt darauf zu achten,

> „in jedem Fall die Befugnis der Justizbehörden, strafbare Handlungen zu ahnden, unberührt zu lassen [und daher]
> (1) Von der Erteilung einer Warnung […] abzusehen, sofern die Vorgänge von der Geheimen Staatspolizei an die Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Einleitung eines

434 Vgl. dazu etwa BArch Berlin, R 3001/21278 (darin Korrespondenzen und Anordnungen bzgl. Strafvollstreckungen durch Wehrmachtsbehörden, durch den Reichsarbeitsdienst, die SA und auch von polizeilichen „Vorbeugungshäftlingen“ und Schutzhäftlingen der Gestapo).

435 Ebd., Bl. 127 (Schreiben von Werner Best an den Reichsminister der Justiz vom 7. April 1938 betr. „Inanspruchnahme von Hafträumen für Schutzhäftlinge in Justizgefängnissen“).

436 Ebd., Bl. 129.

437 Insbesondere auch ihre Verwendung als „korrektionelle Nachhaft“, die gemäß Reichsminister Gürtner zu einem Ansehensverlust in der Bevölkerung führen würde (vgl. dazu: Angermund, Richterschaft, S. 173–175; Blumberg-Ebel, Sondergerichtsbarkeit, S. 23).

438 BArch Berlin, R 3001/21457, Bl. 143.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Strafverfahrens abgegeben werden und noch nicht bekannt ist, ob der Beschuldigte gerichtlich bestraft wird.

(2) Gegen die Erteilung einer Warnung bestehen dagegen keine Bedenken, wenn sich bereits im Laufe der staatspolizeilichen Ermittlungen herausstellt, daß zwar keine strafbare Handlung vorliegt – eine Abgabe der Vorgänge an die Justizbehörden also nicht erfolgt –, daß aber das Verhalten des Beschuldigten zu staatspolizeilichen Maßnahmen Anlaß gibt.

(3) Ebenso können Warnungen erteilt werden, wenn das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt wird, weil kein strafgesetzlicher Tatbestand erfüllt ist, das Verhalten des Beschuldigten aber doch eine staatsfeindliche Einstellung erkennen läßt."[439]

Von der ebenfalls praktizierten Verhängung von Geldbußen durch die Geheimen Staatspolizei sei allerdings in Zukunft abzusehen, „da sie in ihrer Wirkung einer Geldstrafe gleichkommen würden, – die Verhängung von Geldstrafen aber den Gerichten vorbehalten ist."[440] Die Tatsache, dass nicht nur die Schutzhaft zu Kompetenzgerangel zwischen ordentlichen Justiz- und außerordentlichen Polizeibehörden führte, sondern alle Formen und Ausprägungen der Strafen insbesondere in den 1930er Jahren zu entsprechenden Debatten Anlass gaben, führt die Bedeutung der Strafgewalt vor Augen. Gehörte die Entscheidung über die Strafbarkeit bestimmter Handlungen, die Aburteilung und auch die anschließende Strafvollstreckung traditionell zu den Aufgaben der Justiz, so kratzten während der NS-Diktatur sowohl die Parteiführung als auch die Geheime Staatspolizei an diesem Monopol. Von Bedeutung war fortan nicht mehr nur, wer die gesetzmäßig zugesprochene Kompetenz besaß, Geld- und/oder Freiheitsstrafen auszusprechen und deren Vollzug zu überwachen. Vielmehr ging es auch darum, wer die Definitionsmacht darüber hatte, welches Verhalten strafbar war und welche Strafen für die jeweiligen Delikte angemessen erschienen. Bereits die Formulierung Bests, dass das Aussprechen einer Warnung durch die Geheime Staatspolizei nur dann zulässig sei, wenn sich im Laufe der Ermittlungen herausgestellt habe, dass aufgrund des Nicht-Vorliegens einer strafbaren Handlung keine Abgabe des Falls an die Justizbehörden zur Debatte stünde, aber dennoch „das Verhalten des Beschuldigten zu staatspolizeilichen Maßnahmen Anlaß gibt", führt dies vor Augen.

9.2.2 Handlungsrahmen und Handlungsspielraum

Der oben geschilderten Definition des Handlungsrahmens als normativ vorgegebenem Zuständigkeitsbereich folgend, dehnte sich der Handlungsrahmen der

439 Ebd.

440 Ebd.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Geheimen Staatspolizei während der NS-Zeit nahezu unbegrenzt aus. Bereits in den Diskussionen zwischen Hermann Göring als preußischem Ministerpräsidenten und dem Justizministerium bezüglich des *Gesetzes über die Geheime Staatspolizei* wurde dies deutlich. Gemäß § 1 des Gesetzes war seitens des Reichsjustizministeriums angemahnt worden, dass die Geheime Staatspolizei „einen Zweig der Polizei" bilde und demnach „ebenso wie die Behörden anderer Zweige der Polizei nur polizeiliche Aufgaben haben [dürfe]". Die geplante Ausweitung der Zuständigkeiten, die der Gestapo auch eigene Strafgewalt verschaffen würde, wurde seitens der Justiz nicht hingenommen:

> „Demgegenüber wäre es erwünscht, wenn in der Umschreibung der Aufgaben der GehStP. klar zum Ausdruck käme, daß sie nur polizeiliche Aufgaben hat. Besonders die Abgrenzung von den Aufgaben der Justiz und die Klarstellung des Verhältnisses der GehStPol. und ihrer Staatspolizeistellen zur Staatsanwaltschaft wäre nötig. Erwünscht wäre ferner, daß bei einer neuen Regelung der Organisation der GehStP. zugleich eine Regelung des materiellen Rechts (Zulässigkeit bestimmter Maßnahmen insbesondere der Anordnung von Schutzhaft, Rechtsmittel usw.) erfolgte."[441]

Die Befürchtungen des Reichsjustizministers Gürtner gingen demzufolge deutlich über einfache Kompetenzkonflikte[442] hinaus: Durch die Ausdehnung der Aufgaben der Geheimen Staatspolizei sah man sich im Justizministerium vielmehr dazu veranlasst, auf die Festlegung der seit dem 19. Jahrhundert ausgebliebenen detaillierten Regelung des Verhältnisses von Polizei und Staatsanwaltschaft zu pochen. Die redaktionellen Anmerkungen und Änderungswünsche seitens der Justiz am Gesetz gingen weit über die Argumente hinaus, die zuvor zur Neufassung der Bestimmung des Verhältnisses angeführt worden waren, da bis dahin keine Pläne existiert hatten, die derart umfassende Erweiterungen der Kompetenzen einer Polizeibehörde vorsahen. Dies zeigte sich an zwei weiteren Stellen im Gesetzesentwurf vom 3. Mai 1935, als § 1 Abs. 2 („Die Zuständigkeit der Organe der ordentlichen Rechtspflege bleibt unberührt.") noch nicht aufgenommen und in § 3 Abs. 1 das Geheime Staatspolizeiamt noch nicht als „oberste Landesbehörde", sondern als „Ministerium" bezeichnet worden war.[443] Gemäß dem ersten Entwurf des *Gesetzes über die Geheime Staatspolizei* war also nicht nur die Beschneidung des Handlungsrahmens der Justiz vorgesehen, sondern vor allem auch eine noch größere Unabhängigkeit der Gestapo von der inneren Verwaltung.

441 BArch Berlin, R 3001/21462, Bl. 17–18.

442 Vgl. Kapitel 9.2.1.

443 BArch Berlin, R 3001/21462, Bl. 17–18.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

9.2.3 Konkurrenzen und Kooperationen

Einhergehend mit der Verstaatlichung der Trierer Kriminalpolizei im Juni 1942 veränderte sich auch die Zuständigkeit für Kapitalverbrechen im Allgemeinen sowie für kompliziertere Verfahren zu sonstigen Deliktkategorien. Diese Neuorganisation, die für die Orts- und Kreispolizeibehörden wie auch für die Gendarmeriedienststellen mit einer Beschneidung der eigenen Kompetenzen einherging, wurde von den ländlichen Behörden jedoch nicht selbstverständlich angenommen, weshalb sie nicht selten von einer strafprozessrechtlich vorgesehenen Unterrichtung der Kriminalpolizeistelle Trier absahen.[444] In einer allgemeinen Bekanntmachung des Leiters des Trierer Kripo vom 6. März 1944 hieß es dazu, er halte es

> „für durchaus unzweckmässig und vor allen Dingen die Ermittlungen verzögernd und dadurch die ordnungsgemässe Sachbearbeitung sowie den Erfolg infragestellend, wenn bei solch wichtigen Fällen lediglich die Staatsanwaltschaft – sofern dies überhaupt geschieht – fernmündlich unterrichtet wird, in der stillen Hoffnung, dass diese nun von sich aus das Weitere veranlasst."[445]

So wie dieses Beispiel zeigt und auch die Beispiele zum Verhältnis von Justiz und Polizei im Ermittlungsverfahren (Kapitel 2) es bereits verdeutlicht haben, zeichnete sich die Strafverfolgung grundsätzlich sowohl durch Konkurrenz als auch Kooperation aus. Kooperatives Arbeiten war demnach Voraussetzung für ein erfolgreiches Ermittlungsverfahren, während Konkurrenz und die Sicherung oder der Zugewinn von Kompetenzen im Zuge von Alltagsarbeit und Ausnahmesituationen die normativen Traditionen nicht selten aufbrach.

9.3 „Besondere Beziehungen" zur NSDAP – Kompetenzen, Konkurrenzen und Kooperationen

Die Untersuchung der Strafverfolgung während der NS-Zeit kann – aufgrund des diktatorischen Einparteienstaates des „Dritten Reiches" – nicht einfach nur die regulären Justiz- und Polizeibehörden in den Blick nehmen und dabei die Besonderheit der Einflussnahme seitens der NSDAP außer Acht lassen. So wie die versuchte Beeinflussung laufender Ermittlungen und anhängiger Strafverfahren durch die

444 KA Bitburg-Prüm, Best. 655,171, Nr. 358 (Meldeblatt der Kriminalpolizeistelle Trier Nr. 6/1944 vom 6. März 1944, S. 1).

445 Ebd.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

NSDAP prägend war für die Justizpraxis vor Ort[446], so mussten auch die ermittelnden Polizei- und Justizbeamten mit den veränderten Verhältnissen umgehen. Das heißt, sie konnten entweder gemäß normativen und vor allem tradierten Vorgaben weiterarbeiten und sich auf eine Ausbildung respektive berufliche Sozialisierung in Weimarer Republik oder gar Kaiserreich zurückziehen oder mussten sich nach eigenem Ermessen und unter den gegebenen (Handlungs-)Möglichkeiten anpassen und damit auf eine ideologisierte Arbeitspraxis umstellen.

Für die Ebene der Amtsgerichtsräte hat Barbara Manthe bereits herausgearbeitet, dass diese – häufiger als ihre Kollegen an Land- und Oberlandesgerichten – „eigene Autoritätskonzepte gegenüber staatlichen und parteilichen Institutionen durchsetzen wollten"[447]. Ihre Versuche, eigene Interessen über diejenigen des Staates zu stellen, bedeutete nicht nur die Infragestellung der staatlichen Autorität, sondern beschwor auch erhebliche „Diskrepanzen zwischen etablierten ländlichen Autoritäten und NS-Funktionären"[448] herauf. Die Beeinflussung und Instrumentalisierung der lokalen Strafverfolgungsbehörden lässt sich für die Stadt Trier am Beispiel eines Verfahrens verdeutlichen, das gegen den abgesetzten Vorsitzenden der *Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt* (NSV), Nikolaus Berens, wegen Betrugs geführt worden ist.[449] Die lückenlose Quellengrundlage, auf die sich die Forschung in diesem Fall nun stützen kann, macht es möglich, die Auseinandersetzungen innerhalb der Staatsanwaltschaft neu zu bewerten.[450] Denn nicht nur das Verfahren gegen Berens wegen Betrugs besaß erhebliche politische Sprengkraft, auch die Anklageerhebung und -vertretung vor Gericht durch Staatsanwaltschaftsrat Ferdinand Heiden führten zu einem auf Reichsebene ausgetragenen und schließlich zu personellen Veränderungen führenden Konflikt innerhalb der Behörde. Ein Strafverfahren während der NS-Zeit gegen einen lokalen, von einflussreichen Lokal-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

446 Vgl. Kapitel 3.4.

447 Manthe, Handlungskontexte, S. 171.

448 Ebd., S. 177. Vgl. dazu auch Inhetveen, Macht. Inhetveen schildert ebenfalls anhand eines Strafverfahrens die auftretenden Interessenskonflikte der Strafverfolgungsbehörden zwischen Staatstreue im Sinne der Pflichterfüllung und lokaler/persönlicher Verbundenheit und dem damit verbundenen Unterlaufen prozessrechtlicher Vorgaben. Entsprechende Spannungen auf Amtsgerichtsebene sind auch in anderen Regionalstudien nachgewiesen worden. Vgl. dazu etwa: Schiller, Oberlandesgericht Karlsruhe, S. 150–155.

449 Überlieferung der Verfahrensakten: LHAKo, Best. 584,002, Nrn. 978–990 und 1000–1006.

450 In der regionalen Forschung wurde dieses umfangreiche Verfahren bereits besprochen. Eine detaillierte Betrachtung steht jedoch noch aus und kann aufgrund des Umfanges und Facettenreichtums des Betrugsfalles auch hier nicht geleistet werden. Vgl. bisher: Stein, Staatsanwaltschaft und Landgericht, S. 535–536; Bollmus, Nationalsozialismus, S. 577. Überregionale Forschung existiert bisher zu Korruption im Nationalsozialismus. Diese kann jedoch wegen struktureller Unterschiede zum hier verhandelten Verfahren nur sehr bedingt herangezogen werden.

und Regionalpolitikern protegierten Parteifunktionär, in das sich neben innerparteilichen Kontrahenten auch diverse Akteure der lokalen Strafverfolgungsbehörden einmischten, um den Ausgang des Verfahrens zu ihren Gunsten zu beeinflussen, eignet sich bestens, um die Verflechtungen der einzelnen Behörden unter Berücksichtigung der besonderen Beziehungen zur NSDAP und ihren Gliederungen in den Blick zu nehmen.

Die überlieferten Justizakten suggerieren, dass die Ermittlungen gegen Berens aufgrund einer einfachen Anzeige des Verdachts auf Betrug am 9. November 1934 von Matthias Beck, einem ortsansässigen Generalvertreter, angestoßen wurden.[451] Dies lässt allerdings die bewegte Vorgeschichte der Anzeigenerstattung außer Acht, die letztlich auf seit längerem in der Stadt kursierende Gerüchte zurückzuführen ist. Nur wenige Wochen vor der Anzeigenerstattung war nämlich von Oberbürgermeister Ludwig Christ Anzeige gegen Beck wegen staatsfeindlicher Äußerungen erstattet worden.[452] Und zwar soll dieser während eines Kneipenbesuchs in Trier geäußert haben,

> „mit der Sache Berens stimme etwas nicht, die Sache solle vertuscht werden, er – Beck – habe aber bereits einen Brief beim Luxemburger Sender hinterlegt, der die Verfehlungen des Berens behandle, wenn man gegen ihn – Beck – vorgehe, werde der Führer durch den Luxemburger Sender über die Angelegenheit orientiert werden."[453]

Christs Anzeige wurde Ferdinand Heiden[454] als Sachbearbeiter für politische Strafsachen mit der Anweisung weitergeleitet, Haftbefehl gegen Beck zu erlassen wegen Verbrechens gegen § 90f RStGB. So sah es die Weisung seines Vorgesetzten, Oberstaatsanwalt Hofmann, nach dessen Rücksprache mit Gauleiter Simon, der ebenfalls „eine Verhaftung wünsche"[455], vor. Heiden hingegen äußerte Bedenken, da für ein Vorgehen „die Behauptung einer unwahren Tatsache"[456] vorliegen müsse, was im

451 LHAKo, Best. 584,002, Nr. 978, Bl. 1 (Protokoll der durch den Oberstaatsanwalt Hofmann persönlich aufgenommenen Anzeige des Generalvertreters Matthias Beck vom 9. November 1934).

452 LHAKo, Best. 584,002, Nr. 154.

453 BArch Berlin, VBS 1018 (R 3001)/ZB II 1654 A. 06, Bl. 31 (Anlage zum Schreiben des Trierer Staatsanwalts Ferdinand Heiden an Roland Freisler vom 8. März 1937 betreffend die Angelegenheit Berens).

454 Ferdinand Heiden (*11. Mai 1901 in Jülich, katholisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. April 1933 – Mitgliedsnummer 1.698.146) war der Staatsanwaltschaft Trier zunächst als ständiger Hilfsarbeiter zugeteilt und wurde dort am 1. Juni 1933 als Staatsanwaltschaftsrat angestellt. Zum 1. Juni 1937 wechselte er in gleicher Funktion zur Staatsanwaltschaft Saarbrücken und wurde dort am 1. Oktober 1943 zum Ersten Staatsanwalt befördert. Zu seiner Person: BArch Berlin, VBS 1018 (R 3001)/ZB II 1654 A.06; LHAKo, Best. 584P, Nr. 360.

455 Ebd., Bl. 31v.

456 Ebd. (Hervorhebung wie im Original).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

zur Rede stehenden Fall jedoch nicht belegt sei. Da Hofmann bei seinem Staatsanwalt auf Widerstand gestoßen war, wandte er sich daraufhin an Heinrich Welsch[457] als Leiter der Staatspolizeistelle in Trier mit der Bitte, „die Inschutzhaftnahme des Beck zu erwirken". Doch auch dort wurde Hofmanns Bitte ablehnend beschieden, da Welsch zu bedenken gab, „er setze sich nicht der Gefahr des gegen ihn dann mit Recht zu erhebenden Vorwurfs aus, einen Zeugen in der Sache Berens mundtot gemacht zu haben."[458] Die mehrfachen energischen Versuche des Trierer Oberstaatsanwalts Hofmann und des Gauleiters Gustav Simon, ein ordentliches Strafverfahren gegen Nikolaus Berens zu verhindern, liefen somit ins Leere.[459] Weder der in der Behörde zuständige Staatsanwalt noch die Gestapo Trier wollten sich von Hofmann und Simon instrumentalisieren lassen, sodass die Einleitung eines Strafverfahrens schließlich weder über die Politik noch die Justiz selbst unter Einschaltung der Geheimen Staatspolizei verhindert werden konnte.

Gegenstand der Ermittlungen wurde ein Betrugsdelikt, das der NSV-Kreisamtsleiter Berens im Frühsommer 1934 begangen hatte. Für die in Trier stattgefundene Tagung des *Volksbundes für das Deutschtum im Ausland* (VdA) hatte Berens die Organisation der Verpflegung übernommen. Vertraglich vereinbart war zunächst die Ausübung dieser Tätigkeit über seine Funktion bei der NSV, die eine Verantwortlichkeit in dieser Größenordnung jedoch ablehnte, sodass Berens entgegen der ursprünglich ausgehandelten Vertragsbestimmungen als

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

457 Heinrich Welsch (*13. Oktober 1888 in Saarlouis, +23. November 1976 in Saarbrücken, katholisch, NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1933 – Mitgliedsnummer 3.588.056, förderndes Mitglied der SS seit 1. Dezember 1934) war seit dem 1. Juli 1921 als Staatsanwaltschaftsrat bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken beschäftigt. Zum 13. Februar 1934 wurde er als Leiter der Staatspolizeistelle Trier nach Trier versetzt und wechselte zum 1. März 1935 als Oberstaatsanwalt zurück in die Justiz (OLG Köln mit Dienstsitz in Saarlautern). Seit dem 16. Oktober 1936 war Welsch Generalstaatsanwalt in Zweibrücken, von 1940 bis 1945 war er Leiter der deutschen Justizverwaltung in Lothringen und ab Dezember 1944 kurzzeitig auch als Vertreter der Anklage am Sondergericht für Lothringen in Metz tätig. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 1501/211876; BArch Berlin, R 3001/80024; LA Saar, NL Welsch; LHAKo, Best. 856, Nr. 101533.

458 Ebd., Bl. 31–32.

459 Bei der Staatsanwaltschaft Trier eingehende Aussagen zu vermeintlich von Matthias Beck getätigten Aussagen leitete Hans Hofmann sogar an Gustav Simon weiter, um ihn zu einer Anzeige gegenüber Beck wegen Beleidigung zu bewegen (LHAKo, Best. 584,002, Nr. 160, Bl. 2). So ging am 12. Februar 1935 von Fritz Metzen, einem Bautechniker und Mitglied der NSDAP-Ortsgruppe Trier-Süd, eine eidesstattliche Erklärung bei der Staatsanwaltschaft ein, in der dieser von einer Unterhaltung mit Berens berichtete. Dieser habe gesagt „Der Gau Koblenz-Trier wird von Lumpen und Verbrechern geleitet" und, dass der Gauleiter selbst „der größte Lump" sei. (LHAKo, Best. 584,002, Nr. 160, Bl. 1) Der Versuch Hofmanns, den Fall nach dem Heimtückegesetz vor das Sondergericht Köln zu bringen, wurde dort am 21. Februar 1935 abgelehnt (Bl. 5), ein Verfahren vor dem Trierer Schöffengericht endete – erstinstanzlich wie auch in der Berufungsverhandlung – mit einem Freispruch Becks.

privater Geschäftsmann in Aktion trat. Davon setzte er den VdA jedoch erst viel später und die liefernden Lebensmittelhändler sowie -produzenten der Region teils gar nicht in Kenntnis. Dadurch war er einerseits im Stande, die Lebensmittel zu besonders günstigen Preisen einzukaufen, da er bei den Preisverhandlungen an den Gemeinsinn der Produzenten appelliert hatte, die davon ausgegangen waren, mit günstigen Preisen die NSV beziehungsweise den Staat selbst zu unterstützen. Andererseits rechnete Berens höhere Mengen als geliefert ab, sodass er über die Verpflegungsabwicklung einen beträchtlichen Gewinn von knapp 50.000 Reichsmark – was beinahe 40 % des Auftragsvolumens entsprach – erwirtschaften konnte. Am 3. Oktober 1934 verfügte das NSDAP-Kreisgericht Trier aufgrund dieses Vorfalls den Parteiausschluss des „alten Kämpfers" Nikolaus Berens, da er „ehrenrührig und den Bestrebungen der NSDAP zuwider"[460] gehandelt habe. Resultierend aus diesem Parteiausschluss entschied sich Matthias Beck zu besagter Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, wo Oberstaatsanwalt Hofmann das Verfahren zur Chefsache machte. Staatsanwalt Ferdinand Heiden kam nach ersten Ermittlungen und der Konsultation der Akten des Kreisgerichts Trier „einwandfrei" zu dem Schluss, dass „der dringende Verdacht des Betruges in mehreren Fällen" vorlag.[461] Hofmann entzog Heiden daraufhin die ihm erst kurz zuvor übertragenen Ermittlungen mit dem vordergründigen Vorwurf, dem Fall nicht objektiv gegenüberzustehen. Tatsächlich jedoch sah Hofmann darin die einzig verbleibende und nur für ihn bestehende Chance, die Ermittlungen fallenzulassen – sofern sich nicht genügend Beweise für das Vorliegen eines Betrugsfalles ergäben. Noch am Abend des 9. November 1934, kurz nach Eingang der Anzeige, hielt Hofmann Rücksprache mit Heinrich Welsch, der der Ansicht war,

> „dass bei der Bearbeitung der Sache Berens es unbedingt angebracht sei, die grösste Vorsicht walten zu lassen, um nicht eine erneute Beunruhigung der Saarbevökerung herbeizuführen. Keinesfalls sei es zweckmässig, die Sache Berens vor der Saarabstimmung zur öffentlichen Verhandlung zu bringen, falls die Ermittelungen ergeben sollten, dass überhaupt strafbare Handlungen vorlagen."[462]

Nicht nur die bevorstehende Saarabstimmung bereitete Hofmann jedoch mit Blick auf die politische Brisanz des Verfahrens Bedenken, sondern auch die Tatsache, dass die Trierer NSDAP in zwei Fraktionen gespalten zu sein schien:

460 LHAKo, Best. 584,002, Nr. 1003, Bl. 7 (Beschluss).

461 BArch Berlin, VBS 1018 (R 3001)/ZB II 1654 A. 06, Bl. 32.

462 LHAKo, Best. 584,002, Nr. 978, Bl. 6 (Vermerk Hofmanns vom 13. November 1934).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

„Die eine Richtung wurde geführt von Gauinspektor und Kreisleiter Müller und Oberbürgermeister Christ. Diese beiden hätten sich bisher schützend vor Berens gestellt. Die andere Richtung unter der Führung vom Kreisleiter Trier-Land Wipper, Kreisrichter Hardy und verschiedenen weiteren Parteigenossen hätten alles mögliche Material zusammengetragen, um Berens unschädlich zu machen."[463]

Dies veranlasste Hofmann – da von beiden Parteien innerhalb der städtischen NSDAP bereits Zeugen beeinflusst und unter Druck gesetzt worden waren – am 16. November 1934 dazu, die Fortführung des Verfahrens über die Zentralstaatsanwaltschaft in Berlin abzuwickeln, was dort jedoch abgelehnt wurde. Aus diesem Grund wurde nun Johann Paul Picke[464] für die Dauer des Verfahrens mit den Geschäften des Behördenleiters betraut, sodass Hofmann „[m]it Rücksicht auf den Umfang und die Bedeutung der Sache und um ihren Fortgang nach Möglichkeit zu beschleunigen", die Ermittlungen im Fall Berens persönlich übernahm.[465] Während Hofmann als zuständiger Sachbearbeiter jedoch – wenig überraschend – zu der Einschätzung gelangte, die Ermittlungen seien einzustellen, stellte Günther Joël als Leiter der Zentralstaatsanwaltschaft in Berlin am 6. April 1935 beim Untersuchungsrichter des Landgerichts Trier den Antrag, „die Voruntersuchung zu eröffnen und zu führen."[466] Die Durchführung der gerichtlichen Voruntersuchung, die zu diesem Zeitpunkt reichsweit kaum mehr praktiziert worden war, ist als Ausdruck des Misstrauens gegenüber den seitens der Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlungen zu verstehen[467] und richtete sich demnach explizit gegen die Handhabung des Falles durch Hofmann.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

463 Ebd., Bl. 6–7 (Vermerk Hofmanns vom 13. November 1934).

464 Johann Paul Picke (*25. November 1898 in St. Wendel, +19. Februar 1992 in Saarbrücken, katholisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1933 – Mitgliedsnummer 3.012.876, Förderndes Mitglied der SS seit 1. April 1933 – Mitgliedsnummer 606.593) war während seines Assessorats bei unterschiedlichen Staatsanwaltschaften in Schlesien beschäftigt, bevor er zum 16. Mai 1929 als Staatsanwalt zur Staatsanwaltschaft Trier berufen wurde. Hier verwaltete er zunächst von Oktober 1933 bis Juni 1934 die unbesetzte Stelle des Oberstaatsanwalts, wurde – trotz Bewerbung auf die ausgeschriebene Stelle – dann jedoch nur zum stellvertretenden Behördenleiter ernannt. Am 1. November 1937 folgt seine Beförderung zum Ersten Staatsanwalt, von Juni bis Oktober 1944 war Picke in „dringlich[er]" Angelegenheit zum Volksgerichtshof abgeordnet und kehrte zum 1. November 1944 wieder zur Trierer Anklagebehörde zurück. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/9445 und 70758; LHAKo, Best. 584P, Nr. 365; LHAKo, Best. 856, Nr. 220776.

465 LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 145, Nr. 267, Bl. 115 (Schreiben des Kölner Generalstaatsanwalts Windhausen an den Reichs- und Preußischen Justizminister Gürtner vom 11. Dezember 1934).

466 LHAKo, Best. 584,002, Nr. 979, Bl. 51 (Antrag Joëls auf Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung vom 6. April 1935).

467 Heinz, Strafverfahren, S. 8 [Letzter Zugriff: 29.12.2021].

Insbesondere die Tatsache, dass die Strafkammer des Landgerichts Trier am 2. März 1936 nach 13 Verhandlungstagen und der Vernehmung von 122 geladenen Zeugen und fünf Sachverständigen zu dem Urteil kam, dass Berens wegen Betrugs in einem Fall und Untreue in zwei Fällen zu zwei Jahren und drei Monaten Zuchthaus sowie einer Geldstrafe von insgesamt 20 Reichsmark (ersatzweise 20 Tage Gefängnis) zu verurteilen sei[468], ließ erhebliche Kritik an dem Vorgehen und der Einschätzung des Verfahrens durch Hofmann aufkommen. Im Reichsjustizministerium zeigte man sich unzufrieden mit der von Hofmann in Trier geleisteten Arbeit aufgrund der „Berens-Sache", in der er „stark gefehlt habe"[469]. Joël ging sogar soweit,

> „daß der Oberstaatsanwalt durch seine Bindungen an untergeordnete politische Stellen, die der Durchführung des Verfahrens ablehnend gegenüberstanden, sich hat beeinflussen lassen und nicht die gerade bei etwas zweifelhafter Beurteilung der Sachlage gebotene gerichtliche Entscheidung herbeigeführt hat. Sei es nun, daß politische Gründe für die beabsichtigte unsachgemäße Erledigung maßgebend waren, oder daß der Oberstaatsanwalt sachgemäß zu handeln glaubte, wenn er die Einstellung verfügte, in beiden Fällen erscheint mir seine Eignung als Leiter einer Behörde zweifelhaft."[470]

Die gegensätzliche Meinung vertrat jedoch der Kölner Generalstaatsanwalt als Hofmanns direkter Vorgesetzter, der nicht den Eindruck gehabt haben will, dass Hofmann sich von „persönlichen Gründen hat leiten lassen", sondern ihm sogar den Umstand zugutehielt,

> „dass er sich bei seinem Einstellungsvorschlag von der Durchführung des Verfahrens keinen sicheren Erfolg versprach und dass er wegen der unsicheren Erfolgsaussichten für das Ansehen der Partei und des VDA. in der Öffentlichkeit bedeutende Nachteile befürchtete."[471]

Somit sah man zwar wohlwollend von dienstrechtlichen Konsequenzen gegen den Trierer Behördenleiter ab, um die politische Lage und das Ansehen der Partei in

468 LHAKo, Best. 584,002, Nr. 984, Bl. 262–324, hier: S. 262 (Urteilsspruch der II. großen Strafkammer des Landgerichts Trier vom 2. März 1936).

469 LHAKo, Best. 700,360, Nr. 3, Sammlung Hofmann (Reisebericht des Ministerialrats Fritz Dörffler in Begleichtung des Kölner Generalstaatsanwalts Paul Windhausen durch den OLG-Bezirk Köln mit Besuch der Trierer Staatsanwaltschaft vom 5. November 1936).

470 Ebd. (Vermerk Günter Joëls zur Vorlage in Abteilung I [Personalsachen] des RJM vom 4. Juli 1936), Hervorhebung im Original.

471 Ebd. (Schreiben des Kölner Generalstaatsanwalts Windhausen an den Reichsjustizminister vom 30. Dezember 1936).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

der Moselregion nicht über die Maßen zu strapazieren, wendete damit jedoch keineswegs personelle Konsequenzen und die Zuspitzung des innerbehördlichen Konfliktes ab, der aus dem Fall Berens erwuchs. Denn während Nikolaus Berens seine Zuchthausstrafe bereits in der Strafanstalt Rheinbach absaß,[472] entstand zwischen Hans Hofmann und Ferdinand Heiden – dem Sachbearbeiter für politische Strafsachen, der im Gegensatz zu Hofmann bereits nach ersten Ermittlungen vom Vorliegen einer strafbaren Handlung des Berens überzeugt war und auf Anweisung Joëls die Anklage vor Gericht vertreten hatte – ein Zerwürfnis, das schließlich zu Heidens Versetzung führen sollte. In einem offiziellen Brief an Roland Freisler vom 28. März 1937 erläuterte Heiden den Vorfall und führte an, dass Hofmann offenbar „kleinliche Rache" am Landgerichtspräsidenten und den Richtern üben wolle, da er mit dem Ausgang des „Prozesses Berens" nicht zufrieden gewesen sei. Dies hatte Landgerichtsrat Jakob Otto Adam[473], der einer der beisitzenden Richter im Verfahren gewesen war, in einem Brief an Joël, in dem auch Heiden Erwähnung gefunden hatte, so formuliert. Dass Heiden von diesem Brief wusste, legte ihm Ministerialrat Fritz Dörffler als „Verletzung der Treuepflicht" gegenüber Hofmann aus, da er diesem „von dem Brief keine Kenntnis gegeben habe."[474] Auf diesen Vorwurf gab Heiden zu bedenken:

> „Wenn gegen mich der Vorwurf erhoben wird, ich habe mich einer Treupflichtverletzung schuldig gemacht, weil ich von dem Briefe des Herrn Landgerichtsrats Adam dem Herrn Oberstaatsanwalt keine Kenntnis gegeben habe, so habe ich hierzu zu bemerken: Der fragliche Brief war mir von Herrn Landgerichtsrat Adam, den ich zufällig traf, vertraulich zur Kenntnis gegeben worden. Ich für meine Person pflege vertrauliche Mitteilungen auch vertraulich zu behandeln. Da ich Herrn Adam seit langen Jahren kenne, wusste ich, dass es

472 LHAKo, Best. 584,002, Nr. 1005, Bl. 8 (Haftkarte Strafanstalt Rheinbach für Nikolaus Berens). Einlieferung dort von der Strafanstalt Trier aus am 22. Oktober 1936 und Einlieferung mit der Zugangsnummer 359/36. Die Entlassung erfolgte hier am 26. September 1938: ebd., Bl. 38v (Schreiben des Vorstandes des Zuchthauses an den Trierer Oberstaatsanwalt vom 10. September 1938).

473 Jakob Otto Adam (*10. Oktober 1889 in Bonn, +26. Dezember 1990 in Bonn, katholisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1933 – Mitgliedsnummer 3.144.730) war nach seinem Assessorenexamen zunächst bis zum 27. März 1933 beim Landgericht Bonn und Amtsgericht Königswinter tätig, bevor er als Gerichtsassessor zum Landgericht Trier wechselte, wo er in der 2. Zivilkammer eingesetzt wurde. Am 1. April 1934 folgte hier seine ordentliche Anstellung als Landgerichtsrat. In gleicher Funktion wurde er am 1. November 1939 ans Landgericht Köln versetzt und vom 1. November 1941 bis zum 15. Februar 1942 fungierte er als Beisitzer am Sondergericht Reichshof des Generalgouvernements Polen. Nach der Rückkehr in seine Heimatbehörde wurde er am 1. Juli 1943 als Staatsanwalt zur Generalstaatsanwaltschaft Köln versetzt. Zu seiner Person: LA NRW, Abt. Rheinland, NW-Pe, Nrn. 1653 und 2011.

474 BArch Berlin, VBS 1018 (R 3001)/ZB II 1654 A.06, Bl. 21 (Brief des Staatsanwalts Ferdinand Heiden an Staatssekretär Roland Freisler vom 28. März 1937).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

> zwecklos gewesen wäre, zu versuchen, Herrn Adam zu einer anderen Fassung des Briefes zu veranlassen. Zu einer Bekanntgabe des Briefinhaltes an Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Hofmann habe ich deshalb keine Veranlassung gefunden, weil eine Mitteilung an Herrn Dr. Hofmann meines Erachtens ein gemeiner und niederträchtiger Vertrauensbruch meinem langjährigen Freund Adam gegenüber gewesen wäre."[475]

Während Heiden die persönliche Beziehung zu seinem langjährigen Freund über das angespannte dienstliche Verhältnis zu seinem Vorgesetzten Hofmann stellte, scheint dieser die innerbehördlichen Streitigkeiten mit Heiden nach außen getragen zu haben. Hofmann bezog nicht nur den Kölner Generalstaatsanwalt mit ein, der offensichtlich „besonderen Wert darauf lege, dass [Heiden] eine Stelle ausserhalb des Oberlandesgerichtsbezirks annehme"[476], sondern involvierte mit seiner Eingabe an Döffler vom 8. März 1937 auch das Reichsjustizministerium. So erscheint der Eindruck Heidens, Hofmann habe angenommen, dass dieser seit dem „Bekanntwerden der Tatsache, dass ich die Sache Berens vertreten solle […,] gegen ihn gearbeitet hätte", schlüssig. Weiterhin führte Heiden in diesem Zusammenhang gegenüber Freisler aus:

> „In Trier ist und war bereits zur Zeit des Prozesses Berens in weiten Beamtenkreisen bekannt, dass ich – der ich nicht die starken parteipolitischen Bindungen und Tendenzen wie Herr Oberstaatsanwalt Dr. Hofmann habe – jeglichem Einmischungsversuch unberechtigter Stellen in Strafverfahren unzugänglich war. Schon damals wurde während des Prozesses Berens in Trier davon gesprochen, der Staatsanwalt werde auch bald hintenüberfallen. Wie sich diese Auffassung bilden konnte, entzieht sich meiner Kenntnis. Jedenfalls soll sie jetzt ihre Bestätigung finden, eine Tatsache, die in Trier keinem Verständnis begegnen dürfte. Eine andere – wie mir Herr Landgerichtspräsident Weck in Trier s.Zt. erzählte – damals nach Schluss des Prozesses Berens viel in Trier gehörte Auffassung ging dahin, dass im Kaiserreiche ein Oberstaatsanwalt, der sich so wie im Falle Berens ‚blamiert' hätte, unmöglich geworden sei."[477]

Es war jedoch nicht Hofmann, der als Staatsanwalt in Trier „hintenüberfallen" sollte, sondern Heiden, der frei von seiner politischen Bindung[478] auf eine rechtlich korrekte Ahndung von Berens' Verbrechen gedrungen hatte. Dies ist nicht zuletzt daran erkennbar, dass Heiden am 28. Februar 1936 in seinem Schlussplädoyer

475 Ebd., Bl. 23 (Brief von Ferdinand Heiden an Staatssekretär Roland Freisler vom 28. März 1937).
476 Ebd., Bl. 22 (Brief von Ferdinand Heiden an Staatssekretär Roland Freisler vom 28. März 1937).
477 Ebd., Bl. 24 (Brief von Ferdinand Heiden an Staatssekretär Roland Freisler vom 28. März 1937).
478 Auch Heiden war seit dem 1. April 1933 Mitglied in der NSDAP (Nr. 1698146) und zuvor bereits DNVP-Mitglied (1920–1923) gewesen und hatte dem Deutsch-Völkischen Schutz- und Trutzbund angehört. Vgl. dazu: Ebd., oP (Personalbogen Heiden).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

für den „volksschädigenden Betrug zum Nachteil des VDA", Betrug in acht Fällen zum Nachteil der Lieferanten und den „volksschädigenden Betrug zum Nachteil der NSV" zusammengenommen fünf Jahre Zuchthaus und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 10 Jahren unter zusätzlicher Nichtanrechnung der bereits verbüßten Untersuchungshaft gefordert hatte.[479] Damit lag nach Heidens Dafürhalten hier nicht nur ein einfacher Betrug nach § 263 Abs. 1 vor, sondern er sah darin einen „besonders schweren [Fall]", sodass statt auf Gefängnis auf Zuchthaus erkannt werden konnte. Diese Strafverschärfung war lediglich dann möglich, „wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat."[480]

Seine gute Beziehung zum Landgerichtspräsidenten August Weck ermöglichte es Heiden, den Vorschlag zu unterbreiten, sich mit dessen Zustimmung „als Richter an das Land- oder Amtsgericht Trier versetzen zu lassen", oder sogar

> „selbstverständlich jedoch nur unter Erstattung der Umzugskosten eine Amtsgerichtsratsstelle an einem kleinen in nächster Nähe von Trier gelegenen Amtsgericht, falls dieses mir zusagt, anzunehmen [da ihm] durch die Amtsführung des Herrn Oberstaatsanwalts Dr. Hofmann und die gemachten Erfahrungen Lust und Liebe zur Arbeit bei der Staatsanwaltschaft genommen [seien]."[481]

Letztlich scheint der Einfluss Hofmanns über die Generalstaatsanwaltschaft und auch die Gauleitung jedoch schwerer gewogen zu haben, als derjenige des Trierer Landgerichtspräsidenten, sodass Heiden der Wechsel in das Richteramt nicht genehmigt wurde. Stattdessen musste er den OLG-Bezirk wechseln und wurde zum 1. Juni 1937 als Staatsanwaltschaftsrat an die Staatsanwaltschaft Saarbrücken versetzt[482], wo er am 1. Oktober 1943 noch zum Ersten Staatsanwalt befördert wurde[483] und damit sein letztes Amt während der NS-Zeit erreicht hatte.

Wenn Maximilian Becker in seinen Untersuchungen zu dem Schluss kommt, dass „[d]er Erfolg der Lenkung und damit die Radikalität der Rechtsprechung […] entscheidend von der Bereitschaft der Richter und Staatsanwälte ab[hing], sich

479 LHAKo, Best. 584,002, Nr. 984, Bl. 187v (Protokoll des 12. Verhandlungstages am 28. Februar 1936).

480 § 263, Abs. 4 S. 2 RStGB. Die Strafverschärfung ist zum 1. Juni 1933 eingetreten und ging hervor aus dem *Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften* vom 26. Mai 1933 (vgl. RGBl. I 1933, S. 295–298, hier: S. 297).

481 BArch Berlin, VBS 1018 (R 3001)/ZB II 1654 A.06, Bl. 25 (Brief des Staatsanwalts Ferdinand Heiden an Staatssekretär Roland Freisler vom 28. März 1937).

482 Ebd., Bl. 36.

483 Ebd., Bl. 51.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

den Vorgaben zu fügen" und dass „[b]esonders die Richter, aber auch die Staatsanwälte […] trotz der Steuerungsmaßnahmen weiterhin über einen beträchtlichen Handlungsspielraum"[484] verfügten, so ist damit zwar der Kern der Sache erfasst, die Vielschichtigkeit der Nutzungsmöglichkeiten solcher Handlungsspielräume und wechselseitigen Einflussnahmen jedoch noch nicht ausreichend in ihren verschiedenen Facetten dargestellt. Anklageerhebung, Strafmaß und öffentliche Wirkung eines Verfahrens, hingen von fünf Faktoren ab:

1. Den Verbindungen des/der Angeklagten zu Parteifunktionären und das damit unter Umständen in die Bewertung einzubeziehende Protegieren der Beschuldigten etwa durch Kreis- und/oder Gauleitung. Hiervon hing es nicht zuletzt auch ab, ob Richter und Staatsanwälte die ihnen zur Verfügung stehenden Spielräume „zugunsten der Angeklagten"[485] oder zu deren Nachteil nutzten.
2. Dem „Standing" und der Karrierestufe der beteiligten Richter und Staatsanwälte. Befanden sich diese noch im Einstiegsamt oder waren gar nur als Hilfsarbeiter im gehobenen Dienst oder als Gerichtsassessoren in der Behörde beschäftigt, so war für deren potenzielle Karriere in dieser oder einer folgenden Behörde das Wohlwollen des Vorgesetzten und dessen dienstliche Beurteilung ausschlaggebend. Behördeninterne Konflikte, erwachsen aus der unterschiedlichen Bewertung eines Ermittlungsverfahrens oder abweichender Positionen zum geforderten Strafmaß, wurden viel eher zwischen gleichgestellten Kollegen ausgetragen. Zwischenbehördliche Auseinandersetzungen (etwa zwischen Richtern und Staatsanwälten), die sich auf fachliche Fragen bezogen, gehörten hingegen zum alltäglichen Geschäft eines Justizjuristen, sofern die entsprechenden Begründungen (vgl. dazu unten Punkt 3) nicht lediglich politisch-ideologischen Gesichtspunkten folgten. Die Bedingtheit des Handelns, nach der hier im Wesentlichen gefragt wird, hängt – so Jan Philipp Reemtsma – insbesondere auch von der ideologischen Indoktrination, dem individuellen Verständnis von Gehorsam und der Bedeutung des geleisteten Eides ab.[486] Diese Faktoren werden zwar im Einzelnen nicht immer restlos zu klären sein, können jedoch aus den Personal- und Sachakten, den dienstlichen und persönlichen Beurteilungen und weiteren zeitgenössischen und Nachkriegsquellen erschlossen werden.
3. Den Verbindungen der beteiligten Akteure zueinander und auch zu den lokal wie regional zuständigen Parteistellen und NSDAP-Gliederungen. Diese als „besondere Verflechtungen" zu charakterisierenden Beziehungen waren oft ausschlaggebend für direkte und/oder indirekte Einflussnahmen auf Ermittlungen und Aburteilungen in Strafverfahren.

484 Becker, Mitstreiter, S. 74.

485 Schoenmakers, ‚Volksgemeinschaft', S. 259.

486 Reemtsma, Handlungsspielräume, S. 11.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

4. Der allgemeinen politischen Rahmensituation. Sowohl in krisenhaften Phasen der NS-Herrschaft (z. B. bei Kriegsbeginn) oder im Fall von regionalen Besonderheiten (Vorfeld der Saarabstimmung, Vorgehen gegen die Katholische Kirche, Grenzangelegenheiten) wurden einzelne Strafsachen entweder besonders propagandistisch begleitet oder gezielt unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne begleitende Presseartikel verhandelt. Auch der anzunehmende Strafzweck hing maßgeblich von der politischen Stimmung in der Bevölkerung, der allgemeinen Situation des „Dritten Reiches“ und dem Erfolg und der Zustimmung zur NSDAP ab. Nicht zuletzt aufgrund dieser Tatsache lassen sich zu unterschiedlichen Zeitpunkten bedeutende regionale Unterschiede in der Ermittlungs- und Spruchpraxis ausmachen.
5. Dem in Rede stehenden Delikt und dem/der Geschädigten. Handelte es sich bei dem/der Geschädigten um eine in der Öffentlichkeit stehende oder eine juristische Person, der verstärkte Aufmerksamkeit zuteilwurde, gegebenenfalls sogar um das Deutsche Reich, die NSDAP oder eine ihrer Gliederungen? Wurde dem verübten Delikt besondere Aufmerksamkeit von der Gesellschaft und/oder den politischen Funktionsträgern geschenkt oder war der Fall besonders politisiert worden?

Für die Analyse der Verfahren erscheint die schlichte Frage nach der Parteizugehörigkeit oder der Mitgliedschaft in NS-Gliederungen nicht zentral. Sie wird im Folgenden zwar – wie auch im Verfahren gegen Berens geschehen – einbezogen in die Gesamtwürdigung der Umstände der Tat und des Täters beziehungsweise der Täterin und auch der an der Strafverfolgung mitwirkenden Akteur*innen. Deren Beziehungen zueinander – sowohl auf persönlicher als auch auf institutioneller und dienstlicher Ebene – und auch der ihnen zugewiesene Platz innerhalb der „Volksgemeinschaft“, der mehr an ihrer „Nützlichkeit“ für die Gemeinschaft als an der bloßen Parteizugehörigkeit bemessen wurde, scheinen aber für den Ausgang von Strafverfahren wesentlich wichtiger gewesen zu sein.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

10. Die Menschen in den Behörden

> „Nicht die Annahme eines dominanten Tätertypus wird den Weg der künftigen Forschung weisen, als vielmehr die Analyse des Zusammenhangs verschiedener Akteure und Institutionen, von intentionalem Vernichtungswillen und strukturellen Bedingungen, von Ideologie und Funktion, individuellem Vorsatz und situativer Gewaltdynamik."[487]

Ganz im Sinne dieser Forderungen Michael Wildts wird im Folgenden versucht, den Arbeitsalltag der Strafverfolgung auf Grundlage der Annahme zu erläutern, dass ordentliche und außerordentliche Behörden der Strafverfolgung während der NS-Zeit nur aufgrund ihres Zusammen- und auch ihres Gegeneinanderwirkens die letztliche Effizienz[488] der Verfolgung politischer und rassischer Gegnergruppen entwickeln konnten. Dazu wird in diesem Kapitel – entsprechend dem Schema von Wildt – neben den beteiligten Institutionen ein zweiter Fokus auf die handelnden Akteur*innen[489] gelegt, bevor in den Kapiteln 13 bis 15 das historische Setting einzelner Tatkomplexe und Deliktfelder einbezogen werden kann.

Zunächst gilt es, die Personalstruktur und Personalzusammensetzung der Trierer Strafverfolgungsbehörden unter verschiedenen Gesichtspunkten aufzuschlüsseln. Alle Behördenbediensteten werden dabei als Gesamtsample in den Blick genommen, da diese einheitlich als Akteure der Strafverfolgung gelesen werden. In einem weiteren Schritt werden dann aufscheinende Differenzen in der Personalstruktur der einzelnen Behörden aufgezeigt, um so strukturelle Unterschiede des Personals innerhalb von Justiz- und Polizeibehörden nachweisen zu können. Die Analyse wird sozialstatistische Methoden nutzen, und damit die Kategorien der Herkunft (geographisch), des Geschlechts, der Konfessionszugehörigkeit, der Sozialisierung – beruflich und privat, hier insbesondere auch im Hinblick auf den Wohnort innerhalb Triers und die damit verbundenen potenziellen nachbarschaftlichen Beziehungen zu Bediensteten der eigenen und anderer Behörden –, der Generationalität und des politischen Engagements beziehungsweise der parteipolitischen Bindung an die NSDAP und ihre Gliederungen beleuchten. An diesen sozialstatistischen und gesamtbiographischen Überblick über das Personal schließt sich in einem dritten Schritt eine gruppenbiographische Studie an, die behördenübergreifend die

487 Wildt, Generation, S. 23.

488 Kuller, „Kämpfende Verwaltung".

489 Sowohl in den hier analysierten Polizei- als auch Justizbehörden überwiegt der Anteil der männlichen Beamten und Angestellten deutlich. Aufgrund dieser Tatsache wird im Folgenden im generischen Maskulinum und lediglich dort, wo der Blick explizit auf das weibliche Behördenpersonal gerichtet wird, zusätzlich im Femininum geschrieben.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Leitungsebene in den Blick nimmt. So werden unter gleichberechtigter Betrachtung der Behörden von Geheimer Staatspolizei, Kriminalpolizei, Gendarmerie sowie Schutzpolizei und Staatsanwaltschaft, Landgericht (inklusive Sondergericht) sowie den Amtsgerichten des Bezirks die strukturellen Unterschiede und herausstechenden Gemeinsamkeiten der Behördenvorstände vergleichend dargestellt. Nicht zuletzt die argumentative Entwicklung, die zu den juristischen Berufen während der NS-Zeit getroffen worden ist[490], kommt hier zum Tragen.

10.1 Sozialstatistische Analyse des Behördenpersonals

Wie schon Michael Wildt in seiner gruppenbiographischen Untersuchung der „Generation des Unbedingten" im RSHA anführte, ist es auf Grundlage der Quellen nicht möglich, „psychohistorische Deutungen" anzustreben, weshalb es sich verbietet, Aussagen über reelle persönliche Motivlagen zu treffen. Vielmehr geben die vorliegenden Personal- und Generalakten Auskunft über Karrieren und die damit verbundenen „konkreten Tätigkeiten", sodass es sich „um eine Entwicklungsanalyse von Akteuren, Institution und Praxis" handelt.[491]

War eine Person im Laufe ihrer beruflichen Karriere in mehreren Behörden beschäftigt, so wurde für diese Aufstellung diejenige Behörde verzeichnet, in der sie am längsten beziehungsweise am nachhaltigsten gewirkt hat (vgl. Tabelle 3). Auch wenn zu einigen Personen – insbesondere unter den Justizangestellten – im Vergleich nur wenige Informationen zur persönlichen Biographie vorliegen, wurden diese für die Gesamtaufstellung dennoch mit einbezogen. In dieses große Sample wurden alle Behördenbeschäftigten unabhängig ihres Dienstranges und ihres Beschäftigungsverhältnisses aufgenommen, also sowohl Beamte des höheren Dienstes als auch Angestellte. Die Personalzusammenstellung erhebt jedoch keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit, da bei den Justizbehörden nicht alle Personalakten eingearbeitet werden konnten und bei der Geheimen Staatspolizeistelle Trier zahlreiche Beamte und Angestellte noch nicht namentlich bekannt sind.[492]

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

490 Vgl. dazu insbesondere Kapitel 7 der Studie.

491 Wildt, Generation, S. 37.

492 Für die Justizbehörden des Landgerichtsbezirks Trier wurde im Landeshauptarchiv Koblenz durch die Verfasserin eigens mit der inhaltlichen und archivischen Erschließung des entsprechend relevanten Personalaktenbestandes begonnen. Da diese Abgabe an das Archiv jedoch einen Umfang von fast 30 laufenden Metern umfasst, von denen bisher etwa 25 bis 30 Prozent erschlossen wurden, muss die daraus – unter Kompilation anderer Akten – erstellte Personaldatenbank zwar als unvollständig, wenn auch als sehr repräsentativer Ausschnitt verstanden werden. Die Archivüberlieferung der Personalsachen der Geheimen Staatspolizeistelle Trier gestaltet sich deutlich übersichtlicher. Von der Verfasserin wurden alle bis zum Zeitpunkt der Abfassung des Manuskriptes vorliegenden Quellen konsultiert. Andreas Borsch wird seiner parallel begonnenen Studie zur Organisations-

Tabelle 3 Aufstellung über die in den jeweiligen Behörden beschäftigten Beamten und Angestellten.[493]

Kategorie	Behörde		Beschäftigte	Gesamt
Polizei				327
	Geheime Staatspolizei Trier		245	
	Kriminalpolizei Trier		13	
	Städtische Polizei		59	
	Gendarmerie		10	
Justiz				845
	Landgericht Trier		83	
	Amtsgericht Trier		196	
	Amtsgerichte des Bezirks		366	
		Bernkastel	47	
		Bitburg	33	
		Daun	19	
		Hermeskeil	33	
		Hillesheim	15	
		Neuerburg	15	
		Neumagen	27	
		Perl	14	
		Prüm	38	
		Rhaunen	23	
		Saarburg	27	
		Wadern	24	
		Waxweiler	13	
		Wittlich	38	
	Staatsanwaltschaft Trier		101	
	Amtsanwaltschaft Trier		16	
	Gefängnis Trier		25	
	Zuordnung unbekannt		58	
				1.172

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

geschichte der Gestapo Trier nach letztem Stand einen deutlich umfangreicheren Bestand an Personalakten der Behörde zu Grunde legen können.

493 Das zu Grunde gelegte Sample umfasst 1.172 Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit bei den Justiz- oder Polizeibehörden Triers aufgenommen wurden. Davon waren 845 bei dem Trierer Landgericht, der Staatsanwaltschaft und den Amtsgerichten des Bezirks beschäftigt und weitere 327 bei den unterschiedlichen Polizeibehörden.

Tabelle 4 Aufstellung über die Gesamtheit der beschäftigten Beamten und Angestellten in den Trierer Justizbehörden. Ausschlaggebend für diese Übersicht waren die Behörden selbst, sodass Personen, die während der NS-Zeit in mehreren Behörden Beschäftigung gefunden haben, auch mehrfach in die Übersicht aufgenommen worden sind.

Behörde	Anzahl										Gesamt
	Höherer Dienst		Gehobener Dienst		Mittlerer Dienst		Einfacher Dienst		Angestellte		
		%		%		%		%		%	
Staatsanwaltschaft Trier	50	43,1	13	11,2	9	7,6	4	3,4	40	34,5	111
Amtsanwaltschaft Trier	11	55,0	3	15,0	1	5,0	-	0	5	25,0	20
Landgericht Trier	47	46,1	18	17,6	10	9,8	10	9,8	17	16,7	102
Amtsgericht Trier	85	38,3	57	25,7	29	13,1	9	4,1	42	18,9	222
Amtsgerichte Bezirk	110	26,1	117	27,8	64	15,2	31	7,4	99	23,5	421
Bernkastel	11	22,9	10	20,8	13	27,1	3	6,3	11	22,9	48
Bitburg	14	33,3	9	21,4	5	11,9	3	7,1	11	26,2	42
Daun	8	34,8	5	21,7	4	17,4	1	4,3	5	21,7	23
Hermeskeil	8	21,1	9	23,7	5	13,2	1	2,6	15	39,5	38
Hillesheim	3	20,0	3	20,0	3	20	1	6,7	5	3,3	15
Neuerburg	6	33,3	5	27,8	3	16,7	2	11,1	2	11,1	18
Neumagen	7	23,3	8	26,7	6	20	2	6,7	7	23,3	30
Perl	5	29,4	4	23,5	2	11,8	1	5,9	5	29,4	17
Prüm	13	30,2	13	30,2	5	11,6	3	7,0	9	20,9	43
Rhaunen	8	27,6	11	37,9	-	0	5	17,2	5	17,2	29
Saarburg	11	34,4	7	21,9	4	12,5	3	9,4	7	21,9	32
Wadern	6	19,4	14	45,2	4	12,9	1	3,2	6	19,4	31
Waxweiler	2	12,5	7	43,8	1	6,3	2	12,5	4	25,0	16
Wittlich	8	20,5	12	30,8	9	23,1	3	7,7	7	17,9	39
Gefängnis Trier	-	0	2	8,0	1	4,0	22	88,0	-	0	25
Nicht zugeordnet	31	53,4	9	15,5	4	6,9	10	17,2	4	6,9	58
GESAMT	334	34,8	219	22,8	118	12,3	86	9,0	207	21,6	959

Im Folgenden werden sich die statistischen Auswertungen des gesamten Samples nach der Anzahl der Beamten und Angestellten richten, die während der NS-Zeit in mindestens einer der regionalen Strafverfolgungsbehörden beschäftigt waren. Personen mit mehr als einem Arbeitgeber in diesem beruflichen Kontext treten folglich nur einmal in Erscheinung. Beziehen sich Auswertungen jedoch speziell auf eine Behörde, so wird die Gesamtheit des dort beschäftigten Personals in den Blick genommen, sodass einzelne Beamte und Angestellte bei behördenspezifischen Auswertungen auch mehrfach in die Auswertung mit aufgenommen werden. Die anschließenden Unterkapitel stellen jeweils ein Analysekriterium für die sozialstatistische Erhebung ins Zentrum und beziehen sich dabei zunächst

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

auf das Gesamtsample, bevor zusätzlich dazu einzelne Behörden expliziter analysiert werden, um gegebenenfalls bestehende Unterschiede im Behördenpersonal aufzuzeigen.

10.1.1 Herkunft

In seiner Studie zur Justiz in den ins Reich eingegliederten Ostgebieten stellte Maximilian Becker bezüglich der Herkunft des Justizpersonals fest, dass dieses zu großen Teilen aus den Oberlandesgerichtsbezirken im Osten des Deutschen Reiches stammte. Damit sei die räumliche wie auch die lebensweltliche Nähe stärker gegeben gewesen.[494] Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch Barbara Manthe in ihrer Untersuchung zum Oberlandesgerichtsbezirk Köln, die hier jedoch darüber hinaus auch darauf hinweist, dass „[d]iese hohe regionale Homogenität" keineswegs ein Spezifikum des NS-Staates gewesen sei, sondern auf die Länderhoheit über die Justizverwaltung zurückzuführen ist, die bereits die Weimarer Republik und die damalige Besetzung der Gerichte und Staatsanwaltschaften geprägt hat.[495] Was die bisherigen Studien zur regionalen Herkunft der höheren Justizbeamten betrifft, so stimmen auch die Erhebungen zu den Trierer Justizjuristen mit diesen Ergebnissen überein (vgl. Tabelle 5). Diejenigen Juristen, welche in einem außerhalb der ehemaligen preußischen Rheinprovinz liegenden Ort geboren wurden, finden sich größtenteils im höheren Dienst, was den oben genannten Thesen jedoch keineswegs widerspricht, denn oft kamen diese erst nach der sogenannten Verreichlichung der Justiz 1935, häufig sogar erst ab dem Ende der 1930er Jahre nach Trier. Die während der NS-Zeit auszumachende Tendenz, insbesondere verantwortliche Stellen innerhalb der Strafverfolgungsbehörden mit auswärtigen Beamten zu besetzen, lässt sich somit auch im traditionell regional gebundenen Feld der Justizverwaltung beobachten.

Hier tut sich bereits der erste maßgebliche Unterschied zwischen Beamten und Angestellten der Justizbehörden im Vergleich zu denjenigen der Polizeibehörden auf. Ausführliche Untersuchungen zur regionalen Herkunft und damit auch zu den Rekrutierungsmustern der Polizeibeamten während des „Dritten Reiches" stehen bis dato noch aus. Diese sind bisher eher punktuell mit Blick auf einzelne biographische oder auch gruppenbiographische Studien entwickelt worden.

494 Becker, Mitstreiter, S. 80–81.

495 Manthe, Richter, S. 67. Untermauert werden diese Ergebnisse auch von den soziologischen Erhebungen Ralf Dahrendorfs, der bei der Untersuchung von Richtern an Oberlandesgerichten und weiteren höheren Justizbeamten der jungen Bundesrepublik festgestellt hat, dass diese weder horizontal (geographisch) noch vertikal (in Bezug auf sozialen Auf- oder Abstieg) mobil gewesen seien. Vgl. Dahrendorf, Richter, S. 263–264; ders., Soziologie, S. 224.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Tabelle 5 Regionale Herkunft der Beamten und Angestellten der untersuchten Justiz- und Polizeibehörden.

	Justiz (n=340)			Polizei (n=224)		
	absolut	in %		absolut	in %	
Dienstort = Herkunftsort	77	22,6 %	144 = 42,4 %	15	6,7 %	52 = 23,2 %
Regierungsbezirk Trier	67	19,7 %		37	16,5 %	
Ehem. Rheinprovinz	144	42,4 %		66	29,5 %	
Sonstiger Herkunftsort	52	15,3 %		106	47,3 %	

26 der 52 Polizeibediensteten, die aus dem Regierungsbezirk Trier stammten, sind der Geheimen Staatspolizei zuzuordnen. Eine genauere Betrachtung dieser kleinen Personengruppe offenbart jedoch, dass etwa 23 % (sechs Beschäftigte) weibliche Schreibkräfte, Stenotypistinnen und Telefonistinnen waren, weitere zehn Männer (~38,5 %) als Fahrer oder Pförtner eingestellt und fünf (~19,2 %) als Verwaltungs- beziehungsweise Kriminalangestellte mit Lohnbuchhaltung, Schreibarbeiten und Vergleichbarem betraut waren. Lediglich drei (~11,5 %) aus dem Regierungsbezirk Trier stammende Beamte waren als Kriminalassistenten[496] im operativen Dienst eingesetzt und betreuten teils eigenverantwortlich Ermittlungsverfahren und nur zwei (~7,7 %) besetzten verantwortliche Positionen mit Leitungscharakter[497]. Die Tatsache also, dass die überwiegende Mehrzahl der mit eigenen Ermittlungen betrauten Gestapobeamten und -angestellten nicht aus der näheren Umgebung stammte, verminderte die Wahrscheinlichkeit, dass persönliche Bekanntschaften und Kontakte oder familiäre Verbindungen die Ermittlungstätigkeit der entsprechenden Personen gegenüber den Gegner*innen des NS-Regimes beeinträchtigen konnte. Im Gegensatz dazu stellt Josef Wendling[498] ab 1936 die personelle Kontinuität innerhalb der Trierer Staatspolizeistelle dar. Aus Trier stammend schlug er 1908 die Karriere bei der Kriminalpolizei ein und stieg innerhalb der Kölner Kripo bis zum Leiter der Mordkommission (ab 1927) auf. Mit der Einrichtung der Geheimen Staatspolizei in Köln wechselte er zunächst als Kriminalkommissar in die dortige Abteilung Ia, bevor er nach einer Beförderung zum Kriminalrat (1. Juni 1936) seit dem 1. Oktober 1936 der Staatspolizeistelle Trier angehörte.[499] Nicht nur seine

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

496 Dabei handelt es sich um Franz Dusemund (aus Bernkastel-Kues), August Peter Hill (aus Trier) und Johann Killus (aus Bitburg). Weitere Informationen zu den genannten Personen im Folgenden.

497 Dabei handelt es sich um Waldemar Kluthe (aus Saarburg) und Josef Wendling (aus Trier).

498 Josef Wendling (*28. Juli 1885 in Trier, gottgläubig seit seinem Austritt aus der katholischen Kirche im Jahr 1938, wohnhaft in Trier in der Peter-Friedhofen-Straße 2 seit seinem Zuzug). Neben seiner Parteimitgliedschaft in der NSDAP ab dem 1. Mai 1933 war er Mitglied in der NSV (seit 1934), dem *Reichsbund der Deutschen Beamten* (seit 1933) und dem *Reichsluftschutzbund* (seit 1935).

499 Vgl. zu seiner Person: BND-Archiv, 221831-OT; LHAKo, Best. 856, Nr. 221097; KA Bitburg-Prüm, Best. 655,171, Nr. 171, Best. 655,191, Nr. 109 und Best. 655,197, Nr. 108.

klassische Ausbildung im Polizeidienst, sondern auch seine Herkunft aus Trier und die damit verbundenen Kenntnisse der Region, der Einwohner*innen und der regionalen Gepflogenheiten prädestinierten ihn – verbunden mit seinem im Behördenvergleich hohen Lebensalter – zum Leiter der Abteilung II. Seine Versetzung zur Trierer Staatspolizeistelle im Frühsommer 1936 ist gewissermaßen als Auftakt einer verstärkten Rekrutierung des Personals auch in der Region zu verstehen, denn fast zwei Drittel der 26 aus Trier stammenden Beamten und Angestellten der Gestapo Trier waren seit 1936 eingestellt worden.

Damit lässt sich im Vergleich zu der Entwicklung der Justizbeamtenschaft ein erster maßgeblicher Unterschied feststellen. Überwog dort die Ortsgebundenheit der Beamten und Angestellten, so kam es bei den Beamten und Angestellten der Geheimen Staatspolizei und erstaunlicherweise auch denen der städtischen Polizei (inkl. der späteren Kriminalpolizeibehörde) häufiger zu einer Dienstverpflichtung auswärtiger Beamter und Angestellter. War also seitens der Justizverwaltung die „Verreichlichung" ausschlaggebend für eine Diversifizierung der Herkunftsorte, so bedingte die „Verreichlichung" der Polizeibehörden eine Hinwendung zur regionalen Rekrutierung. Dies wird aller Voraussicht nach auch an den gestiegenen Stellenkontingenten und den aussichtsreichen Karriereverläufen in den Reihen der Polizeibehörden des „Dritten Reiches" gelegen haben, die insbesondere mit der Verschmelzung von Polizei- und SS-Apparat durch die Ernennung Heinrich Himmlers zum „Chef der Deutschen Polizei und Reichsführer SS" einhergingen. So scheint im Mai 1938 eine größere Personalbewegung von der *Leibstandarte-SS Adolf Hitler* hin zur Geheimen Staatspolizei stattgefunden haben: Mindestens sieben ehemalige Angehörige der Leibstandarte hatten sich nach einer dortigen vierjährigen Verpflichtung (seit Sommer 1934) im Mai 1938 über den einschlägigen Weg der Grenzpolizeischule Pretzsch/Elbe zu „Grenzpolizisten" ausbilden lassen, um fortan eine Verwendung bei der Geheimen Staatspolizei zu finden. Da eine entsprechend große auszumachende Gruppe junger Männer[500] der Jahrgänge 1911 bis 1915 zur gleichen Zeit über diesen Weg ihren Eintritt in die Gestapo Trier gefunden hat, ist davon auszugehen, dass dieser Karriereweg keine Ausnahme darstellte, sondern sich wohl auch innerhalb anderer Staatspolizeistellen – mindestens solcher, die an den Außengrenzen des Deutschen Reiches lagen – beobachten lässt.[501] Himmlers

500 Hierbei handelte es sich um Walter Gentner (*9. Februar 1912 in Stuttgart), Gustav Wilhelm Paul Großmann (*3. August 1914 in Oblath), Alfred Otto Holländer (*8. Januar 1912 in Landeck), Fritz Jung (*19. April 1914 in Bielstein/Oberberg), Johann Killus (*22. November 1911 in Bitburg), Richard Mellies (*10. September 1914 in Lunden/Holstein) und Artur Hans Schmidt (*12. April 1915 in Duisburg). Sie alles hatten sich im September 1934 bei der SS-Leibstandarte Adolf Hitler verpflichtet und verblieben dort für vier Jahre.

501 Einen ähnlichen Karriereweg hat Franziska Anna Zaugg auch für Heinrich Wilhelm Schüßler (*16. April 1915 in Elm) nachgewiesen, der ebenfalls im Juli 1934 nach der Ableistung des *Frei-*

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

erklärtes Bestreben, die Verbindung von Polizei und SS zu festigen und neben institutionellen auch personelle Verquickungen zu schaffen, wird vermutlich der Grund für diesen vermehrten Wechsel von der Leibstandarte hin zur Staatspolizei gewesen sein. Die Angehörigen der Leibstandarte wurden auf Befehl Himmlers seit dem Führerschulabsolventenjahrgang 1936 „zu verschiedenen Hauptämtern oder anderen SS- und NSDAP-Dienststellen versetzt. Dies entsprach Himmlers Vorstellungen von einer umfassenden Ausbildung der neuen SS-Führergeneration."[502]

10.1.2 Geschlecht

Dass die moderne Polizei nicht ohne weibliches Personal auskommt, ist uns heute unmissverständlich klar – auch, dass „[d]ie Veränderungen, die mit dem Eintritt von Frauen für das Bild und das Klima der Organisation verbunden waren, […] nicht hoch genug eingeschätzt werden [können]."[503] Ähnliches wird sich auch über moderne Justizbehörden sagen lassen. Aufgrund der Tatsache, dass die meisten institutionengeschichtlichen Studien zu einzelnen Staatspolizeistellen und auch zur Justiz während der NS-Zeit lediglich die Beamten des höheren Dienstes in den Blick nehmen, entfällt meist auch die Auseinandersetzung mit der Bedeutung der Kategorie „Geschlecht" innerhalb der Behörden. Lediglich in Ansätzen wurde bislang die Präsenz weiblicher Angestellter als Vorzimmerdamen, Telefonistinnen, Stenotypistinnen und Schreibkräften in der Forschung angesprochen. So schätzte Elisabeth Kohlhaas den Anteil der als Büroangestellte und Schreibkräfte beschäftigten Frauen bei der Vorkriegs-Gestapo in Preußen auf etwa 10 Prozent.[504] Während der Kriegszeit stieg der Anteil ihren Untersuchungen zufolge in Wien von 17,5 % (1938) auf 35 % (1945), in Kiel auf 20,4 % (1943) und im Grenzpolizeikommissariat Lübeck auf 28,9 % (1943) an.[505] Trotz dieser nicht geringfügigen regionalen Abweichungen geht Kohlhaas davon aus, dass man bei Kriegsende „von einem durchschnittlichen Frauenanteil bei der Gestapo von etwa 25 % ausgehen"[506] könne. Eine ausschließliche propopographische und/oder gruppenbiographische

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

willigen Arbeitsdienstes zur *Leibstandarte-SS Adolf Hitler* übertrat und von dort, nach vierjähriger Verpflichtung, zur Grenzpolizei wechselte. Vgl. dazu: Zaugg, Waffen-SS, S. 259.

502 Westemeier, Himmlers Krieger, S. 94; Wegner, Die Waffen-SS, S. 110–112 und 114–116.

503 Behr, Polizeikultur, S. 26.

504 Kohlhaas, Personalausstattung, S. 222.

505 Ebd., S. 234.

506 Ebd. Auch Franz Weisz hat in seiner Untersuchung der personellen Zusammensetzung der Gestapo Wien herausgearbeitet, dass der Anteil der männlichen Behördenbediensteten mit dem Kriegsverlauf deutlich abnahm, während der der Frauen entsprechend zunahm. Weisz, Gestapo Wien, S. 20–31 und die tabellarischen Darstellungen S. 155–177.

Analyse des höheren Dienstes führt nach ihren Berechnungen unweigerlich dazu, dass der weibliche Anteil des Behördenpersonals unberücksichtigt bleibt.

Die Aufstellung der Geschlechterverteilung innerhalb der Trierer Strafverfolgungsbehörden ergibt deutlich geringere Anteile weiblichen Personals an der Gesamtstärke (vgl. Tabelle 6). War bei der Gestapostelle in Trier mindestens 7,8 % des Personals weiblich – womit die Staatspolizeistelle im Übrigen die einzige regionale Polizeibehörde war, die überhaupt weibliches Personal beschäftigte – so war der Anteil der weiblichen Angestellten bei der Staatsanwaltschaft Trier mit 17,8 % vergleichsweise hoch. Auch wenn die Trierer Gestapostelle damit und im reichsweiten Vergleich mit 19 Frauen einen sehr geringen Anteil weiblicher Beschäftigter aufzuweisen hatte, wird im Folgenden ihre Funktion innerhalb der Behörde mit und damit auch im Kontext der Verfolgung politischer und rassischer Gegner*innen des NS-Regimes untersucht.

Tabelle 6 Aufstellung zum Anteil männlicher und weiblicher Beamter und Angestellter an der Gesamtpersonalstärke der Trierer Strafverfolgungsbehörden.

Behörde	Männer		Frauen		Gesamt
		%		%	
JUSTIZ	764	90,4 %	81	9,6 %	845
Staatsanwaltschaft Trier	83	82,2 %	18	17,8 %	101
Amtsanwaltschaft Trier	15	93,7 %	1	6,3 %	16
Landgericht Trier	75	90,4 %	8	9,6 %	83
Amtsgericht Trier	183	93,4 %	13	6,6 %	196
Amtsgerichte Bezirk[507]	327	89,3 %	39	10,7 %	366
Gefängnis Trier	22	88,0 %	3	12,0 %	25
Nicht zugeordnet (Justiz)	58	100,0 %	0	0,0 %	58
POLIZEI	308	94,2 %	19	5,8 %	327
Gestapo Trier	226	92,2 %	19	7,8 %	245
Städtische Polizei (Trier)	59	100 %	0	0,0 %	59
Kriminalpolizei Trier	13	100 %	0	0,0 %	13
Gendarmerie Trier	10	100 %	0	0,0 %	10
GESAMT	1.072	91,5 %	100	8,5 %	1.172

Zwar wog die Verantwortung der bei der Geheimen Staatspolizei beschäftigten Frauen in Bezug auf deren Einflussmöglichkeiten auf Ermittlungsverfahren

507 Bei den Amtsgerichten des Bezirks reichte das Spektrum des Anteils weibliche Beschäftigter von 0 bis 21,1 %. In alphabetischer Reihenfolge verteilten sich die weiblichen Angestellten folgendermaßen (in Klammern jeweils die absolute Zahl): Bernkastel 6,4 % (3), Bitburg, 15,2 % (5), Daun 15,8 % (3), Hermeskeil 9,1 % (3), Hillesheim 20 % (3), Neuerburg 0 % (0), Neumagen 7,4 % (2), Perl 14,3 % (2), Prüm 21,1 % (8), Rhaunen 8,7 % (2), Saarburg 7,4 % (2), Wadern 12,5 % (3), Waxweiler 15,4 % (2), Wittlich 2,6 % (1).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

höher, als die der bei der Staatsanwaltschaft beschäftigten Frauen. Doch zeichnet sich dort mindestens seit Januar 1942 eine Umkehr im Geschlechterverhältnis ab. Waren zum 1. Januar 1942 – so geht es aus einer Aufstellung des Trierer Oberstaatsanwalts hervor – nur noch 13 „männliche Gefolgschaftsmitglieder […] bei der hiesigen Staatsanwaltschaft als Arbeitskräfte vorhanden", so standen dem gegenüber elf „weibliche Gefolgschaftsmitglieder".[508] Dies hing mit der vermehrten Einziehung zum Wehrdienst und der Abordnung an die in den besetzten Ostgebieten eingerichteten Justizbehörden zusammen.[509]

Damit schrumpfte nicht nur generell der Personalbestand der Staatsanwaltschaft, sondern es nahm auch zum einen der Anteil der Behördenbediensteten des einfachen bis gehobenen Dienstes zu und zum anderen wuchs der Anteil der weiblichen Beschäftigten im Vergleich zu den vermehrt zum Wehrdienst eingezogenen männlichen Kollegen. Gerade der Kriegseinsatz und die personellen Engpässe zwangen demnach nicht nur Wirtschaftsunternehmen, sondern auch die staatlichen Verwaltungsbehörden, die bis dahin mehrheitlich männlich geprägt waren, zur verstärkten Aufstockung des Personals und damit auch der Übertragung von Verantwortung an Frauen. Auch sie waren nun als Teil der „kämpfenden Verwaltung" beteiligt an „Verfolgungsterror, Ausübung der Besatzungsherrschaft und Völkermord"[510].

Dieses Phänomen lässt sich im Rahmen der hiesigen Regionalstudie für die Tätigkeit der „nur" als Schreibkräfte, Telefonistinnen oder Stenotypistinnen bei der Geheimen Staatspolizei beschäftigten Frauen bestätigten.[511] Zu den Aufgaben der weiblichen Schreibkräfte gehörte unter anderem das Anlegen und Führen von Karteien, die Abwicklung des behördlichen Schriftverkehrs sowie das Protokollieren und teilweise auch Dolmetschen von Verhören. Darüber hinaus wurden sie auch zu außerordentlichen Tätigkeiten herangezogen, wie etwa anlässlich der Deportation der jüdischen Bevölkerung. Unabhängig voneinander berichteten die ehemaligen Angestellten Clara Wehmann[512] und Maria Bagehorn[513] über ihre Beteiligungen an der entsprechenden Abwicklung der Transportzusammenstellung am Bahnhof in Luxemburg-Stadt. Clara Wehmann wollte sich bei ihrer Befragung jedoch lediglich

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

508 LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 449, Nr. 85, oP.

509 Kohlhaas, Weibliche Angestellte, S. 136.

510 Ebd., S. 137.

511 Diese Annahme vertrat auch schon Kohlhaas, Personalausstattung, S. 234.

512 Clara Wehmann (*30. März 1924 in Luxemburg) wurde vom Arbeitsamt als Kanzleiangestellte zum EKL vermittelt und war dort vom 11. August 1941 bis zum 1. September 1944 beschäftigt. Vgl. zu ihrer Person und Tätigkeit maßgeblich ihre Nachkriegsaussagen: BArch Ludwigsburg, B 162/6905, Bl. 507–512; CDRR, Aussage Clara Wehmann.

513 Maria Bernhardine Bagehorn, geb. Roß, verw. Homscheid (*26. Januar 1918 in Düren) war gemeinsam mit ihrem ersten Ehemann Valentin Homscheid, der Kriminalsekretär bei der Staatspolizeistelle Trier war, 1940 nach Trier gezogen. Im April 1940 wurde sie zum EKL dienstverpflichtet und war dort als Fernschreiberin tätig. BArch Ludwigsburg, B 162/6905, Bl. 724–729.

noch daran erinnern, dass sie „diesen Vorgang" – die Abfahrt des Deportationszuges ins Ghetto Litzmannstadt – „selbst miterlebt" habe, da sie

> „[a]nläßlich dieses Transportes […] zusammen mit mehreren anderen Angehörigen unserer Dienststelle am Bahnhof eingesetzt [war]. Ich meine, daß wir die Aufgabe gehabt hätten, die dort versammelten Juden zu registrieren."[514]

Die Erinnerungen ihrer früheren Kollegin Maria Bagehorn verdeutlichen hingegen, dass die Aufgaben der weiblichen Angestellten vor Ort über die bloße Registrierung der zu Deportierenden erheblich hinausging:

> „Wir wurden eines Tages plötzlich zum Bahnhof in Luxemburg befohlen, um dort Leibesvisitationen an versammelten Juden vorzunehmen. Soweit ich mich erinnern kann, waren wir ca. 5 weibliche Angestellte des EK und 5 männliche. Bei den Leibesvisitationen sollten wir nach Wertgegenständen wie Gold und Geld suchen. Von uns weiblichen Angehörigen des EK wurden die Frauen durchsucht. […] Wir durften uns bei der Leibesvisitation mit den Jüdinnen nicht unterhalten."[515]

Diese Aussagen decken sich mit überlieferten Aussagen anderer Frauen, die über ihre Tätigkeit bei der Geheimen Staatspolizei ebenfalls zur Abwicklung der Deportationen verpflichtet wurden.[516] Die Tatsache, dass alle diese Schilderungen die Tätigkeit der beim Einsatzkommando in Luxemburg beschäftigten Frauen betreffen, schränkt deren Aussagewert keineswegs ein. Nicht nur die in früheren Studien bereits belegten ähnlichen Einsatzfelder im Kontext der Deportationen der jüdischen Bürger*innen, sondern auch die enge Verzahnung von EKL und Gestapo Trier erlaubt es, diese für Luxemburg geltenden Tatbestände auch auf die Dienstverrichtung in der Moselstadt zu übertragen. Sowohl die Personalunion der Dienststellenleitung als auch die hohe personelle Fluktuation zwischen beiden Behörden lassen es naheliegend erscheinen, dass in Luxemburg angewandte Prinzipien ganz ähnlich auch in Trier gängige Praxis waren.

Von diesem speziellen Einsatz abgesehen waren die weiblichen Angestellten nicht nur hervorragend über den nationalsozialistischen Verfolgungsapparat, die Zustände in Konzentrationslagern und die Misshandlung von Häftlingen informiert. Vielfach wurden ihnen sogar von ihren männlichen Vorgesetzten eigene

514 Ebd., Bl. 507–512 (Vernehmung von Clara Wehmann am 28. Juli 1969 im Verfahren gegen Fritz Hartmann wegen der Deportation der jüdischen Bevölkerung), hier: Bl. 511.

515 BArch Ludwigsburg, B 162/6906, Bl. 724–729 (Vernehmung von Maria Bagehorn am 21. Oktober 1969 im Verfahren gegen Fritz Hartmann wegen der Deportation der jüdischen Bevölkerung), hier: Bl. 727.

516 Kohlhaas, Weibliche Angestellte, S. 140–141.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Ermittlungsfälle übertragen, für deren Abwicklung sie – inklusive der durchzuführenden Vernehmungen – eigenverantwortlich zuständig waren. Lediglich das Abfassen des Abschlussberichtes und das Auftreten als Zeuge von Gericht blieb den eigentlichen Exekutivbeamten vorbehalten. So bezeugte Clara Wehmann in ihrer ersten Vernehmung am 6. Juni 1946 durch die luxemburgische Gendarmerie zur „Tätigkeit der Gestapo in Luxemburg", dass sie Kenntnis über die Schutzhaftpraxis hatte, wusste wie die Bewilligung eines „verschärften Verhörs" abzulaufen hatte und dass sie über die Zustände in Konzentrationslagern im Allgemeinen wie auch im Speziellen im SS-Sonderlager Hinzert informiert war, wo sie selbst „mehrere Male" für eine Woche vor Ort gewesen sei, um die erkennungsdienstliche Behandlung der eingelieferten Häftlinge vorzunehmen.[517] Sie war es auch, die bezüglich ihres Einsatzes beim Grenzkommissariat in Luxemburg die eigenverantwortliche Ermittlungsarbeit besonders hervorhob:

> „Da in dieser Abteilung immer mehr Festnahmen kamen – laut Statistik teilweise über 100 im Monat – und es sich meistens um ganz einfache Fälle handelte, habe ich vor-übergehend allein Vernehmungen durchgeführt. Thiele suchte die einfachsten Fälle heraus, wenn es sich um Männer handelte, musste er ohnehin zugegen sein und vernahm dann die Gefangenen, die deutsch sprachen. Im Frauengefängnis dagegen war ich ein paarmal allein. Die Vernehmungsniederschriften unterschrieb ich selbst, den Abschlussbericht dagegen schrieb Thiele, der auch vor Gericht als Zeuge auftrat."[518]

Wenn also der Anteil der weiblichen Beschäftigten gemessen am gesamten Personal der Strafverfolgungsbehörden als gering anzusehen ist und auch ihre Stellenqualität im Vergleich zu derjenigen der männlichen Kollegen niedriger war, so ist ihr Einfluss auf das Behördenklima, die innerbehördlichen Abläufe, einzelne Ermittlungs- und Strafverfahren und auch auf besondere Einsatzfelder nicht zu unterschätzen. Insbesondere unter dem Eindruck des Personalmangels im Verlauf des Krieges wird dies in der qualitativen Analyse zu bewerten sein.

10.1.3 Konfession

Zum Jahresanfang 1936 sprach das Trierer Schöffengericht einen Jugendlichen frei, der wegen unerlaubten Tragens einer Uniform des katholischen Jungmännerverbandes vor Gericht stand. Auch der zuvor von der ersten Instanz ausgesprochene Strafbefehl über 20 Reichsmark wurde im Zuge der Verhandlung zurückgenommen. Bisherige Studien zur Trierer Justiz während des „Dritten Reiches" stellten

517 CDRR, Aussage Clara Wehmann, Bl. 36.
518 Ebd.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

explizit dieses Verfahren heraus, um die regionale Strafverfolgung hier „unter dem Aspekt einer durch das katholische Sozialmilieu vermittelten Menschlichkeit“[519] zu porträtieren. Mit Blick auf die konfessionelle Prägung der Behörden fällt in der Tat besonders auf Seiten der Justiz auf, dass die Behördenbediensteten zum größten Teil katholisch waren (vgl. Tabelle 7). Die tabellarische Darstellung gibt einen Überblick über das gesamte, zwischen 1933 und 1945 beschäftigte Personal. Sie zeigt, dass sich mit Beginn der NS-Zeit die Konfessionszugehörigkeit beim Landgericht und der Staatsanwaltschaft Trier bei den Neueinstellungen zur evangelischen Religionszugehörigkeit verschob.

Tabelle 7 Die konfessionelle Prägung der Beamten und Angestellten innerhalb der Justiz- und Polizeibehörden in Trier und den umliegenden Amtsgerichtsbezirken.

Behörde	Katholisch		Evangelisch		Gottgläubig		Gesamt
		in %		in %		in %	
POLIZEI	30	23,4 %	10	7,8 %	88	68,8 %	128
Geheime Staatspolizei	12	11,8 %	6	5,9 %	84	82,4 %	102
Kriminalpolizei	5	71,4 %	1	14,3 %	1	14,3 %	7
Städt. Polizei	13	81,3 %	2	12,5 %	1	6,3 %	16
Gendarmerie	0	0,0 %	1	33,3 %	2	66,7 %	3
JUSTIZ	262	79,6 %	49	14,9 %	18	5,5 %	329
Staatsanwaltschaft	21	63,6 %	6	18,2 %	6	18,2 %	33
Amtsanwaltschaft	6	85,7 %	1	14,3 %	0	0,0 %	7
Landgericht	38	67,9 %	16	28,6 %	2	3,6 %	56
Amtsgericht Trier	72	82,8 %	11	12,6 %	4	4,6 %	87
Amtsgericht Bezirk	123	85,4 %	15	10,4 %	6	4,2 %	144
Nicht zuzuordnen	2	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	2
GESAMT	292	63,9 %	59	12,9 %	106	23,2 %	457

Im Vergleich dazu fällt auf, dass die bei der Geheimen Staatspolizei neueingestellten Beamten und Angestellten aber auch die bereits in der Behörde beschäftigten Personen überdurchschnittlich oft aus der Kirche – katholisch wie evangelisch – austraten und sich fortan als „gottgläubig“ verstanden. Hierin bestand der größte Unterschied innerhalb der Konfessionszugehörigkeit der einzelnen Behördenbediensteten. In keiner anderen Strafverfolgungsbehörde lag der Anteil der sich als „gottgläubig“ bezeichnenden Personen so hoch wie innerhalb der Geheimen Staats-

519 Stein, Staatsanwaltschaft und Landgericht, S. 503 mit Verweis auf Christoffel, Verfolgung, S. 45.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

polizei mit 82,4 %. Sowohl im Vergleich mit den anderen Polizeibehörden[520] als auch mit den Justizbehörden war die Staatspolizei in dieser Hinsicht ein Sonderfall.

Weit mehr als drei Viertel der Beamten und Angestellten traten aus den Kirchen aus – ob aus Überzeugung, weil sie dies als Pflicht gegenüber der Behörde, der SS und dem Staat verstanden oder aber, weil innerbehördlicher Druck herrschte. Die Problematik vermeintlicher konfessioneller Gebundenheit innerhalb der Gestapo wurde auf der individuellen Ebene besonders dann deutlich, wenn ein Beamter oder Angestellter die Erlaubnis zur kirchlichen Trauung erhalten wollte. Der Trierer Kriminalkommissar Fritz Busch[521] beantragte in seinem Heiratsersuchen 1939 die Genehmigung einer kirchlichen Eheschließung mit der Triererin Anneliese Wiemer.[522] Er begründete dies damit, dass die Trauung lediglich dazu diene, das ohnehin schon schlechte Verhältnis zu seinen Schwiegereltern nicht noch weiter zu strapazieren:

> „Darum bitte ich nun um Erlaubnis, mich kirchlich trauen zu lassen, obwohl dies meiner persönlichen Weltanschauung vollkommen widerspricht. […] Um außerdem glaubhaft beweisen zu können, dass ich in keiner Hinsicht kirchlich gebunden bin, bezw. mich kirchlich gebunden fühle, möchte ich erwähnen, dass ich in dem reichlich 'schwarzen Trier' (a.d.Mosel) 4 Jahre lang die Kirchenabteilung bei der Dienststelle unter mir hatte, und alle Durchsuchungen, sowohl im Bischöflichen Palais, als auch im Generalvikariat, persönlich geleitet habe. Im übrigen, wird meine Braut, wenn wir erst verheiratet sind, ebenfalls über kurz oder lang ihren Kirchenaustritt erklären."[523]

520 Die Gendarmerie wird hier nicht in die Betrachtung mit einbezogen, da für diese Behörde im städtischen Kontext lediglich drei Personen tätig waren und eine solch geringe Untersuchungsgröße im Vergleich nicht repräsentativ erscheint. Der Vollständigkeit halber ist die Gendarmerie dennoch in der Tabelle aufgeführt. Erwähnt sei hier noch, dass alle Gendarmeriebediensteten nicht aus Trier und der Region kamen und bezüglich ihres Dienstranges zum höheren Dienst (bzw. zu den Offiziersrängen) zählten. Der Anteil der „Gottgläubigen", der hier ausgesprochen hoch war, ist ähnlich dem in der Führungsetage der Geheimen Staatspolizei – also auf vergleichbaren Dienssträngen.

521 Friedrich (Fritz) Busch (*3. Juni 1905 in Berlin) war SA-Mitglied vom 1. April 1929 an und seit dem 12. September 1937 Mitglied der SS (Mitgliedsnummer 280.402). Seine Tätigkeit als Bankbeamter gab er im Oktober 1925 aufgrund seiner Tätigkeit für die „Bewegung" auf. Am 15. Juni 1935 wechselte er von der Kriminalpolizei Berlin zur Staatspolizeistelle Trier und wurde dort zum stellvertretenden Leiter der Abteilung II bestellt. Ab Oktober 1939 war er zur Staatspolizeistelle Innsbruck versetzt worden, wo er für Grenzangelegenheiten zuständig war. Weiterhin durchlief er während des Krieges die Dienststellen des Befehlshabers der Sicherheitspolizei (BdS) beim Militärbefehlshaber (MBF) in Frankreich und des BdS Verona. Zu seiner Person: BArch Berlin R 9361-II/136682; BArch Berlin, R 9361-III/25503; BND-Archiv, 221831-OT; LHAKo, Best. 856, Nr. 221445; SHDV, 28 P6, Nr. 105.

522 BArch Berlin, R 9361-III/25503, Bl. 6.

523 Ebd., Bl. 10v.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Busch erachtete es offenkundig als notwendig, sich für die Beantragung einer kirchlichen Trauung gleich mit zwei Argumenten und damit auf zwei Ebenen zu rechtfertigen. Einerseits beteuerte er, dass die von den Schwiegereltern verlangte kirchliche Trauung im Widerspruch stand zu seiner persönlichen Weltanschauung und demnach zu seiner politischen Überzeugung. Seine frühe Betätigung für die NSDAP, der er am 1. April 1931 beigetreten war (Mitgliedsnummer 509.972) – womit er auch im Behördenvergleich ein verhältnismäßiges frühes Beitrittsdatum vorzuweisen hatte – hatte zum Verlust seiner Anstellung als Bankbeamter geführt. Eigenen Angaben zufolge hatte er im Oktober 1925 in der Mittagspause „Flugblätter der Bewegung (zur damaligen Reichspräsidentenwahl) verteilt“[524] und musste sich anschließend mit Gelegenheitsarbeiten über Wasser halten, bevor er schließlich im Juni 1935 nach absolvierter Ausbildung seine Prüfung zum Kriminalkommissar bestand und unmittelbar in die Geheime Staatspolizei übernommen worden war.[525] Andererseits hob Busch besonders hervor, dass er im „reichlich ‚schwarzen Trier‘“ die „Kirchenabteilung“ geleitet habe und in dieser Funktion unter anderem für die Durchsuchungen im Bischöflichen Palais und auch im Generalvikariat zuständig gewesen sei. Ob er jedoch die Durchsuchungen im bischöflichen Wohnsitz und der Bistumsverwaltung tatsächlich als Leiter des eingerichteten Sonderkommandos der Gestapo[526] anführte, konnte nicht verifiziert werden.[527] Busch beteuerte damit erstens seine weltanschauliche Überzeugung trotz der „vermeintlichen“ Bindung an die Katholische Kirche und untermauerte diese Beteuerungen zweitens, indem er die erfolgreich durchgeführten Durchsuchungen bei den höchsten kirchlichen Würdenträgern des Bistums Trier für sich als seinen persönlichen dienstlichen Erfolg reklamierte. Mit dieser Argumentation, in der er sowohl seine beruflichen Qualitäten wie auch seine Partei- und Staatstreue hervorzukehren wusste, gelang es ihm schließlich auch, die Erlaubnis für eine kirchliche Trauung zu erwirken.

Die konfessionelle Bindung allein reicht jedoch nicht, um auf ein härteres oder weniger hartes Vorgehen gegen die Geistlichkeit und Ordensangehörigen im Speziellen oder die Bevölkerung in einer katholisch geprägten Region im Allgemeinen schließen zu können. Dies lässt sich trotz, oder besser gerade auch an Hand der

524 Ebd., Bl. 6v.

525 LHAKo, Best. 856, Nr. 221445, oP (Antrag vom 17. April 1952 auf nachträgliche Rehabilitierung und Anrechnung seiner Dienstzeit bei der Gestapo auf die Beschäftigungszeit).

526 Vgl. zu der Einrichtung von Sonderkommandos bei den regionalen Staatspolizeistellen zur Durchsuchung der Bistümer im Kontext der Ermittlungen im Vorfeld der sogenannten „Sittlichkeitsprozesse“: Hockerts, Sittlichkeitsprozesse, S. 4–34 (allgemein) und 55–57 (mit Bezug zur Trier).

527 Gemäß den publizierten Augenzeugenberichten der Durchsuchungen von Alois Thomas – dem seinerzeitigen Bistumsarchivar – wurden die Aktionen von einem Kriminalkommissar Müller der Gestapo Trier geleitet. Eine weitere Bestimmung seiner Person konnte jedoch nicht vorgenommen werden, sodass die tatsächliche Leitung der Durchsuchungen im Bischofshof und dem Generalvikariat nicht letztendlich bestimmt werden konnte. Vgl. dazu: Thomas, Kirche, S. 262.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

nahezu geschlossenen katholischen Konfessionszugehörigkeit innerhalb der Ränge der städtischen Polizei (81,3 %), den Amtsgerichten in Trier (82,8 %) und im Landgerichtsbezirk (85,4 %) verdeutlichen. Denn auch wenn personalpolitische Erwägungen eine Rolle gespielt haben mögen bei der Entscheidung, die überwiegend katholische Region Trier in der Strafverfolgung bewusst mit protestantisch geprägten – und damit eben auch nicht selten auswärtigen – Verantwortlichen zu konfrontieren, so ist darin nicht gleichzeitig auch ein Wandel innerhalb der Strafverfolgungspraxis auszumachen. Die Nähe zur Bevölkerung wurde zwar mittels solcher kultureller Unterschiede ein Stück weit aufgebrochen, eine vollständige Abkehr und fehlende Angepasstheit ging damit dennoch nicht einher. Insbesondere auf religiöse und kulturelle Fest- und Feiertage nahmen auch auswärtige Behördenvorstände Rücksicht, so etwa auf die Karnevalstage (Rosenmontag und Fastnachtdienstag).[528]

Dass die Staatsanwaltschaft in Trier sowohl Ermittlungen gegen Bischof Franz Rudolf Bornewasser, einzelne Geistliche und Kongregationen in der Region wegen des Vorwurfs der „Sittlichkeitsvergehen" aufnahm als auch gegen Angehörige der städtischen Polizei, des Finanzamtes Trier und Angestellte der Geheimen Staatspolizeistelle Trier führte, geht weit über den bisherigen Deutungsrahmen der Sittlichkeitsprozesse hinaus. Diese können nicht nur als beispielhaft angesehen werden für den Versuch, unter öffentlichkeitswirksamer Begleitung einen Vertrauensbruch zwischen der katholischen Kirche und den Katholiken herbeizuführen. Vielmehr sind sie auch ein Beispiel für den Versuch der Staatsanwaltschaft in Trier, die eigenen Kompetenzen innerhalb eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens schon vergleichsweise früh gegenüber den außerordentlichen Befugnissen der Geheimen Staatspolizeistelle vor Ort zu behaupten und durchzusetzen. Aufgrund des reichsweiten Interesses an den im Rheinland geführten „Sittlichkeitsprozessen" erregte dies nicht nur bis in die höchsten Ebenen der Justizverwaltung Aufmerksamkeit, sondern auch innerhalb der Reichsführung von Staat und Partei.

Konfessionalität gewinnt damit nicht so sehr als Akteursmarker oder Analysekategorie für soziobiographische Untersuchungen zum Behördenpersonal als solches an Gewicht. Allerdings erwächst ihre Bedeutung aus der katholischen Prägung der Region, ihrer Bevölkerung und damit auch ihres Behördenpersonals innerhalb von Strafverfolgung und allgemeiner Verwaltung. Ermittlungen mit explizitem Bezug zu Fragen der Religion, der Bildung[529] und damit nicht zuletzt auch der regionalen Traditionen und Kultur – wie hier etwa gegen die Katholische Kirche –

528 So wurde beispielsweise für den Rosenmontag 1935 am Landgericht und auch am Amtsgericht der Stadt Trier „Dienstbefreiung" gewährt, um den Bediensteten die Teilnahme am Rosenmontagszug zu ermöglichen. LHAKo, Best. 583,002, Nr. 323, Bl. 147–152.

529 In der Region Trier führte besonders die Schließung der Konfessionsschulen und die Entziehung der Erlaubnis zur Erteilung von schulplanmäßigem Religionsunterricht durch katholische Geistliche zu öffentlich ausgetragenen Konflikten. BArch Berlin, R 58/5620 und LHAKo, Best. 442, Nr. 26560.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

rückten spätestens auch die Religion beziehungsweise Konfession der ermittelnden Beamten und Angestellten in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung. Seitens der Katholischen Kirche wandte man sich sowohl an die „katholische[n] Jungen und Mädchen in der Hitlerjugend", indem propagiert wurde, dass „[d]as absolute Erziehungsrecht […] nicht der Staat, sondern Gott allein, der Allmächtige" habe[530], als auch an die übrige Bevölkerung, die zur Eintragung in „Protestlisten" aufgerufen wurde, um damit gegen die Einführung der Gemeinschaftsschulen zu protestieren. Diesem Aufruf leisteten auch Beamte und Angestellte staatlicher und kommunaler Verwaltungen Folge, wie etwa der Trierer Kriminalassistent Wilhelm Berscheid[531], der aus diesem Grund im Oktober 1936 aushilfsweise zum Steueramt der Stadt Trier strafversetzt wurde, weil er sich in die in Rede stehende Liste eingetragen hatte und „diese Eintragung gegenüber seinem vorgesetzten Blockleiter abstritt"[532]. In der Wahrnehmung des Staates stellte „ein solches Verhalten eines Staatsbediensteten eine staatsfeindliche Haltung dar, die sich mit den Pflichten eines solchen Bediensteten nicht vereinbar[en lässt]."[533] Eine Betätigung für persönliche, an Glaubensgrundsätzen orientierte Überzeugungen wurde seitens des NS-Regimes nicht geduldet – insbesondere nicht von Akteuren der Strafverfolgung, auf denen zu jedem Zeitpunkt seitens der Gesellschaft und des Staates ein besonderes Augenmerk lag. Dies erklärt auch die so nachdrückliche Beteuerung der weltanschaulichen Zuverlässigkeit durch Fritz Busch anlässlich seines Antrages auf Erteilung der Genehmigung einer kirchlichen Trauung.

10.1.4 Verortung im Stadtbild – Wohnorte und Integration in die Stadtgesellschaft

Zur Betrachtung der zwischenbehördlichen Kontakte und Vernetzungen genügt es nicht, lediglich notwendige, da strafprozessual eingeforderte Kontakte zu untersuchen.[534] Anhand der städtischen Topographie und der persönlichen Wohn-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

530 BArch Berlin, R 58/5620, Bl. 177 (Flugblatt).

531 Wilhelm Berscheid (*12. Januar 1878 in Karlshausenermühle, katholisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit dem 1. Mai 1933 bis zu seinem Ausschluss aus der Partei am 20. Dezember 1938 – Mitgliedsnummer 3.054.779) war seit dem 15. Oktober 1919 zunächst als Hilfspolizeibeamter bei der Stadt Trier beschäftigt. Am 1. Oktober 1920 erfolgte seine Ernennung zum Polizeiwachtmeister. Es folgten weitere Beförderungen. Seit dem 23. Oktober 1931 wurde er in der Kriminalabteilung der Stadt Trier angestellt und seitdem als Kriminalassistent beschäftigt. Am 1. Oktober 1936 wurde er „aushilfsweise" zum Steueramt der Stadt Trier versetzt, am 1. Februar 1939 folgte seine Versetzung in den Ruhestand. Zu seiner Person: StAT, Tb 12/602.

532 StAT, Tb 12/602, oP.

533 LHAKo, Best. 442, Nr. 26560, oP (Schreiben des Trierer Regierungspräsidenten Mallmann an alle Beamten, Angestellten und Arbeiter der Regierung vom 16. Dezember 1937).

534 Vgl. dazu insbesondere die Fallstudien in den Kapiteln 13 bis 15 der Studie.

situationen müssen auch die nachbarschaftlichen und damit im weitesten Sinne bekanntschaftlichen Beziehungen mit in die Untersuchung einbezogen werden. Die Bedeutung der Nachbarschaft wurde in geschichtswissenschaftlichen Studien der Netzwerkanalysen in bestimmten Bevölkerungsgruppen – ganz im Gegensatz zu den Kategorien der Verwandtschaft und Bekanntschaft – bisher meist vernachlässigt.[535] Ausgehend von der Tatsache, dass sich „sozial ähnlich gestellte Bevölkerungsteile räumlich konzentrieren"[536], wird im Folgenden nach der Verortung der Akteure der Strafverfolgungsbehörden in der Stadt Trier gefragt. Lassen sich hier bestimmte Stadtteile oder gar Straßenzüge ausmachen, in denen sich die Beamten und Angestellten vermehrt niederließen? Wie gestaltete sich die Mobilität der Personen innerhalb der Stadt? Und wie direkt waren die Akteure der Strafverfolgung in der eigenen Nachbarschaft mit Verfolgten des NS-Regimes konfrontiert?

Nachbarschaft kann allgemein definiert werden als die Gesamtheit der Nachbarn, also jene, die „nahe beieinander wohnen"[537], wobei für die Ausprägung eines engeren Verhältnisses zwischen Nachbarn eine gewisse Dauerhaftigkeit der Wohnsituation Voraussetzung ist. Im Falle eines Großteils der hier untersuchten Personen kann allerdings ein dauerhafter Wohnsitz in der Stadt Trier nur selten ausgemacht werden, da aufgrund stetigen Wechsels der Dienststellen und kurzfristiger Umzüge im Stadtgebiet Nachbarschaften immer wieder neu konstituiert worden sind. Rekonstruiert wurden die Meldeadressen der Behördenbediensteten auf Grundlage ihrer Personalakten, der überlieferten Einwohnerbücher der Stadt Trier[538] und in geringen Teilen auch durch sonstige gelegentliche Adressnennungen in Sach- und Generalakten. Für die georeferenzierte kartografische Darstellung wurden ein Stadtplan der Stadt Trier von 1938[539] mit der heutigen Katasterkarte – zur Georeferenzierung – und einem Kataster der Stadt Trier von 1950[540] gelayert, um in einer Webkarte die einzelnen Wohnanschriften abrufen zu können. Aktiviert man hierin nun die Basisdaten aller Justiz- und Polizeibeschäftigten, so ergibt sich eine relativ gleichmäßige Verteilung der Wohnorte über die gesamte Stadt, sowie die rechtsseitig der Mosel außerhalb des das städtische Zentrum umschließenden

535 Lediglich für die Frühe Neuzeit wurde die Bedeutung der stadtviertelinternen nachbarschaftlichen Beziehungen bisher ernst genommen. Vgl. dazu etwa: Jütte, Stadtviertel. Soziologische und auch zeithistorische Studien beleuchten Nachbarschaft- bzw. Stadtviertelgeschichte, Städteplanung, gesellschaftliche Entwicklung – häufig auch mit der Frage nach politischer Partizipation – nicht selten unter den Schlagworten der Gentrifizierung. Wade, Stadtviertel.

536 Ebd., S. 9.

537 Definitionsversuche zu „Nachbarschaft" bei Hildebrandt, Nachbarschaften, S. 15–20.

538 Einwohnerbuch 1934; Einwohnerbuch 1936; Einwohnerbuch 1938.

539 StAT, Kt 6/138.

540 Katasterkarten der Flure 2–33 (Stadt Trier) sowie der Flurkarten der Stadtteile Euren, Kürenz, Olewig und St. Matthias wurden bereitgestellt vom Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel in Bernkastel.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Alleenrings liegenden, unmittelbar angrenzenden Stadtteile. Linksseitig der Mosel sowie in den vorgelagerten Stadtteilen St. Medard, Olewig, Feyen, Heiligkreuz und Kürenz dünnt die Dichte der Bewohnung hingegen aus. Eine genauere Betrachtung der einzelnen Behörden und die Verortung ihrer Bediensteten im Stadtbild ergibt hingegen bereits eine deutlich differenziertere Annäherung, denn bereits im Vergleich zwischen Polizei- und Justizbediensteten werden erste Unterschiede sichtbar. Während sich Beamte und Angestellte von Staatsanwaltschaft und Gerichten in Trier gleichmäßig über die Innenstadt und die Vororte verteilten, scheinen Beamte und Angestellte der Polizeibehörden viel eher außerhalb des Alleenrings und damit nicht im städtischen Zentrum wohnhaft gewesen zu sein. Betrachtet man ausschließlich die Beamten und Angestellten der Polizeibehörden, schälen sich vier Straßenzüge heraus, die schon fast als Ballungsräume der städtischen Staatspolizei bezeichnet werden könnten. Dabei handelte es sich um die Wohnblöcke in der General-Wellmann-Straße in Trier-Süd, die Kronprinzenstraße in Trier-Gartenfeld sowie in verminderter Stärke die Moltkestraße in Bahnhofsnähe sowie die unmittelbare Nachbarschaft zur Christophstraße 1, dem Hauptsitz der Gestapostelle in Trier.

In der Christophstraße 7 (vgl. Abb. 26) waren mit Rudolf Figl[541], Valentin Homscheid[542], Alfred Schött[543] und Johann Stupka[544] gleich vier Gestapobeamte gemel-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

541 Rudolf Figl (*9. Dezember 1911 in Grafenbach – gottgläubig, ledig, NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1938 – Nr. 6.195.478 – SA-Mitglied vom 1. Februar 1934 bis zum 1. April 1938, seitdem Mitglied in der SS – Mitgliedsnummer 314.409) arbeitete zunächst als Schneider, absolvierte die Grenzpolizeischule Pretzsch/Elbe und kam am 28. Juni 1938 als (apl.) Kriminalassistent zur Staatspolizeistelle Trier. Hier war er zunächst in Trier selbst und schließlich in den Außendienststellen in Perl und Bleialf eingesetzt. Von hier aus wurde er zum EKL versetzt (30. August 1940 bis 31. Dezember 1943), bevor er schließlich bei der Kriminalpolizeistelle in Koblenz (31. Dezember 1943 bis 28. Februar 1944) und anschließend der dortigen Staatspolizeistelle (ab 1. März 1944) seinen Dienst verrichtete. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 58/1112 und 11348; BArch Berlin, R 9361-II/234659; BArch Berlin, R 9361-III/43338; BArch Ludwigsburg, B 162/6905 und CDRR, CNR 016-B Gestapo.

542 Valentin Homscheid (*16. Dezember 1916 in Rüssingen – gottgläubig, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit dem 9. November 1934 – Mitgliedsnummer 3.213.668, SS-Mitglied) arbeitete zunächst als Bäcker und Konditor. Zu seiner Person vgl. BArch Berlin, R 58/1112, 10950 und 11561; BArch Berlin, R 9361-III/81152 und SHDV, 28 P6, Nr. 105.

543 Alfred Georg Waldemar Schött (*29. März 1915 in Wilhelmshaven – gottgläubig, ledig, NSDAP-Mitglied seit 1. März 1933 – Mitgliedsnummer 1.543.802 – SA-Mitglied vom 1. Februar 1933 bis zum 1. Oktober 1934, SS-Mitglied seit 1. Mai 1938 – Mitgliedsnummer 335.631) arbeitete zunächst als landwirtschaftlicher Angestellter, bevor er in der Stadtverwaltung Ribnitz (Mecklenburg) als Hilfsangestellter Arbeit fand. Von Mai bis Juni 1938 absolvierte er die Grenzpolizeischule Pretzsch/Elbe und kam im Anschluss daran zur Staatspolizeistelle Trier, bevor er von dort aus zum EKL versetzt wurde und am 28. Februar 1941 schließlich zum Wehrdienst einberufen worden ist. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 58/1112 und 11836; BArch Berlin, R 9361-III/183270.

544 Johann Stupka (*15. Mai 1915 in Ebensee – ledig, NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1938 – Mitgliedsnummer 6.121.608, SA Mitglied seit 19. Januar 1933 im Sturm XV/15, SS-Mitglied seit 25. Juli 1934

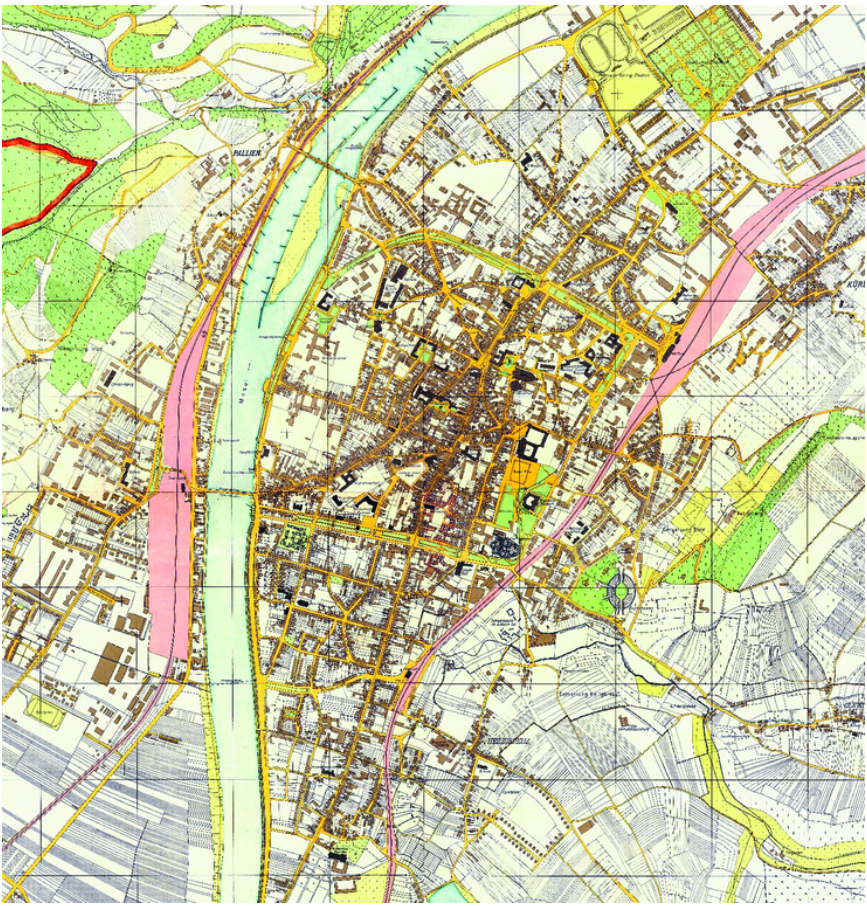

Abb. 25 Ausschnitt aus dem Stadtplan der Stadt Trier von 1938. Zu sehen ist das dicht bebaute Stadtzentrum – umschlossen durch den Alleenring –, sowie die angrenzenden Stadtteile Trier-West (auf dem linken Moselufer), Trier-Nord (im Norden moselabwärts), Trier-Gartenfeld (rechts der Bahnlinie) und Trier-Süd (moselaufwärts). Quelle: StAT, Kt 6, Nr. 138.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

det. In ihren Personalakten findet sich diese Adresse zwar als Wohnanschrift, doch war diese deckungsgleich mit deren damaliger Dienstanschrift. Alle vier waren

im Sturm 1/XI) war zunächst an der Lehrerbildungsanstalt eingeschrieben, bevor er zur Grenzpolizeischule Pretzsch/Elbe wechselte und nach dortigem Abschluss zunächst bei der Gestapo Trier als Kriminalassistent in Abteilung III und ab 1940 beim EKL Anstellung fand. Zum 17. März 1941 wurde er zum Wehrdienst eingezogen. Vgl. BArch Berlin, R 58/1112, 10950 und 11785; BArch Berlin, R 9361-II/1000447; SHDV, 28 P6, Nr. 105.

seit Dezember 1937 im in die Gestapo Trier integrierten Grenzpolizeikommissariat (GPK) Trier beschäftigt, das seinen Sitz in eben jenem Gebäude hatte.[545] Mit der Auflösung dieses Grenzpostens wechselten Figl, Homscheid und Stupka zum Einsatzkommando Luxemburg, wo sie erneut in der dortigen Abteilung III eingesetzt worden sind. Einzig Alfred Schött verblieb in Trier und wechselte mit der Schließung des GPK nicht nur den Dienstort, sondern gleichzeitig auch seine Wohnanschrift. Sein nächster Dienstort wurde – bevor auch er am 9. Oktober 1940 zum EKL (Grenzpolizeiposten Kleinbettingen) versetzt wurde – die Abteilung III der Trierer Staatspolizeistelle, die in der Kronprinzenstraße 5 seit Mai 1939[546] ihre Büroräume unterhielt. Zuvor lebten dort unter anderem der Trierer Landgerichtsrat Franz Dahlen[547] und der Direktor der Trierer *Caspary-Brauerei* Carl Frinken. In Bezug auf Dahlen ist bekannt, dass er zum 1. August 1939 an das Amtsgericht Aachen versetzt wurde und seine frühere Wohnung somit frei wurde. Ob auch der Trierer Carl Frinken auszog und demnach mehr Platz im Gebäude für die einzurichtenden Diensträume der Gestapo entstand, bleibt jedoch vorerst noch unklar. Abgesehen von Alfred Schött waren in der Folgezeit mindestens sechs weitere Beamte und Angestellte der Gestapo Trier in der Kronprinzenstraße 5 gemeldet. Neben dem dritten Leiter der Staatspolizeistelle Josef Kreuzer, der vermutlich ebenfalls mit Einrichtung der Niederlassung aus der Bergstraße 18 hierhin umzog, waren hier gemeldet: Walter Runge[548], der spätere Leiter der Behörde, der mutmaßlich im Mai 1938 anlässlich seiner Versetzung nach Trier einzog; Kriminalassistent Rudolf

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

545 Vgl. dazu die Haushaltsbücher der Regierungshauptkasse Trier (LHAKo, Best. 442HK, Nrn. 87, S. 37v; 88, S. 60v; 89, S. 63v und 90, S. 17v.) und die Eintragung der Dienststelle im Einwohnerbuch 1938, S. 29.

546 LHAKo, Best. 442HK, Nr. 63v–64. Die erste Mietzahlung ist hier für den Monat Mai 1939 eingetragen.

547 Franz Dahlen (*30. Dezember 1900 – katholisch) war vom 1. Juli 1934 bis zum 1. August 1939 als Amtsgerichtsrat und seit dem 16. Februar auch als Landgerichtsrat in Trier beschäftigt, bevor er zum 1. August 1939 an das Amtsgericht Aachen versetzt wurde. BArch Berlin, R 3001/9384 und 9427.

548 Walter Christian Emmanuel Runge (* 6. September 1895 in Babst, Kreis Weimar – verheiratet, NSDAP-Mitglied seit dem 1. Mai 1937) war seit 1920 im Polizeidienst in Schleswig-Holstein tätig. Am 15. April 1933 begann er seine Karriere in der Gestapo bei der Staatspolizeistelle in Kiel als Kriminalsekretär und durchlief fortan die Stellen in Oppeln (ab 1. April 1936) – wo er ab dem 1. Oktober 1936 im Rang eines Kriminalkommissars die Leitung der Außenstelle in Gleiwitz übernahm –, Münster (ab 1. Juni 1937) als Leiter der Abteilung III, bevor er schließlich zum 1. Juni 1938 nach Trier versetzt wurde und auch hier die Leitung der staatspolizeilichen Abwehr übernahm. In Trier noch zum Kriminalrat befördert (1. November 1940), wurde er am 1. Januar 1941 zum EKL versetzt. Die Leitung von EKL und Gestapo Trier übernahm er ab September 1943. Er verblieb auch noch als Leiter der Außenstelle Trier, als diese der Gestapoleitstelle Koblenz unterstellt worden ist. Zu seiner Person: BArch Ludwigsburg, B 162/3763 und 6907; CDRR, CNR 016-B Gestapo.

Hemminghaus[549] und Kriminaloberassistent Eduard Verheyen[550], die im Juli, beziehungsweise November 1939 einzogen und beide nach kurzer Tätigkeit in der Abteilung III der Gestapo Trier zum EKL versetzt wurden; der Amtsgehilfe Karl Draser[551] – über den weitere Informationen fehlen – und Kriminalassistent Walter Gentner[552], der wie seine Kollegen im Anschluss an seine Tätigkeit in Trier zu diversen Grenzpolizeiposten des EKL versetzt wurde.

Anhand dieser Beispiele wird bereits deutlich, dass einige der Gestapo-Beamten und -Angestellten nicht in eigens gemieteten Wohnungen in der Stadt lebten, sondern in seitens der Behörde bereitgestellten Wohnungen oder einzelnen Zimmern. Man kann daher davon ausgehen, dass sich die Verbindung zu den an der gleichen Adresse untergebrachten Kollegen wegen des nicht nur beruflichen, sondern gezwungenermaßen auch privaten Kontaktes deutlich intensiviert hat. Diese Vermutung dürfte auch auf die anderen als Ballungsräume identifizierten Wohnviertel und Straßenzügen zutreffen, in denen mehrere Beamte und Angestellte der Geheimen Staatspolizei lebten.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

549 Rudolf Hemminghaus (*27. März 1915 in Ostkilver bei Herford – evangelisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1937 – Mitgliedsnummer 5.972.404 –, SS-Mitglied seit 1. Februar 1935 – Mitgliedsnummer 165.473) arbeitete zunächst als Installateur, bevor er über die Grenzpolizeischule Pretzsch/Elbe zur Geheimen Staatspolizeistelle Trier kam und hier als Kriminalassistent unter anderem an dem Grenzpolizeiposten Wasserbilligerbrück und Igel eingesetzt war. Seit dem 15. November 1940 wurde er im gleichen Dienstrang zum EKL an den Grenzpolizeiposten Kleinbettingen versetzt. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 58/843; BArch Berlin, R 9361-II/395241; BArch Berlin, R 9361-III/72009; BArch Ludwigsburg, B 162/3763 und 6904.

550 Eduard Verheyen (*2. November 1906 in Münster/Westfalen – gottgläubig, früher katholisch, ledig) war zunächst in der Landwirtschaft beschäftigt, bevor er im April 1907 in die Schutzpolizei eintrat. Nach 12jähriger Dienstverpflichtung wurde er als Kriminaloberassistent in die Kriminalpolizei in Bochum übernommen und wechselte von dort am 7. November 1939 zur Staatspolizeistelle Trier, wo er im gleichen Rang in der Abteilung III tätig war. Die folgenden dienstlichen Stationen waren das EKL und die Staatspolizeistelle Bochum vermutlich ab Mai 1943. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 58/11798; BArch Berlin, R 9361-III/212981; CDRR, CNR 016-B Gestapo.

551 Karl Draser (*17. Dezember 1891, NSDAP-Mitglied ab 14. Juli 1927 – Mitgliedsnummer 64.684 – und SS-Mitglied) war nach seiner Beschäftigung als Frisör als Amtsgehilfe bei der Gestapostelle in Trier beschäftigt. Über seine Person wie auch seine Tätigkeit ist bisher wenig bekannt. BArch Berlin, R 9361-III/179406; SHDV, 28 P6, Nr. 105.

552 Walter Gentner (*9. Dezember 1912 in Stuttgart – verheiratet, SA-Mitglied seit 5. Juni 1932, SS-Mitglied unter Nummer 225.280) war nach seiner Tätigkeit als Schreiner zunächst ab dem 1. Mai 1934 bei der Waffen-SS verpflichtet. Er absolvierte die Grenzpolizeischule Pretzsch/Elbe und trat zum 1. Mai 1938 seinen Dienst bei der Staatspolizeistelle Trier an, den er unter anderem auch am Grenzpolizeiposten Wasserbilligerbrück verrichtete. Anschließend wurde er zum EKL versetzt. Seit dem 1. Oktober 1943 war er zur Geheimen Feldpolizei eingezogen (GFP 626) und zu diesem Zeitpunkt in der besetzten Sowjetunion tätig. BArch Berlin, R 58/10920; BArch Ludwigsburg, B 162/6905.

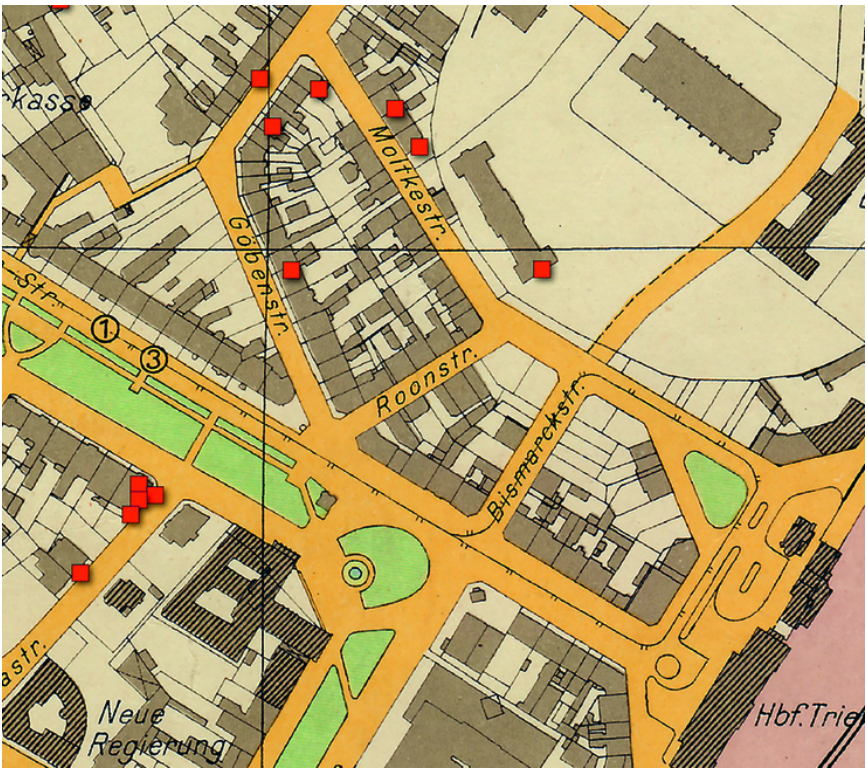

Abb. 26 Wohnorte Trierer Gestapo-Beamter und -Angestellter in der Christophstraße 7 sowie in der Moltkestraße. Quelle Karte: Kt 6, Nr. 138, Kartographie: Michael Grün.

Die Nachbarschaft in der Moltkestraße (vgl. Abb. 26) bestand im Wesentlichen aus Häusern in privatem Besitz. Hier lebte unter anderem der aus Trier stammende Karl-Heinz Dambly[553] (Moltkestraße 2), der seit 1941 eigenen Angaben zufolge kriegsdienstverpflichtet als Kriminalangestellter bei der Gestapo Trier eingesetzt war und dort „innerhalb der Verwaltung eine absolut untergeordnete Tätigkeit (leichte Schreibarbeiten) nicht exekutiver Art“[554] verrichtete. Auch wenn Dambly in seinem dienstlichen Alltag keine eigenverantwortlichen Tätigkeiten verrichtet haben will, so bedeutet dies jedoch keineswegs, dass ihm die Tätigkeit und auch die

553 Karl-Heinz Dambly (*18. Dezember 1920 in Kasel, ledig, SA-Mitglied seit 1. November 1940) war zunächst als kaufmännischer Angestellter tätig und von Juli 1941 bis März 1945 Aushilfsangestellter der Gestapostelle Trier. LHAKo, Best. 856, Nr. 220168.

554 Ebd., Bl. 3 (Erklärung des ehemaligen Kollegen bei der Gestapo Trier Paul Schmidt im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens am 16. Juni 1947).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Arbeitsweise der Geheimen Staatspolizei unbekannt war und er auch mit der Verrichtung nur „leichte[r] Schreibarbeiten" zum Funktionieren des Systems beitrug. Insbesondere in seiner unmittelbaren Nachbarschaft dürfte Dambly mit nationalsozialistischen Verbrechen konfrontiert worden sein, denn schräg gegenüber – in der Moltkestraße 7 – lebte das Ehepaar Moritz und Emilie (geb. Marx) Ermann mit dem gemeinsamen Sohn Paul. Moritz Ermann, der als Pferdehändler für den Lebensunterhalt der Familie sorgte, beging am 17. Februar 1938 Selbstmord.[555] Obwohl die genauen Gründe nicht bekannt sind, deuten alle Indizien darauf hin, dass sein Freitod mit den stetig wachsenden Diskriminierungen jüdischer Personen während der NS-Zeit in Verbindung stand. Berichten zufolge pflegte das Ehepaar ein ausgeprägtes soziales Leben und war in der Nachbarschaft bekannt und beliebt. Dambly wird dementsprechend über die Lebensumstände seiner direkten Nachbarn informiert gewesen sein. Weiterhin dürfte ihm bekannt gewesen sein, dass Emilie Ermann nur wenige Wochen nach dem Selbstmord ihres Mannes in das sogenannte „Judenhaus" in der Matthiasstraße 2 umziehen musste, von wo aus sie am 16. Oktober 1941 schließlich in das Ghetto Litzmannstadt deportiert wurde.[556]

Die zahlreichen verzeichneten Meldeadressen in der General-Wellmann-Straße (heute: Wyttenbachstraße) verdeutlichen einen weiteren zu erwähnenden *HotSpot* Trierer Gestapobediensteter (vgl. Abb. 27). Hier lebten elf und in der unmittelbar angrenzenden Hohenzollernstraße zwei weitere Mitarbeiter. Die mit den Hausnummern 3 bis 12 errichteten Wohnblocks wurden ab dem Jahresende 1936 von der *Handwerksbau AG Rhein-Mosel* mit Sitz in der Christophstraße 22 errichtet und befanden sich auch in deren Besitz. Die Gebäude wurden in erster Linie von Beamten und Angestellten der städtischen und reichsweiten (Verwaltungs-)Behörden genutzt, ein großer Teil davon waren Beamte der Staatspolizeistelle Trier.[557] Gemein war ihnen, dass sie alle nicht aus Trier oder der Umgebung selbst stammten und meist lediglich für eine kurze Zeit in Trier beschäftigt waren, bevor sie erneut versetzt wurden. Diese nur geringe Aufenthaltsdauer in der Moselstadt veranlasste sie wahrscheinlich dazu, sich nicht nach einer anderen Unterkunft umzusehen.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

555 Arbeitsgemeinschaft Frieden e.V. Trier (Hrsg.), Stolpersteine, S. 87.

556 Ebd.; LHAKo, Best. 572,008, Nr. 15959 (Deportationsliste Trier – Litzmannstadt vom 16. Oktober 1941).

557 Dazu zählten – in Klammern angegeben befindet sich jeweils die Hausnummer der General-Wellmann-Straße – Wilhelm Schäcke (1), Ernst Glass und Heinrich Meuser (5), Heinrich Lorenz (6), Wilhelm Indenbirken, Adolf Waldhecker und Jakob Ruster (7), Otto Suder (8), Paul Hardegen und Rudolf Weber (10), Dietmar Lermen (11) sowie als weitere Angestellte und Beamte des öffentlichen Dienstes: 1. bei der städtischen Polizei: Heinrich Weber (4), Matthias Petisch (5), Jakob Cattelaens und Nikolaus Molitor (6), Paul Thies (8), Franz Meuser (10), Adolf Kehnen und Nikolaus Nisius (11), 2. der Reichsbahn: Nikolaus Weidert (7), 3. der Post: Peter Jacquorie (3) und 4. bei der Stadt Trier: Bernhard Buksdrücker (5), Martin Karnstädt (6), Oskar Marx (8 – Lehrer), Ludwig Kratz (9) und Wilhelm Dörstel (11). Einwohnerbuch 1938, S. 56–57.

Auffällig ist, dass eine große Anzahl städtischer Beamter und Angestellter und auch der Reichsbediensteten in Gebäuden lebten, die von größeren Investoren oder genossenschaftlichen Zusammenschlüssen, wie der am 13. Juli 1936 gegründeten *Handwerksbau AG Rhein-Mosel*[558], errichtet wurden.

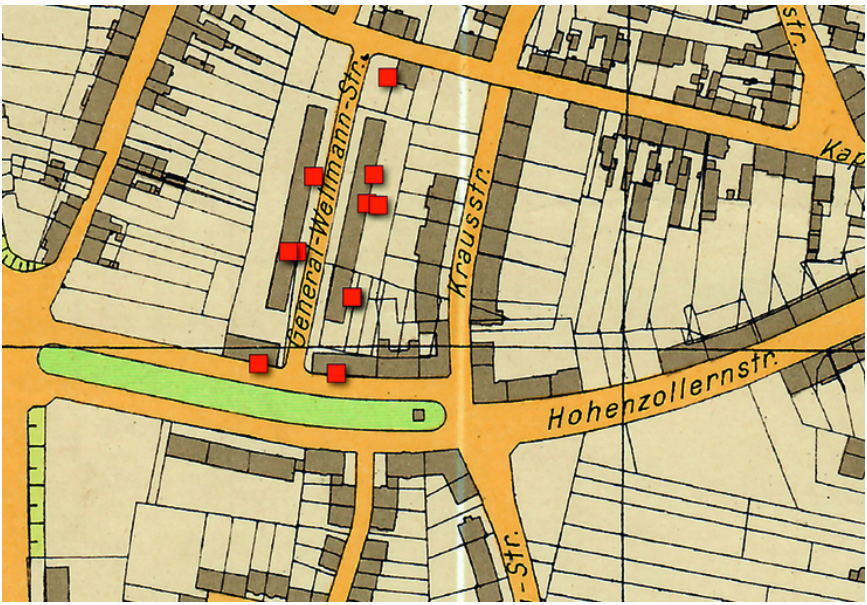

Abb. 27 Wohnorte Trierer Gestapo-Beamter und -Angestellter in der General-Wellmann-Straße sowie der angrenzenden Hohenzollernstraße. Quelle Karte: Kt 6, Nr. 138, Kartographie: Michael Grün.

Diese Siedlung am südlichen Stadtrand Triers reiht sich ein in eine reichsweit zu beobachtende Zunahme von Wohnungsbauprojekten ab Mitte der 1930er Jahre, die in erster Linie für Beschäftigte in der Rüstung beziehungsweise Arbeiter im Rahmen staatswichtiger Bauprojekte und Staatsbedienstete errichtet wurden. Der immer geringere Wohnungsleerstand hatte bald nach dem Beginn der NS-Herrschaft zu akuter Wohnraumknappheit geführt. Um dem entgegen zu wirken, wurden ab 1935/36 zahlreiche größere Bauprojekte in Angriff genommen.[559] Diese allerdings lediglich auf städtischer Ebene angestoßenen Maßnahmen zur Behebung der Wohnraumknappheit brachten allerdings keine Entspannung im ländlichen Umfeld, sodass beispielsweise in den Dörfern und auch größeren Gemeinden in

558 Heute: *Wohnungsgesellschaft des rheinischen Handwerks AG* mit Sitz in Köln. Vgl: https://www.hv-info.de/wohnungsgesellschaft-des-rheinischen-handwerks-ag-3681 (Letzter Zugriff: 24.01.2022).

559 Führer, Wohnungsbaupolitik, S. 230–239.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Eifel und Hunsrück (z. B. Bitburg, Prüm und Daun) ein permanenter Mangel an Wohnraum herrschte. Dorthin versetzten Beamten und Angestellten war es selten möglich, eine Mietwohnung zu erhalten, geschweige denn, ihre Familien an den Arbeitsort nachzuholen. In Prüm – wo die Wohnraumknappheit insbesondere seitens der Justizbeamten des höheren Dienstes häufig zu Beschwerden Anlass gab – beklagte sich beispielsweise der seit dem 1. November 1939 am dortigen Amtsgericht tätige Amtsgerichtsrat Walther Holzke, dass man ihm, nachdem er zunächst in einem Durchgangszimmer eines privaten Wohnhauses untergekommen war, schließlich vorgeschlagen habe, in sein Arbeitszimmer im Gerichtsgebäude einzuziehen. Dies lehnte er ab, da „dies mit der Würde des Gerichts nicht vereinbar [sei]“[560]. Nachdem das von ihm gestellte Unterstützungsgesuch für eine Unterbringung in einem überteuerten Zimmer eines örtlichen Hotels, das er nach zähen Verhandlungen erhalten habe, jedoch abgelehnt wurde, sah er sich regelrecht gezwungen um Erlaubnis zu bitten, „ein Bett aus dem Gefängnis in [s]einem Amtszimmer aufstellen zu dürfen.“[561] In Daun war Amtsgerichtsrat Georg Coenders[562] nach seinem Dienstantritt am 1. Februar 1937 noch bis Mitte März desselben Jahres im Amtsgerichtsgebäude gemeldet, wo er, bevor er ein Zimmer in einem Privathaushalt mieten konnte, ebenfalls im eigenen Arbeitszimmer unterkommen musste.[563] Besonders problematisch war dies für Coenders insbesondere aus dem Grund, da die Amtsgerichtsratsstelle in Daun „versehentlich ‚mit Dienstwohnung‘ ausgeschrieben gewesen sei.“[564] Diese Tatsache bewog Coenders schließlich dazu, seine Versetzung zu beantragen, welche nach nur einem Jahr zum 1. Februar 1938 bewilligt wurden. In Wadern bemühte sich Amtsgerichtsrat Alexander Höschler[565]

560 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 8880, Bl. 191.

561 Ebd., Bl. 194.

562 Georg Heinrich Karl Coenders (*8. Juni 1905 in Köln – katholisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1933 – Mitgliedsnummer 2.140.325 –, SA-Mitglied seit Oktober 1933) war im Anschluss an sein Assessorat seit dem 1. Februar 1937 als Amtsgerichtsrat in Daun beschäftigt, bevor er zum 1. Februar 1938 als Landgerichtsrat nach Koblenz wechselte. Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges wurde er zum Wehrdienst eingezogen und fiel am 4. August 1941 im heutigen Rußland. Zu seiner Peron: BArch Berlin, R 3001/9277 und 53572; BArch Freiburg, PERS 6/17836.

563 Ebd.

564 BArch Berlin, R 3001/53572, Bl. 30 (Befürwortung des OLG-Präsidenten Bergmann, das Versetzungsgesuch Coenders‘ zu unterstützen. Schriftstück vom 11. Oktober 1937).

565 Alexander Höschler (*7. August 1903 in Köln – katholisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. Februar 1940 – Mitgliedsnummer 7.429.495) war im Landgerichtsbezirk zunächst noch als Gerichtsassessor am Entschuldungsamt in Trier beschäftigt. Zum 1. Februar 1938 wurde er als Amtsgerichtsrat an das Amtsgericht Wadern berufen, seit dem 20. November 1939 war er zusätzlich zum Hilfsrichter ans Amtsgericht Merzig bestellt worden. Zum 22. September 1941 wechselte er in gleicher Funktion an das Entschuldungsamt in Landeshut/Schlesien. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/61290; BArch Berlin, VBS 1018 (R 3001)/ZB II 1634 A 16; LA Saar, Best. LG Saarbrücken, Nr. 370.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

aus dem gleichen Grund um eine Versetzung nach Köln. Es sei „unmöglich, in Wadern eine passende Wohnung zu finden. Soweit ich unterrichtet bin, ist deshalb auch mein Vorgänger aus Wadern versetzt worden."[566]

Eine generelle Betrachtung der Wohnsituation legt weiterhin offen, dass von den 257 bekannten Wohnanschriften der Polizeibeamten aus Trier sich lediglich sechs (= 2,3 %) auf ein Haus im Besitz des Beamten/Angestellten bezogen. All jene waren Beamte bei der Städtischen Polizei, was deren Herkunft aus der Stadt beziehungsweise die langfristige Beschäftigung vor Ort unterstreicht. Wenn auch dieselben Kriterien für diejenigen Beamten der Kriminalpolizei Trier galten, die bereits vor deren Verstaatlichung im Dienst der städtischen Kriminalpolizei standen, so erschienen diese dennoch nicht als Hausbesitzer. Im Gegensatz dazu kamen Beamte und Angestellte der Staatspolizeistelle Trier – ähnlich wie auch diejenigen der Gendarmerie, die mit Aufstellung der motorisierten Gendarmerieeinheit 1938 nach Trier gekommen waren – überdurchschnittlich häufig in Wohnungen unter, die sich in Gebäuden in genossenschaftlichem Besitz befanden. Neben der bereits erwähnten *Handwerksbau AG Rhein-Mosel* waren es insbesondere die *Deutsche Bau- und Bodenbank Frankfurt am Main* inklusive ihrer 1929 gegründeten Tochterfirma *Deutsche Bau- und Grundstücks-AG*[567], die *Gemeinnützige Beamtenbaugenossenschaft* und die *Gemeinnützige Genossenschaft der Eisenbahnbediensteten von Trier und Umgebung*, die eine Mehrzahl der Wohnungen stellten. Alle diese genossenschaftlichen Organisationen entstanden im Verlauf der 1910er und 1920er Jahre mit dem Ziel, dem Wohnungsmangel im Deutschen Reich entgegenzuwirken und entweder für die eigenen Arbeiter – so im Falle der *Gemeinnützigen Gemeinschaft der Eisenbahnbediensteten von Trier und Umgebung*[568] – oder für die allgemeine Bevölkerung Wohnraum in Form von Kleinsiedlungen und größeren Mietshäusern zu schaffen. Die mit Abstand größte Zahl der Polizeibediensteten (175) kam jedoch in Mietwohnungen oder in einzelnen Zimmern bei Privatpersonen unter (68,1 %). Dass es sich dabei in allen Fällen um gemietete Wohnungen handelte, ist auszuschließen. Vielmehr waren es nicht selten Zimmer in Privathäusern oder Pensionen, die als erster Wohnsitz der Gestapobeamten und -angestellten in Trier gewählt worden sind. So etwa in der Simeonstraße 34, wo der Metzgermeister Franz Amlinger eine Metzgerei betrieb und gemeinsam mit seiner Ehefrau Maria vermutlich mindestens seit 1938[569] einzelne Zimmer an Gestapo-Beamte vermie-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

566 BArch Berlin, VBS 1018 (R 3001)/ZB II 1634 A16, oP (Begründung Höschlers für seine Bewerbung auf eine Amtsgerichtsratsstelle in Köln-Mühlheim vom 10. Juni 1942).

567 90 Years. Trusted since 1923, Aareal Bank Group, Weinheim 2013, S. 20.

568 Seit 2009 umbenannt in *Baugenossenschaft der Eisenbahnbediensteten Trier eG.* Die Gründung war am 8. Dezember 1912 erfolgt. Vgl. dazu: https://www.gbe-trier.de/unternehmen.html (Letzter Zugriff: 01.02.2022).

569 Einwohnerbuch 1938, S. 161.

tete.[570] In diesem Jahr etwa lebten im Haus der Amlingers Max Heiden[571], Werner Menn[572] und Adolf Moritz[573], die alle im Verlauf des Jahre 1937 ihren Dienst bei der Staatspolizeistelle Trier angetreten hatten (Menn am 1. März, Moritz am 1. Juli und Heiden am 1. September). Die massive Personalaufstockung hin zum Jahr 1938 mag demnach auch Privatpersonen innerhalb der Stadt Trier dazu bewogen haben, freie Zimmer und Wohnungen an das aus dem gesamten Deutschen Reich neu ankommende Gestapopersonal zu vermieten. Platzmangel herrschte bei der Trierer Staatspolizeistelle nicht nur im Hinblick auf Büroräume, den sie mit einem Neubau zu beheben versuchte[574], sondern auch beim Wohnraum für die Beamten und Angestellten.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

570 Dies berichtete auch Manfred Kunz, Sohn des Gestapomitarbeiters Otto Kunz, in einem Gespräch am 26. Juli 2017. Otto Kunz war als Polizeisekretär in der Abteilung I der Trierer Gestapo beschäftigt und wurde 1942 nach Lublin abgeordnet. Weitere Informationen liegen zu ihm leider nicht vor. SHDV, 28 P6, Nr. 105.

571 Max Johann Heiden (*22. Juli 1907 in Tränke, Kreis Solingen – gottgläubig, vorher: evangelisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1937 – Mitgliedsnummer 4.164.505) absolvierte zunächst eine kaufmännische Ausbildung, bevor er im Oktober 1927 als Polizeianwärter in die Polizeischule Bonn eintrat. Er absolvierte seine Dienstzeit unter anderem bei der Bereitschaftspolizei in Recklinghausen und der Essener Schutzpolizei, bevor er zum 1. September 1937 als Kriminalassistent bei der Staatspolizeistelle Trier eingestellt und hier bis zum Kriminaloberassistent (1. September 1939) befördert wurde. Ab dem 30. August 1940 war er Teil des EKL und gehörte ab dem 1. Juni 1943 dem KdS in Radom an. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 58/1112 und 11489; BArch Berlin, R 9361-III/69698; BArch Ludwigsburg, B 162/3763, 6639 und 6906; CDRR, CNR 016-B Gestapo; SHDV, 28 P6, Nr. 105.

572 Werner Menn (*1. November 1912 in Remscheid, + 29. Dezember 1892 in Lemgo – gottgläubig, verheiratet, NSDAP-Mitglied – Mitgliedsnummer 294.159 –, SS-Mitglied seit 15. April 1933 – Mitgliedsnummer 71.314) war nach seiner Tätigkeit als kaufmännischer Angestellter seit dem 1. März 1937 als Kriminalangestellter bei der Staatspolizeistelle Trier beschäftigt. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 58/10995 und 11956; BArch Berlin, R 9361-III/198582; SHDV, 28 P6, Nr. 105.

573 Adolf (Hans Gustav Adolf) Moritz (*25. Mai 1904 in Schönebeck an der Elbe – gottgläubig, vorher: evangelisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. November 1939 – Mitgliedsnummer 7.244.306 –, SS-Mitglied seit 22. Februar 1942) war nach seiner Ausbildung als Dreher in die Polizei eingetreten. Er absolvierte seine Ausbildung an der Polizeischule Burg (Magdeburg) und trat anschließend in die Schutzpolizei Suhl (Thüringen) ein. Kurzzeitig war er beim Landratsamt Weissensee als Kreisassistent beschäftigt, diese Stelle sagte ihm jedoch – eigenen Angaben zufolge – nicht zu. Zum 1. Juli 1937 trat er als Kriminalassistent in die Staatspolizeistelle Trier ein, wo er am 1. Juni 1938 zum Kriminaloberassistenten befördert wurde. Zum 6. August 1940 wurde er zum EKL versetzt und verblieb in dieser Behörde bis zur Räumung Luxemburgs Ende September 1944. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 58/1112; BArch Berlin, R 9361-III/134062; BArch Ludwigsburg, B 1662/3763, 6639 und 6904; CDRR, CNR 016-B Gestapo; SHDV, 28 P6, Nr. 20.

574 Vgl. dazu die Korrespondenz zwischen der Gestapo Trier, vertreten durch Waldemar Strohmeyer als Leiter der innerhalb der Staatspolizeistelle zuständigen Abteilung I, und der Stadt beziehungsweise dem Regierungspräsidium Trier. StAT, Tb 60/687.

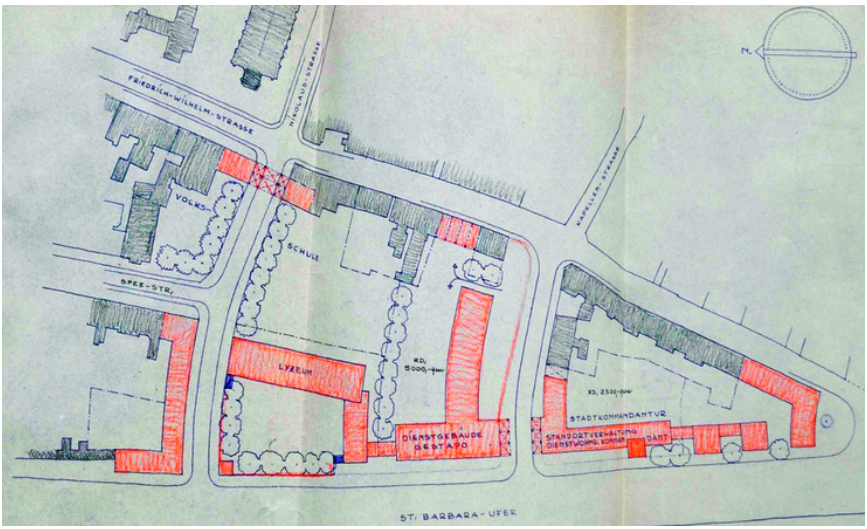

Abb. 28 Plan des städtischen Hochbauamtes von Oktober 1938 zu den Neubauten am St.-Barbara-Ufer, wo neben dem Dienstgebäude und den Wohnungen der Gestapo Trier auch ein Mädchen-Lyzeum entstehen sollte.[576]

Der Gedanke von Josef Kreuzer als Leiter der Staatspolizeistelle Trier, ein Verwaltungsgebäude mit unmittelbar anschließenden Wohnungen zwischen Ruwererstraße und Franz-Georg-Straße errichten zu lassen, wurde von der „Berliner Instanz“[575] untersagt. Über die genaue Motivation zur Absage dieses Bauvorhabens durch die Zentralbehörde ist leider nichts bekannt. Wohl aber kann der Intention Kreuzers nachgegangen werden, der durch den Bau eines Verwaltungsgebäudes mit angegliederten Wohnungen für die Beamten und Angestellten der Behörde eine noch engere Verbindung zwischen Bediensteten und Behörde – und damit schließlich auch eine noch engere Bindung der Bediensteten an ihre Behörde erreichen wollte. Die Tatsache, dass die Beamten und Angestellten der Gestapo im Vergleich zu den Kollegen anderer Strafverfolgungsbehörden der Justiz und auch der Polizei verhältnismäßig selten ein umfassendes soziales Umfeld außerhalb der eigenen Behörde und des Kollegenkreises unterhielten, ließ berufliche Gemeinschaft auch auf den privaten Raum ausgreifen. In einem zweiten Anlauf wurde für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes im Mai 1938 das städtische Grundstück an der Ecke Nikolausstraße/St.-Barabara-Ufer vorgeschlagen, auf dem bereits 1935 das Reichsfinanzamt errichtet werden sollte (vgl. für die Planungen Abb. 28).

575 Notiz betreffend ein Gespräch bezüglich der „Errichtung eines Verwaltungsgebäudes und von Wohnungen für die Stapo“ am 18. Mai 1938 bei der Stadtverwaltung: ebd., oP.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Außerdem seien hier, so die Überlegung, nicht nur umliegend weitere Grundstücke frei, um Wohngebäude zu erbauen, sondern zudem befanden sich in der unmittelbaren Umgebung bereits mehrere Wohnschwerpunkte der Gestapo Trier, etwa in der benachbarten General-Wellmann-Straße. Die Bebauung am Barbara-Ufer lag darüber hinaus in besonderem „städtebaulichen Interesse", da der Bahnhofsvorplatz einer umfassenden Umgestaltung unterzogen werden sollte – ein weiterer Grund, weshalb der Auszug der Geheimen Staatspolizei aus dem ehemaligen Reichsbahndirektionsgebäude am Balduinsbrunnen anvisiert wurden. Der Mehrwert des seitens der Stadt angebotenen Grundstückes wurde nicht nur in der Größe der unbebauten Fläche gesehen, sondern vom Oberbürgermeister an das Preußische Hochbauamt in Trier auch in weiteren Vorzügen hervorgehoben:

> „Entsprechend der besonderen Art des Grundstücks würden am St. Barbara-Ufer, oberhalb der dortigen Strassenhöhe 3 Vollgeschosse in Frage kommen, zu denen nach der Hofseite zu ein freiliegendes Kellergeschoss als 4. Geschoss hinzukommen würde, das für Zellen, Garagen und sonstige Nebenräume in Frage käme. Zwischen den vorhandenen Bauten an der Friedrich-Wilhelm-Strasse ist ein Zwischenbau vorgesehen, der ggfs. im Erdgeschoss für Garagen, im Obergeschoss für Chauffeurwohnungen und dergleichen benutzt werden könnte."[577]

Während es demnach eine bewusste Entscheidung der Behördenleiter der Staatspolizeistelle gewesen zu sein scheint, ihre Bediensteten auch räumlich an die eigene Institution zu binden, so gingen die Überlegungen sowohl bei den übrigen Polizeibehörden – vor allem der Städtischen Polizei – wie auch bei den Justizbehörden bezüglich der Verbindung von Behördenpersonal und städtischer Bevölkerung offenbar genau in die entgegengesetzte Richtung. Sowohl in der Reflektion über die eigenen Stärken, die etwa in Bewerbungsschreiben zum Ausdruck gebracht wurden, als auch in den dienstlichen Beurteilungen durch den Vorgesetzten wurde der guten Beziehung zur Bevölkerung große Bedeutung beigemessen. Dass darin keineswegs nur ein Spezifikum der NS-Zeit zu sehen ist, zeigen noch aus der Weimarer Zeit stammende Äußerungen, wie die des Oberstaatsanwalts Rudolf D'heil, der sich am 28. April 1930 als Justiziar bei der Trierer Reichsbank bewarb, die nach dem Tod des Landgerichtspräsidenten Albert Chorus[578] neu zu besetzen war. Hierin führte er an, dass er „durch [s]ein Amt und [s]eine persönlichen Beziehungen

576 StAT, Tb 15/687, oP.

577 StAT, Tb 15/687, oP (Schreiben des Trierer Oberbürgermeisters Christ an das Preußische Hochbauamt in Trier).

578 Albert Chrorus (*3. Februar 1872, katholisch) war vom 1. August 1920 bis zum 25. April 1930 Landgerichtspräsident des Landgericht Trier. Zu seiner Person: GStAPK, I. HA Rep. 84a, Nr. 24614–24615.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

zu allen Kreisen der Bevölkerung […] über Land und Leute, Handel und Gewerbe des Regierungsbezirks Trier sehr genau informiert [sei].“[579] Wenn auch das möglichst volksnahe Auftreten insbesondere der Richter stets forciert wurde, so waren doch gewisse Grenzen einzuhalten, die den besonders verantwortungsvollen und damit auch in der NS-Zeit noch herausragenden Beruf des Richters von der Bevölkerung abzugrenzen zum Ziel hatten. Das oben schon erwähnte Beispiel des Amtsgerichtsrates Robert Pütz sei an dieser Stelle ein weiteres Mal bemüht. Es war der NSDAP-Ortsgruppe Mecken und offensichtlich auch der örtlichen Bevölkerung aufgefallen, dass er seine Ehefrau gelegentlich in ihrem Betrieb unterstütze, wie der Ortsgruppenleiter berichtete:

> „Erniedrigend für das Ansehen eines Amtsgerichtsrats ist es jedenfalls, wenn man sieht, wie Dr. Pütz in der seiner Frau gehörenden Handelsgärtnerei gleichsam als Handlanger arbeitet. Er scheut sich nicht, den Dünger von der Strasse aus, wo er abgeladen wird, mit der Schiebkarre zur Gärtnerei zu fahren. Man liess dies alles gelten, wenn er dies für seinen Kleingarten machen würde, aber nicht, um daraus in der seiner Frau gehörenden Handelsgärtnerei Gewinn zu ziehen. Das eine steht fest, dass das Ansehen des Dr. Pütz innerhalb der Bevölkerung des Amtes Merken und besonders in Hoven gleich null ist.“[580]

Anstelle seiner Versetzung in den Ruhestand aufgrund des § 6 BBG wurde nach Rücksprache mit dem Justizministerium diese Entscheidung im Oktober 1934 revidiert und stattdessen seine Versetzung an das Amtsgericht Prüm zum 1. Dezember 1934 veranlasst.[581] Das Beispiel zeigt, wie schmal der Grad zwischen Akzeptanz in der lokalen Bevölkerung sowie Volksnähe und der Ansehensschädigung des Amtes durch nicht standesgemäßes Auftreten war. Interessant ist hier allerdings, dass Pütz in seiner Beurteilung für das Jahr 1936 zusätzlich noch zum Vorwurf gemacht wurde, durch sein Verhalten Männlichkeitsideale und das traditionelle Familienbild, das auch und besonders in der NS-Zeit propagiert wurde, zu verleugnen:

> „Seine ausserdienstliche Führung leidet etwas unter der selbständigen, das Gefühl für die Stellung des Mannes oft vermissenlassenden Massnahmen seiner Ehefrau und Stieftochter. Das Auftreten der beiden hat ihm manche Feindschaft zugezogen, die sich in mehr oder weniger gehässigen Anzeigen äussert. Sein Charakter entbehrt der Festigkeit seinen Angehörigen gegenüber.“[582]

579 BArch Berlin, VBS 1005 (R 2501)/ZE 14470, Bl. 28.

580 LA NRW, Abt. Rheinland, BR-Pe, Nr. 13344, Band I, Bl. 200–201 (Bericht des NSDAP-Ortsgruppenleiters in Mecken an Landgerichtspräsidenten Hermann in Aachen am 27. Juni 1934).

581 Ebd., Bl. 229–233.

582 Ebd., Bl. 295.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Im Gegensatz zu seinem Aachener Kollegen sah der Trierer Landgerichtspräsident August Weck in Pütz' Tätigkeit für seine Frau nicht so sehr eine Verletzung der richterlichen Standesehre, als vielmehr eine Schädigung der Stellung des Mannes.

Im Vergleich zur Geheimen Staatspolizei war das Verhältnis der Justizbehörden zur Stadtgesellschaft insgesamt offener. Was in Kapitel 10.1.1. betreffend die Herkunft der Mehrheit der Justizbediensteten gesagt wurde, gilt, wie die Analyse gezeigt hat, ganz ähnlich auch für die Wohnsituation der Bediensteten aus Landgericht, Amtsgericht und Staatsanwaltschaft Trier. Denn je eher die Angestellten und Beamten aus ihrem Dienstort oder der nächsten Umgebung stammten, desto verwurzelter waren dort nicht nur sie selbst, sondern auch ihre Familien. Es verwundert daher nicht, dass parallel zur Herkunft aus Trier bei gleichzeitigem Dienstort Trier auch der Besitz eines eigenen Hauses vor Ort wahrscheinlicher wurde. Lebten von den Bediensteten der Staatsanwaltschaft lediglich 8,5 % (fünf Personen) in einem Gebäude, das sie selbst oder ihre Familie besaßen, so waren es beim Landgericht bereits 10,5 % (acht Personen) und beim Amtsgericht 16,2 % (25 Personen).

10.1.5 Bedeutung der Generation

In seiner Studie zum Personal des Reichssicherheitshauptamtes konstatierte Michael Wildt eine „weitgehende generationelle Homogenität“[583], da mehr als drei Viertel der untersuchten Personen zur sogenannten „Kriegsjugendgeneration“ zu zählen seien. Und auch Jean-Louis Halpérin kommt in seiner Untersuchung des deutschen *état des juristes* zu dem Schluss, dass von der Weimarer Republik bis in die NS-Zeit hinein die sogenannte „Génération perdue“ für das Berufsfeld dominierende gewesen sei.[584] Auch andere Studien unterstrichen bereits die Bedeutung der Generation sowohl für das Personal der Geheimen Staatspolizei als auch dasjenige der Gerichte und Staatsanwaltschaften während der NS-Zeit. Betont wurde dabei etwa, dass das Reichsjustizministerium

> „in der Durchsetzung einer tatsächlich nationalsozialistisch ausgerichteten Justiz in erster Linie eine Generationenfrage [sah], die durch die Ersetzung der älteren, in Kaiserreich und Republik sozialisierten Richter durch jüngere Kräfte gelöst werden sollte.“[585]

Diese Schlussfolgerung unterstützte auf Grundlage der OLG-Berichterstattung schon Angermund, der konstatierte, dass „die jüngeren Richter, die im „Drit-

583 Wildt, Generation, S. 24.

584 Halpérin, Histoire, S. 270–300 sowie ders., Juristenstand.

585 Becker, Mitstreiter, S. 75.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

ten Reich" zu einer Stelle gelangt waren, gegenüber dem Nationalsozialismus in der Regel aufgeschlossener waren als ihre älteren Kollegen."[586] Kritisch mit dem Generationen-Begriff setzte sich in diesem Kontext hingegen Barbara Manthe auseinander, die in ihrer Arbeit von „Alterskohorten" statt Generationen spricht. Zwar folgt sie für die Einteilung dieser Kohorten dem von Detlef Peukert entwickelten Generationenmodell[587], wendet sich jedoch explizit vom Begriff der Generation ab, da allein aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Altersgruppe keine bestimmte Verhaltensweise abgelesen werden könne beziehungsweise scheinbar prägende Ereignisse nicht nur eine bestimmte Generation, sondern alle Menschen beeinflusst haben dürften.[588] In Bezug auf die Altersstruktur der Trierer Strafverfolgungsbehörden soll im Folgenden ebenfalls mit dem Begriff der Alterskohorten operiert werden, wenn auch – Manthe folgend – das Peukertsche Generationenmodell der Einteilung zu Grunde gelegt wird. Aus einer aufgrund einer bestimmten historischen Ursache als „Erfahrungsgemeinschaft" konstruierten Generation kann nicht – so betont es auch Bernd Weisbrod – zwangsläufig „auf bestimmte Folgen" aus dieser Generationalität geschlossen werden.[589] Denn auch wenn in den folgenden Untersuchungen nicht nach spezifischen, eine Generation prägenden Ereignissen und gemeinschaftsstiftenden Zusammenhängen gefragt werden wird, die die gemeinsame Verortung von Behördenbediensteten in derselben Generation rechtfertigen würden, so wird an Hand der innerbehördlichen Altersstruktur doch zweierlei erkennbar: Zum einen, welches die Behörden waren, in denen das NS-Regime explizit junge, ambitionierte und/oder demnach besonders karrierebewusste Männer einsetzte[590] und dadurch diese Behörden aufgrund deren Prägung durch Ausbildung, Jugendverbände und latente Militarisierung besonders formte. Zum anderen werden mit Blick auf die jeweilige Altersstruktur die Unterschiede bei der Prägung von Justiz- und Polizeibehörden in der NS-Zeit deutlich.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

586 Angermund, Richterschaft, S. 103.

587 Peukert, Weimarer Republik.

588 Manthe, Richter, S. 70.

589 Weisbrod, Generation, S. 3.

590 Hier wird explizit ausschließlich von Männern gesprochen, da die weiblichen Behördenangestellten zwar den gesamten Altersdurchschnitt der einzelnen Behörden drastisch senkten, dennoch lediglich aus pragmatischen Gründen und nicht in gezielter utilitaristischer Absicht des Regimes angestellt worden waren.

Tabelle 8 Altersstruktur der Strafverfolgungsbehörden in Trier, aufgeteilt nach Alterskohorten.

	≤ 1900		1901–1914		≥ 1915		Gesamt
		in %		in %		in %	
Polizeibehörden							
Gestapo	28	17,5 %	117	73,1 %	15	9,4 %	160
Kripo	11	84,6 %	2	15,4 %	0	0,0 %	13
Gendarmerie	8	80,0 %	2	20,0 %	0	0,0 %	10
Städtische Polizei	51	92,7 %	4	7,3 %	0	0,0 %	55
Justizbehörden							
Staatsanwaltschaft	24	36,4 %	39	59,1 %	3	4,5 %	66
Landgericht Trier	33	47,8 %	32	46,4 %	4	5,8 %	69
Amtsgericht Trier	51	41,5 %	59	48,0 %	13	10,6 %	123
Amtsgerichte Bezirk	124	44,9 %	131	47,5 %	21	7,6 %	276

Ein erster Blick auf Tabelle 8 führt zunächst die besondere Altersstruktur der Geheimen Staatspolizeistelle Trier nicht nur im Vergleich zu den übrigen Polizeibehörden, sondern auch im Vergleich zu den einzelnen Justizbehörden vor Augen. Nahezu drei Viertel des Behördenpersonals ist der sogenannten „überflüssigen Generation" (Jahrgänge 1901–1914) zuzuordnen, womit die Gestapo im regionalen Kontext als jüngste Strafverfolgungsbehörde anzusehen ist – nicht nur bezogen auf ihre Gründung im Jahr 1933, sondern auch gemessen am Altersdurchschnitt. Im Gegensatz dazu ist die überwiegende Mehrheit der Kriminalpolizei, der Gendarmerie wie auch der städtischen Polizei mit jeweils mindestens 80 % vor 1900 geboren und nach dem Peukert'schen Modell damit der sogenannten „Frontkämpfergeneration" zuzuordnen. Diese drei Polizeibehörden zeichneten sich sowohl gemessen am Altersdurchschnitt als auch gemessen an ihren Aufgaben in der alltäglichen Polizeiarbeit in der Mehrheit durch Traditionalität und Beständigkeit aus. Nahezu alle Beamten und Angestellten dieser Polizeibehörden blickten 1933 bereits auf eine längere Karriere im preußischen Polizeidienst zurück. Neueinstellungen waren auf dieser Ebene in Trier selten vorgenommen worden. Wenn eine personelle Umschichtung[591] stattgefunden hatte, so wurde diese – etwa im Falle der städtischen Polizei – innerbehördlich gelöst. Beamte und Angestellte mit regimeferneren politischen Lebensläufen und Vorprägungen wurden keineswegs entlassen, wohl aber unter Beobachtung gestellt und intern mit anderen Aufgaben – häufig im Innendienst – beauftragt. Dies geht beispielswiese aus einer internen Überprüfung

591 Der Begriff der personellen „Säuberung" wird an dieser Stelle ausdrücklich vermieden, da im Vergleich zu den Justizbehörden der Stadt, in denen jüdische Beamte den Dienst quittieren mussten, in der Polizei keine rassistisch oder dezidiert politisch motivierten Entlassungen stattgefunden haben.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

des Personals der städtischen Polizei hervor[592], die 1938 vom Grenzinspekteur West beauftragt und zusammengestellt worden war. Maßgeblicher Angriffspunkt in diesem Kontext war die starke konfessionelle Bindung der Polizeibeamten und -angestellten, die zwar eine latente Gegnerschaft dem Nationalsozialismus gegenüber im Vorfeld der „Machtübernahme" suggeriert, jedoch in keinem Fall zu einer Suspendierung führte.

Im Falle der Justizbehörden fallen die Unterschiede zwar nicht so deutlich ins Gewicht wie bei den Polizeibehörden, aber auch hier sticht die Altersstruktur der Staatsanwaltschaft Trier im Vergleich zu derjenigen der Amtsgerichte und des Landgerichts heraus. Dass das staatsanwaltschaftliche Personal im Vergleich zu demjenigen der örtlichen Gerichte jünger war, spricht für die erfolgreiche Verjüngung der Staatsanwaltschaften, wie sie schon seit dem Beginn der 1930er Jahre im Preußischen Justizministerium gefordert wurde. Die in Trier praktizierte Personalpolitik bei der Besetzung der Stellen bei der Staatsanwaltschaft verdeutlicht, dass hier gezielt junge Juristen eingesetzt wurden, die trotz oder wegen ihres geringeren Alters als politisch verlässlich und linientreu beurteilt wurden. Die nach 1915 geborenen Justizbediensteten, die einen zwar geringen, aber dennoch in jeder Behörde nachzuvollziehenden Anteil ausmachten, waren – nahezu – ausschließlich weibliche Justizangestellte. Im Zuge des Fortschreitens des Krieges und der Einberufung der männlichen Kollegen wurden sie vermehrt eingestellt, um die Behörden arbeitsfähig zu halten. Nicht nur die zunehmend weibliche Prägung der Justizbehörden ist demnach in den 1940er Jahren festzustellen, sondern auch deren damit einhergehende Verjüngung.

Der Vergleich der mehrheitlich vertretenen Alterskohorten innerhalb der Polizei- und Justizbehörden legt demnach den Fokus insbesondere auf die Behörden der Geheimen Staatspolizei und der Staatsanwaltschaft. Sie waren es, die – wohl in unterschiedlichem Maße – im institutionellen Vergleich mit jungen Männern, denen Karriereambitionen und eine ideologische Verlässlichkeit attestiert wurden, besetzt werden sollten.

10.1.6 Politisches Engagement und parteipolitische Agitation?

Im Rahmen der Entnazifizierungsverfahren, die ab 1946 durchgeführt wurden, gaben nur ausgesprochen wenige der ehemaligen Angestellten und Beamten der staatlichen Strafverfolgungsbehörden an, aus freien Stücken der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen beigetreten zu sein. So geht beispielsweise aus der Begründung

592 BArch Berlin, R 58/2485f, Bl. 154–166.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

des Säuberungsvorschlags des Untersuchungsausschusses Trier vom 11. Januar 1949 für Heinrich Ommeln[593] – Justizangestellter am Amtsgericht Trier – hervor:

> „Darüber befragt, was ihn veranlasst habe, so früh in dem jugendlichen Alter in die SA wie auch in die NSDAP einzutreten, erklärte der Betroffene: ‚Ich bin ohne irgendwelchen Druck aus freiem Ermessen und Überzeugung in die NSDAP eingetreten. Aus denselben Gründen bin ich in die SA eingetreten. Mein Übergang in die Marine-SA war darauf zurückzuführen, dass ich seit Jahren Mitglied des Rudervereins Treveris war.'"[594]

Nicht zuletzt aufgrund dieses bereitwilligen Eingeständnisses seiner freiwilligen Mitgliedschaft in der Partei und der SA wurde er vom Trierer Untersuchungsausschuss als „Nationalsozialist" angesehen, der dennoch nach dreijähriger Kriegsgefangenschaft und Internierungshaft „seinen politischen Irrtum wesentlich gebüsst haben [dürfte]"[595]. Weiter zu Gute gehalten wurde ihm ferner „seine Jugend, mit der er in die NSDAP und auch in die SA eingetreten ist", sodass er in Gruppe 3 der Minderbelasteten eingruppiert wurde und man ihm so

> „die Möglichkeit geben [wollte], ein ordentliches Mitglied der Gesellschaft zu werden und dass er sich in die neue demokratische Staatsform einordnet. Gegen eines Wiedereinstellung in das Angestelltenverhältnis bei der Justizverwaltung bestehen von hier aus keine Bedenken."[596]

Ganz im Gegensatz zu dieser bereitwilligen Darstellung beriefen sich nahezu alle übrigen Beschäftigten der Justiz- und Polizeibehörden unabhängig von ihrer Stellung innerhalb der Behörde auf Druck von dienstlichen Vorgesetzten oder aus den Kreis- und Gauleitungen, der sie zur Mitgliedschaft bewogen haben will. Wilhelm Lüttgen[597], seit Oktober 1933 als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Trier be-

---

593 Heinrich (Heinz) Ommeln (*19. März 1909 in Trier, gottgläubig, früher: katholisch, verheiratet, 2 Kinder, NSDAP-Mitglied seit 1. April 1933 – Mitgliedsnummer 5.659.023 –, SA-Mitglied seit 1. Februar 1933 im Marine-Sturm 1/8 Trier) war bereits seit dem 2. September 1932 als Aushilfsangestellter beim Amtsgericht Trier beschäftigt. Sein Abitur hatte er erst im März 1931 am Trierer Hindenburg-Gymnasiums abgelegt. Am Amtsgericht Trier blieb er bis zum Ende der NS-Zeit beschäftigt. Nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft am 5. Februar 1948 wurde er zunächst als „minderbelastet" und schließlich als „Mitläufer" eingestuft, sodass er am 9. Dezember 1949 wieder in den Justizdienst des Amtsgerichts Trier übernommen werden konnte. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/9383; LHAKo, Best. 583,002, Nrn. 8952 und 9194.

594 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 8952, Bl. 149.

595 Ebd.

596 Ebd.

597 Peter Wilhelm Lüttgen (*25. November 1903 in Kreuzau, +29. Juli 1974 in Köln – katholisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit dem 1. Mai 1933 – Mitgliedsnummer 2.102.067 –, SA-Mitglied

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

schäftigt – seit dem 1. Dezember 1937 jedoch erst auf eine etatisierte Stelle berufen – gab etwa an, im Frühjahr 1933 hätte die NSDAP bereits Druck auf Beamte und Anwärter ausgeübt, um diese zum Parteibetritt zu bewegen. Aus Angst vor Arbeitslosigkeit sei Lüttgen schließlich zum 1. Mai 1933 NSDAP-Mitglied geworden. „Aus denselben Erwägungen glaubte [er]" – so heißt es in seiner Darstellung weiter –

> „als im November 1933 die Angehörigen der Staatsanwaltschaft Trier geschlossen in die SA eintraten, soweit sie nicht im Beamtenverhältnis standen oder gute Gründe für eine Weigerung infolge körperlicher Untauglichkeit aufzuweisen hatten, nicht als einziger dieses ablehnen zu können."[598]

Ähnliche Umstände, die zum NSDAP-Beitritt geführt haben sollen, gab auch der Trierer Polizeimeister Nikolaus Schmitz[599] am 22. November 1946 in seinem Einspruch gegen den Spruch im Bereinigungsverfahren an. Hierin beteuerte er:

> „Im Jahre 1933 wurde gelegentlich einer Ansprache des damaligen Kommandeurs der Schutzpolizei, Major Stötzel, aufgefordert, bis 1.5.1933 den Aufnahmeantrag ausgefüllt einzureichen, andernfalls der betreffende Beamte die Konsequenzen zu ziehen habe. Mit Rücksicht auf meine Familie, meine mir bis dahin erworbenen Rechte entschloss ich mich zum Eintritt in die NSDAP."[600]

Bereits die Darstellung dieser drei Erklärungen, die Beamte und Angestellte regionaler Strafverfolgungsbehörden in der unmittelbaren Nachkriegszeit gezielt formulierten, um auf ihr Entnazifizierungsverfahren Einfluss zu nehmen, offenbart die Bandbreite, über die sich die Motive zum Beitritt zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen erstreckten. Jürgen W. Falter betonte in seinen Untersuchungen zur Mitgliederstruktur der NSDAP bereits, „dass es zwar für einzelne ein einziges, ausschlaggebendes Beitrittsmotiv geben mag, dass aber für die Gesamtheit der

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

seit dem 1. November 1933) absolvierte einen Großteil seines Referendariats wie aus des Assessorats an Landgericht und Amtsgericht Köln. Am 3. Oktober 1933 wurde er als Hilfsarbeiter in den Dienst der Staatsanwaltschaft Trier übernommen, am 1. Dezember 1937 jedoch erst auf eine feste Stelle gesetzt. Am 27. August 1939 zum Wehrdienst eingezogen, nahm er bis zum Kriegsende als aktiver Soldat am Zweiten Weltkrieg teil. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 9361-II/659737; LA NRW, Abt. Rheinland, BR-Pe, Nr. 15780; LHAKo, Best. 584P, Nr. 360.

598 Ebd.

599 Nikolaus Schmitz (*14. Februar 1894 in Bardenbach, Kreis Wadern, +26. Januar 1971 in Trier, katholisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit dem 1. Mai 1933) war bereits seit dem 1. Juli 1923 als Polizeibetriebsassistent in der Städtischen Polizei beschäftigt, wo er seinen Dienst am 3. Polizeirevier verrichtete. Hier verblieb er – zuletzt als Polizeimeister seit 9. November 1940 – bis zur „restlosen Räumung der Stadt". Zu seiner Person: LHAKo, Best. 856, Nr. 221771; StAT, Tb 12/1220.

600 Ebd., Bl. 14.

NSDAP-Mitglieder sehr unterschiedliche Beweggründe eine Rolle gespielt haben dürften."[601] Dass die Motive, die Personen in der Zeit nach 1945 für ihren Parteibeitritt angaben, nicht unkritisch übernommen werden dürfen, erklärt sich von selbst. Dennoch eröffnen sie erste Perspektiven für die Diversität der persönlichen Motivation zum Beitritt und der aktiven Beteiligung innerhalb der Partei oder auch nur zur passiven Mitgliedschaft. Die meisten führten Gruppendruck als Erklärung dafür an, weshalb sie sich einer Parteimitgliedschaft nicht hatten entziehen können. Ihnen habe sonst Kündigung, gesellschaftliche Ächtung und wirtschaftlicher Schaden gedroht und ihren Familien wäre die Lebensgrundlage entzogen worden. Dass dies jedoch keineswegs der Fall war, verdeutlichen die Beispiele jener Juristen und Polizisten auch in der Führungsetage, die entweder relativ spät, noch im Laufe der 1940er Jahre, oder gar nicht der NSDAP beitraten. Ein Beispiel für einen verweigerten Parteibetritt ist etwa der Justizobersekretär Franz Ames[602], der am 15. Februar 1946 zu Protokoll gab, trotz „starke[m] moralischen Druck" den Beitritt zur NSDAP abgelehnt zu haben und stattdessen der Stahlhelm-Reserve in der Hoffnung beigetreten sei, „dass diese der NS-Bewegung entgegen arbeiten werde."[603]

Im höheren Dienst der Justizbehörden in Trier – Staatsanwaltschaft, Landgericht und Amtsgericht (vgl. Tabelle 9) – wird zudem die durchaus vorhandene Möglichkeit deutlich, auch ohne Parteimitgliedschaft seinen Dienst in verantwortungsvoller Position zu verrichten, wobei auch hier, wie schon bei der vorangegangenen Untersuchung der innerbehördlich vertretenen Alterskohorten, deutliche Unterschiede zwischen den Gerichten und der Staatsanwaltschaft auffallen. Die Erhebung der Parteimitgliedschaft innerhalb der Behörden ist zwar aufgrund der nicht für alle Bediensteten günstigen Quellenlage noch nicht abschließend möglich, doch lassen sich auf der vorhandenen Datengrundlage Einschätzungen zur Verbreitung der Mitgliedschaftsverweigerung machen. Auffällig ist zunächst, dass bisher innerhalb der Staatsanwaltschaft kein Beamter des höheren Dienstes nachgewiesen werde konnte, der kein NSDAP-Mitglied war. Auch die Mitgliedschaft in SS und SA (vgl. Tabelle 11) fiel hier – im Gegensatz zum Land- und Amtsgericht Trier – höher aus.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

601 Falter, Parteigenossen, S. 426.

602 Franz Ames (*17. Oktober 1901 in Trier, +21. Februar 1988 in Trier, katholisch, verheiratet) war bereits am 10. Dezember 1920 als Justizanwärter in den Dienst am Amtsgericht Trier eingetreten und zwischenzeitlich am Landgericht Trier (30. Mai 1934 bis 31. Juli 1930 als Aktuar) und am Amtsgericht Simmern (1. August 1930 bis 30. September 1930 als Justizobersekretär) tätig, bevor er am 1. Oktober 1930 seinen Dienst als Justizobersekretär bzw. Justizinspektor am Amtsgericht Trier antrat, wo er bis zum 30. April 1941 verblieb. Es folgten Anstellungen in gleicher Position am Amtsgericht Daun (1. Mai 1941 bis 4. Juni 1944) und Prüm (5. Juni 1944 bis 2. Juli 1944), bevor er ab März 1945 wieder am Amtsgericht Trier beschäftigt war. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/9383; LHAKo, Best. 584P, Nr. 396.

603 LHAKo, Best. 584P, Nr. 396, Bd. 1.

Die Intention der nationalsozialistischen Personalpolitik, die Staatsanwaltschaften mit jungen, karrierebewussten und regimenahen Beamten zu besetzen, scheint demnach bezogen auf die Trierer Anklagebehörde erfolgreich gewesen zu sein. Zu denjenigen Beamten aus Land- und Amtsgericht, die während der NS-Zeit kein eingetragenes Parteimitglied waren, liegen unterschiedlich dichte Informationen vor. Drei Beamte des Amtsgericht Trier waren weder Partei- noch Gliederungsmitglieder aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur israelitischen Religionsgemeinschaft. Während zu den Amtsgerichtsräten Paul Gieser und Albert Baum bereits biographische Studien vorliegen, die unter anderem auch die aus rassepolitischen Gründen bedingten Berufsverbote und deren weiteres Schicksal in Deportation beziehungsweise Exil dokumentieren,[604] so ist über Fritz Salomon bislang wenig bekannt. Er war als Referendar im Rahmen seiner Ausbildung bis zum August 1933 beim Amtsgericht Trier eingesetzt. Die Fortsetzung seiner Ausbildung wurde ihm aufgrund des *Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* verwehrt und er wurde am 11. August 1933 „mit sofortiger Wirkung aus dem Justizdienst entlassen“[605].

Expliziter soll im Folgenden die dienstliche Biographie des Trierer Landgerichtsrates Elmar Lindner[606] beleuchtet werden, der zwar seit dem 1. Mai 1937 als Parteianwärter gelistet, jedoch niemals als Mitglied in die Partei aufgenommen wurde. Dies resultierte nicht zuletzt aus seiner Mitgliedschaft im Zentrum von Februar 1932 bis zum Parteiverbot[607] und der ihm immer wieder attestierten Feindschaft zum Nationalsozialismus. Rechtsanwalt Johaentges formulierte in seiner Funktion als Geschäftsführer der BNSDJ-Bezirksgruppe Trier am 20. November 1933 für den preußischen Justizminister:

> „Etwa im Sommer 1931 trat er [Lindner, A.d.V.] der Zentrumspartei bei und wurde von dieser bei einer Wahl als Vertreter der Partei in die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Als junger Abgeordneter suchte er die politisch schwankend gewordene Partei zu sammeln; er trat als Propagandaredner des Zentrums in kleineren Orten der näheren Umgebung Triers auf und bekämpfte, wie mir glaubhaft berichtet [wurde], die nationalsozialistischen Ideen scharf. Innerhalb der Zentrumspartei hat er Einfluss gewonnen und sich eine Führerstellung verschaffen können. Diese Entwicklung entspricht seiner inneren

604 Müller, Richter.

605 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 239, Bl. 133 (Mitteilung des Kölner OLG-Präsidenten vom 16. August 1933).

606 Elmar Michael Jakob Lindner (*4. Dezember 1901 in Köln-Deutz, +22. März 1944, katholisch, verheiratet in 2. Ehe). Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/9427 und 66701; BArch Freiburg, PERS 6/246349; LA NRW, Abt. Rheinland, BR-Pe, Nr. 1275; LHAKo, Best. 583,002, Nr. 8633.

607 LA NRW, Abt. Rheinland, BR-Pe 1275, Band 1, Bl. 1.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

> Auffassung; er muss als Demokrat und liberal im Sinne der früheren Regierungsgewalten angesprochen werden."[608]

Damit wurde Lindner nicht nur der inneren Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus beschuldigt, sondern zusätzlich glaubhaft dargelegt, dass dieser auch öffentlich in seiner Funktion als Zentrumspolitiker Stellung gegen die NSDAP bezogen habe. In seiner Personalakte wurde diese Gegnerschaft zum NS-Staat erstmals im Juni 1934 aktenkundig, als seine Ehefrau eine Sammlung nicht unterstützte, sondern mit den Worten „Wir haben kein Geld" abgewiesen haben soll. Die NSDAP-Kreisleitung Trier-Stadt vermerkte dazu, durch dieses Verhalten sei „eindeutig erwiesen", dass Familie Lindner eine „unsoziale Einstellung […] der ärmeren Bevölkerung gegenüber an den Tag leg[e]."[609] Bis zum Kriegsbeginn prägten negative dienstliche und politische Beurteilungen aus Trier die Karriere Lindners – lediglich die Beurteilungen seines dienstlichen Vorgesetzten am Trierer Landgericht, August Weck, fielen weniger drastisch aus als die Beurteilungen seitens der Parteivertreter und die Ermittlungen, die von der Staatsanwaltschaft Trier durch Hans Hofmann als Behördenleiter und Leonhard Drach als Sachbearbeiter für politische Strafsachen gegen Lindner angestellt worden sind. Weck gab wohl zum Jahresende 1937 noch zu bedenken, dass Lindner politisch „als früherer überzeugter und tätiger Zentrumsanhänger gewisse Hemmungen zu überwinden [habe]", er aber den Eindruck habe, dass Lindner versuche, „auch dem neuen Staat gerecht zu werden"[610]. Dies würde ihm aufgrund der „scharfen" Ablehnung seiner Person durch die Partei jedoch erschwert. Im Gegensatz dazu charakterisierte Kreisleiter Müller Lindner als einen

> „Mensch von der geistigen Prägung eines abgestandenen Intellektualismus, der die Nahrung für die Unterhaltung seiner einseitig konfessionell und kirchlich orientierten Weltanschauung aus seinem sogenannten religiösen Gewissen und den Einflüsterungen des politischen Klerus erhält. [Außerdem würde] er stets die Macht seiner Intelligenz zum Nachteil des Staates gebrauchen, was ihn als besonders gefährlich erscheinen lässt. Er wird sich niemals zum starken Träger und kämpferischen Verfechter der nationalsozialistischen Idee entwickeln."[611]

608 BArch Berlin, R 3001/66701, Bl. 26–27.

609 LA NRW, Abt. Rheinland, BR-Pe 1275, Band 1, Bl. 190.

610 BArch Berlin, R 3001/66701, oP (Beurteilung Lindners durch August Weck für das Jahr 1937).

611 LA NRW, Abt. Rheinland, BR-Pe 1275, Band 1, Bl. 1–3 (Beurteilung durch Kreisleiter Müller vom 28. November 1938).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Dieser in allen Punkten negativen Einschätzung seitens der Partei pflichtete Hofmann als Trierer Oberstaatsanwalt bedingungslos bei[612] – sicherlich nicht zuletzt, weil er entsprechende staatsfeindliche Einstellungen auch in den gegen Lindner geführten Ermittlungsverfahren nachzuweisen bestrebt war. Zur Last gelegt wurden Lindner insgesamt drei Vorfälle: erstens staatsfeindliche Äußerungen, da er den *Völkischen Beobachter* als „Scheissblatt" oder „Drecksblatt" bezeichnet haben soll,[613] und weiterhin zwei Vorwürfe wegen Bestechung (nach § 334 StGB), bei denen er staatlichen und parteiamtlichen Funktionsträgern im Austausch für wohlwollende politische Zeugnisse versprach, in Rechtsstreitigkeiten, in die Lindner qua Beruf involviert war, sich für sie einzusetzen. Dabei ging es im Falle des Kreispropagandaleiters Lambert um einen Zivilstreit[614] und im Falle des Kriminalkommissars Fritz Busch der Gestapo Trier um den Verdacht der fahrlässigen Tötung, für die sich dieser vor dem Landgericht Trier zu verantworten hatte.[615] Wenn auch die ausgeführten Gründe, sich gegen eine Mitgliedschaft in der NSDAP zu entscheiden, nicht diverser sein könnten und auch die Motivation des Landgerichtsrates Elmar Lindner eine genauere Untersuchung nahelegt, so wird deutlich, dass selbst denjenigen, die ihren Dienst während der gesamten NS-Zeit über in der Justizverwaltung verrichteten, der Zwang zur Mitgliedschaft nicht auferlegt, sondern lediglich nahegelegt wurde. Lindner wurde zwar nicht aus dem Dienst entlassen, musste jedoch permanente Anfeindungen und sogar strafrechtliche Ermittlungsverfahren über sich ergehen lassen, die schließlich nicht nur zu seiner Versetzung ans Landgericht Köln zum 1. Oktober 1938 führten, sondern potenziell auch die frühe Einberufung zum Wehrdienst am 26. August 1939 zur Folge hatten. Die Anerkennung, die ihm innerhalb der Justizverwaltung verwehrt wurde, erhielt er jedoch nun in der Wehrmacht, wo er besonders für seine „Manöveraktion während der Kämpfe um Kreta im Juni 1941"[616] gelobt und ausgezeichnet wurde.[617]

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

612 Ebd., Bl. 12 (Schreiben des Trierer Oberstaatsanwalts Hans Hofmann vom 24. Januar 1939).

613 BArch Berlin, R 3001/66701, Bl. 38–41 (Mitteilung des Trierer Oberstaatsanwalts Hofmann an das Reichsjustizministerium vom 2. April 1938 betreffend der Ermittlungen gegen Lindner, die seitens der Gestapo vertieft werden sollen).

614 Ebd., Bl. 50.

615 Ebd., Bl. 50–51.

616 Ebd., Bl. 125.

617 Elmar Lindner wurde am 23. März 1944 „von Italienern als Geisel erschossen" (BArch Berlin, R 3001/66701, Bl. 131) und am 12. Juni 1944 in Turin „mit militärischen Ehren bestattet". Sein Grab befindet sich in Turin, Campo Santo – Reihengrab Nr. 183 (BArch Freiburg, PERS 6/246349, oP). Offensichtlich wurde Lindner während seines Einsatzes im „Operations-Gebiet Italien", wo er seit dem 25. Februar 1944 stationiert war, am 12. März 1944 in Torre Pollice gefangen genommen und nach einem missglückten Fluchtversuch in Pra (Italien) „durch mehrere Schüsse getötet." (BArch Freiburg, PERS 6/246349, oP).

Tabelle 9 NSDAP-Mitgliedschaften der Beamten im höheren Dienst bei Staatsanwaltschaft, Landgericht und Amtsgericht Trier.[618]

	Staatsanwaltschaft Trier		Landgericht Trier		Amtsgericht Trier	
		in %		in %		in %
< 1933	3	8,3 %	3	7,7 %	2	4,1 %
01.05.1933	20	55,6 %	16	41,0 %	22	44,9 %
1933–1937	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
01.05.1937	12	33,3 %	11	28,2 %	14	28,6 %
> 1937	1	2,8 %	7	17,9 %	4	8,2 %
Kein Mitglied	0	0,0 %	2	5,1 %	7	14,3 %
Gesamt	36 (49)		39 (48)		49 (85)	

Die Parteimitgliedschaft im Vorfeld der Machtübernahme durch die NSDAP würde dementsprechend das andere Extrem darstellen und auf eine vermeintlich besonders frühe und damit potenziell auch enge Bindung zu Ideologie, Weltanschauung und politischem Programm des Nationalsozialismus hindeuten. Im Vergleich zu den oben genannten Beitrittsdaten der Justizbeamten im höheren Dienst (Tabelle 9) fällt bereits auf, dass der Anteil derjenigen Beamten und Angestellten in den Polizeibehörden (Tabelle 10), die bereits vor dem 30. Januar 1933 NSDAP-Mitglieder waren, teils deutlich höher war.

Tabelle 10 NSDAP-Mitgliedschaften der Beamten und Angestellten der Trierer Polizeibehörden (Gestapo, Kripo, Gendarmerie und städtische Polizei).

	Geheime Staatspolizei		Kriminalpolizei		Gendarmerie		Städtische Polizei	
		in %		in %		in %		in %
< 1933	37	27,0 %	0	0,0 %	4	44,4 %	2	4,5 %
01.05.1933	41	29,9 %	8	80,0 %	4	44,4 %	38	86,4 %
1933–1937	4	2,9 %	0	0,0 %	0	0 %	0	0,0 %
01.05.1937	40	29,1 %	0	0,0 %	1	11,1 %	4	9,1 %
> 1937	12	8,8 %	2	20,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Gesamt	137 (93)		10 (0)		9 (1)		44 (12)	

Diese Diskrepanz zwischen dem frühen Beitritt der Beamten und Angestellten in den Reihen von Gestapo und Gendarmerie und dem eher späteren bei den übrigen Polizeibehörden und auch in den Reihen der Justiz erklärt sich zunächst größtenteils aus dem bereits dargelegten Mitgliedsverbot für preußische Staatsbedienstete in

618 Die in Klammer gesetzten Zahlen beinhalten auch die Personen, für die keine Informationen zu ihrer Parteimitgliedschaft eruiert werden konnten.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

staatsfeindlichen Parteien, zu denen NSDAP und KPD gezählt wurden.[619] Dass mehr als ein Viertel der – zum jetzigen Zeitpunkt bekannten Parteimitglieder – Gestapo-Beamten und -Angestellten in Trier bereits vor dem ersten Aufnahmestopp Mitglieder waren, erklärt sich aus deren beruflicher Orientierung vor ihrem Eintritt in die Staatspolizei.

Von den 37 Beamten und Angestellten der Trierer Gestapo, die vor dem 1. Mai 1933 ihren Beitritt erklärten, sind zwölf zwischen dem 1. März und dem 1. April 1933 eingetreten – weshalb diese nicht als „alte Kämpfer" zu bezeichnen sind, sondern als sogenannte „Märzgefallene" zu jenen Personen zählen, die in großen Massen ab Frühjahr 1933 der NSDAP beitraten, bevor mit Wirkung zum 1. Mai 1933 ein Beitrittsstopp verfügt wurde.[620] Die übrigen 25 späteren Gestapo-Mitarbeiter waren zum Zeitpunkt ihres Beitritts größtenteils in der Privatwirtschaft beschäftigt (18 Personen = 72,0 %) und demnach bei der Gestapo Trier später nahezu ausschließlich als Kriminalangestellte tätig. Damit können die als hierarchisch niedersten Bediensteten der regionalen Stapostelle gemäß ihrer parteilichen Bindung im Vergleich zu ihren verbeamteten, eigenverantwortlich exekutiv tätigen Kollegen als politisch gefestigter angesehen werden. Verglichen mit den Dienststellenleitern, derer lediglich zwei (25 %) als sogenannte „alte Kämpfer" bezeichnet werden können, scheint hier zunächst ein Missverhältnis zu existieren, das sich jedoch – nimmt man den Anteil der „alten Kämpfer" am gesamten Behördenpersonal in den Blick – schnell relativiert. Waren es hier lediglich Josef Kreuzer (Beitritt am 1. Oktober 1931) und Walter Vollmer[621] (Beitritt am 1. Mai 1930), die bereits frühzeitig der NS-Bewegung angehörten und

619 Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 3.1.1.

620 Vgl. dazu wie auch zur Erläuterung der zeitgenössischen Begriffe „Märzgefallene" und „Maiveilchen": Falter, „Märzgefallenen".

621 Walter Vollmer (*1. Oktober 1909 in Nagold, +13. Januar 1983 in Stuttgart, „gottgläubig", verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1930 – Mitgliedsnummer 241.213, SA-Mitglied vom 1. Mai 1930 bis zum 7. Dezember 1931, seitdem SS-Mitglied – Mitgliedsnummer 21.889) legte am 16. April 1937 seine zweite Staatsexamensprüfung ab und trat als Volljurist am 1. Juli 1938 seinen Dienst bei der Staatspolizeistelle Stuttgart an. Am 1. Dezember 1939 wechselte er ins RSHA (Sichtvermerk- und Pressestelle) und am 1. Juni 1941 zur Staatspolizeistelle Trier. Hier war er stellvertretender Leiter sowie Leiter der Abteilung III und Führer des EKL. Vom 5. April 1942 bis zum 31. Dezember 1942 gehörte er als Abteilungsleiter IV der Einsatzgruppe C beim BdS Kiew an, wo er mit der Leitung von Gestapo und Kripo betraut war. Am 1. Januar 1943 kehrte er zur Staatspolizeistelle Trier zurück, wo er nun Behördenleiter war. In gleicher Funktion wurde er am 1. August 1943 zur Staatspolizeistelle Chemnitz versetzt, aufgrund seiner Freigabe für die Waffen-SS war er jedoch zum Kriegsdienst eingezogen. Im Juni 1944 wurde er aus dem Dienstverhältnis bei der Waffen-SS entlassen und bereits zum 28. April 1944 zur Stabsabteilung im SS-Personalhauptamt im RSHA versetzt. Von Januar 1945 bis Ende Februar 1945 war er schließlich Leiter der Kampfgruppe Oppeln in Oberschlesien. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 9361-III/214892 und 561529; BArch Berlin, Slg. NS-Archiv des MfS, ZR 589, A. 08; BArch Ludwigsburg, B 162/3649, 6904 und 25101.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

gleichzeitig schon (relativ) frühzeitig der SS beitraten – Vollmer am 8. Dezember 1931 und Kreuzer am 26. Juni 1933 –, so können alle übrigen Dienststellenleiter entweder als „Maiveilchen" bezeichnet werden – Gerhard Güttler[622]: 3. April 1933, Wilhelm Nölle[623]: 19. April 1933 sowie Wilhelm Mäurer[624] und Fritz Hartmann: 1. Mai 1933 – oder sie sind noch deutlich später der NSDAP beigetreten. Heinrich Welsch gehörte zu denjenigen Personen, die auch während des Aufnahmestopps zur NSDAP zum 1. Mai 1935 zugelassen wurden, da er zuvor im Saargebiet ansässig gewesen war, wo eine Parteimitgliedschaft vor der Rückgliederung an das Deutsche Reich nicht möglich war.[625] Walter Runge als letzter Leiter der Staatspolizeistelle Trier, bevor diese zur Außendienststelle der Gestapo Koblenz degradiert wurde, war sogar erst zum 1. Mai 1937 der Partei beigetreten. Dass die Mitgliedschaft

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

622 Gerhard Güttler (*17. Juni 1906 in Leschwitz/Liegnitz, evangelisch – später „gottgläubig", verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 3. April 1933 – Mitgliedsnummer 1.970.214, SS-Mitglied seit 3. April 1933 – Mitgliedsnummer 87.080) trat nach Abschluss seines Jurastudiums zunächst als Hilfsarbeiter des Leiters der Staatspolizeistelle Liegnitz am 15. Februar 1934 in den Dienst der Gestapo. Dort wurde er im Juli 1934 bereits zum Stellvertreter und im August 1934 mit der Leitung der Abteilung III betraut. Vom 15. Februar bis zum 30. März 1935 wechselte er ins Geheime Staatspolizeiamt, bevor er zum 1. April 1935 schließlich zunächst als kommissarischer Leiter (ab dem 30. März 1935 offiziell) zur Staatspolizeistelle Trier wechselte. Seit dem 1. September 1936 war er als Landrat beim Landratsamt Fitzlar beschäftigt. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/58438; BArch Berlin, R 9361-I/54675; BArch Berlin, R 9361-III/61954; BArch Berlin, VBS286-6400014013; LHAKo, Best. 856, Nr. 010533.

623 Wilhelm Nölle (*26. Januar 1904 in Brächen, evangelisch – später „gottgläubig", ledig, NSDAP-Mitglied seit 19. April 1933 – Mitgliedsnummer 2.323.554, SS-Mitglied seit 19. März 1933 – Mitgliedsnummer 134.702) wechselte nach einem einjährigen Assessorat am Amtsgericht Opladen am 1. Februar 1935 zum SD-Oberabschnitt West, wo er hauptamtlich angestellt wurde. Bis zum 28. Februar 1939 war er Leiter des SD-Unterabschnitts Aachen und übernahm im Anschluss daran im Rang eines Regierungsrates die Leitung der Staatspolizeistelle Trier. Bis zum 17. April 1944 übte er das gleiche Amts bei der Staatspolizeistelle Brünn aus, bevor er als Führer des KdS nach Marseille versetzte wurde. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 58/10995; BArch Berlin, R 3001/69780; BArch Berlin, Slg. NS-Archiv des MfS, ZR557, A. 04; BArch Berlin, VBS286-6400031809.

624 Wilhelm Mäurer (*8. Mai 1898 in M.-Gladbach, katholisch, verheiratet, Zentrums-Mitglied von 1926 bis Ende April 1933, NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1933 – Mitgliedsnummer 3.012.761) trat als Volljurist (Regierungsassessor) am 25. Oktober 1929 ins politische Referat beim Regierungspräsidium Trier ein und leitete als Erster seit dem 1. Juni 1933 die Staatspolizeistelle Trier. Zum 7. Dezember 1933 wechselte er als Regierungsrat ins Geheime Staatspolizeiamt nach Berlin und wurde von dort aus als Regierungspräsident am 16. Mai 1934 zunächst nach Hannover und am 19. Oktober 1939 schließlich nach Karlsbad versetzt. Hier wurde er im November 1939 zum Regierungsdirektor befördert. Zu seiner Person: BArch Berlin, Slg. NS-Archiv des MfS, ZA VI 200, A. 06.

625 Aus diesem Grund waren im reichsweiten Vergleich die Beitritte zur NSDAP im Gau Westmark am höchsten, da das Saargebiet zum überwiegenden Teil in diesen Gau eingegliedert wurde. Vgl. dazu Otto, Mitgliederstruktur, S. 257 sowie zum Beitritt der aus dem Saargebiet stammenden NSDAP-Mitglieder die statistischen Auswertungen von Stroppe, NSDAP-Mitglieder, S. 349–359.

in der NSDAP demnach keineswegs als Gradmesser für die verantwortliche Beteiligung an Verbrechen der NS-Zeit, für Täterschaft oder auch nur für eine besondere Unterstützung der gesellschaftlichen und politischen Ziele der Partei angesehen werden kann, ist in jüngerer Zeit hinreichend nachgewiesen worden. Sicherlich kann die frühe Parteimitgliedschaft (Beitritt bis 1932) ein Indikator sein für ideologische und politische Nähe zur NSDAP, der Beitritt zum 1. Mai 1933, zum 1. Mai 1937 oder auch noch später im Verlauf der 1940er Jahre, sagt hingegen wenig aus über die persönliche Motivation, da zeitgenössische Quellen, die auf die Beweggründe zum Parteibeitritt schließen lassen, leider kaum erhalten sind.[626]

Erkennbar ist bezüglich des Beitrittszeitpunktes jedoch auch eine Konkurrenzsituation zwischen denjenigen, die als „alte Kämpfer" ihre politische Zuverlässigkeit bereits glaubten bewiesen zu haben, und jenen, die – da sie zum 1. Mai 1933 beigetreten waren – als Opportunisten galten und nun ihre Überzeugung und politische Eignung besonders unter Beweis stellen wollten. Eine solche Auseinandersetzung, die sowohl die persönliche als auch die institutionelle und zwischenbehördliche Perspektive umspannte, entwickelte sich zwischen August Weck, Landgerichtspräsident in Trier und gemäß seinem Beitritt zur NSDAP im Herbst 1931 (Mitgliednummer 841.208)[627] „alter Kämpfer", und Hans Hofmann, Oberstaatsanwalt in Trier und aufgrund seines Beitritts zur NSDAP am 1. April 1933 (Mitgliednummer 1.703.079)[628] „Märzgefallener". Während Wecks Dienstverrichtung und seine reservierte Ablehnung gegenüber parteiamtlichen Gliederungen und ihren Vertretern häufig durchschien, wenn diese versucht waren, durch gezielte Politisierung Einfluss auf die Beamtenschaft zu nehmen, erschien Hofmann im Gegensatz dazu einerseits politisch protegiert von Gauleiter Simon und andererseits durchaus gewillt, sich auch in seiner Funktion als Oberstaatsanwalt und damit als Leiter der Anklagebehörde in Trier dem NS-Regime und seinen regionalen Vertreten dienlich zu erweisen.[629]

626 Ganz anders sieht dies für die Frühphase aus, für die ein einzigartiger Bestand an Zuschriften zu einem Preisausschreiben des US-amerikanischen Soziologieprofessors Theodore Fred Abel erhalten ist. Während eines Forschungsaufenthalts in Deutschland im Jahr 1934 lobte Abel gemeinsam mit der NSDAP „Preise im Wert von 400 Mark für die beste persönliche Lebensgeschichte eines Anhängers der Hitler-Bewegung" aus. Teilnahmeberechtigt waren jedoch lediglich Personen – unabhängig von Alter und Geschlecht –, die bereits vor dem 1. Mai 1933 NSDAP-Mitglied geworden waren. Vgl. die digitalisierten Zuschriften in den *Digital Collections* der *Hoover Institution* an der *Stanford University* (https://digitalcollections.hoover.org/advancedsearch/Objects/archiveType:Item%3BcollectionId:58225), die publizierte Version von Giebel (Hrsg.), Biogramme und auch die auf den Interviews fußende Studie von Kellerhoff, NSDAP.

627 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 42; BArch Berlin, R 3001/79637, oP (Personalbogen).

628 ANLux, CdZ-F, 210.

629 Vgl. dazu etwa die Ausführungen zum Verfahren gegen den Trierer NSV-Leiter Nikolaus Berens, das im Kapitel 9.3. dargelegt worden ist.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Doch auch die Mitgliedschaften in Verbänden, Vereinigungen, Bünden und Berufsvertretungen der NS-Bewegung können nicht für sich genommen als Gradmesser politischer Überzeugung stehen – mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der SS. Diese war nicht nur begleitet von einem mehrstufigen Aufnahmeverfahren und charakterlichen, rassischen und ideologischen Überprüfungen der Person sowie des familiären Hintergrundes. Vielmehr erklärten sich SS-Mitglieder auch dazu bereit, ihr Privatleben bis hin zur Partnerwahl und Familienplanung den rasse- und bevölkerungspolitischen Vorgaben der NS-Bewegung zu unterwerfen. Beim Trierer Kriminalkommissar Carl Theodor Schütz[630] wurde seine offensichtlich enge Verbindung zur SS und die ausbleibende Heiratsgenehmigung mit seiner bereits hochschwangeren Verlobten zu einem Drahtseilakt, da Schütz eigenen Angaben zufolge „derart in Gewissenskonflikte [komme], dass [er] allmählich nicht mehr aus-noch-ein weiss." Schütz führte dazu gegenüber dem Rasse- und Siedlungshauptamt (RuSHA) am 27. April 1937 aus:

> „Einerseits habe ich die moralische Verpflichtung, umgehend meine Braut zu heiraten, andererseits bin ich verpflichtet, die Ehe nicht vor Erteilung der Genehmigung einzugehen. Ich bitte daher, mir sofort die Genehmigung zu erteilen und es mir dadurch zu ersparen, mit dem Gedanken zu spielen, die Konsequenzen zu ziehen. Es würde mir ausserordentlich leid tun, die Schutzstaffel, der ich seit dem 1.10.31 mit Leib und Seele gehöre, verlassen zu müssen, um der selbstverständlichen Pflicht meiner Braut und Mutter meines Kindes genügen zu können."[631]

Carl Schütz kann als typischer Vertreter der „Generation des Unbedingten"[632] gesehen werden, die sich auszeichnete durch den Mangel an Fronterfahrung aus dem Ersten Weltkrieg, eine hervorragende Bildung und das Studium der Rechtswissenschaften sowie eine frühzeitige Radikalisierung. Schütz trat noch während des Jurastudiums am 1. März 1931 der NSDAP (Nr. 484.588) und am 1. Oktober 1931 der SS (Nr. 39.750) bei, nachdem er zuvor zwischen 1930 und 1931/32 Mitglied der

630 Carl Theodor Schütz (*11. April 1907 in Mayen – gottgläubig, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. März 1931 – Mitgliedsnummer 484.588 –, SS-Mitglied seit 1. Oktober 1931 – Mitgliedsnummer 39.750) begann nach absolviertem Jurastudium seine Karriere als Rechtsreferent des SS-Sturms II/5 Trier, bevor er zum 1. Oktober 1934 als Kriminalassistent in Abteilung II zur Staatspolizeistelle Trier wechselte. Anschließend war er seit dem 1. März 1939 bei der Staatspolizeistelle Saarbrücken eingesetzt, bevor er mit Kriegsbeginn seinen Dienst bei der Staatspolizeistelle Litzmannstadt (bzw. zuvor im Einsatzkommando 2 der Einsatzgruppe V) antrat. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 58/11577; BArch Berlin, R 9361-II/904720; BArch Berlin R 9361-III/186639 und 555238; BND-Archiv, P1/1535-OT; BND-Archiv, 221831-OT.

631 BArch Berlin, R 9361-III/186639, Bl. 21.

632 Wildt, Generation.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

SA gewesen war. Er kann damit als Prototyp der so zahlreich beschriebenen Gruppe junger Männer angesehen werden, die als „ganz normale Akademiker" während der NS-Zeit zu Haupttätern wurden. Seine frühe, scheinbar innige Bindung an die SS wurde lediglich überschattet von seiner eigenen familiären „erblichen Belastung". Mit seiner ersten Verlobten, Lonny Kohlhaas, hatte sich Schütz gegenüber dem Sippenamt verpflichten müssen, „auf Nachkommenschaft zu verzichten", da „[n]ur auf diese Weise [der] krankhaft belastete Erbstrom von Ihnen und Fräulein Kohlhaas endgültig auszuschalten"[633] sei. Mit der Verheiratung, so das ärztliche Gutachten des Sippenamtes weiter, würden die beiden

> „unserem Volkskörper einen größeren Dienst erweisen, als wenn Sie und Fräulein Kohlhaas einen erbgesunden Ehepartner wählen, dessen gesunden Erbstrom durch die krankhaften Veranlagungen belasten und die ungünstigen Erbanlagen auf kommende Geschlechter übertragen würden. […] Auch von Ihnen als alter Kämpfer muß erwartet werden, daß Sie sich dieser Stellungnahme aus Verantwortungsbewußtsein nicht verschließen werden."[634]

Dass Carl Schütz trotz der familiären Krankheitsgeschichte im Jahr 1931 in die SS aufgenommen wurde, mag verwundern, sind doch die kleinteiligen ärztlichen Untersuchungen, die Bewerber im Vorfeld der Aufnahme über sich ergehen lassen mussten, bekannt. Scheinbar legte man jedoch während der „Kampfzeit" den Fokus nicht so sehr auf die gesundheitliche Tauglichkeit – ganz entgegen der Stilisierung der SS zu einer Eliteorganisation –, sondern viel eher auf die politische Überzeugung des Bewerbers und dessen Ausbildung. Schütz schlug im Anschluss an sein Studium und die Assessoratszeit im OLG-Bezirk Köln weder den klassischen Berufsweg eines jungen Juristen im Dienst der Justizverwaltung noch als Verwaltungsjurist ein, sondern widmete sich hauptamtlich der „Bewegung", indem er als Rechtsreferent im SS-Sturm II/5 in Trier eingesetzt wurde. Dass dieser Karriereweg der potenziell einzig noch mögliche für ihn war, ist jedoch nicht auszuschließen, da Schütz bis zum August 1934 inhaftiert war, nachdem er gemeinsam mit weiteren SS-Kameraden politische Gegner misshandelt und deren Wohnungen verwüstet hatte.[635] Schütz muss demnach nicht nur als gewöhnlicher „alter Kämpfer" angesehen werden, sondern als ein solcher, der die Durchsetzung der NS-Herrschaft auch in gewalttätigen Ausschreitungen begleitet hatte und für diese sogar eine entsprechende Gefängnisstrafe wegen Körperverletzung absitzen musste, die aufgrund

633 BArch Berlin, R 9361-III/186639, Bl. 43 (Schreiben des Sippenamtes der SS vom 22. Januar 1937 an Carl Schütz).

634 Ebd.

635 Herwig, Unentbehrlichen.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

einer Amnestieverfügung im August 1934 jedoch frühzeitig beendet wurde. Dass seine erste Verlobte Schütz als „100%tig abhängig von der SS“[636] bezeichnete, bezog sich demnach nicht ausschließlich auf seine enge innere Bindung zur Schutzstaffel, sondern auch auf die Tatsache, dass ihm eine Arbeitsstelle im Staatsdienst nach der Verurteilung wegen Körperverletzung verschlossen blieb und die hauptamtliche Beschäftigung als Rechtsreferent bei der SS eine – wenn nicht gar die einzige – Möglichkeit der fachlichen Arbeit in seinem Ausbildungsberuf bot. Schütz entsprach damit dem so häufig beschriebenen Prototyp eines überzeugten Nationalsozialisten, der sich nicht nur aktiv am Aufbau des „Dritten Reiches“ beteiligte, sondern auch einen maßgeblichen Anteil an der Durchsetzung der Gewalt- und Vernichtungspolitik hatte. Seine Eignung im auswärtigen Einsatz stellte er dabei zunächst bei der Staatspolizeistelle Litzmannstadt unter Beweis, wo er federführend die „Aufstandsbewegung der Polen“, sprich: Partisanenbekämpfung, bearbeitete und dabei laut Robert Schefe[637] – dem Leiter der Stapo Litzmannstadt und früherem stellvertretenden Leiter der Staatspolizeistelle Trier – „größtes Geschick und besonderen Diensteifer“[638] bewies. Schefe, der das Einsatzkommando 2 der Einsatzgruppe V geleitet hatte, war in dieser Funktion unter anderem mit für die Ermordung der polnischen Intelligenz verantwortlich. Carl Schütz, der zu seinen Untergebenen im Einsatzkommando zählte, kehrte anschließend zunächst nach Trier zurück, wo er die Leitung der Abteilung III übernahm, bevor er zu seinem zweiten auswärtigen Einsatz ab August 1942 zunächst an die Ostfront abkommandiert wurde und ab September 1943 in Italien unter Herbert Kappler[639] seinen Dienst verrichtete.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

636 BArch Berlin, R 9361-III/186639, Bl. 19 (Schreiben von Lonny Kohlhaas vom 26. April 1937 an das RuSHA).

637 Robert Carl Wilhelm Schefe (*23. August 1909 in Schwerin, gottgläubig, ledig – NSDAP-Mitglied seit 1. April 1932 – Mitgliedsnummer 1.027.861 –, SS-Mitglied seit 7. Februar 1927 – Mitgliedsnummer 267.268) wechselte im Anschluss an sein Jurastudium in die Innere Verwaltung. Bei der Staatspolizeistelle Trier war er seit dem 10. August 1937 beschäftigt und dort ständiger Vertreter des Leiters Josef Kreuzer. In der Folgezeit wurde er Leiter der Staatspolizeistellen in Allenstein (1. Juli 1938 bis 28. November 1939) und Litzmannstadt (28. November 1939 bis 21. Januar 1942), bzw. zuvor Leiter des Einsatzkommando 2 in der Einsatzgruppe V. Seit dem 21. Januar 1942 wurde er ins RSHA versetzt, wo er die Leitung der Gruppe A (Kriminalpolitik und Vorbeugung) übernahm, bevor er ab dem 1. April 1943 Leiter der Kriminalpolizeileitstelle Berlin wurde. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 9361-III/173822 und 552645; BArch Berlin, VBS 1013 (NS 34)/ZR 601 A. 12; BND-Archiv, 221831-OT.

638 BArch Berlin, R 58/11577, Bl. 13 (Beurteilung von Carl Schütz durch Schefe vom 12. Juli 1940).

639 (Gustav Adolf) Herbert Kappler (*23. September 1907 in Stuttgart, +9. Februar 1978 in Soltau – NSDAP-Mitglied seit 1. August 1931 – Mitgliedsnummer 594.899 –, SS-Mitglied – Mitgliedsnummer 55.211) trat als studierter Mathematiker/Elektroingenieur im Juni 1933 in den Polizeidienst in Württemberg ein und stieg während der NS-Zeit schnell auf. Seit dem 10. September 1943 war er Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Rom und in dieser Funktion unter anderem

Hier war Schütz unter anderem der Hautverantwortliche für das Massaker in den Ardeatinischen Höhlen am 24. März 1944.[640]

Dass die Genehmigung der Hochzeit mit der schwangeren Anita Knodt auch im Sippenamt der SS keine leichte Entscheidung gewesen ist, verdeutlicht die lange Dauer des Verfahrens und die drängenden mehrfachen Nachfragen durch Carl Schütz. Offensichtlich hatte dieser Sachverhalt auch intern zu Diskussionen oder zumindest zu erhöhtem Gesprächsbedarf geführt. Die Zustimmung wurde erst erteilt, als Schütz in seinem letzten Schreiben vom 27. April 1937 mit seinem Austritt aus der SS drohte. Den Austritt eines höherrangigen, langjährigen und zudem nicht nur einem Funktionsträger der SS, sondern gleichzeitig auch eines Gestapo-Beamten der regionalen Staatspolizeistelle, wollte die SS auf Reichsebene offenkundig nicht riskieren und auf der regionalen Ebene konnte sie es sich nicht leisten. Die Akzeptanz der Gestapo in der Region Trier war ohnehin nicht besonders gut. Der Austritt eines SS-Mannes, der lediglich verhindern wollte, dass sein Kind außerehelich zur Welt kam, hätte das Ansehen der SS – so hatte auch Schütz selbst argumentiert – keinesfalls zum Besseren gewendet.

Tabelle 11 Mitgliedschaften der Beamten im höheren Dienst in SS, SA und NSRB.

	Staatsanwaltschaft Trier		Landgericht Trier		Amtsgericht Trier	
		in %		in %		in %
SS	2	4,1 %	0	0 %	1	1,2 %
SA	17	34,7 %	22	45,8 %	30	35,3 %
NSRB	31	63,3 %	33	68,8 %	37	43,5 %
unbekannt	12	24,5 %	14	29,2 %	38	44,7 %
Gesamt	49		48		85	

für die Deportation der jüdischen Bevölkerung Roms und das Massaker in den Ardeatinischen Höhlen verantwortlich. Bohr, Kappler, S. 113–116.

640 Vgl. dazu etwa die Darstellung des Ablaufs durch Staron, Fosse Ardeatine.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Tabelle 12 Mitgliedschaften der Beamten und Angestellten der Polizeibehörden in SS und SA.

	Gestapo Trier (137)		Kripo Trier (10)		Gendarmerie (9)		Städt. Polizei (56)	
		in %		in %		in %		in %
SS	96	70,1 %	2	20,0 %	3	33,3 %	3	5,4 %
SA	32	23,4 %	0	0,0 %	3	33,3 %	2	3,6 %

Carl Schütz, der hier ausführlich porträtiert worden ist, war nur eines von mindestens 96 SS-Mitgliedern der Gestapo Trier (vgl. Tabelle 12). Seine Biographie hebt sich allerdings von denjenigen seiner Kameraden ab. An seinem Beispiel wird die Besonderheit der SS-Mitgliedschaft im Vergleich zur bloßen Parteimitgliedschaft oder der passiven oder auch aktiven Rolle in anderen parteiamtlichen Gliederungen deutlich, die Carl Schütz als wirklich überzeugten Nationalsozialisten erscheinen lässt. Insgesamt verzeichnete die Geheime Staatspolizei den mit Abstand größten Anteil an Mitarbeitern, die eine SS-Mitgliedschaft aufzuweisen hatten. Sowohl die SS als auch die Gestapo zeichneten sich im Vergleich zu den übrigen Behörden und Gliederungen dadurch aus, dass sie (institutionelle) Neugründungen waren. Außerdem war Heinrich Himmler in seiner Doppelfunktion als Chef der Deutschen Polizei und Reichsführer SS bestrebt, sowohl die Behörde als auch die Gliederung zur Elite des NS-Staates zu formen. Diese Gemeinsamkeit, verbunden mit der organisatorischen Zusammenführung von Gestapo und SS, begründete die hohe Schnittmenge zwischen SS-Mitgliedschaft und der hauptamtlichen Beschäftigung bei der Gestapo – ganz gleich, ob als Beamter oder Angestellter.

Im Vergleich dazu kann für das Personal der Justizbehörden nur ein verschwindend geringer Anteil ausgemacht werden, der in der SS organisiert war. In den Reihen der Staatsanwaltschaft waren dies die beiden Staatsanwälte Leonhard Drach und Johann Paul Picke, die neben Oberstaatsanwalt Hofmann in dieser Hinsicht als die Exponenten der Behörde charakterisiert werden können. Beide waren jedoch – im Gegensatz zu den aktiven Mitgliedern aus den Reihen der Polizeibehörden – lediglich fördernde Mitglieder. Beigetreten Anfang April 1933 (Nrn. 606.592[641] und 606.593[642]) wollten sie offenkundig über diese Mitgliedschaft ihre besondere Beziehung zum NS-Staat und ihre unbedingte politische Zuverlässigkeit ausdrücken. Der insgesamt geringe Grad der Organisationsbereitschaft der Justizbediensteten in SS und SA wurde durch den Beitritt zum BNSDJ beziehungsweise zum NSRB kompensiert. Wenn auch dies eine berufsständische NS-Organisation für alle „Rechtswahrer" sein sollte[643] und demnach einen anderen Charakter hatte als SA und SS, so ist auch die Gründung dieses Bundes genau wie sein Schulungs-

641 BArch Berlin, R 3001/54507, oP (Personalbogen Leonhard Drach).

642 BArch Berlin, R 3001/70758, oP (Personalbogen Johann Paul Picke).

643 Vgl. dazu insbesondere die Ausführungen in Kapitel 5.3.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

und Fortbildungsangebot sowie dessen Mitwirkung bei Beförderungen und Versetzungen durch das Ausstellen von politischen Zeugnissen als staatliche Maßnahme zu verstehen, nicht nur alle im juristischen Feld tätigen Personen zu erfassen und zu organisieren, sondern zudem politisch auf diese einzuwirken und damit in individueller sowie fachlicher Hinsicht zu ideologisieren.

10.1.7 Zwischenfazit Sozialstatistik

Die sozialstatistischen Erhebungen zu unterschiedlichen Merkmalen führen in der Gesamtheit strukturelle Unterschiede des Behördenpersonals der Justiz- und Polizeibehörden vor Augen. Sie verdeutlichen nicht nur die Unterschiede in der Prägung des an der Strafverfolgung beteiligten Personals, sondern auch die Diversität zwischen den einzelnen Justiz- und Polizeibehörden.

Während das Justizpersonal häufiger in der Region rekrutiert wurde, ist für die Gestapo festzuhalten, dass die Angestellten meist lokal oder regional verankert waren, die exekutiv tätigen Beamten jedoch häufig nicht aus der Region Trier stammten. Mit einsetzender „Verreichlichung" verschob sich dieser Unterschied zunehmend ins andere Extrem, sodass der höhere Dienst der Justizbeamten zunehmend auswärts rekrutiert wurde, während innerhalb der Polizei (vor allem der Gestapo) mit der „Verreichlichung" und dem überall – besonders an der Grenze – gestiegenen Personalbedarf zunehmend regional eingestellt worden ist. Eine ähnliche Entwicklung lässt sich bezüglich des Geschlechts des Behördenpersonals festhalten. Waren sowohl in den Justiz- als auch in den Polizeibehörden nur verhältnismäßig wenige Frauen beschäftigt (die höchsten Anteile wiesen die Staatsanwaltschaft Trier mit 18 % und die Gestapo Trier mit 7 % auf), so kehrte sich spätestens ab 1942 das Geschlechterverhältnis beinahe um, was auf die vermehrten Einberufungen der männlichen Behördenangestellten und Beamten zum Wehrdienst zurückzuführen ist. Wenn auch dieser starke Anstieg weiblichen Personals besonders bei der Staatsanwaltschaft Trier nachzuvollziehen ist, so ist die Qualität der Beteiligung von Frauen im Verfolgungsprozess von politischen und/oder rassischen Gegner etwa in der Abwicklung der Deportationen in den Reihen der Geheimen Staatspolizei eine andere. Zwar war ihr Anteil am Personalbestand nicht so ausgeprägt wie in den Reihen der Staatsanwaltschaft, doch ihre individuelle Beteiligung an den Handlungen der Behörde war deutlich prägender. Die zunehmende Einstellung von Frauen innerhalb der Justizverwaltung führte darüber hinaus auch zu einer deutlichen Verjüngung der Justizbehörden in den 1940er Jahren – auch hier war es wieder besonders die Staatsanwaltschaft, die im Vergleich zu den Gerichten einem Wandel unterzogen war. Deutlicher hob sich nur die Geheime Staatspolizeistelle Trier sowohl von den übrigen Polizei- als auch Justizbehörden ab: knapp drei Viertel des Personals war zwischen 1901 und 1914 geboren. Konfessionell bestand die Trierer Justiz – in allen Zweigen – mit knapp 80 % nahezu ausschließlich aus

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Katholiken, wobei im Laufe der NS-Herrschaft die Einsetzung von protestantischen Justizjuristen verstärkt zu Buche schlug. In den Reihen der Polizei lässt sich eine entsprechende signifikante Entwicklung betreffend die christlichen Konfessionen nicht nachweisen, wohl aber ist festzustellen, dass der Anteil derjenigen, die sich als „gottgläubig" definierten, vor allem in den Reihen der Geheimen Staatspolizei bis auf 82 % des gesamten Behördenpersonals anwuchs. Von einem konfessionellen Wandel innerhalb der Behörden kann jedoch nicht auf eine Änderung in der Strafverfolgungspraxis geschlossen werden. Die Bedeutung der Kategorie Konfession (oder Religion im Allgemeinen) wird im Folgenden nicht so sehr mit Blick auf die konfessionelle Bindung einzelner Akteure der Strafverfolgung in den Fokus zu rücken sein. Vielmehr gewinnen Religion und Konfession als Kategorie im Zusammenhang mit einzelnen Strafverfahren an Bedeutung. Nicht nur die konfessionelle Prägung der Region, sondern auch die – partiell nachvollziehbare – religiöse Motivation hinter einzelnen als Straftaten verfolgten Handlungen wird einer genaueren Untersuchung bedürfen.

Ähnliche Unterschiede lassen sich bei der Betrachtung der Wohnorte der Polizei- und Justizbediensteten im Trierer Stadtgebiet feststellen. Während der Wohnsitz der Behördenangestellten der Gestapo häufig in (nahezu) unmittelbarer Nähe zum Dienstort gelegen war, waren Justiz und städtische Polizei deutlich mehr in der Region verwurzelt. Dies verdeutlichte nicht nur ihre Herkunft aus Trier und der unmittelbaren Umgebung, sondern auch die Tatsache, dass sie sehr viel häufiger in Häusern oder Wohnungen lebten, die sich in ihrem Besitz befanden. Da die Angestellten und Beamten der Staatspolizei Trier häufig nur kurz- oder mittelfristig ihren Dienst in Trier verrichteten, lebten sie oft in Zimmern oder Wohnungen im Umfeld anderer Kollegen und Kolleginnen, sodass die Bindung an die Behörde eher dominierte als die an das private Wohnumfeld, da auch im privaten Rahmen die Kontakte zu den Kollegen nicht selten die einzigen waren, die sie aufgrund beruflicher und räumlicher Nähe pflegten.

Bezüglich des politischen Engagements der Beamten und Angestellten konnte allgemein bewiesen werden, dass es nicht nur keine behördeninterne Pflicht zur Parteimitgliedschaft gegeben hat, sondern dass selbst Angehörige der Behördenleitungen selbst erst spät Mitglied in der NSDAP wurden. Die Verweigerung der Mitgliedschaft zog weder für Polizei- noch für Justizbedienstete arbeitsrechtliche oder sonstige berufliche Konsequenzen nach sich. Dennoch ließ sich im Vergleich der Behörden eine unterschiedlich große Bereitschaft zum Beitritt zur NSDAP feststellen. Die Mitgliedschaft vor der „Machtübernahme" war besonders in den Reihen der späteren Gestapo-Angestellten erstaunlich hoch. Diese waren zum Zeitpunkt ihres Beitrittes jedoch noch in zivilen Berufen beschäftigt, sodass im Durchschnitt die später als Kriminalangestellte beschäftigten Männer nicht nur einen höheren Organisationsgrad in der Partei aufwiesen als ihre verbeamteten Kollegen im Rang eines Kriminalkommissars oder höher. Vielmehr ist ihnen durch die

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

frühe Mitgliedschaft auch eine potenziell größere Überzeugung und ideologische Unterstützung des Nationalsozialismus zu attestieren. Doch lässt diese Beobachtung allein keine verbindliche Aussage über ihre Belastung und/oder tatsächliche individuelle Überzeugung zu. Dies ist potenziell eher mit Blick auf die Mitgliedschaft in der SS möglich. Ein besonders hoher Organisationsgrad ist hier in den Reihen der Gestapo nachzuvollziehen, während kaum Justizjuristen Mitglieder der Schutzstaffel geworden sind. In den Reihen der Justizverwaltung war es der BNSDJ/NSRB, der eine einfache Alternative zur Organisation und Mitwirkung innerhalb einer parteiamtlichen Gliederung bot.

Die sozialstatischen Erhebungen haben demnach in erster Linie die Unterschiede zwischen den einzelnen an der Strafverfolgung beteiligten Behörden herausgestellt. Besonders die Behörden der Geheimen Staatspolizei Trier und der Staatsanwaltschaft Trier fallen in der Gesamtschau dennoch aufgrund der Struktur ihrer Behördenbediensteten auf. Nicht zuletzt aus diesem Grund wird ihnen im Verlauf der qualitativen Analyse der Strafverfolgungspraxis in den folgenden Kapiteln (13–15) verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen sein. Konfliktlinien, die seit dem 19. Jahrhundert mit der Gründung der Staatsanwaltschaft Anlass zu Diskussionen gaben um die Vorherrschaft im Ermittlungsverfahren, die Stellung der Polizeibeamten zur Staatsanwaltschaft und dem Label des „Hilfsbeamten" kamen in diesem Widerstreit während der NS-Zeit unter erschwerten Bedingungen erneut zum Tragen.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

10.2 Kollektivbiographie Untersuchung zur behördlichen Leitungsebene

Die sozialstatistischen Analysen der vorigen Kapitel haben signifikante Unterschiede des Personals der einzelnen Justiz- und Polizeibehörden hervorgebracht. Werden nun jedoch lediglich bestimmte Gruppen innerhalb des Personals in den Blick genommen, so bestechen diese gruppenbiographischen Untersuchungen vielmehr in der Bestätigung von Gemeinsamkeiten, als dem Aufscheinen von Unterschieden. Im Folgenden wird eine gruppenbiographische Studie angestrengt, die die Leiter samt Stellvertretern der Trierer Strafverfolgungsbehörden in den Blick nimmt. Mittels einer solchen kollektivbiographischen Analyse sollen nicht nur die „allgemeinen Merkmale des Werdegangs einer Gruppe von handelnden Personen der Geschichte durch ein zusammenfassendes Studium ihrer Lebensläufe"[644] untersucht werden. Aus dieser Studie heraus sollen zudem Rückschlüsse gezogen werden für das Verhältnis der Strafverfolgungsbehörden untereinander auf Grundlage der veränderten Prägung ihrer jeweiligen Leiter. Das als polykratisch angelegte Herrschaftssystem des Nationalsozialismus spiegelte sich zwar nicht

644 Gallus, Biographik, S. 43.

genuin im Verhältnis der Strafverfolgungsbehörden wider, dennoch resultierten Gemeinsamkeiten im Vorgehen auf den ähnlichen – wenn nicht sogar gleichen – Ausgangslagen basierend auf Ausbildung und Studium sowie dadurch internalisierten Denkmustern der handelnden Akteure. Der *turning point* wird zu suchen sein im Moment, in dem die gemeinsame ideologische und berufliche Sozialisierung der Behördenleiter hinter der Identifikation mit der eigenen Behörde zurücktrat.

Grundlage für die folgende kollektivbiographische Analyse der Behördenleiter von Trierer Strafverfolgungsbehörden bilden die in Teil II der Studie entwickelten Überlegungen zum juristischen Berufsstand und seinem Wandel während der nationalsozialistischen Herrschaft. Zu der bereits historisch gewachsenen Konkurrenz zwischen Justiz – vor allem der Staatsanwaltschaft – und Polizei um Kompetenzverteilungen im Zuge von Ermittlungsverfahren in Strafsachen[645] eröffnete sich mit der Konkurrenz um den gut ausgebildeten juristischen Nachwuchs ein weiteres Konfliktfeld. Neben den bereits traditionellen Karrierewegen in der Inneren Verwaltung wurde die neugegründete Geheime Staatspolizei für junge Juristen zu einer Möglichkeit des schnellen Aufstiegs in verantwortungsreiche Positionen attraktiv.

Im Zentrum werden hier die Biographien von 22 Männern[646] stehen, die zwischen 1933 und 1945 den Strafverfolgungsbehörden in Trier vorstanden. Davon waren jeweils drei als Oberstaatsanwälte beziehungsweise Landgerichtspräsidenten in Trier tätig, zwei als Amtsgerichtsdirektoren, jeweils einer als Stadtpolizeidirektor und Kommandeur der Gendarmerie, vier als Leiter der zunächst städtischen, dann staatlichen Kriminalpolizeistelle und die übrigen acht als Leiter der Geheimen Staatspolizeistelle Trier. Damit ist das Sample der zur eingehenderen Untersuchung ausgewählten Personen deutlich kleiner als dasjenige, welches andere kollektivbiographische Studien zu NS-Behörden bisher betrachtet haben.[647] Die Tatsache jedoch, dass das hiesige Sample keine Auswahl darstellt, sondern vielmehr die Gesamtheit der Behördenleiter in den Fokus der Betrachtung rückt, verspricht aufschlussreiche Erkenntnisse zur Führungsriege der regionalen Strafverfolgungsbehörden einerseits und auch zum Verhältnis der Behörden und ihrer Leiter zueinander andererseits.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

---

645 Vgl. dazu die Ausführungen in Teil I.

646 Dass keine Frau in der Behördenleitung von Justiz- oder Polizeidienststellen beschäftigt war, dürfte an dieser Stelle nicht verwundern, nachdem die Exklusion von Frauen aus dem juristischen Berufsfeld, das sich gerade erst für sie geöffnet hatte, bereits eingehend beschrieben worden ist (vgl. Kapitel 3.1.3.). Auch wenn es sich hier vermeintlich nur um eine Randbemerkung zur homogenen Geschlechterstruktur handelt, sollte die Tatsache, dass sich die Behördenleitung ausschließlich auf Männer verteilte, nicht außer Acht gelassen werden.

647 Michael Wildts Studie zum Führungspersonal im Reichssicherheitshauptamt fokussierte beispielsweise ein Sample von 221 Personen. Karin Orth untersuchte in ihrer Studie zur Konzentrationslager-SS die Biographien von 288 Personen, die als Kommandanten und/oder Abteilungsleiter im System der nationalsozialistischen Konzentrationslager tätig waren. Orth, Konzentrationslager-SS, S. 60.

Die Täterforschung hat lange Zeit versucht, bestimmte Tätertypen zu definieren, um über die Zugehörigkeit zu einer vordefinierten Gruppe einzelne Juristen, Polizisten oder sonstige als Täter in den Blick genommenen Akteure des NS-Staates charakterisieren zu können. Die parallele Betrachtung von Justiz- wie Polizeibeamten erschwert diese Praxis aufgrund der Tatsache, dass ihre Tätigkeitsfelder – wenn auch alle im Bereich der Strafverfolgung anzusiedeln waren – unterschiedlicher kaum sein konnten. Sowohl die Beteiligung an Ermittlungen, am Hauptverfahren oder am Strafvollzug als auch der „auswärtige Einsatz", den sowohl Justiz- wie Polizeibeamte zu absolvieren hatten, hatte gänzlich andere Ausprägungen angenommen – was nicht zuletzt auch zu einer unterschiedlichen Beteiligung an NS-Gewaltverbrechen und dem Holocaust führte. Auch eine „weitgehende generationelle Homogenität"[648], wie sie Michael Wildt für das Führungspersonal des Reichssicherheitshauptamtes festgestellt hat, lässt sich nicht behördenübergreifend feststellen. Die Tatsache jedoch, dass hier – wie auch bei der Herkunft, der sozialen Stellung und der Ausbildung – Unterschiede auszumachen sind, die zwar nicht alle, aber bestimmte Behörden bezüglich ihrer Leitungsebene charakterisieren, bildet den Hauptanknüpfungspunkt der folgenden Analyse.

Betrachten wir als erstes die Spannweite der Geburtsjahrgänge in der Gruppe der Behördenleiter. Sie reicht von 1869 bis 1909 – wobei hier sowohl der Zeitpunkt der Behördenleitung wie auch die Behörde selbst nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Der Älteste im untersuchten Sample war der am 20. Januar 1869 in Erkelenz geborene Franz Lucas[649], der vom 20. März 1920 bis zu seiner Pensionierung am 1. Oktober 1933[650] Amtsgerichtsdirektor in Trier war. Selbstredend gehörte er damit, wie auch sein Kollege Rudolf D'heil (*1876) als erster Oberstaatsanwalt der NS-Zeit in Trier und der Landgerichtspräsident Eduard Braun-Friderici zu den älteren Beamten. Doch auch wenn diese ältesten Behördenleiter, die noch dazu aufgrund ihrer nur geringen Amtsdauer während der NS-Zeit[651] keine zentrale

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

648 Wildt, Generation, S. 24.

649 Franz (Hermann Joseph Franz) Lucas (*20. Januar 1869, +13. August 1958 in Trier, katholisch, verheiratet) war zunächst seit dem 1. Juli 1930 als Amtsrichter am Amtsgericht in Daun beschäftigt, bevor er zum 1. Juli 1907 in gleicher Funktion ans Amtsgericht Trier wechselte. Hier wurde er am 30. Mai 1910 zunächst zum Amtsgerichtsrat und am 20. März 1920 schließlich zum Amtsgerichtsdirektor ernannt. In dieser Funktion war er bis zu seiner Pensionierung zum 1. Oktober 1933 tätig. Zu seiner Person: GStAPK, I. HA Rep. 84a, Nr. 24742; LHAKo, Best. 583,002, Nr. 8999.

650 Ebd., Bl. 297.

651 Amtsgerichtsdirektor Franz Lucas wurde am 1. Oktober 1933 aufgrund von § 38 der Zweiten Sparverordnung vom 27. Dezember 1931 pensioniert (LHAKo, Best. 583,002, Nr. 8999, Bl. 297), Landgerichtspräsident Eduard Braun-Friderici wurde zum 1. November 1933 als Senatspräsident ans OLG Hamm/Westfalen versetzt (LHAKo, Best. 583,002, Nr. 8555, Bl. 103) und Oberstaatsanwalt Rudolf D'heil wurde aufgrund politischer Differenzen zum 1. Oktober 1933 als Landgerichtsdirektor nach Bonn versetzt (LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 145, Nr. 266, Bl. 209).

Rolle mehr im Untersuchungszeitraum spielten, so ist auch ihre Gemeinsamkeit eklatant. In allen drei Trierer Justizbehörden wurde bis zum Jahresende 1933 das Personal der Leitungsebene ausgetauscht – in mindestens zwei Fällen haben politische Gründe zur Versetzung respektive Pensionierung geführt, weshalb die gezielte Einsetzung von politisch als einwandfrei beurteilten Juristen jeweils eine neue, lange Dienstzeit einläutete. Auf Rudolf D'heil folgte zum 15. Juli 1934 der bereits dargestellte Hans Hofmann[652], auf Eduard Braun-Friderici August Weck zum 1. Dezember 1933[653] und auf Franz Lucas als Amtsgerichtspräsident Max Schürholz zum 1. März 1934[654]. Sowohl die Amtszeit von Hofmann, als auch von Weck und Schürholz war von ausgesprochen langer Dauer, was bei den Kollegen in der Polizei nicht der Fall ist. Dieser erste Unterschied manifestierte sich in der allgemeinen Ausrichtung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden während der NS-Zeit. Kontinuität war auf Seiten der Justizbehörden bereits garantiert durch die Behördenleiter selbst, die für mindestens neun Jahre im Amt blieben. Wenn auch heftige Konflikte – wie etwa der schon häufig thematisierte Streit zwischen August Weck und Hans Hofmann – bereits früh sowohl NSDAP-Funktionäre als auch die Justizverwaltung eine Versetzung der Behördenleiter fordern ließen, so blieben beide doch bis 1943 im Amt. Diese Beständigkeit, die trotz heftiger Diskussionen und der Forderungen nach Versetzung oder gar Pensionierung Bestand hatte, steht im fundamentalen Gegensatz zu der Politik, die im Ministerium des Innern, beziehungsweise im Gestapa/RSHA betreffend die Besetzung der Behördenleitung bei Gestapo und Kripo verfolgt wurde.

Wurde die Kriminalpolizei in Trier zwischen 1936 und 1945 von vier verschiedenen Beamten geleitet, so waren es bei der Geheimen Staatspolizeistelle Trier zwischen 1933 und 1945 insgesamt acht Behördenleiter. Die Leiter der Kriminalpolizei blieben im Durchschnitt 22 Monate im Amt, die der Geheimen Staatspolizei nur 17,5 Monate. Dieser deutliche Unterschied zu den Behördenleitern der Justiz (9, 10 beziehungsweise 12jährige Dienstzeit) ist erklärungsbedürftig. Insbesondere mit Blick auf die Leiter der Gestapo-Stelle in Trier fällt auf, dass besondere Ereignisse und/oder allgemeine Gegebenheiten vor Ort jeweils nach einem Behördenleiter verlangten, der in den Augen der NS-Führung beziehungsweise der Zentrale in Berlin für diese Aufgabe in dieser speziellen Zeit geeignet erschien. Vor diesem Hintergrund lohnt es sich, im Folgenden nicht nur diejenigen Ereignisse zu beleuchten, aufgrund derer die Entscheidung zugunsten des jeweiligen Behördenleiters fiel, sondern es ist darüber hinaus auch notwendig, den beruflichen Hintergrund

652 Unterlagen zum Auswahlverfahren und zu seiner Bewerbung: LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 145, Nr. 267, Bl. 32.

653 BArch Berlin, R 3001/79637, oP (Personalbogen August Weck); LA NRW, Abt. Rheinland, BR-Pe, Nr. 1580, Band II, Bl. 40.

654 BArch Berlin, R 3001/9384, Bl. 12.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

des designierten neuen Gestapochefs in Trier in die Analyse mit einzubeziehen, um seine besondere Eignung für diese Position zum entsprechenden Zeitpunkt eruieren zu können.

Erster Leiter der Staatspolizeistelle Trier war Wilhelm Mäurer, der bereits seit dem 25. Oktober 1929 bei der Regierung in Trier als Regierungsassessor beschäftigt war und dort zuletzt das „politische Referat“[655] leitete. Als studierter Jurist wechselte er noch während seines Assessorats in die Innere Verwaltung, um dort – damals durchaus nicht unüblich – als Verwaltungsjurist beschäftigt zu werden. Dass er als Referatsleiter im Regierungspräsidium nach der Institutionalisierung der Staatspolizeistelle in Trier ihre Geschäfte übernahm, war insofern naheliegend, als damit nicht nur die geforderte unmittelbare und gute Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidenten gesichert war, sondern auch dieses Tätigkeitsfeld durchaus mehrfache Überschneidungen mit seinem alten Tätigkeitsfeld hatte. Schon vor dem 1. Mai 1933 war er mit der Überwachung sogenannter „staatsfeindlicher Parteien“ betraut, zu denen neben der KPD auch die NSDAP gezählt hatte. Mäurer war es folglich, der rückgreifend auf einer routinierten Verwaltungstätigkeit in den Vorjahren die Gestapo Trier aufgebaut hat und nach erfolgreicher Institutionalisierung der Behörde den nächsten Karriereschritt machte. Er wurde seit dem 5. Dezember 1933 ins Geheime Staatspolizeiamt nach Berlin abgeordnet, wo seine Erfahrung, die er „[a]uf dem Gebiet der Bekämpfung der Emigranten, Beobachtung der politisch-polizeilichen Ereignisse im Grenzland und benachbarten Ausland“ gewonnen hatte, erfolgreich einbrachte.[656] Im Gestapa baute Mäurer das Dezernat II F mit auf, das sich der Beobachtung von Ausländern, Emigranten, Juden, Freimaurern und dem Saargebiet (in der Sonderabteilung II F S) widmete. Sowohl Mäurers Versetzung nach Berlin als auch seine Beschäftigung als Leiter bei der Gestapo Trier resultierte demnach aus zweierlei Gründen: Einerseits war er aufgrund seiner juristischen Ausbildung und seiner Kenntnisse des internen Behördenablaufs prädestiniert für die Bekleidung einer Leitungsfunktion innerhalb der Inneren Verwaltung und damit auch der dieser angegliederten Geheimen Staatspolizei. Andererseits profilierte sich Mäurer durch die Erfahrung in Arbeitsschwerpunkten, die für die Behörde zu einer Hauptaufgabe wurden. In Trier ging es neben dem Behördenaufbau und der Etablierung von Verwaltungsroutinen und internen Abläufen auch um die Beobachtung politischer Gegner im Allgemeinen und die Überwachung des Saargebietes als Rückzugsgebiet für Kommunisten und Kommunistinnen der Region Trier im Besonderen.

Vergleichbare Gründe überwogen auch bei der Berufung der folgenden Leiter der Trierer Gestapostelle. Staatsanwaltschaftsrat Heinrich Welsch, der zum

655 BArch Berlin, Slg. NS-Archiv des MfS, ZA VI 200, A. 06.

656 GStAPK, I. HA Rep. 90 Annex P, Nr. 5, Bl. 1v.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

13. Februar 1934 mit der Leitung der Behörde betraut worden ist, wurde explizit vom Reichsminister des Innern bei seinem Kollegen im Reichsjustizministerium angefordert, da „die Besetzung dieser Stelle außerordentlich dringlich ist."[657] Im Zentrum der Arbeit stand in Trier zu diesem Zeitpunkt nach wie vor – jetzt sogar unter dem Vorzeichen der Saarabstimmung vom 13. Januar 1935 – die Beobachtung des Saargebietes. Für die Sicherstellung dieses Schwerpunktes erschien es unerlässlich, einen Leiter zu gewinnen, der in der Lage war, die regionalen Gegebenheiten nicht nur in der Grenzregion, sondern insbesondere auch im zu überwachenden Saargebiet im Blick zu haben. Dafür erschien Heinrich Welsch prädestiniert – ebenso wie auch der übergangsweise die behördlichen Geschicke leitende Regierungsassessor Julius von Lautz[658]. Dieser sei – so der Preußische Ministerpräsident an den Preußischen Minister des Innern vom 3. Februar 1934 – „infolge seiner Herkunft aus dem Saargebiet mit den örtlichen Verhältnissen und Aufgaben vertraut."[659] Welsch verließ seinen Posten bei der Trierer Gestapo bereits unmittelbar nach der Rückgliederung des Saargebietes an das Deutsche Reich zum 28. Februar 1935 und wechselte wieder in seinen vorigen Beruf als Oberstaatsanwalt – später Generalstaatsanwalt – bei der Justizverwaltung in der Pfalz.

Ähnliche Muster lassen sich bei jedem der folgenden Dienststellenleiter beobachten: Gerhard Güttler trat zum 1. April 1935 die Stelle in Trier zu einem Zeitpunkt an, als der Ausbau der Abteilung III innerhalb der Staatspolizeistelle langsam begann – er leitete zuvor in Liegnitz die Abteilung III der dortigen Stapostelle, bevor er nach kurzzeitiger Beschäftigung beim Berliner Gestapa nach Trier wechselte und hier den Aufbau der Abteilung III im Vorfeld der Eröffnung der Außenstellen und Grenzpolizeikommissariate vorantrieb.

Josef Kreuzer übernahm zum 1. September 1936 die Leitung der Gestapo Trier und war für die Verbesserung der Beziehung zur örtlichen SD-Außenstelle in Trier zuständig.[660] Auch Kreuzers Nachfolger Wilhelm Nölle wurde aufgrund seiner vorherigen hauptamtlichen Tätigkeit für den Sicherheitsdienst der SS nach Trier berufen. Er war zunächst beim SD-Oberabschnitt West angestellt, bevor er bis zum 28. Februar 1939 den ebenfalls an der Westgrenze gelegenen SD-Unterabschnitt

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

657 BArch Berlin, R 1501/211876, oP.

658 Julius von Lautz (*1903 in Erstein/Elsass, +13. August 1980 in Saarbrücken – NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1933, Mitgliedsnummer 2.344.874) absolvierte sein Referendariat nach dem Jurastudium im Saargebiet und sein Assessorat bereits im Dienst der Inneren Verwaltung in Pommern. Von Mai 1934 bis Februar war er bei der Staatspolizeistelle Trier beschäftigt und im Anschluss im Reichswirtschaftsministerium tätig. Tändler, NS-Belastung, S. 65–67.

659 GStAPK, I. HA Rep. 90 Annex P, Nr. 9, Bl. 2.

660 BArch Berlin, VBS286-6400023953, oP (Stellungnahme im September 1936 zu Josef Kreuzer durch den Führer des SD-Oberabschnitts Rhein).

Aachen eigenverantwortlich leitete und dort kurzzeitig „probeweise“ bei der Staatspolizeistelle Aachen Beschäftigung fand.[661]

Zum 1. März 1939 war Wilhelm Nölle zum Leiter der Gestapo Trier bestellt worden[662] und seit August 1940 zugleich auch Leiter des Einsatzkommandos in Luxemburg. Die Leitung dieser neuen Dienststelle, die einen Zusammenschluss aus Gestapo, Kripo und SD darstellte, einem Beamten anzuvertrauen, der bereits Erfahrung in der Leitung einer SD- und einer Staatspolizeistelle hatte, erscheint schlüssig. Demnach ist davon auszugehen, dass bereits im Zuge der unmittelbaren Kriegsvorbereitungen seit dem Frühjahr 1939 das Vorhaben zur Integration des Großherzogtums Luxemburg ins Deutsche Reich und der Aufbau deutscher Dienststellen auf diesem Gebiet bestanden hatte. Über den Grund seiner Abberufung aus Luxemburg und Trier existieren unterschiedliche Aussagen. Während in der Forschung bisher davon ausgegangen wird, er habe seinen Dienst aufgrund von Differenzen mit Gauleiter Gustav Simon[663] respektive dem Leiter des „Judenreferates“ im Auswärtigen Amt, Franz Rademacher[664], in Bezug auf die antijüdische Politik quittiert, berichtete sein Nachfolger Fritz Hartmann am 23. Juni 1947 im „Gestapo-Prozess“[665] in Luxemburg, Heydrich habe ihm mitgeteilt, „dass der Wechsel in der Führung in Luxemburg seiner Ansicht nach notwendig geworden sei, weil [s]ein Vorgänger Noelle sich nach Ansicht des RSHA zu sehr habe vom CdZ einspannen lassen.“[666]

Die Übernahme von Fritz Hartmann aus der Justizverwaltung in die innere Staatsverwaltung wurde durch Hermann Göring als Preußischem Ministerpräsidenten und Chef der Geheimen Staatspolizei mit besonderem Nachdruck betrieben, äußerte doch Wilhelm Frick als preußischer Innenminister zunächst herbe Bedenken gegen eine Übernahme des sächsischen Gerichtsassessors Hartmann. In seiner Stellungnahme vom 27. Juni 1934 hieß es dazu:

> „Gegen die Einberufung des sächsischen Gerichtsassessors Fritz Hartmann muß ich aus personalpolitischen Gründen ernste Bedenken erheben. Hartmann ist nach dem

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

661 BArch Berlin, Slg. NS-Archiv des MfS, ZR557, A. 04.

662 Ebd. Sein Vorgänger im Amt, Josef Kreuzer, war ab März 1939 mit der Leitung der Staatspolizeistelle in Aachen betraut worden. Kreuzer und Nölle haben demnach sowohl die Dienststellen als auch ihre Funktionen getauscht. Vgl. dazu: LA NRW, Abt. Rheinland, BR0001, Nr. 1990.

663 Arndt, Luxemburg, S. 96.

664 Von dieser Unstimmigkeit berichtet Browning, Endlösung, S. 67. Hier wird zwar nicht der Wechsel in der Leitung von Nölle zu Hartmann als Resultat der „Bayonne-Krise“ genannt, aber die möglicherweise diesen Wechsel provozierenden Umstände.

665 Zu den Kriegsverbrecherprozessen in Luxemburg und insbesondere zum „Gestapo-Prozess“: Steinmetz, Verteidigungsstrategie und dies., Nachkriegsprozesse.

666 ANLux, CdG, Nr. 40, Bl. 498.

in den Personalakten befindlichen Fragebogen vom 19. August 1933 bis dahin nicht Mitglied der NSDAP oder eines Wehrverbandes gewesen. Bisher sind in die innere Staatsverwaltung jedoch grundsätzlich nur Gerichtsassessoren einberufen worden, die sich seit längerer Zeit im Sinne der nationalsozialistischen Bewegung aktiv betätigt haben. Gleichzeitig wurde Wert darauf gelegt, daß die in Frage kommenden Assessoren auch nach ihren bisher nachgewiesenen dienstlichen Fähigkeiten als besonders geeignet für den preußischen Verwaltungsdienst erscheinen. Ich darf schliesslich noch darauf hinweisen, daß bei der großen Zahl zuverlässiger und günstig qualifizierter Gerichtsassessoren aus dem preußischen Justizdienst die Übernahme eines nichtpreußischen Gerichtsassessors, der den grundsätzlichen Anforderungen nicht entspricht, zu unliebsamen Weiterungen führen könnte. Ich bitte daher, unter den vorliegenden Umständen von der Einberufung des Gerichtsassessors Hartmann abzusehen."[667]

Bereits hierin zeichnete sich die offensichtliche besondere Eignung Fritz Hartmanns zum Dienst bei der Geheimen Staatspolizei ab – setzte man sich am Ende doch gegenüber der bis dahin verfolgten Personalpolitik des Innenministeriums durch, denn es wurde ein Gerichtsassessor übernommen, der erstens nicht aus dem preußischen Justizdienst stammte, zweitens nicht bereits Mitglied innerhalb der NSDAP oder einem angeschlossenen Verband war und drittens nach Einschätzung Fricks auch nicht den „grundsätzlichen Anforderungen" entsprach. Seine Beurlaubung zur Gestapo wurde dennoch zum 17. Januar 1935 wirksam und Hartmann verrichtete in der Zentrale im Gestapa seinen Dienst als „Referent für kirchenpolitische Angelegenheiten"[668], wo er sich laut Einschätzung von Werner Best „als ein besonders tüchtiger Beamter, der Entschlußkraft und den erforderlichen Weitblick für sein bedeutungsvolles Aufgabengebiet besitzt"[669], auszeichnete. Seine besondere Bevorzugung wird auch in der Folge deutlich, als Heydrich sich bereits am 21. August 1936 mit dem Anliegen an das Reichsinnenministerium wandte, Fritz Hartmann unter Umgehung der planmäßigen Wartezeit von vier Jahren zum Regierungsrat zu ernennen.[670] Auch wenn man sich schließlich darauf einigte, eine Wartezeit von 3,5 Jahren einzuhalten, so ist auch diese bevorzugte Behandlung Hartmanns beachtlich – nicht zuletzt, weil sich damit neben Göring und Best schließlich auch Heydrich persönlich für Hartmann eingesetzt und dessen Karriere

667 BArch Berlin, Slg. NS-Archiv des MfS, ZA VI 197, A. 10, Bl. 1.

668 Fritz Hartmann leitete seit dem 1. Oktober 1935 das Dezernat II 1 B 1 im Geheimen Staatspolizeiamt, das sich mit „Kirchen, konfessionelle[n] Verbände[n und] Sekten" befasste. BArch Berlin, R 58/840, Bl. 67.

669 BArch Berlin, Slg. NS-Archiv des MfS, ZA VI 197, A. 10, oP (Stellungnahme von Werner Best vom 25. September 1935).

670 Ebd., oP (Schreiben von Heydrich an Ministerialdirektor Schütze im Reichsinnenministerium vom 21. August 1936).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

maßgeblich befördert hat. Zwar hatte Hartmann seit dem 15. Januar 1940 bereits die Leitung der Gestapostelle in Koblenz übernommen, war im Gegensatz zu seinen Vorgängern im Amt jedoch weder mit der Grenzlage Trier-Luxemburg noch mit den besonderen Anforderungen an den Dienst in der Region vertraut. Seine Einsetzung in das Amt des Dienststellenleiters der Gestapo Trier und auch des EKL im März 1941 ist damit nicht auf die besondere Kenntnis der Region und/oder des hauptsächlich anstehenden Arbeitsschwerpunktes der Behörde anzusehen. Vielmehr scheint man sich explizit für Fritz Hartmann entschieden zu haben, um einen politisch verlässlichen Beamten auf dem Posten zu wissen, der sich dem Vertrauen aller hochrangigen Vertreter im Ministerium und im RSHA gewiss sein konnte.

Nur kurzzeitig übernahm Walter Vollmer von April 1943 bis August/September 1943 die Leitung von Gestapo Trier und EKL.[671] Er war nach absolviertem Osteinsatz beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) in Kiew (Einsatzgruppe C) zum 1. Januar 1943 wieder zu seiner Heimatdienststelle in Trier zurückgekehrt, wo er bereits zwischen Juni 1941 und April 1942 eingesetzt gewesen war. Während seiner ersten Dienstzeit war er zunächst stellvertretender Leiter und schließlich Leiter der Abteilung III. Auch im Osteinsatz beim BdS Kiew fand er als Abteilungsleiter der Abteilungen IV und V (Gestapo und Kripo)[672] Verwendung. In Vollmer hatte man damit einen Beamten vor Ort, der sowohl mit den regionalen Verhältnissen in Trier und Luxemburg vertraut war, als auch ausgewiesene Kenntnisse zur Arbeit an der Grenze hatte und zudem bereits als Leiter von Gestapo und Kriminalpolizei im Zuständigkeitsbereich des BdS in Kiew Erfahrung gesammelt hatte. Gepaart mit den Eindrücken aus dem Osteinsatz, die in seine Heimatbehörde rückwirken sollten, um dort eine Radikalisierung von innen heraus zu erreichen, eignete sich Vollmer demnach sowohl fachlich als auch aufgrund seiner besonderen Erfahrungen zur übergangsweisen Leitung der Dienststellen, nachdem Fritz Hartmann den Dienst in Trier und Luxemburg quittieren musste.

Als letzter Leiter der Gestapo Trier und auch des Einsatzkommandos Luxemburg wurde schließlich im September 1943 Walter Runge ernannt, der bereits seit Juni 1938 bei der Gestapo Trier beschäftigt war.[673] Er hatte schon unter Hartmann die Repräsentation des EKL nach außen übernommen, wenn dieser nicht vor Ort war. Unter seinem Vorgänger Vollmer hatte Runge die Leitung des EKL bereits faktisch inne, da Vollmer Luxemburg nur zweimal wöchentlich besuchte und ansonsten am Hauptsitz der Geheimen Staatspolizei in Trier tätig war. Am 1. September 1943 war Walter Runge schließlich auch offiziell zum Leiter der Abteilung IV (Gestapo)

671 Formal wurde Vollmer bereits zum 1. August 1943 zum Leiter der Gestapo Chemnitz bestellt, seine Freigabe erfolgte jedoch erst im September. BArch Berlin, R 9361-III/561529.

672 BArch Ludwigsburg, B 162/3649, Bl. 97.

673 BArch Ludwigsburg, B 162/6907, Bl. 948.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

im EKL ernannt worden.[674] Seinen Aussagen zufolge zerfiel mit dem Weggang Vollmers die einheitliche Leitung des Einsatzkommandos Luxemburg durch eine Person, sodass die Abteilungen SD, Gestapo und Kripo zu unabhängig agierenden Dienststellen mit jeweils eigener Leitung wurden.[675] Runges Ernennung resultierte damit einerseits aus seiner in langjähriger Tätigkeit erworbenen Ortskenntnis und andererseits aus seiner faktisch bereits zuvor übernommenen Leitung des EKL. Hatte bis zur Einsetzung Runges in das Amt des Dienststellenleiters der Fokus stets auf der Gestapostelle in Trier gelegen, an die das Amt des Leiters des EKL in Personalunion geknüpft war, scheint mit der Besetzung durch Walter Runge hier ein Umdenken stattgefunden zu haben. Bereits bei seiner Amtseinführung im September 1943 wird demnach klar gewesen sein, dass die Angliederung der Staatspolizeistelle in Trier als Außendienststelle an diejenige in Koblenz bevorstand.

Zusammenfassend lässt sich bezüglich der Besetzung der Leitung der Geheimen Staatspolizeistelle in Trier demnach festhalten, dass nahezu ausschließlich zwei Gründe für die Berufung der Beamten in dieses Amt ausschlaggebend waren: Erstens ihre Kenntnisse von den regionalen Gepflogenheiten und politischen Prägungen, der Bevölkerungsstruktur und nicht zuletzt auch der allgemeinen Grenzlage im Westen des Deutschen Reiches. Zweitens ihre Sachkenntnis in Bezug auf die vor Ort zum Zeitpunkt der Berufung akuten Arbeitsschwerpunkte. Diese beiden Kriterien fanden mit unterschiedlicher Gewichtung bei allen Leitern der Gestapo Trier Anwendung. Die einzige Ausnahme in dieser Hinsicht stellte Fritz Hartmann dar, dessen Werdegang innerhalb der Geheimen Staatspolizei zunächst in Preußen und schließlich im Deutschen Reich maßgeblich durch Protektion seitens Vertretern der höchsten Ebene von Gestapo- und Parteiführung möglich gemacht wurde. Hartmann wurde im Mai 1943 aus Trier und Luxemburg abberufen und kurzzeitig zunächst ins RSHA versetzt, nachdem er eine Gruppe hochrangiger Parteifunktionäre aus dem Koblenzer Wirtschaftsamt nach einer Schlägerei verhaften ließ und kurzzeitig im Luxemburger Grundgefängnis internierte. Nach dort durchgeführten „verschärften Verhören" soll einer der Festgenommenen – der Schwager des SA-Stabschefs Viktor Lutze – schließlich ums Leben gekommen sein. Gegen Hartmann wurde daraufhin ein Strafverfahren angestrengt „wegen Nötigung, Körperverletzung und Freiheitsberaubung, das jedoch bis nach Beendigung des Kriegszustandes ausgesetzt"[676] wurde. Weiterhin hob man im Juni 1943 seine UK-Stellung auf, um ihn unmittelbar „zu einer Einheit der Waffen-SS zum Fronteinsatz frei[zu]geben"[677]. Wenn auch nicht abschließend festgestellt werden kann, wer für die Protektion Hartmanns und das Vorantreiben seiner Karriere letztlich

674 Ebd., Bl. 953

675 Ebd., Bl. 954.

676 BArch Berlin, R 9361-III/529183.

677 Ebd.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

verantwortlich war, so erscheint es doch naheliegend, dass dies entweder Werner Best oder Reinhard Heydrich gewesen sein muss. Beide waren 1943 nicht mehr im Amt, um Hartmann weiterhin zu fördern und ihn auf einem neuen Posten zu versorgen – Best war inzwischen Statthalter im besetzten Dänemark geworden und Heydrich, mit dem Best sich 1940 im RSHA vollends überworfen hatte, war im Juni 1942 in Prag einem Attentat zum Opfer gefallen.

Bei allen der hier beschriebenen Unterschiede hatten doch alle Leiter der Stapostelle – mit Ausnahme von Walter Runge – eines gemein: Sie alle waren studierte Juristen, die entweder auch ihr Assessorat noch innerhalb der Justizverwaltung absolviert hatten oder während der Assessorenzeit in die Innere Verwaltung oder unmittelbar in den Dienst der Geheimen Staatspolizei wechselten. Der Wechsel während oder im unmittelbaren Anschluss an das Assessorat bot ihnen die Chance, einer langfristig prekären und nur über Beschäftigungsaufträge zu realisierenden Anstellung an diversen Gerichten und Staatsanwaltschaften zu entgehen. Die neugegründete Geheime Staatspolizei und mit ihr auch die SD-Stellen sowie die im Zuge des West- und des Ostfeldzuges in den besetzten Gebieten eingerichteten Polizeidienststellen schufen einen Stellenpool, in den hauptsächlich junge, ambitionierte und schließlich auch karrierebewusste Juristen strömten. Bei diesen konnte man sich sicher sein, Beamte mit der Erfahrung in Verwaltungsabläufen und teilweise auch schon in Mitarbeiterführung einzustellen. Dementsprechend war – bis auf Walter Runge – die gesamte Leitung der Geheimen Staatspolizeistelle Trier inklusive der Stellvertreter Robert Schefe (1937/1938) und Josef Wendling (mind. seit Januar 1941) aus Juristen rekrutiert. Aufgrund ihres mit den Leitern von Staatsanwaltschaft, Landgericht und Amtsgericht vergleichbaren Sozialprofils sowie des selben beruflichen Backgrounds unterschieden sie sich damit maßgeblich von den Leitern der übrigen Polizeibehörden. Sowohl die Städtische Polizei als auch die Gendarmerie wurde von Beamten geleitet, die aus dem preußischen Militär stammten, die Trierer Kriminalpolizeistelle lag in den Händen von ausgebildeten Kriminalisten. Während sich die Leitungsebene der Geheimen Staatspolizeistelle Trier – wie auch die der übrigen Staatspolizeistellen im Deutschen Reich – bezüglich der beruflichen Sozialisierung nicht von derjenigen der Staatsanwaltschaften und Gerichte unterschied, war der Charakter der Behörden aufgrund ihrer institutionellen Anbindung, der Funktion innerhalb der Strafverfolgung und auch der Instrumentalisierung durch die NS-Führung dennoch ein grundlegend anderer. Maßgeblich dafür war die Sozialisierung und Prägung der Akteure entweder schon früh durch das neue Berufsfeld, oder im Rahmen der zahlreichen Versetzungen, spätestens dann aber beim Einsatz in den besetzten Ostgebieten.

Hier erscheint es erstaunlich, dass die Konflikte, die Hans Hofmann und August Weck auf persönlicher und schließlich auch behördlicher Ebene ausgetragen haben, keine nennenswerten Entsprechungen fanden zwischen den Leitern von Gestapo und Staatsanwaltschaft Trier. Wohl beklagte man sich bei der Trierer und auch der

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Kölner Anklagebehörde (am Sondergericht) mehrere Male über die Zurückhaltung von Ermittlungsakten durch die Staatspolizeistelle und die nicht fristgerechte Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Dies betraf im Wesentlichen einige Ermittlungsverfahren gegen katholische Priester, in denen Verzögerungen durch die Gestapo etwa durch verspätete Aufnahme von Ermittlungen im Nachgang einer Anzeige herbeigeführt worden waren. Diese wurden jedoch alle, so führte es der Kölner Oberstaatsanwalt aus, „in einer persönlichen Besprechung am 21. Oktober 1936 zwischen dem Leiter der Staatspolizeistelle Trier und mir bereits erörtert." Ursache dieser „gerügten Mängel" sah er auf der Leitungsebene der Gestapostelle. Doch inzwischen hätten

> „die verantwortlichen Leiter gewechselt. Leiter der Staatspolizeistelle in Trier ist jetzt Regierungsassessor Dr. Kreutzer, sein Stellvertreter ist Kriminalrat Wendling. Beide sind mir aus ihrer Tätigkeit bei der Staatspolizeistelle Köln bekannt. Diese beiden Beamten haben Abhilfe der gerügten Mängel versprochen. In der Zwischenzeit sind auch die gerügten Mängel nicht mehr beobachtet worden."[678]

Sah der Kölner Oberstaatsanwalt demnach den Wechsel auf der Leitungsebene als ausschlaggebend für die bessere zwischenbehördliche Kommunikation an, so formulierte Werner Best in einer Stellungnahme vom 27. Februar 1937 an das Reichsjustizministerium, dass

> „die verzögerte Sachbearbeitung einzelner Vorgänge bei der Staatspolizeistelle Trier […] auf den starken Beamtenmangel und besonders darauf zurückzuführen [ist], dass die wenigen Beamten der Staatspolizeistelle Trier im Frühjahr 1936 durch den damals bestehenden Spannungszustand mit Abwehraufgaben voll in Anspruch genommen worden sind."[679]

Auch im Wechsel der Behördenleitung von Güttler zu Kreutzer lässt sich diese Spannung nachvollziehen. War Güttler als bewährter Beamter aus der Abteilung III innerhalb der Gestapo Liegnitz nach Trier gekommen, um auch hier den Aufbau der staatspolizeilichen Abwehr vorzubereiten, so war es Josef Kreuzer, der die Beziehungen zwischen Geheimer Staatspolizei und SD auf regionaler Ebene bereinigen sollte und konnte. Diese ausgleichende Tätigkeit wirkte sich nicht nur im Hinblick auf den SD, sondern auch auf das Zusammenwirken mit den für die Trierer Ermittlungsverfahren zuständigen Staatsanwaltschaften aus. Auch auf anderen Arbeitsfeldern wurde diese Zusammenarbeit durchaus weiterhin gepflegt, so

678 LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 449, Nr. 9, Bl. 7–8.
679 BArch Berlin, R 3001/21462, Bl. 175.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

etwa auf drei gemeinsamen Tagungen, die auf Initiative der Generalstaatsanwaltschaft Hamm initiiert wurden und sich der „Förderung der Zusammenarbeit bei Bekämpfung der Staatsfeinde" widmete. Auf Basis einer „zwanglosen Aussprache zwischen den Leitern der Staatspolizeistellen und den beteiligten leitenden Stellen der Justizverwaltung"[680] sollte dies realisiert werden. Diese Tagung, die in unregelmäßigen Abständen am 8. Dezember 1936, am 2. Februar 1937 und ein letztes Mal am 17. April 1939 stattfand, verdeutlicht die gute und vor allem arbeitsteilige Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Geheimer Staatspolizei während der NS-Zeit auf einer (über-)regionalen Ebene. Hier besprach man diverse Themen, von Taktiken im Ermittlungsverfahren, wie dem Einsatz von V-Leuten, allgemeinen Fragen der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Mitteilungspflicht, aber auch den Umgang mit in unterschiedlichen Haftarten internierten Gefangenen. Geführt wurden diese Gespräche in erster Linie von Behördenvertretern von Gestapo und Staatsanwaltschaft – bei genauerem Hinsehen verhandelten hier jedoch Juristen die Aufgabenteilung zwischen Polizei- und Justizbehörden in Bezug auf Hoch- und Landesverratssachen. Gemein war allen Beteiligten demnach hier nicht nur ihre Ausbildung, sondern auch ihre Funktion im Staatsdienst. Von ihrem Selbstverständnis sahen die Beamten von Gestapo und Staatsanwaltschaft alle ihre wichtigste Aufgabe in der Ausschaltung der politischen Gegner*innen des neuen Staates, die insbesondere in der kommunistischen Untergrundtätigkeit befürchtet wurden. Dieses sehr moderne Verständnis von Funktionalität spiegelte sich auch im ebenfalls institutionell verankerten, hierarchischen Denken der Akteure wider, die ihre Funktion demnach auch auf einer vertikalen Ebene – gemessen an ihrer Position im Behörden- wie auch im Staatsapparat – wahrnahmen und zu verteidigen wussten. Diese Neudefinition des behördlichen Selbstverständnisses, die nicht zuletzt auch durch gezielte propagandistische Äußerungen zur Funktion von Gestapo und/oder Justiz im Staatsgefüge des „Dritten Reiches" getriggert wurden, führte auf institutioneller und staatlicher Ebene zu einer gesteigerten Konkurrenz, da es letztlich nicht mehr nur um die Verteidigung der eigenen Position, sondern auch um die Austragung von Auseinandersetzungen resultierend aus Ressortspannungen ging. Diese wurden einerseits seit dem 19. Jahrhundert tradiert und bedienten dabei geradezu einen traditionellen Aspekt des Verhältnisses von Justiz und Polizei[681] und führten andererseits in Reaktion auf Übergriffe aus den Reihen der NSDAP und dem Versuch, Kompetenzen der Strafverfolgung auf parteiamtliche Gliederungen zu übertragen, geradewegs zu einer gemeinsamen Agitation von Justiz- und Polizeibehörden gegen den Parteiapparat. Demnach fanden die traditionellen Konflikte zwischen Justiz- und Polizeibehörden im Wesentlichen aufgrund der

680 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211, Nr. 5550, Bl. 19.

681 Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 2.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Tatsache statt, dass alle Behörden und die in ihnen tätigen Beamten und Angestellten den gleichen Handlungsraum für sich reklamierten, beziehungsweise die jeweiligen behördlichen Handlungsräume durch nicht ausreichend präzise normative Ausdifferenzierungen nicht klar voneinander getrennt waren. In diesen Fällen, in denen eine Justiz- respektive Polizeibehörde im Kontext von Strafverfolgung oder vorbeugender Verbrechensbekämpfung ihre Kompetenzen gegenüber der jeweils anderen Behörde auszudehnen versuchte, muss sich die Untersuchung dieser Versuche auf einem schmalen Grad der Abwägung bewegen zwischen der Nutzung des behördlichen Handlungsraumes und dessen Ausdehnung und damit dem Versuch, den eigenen Handlungsspielraum über die Maßen zu strapazieren und auszunutzen.

Ist der Übertritt von jungen Juristen aus der Justiz- in die Innere Verwaltung als gängiger Karriereweg in der NS-Zeit zu verstehen, so war der umgekehrte Weg aus dem Polizeidienst zurück in die Justiz eher unüblich. Nur wenige Juristen, die einmal ihre Karriere innerhalb der neuen Politischen Polizei des Nationalsozialismus begonnen hatten, machten den Schritt zurück in den von erhöhter Konkurrenz und geringeren, beziehungsweise langwierigeren Aufstiegschancen gezeichneten Justizdienst. Für den Bezirk Trier gibt es dennoch zwei entsprechende Beispiele.

Heinrich Welsch – zweiter Leiter der Geheimen Staatspolizeistelle Trier – war zum Zeitpunkt seiner Berufung auf diesen Posten bereits fast 20 Jahre im Justizdienst tätig und bekleidete seit 13 Jahren das Amt eines Staatsanwaltschaftsrates bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken. Dass Welsch die Möglichkeit wahrnahm, die Trierer Staatspolizeistelle zu leiten, dürfte die damit zu erreichende Beförderung gewesen sein, die ihm wegen fehlender Etatstellen innerhalb der Justiz des Saargebietes seit mehreren Jahren verwehrt geblieben war. Nicht zuletzt aus diesem Grund schlug der Preußische Justizminister dem Kölner Generalstaatsanwalt am 26. Januar 1934 vor, „Welsch aus dem Saardienst zurückzuberufen und zur Dienstleistung bei der Verwaltung des Innern bis auf weiteres zu beurlauben[, denn] so dürfte die Rückberufung des Beamten auch seinem Wunsche und seinem Fortkommen entsprechen."[682] Seine in Trier ausgeübte Funktion konnte er im Rahmen seines Entnazifizierungsverfahrens später glaubhaft herunterspielen, indem er behauptete, dass sich

> „die damals dem Innenministerium unterstehende Staatspolizei […] von der Staatspolizei [unterschied], die wie sich später entwickelte, als die SS ihre Führung übernahm […]. Die Aufgabe in Trier war keine vorwiegend staatspolizeiliche, sondern bezog sich

682 BArch Berlin, R 3001/80024, Bl. 12.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

hauptsächlich auf Angelegenheiten, die mit der Saarabstimmung in Zusammenhang standen."[683]

Seinen Rücktritt vom Amt des Behördenleiters in Trier begründete Welsch nachträglich damit, dass „die SS unter bedenklichen Umständen in Preußen die Staatspolizei übernahm", was er als Gelegenheit ansah, „wieder zur Justiz zurückzukehren."[684] Tatsächlich verblieb Welsch jedoch noch ein knappes Jahr als Gestapoleiter in Trier. Unmittelbar mit seinem Wechsel zurück von der Inneren in die Justizverwaltung zum 1. März 1935 war schließlich die langjährig ausgebliebene Beförderung zum Oberstaatsanwalt an seinem neuen Dienstsitz in Saarlouis verbunden.[685] Damit begann – begünstigt durch den kurzzeitigen Wechsel in den Dienst der Geheimen Staatspolizei – die beeindruckende Karriere von Heinrich Welsch, der sich in der NS-Zeit geradewegs zu einem „Anschluss-Experten" entwickelte. Bereits während seiner Tätigkeit in Trier richtete sich sein Hauptaugenmerk auf den reibungslosen Ablauf der Saarabstimmung und der damit vorbereiteten Rückgliederung des Saargebietes. Parallel dazu war er als Vertreter des Deutschen Reiches am Obersten Abstimmungsgerichtshof anwesend und begleitete damit nicht nur auf sicherheitspolizeilichem Wege die Saarabstimmung von Trier aus, sondern auch als – vermeintlich – unabhängiger Wahlbeobachter. Gegen diese Doppelfunktion erhoben namhafte Politiker, Kulturschaffende und Ärzte Einspruch, indem sie in einer Protestnote vom Völkerbund seine Abberufung forderten.[686] Er blieb dennoch auf seinem Posten und sorgte damit dafür, dass die Rückgliederung des Saargebietes „ohne Beeinträchtigung der Belange des Reichs zu Ende geführt werden konnte", was „in erster Linie auf die von Ihnen [Welsch, A.d.V.] geleistete umfangreiche und zielbewußte Arbeit zurück[geführt wurde]."[687] So oder so ähnlich drückten ihm hochrangige Politiker und NS-Größen ihren persönlichen Dank aus. Bereits ein Jahr nach seiner Ernennung zum Oberstaatsanwalt folgte die Beförderung zum Generalstaatsanwalt in Zweibrücken zum 16. Oktober 1936. Diese Position behielt Welsch formal bis zum Ende der NS-Zeit inne. Nichtsdestoweniger übernahm er weiterhin Sonderaufgaben: So war er 1938 im Auftrag des Reichsjustizministeriums als Mitglied der *Behörde für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen*

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

683 LA Saar, NL Welsch, Nr. 14, oP (Ausführungen Heinrich Welschs zu seiner Tätigkeit während der NS-Zeit vom 17. Juli 1946).

684 Ebd., oP (Anlage I zum Lebenslauf: Berufung nach Trier und Tätigkeit dort).

685 BArch Berlin, R 1501/211876, oP; BArch Berlin, R 3001/80024, Bl. 32.

686 Langkau-Alex, Deutsche Volksfront, S. 171.

687 LA Saar, NL Welsch, Nr. 12, oP (Schreiben des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern an Heinrich Welsch vom 8. April 1936).

Reich unter Josef Bürckel[688] tätig und richtete die österreichische Justiz nach ideologischen und justizpolitischen Zielen des NS-Regimes aus. 1940 aus Wien nach Zweibrücken zurückgekehrt, wurde Welsch bereits im Oktober desselben Jahres der Aufbau der deutschen Justizverwaltung im besetzten Lothringen übertragen. Nach eigener Aussage stand er ab Dezember 1944 darüber hinaus kurzzeitig „der Anklagebank des Sondergerichts für Lothringen" in Metz vor.[689] Der Wechsel aus dem staatsanwaltschaftlichen Dienst in die Geheime Staatspolizei war dementsprechend für Heinrich Welsch eine willkommene Gelegenheit, seine Karriere im Justizdienst voranzutreiben.

Anders waren die Motive beim späteren Trierer Oberstaatsanwalt Friedrich Kleinod gelagert, der vom 1. Januar 1934 bis zum 30. September 1934 kurzzeitig der Staatspolizeistelle in Liegnitz vorstand.[690] Kleinod konnte im Gegensatz zu Heinrich Welsch bei seinem Wechsel von der Justiz in die Gestapo noch nicht auf eine langjährige Dienstzeit als Justizjurist zurückblicken, sondern war erst kurz zuvor – am 1. September 1933 – zum Staatsanwaltschaftsrat ernannt worden.[691] Wenn er damit im Vergleich zu vielen seiner Kollegen im Justizdienst eine nur geringe Wartezeit als Gerichtsassessor hatte – etwa drei Jahre nach seiner erfolgreichen Großen Staatsexamensprüfung am 2. Juni 1930 –, so versprach sich auch Kleinod offensichtlich von seinem Übertritt in die Geheime Staatspolizei einen schnellen Aufstieg und damit aussichtsreiche Karrierechancen, wie sie auch die Trierer Kollegen als Leiter der Geheimen Staatspolizei vorweisen konnten. Seine Affinität zum Polizeidienst offenbarte sich bei Kleinod hingegen bereits deutlich früher, nämlich als er sich im Jahre 1920 – wenn auch nur für ein knappes Jahr – als Polizeioffizier bei der preußischen Schutzpolizei verpflichtete.[692] Seine nur sehr geringe Verweildauer als Leiter der Staatspolizeistelle Liegnitz resultierte eigenen Angaben zufolge aus „schwere[n] Zusammenstöße[n] politischer Art mit der SS", weswegen er im Juli 1934 sogar für 17 Tage inhaftiert war. Von dieser Inhaftierung durch die Liegnitzer SS war nicht nur Friedrich Kleinod als Leiter der örtlichen Gestapo betroffen, sondern auch der dortige Regierungspräsident Herbert Suesmann, dessen Verhaftung durch

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

688 Josef Bürckel (*30. März 1895 in Lingenfeld, +28. September 1944 in Neustadt an der Weinstraße – katholisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1921 bzw. April 1926 – Mitgliedsnummer 33.979 –, SS-Mitglied seit 9. November 1937 – Mitgliedsnummer 289.230) war seit März 1926 Gauleiter des Gaues Rheinpfalz (seit 1. März 1935 Rheinpfalz-Saar, seit 13. Januar 1936 Saarpfalz und seit 7. Dezember 1940 Westmark). Zu seiner Person weiterführend: Maier, Organisationshandbuch, S. 163–166 sowie neuerdings zu unterschiedlichen Aspekten seiner Karriere Nordblom u. a. (Hrsg.), Josef Bürckel. Hierin bes. Rummel, Josef Bürckel.

689 BArch Berlin, R 3001/80024.

690 LHAKo, Best. 860P, Nr. 817, oP.

691 Sein Amtsantritt bei der Staatsanwaltschaft Görlitz folgte am 16. September 1933. Vgl. BArch Berlin, VBS 1018 (R 3001)/ZD 7638, fol. 369.

692 LHAKo, Best. 860P, Nr. 817, oP.

Intervention der Kreisleitung der NSDAP gerade noch verhindert werden konnte. Kleinod war als vor Ort zu den ranghöchsten SA-Führern zählender Funktionär im Kontext des sogenannten „Röhm-Putsches" inhaftiert worden, der in Liegnitz für die SS als Tarnung genutzt wurde, um gegen „'Reaktionäre' und der SS mißliebige Behördenleiter, auch wenn diese Alt-Pgs. waren"[693], vorzugehen. Am Vormittag des 3. Juli 1934 wurden die SS-Gefangenen wieder entlassen. Friedrich Kleinod konnte jedoch nicht auf seinen vorigen Posten als Leiter der Staatspolizeistelle zurückkehren, da diese nun von einem SS-Gefolgschaftsmitglied geführt wurde, sodass er zwangsläufig seinen Rücktritt hinnahm und zu seiner letzten Behörde innerhalb der Justizverwaltung – der Staatsanwaltschaft Glogau – zurückkehrte. Seine Beförderung zum Oberstaatsanwalt an der Staatsanwaltschaft Elbing schloss sich bereits zum 1. Februar 1938 an.

Wenn auch für den Regierungsbezirk Trier damit zwei Beispiele angeführt werden konnten, die von einem nur kurzzeitigen Intermezzo eines Justizjuristen als Leiter einer Staatspolizeistelle in der Frühphase des Dritten Reiches zeugen, so ist dies keineswegs ein flächendeckendes Phänomen, das sich reichsweit beobachten lässt. Ob sich aus der kurzfristigen Beschäftigung in den Reihen der Geheimen Staatspolizei Auswirkungen auf das Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Gestapo während der erneuten Übernahme des Amtes eines Oberstaatsanwalts ergaben, würde noch eine qualitative Auswertung der Ermittlungen und Strafverfahren erfordern. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Identifikation mit der Behörde der politischen Polizei im Falle von Welsch und Kleinod im Vergleich zu den auf Polizeikarrieren festgelegten Kollegen Güttler, Kreuzer, Nölle, Hartmann und Vollmer keineswegs die gleichen Ausmaße angenommen haben dürfte.

Regulierende Eingriffe der NS-Führung oder parteiamtlicher Gliederungen in die ordentliche wie auch die außerordentliche Strafverfolgungspraxis sind hingegen nicht mehr – wie die oben dargestellten Auseinandersetzungen – als „Ressortspannungen" zu definieren, sondern überstiegen deutlich den ursprünglich auch auf Grundlage der Weimarer Reichsverfassung der Staatsregierung respektive einer Partei ermöglichten Handlungsspielräume. In diesen Fällen rückten die ansonsten um die Handlungsmacht in der Strafverfolgung konkurrierenden Behörden und Akteure nicht selten zusammen – ihre gemeinsame Sozialisierung als Juristen scheint in diesen Fällen als einigendes Moment den Ausschlag gegeben zu haben. Als Beispiel sei hier erneut auf den bereits ausführlich dargestellten Generalstreik im besetzten Großherzogtum Luxemburg und das in Reaktion darauf eingesetzte Standgericht verwiesen.[694]

693 Elsner, Liegnitzer Stadtgeschichte, S. 58.

694 Vgl. Kapitel 4.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

11. Zwischenfazit

Das Verständnis von Behördengeschichte als Verflechtungsgeschichte erfordert einen gezielten Blick nicht nur auf das normativ gesetzte Verhältnis der Behörden und ihrer Repräsentanten zuein-ander, sondern verlangt nach einer Fokussierung der auch über die normativen Vorgaben herausgehenden Beziehung zwischen den Beamten und Angestellten der Strafverfolgungsbehörden. Die unterschiedlichen historischen Entstehungskontexte der Strafverfolgungsbehörden wirkten sich auf deren Funktion im Strafverfolgungsprozess und damit auch auf deren Funktion im Gefüge des NS-Staates aus. Gerade die während des Nationalsozialismus neu etablierten Behörden der Geheimen Staatspolizei wie auch des Volksgerichtshofes entwickelten sich in enger Verzahnung mit NSDAP und parteiamtlichen Gliederungen und eröffneten damit der Partei gezielten Zugriff auf die Strafverfolgung. Sie waren maßgeblich geprägt von ihrer speziellen, sie von den traditionellen Behörden der Strafverfolgung unterscheidenden politisch-ideologischen Erscheinung. Das Mit- und Gegeneinander der alten und neuen Strafverfolgungsbehörden muss demnach als multilateraler Aushandlungsprozess begriffen werden, in dem es nicht zuletzt auch um Definitionsmacht ging. Wer hatte – individuell oder institutionell – die Möglichkeit, Strafbarkeit zu definieren und eine angemessene Bestrafung für ein Vergehen oder Verbrechen festzulegen? In welchem Maße spielte es eine Rolle, welche Institution man im Prozess der Strafverfolgung vertrat – welche Möglichkeiten und Handlungsspielräume eröffneten bestimmte Behörden ihren Bediensteten? Demzufolge kann die Verflechtungsgeschichte abgebildet werden über drei Zuschnitte, nämlich erstens über die normgerechte Ausübung behördlicher Kompetenzen, zweitens über die individuelle Nutzung von Handlungsspielräumen und drittens über daraus erwachsende Konkurrenz- und Kooperationslinien.

Die Tatsache, dass besonders auf Ebene der Behördenleitung fast ausschließlich (junge) Juristen im Amt waren, führte bei aller Verschiedenheit der Behördenstrukturen dazu, dass sich eine zumindest latente Form des Gemeinschaftsgefühls und der Kollegialität entwickelte. Der von Michael Wildt ausgemachte „Anpassungsdruck auf junge Akademiker“[695] wird anhand der jungen Juristen spürbar – ob sie sich für eine klassische Karriere im Justizdienst entschieden oder die Beschäftigung in den Reihen der Geheimen Staatspolizei wählten. Gerade die Möglichkeiten, die sich im Dienst der Gestapo im Hinblick auf Aufstiegschancen und gesellschaftliches Ansehen boten, sprechen für

695 Wildt, Generation, S. 26.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

„eine ungeheure mephistophelische Öffnung des Möglichkeitshorizonts, die gerade diese jungen, radikalen Akademiker nicht unbeeinflußt ließ."[696]

Dieser „Möglichkeitshorizont" kann einerseits gesehen werden in dem erweiterten Stellenangebot, das die Schaffung der Geheimen Staatspolizei und schließlich auch des RSHA eröffnete. Mit der Einrichtung der Gestapo vergrößerten sich jedoch andererseits auch die individuellen Handlungsspielräume besonders derjenigen Akteure, die in den Reihen dieser neuen politischen Polizei Anstellung fanden und auf der Grundlage erweiterter Eingriffsrechte in die persönliche Freiheit des Einzelnen und der bewusst weit gefassten Gegnerdefinition des Nationalsozialismus den Aufbau, die Konsolidierung und Durchsetzung des neuen Staates samt seiner Ideologie auch in der Strafverfolgungspraxis durchsetzten. Die bereitwillige Unterstützung des NS-Staates über die Funktion innerhalb der Justiz- und Polizeibehörden bedeutete hingegen keineswegs, dass diese einem „eliminatorischen Antisemitismus" (Daniel Goldhagen) anhingen oder als fanatische Nationalsozialisten zu bezeichnen wären.[697] Für die Beleuchtung der im folgenden darzustellenden Arbeitsschwerpunkte innerhalb der Strafverfolgung wird es demnach einerseits darum gehen, die Positionierung der Behördenleiter und die von ihnen getroffenen richtungsweisenden Entscheidungen zur Fallbearbeitung herauszustellen und deren – zumindest auf Ebene der Geheimen Staatspolizei – praktische Anwendung eben jener Vorgaben durch die nicht juristisch ausgebildeten Kriminalbeamten und -angestellten zu beleuchten.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

696 Ebd.

697 Vgl. dazu auch die Einschätzung Michael Wildts zur Führungsriege des RSHA: Ebd., S. 25–26.

Teil IV
Arbeitsalltag in der Strafverfolgung

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Was heißt es, über alltägliche Strafverfolgungspraxis unter dem Eindruck eines diktatorischen Regimes zu sprechen? Bedeutete Arbeitsalltag zwischen 1933 und 1945 möglicherweise etwas grundlegend Anderes als noch während der Weimarer Republik? Die sich in diesem Teil der Studie anschließenden Ausführungen unternehmen den Versuch, die Vielfältigkeit von Strafverfolgung während der NS-Zeit abzubilden und damit sowohl dezidiert politisch motivierte Strafverfolgung (Kapitel 14), zunehmend politisierte Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen an der Grenze (Kapitel 13) und die Besonderheit von Wirtschaftsvergehen unter dem Eindruck des Zweiten Weltkriegs und der aufrechtzuerhaltenden „Heimatfront" (Kapitel 15) in den Blick zu nehmen als auch einen Querschnitt von amtsrichterlicher Arbeit in der gesamten NS-Zeit mit einem Fokus auf „Alltagskriminalität" (Kapitel 12) zu bieten.

Dabei soll es im Folgenden nicht nur darum gehen, wie sich die Strafverfolgung bestimmter Delikte während der NS-Zeit gewandelt hat und welche besonderen Entwicklungen der regionalen Verbrechensbekämpfung diese Deliktgruppen abzubilden im Stande sind. Dabei soll auch geprüft werden, inwieweit das klassische Phasenmodell zum Nationalsozialismus, das sich vornehmlich an politikgeschichtlichen Ereignissen orientiert, für die Praxis der Strafverfolgung nicht angepasst oder differenziert werden muss. Die Anpassung des Phasenmodells basiert zwar zum Teil auf den regionalen Besonderheiten des ehemaligen Regierungsbezirks Trier[1], die Übertragbarkeit auf die Reichsebene oder in andere regionale Kontexte muss jedoch überprüft werden. Die Betrachtung verschiedener Deliktfelder, die jeweils von unterschiedlichen Polizei- und Justizbehörden qua strafprozessualer Zuständigkeit bearbeitet wurden, ermöglicht es nicht nur, einen breiteren Einblick in die Strafverfolgungspraxis regionaler Behörden während der NS-Zeit zu geben, sondern auch differenziert darzustellen, wie sich Justiz und Polizei zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlichen Kontexten im polykratischen Geflecht des NS-Regimes verorteten.

1 Vgl. dazu Kapitel 1.4.2.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

12. Fallstudie Amtsgericht Wittlich

Über die strafrechtliche und die zivilrechtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte lässt sich die Dimension von „eher gewöhnlichen Bereichen des Justizalltags“[2] in den Blick nehmen. Mehr noch als die Ebene der Landgerichte ermöglicht diejenige der Amtsgerichte einen Zugang zu den ländlich geprägten Gebieten des Untersuchungsraumes, die von der Forschung oft nicht wahrgenommen werden. Auf diesem Wege kann der bislang häufig zu beobachtenden Reduzierung des Blicks auf die Sondergerichte und den Volksgerichtshof entgegengewirkt werden. Keineswegs sollte man davon ausgehen, dass die Ebene der Amtsgerichte mehr oder weniger politisiert war als diejenige der Landgerichte oder gar der Oberlandesgerichte. Trotzdem eröffnet sich mit dem Blick in infrastrukturell kaum angebundene und damit auch in der allgemeinen öffentlichen Wahrnehmung weniger präsente Gebiete die Möglichkeit, regionale Nischen und Ausprägungen politischer Zurückhaltung oder amtsrichterlicher Strafgewalt ins Licht zu rücken. Die Vielzahl von Delikten, die Kißener in seinem schlaglichtartigen Überblick auf rheinland-pfälzische Amtsgerichte zur NS-Zeit anspricht, verdeutlicht, wie lohnenswert dieser Ansatz ist. Die Amtsgerichte und mit ihnen die dort beschäftigten Richter und Justizangestellten spielten für die Durchsetzung des Nationalsozialismus vor Ort keineswegs eine randständige oder gar unwichtige Rolle.[3] Bezüglich der Anzahl durchgeführter Strafverfahren scheint die Bedeutung der Amtsgerichte im Vergleich zu den Land- und auch den Sondergerichten besonders durch: Erhebungen von Barbara Manthe zufolge haben die Amtsgerichte in Köln und Koblenz jeweils knapp 80 % der in ihren Bezirken angefallenen Strafsachen verhandelt, während im gleichen Zeitraum vor dem Land- und dem Sondergericht lediglich knapp 10 % zur Anklage gebracht wurden.[4]

Auch wenn die Bedeutung amtsrichterlicher Tätigkeit für die politisch-ideologische Durchdringung des Alltags nicht unterschätzt werden darf, lässt

2 Kißener, Amtsgericht, S. 19.

3 Die breite Palette relevanter Delikte, die Kißener anspricht, umfasst sowohl Vergehen gegen die *Heimtückeverordnung* und das Vorgehen gegen kirchliche Würdenträger (etwa mittels des *Sammlungsgesetzes*) und jüdische Bürger*innen als auch Verfahren wegen sogenannten Verbotenen Umgangs, Kriegswirtschaftsvergehen oder aber die Tätigkeit der an die Amtsgerichte angegliederten Anerben- und Erbgesundheitsgerichte. Ebd., S. 24–30. Dies steht in völligem Widerspruch zur wenig fachlich gesättigten Einschätzung diverser Heimatforscher – so etwa von Franz-Josef Faas –, dessen Ansicht zufolge ohnehin keine großen Prozesse etwa vor dem Amtsgericht Prüm stattgefunden hätten, „denn zu den Aufgaben gehörte die Verurteilung leichter Feld-, Forst- und Fischereivergehen, auf zivilrechtlichem Gebiet reichte der Streitwert bis 100 Taler [!].“ Faas, Amtsgericht, S. 72.

4 Manthe, Richter, S. 135–136.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

sich auf der Ebene der Arbeitswirklichkeit und der Normanwendung der vor den Amtsgerichten verhandelten Delikte eine Spezifik der ländlichen Prägung erkennen. Für das Amtsgericht Wittlich sind ein Großteil der Anklagesachen bezogen auf Strafsachen der Einzelrichter (Registerzeichen D/Ds = Vergehen; DLs = Verbrechen und E/Es = Übertretungen[5]) überliefert.[6] Mittels dieser glücklicherweise nahezu geschlossen erhalten gebliebenen Überlieferung eröffnet sich die Möglichkeit zur gezielten Durchleuchtung der in der Zuständigkeit eines Amtsgerichtes stehenden Strafverfolgungspraxis. Für einige im RStGB verankerte Normen gerade im Bereich der häufig als „Alltagskriminalität" bezeichneten Deliktfelder waren Amtsgerichte die urteilende Instanz. Dies betraf im Kaiserreich im Wesentlichen zunächst Bettelei und Landstreicherei, Arbeitsverweigerung und Prostitution.[7] 1905 wurde mit dem *Lex Hagemann* die Zuständigkeit der Schöffengerichte erweitert – insbesondere um Körperverletzung und Hausfriedensbruch[8] –, die Wertgrenze bei Vermögensdelikten wurde von 25 auf 150 Reichsmark angehoben und die von Strafkammern an die Amtsgerichte überweisbaren Strafsachen wurden erheblich erweitert.[9] Die Folge dieser noch während des Kaiserreichs erfolgten Umstrukturierungen war eine Ausweitung des Zuständigkeitsbereichs der Amtsgerichte, die sich auch im hier interessierenden Untersuchungszeitraum bemerkbar machte. Noch immer häufig verhandelt wurden Verfahren wegen Bettelei, Landstreicherei und Arbeitsverweigerung, die Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts den Großteil der Verfahren vor den Amtsgerichten ausgemacht hatten. Während der NS-Zeit waren nun jedoch Rohheitsdelikte – vor allem diverse Abstufungen von Körperverletzungsdelikten – und ein hoher Anteil an Eigentumskriminalität prägend für den Arbeitsalltag eines Amtsgerichtes. Die Präsenz der Eigentumskriminalität erwuchs auch aus den Arbeitsschwerpunkten der Kriminalpolizei seit dem Kaiserreich, die geleitet von den „Interessen des städtischen Bürgertums" einen Fokus auf die „Verfolgung von Eigentumsdelikten" legte.[10]

Die für den Zeitraum von 1933 bis 1943 überlieferten Anklagesachen – in Teilen auch vollständige Ermittlungsakten – geben einen Einblick in 782 Verfahren gegen

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

5 Zur Auflösung der Aktenzeichen: Reuß, Justizgeschicht, S. 58.

6 LHAKo, Best. 602,084, Nrn. 909–920 (Vergehen), 925–934 (Verbrechen) und 940–947 (Übertretungen). Diese archivische Überlieferung kann die bisherige Einschätzung, dass „die meisten Amtsgerichtsurteile aus dem Kölner Bezirk vernichtet sind", zumindest für einen kleinen Bezirk revidieren und erstmals Einblick in die amtsrichterliche Arbeitspraxis gewähren. Vgl. Manthe, Richter, S. 132.

7 Roth, Entstehung, S. 16.

8 Körperverletzung, Hausfriedensbruch und Taten nach §§ 241, 286 Abs. 2, 290, 291 und 298 RStGB. Vgl. Vormbaum, Lex Emminger, S. 88.

9 Roth, Entstehung, S. 12; RGBl. (1915), S. 533.

10 Wagner, Volksgemeinschaft, S. 81

insgesamt 1011 Angeklagte. Demnach wurden 144 Verfahren vor dem Amtsgericht in Wittlich gegen mindestens zwei Angeklagte geführt.[11] Zu einem oder mehreren bestimmten Delikten lassen sich die gegen mehrere Angeklagte geführte Verfahren nicht zuordnen – diese decken vielmehr die gesamte Bandbreite der verhandelten Straftatbestände ab.

Im Folgenden wird eine quantitative Analyse mit einer qualitativen verbunden. Dabei liegen die Analyseschwerpunkte einerseits auf den zur Verhandlung stehenden Delikten und andererseits auf denjenigen Angeklagten, die sich mehrfach vor dem Amtsgericht Wittlich zu verantworten hatten und demnach als „Mehrfach-" oder „Wiederholungstäter" zu bezeichnen wären. Ihre Charakterisierung durch die Strafverfolgungsbehörden und der spezielle Umgang mit einigen der darunter zu fassenden Personen wird gesondert untersucht. Darüber hinaus werden im Folgenden Delikte und Deliktkategorien behandelt, die für Amtsgerichte im Allgemeinen, vor allem aber für ländliche Amtsgerichte eine zentrale Bedeutung hatten. Veränderungen im zeitlichen Verlauf, in der sozialen und gesellschaftlichen Verortung der Angeklagten und auch der Verfahrenszahl lassen Aussagen über Strafverfolgung als soziale Praxis zu.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

12.1 Verfahren allgemein

Die zur Analyse vorliegenden Anklagesachen in Vergehen, Verbrechen und Übertretungen bilden keinen vollständigen Bestand aller in diesem Zeitraum vor dem Amtsgericht Wittlich zur Anklage gebrachten Verfahren. Die Gesamtzahl der innerhalb dieser elf Jahre verhandelten Verfahren ist nicht mehr zu rekonstruieren. Anhand der fortlaufenden Nummerierung der Aktenzeichen lässt sich jedoch – ausgehend vor der höchsten überlieferten Ziffer – eine Mindestgesamtmenge errechnen, die der Auswertung als vermutliche Gesamtverfahrensmenge zu Grunde gelegt wurde. Dass die tatsächliche Gesamtzahl der Verfahren höher gewesen sein dürfte, wird allerdings als durchaus realistisch angesehen.

Die Betrachtung der angenommenen Gesamtzahl der in Wittlich verhandelten Anklagesachen offenbart große Schwankungen und einen allgemeinen Trend zur Abnahme der Verfahren (vgl. Abb. 29). Mit dem Jahreswechsel von 1937 zu 1938 hat sich die Anzahl der insgesamt verhandelten Verfahren beinahe halbiert. Während sich jedoch die Zahl der Übertretungen kaum veränderte und diejenige der verfolgten Verbrechen sogar verdreifachte, waren es insbesondere die Vergehen,

11 Geführt wurden 102 Verfahren gegen zwei Angeklagte, 23 Verfahren gegen drei Angeklagte, neun Verfahren gegen vier Angeklagte, zwei Verfahren gegen fünf Angeklagte, fünf Verfahren gegen sechs Angeklagte, zwei Verfahren gegen sieben Angeklagte und schließlich ein Verfahren gegen elf Angeklagte.

für die ein Rückgang von 61 % festzustellen ist. Demnach ist es jedoch keineswegs der scheinbar erhebliche Einbruch der Verfahrensanzahl zum Jahr 1938, der einer Erklärung bedarf, sondern vielmehr die Unterbrechung des allgemeinen Abwärtstrends im Jahr 1937. Eine explizitere Auswertung der im Jahr 1937 zur Anklage gebrachten Strafsachen ergibt eine doppelt so hohe Präsenz weiblicher Delinquenz (12 %) im Vergleich zu denjenigen der Vorjahre (1933–1936) und der nachfolgenden Jahre (1938–1940). Erst ab 1941 lag der Anteil der in Strafverfahren angeklagten Frauen wieder auf einem kontinuierlich hohen Niveau (1941–1943: Ø 16,8 %). Auch wenn der Ausschlag in den Verfahrenszahlen des Jahres 1937 damit ursächlich auf die große Zahl der angeklagten Frauen zurückgeführt werden kann, lassen die überlieferten Verfahrensakten dennoch keine Erklärung dafür erkennen.

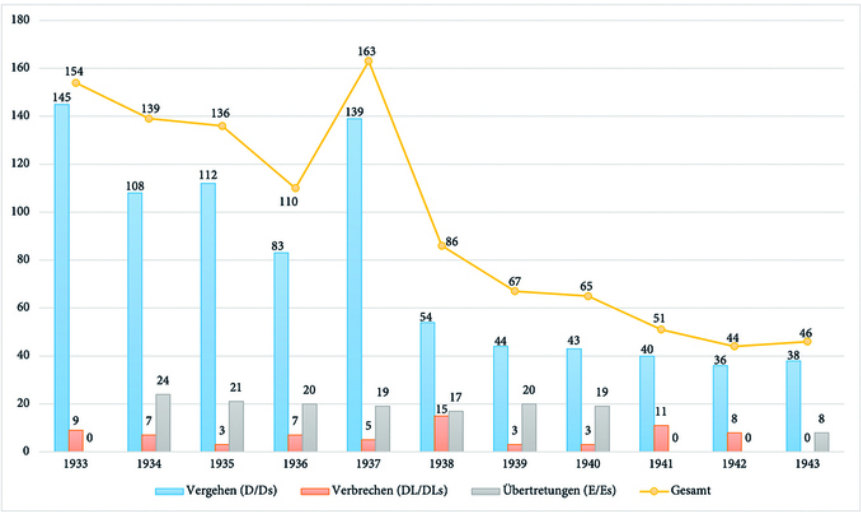

Abb. 29 Angenommene Gesamtzahl der vor dem Amtsgericht Wittlich geführten Verfahren in Vergehen, Verbrechen und Übertretungen.

Mit dem Beginn des Zweiten Weltkrieges und den damit verbundenen Änderungen der Gerichtsverfassung und der Vereinfachung der Gerichtsordnung wurde auch die Zuständigkeit der Amtsgerichte erheblich ausgeweitet.[12] Die Abschaffung der Schöffengerichte erhöhte die Befugnisse der Amtsgerichtsräte als Einzelrichter, deren Strafgewalt ausgedehnt wurde bis zu einem Streitwert in Höhe von 1.500 Reichsmark und bis zu einem Strafrahmen von Haftstrafen bis zu fünf und Zucht-

12 Manthe, Richter, S. 45–47 und 131–151.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

hausstrafen bis zu sieben Jahren.[13] Trotz dieser Ausweitung der Zuständigkeiten ist jedoch ein Rückgang der verhandelten Verfahren zu beobachten. Dies deckt sich mit den bisherigen Forschungsergebnissen zur amtsrichterlichen Praxis während der Kriegszeit, in denen sowohl mit Blick auf Zivil- als auch auf Strafsachen ein „deutlicher quantitativer Abfall" seit 1939 festgestellt wird.[14] Diese Entwicklung war offenkundig eine Folge der zu diesem Zeitpunkt eingeführten Unterscheidung zwischen „kriegswichtigen" und „kriegsunwichtigen" Rechtssachen, mittels derer nicht nur die Zivilverfahren, sondern auch die auf dem Wege der Privatklage erledigten Strafsachen erheblich eingedämmt wurden.[15]

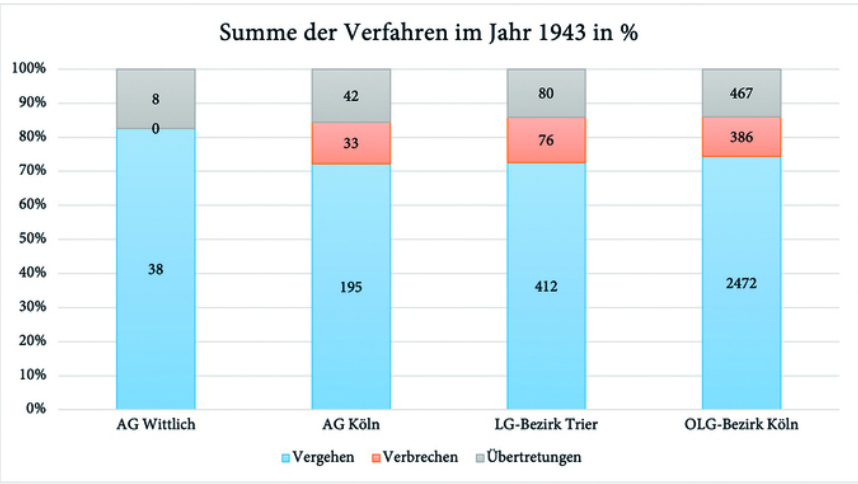

Abb. 30 Darstellung der Anzahl von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im Jahr 1943 am Amtsgericht Wittlich im regionalen und überregionalen Vergleich.

Für das Jahr 1943 eröffnet sich eine Vergleichsfolie mit den Untersuchungen von Barbara Manthe, die für das Jahr 1943 die Hauptübersichten der Geschäfte bei den Amtsgerichten des OLG-Bezirkes Köln vorliegen hatte. Zunächst muss zur Kenntnis genommen werden, dass vor dem Amtsgericht Wittlich in diesem Jahr – anders als vor den übrigen Gerichten – keine Verfahren aufgrund eines

13 RGBl. I (1939), S. 1658–1662, *Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939*; RGBl. I (1940), S. 405–411, *Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940*; RGBl. I (1942), S. 508, *Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942.*

14 Manthe, Richter, S. 132–133

15 Ebd., S. 133.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Verbrechenstatbestandes geführt worden sind. Dass tatsächlich keine entsprechenden Strafverfahren in Wittlich geführt wurden, erscheint zwar kaum plausibel, aber auch nicht unmöglich.[16] Das Verhältnis zwischen den verhandelten Vergehen und Übertretungen erweist sich hingegen als nahezu identisch. Die Tatsache, dass bezüglich des relativen Verhältnisses zwischen Vergehen und Übertretungen vor Amtsgerichten in Wittlich und Köln kein (!) Unterschied feststellbar ist, relativiert die Annahme der Besonderheit ländlich geprägter Amtsgerichtsbezirke zumindest mit Blick auf die Qualität der verhandelten Delikte. Auch im regionalen (LG-Bezirk Trier) und überregionalen (OLG-Bezirk Köln) Vergleich erweist sich das Verhältnis als annähernd gleich – hier ist jeweils lediglich eine geringfügige Abweichung betreffend der Häufigkeit auftretender Verfahren auf der Grundlage von Übertretungen feststellbar. Eine explizitere Analyse der amtsgerichtlichen Tätigkeit in Wittlich verspricht daher gleich auf mehreren Ebenen neue Erkenntnisse für die weitere Forschung. Einerseits ermöglicht der Quellenbestand erstmals eine gezieltere und quellengestützte Analyse amtsgerichtlicher Arbeitspraxis während der NS-Zeit, andererseits kann die ländliche Prägung des Amtsgerichtsbezirkes als besonderes Untersuchungskriterium gezielter in den Blick genommen werden. Diese wird offenbar weniger im Arbeitsaufkommen und der Qualität der verhandelten Delikte liegen als in der Art der Delikte und in den verhandelten Sachverhalten.

Die Aussagekraft der im Folgenden entwickelten Darstellung beruht auch auf der dichten Überlieferung, die der Bestand bietet. Angelehnt an die Verfahrensart lässt sich über den Abgleich der angenommenen Gesamtzahl der Verfahren mit der überlieferten Verfahrenszahl feststellen, dass im Mittel zwischen 56 und 82 % erhalten geblieben sind. 76 % der Verfahren lagen Vergehen zu Grunde, 82 % standen in Verbindung mit einem Verbrechen und 56 % waren aus einer Übertretung erwachsen.

Die erheblichen Schwankungen der Gesamtzahl der am Amtsgericht in Wittlich verfolgten Straftaten lässt sich zum einen über die Besonderheiten der Deliktkategorien, zum anderen durch die sich verändernden Zuständigkeiten sowohl der Amtsgerichtsbarkeit, als insbesondere auch der Sondergerichtsbarkeit erklären. Ziel der Untersuchung wird es daher auch sein, das lokale Netz des Zusammenwirkens der örtlichen Strafverfolgungsbehörden in den Blick zu nehmen: Welche Ermittlungsbehörden auf Seite der Polizei waren an der Vorbereitung der Anklageerhebung und der sich anschließenden Strafvollstreckung beteiligt? Wie gestaltete sich das Zusammenwirken der einzelnen Behörden? Lassen sich hier Besonderhei-

16 Es erscheint vielmehr naheliegend, dass sich nur wenige Verfahrensakten, die sich mit der Aburteilung von Verbrechenstatbeständen befassten, in den Archiven erhalten geblieben sind, da sie in der Kriegsendphase beziehungsweise der unmittelbaren Nachkriegszeit entweder gezielten vernichtet wurden oder aber Kriegseinwirkungen zum Opfer fielen.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

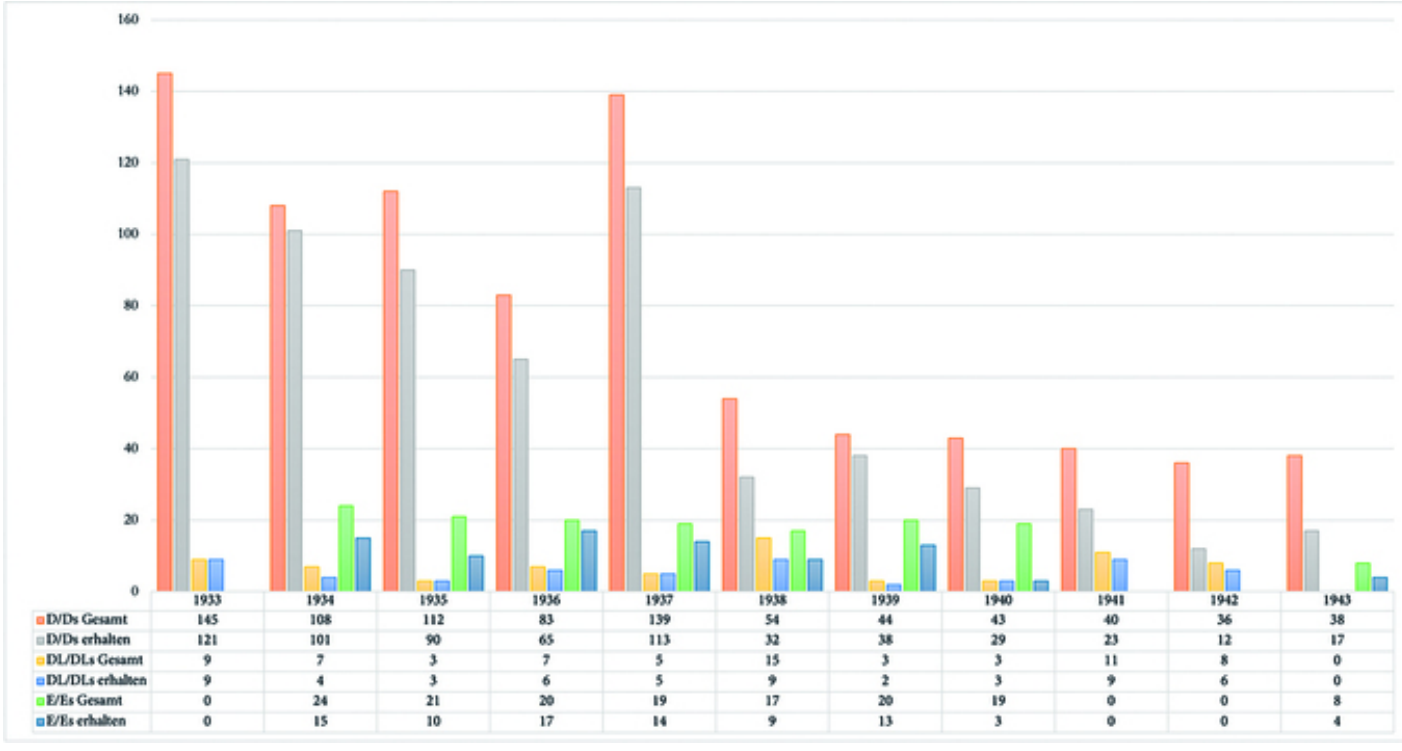

	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939	1940	1941	1942	1943
D/Ds Gesamt	145	108	112	83	139	54	44	43	40	36	38
D/Ds erhalten	121	101	90	65	113	32	38	29	23	12	17
DL/DLs Gesamt	9	7	3	7	5	15	3	3	11	8	0
DL/DLs erhalten	9	4	3	6	5	9	2	3	9	6	0
E/Es Gesamt	0	24	21	20	19	17	20	19	0	0	8
E/Es erhalten	0	15	10	17	14	9	13	3	0	0	4

Abb. 31 Überblick über die vor dem Amtsgericht Wittlich verhandelten Vergehen (D/Ds), Verbrechen (DL/DLs) und Übertretungen (E/Es) aufgeschlüsselt nach der Anzahl der mindestens geführten und der überlieferten Verfahren.

ten aufgrund des ländlichen Kontextes erkennen oder lief Strafvollstreckung auf dem Lande im Wesentlichen analog zu derjenigen in urbanen Räumen ab?

12.2 Delikte / Deliktkategorien

Aus der breit gefächerten Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen resultierte für die überlieferten Verfahren am Amtsgericht Wittlich eine breite Streuung der Delikte. Diese wurden kategorisiert, um Aussagen über Häufigkeiten, Verteilung auf die Geschlechter und/oder die Verteilung über die ausgewerteten Jahre treffen zu können. So konnten 99 unterschiedliche Delikte zu neun Kategorien zusammengefasst werden. Diese Kategorisierung orientiert sich größtenteils an der Polizeilichen Kriminalstatistik und den darin aufgeführten Deliktfeldern. Ergänzt wurde diese durch eigens gebildete Kategorien, die entweder die Besonderheit des ländlichen Umfelds berücksichtigen oder die Wahrnehmung von spezifischer „Delinquenz" im NS-Staat ermöglichen sollen. Somit wurden in der Kategorie Landwirtschaftsstrafsachen all jene Vergehen, Verbrechen und Übertretungen zusammengefasst, die die Bedeutung des ländlichen Raumes verdeutlichen und/oder ausschließlich in selbigem begangen werden können.[17] Zwei weitere eigens kompilierte Kategorien sind diejenigen der „Sittlichkeitsverbrechen" und der „Arbeits- und Armutsdelikte". Erstere bildet am deutlichsten die seitens der NS-Führung propagierten und in der sogenannten „Volksgemeinschaft" umzusetzenden Vorstellung von Moralität, Überlegenheit der „arischen Rasse" und der Verrechtlichung des Privatlebens ab. Dies ist nicht nur anhand der klassischen, im Strafgesetzbuch schon zuvor aufgenommenen Delikte der Sittlichkeitsvergehen und der „widernatürlichen Unzucht" – unter Einbeziehung der Ausweitung des Paragraphen 175 während der NS-Herrschaft –, sondern auch anhand des „Verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen" möglich.[18] Die Zusammenfassung von Arbeits- und Armutsdelikten fußt einerseits auch auf den Vorstellungen von Arbeitsmoral und der Bedeutung der Arbeitsleitung jedes einzelnen für die Gesamtheit der „Volksgemeinschaft" – greift andererseits jedoch

17 In alphabetischer Reihenfolge: Fischereidelikt, Fischfrevel, Fortdiebstahl, Gewerbsmäßiges Wildern, Jagdvergehen, Milchfälschung, Tierquälerei, Übertretung des Feld- und Forstpolizeigesetzes, Unberechtigte Jagdausübung, Unberechtigtes Fischen, Verbotenes Fischen, Verbotenes Schießen, Verdacht des Wilderns, Verfüttern von Brotgetreide, Vergehen gegen das Tierschutzgesetz, Vergehen gegen das Viehseuchengesetz, Vergehen gegen das Weingesetz, Vergehen gegen das Fleischbeschaugesetz, Verstoß gegen die Bestimmungen zur Eierbewirtschaftung, Weinvergehen, Wilddieberei und Wildern.

18 Weitere Delikte dieser Kategorie sind Verführung, Versuchte Abtreibung sowie die Vornahme unzüchtiger Handlungen.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

in der Kriminalitätsgeschichte bereits für das 19. und frühe 20. Jahrhundert Betrachtungen auf, die klassische Armutsdelikte – Bettelei und Landstreicherei – mit solchen der Arbeitswelt kombinierten.[19]

Eine Visualisierung auf Grundlage der Deliktkategorien (Abb. 32) offenbart die Eigentumsdelikte als die Konstante zwischen 1933 und 1944, ihr Niveau bewegte sich anteilsmäßig zwischen 27 % und 55 % aller verhandelten Verfahren.[20] Weiterhin konstant vertreten sind die Landwirtschaftsstrafsachen, deren Anteil zwar nur zwischen 3 % und 20 % lag, die aber für den weiteren Argumentationsgang und den Untersuchungsraum zentral erscheinen. Für die Kriegszeit wird damit – trotz des allgemeinen Rückgangs der Verfahrenszahlen – eine beträchtliche Bedeutung der Landwirtschaftsstrafsachen offenbar. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese aufgrund der schwierigen Versorgungslage zunahmen, denn nicht zuletzt Delikte wie Jagdvergehen, Fischereidelikte und Milchfälschung machten einen Großteil der zur Aburteilung anstehenden Vergehen aus. Rohheitsdelikte wie auch Arbeits- und Armutsdelikte sind besonders in der Vorkriegszeit präsent. Während Rohheitsdelikte in der Kriegszeit potenziell häufiger vor dem Landgericht zur Anklage gebracht wurden und deshalb der Anteil vor dem Amtsgericht in Wittlich abnahm, lässt sich der Rückgang der Arbeits- und Armutsdelikte anders erklären. Für die Ahndung der entsprechenden Delikte etablierte sich mit der Geheimen Staatspolizei eine Strafverfolgungsinstitution mit zunehmender Machtfülle, sodass zahlreiche Verfahren nicht mehr vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Anklage gebracht werden konnten, da die Abgabe der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft nicht mehr erfolgte und die Sanktionierung gänzlich in den Händen der Polizeibehörden verblieb.

Ein Abgleich der überlieferten Personalakten der Staatspolizeistelle Trier ergibt für die dort aufgrund von Arbeitsvergehen angelegten Akten (101), dass lediglich knapp ein Viertel (24) der Verfahren von Justizbehörden zum Abschluss gebracht wurden, von denen jedoch wiederum drei (12,5 %) einer Urteilskorrektur durch die Geheime Staatspolizei unterzogen wurden durch Inschutzhaftnahme im Anschluss an die Entlassung aus der Strafhaft. 41,6 % der verzeichneten Arbeitsvergehen wurden hingegen ausschließlich auf sicherheitspolizeilichem Wege erledigt, was für die Betroffenen in der Regel die Einweisung zur „Arbeitserziehung" ins SS-Sonderlager/KZ Hinzert zur Folge hatte. Dass dieses Vorgehen insbesondere mit Kriegsbeginn deutlich zunahm, wird aus der Tatsache ersichtlich, dass von den 42 durch die Gestapo bestraften Arbeitsvertragsbrüchigen 38 nach dem 1. September 1939 und folglich lediglich vier bis zum August 1939 ihr Arbeitsvergehen

19 Weitere Delikte der Kategorie neben Bettelei und Landstreicherei sind: Arbeitsvertragsbruch, Baugesetzübertretung, Gewerbevergehen, Schwarzarbeit und Werbevergehen.

20 Die Zahlen für die Jahre 1943 und 1944 erscheinen aufgrund der sehr geringen Fallzahl insgesamt als nicht aussagekräftig genug und wurden daher in die allgemeine Analyse nicht mit einbezogen.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

begangen hatten. Der Rückgang der Arbeits- und Armutsdelikte, die während der Kriegszeit vor dem Wittlicher Amtsgericht zur Aburteilung kamen, resultiert damit nicht zuletzt aus der neu geregelten Zuständigkeit für eben jene straffällig gewordenen Personen.

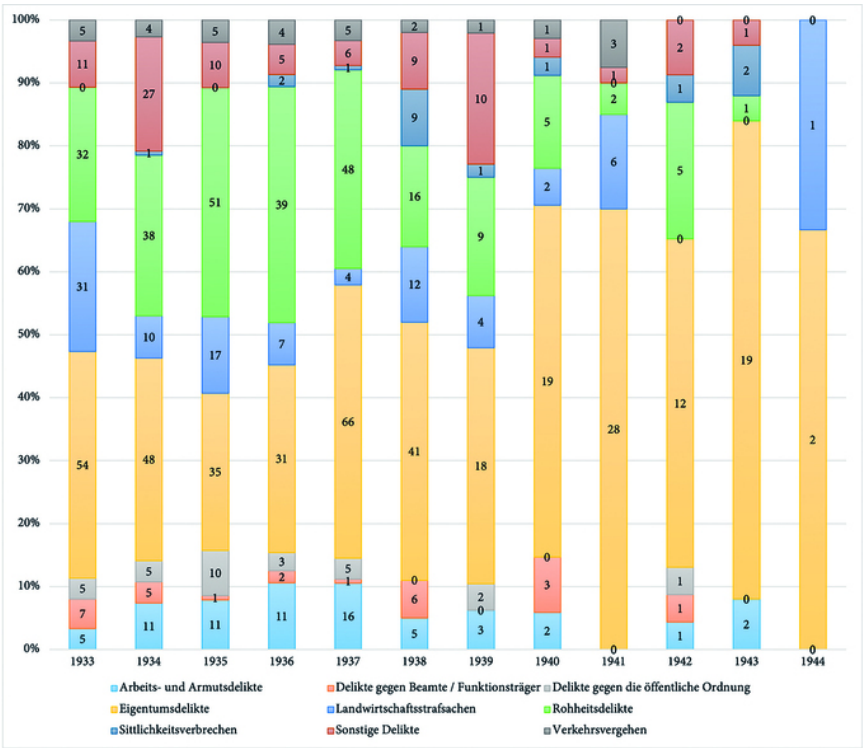

Abb. 32 Anzahl der Angeklagten am Amtsgericht Wittlich nach Deliktkategorien (1933–1944) in %.

Eine solche Beobachtung wäre mit der Übernahme der im Reichsstrafgesetzbuch vorgenommenen Deliktkategorisierung nicht möglich gewesen. Im RStGB erfolgte die Kategorisierung der Delikte nach den zu schützenden Rechtsgütern, die zunächst in die Rechtsgüter des Einzelnen und diejenigen der Gesamtheit unterteilt wurden. Verbrechen gegen die Rechtsgüter des Einzelnen umfassten demnach sowohl solche gegen Leib und Leben – „die leibliche Unversehrtheit", weshalb das Leben damit als „das erste und wichtigste aller Rechtsgüter" bezeichnet wurde.[21] Dazu wurden neben Tötungs- und Körperverletzungsdelikten sowie sonstigen Gefährdungen von Leib und Leben (wie die Aussetzung, die Vergiftung, der

21 Liszt/Schmidt, Lehrbuch, S. 455.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Raufhandel und auch der Zweikampf) auch die Abtreibung gezählt. Zur zweiten Gruppe, den Verbrechen gegen „unkörperliche", das heißt immaterielle Rechtsgüter zählten Verbrechen, die die persönliche (Geschlechts-)Ehre, die persönliche Freiheit eines Einzelnen und die Familienehre beeinträchtigten sowie solche, die sich gegen „die Wahrung des sittlichen Gefühls", „die ungestörte Betätigung des religiösen Lebens", das Hausrecht, den allgemeinen Rechtsfrieden sowie „die Wahrung des persönlichen und geschäftlichen Lebens vor unberufenem Eindringen (Briefgeheimnis usw.)" richteten.[22] Erhoben zu einer eigenen Gruppe unter den unkörperlichen Rechtsgütern wurden die Verbrechen gegen die Vermögensrechte, sowie das „Urheber- und Erfinderrecht". Letztere spielen im hiesigen Fall jedoch keine Rolle. Als besondere Deliktgruppe sind diejenigen anzusehen, „die durch die Art, insbesondere das Mittel, nicht durch den Gegenstand des Angriffs gekennzeichneten Verbrechen" auszeichnen, wozu insbesondere „die gemeingefährlichen Verbrechen sowie der Mißbrauch von Sprengstoffen einerseits, die Waren-, Geld- und Urkundenfälschung andererseits"[23] zu zählen sind. Zu den Rechtsgütern der Gesamtheit zählten neben „Verbrechen gegen den Staat" – was sich ausschließlich auf politische Verbrechen bezieht – und „Verbrechen gegen die Staatsgewalt", die im hiesigen Fall aufgrund der niedrigen juristischen Instanz nicht zur Verhandlung standen, außerdem „Verbrechen gegen die Staatsverwaltung", die unter anderem Falschaussagen, Handlungen gegen die Rechtspflege wie etwa falsche Anschuldigungen oder Begünstigung, strafbare Handlungen gegen das Verkehrswesen, Steuerstrafsachen und Militärverbrechen umfassten.[24]

Die Einteilung der vor dem Amtsgericht in Wittlich verhandelten Delikte nach den Kategorisierungen der Strafrechtwissenschaft und des RStGB ermöglicht es nicht, die Praxis der NS-Justiz und die Umsetzung der neuen Moralvorstellungen in der Diktatur angemessen zu erfassen (vgl. Abb. 33). Dies wird nicht zuletzt deutlich am hohen Prozentsatz derjenigen Angeklagten, die aufgrund eines Vergehens, eines Verbrechens oder einer Übertretung angeklagt wurden, die nicht Teil der normierten Straftatbestände war. Das würde prinzipiell gänzlich aus der Untersuchung herausfallen, wenn man sich nur am RStGB orientieren würde, die Übertretungen zur Grundlage haben. Diese waren lediglich in Verordnungen geregelt. Weiterhin fielen alle Angeklagten heraus, die aufgrund eines Deliktes angeklagt wurden, das nicht Teil des Strafgesetzbuches war, sondern jener NS-Gesetzgebung, die entweder auf Grundlage von Verordnungen oder von Erlassen entstanden ist. Daher bietet sich die zuvor dargestellte Einteilung für die anstehende Untersuchung eher an.

22 Ebd.

23 Ebd., S. 457.

24 Ebd.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

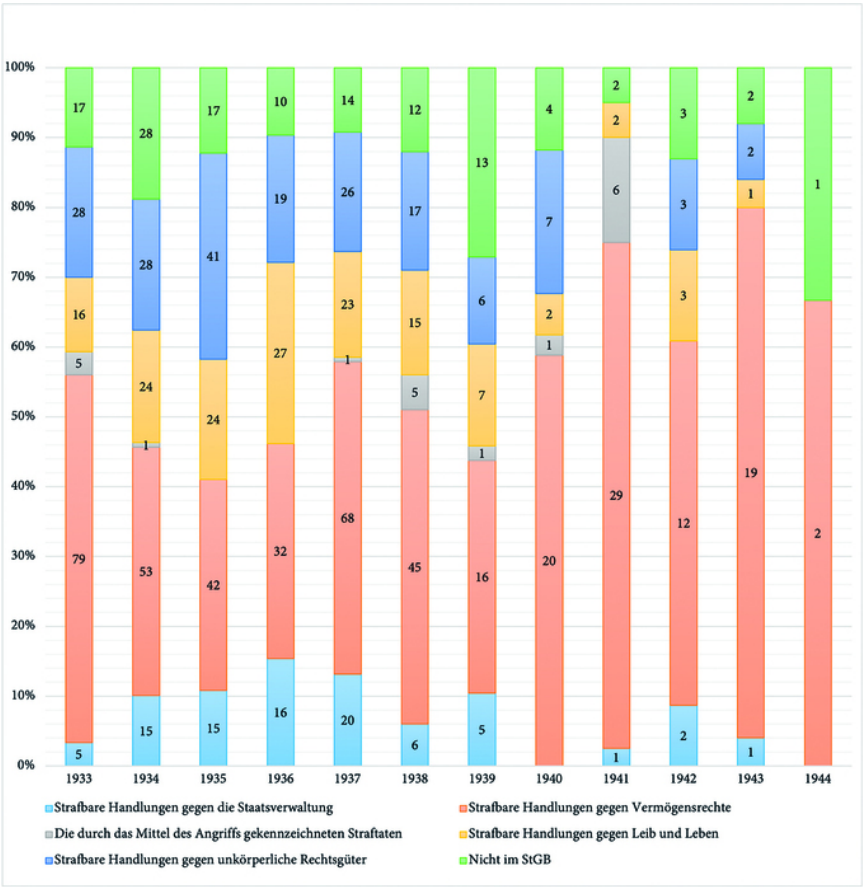

Abb. 33 Anzahl der Angeklagten am Amtsgericht Wittlich nach Deliktkategorien des RStGB (1933–1944) in %.

Zusätzlich zu dem bereits genannten Grund der unvollständigen Überlieferung der Anklagesachen stellt die in kriminologischen, soziologischen wie auch historischen Forschungen bereits häufig thematisierte „Dunkelziffer" als weiteres Hindernis[25] beziehungsweise „Hauptproblem"[26] für diese Lokalstudie dar. Auch wenn sich

25 Zum Umgang mit dieser Problematik vgl. u. a.: Reinke, Reflexionen, S. 22–24. Zeitgenössisch dazu: Meyer, Dunkelziffer. Dass diese Problematik die kriminalsoziologische und kriminologische Forschung bis in die Gegenwart umtreibt, zeigen etwa: Dörmann, Kriminalstatistik; Neubacher, Kriminologie, S. 37–39.

26 Graff, Kriminalstatistik, S. 73. Vor diesen und weiteren Problemen bei dem Versuch der Analyse kriminalstatistischer Daten – wie etwa der Politisierung bzw. der Nutzung durch Parteien zu Propa-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

der genaue Umfang der tatsächlich begangenen Straftaten – insbesondere der Bagatellstraftaten – mit keiner Methodik, Theorie oder einem Modell ermitteln lässt, so eröffnen sich durch den Abgleich der für das Wittlicher Amtsgericht überlieferten Strafsachen mit den überregional geführten Kriminalitätsstatistiken dennoch Möglichkeiten, um „Vermutungen über Zusammenhänge zwischen der Veränderung von Kriminalitätsraten und bestimmten sozio-ökonomischen Entwicklungen“[27] herzustellen. Um Veränderungen innerhalb der Kriminalstatistiken zu plausibilisieren und gegebenenfalls sogar Aussagen über das Dunkelfeld des entsprechenden Verbrechens- oder Vergehenstatbestandes zu treffen, können Aussagen zum Geschlechterverhältnis und der deliktspezifisch auszumachenden Alterskohorten auf Ebene der ins Visier geratenen Personen Perspektiven eröffnen. Das gleiche gilt für die Priorisierung einzelner Straftatbestände und Deliktgruppen durch die Strafverfolgungsbehörden[28] – insbesondere die Polizei als ermittelnder Behörde – vor dem Hintergrund der gesellschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen der Regierung und den Auswirkungen von Krieg und Konsumkontrolle.

12.2.1 Eigentumskriminalität

Dass Eigentumsdelikte, die nach dem hier verfolgten Kategorisierungsschema eine Kontinuität während des gesamten Untersuchungszeitraumes aufweisen, auch in Form der strafbaren Handlungen gegen Vermögensrechte die Mehrzahl der verhandelten Straftatbestände wie auch anteilig die Mehrzahl der insgesamt verhandelten Delikte darstellten, stützt die oben aufgestellte Behauptung. Die in der Untersuchung als „Eigentumsdelikte“ zusammengefassten Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zeichnen sich – hier besteht eine Korrelation zu den „Strafbaren Handlungen gegen Vermögensrechte“ – in der Vorkriegszeit als männlich dominiertes Deliktfeld aus. Mit dem Kriegsbeginn kehrt sich dann das Geschlechterverhältnisses um, was sich mit den bisherigen Untersuchungen zur Entwicklung der Kriminalitätsstatistiken auf Ebene des Deutschen Reiches wie auch des OLG-Bezirks Köln deckt.[29]

Diese offenkundige Omnipräsenz von Eigentumsdelikten ist dabei auch keine Besonderheit des ländlichen Raumes. In der Anonymität der Großstadt war sie noch wesentlich ausgeprägter, was nicht zuletzt die hohe Differenzierung der Berliner Kriminalpolizeistelle in Bezug auf die Bekämpfung der Eigentumskriminalität

gandazwecken und die fehlenden Aussagen über die „Motive des Verbrechens“ – warnte Franz von Liszt schon 1884. Liszt, Kriminalstatistik, S. 324.

27 Reinke, Reflexionen, S. 23.

28 Graff, Kriminalstatistik, S. 75.

29 Vgl. dazu Blau, Kriminalität, Tabelle 3, S. 49–56; Lindner, Frauenkriminalität, S. 88–91; Löffelsender, Strafjustiz, S. 53.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

belegt. Hier existierten bereits seit der Weimarer Republik 14 – beziehungsweise zur NS-Zeit zwölf – Dezernate, die sich mit Diebstahlsdelikten auseinandersetzten.[30] Der allgemein Trend zur Abnahme der Diebstahls- und auch der Betrugsdelikte in den 1940er Jahren korreliert mit den zeitgenössischen Einschätzungen des Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts. Zwar seien mit Blick auf jugendliche Täter besonders die Eigentumsvergehen und Einbruchdiebstähle vermehrt aufgetreten[31], aber deren vermeintliche Abnahme trüge. Zurückgeführt wurde dies vor allem auf die Tatsache, dass zahlreiche Eigentumsdelikte nun unter Berufung auf die *Volksschädlingsverordnung* zu Anklage gebracht würden,

> „so dass weitgehend nur eine Verlagerung innerhalb der gesetzlichen Tatbestände eintritt. […] Es bleibt jedoch m. E. darüber hinaus die Vermutung gerechtfertigt, dass die Berichtszeit in gewissem Umfang tatsächlich eine echte Zunahme der Kriminalität gebracht hat."[32]

Damit steht die aus eigener Erfahrung getroffene Einschätzung des Kölner Generalstaatsanwalts bereits im direkten Gegensatz zu den in der Reichskriminalpolizeistatistik (RKPA-Statisik) veröffentlichten Zahlen. Um während des Zweiten Weltkrieges eine stabile „Heimatfront" nachzuweisen und eine Verringerung der allgemeinen Kriminalität melden zu können, mussten kurzerhand die vierteljährlich übermittelten Arbeitsberichte über die Kriminalitätsentwicklung in den Kripoleitstellen und damit letztlich die RKPA-Statistik geschönt werden. Statt der bis 1938 berücksichtigten 15 Deliktgruppen wurden schließlich nur noch neun übermittelt, sodass die Kriminalität relativ wie auch absolut trotz der Vergrößerung des Deutschen Reiches gesunken zu sein schien.[33] Maßgeblich für diese vermeintliche Abnahme der Kriminalität war vor allem der seit 1939 bereits nicht mehr aufgeführte einfache Diebstahl. Dieser hatte – so die Untersuchungen von Patrick Wagner – 1938 insgesamt 48,3 % „der vom Reichsamt registrierten Kriminalität" ausgemacht.[34] Im Vergleich mit den überlieferten Diskrepanzen zur Verurteilungsstatistik der Justiz – die eine Zunahme der Verurteilungen wegen einfachen Diebstahls von 20,7 % zwischen 1937 und 1942 ausweist – wird deutlich, dass „die Herausnahme des Delikts einfacher Diebstahl aus der RKPA-Statistik den Erfolgsnachweis

30 Dobler, Weimarer Republik Eigentumskriminalität, S. 16–18; ders., Nationalsozialismus Eigentumskriminalität, S. 34.

31 BArch Berlin, R 3001/23374, Bl. 34r–v (Lagebericht des Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten vom 10. November 1942).

32 Ebd., Bl. 81r–v (Lagebericht des Kölner Generalstaatsanwalts vom 31. Juni 1942).

33 Wagner, Volksgemeinschaft, S. 316–318.

34 Ebd., S. 316.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

nationalsozialistischer Kriminalpolitik erst möglich gemacht hat." Im Vergleich dazu ist der „von Kriegsbeginn an boomende[…] Sektor des schweren, d. h. vor allem des Einbruchdiebstahls" erkennbar, der durch ein Anwachsen von 32,5 % (1939) auf 59,8 % (1942) statistisch nachvollziehbar wird.[35] Der Vergleich der reichsweiten Entwicklung mit den Verhältnissen vor Ort in Wittlich legt nahe, dass auch dort aufgrund der – mutmaßlich – insgesamt dichten Überlieferungslage der Anklagesachen im Fall von Verbrechen davon ausgegangen werden muss, dass zwar 1939 und 1940 ein deutlicher Rückgang der schweren Diebstähle festzustellen ist, der sich jedoch bezüglich der für 1941/42 überlieferten Zahlen wieder relativiert. Nicht nur in absoluten Zahlen, sondern auch das relative Verhältnis zwischen einfachen und schweren Diebstählen verschiebt sich zugunsten der Letzteren – diese machten 1941 knapp ein Drittel und 1942 sogar 50 % der zur Anklage gebrachten Diebstähle aus.

Eine genaue Betrachtung der im Jahr 1942 verhandelten Strafverfahren wegen Einbruchdiebstahls lässt Gemeinsamkeiten erkennen, die bereits von Patrick Wagner für die überwiegende Anzahl der vergleichbaren Strafsachen festgestellt werden konnte: Die Angeklagten waren minderjährig, männlich und mehrheitlich – im hiesigen Fall zu 75 % – nicht vorbestraft. Lediglich bezüglich der Örtlichkeiten, die zum Tatort der Einbruchdiebstähle geworden waren, trifft weder die Einschätzung des RKPA noch diejenige Wagners zu. Entgegen deren Annahmen, dass es sich „fast ausschließlich"[36] um einen Anstieg der Geschäftseinbrüche gehandelt habe, traf dies für den Wittlicher Gerichtssprengel lediglich auf einen der drei verhandelten Fällen zu, in dem zwei Jugendliche „in mehreren Fällen bei den an dem Bau der Reichsautobahn beteiligten Baufirmen"[37] eingebrochen waren und doch wahllos gestohlen hatten. Dieses Verhalten – im Urteil zurückgeführt auf die Vernachlässigung der elterlichen Sorgepflichten – zeugte jedoch nicht von der im RKPA angenommenen erhöhten Zahl von Einbruchdiebstählen aufgrund der kriegsbedingten Verknappung der Versorgungsgüter.[38]

Spätestens mit den beginnenden Luftangriffen auf die westlichen Grenzgebiete stieg die Eigentumskriminalität deutlich an – insbesondere Plünderungen und Diebstähle in bombengeschädigten Häusern und Wohnungen waren zunehmend an

35 Selbst bei Berücksichtigung der Vergrößerung des Deutschen Reiches ist dies noch immer ein Zuwachs von 52,3 % (1940 bis 1942). Ebd., S. 318.

36 Staatsarchiv des Freien Hansestadt Hamburg, NSDAP, A 18b (Vertrauliche Informationen der NSDAP-Parteikanzlei, Folge 13 1943, Beitrag 171 zur Polizeilichen Kriminalstatistik des dritten Quartals 1942, S. 2), zitiert nach: Ebd.

37 LHAKo, Best. 602,084, Nr. 934, Bl. 47–49, hier: S. 49.

38 Vgl. für diese Einschätzung auch die Untersuchungen von Mörchen, Schwarzer Markt, S. 70.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

der Tagesordnung.[39] Die vermehrte Aburteilung von Diebstahlsdelikten nicht nach den Strafvorschriften des Reichsstrafgesetzbuches (§§ 242, 243 RStGB), sondern strafverschärfend nach der *Volksschädlingsverordnung* führte zu einer Abnahme der Verfahren wegen Eigentumskriminalität vor den Amtsgerichten und verlagerte diese vor die Sondergerichte. Im Falle des Gerichtssprengels des Amtsgerichts Wittlich resultierte daraus eine Zuständigkeit des Sondergerichts in Koblenz. Gerade für die Eigentumskriminalität wird die zuvor bereits betonte hohe Bedeutung der Amtsgerichte noch einmal deutlicher, denn die Anklagebehörden brachten „alle Eigentumsdelikte vor den Amtsgerichten [zur Anklage], die nicht unter die strafverschärfenden Normen des Kriegsstrafrechts fielen."[40]

Ähnlich verhält es sich bezüglich des Vergleichs in der Entwicklung der Betrugskriminalität auf Reichsebene mit derjenigen, die vor dem Amtsgericht Wittlich zur Anklage gebracht wurden. Anders als im Falle der Diebstahlsdelikte war dieses Deliktfeld zwar absolut männlich dominiert (93 % der Angeklagten), weshalb ein Rückgang der Betrugsfälle während der Kriegszeit bereits aufgrund der Wehrpflicht eines Großteils der männlichen Bevölkerung zwangsläufig zu erwarten gewesen wäre. Der deutliche Einschnitt vom Jahreswechsel 1939/40 deckt sich mit den überall im Reich nachweisbaren Beobachtungen, der aus einer „Verschiebung des Aufmerksamkeitsraster[s] der Kripo weg vom Betrug" resultierte. Wagner führte dazu aus, dass einerseits

> „ein größerer Teil der begangenen Betrugshandlungen zu jenen Bagatelldelikten gehört haben [dürfte], deren Bearbeitung die Kripo im Kriege eingestellt hat. Andererseits sank die kriminalpolizeiliche Ermittlungsintensität auf dem Deliktfeld Betrug dadurch, daß für die von September 1939 an vorrangig zu bearbeitende Bekämpfung der Kriegswirtschaftsdelikte bevorzugt solche Beamte eingesetzt wurden, die über kaufmännische Vorkenntnisse verfügten – also in erster Linie zuvor in Betrugskommissariaten tätige Ermittler. Der Arbeitsanfall in den mit Kriegswirtschaftsdelikten befaßten Dienststellen steigerte sich fortan kontinuierlich, wodurch ihr Engagement in der Aufklärung von Betrugsdelikten stark gemindert worden sein muß."[41]

Wenn auch mit dem Rückgang der Betrugsfälle im Allgemeinen das Sinken der statistisch erfassten Kriminalität in seiner Gesamtheit begründet worden ist, so kann aufgrund der Tatsache, dass sich der Fokus der Strafverfolgungsbehörden

39 BArch Berlin, R 3001/23374, Bl. 129r (Lagebericht des Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten vom 1. April 1944).

40 Löffelsender, Strafjustiz, S. 112.

41 Wagner, Volksgemeinschaft, S. 317–318.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

verlagert hat – beziehungsweise aufgrund politischer Forderungen verlagern musste –, nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass möglicherweise lediglich das Dunkelfeld der Betrugsfälle größer war und aus diesem Grund der Rückgang der Betrugsdelikte zwar statistisch nachweisbar, real jedoch nicht validierbar gewesen ist. Die Konzentration insbesondere der Polizeibehörden auf die Verfolgung der Verbrechen und Vergehen nach der *Volksschädlingsverordnung* wie auch der *KW-VO* verlagerte demnach einen großen Teil der eigentlich regulären Kriminalität in diejenige zusätzlich kriminalisierter, weil politisch von der Verfolgung besonders betroffener Vergehens- und Verbrechensfelder aufgrund deren Kriegswichtigkeit oder der Beurteilung der Täterpersönlichkeit.[42]

Die These von Thomas Roth, „dass Kriminalstatistiken nicht ‚positivistisch' auf das gesellschaftliche Niveau abweichenden Verhaltens verweisen, sondern vor allem das Aufmerksamkeits- und Tätigkeitsprofil der Verfolgungsinstanzen spiegeln"[43], wird durch die Lokalerhebung für Wittlich vollauf bestätigt.[44] Dass allein „kriminalistische Zählungen […] keine Grundlage für die Beurteilung der Kriminalitätsentwicklung"[45] sein können, ist keineswegs eine ausschließlich auf die NS-Zeit oder die Neueste Geschichte zutreffende Beobachtung. Bereits seit dem 18. Jahrhundert waren diese Kriminalitätsstatistiken in ihrer Aussagekraft umstritten, wurden aber dennoch staatlicherseits zur Propagierung von Erfolgen herangezogen. Dies lässt sich in besonderem Maße für die NS-Zeit feststellen. Hatten in den ersten Jahren nach der „Machtübernahme" Topoi wie die „Säuberung" der Straßen von Vagabunden, Bettlern und allen Arten von sogenannten Berufs- und Gewohnheitsverbrechern im Zentrum gestanden, um sich von der während der sogenannten „Systemzeit" grassierenden Gewalt und den damit verbundenen hohen Kriminalitätsraten abzusetzen, so war während der Kriegszeit die Propagierung einer stabilen, geschlossenen Heimatfront Grundtenor zur Verlautbarung der erfolgreichen Kriminalpolitik der NS-Zeit. Dementsprechender Umgang mit der Außendarstellung, Medialisierung und damit auch dem Versuch zur Beeinflussung der Wahrnehmung von Kriminalität lässt sich insbesondere auch im Falle von Alltagskriminalität –

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

42 Vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 12.3. zum Sozialprofil derjenigen Angeklagten, die sich mehrfach – teils wegen unterschiedlicher, teils wegen gleicher Vergehen und Verbrechen – vor dem Amtsgericht zur verantworten hatten und demnach entweder als „Gewohnheitsverbrecher" oder „Volksschädlinge" besonderen Formen der Strafverfolgung unterzogen wurden.

43 Roth, Ausgrenzung, S. 138.

44 Diese Einschätzung wird auch von Herbert Reinke geteilt, der sich bereits mehrfach mit dem Quellenwert Amtlicher Statistiken im Allgemeinen und von Kriminalitätsstatistiken im Besonderen auseinandergesetzt hat. Reinke, Statistiken, S. 201–202; ders., Kriminalstatistiken.

45 Reinke, Statistiken, S. 208.

wie den hier ausgeführten Eigentumsdelikten – nachvollziehen. Ähnliches lässt sich auch bezüglich der im Folgenden untersuchten Rohheitsdelikte[46] beobachten.

12.2.2 Rohheitsdelikte

Ganz im Gegensatz zur bereits mäßig beforschten Eigentumskriminalität und dem diesbezüglichen polizeilichen Vorgehen während der NS-Zeit gestaltet sich die anzulegende Vergleichsfolie zu den Rohheitsdelikten, die vor dem Amtsgericht Wittlich zur Anklage gebracht wurden, wesentlich kleiner. Zu den Rohheitsdelikten werden im Folgenden neben Körperverletzungs-, Bedrohungs- und Misshandlungstaten weiterhin (fahrlässige) Tötungsdelikte als jeweils physische Gewaltanwendung sowie auch Fälle von verbaler Gewaltanwendung in Form von Beleidigungen gezählt. Obgleich bereits zahlreiche Studien zu Gewalt im nationalsozialistischen Deutschland vorliegen, befassen sich diese bisher nahezu ausschließlich mit der Anwendung politischer Gewalt seitens der Funktionsträger respektive der Polizei- und Hilfspolizeibehörden gegenüber Zivilpersonen.[47] Nicht in den Blick genommen wurden bisher jedoch alltägliche Formen der Gewaltkriminalität, die sowohl von Zivilist*innen begangen als auch von ihr als Opfer betroffen waren.

Lediglich Jens Dobler hat sich bisher für die Stadt Berlin mit Körperverletzungsdelikten auseinandergesetzt, um damit ein zentrales Element städtischer Kriminalität abzubilden.[48] Er arbeitete in seiner Untersuchung drei Wesensmerkmale für Körperverletzungsdelikte und ihre Aburteilung heraus. Erstens geht aus seinen Erhebungen hervor, dass zwar nur ein geringer Prozentsatz (15 %) der 2.155 ihm zum Delikt der Körperverletzung vorliegenden Akten vor Amtsgerichten verhandelt wurde[49], diese jedoch ab 1941 – beziehungsweise besonders ab 1942 – die einzigen Spruchkörper waren, die noch Urteile fällten, woraus er schließt, „dass Körperverletzung zu jener Deliktgruppe gehörte, die während der Kriegszeit kaum noch von Polizei und Staatsanwaltschaft nachhaltig verfolgt wurde“[50] und damit als „zweitrangiges Kriminalitätsfeld“[51] zu betrachten sei. Zweitens geht er davon aus, dass bei diesem Delikt eine außerordentlich hohe Dunkelziffer angenommen werden müsse, da 95 % aller Verfahren gegen deutsche Staatsangehörige geführt

46 In anderen Studien (z. B. Roth, Ausgrenzung) auch als „Gewaltdelikte“ gekennzeichnet.

47 Vgl. als richtungsweisende Studie zur Zwischenkriegszeit noch immer: Schumann, Politische Gewalt.

48 Dobler, Körperverletzung.

49 Im Gegensatz zu 43 % vor den Strafkammern der Landgerichte und 45 % der eingestellter Verfahren, die lediglich als Js-Sachen der Staatsanwaltschaften vorliegen (ebd., S. 95). Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass seine Berechnung des Prozentsatzes der eingestellten Verfahren nicht korrekt war.

50 Ebd.

51 Ebd., S. 105.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

wurden. (Tätliche) Auseinandersetzungen etwa in Zwangsarbeiterlagern zwischen ausländischen Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen seien hingegen nicht zur Anzeige gebracht und demnach auch nicht von staatlichen Strafverfolgungsbehörden bearbeitet worden.[52] Drittens charakterisiert Dobler aufgrund der aus den Akten erwachsenen sozialstatistischen Erhebung Körperverletzungsdelikte als überwiegend männlich konnotiert (85 % der Beschuldigten für die Lokalstudie Berlin waren männlichen Geschlechts)[53], womit zeitgenössische wie auch aktuelle Wahrnehmungen von Gewaltdelikten als „Männersache"[54] bestätigt werden. Der Trend, dass sich weitgehend Männer für Gewaltdelikte vor Gerichten verantworten mussten, bestätigt sich – so Löffelsender – auch noch für die Kriegsjahre 1939 bis 1945[55], sodass beispielsweise vor dem Sondergericht Köln in der Kriegszeit lediglich in sechs Fällen Frauen wegen Beteiligung an – von Männern als Haupttäter begangenen – Gewaltdelikten angeklagt wurden.

Im Gegensatz dazu kann – ausgehend von den Erhebungen am Amtsgericht Wittlich – der Tatbestand der Beleidigung als ‚Frauensache' eingestuft werden. Zwischen 15 % und 45 % aller von Frauen verübten Verbrechen oder Vergehen, die zur Anklage gebracht wurden, wurden als Beleidigungen verhandelt, während es bei den Männern für das gleiche Delikt anteilsmäßig lediglich zwischen 2 % und 13 % waren. Für die Beleidigung gilt jedoch – wie für Körperverletzungsdelikte –, dass erstens von einer hohen Dunkelziffer nicht zur Anzeige gebrachter Taten ausgegangen werden muss. Zweitens sind auch Beleidigungen und Verleumdungen im Verlauf des Krieges als „nicht ‚kriegsrelevant' und somit [als] nicht weiter zu verfolgen"[56] bewertet worden, weshalb aller Voraussicht nach nur ein Bruchteil der potenziell als strafwürdig anzusehenden Vorfälle überhaupt polizeiliche Ermittlungen oder gar eine Anklageerhebung nach sich zog. Laut Aussagen des Kölner Generalstaatsanwalts vom 10. Oktober 1942 versuchte man auch, auf jurisdiktioneller Ebene der Vielzahl an Verfahren von als geringfügig angesehenen

52 Ebd., S. 100.

53 Ebd.

54 Löffelsender, Strafjustiz, S. 386 mit Verweis auf Frommel/Jacobsen, Frauen, S. 172. Frommel und Jacobsen beziehen sich in dieser Darstellung auf den Unterschied der von Männern und Frauen registrierten Gewalttaten. Während „als kriminell registriert[e]" Frauen häufig „durch weniger gravierende Delikte (zur Hälfte werden sie wegen einfachen Diebstahls bzw. Ladendiebstahls auffällig)" in Erscheinung treten, „geht die Schere bei den sog. Gewaltdelikten auseinander (hier Mord und Totschlag, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub, gefährliche und schwere Körperverletzung). Aber auch Einbruchdiebstahl ist ‚Männersache'."

55 Löffelsender, Strafjustiz, S. 387; Blau, Kriminalität, S. 51–53 (tabellarische Aufschlüsselung nach Geschlecht); Dagmar Oberlies und Jutta Elz weisen diesen Trend auch noch für die jüngste Zeitgeschichte (2000er Jahre) nach. Oberlies/Elz, Lesarten, S. 231–232.

56 Löffelsender, Strafjustiz, S. 100.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Beleidigungen entgegenzuwirken, um so der bereits überlasteten Justiz Entlastung zu verschaffen:

> „Die inzwischen getroffenen gesetzlichen Massnahmen zur Verringerung der wegen geringfügiger Beleidigungen und ähnlicher Straftaten zur Anzeige gelangten Delikte haben sich in der Berichtszeit noch nicht bemerkbar gemacht. Hierzu werde ich demnächst Stellung nehmen."[57]

Der drastische Rückgang der Anklageerhebungen wegen Rohheitsdelikten zum Jahr 1939 hin (- 70 %) ist außerdem auch auf die veränderten normativen Vorgaben zurückzuführen, die sich für die Anklageerhebung zwischenzeitlich eingestellt hatten. So bestand für Körperverletzungs- und auch für Tötungsdelikte entweder die Möglichkeit, diese nach dem Reichsstrafgesetzbuch zur Anklage zu bringen, oder die Staatsanwaltschaft konnte diese „auf Grundlage der Gewaltverbrecherverordnung"[58] vor Gericht bringen. In diesem Fall musste gemäß § 3 der Verordnung „die Anklage vor dem Sondergericht erhoben"[59] werden, sodass die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit – je nach Schwere des Vergehens also des Amts- oder des Landgerichts – umgangen werden konnte. Gleiches galt auch für die sogenannten „Äußerungsdelikte", bei denen sich die Frage stellte, „ob sie als ‚Grober Unfug' (§ 360 RStGB), als Heimtückevergehen oder gar als leichte Fälle von Wehrkraftzersetzung eingestuft [und angeklagt] werden sollten."[60] Die Meldung des Kölner Generalstaatsanwalts in seinem Lagebericht vom 31. Juli 1942, dass sich „[d]ie Zahl der Anzeigen wegen geringfügiger Hausstreitigkeiten, Hausfriedensbruchs, Beleidigungen, einfacher Körperverletzungen […] auch im dritten Kriegsjahr nicht verringert"[61] hat, spricht dafür, dass nicht die Vorfälle selbst zurückgegangen sind, sondern dass selbige in hohem Maße vor den Sondergerichten angeklagt wurden. Denn – so heißt es weiter – „derartige Anzeigen" würden nach wie vor häufig

> „von Rechtsanwälten aufgesetzt, die dann betonen, dass und warum gerade bei dem vorgetragenen Sachverhalt ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung angenommen werden müsse, obwohl doch ziemlich klar sein sollte, dass gerade während des Krieges

57 BArch Berlin, R 3001/23374, Bl. 85v (Lagebericht des Kölner Generalstaatsanwalts vom 10. Oktober 1942).

58 Löffelsender, Strafjustiz, S. 110.

59 RGBl. I (1939), S. 2378.

60 Löffelsender, Strafjustiz, S. 110.

61 BArch Berlin, R 3001/23374, Bl. 82r–v (Lagebericht des Kölner Generalstaatsanwalts vom 31. Juli 1942).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

die Staatsanwaltschaft sich hinsichtlich der Bejahung eines solchen Interesses die grösste Zurückhaltung auferlegen muss."[62]

Trotz der Versuche, Alltagskriminalität und Bagatelldelikte während des Krieges seltener vor den Richter zu bringen, erschienen insbesondere die Rechtsanwälte als Interessenvertreter ihrer Mandant*innen auf das Recht zur Vorbringung der Anzeige unter Betonung des öffentlichen Interesses am jeweiligen Fall zu bestehen. Das Festhalten an der Anzeige von Antragsdelikten – so wie Beleidigungen (§ 185 RStGB) und Körperverletzungen (§§ 223, 229 RStGB) – trotz der Bitte um Zurückstellung und anderweitige Erledigung trug damit insbesondere auf Ebene der Amts- und Landgerichte zu einem erhöhten Arbeitsaufkommen bei gleichzeitigem Personalrückgang bei.

12.2.3 Arbeits- und Armutsdelikte

Anders als die beiden vorigen Kategorien zeichnet sich die Zusammenfassung von Arbeits- und Armutsdelikten nicht durch eine Ähnlichkeit in den verletzten Rechtsgütern und/oder die Ähnlichkeit der zur Begehung einer Tat verfolgten Art und Weise aus. Armut und die häufig damit verbundene Bettelei zur Finanzierung des Lebensunterhaltes wurde nicht erst in der nationalsozialistischen Zeit als Ausdruck von Arbeitsunlust und demnach als gesellschaftliche und sozialstaatliche Belastung empfunden. In der Wahrnehmung von Bettler*innen und sogenannten „Arbeitsscheuen" durch die sie umgebende, unterstützende und/oder kriminalisierende Gesellschaft wurde zwischen „würdigen, arbeitsunfähigen und tatsächlich Hilfebedürftigen einerseits und den sogenannten Professionsbettlern andererseits, jenen – als Mehrheit der Bettler gedachten – Unwürdigen, die nur aus Gewohnheit und Arbeitsscheu betteln"[63], unterschieden. Auf der Ebene der Bekämpfung des „Bettlerunwesens", der strafrechtlichen oder auch disziplinarischen Ahnung ihrer Vergehen spielte jedoch die Perspektive des Staates als normsetzende und normdurchsetzende Instanz die zentrale Rolle.[64]

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

62 Ebd.

63 Wadauer, Betteln, S. 258–259.

64 Bis heute wird ein direkter Zusammenhang von Kriminalität und Armut sowohl in der Politik als auch der Öffentlichkeit gesehen, ohne dass dieser bisher über empirische Studien nachgewiesen werden konnte. Gründe dafür sind nicht nur die unterschiedlichen Erklärungs- und Herangehensweisen, die entweder die Position vertreten, Armut verursache Kriminalität oder Arme würden „durch die Instanzen sozialer Kontrolle diskriminiert bzw. kriminalisiert werden." Vgl. dazu: Neubacher/Bögelein, Kriminialität, S. 107. Für eine kriminalsoziologische Ausleuchtung des Zusammenhangs vgl. die Herleitung von Gebauer, Armut.

Institutionalisierten Ausdruck fand die Verbindung von Armut und Arbeit in den seit dem 16. Jahrhundert entstehenden Arbeitshäusern.[65] Bereits mit dem *Preußischen Allgemeinen Landrecht* von 1794 existierte die Möglichkeit zur Verordnung „korrektioneller Nachhaft" in Form einer strafrechtlichen Arbeitshausunterbringung im Anschluss an die verbüßte Haftstrafe. Während im Falle der Einweisung von Prostituierten die vorherige Verbüßung einer regulären Gefängnisstrafe obligatorisch war, war es gegenüber Bettlern und Landstreichern schon zu Beginn möglich, diese lediglich auf Verordnung einer Polizeibehörde hin in ein Landarmen- oder Arbeitshaus einzuliefern.[66] Ausgehend von der Annahme, Armut sei größtenteils selbstverschuldet, wurde nach der Gründung des Deutschen Reiches und der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches die Einweisung in Arbeitshäuser aufgrund der strafbaren Delikte der Landstreicherei, der Bettelei und der Obdachlosigkeit häufig als Strafe verhängt. Die Kriminalisierung von häufig aus Armut erwachsenden Delikten steigerte sich – nach vorläufigem Rückgang in der Weimarer Republik – mit der einsetzenden Weltwirtschaftskrise und dem Anstieg der Arbeitslosenzahlen. Die damit verbundene Vorstellung, „Armenerziehung durch Arbeit"[67] leisten zu können, um diese – im merkantilistischen Sinne – zu produktiven und nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu erziehen, steigerte sich unter dem Eindruck sozialrassistischer, eugenischer und kriminologischer Neuausrichtungen des NS-Staates zu einem bewusst genutzten Mittel zur weiteren Kriminalisierung, Stigmatisierung und schließlich auch Verfolgung von sozialen und gesellschaftlichen Randgruppen.[68]

In der NS-Zeit sollte die deutsche Gesellschaft zu einer „ethnisch homogenen ‚Volksgemeinschaft'"[69] umgebildet werden, was nach der „Logik eines radikalen Ordnungsdenkens rassistischer Ausprägung"[70] vollzogen werden sollte. Gestaltung des Alltagslebens unter dem Vorzeichnen der Herstellung von „Ordnung" war darauf ausgelegt, jedem Individuum einen Platz innerhalb der „Volksgemeinschaft" zuzuweisen. Bestand jedoch für einen Menschen kein Nutzen für das Volksganze, so war der ihm zugewiesene Platz außerhalb der Gemeinschaft zu suchen. Dieser Ausschluss reichte von einer temporären Exklusion und der damit verbundenen

65 Allgemein zur Arbeitshausunterbringung vgl. Ayaß, Arbeitshaus, S. 25–54.

66 Ayaß, Nachhaft, S. 186.

67 Militzer-Schwegner, Armenerziehung. Vgl. dazu auch: Ayaß, Nachhaft.

68 Auch auf normativer Ebene existierten Vorläufer der während der NS-Zeit zunehmenden Stigmatisierung, Entrechtlichung und Verfolgung von „Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen". Erstmaligen Ausdruck in Gesetzesform fand dies in Bayern im 1926 verabschiedeten *Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen*. Hier bestand bereits seit 1889 in der Münchner Polizeidirektion ein „Nachrichtendienst für die Sicherheitspolizei in Bezug auf Zigeuner". Fings, Rasse, S. 275.

69 Wimmer, Ordnung, S. 9.

70 Raphael, Ordnung, S. 130.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

„Erziehung" bis zum organisierten Massenmord.[71] Bezogen auf Bettler, Landstreicher und sogenannte Arbeitsscheue war die Einweisung in ein Arbeitshaus im Anschluss an die verhängte Strafhaft häufig als temporärer Ausschluss aus der Volksgemeinschaft verstanden worden, der mit der Hoffnung verbunden wurde, ihn oder sie damit „zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmässiges und geordnetes Leben zu gewöhnen."[72] Eine Besserung des Verhaltens, der Charaktereigenschaften, der Arbeitsdisziplin und damit der allgemeinen Einstellung zur Volksgemeinschaft als „völkisch konzipierte[r] ‚Leistungsgemeinschaft'"[73] konnte nach zweijähriger Einweisung in ein Arbeitshaus die Entlassung nach sich ziehen – was vor häufiger Rückfälligkeit jedoch nicht bewahren konnte. So war Josef Kobbach bei seiner Verhaftung wegen Landstreicherei im Sommer 1938 bereits sechsmal einschlägig vorbestraft und hatte auch bereits eine zweijährige Unterbringung im Arbeitshaus Brauweiler bis zum März 1936 hinter sich gebracht.[74] Der erste Versuch, Kobbach Arbeitsdisziplin und einen geordneten Lebenswandel anzuerziehen, muss nach den damaligen Maßstäben folglich als gescheitert angesehen werden. Die zweite, erneut zwei Jahre dauernde Unterbringung im Stammlager I Rodgau-Dieburg und seine dortige Entlassung am 20. September 1940 unter Bezugnahme auf seine einwandfreie Führung und fleißige Arbeit, die trotz seines hohen Alters („bald 70jährig") verfügt worden war, muss kritisch betrachtet werden. Die vom Amtsgericht Wittlich getroffene Feststellung, Kobbach habe sich zwischen 1936 und 1938 „Ziel- und zwecklos […] umhergetrieben"[75] greift schließlich die dargelegten Ordnungs- und Nützlichkeitsvorstellungen des NS-Regimes auf: Kobbach erfüllte keinen messbaren, durch Arbeit erbrachten Nutzen für die „Volksgemeinschaft", was die Justiz zur Formulierung des „zwecklosen Umhertreibens" bewegte. In Kombination mit der Betonung des ziellosen Umhertreibens attestierte man Kabbach behördlicherseits die Ablehnung des nicht-sesshaften, da „nach Zigeunerart umherziehenden" Lebensstils[76] im Gegensatz zum festen Wohnsitz, der mit einem geordneten Lebenswandel assoziiert wurde.

Die Einführung der „Maßnahmen der Sicherung und Besserung" in das RStGB durch das *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung* vom 24. November 1933 verpflichtete das Gericht nach § 42d sogar dazu, bei Verstößen gegen bestimmte Delikte, „die Unterbringung in einem Arbeitshaus anzuordnen […], wenn diese erforderlich war, um den Täter

71 Wimmer, Ordnung, S. 9–10.

72 LHAKo, Best. 602,084, Nr. 944, Nr. 18. Auszug aus der Urteilsbegründung des Amtsgerichts Wittlich vom 24. August 1938 (4 Es 13/38) im Strafverfahren gegen Josef Kobbach (*11. Dezember 1871).

73 Wimmer, Ordnung, S. 10.

74 LHAKo, Best. 602,084, Nr. 944, Nr. 18.

75 Ebd.

76 Vgl. dazu Fings, Rasse, S. 274–279.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen."[77] Dazu zählten neben „klassischerweise" als Armutsdelikte klassifizierten Vergehen wie Landstreicherei, Bettelei, Verwahrlosung, Obdachlosigkeit und die Ausübung der „Gewerbsunzucht" auch die Klassifizierung als „Arbeitsscheu". Die nicht sesshafte Lebensweise und Mobilität einzelner betroffener Personen, wie auch die Ausübung eines Hausierergewerbes mittels Wandergewerbeschein ließ jene Bevölkerungsgruppe – trotzdem sie historisch gewachsen war und auch im hiesigen Untersuchungsgebiet eine gewisse traditionelle Verortung mit sich brachte – zu stigmatisierten, kriminalisierten und schließlich unter dem Label der „Asozialen" verfolgten Personen während der NS-Zeit werden.[78] Nicht selten wurde ein Vorgehen gegen diese Bevölkerungsgruppe mit einem Vorgehen gegen sogenannte „Zigeuner" gleichgesetzt.

Bereits seit der „Machtübernahme" schenkten die Strafverfolgungsbehörden Delikten im Umfeld der Arbeits- und Armutskriminalität erhöhte Aufmerksamkeit. So tat die Kölner Kriminalpolizei dies beispielsweise unter dem Motto der „Säuberung der Straßen" und ging damit gegen Bettler*innen und „Dirnen" vor. Gerade mit solchen „Säuberungsaktionen" fand sich die NS-Kriminal- und -Gesellschaftspolitik auf einer Linie mit traditionellen Formen der Kriminalitätsbekämpfung und lief besonders bei der Katholischen Kirche offene Türen ein.[79] Traditionelle Werte- und Gesellschaftsvorstellungen sowie tradierte Formen der „Arbeitserziehung" verbanden sich demnach während der NS-Zeit mit rassistischen und sozialhygienischen Entwürfen einer homogenen „Volksgemeinschaft".

Zum Deliktfeld der „Arbeits- und Armutsdelikte" zählen im hiesigen Untersuchungskontext demnach neben den klassischen Delikten der Bettelei und Landstreicherei auch die speziell in der NS-Zeit kriminalisierten Arbeitsvergehen, die neben Schwarzarbeit und Gewerbevergehen auch den Arbeitsvertragsbruch umfassten. Eine Betrachtung der relativen wie auch der absoluten Zahlen verdeutlicht einerseits, dass der Gesamtanteil der wegen Arbeits- und Armutsdelikten angeklagten Personen zwar verhältnismäßig gering war (zwischen 1934 und 1939 durchschnittlich 10 %), andererseits lassen sich anhand des Auf- und Abwärtstrends die strafrechtlichen Neuerungen des NS-Regimes ablesen. Deutlich werden zwischen 1933 und 1944 zwei Einschnitte, die auf Besonderheiten in der strafrechtlichen Verfolgung von Armutsdelikten hinweisen (vgl. Abb. 32). Zunächst wächst die Zahl der verhandelten Fälle von 1933 zu 1934 stark an – der Anteil an der Gesamtzahl der Angeklagten vergrößert sich von 3,3 % auf 7,4 %. Auch wenn dies eine geringe

77 Terhorst, Überwachung, S. 69.

78 Vgl. für den regionalen Kontext auch: Hanschkow, Kriminalisierung.

79 Roth, Ausgrenzung, S. 150.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Fallzahl darstellt, so bedeutete sie für den Gerichtssprengel des Wittlicher Amtsgerichtes dennoch eine Zunahme der wegen Armutsdelikten – mehrheitlich Bettelei und Landstreicherei – angeklagten Personen um mehr als 100 %. Dieser Anstieg ist zurückzuführen auf den durch das *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung* vom 24. November 1933 eingeführten § 42d im RStGB, der beim Verstoß gegen bestimmte Delikte die Unterbringung in einem Arbeitshaus vorschrieb.[80] Damit bestand erstmals ein reichsweit einheitliches Gesetz zum Umgang mit gegen gesellschaftliche und soziale Normen „verstoßenden" Personen, das gleichzeitig kriminalisierte und erzieherische Wirkung entfalten sollte. Die Notwendigkeit, sich auf lokale und regionale Initiativen im Vorgehen gegen die genannten sozialen Randgruppen zu verlassen, entfiel damit, wenngleich noch immer entsprechende Anweisungen für die Gendarmerie- und Schutzpolizeibehörden bestanden, „gerade auf Landstreicher genau zu achten."[81] Der Anstieg strafrechtlichen Vorgehens gegen Bettler*innen und Landstreicher*innen zum Jahresbeginn 1934 ist demnach einerseits auf die normativen Neuerungen (§ 42d RStGB), andererseits auf die wenig nachhaltige „Bettlerrazzia" vom September 1933 zurückzuführen. Für die Bezirke Wittlich und Daun – für weitere Amtsgerichtsbezirke sind keine Quellen zur Inhaftierung überliefert – sind jedenfalls keine Verhaftungen wegen Bettelei im entsprechenden Zeitraum nachweisbar.[82]

Der zweite erklärungsbedürftige Einschnitt ist die drastische Abnahme der Anklageerhebungen aufgrund von Arbeits- und Armutsdelikten ab 1938. Während deren Anteil im Verhältnis zu dem der vorigen Jahre zunächst stabil geblieben war – jedoch ohne merkliche Beziehung zu den reichsweit stattfindenden Verhaftungswellen im März 1937[83] –, halbierte er sich zum Jahr 1938 hin und stagnierte

80 Zum Gesetz vgl. v. a. Müller, Kriminalpolitik; ders., Gewohnheitsverbrechergesetz; Hörath, „Asoziale", S. 123–127.

81 LHAKo, Best. 602,084, Nr. 927, Bl. 21 (Aussage des Polizeihauptwachtmeisters Rudolf Schmitt in seiner Zeugenvernehmung vor Gericht zum Verfahren gegen Karl Schwan – 4 Es 5/35 – wegen Landstreicherei und Bettelei vor dem Amtsgericht Wittlich am 17. Juli 1935).

82 In den überlieferten Gefängnisbüchern des Amtsgerichtsgefängnisses Daun ist erst am Folgetag der abgelaufenen „Bettlerwoche" eine einzige Einlieferung wegen Bettelei verzeichnet. Die nur sehr kurze Inhaftierungsdauer des betreffenden Mannes von zwei Tagen spricht zwar für einen Zusammenhang mit den kurzzeitigen Inhaftierungen im Rahmen der „Bettlerrazzia" – die aufgrund fehlender Haftplätze in den Strafanstalten nicht längerfristiger durchgesetzt werden konnten –, ein definitiver Zusammenhang ist abschließend dennoch nicht herzustellen, denn die Mehrzahl der Inhaftierten im Amtsgerichtsgefängnis Daun wurde sowohl im Vorfeld als auch im Nachgang dieser Verhaftungsaktion aufgrund von „Bettelei" eingeliefert. LHAKo, Best. 602,012, Nr. 397, Eintrag Nr. 15/1933 betr. den Arbeiter Peter Anton (*6. April 1890 in Falkenau), eingeliefert am 24. September 1933 durch das Amtsgericht Daun wegen Bettelei, entlassen am 26. September 1933 um 10 Uhr vormittags.

83 Langhammer, Verhaftungsaktion; Hörath, „Asoziale", S. 288–297.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

für die Folgezeit auf ähnlichem Niveau. Da jedoch ab 1938 der Großteil der in dieser Kategorie angeklagten Personen Vergehen gegen die Arbeitsdisziplin zur Last gelegt wurden und Anklagen wegen Bettelei und Landstreicherei vollkommen marginalisiert scheinen, lässt sich die auf Reichsebene festgestellte „sichtbare, qualitative Veränderung", die mittels der Gründung der *Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens* im Mai 1938 und dem *Runderlass zur Bekämpfung der Zigeunerplage* vom 8. Dezember 1938 eingeläutet wurde, auch für die ländliche Peripherie feststellen.[84] Mit der Zentralisierung ging auch die originäre Zuständigkeit für dieses Deliktfeld auf die Kriminalpolizei über, die erhöhte Kriminalisierung ermöglichte gleichzeitig jedoch auch ein Vorgehen auf Grundlage des Erlasses zur *Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung* vom 14. Dezember 1937. Die Feststellung einer Strafbarkeit begangener Handlungen nach strafrechtlichen und damit juristischen Gesichtspunkten unterblieb bei einer Ahnung mittels der polizeilichen Vorbeugehaft, die es den Kriminalpolizeibehörden erlaubte, nicht nur solche Personen zu inhaftieren, die als Berufsverbrecher[85] oder als Gewohnheitsverbrecher[86] zu bezeichnen sind, sondern darüber hinaus auch solche, die

> „durch [ihr] asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährde[n] [sowie ebenfalls,] wer keine oder offensichtlich falsche Angaben über seine Person macht und den Verdacht erweckt, daß er frühere Straftaten verdecken will oder neue Straftaten unter falschem Namen zu begehen beabsichtigt."[87]

Der Rückgang der Anklagesachen auf Grundlage von Delikten, deren Täter*innen mit dem Label der „Asozialität" versehen worden waren, lässt sich demnach mit der Ausweitung der Möglichkeiten zur unbegrenzten Inhaftierung ohne richterliche Verurteilung erklären. Dies war – durch die Schutzhaft – bisher lediglich der Geheimen Staatspolizei vorbehalten. Nun konnten auch die Kriminalpolizeibehörden aufgrund subjektiver Einschätzung der Täterpersönlichkeit Personen

84 Fings, Rasse, S. 277.

85 „In polizeiliche Vorbeugungshaft kann genommen werden […] ein Berufsverbrecher, wenn er wegen aus Gewinnsucht begangener Straftaten mindestens dreimal entweder zu Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens 6 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist". BArch Berlin, R 3001/21469, Bl. 40 (Rundschreiben des Reichs- und Preußischen Minister des Innern vom 14. Dezember 1937 betr. „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei").

86 „In polizeiliche Vorbeugungshaft kann genommen werden […] ein Gewohnheitsverbrecher, wenn er wegen Straftaten, die er aus verbrecherischem Trieb oder verbrecherischer Neigung begangen hat, mindestens dreimal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 6 Monaten rechtkräftig verurteilt worden ist". Ebd.

87 Ebd.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

inhaftieren und „in geschlossenen Besserungs- und Arbeitslagern“[88] internieren, da eine mehrfache einschlägige Verurteilung nun nicht mehr die einzige Bedingung dazu darstellte. Ähnlich wie auch bei der Schutzhaft waren zwar Fristen zur Haftprüfung respektive Haftentlassung vorgegeben, die jedoch mittels einer Prüfung, ob eine „Fortdauer noch erforderlich ist“[89], theoretisch unbefristet ausgedehnt werden konnte.

Auch die mit dem Baubeginn an Westwall und Reichsautobahn zunehmenden Arbeitsvergehen in Form von Arbeitsvertragsbruch, Bummelei, Trunkenheit am Arbeitsplatz oder der nicht fristgerechten Rückkehr aus dem Urlaub wurden nicht mehr über die ordentliche Gerichtsbarkeit abgewickelt, sondern in Verantwortung der Sicherheitspolizei gestellt. Waren für die Erstattung der Anzeigen häufig die Arbeitgeber oder Lagerführer der Oberbauleitungen und Sicherungsstäbe zuständig, so übernahm die Geheime Staatspolizei im Anschluss die Ahndung des Vergehens durch eine „Erziehungsmaßnahme“, die im Landgerichtsbezirk Trier in der Regel im SS-Sonderlager Hinzert absolviert werden musste. Wenn auch eine Verlagerung der Sanktionierung hin zu den Polizeibehörden zu beobachten ist, so meldete auch die Justiz in den 1940er Jahren eine stetig steigende Anzahl an Anklagen und Verfahren auf der Grundlage von Arbeitsvertragsbruch. Insbesondere die schwerwiegenderen Taten wurden – so der Kölner Generalstaatsanwalt in seinem Lagebericht für März 1942 – auch weiterhin bei den Gerichten zur Anklage gebracht, während „die leichteren Fälle […] im Ordnungsstrafverfahren oder durch Überstellung des Delinquenten an die geheime Staatspolizei zwecks Einlieferung in ein Arbeitserziehungslager erledigt“[90] werden.

Bezogen auf die Bearbeitung von Delikten im Bereich der Arbeits- und Armutskriminalität ist demnach eine Verschiebung der institutionellen Zuständigkeit sowohl auf Seiten der Polizei- als auch auf Seiten der Justizbehörden nachvollziehbar. Während bis 1939 die Zuständigkeit der Ermittlungsführung bei den kommunalen Polizeibehörden lag, ging diese sukzessive – nach einer Ausweitung der kriminalpolizeilichen Kompetenzen – auf die Geheime Staatspolizei über. Diese hatte mit den staatspolitisch wichtigen Bauprojekten in der Region das arbeitsintensive Feld der Arbeitsvergehen und die diesbezüglich sicherheitspolizeiliche Strafverfolgung übernommen. Die Aburteilung ging – vergleichbar den zuvor portraitierten Deliktfeldern – in Teilen von der ordentlichen auf die Sondergerichtsbarkeit über oder wurde, wie in der Zuständigkeit der von der Gestapo bearbeiteten Fälle ersichtlich, vollkommen extralegal zum Abschluss gebracht.

88 Ebd., Bl. 41 (Rundschreiben des Reichs- und Preußischen Minister des Innern vom 14. Dezember 1937 betr. „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“).

89 Ebd.

90 BArch Berlin, R 3001/23374, Bl. 73v (Lagebericht des Kölner Generalstaatsanwalts vom 30. März 1942).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

12.2.4 Landwirtschaftsdelikte

Ähnlich wie die zuvor fokussierten Arbeits- und Armutsdelikte zeichnen sich auch die Landwirtschaftsdelikte nicht durch eine Ähnlichkeit in den verletzten Rechtsgütern und/oder die Ähnlichkeit der zur Begehung einer Tat verfolgten Art und Weise aus. Ihr Zusammenhang besteht im ländlichen Raum, der – so die These – die verstärkte Präsenz der Delikte[91] im Gesamtkontext der vor dem Amtsgericht Wittlich verhandelten Delinquenz begründet.

Anklageerhebungen auf Grundlage der beschriebenen Vergehen und Übertretungen nahmen seit 1933 – als sie beinahe noch die zweitgrößte Gruppe an Angeklagten ausmachten – kontinuierlich ab. Insbesondere mit Kriegsbeginn wurden kaum mehr Angeklagte wegen einer als Landwirtschaftsdelikt zu klassifizierenden Straftat vor das Amtsgericht geladen. Die Vermutung liegt nahe, die drastische Abnahme entsprechender Vergehen einerseits auf die Tatsache zurückzuführen, dass diese nun nach der *Kriegswirtschaftsverordnung* vor den Sondergerichten angeklagt werden konnten und damit aus der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit herausfielen. Andererseits wurden mit der Einführung der KWVO, die „jene Tatbestände unter Strafe stellte, die das Versorgungssystem des Staates gefährdeten“[92], Delikte bedeutend kriminalisiert, die zuvor nur mit marginalen Strafen versehen waren. Aufgrund der verschärften Strafandrohungen waren diese nun mit deutlich härteren Strafen bis hin zur Todesstrafe belegt. Diese Annahme deckt sich mit dem Lagebericht des Kölner Generalstaatsanwalts vom 30. März 1942, der konstatiert:

> „Dagegen häufen sich seit den letzten Monaten in auffallender Weise Verstösse gegen die Kriegswirtschaftsgesetzgebung; vor allem ist eine beträchtliche Zunahme der Strafverfahren wegen Schwarzschlachtens, Arbeitsvertragsbruchs und wegen Zuwiderhandlungen gegen die Preisvorschriften zu verzeichnen. In steigendem Masse kommen die Schwarzschlächter aus den Reihen der Bauern. Das Verständnis, das die Landwirte den Notwendigkeiten des Krieges entgegenbringen, ist, nach der Art ihrer Verteidigung zu schliessen, gering.“[93]

Das von ihm angesprochene gehäufte Vorkommen von Verstößen gegen die KWVO spricht in Verbindung mit der konstatierten Uneinsichtigkeit seitens der Land-

91 Dazu zählen Fischereidelikte/Fischfrevel, Forstdiebstahl, Wilderei, Jagdvergehen, Milchfälschung, Tierquälerei, sowie Vergehen gegen diverse Gesetze, wie das Feld- und Forstpolizeigesetz, das Fleischbeschaugesetz, das Viehseuchengesetz, das Weingesetz und die Bestimmungen zur Eierbewirtschaftung.

92 Zierenberg, Herrschaftsfragen, S. 181.

93 BArch Berlin, R 3001/23374, Bl. 73r (Lagebericht des Kölner Generalstaatsanwalts vom 30. März 1942).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

wirte, die explizit hervorgehoben wird, für eine Häufung entsprechender Delikte im ländlichen Raum. Während Schwarz- und Tauschhandel sowie Plünderungen in bombengeschädigten Häusern dem städtischen Umfeld zuzuschreiben sind, können Wilderei, Jagd- und Fischfrevel wie auch diverse Vergehen gegen die Landwirtschaft betreffende Delikte vermehrt im ländlichen Raum verortet werden.

12.2.5 Verkehrsvergehen

> „In den 1930er und 1940er Jahren war das Kraftfahrzeug noch immer ein neues, sozial wie politisch besonders konfliktträchtiges Phänomen."[94]

Es ist wichtig, an dieser Stelle an diese Feststellung von Thompson zu erinnern, der in seiner Studie unter anderem auch Haftpflichtverfahren während des Zweiten Weltkriegs, die auf Grund von Verkehrsunfällen zustande gekommen waren, untersucht hat. Denn auch wenn das „Dritte Reich" sich gerne als moderne und damit auch motorisierte Gesellschaft wahrgenommen wissen wollte, waren Kraftfahrzeuge nur gering verbreitet, was zu einer „hohen Verkehrsunsicherheit"[95] und damit schließlich auch zu einem erhöhten Unfallaufkommen führte. In der Präambel zur *Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung* vom 28. Mai 1934[96] wurde zwar betont, dass sich die NS-Politik der „Förderung des Kraftfahrzeugs angenommen habe, doch setzte man dabei vor allem auf die Eigenverantwortlichkeit der Verkehrsteilnehmer „gegenüber der Verkehrsgemeinschaft", weshalb davon abgesehen wurde, „unübersehbare und doch für die Vielfältigkeit des Lebens niemals ausreichende Einzelvorschriften" zu erlassen, die den Verkehr „hemmen" respektive einengen würden.[97] Die unausweichliche Folge war ein insgesamt chaotischer Verkehrsalltag. Besonders sprechend für die nur geringe Regelungstiefe durch die Straßenverkehrsordnung war zum Beispiel der Hinweis:

> „Ein unter Alkoholeinfluß stehender Kraftfahrer muß besonders langsam und vorsichtig fahren, besonders wenn er sich auf der falschen Straßenseite bewegt."[98]

Verantworten mussten sich vor dem Amtsgericht Wittlich wegen Verkehrsvergehen ausschließlich Männer, die meist in die Alterskohorte der unter 30-Jährigen

94 Thompson, Schaden, S. 175.

95 Ebd., S. 176.

96 RGBl. I (1934), S. 455–464.

97 Ebd., S. 457.

98 Walter Brem, Übersicht über die Rechtsprechung zum Straßenverkehrsrecht und dessen Nebengebieten, in: Deutsches Recht (1941), S. 2426–2427, hier: S. 2427, zitiert nach: Thompson, Schaden, S. 181.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

fielen. Damit entsprach der Wittlicher Gerichtssprengel ziemlich genau der Wahrnehmung des Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten, der am 10. November 1940 meldete, dass „Verkehrsübertretungen Jugendlicher […] an der Tagesordnung“[99] seien. Ob im Rahmen der erhöhten Militärpräsenz vor Ort durch den Westwallbau und den sich anschließenden Westfeldzug insbesondere die Zunahme von Verkehrsunfällen unter Beteiligung von Militärfahrzeugen zugenommen hat, ist auf Grundlage der vorliegenden Anklagesachen nicht nachzuvollziehen. Aufgrund der geringen Fallzahl und der diesen Delikten verhältnismäßig meist nachgeordneten Bedeutung wird im Folgenden keine explizite Betrachtung dieser verhandelten Strafverfahren vorgenommen.

12.2.6 Sittlichkeitsdelikte

Waren Sittlichkeitsdelikte zunächst keine genuin nationalsozialistische Straftatenkategorie, so erfuhren sie jedoch im Hinblick auf die Strafandrohung und die allgemeine Ausweitung der Strafbarkeit bestimmter (sexueller) Handlungen eine drastische Verschärfung. Neben den auch gemäß dem Reichsstrafgesetzbuch als Sittlichkeitsdelikt klassifizierten Straftaten, die im „Dritten Reich“ auch als „widernatürliche Unzucht“ verfolgt wurden, werden hier auch Delikte wegen sogenannten „Verbotenen Umgangs“ zwischen einer deutschen Frau und einem „fremdrassigen“ Kriegsgefangenen dazugezählt. Diese verstießen – ähnlich wie homosexuelle Beziehungen – gegen Moralvorstellung und Gesellschaftspolitik des NS-Regimes.

Auffällig ist, dass Verfahren auf Grundlage von § 175 RStGB wegen „Vornahme unzüchtiger Handlungen“ erst nach der Verschärfung des Paragraphen am 28. Juni 1935 zur Anklage gebracht wurden. Aufgrund der Tatsache, dass diese Verfahren teilweise unter Führung der Geheimen Staatspolizei ermittelt wurden, spricht für einen deutlich anderen Umgang mit dem Delikt und auch einer veränderten Ermittlungs- und Spruchpraxis als Begleiterscheinung der Verschärfung des Gesetzes. Besonders signifikant ist hier das seitens der Trierer Gestapo ermittelte Verfahren, in dem im Juni 1938 sieben junge Männer im Alter von 16 bis 18 Jahren vom Amtsgericht Wittlich wegen „Vornahme unzüchtiger Handlungen“ angeklagt wurden.[100] Die Angeklagten wurden beschuldigt, fortgesetzt über mehrere Jahre hinweg gegenseitig Onanie betrieben zu haben. Aus diesem Tatvorwurf und dem angenommenen Ausmaß der „unsittlichen Handlungen“ resultierte der Ausschluss

99 BArch Berlin, R 3001/23374, Bl. 34r (Lagebericht des Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten vom 10. November 1940).

100 LHAKo, Best. 602,084, Nr. 930. Dieses Verfahren, das unter dem Aktenzeichen D Ls 12/38 verhandelt wurde, ist verantwortlich für den hohen Anteil an Angeklagten in Sittlichkeitsdelikten im Jahre 1938.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

der Öffentlichkeit von der Verhandlung „wegen Gefährdung der Sittlichkeit“[101]. Der Tatkomplex hätte ohnehin – so hält es die Urteilsschrift des Wittlicher Amtsgerichts vom 22. Juni 1938 fest – bereits für einigen Aufruhr in Greimerath, dem Wohnort der Angeklagten und folglich auch dem Tatort, gesorgt. Aufgrund der Tatsache, dass „das unzüchtige Treiben der vorgenannten Angeklagten in Greimerath einen ziemlich erheblichen Umfang angenommen“ habe, konnte „[e]in leichter Fall im Sinne des § 175 StGB. bei dem von einer Strafe abgesehen werden kann“, bei keinem der Angeklagten angenommen werden.[102] Auch wenn die Staatsanwaltschaft beantragte, „gegen jeden Angeklagten eine Gefängnisstrafe von 2 Wochen mit späterer Begnadigung und Erziehungsmaßregeln [zu verhängen], die dem Vormundschaftsgericht überlassen bleiben“[103] sollte, verurteilte der vorsitzende Richter Gerhard Aldenhoff[104] den im Zuge der Ermittlungen ausgemachten Haupttäter zu einem Monat Gefängnis, drei weitere zu jeweils zwei Wochen Gefängnis, während er die restlichen drei Angeklagten „mangels Beweisen“ freisprach. Die Vollstreckung aller Urteile wurde „unter Bewilligung einer Bewährungsfrist von 2 Jahren mit Aussicht auf künftigen Straferlass ausgesetzt.“[105] Begründung fand das Strafmaß in der Einschätzung zu den Persönlichkeiten der Angeklagten:

> „Bei Festsetzung der Strafe gegen die Angeklagten, die sämmtlich [sic!] fähig waren, das Ungesetzliche der Tat auf Grund ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung einzusehen, erschien eine Gefängnisstrafe angebracht, und zwar bei dem Haupttäter Matthias Heyer eine solche von einem Monat, bei Johann Heyer, Matthias Ludwig, Josef Hermes eine solche von zwei Wochen.“[106]

Im Gegensatz zu den verhandelten Straftaten wegen „Vornahme unzüchtiger Handlungen“, die die Mehrheit der Sittlichkeitsdelikte ausmachten und für die (fast) ausschließlich junge Männer angeklagt wurden,[107] kamen es in Fällen „verbotenen

101 Ebd. (Verhandlungsniederschrift vom 22. Juni 1938).

102 Ebd. (Urteilsschrift des Amtsgerichts Wittlich vom 22. Juni 1938 gegen Heyer u. a.).

103 Ebd.

104 Gerhard Johann Hermann Theodor Aldenhoff (*28. April 1884 in Kleve, +8. Juli 1977 in Wittlich, katholisch, geschieden, NSDAP-Mitglied seit 1. April 1940 – Mitgliedsnummer 7.601.871) kehrte 1920 aus Kriegsgefangenschaft zurück und trat sein Assessorat an. Zum 1. Januar 1929 wurde er als Amtsgerichtsrat zum Amtsgericht Wittlich berufen, wo er bis zum 8. Dezember 1940 beschäftigt war. Seit dem 9. Dezember 1941 war Aldenhoff zum Amtsgericht Trier versetzt und übernahm in der restlichen Kriegszeit zahlreiche Vertretungen an den Amtsgerichten Zell/Mosel, Daun und Trier. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/50179; LHAKo, Best. 583,002, Nr. 8586.

105 LHAKo, Best. 602,084, Nr. 930.

106 Ebd.

107 Lediglich in einem Fall wurde eine junge Frau unter der Anschuldigung, „unzüchtige Handlungen“ an einem jungen Mädchen vorgenommen zu haben, angeklagt. Die zum Zeitpunkt der Anklage-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Umgangs“[108] in der Regel zur Anklage von Frauen. So auch im einzig nachweisbaren, vor dem Amtsgericht in Wittlich zur Anklage gebrachten Verfahren gegen die 17jährige Lieselotte S.[109] Vorgeworfen wurden ihr „nähere Beziehungen“ zu einem französischen Kriegsgefangenen, mit dem sie gemeinsam in der Landwirtschaft zur Arbeit eingesetzt war. Diese Beziehung äußerte sich – „durch das glaubhafte Geständnis der Angeklagten“ „einwandfrei erwiesen“ – durch gegenseitige „Liebesbezeugungen“ und ein zum Weihnachtsfest 1941 von Lieselotte an den Franzosen überreichtes Geschenk in Form eines Kammes und eines „aus Papier geschnitzte[n] Herz[es] mit der Aufschrift ‚Je t'aime‘“[110]. Im Urteil, in dem das Gericht zwar von einer Strafe absah, jedoch eine Woche Jugendarrest als Erziehungsmaßnahme verhängte, wird der allgemeine Sprachduktus der NS-Rechtsprechung zu Fällen „Verbotenen Umgangs“ ersichtlich.

> „Durch ihr eines deutschen Mädchens durchaus unwürdiges und das Empfinden jedes deutschfühlenden Menschen gröblichst verletzendes Verhalten hat die Angeklagte gegen § 1 der Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11.5.40 […] gefehlt. Es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, daß die Angeklagte zur Zeit ihres strafwürdigen Verhaltens nach ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung fähig war, das Ungesetzliche ihres Verhaltens einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln. Sie ist daher für ihre Verfehlung zur Rechenschaft zu ziehen. Da die Angeklagte nach der Auskunft des Jugendamts bisher zu Klagen keinen Anlass gegeben hat, hält das Gericht gem. § 6 J.G.G. eine Bestrafung nicht für erforderlich. Damit aber der Angeklagten das Gemeinschaftswidrige ihres Verhaltens, mit dem sie die Achtung der deutschen Mädchen in den Augen unserer Gegner gefährdete, eindringlichst zum Bewußtsein gebracht wird, hält das Gericht die Verfügung von Jugendarrest für geboten. Eine Woche Jugendarrest ist als angemessen u. ausreichend anzusehen.“[111]

Die Verletzung der Ehre und des Ansehens der deutschen Frauen beziehungsweise der deutschen Mädchen, die Verletzung des Moral- und Sittlichkeitsverständnis-

---

erhebung 17jährige Therese Simon aus Platten war beschuldigt worden, einem vier Jahre alten Mädchen am Geschlechtsteil „gerieben“ und ihm ein Stück Seife in selbiges eingeführt zu haben. Da diese Vorwürfe jedoch seitens der Mutter des mutmaßlichen Opfers erhoben worden waren, die ihrer Tochter als einziger Belastungszeugin gegen Therese Simon die Anschuldigung in den Mund gelegt haben will, wurde die Angeklagte schließlich „mangels Beweisen“ freigesprochen. LHAKo, Best. 602,084, Nr. 928.

108 Vgl. dazu besonders die aktuellen Forschungsergebnisse in: Eschebach u. a. (Hrsg.), Verbotener Umgang.

109 LHAKo, Best. 602,084 Nr. 919, Bl. 23–24.

110 Ebd., Bl. 24.

111 Ebd.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

ses der deutschen „Volksgemeinschaft“ und die damit – weil von den „Gegnern“ wahrzunehmende – kriegsschädigende Stoßrichtung des Deliktes, mittels dem die „Wehrkraft des deutschen Volkes“ zerstört würde, führte im hiesigen Fall mutmaßlich nur deshalb zu keinem härteren Urteil, weil das Verhältnis zu einem französischen, nicht aber zu einem polnischen, ukrainischen oder sowjetischen Kriegsgefangenen bestand.

12.2.7 Zusammenführung

Die hier porträtierten Deliktfelder bilden die Gesamtheit amtsgerichtlicher Strafkompetenz und institutioneller Zuständigkeit ab. Somit kann nicht nur die Arbeitspraxis eines Amtsgerichtes zur NS-Zeit analysiert, sondern basierend auf den zur Anklage gebrachten Delikten auch die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Polizeidienststellen nachvollzogen werden. Die weit überwiegende Mehrheit der Ermittlungen lag in den vorliegenden Strafsachen in der Zuständigkeit der Gendarmerie- und Schutzpolizeibehörden. Lediglich in Einzelfällen wurde die Kriminalpolizei Trier herangezogen und nur in einem einzigen Fall – dem porträtierten Sittlichkeitsverbrechen der sieben jungen Männer – leitete die Geheime Staatspolizeistelle Trier die Ermittlungen. Die Berührungspunkte des Amtsgerichts Wittlich im Speziellen und der Amtsgerichte im Allgemeinen mit der Gestapo waren demnach in Bezug auf die vor Gericht verhandelten Fälle sehr gering. Kontakte auf der Ebene der Amtsgerichte bestanden demnach vor allem in der Funktion der Amtsrichter als Haftrichter und als Verantwortliche für die Unterbringung von Häftlingen im angegliederten Gerichtsgefängnis.

Rassistische, sozialhygienische/eugenische und kriminalpolitische Beweggründe, das Strafmaß zu verschärfen, sind auch unter den vom Amtsgericht Wittlich gesprochenen Urteilen festzustellen. Damit folgten auch die Gerichte auf unterster Instanz den strafprozessualen und kriminalpolitischen Vorgaben, die die NS-Führung durchzusetzen versuchte. Die Kriminalisierung bestimmter Arten und Weisen der Lebensführung sowie privater – auch sexueller – Praktiken und Beziehungen ist nicht erst in der NS-Zeit als Ausdruck von Kriminalpolitik und der Ausrichtung des Strafzwecks zu verstehen. Aufgrund der Tatsache jedoch, dass Kriminalität als „das Produkt eines gesellschaftlichen Prozesses, in dem einer Handlung eine Bedeutung (‚kriminell‘) zugeschrieben wird“[112], verstanden werden muss, sind Kriminalisierung und Entkriminalisierung bestimmter Delikte stets in Verbindung zu setzen mit dem Kontext der Tat und der Stellung des Täters/der Täterin in der Gesellschaft respektive der „Volksgemeinschaft“. Bestimmte Modi der Inklusion

112 Oberlies/Elz, Lesarten, S. 230.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

und Exklusion prägten auch die Strafpraxis justzieller und polizeilicher Natur. Strafen sollten generalpräventiv wirken, als Sühne für eine einmalige oder dauerhafte („Lebensführungs-")Schuld[113] und/oder vor weiteren potenziellen Straftaten des*r Delinquent*in vorbeugend wirken. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden das Sozialprofil der Angeklagten in den Blick genommen, wobei der Fokus auf denjenigen Personen liegt, die mehrfach im ausgewerteten Quellenkonvolut als Täter*innen auftauchen. Die Darstellung der Deliktgruppen zeigt nicht nur die Bandbreite der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, für die die Amtsgerichte gemäß der *Reichsstrafprozessordnung* und der sukzessiven Ausweitung ihrer Strafgewalt im Rahmen der Vereinfachung der Gerichtsorganisation während des Zweiten Weltkrieges zuständig waren. Deutlich wird vielmehr auch die Entscheidungsgewalt, die Amtsrichtern und auch den ermittelnden Beamten der kommunalen Polizei und der Gendarmerie im Rahmen der Grenzziehung zwischen „Volksgenossen" und „Gemeinschaftsfremden" zukam: Charakterliche Einschätzungen (medizinischer und juristischer Natur), Klassifizierung von Menschen als besondere „Tätertypen" und die Anweisung vorbeugender Inhaftierung machten die untersten Ebenen der Strafverfolgungsbehörden auf Seiten der Justiz wie auch der Polizei zu einem willfährigen Ausführungsorgan nationalsozialistischer Kriminal- und Gesellschaftspolitik. Gerade in einem infrastrukturell schwachen, über keine urbanen Zentren verfügenden und in der Peripherie liegenden Gebiet kamen Richtern und Dorfpolizisten traditionell zentrale Rollen im gesamtgesellschaftlichen Gefüge vor Ort zu. Diese Positionen nutzten selbige auch während der NS-Zeit aus, um entweder Personen „aus dem Weg zu räumen" oder sich gezielt für oder gegen das NS-Regime einzusetzen. Praktiken der Inklusion in die und Exklusion aus der „Volksgemeinschaft" verliefen damit im ländlichen Raum strukturell zwar durchaus analog zum entsprechenden Vorgehen in der Stadt. Aufgrund der engeren sozialen Beziehungen und der fehlenden Anonymität war die Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden an der Konstruktion einer uniformen, „reinrassigen" und „erbbiologisch wertvollen" „Volksgemeinschaft" jedoch sehr viel unmittelbarer als in der Stadt.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

12.3 Die Angeklagten – Mehrfach- und Rückfalltäter vor dem Amtsgericht Wittlich und ihr weiteres Schicksal

Unter den 1.011 im Sample befindlichen Angeklagten können 53 „Wiederholungstäter" ausgemacht werden, die entweder wegen der gleichen oder einer anderen

113 Zur „Lebensführungsschuld", einem Begriff, der besonders von Edmund Mezger geprägt wurde: Mezger, Straftat, S. 688–689. Zur Verortung in der Forschung: Wrobel, Willensstrafrecht, S. 91.

Straftat mehrfach (mindestens zweimal) vor dem Amtsgericht Wittlich angeklagt wurden. Ergänzt wurde dieser Personenkreis um drei weitere Angeklagte, die innerhalb der vorliegenden Anklagesachen zwar nur einmal auftauchen, aufgrund ihrer Häftlingsakte der Strafanstalt Wittlich jedoch ebenfalls als „Wiederholungstäter" zu klassifizieren wären und deren Haftzeit über die vom Gericht verordnete Strafhaft hinaus ausgedehnt wurde. Diese verhältnismäßig kleine Personengruppe (~5,5 % des Gesamtsamples) wird für sich genommen analysiert und nicht in Beziehung zum Gesamtsample gesetzt.

Unterteilt wird diese Personengruppe zur weiteren Analyse in vier Untergruppen, von denen sich die erste auf all jene bezieht, die zwar zwei- oder mehrfach – teils auch wegen desselben Deliktes – angeklagt wurden, in deren Haftbiographie jedoch keine Abweichung von der regulären Strafvollstreckungspraxis erkennbar ist. In Gruppe zwei sind diejenigen Angeklagten zusammengefasst, derer sich die Geheime Staatspolizei nach mehrfacher Straffälligkeit „annahm" und für eine weitere Internierung häufig auf das Mittel der Schutzhaft zurückgriff. Verbunden damit war nicht zuletzt auch die Stigmatisierung als vermeintliche „Asoziale". Gruppe drei umfasst diejenigen, für die unmittelbar nach der Strafhaft eine anschließende Erziehungsmaßnahme in Form einer Arbeitshauseinweisung angeordnet wurde, und in Gruppe vier werden Personen betrachtet, deren Kriminalität nicht auf eine charakterliche Vorprägung oder einen „lasterhaften Lebenswandel" zurückgeführt wurde – wie in Gruppe zwei und drei –, sondern mit einer erblichen Krankheit erklärt wurde. Die skizzierten Gruppen werden im Folgenden jeweils anhand eines biographischen Beispiels dargestellt.[114] Anhand der vorgebrachten Fallbeispiele kann das Ineinandergreifen traditioneller Justizpraxis mit in der NS-Zeit eingeführten respektive fortentwickelten Praktiken der sozialrassistischen und kriminalpräventiven Haftpraxis nachvollzogen werden.

12.3.1 Mehrfachtäter vor Gericht

Am 4. August 1936 sprach das Schöffengericht Trier im Verfahren wegen wissentlich falscher Anschuldigung gegen den Arbeiter Wilhelm Bleses ein Urteil und verhängte eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten, die in der Strafanstalt Wittlich verbüßt werden sollte. In der Begründung des Strafmaßes hieß es: „Bei der Strafzumessung wurde berücksichtigt, dass der Angeklagte nicht unerheblich, wenn auch nicht einschlägig vorbestraft ist und dass es sich um eine schwere Beschuldigung

114 Auch wenn jedes Fallbeispiel nur ein Einzelschicksal darstellt, kann es stellvertretend gelesen werden für eine Vielzahl von Schicksalen benannter und oft auch namenloser Opfer, die aufgrund einer Mehrfachverurteilung durch die ordentliche Justiz zur Zeit des Nationalsozialismus in die Mühlen der Verfolgung gerieten.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

handelt."[115] Vom 6. Oktober bis zum 6. Dezember 1936 verbrachte der Arbeiter aufgrund dieses Urteils seine Haftzeit in der Strafanstalt in Wittlich. Diese Verurteilung war die elfte, die Bleses binnen fünf Jahren in seinem Strafverzeichnis ansammeln konnte. Gemäß der Urteilsbegründung bildeten die begangenen und bestraften Delikte jedoch eine ganze Bandbreite an Bagatell- und Kleinkriminalität ab, die von Vergehen gegen das Schusswaffengesetz über Betrug, Beleidigung, Körperverletzung, Diebstahl, Nötigung bis zur wissentlich falschen Anschuldigung alles umfasste. Für mindestens 53 Wochen befand er sich aufgrund der ihm zur Last gelegten Straftaten binnen fünf Jahren im Gefängnis. Trotz der vielfachen, teils auch längeren Haftstrafen, die gegen Bleses verhängt worden waren, fiel er weder in die Gruppe der als „Gewohnheits-" oder „Berufsverbrecher" klassifizierten Kriminellen, noch wurde er als „untaugliches" oder „unwürdiges" Mitglied der „Volksgemeinschaft" ausgeschlossen. Es wird wohl – diese Mutmaßung sei erlaubt – die hohe Heterogenität der Delikte gewesen sein, die ihn vor polizeilicher Vorbeugungshaft oder einer sozialrassistischen Stigmatisierung bewahrt hatte. Bleses war darüber hinaus berufstätig und privat seit 1933 in einer stabilen Ehe, weshalb er auch im Rahmen seiner Lebensführung und seines sittlichen Verhaltens durchaus als „nützliches" Mitglied der „Volksgemeinschaft" und demnach als vollwertiger Volksgenosse angesehen wurden.

12.3.2 Label „asozial"

Die Kategorie derjenigen, denen ein „Nutzen" für die „Volksgemeinschaft" abgesprochen wurde, wird im vorliegenden Sample durch Heinrich Kaster repräsentiert. Zu seiner Person wurden bereits einige biographische Skizzen publiziert[116], die hinsichtlich der tatsächlichen Verhaftungsgründe jedoch unterschiedliche Auskünfte geben. Einigkeit besteht dahingehend, dass der 32jährige Heinrich Kaster am 14. Mai 1938 ins Konzentrationslager Buchenwald als „Asozialer" eingeliefert wurde. Auf seinem Einlieferungsbeleg ist zudem das Kürzel „ASR", das auf eine Internierung im Rahmen der Aktion „Arbeitsscheu Reich" hinweist, verzeichnet.[117] Seine Verhaftung erfolgte am 26. April 1938 in Wittlich durch Beamte der Geheimen Staatspolizeistelle Trier wegen „asozialen Verhaltens"[118], seine Überführung „mittels Sammeltransports in das Konz.-Lager Buchenwald" wurde am 9. Mai 1938

115 LHAKo, Best. 605,002, Nr. 6484, oP (Urteilsschrift des Schöffengerichts Trier vom 4. August 1936 im Verfahren 7 Ms 49/36).

116 Schmit, Erinnern, S. 282; Rummel, Beratungsstellen, S. 28.

117 Personalbogen Heinrich Kaster, 1.1.5./6245693/ITS Digital Archive, Arolsen Archives. Zum Kürzel „ASR": Ayaß, „Asoziale", S. 165.

118 LHAKo, Best. 605,002, Nr. 9321, oP (Aufnahmebefehl vom 26. April 1938).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

verfügt[119] und am 12. Mai 1938 durchgeführt[120]. Eine Verhaftung durch die Gestapo Trier im Rahmen der Aktion „Arbeitsscheu Reich" – wie auch von Schmit angenommen – ist demnach gesichert. Die sozialrassistische Stigmatisierung Kasters als „asozial" bedingte nicht nur seine Überführung ins Konzentrationslager Buchenwald, wo er unter der Häftlingsnummer 3134 aufgenommen wurde[121], sondern führte schließlich auch zu seinem Tod: Der 28. Januar 1940 ist als sein Todestag verzeichnet, eine Todesursache findet sich in den überlieferten Häftlingsunterlagen allerdings nicht. Es muss davon ausgegangen werden, dass Kaster aufgrund der allgemeinen Lebensumstände im Lager verstarb.

Auch Heinrich Kaster war – wie der zuvor portraitierte Wilhelm Bleses – mehrfach vorbestraft. Zwischen Mai 1922 und Februar 1934 war er achtmal wegen Diebstahls, Einbruchdiebstahls, Tierquälerei und kleinerer Vergehen bestraft worden und verbrachte insgesamt mindestens 26 Wochen während dieser Zeit in Haft. Im Vergleich zu Bleses war Kaster mit Blick auf seinen Vorstrafenkatalog nicht nur quantitativ geringer vorbelastet, auch die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Inhaftierungen Kasters waren größer. Die Tatsache, dass Kaster im Gegensatz zu Bleses jedoch als „Asozialer" im Rahmen der Verhaftungsaktion in Schutzhaft genommen und im Konzentrationslager interniert worden war, spricht dafür, dass die Maßstäbe für die charakterliche Bewertung der Person nicht allein in ihrem Vorstrafenregister zu suchen sind. Im Gegensatz zu Bleses, der einer Arbeit nachging und mutmaßlich in einem stabilen privaten Umfeld lebte, wurde Kaster von seinem eigenen Vater als „Faulenzer und Taugenichts" mit der Bitte bei der Polizei angezeigt, diesen „einmal weg[zu]schaffen"[122]. Damit wurde im Falle Kasters so verfahren, wie erst Jahre später anlässlich einer Tagung der Generalstaatsanwälte am 20. März 1941 angeordnet werden sollte. Hier hieß es:

> „Bei häufig vorbestraften Asozialen, die sich gegen die VVO. vergangen haben, sollen regelmäßig besonders schwere Fälle angenommen werden, allein mit Rücksicht auf die Persönlichkeit, auch wenn die Straftat sonst verhältnismäßig geringfügig ist (typische Exekutionsfälle)."[123]

Allein die seitens der Strafverfolgungsbehörden getroffene Einschätzung zu Kasters Persönlichkeit und seine Stigmatisierung als unverbesserlicher „Asozialer"

119 Ebd., oP (Schreiben der Geheimen Staatspolizeistelle Trier an das Gerichtsgefängnis in Wittlich vom 9. Mai 1938 betreffend „Schutzhäftling Heinrich Kaster, geb. 28.11.06 zu Wittlich").

120 Ebd., oP (Häftlingspersonalbogen, handschriftl. Eintragung zur Überführung).

121 Effektenkarte Heinrich Kaster, 1.1.5./6245695/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

122 LHAKo, Best. 540,002, Nr. 1183, Bl. 5 (Bericht des Wittlicher Polizeioberwachtmeisters Glutting vom 17. Mai 1949).

123 BArch Berlin, R 3001/20245, Bl. 46.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

genügte, um ihn trotz einer strafrechtlich nur als Lappalie zu bewertenden Tat besonders hart zu sanktionieren. Zweck der Haft sollte in seinem Fall jedoch nicht mehr die Sühne einer einzigen Straftat oder mehrerer Taten sein; vielmehr ging es darum, ihn wegen seines vermeintlich „unproduktiven" Verhaltens präventiv aus der „Volksgemeinschaft" auszuschließen.

12.3.3 Einweisung ins Arbeitshaus

Während die Delikte der beiden zuvor portraitierten Personen eine große Bandbreite dessen abdeckten, was in die Zuständigkeit der Amtsgerichtsbarkeit fiel, ist der Kreis derjenigen, die im Anschluss an ihre Haftstrafe in ein Arbeitshaus eingewiesen wurden, auf Bettler und Landstreicher begrenzt. Betroffen von einer solchen „Erziehungsmaßnahme" waren aus dem hier ausgewertetem Sample drei Personen, die bereits mehrfach wegen Landstreicherei oder Bettelei vom Amtsgericht Wittlich verurteilt worden waren. Im Unterschied zu den oben genannten Personen bewegten sich deren Straftaten jedoch häufig lediglich auf der Ebene von Übertretungen, die zur Einweisung in ein Arbeitshaus aber ausreichend erschienen. Die Einweisung in ein Arbeitshaus zog zwar zumeist eine längere Verwahrung nach sich, musste aber nicht zwingend den endgültigen Ausschluss aus der „Volksgemeinschaft" bedeuten.

Karl Schwan wurde am 17. Juli 1935 vom Amtsgericht Wittlich wegen „Landstreicherei und Bettelns" zu einer Haftstrafe von vier Wochen und anschließender Überweisung in ein Arbeitshaus für die Dauer von zwei Jahren verurteilt. Obwohl er laut Urteilsbegründung bereits zweimal in ein Arbeitshaus eingewiesen worden war, wurde ihm zu Gute gehalten, dass er

> „einer achtbaren Familie [entstammt]. Sein Vater ist Schmiedemeister, er selbst hat das Stellmacherhandwerk erlernt. Er verlegte sich aber schon seit langer Zeit darauf, ziel- und planlos im Lande umherzuziehen, trotzdem er sich mit Hilfe seiner Familienangehörigen […] hätte ernähren können."[124]

Die familiäre Prägung Schwans wurde demnach als gewichtiger eingeschätzt, als die vorliegende erhebliche Liste an einschlägigen Vorstrafen. Aufgrund vorheriger Verurteilungen hätte strafrechtlich die Möglichkeit bestanden, Schwan als sogenannten „Gewohnheitsverbrecher" zu labeln und ihn auf dieser Grundlage längerfristig zu internieren. Stattdessen, so heißt es in der Urteilsbegründung weiter,

124 LHAKo, Best. 602,084, Nr. 927, oP (Urteilsschrift des Amtsgerichts Wittlich vom 17. Juli 1935).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

> „hat das Gericht wegen des Vorlebens des Angeklagten weniger Wert auf eine Bestrafung als auf eine Unterbringung des Angeklagten im Arbeitshaus gelegt, da der Angeklagte nur durch eine straffe Zucht und Anhalten zu harter Arbeit an ein ordentliches Leben gewöhnt werden kann."[125]

Der erwünschte Effekt auf die persönliche Arbeitsmoral Schwans scheint jedoch nicht eingetreten zu sein. Es ist davon auszugehen, dass er nach Ablauf der Zwei-Jahres-Frist aus dem Arbeitshaus Brauweiler entlassen wurde und während der Aktion „Arbeitsscheu Reich" erneut interniert wurde. Ob er seitdem ununterbrochen Insasse eines Konzentrationslagers war, ergibt sich aus den vorliegenden Quellen leider nicht. Ersichtlich wird erst wieder seine Einweisung ins Konzentrationslager Dachau am 29. August 1942 als „AZR" (= „Arbeitszwangshäftlinge Reich"[126]) – was für eine ununterbrochene Inhaftierung seit April/Mai 1938 spräche – unter der Häftlingsnummer 35.524.[127] Am 9. Juli 1943 verstarb er im Lager vermeintlich an „Versagen von Herz und Kreislauf bei Herzmuskelschwäche"[128].

12.3.4 Heil- und Pflegeanstalt

Das letzte besondere, an eine Strafhaft anschließende oder eine solche ersetzende Mittel zur Korrektion abweichenden Verhaltens, das am Amtsgericht Wittlich Anwendung fand, war dasjenige der Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt beziehungsweise die Beantragung einer Unfruchtbarmachung.

Heinrich Ley, wegen Bettelei und verbotenen Waffenbesitzes anschließend vom Amtsgericht Wittlich freigesprochen, fiel diesem und auch der Strafanstalt Wittlich, wo er seine Untersuchungshaft zu verbüßen hatte, jedoch aufgrund seines „Geisteszustandes" auf. Der Strafanstaltsmedizinalrat wurde gebeten, ihn zu untersuchen und kam nach ausgesprochen kurzer Begutachtung – der Antrag auf Begutachtung durch das Amtsgericht Wittlich wurde am 8. August 1933 gestellt, seinen Bericht fertigte er am Folgetag an! – zu dem Schluss:

> „Bei Ley handelt es sich um eine menschliche Ruine. Höchstwahrscheinlich um einen alten Schizophrenen, der in keiner Weise für andere gefährlich erscheint, aber auch nicht

125 Ebd.

126 Ayaß, „Asozial", S. 165.

127 Zugangslisten KL Dachau 30256–39331/1.1.6./9897429/ITS Digital Archives, Arolsen Archives; Schreibstubenkarte Dachau A–Z für Karl Schwan/1.1.6./10749701/ITS Digital Archives, Arolsen Archives.

128 Sterbeurkunde für Karl Schwan/1.1.6./10294840/ITS Digital Archives, Arolsen Archives.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

im Stande ist, für sich selbst zu sorgen. Er sollte daher aus Gründen der Menschlichkeit für dauernd in einer Heil- und Pflegeanstalt versorgt werden."[129]

Als typisch für das Krankheitsbild nannte der Mediziner unter anderem das „beinahe widerstandslose Herabgleiten auf der sozialen Stufenleiter" und auch die Scheidung von seiner Ehefrau, „die wohl mit auf das Konto seiner Krankheit zu setzen" sei. Ley, der vormals als Lehrer gearbeitet hatte und inzwischen „als Bauarbeiter, Büffetier, Fabrikarbeiter u.s.w. seinen Lebensunterhalt notdürftig erwerben" müsse, war demnach – ob nun aus gesundheitlichen oder privaten Gründen – schlicht und ergreifend in einen Lebensumstand gerutscht, den das Gericht und der untersuchende Mediziner als soziales Prekariat begriffen. In der Lesart der Strafverfolgungsbehörden und auch des Gesundheitswesens wurde Ley als finanzielle Belastung des Staates verstanden. Obwohl er keine Gefahr für seine eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer darstelle, sollte er dauerhaft in einer psychiatrischen Anstalt untergebracht werden. Nach entsprechender Anweisung wurde Ley am 12. August 1933 in die Heil- und Pflegeanstalt der Franziskanerbrüder in Ebernach (bei Cochem) verbracht.

Ähnlich schnell urteilten die Justizbehörden auch über den Charakter des 46jährigen Winzers Karl Merle. Dieser befand sich seit dem 21. Mai 1935 für das Amtsgericht Wittlich in der dortigen Strafanstalt in Untersuchungshaft.[130] Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Trier wurde er jedoch am 11. Juni 1936 in die Heil- und Pflegeanstalt nach Andernach überstellt,[131] wo er bis zum 17. Juli 1936 verblieb und begutachtet wurde, bevor man ihn wieder in die Wittlicher Strafanstalt zurücküberstellte. Im Anschluss an die Begutachtung in Andernach beantragte der Leiter der Strafanstalt Wittlich beim zuständigen Erbgesundheitsgericht in Trier die Unfruchtbarmachung des Merle, der Antrag wurde jedoch am 24. September 1936 abschlägig beschieden. Ausschlaggebend dafür war die vom Erbgesundheitsgericht erneut durchgeführte Intelligenzprüfung, bei der sich „ein völlig anderes Bild" bot, als bei der vorhergehenden durch den Anstaltsarzt, bei der Merle „fast völlig" „versagt" hatte:

„Karl Merle wusste sämtliche an ihn gestellten Fragen prompt und richtig zu beantworten. Er beantwortete die Fragen so gut, dass das Erbgesundheitsgericht der Überzeugung ist, das Karl Merle nicht nur nicht an Schwachsinn leidet, sondern dass er besonders begabt

129 LHAKo, Best. 605,002, Nr. 552, oP (Fachärztliches Gutachten über den Geisteszustand des Untersuchungsgefangenen Heinrich Ley vom 9. August 1933). Für die folgenden Zitate vgl. ebd.

130 LHAKo, Best. 605,002, Nr. 6779, oP (Häftlingspersonalbogen).

131 Ebd., Bl. 10 (Anweisung einer „eilige[n] Transportsache" durch den Wittlicher Bürgermeister als Ortspolizeibehörde an die Direktion der Männer- und Jugendstrafanstalt in Wittlich vom 9. Juni 1936).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

> ist. Das Versagen bei der Intelligenzprüfung durch den Anstaltsarzt ist offenbar auf eine Haftpsychose zurückzuführen."[132]

Der vorliegende Fall ist bereits insofern außergewöhnlich, als die Strafanstalt Wittlich als Antragsteller auf Unfruchtbarmachung auftrat. Nach aktuellen Forschungen zur regionalen Praxis der Zwangssterilisationen sind lediglich 4,5 % der gesamten Anträge an das Erbgesundheitsgericht Trier von Strafanstalten des Regierungsbezirks gestellt worden.[133] Seiner Funktion gemäß wäre eigentlich Wilhelm Bleidt als Leiter der Strafanstalt nach dem *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*[134] zu einer Anzeige verpflichtet und antragsberechtigt gegenüber dem Erbgesundheitsgericht gewesen, was ihm kirchlicherseits – Bleidt war katholischer Priester – jedoch verboten war.[135] Die mit dem Trierer Bischof Bornewasser vereinbarte Vorgehensweise verpflichtete einen Inspektionsbeamten evangelischer Konfession zur Antragstellung und Unterzeichnung in Vertretung Bleidts. Dieses Verfahren wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch im Fall Merle zur Anwendung gekommen sein. Während demnach für die Umsetzung der politischen Vorgaben und gesetzlichen Meldepflichten flexibel Lösungswege gefunden werden konnten, erscheint die seitens des Anstaltsarztes – des Psychiaters Dr. Hans de Saint Paul – durchgeführte Eingangsuntersuchung, die auch die „psychophysische Beschaffenheit des Gefangenen" zu ergründen hatte, im Vergleich zu derjenigen, die im Zuge des Verfahrens vor dem Erbgesundheitsgericht angeordnet wurde, den damals praktizierten wissenschaftlichen Standards nicht genügt zu haben. Die Antragsdiagnose des Arztes de Saint Paul im Fall Merle beruhte auf festgestelltem „Schwachsinn"[136], was in 61,3 % der aus der Strafanstalt Wittlich gestellten Anträge auf Sterilisierung der Fall war. Dieses ungenau definierte Krankheitsbild wurde bereits seit dem frühen 20. Jahrhundert in der medizinischen und schließlich auch der juristischen Forschung gezeichnet. Als „schwachsinnig" wurden im Allgemeinen diejenigen gezählt,

> „welche Hang zur Lüge und zum Diebstahl haben, arbeitsscheu sind, sich, durch ihre Arbeitsscheu veranlasst, dem Stromerthum ergeben, dabei gern mit Gleichgesinnten verkehren und leicht zu beeinflussen sind. Dann die, welche bei ihrem geringen Schwachsinn einen frühzeitig und auffallend entwickelten Geschlechtstrieb zeigen, sich gern in unzüchtigen Reden ergehen, mit liederlichen Frauenzimmern verkehren, auf das weibliche Geschlecht Angriffe machen, die, in roher, widersinniger Weise ausgeführt, Aufsehen

132 Ebd., oP (Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Trier vom 24. September 1936).

133 Klein, NS-„Rassenhygiene", S. 113–114.

134 RGBl. I (1933), S. 529–531 (Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933).

135 Klein, NS-„Rassenhygiene", S. 141.

136 LHAKo, Best. 605,002, Nr. 6779, oP (Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Trier vom 24. September 1936).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

> erregen. Endlich gehören dahin diejenigen, bei denen in anderer Weise das moralische Gefühl sich sehr tief stehend zeigt, die wenig oder keine Liebe zu ihren Angehörigen haben, eine triebartige Grausamkeit gegen Thiere zeigen, durch Zwangsvorstellungen beherrscht, Trieb zur Brandstiftung und zum Morde haben."[137]

Diese breite Beschreibung derjenigen Personengruppe, die potenziell als „schwachsinnig" angesehen werden konnte, entstand in einer seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert geführten Debatte, in der gesellschaftliche Probleme und soziale Konflikte vor allem aus erbbiologischer und medizinischer Perspektive betrachtete und mit Rückgriff auf die Positionen des Sozialdarwinismus und der Eugenik verhandelte beziehungsweise zu lösen versprach. In der NS-Zeit verbanden sich diese Ansätze mit dem gesellschaftspolitischen Vorhaben, eine von „erblichen Belastungen" freie, „reinrassige, arische Volksgemeinschaft" zu erschaffen, aus der demnach kriminelle und erbbiologisch nicht wertvolle Personen auszusondern seien.

12.4 Zwischenfazit – Das Amtsgericht Wittlich als zentrale Behörde der regionalen Strafverfolgung und Durchsetzung ideologisierter Verfahrensabläufe

Die Zurückführung kriminellen oder straffälligen Verhaltens auf eine erbbiologische Prägung wurde in der NS-Zeit nicht nur durch das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* und über die Einbindung der Justizbehörden und Strafanstalten in die Praxis der Zwangssterilisation geleistet. Flankiert wurde dieses Gesetz vor allem durch das *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung* vom 24. November 1933, das neben dem Typus des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers" auch den des „gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers" einführte, sowie durch den preußischen Erlass über die *Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft für Berufsverbrecher* vom 13. November 1933[138] und schließlich auch durch die *Verordnung gegen Volksschädlinge* vom 5. September 1939, die *Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher* vom 4. Oktober 1939 und die *Verordnung gegen Gewaltverbrecher* vom 5. Dezember 1939. Die Orientierung an bestimmten Tätertypen, die mit dem *Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs* vom 4. September 1941 in der allgemeinen Überführung des deutschen Tatstrafrechts in ein Täterstrafrecht gipfelte, ließ außerordentliche Maßnahmen zur Sicherung und Besserung eines Individuums – des/der Delinquent*in – und vor allem auch der „Volksgemeinschaft" zu.

137 Berkhan, Schwachsinn, S. 2–3.

138 Hörath, „Asoziale", S. 128.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Exkurs: Das Anerbengericht Wittlich

Keine Berücksichtigung innerhalb der Untersuchung der amtsgerichtlichen Tätigkeit fand das an das Amtsgericht angegliederte Anerbengericht in Wittlich. Die schmale Quellengrundlage erlaubt zwar keine ausführlichere Auseinandersetzung, muss aber doch kurz erwähnt werden angesichts der Tatsache, dass die Agrarpolitik nicht nur im Rahmen von Kriegsvorbereitung und Kriegsführung von immenser Bedeutung für die Versorgung des Deutschen Reiches war. Bereits unmittelbar nach der Machtübernahme wurde der Agrarpolitik die ungeteilte Aufmerksamkeit von Richard Walther Darré als Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und Leiter des Reichsnährstandes wie auch des Amtes für Agrarpolitik und den nachgeordneten Regional- und Lokalbehörden zuteil. Mit dem Erlass des *Reichserbhofgesetzes* vom 29. September 1933[139] (REG), das den „biologische[n] Bestand des deutschen Blutes“[140] sichern sollte, wurde die Einrichtung von Anerbengerichten an den Orten der Amtsgerichte für den jeweiligen Bezirk durch die Landesjustizverwaltungen (§ 41) beschlossen. Diese waren in ihrem Bezirk für die Durchsetzung des REG zuständig und führten die Erbhöferolle sowie die entsprechenden Eintragungen in den Grundbüchern durch, was einen enormen Arbeitsaufwand für die Amtsrichter und die Justizangestellten bedeutete und zu mehrfachen Anforderungen von Hilfspersonal seitens der Behördenleiter führte. Welche Bedeutung den Anerbengerichten beigemessen wurde, zeigt sich nicht nur in der Priorisierung der Grundbücher bei der „Rückführung wertvollen Schriftguts“, die am 4. Dezember 1944 vom Reichsjustizminister verfügt wurde und sie als „wertvolle[s] Schriftgut aller linksrheinischen Justizbehörden“ in einem Atemzug mit „wichtige[n] politische[n] Strafakten, [den] öffentlichen Registern […] und Standesamtsregister[n] nennt“[141], sondern auch an der Auswahl der zu Anerbenrichtern zu bestimmenden Amtsgerichtsräte. Eines der obersten Kriterien, das für eine Ernennung erfüllt sein musste, war dasjenige der politischen Zuverlässigkeit – dies wurde insbesondere in der Frühphase seitens der lokalen Parteifunktionäre nachdrücklich eingefordert. In Wittlich war Amtsgerichtsrat Gerhard Aldenhoff rückwirkend ab dem 1. September 1933 zum Vorsitzenden[142] des dortigen Anerbengerichts bestellt worden. Diese Ernennung rief heftige Proteste des Wittlicher

139 RGBl. I (1933), S. 685–692.

140 Interview mit Richard Walther Darré im *Völkischen Beobachter* vom 20. September 1933, zitiert nach: Schober, Reichserbhofgesetz, S. 44.

141 LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 28, Nr. 517, Bl. 4.

142 Zu seinem Stellvertreter wurde der aufsichtführende Richter am Wittlicher Amtsgericht, Anton Liell, ernannt. LHAKo, Best. 583,002, Nr. 9163, Bl. 193.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Ortsgruppenleiters der NSDAP, Josef Teusch, hervor, der sich darüber empörte, dass ein Richter, der kein NSDAP-Mitglied sei, dem Anerbengericht vorstehe. Der Kölner OLG-Präsident Bergmann erwiderte darauf, dass Aldenhoff

> „nicht nur das Vertrauen seiner vorgesetzten Behörde, sondern auch das des Kreisbauernführers [genieße]. Infolgedessen besteht für mich keine Veranlassung, die Abberufung Aldenhoff's als Vorsitzender des Anerbengerichts zu beantragen. Soweit Sie an den Massnahmen der Behörde oder an der Persönlichkeit Aldenhoff's in der geschilderten beleidigenden Form, Kritik geübt haben, muss ich diese als unzutreffend und in der Form ungehörig zurückweisen."[143]

Am Oberlandesgericht, wo man für die Ernennungen der Anerbenrichter zuständig war, hielt man Aldenhoff fachlich und persönlich für durchaus geeignet, dieses Amt auszuüben. Die fehlende Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihr angeschlossenen Gliederung[144] erachtete man als nicht obligatorisch – was im Übrigen nicht nur keine Auswirkungen auf seine Tätigkeit am Anerbengericht hatte, sondern auch für sein berufliches Fortkommen kein Hindernis darstellen sollte. Ortsgruppenleiter Teusch, der seine Aufgabe der Interessensvertretung innerhalb der „kleinste[n], mit einer eigenen Verwaltung ausgestattete[n] Organisationseinheit"[145] der NSDAP offensichtlich zu ernst nahm, konnte sich nicht lange an der Spitze der Ortsgruppe halten und wurde bereits zum Jahresbeginn 1934 ersetzt. Teusch scheint demnach mit seinem hier dargestellten Verhalten ein prototypisches Beispiel zu sein für den lokal amtierenden Funktionsträger, dessen reichsweite Einflussmöglichkeit mit der Strukturierung der NSDAP und der Einführung von Gau- und Kreisleitern vollends zusammengeschrumpft ist und der seine ihm verbleibenden Befugnisse im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches nicht zuletzt auch durch Auflehnungen gegen institutionellen Weisungen und/oder offen zur Schau getragenes Selbstbewusstsein darzustellen und zu festigen versuchte.[146]

Die fehlende Parteimitgliedschaft war demnach weder für die vom Oberlandesgericht repräsentierten Mittelbehörde noch für das Preußische und Reichsjustizministerium Ausdruck der fehlenden politischen Zuverlässigkeit. Dass diese dennoch zum unausweichlichen Kriterium für die Bestellung zum Richter am Anerbengericht erhoben worden war, verdeutlicht im Gegensatz zu Aldenhoff das

143 BArch Berlin, R 3001/50179, Bl. 20.

144 Aldenhoff trat während der gesamten NS-Zeit nicht der NSDAP bei. Seine Mitgliedschaften beschränkten sich auf den BNSDJ – seit dem 30. Oktober 1933 –, die NSV – ebenfalls seit Herbst 1933 –, den Reichskolonialbund – seit dem 15. Oktober 1936 – und den Reichsluftschutzbund – seit dem 1. Februar 1938. Ebd., oP (Personalbogen).

145 Reibel, NSDAP-Ortsgruppen, S. 12.

146 Zum Bedeutungsverlust der Kreisleiter der NSDAP: Ebd., S. 75–78.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Beispiel des Trierer Amtsrichters Alfons Bosch[147]. Im Dezember 1933 sollte er zum stellvertretenden Vorsitzenden des Anerbengerichts in Neumagen ernannt werden, wogegen der Preußische Justizminister nach § 4 BBG Bedenken anmeldete. Er bat darum, „einen anderen Richter, der bei einem Nachbargericht tätig ist, für dieses Amt vorzuschlagen"[148], da gegen Bosch diverse Vorwürfe im Raum standen. Ihm lastete der Vorwurf an, „zu den rheinischen Separatisten Beziehungen" gehabt zu haben, weshalb es der Landgerichtspräsident im Juni 1933 für wünschenswert erachtete, „wenn Bosch aus dem hiesigen Landgerichtsbezirk (am besten aus dem Rheinlande überhaupt) versetzt würde, da sein Verhalten zur Separatistenzeit hier heute noch weithin bekannt ist, insbesondere in Trier und Neumagen sowie unter den Richtern des hiesigen Bezirks."[149] Resultierend aus den angeführten Vorwürfen, hielt man das NSDAP-Mitglied Bosch demnach – im Gegensatz zum Nicht-Parteigenossen Aldenhoff – nicht für ausreichend zuverlässig zur Ausübung des Amtes des Anerbenrichters.

Zweites Kriterium, das für die Amtsausübung als Anerbenrichter als mindestens förderlich, wenn nicht gar obligatorisch angesehen wurde, war das Verständnis für bäuerliches Leben und die Gebräuche der Landbevölkerung. Georg Coenders, Amtsgerichtsrat in Daun, wurde in seinem Gerichtssprengel mit den Aufgaben des Anerbenrichters explizit aufgrund der Tatsache betraut, weil er „bisher vorwiegend auf dem Lande, auf dem Gute seines Vaters, gelebt [hat] und […] mit den Anschauungen und Gewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung vertraut"[150] sei. Möglicherweise kann die lebensweltliche Nähe zwischen eingesetzten Anerbenrichtern und den vor den Anerbengerichten klagenden und beklagten Bauern als Erklärung für die vergleichbare Milde innerhalb der Urteilssprüche auf Ebene der Anerbengericht im Gegensatz zu Landeserbhofgerichten und dem Reichserbhofgericht angenommen werden.[151] Dies zumindest zeigen regionale Studien zu Verfahren einzelner Bauern vor dem Anerbengericht im Vergleich zu den angestrengten Beschwerden vor dem Landes- oder sogar dem Reichserbhofgericht.[152]

147 Alfons (Jakob Theodor Alfons) Bosch (*26. Dezember 1883 in Trier, +18. November 1948 in Trier, katholisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 5. März 1933 – Mitgliedsnummer 2.039.816) war seit dem 24. Januar 1922 als Amtsrichter am Amtsgericht Saarburg beschäftigt und wurde in gleicher Funktion zum 1. März 1923 an das Amtsgericht Trier versetzt. Vom 1. Juli 1923 an bis zum Ende der NS-Zeit war er Amtsgerichtsrat am Amtsgericht Neumagen. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/52416; LHAKo, Best. 583,002, Nr. 8629; LHAKo, Best. 856, Nr. 040285.

148 LHAKo, Best. 583,002, Nr. 8629, Bl. 208.

149 Ebd., Bl. 202.

150 BArch Berlin, R 3001/53572, oP (Beurteilung durch den Kölner OLG-Präsidenten Bergmann an das Reichsjustizministerium vom 29. Januar 1937).

151 Vgl. dazu die Ausführungen bei Grundmann, Agrarpolitik, S. 146.

152 Vgl. dazu etwa die regionalen Studien von: Münkel, Bauern, S. 139; Schober, Reichserbhofgesetz, S. 139. Schober kommt jedoch auch zu dem Schluss, dass die Beschwerdeverfahren aufgrund des

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

einsetzenden wirtschaftlichen Aufschwungs und der daraus mittelbar resultierenden Akzeptanz des *Reichserbhofgesetzes* nur in Ausnahmefällen angestrengt wurden. Darüber hinaus liegt eine Untersuchung der Anerbengerichte im Landgerichtsbezirk Bayreuth vor, die jedoch nur deskriptiv gearbeitet ist: Paulus, Erbhofrecht.

13. Konsolidierungsphase in einer Grenzregion (1933–1936) – Passvergehen

13.1 Grenze – Grenzraum – Grenzverschiebungen: Arbeitsalltag im Westen des Reiches

Der ehemalige Regierungsbezirk Trier zeichnete sich seit jeher durch seine Grenzlage aus. Dabei stellt sich die Grenze im Westen wie im Süden keineswegs als ein starres Konstrukt dar, sondern erscheint vielmehr fluide. Mit der Rückgliederung des Saargebietes nach erfolgter Abstimmung am 13. Januar 1935 verschob sich die südliche Grenze des Regierungs- und damit auch des Landgerichtsbezirks Trier und mit dem erfolgreichen Westfeldzug 1939/40 schließlich auch die westliche Grenze. Eine Grenze kann demnach nicht als feste Linie begriffen werden, sondern gestaltet sich vielmehr als flexibler, nicht selten sehr großflächiger – da von stetigen Veränderungen beeinflusster – Grenzraum. Der Grenze des Deutsches Reiches wurde insbesondere im Westen in direkter Nachbarschaft zum ‚Erbfeind' Frankreich während der NS-Zeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Wahrgenommen als oktroyierte, im Friedensvertrag von Versailles diktierte und damit unnatürliche Grenze, die den Lebensraum des Deutschen Volkes ungebührlich beschneiden würde, wurde sie von der NS-Führung von Anbeginn an in Frage gestellt.[153]

Die Besonderheit des Arbeitsalltags im Grenzgebiet wurde auch seitens der an der Strafverfolgung teilhabenden Behörden angeführt und begründete meistens den besonders hohen Bedarf an Personal und Ressourcen. Bereits seit dem Beginn der Weimarer Republik definierte sich die Trierer Staatsanwaltschaft in ihrer Außendarstellung gegenüber vorgesetzten Behörden und damit auch in ihrem behördlichen Selbstverständnis über ihre Arbeit als Grenzbehörde im weitesten Sinne. Damit kam neben der Betonung des ländlich geprägten Arbeitsumfeldes[154] die Grenzlage als Marker der alltäglichen Arbeitspraxis deutlich zum Vorschein.[155] So meldete am 17. Februar 1927 der Trierer Oberstaatsanwalt Rudolf D'heil ans OLG Köln:

153 Vgl. dazu Pfau, Grenze, S. 77–79. Speziell zur Tätigkeit der Gestapo Trier an der Grenze vgl.: Jochmann, Abwehr. Betreffend die nationalsozialistischen Planungen zum Grenzverlauf zu Frankreich: Schöttler, Generalplan West.

154 Vgl. dazu auch die Darstellung der Arbeitspraxis am Amtsgericht Wittlich in Kapitel 12.

155 Während die Grenzlage bei der Untersuchung des Amtsgerichtes in Wittlich nicht als Kernelement des Arbeitsalltags herausgearbeitet werden konnte, da der Gerichtssprengel nicht unmittelbar am Grenzverlauf lag, verlagert sich der Fokus im Folgenden auf Behörden, die direkt an der Grenze angesiedelt waren und demnach direkte Berührungspunkte mit der selbigen hatten.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

> „Der Geschäftsumfang ist besonders durch die aus den vier Zollgrenzen – Saargebiet, Frankreich, Luxemburg und Belgien – sich ergebenden Schwierigkeiten manigfaltiger Art ganz erheblich vermehrt, deren eine z. B. darin besteht, dass die wirksame Bekämpfung der Zoll- und Steuerdelikte in zahlreichen Fällen für die Sachbearbeiter zeitraubende mündliche und schriftliche Erörterungen mit den Zoll- und Steuerbehörden erforderlich macht. […] Endlich sei noch auf die im Weinbau und in der Landwirtschaft, den im hiesigen Bezirk vorherrschenden Erwerbszweigen, besonders drückende Notlage hingewiesen, die bei der Strafvollstreckung in fast allen Fällen eine große Mehrarbeit verursacht."[156]

Naturgemäß bestimmten typische Grenzdelikte einen Großteil der behördlichen Alltagsarbeit, welche neben den von D'heil angesprochenen Zoll- und Steuerdelikten auch Bettelei und Landstreicherei, Schmuggel – von Waren und Menschen –, Spionage und Passvergehen umfassten. Nicht selten traten diese Delikte in Tateinheit in den angestellten Ermittlungen zutage, sodass die Strafverfolgung wegen ausschließlich eines Deliktes in den seltensten Fällen nachzuweisen ist. Die Betonung der Grenzlage, verbunden mit der Anforderung zusätzlicher Hilfskräfte und Beamter, bestimmte seitens der Staatsanwaltschaft Trier die Berichte bis in die Jahresmitte 1935. Seitdem war ein argumentativer Wechsel feststellbar. Zwar wurde auch weiterhin die Lage an – ab Januar 1935 – drei Zoll- und Landesgrenzen angeführt, woraus sich „Schwierigkeiten mannigfaltiger Art"[157] ergäben; der Akzent wurde jedoch deutlich verschoben. Hans Hofmann stellte – stärker als sein Vorgänger im Amt, Rudolf D'heil – als Erschwernisse der Arbeit an der Grenze einerseits die Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden der ländlich geprägten Gebiete in Eifel, Hunsrück und Moseltal sowie andererseits die „rasse-vermischte[…] Bevölkerung" der Grenzgebiete, „die teilweise ihre moralischen Hemmungen verloren hat" und auf die die „grosse Zahl der schweren kriminellen Fälle zurückzuführen"[158] sei, heraus.

Dass ab der Jahresmitte 1935 die Grenzlage nicht mehr als besonderes Erschwernis der Strafverfolgung angeführt wurde, ist weder ein für die Staatsanwaltschaft typisches Vorgehen, noch verwunderlich, verlagerte sich doch der Schwerpunkt der Tätigkeit erheblich. Zwar wurde auf Seiten der Geheimen Staatspolizeistelle Trier die Abteilung III als staatspolizeiliche Abwehr in der zweiten Hälfte der 1930er Jahre noch deutlich massiver ausgebaut als die Abteilung II[159], der Fokus der Strafverfolgung und auch der präventiven Verbrechensbekämpfung verlagerte sich hingegen auf die Verfolgung politischer, ideologischer und rassischer Gegner.

156 GStAPK, I. HA Rep. 84a, Nr. 24632, Bl. 26.

157 LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 145, Nr. 267, Bl. 209 (Bericht des Trierer Oberstaatsanwalts Hans Hofmann vom 21. Juni 1935).

158 Ebd., Bl. 162–163 (Bericht des Trierer Oberstaatsanwalts Hans Hofmann vom 10. Juli 1935).

159 Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 8.2.3.2.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Dass jedoch die Grenzpolizeikommissariate und Grenzpolizeiposten der Gestapo ungebrochen eine weiterhin hohe Anzahl an Grenzdelikten bearbeiteten, scheint zwar der allgemeinen Tendenz gegenläufig zu sein, erklärt sich jedoch eindeutig über die geographische Lage und die sich daraus ergebende Delikthäufung.

Der Schutz der Grenze zum Saargebiet wurde als eine frühe Maßnahme des noch jungen NS-Staates für die Region Trier bereits am 4. März 1933 verfügt. Der Trierer Regierungspräsident Konrad Saassen ließ in einem Rundschreiben an alle Landräte des Regierungsbezirks vermelden, dass er vom Höheren Polizeiführer West mit der „Aufrechterhaltung gesetzmässiger Zustände im Regierungsbezirk" beauftragt worden sei. Dies wolle er insbesondere durch den „Schutz der Saargebietsgrenze" sicherstellen.[160] Bereits im April 1933 wurden parallel auch die an der Grenze zum Saargebiet liegenden Zollkommissariate besser ausgestattet, indem die zur Mobilität eingesetzten Pferde durch Kraftfahrzeuge ersetzt wurden.[161]

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

13.2 Passvergehen

Am 20. April 1936 meldete die Grenzdienststelle Perl der Gestapostelle Trier, dass Ruprecht Günther „gegen Mitternacht beim Versuch die Grenze unerlaubt zu überschreiten festgenommen worden ist."[162] Diese Verhaftung sollte Günthers Schicksal nachhaltig beeinflussen: Aus der ursprünglichen Inhaftierung wegen eines einfachen Passvergehens entwickelten sich schnell umfangreiche Ermittlungen, die weit über den unerlaubten Grenzübertritt hinausgingen und schließlich in einer Anklage wegen Landesverrats vor dem Volksgerichtshof endeten. Dieser Fall vereint sowohl Besonderheiten, die aus Grenzdelikten erwachsen konnten, als auch klassische Abläufe solcher Ermittlungsverfahren. Aus diesem Grund wird im Folgenden anhand dieses Beispiels ein erster Überblick über die Diversität der Grenzvergehen geboten, um nicht nur das Delikt des unerlaubten Grenzübertritts – beziehungsweise des Passvergehens –, sondern auch weitere, häufig aus dem Anfangsverdacht des Passvergehens entstehende Delikte zu illustrieren.

Der Komplex der Pass- und Devisenvergehen beschäftigte die Behörden an der Westgrenze des Deutschen Reiches nachweislich bereits während der Weimarer Republik und schlug sich in den 1930er Jahren auch in der Lageberichterstattung der Gestapo Trier nieder. Die Meldungen nach Berlin befassten sich besonders

160 KA Bitburg-Prüm, Best. 655,197, Nr. 108, oP (Rundschreiben des Trierer Regierungspräsidenten vom 4. März 1933 an die Landräte seines Bezirkes).

161 Jochmann, Abwehr, S. 47 mit Verweis auf einen Artikel in der *Trierischen Landeszeitung* vom 10. April 1933.

162 SHDV, GR28 P8, Nr. 2337, Bl. 1.

mit den Festnahmen von ausländischen Personen aufgrund von Passvergehen.[163] Die den Maßnahmen zu Grunde liegenden Normen beruhten im Wesentlichen auf den Passgesetzen der Weimarer Republik, die jedoch ergänzt wurden durch die Bestimmung, bei Ausreise „unzuverlässiger Personen" eine „Passnachschau" vorzunehmen. Bereits seit dem Beginn des Ersten Weltkrieges existierte ein „allgemeiner Passzwang für die Einreise ins Deutsche Reich"[164], der damit erstmalig die bis dahin verfolgte Arbeitspraxis der Zollbeamten, die den Grenzdienst verrichteten, überstieg.[165] Waren diese bisher lediglich für die Kontrolle des Warenverkehrs zuständig gewesen, wurde die Kontrolle von Pass- und Sichtvermerken seit 1914 in die Hand einer speziell eingerichteten Grenzpolizei gelegt.[166] Diese Grenzpolizei wurde zwar während der Weimarer Republik wieder abgeschafft, in Preußen jedoch bereits 1927 wieder installiert und ab 1929 der Politischen Polizei angegliedert, womit auch die Liberalisierung der Passgesetze während der Weimarer Republik nur von kurzer Dauer war.[167] Erst mit der Verkündung der *Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften* vom 6. April 1923 wurde schließlich ein Maßnahmen- und Strafenkatalog für die mit der Grenzüberwachung oder Paßnachschau betrauten Polizeibehörden aufgestellt, der diese dazu befugte,

> „nach näheren Anweisungen der Landeszentralbehörden die für Zuwiderhandlungen gemäß § 1 Ziffer 1 bis 5 und 12 angedrohten Geld- oder Haftstrafen sowie die an die Stelle einer nicht bestreitbaren Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe nach § 453 Abs. 3, 4, §§ 454 bis 458 der Strafprozeßordnung durch Verfügung festzusetzen und die festgesetzte Geldstrafe sofort zu vollstrecken."[168]

Damit wurde den für die Grenzkontrollen zuständigen Polizeibehörden insoweit eine Selbständigkeit in der Strafverfolgungspraxis zugestanden, als sich die Delikte im Bereich von Übertretungen bewegten (§ 453 StPO / seit 1. April 1924: § 413 StPO). Auch wenn damit im Falle von Vergehen oder gar Verbrechen keine selbständige

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

163 Lagebericht für Dezember 1934/Januar 1935, in: BArch Berlin, R 58/3972, Bl. 60–81, hier: Bl. 73.

164 Vogel, Passwesens, S. 31.

165 Geregelt wurde dies durch die *Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht* vom 16. Dezember 1914, die zum 1. Januar 1915 in Kraft trat und die bisher greifenden Regelungen außer Kraft setzte. RGBl. (1914), S. 521–522 beziehungsweise in detaillierterer Form durch die *Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht* vom 21. Juni 1916, in: RGBl. (1916), S. 599–609. Dazu: Torpey, Passport, S. 114–115.

166 Kuller, Finanzpolitik, S. 72–73.

167 Sandkühler, Gegnerabwehr, S. 97.

168 RGBl. I (1923), S. 249, § 3.

Ahndung der Delikte zulässig war, so eröffnete diese Gesetzgebung die Möglichkeit der subjektiven Bearbeitung und damit der Vollstreckung im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Polizeibehörden. Verhängt werden konnten auf diesem Wege Haftstrafen von „bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafen und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an [ihre] Stelle […] tritt."[169] Für schwerwiegendere Verstöße gegen die Passvorschriften waren es die regional und gemäß ihrer Strafgewalt zuständigen Amts- beziehungsweise Landgerichte, die befugt waren, die aufgerufenen Strafen von bis zu 2.000.000 Mark oder bis zu einem Jahr Gefängnis zu verhängen.

Auf Grundlage der überlieferten Personalakten der Geheimen Staatspolizeistelle Trier konnten insgesamt 315 Ermittlungsverfahren ausgemacht werden, die aus einem als Passvergehen bezeichneten Delikt hervorgegangen sind. Im Wesentlichen bezeichnete dieses Passvergehen den unerlaubten Grenzübertritt und/oder den Versuch eines Grenzübertrittes, ohne im Besitz eines dazu befugenden Passes zu sein. Wenn auch davon ausgegangen werden muss, dass die Überlieferung der dieses Deliktfeld tatsächlich behandelnden Personalakten keine vollständige ist, so erscheint die Stichprobe als ausreichend aussagekräftig, um Grenzdelikte im Allgemeinen und Passvergehen im Speziellen als zentrales Arbeitsfeld regionaler Strafverfolgungspraxis an der Grenze des Deutschen Reiches in den Blick zu nehmen.

Die chronologische Verteilung offenbart eine deutliche Konzentration von Passvergehen als Ermittlungsgrundlage der Geheimen Staatspolizei in den Jahren 1936 bis 1939. Jedoch muss hier auch gesagt werden, dass dies keineswegs aus einer allgemeinen Zunahme dieses Deliktes zwischen 1936 und dem Beginn des Zweiten Weltkrieges resultierte. Vielmehr stand diese annähernde Verdreifachung der Häufigkeit (vgl. Abb. 34) in direktem Zusammenhang mit dem Ausbau des Netzes von Außendienststellen, Grenzpolizeiposten und Grenzpolizeikommissariaten der Geheimen Staatspolizei[170] und der damit verbundenen intensiveren Beobachtung der Grenze. Erst die Einrichtung dieser Außenstellen – besonders entlang der Grenzen – ließ die Gestapo zu einer handlungsfähigeren Behörde werden, die nun selbst nicht nur die entsprechenden Kontrollen durchführte, sondern damit auch eigenständig Ermittlungen aufnahm. Zuvor waren es insbesondere die örtlichen Gendarmeriedienststellen, die Festnahmen aufgrund von Passvergehen tätigten und die Ermittlungen in den Fällen an die Staatspolizeistelle abgaben, in denen eine politische Motivation des Inhaftierten – wie etwa Landesverrat – vermutet wurde.

169 Ebd.

170 Vgl. Kapitel 8.3.2.3.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

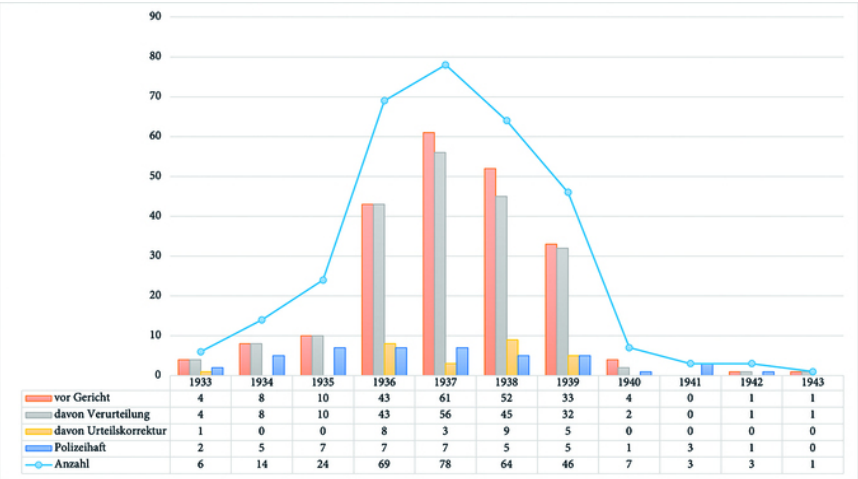

	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939	1940	1941	1942	1943
vor Gericht	4	8	10	43	61	52	33	4	0	1	1
davon Verurteilung	4	8	10	43	56	45	32	2	0	1	1
davon Urteilskorrektur	1	0	0	8	3	9	5	0	0	0	0
Polizeihaft	2	5	7	7	7	5	5	1	3	1	0
Anzahl	6	14	24	69	78	64	46	7	3	3	1

Abb. 34 Ermittlungsverfahren der Geheimen Staatspolizeistelle Trier aufgrund von als „Passvergehen" bezeichneten Delikten zwischen 1933 und 1943.

Die Besonderheit der aus der Frühphase der NS-Herrschaft überlieferten Ermittlungen, die ein Passvergehen betrafen, erschließt sich vor allem über den Anteil derjenigen Verfahren, die auf Grundlage von § 413 StPO von der Gestapo als zuständiger Polizeibehörde selbst sanktioniert und somit nicht in den Kompetenzbereich der Justizbehörden überführt wurden. Waren dies – wohlgemerkt bei geringer Fallzahl für die Jahre 1933 bis 1935 – im Jahr 1933 noch ein Drittel der Verfahren, die ausschließlich auf polizeilichem Wege abgehandelt wurden, so steigerte sich der Anteil bis 1935 auf knapp 40 %. Die weit überwiegende Anzahl der Ermittlungsverfahren mündete jedoch in einen ordentlichen Gerichtsprozess: Der Spitzenwert wurde im Jahr 1938 mit 81 % (52 der 64 Ermittlungsverfahren) erreicht. Dass während der Kriegszeit die Zahl der Ermittlungen wegen Passvergehen insgesamt rapide zurückging, resultierte aus der Verschiebung der Grenze nach Westen, sodass die örtlichen Polizei- und Justizbehörden nicht mehr im Grenzbereich angesiedelt waren. Verfahren, in denen die Gestapo im Anschluss an die ordentliche gerichtliche Verurteilung durch eine Inschutzhaftnahme des Verurteilten das Urteil korrigierte, lagen kaum vor. Lediglich während der Mitte der 1930er Jahre kam es zu Urteilskorrekturen vermeintlicher „Fehlurteile" durch die Behörde der Gestapo Trier in zwischen 5 % und 18 % der Gerichtsverfahren.[171] Da es nahezu ausschließlich zwischen 1936 und 1939 zu sogenannten Urteilskorrekturen und nachträglicher Inschutzhaftnahmen durch die Geheime Staatspolizei

171 1936: 18 % (acht von 43 Verfahren); 1937: 5 % (drei von 61 Verfahren); 1938: 17 % (neun von 52 Verfahren) und 1939: 15 % (fünf von 33 Verfahren).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

kam, ist davon auszugehen, dass diese Phase besonders konfliktreich in Bezug auf die Zusammenarbeit von Justiz- und Polizeibehörden in Grenzdelikten war. Andererseits ist ersichtlich, dass gerade zwischen der „Machtübernahme" der NSDAP und der sogenannten „Verreichlichung" der Anteil der ausschließlich durch Polizeihaft sanktionierten Passvergehen besonders hoch war. Die Zäsur, die deshalb auf ihre Belastbarkeit in der empirischen Untersuchung zu prüfen wäre, ist der Jahreswechsel 1935/36.

Angelehnt an die aus vorstehender Grafik hervorgehenden Trends orientieren sich die Arbeitshypothesen zur Strafverfolgungspraxis von Passvergehen an der offensichtlichen Änderung im Jahr 1936. Hier war nicht nur ein massiver Anstieg der Gesamtzahlen zu verzeichnen, sondern auch das Verhältnis zwischen auf polizeilichem und justiziellem Wege sanktionierten Fällen änderte sich maßgeblich und die – zwar noch immer seltene, aber dennoch stattfindende – Urteilskorrektur durch die Geheime Staatspolizei hielt auch hier Einzug. Diese ersten Beobachtungen werden im Folgenden anhand überlieferter Personalakten der Geheimen Staatspolizei wie auch Strafakten der zuständigen Gerichte überprüft, um die zunächst nur strukturellen Beobachtungen auch auf Ebene der Arbeitspraxis verifizieren zu können.

Die Frühphase der NS-Herrschaft war bezogen auf die Grenzsicherung von Konflikten zwischen dem Zollgrenzschutz, der Grenzpolizei und den als Hilfsgrenzangestellten (Higas) eingesetzten SA- und SS-Verbänden geprägt. Mit der Verabschiedung des *Dritten Gesetzes über die Geheime Staatspolizei* vom 10. Februar 1936 war die Gestapo exklusiv für Grenzbewachung zuständig erklärt worden,[172] die Kreis- und Ortspolizeibehörden wurden ihr auch auf diesem Feld als „Hilfsorgane" zugeordnet. Wenn sich mit der Zuordnung der Grenzpolizei zur Gestapo damit auch ganz offensichtlich die Stoßrichtung grenzpolizeilicher Tätigkeit änderte, war es auch schon vor 1936 gängige Praxis, die nur stichprobenartig durchzuführende Überprüfung „aus Gründen der Staatssicherheit" durch eine „verstärkte[…] Grenzüberwachung" zu ersetzen.[173] Der Fokus lag dabei zu Beginn besonders auf der deutsch-französischen und der deutsch-belgischen Grenze, an der bereits seit diesem Zeitpunkt auch verstärkt Grenzpolizeidienststellen eingerichtet waren, da diese als „politisch gefährdet" eingeschätzt worden sind. Ab Mai 1937 wurde dann schließlich der gesamte grenzpolizeiliche Aufgabenbereich der Gestapo zugeschlagen. Eine zusätzliche Verschärfung der Passvorschriften ergab sich mit dem Runderlass betreffend die *Passtechnische Behandlung der Wehrpflichtigen und der*

172 PGS 1936, S. 21, § 4: „[…] Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei an der Grenze obliegen besonderen Grenzkommissariaten. Im übrigen werden die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei von den Kreis- und Ortspolizeibehörden als Hilfsorgane der Staatspolizeistellen durchgeführt."

173 Wetz, Paßwesen.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Arbeitsdienstpflichtigen vom 12. Dezember 1936[174], der die Ausstellung eines Reisepasses für das Ausland „wehrpflichtigen Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres […] folgenden 31. März" nur mit Zustimmung des zuständigen Wehrbezirkskommandos gestattete. Der sprunghafte Anstieg der von der Trierer Staatspolizeistelle ermittelten Passvergehen zum Jahr 1936 hin ist damit ebenso erklärt, wie die erneute Steigerung zum Jahr 1937. Bedeutsam ist darüber hinaus auch die seit 1936 auftretenden Korrekturen rechtskräftiger Justizurteile durch die Geheime Staatspolizei in Trier. Das Ermittlungs- und schließlich auch Strafverfahren gegen den 22jährigen Ruprecht Günther erlaubt, exemplarisch die Umstände und auch den Umbruch, der mit dem *Dritten Gestapo-Gesetz* ersichtlich wurde, aufzuzeigen.

13.2.1 „Tatsächlich einer, der nicht Soldat werden wollte"[175] – Das Verfahren gegen Ruprecht Günther zwischen Perl und Berlin

Die Verhaftung des – eigenen Angaben zufolge – auf Wanderschaft befindlichen Dachdeckers Ruprecht Günther resultierte aus dessen Überquerung der „grünen Grenze" aus Frankreich kommend. Am 20. April 1936 notierte die Grenzdienststelle Perl eine Festnahmeanzeige und teilte diese der Geheimen Staatspolizeistelle Trier mit. Da Günther jedoch bei seiner Verhaftung wegen Passvergehens bereits berichtete, er habe in die französische Fremdenlegion eintreten wollen, sei dort aber „wegen Untauglichkeit abgewiesen worden", informierte man umgehend die Gestapo Trier, da „der dringende Verdacht [bestehe], dass sich G. des Landesverrats schuldig gemacht hat."[176] Die Geständnisse während der ersten Vernehmung reichten bereits für einen seitens des Amtsgerichts Perl erlassenen Haftbefehl wegen des Verdachts des Landesverrats aus[177] – ein endgültiger Beweis konnte zu diesem Zeitpunkt durch den Sachbearbeiter der Geheimen Staatspolizeistelle Trier – Diet-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

174 RMBliV 97 (1936),

175 Zeitungsausschnitt aus dem Trierer Nationalblatt vom 22. Mai 1936, in: SHDV, GR28 P8, Nr. 2366, Bl. 37.

176 SHDV, GR28 P8, Nr. 2337, Bl. 1 (Festnahmeanzeige vom 20. April 1936 der Grenzdienststelle Perl).

177 Ebd., Bl. 12 (Anzeige über die Einlieferung eines Untersuchungsgefangenen vom 21. April 1936).

mar Lermen[178] – noch nicht erbracht werden. Folglich erging am 27. April 1936 die Weisung:

> „Die Vernehmung ist daher in alle Einzelheiten und so lange auszudehnen bis Günther zugibt, dass er Landesverrat begangen und nicht nur versprochen hat die ihm erteilten Aufträge auszuführen."[179]

Die Vernehmung Günthers zog sich nun bis zum 7. Mai 1936 hin und wurde nicht mehr nur von Lermen als Sachbearbeiter geleitet, sondern er erfuhr Unterstützung durch den Dienststellenleiter Gerhard Güttler. Während den beiden letzten Vernehmungen, die im Gefängnis in Perl durchgeführt wurden, entpuppte sich die ursprüngliche Aussage Günthers vom 20. April 1936 als nicht wahrheitsgetreu. Seine Motivation, nach Frankreich zu gehen, um dort nach längerer Wanderschaft und Verrichtung von Gelegenheitsarbeiten in Deutschland in die Fremdenlegion einzutreten, bestätigten sich. Allerdings revidierte er zentrale Inhalte seiner vorigen Aussage:

> „In meiner Vernehmung vom 21. April 1936 gab ich an, dass ich nicht die Absicht gehabt hätte, die erhaltenen Aufträge tatsächlich auszuführen. Ich habe auch in dieser Vernehmung verschwiegen, dass der Agent Rot mir für die Erledigung der erhaltenen Aufträge 1000.- bis 2000.- franz. Franken versprochen hatte. Nach ernstlichem Ermahnen muss ich nunmehr zugeben, dass ich diesbezüglich die Unwahrheit gesagt habe. Ich hatte tatsächlich die Absicht, die erhaltenen Aufträge auszuführen, da mich die Höhe des versprochenen Geldes reizte."[180]

178 Dietmar Lermen (*18. November 1911 in Saarbrücken, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1933, SS-Mitglied seit 1. Mai 1934) war nach kurzzeitiger Arbeitslosigkeit zunächst als Aushilfsangestellter bei der Staatsanwaltschaft Stettin beschäftigt (22. Mai 1934–15. April 1935) und bewarb sich eigenen Angaben zufolge um den Dienst in der Preußischen Geheimen Staatspolizei, wo er zum 15. April 1935 aufgenommen wurde. Er wurde zur Stapostelle Trier einberufen und verrichtete dort seinen Dienst in der Abt. III (bzw. am Grenzpolizeiposten in Perl, März 1936 bis Herbst 1936). Auslandseinsätze absolvierte er in Tschechien (Einsatzkommando im Sudetenland, 9/1938 bis 2/1939) und Polen (Einsatzkommando 1/VI unter Leitung von Frank Sommer, verantwortlich für die Ermordung der polnischen Intelligenz, 9/1939 bis 1/1940). Zwischen den Osteinsätzen kehrte Lermen immer wieder zu seiner Heimatdienststelle – der Staatspolizeistelle Trier – zurück und war dort in Abteilung III eingesetzt. Zum 1. Februar 1942 wurde er zur Staatspolizeistelle Innsbruck versetzt, wo er bis zum Kriegsende verblieb. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 58/1112 und 11548; BND-Archiv, P1/2323; BND-Archiv, 221831-OT; SHDV, 28 P6, Nr. 105.

179 SHDV, GR28 P8, Nr. 2337, Bl. 20 (Schreiben der Staatspolizeistelle Trier an die Grenzdienststelle Perl vom 27. April 1936).

180 Ebd., Bl. 35 (Vernehmung des Ruprecht Günther vom 7. Mai 1936 durch Dietmar Lermen und Gerhard Güttler).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Darüber hinaus eröffnete sich den Gestapobeamten in dieser Vernehmung auch, dass Günther die zunächst ausschließlich als Familienbesuch in Südfrankreich beschriebenen Treffen mit seinem Bruder und seiner Schwester rückblickend auch für eine Zusammenkunft mit dem französischen Geheimdienst nutzte, denn sein Schwager, der aktiver Beamter des *Deuxième Bureau* war, hatte ihn ebenfalls detailliert nach SA, SS, Arbeitsdienst und Wehrmacht befragt. Aus der ursprünglichen Verhaftung wegen eines Passvergehens beim Grenzübertritt von Frankreich nach Deutschland war mit Abschluss der staatspolizeilichen Ermittlungen nun Landesverrat geworden.

Die Verurteilung wegen eines Vergehens gegen § 140 StGB und Passvergehen erfolgte am 20. Mai 1936 vor dem Amtsgericht Trier, das Günther „zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten und zwei Wochen verurteilt[e]. Ausserdem wurde ihm die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von zwei Jahren aberkannt."[181] Dieses Urteil wurde auch in der regionalen Presse aufgegriffen (vgl. Abb. 35) und zwar nicht nur, weil der Urteilsspruch des Amtsgerichts deutlich unter dem geforderten Strafmaß von zehn Monaten blieb, das der Vertreter der Staatsanwaltschaft gefordert hatte. Die Besprechung des Verfahrens durch die regionale Presse fand insbesondere aufgrund des engen zeitlichen Zusammenhangs mit den neuesten politischen Entwicklungen im Rheinland statt: Nur zwei Monate zuvor, am 7. März 1936, waren deutsche Truppen in die entmilitarisierte Zone linksseitig des Rheins einmarschiert[182], ein knappes Jahr zuvor – am 16. März 1935 – war mit dem *Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht*[183] die Wehrpflicht wiedereingeführt worden und nur wenig später – am 24. August 1936 – wurde die Dienstpflicht innerhalb der neugegründeten Wehrmacht von einem auf zwei Jahre erhöht.[184] Sah die ermittelnde Staatspolizeistelle in Ruprecht Günther – das wird im Folgenden herausgearbeitet – in erster Linie einen Landesverräter, erkannte das Trierer Amtsgericht als zuständige juristische Behörde in ihm einen geringfügig zu bestrafenden jungen Mann, der sich eines Passvergehens in Verbindung mit Entziehung von der Wehrpflicht schuldig gemacht hatte. Die Presse hingegen stilisierte ihn zu einem „Kommunist[en]", der sich „vor der Wehrpflicht zu drücken [versuchte] und […] ohne Paß über die französische Grenze [verschwand], wo er sich zur Fremdenlegion meldete."[185] Demnach wurde Günther durch das *Trierer Nationalblatt* als

181 Ebd., Bl. 51 (Schreiben der Grenzdienststelle Perl an die Staatspolizeistelle Trier vom 28. Mai 1936).

182 Zur Remilitarisierung des Rheinlandes und zu den Geschehnissen am 7. März 1936 vgl. Giro; Remilitarisierung, S. 64–75.

183 RGBl. I (1935), S. 369–375.

184 RGBl. I (1936), S. 706, *Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht* vom 24. August 1936.

185 SHDV, GR28 P8, Nr. 2366, Bl. 37 (Zeitungsausschnitt, vgl. Abb. 34).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Kommunist und Überläufer zur französischen Fremdenlegion gleich in doppelter Hinsicht zum Vaterlandsverräter gemacht.

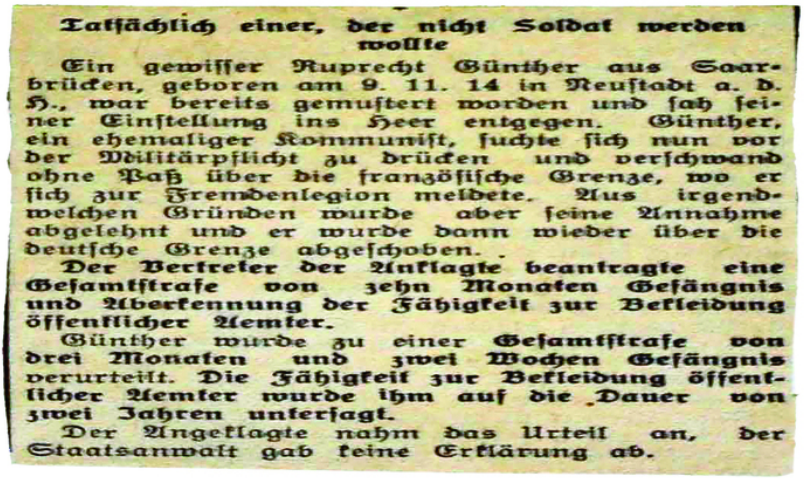

Tatsächlich einer, der nicht Soldat werden wollte

Ein gewisser Ruprecht Günther aus Saarbrücken, geboren am 9. 11. 14 in Neustadt a. d. H., war bereits gemustert worden und sah seiner Einstellung ins Heer entgegen. Günther, ein ehemaliger Kommunist, suchte sich nun vor der Militärpflicht zu drücken und verschwand ohne Paß über die französische Grenze, wo er sich zur Fremdenlegion meldete. Aus irgendwelchen Gründen wurde aber seine Annahme abgelehnt und er wurde dann wieder über die deutsche Grenze abgeschoben.

Der Vertreter der Anklage beantragte eine Gesamtstrafe von zehn Monaten Gefängnis und Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter.

Günther wurde zu einer Gesamtstrafe von drei Monaten und zwei Wochen Gefängnis verurteilt. Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter wurde ihm auf die Dauer von zwei Jahren unterfagt.

Der Angeklagte nahm das Urteil an, der Staatsanwalt gab keine Erklärung ab.

Abb. 35 Zeitungsartikel zum Ausgang des Verfahrens vor dem Amtsgericht Trier aus dem Trierer Nationalblatt vom 22. Mai 1936. Quelle: SHDV, GR28 P8, Nr. 2366, Bl. 37.

Die Trierer Staatspolizeistelle – namentlich der Kriminalangestellte Dietmar Lermen – trieb parallel zum Verfahren vor dem Amtsgericht Trier die Vorbereitung eines Prozesses wegen Landesverrats weiter voran und wandte sich in dieser Sache an den Reichsanwalt beim Volksgerichtshof in Berlin, um die Ermittlungen höchstinstanzlich zum Abschluss und zur Anklage bringen zu können. Während seiner Haft im Wittlicher Gefängnis wurde Günther daher nochmals vernommen und gab eine Aussage zu Protokoll, die für den Verlauf des Verfahrens vor dem Volksgerichtshof entscheidend werden sollte. Am 30. Juni 1936 nahm der vernehmende Kriminalassistent Frey folgende Aussage Günthers schriftlich auf:

> „Es ist mir heute nicht mehr verständlich, wie ich damals so handeln und diese Ansicht vertreten konnte. Wenn ich es mir nun überlege, dass ich für dieses Geld mein Vaterland verraten und ihm ungeheuren Schaden zufügen wollte, so kann ich nur annehmen, dass dies in jugendlichem Leichtsinn geschah und teils auch aus wirtschaftlicher Not, weil ich jahrelang ohne Arbeit und Einkommen war.“[186]

186 SHDV, GR28 P8, Nr. 2337, Bl. 57 (Vernehmung von Ruprecht Günther am 30. Juni 1936 im Gefängnis Wittlich durch Kriminalassistent Frey der Staatspolizeistelle Trier).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Seine Haftstrafe wegen Passvergehens verbüßte Ruprecht Günther offiziell bis Ende August 1936, verblieb im direkten Anschluss jedoch in Untersuchungshaft für die Reichsanwaltschaft, die am 14. Oktober 1936 die Anklageschrift formulierte. Aus dieser geht jedoch bereits hervor, dass weder eine fortgesetzte Handlung noch Landesverrat – beziehungsweise der Verrat von Staatsgeheimnissen – als Tatbestand angenommen wurden. Einerseits seien nämlich die Ausführung betreffend der Militarisierung und Ausbildung der SA einem Gutachten des Reichskriegsministeriums zufolge unwahr und im Speziellen „die Behauptungen des Angeschuldigten über die Schießübungen der SA. mit Militärgewehren auf dem Schießstand in Lachen-Speyer-Dorf unrichtig."[187] Zwar wären diese Angaben, hätten sie zugetroffen, „objektiv geheimhaltungsbedürftig" gewesen, fielen demnach jedoch in der rechtlichen Würdigung des Sachverhaltes nur unter den Versuch des Verrats von Staatsgeheimnissen und nicht unter § 90a StGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der *Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat*.[188] Zur Hauptverhandlung, die am 22. Januar 1937 in Berlin stattfand, war auch Dietmar Lermen als Sachbearbeiter der Grenzdienststelle in Perl geladen.[189] Unmittelbar im Anschluss an die Schließung der Hauptverhandlung und die Urteilsverkündung wandte sich Lermen, entrüstet über den Verfahrensausgang, in einem Fernschreiben an Wilhelm Pallasch[190] als damaligen Leiter der Abteilung III der Gestapo, da der Angeklagte freigesprochen worden sei, „obwohl der Anklagevertreter wegen Verbrechens nach Paragr. 92 Strafgesetzbuch 5 Jahre Zuchthaus beantragte."[191] Günther habe vor Gericht sein Geständnis, das er in den Vernehmungen durch die Geheime Staatspolizei gemacht hatte, widerrufen. Seine gemachten Angaben hätten ihm nicht widerlegt werden können. Die Verhörsituationen, in denen Günther sein Geständnis abgelegt hatte, sind auf Grundlage der vorliegenden Akten nicht mehr zu rekonstruieren. Aus der Überlieferung geht jedoch hervor, dass sich die Vernehmung über mehrere Tage erstreckte und sich die Aussagen des Beschuldigten von Verhör zu Verhör

187 Ebd., Bl. 66–72 (Anklageschrift der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof gegen Ruprecht Günther vom 14. Oktober 1936).

188 Ebd.

189 Ebd., Bl. 80 (Ladung zur Hauptverhandlung für Dietmar Lermen vom 18. Dezember 1936).

190 Wilhelm Pallasch (*4. Dezember 1896 in Hannover, „gottgläubig", verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1933 – Mitgliedsnummer 2.311.635, SS-Mitglied seit 1938) trat im Oktober 1919 in den Dienst der Sicherheitspolizei Hannover ein und wurde dort bereits kurze Zeit später in der politischen Polizei des Polizeipräsidiums eingesetzt. Bis zum 1. Januar 1936 war er als Kriminalsekretär bei der Staatspolizeistelle Hannover beschäftigt und wechselte anschließend zur Staatspolizeistelle Trier, wo er am 1. April 1937 zum Kriminalbezirkssekretär befördert wurde. Seit dem 1. Juli 1938 war er Leiter des Grenzpolizeikommissariats Trier. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 9361-III/146012; LHAKo, Best. 856A, Nr. 393.

191 Ebd., Bl. 84 (Fernschreiben von Dietmar Lermen vom 22. Januar 1937 an Wilhelm Pallasch).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

stückweise veränderten, bis das letzte Verhör am 7. Mai 1936 schließlich das vollständige Schuldeingeständnis Günthers hervorbrachte, womit der Landesverrat gemäß den Berichten des zuständigen Sachbearbeiters einwandfrei erwiesen schien. In seiner Aussage vor dem Volksgerichtshof beteuerte der Angeklagte allerdings, „er habe lediglich das Geständnis gemacht, um sich [sic!] langen Vernehmungen durch die Polizei aus dem Wege zu gehen."[192] Umso entrüsteter wandte sich Lermen, der der Ansicht gewesen war, den Landesverrat Günthers einwandfrei nachgewiesen zu haben, deshalb an seine dienstlichen Vorgesetzten in Trier mit der Einschätzung: „Diese Urteilssprechung entspricht nicht dem gesunden Volksempfinden."[193] Als verantwortlich für den Widerruf des Geständnisses sah Lermen den Verteidiger an, der Einfluss auf den Angeklagten ausgeübt und ihn so zu einem Widerruf der während der polizeilichen Vernehmungen getätigten Aussage gedrängt habe.

Mit der Kritik am Freispruch durch den Volksgerichtshof verband Lermen die direkte Frage, die er an Josef Kreuzer und Wilhelm Pallasch richtete, wie er als Vertreter der zuständigen Staatspolizeistelle darauf reagieren solle.

> „Sollen sofortige Massnahmen ergriffen werden? Was fuer Massnahmen sollen denn ergriffen werden wenn Freispruch vorliegt?? In Schutzhaftnahme laesst sich nach dieser Einstellung des Volksger.Hofes doch gar nicht begruenden."[194]

Hier verband sich die Unsicherheit, wie mit dem Sachverhalt umzugehen sei, mit der Enttäuschung vom als Sondergericht zur Aburteilung von Staatsfeinden[195] gegründeten Volksgerichtshof. Die Praxis der Urteilskorrektur durch Inschutzhaftnahme, wie sie seitens der Geheimen Staatspolizei vielfach vorgenommen wurde, war demnach auch Dietmar Lermen wohl bekannt. Offensichtlich erschien es ihm jedoch nicht vertretbar, ein Urteil des Volksgerichtshofes durch Inschutzhaftnahme des freigesprochenen Angeklagten zu unterminieren, verkörperte dieses Gericht doch als „organische Schöpfung des nationalsozialistischen Staates" dessen „Grundauffassungen auf dem Gebiet der Rechtsprechung."[196] In seiner Enttäuschung über das Urteil hinterfragte er gleichzeitig auch die Ermittlungstaktik, die seitens der Angestellten und Beamten der Geheimen Staatspolizei angewandt wurde, um Hoch- und Landesverräter zu überführen.

192 Ebd., oP (Fernschreiben Lermens an Josef Kreuzer vom 25. Januar 1937).

193 Ebd.

194 Ebd., Bl. 84 (Fernschreiben von Dietmar Lermen vom 22. Januar 1937 an Wilhelm Pallasch).

195 Stiftung Topographie des Terrors, Volksgerichtshof, S. 13.

196 Weiß, Volksgerichtshof, S. 518.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

„Da in den häufigsten Fällen ein Landesverräter nur auf Grund seiner eigenen Geständnisse überführt werden kann, käme auf Grund dieser Rechtsprechung eine Verurteilung in Zukunft überhaupt nicht mehr in Frage. […] Zu den Einlassungen des Präsidenten in der Hauptverhandlung muss noch bemerkt werden, dass es also in Zukunft unter den gegebenen Umständen zwecklos wäre, die bisher von der Polizei verfolgte Taktik, den Verdächtigen so lange zu vernehmen, bis er zugibt, oder man selbst die Überzeugung bekommt, dass die Verdächtigungen unbegründet erscheinen, fallen zu lassen, da ein späteres gelegentlich einer sich lang ausdehnenden Vernehmung gemachtes Geständnis, nicht mehr als Beweismittel vor Gericht anzusehen ist."[197]

Aufgrund dieser Einlassung ging die Bedeutung, die dem Urteil zeitgenössisch beigemessen worden war, weit über die Ermittlungstaktik der Gestapo Trier hinaus und berührte vielmehr elementar die Wirksamkeit der Geheimen Staatspolizei auf Reichsebene. Wenn auch Wilhelm Pallasch vermerkte, „gegen das Urteil des Volksgerichtshof g[ebe] es kein Mittel. Es ist 1. u. letzte Instanz."[198], so wurde der Sachverhalt sowohl dem Gestapa in Berlin als auch der in Koblenz ansässigen Grenz-inspektion West vorgelegt, denn offensichtlich war es nicht allein die Gestapo Trier, die in ähnlich gelagerten Fällen von den Urteilen des Volksgerichtshofes enttäuscht war. Lermen hatte sich diesbezüglich mit einem früheren Kollegen auf der Trierer Dienststelle, Arthur Katzemich[199], ausgetauscht, der inzwischen bei der Staatspolizeistelle in Koblenz beschäftigt war. Auch dieser sei mit dem Ausgang eines Verfahrens wegen Landesverrats vor dem VGH unzufrieden, weshalb die Staatspolizeistelle Koblenz „beabsichtige, einen entsprechenden Bericht an das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin über die Inspektion West in Koblenz zu tätigen und auch auf das Fehlurteil gegen Günther Bezug zu nehmen."[200] Ob eine

197 SHDV, GR28 P8, Nr. 2337, oP (Fernschreiben Lermens an Josef Kreuzer vom 25. Januar 1937).

198 Ebd., oP (Handschriftliche Notiz Pallasch vom 1. Februar 1937).

199 Arthur Katzemich (*10. Oktober 1900 in Köln, katholisch, verheiratet seit 1924, dreifacher Vater, NSDAP-Mitglied und seit 17. Oktober 1934 auch SS-Fördermitglied) war zunächst als Kriminalassistent bei der Kriminalpolizeileitstelle Köln in der „Falschgeld-Abteilung" beschäftigt und seit dem 1. Mai 1933 zur Staatspolizeistelle Trier abgeordnet (die Versetzung erfolgte zum 1. April 1934; LHAKo, Best. 442, Nr. 15464, Bl. 98). In Trier war er als Kriminalassistent in Abt. III angestellt, bevor er zum 15. Januar 1936 zur Stapoleitstelle Koblenz versetzt wurde, wo er ebenfalls in Abt. III bis zum 3. Juli 1940 eingesetzt war. Vom 6. Juli 1940 bis zum 1. September 1944 war er bei der Sicherheitspolizei in Paris beschäftigt, kehrte bis zum 16. November kurzzeitig zu seiner Heimatdienststelle nach Koblenz zurück und war schließlich bis zur Befreiung durch die Alliierten bei der Sipo/SD in Oslo eingesetzt. Vom 12. Mai 1945 bis zum 18. Mai 1949 befand er sich in Haft. Eine Verurteilung erfolgte nicht, vielmehr wurde Katzemich im Dezember 1951 bei der Polizeibehörde der Stadt Köln „für eine Wiedereinstellung in Aussicht genommen." (LHAKo, Best. 856, Nr. 010533, oP). Weiterhin zu seiner Person: BArch Berlin, R 9361-III/534695 und LHAKo, Best. 442HK, Nr. 8.

200 SHDV, GR28 P8, Nr. 2337, oP (Schreiben von Lermen an Josef Kreuzer vom 17. Februar 1937).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

nachträgliche Sanktionierung des vermeintlichen Landesverrates durch Ruprecht Günther, die über eine anschließende Beobachtung am Wohnort durch die Gestapo hinausging, angeordnet worden ist, lässt sich auf Grundlage der vorliegenden Quellen leider nicht nachvollziehen. Dennoch markieren die basierend auf den Ermittlungen zum unerlaubten Grenzübertritt Ruprecht Günthers erzielten Erkenntnisse zentrale Wendepunkte innerhalb der Strafverfolgung von Grenzdelikten im Allgemeinen und Passvergehen im Besonderen. Unter Berücksichtigung des Personals, das seitens der Geheimen Staatspolizeistelle Trier das Ermittlungsverfahren geleitet hat, der das Verfahren rahmenden Politik und der begleitenden Propaganda durch das NS-Regime, die gezielt über die Presse lanciert wurde, soll im Folgenden die Strafverfolgungspraxis eingebettet und schließlich ins Verhältnis zu vorhergegangenen und folgenden ähnlich gelagerten Fällen gesetzt werden.

Politik

Über den Zeitpunkt, wann im NS-Staat eine stabile Phase der Herrschaft erreicht hatte, besteht in der Forschung keine Einigkeit. Entscheidend ist hierfür nicht zuletzt auch der Blickwinkel, aus dem auf das Herrschaftssystem der NSDAP, den NS-Staat und die Machtdurchsetzung geblickt wird. Kurt Bauer wie auch Norbert Frei gehen davon aus, dass mit der Ausschaltung der SA-Führung als potenzielle Konkurrenz im Inneren und dem Tod Paul von Hindenburgs die „Konsolidierungskrise“[201] überwunden war, sodass „am ehesten die Jahre zwischen 1935 und 1939 als Periode konsolidierter nationalsozialistische Herrschaft“ bezeichnet werden können, denn „[i]m Grunde waren es nur diese vier Jahre, in denen das Regime seine inneren Gestaltungsansprüche in relativer Ungebundenheit entfalten konnte.“[202] Die Binnenperiodisierung der NS-Zeit im ehemaligen Regierungsbezirk Trier unter besonderer Berücksichtigung der Strafverfolgungspraxis verlangt jedoch nach einem anderen Zugriff. Hier kann weder eine klare Trennlinie mit dem 30. Juni 1934, der „Nacht der langen Messer“, gezogen werden, noch die Phase der politischen „Machtübernahme“ von der Neustrukturierung des Strafverfolgungssystems getrennt behandelt werden. Der Prozess der „Machtübernahme“ auf überregionaler wie regionaler Ebene ging mit der fortschreitenden Etablierung der NS-Herrschaft einher – letzterer zog sich jedoch ungleich länger hin. Die Phase der Konsolidierung der NS-Herrschaft in der Region Trier dauerte demzufolge bis zur Jahresmitte 1936 an. Zu diesem Zeitpunkt waren auf mehreren Ebenen die Weichen gestellt für wenige Jahre relativer Stabilität in der NS-Zeit.

Im dritten Jahr der NS-Herrschaft markierte besonders das Dritte *Gesetz über die Geheime Staatspolizei* einen einschneidenden Moment im Hinblick auf die

201 Bauer, Nationalsozialismus, S. 244.

202 Frei, Führerstaat, S. 96–147.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

allgemeine Praxis der Strafverfolgung und auch auf die Grenzlage der Region Trier. Gerade die Grenze im Westen – hin zum „Erbfeind" Frankreich – war in der Wahrnehmung deutschnationaler Kräfte und natürlich auch von NSDAP-Funktionären ein unrechtmäßiges und vom Völkerbund geschaffenes Konstrukt, deren Verschiebung nach Westen zu einem früh erklärten Ziel der Nationalsozialisten wurde. Damit wurde die Grenze und Grenzpolitik im Allgemeinen nicht nur zu einem zentralen Propagandathema, sondern Grenzdelikte wurden zunehmend politisiert. Wurden schon während des Ersten Weltkrieges und auch zur Zeit der Weimarer Republik die Passvorschriften verschärft, so hob die nationalsozialistische Gesetzgebung diese auf eine neue Ebene. Sie war nicht nur getrieben von außen- und gesellschaftspolitischen, sondern vor allem auch von rassistischen Motiven.

Die Verschärfung der Passvorschriften bis zum Jahr 1936 ging Hand in Hand mit den sich im westlichen Grenzgebiet allgemein ändernden politischen Umständen. Begleitet wurden diese gesetzlichen Neuerungen von der Remilitarisierung des Rheinlandes und im Vorfeld auch von der Rückgliederung des Saargebietes. Diese Grenzverschiebung markierte neben dem ersten Gebietsgewinn des Deutschen Reiches auch eine grundlegende Änderung der Strafverfolgungspraxis durch die Geheime Staatspolizei und folglich – sofern Ermittlungen zur Aburteilung an die ordentliche Justiz überstellt wurden – auch durch die (über-)regionale Justiz. Mit dieser Vergrößerung des deutschen Staatsgebietes war erstmals das Bistum Trier vollkommen dem Zugriff des Nationalsozialismus ausgesetzt, was neue Deliktfelder[203] und Verfolgtengruppen[204] in den Fokus der Verbrechensbekämpfung rückte. Die wesentlich unmittelbarer mit der Grenze und unerlaubten Grenzübertritten in Verbindung stehende Französische Fremdenlegion stand bereits seit der Weimarer Republik im Fokus des Staates und der Strafverfolgung. Seit dem Ende der 1920er Jahre wirkte man behördlicherseits aktiv dem Eintritt in die Fremdenlegion entgegen und eröffnete damit ein neues Arbeitsfeld der parallel wieder eingerichteten Grenzpolizei. Die Grenzstadt Trier erhielt in diesem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit – seitens derer, die die Grenze übertreten wollten und demnach auch seitens der dagegen gerichteten Politik der Behörden. Zeitgenössisch wurde Trier beschrieben als „die Grenzstadt, in der alles zusammenläuft, was nach Frankreich und Luxemburg will oder von dort kommt"[205] und auch in der behördlichen Korrespondenz wurde die deutsch-französische Grenze im Regierungsbezirk seit den späten 1920er Jahren zum neuralgischen Punkt. Am 13. Juli 1927 etwa meldete der Perler Bürgermeister über den Saarburger Landrat ins Regierungspräsidium nach Trier, dass „durchschnittlich mindestens 3, am manchen Tagen 5 bis 7 und

203 Sittlichkeitsvergehen, Vergehen gegen den Kanzelparagraphen.

204 V. a. katholische Priester.

205 Ettighofer, Landstreicher, S. 152.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

mehr, an einem Tage sogar 13 Leute“[206] an einem Grenzübertritt nach Frankreich und den Angaben zufolge an einem Eintritt in die Französische Fremdenlegion gehindert wurden. Damit erlangte nicht nur die Ahndung von Passvergehen eine gesteigerte Bedeutung für den NS-Staat, die eine Abwanderung wehrpflichtiger junger Männer nach Frankreich verhindern wollte, sondern mit dem *Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches* vom 28. Juni 1935[207] wurde auch die Werbung „deutsche[r] Soldaten“ für den Militärdienst eines fremden Staates mit schärferen Strafen belegt. Sah § 141 RStGB bis zum 1. September 1935 eine Strafe von drei Monaten bis zu drei Jahren Gefängnis vor, so war seitdem zwar auch eine Gefängnisstrafe von „nicht unter drei Monaten“ vorgesehen, allerdings konnte „in besonders schweren Fällen“ eine bis zu zehnjährige Zuchthausstrafe ausgesprochen werden. Nicht nur die drastische Erhöhung des Strafmaßes, sondern auch die im Paragraphen geänderte Terminologie verdeutlicht die neue Stoßrichtung. Bezog sich die alte Fassung des Paragraphen 141 noch allgemein auf die Anwerbung „eine[s] Deutschen zum Militairdienst einer ausländischen Macht“, so bestrafte die neue Fassung die Verleitung „eine[s] deutschen Soldaten zur Fahnenflucht“. Wehrpflichtige deutsche Männer wurden demzufolge grundsätzlich als potenzielle Soldaten der Wehrmacht und nicht als Zivilisten verstanden. Die Verschärfung des Paragraphen 141/141a RStGB stand damit nicht zuletzt auch in Verbindung mit der Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit zum 1. Januar 1934.[208]

Personal & Institutionen

Auf einer zweiten Ebene ergaben sich auch hinsichtlich der Institutionen, die mit der Bearbeitung von Grenzdelikten im Allgemeinen beziehungsweise Passvergehen im Speziellen beschäftigt waren, entscheidende Änderungen zum Jahreswechsel 1935/36. Auf Reichsebene ist sowohl bezogen auf die Justiz- wie auch auf die Polizeibehörden als einschneidende Änderung die vollzogene „Verreichlichung“ der Behörden anzuführen, die zum 1. Januar 1935 im Falle der Justiz und zum 1. April 1935 im Falle der Polizei durchgeführt wurde. Im unmittelbaren Nachgang wurde der Volksgerichtshof zu einem ordentlichen Gericht erklärt.[209] Damit hielt die zunehmende Politisierung der ordentlichen Rechtspflege, die im Falle des VGH konkret durch die überwiegende Besetzung der Senate mit absolut regimetreuen Richtern und zusätzlich mit Laienrichtern aus den Reihen der Partei und ihrer Gliederungen umgesetzt wurde, sukzessive Einzug. Durch deren Präsenz konnte

206 LHAKo, Best. 442, Nr. 7568, Bl. 290.

207 RGBl. I (1935), S. 839–843.

208 RGBl. I (1933), S. 921, *Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung vom 4. November 1933.* Weiterhin: Brümmer-Pauly, Desertion, S. 75–77.

209 RGBl. I (1936), S. 369–370, *Gesetz über den Volksgerichtshof und über die fünfundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes* vom 18. April 1936.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

ideologische Schulungsarbeit die Rechtsprechung auf höchster Ebene beeinflussen. Bedeutung für die Aburteilung von Grenzvergehen hatte der Volksgerichtshof zwar nicht per se, die Kopplung von Passvergehen mit dem Verdacht des Landesverrats und/oder der Spionage brachte ihn jedoch nicht selten bei einzelnen Strafverfahren mit ins Spiel.

Hinsichtlich der Polizeibehörden, die für Ermittlung und Bearbeitung der Passvergehen zuständig waren, lässt sich ebenfalls zum Jahreswechsel 1935/36 eine maßgebliche Veränderung verzeichnen. Im März 1936 unterhielt die Staatspolizeistelle Trier bereits drei Grenzpolizeikommissariate in Trier, Saarburg und Prüm, denen jeweils Grenzpolizeiposten angegliedert waren (vgl. Abb. 13). Diese verstärkte Präsenz der Staatspolizei an der Grenze bedingte maßgeblich den deutlichen Anstieg der aufgedeckten Passvergehen und auch den politischen Impetus der Ermittlungen insgesamt, die – anders noch als in den frühen 1930er Jahren – ein Vergehen gegen die Passvorschriften nahezu immer in direktem Zusammenhang mit dem Verdacht des Landesverrats oder der Spionage für einen anderen Staat ermittelten. Die sukzessive Schließung der Außendienststellen der Geheimen Staatspolizei ab 1940 – Prüm und Saarburg wurden mit der Besetzung des Großherzogtums Luxemburg im August 1940 abgewickelt – führte dann aufgrund des verschobenen Grenzverlaufs wieder zu einem Rückgang der verzeichneten Passvergehen in der Kriegszeit.

Auch die Struktur der Sachbearbeiter, die für die Bearbeitung der Grenzvergehen zuständig waren, änderte sich zum Jahreswechsel 1935/36. In der Konsolidierungsphase seit der nationalsozialistischen Machtübernahme waren es ausschließlich ausgebildete Kriminalisten mit langjähriger Berufserfahrung, denen die Ermittlungen oblagen.[210] Sie alle waren während der Weimarer Republik – selten sogar noch während des Kaiserreichs – in den Polizeidienst eingetreten und erhielten ihre berufliche Sozialisation damit in einer Zeit des begrenzten polizeilichen Handlungsspielraumes. Im Ruhrgebiet und dem restlichen Rheinland, wo die meisten ihren Dienst vor der Versetzung nach Trier verrichtet hatten, war dieser Spielraum zusätzlich von der Beschneidung der eigenen Kompetenzen durch die Besatzungsmacht geprägt worden. Anstoß zu den Ermittlungen durch die Geheime Staatspolizei in der Frühphase waren fast nie eigene Erkenntnisse. In der Regel entwickelte sich ein Ermittlungsverfahren seitens der Gestapo aus einer Verhaftung, die von der zuständigen Orts- oder Kreispolizeibehörde durchgeführt worden war. Vereinzelt war es auch die Kriminalpolizei der Stadt Trier, die Ermittlungen an die Trierer

210 In der Frühphase waren dies (in alphabetischer Reihenfolge): Kriminalobersekretär Willy Behnke, Kriminalsekretär Theo Clövers, Kriminalassistent Heinrich Hillgaertner, Kriminalsekretär Arthur Katzemich, Kriminalkommissar Friedrich Nickel, Kriminalkommissar Josef Wendling und Kriminalsekretär Heinrich Wilke.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Gestapo abgab. Nicht zuletzt machte die geringe personelle Ausstattung der Abteilung III ein ausschließlich eigenständiges Agieren auf diesem Feld unmöglich. So wurden die Ermittlungsverfahren, die hier zur Analyse herangezogen worden sind, ausschließlich von sieben Beamten bearbeitet.

Dieses Verhältnis änderte sich sukzessive Mitte der 1930er Jahre, wobei bereits 1936 eine deutliche personelle Verstärkung der staatspolizeilichen Abwehrabteilung erkennbar war. Zwischen 1936 und 1939 waren es insgesamt 24 Beamte und Angestellte der Gestapo Trier, die die zur Analyse herangezogenen Ermittlungsverfahren wegen Passvergehen als Sachbearbeiter geleitet haben. Zwar waren diese noch immer mehrheitlich aus dem Polizeidienst in die Geheime Staatspolizei übernommen worden, jedoch ist ein deutlicher Zustrom von Männern zu verzeichnen, die zuvor entweder einem zivilen Beruf nachgegangen sind oder aber aus einer Parteigliederung und der Ausbildung an der Grenzpolizeischule Pretzsch/Elbe ihren Weg in die Behörde gefunden hatten. Auffällig ist, dass besonders die Leiter von Grenzpolizeiposten und Grenzpolizeikommissariaten häufig nicht auf einen klassischen Werdegang im Polizeidienst zurückblicken konnten. Sowohl Arno Holzhäuser[211] als Leiter des Grenzpolizeipostens in Igel, Gottlieb Bussinger[212] als Leiter in Prüm,

211 Arno Holzhäuser (*4. Juli 1912 in Rietnordhausen, gottgläubig, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. Juni 1931 – Mitgliedsnummer 554.587 –, SS-Mitglied seit 15. November 1934 – Mitgliedsnummer 267.297) war zunächst für ein Jahr (Oktober 1933–Oktober 1934) als Feldjäger tätig, bevor er seit dem 1. November 1934 hauptamtlich für den SD arbeitete. Seit dem 16. November 1935 war er bei der Gestapo Trier, Abt. III eingesetzt. Nach seiner dortigen Tätigkeit wurde Holzhäuser mit Kriegsbeginn zum Dienst in einem Einsatzkommando in Polen verpflichtet, vom 30. August 1940 an war er zum EKL an den Grenzpolizeiposten in Rodange versetzt worden und seit 1941 schlossen sich weitere Auslandseinsätze in Russland, Afrika und Frankreich an. Zu seiner Person BArch Berlin, R 58/1112 und 11561; BArch Berlin, R 70-LOTHRINGEN/103; BArch Berlin, R 9361-III/80962 und 439433; BArch Ludwigsburg, B 162/6906; BND-Archiv, 221831-OT; CDRR, CNR 016-B Gestapo; SHDV, 28 P6, Nr. 105.

212 Gottlieb Bussinger (*8. August 1910 in Ulm-Söflingen, gottgläubig, ledig, NSDAP-Mitglied seit 1. September 1930 – Mitgliedsummer 339.879 –, SS-Mitglied seit 1. September 1931 – Mitgliedsnummer 15.626) war seit dem 13. September 1939 Leiter des Grenzpolizeikommissariats in Prüm. Zuvor hatte er vom 15. Januar 1935 bis 31. Oktober 1937 der SS-Grenzüberwachung an der deutsch-österreichischen Grenze angehört und war anschließend bis zum 30. August 1938 Lehrer für die Fächer Staatskunde und Weltanschauung an der Grenzpolizeischule Pretzsch/Elbe. Von August 1938 bis April 1939 war er Adjutant der Grenzinspektion III (West) in Koblenz und wurde von dort nach Trier, bzw. Prüm versetzt. Nach seinem Dienst bei der Staatspolizeistelle Trier war er als Student an den Universitäten Köln und Frankfurt am Main eingeschrieben, da er in den leitenden Dienst aufsteigen wollte. Am 1. April 1941 wurde er zur Staatspolizeileitstelle in Berlin versetzt und mit Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion am 22. Juni 1941 als Angehöriger des Einsatzkommandos 4b bis zum Oktober 1941 an zahlreichen Erschießungen beteiligt. Im Jahr 1942 war er im Rahmen des „Unternehmens Zeppelin" erneut im Osteinsatz, anschließend im Einsatz in Nürnberg. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 58/1112 und 10684; BArch Berlin, R 9361-III/25825 und 519917.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

als auch Dietmar Lermen in Perl, Walter Gentner in Wasserbilligerbrück, Kurt Wunderlich[213] in Nennig und Alfred Holländer[214] in Echternacherbrück waren keine ausgebildeten Polizeibeamten, sondern hatten sich ideologisch – aufgrund ihrer hauptamtlichen Mitgliedschaft in Partei oder Waffen-SS – oder über den Besuch der Grenzpolizeischule Pretzsch/Elbe für den Dienst an der Grenze qualifiziert. Die Zusammensetzung der Grenzpolizei, die Rekrutierungsmuster und auch der Lehrplan der Grenzpolizeischule in Pretzsch/Elbe unterstrichen den Charakter dieser neuen Polizeibeamten. Einstellungsbedingung zur Grenzpolizei war neben der abgeleisteten Wehrpflicht die Zugehörigkeit zur „Verfügungstruppe", „den Totenkopfverbänden", der Wehrmacht oder einen sonstigen Parteigliederung.[215] Der Lehrplan umfasste – für eine Lehrgangdauer von zwei Monaten – neben Rechtskunde und Kriminalwissenschaften, „Staatspolizei-Dienstkunde" und „Grenzpolizei-Dienstkunde" auch allgemeine „Staatskunde" und „Weltanschauung". Als Lehrinhalte war im Fach „Grenzpolizeidienstkunde" vorgesehen, die Teilnehmer

> „mit dem Passrecht und dessen Rahmenerlässen, den Praktiken der Passnachschau (Fälschungen, fremdsprache Pässe) der Behandlung von Rückwanderern, Emigranten etc. aufs engste vertraut [zu machen]. Devisenbestimmungen, internationaler Kraftwagenverkehr und ausländerpolizeiliche Massnahmen werden [hingegen] nur gestreift."[216]

213 Kurt Wunderlich (*19. April 1910 in Liegnitz, gottgläubig – vorher evangelisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. September 1932 – Mitgliedsnummer 1.419.149 –, SS-Mitglied seit 11. Oktober 1938 – Mitgliedsnummer 358.646) kam über seine hauptamtliche Tätigkeit für die NSDAP in Liegnitz zur Gestapo und war seit dem 15. August 1935 in Trier angestellt. Seit Februar 1936 war er an den Grenzposten in Wincheringen, Wellen und Nennig beschäftigt. Den Grenzpolizeiposten in Nennig baute er auf und übernahm dort die „abwehrpolizeilichen Aufgaben". In der Folge wechselte er häufiger die Zuständigkeit innerhalb der Behörde. Von März 1943 bis Mai 1944 war er als Angehöriger eines Einsatzkommandos vor allem in Kroatien zur „Bandenbekämfung" eingesetzt und kehrte anschließend zur Heimatdienststelle in Trier bzw. Koblenz zurück. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 58/1112 und 11788; BArch Berlin, R 9361-III/230930 und 564888; BND-Archiv, P1/1535-OT und 221831-OT.

214 Alfred Otto Holländer (*8. Januar 1912 in Landeck, gottgläubig, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 15. Februar 1932, SS-Mitglied seit 15. März 1933 – Mitgliedsnummer 257.944 –, SA-Mitglied seit 15. Februar 1933) kam nach vierjähriger Verpflichtung (seit 1. Mai 1934) bei der Leibstandarte Adolf-Hitler über die Grenzpolizeischule Pretzsch/Elbe zur Staatspolizeistelle Trier und war dort seit Juni 1936 am Grenzpolizeiposten in Echternacherbrück eingesetzt. Bis zum Ende seiner Tätigkeit für die Gestapo im Mai 1945 war er ausschließlich mit sogenannten „abwehrpolizeilichen Aufgaben" in Grenzdienststellen betraut worden. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 58/11561; BArch Berlin, R 9361-II/436514; BArch Berlin, R 9361-III/80433; BArch Ludwigsburg, B 162/6904; SHDV, 28 P6, Nr. 105.

215 BArch Berlin, R 58/2354, Bl. 2 (Lehrplan für die Grenzpolizei-Schule Pretzsch a.d. Elbe).

216 Ebd., Bl. 3 (Lehrplan für die Grenzpolizei-Schule Pretzsch a.d. Elbe).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Der weltanschaulichen Schulung wurde besonders deshalb ein hoher Stellenwert zugeschrieben, da für die „Grenzpolizei als SS-Formation […] ein Vertrautwerden mit dem nationalsozialistischen Gedankengut in rassischer, völkischer und kultureller Hinsicht“[217] von Bedeutung sei. Auch hieran wird der Einschnitt zum Jahresbeginn 1936 erkennbar, mit dem die personell gestärkte Grenzpolizei ihr Personal nicht mehr nur aus ausgebildeten Kriminalisten rekrutierte, sondern zunehmend ideologisch geschulte Grenzpolizisten aus den Reihen von NSDAP und SS beschäftigte. Deren Selbstverständnis als Angehörige einer als Elite verstandenen parteiamtlichen Gliederung übertrug sich auch in den neuen dienstlichen Alltag und den Umgang mit den örtlichen Justizbehörden, deren Hoheit über das Strafverfahren mit der Abgabe von Ermittlungen und die Anerkennung deren Rechtsprechung nicht (mehr) als selbstverständlich angesehen wurde. Seit 1936 kam es aus diesem Grund zu einer deutlichen Zunahme von Urteilskorrekturen an Justizurteilen durch die Geheime Staatspolizei.

13.2.2 Passvergehen in der Konsolidierungsphase (1933–1936)

Im Vergleich zu dem oben dargestellten Verfahren zeichneten sich die Ermittlungen der Geheimen Staatspolizeistelle Trier in der hier als Konsolidierungsphase verstandenen Periode durch relative Gleichförmigkeit und Kontinuität zur Arbeitspraxis der Weimarer Republik aus. So übernahm mit der Gründung der Behörde in Trier zum 5. Mai 1933 die Gestapo beispielsweise Vorgänge, die seitens des Trierer Oberbürgermeisters als Leiter der Ortspolizeibehörde angelegt worden waren,[218] und führte die entsprechenden Ermittlungen fort. Selten war es in dieser Phase die Abteilung III der Gestapo Trier, die ihrerseits proaktiv die Grenze als Arbeitsgebiet nutzte und eigenständig Ermittlungen aufnahm. Vielmehr waren es die Gendarmeriedienststellen, Landräte und Bürgermeister, die Ermittlungen immer dann an die Geheime Staatspolizei abgaben, wenn Spionageverdacht geäußert wurde. Dies dürfte aller Voraussicht nach auch die geringe Zahl der Grenzvergehen (Abb. 34) erklären, denn auch zwischen 1933 und 1935 kam es zu zahlreichen Verstößen gegen die Passvorschriften. Diese wurden jedoch von den mit den Ermittlungen betrauten Behörden lediglich dann an die Gestapo abgegeben, wenn der Verdacht der landesverräterischen Betätigung, der Spionage für einen ausländischen Geheimdienst oder sonstige, das Deutsche Reich schädigenden Unternehmungen vorlagen, so wie etwa der versuchte Eintritt in oder die Rückkehr aus der Französischen Fremdenlegion. Passvergehen, die lediglich in einem Aufenthalt im Grenzgebiet

217 Ebd., Bl. 4 (Lehrplan für die Grenzpolizei-Schule Pretzsch a.d. Elbe).

218 SHDV, GR28 P8, Nr. 1494. Der Personalakte ist ein Zettel mit der Notiz „Vorgang vom O.B. Trier“ beigefügt.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

ohne Sichtvermerk oder in einem Übertreten der Grenze (häufig auch der sogenannten „Grünen Grenze") beispielsweise durch einen „Landstreicher" auf der Suche nach kurzfristigen Arbeitsverhältnissen bestanden, wurden in der Regel nicht der Geheimen Staatspolizei überstellt.

Zu beobachten ist ferner bis einschließlich 1935 hinsichtlich der Sanktionierung der ermittelten Passvergehen eine relative Übereinkunft zwischen Gestapo und urteilenden Gerichten – in der Regel waren dies beim vorliegenden Delikt die örtlichen Amtsgerichte. Lediglich in einem Fall wurde am 23. September 1933 im Anschluss an die durch das Amtsgericht Perl angeordnete Gefängnisstrafe in Höhe von drei Monaten und elf Tagen wegen Passvergehens und verbotenen Waffenbesitzes Schutzhaft seitens der Gestapo Trier angeordnet.[219] Hierbei handelte es sich um den Fall des Zimmermannes Johann Vonbank, der am 12. Juni 1933 „beim illegalen Überschreiten der Grenze von den deutschen Behörden festgenommen"[220] worden war. Zwar stellte der unberechtigte Grenzübertritt nach Frankreich den Anlass für die Verhaftung Vonbanks dar, der eigentliche Grund dürfte jedoch vielmehr darin zu sehen sein, dass dieser als Anhänger der KPD galt und sich um Verbindungen zu den „französischen Kommunisten" bemüht haben soll. Bis zum 23. Juni 1933 war die Geheime Staatspolizeistelle Trier nicht von den Ermittlungen gegen Vonbank und dessen Verhaftung in Kenntnis gesetzt worden, obwohl sie aufgrund der erhobenen Vorwürfe, KPD-Sympathisant zu sein und gegen die NSDAP und die SA gehetzt zu haben, zuständig gewesen wäre. Erst nach zwei Wochen informierte schließlich der Saarburger Landrat die Gestapo über den Stand der Dinge und reichte in Abschrift die bisher getätigten Zeugenvernehmungen ein. Doch auch dies wurde innerhalb der Politischen Polizei nicht zum Anlass genommen, um die Ermittlungen respektive die Nachbearbeitung des Falles zu übernehmen, denn selbst die Verhängung von Schutzhaft und die Internierung Vonbanks im Konzentrationslager Sonnenburg wurde einvernehmlich von den Justizbehörden, der regionalen Verwaltung und der NSDAP-Kreisleitung in die Wege geleitet. Selbst solche Passvergehen, in denen aufgrund der politischen Ausrichtung des/der Delinquent*innen eine Bedrohung für das „Dritte Reich" angenommen wurde, wurden diese offenbar zu Beginn nicht automatisch der Geheimen Staatspolizei zuständigkeitshalber überantwortet. Vielmehr wird deutlich, dass das Ausschalten politischer Gegner*innen insbesondere in der Frühphase der NS-Herrschaft als allgemeine Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden begriffen wurde.

Mit der Integration der Grenzpolizei in die Geheime Staatspolizei und der verstärkten Präsenz an den Grenzen des Deutschen Reiches im Westen stieg die Zahl

219 SHDV, GR28 P8, Nrn. 960, 1027 und 1109.

220 SHDV, GR28 P8, Nr. 1027, oP (Schreiben der Abteilung II P 3 der Gestapo Trier an die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 8. August 1941).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

der Ermittlungsverfahren, die Zahl der Festnahmen und damit natürlich auch die Belastung der regionalen Justizbehörden an. So verlangte der aufsichtführende Richter am Amtsgericht Perl, Engelbert Dieninghoff, am 13. Mai 1937 betreffend der von ihm beantragten Bewilligung von Hilfsarbeitern:

> „Wegen der Strafsachen wird noch besonders bemerkt, dass die Gs.-Sachen für das Amtsgericht Perl eine bedeutende Arbeitsbelastung darstellen, da mit den versuchten Passvergehen meist Landesverrat oder der Verdacht des Landesverrats verbunden ist. Dies macht eine sehr eingehende und wiederholte Vernehmung der Beschuldigten erforderlich."[221]

Insbesondere diese Verbindung, die die Beamten und Angestellten der Geheimen Staatspolizeistelle Trier zunehmend zwischen Verstößen gegen die Passvorschriften und Landesverrat zogen, lässt nicht nur die Paranoia des Regimes zu Tage treten, das überall potenzielle Feinde des Deutschen Reiches vermutete. Darüber hinaus wurde das bereits zuvor stark politisierte Deliktfeld der Grenzvergehen und besonders der Passvergehen nun auch deutlich kriminalisiert, wurde es doch in eine direkte Verbindung zu Hoch- und Landesverrat gesetzt.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

221 LA Saar, Best. AG.Perl, Nr. 39, Bl. 29.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

14. Relative Stabilität vs. Widerstandsaktivitäten im Untergrund – Ermittlungs- und Strafverfahren in Fällen von Hoch- und Landesverrat sowie Spionage

> „Wenn trotz des hervorragenden Wahlausganges und des Vertrauensbekenntnisses des deutschen Volkes zum Führer hier über Staatsfeinde gesprochen wird, so deshalb, weil die Erfahrung lehrt, daß die alten großen Gegner, die ja bekanntlich nicht nur im deutschen Volke sitzen oder saßen, jetzt ihre Anstrengungen verdoppeln und verdreifachen werden, um das Werk des Führers doch noch nach Möglichkeit zu zerstören oder wenigstens zu hemmen. Denn gerade das Wahlergebnis hat ihnen gezeigt, daß ihre bisherige Arbeit im Volke nicht den Erfolg hatte, den sie sich erhofft hatten."[222]

Reinhard Heydrich appellierte in seinem Beitrag über die notwendige „Bekämpfung der Staatsfeinde" zunächst gezielt an die in der Ausbildung befindlichen Juristen und charakterisierte „Staatsfeinde" ganz bewusst als „Volksfeinde". Damit wandte er sich über den juristischen Nachwuchs hinaus jedoch auch an alle „Volksgenossen", als deren Aufgabe er es empfand, geschlossen gegen äußere wie innere Feinde des Staates vorzugehen. Seine Vision war die Schaffung eines „Volksmeldedienstes", den er mit Kriegsbeginn 1939 endgültig zu etablieren versuchte, um die „Volksgemeinschaft" „gegen Verrat und Denunziation" mobil zu machen.[223] In der Annahme, „[d]ie Überwindungskraft eines Volkes gegen äußere Feinde [sei] immer am stärksten, je geringer und unwirksamer etwa vorhandene innere Wirbelströme waren"[224], war er bestrebt, mit der Schaffung des „Volksmeldedienstes" alle Volksgenoss*innen zu verpflichten, etwaige Gegner*innen des nationalsozialistischen Staates bei der Geheimen Staatspolizei – oder alternativ bei einer Parteistelle – zu melden. Erklärtes Ziel Heydrichs war es nicht nur, die Geheime Staatspolizei und den Sicherheitsdienst der SS bei ihrem Vorgehen gegen die „Feinde des Staates" zu unterstützen, sondern gezielt bereits mit Kriegsbeginn den Aufbau und die Festigung der „Heimatfront" zu fördern. War seitens der deutschen Strafjustiz von Reichsjustizminister Franz Gürtner die „Aufrechterhaltung der Disziplin des Volkes" als „eine der wichtigsten Aufgaben" für die angebrochene Kriegszeit ausgerufen worden[225], so sollte auch die Politische Polizei zum verstärkten Vorgehen

222 Heydrich, Staatsfeinde, S. 97.

223 Heydrich, Volksmeldedienst.

224 Ebd., S. 338.

225 Löffelsender, Strafjustiz, S. 36 mit Bezug auf Gürtners Schlussansprache zur Tagung. Wörtliches Transkript in: Schubert (Hrsg.), Arbeitstagungen, S. 170–174; paraphrasiert in: Die Arbeit der

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

gegen sogenannte „Volksfeinde“ innerhalb der deutschen Gesellschaft beitragen und dazu die unbedingte Unterstützung aller „Volksgenossen“ durch den ins Leben zu rufenden „Volksmeldedienst“ erfahren. Heydrich hatte diesen Vorschlag bereits 1938 erstmals formuliert und scheiterte auch mit seinem zweiten Anlauf im Ministerrat.[226] Dennoch war sein Vorstoß wichtig, um einen neuen „Tätertyp“ terminologisch vorzubereiten: den des „Volksverräters“ beziehungsweise des „Verräters“. In Heydrichs Projekt eines „Volksmeldedienstes“ kristallisiert sich das Vorhaben, die gesamte „Volksgemeinschaft“ zum Kampf gegen die Feinde des Staates aufzurufen und die „Heimatfront“ mit allen Mitteln abzusichern, um „zersetzenden Tendenzen“, wie sie vermeintlich den Sieg im Ersten Weltkrieg gekostet haben sollen, entgegenzutreten. Sowohl die Entwicklung der Strafgesetzgebung zu Hoch- und Landesverrat als auch die Anwendung eben jener Paragraphen in den Verfahren, die vor dem Volksgerichtshof und auch dem Oberlandesgericht Hamm geführt wurden, unterstreichen dies.

14.1 Die Strafgesetzgebung zu Hoch- und Landesverrat sowie Spionage – Entwicklung seit den Reichsjustizgesetzen und Besonderheiten der NS-Zeit

Der Tatbestand des Hochverrats hatte bereits seit dem *Preußischen Allgemeinen Landrecht* von 1794 Bestand und wurde auch in das 1871 in Kraft tretende *Reichsstrafgesetzbuch* übernommen. In den dortigen Paragraphen 81 bis 86 waren die Delikte des Hoch- und Landesverrats geregelt, die sich während des Kaiserreichs auf die monarchische Ordnung des Staates, während der Weimarer Republik jedoch auf die geltende Verfassung bezogen und diese zu schützen berufen waren.[227] Zum Beginn der NS-Herrschaft war es auf Grundlage der geltenden Gesetze jedoch nicht möglich, Personen wegen Hoch- und/oder Landesverrats zum Tode zu verurteilen – auch die Unterlassung einer Anzeige war nicht strafbar. Aus diesem Grund bewirkten bereits die ersten gesetzgeberischen Maßnahmen der NS-Regierung eine Verschärfung der Straftatbestände und eine Erhöhung des ansetzbaren Strafmaßes.

Bezogen auf die relevanten Tatbestände sind folgende Gesetze und Verordnungen zu nennen, die wesentlichen Einfluss auf die Strafverfolgungspraxis hatten: Die

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Sondergerichte in der Kriegszeit. Abgekürzter Bericht über die Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden und Sachbearbeiter für Sondergerichtsstrafsachen bei den Generalstaatsanwälten im Reichsjustizministerium am 24. Oktober 1939, Berlin 1939, S. 49–52.

226 Gellately, Entstehungsgeschichte, S. 112–113.

227 Zur Entwicklung der Gesetzgebung während der NS-Zeit vgl. Holtmann, Hochverratsverfahren, S. 103–109 sowie für die Frühphase Niermann, OLG-Bezirk Hamm, S. 170–173. Für die übergreifende Darstellung vgl. Schroeder, Schutz.

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933[228] verfügte in § 21 eine Anzeigepflicht von Druckschriften und Periodika, die einen Verrat beinhalten – die Unterlassung einer Anzeige sei mit „Gefängnis bis zum einem Jahre" zu bestrafen. Die unmittelbar folgende *Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat* vom 28. Februar 1933 erhöhte das maximale Strafmaß von lebenslangem Zuchthaus auf die Todesstrafe[229] und die noch am gleichen Tag erscheinende *Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe*[230] verlangte selbst beim Vorhandensein „mildernde[r] Umstände" eine Gefängnisstrafe von „nicht unter einem Jahre"[231]. Im Titel des Gesetzes war zum ersten Mal der Begriff des Verrates am Deutschen Volk respektive „Volksverrat" eingeführt worden, der bezugnehmend auf die „Volksgemeinschaft" als Grundlage des Staatswesens und zentrales Rechtsgut herausgestellt wurde.

> „Der Hochverrat ist echter Volksverrat. Er gefährdet den Bestand des Staates im ganzen und damit die politische Existenz des deutschen Volkes."[232]

Nicht der Staat oder die Verfassung wurden damit – wie es noch während der Weimarer Republik der Fall war – zum höchsten zu schützenden Gut erklärt, sondern das Volk selbst. Die Bedeutung der „Volksgemeinschaft" als Rechtsbegriff, wie sie später besonders auch von Roland Freisler immer wieder betont werden sollte, entfaltete demnach bereits im ersten Monat der Herrschaft durch das NS-Regime seine Bedeutung und wurde fortan in zahlreichen weiteren Gesetzen, Verordnungen und Gesetzesentwürfen deutlich. Mit dem *Gesetz über die Verhängung und den Vollzug der Todesstrafe* vom 29. März 1933[233] konnte die Todesstrafe rückwirkend auch für diejenigen Hochverratsfälle verhängt werden, die vor der sogenannten Reichstagsbrandverordnung begangen worden waren. Diese noch lediglich als Verordnungen durch Adolf Hitler als Reichskanzler und/oder Paul von Hindenburg als Reichspräsident erlassenen Neuerungen wurden mit dem *Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens* vom 24. April 1934[234]

228 RGBl. I (1933), S. 35–40.

229 RGBl. I (1933), S. 83.

230 Ebd., S. 85–87.

231 Ebd., S. 86.

232 Dahm, Staatsgewalt, S. 271. Vgl. zur Terminologie wie auch zur strafrechtlichen Auseinandersetzung mit diesem neu zu fassenden Tatbestand des „Volksverrats" auch: Lueg, Volksverrat. Lueg legte unter anderem dar, dass Volksverrat grundsätzlich mit Ehrverlust des Täters verbunden sein solle bei der Strafbemessung. Eine rechtsdogmatische Herleitung liefert: Schreiber, Volksverrat.

233 RGBl. I (1933), S. 151.

234 RGBl. I (1934), S. 341–348.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

schließlich auch in das Reichsstrafgesetzbuch übernommen. Damit wurden die Voruntersuchung und der Eröffnungsbeschluss – wie schon für Verhandlungen vor dem Reichsgericht und den Oberlandesgerichten – vor dem Volksgerichtshof abgeschafft und die Verteidigungsrechte der Angeklagten eingeschränkt. Mit der Übernahme der Regelungen ins Reichsstrafgesetzbuch ging noch eine weitere Verschärfung einher. Somit galt der § 80 fortan nicht nur für vollendete Taten, sondern auch für Versuchsstraftaten (§ 87)[235] und die Vorbereitung „ein[es] hochverräterische[n] Unternehmens in anderer Weise."[236] Dies bezog – so die entsprechende zeitgenössische Kommentierung – „jede, auch die entfernteste Vorbereitungshandlung, also jede Betätigung, die das erstrebte hochverräterische Vorhaben nicht unmittelbar zur Ausführung bringen, sondern dieses nur vorbereiten soll"[237], mit ein. Wenn auch § 84 RStGB noch immer „minder schwere Fälle" des Hochverrats vorsah, so verdeutlichten die Kommentierungen, dass „bei allen hochverräterischen Bestrebungen, bei denen die Tatzeit nach 1933 liegt, mit der Annahme minder schwerer Fälle möglichst sparsam umzugehen" sei,[238]

> „[d]enn eine hochverräterische Straftat ist um so strenger zu beurteilen, je später sie nach dem nationalen Umbruch aufgenommen oder je länger sie nach der Machtübernahme fortgesetzt wird, da sich daraus Rückschlüsse auf die Einstellung des Täters gegen den bestehenden Staat ergeben."[239]

Dies wird im Folgenden von Bedeutung sein, wenn Verfahren in den Blick genommen werden, die im Verlaufe der NS-Zeit gegen dieselben Angeklagten geführt und bei deren Urteilsbegründungen nicht nur die Täterpersönlichkeiten einer veränderten Bewertung unterzogen wurden, sondern auch die Schwere des hochverräterischen Vergehens sowohl seitens der ermittelnden als auch der urteilenden Behörden unterschiedlich bewertet wurde.

Hochverrat als „Angriff auf die innere staatliche Ordnung des Reiches"[240] wurde auch als „Verrat" an der „Volksgemeinschaft" oder schwerer Treuebruch gegenüber der Gemeinschaft verstanden. Diese Bezugnahme auf die „Volksgemeinschaft" erwuchs aus dem nationalsozialistischen Rechtsverständnis, demzufolge ein Verbrechen nicht als „Verstoß gegen abstrakte Normen" geahndet werden solle, „sondern

235 Das *Gesetz zur Änderung des Strafrechts und des Strafverfahrens* vom 24. April 1934 ergänzte in § 87 RStGB: „Unternehmen im Sinne des Strafgesetzbuchs ist die Vollendung und der Versuch."

236 § 83 Abs. 2: „Ebenso wird bestraft, wer ein hochverräterisches Unternehmen in anderer Weise vorbereitet." Eingeführt ebenfalls mit o.g. Gesetz vom 24. April 1934, RGBl. I (1934), S. 341.

237 Parrisius, §§ 80–104 StGB, S. 575.

238 Ebd., S. 585.

239 Ebd.

240 Ebd., S. 565.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

aus der konkreten Lebensordnung verstanden wird, die es verletzt. Diese Ordnung aber kann im völkischen Lebens nur die Gemeinschaft sein, die Gemeinschaft des ganzen Volkes, der Familie, des Standes usw."[241] Im Gegensatz dazu richtete sich der Landesverrat jedoch „gegen die äußere Sicherheit des Reichs, also gegen dessen außenpolitische Machtstellung im Verhältnis zu anderen Staaten"[242] und bezog sich auf den Verrat von Staatsgeheimnissen, womit folglich der Verrat von Informationen abgeurteilt werden konnte, deren „Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung für das Wohl des Reichs erforderlich ist."[243] Die erstmalige terminologische, definitorische und schließlich auch strafrechtliche Unterscheidung zwischen Hoch- und Landesverrat mit dem Änderungsgesetz von April 1934 belegt nicht nur die hohe Bedeutung, die seitens der Regierung der Aburteilung von Gegner*innen des neuen Staates beigemessen wurde. Vielmehr führt sie vor Augen, in welchem Maße besonders Hochverratsfälle nicht mehr nur als Verrat am Staate, an der Verfassung oder einem Mitglied der Regierung geahndet werden sollten, sondern als Verrat am Volk selbst. Dieser 1934 ins Reichsstrafgesetzbuch aufgenommenen Trennung von Hoch- und Landesverrat wurde jedoch gleichsam auf höchster Ebene entgegengearbeitet. In einem Antrag, den Georg Dahm gemeinsam mit Friedrich Schaffstein[244] und Wenzeslaus Graf Gleispach[245] für die tagende Strafrechtskommission ausgearbeitet hatte, forderten diese, dass „die Tatbestände des Landesverrats und des Hochverrats in einem Generaltatbestand miteinander vereinigt werden", um zu „einem einheitlichen Begriff, dem des Volksverrats zusammengefaßt" zu werden.[246] Unterstützung fand dieser Vorschlag auch in der Folgezeit etwa in Roland Freisler als Staatssekretär im Reichsjustizministerium, der darlegte:

241 Dahm, Verrat, S. 283 mit Bezug auf: Schmitt, Arten.

242 Parrisius, §§ 80–104 StGB, S. 565.

243 Ebd., S. 593.

244 Friedrich Schaffstein (*28. Juli 1905 in Göttingen, +8. November 2001 in Göttingen) bekannte sich früh zum Nationalsozialismus. Der Strafrechtler bekam 1935 einen Ruf an die Universität Kiel, wo er gemeinsam mit Georg Dahm zu den bekanntesten Strafrechtlern der NS-Zeit gehörte. Wie Dahm auch lehrte Schaffstein ab 1941 an der Reichsuniversität Straßburg. Zu seiner Person: Eckert, Kieler Schule.

245 Wenzeslaus Karl Maria Graf von Gleispach (*22. August 1876 in Graz, +12. März 1944 in Wien, katholisch, verheiratet) war nach seinem Jurastudium ins österreichische Justizministerium berufen worden. Seit 1902 war er Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Freiburg (Schweiz) und seit 1915 an der Universität Wien. 1933 wegen seiner nationalen Haltung pensioniert, nahm er eine Honorarprofessur in Berlin an, wo er bis zu seiner Emeritierung lehrte. Dazu: Graßberger, Gleispach.

246 Redebeitrag Georg Dahms auf der 76. Sitzung vom 24. Juni 1935, in: Regge/Schubert (Hrsg.), Protokolle Strafrechtskommission 3. Teil, S. 579 und 580. Vgl. dazu auch die Ausführungen bei Schroeder, Schutz, S. 170–172.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

> „Der Staat ist eine Lebensäußerung des Volkes, aber das Ursprüngliche ist doch das Volk. Wer also den Staat angreift, setzt damit im Staat zum Angriff auf das Volk an. Solange das deutsche Volk ein Staatsleben führte, das seiner Wesensart auf der von ihm erklommenen Entwicklungsstufe nicht entsprach, brauchte ein Angriff auf den Staat – soweit er nicht die äußeren Beziehungen berührte – noch nicht zugleich ein Angriff auf das Volk zu sein. […] Das nationalsozialistische deutsche Volk ist fest davon überzeugt, im nationalsozialistischen Führerstaat die germanische Demokratie im Sinne des Führers, den ihm arteigenen Volksstaat geschaffen zu haben. Ein Angriff auf den Staat ist also auch in den sog. Hochverratsfällen ein Angriff auf das Volk selbst, ist ein Verrat am Volke."[247]

Gerade diese weite Dehnung des Begriffes und die fehlende Auflistung spezifischer Tatbestände, die nach dem Vorschlag von Dahm, Gleispach und Schaffstein als „Volksverrat" zu deklarieren seien, erregte Widerspruch in den Reihen der Kommission. Reichsgerichtsrat Emil Niethammer hielt eine solche Formulierung für „unmöglich". Ein Richter dürfe „[m]it einem solchen Tatbestand" nicht arbeiten und die Verallgemeinerung beschwöre „die ernste Gefahr einer Unsicherheit in der Gesetzesanwendung durch den Richter gerade auf diesem Gebiet der schwerwiegendsten Straftaten" herauf.[248] Und auch Thierack – zu diesem Zeitpunkt Vizepräsident des Reichsgerichts – lehnte es rundweg ab, einen neuen „Grundtatbestand" zu schaffen, da man praktisch nichts mit ihm anfangen könne und Rechtsprechung auf dieser Grundlage nicht möglich sei. Dennoch unterstützte er den Vorschlag nachdrücklich und schlug vor, statt eines neuen Grundtatbestandes „nur einen Vorspruch voranzuschicken, der in erster Linie ein leuchtendes Fanal für den sein soll, der das Strafgesetzbuch liest, der aber auch den Richter darauf hinweist, daß die nachfolgenden Taten die Taten des Verräters sind."[249] Wenn auch die intensiv in der Fachöffentlichkeit und innerhalb der Strafrechtskommission geführten Debatten nicht zu einer Aufnahme des „Volksverrats" als Delikt führten und auch nicht eine Verschmelzung von Hoch- und Landesverrat hervorbrachten, so verdeutlicht diese Diskussion die zentrale Bedeutung, die dem Schutz der „Volksgemeinschaft" in Rechtsetzung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft beigemessen wurde.

Die „Volksgemeinschaft" wurde demnach sowohl als Quelle allen Rechts wie auch als „prioritäres (rein zu haltendes) Schutzobjekt"[250] zum höchsten Gut erklärt, was für den erklärten Strafzweck bedeutete, dass Strafe stets als „sühnender Schutz der Volksgemeinschaft"[251] wirken solle. Wenn auch dem Sühnecharakter der Strafe

247 Freisler, Volksverrat, Sp. 907.

248 Redebeitrag Emil Niethammers auf der 76. Sitzung vom 24. Juni 1935, in: Regge/Schubert (Hrsg.), Protokolle Strafrechtskommission 3. Teil, S. 583.

249 Redebeitrag Otto Georg Thieracks auf der 76. Sitzung vom 24. Juni 1935, in: Ebd., S. 589–590.

250 Ambos, Strafrecht, S. 30–31.

251 Seidenstücker, Strafzweck, S. 45–52.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

hier eine vermeintlich größere Bedeutung beigemessen wird, so eröffnet sich bei genauerem Hinsehen – besonders mit Blick auf die Bestrafung von als Hoch- und Landesverräter verurteilten Personen –, dass Vergeltung und Prävention sowie die bewusste Ausstoßung aus der „Volksgemeinschaft" auch in ihrer extremsten Form durch Tötung weiter eine wichtige Rolle spielten. Die Ausschließung aus der „Volksgemeinschaft", so die damals geäußerte Auffassung, sei dabei nicht erst Folge einer juristischen Entscheidung, sondern durch die Tat des/der Einzelnen bereits selbst vollzogen worden, da jemand, „der mit fremden Mächten in Verbindung tritt, um dem eigenen Lande zu schaden, […] sich selbst außerhalb der Volksgemeinschaft [stellt]."[252]

Weitere Verschärfungen in Hoch- und Landesverratsfällen gingen mit dem *Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches* vom 2. Juli 1936[253] einher, das die Anzeigepflicht generalisierte (zuvor bestand lediglich eine Anzeigepflicht für „hochverräterische Schriften") und „in besonders schweren Fällen" die Unterlassung einer Anzeige mit der Maximalstrafe belegte. Etwaige Möglichkeiten zur Strafmilderung in Fällen von Landesverrat waren mit dem *Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtsstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches* vom 16. September 1936[254] passé und „[d]as *Gesetz zur Ergänzung der Vorschriften gegen Landesverrat* vom 22. November 1942[255] ließ für besonders schwere Fälle des Landesverrats (§ 92), worunter auch der Tatbestand der Feindbegünstigung fiel, mit rückwirkender Kraft die Hinrichtung der Verurteilten zu.[256] Auch die *Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz* (Kriegssonderstrafrechtsverordnung = KSSVO) vom 17. August 1938[257] – in Kraft getreten am 26. August 1939 – wird in der Forschung der erweiterten Strafschärfung von Hochverratsfällen zugerechnet[258] und erweiterte ein weiteres Mal die Möglichkeiten des NS-Regimes, gegen Gegner*innen des „Dritten Reiches" vorzugehen, da hiermit eine „flexible Waffe zur Bekämpfung von tatsächlichen, angenommenen oder potenziellen politischen Gegnern oder von Zweiflern am Sieg der deutschen Wehrmacht"[259] geschaffen wurde.

Auslöser bei zahlreichen Ermittlungen, die von der Geheimen Staatspolizeistelle Trier aufgenommen wurden, war das Vorliegen eines Spionageverdachts. Zwar liefern die erhalten gebliebenen Personalakten der Trierer Stapostelle ein verzerrtes

252 Kerrl (Hrsg.), Strafrecht, S. 21.
253 RGBl. I (1936), S. 532–533, hier: S. 532.
254 RGBl. I (1939), S. 1841–1843, hier: S. 1843.
255 RGBl. I (1942), S. 668.
256 Holtmann, Hochverratsverfahren, S. 107–108.
257 RGBl. I (1939), S. 1455.
258 Holtmann, Hochverratsverfahren, S. 108; Form, Strafjustiz, S. 472.
259 Holtmann, Hochverratsverfahren, S. 108.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Bild, da überwiegend Akten der Abteilung III erhalten sind und hier Spionage- und Grenzdelikte den überwiegenden Teil der Ermittlungen ausmachten. Dennoch wird ein fließender Übergang zwischen den Ermittlungen von Abteilung III und Abteilung II erkennbar: Ermittelten Beamte der staatspolizeilichen Abwehr wegen des Verdachts der Spionage – meist in Verbindung mit einem Passvergehen –, so resultierte daraus, sofern eine Strafbarkeit festgestellt werden konnte, in der Regel ein Strafverfahren wegen versuchten Landesverrats oder der Vorbereitung zum Landesverrat. Im Vergleich dazu waren es Kriminalbeamte und -angestellte der staatspolizeilichen Abteilung II, die gegen „Volksfeinde" im Reichsinneren vorgingen und Ermittlungen wegen Hochverratsversuchs oder der Vorbereitung zum Hochverrat etwa gegen Kommunist*innen, Sozialdemokrat*innen und Gewerkschaftler*innen anstellten. Dementsprechend resultierten aus zahlreichen der überlieferten Ermittlungsverfahren der Staatspolizeistelle Trier, die wegen des Verdachts der Spionage begonnen wurden, Verfahren wegen Hochverrat oder Landesverrat.

14.2 Trier – Überblick, zeitliche Verteilung und Besonderheit der Grenzlage

Für den Regierungsbezirk Trier liegen im Zeitraum von Juli 1934 bis März 1936 politische Lageberichte vor, die von der Staatspolizeistelle beziehungsweise dem Regierungspräsidium Trier verfasst wurden. Bis zum Februar 1935 befassten sich die Autoren dieser Stimmungsberichte besonders ausführlich mit der bevorstehenden – respektive gerade absolvierten – Saarabstimmung am 13. Januar 1935, die einen wesentlichen Teil der Aufmerksamkeit der Trierer Staatspolizei beanspruchte. Nicht zuletzt aus diesem Grund meldete der kommissarische Leiter der Trierer Stapostelle, Gerhard Güttler, am 3. Mai 1935 in seinem April-Bericht nach Berlin:

> „Eine illegale marxistische Tätigkeit ist z. Zt. im hiesigen Bezirk nicht festzustellen. Dies mag einmal darauf zurückzuführen sein, dass auch vor der nationalen Erhebung [K]PD und SPD in der damals überwiegend dem Zentrum zuneigenden Bevölkerung keinen Fuss gefasst haben, zum anderen aber auch darauf, dass bis zur Errichtung der Stapo Saarbrücken die Arbeit der Staatspolizeistelle Trier fast ausschliesslich der Betreuung des Saarlandes gewidmet werden musste. Mit der nunmehr begonnenen intensiveren Bearbeitung der bisher notgedrungen vernachlässigten Materien ist zu hoffen, dass es in absehbarer Zeit auch gelingen wird, wenigstens die durch den Reg.Bez. Trier zweifellos laufende marxistische Curiertätigkeit über die lothringische, luxemburgische und belgi-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

sche Grenze ins Reich erfolgreich zu bekämpfen. Massnahmen in dieser Richtung sind eingeleitet."[260]

Was die Bekämpfung staatsfeindlicher Aktivitäten im Regierungsbezirk und besonders an seinen Grenzen anging, so erscheint zunächst die Rückgliederung des Saargebietes gewissermaßen als Startschuss dieser Neuausrichtung der Tätigkeit der Trierer Staatspolizeistelle – nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass ein neues Hauptbeschäftigungsfeld gefunden werden musste. Bis zum Jahresbeginn 1935 beschränkten sich die nach Berlin gemeldeten Bestandsaufnahmen der allgemeinen und der politischen Stimmung im Bezirk Trier mit Blick auf die Rubrik „Marxismus" meist auf die Feststellung, dass „besondere Marxistische Bestrebungen im Regierungsbezirk nicht festgestellt werden" konnten und dass der Eindruck bestehe, „daß von Seiten der ausländischen marxistischen Zentralen eine ausgedehnte aktive Propaganda in dem überwiegend ländlichen Trierer Bezirk nicht beabsichtigt ist."[261] Während demnach in der Konsolidierungsphase der NS-Zeit eine signifikante Tätigkeit von im Untergrund agierenden „marxistischen" oder kommunistischen Gruppierungen zwar verneint wurde, so war man sich der Tätigkeit ausländischer Geheimdienste entlang der Westgrenze des Deutschen Reiches jedoch durchaus bewusst und beauftragte „[d]ie Grenzpolizei- und Zollbeamten […] mit der Überwachung der verdächtigen Personen."[262] Im Doppelbericht für Oktober/November 1934 wurde dem Thema „Spionage, Ausländer, Landesverrat" sogar eine eigene Rubrik gewidmet, was für die Bedeutung des Tätigkeitsfeldes zu diesem Zeitpunkt spricht. In seinem entsprechenden Bericht vom 4. Dezember 1934 meldete das Trierer Regierungspräsidium:

„Der französische Nachrichtendienst machte sich verstärkt bemerkbar. Besonders konnte festgestellt werden, daß man versucht, die sich in Diedenhofen bei der Fremdenlegion meldenden Deutschen für Spionagezwecke zu gewinnen. Jeder irgendwie geeignete Bewerber erhält Spionageaufträge und wird nach Deutschland zurückgeschickt. Da sich die Bewerber meist aus asozialen und abenteuerlustigen Elementen zusammensetzen, folgen sie sehr häufig dem Anerbieten der französischen Nachrichtenzentrale. Die feindliche Spionage interessiert sich z. Zt. hauptsächlich für die Erbauung von Kasernen, sowie die

260 GStAPK, I. HA Rep. 90 Annex P, Bd. 9.11, Bl. 82–83 (Lagebericht der Staatspolizeistelle Trier für den Monat April 1935 vom 3. Mai 1935).

261 Ebd., Bl. 40 (Lagebericht der Staatspolizeistelle Trier für den Monat Juli 1934 vom 4. August 1934).

262 BArch Berlin, R 58/3972, Bl. 48 (Lagebericht des Trierer Regierungspräsidenten vom 4. Dezember 1934 für die Monate Oktober und November 1934).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

> Herstellung von Kriegsmaterial. Häufig werden auch Fragen nach der Ausbildung der Polizei und den Parteiorganisationen gestellt."[263]

Diese Einschätzung stammte jedoch keineswegs aus der Feder des Regierungspräsidenten Konrad Saassen, sondern vom Leiter der Staatspolizeistelle Trier, Heinrich Welsch, der den Bericht in Vertretung Saassens in seiner Funktion als politischer Referent des Regierungpräsidenten verfasst hat.[264] Der Bericht des Regierungspräsidiums für September 1934 wiederum wurde von Regierungsassessor Julius von Lautz geschrieben, der zu diesem Zeitpunkt Welschs Stellvertreter in der Trierer Gestapo war.[265] Während innerhalb der Behörde bis zur Jahresmitte 1935 demnach die Existenz kommunistischer Untergrundgruppierungen dementiert wurde, nahm man fast an jeder Ecke im Grenzgebiet potenzielle Spione für fremdländische Nachrichtendienste wahr. Dies deckt sich auch mit der Auswertung der Ermittlungsakten der Trierer Staatspolizeistelle. Insgesamt lässt sich hier zwischen 1933 und 1941 eine fast schon als Paranoia zu bezeichnende Furcht vor Spionen herauslesen: Die Beamten und Angestellten der verantwortlichen Polizeibehörden vermuteten nahezu in allen sich im Grenzgebiet aufhaltenden Personen Spione, die beobachtet, kontrolliert und schließlich spionagepolizeilich überprüft werden sollten. Die Ermittlungen resultierten – wie Abb. 36 verdeutlicht – entweder aus eigens gewonnenen Erkenntnissen aus anderen Verfahren, aus der Informationsgewinnung über V-Leute, Denunziant*innen und/oder andere Behörden oder aber aus Ermittlungsersuchen anderer Staatspolizeistellen beziehungsweise des Geheimen Staatspolizeiamts und dessen Ausschreibungen einzelner verdächtigter Personen im *Geheimen Fahndungsblatt*, das in unregelmäßigen Abständen erschien und die Fahndungsersuchen aller polizeilichen Behörden des Deutschen Reiches zur besonderen Kenntnisnahme verschickte.[266] In den Jahren 1934 und 1935 überwogen deutlich die Ermittlungsersuchen, die durch Fernschreiben oder Ausschreibungen im *Geheimen Fahndungsblatt* bei der Trierer Staatspolizeistelle eingegangen waren und aus denen im Regelfall nur äußerst kurze Überprüfungen resultierten, in de-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

263 Ebd., Bl. 57 (Lagebericht des Trierer Regierungspräsidenten vom 4. Dezember 1934 für die Monate Oktober und November 1934).

264 Ebd., Bl. 43 (Lagebericht des Trierer Regierungspräsidenten, „Berichterstatter: Staatsanwaltschaftsrat Welsch").

265 Ebd., Bl. 23 (Lagebericht des Trierer Regierungspräsidenten, „Berichterstatter: Regierungsassessor von Lautz i.V.").

266 Im Geheimen Staatspolizeiamt Berlin existierte zudem ein separates „Geheimes Fahndungsblatt" der Abteilung III, in dem aufgegliedert nach Nationalitäten die der Spionage verdächtigten Personen zur Fahndung und Festnahme ausgeschrieben waren. Überliefert sind nur die Ausgaben vom 15. Mai und vom 15. Juli 1939 (BArch Berlin, R 58/7092).

nen intern abgefragt wurde, ob die gesuchte Person vor Ort bereits in Erscheinung getreten war – meistens wurde jedoch lediglich „Fehlanzeige“ erstattet.

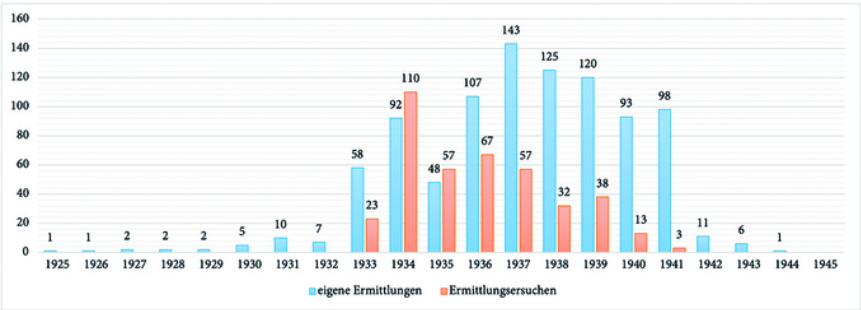

Abb. 36 Ermittlungsverfahren der Staatspolizeistelle Trier (der regionalen Polizeibehörden) wegen Spionage(-verdachts), n=1315.

Eine Umkehrung des Verhältnisses von eigenen Ermittlungen und Ermittlungsersuchen setzte erst im Jahr 1936 ein. Der Grund dafür dürfte – wie bereits in Kapitel 13 dargelegt – in der personellen Aufstockung zum Jahreswechsel 1935/36 und dem Ausbau der Außendienststellen und Grenzpolizeikommissariate im Regierungsbezirk zu suchen sein. Hinzu kam als drittes die schlichte Perspektivverschiebung der Geheimen Staatspolizeistelle Trier. Die verstärkte Überwachung der Grenze und der verordnete Fokus auf im Untergrund tätige Staatsfeinde aus dem ehemals kommunistischen oder sozialdemokratischen Milieu brachte naturgemäß auch eine höhere Zahl an Ermittlungsverfahren hervor. Spionageverdacht erregten jedoch grundsätzlich alle, die sich im Grenzgebiet aufhielten[267], häufig reisten und damit Grenzen überquerten[268] sowie generell alle Ausländer*innen[269]. Dazu

267 Beispielsweise der Arbeiter Hans Nahrendorf, der am 22. Juli 1938 einem Grenzpolizisten in Saarlautern auffiel, weil er „eifrig“ eine Landkarte studierte (SHDV, GR28 P8, Nr. 1456).

268 So etwa der in Trier lebende Kaufmann Adolf Hans Hölldampf, der im April 1937 gemeinsam mit seiner Ehefrau drei Tage Urlaub in Luxemburg machte, weshalb seitens der Gestapo Trier Postkontrolle und Überwachung bis Ende Dezember 1937 angeordnet wurden (SHDV, GR28 P8 Nr. 2898); der Kaufmann Karl Kappel, der ein Exportgeschäft betrieb und beruflich häufig nach Frankreich reiste, wurde aufgrund zahlreicher Ein- und Ausreisevermerke und wegen gelegentlichen Aufenthalts in grenznahen Gaststätten der Spionage verdächtigt, was Ermittlungen über einen Zeitraum von einem halben Jahr bedingte (SHDV, GR28 P8, Nr. 805).

269 So etwa der in Lothringen geborene und in Trier wohnhafte Angestellte Andreas Roth, der für sich und seine Ehefrau Sichtvermerke beantragte, um Verwandte zu besuchen. Aufgrund seiner „frankophilen“ Einstellung und der häufigen Reisen nach Frankreich wurde seitens der städtischen Polizei Spionageverdacht geäußert, was eine neunmonatige Beobachtung und Ermittlung (10/1937 bis 6/1938) gegen Roth sowie dessen Vater zur Folge hatte (SHDV, GR28 P8, Nr. 1081). Im März 1939 fiel weiterhin der PKW des englischen Redakteurs Eric Sherwood Taverner auf der

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

zählten weiterhin aus der Fremdenlegion zurückkehrende deutsche Männer[270], mutmaßliche Schmuggler*innen[271] sowie Deserteure und Fahnenflüchtige[272]. In den meisten Fällen erhärtete sich der Spionageverdacht, der zu Beginn der Ermittlungen geäußert worden war, jedoch nicht. Ein nur verschwindend geringer Bruchteil der angestrengten Verfahren bei der Trierer Gestapo endete mit einer entweder justiziellen oder auch polizeilichen Sanktionierung des herausgestellten Fehlverhaltens (vgl. Abb. 37).

Auch hier tritt die mit der Beleuchtung der Passvergehen herausgearbeitete Konsolidierungsphase zu Tage. Bei Ermittlungen aufgrund des Vorwurfs der Spionage wurden bis einschließlich des Jahres 1935 kaum Beweise für vorliegende Verbrechen zusammengetragen. Einerseits mangelte es an eigenständigen Ermittlungen der regionalen Staatspolizeistelle: Die Mehrzahl der Verfahren bestand in den Jahren 1934 und 1935 aus Ermittlungsersuchen anderer Behörden (1934: 54,5 %; 1935: 54,3 %), denen man nachkam, ohne dass daraus jedoch – der überregionalen Ausschreibung der Fahndungsersuchen und Ermittlungsaufträge geschuldet – ausführlichere Verfahren resultierten. Andererseits zogen auch die vor Ort angestoßenen Fälle nur selten ein Verfahren nach sich. Die meisten Ermittlungen gingen nicht über eine kurzfristige Überprüfung der aus der Bevölkerung an die Gestapo herangetragenen Mutmaßungen hinaus.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

B52 bei Waldrach auf, der daraufhin durch die Schutzpolizei und die Geheime Staatspolizei zum Sicherungsstab eskortiert wurde, wo sich dann herausstellte, dass Taverner mit seiner Ehefrau einen Kuraufenthalt im Deutschen Reich absolvierte (SHDV, GR28 P8, Nr. 1017).

270 Im hiesigen Sample sind 85 Männer enthalten, denen gegenüber Spionageverdacht geäußert worden war, die aus der Französischen Fremdenlegion ins Deutsche Reich zurückgekehrt waren oder die den Versuch unternahmen, in die Fremdenlegion einzutreten. SHDV, GR28 P8, Nrn. 165, 235, 319, 356, 459, 461, 469, 483, 597, 660, 665, 696, 704, 715, 722, 729, 816, 822, 837, 848, 863, 918, 969, 994, 1063, 1070, 1133, 1248, 1260, 1262, 1289, 1317, 1329, 1334, 1347, 1370, 1393, 1398, 1435, 1444, 1457, 1474, 1556, 1579, 1600, 1666, 1731, 1831, 1928, 1930, 2027, 2041, 2124, 2134, 2165, 2172, 2263, 2278, 2453, 2555, 2723, 2908, 2912, 2951, 2959, 2994, 2999, 3005, 3020, 3034, 3146, 3154, 3176, 3195, 3216, 3235, 3240, 3244, 3303, 3326, 3511, 3549–3550, 3552, 3554.

271 Im vorliegenden Sample wurde 18 mutmaßlichen Spionen auch Schmuggel von Drogen, Devisen, Tieren und/oder Menschen (hier vorliegend meist das Delikt des sogenannten „Judenschmuggels“) vorgeworfen. SHDV, GR28 P8, Nrn. 349, 441, 693, 831, 887, 934, 1010, 1305, 1603, 1851, 2261, 2500, 2508, 2593, 2913, 2945, 2950, 3040.

272 Desertion oder Wehrpflichtentziehung wurden im hiesigen Sample 16 Personen – neben der Spionage – vorgeworfen. SHDV, GR28 P8, Nrn. 635, 745, 907, 1385, 1414, 1789, 2172, 2182, 2452, 2578, 2651, 2959, 3120, 3146, 3436, 3532.

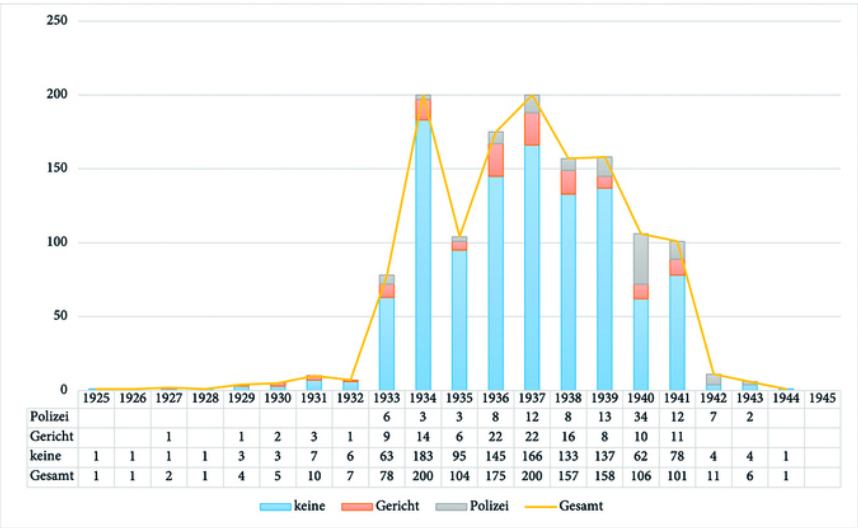

	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945
Polizei									6	3	3	8	12	8	13	34	12	7	2		
Gericht			1		1	2	3	1	9	14	6	22	22	16	8	10	11				
keine	1	1	1	1	3	3	7	6	63	183	95	145	166	133	137	62	78	4	4	1	
Gesamt	1	1	2	1	4	5	10	7	78	200	104	175	200	157	158	106	101	11	6	1	

Abb. 37 Ahndung des geäußerten Spionageverdachts durch justizielle oder polizeiliche Strafverfolgung (1925–1945).

Diese Tatsache sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass nicht auch schon 1934 und 1935 eine rege Tätigkeit sowohl von ausländischen Nachrichtendiensten als auch von regional verwurzelten kommunistischen Gruppierung nachvollziehbar wäre. Gerhard Güttler meldete am 5. Juli 1935 in seinem Lagebericht für den Monat Juni 1935 vielmehr nach Berlin, dass „allenthalben marxistische Tendenzen, teils mehr, teils weniger versteckt in der Arbeiterschaft und den Erwerbslosen" ausgemacht worden seien. Eine ernstzunehmende kriminalistische Bearbeitung und erfolgreiche Ermittlungsarbeit könne jedoch nicht geleistet werden aufgrund der „völlig unzulänglichen Besetzung der Dienststelle mit Beamten (in der Abteilung KPD, SPD ist nicht ein einziger geeigneter Beamter!)", was „eine systematische Abwehrarbeit" überhaupt unmöglich mache.[273] Auch in den folgenden Monaten führte Güttler die relative Ohnmacht der Trierer Staatspolizeistelle gegenüber im Untergrund aktiven politischen Gegnern auf die unzureichende personelle Ausstattung der Behörde zurück.[274] Erst zum Jahresbeginn 1936 wurden erste Erfolge vermeldet, die aus teils längerfristig angelegten Ermittlungen resultierten. Am 5. Februar 1936 konnte Güttler dementsprechend beispielsweise dem Gestapa mitteilen:

273 GStAPK, I. HA Rep. 90 Annex P, Bd. 9.11, Bl. 111–112 (Lagebericht der Staatspolizeistelle Trier für den Monat Juni 1935 vom 5. Juli 1935).

274 Ebd., Bl. 128 (Lagebericht der Staatspolizeistelle Trier für den Monat Juli 1935 vom 5. August 1935) und Bl. 144 (Lagebericht der Staatspolizeistelle Trier für den Monat August 1935 vom 5. September 1935).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

> „Durch eine genaue Kontrolle war es möglich, die Einführung marxistischer Flugblätter und Schriften zu verhindern. Die auch im hiesigen Bezirk zweifellos noch vorhandenen Marxisten beschränken ihre Tätigkeit auf die abfällige Kritik bestehender Einrichtungen; der von der Regierung getroffenen Massnahmen und der sonstigen im Bezirk hervorgetretenen Vorfälle. […] In der Emsigkeit, mit der dieses Geschäft betrieben wird, scheint eine gewisse Planmässigkeit zu liegen, die einen Einsatz für die verloren gegangene politische Betätigung bilden soll, denn es kommt immer wieder vor, dass solche Elemente Einrichtungen des Staates oder der Bewegung offen angreifen, weshalb sie sich dann vor dem Strafrichter zu verantworten haben."[275]

Das effektivere Arbeiten der Trierer Gestapo-Stelle zeigt sich auch in der in Abb. 37 dargestellten deutlichen Zunahme der strafrechtlichen Verfolgung von Spionagevorwürfen. Wurden 1934 und 1935 nur 8,5 % beziehungsweise 8,7 % der Beschuldigten entweder durch die Justiz oder die Polizei zur Rechenschaft gezogen, so stieg der Wert 1936 auf 17,1 % an. Auf dieser Höhe hielt er sich – kleinere Schwankungen inbegriffen – bis zum Jahr 1939. Eine deutliche Änderung ist erst wieder für die Kriegszeit festzustellen. So zogen 1940 41,5 %, 1941 22,8 %, 1942 63,6 % und 1943 33,3 % der Ermittlungsverfahren gerichtliche Urteile, staatspolizeiliche Inschutzhaftnahmen oder andere Sanktionen nach sich. Zwischen 1936 und 1939 ist demnach eine Hochphase der justiziellen Ahndung auszumachen. Im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und auch im Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht in Hamm beziehungsweise vor dem Berliner Volksgerichtshof lautete der Tatvorwurf jedoch nicht mehr – analog zum staatspolizeilichen Ermittlungsgrund – auf Spionage(verdacht), sondern hier wurden nun Hochverrat oder Vorbereitung zum Hochverrat strafrechtlich verfolgt. Der Tatbestand der Spionage existierte bis August 1938 als solcher nicht, wenn auch Ermittlungen der Gestapo unter diesem Begriff geführt worden sind und die Abgabe der Ermittlungen an die zuständigen (General-)Staatsanwaltschaften respektive die Gerichte auch häufig unter Nennung des Spionagevorwurfs erfolgte. Als eigenständiger Straftatbestand wurde die Spionage mit § 2 der *Kriegssonderstrafrechtsverordnung* (KSSVO) vom 17. August 1938 eingeführt.[276] Dies kann – so die Bewertung Kirschners – als „Teilremilitarisierung des Landesverrats"[277] verstanden werden, da Spionage seit der Strafrechtsreform von 1934 doch als militärischer Landesverrat über §§ 92a und 92d RStGB abgedeckt war.[278]

---

275 BArch Berlin, R 58/3043c, Bl. 900 (Lagebericht der Staatspolizeistelle Trier für den Monat Januar 1936 vom 5. Februar 1936).

276 Zum Straftatbestand vgl.: Kirschner, Spionage.

277 Ebd., S. 392.

278 Zur allgemeinen Entwicklung des Tatbestands: Kersten, Landesverrat. Zur Novellierung 1934 und der Integration des militärischen Landesverrats in das RStGB vgl. hier bes. S. 196–201.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

14.3 Kommunistenprozesse 1933 – 1934 – 1936

Die besondere Grenzlage und die Furcht vor ausländischen Nachrichtendiensten und Spionage führte dazu, dass diese Fälle im Regierungsbezirk Trier sehr viel öfter als in anderen Regionen im Reichsinneren mit der Verfolgung von Hoch- und Landesverrat zusammenfielen. Im Folgenden werden diejenigen Verfahren eingehender beleuchtet, die gegen eine Gruppe Trierer Kommunist*innen geführt wurden, die um die Geschwister Torgau und Anton Faldey aktiv war. Der Fokus der bisherigen Forschung lag entweder auf den Biographien der Hauptangeklagten oder aber auf dem Urteil des 1936 in Trier verhandelten „Kommunistenprozesses" des Oberlandesgerichts Hamm. Die Perspektive wird im Folgenden insofern erweitert, als auch die bereits zuvor gegen die Beschuldigten geführten Prozesse mit in die Analyse einbezogen werden, um die Entwicklung der Ermittlungsmethoden und der Spruchpraxis nachzeichnen zu können. Neben den Beschuldigten werden außerdem die Akteure der Strafverfolgungsbehörden vor Ort – hier besonders der zuständigen Polizeibehörden – in den Blick genommen, da deren Bewertung ausschlaggebend für den Fortgang der Strafverfahren und die daran anschließende Straf- und Schutzhaft war.

Im Bezirk Mittelrhein/Saar[279], zu dem auch der Regierungsbezirk Trier gehörte, war die KPD während der Weimarer Republik personell nicht stark aufgestellt und demnach auch schlecht organisiert, was – so die zeitgenössische innerparteiliche Bewertung – auf die Rheinlandbesetzung durch die Franzosen und die fehlende Industrielandschaft zurückgeführt wurde. In Trier gründete sich eine Ortsgruppe der KPD im Januar 1921 unter dem Vorsitz von August Torgau[280], die jedoch lediglich „einige Dutzend Personen"[281] umfasste. Ein nur bedingt ausgeprägtes

279 Der Bezirk bestand aus den fünf Unterbezirken Köln, Aachen, Koblenz-Andernach, Trier und Nahe sowie dem noch unter Völkerbundsmandat stehenden Saargebiet. Bers, Mittelrhein, S. 22–23 sowie zur Entwicklung des Bezirks: ders., Regionalgliederung, S. 13–19.

280 August Torgau (*9. März 1882 in Nürnberg, +29. Juli 1958 in Trier) lebte seit 1916 in Trier und war dort bereits mindestens seit 1921 Mitglied der KPD und kurzzeitig Vorsitzender der Ortsgruppe Trier. Nach der Auflösung der KPD in der Moselstadt war Torgau in der Unterstützung der Erwerbslosen engagiert und wurde 1926 selbst – aufgrund seiner politischen Betätigung – aus der Reichsbahn entlassen. Nach dem Zweiten Weltkrieg war er von 1946 bis 1948 Stadtratsmitglied für die KPD und wurde dann von seinem Sohn Wilhelm abgelöst. Seine politische Einstellung motivierte seine Söhne Fritz und Wilhelm wie auch seine Tochter Aurelia zum frühen Eintritt in die Jugendorganisationen der KPD und zu späterer politischer Betätigung. Vgl.: Klopp, Kurzbiografien, S. 123.

281 Vaas, KPD, S. 35.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Arbeitermilieu[282], parteiinterne Zerwürfnisse um Programmatik und Moskautreue sowie eine offen ausgetragene Gegnerschaft zur städtischen SPD verhinderten nicht nur eine breitere Akzeptanz und Anhängerschaft in der Bevölkerung und damit Erfolge bei den städtischen, regionalen wie auch überregionalen Wahlen, sondern auch eine effektive überparteiliche Front gegen die NSDAP auf Ebene der Stadt Trier.

14.3.1 Ermittlungsmethoden und Ergebnisse

> „Ohne die Mitwirkung hunderter V-Leute der politischen Polizei, ohne durch Folter erpresste Aussagen verhafteter Kommunisten wären sowohl die großen Verhaftungswellen der Gestapo in den Jahren 1933 bis 1935 als auch die Aufdeckung illegaler kommunistischer Netzwerke zur Zeit des Zweiten Weltkrieges kaum möglich gewesen."[283]

Mit diesen Ausführungen betont Udo Grashoff einleitend die große Bedeutung von V-Leuten aus dem kommunistischen Milieu für die erfolgreiche Aushebung im Untergrund operierender kommunistischer Gruppierungen durch die Geheime Staatspolizei. Auch im Regierungsbezirk Trier kam sowohl V-Leuten als auch den brutalen Verhörmethoden durch die Polizeibeamten eine große Bedeutung für jenes zentrale Tätigkeitsfeld staatspolizeilicher Praxis zu. Keine Beachtung erfährt in der obigen Darstellung jedoch das Zusammenwirken anderer (Strafverfolgungs-) Behörden mit der Geheimen Staatspolizei. Es lohnt sich also, zusätzlich zu den polizeilichen Ermittlungsmethoden diesen Punkt, die Zusammenarbeit mit anderen Polizeibehörden in den Blick zu nehmen, um daran nicht nur die Besonderheiten vor Ort darlegen, sondern auch die Entwicklung in den Zuständigkeiten nachvollziehen zu können. Bevor die polizeiliche Ermittlungstaktik übergreifend problematisiert und analysiert wird, bedarf es jedoch erst eines Rückblicks auf die drei größeren Ermittlungskomplexe und deren Ergebnisse.

14.3.1.1 1933

Die Ermittlungen gegen die Trierer Kommunisten begannen bereits unmittelbar nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler und bauten auf bereits längerfristigen Beobachtungen der einzelnen kommunistischen Hauptakteure auf. Die erste größere Verhaftungsaktion gegen die Trierer Kommunisten im Juli 1933 wurde aus diesem Grund auch von der städtischen Polizei durchgeführt – hier erfüllte die

282 Im Gegensatz dazu war im Saargebiet, das anders als der Regierungsbezirk Trier besonders von Schwerindustrie und Bergbau geprägt war, ein deutlich größeres und dichteres kommunistisches Milieu festzustellen. Mallmann/Paul, Milieus, S. 358.

283 Grashoff, Gefahr, S. 13.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Geheime Staatspolizei keinerlei Funktionen. Am 22. Juli 1933 war der erst 20jährige Mathias Bermes „wegen dringenden Verdachts kommunistischer Betätigung in Schutzhaft genommen [worden]. Bermes soll als Stadtkassierer der ‚Roten Hilfe' tätig sein."[284] Diese Verhaftung resultierte – so legte es der Kriminalsekretär Friedrich Schulz[285] in einem Bericht vom 14. August 1933 dar – aus einer Aktion, die „gegen die Reste der hiesigen KPD" durchgeführt worden war.[286] Bermes Geständnis und die Bezeichnung weiterer Personen, die an Flugblattaktionen der KPD im Trierer Bezirk beteiligt gewesen sein sollen, ließen die städtische Polizei dazu übergehen, Vertrauensleute in die Ermittlungen zu integrieren, mit deren Hilfe die Festnahmen von vier weiteren jungen Männern erreicht wurde. Dies waren Fritz Torgau, Ludwig Schmidt, Wilhelm May und Heinrich Blass. Vorgeworfen wurde ihnen, „im Monat Juni ds. Js. kommunistische Flugblätter zersetzenden und beleidigenden Inhalts hergestellt und verbreitet zu haben."[287] Stadtpolizeidirektor Stötzel übermittelte dem Amtsgericht Trier gemeinsam mit den polizeilichen Ermittlungsergebnissen bereits drei beziehungsweise vier Tage nach den erfolgten Festnahmen von Torgau, May und Blass[288] außerdem die Einschätzung, dass

„[m]it der Herstellung und Verbreitung der Flugblätter […] der Tatbestand der §§ 81, 82, 85 RStrGesB erfüllt sein [dürfte]. Mit der Aufforderung zum Kampf gegen die Regierung Hitler-Papen-Hugenberg und zur Beseitigung des Volkskanzlers Adolf Hitler ist eine Handlung gegeben, durch die das Vorhaben des Hochverrats unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll. Die Verbreiter hatten unbedingt das Bewußtsein, dass der Inhalt der Schriften geeignet ist, den Willen zur Verübung der strafbaren Handlung, in den Personen, in deren Hände die Schrift gelangen sollte, hervorzurufen."[289]

Damit nahm die die Ermittlungen durchführende städtische Polizei nicht nur an, dass sich die Beschuldigten nach § 81 RStGB des Hochverrats schuldig gemacht

284 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 13859, Bl. 9 (Einlieferungs-Anzeige in das Gefängnis Trier für den verhafteten Matthias Bermes vom 22. Juli 1933).

285 Fritz Schulz (*9. Mai 1900) war seit dem 1. Oktober 1926 als Kriminalsekretär in der Abteilung Kriminalpolizei der Städtischen Polizei beschäftigt. Zu seiner Person ist sonst nichts bekannt.Vgl. LHAKo, Best. 442, Nr. 15818.

286 Ebd., Bl. 25 (Bericht des Kriminalsekretärs Schulz vom 14. August 1933).

287 Ebd., Bl. 32 (Bericht des Stadtpolizeidirektors Maximilian Stötzel an das Amtsgericht Trier vom 14. August 1933).

288 Ebd., Bl. 14 (Festnahmeanzeige Blass vom 10. August 1933), Bl. 17 (Festnahmeanzeige Torgau vom 11. August 1933) und Bl. 21 (Festnahmeanzeige May vom 11. August 1933). Ludwig Schmidt konnte – so geht aus dem Bericht von Schulz hervor – noch nicht festgenommen werden, da er sich zu diesem Zeitpunkt „in Bayern befindet und erst nach 3 Wochen wieder nach Trier zurückkommt." Ebd., Bl. 25 (Ermittlungsbericht vom 14. August 1933).

289 Ebd., Bl. 32 (Bericht des Stadtpolizeidirektors Maximilian Stötzel an das Amtsgericht Trier vom 14. August 1933).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

hatten, sondern auch, dass die Tat nach § 82 RStGB als vollendet anzusehen sei, da – so die mehrheitliche Kommentierung – unter dem „Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverrats vollendet wird“[290] sowohl vollendete als auch versuchte Handlungen verstanden wurden.[291] Weiterhin galt § 85 RStGB als erfüllt, da die Aufforderung „zur Ausführung einer nach § 82 strafbaren Handlung“[292] durch die angefertigten Flugblätter angenommen wurde. In den vier konfiszierten Flugschriften war zum „Kampf gegen Hitler-Papen-Hugenberg“[293] (siehe Abb. 38) und zum „Kampf dem Betrüger“[294] aufgerufen worden. Im am 15. August 1933 erlassenen Haftbefehl stellte der Trierer Amtsgerichtsrat Schwarzer auch fest, dass die vier Vorgeführten beschuldigt werden,

> „in Trier im Jahre 1933 durch Verbreitung von Schriften kommunistischen Inhaltes und durch Einziehung von Beiträgen zur verbotenen Roten Hilfe zur Ausführung der gewaltsamen Änderung der Verfassung des Deutschen Reiches aufgefordert zu haben.“[295]

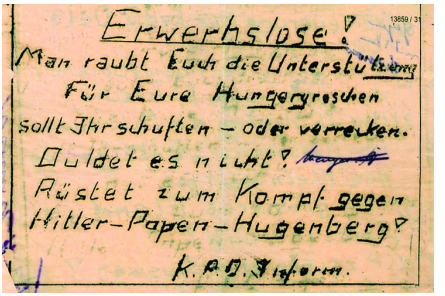

Abb. 38 Flugblatt der „K.P.D. Inform“. Quelle: LA NRW Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 13859, Bl. 31.

In Schwarzers Augen lag hingegen kein Verstoß gegen § 82 RStGB vor, sodass nicht von einer versuchten oder vollendeten Handlung ausgegangen werden konnte. In den folgenden Ermittlungen gingen die Staatsanwaltschaft Trier, die Generalstaatsanwaltschaft in Hamm und auch die Reichsanwaltschaft nur noch von „Vorbereitung zum Hochverrat“, nicht mehr jedoch von „Hochverrat“ aus.[296] Auch

290 § 82 RStGB.

291 Ebermayer/Eichelbaum/Lobe/Rosenberg (Bearb.), Reichs-Strafgesetzbuch 1920, S. 257–258.

292 § 85 RStGB.

293 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 13859, Bl. 31 (Flugblatt).

294 Ebd., Bl. 29 (Flugblatt).

295 Ebd., Bl. 41 (Haftbefehl gegen Bermes, Blass, Torgau und May, erlassen am 15. August 1933 vom Amtsgericht Trier).

296 Ebd., Bl. 48 (Schreiben der Staatsanwaltschaft Trier, gez. von Johann Paul Picke, an den Oberreichsanwalt in Leipzig vom 25. August 1933).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

überregional wurden die Verhaftungen in Trier zur Kenntnis genommen und insbesondere der Anteil des SS-Sturmbannadjutanten Wilhelm an der Verhaftung erfuhr entsprechend propagandistisch genutzte Würdigung.[297]

Am 21. August 1933 wurde schließlich auch Ludwig Schmidt durch den Trierer Kriminalsekretär Fritz Schulz festgenommen.[298] Schon am Folgetag wurden die zugehörigen Vorgänge dem Amtsgericht Trier mit der dringenden Aufforderung übersandt, Haftbefehl auch gegen Schmidt zu erlassen, da dieser, „ein sehr aktiver Kommunist", „bei einer Entlassung […] hier erneut in Schutzhaft genommen" würde. Allerdings widersprachen sich die Angaben der bereits Inhaftierten und von Schmidt bezüglich dessen Verstrickung in die Flugblattaktion: Schmidt beharrte auf seiner Unschuld, während Bermes und Torgau seine Beteiligung an Herstellung, Besitz und Verteilung der Flugblätter unterschiedlich darstellten. Nur in seinem Fall konnte daher die Schuldfrage im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen nicht geklärt werden. Somit war er der Einzige, der ins Konzentrationslager Sonnenburg überführt wurde, während die übrigen Beschuldigten weiterhin in Trier in Untersuchungshaft saßen.[299] Ausschlaggebend dafür war offenbar auch die Einschätzung, Schmidt sei ein „zuverlässiger Kommunist, der nach sicheren Mitteilungen als Vertrauensmann des Stadtteils Trier-Süd bestimmt war."[300] Haftbefehl wurde gegen ihn schließlich erst nach weiteren Ermittlungen am 12. Februar 1934 durch den Generalstaatsanwalt in Hamm beantragt.[301]

Die am 10. Februar 1934 durch die Generalstaatsanwaltschaft Hamm formulierte Anklageschrift (O.J. 594/33)[302] warf den fünf Beschuldigten schließlich vor, „zu Trier in der Zeit von April 1933 bis August 1933 das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des deutschen Reiches gewaltsam zu ändern, vorbereitet zu haben"[303] und damit gegen die §§ 81, 86 und 86a RStGB verstoßen zu haben. Gemäß § 86 RStGB konnten diejenigen „ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende[n] Handlung[en]"[304] unter Strafe gestellt werden, die über die vorhergehenden Paragraphen nicht abgedeckt waren. Dieser im Oktober 1931 eingefügte

297 Vgl. dazu etwa die Miszelle in der *Kölnischen Zeitung* vom 16. August 1933, in: LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 21, Nr. 83, Bl. 322.

298 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 13859, Bl. 50 (Einlieferungsanzeige vom 21. August 1933).

299 Ebd., Bl. 75 (Ermittlungsbericht vom 15. Dezember 1933).

300 Ebd.

301 Ebd., Bl. 99 (Schreiben des Generalstaatsanwalts in Hamm an den Vorsitzenden des Strafsenats für erstinstanzliche Strafsachen am OLG Hamm vom 12. Februar 1934).

302 Ebd., Bl. 100–103.

303 Ebd., Bl. 100.

304 § 86 RStGB.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Paragraph diente der verschärften Bekämpfung politischer Ausschreitungen[305] über den bisherigen Strafrahmen hinaus und konnte – aufgrund der offenen Formulierung – jede laut Beweisführung der Behörden zur Vorbereitung des Hochverrats dienliche Handlung mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren bestrafen.[306] Zwar zeigt sich hier im Vergleich zu den harten Strafandrohungen der §§ 81–85 eine mildere Höchststrafe, die jedoch bereits mit dem *Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens* vom 24. April 1934 um eine zusätzliche Polizeiaufsicht ergänzt wurde.[307] In der nicht öffentlichen Hauptverhandlung wurde lediglich noch ein Verbrechen gegen § 86 RStGB festgestellt, auf dessen Grundlage die Verurteilung erfolgte.[308] Fritz Torgau wurde als Haupttäter zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis, Matthias Bermes zu einem Jahr und fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Für Heinrich Blass und Wilhelm May erkannte das Gericht jeweils auf eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und vier Monaten. Allen wurde die erlittene Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet. Der Strafbefehl gegen den Angeklagten Ludwig Schmidt wurde als einziger aufgehoben, eine Entschädigung erhielt er jedoch nicht, da „das Verfahren weder seine Unschuld ergeben noch dargetan hat, dass ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht vorliegt."[309]

14.3.1.2 1934

Das Urteil gegen Fritz Torgau und Genossen war kaum gesprochen, als bereits die nächste größere Aktion gegen die Trierer Kommunist*innen startete. Am 26. Mai 1934 nahmen sowohl Hans Barthel[310], Kriminalassistent bei der Staatspolizeistelle

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

305 Einführung mit der *Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen* vom 6. Oktober 1931: RGBl. I (1931), S. 537–568 hier: S. 566 (Siebenter Teil betr. „Bekämpfung politischer Ausschreitungen").

306 § 86 RStGB.

307 RGBl. I (1934), S. 342.

308 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 13859, Bl. 143–145 (Protokoll der Hauptverhandlung am 28. März 1934), hier: Bl. 145v.

309 Ebd., Bl. 146 (Beschluss des Ersten Strafsenats am Oberlandesgericht Hamm vom 28. März 1934).

310 Hans Barthel (verheiratet) war bis zum 1. November 1935 als Kriminalassistent (Pförtner) bei der Staatspolizeistelle Trier beschäftigt und wechselte im Anschluss in gleicher Stellung zur Staatspolizeistelle Saarbrücken. Zu seiner Person ist sonst wenig bekannt: LHAKo, Best. 442HK, Nr. 8.

Trier, als auch sein Kollege Adolf Matthes[311] vertraulich mitgeteilte Anzeigen auf. Diese Anzeigen, die von V-Leuten der Behörde gemacht worden waren, bezogen sich einerseits auf „eine kommunistische Bezirksleiterin unter dem Namen ‚Elly'"[312], die sich in Trier bei einem gewissen „Anton" in der Viehmarktstraße 8 aufhalten und sowohl mit der KPD in Luxemburg als auch im Saargebiet in Verbindung gestanden haben soll. Matthes nahm weiterhin aus der V-Mann-Meldung zur Kenntnis:

> „Die Schneider soll mit dem Anton zusammen wohnen und soll diese Wohnung als Anlaufstelle für kommunistische Druckschriften ausersehen sein. Kommunisten aus dem Saargebiet sollen in die Wohnung der Schneider Koffer mit kommunistischem Material abstellen und soll dieses Material von hier aus in das Reichsgebiet hereingeschafft werden. Festgestellt ist, dass verschiedene Koffer mit kommunistischem Material nach Berlin und anderen Städten hingeschafft worden ist. In der Nacht zum 26.5.1934 sind kommunistische Flugblätter in Trier verteilt worden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Flugblattverteilung von der Schneider ausgegangen ist."[313]

Auf Grundlage dieser Mitteilung zur besagten „Elly" erschien Trier in der Wahrnehmung der Geheimen Staatspolizei als ein Drehkreuz für die Verbreitung kommunistischen Propagandamaterials, wozu die Grenzlage der Stadt prädestinierte. Andererseits bezogen sich die eingegangenen Anzeigen jedoch auch auf eine Trierin und einen Trierer, die der Vorbereitung zum Hochverrat bezichtigt wurden. Dabei handelte es sich um Fritz Britzius[314] und Aurelia Torgau[315]. Britzius soll in direkter Verbindung zu „Elly" gestanden haben, da sie ihn bereits im April „als Anlaufstelle in Trier"[316] ausgemacht haben will, und Aurelia Torgau wurde als „kommunistische Kurierin" ermittelt. Während also in den Lageberichten noch im Mai 1935 aus Trier nach Berlin gemeldet wurde, dass „[e]ine illegale marxistische Tätigkeit […] z. Zt. im hiesigen Bezirk nicht festzustellen"[317] sei, war in Trier nicht

311 Adolf Matthes gehörte zu denjenigen Beamten, die von der Kölner Polizei nach Trier abgeordnet wurden, um hier die Staatspolizeistelle aufzubauen. Der Kriminalassistent wurde am 1. Mai 1933 aus Köln nach Trier abgeordnet, die ordentliche Versetzung erfolgte am 1. April 1934. Er blieb bis zum 1. Oktober 1935 in Trier und war in dieser Zeit in Abteilung II beschäftigt. Zum 1. Oktober 1935 wurde er zur Staatspolizeistelle Koblenz versetzt. Zur Person: LHAKo, Best. 442, Nr. 15464, Bl. 98; LHAKo, Best. 442HK, Nrn. 8–9.

312 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 2801, Bl. 5 (Anzeige vom 26. Mai 1934).

313 Ebd. (Vermerk des Kriminalassistenten Matthes vom 26. Mai 1934).

314 Ebd., Bl. 8 (Anzeige vom 26. Mai 1934).

315 Ebd., Bl. 9 (Anzeige vom 26. Mai 1934).

316 Ebd., Bl. 5 (Anzeige vom 26. Mai 1934).

317 GStAPK, I. HA Rep. 90 Annex P, Bd. 9.11, Bl. 82–83 (Lagebericht der Staatspolizeistelle Trier für den Monat April 1935 vom 3. Mai 1935).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

nur eine eigene im Untergrund operierende Gruppe von Kommunisten und Kommunistinnen aktiv, sondern diese unterhielt auch sehr intakte Verbindungen ins Ausland und zu überregional agierenden Gruppierungen. Offensichtlich sind die monatlich verfassten Lageberichte demnach weniger als klare Schilderungen der realen Verhältnisse vor Ort zu verstehen, als vielmehr als Medium der Dienststellenleiter zu lesen, in dem diese Forderungen stellten und/oder die wirksame und effektive Arbeit der ihnen unterstehenden Behörde herausstellen konnten.[318] Wenn auch häufig die Position vertreten wurde, dass es sich verbiete, „den Berichten generell Schönfärberei, absichtliche Verfälschungen und übertriebene Darstellungen zu unterstellen"[319], so wurden für die überlieferten Lageberichte aus Trier bereits durch einen Abgleich des Berichts mit dem tatsächlichen Ermittlungsfall eklatante Übertreibungen seitens der Gestapo aufgedeckt, die diese nach Berlin gemeldet hatten, um die eigene Arbeit vor Ort trotz personeller Engpässe als erfolgreich bewerten zu können.[320]

Bereits am 29. Mai 1934 erfolgte die Festnahme der der Vorbereitung zum Hochverrat verdächtigten „Elly" anlässlich einer Wohnungsdurchsuchung durch den Kriminalassistenten Adolf Matthes der Gestapo gemeinsam mit dem Kriminalassistenten Heinrich Rudolph[321] von der städtischen Polizei.[322] Auch bei den Trierer Beschuldigten führte Matthes gemeinsam mit einem „hinzugezogenen SA.-Mann"[323] beziehungsweise dem Trierer Kriminalbezirkssekretär Heinrich Hubert[324] eine Wohnungsdurchsuchung und Verhaftungen durch.[325] Die Personalien der festgenommenen „Elly" wurden erst nach der dritten Vernehmung am 1. Juni 1934 durch den Gestapo-Beamten Matthes korrekt festgestellt, da sich dieselbe zuvor – eigenen Angaben zufolge – „in der Aufregung"[326] falsch ausgewiesen haben will. Identifi-

318 Vgl. dazu auch die bereits vorliegende Forschung zur Lageberichterstattung: Faust, Quellenwert; Mlynek (Bearb.), Gestapo Hannover, S. 3 und besonders Longerich, Judenverfolgung, S. 23–54.

319 Faust, Lageberichte, S. 137.

320 Vgl. dazu die Untersuchungen von Heumüller, Lageberichterstattung, S. 74–89; ders., Kommunisten, S. 156–163.

321 Heinrich Rudolph (*5. Mai 1882 in Thalhausen, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. April 1933) war seit dem 6. Juli 1914 bei der Städtischen Polizei in Trier beschäftigt und bearbeitete dort bis Mai 1936 hauptsächlich Diebstähle, Raub- und Morddelikte. Am 1. Juli 1941 wurde er in Trier zum Meister der Schutzpolizei befördert. Zu seiner Person: LHAKo, Best. 856, Nr. 222079; StAT, Tb 12/542.

322 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 2801, Bl. 5v (Vermerk des Kriminalassistenten Matthes vom 29. Mai 1934).

323 Ebd., Bl. 13 (Bericht vom 29. Mai 1934).

324 Ebd., Bl. 16 (Bericht vom 29. Mai 1934).

325 Aurelia Torgau wurde nicht zu Hause angetroffen, sondern auf ihrer Arbeitsstelle, in der Zigarrenfabrik Neuerburg in der Saarstraße in Trier, festgenommen. Vgl.: Ebd.

326 Ebd., Bl. 54v (Vernehmungsprotokoll vom 1. Juni 1934).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

ziert wurde sie schließlich als Henriette Meulenberg. Alle drei festgenommenen Personen bestritten das ihnen Vorgeworfene jedoch vehement: Henriette Meulenberg gab an, weder kommunistische Funktionärin noch für den Neuaufbau der KPD nach Trier geschickt worden zu sein. Ebenso wenig wollte sie über die kommunistischen Druckschriften im sichergestellten Koffer unterrichtet gewesen sein. Auch Fritz Britzius bestritt den Empfang und die Verbreitung kommunistischen Propagandamaterials. Beiden wurde jedoch seitens der ermittelnden Beamten kein Glauben geschenkt. Zu Britzius wurde vermerkt, dass er „[s]oweit hier bekannt […] früher eifriger Kommunist gewesen" ist und dass von einem V-Mann mitgeteilt worden sei, „dass Britzius als Anlaufstelle der KPD des Saargebietes ausersehen war. […] Wenn er auch hierüber nichts wissen will, so ist seinen Angaben jedoch keinen Glauben zu schenken"[327]. Auch Henriette Meulenberg wurde als „typische KPD Funktionärin" bezeichnet, „die alles bestreitet was man ihr nicht beweisen kann."[328] Lediglich im Fall von Aurelia Torgau räumte Matthes ein, dass ihr keine kommunistische Betätigung nachgewiesen werden könne und dass sie zudem „einen glaubwürdigen Eindruck" mache, weshalb er dafür plädierte, „sie aus der Schutzhaft [zu] entlassen."[329]

Die Ermittlungen wurden seitens der Trierer Staatspolizeistelle an die Justiz übergeben und die Beschuldigten Meulenberg und Britzius dem Amtsgericht Trier zwecks Erlass von Haftbefehlen überstellt, da man Henriette Meulenberg „der staatsfeindliche[n] Betätigung" für überführt hielt und Britzius „der staatsfeindlichen Betätigung dringend verdächtig" sei.[330] Haftbefehl wurde am 4. Juni 1934 durch den Gerichtsassessor Artmann gegen beide „wegen Verbrechen nach §§ 81 Ziffer 2, 82, 85 StGB"[331] erlassen, das Verfahren wurde entsprechend des vorgegebenen Ablaufs zunächst von der Trierer Staatsanwaltschaft an die Reichsanwaltschaft in Berlin abgegeben, bevor es dort am 10. Juli 1934 gemäß Artikel III § 4 des *Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens*[332] an die Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Hamm abgegeben wurde.[333] Anders als im Verfahren gegen Bermes „und Genossen" des Jahres 1934 wurde Henriette Meulenberg damit schon mit den neugefassten Paragraphen des Hochverrats konfrontiert.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

327 Ebd., Bl. 61 (Vermerk des ermittelnden Beamten Matthes vom 1. Juni 1934).

328 Ebd.

329 Ebd.

330 Ebd., Bl. 61–62 (Vermerk des ermittelnden Beamten Matthes vom 1. Juni 1934).

331 Ebd., Bl. 67 (Haftbefehl des Amtsgerichts Trier gegen Henriette Meulenberg und Friedrich Britzius vom 4. Juni 1934 – 12a G 385/34).

332 RGBl. I (1934), S. 341.

333 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 2801, Bl. 75 (Schreiben der Reichsanwaltschaft Berlin an die Generalstaatsanwaltschaft in Hamm vom 10. Juli 1934).

Auch in den folgenden Vernehmungen leugneten alle drei Beschuldigten – die bereits entlassene Aurelia Torgau eingeschlossen, denn auch gegen sie wurden weitere Ermittlungen angestellt – beharrlich, die vorgeworfenen Taten begangen zu haben: Henriette Meulenberg bestritt eine kommunistische Funktionärin zu sein, Britzius jede Verbindung zu Meulenberg und dem beschlagnahmten Propagandamaterial und auch Aurelia Torgau konnte trotz der fortlaufenden Untersuchungen „ein Kurierdienst in der KPD nicht nachgewiesen werden."[334] Aus diesem Grund wurde das Verfahren gegen Friedrich Britzius und Aurelia Torgau am 18. Oktober 1934 schließlich eingestellt[335] und Britzius' Haftbefehl aufgehoben, sodass er aufgrund von § 126 RStPO aus der Haft entlassen wurde. Als die Generalstaatsanwaltschaft Hamm die Gestapo Trier über die Entlassung informieren ließ, um gegebenenfalls dessen Inschutzhaftnahme anzustreben,[336] meldete diese zurück, dass für eine weitere Inhaftierung „kein Grund" bestehe.[337] Henriette Meulenberg wurde schließlich als Einzeltäterin am 17. Oktober 1934 angeklagt – jedoch nicht mehr, wie in den Ermittlungen zuvor dargelegt, wegen „Vorbereitung zum Hochverrat", sondern wegen Hochverrats nach § 80 Abs. 2 RStGB in der Fassung vom 2. Mai 1934.[338] Die Generalstaatsanwaltschaft nahm in ihrem Strafantrag von der Höchststrafe – der Todesstrafe – Abstand und verlangte eine Zuchthausstrafe von acht Jahren,[339] und auch die Strafkammer erkannte nicht auf die volle Höhe der geforderten Haftstrafe, sondern entschied sich mit einer Verurteilung zu sechs Jahren und der Anrechnung der Untersuchungshaft für ein geringeres Strafmaß.[340] Nichtsdestoweniger markiert dieser Prozess im Vergleich zum zuvor beschriebenen Verfahren auf mehreren Ebenen eine neue Stufe in der Verfolgungspraxis vor Ort. Dies betraf sowohl die mit den Ermittlungen betrauten Behörden und Beamten und die von ihnen angewendeten Ermittlungsmethoden als auch den Kontrast zwischen Ermittlungsergebnissen und allgemeiner Lageberichterstattung.

> „In diesen Passagen lesen sich die Berichte wie Erfolgsmeldungen, garniert mit Zahlen von Verhaftungen- und Beschlagnahmen, wiewohl die Gestapoleiter nicht umhin kamen einzuräumen, dass es den Kommunisten in diesen ersten Jahren durchaus gelang, zerschlagene Organisationsstrukturen immer wieder neu aufzubauen."[341]

334 Ebd., Bl. 87 (Vermerk Matthes vom 24. September 1934).

335 Ebd., Bl. 102 (Verfahrenseinstellung vom 18. Oktober 1935, O.J. 603/34).

336 Ebd., Bl. 100 (Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft Hamm vom 18. Oktober 1934).

337 Ebd., Bl. 117 (Schreiben der Gestapo Trier an die Generalstaatsanwaltschaft Hamm vom 27. Oktober 1934).

338 Ebd., Bl. 105–111.

339 Ebd., Bl. 136.

340 Ebd., Bl. 136v.

341 Faust, Lageberichte, S. 131.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Dieser Befund, den Anselm Faust hier für die Lageberichte der rheinischen Gestapostellen festhält, trifft auf die Verhältnisse in Trier jedoch nur bedingt zu. Hier warnten die Lageberichte zu keiner Zeit vor den durchaus aktiven kommunistischen Gruppierungen, die in Trier trotz der in der Weimarer Republik festzustellenden Organisationsdefizite eine durchaus beachtliche illegale Tätigkeit entwickeln konnten. Der Grund dafür ist nicht zuletzt in der Grenzlage der Stadt und der sehr regen Tätigkeit der KPD sowohl in Luxemburg als auch im Saargebiet zu suchen. Die entsprechenden Bahnlinien, über die Flugschriften und sonstiges Propagandamaterial ins Deutsche Reich transportiert werden konnten, verliefen durch Trier – beziehungsweise den Regierungsbezirk –, und gerade die Tatsache, dass es keine langfristig aktive und mitgliederstarke kommunistische Gruppierung in Trier gegeben hatte, ließ die Moselstadt als Ausgangspunkt neuer Aktivitäten geeignet erscheinen. Die Grenzlage einerseits und die möglicherweise unzureichende Überwachung der Trierer KPD und ihrer Sympathisant*innen begünstigten andererseits offenbar die Entstehung kommunistischer Widerstandsaktivtäten. Denn die „Saar-KPD" vermochte es,

> „die schleichende Auszehrung ihres Mitgliederbestandes gegenüber der Gestapo perfekt zu verschleiern: Seit Mai 1934 gelangte die Stapo-Stelle Trier in den Besitz von gefälschten Statistiken, von denen sie felsenfest überzeugt war, daß die Zahlen ‚aus Originalabrechnungsformularen über verkaufte Marken' stammten und ‚zur Vorlage für das ZK' dienen sollten."[342]

Insbesondere die Tatsache, dass weder Friedrich Britzius noch Aurelia Torgau im Rahmen der Ermittlungen der Vorbereitung des Hochverrats überführt werden konnten, spricht für die gute Vernetzung und Organisation der Gruppierung in Trier wie für deren Vernetzung über die Grenzen hinweg. Denn während der Verhaftungen, die 1934 durchgeführt worden waren, war Willi Torgau aus der Schutzhaft entlassen worden und nach Trier zurückgekehrt. Hier rieten ihm „die Genossen" jedoch eigenen Angaben zufolge dazu, „für einige Zeit in Luxemburg unterzutauchen", weil er schon vorbestraft war. So sei Torgau schließlich zu Zénon Bernard[343] gegangen, woraus sich ein politischer Kontakt entwickelt habe.[344]

342 Mallmann, Widerstand, S. 368.

343 Zénon Bernard (*15. Februar 1893 in Koler, +25. Juni 1942 im Zuchthaus Kassel) war Gründungsmitglied der Kommunistischen Partei Luxemburg (KPL), zunächst ihr Generalsekretär und später auch Präsident. Er unterhielt enge Verbindungen zu der während der NS-Zeit im Untergrund arbeitenden KPD in der Region Trier und dem Saargebiet. Am 15. September 1940 wurde er verhaftet und wegen Landesverrats zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt. Er verstarb in der Haft. Vgl. zu seiner Person: Wehenkel, Notice [Letzter Zugriff: 09.01.2023].

344 Gobrecht, Hans Eiden, S. 67.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Aus dieser Internationalisierung der politischen Kontakte der Trierer Kommunist*innen, die bereits 1934 durch die Kontakte zu Henriette Meulenberg begonnen worden war, entwickelte sich schließlich jenes große Ermittlungsverfahren, das zwischen März 1935 und Dezember 1936 geführt wurde und in einem Prozess wegen Vorbereitung zum Hochverrat vor dem Oberlandesgericht in Hamm mündete, in dem 36 Trierer Kommunist*innen angeklagt wurden.

14.3.1.3 1936

Im März 1935 wurde bei der Staatspolizeistelle Trier eine Personalakte für Gauthier (Walter) Matjewski angelegt.[345] In der Folge kam es zu Ermittlungen gegen den zuvor noch als V-Mann beschäftigten Luxemburger wegen Nachrichtenbetrugs. Ausschlaggebend für den Wandel in der Bewertung von Matjewskis Person war eine Meldung, die er selbst am Abend des 20. März 1935 auf der Trierer Dienststelle der Gestapo gemacht hatte. Darin gab er an, „dass der KP.Führer in Esch a.d.Alzette Bernard Zenon an Deutsche Kommunisten verbotene marxistische Literatur liefere. Angeblich soll die auf dem Bilde dargestellte ‚Mia' ein Tongar u. dessen Tochter Orenia den Transport ausführen."[346] Bei den genannten Personen handelte es sich – so die Interpretation des V-Mann-Führers – um Aurelia Torgau und ihren Bruder Wilhelm, was weitere Treffen der beiden mit Matjewski unter Beobachtung des Gestapo-Beamten am Folgetag bestätigten.

Parallel angestellte Ermittlungen zur Verlässlichkeit Matjewskis führten am 2. Mai 1935 jedoch zu der Einschätzung, dass es sich bei ihm „um einen Nachrichtenbetrüger" handele, da eine Überprüfung „keine Beweise für die Behauptungen des Matjewski erbracht" hätten. Vielmehr sei es ihm „hauptsächlich darum zu tun, Geld zu verdienen. Er hat im Laufe der Zeit 75.- RM von der Staatspolizeistelle erhalten."[347] An das Gestapa vermeldete die Trierer Staatspolizeistelle daher: „Ein kommunistischer Druckschriftenschmuggel durch frühere Trierer Kommunisten ist nicht festgestellt worden."[348] Diese Einschätzung des Kriminalassistenten Matthes überrascht auf den ersten Blick, hatte er selbst doch großen Anteil an den im Vorjahr geführten Ermittlungen gegen Henriette Meulenberg, Friedrich Britzius und Aurelia Torgau gehabt, bei denen eben jener Vorwurf – nämlich der Schmuggel von kommunistischem Propagandamaterial über die Grenze ins Deutsche Reich und die Vernetzung zwischen Untergrundgruppierungen der verbotenen KPD in der Region Trier und der KP in Luxemburg – im Raum gestanden hatte. Wenn auch der Nachweis der Verbindung 1934 nicht erbracht werden konnte, so beruhten

345 SHDV, GR28 P8, Nr. 3238.

346 Ebd., Bl. 9 (Verschriftlichung der V-Mann-Meldung vom 20. März 1935 am Folgetag).

347 Ebd., Bl. 2 (Vermerk des Kriminalassistenten Matthes vom 2. Mai 1935).

348 Ebd., Bl. 4 (Fernschreiben an das Gestapa Berlin vom 2. Mai 1935).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

die Vermutungen der ermittelnden Gestapo-Beamten und auch die Mitteilung der eingespannten V-Leute durchaus auf realen Begebenheiten. Ob Matjewski die Gestapo Trier jedoch gezielt mit falschen Meldungen versorgte, um zielführende Ermittlungen gegen die Trierer Kommunist*innen zu vereiteln, kann nicht abschließend geprüft werden. Seine Hinweise auf ein Waffenlager in einem Wohnhaus in Schönecken, das Willi Torgau gemeinsam mit Matthias Bermes unterhalten haben sollte,[349] erwiesen sich als falsch und insgesamt wurde das Verhalten Matjewskis als hinderlich für die Ermittlungen beschrieben: „Durch das Verhalten des V.M. sind die Verdächtigen gewarnt worden. Die Sache ist z. Zt. für weitere Diensthandlungen nicht verwendbar."[350] Dass Torgau und Faldey möglicherweise von der Spitzeltätigkeit des Matjewski gewusst haben könnten oder ihn zumindest nicht für vertrauenswürdig erachteten, mag der Fall gewesen sein. Gewarnt wurden die Verdächtigen jedoch mit Sicherheit nicht durch das vermeintlich verdächtige Verhalten des V-Mannes der Staatspolizeistelle, sondern durch das Verhalten der Beamten und Angestellten der Behörde am Abend des 26. März 1935 selbst. Der entsprechende Vorfall fand in einem ausführlichen Bericht Niederschlag. Nach einem Anruf des V-Mannes Matjewski auf der Dienststelle hatten sich die beiden Kriminalassistenten Hilgärtner[351] und {…}amrath zum Bahnhof begeben, da sich dort – dem Anruf zufolge – Matjewski „in Begleitung der Kommunisten Torgau und Faldey"[352] befunden haben will. Im Bericht heißt es zum folgenden Geschehen:

> „Krim.Ass. Hilgärtner und ich begaben uns zum Bahnhof und stellten fest, dass Faldey sich inzwischen entfernt hatte. Torgau, der unser Kommen jedenfalls bemerkt hatte, suchte sich seiner Festnahme durch eilige Flucht zu entziehen, was ihm jedoch nicht gelang. Seine Festnahme erfolgte durch mich in der oberen Moltkestr. Anschliessend

349 Am 22. März 1935 hatte Matjewski auf der Dienststelle gemeldet, dass er gemeinsam mit Willi Torgau und Matthias Bermes in Schönecken gewesen sei. Während einer Kontrollfahrt am Folgetag, die Kriminalassistent Matthes gemeinsam mit Matjewski im Dienstwagen der Staatspolizeistelle unternahm, besichtigten beide das Haus und das potenzielle Waffenversteck im Obergeschoss. Matthes notierte jedoch, dass er „von weiteren Feststellen Abstand nehmen" muss, „[u]m nicht aufzufallen". Am 27. März 1935 begab sich Matthes ein weiteres Mal nach Schönecken – diesmal in Begleitung des Kriminalkommissars Peter Brockmüller. Die als potentielles Waffenversteck ausgemachte Stelle war geöffnet worden, Waffen konnten jedoch nicht gefunden werden. Ebd., Bl. 19 (Vermerk des Kriminalassistenten Matthes vom 27. März 1935).

350 Ebd., Bl. 20 (Vermerk des Kriminalassistenten Matthes vom 27. März 1935).

351 Heinrich Hil(l)gärtner (verheiratet) war seit dem 1. Mai 1933 zum Aufbau der Gestapo Trier von Köln aus abgeordnet, die ordentliche Versetzung erfolgte zum 1. April 1934. Als Kriminalassistent war Hilgärtner in Trier in Abteilung II tätig und wurde zum 4. März 1936 zur Staatspolizeistelle Düsseldorf versetzt. Zu seiner Person: LHAKo, Best. 442, Nr. 15464, Bl. 98; LHAKo, Best. 442HK, Nr. 7; SHDV, 28 P6, Nr. 52.

352 Ebd., Bl. 18 (Bericht des Kriminalassistenten {…}amrath vom 26. März 1935).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

fuhren Krim.Sekretär Sack, Krim.Ass. Hilgärtner, Krim.Ang. Lauterbach und ich nach der Wohnung des Faldey. Da es inzwischen vollständig dunkel geworden war, wollten wir eine gerade auf der Höhe des Hauses Kloschinskystr. 99 gehende Frau fragen, ob dieses Haus das richtige sei. Der Krim.Ang. Lauterbach fuhr zu diesem Zwecke langsam mit dem Dienstwagen an den Bürgersteig heran. Krim.Sekr. Sack rief die Frau aus dem Wagen heraus an und fragte ob dieses das Haus Nr. 100 sei. Unter lautem Schreien ergriff die Frau die Flucht. Ich glaubte nunmehr im Scheinwerferlicht die mir bekannte Ehefrau des früheren Kommunisten Faldey erkannt zu haben, und war selbstverständlich der Meinung, dass sie als Beobachtungsposten draussen aufgestellt war, um den angebl. in der Wohnung anwesenden Sattler bei dem Nahen irgend einer Gefahr, sofort zu warnen. Ich bemerke, dass in dem betr. Hause ca. 60 Familien wohnen. Sattler also die Möglichkeit hatte ohne das dieses irgendwie bemerkt werden konnte, sofort zu fliehen und dann in den umliegenden Gärten zu verschwinden. Das stark verdächtige Verhalten der Frau, ihr lautes Schreien und die eilige Flucht nach dem Hause zu, bestärkten mich in der Annahme, dass es sich um die Ehefrau Faldey handele, die durch ihr Schreien, etwa in der Wohnung anwesende Personen warnen wollte. Aus diesem Grunde setzt ich hinter ihr her und legte ihr als ich sie erreichte, die Hand auf den Mund, um sie am weiteren Schreien zu hindern. Mittlerweile waren einige Personen sowie der Krim.Ass. Hilgärtner herangekommen und nunmehr stellte es sich heraus, dass die von mir gestellte Person nicht die Ehefrau Faldey sondern die ledige Maria Deutsch, wohnhaft Steinsweg 1 war. Nach ihrem unverständlichen Verhalten befragt, erklärte sie, der Meinung gewesen zu sein, sie habe es mit Mädchenhändlern zu tun, die ihre Entführung beabsichtigten. Mittlerweile war von den Anwohnern das Polizeirevier I Paulinstr. tel. in Kenntnis gesetzt worden. Von dort wurde ein Wachtmeister entsandt um an Ort und Stelle die erforderliche Veranlassung zu treffen. Dieser wurde von dem Sachverhalt verständigt und hatte die Angelegenheit damit ihre Erledigung gefunden. Es wäre noch zu bemerken, dass die Deutsch der Ehefrau Faldey zum Verwechseln ähnlich ist und die Täuschung durch diesen Umstand verstärkt wurde."[353]

Dieser fehlgeschlagene Versuch, Anton Faldey zu verhaften, wird so auffällig gewesen sein, dass das gerade in der Formierung befindliche kommunistische Untergrundmilieu in Trier gewarnt wurde und über die offensichtlich laufenden Ermittlungen Kenntnis erlangte. Parallel hatte der V-Mann Matjewski jedoch auch Kontakt mit dem Postinspektor Paul Wietzorek aufgenommen, der am 25. März 1935 auf der Dienststelle der Gestapo Trier meldete, dass „ein lux. Staatsangehöriger" ihn auf der Arbeit aufgesucht und gefragt habe, „ob [ihm] ein Postbeamter bekannt sei, dessen Sohn 17 Monate wegen kommunistischer Umtriebe in Haft gewesen wäre." Weil er diese Frage jedoch verneint habe, sei der Mann zunächst

353 Ebd.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

wieder gegangen, am Abend jedoch erneut aufgetaucht um mitzuteilen, „daß es sich um einen Sohn des Postschaffners Bermes aus der Euchariusstr. handelt. Der Sohn des Vorbenannten würde zwischen Luxemburg und Trier wahrscheinlich Kurierdienste versehen."[354] Der sachbearbeitende Beamte Matthes vermutete ausgehend von dieser Meldung, dass Matjewski „nach beiden Seiten"[355] arbeite, was am 28. März 1935 mit der Vernehmung des Oberpostschaffners Philipp Bermes bestätigt wurde. Dieser gab nämlich zu Protokoll, dass Matjewski

> „die Absicht gehabt [hätte], mit [s]einem Sohn und Torgau zusammen bei Schönecken in der Eifel ein Waffenlager zu errichten. Dieser Plan sei nun zunichte. Er sehe jetzt keinen anderen Ausweg als [s]einen Sohn [= Matthias Bermes, A.d.V.] bei der Staatspolizei, die übrigens genauestens über die Vorgänge informiert sei, zur Anzeige zu bringen. […] Ich war der festen Ueberzeugung, dass Matschewsky [sic!] einen Erpressungsversuch bei mir unternehmen wollte. Jedenfalls hatte er die Absicht sich von mir gegen Aushändigung einer gewissen Summe zum Stillschweigen verpflichten zu lassen."[356]

Was daraufhin seitens der Trierer Staatspolizeistelle folgte, waren Ermittlungen zu Matjewski. Sie bezogen sich einerseits auf Käthe Grieshaber, bei der Matjewski kurzzeitig übernachtet hatte,[357] und die Torgaus sowie Friedrich Britzius, dessen Wohnung gleichzeitig erfolglos durchsucht wurde.[358] Andererseits wurden die Ermittlungen durch die Ausschreibung zur Fahndung[359] und die Meldung an das Gestapa und die Deutsche Gesandtschaft in Luxemburg[360] auch auf überregionale Ebene angehoben. Während die Fahndung nach Matjewski und die Ermittlungen gegen ihn wegen (Nachrichten-)Betrugs abgeschlossen werden konnten,[361] blieb

354 Ebd., Bl. 14 (Aussage des Paul Wietzorek, aufgenommen von Behnke am 25. März 1935).

355 Ebd., Bl. 19 (Vermerk des Kriminalassistenten Matthes vom 26. März 1935).

356 Ebd., Bl. 21 (Vernehmungsprotokoll des Philipp Bermes vom 28. März 1935).

357 Ebd., Bl. 25 (Vermerk des Kriminalassistenten Matthes vom 1. April 1935).

358 Ebd., Bl. 29 (Vermerk des Kriminalassistenten Matthes und des Kriminalangestellten Schütz vom 5. April 1935).

359 Ebd., Bl. 28 (Funkspruch, aufgegeben durch die Stapo Trier am 4. April 1935: „Student Matjewski, Vorn. Walter 12.6.09 Thionville, Luxemburgischer Staatsangehöriger ist als Nachrichtenbetrüger verdächtig. Beim Auftauchen Nachricht an Stapo Trier.").

360 Ebd., Bl. 27 (Schreiben Gestapo und Deutsche Gesandtschaft in Luxemburg vom 2. April 1935).

361 Am 12. Juni 1935 verfasste das Gestapa ein Rundschreiben an alle Staatspolizeistellen, in dem vor Matjewski gewarnt wurde (ebd., Bl. 40). Etwa drei Monate später – am 9. September 1935 – konnte er in Berlin festgenommen werden (ebd., Bl. 44–45), wo er wegen Erpressung ins Gefängnis Berlin-Moabit eingeliefert wurde. Am 28. November 1935 stellte die Gestapo Trier eine amtliche Anzeige gegen Matjewski wegen Nachrichten- und Zechbetrugs (ebd., Bl. 47–48). Im Dezember 1935 wurde zudem beim Landgericht Frankfurt am Main ein Verfahren wegen Vergehens gegen § 175 wegen „widernatürlicher Unzucht" gegen Matjewski eröffnet. Die Verurteilung erfolgte am 8. Februar

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

die ursprünglich beabsichtigte Aufdeckung der Aktivitäten der im Untergrund operierenden kommunistischen Gruppierungen in Trier ohne Ergebnis. Am 2. Mai 1935 meldete die Gestapo an den Trierer Oberstaatsanwalt, „[d]ie weiteren Ermittlungen h[ätten] nicht ergeben, dass Trierer Kommunisten mit der KP. in Lux. in Verbindung stehen."[362] An das Geheime Staatspolizeiamt vermeldete man ebenfalls negative Ergebnisse, da „[e]in kommunistischer Druckschriftenschmuggel durch frühere Trierer Kommunisten […] nicht festgestellt worden [sei]."[363]

Erst in einem Vermerk vom 20. April 1936 notierte der Kriminalassistent Friedrich Erdmenger[364]: „Ende 1935 wurde in Erfahrung gebracht, dass sich in Trier eine illegale kommunistische Organisation gebildet habe, die in Verbindung mit dem Ausland stehe."[365] Faktisch verschriftlichte Erdmenger damit im April 1936 eine Tatsache, die der Behörde zu diesem Zeitpunkt offiziell zwar erst seit wenigen Monaten bekannt war, bei Betrachtung der vorgelagerten Ermittlungs- und Strafverfahren jedoch bereits seit einem Jahr hätte bekannt sein müssen. Hatte man im Mai 1935 die Ermittlungen eingestellt, da man nach den scheinbar unzuverlässigen Mitteilungen des V-Mannes Matjewski weder an eine Organisation der Trierer Kommunist*innen im Untergrund noch an deren Verbindungen ins Ausland glaubte, so galten diese beiden Vermutungen im April 1936 als bewiesen. Hier war erneut (mindestens) ein V-Mann zum Einsatz gekommen, der die Staatspolizeistelle mit den erforderlichen Informationen versorgt hatte. Es handelte sich hierbei um den zum damaligen Zeitpunkt 18jährigen Hans Fassbender, der im Februar 1936 mitgeteilt hatte,

> „dass ihm der in Trier wohnhafte Heinrich Jansen, den er aus der HJ. kannte, mit kommunistischen Ideen vertraut mache. Weiter habe er von Jansen gehört, dass in Trier die illegale KPD neu organisiert würde und schon verschiedene Treffs zwischen den KPD-Leuten stattgefunden hätten. Jansen habe ferner ihm mitgeteilt, dass er (Fassbender) demnächst zu einem Funktionär-Kursus geschickt werde."[366]

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

1936, die eine siebenmonatige Freiheitsstrafe für ihn vorsah. Seine Haftstrafe verbüßte er seit dem 19. März 1936 im Strafgefängnis Frankfurt am Main-Preungesheim, wo er am 4. September 1936 entlassen und zur Polizei überführt wurde. HHStAW, Abt. 409/4, Nr. 4578.

362 SHDV, GR28 P8, Nr. 3238, Bl. 3 (Schreiben des Kriminalassistenten Matthes an den Trierer Oberstaatsanwalt vom 2. Mai 1935).

363 Ebd., Bl. 4 (Schreiben des Kriminalassistenten Matthes an das Gestapa in Berlin vom 2. Mai 1935).

364 Friedrich (Fritz) Erdmenger (ledig) war von 1934 bis 1938 bei der Staatspolizeistelle Trier als Kriminal(ober)assistent in der Abteilung II eingesetzt. Anschließend erfolgte seine Versetzung zur Staatspolizeistelle Weimar/Erfurt. Weitere Informationen liegen nicht vor. Zu seiner Person: LHAKo, Best. 442HK, Nrn. 8 und 25; SHDV, 28 P6, Nrn. 52 und 105.

365 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9662, Bl. 28.

366 Ebd.

Mindestens seit Februar 1936 hatte die Trierer Gestapo demnach wieder einen V-Mann in den Reihen der „illegalen KPD". Allerdings stellte sich auch Fassbender insofern als unzuverlässig heraus, als er – obwohl er „eindringlich" nach dem Funktionärs-Kursus befragt worden war – die Frage, „ob er irgendwelches schriftliches Material von Brüssel mitgebracht habe", verneinte, was bereits den Verdacht aufkommen ließ, „dass Fassbender mit seinen Angaben der hiesigen Dienststelle gegenüber nicht ehrlich war"[367]. Bestätigung fand diese Vermutung nur wenige Tage später, als ein SS-Mann der Gestapo einen Programmzettel „der sogen. Brüsseler Friedenskonferenz"[368] vorbeibrachte. Diesen hatte Fassbenders Vater bei einer „Kleiderkontrolle seines Sohnes" gefunden und einem „befreundeten SS-Mann, der es dann sofort zu der hiesigen Dienststelle zuleitete", übergeben.

> „Somit war durch das Verhalten des Beschuldigten Hans Fassbender bewiesen, dass er der Staatspolizeistelle gegenüber Sachen, die von grösster Bedeutung und Wichtigkeit waren, einfach verschwieg, obwohl er nach Auffinden des Auszuges durch seinen Vater noch einige Male befragt wurde, ob er keine Unterlagen aus Brüssel mitgebracht habe, dieses glatt verneinte."[369]

Ausgelöst von dieser Erkenntnis entspannen sich umfassende Ermittlungen gegen die nunmehr bei der Trierer Gestapo bekannte KPD-Untergrundorganisation. Zwischen dem 20. April und dem 29. April 1936 wurden die ersten 21 Männer und Frauen festgenommen, denen eine Beteiligung an der zum Vorwurf gemachten Vorbereitung zum Hochverrat zur Last gelegt wurde[370] – weitere Verhaftungen folgten am 15.[371] und 20.[372] Mai 1936. Auch Fassbender wurde in diesem Zusammenhang

367 Ebd., Bl. 29.

368 Hierbei handelte es sich jedoch nicht, wie bisher angenommen, um die „Brüsseler Konferenz" der KPD vom 3. –15. Oktober 1935, sondern um die *Internationale Jugendkonferenz für Frieden, Freiheit und Fortschritt*, die an den Ostertagen 1935 in Paris stattfand. Vgl. dazu: Jahnke u. a., Arbeiterjugendbewegung, S. 493.

369 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9662, Bl. 29.

370 Verhaftet wurden: Emilie Weimann (ebd., Bl. 32 = Festnahmeanzeige. Auch im Folgenden bezieht sich die Angabe der Blattzahl innerhalb der Akte auf die Festnahmeanzeige der/des Beschuldigten) und Josef Eberhard (Bl. 38) am 21. April 1936; Hans Fassbender (Bl. 44), Heinrich Jansen (Bl. 57), Georg Monzel (Bl. 63), Andreas Calis (Bl. 70), Fritz Merk (Bl. 74) und August Tullius (Bl. 89) am 22. April 1936; Wilhelm Torgau (Bl. 96) und Anton Faldey (Bl. 108) am 23. April 1936; Heinrich Götte (Bl. 153) am 25. April 1936; Matthias Bermes (Bl. 133), Johann („Hans") Eiden (Bl. 144) und Fritz Torgau (Bl. 158) am 26. April 1936; Jakob Prunk (Bl. 128) und Fritz Reichert (Bl. 147) am 27. April 1936; Friedrich Britzius (Bl. 163) am 28. April 1936; Johann Schneider (Bl. 180), Katharina Grieshaber (Bl. 185), Jakob Sauer (Bl. 194) und Fritz Grieshaber (Bl. 199) am 29. April 1936.

371 Verhaftung von Fritz Pelzer (LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9663, Bl. 65).

372 Verhaftung von Josef Ruf (LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9662, Bl. 4).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

am 22. April 1936 festgenommen und gab in seiner Vernehmung an, „die Geheime Staatspolizei in Trier wissentlich belogen" zu haben, nunmehr aber „die reine Wahrheit" zu sagen.[373] Fassbender schien seine Verbindung zur Gestapo Trier, die er mindestens seit Februar 1936 unterhielt, gut verborgen gehalten zu haben, denn seine ehemaligen Genoss*innen gaben ihm auch nachträglich nicht persönlich die Schuld an ihrer Verhaftung und Verurteilung.[374] In seinem Abschlussbericht, den Staatsanwalt Herbert Müller[375] am 30. Juni 1936 verfasste, legte er dar, dass davon auszugehen sei, dass Fassbender

> „zu derselben Zeit, als er für die kommunistische Jugendgruppe arbeitete, Beziehungen mit der Staatspolizei Trier an[knüpfte]. Da er jedoch bei seinen Ausgaben der Staatspolizei gegenüber die wichtige Tatsache seiner Fahrt nach Brüssel und seiner Beziehung zu den ausländischen Kommunisten verschwieg, ist anzunehmen, dass es ihm nur darum zu tun war, Kenntnisse über Einrichtung und Besetzung der Stapo Trier zu bekommen und diese Kenntnisse für die kommunistische Gruppe zu verwerten."[376]

Bereits diese unterschiedliche Darlegung der Tatsachen legt die Vermutung nahe, dass zwischen den in Trier operierenden kommunistischen Gruppierungen keine organisierte oder wenigstens verbindliche Zusammenarbeit bestand, sondern lediglich einzelne persönliche Kontakte existierten. Darüber täuscht jedoch die gemeinsame Verurteilung der 36 Trierer Kommunist*innen hinweg, die am 21. Dezember 1936 vom 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm in Trier vollzogen wurde.[377] Im Laufe der von der Staatspolizeistelle Trier durchgeführten Ermitt-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

373 Ebd., Bl. 46 (Vernehmung von Hans Fassbender am 22. April 1936 durch Erdmenger).

374 Vgl. dazu etwa die Ausführungen von Wilhelm Torgau, die er während eines Interviews im Juli 1994 zu Protokoll gab. Hierin sprach er auch über die Aufdeckung der illegalen Betätigung durch die Trierer Gestapo, wobei er betonte, dass er Fassbender glaubte, dass dieser nicht wusste, einen Zettel von der Brüsseler Tagung mitgenommen zu haben und dass er in den Verhören durch die Gestapo „tagelang geleugnet" habe, bevor er schließlich „mit der Sprache [herauskam]. Das waren die ersten Aussagen, die sie bekommen haben. Er ist mit uns angeklagt worden und erhielt 4 Jahre Zuchthaus – wir haben seither nicht mehr von ihm gehört." Gobrecht, Hans Eiden, S. 68.

375 Herbert Müller (*12. April 1903 in Atsch, evangelisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1933 – Mitgliedsnummer 2.125.955) war der Staatsanwaltschaft Trier seit dem 29. Mai 1933 als Hilfsarbeiter (Gerichtsassessor) und seit dem 16. Juni 1934 als ständiger Hilfsarbeiter überwiesen. Zum 1. Oktober 1936 erfolgte seine feste Anstellung als Staatsanwaltschaftsrat. Bereits seit dem 3. September 1935 war er Vertreter der Sachbearbeiter für Presse- und politische Strafsachen. Im Januar 1942 wurde Müller zum Wehrdienst eingezogen und war fortan als Kriegsverwaltungsrat tätig. Zu seiner Person: BArch Berlin, VBS 1018 (R 3001)/ZB II 2038, A. 07; LHAKo, Best. 584P, Nr. 360.

376 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9710, Bl. 30–37, hier: Bl. 33.

377 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9666, Bl. 128–196 (Urteilsschrift).

lungen und der Prozessvorbereitung wurden die einzelnen Verfahren nach § 4 RStPO mehrere Male zusammengelegt und wieder voneinander getrennt. Es ist davon auszugehen, dass die Verbindung der zusammenhängenden Strafsachen erfolgte, um die Ermittlungsbehörden und auch den Spruchkörper zu entlasten und die Strafverfolgung zu erleichtern. Die zeitweise Abtrennung von Verfahren gegen einzelne Angeklagte oder kleinere Gruppen von Angeklagten ermöglichte es hingegen, Mitangeklagte als Zeug*innen zu vernehmen, um so die Beweiserhebung zu begünstigen und gegebenenfalls eine Belastung der Angeklagten untereinander zu forcieren.[378] Vorgeworfen wurde allen Angeklagten in der Anklageschrift vom 12. August 1936,

> „gemeinschaftlich und fortgesetzt handelnd [ein] hochverräterische[s] Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern, vorbereitet zu haben, und zwar, indem 1. bei sämtlichen Angeschuldigten die Tat darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrecht zu erhalten."[379]

Weiterhin wurde ein Teil der Angeklagten beschuldigt, durch die Verbreitung von Flugschriften die Bevölkerung beeinflusst und/oder die Taten im Ausland begangen zu haben. Darüber hinaus lagen einzelne Vergehen gegen das *Gesetz über Schusswaffen und Munition* vom 12. April 1928[380] vor. In Rede standen einzelne – aber dennoch fortgesetzte[381] –, in unterschiedlichen Zusammensetzungen durchgeführte Handlungen, die die „Errichtung einer Gewaltherrschaft der Arbeiterklasse nach sowjetrussischem Vorbild" zum Ziel gehabt haben sollen. War die Einführung der Rechtsfigur der fortgesetzten Handlung insbesondere dadurch begründet, „die Folgen des Kumulationsprinzips zugunsten des Täters abzumildern"[382], so wird für die Rechtsprechung in Hochverratsfällen während des Nationalsozialismus vermutlich nicht davon auszugehen sein, dass die Richter beabsichtigten, den Angeklagten die geringst mögliche Strafe für die ihnen zur Last gelegten Taten aufzuerlegen.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

---

378 Gündel/Hartung/Lingemann/Niethammer, Strafprozessordnung 1934, S. 75–78, hier: S. 76–77.

379 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9709, Bl. 45.

380 RGBl. I (1928), S. 143–147.

381 Die Herstellung der tatbestandlichen Handlungseinheit aus mehreren Einzeltaten zu einer fortgesetzten Tat basierte nicht auf dem Strafgesetzbuch, das dem Wortlaut nach eine fortgesetzte Tat nicht kannte. Zur Problematisierung vgl. Rüping, Beendigung; Jung, Fortgesetzte Handlung, zur Entwicklung und historischen Bewertung der Rechtsfigur vgl. besonders S. 185–187. Abgeschafft wurde die Rechtsfigur der fortgesetzten Handlung mit dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 3. Mai 1994 aufgrund der nur unzureichend fassbaren Dimension der angewandten Rechtsfigur. Vgl. BGH, Fortsetzungszusammenhang.

382 Jung, Fortgesetzte Handlung, S. 186.

Die zeitgenössische Strafrechts- und Kriminalwissenschaft war in dieser Hinsicht gespalten. Der Großteil folgte der Position des Reichsgerichts und verlangte, die

> „Rechtsprechung muß dahin erzogen werden, daß die wirklichen Fälle der fortgesetzten Handlung verhältnismäßig selten vorkommen und daß nur für diese Fälle das Privileg der Bestrafung wegen einer einzigen Tat vom Gesetzgeber gewollt ist."[383]

Grundsätzlich wurde zwar gefordert, von einer zu häufigen und vor allem auch zu drastischen Anwendung Abstand zu nehmen. Dies wurde jedoch – so die Argumentation der Gegner – gerade als Schwäche und fehlende Abkehr vom liberalistischen Strafrecht angesehen.

Aufgrund der großen Zahl der Angeklagten hat man es beim Trierer Kommunistenprozess mit einer umfangreichen, aber auch komplexen, nicht immer einfachen Quellenüberlieferung zu tun. Neben dem zusammenhängend überlieferten Bestand der Verfahrensakten des Oberlandesgerichts, in dem auch die seitens der Staatspolizei angefertigten und schließlich an die Justiz abgegebenen sieben Bände Ermittlungsakten enthalten sind,[384] sind dort 14 Vollstreckungshefte[385], 22 Gnadenhefte[386], eine Wiedergutmachungsakte[387] sowie vier Aktenbände sonstigen Inhalts (1x Strafregisterauszüge[388], 1x Zustellungsurkunden[389], 1x Auskünfte über Vermögensverhältnisse der Verurteilten[390], Urteil[391], Handakte der StA[392]) erhalten geblieben. Darüber hinaus liegen aber auch die Personalakte der Geheimen Staatspolizeistelle Trier betreffend den V-Mann Gauthier Matjewski[393], diverse Personalakten der Verurteilten aus Gefängnissen, Zuchthäusern und Konzentrationslagern[394] sowie Selbstzeugnisse aus der Nachkriegszeit vor.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

383 Stoll, Fortgesetztes Verbrechens, S. 18 mit Verweis auf: Grau, Tateinheit.

384 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nrn. 9662–9668.

385 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nrn. 9669–9682.

386 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nrn. 9683–9704.

387 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9708.

388 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9705.

389 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9706.

390 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9707.

391 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9709.

392 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9710.

393 SHDV, GR28 P8, Nr. 3238.

394 LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 173, Nr. 31 (Personalakte des Zuchthausgefangenen Matthias Bermes im Zuchthaus Siegburg); LHAKo, Best. 605,002 (Personalakten des Strafgefängnisses Wittlich für), Nrn. 1793 (Christoph Wagner), 1795 (Fritz Grieshaber), 1798 (Jakob Prunk), 1801 (Nikolaus Lieser), 4263 (Johann „Hans" Eiden) sowie Häftlingsunterlagen aus den Konzentrationslagern Buchenwald (Matthias Bermes, Andreas Calis, Johann Eiden, Anton Faldey, Nikolaus Görgen, Nikolaus Lieser, Jakob Prunk, Jakob Sauer, Ludwig Schmidt, Mathias Schneider und

Aus den Ermittlungen und dem Urteilsspruch geht hervor, dass nach dem Versuch von Henriette Meulenberg, engere Verbindungen zwischen den in Trier ansässigen Genoss*innen und den Auslandsorganisationen der KPD aufzubauen[395], in Trier zunächst zwei Gruppen „zwecks kommunistischer Betätigung“[396] entstanden sind (vgl. zum Folgenden Abb. 39). Die erste gründete sich im September 1934 unter der Leitung Anton Faldeys und umfasste neben diesem Jakob Prunk, Johann (genannt „Hans“) Eiden, Wilhelm Torgau, Aurelia Reichert (geb. Torgau), Heinrich Jansen und Helmut Erler.[397] Ein knappes Jahr später gründete sich im Oktober 1935 zunächst eine zweite Gruppierung unter der Leitung von Matthias Bermes, zu der die Brüder Wilhelm und Fritz Torgau sowie Josef Eberhard gehörten, und im November 1935 schließlich eine dritte, „jüngere“ Gruppe, die aus Helmut Erler, Heinrich Jansen, Wilhelm Feiler, Georg Monzel, Andreas Calis und Fritz Merk bestand. Bereits hieraus wird ersichtlich, dass sich 1934/35 mindestens drei illegale kommunistische Gruppierungen in der Stadt Trier formierten, die zwar organisatorisch nicht zusammenhingen, jedoch über einzelne Personen oder deren Kontakte miteinander verwoben waren und – bedingt – zusammenarbeiteten. Darüber hinaus formierte sich auch in Ehrang eine im Untergrund tätige Gruppierung, die zunächst aus Peter Becker, Mathias Klein und Albert Hellenbrand bestand. Die an verschiedenen Orten tätigen, zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingerichteten und aus unterschiedlichen Personen bestehenden Gruppierungen, die noch dazu jeweils andere Ziele und eine andere agitatorische Ausrichtung verfolgten, wurden dennoch in einem einzigen Verfahren vor dem Oberlandesgericht Hamm verurteilt, da – so der Urteilstenor – „Gegenstand des durch dieses Urteil angeschlossenen Verfahrens […] kommunistische Umtriebe im Statbezirk [sic!] und in der näheren Umgebung von Trier im Laufe der Jahre 1934 bis 1936“[398] waren. Eine sich anschließende Aufzählung verdeutlicht das breite Spektrum der in Rede stehenden Einzeltaten, die tatbestandlich vom Strafsenat als Handlungseinheit gewertet worden waren. Diese Einzeltaten umfassten neben der Herstellung und Aufrechterhaltung von Verbindungen mit „Stellen der kommunistischen Partei oder mit Emigranten im Ausland“, der Durchführung von Besprechungen, dem

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Christoph Wagner), Dachau (Heinrich Jansen und Fritz Wolffs), Flossenbürg (Heinrich Jansen), Mittelbau-Dora (Ludwig Schmidt) und Ravensbrück (Ludwig Schmidt) in den Arolsen Archives.

395 Vgl. dazu auch die Ausführungen zu den im Jahr 1934 geführten Ermittlungen und der Verurteilung von Henriette Meulenberg weiter oben.

396 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9709, Bl. 3.

397 Vgl. dazu auch die Vernehmung von Anton Faldey am 27. April 1936 (LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9662, Bl. 122–123) und von Wilhelm Torgau am gleichen Tag (ebd., Bl. 124–126). Torgau führte zur Motivation der Beteiligten aus: „Diese sollte den Zweck haben, die Ideen der KPD zu vertreten und zu verbreiten.“

398 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9709, Bl. 3v.

gemeinschaftlichen Hören ausländischer Sender, der Einfuhr und Verbreitung von „staatsfeindliche[n] Schriften" auch das Aufnehmen und Verpflegen von mutmaßlichen Funktionären. Diese Gesamtheit der Einzeltaten wurde als ein Tatkomplex bewertet, da durch alle diese Einzelhandlungen „die Tätigkeit der KPD. gefördert und unterstützt [wird], die darauf gerichtet ist, die Verfassung des Deutschen Reiches zu ändern und in Deutschland eine Rätediktatur nach sowjetrussischem Muster zu errichten."[399] Nach § 73 RStGB aus der tatbestandlichen Einheit herausgenommen wurden lediglich diejenigen Delikte, die Vergehen oder Verbrechen gegen das „Schußwaffengesetz" betrafen. Wenn auch der unrechtmäßige Besitz einer Schusswaffe – so legten es zumindest die Ermittlungen der Geheimen Staatspolizei dar – mit dem in Vorbereitung befindlichen hochverräterischen Unternehmen verknüpft worden war, so wurde dieses Delikt höherwertiger, da es lediglich mit Zuchthaus, nicht aber einer Gefängnishaft bestraft werde konnte, zu einem separaten Anklagepunkt gemacht, auch wenn in der Begründung des Urteils durch das Gericht ein direkter Kausalzusammenhang zwischen verbotenem Waffenbesitz und der Vorbereitung des Hochverrats hergestellt worden war. Dass ein Tatzusammenhang über die zeitliche und räumliche Nähe der durch das Gericht als bewiesen angesehenen hochverräterischen Handlungen hinaus nicht bestanden hat, belegen die in Abb. 39 dargestellten Verbindungen zwischen den einzelnen Angeklagten.

Zentral waren die drei 1934 und 1935 gegründeten Gruppierungen, die sich jeweils aus unterschiedlichen Mitgliedern zusammensetzten und nur wenige Überschneidungen hatten. Als zentrale Figuren im gesamten Tatkomplex und damit auch als Haupttäter wurden ausgemacht: Anton Faldey als geistiger Mittelpunkt der Untergrund-KPD, Matthias Bermes als nach außen aktiver Agitator und Wilhelm Torgau als Verbindungsperson zwischen den Gruppen. Was hingegen nicht erwiesen werden konnte, war eine tatsächliche Verbindung aller Angeklagten untereinander und deren gemeinsame hochverräterische Betätigung. Besonders auffällig erscheint dies mit Blick auf den Angeklagten Matthias Schneider und die in Kordel aktive Gruppierung, bestehend aus Lothar Butz, Nikolaus Görgen, Nikolaus Lieser, Anton Mehlem, Christoph Wagner und Fritz Wolffs. Weder Schneider als Einzelperson noch den Kordeler Kommunisten konnte eine wie auch immer ausgestaltete Verbindung zu den übrigen Mitangeklagten nachgewiesen werden. Der Gesamtzusammenhang bestand schließlich im Kontakt aller Beschuldigten zur 1934 durch das OLG Hamm verurteilten Henriette Meulenberg. Als diese im Frühjahr/Sommer 1934 in Trier gewesen war, hatte sie Verbindung zu unterschiedlichen ehemaligen Mitgliedern und Sympathisant*innen der KPD gesucht, um diese entweder für eine erneute Untergrundtätigkeit zu gewinnen und/oder Kost und Logis erhalten

399 Ebd., Bl. 4.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

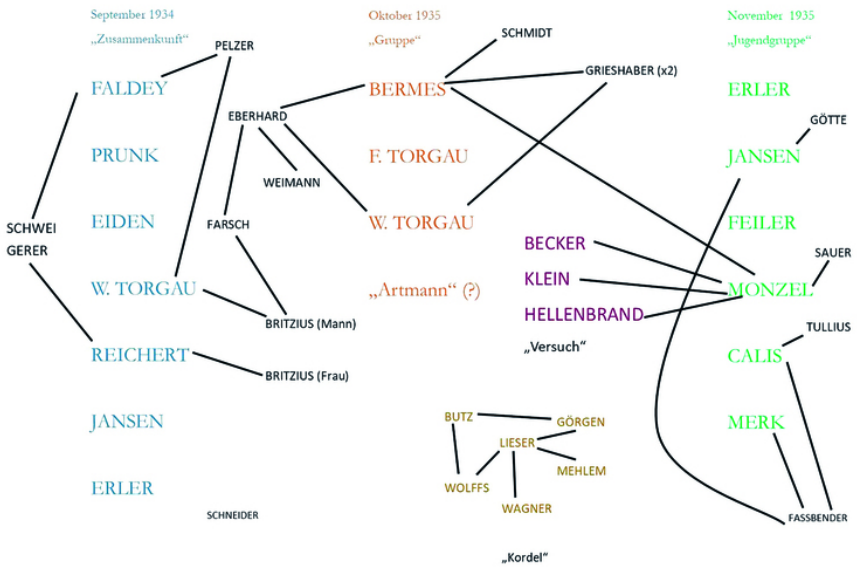

Abb. 39 Schaubild der Angeklagten des „Kommunistenprozesses" und deren Verbindungen in Bezug auf die in der Anklage angeführten Taten.

zu können. Demnach wurden auch die Einzelaktivitäten der Angeklagten, die diese im Anschluss an die Verhaftung und Verurteilung von Henriette Meulenberg unternommen hatten, in einen Gesamttatkomplex aufgenommen. Insbesondere in Bezug auf Aurelia Reichert und Friedrich Britzius, die ursprünglich gemeinsam mit Henriette Meulenberg angeklagt worden waren, bedeutete dies in Teilen eine Doppelverfolgung. Beide waren nämlich im früheren Prozess freigesprochen worden, da man ihnen die Beteiligung an einem hochverräterischen Unternehmen nicht nachweisen konnte. Wenn eine Verbindung unter allen Angeklagten bestanden hat, die über den Kontakt zu Henriette Meulenberg und Anton Knipping hinausging, so konnte diese weder durch die Ermittlungen der Gestapo aufgedeckt noch in der Beweisaufnahme durch das Gericht herausgearbeitet werden. Eine nachträgliche Prüfung sowohl der Aussagen der Beschuldigten in den Gestapo-Verhören als auch der Urteilsschrift vom 21. Dezember 1936 ergibt nicht, dass diese generelle Verbindung existiert hat.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen angeklagten Personen hätte – so geht es beispielsweise aus der Vernehmung von Georg Monzel am 22. April 1936 hervor[400] – ohnehin nicht in allen Fällen stattfinden können, da etwa zwischen

400 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9662, Bl. 64–68.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

ihm und Helmut Erler sowohl verbale als auch körperliche Auseinandersetzungen stattfanden, die letztlich zu einer Bedrohung Monzels durch Erler mit einer Waffe geführt haben sollen. Ausgangspunkt dieser Auseinandersetzungen war der Vorwurf Erlers, Monzel habe 1933 als Polizeispitzel gearbeitet. Auch zwischen der durch Faldey eingerichteten Verbindung und der „jungen Gruppe" um Jansen[401] kam es zu Meinungsverschiedenheiten über die Ausgestaltung der Untergrundtätigkeit. Und über die in Ehrang gebildete Gruppierung erlangte die Gestapo Trier erst im Zuge der Verhaftungen und Vernehmungen Ende April 1936 Kenntnis.[402] Eine Verbindung zwischen den Trierer Gruppierungen und der in Ehrang sollte mutmaßlich über Wilhelm Feiler hergestellt werden, was dieser jedoch aufgrund seiner vorzeitigen Inschutzhaftnahme und Einweisung in das Konzentrationslager Esterwegen nicht mehr bewerkstelligen konnte.[403]

Grundsätzlich stellt sich hier die Frage, warum die offensichtlich nebeneinanderliegenden Tatkomplexe zu einem großen Verfahren verbunden worden sind, hätten sie doch auch – wie die einzeln angefertigten Anklageschriften bereits suggerieren – in separaten Hauptverhandlungen abgeurteilt werden können. Die Zusammenführung von mehreren Einzelstraftaten zu einer fortgesetzten Handlung wurde damals wie auch noch heute praktiziert, um die Justizbehörden zu entlasten. Besonders das Oberlandesgericht in Hamm war schon seit dem Beginn der NS-Herrschaft mit einer stetig steigenden Anzahl politischer Strafsachen betraut. Seit April 1933 – so die Hochrechnungen von Hans-Eckhard Niermann – „gab der Oberreichsanwalt kontinuierlich etwa fünf Hochverratsverfahren täglich mit durchschnittlich sechs angeklagten Personen nach Hamm ab, eine Entwicklung mit steigender Tendenz."[404] Während allgemein jedoch ab dem Jahresbeginn 1936 ein Rückgang von Hoch- und Landesverratsprozessen zu beobachten ist, trifft dies auf den Bezirk Trier nicht zu. Waren von Trier aus im Jahr 1933 mindestens elf Verfahren[405] in Hamm

401 Insbesondere die Person Jansens selbst scheint polarisiert zu haben. So gab Hans Eiden in seinen Vernehmungen an, Jansen „auf Grund seines Benehmens" „als ein grosses Kind" zu betrachten. Ebd., Bl. 174.

402 Ebd., Bl. 119–121 (Ermittlungsbericht des Kriminalassistenten Erdmenger vom 26. April 1936).

403 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9663, Bl. 26 (Vernehmung des Wilhelm Feiler vom 2. Mai 1936, Bl. 19–26).

404 Niermann, OLG-Bezirk Hamm, S. 143.

405 Vgl. dazu die Überlieferung im LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a zu den Aktenzeichen (1) O.Js. 282/33 (Nr. 12365), (2) O.Js. 435/33 (Nrn. 12950–12951), (3) O.Js. 509/33 bzw. O.Js. 739/33 (Nrn. 13303–13326), (4) O.J. 596/33 (Nrn. 13859–13863), (5) O.Js. 636/33 (Nrn. 14033–14034), (6) O.Js. 645/33 (Nrn. 14055–14056), (7) O.Js. 837/33 (Nrn. 14909–14914), (8) O.Js. 909/33 (Nrn. 15383-15384), (9) O.Js. 926/33 (Nrn. 15425–15428), (10) O.Js. 937/33 (Nrn. 15445–15448), (11) O.Js. 943/33 (Nrn. 15531–15533).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

zur Anklage gebracht worden, so stieg diese Zahl zwar 1934 auf 20[406], um 1935 jedoch – entgegen dem reichsweiten Trend – deutlich auf nur noch neun[407] Verfahren zurückzugehen. Im Jahr 1936 stieg die Zahl jedoch erneut auf 23 Verfahren[408] mit bis zu 36 Angeklagten, womit der Höhepunkt für die gesamte NS-Zeit erreicht war. Um alle diese Verfahren, die mehrheitlich gegen mehr als eine*n Angeklagte*n geführt wurden, nicht zu sehr in die Länge zu ziehen, wurde nicht selten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von fortgesetzten Taten auszugehen, um so eventuell zu beweisende Einzeltaten als einen Tatzusammenhang zu deklarieren und damit der Notwendigkeit entgehen zu können, jede in der Anklageschrift aufgenommene Einzeltat beweisen zu müssen. Damit erfüllte die Feststellung einer fortgesetzten und gemeinschaftlich begangenen Tat insbesondere die Funktion der Entlastung des das Urteil sprechenden Spruchkörpers am OLG Hamm und nicht zuletzt auch der Geheimen Staatspolizeistelle, die die Hauptlast der Ermittlungen zu tragen hatte. Zwar wurde von Seiten des Reichsjustizministeriums bezüglich der Trennung und Aufteilung von großen Verfahren – hier ging es aber vor allem um Verfahren mit 100 und mehr Angeklagten – keine Vorgabe gemacht und die Entscheidung darüber dem verantwortlichen Gericht respektive der Generalstaatsanwaltschaft überlassen. Dennoch ging die Empfehlung aufgrund der Außenwirkung solcher „Monsterprozesse" eher in Richtung der Zerlegung in Einzelverfahren, wobei dann aber, um

406 Vgl. dazu die Überlieferung im LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a zu den Aktenzeichen (1) O.Js. 242/34 (Nrn. 845–846), (2) O.Js. 533/34 (Nrn. 1346–1348), (3) O. Js. 537/34 (Nrn. 1354–1355), (4) O.Js. 510/34 (Nrn. 1426–1428), (5) O.Js. 136/36 (Nrn. 1484–1485), (6) O.Js. 134/34 (Nrn. 1488–1489), (7) O.Js. 175/34 (Nrn. 1565–1567), (8) O.Js. 298/34 (Nr. 1706), (9) O.Js. 420/34 (Nrn. 2258–2261), (10) O.Js. 390/34 (Nrn. 2620–2621), (11) O.J. 569/34 (Nr. 2716), (12) O.Js. 569/34 (Nrn. 2723–2726), (13) O.Js. 603/34 (Nrn. 2801–2803), (14) O.Js. 722/34 (Nrn. 3319–3323), (15) O.Js. 780/34 (Nrn. 3364–3365), (16) O.Js. 826/34 (Nr. 3638), (17) O.Js. 827/34 (Nrn. 3639–3640), (18) O.Js. 759/34 (Nrn. 3793–3794), (19) O.Js. 1003/34 (Nrn. 4263–4265), (20) 6 O.Js. 136/34 (Nrn. 5428–5431).

407 Vgl. dazu die Überlieferung im LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a zu den Aktenzeichen (1) 6 O.Js. 67/35 bzw. 6 O. Js. 157/35 (Nrn. 5895–5898), (2) 6 O.Js. 69/35 (Nrn. 5900–5903), (3) 6 O.Js. 161/35 (Nrn. 6225–6226), (4) 6 O.Js. 237/35 (Nr. 6482), (5) 6 O.Js. 332/35 (Nrn. 6716–6717), (6) 6 O.Js. 341/35 (Nrn. 6819–6820), (7) 6 O.Js. 391/35 (Nrn. 6924–6925), (8) 6 O.Js. 456/35 (Nrn. 7292–7296), (9) (Nrn. 6325–6326).

408 Vgl. dazu die Überlieferung im LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a zu den Aktenzeichen (1) 5 O.Js. 53/36 (Nr. 8621), (2) 6 O.Js. 29/36 (Nrn. 8915–8916), (3) 6 O.Js. 110/36 (Nr. 9095), (4) 6 O.Js. 129/36 (Nrn. 9139–9140), (5) 6 O.Js. 158/36 (Nrn. 9205–9209), (6) 6 O.Js. 167/36 bzw. 6 O.Js. 177/36 (Nrn. 9272–9274), (7) 6 O.Js. 203/36 (Nrn. 9364–9367), (8)6 O.Js. 212/36 (Nrn. 9378–9381), (9) 6 O.Js. 228/36 (Nrn. 9431–9434), (10) 6 O.Js. 244/36 (Nrn. 9585–9586), (11) 6 O.Js. 251/36 – 6 O.Js. 249/36 – 6 O.Js. 311/36 bzw. 6 O.Js. 401/36 (Nrn. 9662–9710), (12) 6 O.Js. 298/36 (Nrn. 9798–9799), (13) 6 O.Js. 316/36 (Nr. 9835), (14) 6 O.Js. 337/36 (Nrn. 9899–9904), (15) 6 O.Js. 346/36 (Nr. 9921), (16) 6 O.Js. 974/36 (Nrn. 9978–9981), (17) 6 O.Js. 383/36 (Nrn. 10009–10010), (18) 6 O.Js. 419/36 (Nrn. 10139–10142), (19) 6 O.Js. 421/36 (Nrn. 10145–10147), (20) 6 O.Js. 432/36 (Nr. 10195), (21) 6 O.Js. 445/36 (Nr. 10228), (22) 6 O.Js. 452/36 (Nrn. 10244–10246), (23) 6 O.Js. 460/36 (Nrn. 10260–10261).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

„[d]ie Einheitlichkeit bei der Schuldfrage und der Strafbemessung" gewährleisten zu können, darauf zu achten sei, dass mindestens „Vorsitzer und Berichter […] nicht wechseln"[409].

Im ersten Abschlussbericht des ermittelnden Gestapo-Beamten Fritz Krause[410] waren es zu Beginn 21 Personen, die als Beschuldigte geführt wurden. Vorgeworfen wurde ihnen, „ein hochverräterisches Unternehmen, § 83 Ziffer 1 des R.Str.G.B. vorbereitet zu haben, das darauf gerichtet war, einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrecht zu erhalten."[411] Auch nach dem Erlass der Haftbefehle im Juni 1936 – einen knappen Monat nach der Bekanntgabe der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft – wurden die Ermittlungen zum Umfeld der verhafteten mutmaßlichen kommunistischen Funktionär*innen weitergeführt. Als weitere Haupttäterin konnte Aurelia Reichert, geb. Torgau, am 16. Juni 1936 in Trier festgenommen werden. Im August des Jahres folgten schließlich größere Verhaftungen in Ehrang und Kordel.[412] Im Zuge dessen wurden am 7. August 1936 zehn weitere Personen festgenommen, die alle der Vorbereitung zum Hochverrat beschuldigt wurden.[413]

Während zahlreiche Festnahmen sowohl der ersten als auch der zweiten Verhaftungswelle aufgrund von Aussagen der bereits Festgenommenen zustande kommen konnten, so wurde die Kenntnis über den gesamten Zusammenhang und die einzelnen Versuche, erneut kommunistische Untergrundaktivitäten in Gang zu bringen, nahezu ausschließlich über die Zuträgerschaft aus den Reihen der KPD selbst gewonnen. Hans Fassbender war jedoch keineswegs der einzige V-Mann, der auf die kommunistischen Gruppierungen in Trier und der Umgebung angesetzt worden war. Mindestens zwei weitere Spitzel waren in die Reihen der Untergrund-KPD eingeschleust worden oder wurden – nicht selten nach Unterdrucksetzung durch

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

409 Schubert, Arbeitstagungen, S. 29–30.

410 Fritz Krause (verheiratet) war von 1935 bis 1939 bei der Geheimen Staatspolizeistelle Trier in der Abteilung II beschäftigt. Am 5. März 1937 wurde er hier zum Kriminaloberassistenten befördert. Anfang 1940 erfolgte seine Versetzung zur Staatspolizeistelle Posen. Weitere Angaben können zu seiner Person nicht gemacht werden. LHAKo, Best. 442HK, Nr. 25; SHDV, 28 P6, Nrn. 52 und 105.

411 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9663, Bl. 74 (Abschlussbericht vom 22. Mai 1936, Bl. 74–84).

412 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9665, Bl. 4 (Vermerk der Gestapo-Beamten Erdmenger, Krause und Busch über eine an diesem Tag durchgeführte „grössere Aktion", bei der illegale Gruppen in Ehrang, Kordel und Pfalzel ausgehoben worden sind. Die Informationen dazu hatten die Vernehmungen von Georg Monzel am 2. Mai und Andreas Calis am 15. Mai 1936 geliefert).

413 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9665 (in Klammern ist jeweils die Blattnummer der zugehörigen Festnahme-Anzeige angegeben): Bei den Festgenommenen handelte es sich um Peter Becker (Bl. 12), Mathias Klein (Bl. 22), Albert Hellenbrandt (Bl. 29), Fritz Wolffs (Bl. 36), Lothar Butz (Bl. 41), Hermann Koppel (Bl. 50), Fritz Reichel (Bl. 55), Anton Mehlem (Bl. 62), Johann Döpp (Bl. 67) und Nikolaus Görgen (Bl. 71). Es folgten am 10. August die Verhaftungen von Nikolaus Lieser (Bl. 83) und am 11. August von Christoph Wagner (Bl. 90).

die Polizei – „umgedreht“ und arbeiteten fortan zumindest formal gegen ihre einstigen Genoss*innen. Einer war der bereits erwähnte Walter Matjewski, der sich jedoch als Doppelagent beziehungsweise als Nachrichtenbetrüger herausstellte. Wesentlich zentralere Erkenntnisse stammten von einem anderen V-Mann, dessen Identität leider bisher noch nicht aufgedeckt werden konnte[414], und auch noch während des laufenden Verfahrens versuchten mindestens zwei der Beschuldigten – möglicherweise auf mildere Strafen hoffend – sich als Zuträger der Geheimen Staatspolizeistelle anzudienen. Dazu zählte auch Mathias Bermes, der sich am 13. Mai 1935 auf eigenen Vorschlag hin dazu bereit erklärte, den als zentrale Figur im grenzüberschreitenden kommunistischen Widerstand bezeichneten Bernard Zenon an die Gestapo auszuliefern. Dazu müsse seine eigene – möglichst spektakuläre – Flucht vorgetäuscht werden, um Zenon dazu zu bewegen, von Luxemburg aus über die Grenze zu kommen, um den Kontakt wieder aufzunehmen. Weiter gab Bermes zu Protokoll:

> „Ich würde mich durch Ehrenwort verpflichten, daß ich keinen Fluchtversuch unternehmen würde. Wenn ich heute dieses Anerbieten stelle, so tue ich es nur aus dem Grunde endgültig mit dem Kommunismus abzubrechen, und größere Unheile durch die Machenschaften der KPD. zu verhindern.“[415]

Auch Fritz Pelzer gab in seiner Vernehmung vom 16. Mai 1936 zu Protokoll, dass er versucht habe, sich Anton Faldey „aufzudrängen“, um so Einzelheiten über das ihm bekannt gewordene Vorhaben, eine neue kommunistische Gruppierung in Trier zu initiieren, zu erfahren. Das Ergebnis habe er im Anschluss dem Justizinspektor Herrn Hauck[416] beim Amtsgericht mitteilen wollen, „damit diese Organisation ausgehoben werden könnte.“ Nach dem Grund für dieses Vorhaben befragt, versicherte Pelzer, keinen entsprechenden Auftrag seitens des Justizinspektors erhalten zu haben. Er habe sich lediglich „irgendwie eine Beschäftigung [verschaffen wollen]“, da er 1933 versucht hatte, „ein Detektiv Büro [zu]eröffnen, aber dieses gelang nicht. Auf Grund dessen versuchte ich diese Organisation ausfindig zu machen.“[417] Namentliche Erwähnung finden in den vorliegenden Akten lediglich die V-Männer Matjewski und Fassbender – sofern dieser als solcher bezeichnet werden kann –,

414 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9663, Bl. 29–33.

415 Ebd., Bl. 50 (Vernehmung von Mathias Bermes am 13. Mai 1936).

416 Karl Hauck (+11. Februar 1939, verheiratet) war beim Amtsgericht Trier als Justizinspektor beschäftigt und wurde am 1. Juli 1938 zum Justizoberinspektor befördert. Bis zu seinem Tod am 11. Februar 1939 übte er seine Tätigkeit aus. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/9383; LHAKo, Best. 856, Nr. 221835.

417 Ebd., Bl. 71 (Vernehmung von Fritz Pelzer am 16. Mai 1936).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

womit der im November anlässlich der Arbeitstagung der Oberlandesgerichtspräsidenten und der Generalstaatsanwälte vorgeschriebenen Verfahrensweise bereits Rechnung getragen wurde. Hierin verfügte der Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium Wilhelm Crohne, dass die Gestapo V-Leute in den Akten „überhaupt nicht erscheinen" lassen solle, wenn diese während der Hauptverhandlung selbst nicht auftreten würden.[418]

Der Umfang der aufgedeckten Aktivitäten legt nahe, dass es potenziell noch mehr V-Leute gewesen sein müssen, die der Gestapo Trier zumindest partielle Zuarbeit geleistet haben – und das aus unterschiedlichsten Motiven. Nicht nur der Einsatz von V-Leuten generell, sondern auch jener im kommunistischen Milieu stellte in der Arbeitspraxis der Gestapo nichts Besonderes dar, wie die bereits vorliegenden Studien belegen.[419] Grundsätzlich war das Milieu, in dem die angeworbenen V-Leute zum Einsatz kommen sollten, unerheblich für die Anforderungen, die seitens der Behörde an die Zuträger*innen gestellt wurden, denn sie alle mussten sich als zuverlässig erweisen beziehungsweise erwiesen haben und über entsprechende Kenntnisse und Zugänge zu demjenigen Milieu zu verfügen, in dem sie zum Einsatz kommen sollten.[420] Auch Wilhelm Torgau, Georg Monzel, Andreas Calis und Fritz Grieshaber wurden unmittelbar nach ihrer Entlassung aus den Zuchthäusern zur Vertrauensleuten der Gestapo Trier. Ihnen allen gemein war, dass sie – abgesehen von Anton Faldey und Matthias Bermes, die als Haupttäter ausgemacht worden waren – zu längeren Haftstrafen verurteilt worden waren und nicht zu Kriegsbeginn oder in den unmittelbar folgenden Monaten aus der Haft entlassen wurden. Derartige Verurteilte wurden nämlich alle mit der Entlassung aus der Strafhaft in Schutzhaft genommen und in ein Konzentrationslager überführt, in dem sie bis zum Kriegsende verbleiben mussten. Monzel, Calis, Grieshaber und Willi Torgau hingegen wurden erst im Dezember 1941 (Monzel)[421], im März 1943 (Calis und Grieshaber) und im Mai 1943 (Torgau) aus der Strafhaft entlassen. Durch die Verbüßung dieser mehrjährigen Haftstrafen entgingen sie dem Schicksal, wie auch ihre Genossen und Genossinnen in ein Konzentrationslager eingewiesen zu werden.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

418 „Exposé zum Vortrag für Herrn MinDir. Dr. Crohne" anlässlich der Arbeitstagung im Reichsjustizministerium vom 11.–14.11.1936 mit den Chefpräsidenten und den Generalstaatsanwälten, in: Schubert, Arbeitstagungen, S. 26–37, hier: S. 29.

419 Als allgemeine Studien zu V-Leuten der Gestapo vgl. Dierks, V-Leute; Mallmann, V-Leute sowie die Darstellung von Weyrauch, Gestapo-V-Leute. Den Fokus auf V-Leute im kommunistischen Milieu setzten: Grashoff, Überläufer; Mallmann, Brüderlein & Co; Mensing, Gestapo V-Leute; ders., Vertrauensleute; ders., Bekämpft; Richter, Hochverratsprozesse, S. 56–59; Schafranek, Widerstand; Sperk, Magdeburg.

420 Vgl. dazu auch die Ausführungen bei Mallmann, V-Leute, S. 271 und Mallmann/Paul, Herrschaft, S. 215.

421 Georg Monzel wurde am 12. Dezember 1941 auf Bewährung aus dem Zuchthaus Siegburg nach Trier entlassen. Vgl. LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 173, Nr. 351 oP (Häftlingskarteikarte).

Stattdessen wurden sie alle als V-Leute der Gestapo Trier angeworben und erhielten den Auftrag, das kommunistische Milieu zu überwachen – womit sie sich faktisch gegenseitig ausspionieren sollten.

Willi Torgau wurde am 21. Mai 1943[422] aus dem Zuchthaus Siegburg entlassen. Unter der Deckbezeichnung „V 7063" war er ebenfalls seit Mai des Jahre zu einem Vertrauensmann der Gestapo Trier geworden.[423] Den Kontakt mit ihm hatte der Kriminalsekretär Heinrich Hedderich[424] im August 1943 aufgenommen. In seinem Bericht über das Zusammentreffen mit Torgau notierte Hedderich, dass er diesem „[g]elegentlich seiner Anwesenheit auf der Dienststelle […] nahe gelegt [habe], seine früheren politischen Verfehlungen durch Mitarbeit wieder gut zu machen", was von Torgau unmittelbar zugesagt worden sei.[425] Den Ausführungen Hedderichs zufolge muss die V-Mann-Tätigkeit Torgaus bereits mindestens Anfang Juni 1943 begonnen haben, was sich aus den rekapitulierten Berichten über frühere Treffen schließen lässt. Es ist davon auszugehen, dass Wilhelm Torgau unmittelbar nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus Siegburg die Auflage erhielt, sich bei der örtlichen Staatspolizeistelle zu melden und bei dieser Gelegenheit von Hedderich als V-Mann angeworben wurde; dies suggeriert auch der ausgefüllte Personalbogen.[426] Sein Einsatzgebiet war die Überwachung des kommunistischen Milieus in Trier, denn man war fest davon überzeugt, dass „nur über Torgau festgestellt werden [kann,] ob und in welchem Umfange die KPD erneut tätig wird."[427]

Eine weitere, in den Ermittlungen der Geheimen Staatspolizei zur Aushebung des kommunistischen Widerstandes 1935/36 in Trier erkennbare Taktik war die landläufig und in populären Medien als „Good Cop/Bad Cop"[428] bezeichnete Vorgehensweise bei polizeilichen Vernehmungen. Auch den beiden Beamten, die die Ermittlungen gegen die Trierer Kommunist*innen 1935/36 führten, verfolgten ein

422 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9670, Bl. 15 (Entlassungsanzeige des Zuchthausgefangenen Wilhelm Torgau aus dem Zuchthaus Siegburg vom 21. Mai 1943).

423 LHAKo, Best. 662,007, Nr. 88.

424 Heinrich (genannt Henner) Hedderich (*24. September 1902 in Lenderscheid, +31. Dezember 1968 in Bad Vilbel, evangelisch, verheiratet) trat am 23. April 1924 als Polizeianwärter in die Schutzpolizei Erfurt ein und wurde dort mehrfach befördert – zuletzt am 21. Februar 1932 zum Polizeioberwachtmeister. Nach 12jähriger Dienstzeit trat Hedderich zum 1. September 1936 als Kriminalassistent in den Dienst der Staatspolizeistelle Trier ein, wo er am 17. September 1937 zum Kriminaloberassistenten und am 1. Juli 1942 zum Kriminalsekretär befördert wurde. Im Sommer 1942 war er zudem im Vernehmungskommando im SS-Sonderlager/KZ Hinzert tätig. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 9361-III/63249; BND-Archiv, PN/3396; BND-Archiv, 221831-OT.

425 Ebd., oP (Vermerk des Kriminalsekretärs Heinrich Hedderich vom 2. August 1943 über den „Treff mit VM T").

426 Ebd., oP (Personalbogen des V-Mannes Wilhelm Torgau vom 14. Oktober 1943).

427 Ebd.

428 Brodt/Tuchinsky, Working Together; Hilty/Carnevale, Strategy.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

ähnliches Muster, wie aus den Berichten Wilhelm Torgaus in den 1990er Jahren hervorgeht. Er berichtete in einem 1994 geführten Interview, dass die Beamten Erdmenger und Krause als die zuständigen Sachbearbeiter der Ermittlungen ebenfalls mit solchen „verteilten Rollen" gearbeitet hätten. Während Erdmenger in diesem Kontext die Rolle des *good cop* übernommen haben soll, trat Krause als *bad cop* in Erscheinung. Torgau berichtete, dass Erdmenger beinahe freundschaftlich mit den Inhaftierten umgegangen sei, diese jedoch zu seinem Kollegen „weitergeschickt" habe, wenn die Vernehmung nicht auf das erhoffte Geständnis hinauslief.

> „Dann kamst du zu Krause – und der war ein Schläger. Das erste, was er gemacht hat, war, er hat dir eine geklebt. Dann brüllte er: ‚Mit mir machst Du das nicht wie drüben.' So hatte die Gestapo verschiedene Gruppierungen, und zwar, um einen Gefangenen gegen den anderen auszuspielen; das war schon raffiniert."[429]

Dass diese Taktik in Bezug auf Verhörmethoden der Geheimen Staatspolizei durchaus gängig war, verdeutlicht die Untersuchung von Katharina Klasen zum Vernehmungskommando im SS-Sonderlager/Konzentrationslager Hinzert.[430] Hier bestand das Team aus Adolf Moritz[431] und Friedrich Schmidt[432]. Während Schmidt

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

429 Gobrecht, Hans Eiden, S. 75.

430 Klasen, Allgegenwärtig; Klasen, Vernehmungskommando.

431 Adolf (Hans Gustav Adolf) Moritz (*25. Mai 1904 in Schönebeck an der Elbe, evangelisch – seit Februar 1940 „gottgläubig", verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. November 1939 – Mitgliedsnummer 7.244.306, SS-Mitglied seit 22. Februar 1942) absolvierte zunächst eine Ausbildung zum Dreher und trat anschließend am 1. April 1925 in die Polizeischule Berg (Magdeburg) ein. Seit dem 1. April 1926 war er bei der Schutzpolizei Suhl in Thüringen als Revieroberwachtmeister beschäftigt, wechselte kurzzeitig als Kreisassistent zum Landratsamt Weissensee (1. Juni bis 30. Juli 1937) und war fortan als Kriminalassistent bei der Staatspolizeistelle Trier beschäftigt. Am 1. Juni 1938 erfolgte hier seine Beförderung zum Kriminaloberassistenten. Als solcher wurde er am 6. August 1940 zum EKL in die Außendienststelle Esch/Alzette versetzt und dort am 1. Oktober 1942 zum Kriminalsekretär befördert. Hier verblieb er bis zur Räumung Luxemburgs Ende September 1944. Von November 1941 bis August 1944 gehörte Moritz dem Hinzerter Vernehmungskommando an – mutmaßlich für diese Tätigkeit wurde er am 30. Januar 1944 mit dem Kriegsverdienstkreuz ausgezeichnet. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 58/1112; BArch Berlin, R 9361-III/134062; BArch Ludwigsburg, B 162, Nrn. 3763, 6639 und 6904; CDRR, CNR 016-B Gestapo, SHDV, 28 P6, Nr. 20; Klasen, Allgegenwärtig, S. 146.

432 Friedrich (Fritz) Schmidt (*14. September 1902 in Göttingen, +17. Januar 1968 in Göttingen, „gottgläubig", verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1933 – Mitgliedsnummer 2.848.756, SS-Mitglied seit 15. Mai 1942) absolvierte zunächst eine Schlosserlehre, trat jedoch im April 1924 in den Dienst der preußischen Schutzpolizei. Nach 12jähriger Dienstzeit wurde Schmidt im Juni 1936 zur Staatspolizeistelle Trier einberufen, wo er zunächst in Abteilung III eingesetzt wurde und ab 1938 seinen Dienst am Grenzpolizeiposten Nennig verrichtete. Von September 1940 bis März 1944 war er zum EKL, Außendienststelle Esch/Alzette abgeordnet. Im November 1941 sowie von Sommer bis Oktober 1942 gehörte Schmidt dem Vernehmungskommando in Hinzert an, wofür

dem Häftling Auguste Schoettert bei seinem Verhör eine Zigarette angeboten hatte – mutmaßlich um ihm „Vertrauen einzufloessen" –, war es Moritz, der daraufhin „ploetzlich an [ihn] heran[trat] und [ihm] die Pistole auf die Brust" setzte.[433]

Dies leitet zur dritten maßgeblichen Methode im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen über, die nicht nur die Verhöre mutmaßlicher kommunistischer Funktionäre kennzeichnete, sondern generell mit Gestapo-Verhören assoziiert wird. Doch nicht nur die Gestapo hat die Aussagen der Inhaftierten teils unter Gewaltanwendung erpresst. Auch die Verhöre, die 1933 von als Hilfspolizisten eingesetzten SA- und SS-Männern geführt wurden, zeichneten sich durch besondere Gewalttätigkeit aus. Davon berichtete neben Wilhelm Torgau während seiner Vorführung vor den Haftrichter auch der Bruder des Beschuldigten Matthias Bermes in einem Brief an das Oberlandesgericht in Hamm. Torgau war am 15. August 1933 dem Amtsgerichtsrat Schwarzer in seiner Funktion als Haftrichter am Amtsgericht Trier seitens der städtischen Polizei vorgeführt worden, um gegen ihn einen Haftbefehl zu erwirken. Während dieser Vorführung gab der Beschuldigte zu Protokoll: „Von Freitagmorgen bis Samstagmorgen haben wir in der SA-Kaserne nichts zu essen bekommen. Wir sind von den SA-Leuten geboxt und geschlagen worden; Polizeibeamte waren bei den Misshandlungen nicht zugegen."[434] Diese Aussage Torgaus, die für den zuständigen Haftrichter eigentlich hätte belegen müssen, dass das Geständnis, das dieser gegenüber der Hilfspolizei abgelegt hatte, durch Gewalt erzwungen worden war, blieb jedoch folgenlos. Der Richter reagierte darauf nicht, sondern stellte den geforderten Haftbefehl für Torgau[435] wie auch für die anderen Beschuldigten aus. Konsequenzen zogen weder der Amtsrichter – beispielsweise indem er seinen dienstlichen Vorgesetzten über die Praxis der Verhörmethoden informierte – noch die im weiteren Verlauf mit dem Verfahren betrauten Richter am Oberlandesgericht in Hamm. Hier hatte der Bruder des Angeklagten Bermes am 15. März 1934 einen zweiseitigen Brief verfasst, in dem er besonders auf die erprügelten Geständnisse der Trierer hinwies:

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

auch er am 30. Januar 1944 mutmaßlich mit dem Kriegsverdienstkreuz ausgezeichnet wurde. Er war unter anderem auch beteiligt an Kriegsendphaseverbrechen der Trierer Gestapostelle und war verantwortlich für die Hinrichtung von jeweils drei Widerstandskämpfern aus Luxemburg und Frankreich auf den Friedhöfen in Palzem und Nennig. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 58/1112; BArch Berlin, R 9361-III/178397; BArch Ludwigsburg, B 162/3763; KA Trier-Saarburg, Best. P, Nr. 428; LA Saar, StAnw, Nrn. 2660–2661 und 2665; SHDV, GR28 P8, Nr. 390; SHDV, 28 P6, Nr. 105; Klasen, Allgegenwärtig, S. 148; Bach, Karriere.

433 ANLux, CdG 079, Bl. 88, zit. nach Klasen, Allgegenwärtig, S. 78.

434 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 13859, Bl. 36.

435 Ebd., Bl. 41.

> „Die von den Angeklagten Bermes, Torgau, Schneider, Schmitt, Eberhard und Mai, alle aus Trier, gemachten Geständnisse gemäss Anklageschrift wurden durch wochenlanges Prügeln mit Lederriemen (Ledergurten) und den Fäusten unter Kommando und auf Veranlassung des Herrn Schulz, dem Leiter der Politischen Geheimpolizei, Trier, erzwungen; die einzelnen von der politischen Geheimpolizei gemutmassten Delikte, die heute die Anklageschrift darstellen, wurden obengenannten jungen Leuten einfach vorgeworfen und deren ‚Ja' durch Prügel und sonstige unmenschliche Behandlungen erzwungen."[436]

Über die Rolle des sachbearbeitenden Beamten der Städtischen Polizei herrschte demnach zeitgenössisch Uneinigkeit. Man kann jedoch davon ausgehen, dass auch Fritz Schulz als zuständiger Beamter über die körperlichen Misshandlungen der Gefangenen mindestens aufgrund der Blessuren durch Faustschläge oder Peitschenhiebe mit Lederriemen im Bilde gewesen sein muss. Sowohl der Beamte der Städtischen Polizei als auch der Haftrichter in Trier und das Oberlandesgericht Hamm tolerierten jedoch diese Form der „Verschärften Vernehmung" und bewerteten die auch unter Gewaltausübung erzwungenen Aussagen wie reguläre Geständnisse.

14.3.2 Akteure und Institutionen – Besonderheiten der Ermittlungen durch die Gestapo

Diese Schlussfolgerungen bezüglich der Akzeptanz sowohl von Polizei- als auch von Justizbeamten gegenüber den Verhörpraktiken der ermittelnden Beamten leiten über zu den einzelnen an den drei Verfahren beteiligten Institutionen und Akteuren. Zur Bekämpfung der „Staatsfeinde" erachtete es Heydrich als absolut notwendig, dass

> „[d]ie Männer der Staatspolizei […] daher absolut gleichgerichtet in ihrer geistigen Haltung sein [müssen]. Sie müssen sich als kämpferisches Korps fühlen. Das ist doppelt erforderlich, denn die Erfahrung lehrt, daß der Einzelmensch diesem großen, einheitlich geführten Gegner nicht gewachsen ist […]. Das ist auch der Grund, warum sehr viele Beamte der Staatspolizei gleichzeitig SS-Führer oder SS-Männer sind."[437]

Hiermit suggerierte er nicht nur, dass es maßgeblich die Aufgabe der Geheimen Staatspolizei sei, als „Staatsfeinde" bezeichnete Personen zu verfolgen, sondern auch, dass ideologische Schulung und politische Betätigung in diesem Kontext unabdingbar seien, um zunächst den Korpsgeist der Beamten zu wecken und somit

436 Ebd., Bl. 129.

437 Heydrich, Staatsfeinde, S. 99.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

durch die Gemeinschaft gestärkt gegen Feinde der „Volksgemeinschaft" vorgehen zu können. Diese Annahme Heydrichs lässt die folgenden zwei Punkte außer Acht.

Erstens war es keineswegs ausschließlich die Geheime Staatspolizei, die für die Ermittlungen wegen Hoch- und Landesverrats zuständig war. Vor der Einrichtung der neuen Politischen Polizei war es selbstredend die „normale" vor Ort zuständige Polizeibehörde in kommunaler oder staatlicher Trägerschaft. Auch nach der Einrichtung der Gestapo war diese ohne Unterstützung bei den Ermittlungen kaum handlungsfähig, da gerade zur Zeit des in den Trierer Kommunistenprozess mündenden Ermittlungsverfahrens eine Vielzahl weiterer Hoch- und Landesverratssachen zur Ermittlung und damit auch zur Anklageerhebung und Aburteilung anstanden. Begrenzte Ressourcen vor allem personeller Art machten es unbedingt notwendig für die Geheime Staatspolizei, auch in diesen zentralen Ermittlungsverfahren in nicht geringem Umfang auch auf die regulären Polizeibehörden zurückzugreifen und diese mit Festnahmen, Hausdurchsuchungen und einzelnen Ermittlungsaufträgen zu betrauen.

Zweitens war es zwar ihrer Aufgabenbeschreibung nach die Geheime Staatspolizei, die für Verfahren politischer Natur die zuständige Polizeibehörde war. Nichtsdestotrotz waren dies gerade auch Fälle, in denen sie bis 1945 nicht in Eigenregie und unter absoluter Umgehung der Justiz handelte. Damit war sie einerseits nicht befugt und andererseits wurden gerade Prozesse gegen sogenannte „Volksfeinde" meistens mit großem propagandistischen Aufwand genutzt, um über die Presse die Schlagkraft des eigenen Strafverfolgungssystems herauszustellen. Gerade diese auch politisch höchst brisanten Verfahren zeugen damit – sowohl mit Blick auf den ehemaligen Regierungsbezirk Trier als auch mit Blick auf andere Regionen des Deutschen Reiches – von einer geradezu reibungslosen Kooperation zwischen Justiz- und Polizeibehörden.

Im ersten der drei vorgestellten Verfahren gegen die Trierer Kommunist*innen während der NS-Zeit war es die städtische Polizei, die eigenverantwortlich und bis zum Schluss selbständig die Ermittlungen führte. Obwohl die Geheime Staatspolizeistelle Trier zum Zeitpunkt der Verhaftung des Mathias Bermes bereits mehr als zwei Monate existierte, lag die Verantwortung ausschließlich bei der städtischen Polizei. Zählte das Vorgehen gegen politische Gegner*innen zu den originären Aufgaben der Gestapo, so zeigte sie in Trier in diesem Falle keinerlei Ambitionen, sich bei den Ermittlungen zu beteiligen – geschweige denn, diese zu übernehmen. Die Entscheidung, diese Ermittlungen in der Zuständigkeit der städtischen Polizei zu belassen, resultierte vermutlich aus der Kenntnis der städtischen Beamten von den Beschuldigten, deren privatem und politischem Umfeld und der allgemeinen Lage vor Ort. So war es beispielsweise im September 1930 in Trier bereits zu einem Aufsehen erregenden Verfahren gegen Fritz Torgau, Anton Faldey und Jakob Baumgarten gekommen, für das ebenfalls von der städtischen Polizei ermittelt worden war. Gegenstand der Anklage bildeten hier die Vorwürfe des Landfriedens-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

bruchs und der Widerstandsleistung, die zu einer Verurteilung von Torgau und Baumgarten zu einer Geldstrafe von 40 RM – ersatzweise acht Tagen Gefängnis – führte.[438] Im 1934 geführten Verfahren war es hingegen bereits die Geheime Staatspolizei, die die Sachbearbeitung der Ermittlungen federführend übernahm, jedoch noch immer auf Unterstützung der städtischen Polizei zurückgreifen musste. Dies war jedoch weniger ermittlungstechnisch und/oder durch mangelnde Kenntnisse der Gesamtkonstellation bedingt, als vielmehr auf die fehlenden personellen Ressourcen der Gestapostelle Trier zurückzuführen. Demnach fand zwischen 1934 und 1936 eine zunehmende Ablösung der Geheimen Staatspolizeistelle von der städtischen Polizeibehörde statt. War zum Beginn der NS-Herrschaft ein alleiniges Vorgehen in größeren Ermittlungsverfahren schlicht nicht machbar gewesen, so wurde dies angesichts der personellen Aufstockung vor allem seit 1936 möglich.

Auch die fehlende Kenntnis der regionalen Spezifika, des kommunistischen Milieus – welches hier stellvertretend für andere Tätigkeitsfelder stehen kann – und der beschuldigten Personen hatte zur Folge, dass die Ermittlungsleitung eine Zeit lang bei der städtischen Polizei blieb. Aufgrund der Tatsache, dass es in Trier aufgrund der kommunalen Zuständigkeit für die Polizeiverwaltung in der Weimarer Republik keine Politische Polizei gegeben hatte, die nahtlos ihre Arbeit vor Ort hätte fortsetzen können, konnte die Gestapo nach ihrer Einrichtung im Mai 1933 zwar auf die Akten der städtischen Polizei zurückgreifen, musste sich alle notwendigen Kenntnisse jedoch erst aneignen. Auch wenn die ersten Ermittlungen gegen staatsfeindliche Gruppierungen auch noch nach 1936 häufig von den ortsansässigen Gendarmerieposten durchgeführt wurden, so ermittelten diese nun nicht mehr über den Anfangsverdacht hinaus. Ein solches Vorgehen ist beispielsweise beim Gendarmerieposten Oberkail festzustellen, der im März 1936 gegen die Brüder Adam und Louis Kuhn wegen Spionageverdacht und staatsfeindlichem Verhalten ermittelte. Aufgenommen wurden die Ermittlungen durch den Gendarmeriehauptwachtmeister Dittrich aufgrund der „ausserordentlich stark[en] separatistisch[en]" Betätigung und der zu verschiedenen Anlässen aufgefallenen Verächtlichmachung der Regierung.[439] Allerdings unterließ Dittrich es, auf eigene Verantwortung die Ermittlungen weiterzuführen und gab in seinem ersten Bericht an die Gestapo Trier an, er „habe es unterlassen um nichts zu verderben irgendwelche Zeugen zu vernehmen, da dies K. sofort erfahren würde."[440] Weiterhin habe er auch den Ortsgruppenleiter ermahnt, „vollkommen zu schweigen und nach keiner Richtung hin Erkundigungen anzustellen." Vielmehr halte er es für notwendig, „eine durch-

438 GStAPK, I. HA Rep. 84A, Nr. 51902.

439 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9205, Bl. 9 (Schreiben des Gendarmeriehauptwachtmeisters Dittrich an die Staatspolizeistelle in Trier vom 16. März 1936).

440 Ebd.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

greifende schlagartige Untersuchung anzustellen", um seinen geäußerten Verdacht zu bestätigen.[441] Aufgrund der Tatsache jedoch, dass

> „[d]er der Dienststelle zur Verfügung stehende alte Kraftwagen […] für den 7.4.36 nicht verwendbar [war und] [d]er neue Adlerwagen Trumpf […] der Dienststelle für die Dienstfahrt nicht zur Verfügung [stand], da er auf Anweisung des Herrn Leiters, Ass. Güttler, in seiner Abwesenheit nicht benutzt werden darf"[442],

konnte dem ermittelnden Gendarmeriebeamten Dittrich erst verzögert mit Wilhelm Göbel[443] ein Beamter der Trierer Stapostelle „zur weiteren Aufklärung" geschickt werden. Sowohl die Vernehmungen der Beschuldigten als auch einiger Zeugen wurden durch Göbel geführt, auch die Vorführung vor dem Haftrichter am Amtsgericht Trier übernahm der Gestapobeamte. Die folgenden Ermittlungen vor Ort und auch die „nachgetätigten Vernehmungen" der Zeugen fielen jedoch wieder in die Zuständigkeit des Gendarmeriehauptwachtmeisters Dittrich.[444] Diese Vorgehensweise scheint symptomatisch gewesen zu sein für die ländliche Prägung und die schlechte infrastrukturelle Erschließung des Regierungsbezirks Trier. Die Gestapo war bei auswärtigen – das heißt außerhalb von Trier abzuwickelnden – Ermittlungen auch nach 1936 noch angewiesen auf die vor Ort ansässigen Gendarmeriedienststellen, ohne deren Zuarbeit und unterstützende Ermittlungstätigkeit auch Verfahren gegen sogenannte Staatsfeinde nicht hätten zum Abschluss gebracht werden können.

Hinsichtlich der Kooperation zwischen Justiz- und Polizeibehörden lassen sich insbesondere die Verfahren wegen Hoch- und Landesverrats als Beispiele für eine reibungslose Zusammenarbeit anführen. Die hier im Fokus stehende Phase im Anschluss an die Verreichlichung von Justiz- und Polizeibehörden und bis zum Kriegsbeginn wird gemeinhin als die verhältnismäßig stabilste Phase der NS-Herrschaft angesehen. Gingen im Deutschen Reich seit 1936 die Verfahren wegen staatsgefährdender Betätigungen drastisch zurück, so ist eine umgekehrte Tendenz

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

441 Ebd., Bl. 10.

442 Ebd., Bl. 11 (Vermerk vom 7. April 1936).

443 Wilhelm Göbel (*1. September 1890 in Schmittlotheim, +7. Oktober 1944 in Koblenz, gottgläubig – vorher: evangelisch, verheiratet, NSDAP- und SS-Mitglied) trat 1925 als Kriminalassistent in Berlin in den Polizeidienst ein und kam über Beschäftigungen in Buer (1930 bis 1931) und Kassel (1931 bis 1936), wo er zum Kriminalsekretär befördert worden war, am 1. Januar 1936 zur Staatspolizeistelle Trier. Am 1. April 1937 wurde er zur Stapostelle Koblenz versetzt, wo er 1939 zum Kriminalobersekretär befördert wurde. Am 7. Oktober 1944 kam er bei einem Fliegerangriff auf Koblenz ums Leben. Zu seiner Person: LHAKo, Best. 442HK Nrn. 8 und 25, LHAKo, Best. 856, Nr. 115505.

444 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9205, Bl. 69v (Mitteilung des Dittrich an die Staatspolizeistelle Trier vom 17. April 1936).

– wie oben bereits ausgeführt – für den Bezirk Trier festzustellen. Die besondere Konstellation der Grenzlage des Regierungsbezirks und die grenzübergreifenden Versuche, neue Untergrundorganisationen der KPD zu initiieren beziehungsweise über Flugblätter und Flugschriften eine politische Beeinflussung größerer Teile der Bevölkerung zu erreichen, hatten auch eine andere zeitliche Entwicklung der politischen Prozesse zur Folge. Bis zur Rückgliederung des Saargebietes lag der staatliche Fokus nur bedingt auf der Ausschaltung hoch- und landesverräterischer Gruppierungen, da – so die Darlegung des Leiters der Gestapostelle Trier, Gerhard Güttler – das vorhandene Personal dazu ob seiner Ausbildung erstens nicht in der Lage sei und es zweitens nicht zahlreich genug vor Ort vorhanden sei, um diese große Aufgabe neben der Überwachung des Saargebietes und der Absicherung der Saarabstimmung zu bewältigen. Nach erfolgter Saarabstimmung wurde schließlich das Vorgehen gegen vermeintliche KPD- und SPD-Funktionäre zu einem neuen Aufgabenschwerpunkt erklärt – aber eben nicht zum einzigen. Denn zusätzlich wurde auch das Vorgehen gegen die Katholische Kirche intensiviert und die Bestreifung der Grenze nach Luxemburg, Frankreich und Belgien mit der Remilitarisierung des Rheinlandes und dem Beginn des Westwallbaus ebenfalls zunehmend virulent. Dass sich in Trier anders als in anderen Regierungsbezirken die Verfolgung von politischen Gegner*innen zeitlich etwas nach hinten verlagerte, ist mit der Mehrfachbelastung der Trierer Staatspolizeistelle zu erklären. Umso wichtiger erscheint es hier, dass die Zusammenarbeit zwischen den Gestapo-Beamten, der Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter am Amtsgericht Trier offenkundig konfliktfrei war. Auf überregionaler Ebene, im Verhältnis zwischen den Leitern der Staatspolizeistelle und der Generalstaatsanwaltschaft in Hamm wurde dies über regelmäßig stattfindende Arbeitstagungen sichergestellt, die am 8. Dezember 1936[445], am 2. Februar 1937[446] und am 19. April 1939[447] stattfanden. Der längere Zeitraum zwischen der zweiten und der dritten Tagung ist mit dem „Einvernehmen, das dabei [bei den Besprechungen, A.d.V.] erzielt werden konnte", zu erklären. Dieses wurde als „so groß" bewertet, „daß die Treffen im November 1937 eingestellt werden konnten."[448] Die vom Reichsjustizministerium geforderte „enge Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Gestapo", die sowohl durch „persönliche Fühlungnahme der Behördenvorstände" als auch der Sachbearbeiter untereinander, vor allem aber durch die „Herstellung eines gegenseitigen Vertrauensverhältnisses, zur

445 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211, Nr. 5550, Bl. 19.

446 Ebd., Bl. 39.

447 Ebd., Bl. 99.

448 Angermund, Richterschaft, S. 176.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Erreichung des gemeinsamen Ziels“[449] erreicht werden sollte, war damit erfolgreich realisiert worden. Erklärtes Ziel sowohl der Justizverwaltung als auch der Geheimen Staatspolizei war die „rücksichtslose Bekämpfung hochverräterischer Bestrebungen in einem raschen aber auch gründlichen Strafverfahren“[450]. Damit sollten nicht nur unnötig und unerwünscht scheinende Verfahrenseinstellungen und Freisprüche vermieden werden – vielmehr war insbesondere der Justizverwaltung daran gelegen, keine „Schädigung des Ansehens der Strafverfolgungsbehörden“ zu erleiden oder sich damit „unerwünschter Kritik“ aussetzen zu müssen.[451] Kritische Äußerungen wären sowohl seitens der Geheimen Staatspolizei als auch der nationalsozialistisch geführten Regierung zu erwarten gewesen, hatte doch die NS-Justiz dem Anspruch zu genügen, mit der „liberalistischen“, allzu nachsichtigen und vor allem formalistischen Weimarer Justiz gebrochen zu haben. Damit verbunden war schließlich die Angst vor Ansehensverlust. Dieser drohte besonders in denjenigen Fällen, in denen es – beispielsweise nach Verfahrenseinstellungen oder Freisprüchen – zu sofortigen Inschutzhaftnahmen der gerichtlich außer Verfolgung gesetzten Angeklagten durch die Gestapo kam. Aus diesem Grund verständigte sich die Generalstaatsanwaltschaft Hamm am 18. März 1938 mit den ihr unterstellten Staatsanwaltschaften darauf, dass eine Wiederverhaftung entlassener Personen „unauffällig und ohne Prestigeverlust für die Justiz“[452] von statten gehen solle. Die Aufforderung, „kleinliche[n] Zuständigkeitsstreit“[453] zwischen der Geheimen Staatspolizei und den ordentlichen Justizbehörden tunlichst zu vermeiden, führte demnach zur Hinnahme von Urteilskorrekturen durch die deutsche Justiz im Allgemeinen und das OLG Hamm im Speziellen. Der gemeinsame Kampf gegen Staatsfeinde und deren hochverräterische Unternehmungen ließ zumindest auf diesem Feld der Strafverfolgungspraxis das Beharren auf eigenen Kompetenzen und die Selbstbehauptung der Behörden und der sie repräsentierenden Beamten zurücktreten. Im Folgenden wird der Fokus auf den personellen und situativen Gegebenheiten liegen, die die in Trier zuständigen Beamten und Angestellten beinahe (!) einvernehmlich für dieses Ziel arbeiten ließen.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

449 „Exposé zum Vortrag für Herrn MinDir. Dr. Crohne“ anlässlich der Arbeitstagung im Reichsjustizministerium vom 11.–14.11.1936 mit den Chefpräsidenten und den Generalstaatsanwälten, in: Schubert, Arbeitstagungen, S. 26–37, hier: S. 27.

450 Ebd., S. 26.

451 Ebd., S. 26–27.

452 Gesprächsnotiz einer Besprechung der Oberstaatsanwälte vom 18. März 1938, zitiert nach: Niermann, OLG-Bezirk Hamm, S. 131.

453 „Exposé zum Vortrag für Herrn MinDir. Dr. Crohne“ anlässlich der Arbeitstagung im Reichsjustizministerium vom 11.–14.11.1936 mit den Chefpräsidenten und den Generalstaatsanwälten, in: Schubert, Arbeitstagungen, S. 26–37, hier: S. 27.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Die Betrachtung der ermittelnden Polizeibeamten der städtischen Polizei wie auch der Geheimen Staatspolizei muss leider – bedingt durch die Quellenlage – in weiten Teilen schemenhaft bleiben. Im Folgenden wird dennoch der Versuch unternommen, das Profil des mit den Ermittlungen gegen die Trierer Kommunist*innen betrauten Personals mit Blick auf deren Herkunft, Ausbildung und Karriere, Alter sowie gegebenenfalls politische Bindung herauszuarbeiten. Dabei lassen sich – so viel sei vorweggenommen – bedeutende Einschnitte zwischen dem 1934 und dem 1936 geführten Ermittlungsverfahren ausmachen. Die Biographien der Beamten der städtischen Polizei, die 1930, 1933 und 1934 mit den Ermittlungen betraut waren, weisen zahlreiche Ähnlichkeiten auf: Sie alle waren vor 1900 geboren und damit maßgeblich im Kaiserreich beziehungsweise der Weimarer Republik sozialisiert worden. Im Polizeidienst hatten sich alle zum Zeitpunkt der Ermittlungen bereits bewährt, was nicht zuletzt aus den Beförderungen und den guten dienstlichen Beurteilungen ersichtlich wird. Anders als diejenigen Beamten, die eine kriminalistische Ausbildung durchlaufen hatten, waren Friedrich Erdmenger und Fritz Krause als Sachbearbeiter im 1936er-Verfahren zwar vermutlich nicht als Quereinsteiger in den Polizeidienst aufgenommen worden – allerdings waren beide unmittelbar in den Dienst der Geheimen Staatspolizei eingetreten, ohne im Vorfeld längerfristig für die Schutzpolizei und/oder die Kriminalpolizei gearbeitet zu haben. Nachkriegsaussagen zufolge verrichteten aber beide ihren Dienst ganz im Sinne des NS-Regimes.[454]

Die wohl eindeutigste Änderung lässt sich an der institutionellen Zuordnung der sachbearbeitenden Beamten erkennen: 1930 und 1933 lagen Ermittlungen gänzlich in Händen der städtischen Polizei, die das Verfahren bis zur Anklageerhebung betraute und dafür auch keine Unterstützung seitens der zuständigen Politischen Polizei in Köln in Anspruch nehmen musste. Im 1934 gegen Henriette Meulenberg, Aurelia Torgau und Friedrich Britzius geführten Hochverratsprozess waren es zwar schon die beiden Gestapo-Beamten Adolf Matthes und Hans Barthel, die verantwortlich waren für die Führung der Ermittlungen, diese jedoch nicht ohne die Unterstützung der Beamten Rudolph und Hubert der Städtischen Polizei zum Abschluss bringen konnten. Barthel und Matthes kamen zwar beide aus dem Polizeidienst und verfügten demnach über eine kriminalistische Ausbildung, waren jedoch erst seit Mai 1933 in Trier eingesetzt.[455] Zuvor hatten beide bei der Abteilung Politische Polizei in Köln beziehungsweise bei der Staatspolizeistelle Köln ihren Dienst verrichtet. Damit verfügten sie nicht über die ausgedehnte Kenntnis, auf

454 Nach 1945 hielten sich beide mit anderen ehemaligen Kollegen in Erfurt auf, wo sie seitens des Erfurter *Antifa-Komitees* und auch des CIC gesucht wurden. Vgl. dazu: Herz/Fiege, Haft, S. 32; BND-Archiv, 221831-OT, Bl. 252.

455 Vgl. dazu die Auflistungen in den Haushaltsbüchern der Staatspolizeistelle Trier: LHAKo, Best. 442HK, Nrn. 8 und 9.

die die städtischen Beamten Johann Hubert und Heinrich Rudolph zurückgreifen konnten. Rudolph war bereits seit Juli 1914 in der Abteilung Kriminalpolizei der Trierer Polizei eingesetzt[456] und Hubert war sogar bereits 1912 in den Dienst der städtischen Polizei eingetreten.[457] Im Gegensatz dazu sind die Ermittlungen, die 1935/36 geführt wurden, im Wesentlichen von noch mehr oder weniger ortsfremden Beamten verantwortet worden, da sowohl Krause als auch Erdmenger erst in der Jahresmitte 1935 zur Staatspolizeistelle Trier versetzt worden waren. Allerdings waren diese beiden Beamten – auch wenn die Städtische Polizei nicht zur Unterstützung herangezogen wurde – keineswegs alleine mit den Ermittlungen gegen die 36 Angeklagten beschäftigt. Vielmehr handelte es sich bei diesem Verfahren um eine Kraftanstrengung der gesamten Behörde, denn abgesehen von den beiden Sachbearbeitern des Verfahrens waren 38 weitere Kriminalbeamte und -angestellte sowie eine weibliche Schreibkraft mehr oder weniger intensiv in die Ermittlungen einbezogen oder für die durchzuführenden Verhaftungen, Hausdurchsuchungen und/oder Vernehmungen zuständig.

14.3.3 Angeklagte Kommunist*innen – Bedeutung des Geschlechts in der Bewertung der Tatbeteiligung durch Strafverfolgungsbehörden

Auf die Frage, ob es eines geschlechtergeschichtlichen Ansatzes zur Urteilspraxis in Hochverratsprozessen bedürfe, um diese eingehender zu analysieren, antwortete Isabel Heinemann in ihrer Rezension zu Richters Buch zu Hochverratsprozessen als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus, dass man einen solchen nicht verfolgen müsse, denn

> „die Untersuchung zeigt ja gerade, dass sie [die Richter am Volksgerichtshof, A.d.V.] in ihrer Urteilspraxis nicht von einem spezifischen Geschlechterrollen-Verständnis geleitet wurden, sondern von dem Anliegen, die ‚Volksgemeinschaft' vor ‚Staatsfeinden' zu schützen. Diese definierten sie nicht geschlechtsspezifisch, sondern eher rassepolitisch beziehungsweise mit Blick auf ihre vermeintlich gefährliche Persönlichkeit."[458]

Damit steht jedoch die Studie von Isabel Richter im Gegensatz zu den anderen bisherigen Untersuchungen über die Bedeutung der Kategorie Geschlecht in der Analyse der Urteilspraxis nationalsozialistischer Gerichte. Insbesondere Karen Holtmanns Untersuchungen zur Saefkow-Jacob- Bästlein-Gruppe vor Gericht[459]

456 StAT, Tb 12/542 (Personalakte).

457 StAT, Tb 12/1196 (Personalakte).

458 Heinemann, Rezension Richter, S. 123.

459 Holtmann, Hochverratsverfahren; Dies, Urteilspraxis.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

und Wolfgang Forms Ergebnisse zur politischen Strafjustiz in Hessen[460] sind zu dem Schluss gekommen, dass die Kategorie Geschlecht durchaus bedeutende Auswirkungen vor allem auf die Spruchpraxis der Richter hatte. Damit liegen seit den 2000er Jahren bereits einige Studien vor, die sich entweder konkret mit weiblichen Angeklagten vor Gericht[461] oder geschlechtsspezifischer Konstruktion von (Mit-)Täter*innenschaft auseinandergesetzt haben. Die Untersuchung von Strafverfahren wegen Hochverrats, in denen sowohl Frauen als auch Männer angeklagt und verurteilt worden sind, wurde bisher jedoch vor allem für den Volksgerichtshof durchgeführt. Die hier vorgelegte Analyse der Trierer Kommunistenprozesse wird am Beispiel des Strafsenats beim Oberlandesgericht in Hamm zeigen, dass das Strafrecht während der NS-Zeit sowohl eine schichtspezifische wie auch eine geschlechtsspezifische Orientierung aufwies, wie dies die Kriminologin Gerlinda Smaus bereits übergreifend für das Strafrecht herausgearbeitet hat.[462] Zu prüfen bliebe zugleich, ob die Ergebnisse Wolfgang Forms für das Oberlandesgericht Kassel[463] exemplarisch auch für andere Mittelinstanzen angesehen werden können, oder ob es hier jeweils regionale beziehungsweise institutionelle Besonderheiten zu berücksichtigen gibt. Form äußerte bereits die Vermutung, dass sich „regionale geschlechterspezifische Verfolgungsstrukturen ab[zeichneten], deren Erforschung noch weitestgehend aussteht."[464]

Zentrale Erkenntnisse von Holtmann deuten darauf hin, dass Frauen selten als „selbständig politisch Handelnde"[465] wahrgenommen wurden und ihre Motive zur Begehung einzelner Taten mehrheitlich in einer „emotionale[n] Verbundenheit zum Ehemann oder Geliebten"[466], in Mitleid und/oder sexueller Hörigkeit gesehen wurden. Aus diesem Grund seien Frauen „wesentlich häufiger als Männer nur wegen Beihilfe verurteilt oder sogar freigesprochen [worden] – obwohl ihnen vor Gericht die gleichen Taten nachgewiesen werden konnten."[467] Sowohl die Bewer-

460 Form, Strafjustiz, S. 783–785.

461 Vgl. dazu besonders die Untersuchungen von Löffelsender zur „Strafjustiz an der Heimatfront" und Frauen im OLG-Bezirk Köln vor Gericht. Löffelsender, Strafjustiz; Löffelsender, Frauen.

462 Smaus, Geschlecht, S. 27.

463 Form zufolge sprach das OLG Kassel in hohem Maße Frauen frei, da die angeklagten Frauen meist nur in geringem Maße in die Aktivitäten der Widerstandsgruppierungen einbezogen waren. An den OLGs – hier in Kassel – wurde den Frauen damit ein eigenständiger „hochverräterischer Wille" meist nicht zugestanden, sodass sie dort nur als „am Rande" im politischen Widerstand aktiv angesehen worden sind, während diejenigen Frauen, die vor dem Volksgerichtshof angeklagt und dort auch verurteilt worden sind, als „in sehr großem Umfang" aktiv bezeichnet worden sind. Form, Strafjustiz, S. 784.

464 Ebd.

465 Holtmann, Urteilspraxis, S. 178.

466 Ebd., S. 183.

467 Ebd., S. 183 und 185.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

tung einiger – wohlgemerkt nicht aller – in den Trierer Kommunistenprozessen angeklagter Frauen und deren kommunistischer Gesinnung fiel marginal aus als auch deren Beteiligung an den verurteilten Taten wurde seitens der Strafverfolgungsbehörden als gering angesehen. Im Folgenden sollen daher zunächst die einzelnen 1936 vor Gericht angeklagten Frauen und deren Wahrnehmung und Beurteilung durch die Strafverfolgungsbehörden im Mittelpunkt stehen, bevor als Kontrast dazu die Einschätzung ihrer männlichen Mitangeklagten beleuchtet wird.

Von den 36 Angeklagten vor dem Oberlandesgericht in Hamm waren vier Frauen (~11 %). Damit waren diese erstens in der Unterzahl und wurden zweitens auch nicht als Haupttäterinnen wahrgenommen. Ihre Einbindung in die Trierer Gruppe wurde – wie auch von Holtmann herausgearbeitet – über familiäre Beziehungen vor Gericht erklärt, denn drei der vier Frauen (Emilie Weimann, Katharina Grieshaber und Else Britzius) waren mit einem Mitangeklagten verheiratet und eine weitere (Aurelia Reichert) war die Schwester beziehungsweise Schwägerin von drei Mitangeklagten (Brüder: Fritz und Wilhelm Torgau, Schwager: Anton Faldey). Die Begründung für das Strafmaß der angeklagten Frauen führte bei allen an, dass sie unter dem Einfluss ihres Ehemannes respektive ihrer Brüder gestanden haben wollen,[468] was nicht nur die im Verhältnis zu den mitangeklagten Männern geringen Haftstrafen rechtfertigen würde, sondern auch belegen sollte, dass diese nicht aus eigenem Antrieb an der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens mitgearbeitet hatten. Dies war zumindest bei den Ehefrauen Britzius, Grieshaber und Weimann der Fall, die für ihre Beteiligung mit zwei Jahren Gefängnis (Britzius) beziehungsweise zwei Jahren Zuchthaus bestraft wurden.[469] Einzig Aurelia Reichert erhielt eine deutlich höhere Freiheitsstrafe[470], denn auch wenn in ihrem Fall strafmildernd berücksichtigt wurde,

> „daß sie noch jung ist und wegen ihrer Jugend in hohem Masse der Beeinflussung ihres Schwagers bezw. ihrer Geschwister zugänglich gewesen sein kann, hat der Senat auf eine milde Strafe von 4 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus erkannt."[471]

Demnach wurde allen weiblichen Angeklagten die Beeinflussung durch einen Mann strafmildernd angerechnet, wenn dies auch im Falle von Aurelia Reichert keineswegs zu einer vergleichbar geringen Strafe führte. Sie wurde – anders als ihre drei weiblichen Mitangeklagten – als aktiver Part innerhalb der Widerstandsgruppe angesehen, da sie unter anderem „als Kurierin in gefährlichem Umfange tätig

468 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9709, Bl. 18 (Weimann), Bl. 22v–23 (Grieshaber), Bl. 24v (Britzius) und Bl. 7v (Reichert).

469 Ebd., Bl. 2–2v.

470 Ebd., Bl. 2.

471 Ebd., Bl. 18.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

geworden“[472] ist. Das Strafmaß entsprach damit im Wesentlichen den Anträgen, die die Generalstaatsanwaltschaft gestellt hatte: Für Aurelia Reichert waren fünf Jahre Zuchthaus gefordert worden (→ vier Jahre und sechs Monate), für Katharina Grieshaber zwei Jahre und ein Monat Zuchthaus (→ zwei Jahre Zuchthaus) und für Else Britzius zwei Jahre und sieben Monate Gefängnis (→ Reduktion auf zwei Jahre Gefängnis, begründet vor allem mit ihrer schweren Krankheit).[473] Die größte Differenz zwischen Strafantrag der Generalstaatsanwaltschaft und dem Urteil des Gerichts gab es bei den Frauen im Fall von Emilie Weimann. Für sie hatte die Anklagevertretung zwar auch eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren gefordert, wollte diese jedoch auf eine Gefängnisstrafe beschränkt wissen – im Urteil wurde jedoch auf Zuchthaus erkannt. Zwar führte der Senat diese Entscheidung im Urteil nicht weiter aus, allerdings muss davon ausgegangen werden, dass im Falle von Emilie Weimann von einer wesentlich aktiveren Beteiligung an den Vorbereitungen eines hochverräterischen Unternehmens ausgegangen worden sein muss, weil mit diesem Urteil nicht nur die Haftart von Gefängnis in Zuchthaus geändert, sondern auch die Dauer verlängert wurde, da gemäß § 21 RStGB eine „achtmonatige Zuchthausstrafe […] einer einjährigen Gefängnisstrafe […] gleichzuachten [ist].“[474] Bereits zum Beginn des 20. Jahrhunderts wurde bezüglich der Unterscheidung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen auf die Notwendigkeit zur Berücksichtigung des „gesunde[n] Volksurteil[s]“ gedrungen, indem die strafbare Handlung nicht nur an ihrem „äußeren Erfolg“ gemessen, sondern vor allem auch „die innere Beschaffenheit des Täters“ als Maßstab für die Entscheidung zwischen Zuchthaus und Gefängnis genommen werden sollte.[475] Eine Zuchthausstrafe bedeutete – so die zeitgenössische Interpretation durch Georg Dahm – keinesfalls nur eine strengere Form des Gefängnisses, wie es etwa Gustav Radbruch in seinem Entwurf zur Reform des Strafgesetzbuches vorgesehen hatte,[476] „sondern die schwerste Form der Entehrung“[477]. Ihre Anwemdung im vorliegenden Fall wird insbesondere darauf zurückzuführen sein, dass Emilie Weimann eine Waffe in ihrem Besitz und diese dem Mitangeklagten Josef Eberhard „zur Verwahrung im kommunistischen Sinne überlassen“[478] hatte und damit zusätzlich auch nach den §§ 1, 10 und 25

472 Ebd., Bl. 16v.

473 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9666, Bl. 108–109 (Protokoll des 7. Verhandlungstages am 21. Dezember 1936).

474 Adolf Lobe, § 21, in: Ebermayer/Lobe/Rosenberg (Bearb.), Reichs-Strafgesetzbuch 1933, S. 249–250.

475 Spira, Gefängnisfrage, S. 11.

476 Goltsche, Entwurf Radbruch, S. 258–262; Neumann, Strafrechtsreform, S. 436. Radbruchs Entwurf ist nachvollziehbar in: Kaufmann (Hrsg.), Strafrechtsreform, S. 47–160, hier: S. 144–145 explizit zur Abschaffung der Zuchthausstrafe.

477 Dahm, Ehrenstrafe, Sp. 832. Weiter dazu: Kubink, Strafen, S. 268–270.

478 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9709, Bl. 19.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

des *Gesetzes über Schußwaffen und Munition* vom 12. April 1928 bestraft worden war. Weiterhin galt die Angeklagte Weimann bereits vor den Ermittlungen als des Hochverrats verdächtig. In einem früheren Verfahren konnte sie wegen Mangels an Beweisen jedoch nicht verurteilt werden.[479] Das Gericht glaubte im Dezember 1936 jedoch, die „kommunistische[…] Einstellung" der Angeklagten unzweifelhaft bewiesen zu haben.[480]

In seinem Eindruck von der Persönlichkeit der beschuldigten Frauen stimmte der 5. Strafsenat des OLG Hamm im Wesentlichen auch mit der Einschätzung der Geheimen Staatspolizeistelle Trier überein. Im Falle von Katharina Grieshaber hatte das Gericht auf eine Strafe von zwei Jahren Zuchthaus entschieden, während ihr Ehemann Fritz, obwohl – so der Urteilstenor – beide „in gleicher Weise […] tätig geworden" sind, eine Zuchthausstrafe von drei Jahren erhalten hatte. Eine Erklärung lieferte das Urteil in der Feststellung, diese wenn auch geringere Strafe würde deshalb „stärker auf sie wirken", „da sie einen verstümmelten Arm hat"[481]. Die Gestapo Trier hatte Katharina Grieshaber sogar als schwerer belastet eingestuft aufgrund der Tatsache, dass sie sich in ihren Vernehmungen durch den Kriminalassistenten Krause als „größten Nichtwisser" dargestellt hatte. „Durch dieses Nichtwissen", so die Schlussfolgerung Krauses, „beweißt sie umso mehr ihre Schuld, denn sie ist sich scheinbar über die Schwere der Strafe im Klaren."[482] Diese Skepsis der ermittelnden Gestapo-Beamten war jedoch keineswegs ein Einzelfall: Auch im Falle von Aurelia Reichert ließen sich die Beamten sowohl während der Ermittlungen im Jahr 1934 als auch 1936 von der Annahme leiten, diese sei nicht nur unbedingt des Hochverrats beziehungsweise der Vorbereitung zum Hochverrat schuldig, sondern habe darüber hinaus auch eine besondere Stellung innerhalb der Gruppierung gehabt. Sowohl 1934 als auch 1936 waren die Sachbearbeiter der Gestapo von ihrer Schuld überzeugt. Im ersten Verfahren fehlten jedoch eindeutige belastende Beweise, sodass sie, da ihr „eine kommunistische Betätigung nicht nachzuweisen war und sie auch einen glaubwürdigen Eindruck macht, […] aus der Schutzhaft entlassen"[483] wurde. Dieses Unschuldsvermutung wurde 1936 aufgekündigt. Am 26. Juni 1936 vermerkte Erdmenger, Aurelia Reichert sei eine „fanatische Kommunistin" mit einem „hartnäckigen und verlogenen Charakter"[484], der man nicht trauen könne. Auch ihre Versuche – sowohl bei den polizeilichen Vernehmungen als auch bei Gericht –, ihre zentrale Beteiligung an den Tätigkeiten abzustreiten, stießen auf

479 Verfahren unter dem Aktenzeichen O.J. 509/33 des OLG Hamm.

480 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9709, Bl. 18v.

481 Ebd., Bl. 22v.

482 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9663, Bl. 43 (Vermerk vom 8. Mai 1936).

483 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 2801, Bl. 61.

484 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9664, Bl. 76.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Unverständnis, sodass schließlich nur noch „ihre[…] Jugend“[485] für ein mildes Strafmaß angeführt werden konnte. Aurelia Reichert wurde demnach zwar nicht als eine der Haupttäter*innen der Trierer Gruppierungen angesehen, dennoch kamen ihr insbesondere hinsichtlich der Kuriertätigkeit und der Aufrechterhaltung der Verbindungen zur Kommunistischen Partei Luxemburgs zentrale Aufgaben zu.

Als die zentrale Persönlichkeit sowohl des 1934 geführten Verfahrens als auch im großen Trierer Kommunisten-Prozess von 1936 ist Henriette Meulenberg anzusehen. Diese war bereits 1934 als „typische KPD-Funktionärin“ eingeschätzt worden, die nicht nur grundsätzlich „alles bestreitet was man ihr nicht beweisen kann“[486], sondern auch als alleinige Verantwortliche für den versuchten Neuaufbau der KPD in der Region Trier anzusehen sei. Dies steht den bisherigen Forschungsergebnissen zur Beteiligung von Frauen in Widerstandsorganisationen in deutlichem Kontrast, nahmen diese doch nach dem Dafürhalten der Strafverfolgungsbehörden nur ausgesprochen selten zentrale Bedeutung innerhalb solcher Gruppierungen wahr. In Trier ist dies anders zu bewerten, war doch Henriette Meulenberg selbst als bereits Verurteilte zum Mittelpunkt der sich seit 1935 wieder- respektive neugründenden kommunistischen Gruppen erklärt worden, denn die Verbindung zwischen allen 36 Angeklagten konnte letztlich nur über die Verbindung jedes und jeder Einzelnen zu Meulenberg hergestellt werden.

Die Beurteilung der männlichen Angeklagten sowohl durch die Geheime Staatspolizei als auch das Oberlandesgericht unterschied sich deutlich von derjenigen der Frauen. Wenn auch Anton Faldey, Mathias Bermes und Wilhelm Torgau – neben der bereits verurteilten Henriette Meulenberg – als die zentralen Personen innerhalb des kommunistischen Netzwerkes ausgemacht worden waren, so rechtfertigte man deren Strafmaß jeweils nicht über die Beschreibung der Persönlichkeit, sondern über konkrete Tatbeteiligungen. Faldey wurde als „äußerst rühriger kommunistischer Agitator“[487] ausgemacht, Torgau als „einer der Hauptfunktionäre“[488] und Bermes schließlich als „die Person, die neben Faldey das meiste für die KPD getan hat, nur mit dem Unterschied, daß er auch nach außen in Erscheinung trat, während Faldey im Hintergrund blieb.“[489] Während die Beteiligung und das Engagement der weiblichen Angeklagten nahezu ausnahmslos abwertend beschrieben wurde („verlogen“, unglaubwürdig, naiv oder gar fürsorglich handelnd) oder ihnen eine emotionale Abhängigkeit zu einem männlichen Mitangeklagten attestiert wurde, fiel die Erklärung der Strafverfolgungsbehörden für die Motivation der Männer bedeutend nüchterner aus. Als Begründung für das Strafmaß wurden nur in den

485 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9709, Bl. 18.

486 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 2801, Bl. 61 (Vermerk von Adolf Matthes am 1. Juni 1936).

487 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9709, Bl. 5v.

488 Ebd., Bl. 13v.

489 Ebd., Bl. 10v.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

seltensten Fällen charakterliche Prägungen herangezogen, sondern ausschließlich auf deren konkrete Verwicklung in die Tatzusammenhänge Bezug genommen. Während strafverschärfend entweder ein hartnäckiges Leugnen des Tatvorwurfs vor Gericht[490] oder die gleichzeitige Mitgliedschaft in NS-Organisationen[491] angeführt wurden, führte man eine ausgemachte charakterliche Schwäche bei ihnen nur selten als Begründung an. Dies waren jedoch – anders als bei den weiblichen Mitangeklagten – keineswegs emotionale Schwächen, die mit dem weiblichen Geschlecht assoziiert wurden, die für die männlichen Angeklagten ausgemachten charakterlichen Defizite schienen jeweils darauf abgezielt zu haben, deren Rolle als Mann in Frage zu stellen. Im Fall von Peter Becker war dies Feigheit, da er „der ganzen Sache von vorneherein ablehnend gegenüber gestanden, aber nicht den Mut gehabt haben [will], es Monzel gerade heraus zu sagen“[492] und bei Heinrich Götte war es dessen verminderte Intelligenz[493].

Die Ergebnisse der bisherigen Studien zur unterschiedlichen Urteilspraxis gegenüber weiblichen und männlichen Angeklagten werden damit durch den Prozess vom Dezember 1936 vor dem Oberlandesgericht in Hamm bestätigt. Frauen wurden bevorzugt als passive Beteiligte innerhalb der Gruppierungen angesehen, deren Verbindung zum Tatkomplex mehr aus emotionaler Verbundenheit zu den Mitangeklagten, denn aus tatsächlicher Überzeugung entstand. Im Gegensatz dazu wurden die Männer als zentrale Personen innerhalb des Netzwerkes ausgemacht, die nicht nur die interne Organisation – so etwa die Aufteilung in Dreiergruppen –, sondern auch Kontakte zum Ausland und zwischen den einzelnen Gruppierungen übernommen haben. Ihnen fiel damit der aktive Part zu. Demnach wurde das Haus Anton Faldeys, das als „Zentrale der kommunistisch Gesinnten in Trier“ bezeichnet wurde, auch ausschließlich als Treffpunkt für diejenigen Personen, „die maßgebend und an führender Stelle in Trier tätig geworden sind, wie beispielsweise Bermes, Willi Torgau, Jansen und Erler“, ausgemacht.[494] Obwohl auch Aurelia Reichert –

490 Wie im Fall von Josef Eberhard: „Da der Angeklagte mit frecher Stirn die Tat geleugnet hat, hat ihm der Senat nur 4 Monate der erlittenen Untersuchungshaft auf die Strafe anrechnen können.“ Ebd., Bl. 18.

491 Hier sei auf Fritz Grieshaber verwiesen, in dessen Fall neben der dreijährigen Zuchthausstrafe auch auf Ehrverlust erkannt wurde, „da der Ehemann Blockleiter der NSV. war und die Treue, die er dem Führer als solcher versprochen hatte, nicht gehalten hat. Seine Strafe ist deshalb auch als besonders ehrlos anzusehen.“ Ebd., Bl. 22v.

492 Ebd., Bl. 36v.

493 In der Urteilsschrift heißt es zu ihm: „Außerdem war zu berücksichtigen, daß der Angeklagte dem äußeren Eindruck nach nicht der Intelligenteste zu sein scheint. Diesen Eindruck hat auch Jansen von ihm gehabt, denn er hat, wie Götte und Jansen überzeugend angeben, den Götte zu den Treffs der Gruppe deshalb nicht mitgenommen, weil er es für nötig hielt, ihn zunächst noch zu schulen.“ Ebd., Bl. 35v.

494 Ebd., Bl. 7v.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

ebenso wie die in der Urteilsschrift genannten Männer – an den Zusammenkünften bei Anton Faldey teilgenommen hat und sie auch maßgeblich die Kontakte zu ausländischen kommunistischen Gruppierungen und Parteien hergestellt und aufrecht erhalten sowie den Schmuggel von Druckschriften über die Grenze organisiert hatte, wurde sie nicht als „maßgebend und an führender Stelle" tätig gewordene Persönlichkeit wahrgenommen. Dies resultierte aus den richterlichen Vorannahmen über ihr weibliches Geschlecht, die ihr von vornherein eine eher passive Rolle in der Gruppe zuwiesen.

14.3.4 Vernetzung zwischen Verfolgten und Verfolgern: Nachbarschaft in Trier

Basierend auf den Ergebnissen aus Kapitel 10.1.4. werden hier die Meldeadressen der 1936 verurteilten Kommunist*innen mit denjenigen der Gestapobeamten verglichen, die an den Ermittlungen und Verhaftungen beteiligt waren. Konnten als „Ballungsräume" der Trierer Gestapo-Bediensteten die General-Wellmann-Straße in Trier-Süd, die Kronprinzenstraße in Trier-Gartenfeld und die Bahnhofsnähe (Moltkestraße – durchaus auch noch Nord- und Ostallee) ausgemacht werden, so fällt auf, dass sich die hauptsächlichen Wohnorte der im Stadtgebiet Triers lebenden verurteilten Kommunist*innen[495] fast nie mit diesen Wohngebieten überschnitten. Von den 23 Wohnadressen lagen fast die Hälfte (11) innerhalb des Alleenringes und damit unmittelbar in der Trierer Innenstadt. Hieran ist vermutlich bereits der maßgebliche Unterschied zu den mehrheitlichen Meldeadressen der Gestapo-Bediensteten festzumachen, die kaum innerhalb der Innenstadt eine Wohnung nahmen. Fünf der elf im Zentrum lebenden Personen waren in der Weberbachstraße wohnhaft. Dieser Straßenzug galt allgemein als Arbeiterviertel, was auch in der Selbstbeschreibung des eigenen Wohnumfeldes und der dort lebenden Menschen durch Willi Torgau deutlich wurde. Dieser charakterisierte Hans Fassbender etwa als einen „Junge[n] der Weberbach", der „mit den Faschisten nichts zu tun"[496] hatte. Unzweifelhaft wurde von Torgau zwischen „der Weberbach" und Antifaschismus ein direkter Konnex hergestellt, der sich besonders aus der Zusammensetzung der Nachbarschaft in diesem Straßenzug ergab. In der Weberbachstraße wohnten

495 Ein Großteil der 1936 vor dem Oberlandesgericht in Hamm Angeklagten stammte aus Ehrang und Kordel und war dort auch wohnhaft. Dies bezog sich im Falle Ehrangs auf Mathias Bermes, Peter Becker, Matthias Klein, Albert Hellenberand, Nikolaus Görgen und Fritz Wolffs. In Kordel wohnte Nikolaus Lieser. Weiterhin lebte August Tullius außerhalb des Stadtgebietes (Trier-Ruwer) und die Adresse von Matthias Schneider (Fröschenpfuhl 139 in Trier) ist heute nicht mehr nachzuvollziehen. Die Adressen beruhen auf den Angaben in der Urteilsschrift in Ebd., Bl. 1–2.

496 Gobrecht, Hans Eiden, S. 67.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

während des Nationalsozialismus neben einer großen Anzahl von Arbeiterfamilien insbesondere auch jüdische Familien, was aus der historischen Bedeutung der Straße für die jüdische Gemeinde der Stadt herrührte. In der Hausnummer 67 befand sich seit dem 17. Jahrhundert die Synagoge der Gemeinde bis zur Eröffnung der neuen Synagoge am Zuckerberg im Jahre 1857. Auch war dieses Gebäude – sowie zahlreiche angrenzende – im Besitz von jüdischen Familien. Ob die Zusammensetzung der Nachbarschaft aus jüdischen Familien und dem Arbeitermilieu die Niederlassung von Bediensteten der Strafverfolgungsbehörden tatsächlich beeinflusst hat, erscheint zwar nicht zwingend. Dennoch lebten in der gesamten Weberbachstraße zwei Angestellte und ein Beamter der Gestapo sowie ein Justizangestellter am Amtsgericht Trier – und zwar alle im nördlichen Teil der Straße, während im südlichen Teil neben den 1936 wegen Hochverrats Verurteilten vor allem jüdische Familien lebten. Gleiches galt auch für die Brückenstraße.

Wenn es also Kommunist*innen und Gestapobeamte gab, die in gewisser Nähe zueinander in Trier gelebt haben – beispielsweise in einer Parallelstraße –, so war die Nachbarschaft doch nicht so eng, wie im Falle der in Kapitel 10 beschriebenen Nähe zwischen Gestapoangestellten und als Juden und Jüdinnen verfolgten Trierer Bürger*innen. Besonders die sachbearbeitenden Beamten Fritz Erdmenger und Fritz Krause hatten in ihrem Umfeld keinen direkten Kontakt zu denjenigen, die sie im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens verfolgten, verhafteten und schließlich auch folterten. Friedrich Erdmenger lebte in Trier in der Ostallee 36 und Fritz Krause in unmittelbarer Nähe zur Porta Nigra in der Christophstraße 26 (Abb. 40).

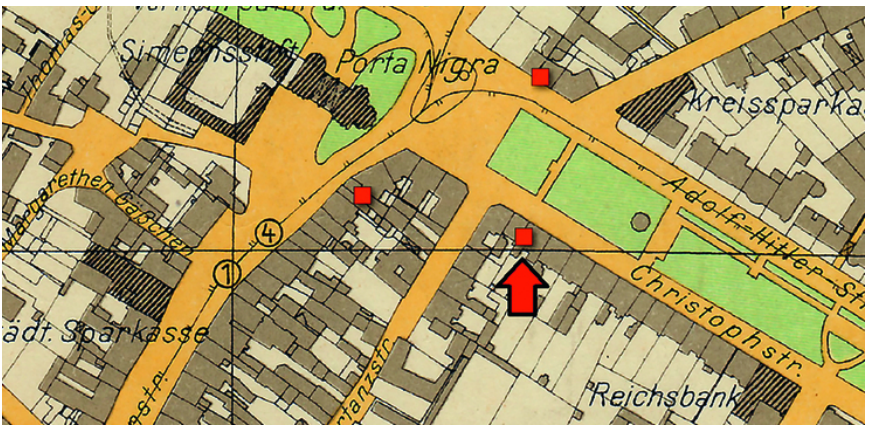

Abb. 40 Kartenausschnitt des Trierer Stadtplans. Eingezeichnet sind neben dem Straßenbahnhäuschen (Kreis unterhalb der Bezeichnung „Porta Nigra“) auch mit roten Quadraten die Wohnorte von Gestapo-Beamten. Krause lebte in der Christophstraße 26 (mit rotem Pfeil hervorgehoben). Quelle Karte: StAT, Kt 6, Nr. 138.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Abb. 41 Ansichtskarte mit Blick von der Porta Nigra auf den Vorplatz samt Straßenbahnhäuschen. Quelle: Privatbesitz.

Wenn demnach kein nachbarschaftlicher Kontakt zwischen Verfolgten und Verfolgern ausgemacht werden konnte, so bot sich von der Wohnung Krauses aus doch ein unverbauter Blick auf den Porta-Nigra-Vorplatz – zu dieser Zeit „Adolf-Hitler-Platz" – und das dort stehende Straßenbahnhäuschen. Damit hatte die Gestapo von der Privatwohnung Krauses aus theoretisch eine Möglichkeit, den zentralen öffentlichen Treffpunkt der Trierer kommunistischen Gruppierungen zu überwachen. Dieser befand sich nämlich im Straßenbahnhäuschen auf dem Porta-Nigra-Vorplatz, wo Anton Faldey täglich seine Mittagspause machte (Abb. 41). Hier soll es sowohl zum Austausch von Flugblättern als auch zu regelmäßigen Treffen mit anderen Angehörigen der Untergrund-KPD gekommen sein.

14.3.5 Nachwirkungen – Instrumentalisierung und Urteilskorrekturen

Am 21. Dezember 1936 sprach der 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm im Prozess gegen die 36 angeklagten Trierer Kommunist*innen das Urteil und verhängte Haftstrafen von insgesamt 136 Jahren und elf Monaten Zuchthaus sowie elf Jahren und sechs Monaten Gefängnis.[497] Als einer der Haupttäter wurde Mathias Bermes mit der höchsten der ausgesprochenen Freiheitsstrafen belegt, in seinem

497 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9709, Bl. 2.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Fall lautete das Urteil auf 15 Jahre Zuchthaus. In der Begründung des Strafmaßes führte das OLG an, der Senat habe „lange geschwankt, ob er den Angeklagten mit lebenslänglichem Zuchthaus bestrafen sollte." Davon habe dieser jedoch „lediglich mit Rücksicht auf die Jugend des Angeklagten" abgesehen, um schließlich die höchste zulässige zeitige Freiheitsstrafe zu verhängen.[498] Vom Gefängnis in der Trierer Windstraße aus wurde Bermes zur Strafverbüßung am 1. Januar 1937 in das Zuchthaus Siegburg eingeliefert, wo er die Haftstrafe planmäßig bis zum 21. Mai 1951 verbüßen sollte.[499] In Siegburg und auch seitens der Generalstaatsanwaltschaft Köln wurde Bermes während seiner gesamten Strafhaft durchweg negativ beurteilt – die verbotenen Inhalte seiner Briefe, die er an seine Mutter geschrieben hatte, und die mehrfache Arbeitsverweigerung taten ein Übriges. Daraus resultierte die Einschätzung, dass es sich bei „Bermes unzweifelhaft um einen Insassen [handelt], dem nur mit härtester Strenge des Strafvollzugs entgegenzutreten ist"[500], weshalb er ab November 1941 in Einzelhaft zur Arbeit angehalten werden sollte. Weiter hieß es in der Anordnung der Generalstaatsanwaltschaft in Köln an den Vorstand des Zuchthauses in Siegburg:

> „Sollte der Zuchthausgefangene erneut die ihm übertragene Arbeit verweigern, oder in seinen Leistungen nicht das festgesetzte Pensum erreichen, ist der innere Widerstand und die Zuchtlosigkeit des Gefangenen mit Hilfe von Hausstrafen rücksichtslos zu brechen."[501]

Charakter, Schuldbewusstsein, Kooperationsbereitschaft in der Strafanstalt und auch das allgemeine Verhalten des Zuchthausgefangenen Bermes wurden demnach seitens der Generalstaatsanwaltschaft wie auch des Zuchthausvorstandes als denkbar schlecht eingestuft, weshalb er nicht nur zu harter Arbeit und Einzelhaft verpflichtet wurde, sondern perspektivisch mit allen möglichen Hausstrafen belegt werden sollte. Seine Sozialprognose gestaltete sich aufgrund der Tatsache, dass er nicht nur wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt worden war, sondern zudem bekennender Zeuge Jehovas wurde, äußerst negativ. Aus diesem Grund wurde Bermes am 17. Juni 1943 gemäß einer Verfügung aus dem Reichsjustizministerium vom 22. Mai 1943 in das Konzentrationslager Buchenwald überführt.[502] Zwar war es allgemein gängige Praxis während des Nationalsozialismus, im Rahmen der sogenannten „Urteilskorrektur" im Anschluss an eine verbüßte Haftstrafe den Häft-

498 Ebd., Bl. 10v.

499 LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 173, Nr. 31, oP (Häftlingspersonalbogen).

500 Ebd., Bl. 54 (Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft in Köln an den Vorstand des Zuchthauses Siegburg vom 19. November 1941).

501 Ebd.

502 Ebd., oP (Häftlingspersonalbogen).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

ling in Schutzhaft zu nehmen und in ein Konzentrationslager zu überführen.[503] Die Strafhaft von Mathias Bermes war zum Zeitpunkt der Überstellung jedoch noch nicht vollständig verbüßt und auch die bis zu diesem Zeitpunkt eingereichten Gnadengesuche waren sämtlich abgelehnt worden.[504] Gleiches gilt auch hinsichtlich des Schicksals des zweiten als solchen bezeichneten Haupttäters im Verfahren, des Zeitungshändlers Anton Faldey. Er war zu einer Zuchthausstrafe von zehn Jahren verurteilt worden, die er unter Anrechnung einer sechsmonatigen Untersuchungshaft bis zum 21. Juni 1946 im Zuchthaus Siegburg hätte absitzen müssen. Wie auch Bermes wurde Faldey jedoch von dort aus ins Konzentrationslager Buchenwald überstellt, wo beide am 18. Juni 1943 ankamen (vgl. dazu Abb. 42 und 43). Demzufolge bestand zwischen Bermes' und Faldeys' Überstellung in das Konzentrationslager Buchenwald und der Behandlung seiner mitverurteilten Genoss*innen ein Unterschied. 13 Mitangeklagte[505] waren außer Mathias Bermes und Anton Faldey in ein Konzentrationslager überführt worden, zu diesem Zweck jedoch allesamt nach verbüßter Strafhaft in Schutzhaft genommen worden, um offiziell aus der Zuständigkeit der Justiz in diejenige der Geheimen Staatspolizei überführt zu werden. Bermes und Faldey hingegen wurden mittels eines Programmes nach Buchenwald überstellt, das unter der Bezeichnung „Vernichtung durch Arbeit" das wohl weitreichendste und ausgiebigste Kooperationsprojekt zwischen dem Reichsjustizministerium und dem Chef der Deutschen Polizei und Reichsführer SS darstellte.

Die wahre Bedeutung dieses Abkommens ist in der Forschung lange Zeit nicht erkannt worden und rückte erst Ende der 1990er Jahre durch die Arbeiten von Nikolaus Wachsmann in den Fokus.[506] Bis heute wird der Begriff der „Vernichtung durch Arbeit" meist als Synonym für die in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern betriebene Ausbeutung der Häftlinge durch schwerste körperliche Arbeit benutzt, die nicht selten und durchaus in vielen Fällen beabsichtigt den Tod der Häftlinge in Kauf nahm oder gar forcierte. Den Arbeitseinsatz in Konzentrationslagern jedoch in Gänze mit tatsächlich geplanter Vernichtung durch Arbeit zu beschreiben, trifft nicht nur nicht zu, sondern verstellt den Blick auf das zwischen Justiz und Gestapo-/SS-Führung getroffene Abkommen zur gezielten und tatsächlich

503 Gruchmann, Justiz, S. 583–603.

504 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9704 (Sonderakten für Gnadensachen der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in Hamm [Westf.] für Mathias Bermes).

505 In alphabetischer Reihenfolge waren dies: Andreas Calis, Johann „Hans" Eiden, Helmut Erler, Anton Faldey, Nikolaus Görgen, Heinrich Jansen, Nikolaus Lieser, Fritz Merk, Jakob Prunk, Aurelia Reichert (geb. Torgau), Jakob Sauer, Ludwig Schmidt, Mathias Schneider, Christoph Wagner und Fritz Wolffs.

506 Wachsmann, Annihilation; sowie zur juristischen Aufarbeitung des Abkommens neuerdings: Wiedemann, Juristenprozess.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

geplanten physischen Vernichtung von Strafgefangenen durch den Arbeitseinsatz in Konzentrationslagern. Frühere, allerdings nicht explizite Analysen verstanden das Programm entweder als „entgegenkommende Politik von Otto-Georg Thierack“[507] oder auch als das „von Polizeiführung und Justizführung gemeinsam erstrebte Endziel […], die Justiz langfristig nur noch für Deutsche zur Verfügung zu stellen, während die Polizei generell für (‚feindliche‘) ‚Fremdvölkische‘ zuständig sein sollte.“[508] Damit mündeten die bereits 1937 begonnenen Versuche der Polizeiführung, Strafgefangene aus der Zuständigkeit der Justiz herauszulösen[509] und noch vor Haftverbüßung in einem Konzentrationslager unterzubringen, im September 1942 in einem Mordprogramm – durchgeführt von Gestapo und SS und begünstigt beziehungsweise aus pragmatischen und machtpolitischen Gründen geduldet von der Justizverwaltung. Besonders im unmittelbaren Vorfeld des Zweiten Weltkrieges waren die Forderungen Himmlers lauter und häufiger geworden, in denen er um die Bereitstellung eines Teils „der Sicherungsverwahrten für vordingliche Arbeiten in den Konzentrationslagern“[510] bat. Diese Forderungen fanden sowohl in der Reichskanzlei als auch beim Führer selbst Unterstützung, sodass bereits seit August 1939 eine Anweisung an Franz Gürtner als Reichsjustizminister ergangen war, „daß sämtliche entbehrlichen Sicherungsverwahrten dem Reichsführer-SS mit sofortiger Wirkung zur Verfügung zu stellen sind.“[511] Lag im Jahr 1939 demnach der Fokus ‚nur‘ auf den Sicherungsverwahrten, so weitete das SS-Hauptamt ab dem Frühjahr 1940 die Forderung allgemein aus auf „Strafgefangene[, die] in Konzentrationslagern zur Beschäftigung in Steinbrüchen abgestellt werden könnten.“[512] Dies wurde seitens der Justizverwaltung nicht nur abgelehnt, da sie die Gefangenen „zur Verrichtung kriegswirtschaftlich wichtiger Arbeiten in unseren eigenen Anstalten und Lagern bräuchten“, sondern vor allem auch, da „es überdies auch nicht angängig sei, Justizgefangene in Konzentrationslagern unterzubringen.“[513] Wer schließlich initiativ wurde, um das Treffen zwischen Thierack und Himmler am 18. September 1942 in Schytomyr in der heutigen Ukraine vorzubereiten, ist nicht mehr abschließend zu klären, doch sowohl Thierack und Himmler selbst als auch Martin Bormann kommen dafür in Frage.[514] Ergebnis der Vereinbarung

507 Angermund, Richterschaft, S. 186.

508 Majer, Verhältnis, S. 141–142.

509 Wachsmann, Konflikt, S. 23.

510 BArch Berlin, R 3001/21429, Bl. 123 (Schreiben von Martin Bormann an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers vom 26. Juli 1939).

511 Ebd., Bl. 122 (Schreiben aus der Reichskanzlei von Dr. Lammers an den Reichsjustizminister Franz Gürtner vom 8. August 1939).

512 Ebd., Bl. 140.

513 Ebd.

514 Eine Darstellung der jeweils anzuführenden Gründe, die für die Initiative des einen oder anderen Verantwortlichen sprechen, findet sich bei Becker, Mitstreiter, S. 153–154.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

zwischen Thierack und Himmler unter Beteiligung von Staatssekretär Curt Rothenberger, SS-Gruppenführer Bruno Streckenbach und SS-Obersturmbannführer Horst Bender[515] bildete eine Übereinkunft über die

> „Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit. Es werden restlos ausgeliefert die Sicherungsverwahrten, Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer, Polen über 3 Jahre Strafe, Tschechen oder Deutsche über 8 Jahre Strafe nach Entscheidung des Reichsjustizministers. Zunächst sollen die übelsten asozialen Elemente unter letzteren ausgeliefert werden."[516]

Weiterhin wurde beschlossen,

> „daß in Rücksicht auf die von der Staatsführung für die Bereinigung der Ostfragen beabsichtigten Ziele in Zukunft Juden, Polen, Zigeuner, Russen und Ukrainer nicht mehr von den ordentlichen Gerichten, soweit es sich um Strafsachen handelt, abgeurteilt werden sollen, sondern durch den Reichsführer SS erledigt werden. Das gilt nicht für bürgerlichen Reichsstreit und auch nicht für Polen, die in die deutschen Volkslisten angemeldet oder eingetragen sind."[517]

Damit entfaltete das Abkommen nicht nur Auswirkungen auf den Strafvollzug und den Umgang mit bereits rechtskräftig verurteilten Personen, die als „Asoziale" klassifiziert wurden, sondern hatte auch Folgen für die Einleitung von regulären Strafverfahrens vor ordentlichen deutschen Gerichten. Mittels dieses Abkommens ergriff die Justizverwaltung die sich ihr bietende Möglichkeit, an der völkischen und sozialrassistischen Vernichtungspolitik zu partizipieren, ohne in die Urteilspraxis der Gerichte aktiv eingreifen zu müssen. Die seitens der Regierung geforderte notwendige Härte der Justiz – besonders unter dem Eindruck des Krieges – konnte so bewiesen werden. Parallel dazu wurde in einer Phase personeller Engpässe vor allem des höheren Dienstes der Justiz eine Entlastung der Ermittlungsbehörden wie auch der Spruchkörper dadurch erreicht, dass ganzen Personengruppen die Möglichkeit auf ein reguläres Strafverfahren genommen wurde. Dies verdeutlicht auch die Darlegung des Abkommens durch Thierack gegenüber Martin Bormann und Adolf Hitler. Er betonte, dass die Justiz so die Möglichkeit habe, „in kleinem

515 Horst Bender (*24. Februar 1905 in Lyck/Ostpreußen, +8. November 1987, NSDAP-Mitglied seit 1932, SS-Mitglied seit 1933) arbeitete nach dem Jurastudium zunächst als Rechtsanwalt in Lyck, bevor er ab 1934 hauptamtlich für die SS tätig wurde. Seit 1940 war Bender im Stab des Reichsführers SS beschäftigt und dort für die „anfallenden Justizsachen" zuständig. Zu seiner Person: Klee, Personenlexikon, S. 37; IfZ, ZS 447.

516 BArch Berlin, R 3001/25029, Bl. 54.

517 Ebd., Bl. 56.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Umfange dazu bei[zu]tragen […], Angehörige dieses Volkstums auszurotten" und so „den deutschen Volkskörper[…] von Polen, Russen, Juden und Zigeunern" zu befreien.[518] Dass Thierack den zuvor genannten Änderungen im Verfahrensablauf zustimmte, die Forderung Himmlers, die Staatsanwaltschaft in die Polizei zu integrieren, hingegen „rundweg ab[lehnte]"[519], zeigt, in welchem Maße das Straf- und Strafverfahrensrecht nun rassistisch ausgerichtet wurde. Die Zuständigkeit für Deutsche und auch für Angehörige anderer Nationalitäten (respektive „Rassen") stand für den Reichsjustizminister keinesfalls zur Disposition, weshalb die vollständige Integration der Staatsanwaltschaft in die Polizei letztlich abglehnt wurde. In seiner Rede am 29. September 1942 vor den versammelten Generalstaatsanwälten und Oberlandesgerichtspräsidenten führte Thierack dazu explizit aus:

> „Dieses Volkstum muß also dezimiert, vernichtet werden, nicht aus Grausamkeit, nicht weil wir Freude am Sadismus haben, oder weil ich – angeblich – hundertfacher Mörder bin, spreche ich das aus, nein, das tue ich meines Volkes wegen, weil es getan werden muß."[520]

Allerdings sei die Rolle, die die Justiz in dieser staatserhaltenden Aufgabe übernehme, bisher nicht zufriedenstellend ausgefüllt worden, wie Thierack an einem Beispiel weiter ausführte:

> „Es ist wiederholt vorgekommen, dass die Gestapo einen Polen nur an die Staatsanwaltschaft oder an das Sondergericht herausgeben wollte, wenn ihr zugesichert wurde, dass er zum Tode bestraft wurde. Ein unmöglicher Zustand! Wie kann man einer deutschen Justizeinrichtung einen Verbrecher unter der Bedingung ausliefern, dass die Todesstrafe erkannt werden muß! Die Gestapo handelt ganz richtig. Es ist ja ihre Aufgabe, die Menschen zu vernichten. Aber der Weg ist falsch."[521]

Man könne von der Justiz nicht verlangen, sich instrumentalisieren zu lassen und damit die Unabhängigkeit der Richter aufzugeben; andererseits führe die langfristige Unterbringung von „Asozialen" und „Fremdvölkischen" im Zuchthaus, während „die Besten des Volkes"[522] an der Front fielen, zu einer „negativen Auslese", die nicht hinnehmbar sei. Die Lösung sah Thierack – und hierin erfuhr er

518 BArch Berlin, R 3001/25013, Bl. 34 (Schreiben von Thierack an Reichsleiter Martin Bormann mit der Bitte um Vorlage an Hitler vom 13. Oktober 1942).

519 BArch Berlin, R 3001/25029, Bl. 56. Vgl. dazu auch die Ausführung in Kapitel 2.2.3.

520 Rede auf der Arbeitstagung des Reichsjustizministers mit den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten, 29.9.1942, in: Schubert, Arbeitstagungen, S. 315–374, hier: S. 327.

521 Ebd.

522 Ebd., S. 329.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

keinerlei inhaltlichen Widerspruch seitens der Behördenleiter – in der vereinbarten Abgabe von Sicherungsverwahrten und besonderen Personengruppen unter den Justizgefangenen in die Konzentrationslager. Begonnen wurde mit dem Programm schließlich Ende Oktober 1942, als eine Auflistung der abzugebenden Gefangenen vom Reichsjustizminister an alle Generalstaatsanwälte und die OLG-Präsidenten in Graz, Innsbruck, Linz und Wien verschickt wurde.[523]

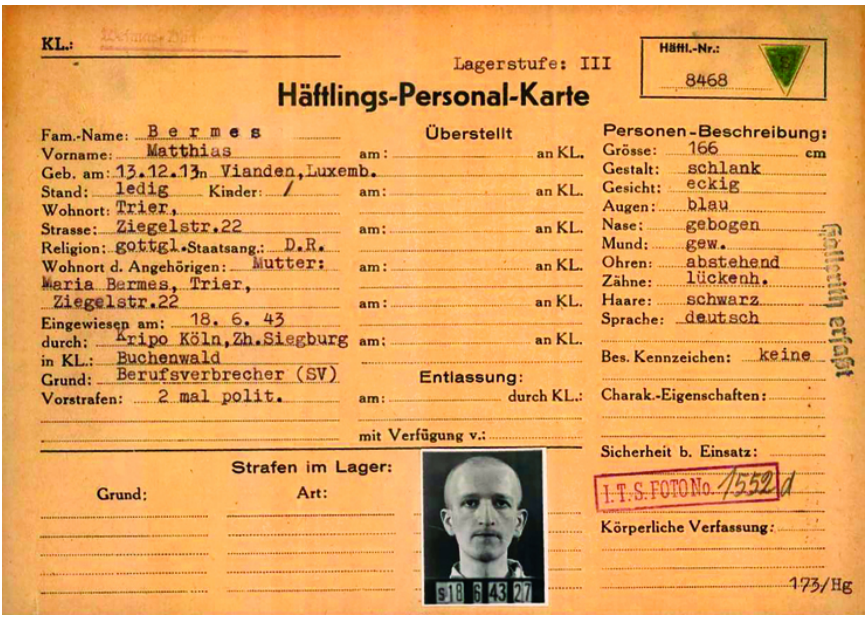
KL.: Buchenwald

Lagerstufe: III

Häftl.-Nr.: 8468

Häftlings-Personal-Karte

Fam.-Name: B e r m e s
Vorname: Matthias
Geb. am: 13.12.13 in Vianden, Luxemb.
Stand: ledig Kinder: /
Wohnort: Trier,
Strasse: Ziegelstr.22
Religion: gottgl. Staatsang.: D.R.
Wohnort d. Angehörigen: Mutter: Maria Bermes, Trier, Ziegelstr.22
Eingewiesen am: 18. 6. 43
durch: Kripo Köln, Zh. Siegburg
in KL.: Buchenwald
Grund: Berufsverbrecher (SV)
Vorstrafen: 2 mal polit.

Überstellt
am: an KL.
am: an KL.
am: an KL.
am: an KL.
am: an KL.
am: an KL.

Entlassung:
am: durch KL.:
mit Verfügung v.:

Strafen im Lager:
Grund: Art:

Personen-Beschreibung:
Grösse: 166 cm
Gestalt: schlank
Gesicht: eckig
Augen: blau
Nase: gebogen
Mund: gew.
Ohren: abstehend
Zähne: lückenh.
Haare: schwarz
Sprache: deutsch

Bes. Kennzeichen: keine
Charak.-Eigenschaften:
Sicherheit b. Einsatz:
I.T.S. FOTO No. 1552
Körperliche Verfassung:

s18 6 43 27

173/Hg

Abb. 42 Häftlingspersonalkarte von Mathias Bermes im Konzentrationslager Buchenwald. Quelle: 1.1.5/5524711/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

523 BArch Berlin, R 3001/25029, Bl. 69–73.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

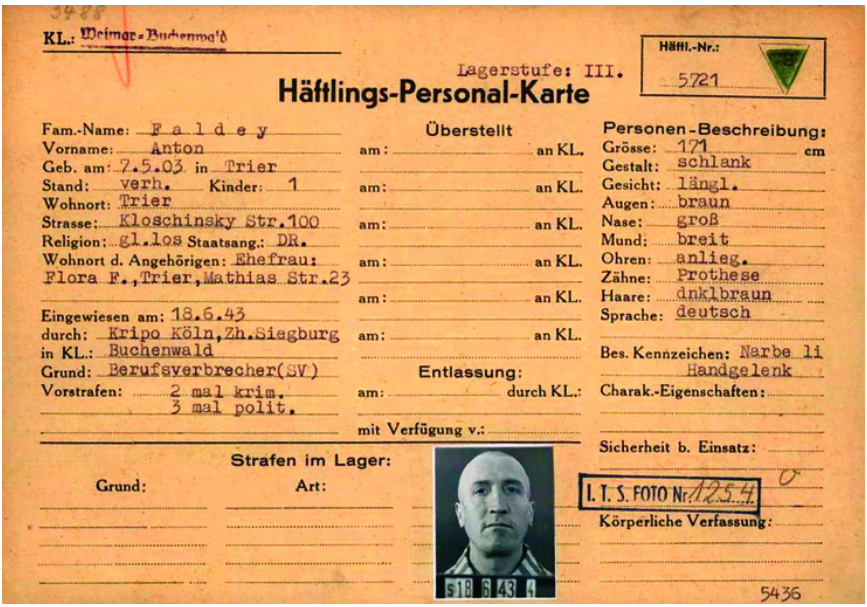
KL.: Weimar-Buchenwald

Häftl.-Nr.: 5721

Lagerstufe: III.

Häftlings-Personal-Karte

Fam.-Name: F a l d e y
Vorname: Anton
Geb. am: 7.5.03 in Trier
Stand: verh. Kinder: 1
Wohnort: Trier
Strasse: Kloschinsky Str.100
Religion: gl.los Staatsang.: DR.
Wohnort d. Angehörigen: Ehefrau: Flora F., Trier, Mathias Str.23

Eingewiesen am: 18.6.43
durch: Kripo Köln, Zh. Siegburg
in KL.: Buchenwald
Grund: Berufsverbrecher(SV)
Vorstrafen: 2 mal krim. 3 mal polit.

Überstellt
am: ... an KL.
am: ... an KL.
am: ... an KL.
am: ... an KL.
am: ... an KL.

Entlassung:
am: ... durch KL.:
mit Verfügung v.:

Strafen im Lager:
Grund: Art:

Personen-Beschreibung:
Grösse: 171 cm
Gestalt: schlank
Gesicht: längl.
Augen: braun
Nase: groß
Mund: breit
Ohren: anlieg.
Zähne: Prothese
Haare: dnklbraun
Sprache: deutsch

Bes. Kennzeichen: Narbe li Handgelenk
Charak.-Eigenschaften:

Sicherheit b. Einsatz:

I. T. S. FOTO Nr. 1254

Körperliche Verfassung:

5436

Abb. 43 Häftlingspersonalkarte von Anton Faldey im Konzentrationslager Buchenwald. Quelle: 1.1.5/583350/ITS Digital Archives, Arolsen Archives.

Betroffen waren von dem Programm seitdem mehr als 20.000 Justizgefangene[524], von denen mindestens zwei Drittel in den Konzentrationslagern ums Leben gekommen sind, die Hälfte bereits innerhalb der ersten drei Monate nach Einweisung.[525] Die Abgabe erfolgte entweder im Rahmen der sogenannten „Generellen Abgabe", wovon die im Abkommen als „Juden, Zigeuner", Russen und Ukrainer bezeichneten Personen betroffen waren, sowie der „Individuellen Abgabe", die deutsche und tschechische Zuchthausgefangene mit einer Mindesthaftstrafe von acht Jahren betraf. Diese Abgabe wurde – im Gegensatz zur „Generellen Abgabe" – nicht automatisch veranlasst, sondern setzte eine Einzelprüfung des zu überstellenden Gefangenen voraus.[526]

Zu dieser Personengruppe zählten auch Mathias Bermes und Anton Faldey, die am 18. Juni 1943 als „Berufsverbrecher (SV)" in Buchenwald eingeliefert wurden (Abb. 42–43), wo sie als „schwer belastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale und daher kaum noch erziehbare Schutzhäftling[e]"[527]

524 Kramer, Beitrag, S. 91.

525 Wachsmann, Konflikt, S. 31.

526 Ebd., S. 30.

527 Schreiben des Reichsführers SS „[a]n die Lagerkommandanten der Konz.-Lager" vom 28. August 1940, zitiert nach: Tuchel, Inspektion, S. 67.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

der Lagerstufe III zugewiesen wurden. Wenn auch die ursprüngliche Aufteilung der Konzentrationslager die Lagerstufe III lediglich in Mauthausen und in Groß-Rosen vorsah, so gab es durchaus auch in anderen Konzentrationslagern – wie Buchenwald im hiesigen Fall – diese geforderten Haftbedingungen für die nicht mehr als „erziehungsfähig" angesehenen Häftlinge. Bermes und Faldey entgingen allerdings der vorgesehenen „Vernichtung durch Arbeit". Sie überlebten im Lager Buchenwald bis zur Befreiung durch die US-Armee im Mai 1945. In vielerlei Hinsicht stellten damit die Schicksale und Haftbiographien von Mathias Bermes und Anton Faldey im Vergleich zu den gemeinsam mit ihnen verurteilten Kommunist*innen eine Besonderheit dar: 1. Im Hinblick darauf, dass sie nicht nach vollständig verbüßter Strafhaft, sondern bereits währenddessen in ein Konzentrationslager eingewiesen wurden, 2. hinsichtlich der ihnen zugewiesene Häftlingskategorie und 3. auch im Hinblick auf die damit verbundene Bewertung ihrer Persönlichkeit.

Zum ersten: Alle übrigen Verurteilten wurden ausschließlich nach vollständiger Verbüßung ihrer Strafhaft in ein Konzentrationslager eingewiesen. Seit dem 18. Januar 1937 galt bereits die Anweisung aus dem Reichsjustizministerium, dass „die Entlassungen von Sträflingen, die wegen Hoch- oder Landesverrats verurteilt worden sind, den zuständigen Staatspolizeileit- bezw. Staatspolizeistellen mindestens 1 Monat vorher mitzuteilen [sind]", um eine „lückenlose Erfassung und Nachüberwachung der verurteilten Hoch- und Landesverräter" zu ermöglichen.[528] Die nachträgliche Inschutzhaftnahme entfiel lediglich dann, wenn Verurteilte aufgrund eines Gnadenerweises vorzeitig aus der Strafhaft entlassen wurden. Dies traf jedoch nicht auf die Trierer Kommunist*innen zu, die am 21. Dezember 1936 vom Oberlandesgericht in Hamm verurteilt worden waren. Als erster wurde Mathias Schneider am 21. August 1938 aus dem Zuchthaus Siegburg entlassen[529], gleichzeitig jedoch mit einem für den 26. August 1938 vorgesehenen „Sammeltransport in das Konzentrationslager Buchenwald b/Weimar übergeführt"[530], wo er als politischer Häftling (Nr. 4234) aufgenommen wurde.[531] Ihm folgte Nikolaus Görgen, der ebenfalls aus dem Zuchthaus Siegburg nach Buchenwald überstellt wurde[532], dort am 21. November 1938 ankam und mit der Nummer 3072 in die Häftlingsliste aufgenommen wurde.[533] Auch Johann „Hans" Eiden[534] (Nr. 6222[535]), Nikolaus Lieser

528 BArch Berlin, R 58/1027, Bl. 12 (Hervorhebung wie im Original).
529 LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 349, Nr. 5, oP (Häftlingskarteikarte Mathias Schneider).
530 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9677, Bl. 11 (Entlassungsanzeige vom 21. August 1938).
531 Häftlingspersonalkarte Mathias Schneider, 1.1.5/7050059/ITS Digital Archives, Arolsen Archives.
532 LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 349, Nr. 2, oP (Häftlingskarteikarte Nikolaus Görgen).
533 Häftlingspersonalkarte Nikolaus Görgen, 1.1.5/5984823/ITS Digital Archives, Arolsen Archives.
534 LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 349, Nr. 1, oP (Häftlingskarteikarte Johann Eiden).
535 Häftlingspersonalkarte Johann Eiden, 1.1.5/5812225/ITS Digital Archives, Arolsen Archives.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

(Nr. 6230[536]), Jakob Prunk[537] (Nr. 5134[538]) und Christoph Wagner (Nr. 6229[539]) wurden in unmittelbarem Anschluss an ihre verbüßten Zuchthausstrafen in Siegburg mittels Sammeltransport in das Konzentrationslager Buchenwald überführt, wo sie am 16. September 1939 als politische Häftlinge eingeliefert wurden;[540] Andreas Calis folgte am 5. Oktober desselben Jahres (Nr. 3509[541]). Auch Heinrich Jansen[542], Fritz Wolffs[543], Fritz Merk[544] und Ludwig Schmidt wurden im Anschluss an ihre Zuchthausstrafen in Schutzhaft genommen, jedoch nicht wie ihre Genossen in das Lager in Buchenwald deportiert, sondern im KL Dachau beziehungsweise Sachsenhausen interniert. Diese Änderung in der Überstellung dürfte vermutlich mit einer Neuregelung zur Einweisung der als sogenannte „A-Kartei-Häftlinge"[545] bezeichneten Personen zusammengehangen haben, die zwischen Herbst 1939 und Herbst 1940 getroffen wurde. Gemäß einer Verfügung vom 28. September 1938 betreffend die „Zuweisung von Lagern zu den einliefernden Stellen" wurde von Werner Best als „Chef der Sicherheitspolizei" verfügt, dass die A-Kartei-Häftlinge der Staatspolizeistelle Trier im Konzentrationslager Buchenwald unterzubringen sind.[546] Damit war Trier die einzige der rheinischen Gestapostellen, die die Häft-

536 Effektenkarte Nikolaus Lieser, 1.1.5/6495547/ITS Digital Archives, Arolsen Archives.

537 LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 349, Nr. 4, oP (Häftlingskarteikarte Jakob Prunk).

538 Effektenkarte Jakob Prunk, 1.1.5/6881061/ITS Digital Archives, Arolsen Archives.

539 Häftlingspersonalkarte Christoph Wagner, 1.1.5/7361450/ITS Digital Archives, Arolsen Archives.

540 Zugangsbücher Nr. 7 und 8, Häftlingsnummern 6001–8000/1.1.5/5265283–5265285/ITS Digital Archives, Arolsen Archives.

541 Effektenkarte Andreas Calis, 1.1.5/5647403/ITS Digital Archives, Arolsen Archives.

542 Heinrich Jansen wurde offiziell am 21. Mai 1942 aus der Strafhaft entlassen, jedoch für die Gestapo Trier in Siegburg weiterhin in Schutzhaft behalten. Am 1. Juli 1942 ging sein Transport im Zuchthaus ab, am 3. Juli 1942 wurde er mit der Häftlingsnummer 30860 als politischer Häftling in das Konzentrationslager Dachau eingewiesen, von wo aus er am 30. September 1944 kurzzeitig nach Flossenbürg überstellt wurde. Am 29. April 1945 wurde er nach Dachau rücküberstellt. Häftlingskarte Heinrich Jansen, 1.1.6/10668608/ITS Digital Archives, Arolsen Archives; LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 349, Nr. 3, oP (Häftlingskarteikarte Heinrich Jansen).

543 Fritz Wolffs wurde am 15. November 1940 (Häftlingsnummer 21568) in das Konzentrationslager Dachau eingewiesen und von dort aus am 8. April 1941 in das Männerlager des Konzentrationslagers Ravensbrück eingeliefert. Häftlingskarte Fritz Wolffs, 1.1.6/10783746/ITS Digital Archives, Arolsen Archives und Transportliste, 1.1.35/3768668/ ITS Digital Archives, Arolsen Archives.

544 Für Fritz Merk liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Häftlingsunterlagen vor. Aus seinen im Dezember 1945 in der Gefangenensammelstelle Güstrow gemachten Angaben geht jedoch hervor, dass er nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus Siegburg von 1940 bis 1945 im Konzentrationslager Sachsenhausen in Schutzhaft war. 1.1.47/ITS Digital Archives, Arolsen Archives.

545 In der „A-Kartei" der Gestapo-Stellen wurden diejenigen Personen erfasst, „die als potentielle politische Staatsfeinde vorbeugend bei Kriegsbeginn als auch nach Kriegsbeginn oder in Krisenfällen in die KZ gebracht werden sollten." Stein, Buchenwald, S. 69.

546 BArch Berlin, R 58/1027, Bl. 60 (Rundschreiben des Chefs der Sicherheitspolizei – gezeichnet von Werner Best – an alle Staatspolizei(leit)stellen vom 28. September 1938).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

linge nach Buchenwald senden sollte, denn Aachen, Düsseldorf, Koblenz und Köln war die Überführung der Häftlinge nach Sachsenhausen vorgegeben worden.[547] Auch Aurelia Torgau – deren Ehe mit Fritz Reichert während ihrer Haftzeit im Frauenzuchthaus Ziegenhain geschieden worden war[548] – wurde am 28. Dezember 1940 nach dem Ende ihrer Zuchthausstrafe mit der Häftlingsnummer 3901 in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück eingeliefert.[549] Von dort aus kam sie mit dem ersten Frauentransport am 26. März 1942 in das Konzentrationslager Auschwitz – zunächst in das Stammlager – an[550], wo sie im Krankenrevier zur Arbeit gezwungen wurde. Auch nach der Auflösung der Frauenabteilung im Stammlager und der Verlegung der weiblichen Häftlinge in das neue Frauenlager in Auschwitz-Birkenau war Aurelia Torgau wieder im Häftlingskrankenbau zur Arbeit verpflichtet worden, im Frühjahr 1943 wurde sie dort zur Lagerältesten ernannt.[551] Auch Jakob Sauer und der nachträglich verurteilte Helmut Erler hatten ihre vollständige Zuchthausstrafe absitzen müssen, wurden jedoch nicht umgehend in ein Konzentrationslager eingewiesen, sondern zumindest kurzzeitig in die Freiheit entlassen.

Jakob Sauer beispielsweise verbüßte seine Haftstrafe bis zum Jahr 1940, am 6. Dezember 1941 schloss er am Düsseldorfer Standesamt die Ehe mit Maria, geb. Theisen.[552] Am 29. Januar 1943 wurde er zum Kriegsdienst einberufen[553], den er – nach § 13 des *Wehrgesetzes* vom 21. Mai 1935[554] aufgrund seiner vorherigen Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe wegen Vorbereitung zum Hochverrat – als nur bedingt oder gar nicht Wehrwürdiger nicht in einer regulären Einheit ableisten konnte. Er wurde in die sogenannte „Strafdivision 999" einberufen, die unter der Bezeichnung „Afrika-Brigade 999" im Westen und Osten stets frontnah im Einsatz war.

Ob Erler zum gleichen Zeitpunkt in die Brigade einberufen wurde wie Sauer, ist nicht nachvollziehbar, steht allerdings zu vermuten. Im Anschluss an das Attentat auf Hitler vom 20. Juli 1944 löste Heinrich Himmler als neu ernannter Befehlshaber

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

547 Ebd., Bl. 60–61.

548 Kloppenburg, Kommunisten, S. 40.

549 Zugangsliste KL Ravensbrück vom 28. Dezember 1940, 1.1.35/129642961/ITS Digital Archives, Arolsen Archives.

550 Steger/Wald, Orli Wald, S. 72.

551 Ebd., S. 146.

552 Häftlingspersonalbogen Jakob Sauer, 1.1.5/7009572/ITS Digital Archives, Arolsen Archives.

553 Die Einberufungspraxis für den Wehrkreis XII bezogen auf die „999er" ist bisher noch nicht untersucht. Vorliegende Studien geben jedoch den gleichen Tag für die Einberufung in Kassel an – in Nürnberg wurde diese bereits Ende 1942 abgewickelt. Klausch, Bewährungsbataillone 999, Band 1, S. 141.

554 RGBl. I (1935), S. 609–614, hier: S. 610 (§ 13: Wehrunwürdigkeit).

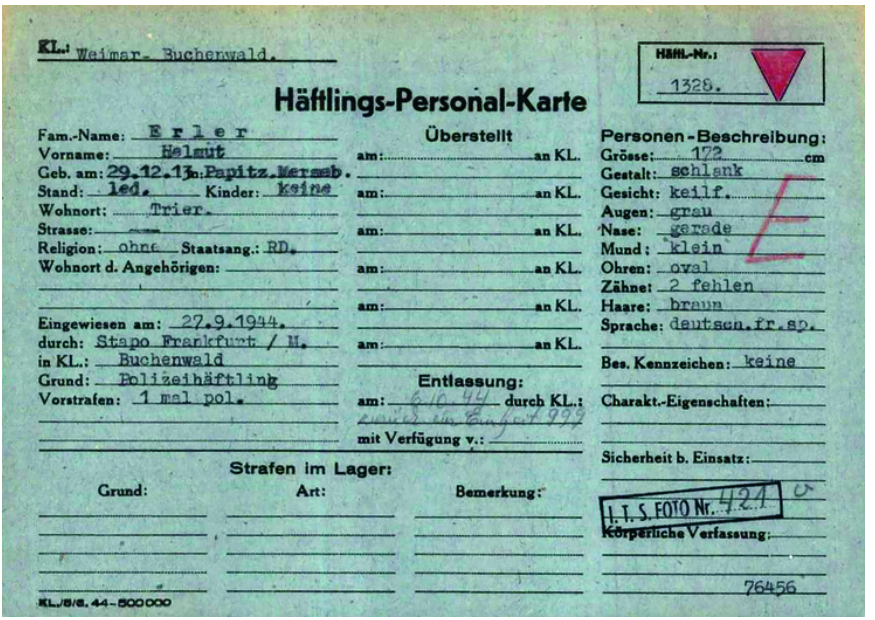

KL.: Weimar- Buchenwald.

Häftl.-Nr.: 1328.

Häftlings-Personal-Karte

Fam.-Name: Erler
Vorname: Helmut
Geb. am: 29.12.13 in: Papitz, Kreis b.
Stand: led. Kinder: keine
Wohnort: Trier.
Strasse:
Religion: ohne Staatsang.: RD.
Wohnort d. Angehörigen:

Eingewiesen am: 27.9.1944.
durch: Stapo Frankfurt / M.
in KL.: Buchenwald
Grund: Polizeihäftling
Vorstrafen: 1 mal pol.

Überstellt
am: an KL.
am: an KL.
am: an KL.
am: an KL.
am: an KL.
am: an KL.

Entlassung:
am: 6.10.44 durch KL.:
mit Verfügung v.:

Strafen im Lager:

Grund:	Art:	Bemerkung:

Personen-Beschreibung:
Grösse: 172 cm
Gestalt: schlank
Gesicht: keilf.
Augen: grau
Nase: gerade
Mund: klein
Ohren: oval
Zähne: 2 fehlen
Haare: braun
Sprache: deutsch.fr.sp.

Bes. Kennzeichen: keine

Charakt.-Eigenschaften:

Sicherheit b. Einsatz:

I. T. S. FOTO Nr. 424

Körperliche Verfassung:

76456

KL/B/6.44-500000

Abb. 44 Häftlingspersonalkarte von Helmut Erler im Konzentrationslager Buchenwald. Quelle: 1.1.5/5825043/ITS Digital Archives, Arolsen Archives.

des Ersatzheeres die Ersatz-Brigaden 999 auf – ob jedoch ein unmittelbarer Zusammenhang mit Stauffenbergs Attentatsversuch besteht, ist zu bezweifeln und auch in der Forschung umstritten.[555] Potenziell stand die Auflösung der 999er-Bataillone im Zusammenhang mit deren Widerstandstätigkeit während des Einsatzes auf der griechischen Halbinsel Peloponnes, deren Ziel die Beendigung des Krieges in Griechenland war. Das Baupionier-Bataillon IV/999 wurde aufgelöst und entwaffnet und zum größtem Teil in „Einsatz-Bataillonen" zusammengefasst – alle übrigen, nicht in die neu aufgestellten Bataillone integrierten Männer wurden als „politisch unzuverlässig" charakterisiert und von der Staatspolizeistelle Frankfurt am Main in das Konzentrationslager Buchenwald eingeliefert.[556] In zwei größeren Transporten wurden diese ausgesonderten Männer als Polizeihäftlinge nach Buchenwald überführt: Der erste Transport ging am 24. September 1944 in Baumholder ab und erreichte das Konzentrationslager bei Weimar am 27. September. In ihm waren

555 Klausch, Bewährungsbataillone 999, Band 2), S. 696.
556 Klausch, Truppenübungsplatz, S. 120.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

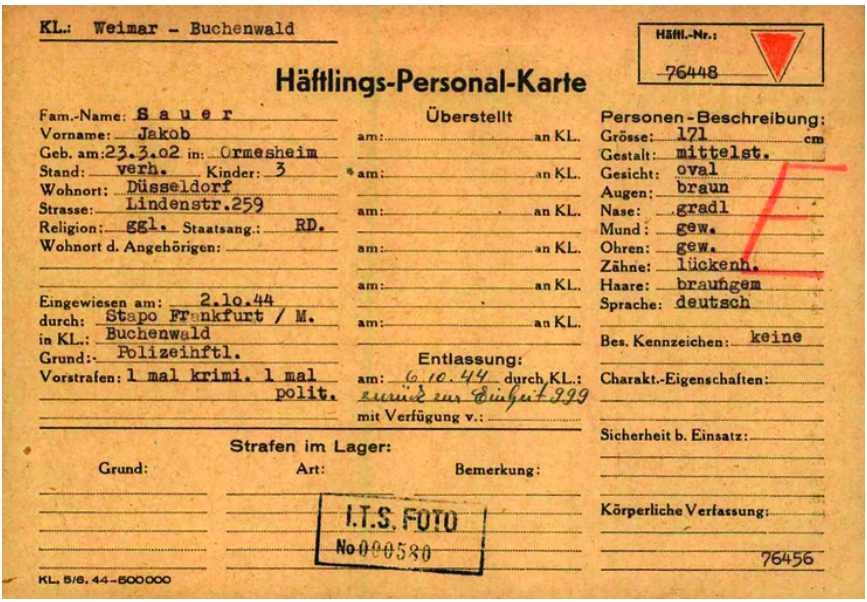
KL.: Weimar – Buchenwald

Häftl.-Nr.: 76448

Häftlings-Personal-Karte

Fam.-Name: Sauer
Vorname: Jakob
Geb. am: 23.3.02 in: Ormesheim
Stand: verh. Kinder: 3
Wohnort: Düsseldorf
Strasse: Lindenstr.259
Religion: ggl. Staatsang.: RD.
Wohnort d. Angehörigen:

Eingewiesen am: 2.10.44
durch: Stapo Frankfurt / M.
in KL.: Buchenwald
Grund: Polizeihftl.
Vorstrafen: 1 mal krimi. 1 mal polit.

Überstellt
am: an KL.
am: an KL.
am: an KL.
am: an KL.
am: an KL.
am: an KL.

Entlassung:
am: 6.10.44 durch KL.:
zurück zur Bäuerl 999
mit Verfügung v.:

Strafen im Lager:
Grund: Art: Bemerkung:

I.T.S. FOTO
No 000580

Personen-Beschreibung:
Grösse: 171 cm
Gestalt: mittelst.
Gesicht: oval
Augen: braun
Nase: gradl
Mund: gew.
Ohren: gew.
Zähne: lückenh.
Haare: braungem
Sprache: deutsch

Bes. Kennzeichen: keine
Charakt.-Eigenschaften:
Sicherheit b. Einsatz:
Körperliche Verfassung:

76456

KL. 5/6. 44–500000

Abb. 45 Häftlingspersonalkarte von Jakob Sauer im Konzentrationslager Buchenwald. Quelle: 1.1.5/7009570/ITS Digital Archives, Arolsen Archives.

259 Häftlinge zusammengefasst worden,[557] unter denen sich auch Helmut Erler befand.[558] Der zweite Transport verließ den Truppenübungsplatz Baumholder am 2. Oktober 1944 und erreichte Buchenwald noch am gleichen Tag. Mit Jakob Sauer wurden in diesem Transport insgesamt 120 Männer ins Lager überstellt[559], sodass insgesamt 379 als „politische unzuverlässig" klassifizierte Männer ohne weiteren Anlass aus den Strafbataillonen entlassen und dem Konzentrationslager Buchenwald zugeführt worden waren. Erler und Sauer wurden beide – das geht aus den Häftlingspersonalkarten (Abb. 44 und 45) hervor – bereits am 6. Oktober 1944 wieder aus dem Lager Buchenwald entlassen. Für beide bedeutete dies, ebenso wie für die restlichen 377 Männer, die mit ihnen gemeinsam in Buchenwald eingeliefert worden waren, jedoch keineswegs den Weg in die Freiheit, sondern die Rücküberstellung zum Strafbataillon. Diese nahezu unmittelbare Entlassung der erst wenige Tage zuvor eingelieferten Häftlinge ging auf eine Beschwerde des Leiters

557 Zugangsliste des Konzentrationslagers Buchenwald vom 27. September 1944, 1.1.5/5293396–5293400/ITS Digital Archives, Arolsen Archives.

558 Zugangsliste des Konzentrationslagers Buchenwald vom 27. September 1944, 1.1.5/5293396/ITS Digital Archives, Arolsen Archives. Vgl. weiterhin seine Häftlingspersonalkarte (Abb. 44).

559 Zugangsliste des Konzentrationslagers Buchenwald vom 2. Oktober 1944, 1.1.5/5293409–8293411/ITS Digital Archives, Arolsen Archives, Jakob Sauer mit Listennummer 116 ebd. Doc.-Nr. 5293410.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

der Brigade zurück, der die Einlieferung als „nicht gerechtfertigt und auch nicht durch die geltenden Bestimmungen gedeckt“[560] verurteilte.

Zweitens: Als Anton Faldey und Mathias Bermes im Rahmen des Programmes „Vernichtung durch Arbeit“ in das Konzentrationslager Dachau eingewiesen wurden, rechnete sie die Lagerverwaltung aufgrund dieses Einlieferungsumstandes der Gruppe der „Berufsverbrecher“ zu. Beide erhielten einen grünen Winkel, mit dem all jene Häftlinge markiert wurden, die von dieser Abgabe aus den Justizstrafanstalten in die von der SS verwalteten Konzentrationslager betroffen waren. Im Gegensatz dazu waren alle übrigen Trierer Kommunist*innen im Falle der Internierung in einem Konzentrationslager mit dem roten Winkel – dem Erkennungsmerkmal für die politischen Häftlinge – versehen worden. Obwohl also alle gemeinsam verurteilt worden waren und juristisch gesehen für das gleiche Vergehen ihre Strafe zu verbüßen hatten, nahm die Geheime Staatspolizei mit der Einweisung der betreffenden Personen in ein Konzentrationslager eine Neubewertung vor. Dies betraf jedoch ausschließlich Faldey und Bermes, denn alle anderen galten nach wie vor als politische Bedrohung, demzufolge als Gefahr für die „Volksgemeinschaft“ und wurden schließlich aus diesem Grund in ein Konzentrationslager überführt. Ihre Haftzeit dort dauerte in fast allen Fällen bis zur Befreiung der Lager durch die alliierten Armeen. Lediglich Andreas Calis war bereits am 3. Dezember 1942 aus dem Lager in Buchenwald entlassen worden.[561]

Drittens: Die Fokussierung auf die Persönlichkeit der verurteilten Kommunist*innen zeigte sich bereits während der staatspolizeilichen Ermittlungen und der Verurteilung durch das Oberlandesgericht Hamm. Damit trat die Tat, die es zu ermitteln und zu verurteilen galt, zumindest partiell in den Hintergrund. Das gleiche lässt sich bei der Strafvollstreckung in den Gefängnissen und Zuchthäusern des Deutschen Reiches beobachten und zwar besonders dann, wenn Anträge auf Gewährung einer vorzeitigen Haftentlassung gestellt worden waren. In diesen Fällen war es die Aufgabe der Gefängnis- oder Zuchthausleitung, die Persönlichkeit des Häftlings und die pozentiell noch von ihm/ihr ausgehende Gefahr für die „Volksgemeinschaft“, aber auch Arbeitsleistung, Einsicht und Reue und dessen allgemeine Führung in der Strafanstalt zu beurteilen. Neben den Vorstehern der Strafanstalten waren es auch die Leiter der zuständigen regionalen Staatspolizeistelle, die um eine Einschätzung des Häftlings gebeten wurden. Häufig stimmten diese Einschätzungen mit denen der Justiz überein. Im Falle von Aurelia Torgau (zu diesem Zeitpunkt war sie bereits geschieden) lag jedoch eine Diskrepanz vor. Zwar kamen sowohl Wilhelm Nölle als Leiter der Staatspolizeistelle Trier als auch der Leiter des Frauenzuchthauses

560 Klausch, Truppenübungsplatz, S. 120.

561 Fragebogen der Effektenkammer in Buchenwald, 1.1.5/5647401/ITS Digital Archives, Arolsen Archives.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Ziegenhain 1939 zu dem Schluss, dass es für einen Gnadenerweis noch zu früh sei, die Begründungen dieser Einschätzung klafften jedoch weit auseinander. In der Strafanstalt erkannte man in ihrem „Gesamtverhalten", „dass sie sich reibungslos in die jetzige Staatsform eingliedern würde [und dass sie] noch jung [und] ausserdem auch belesen im nationalsozialistischen Schrifttum" sei. Deshalb führte man zusätzlich ihre Beteiligung an den hochverräterischen Handlungen auf den „Einfluss der Brüder" zurück.[562] Am 18. November 1939 hielt man in Ziegenhain noch immer an dieser Beurteilung fest und befürwortete aus diesem Grund „die bedingte Aussetzung eines Strafrestes von 6 Monaten", da der Strafzweck „als erreicht anzusehen sein [dürfte]"[563]. Im Gegensatz dazu charakterisierte Wilhelm Nölle die Zuchthausgefangene Torgau im Dezember 1939 noch immer als „fanatische Kommunistin". Dazu führte er weiter aus:

> „Wenn auch ihre während der Strafverbüssung gezeigte Führung zu Klagen keinen Anlass geben kann, so ist damit noch nicht der Beweis für eine grundlegende politische Gesinnungsänderung erbracht. Es steht vielmehr zu befürchten, dass die R. bei einer etwaigen vorzeitigen Entlassung ihre vielfachen politischen Verbindungen wieder aufnimmt und somit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bildet."[564]

Nicht nur, dass die Beurteilungen aus dem Strafvollzug und der Staatspolizeistelle Trier unterschiedliche Persönlichkeitsbilder von Aurelia Torgau zeichneten – sie stützten sich zusätzlich auch auf andere Grundlagen. Während die Beurteilung seitens der Strafanstalt den regelmäßigen persönlichen Kontakt zwischen Häftling und Wärter*innen als Basis für die Bewertung nehmen konnte, speiste sich die Beurteilung der Stapostelle Trier einzig aus den drei Jahre alten Ermittlungsergebnissen, der Tatsache, dass Aurelia aus einer kommunistisch eingestellten Familie stammte und der Mutmaßung, dass sie unmittelbar nach ihrer Freilassung die früheren politischen Kontakte reaktivieren werde. Um die Aussagekraft der eigenen Beurteilung zu unterstreichen, sandte Nölle selbige – entgegen der vorgesehenen Verfahrensweise – nicht direkt an die Generalstaatsanwaltschaft in Hamm, sondern trug die Angelegenheit zunächst dem Gestapa in Berlin vor. Dieses schloss sich mit einem kurzen Schreiben am 5. Januar 1940 der Einschätzung aus Trier an und bestand auf „restlose[r] Strafverbüßung" mit der Begründung, sie habe „trotz eines im Jahre 1934 gegen sie schwebenden Strafverfahrens sich wieder sehr rege

562 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9697, Bl. 10 (Schreiben des Vorstandes der Sicherungsanstalt und des Frauenzuchthauses in Ziegenhain an den Generalstaatsanwalt in Hamm vom 21. Juni 1939).

563 Ebd., Bl. 25 (Notiz in der Gnadensache vom 17. Januar 1940).

564 Ebd., Bl. 19 (Schreiben des Leiters der Staatspolizeistelle Trier, Wilhelm Nölle, an den Generalstaatsanwalt in Hamm vom 20. Dezember 1939).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

als kommunistische Kurierin nach Luxemburg betätigt“[565]. Dieser Einschätzung schloss sich letztlich auch der das Gnadenverfahren bearbeitende Oberstaatsanwalt Albrecht an, der „an eine innere Umstellung der Verurteilten nicht zu glauben“ vermochte. Auch er bezog sich auf die von Aurelia Torgau ignorierte Warnung, die aus dem Verfahren gegen sie aus dem Jahre 1934 hervorgegangen sei.

Letztlich lief die nachträgliche Inschutzhaftnahme wie auch die Überführung von Strafgefangenen in Konzentrationslager im Rahmen des Programmes „Vernichtung durch Arbeit“ vollkommen routiniert ab. Weder kam es zu in den Quellen nachvollziehbaren Auseinandersetzungen in Bezug auf die nachträgliche Verwahrung in einem Konzentrationslager, obwohl die justiziell verordnete Zuchthausstrafe bereits abgegolten war, noch zu sonstigen Unstimmigkeiten zwischen Justiz- und Polizeibehörden im Rahmen der Strafvollstreckung. Das Vorgehen gegen politische Gegner aus den Reihen der aufgelösten und verbotenen KPD hatte für alle Strafverfolgungsbehörden gleichermaßen eine große Bedeutung. Dementsprechend kam es weder während der Ermittlungen der drei dargestellten Verfahren noch in Bezug auf die regelmäßige Verhängung von Schutzhaft im Nachtrag zur Strafhaft zu sogenannten „Ressortspannungen“. Die Justiz fühlte sich keineswegs mehr übergangen oder empfand ihre Glaubwürdigkeit unterminiert, da sowohl die Überstellung von Strafgefangenen in die Hände der Geheimen Staatspolizei als auch die „Verwahrung“ von politisch unzuverlässigen Personen als absolute Notwendigkeit für den Schutz der „Volksgemeinschaft“ und nicht zuletzt zur Aufrechterhaltung der „Heimatfront“ angesehen wurden. Die aktive Partizipation an der „Vernichtung“ von „Volksfeinden“ besonders durch das im September 1942 in der besetzten Ukraine geschlossene Abkommen und dessen Legitimation von höchster Stelle innerhalb der Justizverwaltung nutzte diese vielmehr als Chance, sich gegenüber der Staatsführung zu profilieren und ihre anderen zur Disposition stehenden Zuständigkeiten – so wie etwa die Ermittlungshoheit der Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei – zu verteidigen.

565 Ebd., Bl. 21 (Schreiben aus dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin an die Generalstaatsanwaltschaft Hamm vom 5. Januar 1940).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

14.4 Auseinandersetzungen zwischen Justiz und Polizei im Verfahren – Gegnerbekämpfung als Mittel der Profilierung und als Aushandlungsprozess

Am 22. Mai 1935 wurde der Beschuldigte Josef Ruf von der Gestapo Trier dem Haftrichter am Amtsgericht Trier vorgeführt. Gerichtsassessor Lehmann[566], der erst am 6. Mai 1936 seinen Dienst als Hilfsrichter am Trierer Amtsgericht angetreten hatte, stellte den Haftbefehl nach § 112 RStPO umgehend aus, da Fluchtverdacht festgestellt wurde.[567] Vorgeworfen wurde Ruf – wie auch den anderen Beschuldigten im Verfahren – ein Verbrechen nach §§ 83 Abs. 3 und 49 RStGB, für das zu diesem Zeitpunkt noch keinerlei Beweise existierten, aber „hinreichender Tatverdacht" bestand.[568] Parallel zum Erlass des Haftbefehls für Ruf verfasste der Gestapo-Beamte Krause den Abschlussbericht zum Ermittlungsverfahren, in dem 24 Beschuldigte gelistet wurden, denen gemeinschaftliche Vorbereitung zum Hochverrat vorgeworfen wurde.[569] Demnach waren die Ermittlungen gegen 24 mutmaßliche Hochverräter zwar zu einem vorläufigen Abschluss gebracht – dem Haftrichter jedoch mit Josef Ruf erst einer dieser Beschuldigten vorgeführt worden. Als Haftrichter Lehmann den Vorgang der Staatsanwaltschaft Trier übergab, ließ er vermelden, dass die Akten nicht zusammen mit dem Haftbefehl vorgelegt werden könnten, „weil die Geh. Stapo in Trier in der gleichen Sache noch 23 Mann vorführen wollte. Nach telef. Mitteilung erfolgt diese Vorführung jedoch erst nach Pfingsten."[570] Daraufhin wandte sich Oberstaatsanwalt Hans Hofmann am 28. Mai 1936 an den Leiter der Trierer Staatspolizeistelle, um ihn dazu anzuhalten, die Vorführung der übrigen Beschuldigten beim Haftrichter „beschleunigt durchführen zu wollen"[571]. Entgegen der ursprünglichen Zusicherung, die Vorführung zum Erlass von Haftbefehlen unmittelbar nach Pfingsten – Pfingsten fiel in diesem Jahr auf den 31. Mai/1. Juni – vorzunehmen, dauerte es noch weitere zwei Wochen, bis die restlichen 23 Beschuldigten schließlich ebenfalls dem Haftrichter vorgeführt wurden, der gegen alle Haftbefehl erließ.[572]

566 Über seine Person ist kaum etwas bekannt. Nach seiner Tätigkeit als Gerichtsassessor in Köln wurde er als Hilfsrichter zum Amtsgericht Trier versetzt, wo er vom 6. Mai 1936 bis zum 30. September 1936 tätig war. BArch Berlin, R 3001/9373.

567 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9662, Bl. 14.

568 Ebd., Bl. 17v.

569 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9663, Bl. 74–84.

570 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9662, Bl. 15 (Handschriftlicher Vermerk des Gerichtsassessors Lehmann vom 25. Mai 1936).

571 Ebd., Bl. 19 (Schreiben des Oberstaatsanwalts Hofmann an den Leiter der Gestapo Trier vom 28. Mai 1936, Hervorhebung wie im Original).

572 Ebd., Bl. 21–27.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Diese Auseinandersetzung stellte die einzige merkliche – das heißt in den Akten Niederschlag findende – Unstimmigkeit zwischen der ermittelnden Staatspolizeistelle Trier und den im Laufe des Verfahrens eingeschalteten Justizbehörden dar. Demnach lässt sich festhalten, dass Hochverratsverfahren in Trier – wenn sie auch am OLG Hamm verhandelt wurden – von einer großen Einigkeit der Strafverfolgungsbehörden zeugten, die sowohl 1936 unter Ermittlungsführung der Geheimen Staatspolizeistelle als auch 1933 unter Leitung der Städtischen Polizei bestand. Die Bedeutung, die eine reibungslose Ermittlungsführung für eine erfolgreiche Aburteilung der Beschuldigten hatte, ergab sich für die Strafverfolgungsbehörden nicht erst aus der politischen Agenda der nationalsozialistischen Regierung. Konservative Orientierung lässt sich bei der Mehrheit der Beamten auch schon vor der Machtübernahme vermuten, sodass ein entschiedenes Vorgehen gegen Kommunist*innen bereits auf eine längere Tradition zurückblicken konnte. Nicht umsonst waren es die Amts- und Ortsbürgermeister, die die Schutzhaft 1933/34 nutzten, um unliebsame politische Gegner*innen im eigenen Verwaltungsbezirk zu inhaftieren und damit zumindest für eine kurze Zeit aus der Gesellschaft auszuschließen und potenziell eine abschreckende Wirkung zu erzielen.

Aufbauend auf den Ergebnissen aus Kapitel 13 wäre hier weiterhin zu untersuchen, welche Polizeibeamten in diesen Fällen für die Ermittlungen zuständig waren und wie diese mit den Justizbehörden interagierten. Dies ist jedoch leider nicht im gewünschten Umfang möglich, da die Sachbearbeiter der Geheimen Staatspolizeistelle Trier sowohl im 1934er Verfahren als auch in demjenigen, das 1936 geführte wurde, wenig Spuren hinterlassen haben. Zu ihnen fehlen sowohl Personalakten des Reichssicherheitshauptamtes als auch Unterlagen der NSDAP sowie der SA und/oder SS. Selbst ihre genauen Dienstzeiten innerhalb der Trierer Behörde lassen sich nicht rekonstruieren. Die einzigen, über formale Informationen zu ihren Personen hinausgehenden Anhaltspunkte, die vorliegen, stammen aus den Berichten von Verfolgten, die diese in der Nachkriegszeit zu Protokoll gegeben haben. Aus diesem Grund erübrigt sich an dieser Stelle leider die soziobiographische Gegenüberstellung der am Verfahren beteiligten Polizei- und Justizbeamten, da eine einseitige Bearbeitung der Justizjuristen wenig Aussagekraft hätte.

Stattdessen wird im Folgenden die Bedeutung der hier portraitierten Verfahren daran ermessen, in welchem Maße und aus welchen Gründen sich die Leiter der beteiligten Behörden in die Ermittlungen und das Strafverfahren einschalteten. Dies war bereits in dem oben geschilderten Fall nachzuvollziehen, als Hans Hofmann als Trierer Oberstaatsanwalt selbst eine Rüge aussprach und eine „beschleunigte" Vorführung von in Schutzhaft sitzenden Verdächtigen vor den Haftrichter verlangte. Zum Zeitpunkt der Beschwerde bei der Gestapostelle in Trier befanden sich die noch nicht vorgeführten 23 Personen bereits seit knapp sechs Wochen in Schutzhaft. Dass die Beschuldigten von der Trierer Gestapo noch nicht zwecks Erlass eines Haftbefehls beim Amtsgericht vorgeführt worden waren, resultierte aus

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

der unzureichenden Beweislage für den erhobenen Vorwurf der Vorbereitung zum Hochverrat, da die Beschuldigten in den bis Ende Mai durchgeführten Verhören meist geleugnet oder lediglich Sachverhalte gestanden hatten, die den Verdacht nicht ausreichend begründeten. Abgesehen von der Tatsache, dass Schutzhaft „eine Maßnahme rein polizeilicher" und die Untersuchungshaft stattdessen „eine solche rein prozessualer Natur"[573] darstellte, bestand der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Formen der Haft in Folgendem: Für die Untersuchungshaft war (und ist) es zwingende Voraussetzung, dass

> „dringende Verdachtsgründe gegen ihn [den Angeschuldigten] vorhanden sind und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der Tat vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen."[574]

Dies implizierte, dass „hinreichende" Verdachtsgründe bezüglich der Beteiligung des oder der Angeschuldigten an einer strafbaren Handlung nicht ausreichend für eine Untersuchungshaft sein konnten, sondern diese Verdachtsgründe „dringender" Natur sein mussten, sprich, „es muß sowohl dafür, daß eine strafbare Handlung begangen sei, wie auch für eine strafbare Beteiligung des Angeschuldigten daran ein dringender Verdacht vorliegen."[575] Zusätzlich zu dem dringenden Tatverdacht musste auch ein weiterer „besonderer Haftgrund" erfüllt sein, „um die Verhängung der Untersuchungshaft zu rechtfertigen"[576]. Im Gegensatz dazu hatte zum Erlass eines Schutzhaftbefehls durch die regionale Staatspolizeistelle keine strafbare Handlung vorzuliegen, in den gesetzlichen Grundlagen zur Schutzhaftpraxis war vielmehr klar herausgearbeitet worden,

> „daß die Verhängung der Schutzhaft nicht zulässig ist zur Ahndung strafbarer oder zwar nicht strafbarer, aber sonst verwerflicher Handlungen[, denn] strafbare Handlungen sind ausschließlich durch die Gerichte abzuurteilen."[577]

Schutzhaft war demnach nicht als Strafe zulässig, wohl aber, um „im Interesse der Staatssicherheit unabsehbaren Schaden zu verhüten, wenn auch im Augenblick der

573 Geigenmüller, Schutzhaft, S. 59.

574 Gündel/Hartung/Lingemann/Niethammer, Strafprozeßordnung Kommentar 1934, S. 337 (§ 112 RStPO).

575 Ebd., S. 338 (§ 112 RStPO).

576 Ebd., S. 339 (§ 112 RStPO). Dazu zählten nach § 112 RStPO Fluchtgefahr, Verdunklungsgefahr, „Ungehorsam gegenüber Ladungen", „Strafvollstreckung", „Gemeingefährlichkeit als Haftgrund" oder die „Verübung neuer strafbarer Handlungen".

577 Tesmer, Schutzhaft, S. 136; Spohr, Schutzhaft, S. 20.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Nachweis für die Voraussetzungen zum Erlaß eines richterlichen Haftbefehls noch nicht erbracht werden kann."[578] Dies betraf insbesondere Hoch- und Landesverratssachen, in denen noch keine ausreichenden Beweise vorgelegt werden konnten, um einen Haftbefehl vor Gericht zu erwirken. Gerade aber weil mit Josef Ruf am 22. Mai 1936 bereits einer der zu diesem Zeitpunkt 24 Beschuldigten zwecks Erlass eines Haftbefehls beim Trierer Amtsgericht vorgeführt worden war, erregte dies die Aufmerksamkeit der Staatsanwaltschaft. Die Zusicherung seitens des Trierer Stapo-Leiters Gerhard Güttler, die Vorführung der übrigen Schutzhäftlinge zeitnah zu realisieren, wurde zwar nicht eingehalten. Der Vorgang zeigt aber:

Erstens war es der Staatsanwaltschaft – vertreten durch den Behördenleiter Hofmann – trotz der Übereinstimmung in der Sache (nämlich, dass unbedingt gegen „Staatsfeinde" vorgegangen werden müsse) wichtig, die strafprozessual vorgegebenen Abläufe im Ermittlungsverfahren einzuhalten. Die Akzeptanz des Instrumentes der Schutzhaft als legitimes Mittel, um die Sicherheit des Staates zu gewährleisten, reichte demnach nur so weit, wie die traditionellen Verfahrensvorschriften unberührt blieben. Wenn jedoch in einem gegen 24 Beschuldigte geführten Ermittlungsverfahren, dessen Grundlage eine gemeinschaftlich begangene Vorbereitung zum Hochverrat bildete, belastbare Beweise lediglich für einen der Beschuldigten zu Tage gefördert werden konnten, so waren Zweifel an den Ermittlungsinhalten beziehungsweise der Nachweisbarkeit der Straftaten seitens der Staatsanwaltschaft durchaus angebracht.

Zweitens war sich auch die Trierer Staatspolizeistelle darüber im Klaren, dass ohne hinreichende Verdachtsgründe der Erlass eines ordentlichen Haftbefehls nicht zu erwarten sein konnte. Zwar lagen bei der Vorführung Rufs vor dem Trierer Haftrichter auch noch „keinerlei Beweise", aber immerhin „hinreichender Tatverdacht"[579] vor, was beispielsweise bei Johann Schneider nicht zutraf, der zwar dem Haftrichter durch die Gestapo vorgeführt wurde, gegen den jedoch „ein Haftbefehl nicht erlassen [wurde], da die Voraussetzung hierfür nicht vorliegt."[580] Eine in diesem Fall weiterhin aufrechterhaltene Schutzhaft hätte eine Nichtbeachtung der richterlicher Entscheidung bedeutet. Zwar war es auch im Frühsommer 1936 schon durchaus nicht unüblich, richterliche Urteile zu umgehen und Sanktionierungen und Inhaftierungen auf sicherheitspolizeilichem Wege zu erwirken, doch hatte sich die Kölner Generalstaatsanwaltschaft bereits seit 1935 vermehrt über die Ermittlungs- und Abgabepraxis der Staatspolizeistelle Trier beschwert. Am 16. Mai 1936 hatte der Erste Staatsanwalt Reuter in seinem Lagebericht noch angeprangert, dass die Gestapo Trier selbständig Ermittlungen einstelle, ohne diese

578 Tesmer, Schutzhaft., S. 136.

579 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9662, Bl. 17v (Vermerk des Haftrichters vom 22. Mai 1936).

580 Ebd., Bl. 20 (Schreiben des Amtsgerichts Trier an den Trierer Oberstaatsanwalt vom 24. Juni 1936).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

zur vorigen Prüfung an die Staatsanwaltschaft zu übergeben. Dabei sei es doch unmissverständlich, „dass es ‚Sache der Staatsanwaltschaft' sei, ‚darüber zu entscheiden, ob eine strafbare Handlung vorliegt, beziehungsweise nachweisbar ist oder nicht.'"[581] Zwar verpflichtete Heinrich Himmler die Staatspolizeistellen erst durch einen Erlass vom 18. Februar 1937 dazu, politische Vorgänge „schnellstens auszuwerten und ohne Verzug" an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln[582], naheliegend ist jedoch, dass auch bereits im Vorfeld entsprechende Weisungen ergangen waren, wurde die Angelegenheit der Ermittlungshoheit unter anderem auch auf den sogenannten „Chefpräsidententagungen" ausgiebig erörtert.[583]

Abgesehen von dieser direkten Einmischung der Behördenleiter in den Verfahrensgang des genannten Prozesses sind über die überlieferten Akten keine weiteren Unstimmigkeiten nachvollziehbar, die der Einschaltung eines Behördenleiters bedurft hätten. Soweit diese in den untersuchten Akten auftauchten, war dies in der Regel auf ihre besonderen Zeichnungsbefugnisse in der Korrespondenz mit Reichsbehörden und Ministerien zurückzuführen.

Im Vorfeld der Hauptverhandlung des Oberlandesgerichts Hamm, die Ende 1936 in Trier im Schwurgerichtssaal stattfand, gingen bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm mehrere Anfragen zur Teilnahme an der Hauptverhandlung ein. Diese wurden seitens des NSDAP-Ortsgruppenleiters Trier-Mitte, Karl Hormann, und des örtlichen SA-Oberführers Körner gestellt, „da die meisten Angeklagten aus seinem Bezirk stammen". Hormann führte weiter aus, dass er „durch den SD mit Spezialaufträgen beauftragt" sei und ihn daher „die Methoden, mit welchen diese Staatsfeinde heute noch illegal tätig sind"[584], interessieren würden. Diese Anfragen bei der Hammer Generalstaatsanwaltschaft waren notwendig, da die Öffentlichkeit „wegen Gefährdung der Staatssicherheit für die Dauer der Verhandlung ausgeschlossen"[585] war. Einzig Josef Kreuzer als Leiter der Staatspolizeistelle Trier wurde die Anwesenheit für die Dauer der Verhandlung gestattet, alle weiteren Anträge hingegen blieben unberücksichtigt. Eine Ausnahme scheint lediglich für den sechsten Verhandlungstag am 19. Dezember 1936 bestanden haben. Für diesen Tag wurde zusätzlich einem Vertreter des SD – „Herr Höfler" – die Anwesenheit gestattet, Josef Kreuzer nahm nicht persönlich teil, sondern ließ sich von Hedwig

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

581 Lagebericht vom 16. Mai 1936, in: LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 979, Bl. 8 zitiert nach: Bichat, Staatsanwaltschaft, S. 117.

582 BArch Berlin, R 3001/21462, Bl. 190 (Runderlass an das Gestapa und alle Staatspolizeistellen vom 18. Februar 1937 betreffend „Abgabe politisch-polizeilicher Vorgänge an die Staatsanwaltschaften").

583 Bichat, Staatsanwaltschaft, S. 117 (Hervorhebung wie im Original).

584 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9668, Bl. 99 (Schreiben des Trierer Ortsgruppenleiters der NSDAP Hormann an den Generalstaatsanwalt in Hamm vom 30. November 1938).

585 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9666, Bl. 99 (Protokoll 1. Verhandlungstag vom 14. Dezember 1936).

Weinast, einer Schreibkraft der Staatspolizeistelle, vertreten. Die junge Frau, zu diesem Zeitpunkt 22 Jahre alt[586], hatte bereits die Ermittlungen seit 1935 begleitet, jegliche anfallenden Schreibaufgaben übernommen und dementsprechend umfassende Kenntnisse zu den Ermittlungsmethoden, den den Angeklagten zur Last gelegten Sachverhalten und dem Vorgehen der Staatspolizei.

Die allgemeine Öffentlichkeit wurde erst wieder am 7. Verhandlungstag am 21. Dezember 1936 zur Verlesung der Urteilsschrift zugelassen.[587] Welche Behördenvertreter die Möglichkeit wahrnahmen, der Urteilsverkündung beizuwohnen, geht aus dem Protokoll leider nicht hervor. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Urteilsverkündung sowohl seitens der örtlichen und regionalen Behördenvertreter, diverser lokaler Presseorgane sowie auch der Bevölkerung gut frequentiert war, da die Ermittlungen aufgrund der Vielzahl und der Bekanntheit der Angeklagten in Trier bereits Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatten.

14.5 Zwischenfazit

Die Ermittlungen in allen drei Hochverratsverfahren zeugten von einer beachtlichen Kooperation zwischen den beteiligten Justiz- und Polizeibehörden. Dies betraf sowohl die regulären Behörden der örtlichen Schutz- und Ordnungspolizei als auch – insbesondere seit 1935/36 – die Geheime Staatspolizeistelle Trier. Während die Zusammenarbeit auf allen Ebenen und zwischen den Strafverfolgungsbehörden reibungslos funktionierte, erscheint dennoch besonders die Aufteilung der Zuständigkeit zwischen den Polizeibehörden erwähnungsbedürftig. Die Ermittlungen gegen Mathias Bermes im Sommer 1933 leitete die Städtische Polizei – und das obwohl die Staatspolizeistelle vor Ort zu diesem Zeitpunkt bereits zwei Monate zuvor ihren Dienst aufgenommen hatte. Die Zuständigkeit für Ermittlungen gegen sogenannte „Staatsfeinde", zu denen allen voran auch Kommunist*innen gezählt wurden, hätte es verlangt, dass die neu eingerichtete Staatspolizeistelle Trier die Ermittlungen gegen die Trierer Kommunist*innen um Bermes durchführt und leitet. Die Tatsache, dass die reguläre städtische Polizei mit dem Verfahren betraut worden war, spricht für die Bevorzugung von Orts-, Personen- und Sachkenntnis –

586 Hedwig Weinast (*18. August 1914 in Trier, wohnhaft ebenda, Lindenstraße 35) war bereits seit 1935 bei der Trierer Staatspolizeistelle als Schreibkraft beschäftigt. Bis zu ihrer Abordnung zum EKL im August 1940 verrichtete sie hier ihren Dienst. Im August 1943 wurde sie wieder nach Trier zurückversetzt und arbeitete erneut als Schreibkraft der Gestapo bis zum Jahreswechsel 1944/45 und zum Wegzug der Behörde aus der Moselstadt. Zu ihrer Person: BArch Ludwigsburg, B 162, Nr. 6907; SHDV, 28 P8, Nrn. 20 und 105.

587 LA NRW, Abt. Westfalen, Q 211a, Nr. 9666, Bl. 107v (Protokoll 7. Verhandlungstag vom 21. Dezember 1936).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

über die die Beamten der städtischen Polizei im Gegensatz zu denjenigen der neu eingerichteten Staatspolizeistelle verfügten – vor originärer Zuständigkeit, die bei der Gestapo gelegen hätte. Auch und gerade in Verfahren gegen Kommunist*innen – aber auch gegen andere als „Staatsfeinde" identifizierte Gruppen – war die Geheime Staatspolizei in der Frühphase auf die Unterstützung der örtlich ansässigen Polizeibehörden angewiesen, ohne deren über Jahre hinweg gewonnene Erkenntnisse erfolgreiche Ermittlungen nicht möglich gewesen wäre. Aus diesem Grund oblag die Ermittlungsführung im ersten dargestellten Fall der Städtischen Polizei, während im zweiten, ein Jahr später durchgeführten Verfahren die Beamten der Trierer Stadtpolizei lediglich noch unterstützt haben. 1936 waren schließlich die Beamten und Angestellten der Gestapo Trier so zahlreich, das personelle Unterstützung während der Ermittlungen nicht mehr geleistet werden musste, und so weit in die örtlichen Verhältnisse eingearbeitet, dass auch die aus Trier stammenden Beamten der Städtischen Polizei nicht mehr in Anspruch genommen werden mussten. Der bereits mit Blick auf die Grenzdelikte festgestellte Bruch mit dem Jahreswechsel 1935/36 konnte demnach auch für Hochverratsverfahren festgestellt werden. Nach der Verurteilung der Trierer Kommunisten durch das Oberlandesgericht Hamm existierte im Regierungsbezirk kein organisierter kommunistischer Widerstand gegen das NS-Regime mehr. Erst mit der Besetzung des Großherzogtums Luxemburg und dessen Eingliederung in das Deutsche Reich trat kommunistisch motivierter Widerstand im Zuständigkeitsbereich der Staatspolizeistelle Trier wieder sporadisch auf.[588] Insgesamt aber nahm die Tätigkeit der Staatspolizeistelle Trier gegen Widerstand aus dem kommunistischen und sozialdemokratischen Milieu in den späten 1930er Jahren und schließlich besonders während der Kriegszeit drastisch ab.

Eine Auswertung der monatlich von der Trierer Staatspolizeistelle nach Berlin gemeldeten Festnahmestatistiken bezüglich „staatsfeindlicher Umtriebe" (Abb. 46) legt offen, dass bereits seit Jahresbeginn 1938 nur noch wenige monatliche Festnahmen in diesem Kontext zu vermelden waren – und diese mit Kriegsbeginn kurzzeitig gänzlich einbrachen (Oktober 1939 bis Januar 1940). Erst in der ersten Jahreshälfte 1940 bis zur Besetzung des Großherzogtums Luxemburg kam es zu einer zweiten kleineren Welle von Verhaftungen im Umfeld linker Opposition. Ähnlich verhielt es sich mit den sichergestellten „kommunistischen Hetzschriften" (Abb. 47). Von diesen wurde nach Kriegsbeginn im Zuständigkeitsbereich der Staatspolizeistelle Trier fast nichts mehr sichergestellt. Im Vorfeld des Krieges wurde hier jedoch im Gegensatz zu den Verhaftungen ein absoluter Höchststand

588 Vgl. dazu etwa den Eintrag in den Meldungen „wichtiger staatspolizeilicher Ereignisse" Nr. 3 vom 20. August 1943, S. 3. Hierin wird über den Fund mehrerer 100 Flugblätter „in Trier und im Bereich des Einsatzkommandos Luxemburg" berichtet, die „[d]em Typendruck" zufolge aus den „Kreisen der illegalen KPD" stammten. BArch Berlin, R 58/211, Bl. 37.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

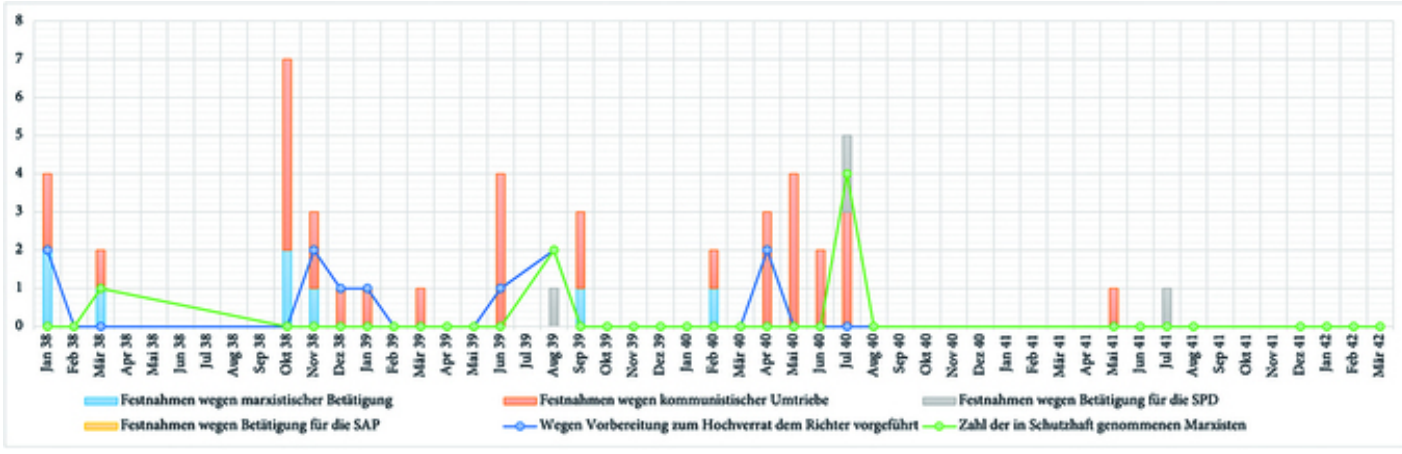

Abb. 46 Monatliche Festnahmestatistiken der Staatspolizeistelle Trier (Januar 1938–März 1942).[589]

589 BArch Berlin, R 58/3072, Bl. 56 und 123; R 58/3073, Bl. 61–62; R 58/3074, Bl. 184 und 281; R 58/3075, Bl. 88; R 58/3077, Bl. 83; R 58/3078, Bl. 90; R 58/3079, Bl. 83; R 58/3080, Bl. 88; R 58/3081, Bl. 81; R 58/3082, Bl. 83; R 58/3083, Bl. 83; R 58/3084, Bl. 107–107v; R 58/3085, Bl. 82; R 58/3086, Bl. 86; R 58/3088, Bl. 85; R 58/3088, Bl. 85; R 58/3089, Bl. 87; R 58/3090, Bl. 87; R 58/3091, Bl. 81; R 58/3092, Bl. 85; R 58/3093, Bl. 90; R 58/3094, Bl. 92; R 58/3095, Bl. 86 und 176; R 58/3096, Bl. 84; R 58/3097, Bl. 90; R 58/3098, Bl. 78; R 58/3099, Bl. 74 und 160; R 58/3100, Bl. 72 und 150.

erreicht. Die Sicherstellung von 460 Exemplaren einer als Flaschenpost im Mai 1939 verschickten Flugschrift[590] ist in diesem Kontext aber nur als ein deutlicher Ausreißer nach oben zu verstehen. Insgesamt lässt auch hier die Anzahl der sichergestellten Druckschriften seit 1938 sukzessiv nach, bis schließlich während des Zweiten Weltkrieges fast gar keine Schriften mehr konfisziert werden konnten.

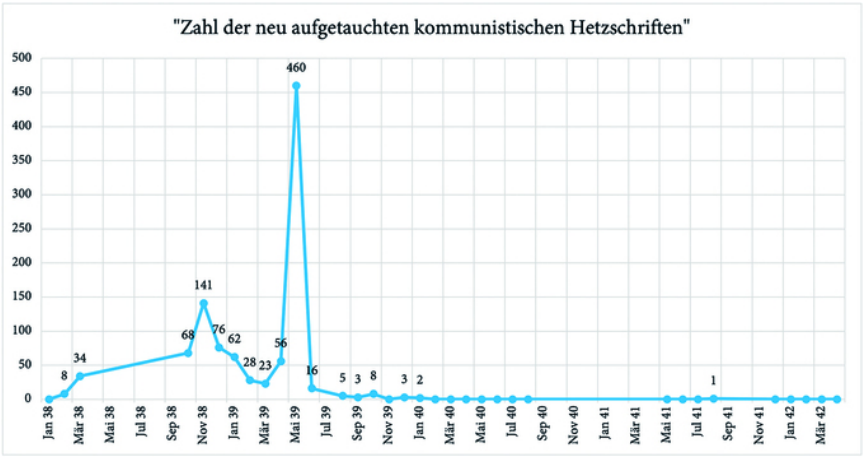

Abb. 47 Monatlich gemeldete Anzahl der „neu aufgetauchten kommunistischen Hetzschriften" im Bereich der Staatspolizeistelle Trier (1/1938–4/1942).[591]

Nicht nur, weil seit 1936/37 kein organisierter Widerstand aus dem kommunistischen oder sozialdemokratischen Milieu im Regierungsbezirk Trier mehr aufkam, da die zentralen vor Ort aktiven Personen alle in Haft saßen, verlagerte sich der Fokus der Staatspolizeistelle Trier deutlich. Mit dem forcierten Ausbau der Abteilung III und der Einrichtung einer eigenen Abteilung für Arbeitsvergehen[592] wird mit Kriegsbeginn eine neue Schwerpunktsetzung der Staatspolizeistelle Trier

590 BArch Berlin, R 58/3081, Bl. 81.

591 BArch Berlin, R 58/3072, Bl. 56 und 123; R 58/3073, Bl. 61–62; R 58/3074, Bl. 184 und 281; R 58/3075, Bl. 88; R 58/3077, Bl. 83; R 58/3078, Bl. 90; R 58/3079, Bl. 83; R 58/3080, Bl. 88; R 58/3081, Bl. 81; R 58/3082, Bl. 83; R 58/3083, Bl. 83; R 58/3084, Bl. 107–107v; R 58/3085, Bl. 82; R 58/3086, Bl. 86; R 58/3088, Bl. 85; R 58/3088, Bl. 85; R 58/3089, Bl. 87; R 58/3090, Bl. 87; R 58/3091, Bl. 81; R 58/3092, Bl. 85; R 58/3093, Bl. 90; R 58/3094, Bl. 92; R 58/3095, Bl. 86 und 176; R 58/3096, Bl. 84; R 58/3097, Bl. 90; R 58/3098, Bl. 78; R 58/3099, Bl. 74 und 160; R 58/3100, Bl. 72 und 150.

592 Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 8.2.3.2.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

deutlich. Zwar kam es im weiteren Verlauf noch immer zu Ermittlungsverfahren und Festnahmen, die eine individuelle oppositionelle Handlung zur Grundlage hatten und gegebenenfalls sogar in einem Verfahren wegen Hoch- oder Landesverrat mündeten, der Fokus lag jedoch ganz eindeutig auf der Bearbeitung sogenannter „Arbeitsvergehen".[593]

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

593 Vgl. dazu die 270 überlieferten Tagesrapporte der Staatspolizeistelle Trier, die zwischen dem 27. September 1939 und dem 10. März 1942 verfasst worden sind. LHAKo, Best. 442, Nr. 15792 und eine erste Auswertung dieser Quelle: Spira, Tagesrapporte.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

15. Wehrmittelbeschädigung und Arbeitsverweigerung. Straftaten im Umfeld des Westwallbaus

Am 15. Juli 1939 ließ der Kölner OLG-Präsident über den Trierer Landgerichtspräsidenten August Weck die Amtsgerichte der Region darüber in Kenntnis setzen, dass „auf die staatspolitische Bedeutung eines ungestörten und ordnungsmässigen Fortgangs der Befestigungsarbeiten am Westwall" zu achten ist. Aus diesem Grunde seien „Verstöße gegen die 2. Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 5.11.1936 […] in Verbindung mit der Verordnung vom 22.6.1938 […] oder andere hiermit in Zusammenhang strafbare Handlungen" besonders akribisch aufzuklären und „den hieraus anhängig werdenden Strafverfahren besondere Sorgfalt zu widmen"[594]. Auch die Strafverfolgungsbehörden wurden unter dem Eindruck des bevorstehenden Krieges damit erneut auf die sowohl systemstabilisierende als auch kriegswichtige Bedeutung eingeschworen, die sie zu erfüllen hatten.

Als Wirtschaftsvergehen werden im Folgenden alle diejenigen Delikte aufgefasst, die sich im Regelfall explizit auf die Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln und die Bepreisung einzelner Erzeugnisse bezogen und nach der *Kriegswirtschaftsverordnung* (KWVO) vom 4. September 1939[595] und der *Verbrauchsregelungs-Strafverordnung* vom 6. April 1940[596] zu sanktionieren waren. Deren Aburteilung lag in der Zuständigkeit der Sondergerichtsbarkeit. Im Folgenden werden nicht die klassischerweise bearbeiteten Delikte der Plünderung, Schwarzschlachtung oder der Unterschlagung oder Fälschung von Bezugsscheinen und Lebensmittelkarten betrachtet. Vielmehr wird der Fokus auf Delikte gelegt, die ebenfalls als „Wirtschaftsvergehen" verstanden werden können, da sie die Kriegswirtschaft auch im sekundären Sektor negativ beeinflussten oder am als kriegswichtig und staatspolitisch vordringlich zu versorgenden Westwall verübt wurden. Dazu zählten neben der Unterschlagung von Baumaterialien und Wehrmittelbeschädigungen auch die Verletzung der Arbeitspflicht im Sinne sogenannter

594 LHAKo, Best. 602,012, Nr. 403, Bl. 8 (Anweisung des OLG-Präsidenten an den Landgerichtspräsidenten in Trier vom 15. Juli 1939, weitergeleitet an die Amtsgerichte – in diesem Fall in Daun – am 22. Juli 1939).

595 RGBl. I (1939), S. 1609–1613.

596 RGBl. I (1940), S. 610–612 = *Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse* (Verbrauchsregelungs-Strafverordnung).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

„Arbeitsvergehen". Während des Zweiten Weltkrieges wurde der „Arbeitsvertragsbruch" als Delikt nicht nur zunehmend kriminalisiert und der Arbeitsverweigerer zu einem „Saboteur der deutschen Volks- und Wehrgemeinschaft"[597] gemacht, sondern auch die Nationalität der Arbeitsvertragsbrüchigen diversifizierte sich. Waren es im Vorfeld des Krieges und unmittelbar nach Kriegsbeginn nahezu ausschließlich reichsdeutsche Arbeitskräfte – und in dieser Phase noch fast nur Männer –, die sich wegen eines Arbeitsvergehens vor der Polizeibehörde zu verantworten hatten, so kamen diese mit zunehmendem Kriegsverlauf aus allen von der deutschen Wehrmacht besetzten Ländern, entweder als Zwangsarbeiter, Zivil- und Fremdarbeiter, aber auch als Freiwillige, die sich zum Dienst im Deutschen Reich gemeldet hatten (viele stammten aus den Niederlanden und Belgien) und weiterhin zwangsverpflichtete Reichsdeutsche. Im Gegensatz zu dieser Diversifizierung der Straftaten, die als „Arbeitsniederlegungen" klassifiziert wurden,[598] betrafen die Wehrmittelbeschädigung und die Kriegswirtschaftsvergehen im Trierer Bezirk nahezu ausschließlich reichsdeutsche Täter*innen. Diese unterschiedliche nationale – und im Sinne der NS-Strafverfolgungspraxis rassische – Herkunft der mutmaßlichen Täter*innen schlug sich in der Sanktionierung und auch der Einbeziehung unterschiedlicher Justiz- und Polizeibehörden nieder.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

15.1 Wehrmittelbeschädigung

Mit dem *Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs* vom 28. Juni 1935[599], das zum 1. September 1935 in Kraft trat, wurden diejenigen Paragraphen geändert beziehungsweise neu eingeführt, die die „Verletzung der Wehrpflicht und der Wehrkraft"[600] sanktionieren sollten. Neu geschaffen wurde § 143a RStGB, mit dem das Delikt der Wehrmittelbeschädigung[601] in das Reichsstrafgesetzbuch aufgenommen wurde, für das eine Freiheitsstrafe von „nicht unter einem Monat" vorgesehen war. Lediglich in Fällen, in denen aus der Wehrmittelbeschädigung gleichzeitig ein gefährlicher Eingriff in den Bahnverkehr hervorging (§ 315 RStGB) „oder sonst ein besonders schwerer Fall"[602] vorlag, konnte „auf zeitiges oder lebenslanges

597 Mallmann/Paul, Herrschaft, S. 356.

598 BArch Berlin, R 58/3100a (Zusammenstellungen der von den Staatspolizei(leit)stellen gemeldeten Festnahmen von Januar bis September 1943).

599 RGBl. I (1935), S. 839–843.

600 Ebd., S. 839–840.

601 Zeitgenössische juristische Abhandlungen zum Delikt: Ziegler, Wehrmittelbeschädigung; Katzenberger, Wehrmittelbeschädigung; Rohde, Wehrmittelbeschädigung.

602 Anders, als bei anderen Straftatbeständen, führte § 143a RStGB keine Beispiele an, in denen ein besonders schwerer Fall angenommen werden konnte, sodass hier die Auslegung seitens der

Zuchthaus oder auf Todesstrafe" erkannt werden. Nach nicht einmal einem Jahr wurde dieser Paragraph mit dem *Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs* vom 2. Juli 1936[603] erweitert und vollkommen auf den gerade anlaufenden Bau des Westwalls im seit dem 7. März 1936 remilitarisierten Rheinland ausgerichtet. Mit den ersten Erkundungen vor Ort wurde bereits im Februar 1936 inoffiziell begonnen, ab den Sommermonaten starteten schließlich die ersten Bauarbeiten.[604] Im neugefassten § 143a RStGB reagierte die Reichsregierung unmittelbar auf die im Westen begonnenen und alle weiteren geplanten Verteidigungsbauprojekte. Damit waren nun als zu schützende Objekte nicht mehr nur „Wehrmittel oder Einrichtungen der deutschen Wehrmacht", sondern fortan auch „eine Einrichtung, die der deutschen Landesverteidigung dient" mit einbegriffen. Zusätzlich sanktioniert werden sollten diejenigen, die „wissentlich ein Wehrmittel oder eine solche Einrichtung fehlerhaft herstell[en] oder liefer[n] und dadurch die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährde[n]"[605]. Damit wurde im Gesetzestext explizit Bezug genommen auf den Westwall und dessen Baufortschritt, denn gerade die angemerkte „fehlerhafte" Herstellung oder Lieferung von Bauteilen der Bunkeranlagen führte zu zahlreichen Strafverfahren gegen Bauunternehmer, Bauleiter und (Vor-)Arbeiter.

Verbunden mit der inhaltlichen Ausweitung des Paragraphen war auch eine erste Erhöhung des Strafmaßes, das von mindestens einem auf mindestens drei Monate Gefängnis heraufgesetzt wurde (§ 143a Abs. 1). Am 14. Dezember 1939 fiel § 143a einer Streichung zum Opfer, womit die Wehrmittelbeschädigung jedoch keineswegs straffrei wurde. Stattdessen erfuhr der Tatbestand mit der *Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes* vom 25. November 1939[606] eine erneute Verschärfung, wurde nunmehr sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Tat mit einer Strafandrohung von „nicht unter sechs Monaten" unter Strafe gestellt. Bis zum Ende des Westfeldzuges war damit der Tatbestand der Wehrmittelbeschädigung dreimal verschärft und erweitert worden.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Strafverfolgungsbehörden freier gehandhabt werden konnte. Allgemein wurde angenommen, dass ein besonders schwerer Fall zumindest in drei Fällen vorliege, nämlich 1., wenn „durch die Handlung des Täters ein besonders hoher Materialschaden entstanden ist", 2., „wenn durch die Handlung eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder für die Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe herbeigeführt wird" oder 3., wenn „der Täter die Wehrmittelbeschädigung begeht unter groben Mißbrauchs seiner Vertrauensstellung, kraft deren er die Einwirkungsmöglichkeit auf Wehrmittel hat." Ziegler, Wehrmittelbeschädigung, S. 60–61.

603 RGBl. I (1936), S. 532–533, hier: S. 532.

604 Noch immer aktuell: Bettinger/Büren, Westwall. Band 1, zum Baubeginn 1936 und den ersten Planungsschritten hier besonders: S. 59–72. Zur Einordnung in weitere NS-Großbauprojekte und die Geschichte der Organisation Todt (OT): Lemmes, Arbeiten, S. 84–92; ders., Organisation Tod, S. 32–34.

605 § 143a Abs. 2 RStGB.

606 RGBl. I (1939), S. 2319.

Dies verdeutlicht nicht nur das hohe Maß der an die politische Lage angepassten Gesetzgebung, sondern auch die große Relevanz, die diesem Delikt beigemessen wurde. Anders als § 143a im Reichsstrafgesetzbuch wurde die Verordnung im November 1939 jedoch nicht vom zuständigen Reichsjustizministerium verabschiedet. Hier waren es Hermann Göring als Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung, Heinrich Himmler als Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung und Hans Heinrich Lammers als Chef der Reichskanzlei, die die Verordnung erließen. Bis auf Lammers, der als Reichsminister zum Kabinett zählte, waren Himmler und Göring in den benannten Funktionen als Sonderbevollmächtigte in Aktion getreten, sodass die quer zu den traditionellen Verwaltungsstrukturen und Ministerialbehörden liegenden Einrichtungen hiermit die Kompetenzen in einem eigentlich der Justizverwaltung zugeordneten Feld übernommen hatten. Die Verschiebung der Gesetzgebungskompetenz zeigte sich auch in der Sanktionspraxis, die sich an die veränderten gesetzlichen Vorgaben anschloss.

15.1.1 Der Westwall als Objekt besonderer Aufmerksamkeit für die regionalen Strafverfolgungsbehörden – Informationsgewinnung und Ermittlungsführung

Im Bestand der Trierer Gestapo-Personenakten sind acht Fälle[607] überliefert, in denen dem Beschuldigten Wehrmittelbeschädigung vorgeworfen wurde. Auch in den Akten der Trierer Staatsanwaltschaft sind lediglich fünf solcher Verfahren[608] wegen des genannten Delikts zum Ermittlungsgrund erhalten. Trotz der starken Präsenz von Westwallarbeitern im Zuständigkeitsbereich von Gestapo und Staatsanwaltschaft Trier und dem als absolut kriegswichtig deklarierten Großprojekt des Westwallbaus kam es zu erstaunlich wenigen Verfahren wegen Wehrmittelbeschädigung. Im Zentrum der folgenden Analyse werden zwei Fälle der Beschädigung von Wehrmitteln am Westwall stehen, deren Überlieferungslage nicht nur besonders dicht ist, sondern in denen sich die letztendlichen Formen der Bestrafung aufgrund einer unterschiedlichen Bewertung der Täterpersönlichkeit diametral gegenüberstanden.

607 SHDV, GR28 P8, Nrn. 765, 826, 937, 987, 1938, 2045 und 2958.

608 LHAKo, Best. 584,002, Nrn. 349, 400, 406–408.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Am 30. März 1939 erstattete Kriminaloberassistent Wilhelm Pletzer[609] im Namen des Grenzpolizeikommissariats Saarburg Anzeige gegen drei Männer, die der Wehrmittelbeschädigung und des Betrugs beschuldigt worden waren. Sie sollen „Festungsbauten, die der deutschen Landesverteidigung dienen, fehlerhaft hergestellt haben, wodurch die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht erheblich gefährdet werden konnte." Weiterhin wurde angeführt, dass hier „ein besonders schwerer Fall" vorliege, da die fehlerhaft hergestellten Bunkerteile „im Ernstfalle als kampfunfähig sofort ausgefallen wären."[610] Konkret wurde den Beschuldigten vorgeworfen, dass sie einerseits „beim Einbau der Panzertüren die Anker des Türrahmen, welche etwa 50 cm lang sind, bis auf 10 cm abgeschweißt und die abgeschweißten Teile hinter der Baubude vergraben" haben sollen und andererseits „die Schrauben über der Eingangstür, welche die einzelnen U- und T-Träger miteinander verbinden, in einer erheblichen Länge abgeschweißt und die Schraubenköpfe zur Täuschung wieder oberflächlich angeschweißt"[611] zu haben. Beteiligt waren die drei Beschuldigten jeweils über ihre auf der Baustelle und im Bauunternehmen ausgeübten Tätigkeiten: der Hauptbeschuldigte Heinrich Maage als Bauführer vor Ort auf der Baustelle in Irsch bei Trier, Ewald Rittereiser als Polier und der Bauunternehmer Gottfried Welter als Vertragsnehmer und Inhaber der Baufirma *Wilhelm Welter* in Neuss.

Kenntnis von den Vorgängen auf der Westwall-Baustelle hatte Pletzer über einen „vertraulichen Hinweis" erhalten, der ihm am 6. März 1939 zugetragen worden war.[612] Die Annahme, dass es sich bei dem Hinweisgeber um einen im selben Bauvorhaben eingesetzten Arbeiter gehandelt haben muss, ergibt sich aus dem Detailreichtum der Meldung, die sowohl technische Einzelheiten anführen konnte, als auch von der notwendigen Ortskenntnis auf der Baustelle zeugte. Nach ersten Zeugenvernehmungen durch die Beamten der Gestapostelle Saarburg – Wilhelm Pletzer und Walter Trautwein[613] – war der Festungspionierstab 13 mit der Begut-

609 Wilhelm Pletzers (verheiratet, 2 Töchter) Tätigkeitsbeginn bei der Gestapo Trier ist unbekannt. Angesichts des hier überlieferten Falles ist er mindestens seit dem Frühjahr 1939 beim Grenzpolizeikommissariat Saarburg tätig gewesen. Am 20. Juli 1941 wechselte er von Saarburg aus zurück zur Hauptstelle nach Trier, wo er weiterhin in der Abteilung III beschäftigt und zum 1. August 1941 zum Kriminalsekretär befördert wurde. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 58/1112; BND-Archiv, P1/1535-OT, P1/3477, 221831-OT, 221842-OT; SHDV, 28 P6, Nrn. 20, 105.

610 SHDV, GR28 P8, Nr. 765, oP (Anzeige Pletzers vom 30. März 1939).

611 LHAKo, Best. 584,002, Nr. 406, Band 1, Bl. 64 (Ermittlungsbericht des Trierer Oberstaatsanwalts Hofmann vom 13. April 1939 an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichthof in Berlin).

612 SHDV, GR28 P8, Nr. 765, oP (Vermerk Pletzers über die „vertrauliche Mitteilung" vom 6. März 1939).

613 Walter Ludwig Trautwein (*21. November 1910 in Mannheim, „gottgläubig", vorher katholisch, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. März 1930, SA-Mitglied seit 1. März 1929, SS-Mitglied seit 28. März 1934 – Mitgliedsnummer 107.112) arbeitete zunächst als Mechaniker und trat nach

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

achtung der baulichen Mängel beauftragt worden. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass die Gefahr bestünde, „dass das Bauwerk bei Erschütterungen durch Beschuß Rissbildungen im Beton am Türrahmen aufweist, welche eine Gasgefahr für die Besatzung des Unterstandes nach sich ziehen“[614] würde. Vernehmungen der Beschuldigten wurden von Pletzer in Neuss geführt. Der Hauptbeschuldigte Maage zog sich in seiner Vernehmung, in der er – wie Pletzer resümierte – „fortgesetzt leugnete und die Tatsachen zu verdrehen versuchte“, auf die Tatsache zurück, dass er kein Techniker, sondern Kaufmann sei und aufgrund seiner fehlenden Fachkenntnis keine eingehendere Überwachung der baulichen Maßnahmen habe leisten können. Darüber sei Gottfried Welter als Bauunternehmer in Kenntnis gewesen, weshalb er diesen als „mitverantwortlich“ charakterisierte. Nichtsdestoweniger kam Pletzer zu dem Schluss, dass

> „Maage in voller Einsicht gehandelt hat. [Dies] dürfte aus der Tatsache hervorgehen, dass er die Restteile der Anker verschwinden liess, denn er war sich bewusst, dass ihn diese belasten konnten, was er auch eindeutig eingestanden hat.“[615]

Ähnlich fiel auch die Einschätzung zum Polier Rittereiser aus, denn er habe nicht nur Maage bei der Vertuschung der abgeschweißten Ankerteile unterstützt, sondern darüber hinaus

> „überall dort, wo die Bolzen fehlten als Täuschung die Bolzenköpfe und Muttern anschweißen lassen. Hiermit hat Rittereiser bewiesen, dass er bemüht war, jegliche Spur der fehlerhaften Herstellung der Bunker zu verwischen und sollte die Abnahme-Kommission Glauben machen, dass die Bolzen tatsächlich eingegossen worden seien.“[616]

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

eigenen Angaben nach dem Ende der Lehrzeit (1930) „in den Dienst der Bewegung“. Hier war er zunächst als Organisations- und Propagandaleiter der Kreisleitung Mannheim, schließlich als dortiger Geschäftsführer tätig. Nach diversen Positionswechseln und Beförderungen (zuletzt Gaupropagandaleiter in Hessen) wechselte Trautwein im März 1933 als Kriminalkommissaranwärter in die hessische Polizei und schließlich Anfang 1934 zum SD-Oberabschnitt Südwest. Hier war er mit dem Aufbau der Grenznachrichtenstelle Ludwigshafen betraut. Nach weiteren Stationen im SD-Hauptamt Berlin und bei der Staatspolizeistelle Saarbrücken wechselte Trautwein zum 15. Oktober 1937 als Kriminalkommissar zur Staatspolizeistelle Trier und übernahm die Leitung des Grenzpolizeikommissariats in Saarburg. 1941 wurde er zum Wehrdienst eingezogen und unter anderem an der Ostfront eingesetzt. Über seine weitere Tätigkeit ist nichts bekannt. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 58/1112; BArch Berlin, R 9361-III/209638, 556149 und 560296; CDRR, CNR 016-B Gestapo; SHDV, 28 P6, Nrn. 20 und 105.

614 SHDV, GR28 P8, Nr. 765, oP (Gutachten des Festungspionierstabes 13 vom 14. März 1939).

615 Ebd., oP (Bericht Pletzers zum Beschuldigten Maage vom 30. März 1939).

616 Ebd., oP (Bericht Pletzers zum Beschuldigten Rittereiser vom 30. März 1939).

Maage und Rittereiser hatten während ihren Vernehmungen versucht, die Verantwortung auf den jeweils nächsthöheren Entscheidungsträger abzuwälzen. Der zuständige Bauunternehmer Welter, der die betroffenen Baustellen im Juli 1938 übernommen hatte, gestand während der Vernehmung „Nachlässigkeit" ein, da er sich „sehr wenig um die übernommenen Festungsarbeiten gekümmert" habe, wodurch er „der Wehrmittelbeschädigung indirekt Vorschub geleistet hat."[617] Gegen alle drei Beschuldigten wurde nach Vorführung vor dem Haftrichter am Amtsgericht in Neuss umgehend ein Haftbefehl erlassen,[618] der bei Maage und Rittereiser Vergehen und Verbrechen gegen § 143a zum Inhalt hatte, Welter (und Maage zusätzlich) des Betrugs (gem. § 263 RStGB) „zum Nachteile der Militärverwaltung" und § 74 RStGB beschuldigte, da beide die in Rede stehenden Verbrechen und Vergehen „durch mehrere selbständige Handlungen" begangen hatten.[619] Die Staatspolizeistelle Trier hatte demnach unmittelbar nach der vertraulichen Mitteilung die Ermittlungen vor Ort durch eine Inaugenscheinnahme des mutmaßlichen Tatortes aufgenommen und in direkter Absprache mit der Oberbauleitung (OBL) Trier[620], dem Festungspionierstab und der Staatsanwaltschaft Trier fortgeführt. Diese meldete den Ermittlungsstand bereits am 13. April 1939 dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof in der Annahme, dass hier „möglicherweise ein besonders schwerer Fall der Wehrmittelbeschädigung gegeben ist"[621]. In Berlin wurde diese Einschätzung verworfen, da es keinen Anhalt dafür gebe,

> „daß planmäßig das Westbefestigungswerk in diesem Teil sabotiert werden sollte. Vielmehr ist der Beweggrund der Tat lediglich darin zu erblicken, daß die Beschuldigten sich zur Behebung eines während der Bauausführung entstandenen Fehlers erforderliche Arbeit erleichtern und dazu möglichst wenig Zeit und Kosten aufwenden wollten."[622]

617 Ebd., oP (Bericht Pletzers zum Beschuldigten Welter vom 30. März 1939).

618 LHAKo, Best. 584,002, Nr. 406, Band 1, Bl. 51–53 (Haftbefehle für Maage, Rittereiser und Welter ausgestellt vom Amtsgericht Neuss am 30. März 1939).

619 Ebermayer/Lobe/Rosenberg, Reichs-Strafgesetzbuch 1933, S. 459–462.

620 Im Rahmen des Westwallbaus wurden entlang des gesamten Bauabschnitts zunächst zwölf, schließlich 22 Oberbauleitungen eingerichtet, in deren Gebiet jeweils ein Bauunternehmer führend für die Arbeiten zuständig war und seinerseits andere Unternehmen für einzelne Bauabschnitte anstellte. In Wiesbaden wurde als Koordinationsstelle die Dienststelle *Der Generalinspekteur für das deutsche Straßenwesen, Abteilung Wiesbaden (Westwallbau)* eingerichtet. Lemmes, Arbeiten, S. 85; Singer, Organisation Todt, S. 11.

621 LHAKo, Best. 584,002, Nr. 406, Band 1, Bl. 68 (Bericht der Staatsanwaltschaft Trier – gez. von Paul Picke – an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof in Berlin vom 13. April 1939).

622 Ebd., Bl. 76 (Vermerk des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof vom 19. April 1939).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Dem pflichtete auch das Oberkommando der Wehrmacht in seinem Gutachten vom 11. Juli 1939 bei,[623] sodass im weiteren Verfahren nur der Vorwurf eines einfachen Falles von Wehrmittelbeschädigung bestehen blieb. Angeregt von der Staatsanwaltschaft Trier wurde jedoch bereits im April 1939 nach § 178 RStPO ein gerichtliches Vorverfahren gestartet, das auch nach über einem Jahr noch nicht zum Abschluss der Ermittlungen geführt hatte, weshalb sich Oberstaatsanwalt Otto Osterkamp von der Generalstaatsanwaltschaft in Köln am 4. April 1940 bei Hans Hofmann in Trier darüber beschwerte, „dass das Ermittlungsverfahren nach über Jahresfrist noch nicht zum Abschluss gelangt ist."[624] Zwar äußerte er Verständnis dafür, dass in diesem und in ähnlich gelagerten Verfahren Schwierigkeiten in der Ermittlungsführung durchaus berücksichtigt würden, dennoch aber eine unbedingte „Notwendigkeit der Beschleunigung der Verfahren gerade der vorliegenden Art" bestünde. Daher forderte er nicht nur einen Bericht zum Verfahrensstand ein, sondern weiterhin auch einen Bericht,

> „worauf die Verzögerung beruht und ob nicht ein etwaiger Mangel an geeigneten Beamten der Kriminalpolizeileitstelle durch eigene Ermittlungstätigkeit des Sachbearbeiters – notfalls unter Zurückstellung weniger wichtiger Sachen – ausgeglichen werden kann."[625]

Bei der Generalstaatsanwaltschaft führte man die Verzögerung im Verfahrensablauf auf die vermeintlich ungenügende Ausbildung der mit dem Fall befassten Polizeibeamten zurück, was von Seiten der Staatsanwaltschaft in Trier und des sachbearbeitenden Staatsanwalts Friedrich Meinardus[626] vehement zurückgewiesen wurde. Er erläuterte seiner vorgesetzten Behörde in Köln am 11. April 1939 detailliert, dass die Verzögerungen lediglich auf das beharrliche Leugnen der Beschuldigten, die deshalb ständig notwendigen Vernehmungen neuer, im gesamten Reich verstreut lebender Zeugen und die bereits mehrfach geführten Haftentlassungsanträge und Haftbeschwerden zurück, die zum laufenden Versand der Akten

623 Ebd., Bl. 107 (Gutachten des OKW vom 11. Juli 1939, abgeschickt an den Oberstaatsanwalt in Trier).

624 Ebd., Band 2, Bl. 25 (Schreiben des Kölner Generalstaatsanwalts vom 4. April 1940 an Hofmann).

625 Ebd.

626 Friedrich Meinardus (*28. Mai 1904 in Pütlitz, evangelisch, verheiratet, DNVP-Mitglied [1921–1931], NSDAP-Mitglied seit 30. April 1933 – Mitgliedsnummer 2.095.005) war nach seinem Examen als Gerichtsassessor bei den Staatsanwaltschaften Köln und Trier zunächst kurzfristig beschäftigt, bevor er zum 1. Oktober 1938 als Staatsanwalt in Trier angestellt wurde. Zum 26. Mai 1942 wurde er formal zur Staatsanwaltschaft Koblenz versetzt, verrichtete seinen Dienst jedoch in Luxemburg bis zum Rückzug aus dem umkämpften Großherzogtum am 14. August 1944. Seit dem 15. August 1944 war er wieder in Trier als Staatsanwalt eingesetzt. Zu seiner Person: BArch Berlin, VBD 1018 (R 3001)/ZB II A. 01; LHAKo, Best. 584P, Nr. 336 (Bde. 1–4); LHAKo, Best. 856, Nrn. 221581-A und 222134.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

anhalten würden, was eine kontinuierliche Bearbeitung des Verfahrens nahezu unmöglich mache. Die Zusammenarbeit mit den Beamten der Geheimen Staatspolizeistelle Trier, die sich „[i]m Hinblick auf die Bedeutung der Sache und die ausserordentlich schweren Verfehlungen der Beschuldigten" die Bearbeitung vorbehalten hätte, sei im Gegensatz dazu als reibungslos zu beschreiben.[627] Als die Anklageschrift schließlich am 12. Juni 1940 aufgesetzt wurde, befanden sich die drei Angeklagten nicht mehr in Untersuchungshaft, sondern waren sukzessive entlassen und mit Meldepflichten belegt worden. Bis zur Durchführung der Hauptverhandlung sollte nochmal fast ein weiteres Jahr vergehen, da der Beschuldigte Maage inzwischen zum Wehrdienst eingezogen worden war. Festgesetzt wurde der Termin der Hauptverhandlung schließlich auf den 8. April 1941[628] – knapp zwei Jahre nach Eröffnung des Vorverfahrens und fast ein Jahr nach Einstellung der Arbeiten am Westwall. Beantragt wurden für Maage und Rittereiser jeweils eine 14monatige und für Welter eine 12monatige Gefängnisstrafe, die „im Hinblick auf den günstigen Eindruck, den sie in der Hauptverhandlung gemacht haben, und die von ihnen gezeigte Einsicht angemessen und ausreichend" erschienen.[629] Die Strafkammer des Landgerichts Trier verhängte gegen Maage eine Gefängnisstrafe von zehn Monaten wegen Vergehens gegen § 143a Abs. 2 a.F., gegen Rittereiser wegen selbigen Vergehens eine Gefängnisstrafe von sieben Monaten und gegen Welter wegen fahrlässigen Vergehens gegen § 92a eine Gefängnisstrafe von fünf Monaten.[630] Damit wichen die Richter im Strafmaß teils deutlich von den Forderungen der Staatsanwaltschaft ab und verurteilten alle Angeklagten lediglich noch wegen Vergehenstatbeständen und nicht – wie während der Ermittlungen und auch noch in der Anklage vorgebracht – wegen eines Verbrechens.

Diese mutmaßlich geringe Sanktionierung eines von den regionalen Ermittlungsbehörden durchweg als besonders zentrales und schwerwiegendes Delikt bezeichneten Verbrechens ist zurückzuführen auf die lange Verzögerung des Verfahrens durch Haftbeschwerden und nachträgliche Vernehmungen von Zeugen. Insbesondere die Einigkeit von Staatsanwaltschaft und Geheimer Staatspolizei während des Ermittlungs- und Vorverfahrens, die ähnliche Bewertung der Täterpersönlichkeiten und die aktenkundige reibungslose Zusammenarbeit, die auch gegenüber den übergeordneten Justizbehörden hervorgehoben wurde, stechen heraus.

Im Gegensatz dazu stellte sich das Ermittlungsverfahren gegen den Westwallarbeiter Kurt Klüfer, auch was die Zusammenarbeit und das Verhältnis von Justiz und

627 LHAKo, Best. 584,002, Nr. 406, Band 2, Bl. 26 (Antwortschreiben des Trierer Staatsanwalts Friedrich Meinardus an die Generalstaatsanwaltschaft in Köln vom 11. April 1940).

628 Ebd., Bl. 51 (Vermerk des Trierer Oberstaatsanwalts vom 7. März 1941).

629 Ebd., Bl. 54 (Vermerk des Trierer Oberstaatsanwalts vom 3. Mai 1941).

630 Ebd., oP (Urteilsspruch vom 8. April 1941).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Geheimer Staatspolizei während der Ermittlungen anbelangt, völlig anders dar. Am 1. Juli 1939 wurde Klüfer der Gestapostelle Trier von der Oberbauleitung Trier II „zur weiteren Veranlassung" zugeführt, da dessen Verhalten „eine Schädigung der Baudurchführung"[631] darstelle. Die Verhaftung und auch die erste Vernehmung des Beschuldigten war demnach nicht durch eine Polizeidienststelle erfolgt, sondern durch den beim Sicherungsstab der OBL beschäftigten Kriminaloberassistenten Mann. Bekannt geworden war diesem durch ein Schreiben der „Abschnittleitung Fusenich" vom 16. Juni 1939, dass Klüfer „nicht die vorgeschriebene Zementmenge" (ein Sack statt anderthalb Sack Zement) bei der Anmischung verwendet hatte.[632] Befragt nach seinem Vergehen gab Klüfer an, „daß [er] das Arbeitstempo nicht durchhalten konnte" und aus diesem Grund über mehrere Stunden die vorgeschriebene Zementmenge um ein Drittel unterschritten hatte, was der vernehmende Kriminalbeamte der OBL als Erklärung hinnahm. Nach einer ersten Vernehmung durch den Trierer Kriminalassistenten Hermann Günther[633] skizzierte dieser eine – im Gegensatz zu Mann – wesentlich drastischere Einschätzung zur Persönlichkeit des Beschuldigten. Dieser sei

> „nach seinen eigenen Angaben ein oftmals wegen Betruges vorbestrafter Mensch. Auch die Tatsache, dass er ehemaliger Fürsorgezögling ist, häufig wegen Bettelei und Landstreicherei ebenfalls vorbestraft und aus diesem Grunde später in einem Arbeitshaus untergebracht worden ist, lassen auf seine schlechte charakterliche Veranlagung schliessen. Nach dem Eindruck des Unterzeichneten schien Klüfer bei seiner Vernehmung wahrheitsgemässe Angaben zu machen. Bei der Feststellung der inneren Tatseite und dem Bemühen, diese richtig herauszuschälen, versuchte Klüfer jedoch die tatsächlichen Gründe seiner Handlungsweise mit Arbeitsüberlastung zu vertuschen. Den Schriftsatz, dass er seine Handlung lediglich aus Faulheit begangen hat, vermied er in die Vernehmung aufnehmen zu lassen. Mit dem Ausdruck ‚Bequemlichkeit' war er jedoch einverstanden. Er begründete das damit, dass das Gericht ihn wegen des Motivs ‚Faulheit' wahrscheinlich wieder in einem Arbeitshause unterbringen würde. Klüfer bestreitet die Erkenntnis gehabt

631 SHDV, GR28 P8, Nr. 987, Bl. 8 (Schreiben der Oberbauleitung Trier II vom 1. Juli 1939 an die Gestapo Trier).

632 Ebd., Bl. 4 (Mitteilung der Abschnittsleitung Fusenich vom 16. Juni 1939 an die Oberbauleitung Trier II).

633 Hermann Günther (*13. Oktober 1909 in Quedlinburg/Harz, „gottgläubig", verheiratet, NSDAP-Mitglied – Mitgliedsnummer 3.073.256) trat nach seiner Ausbildung zum Gärtner in die Polizeischule Burg (Magdeburg) als Polizeianwärter ein und durchlief Stationen im Dienst der Schutzpolizei in Magdeburg und Erfurt. Am 1. September 1937 wurde er von dort als Kriminalassistent auf Probe zur Staatspolizeistelle Trier versetzt. Seit dem 25. August 1939 war er als Kriminalassistent bei der Außendienststelle in Wittlich eingesetzt und wurde dort zum Kriminaloberassistenten befördert. Über seine weitere Tätigkeit ist nichts bekannt. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 58/1112 und R 9361-III/61680.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

zu haben, durch seine Handlungsweise eine minderwertige Betonmischung und somit ein minderwertiges Wehrmittel hergestellt zu haben."[634]

Diese Beschreibung charakterisierte Klüfer einerseits als klassischen Berufsverbrecher aufgrund seiner bereits zehn Vorstrafen wegen Betrugs und andererseits offensichtlich auch als ein nicht durch die Unterbringung in einem Arbeitshaus zu disziplinierendes und zur Arbeit anzuhaltendes und daher „unnützes" Mitglied der „Volksgemeinschaft". Da Klüfer den Vorwurf der Wehrmittelbeschädigung zudem nicht zurückwies, wurde bereits am 3. Juli 1939 vom Amtsgericht Trier Haftbefehl erlassen.[635] Seitens des Trierer Oberstaatsanwalts Hofmann wurde das Ermittlungsverfahren dem Oberreichsanwalt in Berlin vorgelegt, „weil möglicherweise ein schwerer Fall im Sinne des § 143a Abs. 4 in Frage kommt"[636], womit entweder „auf zeitiges oder lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe zu erkennen" gewesen wäre. Nach Einschätzung des Oberreichsanwalts lag jedoch weder ein schwerer Fall vor noch war er sich sicher, ob überhaupt der Tatbestand der Wehrmittelbeschädigung erfüllt sei.[637] Auf Grundlage der Einschätzung der Oberreichsanwaltschaft änderte auch der Trierer Oberstaatsanwalt seine Position und hielt fest, dass Klüfer nicht „mit hinreichender Sicherheit zu widerlegen" sei, dass er nur „aus Bequemlichkeitsgründen" eine geringere Menge Zement verfüllt hätte und nicht bedacht hätte, „dass dadurch die Güte des Betons leiden würde." Damit sei letztlich kein Vorsatz und auch kein bedingter Vorsatz („dolus eventualis") feststellbar, den es jedoch für die „Bestrafung nach § 143a StGB." brauche. Faktisch resultierte daraus eine Einstellung des Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 RStPO.[638] Parallel zum Haftentlassungsersuchen, das an das Gefängnis in der Windstraße weitergeleitet wurde, sollte auch die Staatspolizeistelle Trier über die bevorstehende Entlassung Klüfers in Kenntnis gesetzt werden. Diese verpflichtete Klüfer zum sofortigen Verlassen des Grenzgebietes und einer Meldung bei der Staatspolizeistelle in Düsseldorf als seinem Wohnort, die die Zuständigkeit jedoch unmittelbar der örtlichen Kriminalpolizeistelle übertrug, da Klüfer bisher

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

634 SHDV, GR28 P8, Nr. 987, Bl. 16 (Bericht des Kriminalassistenten Günther vom 2. Juli 1939).

635 Ebd., Bl. 18v (Vermerk des Kriminalassistenten Günther vom 3. Juli 1939); LHAKo, Best. 584,002, Nr. 349, Bl. 12 (Haftbefehl erlassen vom Amtsgericht Trier am 3. Juli 1939).

636 Ebd., Bl. 14 (Bericht Hofmanns vom 18. Juli 1939 an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof).

637 Ebd., Bl. 16 (Vermerk des ORA beim VGH Berlin vom 27. Juli 1939). Vgl. dazu auch die Stellungnahme BArch Berlin, R 3017/49400, Bl. 4 (Handschriftliche Verfügung der ORA beim VGH vom 27. Juli 1939).

638 SHDV, GR28 P8, Nr. 987, Bl. 27 (Abschrift der Einstellungsverfügung des Oberstaatsanwalts in Trier vom 1. August 1939); LHAKo, Best. 584,002, Nr. 349, Bl. 16v (handschriftlicher Vermerk des Ersten Staatsanwalts Paul Picke in Trier vom 1. August 1939).

nicht politisch in Erscheinung getreten war, jedoch seitens der Trierer Behörden als „Berufsverbrecher" klassifiziert wurde.[639]

In beiden Fällen wurden die Beschuldigten der Wehrmittelbeschädigung verdächtigt, zu einer Verurteilung kam es jedoch nur in einem Verfahren. Ein Vergleich ergibt zunächst, dass beide noch nach der ursprünglichen Fassung des § 143 RStGB verfolgt wurden, wenn auch zum Zeitpunkt der Anklageerhebung und Aburteilung im Verfahren gegen Maage, Rittereiser und Welter bereits die verschärfte Fassung vom 25. November 1939 nach der *Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes* galt. Zwar befand sich zum Zeitpunkt beider mutmaßlicher Taten das Deutsche Reich noch nicht im Krieg, jedoch fiel die Sabotage an den Westwallbunkern durch Maage und andere zusammen mit dem Einmarsch deutscher Truppen in die Rest-Tschechoslowakei am 15. März 1939, der damit verbundenen Bildung des *Reichsprotektorats Böhmen und Mähren* sowie dem Einmarsch der Wehrmacht in das Memelgebiet. Von einem Kriegsausbruch, der noch im September 1938 auf der Münchener Konferenz aktiv verhindert worden war durch den Beschluss Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und des Deutschen Reiches, der Angliederung des Sudetengebietes an letzteres zuzustimmen, war Europa vermutlich seitdem niemals weniger weit entfernt gewesen, denn Großbritannien und Frankreich hatten als Reaktion darauf am 13. April 1939 eine Garantieerklärung für die Unabhängigkeit Polens abgegeben.[640] Die auch nachträglich getroffene Einschätzung, das Deutsche Reich habe sich im März 1939 in keinem Zustand akuter Kriegsgefahr befunden, weshalb mittels einer Sabotage an einem im Bau befindlichen Verteidigungswerk keine direkte Schwächung der Wehrkraft des Reiches hätte verbunden werden können, ignorierte damit die außenpolitische Lage. Aufgrund der Tatsache jedoch, dass die Anklageschrift gegen Maage und andere erst am 12. Juni 1940 abgefasst wurde, konnte retrospektiv theoretisch mit einbezogen werden, dass der Westwall als Verteidigungsbollwerk im Westfeldzug nicht zum Einsatz gekommen war. Zum Zeitpunkt der Anklageerhebung waren Luxemburg, Belgien und die Niederlande bereits von der deutschen Wehrmacht besetzt und in Frankreich stand der Waffenstillstandsvertrag von Compiègne kurz bevor. Ob die Strafverfolgung tatsächlich auf Grundlage dieses Wissens gemildert gegen das regional ursprünglich als besonders schwerwiegendes und in der Öffentlichkeit durchaus relevantes Verbrechen eingeschätzte Sabotieren der Bauarbeiten durch in leitender Position tätige Bauunternehmer vorging, lässt sich auf Grundlage der Quellen nicht sagen, scheint aber durchaus möglich.

639 SHDV, GR28 P8, Nr. 987, oP (Verpflichtungserklärung unterzeichnet von Kurt Klüfer am 1. August 1939; Schreiben der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an die Staatspolizeistelle Trier vom 8. September 1939).

640 Broszat, Reaktion.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Während also bei Maage, Rittereiser und Welter zwar eine Strafbarkeit festgestellt wurde, die jedoch rückblickend keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Kriegsverlauf hatte, war im Falle von Klüfer bereits nach kurzer Zeit klar, dass weder ein Verbrechen noch ein Vergehen gegen § 143a RStGB vorlag. Er hatte zwar gestanden, den Beton „minderwertig" angemischt zu haben, was jedoch nach Dafürhalten des Gutachters des Oberkommandos der Wehrmacht keine Schwächung des Gesamtbauwerkes habe herbeiführen können. Ganz im Gegensatz dazu hatten Maage und seine Mitangeklagten hartnäckig ihre Schuld geleugnet, beziehungsweise versucht, die Verantwortung dem jeweils Mitbeschuldigten zu übertragen, um sich selbst einer Strafe zu entziehen. Aufgrund dieser Tatsache zog sich das Verfahren in die Länge und führte mutmaßlich zu der oben beschriebenen vergleichsweise milden Strafe, die bereits mit der Untersuchungshaft abgegolten war.

Dass auch nach über zwei Jahren Verfahrensdauer noch an der Aburteilung von Maage, Welter und Rittereiser festgehalten wurde und diese insbesondere während der Kriegszeit und der Einberufung zum Wehrdienst von Maage sowie der weiterhin kriegswichtigen unternehmerischen Tätigkeit von Gottfried Welter stattfand, lag in der Position der Angeklagten. Während mit Kurt Klüfer ‚nur' gegen einen einfachen Westwallarbeiter ermittelt worden war, dessen Einflussmöglichkeit auf das Bauvorhaben auf seine eigene Arbeitskraft beschränkt war, so standen mit Maage, Welter und Rittereiser drei Personen vor Gericht, deren potenzielle Schädigung der Wehrkraft des Deutschen Reiches weit über die eigene Arbeitskraft hinausgehen konnte, da sie als Bauunternehmer (Welter), Bauleiter (Maage) beziehungsweise Polier (Rittereiser) eine große Verantwortung für die ihnen überantworteten Bauvorhaben, Baustellen und Arbeiter hatten. Ein nachlässiges strafrechtliches Vorgehen gegen vergleichsweise hochrangige Funktionsträger im Baugewerbe hätte nicht nur die teils harten Strafen aufgrund von einfachen Arbeitsvergehen schwerlich gerechtfertigt[641], sondern auch das bereits angeschlagene gesamtgesellschaftliche Vertrauen in die Wirksamkeit der Justizbehörden in der Region beschädigt.

15.1.2 Sanktionierung von Wehrmittelbeschädigung zwischen Gefängnis und Konzentrationslager

Der Urteilsspruch und die sich anschließende Strafvollstreckung bedeutete jedoch keineswegs grundsätzlich das Ende der Sanktionierung. Auf Maage, Rittereiser und Welter traf dies zwar zu, da alle drei nach dem gesprochenen Urteil und der Haftverbüßung bis auf ihre Bewährungsauflagen mit keinen weiteren Sanktionen belegt worden waren. Anders gestaltete sich hingegen das Schicksal des Arbeiters

641 Vgl. dazu Kapitel 15.2.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Kurt Klüfer, dem im Gegensatz zu den drei Verurteilten keine strafbare Handlung im Kontext des Westwallbaus nachgewiesen werden konnte. Er war jedoch – so die Auskunft der Staatspolizeistelle Düsseldorf – zwischen 1922 und 1937 bereits 18 Mal vorbestraft: meistens wegen Betrugs, Landstreicherei und Bettelei, einmal jedoch auch „wegen widernatürlicher Unzucht zu 10 Monaten Gefängnis."[642] Aufgrund dessen war er sowohl seitens der Gestapo in seiner Heimatstadt in Düsseldorf, als auch später in Trier als „Berufsverbrecher" charakterisiert worden. Kurz nach Kriegsbeginn, am 21. Dezember 1939, verordnete aus diesem Grund der SD-Führer und Inspekteur der Sicherheitspolizei im Wehrkreis XII in seiner Funktion als Sonderbevollmächtigter des Chefs der Sicherheitspolizei für den Westbau die Inschutzhaftnahme Klüfers. Beauftragt mit der Inhaftierung wurde die Staatspolizeistelle Trier – informiert wurde auch der Trierer Oberstaatsanwalt, da die Justizakten zur Entscheidung dem Inspekteur der Sicherheitspolizei in Wiesbaden vorgelegen hatten.[643] Verbunden mit der Anordnung der Inschutzhaftnahme war eine interne Zuständigkeitsänderung für Klüfers Personalakte bei der Staatspolizeistelle Trier: Der Vorgang wurde „zuständigkeitshalber" an Abteilung II abgegeben, da es sich „nicht mehr um die Verfolgung wegen der Wehrmittelbeschädigung [handelt], sondern um die Verhängung der Schutzhaft."[644]

Klüfer konnte seiner erneuten Verhaftung durch die Gestapo und der Überstellung in ein Konzentrationslager entgehen. Nach kurzem Aufenthalt in Düsseldorf hatte er sich am 29. September 1939 nach Köln abgemeldet,[645] wo er allerdings nicht mehr ausfindig gemacht werden konnte. Auch seine Ausschreibung zur Festnahme im Deutschen Fahndungsbuch war erfolglos, sodass sie am 22. März 1943 schließlich gelöscht wurde, da an seiner Person „in abwehrmäßiger Hinsicht kein Interesse mehr"[646] bestand.

Wenn es damit zwar nicht zur Verhängung von Schutzhaft und der Einweisung in ein Konzentrationslager gekommen ist, so hätte Klüfer aufgrund seiner mehrfachen Vorstrafen, die ihn als „Berufsverbrecher" charakterisierten, als Sicherheitsrisiko zur Kriegszeit in ein Konzentrationslager eingewiesen werden sollen. Neben den sogenannten „A-Kartei-Häftlingen", die als politische Gegner unmittelbar mit

642 SHDV, GR28 P8, Nr. 987, oP (Schreiben der Staatspolizeistelle Düsseldorf an die Staatspolizeistelle Trier vom 14. Juli 1939).

643 LHAKo, Best. 584,002, Nr. 349, oP (Schreiben des Reichskriminalpolizeiamtes vom 3. Januar 1940 an den Oberstaatsanwalt in Trier); SHDV, GR28 P8, Nr. 987, oP (Abschrift eines Schnellbriefes des Inspekteurs der Sicherheitspolizei im Wehrkreis XII vom 21. Dezember 1939 an den Führer des Sicherungsstabes Trier II und III).

644 Ebd., oP (Handschriftlicher Vermerk des Stapostellenleiters in Trier, Walter Runge, vom 10. Februar 1940).

645 Ebd., oP (Schreiben der Staatspolizeistelle Düsseldorf an die Staatspolizeistelle Trier vom 19. Januar 1940).

646 Ebd., oP (Vermerk der Abteilung IV E 3 der Staatspolizeistelle Trier vom 22. März 1943).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Kriegsbeginn inhaftiert und für die Dauer des Krieges in ein Konzentrationslager verbracht werden sollten, betraf dieses Vorgehen schließlich auch Personen, die nicht aus politischen Gründen als Gefahr für das Deutsche Reich angesehen wurden, sondern aus „abwehrpolizeilichen" Gründen, wie dies im Falle Klüfers aufgrund seiner Arbeitsverpflichtung am Westwall der Fall war. So hatte die Geheime Staatspolizei die Möglichkeit, unabhängig von der ohnehin praktizierten Urteilskorrektur durch Inschutzhaftnahmen[647], im Rahmen von präventiver Verbrechensbekämpfung beziehungsweise als Schutzmaßnahme für das NS-Regime, Personen in Schutzhaft zu nehmen, ohne dass diesen ein Vergehen oder Verbrechen nachgewiesen werden musste.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

15.2 Arbeitsverweigerung

> „Obwohl der eigenmächtige Wechsel des Arbeitsplatzes, der ‚Blaue Montag', das Bummeln wie die Arbeitsverweigerung seit Beginn der Industrialisierung zentrale Probleme der Arbeitswelt waren, tat sich die Sozialgeschichtsforschung und mehr noch die NS-Forschung mit der systematischen Erforschung von Arbeitsvertragsbrüchen und Formen der Arbeitsverweigerung schwer."[648]

Seit dieser Feststellung von Mallmann und Paul, dass es an der Erforschung von Arbeitsvergehen im weiteren Kontext besonders auch in der NS-Zeit mangele, sind inzwischen 31 Jahre vergangen. Auch wenn sich inzwischen einige Lokal- und Regionalstudien dieser Thematik angenommen haben, so erscheint die Forschung zur Sanktionierung von Arbeitsvergehen bisher noch immer unterrepräsentiert. Dieses Delikt machte mit zunehmendem Kriegsverlauf einen immer größeren Teil der Arbeit der Geheimen Staatspolizei aus. Mit der steigenden Zahl im Deutschen Reich zur Arbeit eingesetzter angeworbener und auch zwangsverpflichteter verschleppter ausländischer Arbeiter*innen aus den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten nahm auch die Anzahl der seitens der Polizeibehörden vor Ort zu sanktionierenden Verstöße dieser Arbeitskräfte zu. Das Dilemma, in dem sich die NS-Führung während des Krieges befand, spiegelte sich in denjenigen Delikten deutlich wieder, die den alltäglichen Kontakt zwischen ausländischen Arbeitskräften und der reichsdeutschen Gesellschaft betrafen. Einerseits verfolgte man eine rassistische Politik der „Reinhaltung des deutschen Blutes", in der jeglicher „Umgang" zwischen Deutschen und Ausländern unter Strafe gestellt wurde

647 Vgl. Kapitel 14.3.5.

648 Mallmann/Paul, Herrschaft, S. 355 mit Verweis auch auf Karner, Arbeitsvertragsbrüche.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

und andererseits war die deutsche Wirtschaft in allen Sparten auf den Einsatz sogenannter fremdvölkischer Arbeitskräfte angewiesen. Dies betraf insbesondere die Landwirtschaft und den gesamten Sektor der Ernährungswirtschaft, um die Versorgung der Bevölkerung im Deutschen Reich und an der Front aufrechterhalten zu können, sowie die als „kriegswichtig" bezeichneten Betriebe in der Industrie, die entweder selbst kriegswichtiges Gerät herstellten oder als Zulieferer fungierten. Bereits in der Vorkriegszeit wurden die Weichen für eine Steuerung des Arbeitsmarktes gestellt. Dies drückte sich zunächst in einer gezielten Förderung einzelner Wirtschaftssektoren mit dem Ziel der Wiederaufrüstung und der Einführung der Arbeitsdienstpflicht zum 1. Juli 1935[649] aus. Mit dem offiziellen Beginn des Westwallbaus, für den knapp 400.000 Arbeiter benötigt wurden, musste drastischer in den Arbeitsmarkt eingegriffen werden. Die Freiwilligkeit der Arbeit sowie die Möglichkeit einer selbständigen Kündigung und eines Wechsels der Arbeitsstelle wurde eingeschränkt beziehungsweise stellenweise vollkommen abgeschafft.[650] Damit traten – neben den bereits in früheren Zeiten aufgetretenen Arbeitsvergehen – neue Deliktfelder hinzu, deren Sanktionierung aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs mit der Vorbereitung des Deutschen Reiches auf den Krieg in der Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei lag. Mindestens seit der Einführung der Arbeitsdienstpflicht existierte damit im Deutschen Reich ein Zwang zur Arbeit für alle Volksgenoss*innen, der jedoch mit dem Zwang zur Arbeit für Zivilarbeiter*innen, Zwangsarbeiter*innen und Häftlinge der Konzentrationslager nichts gemein hatte.[651] Die Hierarchisierung von Menschen nach rassistischen Kriterien drückte sich letztlich auch in der Sanktionierung von Vergehen und Verbrechen durch Polizei und Justiz im Nationalsozialismus aus. Wurden qualifiziertere Delikte, wie das der Wehrmittelbeschädigung, nahezu ausschließlich reichsdeutschen Arbeitskräften angelastet, so bewegten sich die Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin ausländischer Zwangs- und Zivilarbeiter*innen in der Regel auf einem im Vergleich zwar niedrigeren Niveau, das jedoch gleichzeitig deutlich härtere Strafen nach sich ziehen konnte.

Im Folgenden werden Arbeitsvergehen beziehungsweise Arbeitsniederlegungen im Fokus stehen, die die Geheime Staatspolizeistelle Trier ohne die Einschaltung der Justizbehörden sanktionierte. Auf der Grundlage der überlieferten Tagesrapporte der Trierer Stapostelle[652], die den Zeitraum vom 27. September 1939 bis zum

649 Benz, Freiwilliger Arbeitsdienst, S. 543; *Reichsarbeitsdienstgesetz* vom 26. Juni 1935, in: RGBl. I (1935), S. 769–771 sowie in seiner neuen Fassung vom 9. September 1939, in: RGBl. I (1939), S. 1747–1750.

650 Zum Wandel der Arbeit im Nationalsozialismus und der zentralen Bedeutung von Arbeit für die nationalsozialistische Ideologie und Gesellschaftsordnung: Buggeln/Wildt, Arbeit.

651 Herbert, Zwangsarbeit, S. 16–18.

652 Zu den Trierer Tagesrapporten: Spira, Tagesrapporte.

10. März 1942 abdecken,[653] und einer Festnahmestatistik für die Monate Januar bis September 1943[654] kann sowohl die Entwicklung der Verhaftungszahlen als auch die Verteilung der Nationalitäten in den Blick genommen werden.

Zunächst ist eine deutliche Zunahme der Festnahmezahlen aufgrund von „Arbeitsvergehen" von der ersten zur zweiten Kriegshälfte festzustellen. Wenn auch für die Monate März bis Dezember 1942 keine Zahlen überliefert sind (vgl. Abb. 48), so spricht doch viel für die Annahme, dass der Wert zwischen Februar 1942 und Januar 1943 kontinuierlich anstieg – zumindest bestehen keine Anhaltspunkte, um von einem schlagartigen Anstieg der Festnahmezahlen in diesem Zeitraum auszugehen. Auf Grundlage der überlieferten Daten lassen sich mindestens drei Phasen im Umgang mit „Arbeitsvergehen" während der Kriegszeit unterscheiden, wobei sich alle Phasen dadurch auszeichneten, dass keine*r der wegen eines Arbeitsvergehens inhaftierten Personen zur Anstrengung der Strafverfolgung vor Gericht gestellt worden wäre, geschweige denn eine ausführliche Ermittlung seitens der Gestapo stattgefunden hätte. Auf ein Arbeitsvergehen sollte möglichst unmittelbar eine Sanktionierung erfolgen, um nicht nur die erhoffte „Erziehung" des/der mutmaßlichen Täters/Täterin zu erreichen, sondern ebenso eine abschreckende Wirkung auf die im gleichen Betrieb beschäftigten oder im gleichen Lager untergebrachten Personen zu erzielen. Grundsätzlich bestand demnach der Strafzweck in einer Mischung aus Erziehung (zur Arbeit) und dem Anspruch der Generalprävention.

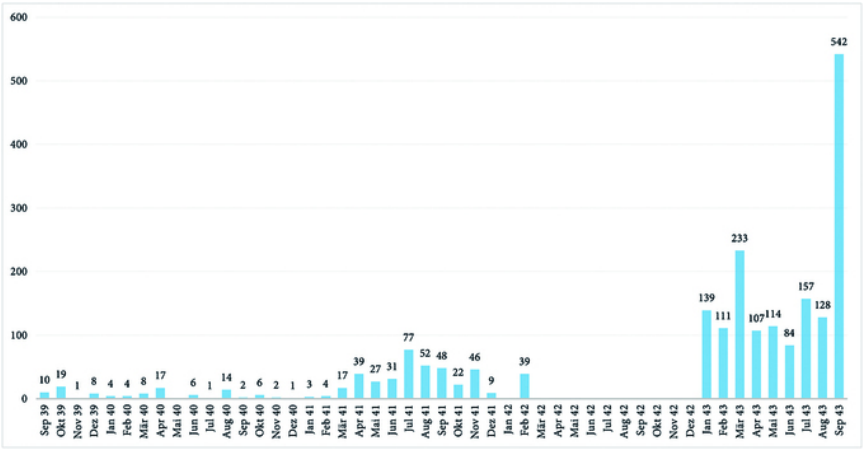

Abb. 48 Festnahmen durch die Gestapostelle Trier aufgrund von „Arbeitsvergehen" (9/1939–2/1942 & 1/1943–9/1943).[655]

653 LHAKo, Best. 442, Nr. 15792.

654 BArch Berlin, R 58/3100a.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Einbezogen in die Untersuchung der drei Phasen wurden darüber hinaus auch diejenigen Fälle von Arbeitsvergehen, die in den Personalakten der Staatspolizeistelle Trier überliefert sind. Von den vorliegenden 25 Akten beziehen sich 19 auf die Kriegszeit. Die übrigen sechs Akten[656] thematisieren Arbeitsvergehen reichsdeutscher Männer, die zum Westwallbau verpflichtet worden waren. Drei von ihnen – und damit die Hälfte – wurden lediglich verwarnt. Dies hing auch mit dem nahezu unmittelbar bevorstehenden Kriegsbeginn zusammen, wie das Vorgehen der Gestapo Trier im Falle Walter Straubes verdeutlicht. Der aus dem Erzgebirge stammende Straube war als Tiefbauarbeiter in Körperich dienstverpflichtet und hatte seinen Urlaub unerlaubt um neun Tage überzogen. Der Sicherungsstab der Oberbauleitung Trier II meldete in seiner Anzeige an die Gestapo Trier:

> „Mit Rücksicht auf den herrschenden Arbeitermangel und die aussenpolitische Lage wurde von einer Festnahme abgesehen."[657]

Im unmittelbaren Vorfeld des Krieges wurde demnach auch auf dem Feld der Bauvorhaben „von besonderer staatspolitischer Bedeutung"[658] die Ahndung von Arbeitsvergehen ausgesetzt, um entweder den Fortschritt der Bauarbeiten oder die Mobilmachung nicht zu gefährden. Im Falle des Westwallarbeiters Straube folgte die Gestapo Trier der Einschätzung der Oberbauleitung und sah – nach Prüfung seines Vorstrafenregisters und seiner politischen Zuverlässigkeit – von einer Inhaftierung desselben ab. Die Ahndung von Arbeitsvergehen wurde in diesem Fall dem übergeordneten staatspolitischen Ziel der Bündelung von Arbeits- und Wehrkräften im unmittelbaren Vorfeld des Krieges untergeordnet und auch die Geheime Staatspolizei fügte sich dieser Priorisierung und der Beteiligung der Oberbauleitung an der Entscheidung über die Strafverfolgung von Arbeitsvergehen.

15.2.1 Phase 1: September 1939 – Februar 1941

Die Einteilung der verschiedenen Phasen richtet sich nach der in Abb. 48 zusammengestellten Zahl der Festnahmen, die aus den Tagesrapporten und der im Jahre 1943 monatlich einzureichenden Festnahmestatistik hervorgingen. Die erste Phase umfasst den Zeitraum zwischen dem Beginn des Zweiten Weltkrieges im September

655 BArch Berlin, R 58/3100a; LHAKo, Best. 442, Nr. 15792.

656 SHDV, GR28 P8, Nrn. 166, 1398, 1954, 2621, 3261 und 3382.

657 SHDV, GR28 P8, Nr. 3382, oP (Anzeige der Oberbauleitung Trier II an die Gestapo Trier vom 30. August 1939).

658 *Dritte Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung)* vom 15. Oktober 1938, in: RGBl. I (1938), S. 1441–1442.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

1939 und dem ersten verstärkten Einsatz von ausländischen Zwangsarbeiter*innen im Februar 1941 in NS-Großbauprojekten[659], wie der im Bau befindlichen Reichsautobahn. Waren die Festnahmen wegen Arbeitsvergehen während der ersten Phase nicht sehr zahlreich und nur in seltenen Fällen monatlich im zweistelligen Bereich, so machten sie in diesen Monaten dennoch durchschnittlich zwischen 25 und 45 Prozent der gesamten gemeldeten Festnahmen aus. Größere Abweichungen nach oben waren eher selten (August 1940: 56 %, September und Oktober 1939: 47 bzw. 45 %), während die Abweichungen nach unten zwar etwas häufiger vorkamen, aber dennoch meistens geringer waren (September und November 1940: 15,4 %, Juli 1940: 7,7 %, November 1939: 4 %). Der überwiegende Teil der in diesem Zeitraum festgenommenen Personen war reichsdeutscher Staatsangehörigkeit[660] und wurde geringfügig bestraft oder lediglich staatspolizeilich verwarnt, was im Falle eines weiteren Vergehens zu einer Einweisung in ein Konzentrationslager geführt hätte. Aufgrund der Tatsache, dass in den Tagesrapporten lediglich die Festnahmen gemeldet wurden, nicht aber die ausgesprochenen Verwarnungen die ebenfalls aus Arbeitsvergehen resultierten, bilden die über die Tagesrapporte nachvollziehbaren Verfahren keineswegs alle Verfahren ab, die die Staatspolizeistelle Trier in diesem Kontext bearbeitete. In der ersten Phase ist von einer hohen Anzahl gegen reichsdeutsche Arbeiter ausgesprochener Verwarnungen auszugehen. Wurden dennoch Strafen verhängt, die sich durch eine Inschutzhaftnahme oder Polizeihaft äußerten, so war es grundsätzlich das SS-Sonderlager Hinzert[661], in das die Arbeitsvertragsbrüchigen zu „Erziehungszwecken" eingewiesen wurden. Gerade in der Frühphase des Lagers, das im Prozess der Entstehung eng mit dem Westwallbau und den im Kontext der Arbeitsbeziehung straffällig werdenden Arbeitskräften verknüpft war, setzte sich die Lagergesellschaft überwiegend aus sogenannten „Zöglingen" zusammen. Diese sollten vor Ort unter strenger Bewachung durch SS-Personal „zur vollen Arbeitsleistung erzogen"[662] werden. Die im Lager Hinzert geleisteten Erziehungsmaßnahmen stellte der Lagerkommandant Hermann Pister[663] als be-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

659 Gruner, Arbeitslager, S. 13.

660 Dies trifft auch auf die über die Personalakten der Staatspolizeistelle Trier ermittelten Personen zu. SHDV, GR28 P8, Nrn. 2745, 3266, 3288 und 3435.

661 Zum SS-Sonderlager/KZ Hinzert: Klasen, Allgegenwärtig; Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Ausstellungskatalog; Bader/Welter, Hinzert; Weiter-Matysiak, Hinzert; Schneider, Kommandantenwechsel; Gerstlauer, Häftlinge; Schneider, Sporrenberg; ders., Hinzert.

662 BArch Berlin, NS 4-Hi/2, Bl. 6 („Bericht über Aufbau und Führung der SS-Polizeihaftlager am Westwall sowie das SS-Sonderlager Hinzert" vom 25. Juli 1940, verfasst vom Lagerkommandanten Hermann Pister für die IKL).

663 Hermann Pister (*21. Februar 1885 in Lübeck, +28. September 1948 in Haft in Landsberg am Lech, NSDAP-Mitglied seit 1. Februar 1932, SS-Mitglied seit 14. Januar 1932) war zunächst im Autohandel tätig und arbeitete seit dem Frühjahr 1936 hauptamtlich für die SS. Seit Oktober 1939

sonders erfolgreich dar, da „erstens keine Rückfälle zu verzeichnen" seien und zudem die Entlassenen vielfach „bei Rückkehr zu ihrer Arbeitsstelle als Vorarbeiter, Barackenwärter oder Kameradschaftsführer verwendet" würden. Weiter heißt es:

> „Viele entlassene Zöglinge bedanken sich für die straffe, aber gerechte Erziehung mittels Briefen und Postkarten und versprechen, das hier gelernte auf ihre Arbeitskameraden zu übertragen."[664]

Wenn auch diese euphemistische Darstellung, dass sich die entlassenen Zöglinge bei der Lagerverwaltung für die genossene „Erziehung" bedankt haben sollen, nicht glaubhaft ist, ist der Hinweis auf die Praxis der Entlassung auf die alte Arbeitsstelle und die dortige Verwendung der vormals wegen Arbeitsvergehen straffällig gewordenen Arbeiter sehr aufschlussreich. Denn mittels der erneuten Arbeitsverpflichtung im gleichen Lager, in dem es vor der Einlieferung nach Hinzert zu den sanktionierten Arbeitsvergehen gekommen war, stellten Gestapo und Oberbauleitung sicher, dass der entlassene Arbeiter seinen Kollegen von den „Erziehungsmethoden" und der zu leistenden Schwerstarbeit im Hinzerter Lager berichten konnte. Dies sollte generalpräventive Auswirkungen haben und die restlichen Arbeiter zur „ordnungsgemäßen" Arbeit anhalten, was nicht zuletzt auch durch die nun als Vorarbeiter oder Kolonnenführer verpflichteten entlassenen „Zöglinge" sichergestellt werden konnte. Von diesen konnte erwartet werden, dass sie ihre erlebte Überwachung, Züchtigung und Arbeitsdisziplin an die ihnen nun selbst unterstehenden Arbeiter weitergeben würden.

Einen ähnlichen Effekt erhoffte sich auch die Witwe Anna Hoppstetter, als sie am 22. April 1940 aus Verzweiflung ihren zu diesem Zeitpunkt 19jährigen Sohn Karl bei der Gestapo anzeigte, da dieser „sich schon seit über eine[r] Woche der Arbeit entzogen hat und […] sich bei noch so Arbeitsscheunen (!) auf[hält]."[665] Nicht mehr in der Lage, zu ihm durchzudringen und ihn zur Wiederaufnahme der Arbeit zu bewegen, sah sie in der Denunziation ihres Sohnes den einzigen Ausweg. Als er am 14. Juni 1940 nach mehr als zweimonatigem Fernbleiben von seinem Arbeitsplatz bei der Firma *Philipp Holzmann AG* in Saarburg vom Führer

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

---

war er Kommandant des durch ihn errichteten SS-Sonder- und Polizeihaftlagers in Hinzert. Unter seiner Führung wurde das Lager am 1. Juli 1940 der IKL unterstellt. Am 21. Dezember 1941 wurde Pister zum Kommandanten des Konzentrationslagers Buchenwald ernannt und hatte diesen Posten bis zur Auflösung des Lagers inne. Zu seiner Person: Landeszentrale für politische Bildung, Ausstellungskatalog, S. 33.

664 BArch Berlin, NS 4-Hi/2, Bl. 9 (Pister-Bericht).

665 SHDV, GR28 P8, Nr. 3597, oP (Abschrift eines Briefes der Witwe vom 22. April 1940 an die Gestapo Trier).

des Sicherungsstabes bei der Oberbauleitung Trier II festgenommen wurde,[666] gab Hoppstetter in seiner Vernehmung am selben Tag bereitwillig alle Anschuldigungen zu und schien sich sogar damit brüsten zu wollen, „es verstanden [zu] habe[n], [s]ich vor [s]einer Arbeit zu drücken."[667] Zwar ist bezüglich der Vernehmungsniederschriften zu beachten, dass es sich nicht um wörtliche Mitschriften der Aussage des/der Vernommenen handelte, sondern um ein vom Vernehmungsbeamten aufgesetztes, paraphrasiertes Vernehmungsprotokoll, sodass gewisse Formulierungen bereits die wertende Meinung des Beamten widerspiegeln. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass die allgemeinen Tendenzen der niedergeschriebenen Aussagen zumindest in etwa dem Tenor der im Verhör geäußerten Einlassungen entsprechen. Hoppstetter gab weiterhin zu Protokoll, dass sein Fernbleiben von der Baustelle „pure Faulheit" gewesen sei.[668] Entsprechend drastisch fiel die Einschätzung des Kriminalassistenten Wienecke der Oberbauleitung Trier zu Hoppstetter aus, der

> „auf dem besten Wege ist vollkommen zu verloddern. Er ist nicht nur arbeitsscheu, sondern verspürt und zeigt absolut keinen Willen überhaupt einer ordentlichen Beschäftigung nachzugehen. […] Sein nicht nur arbeitsscheues, sondern auch freches und renitentes Benehmen deuten darauf hin, dass sich H. zu einem regelrechten Verbrecher herauszubilden scheint. […] Eine strenge, militärische Erziehung des H. ist unbedingt erforderlich, wenn überhaupt noch aus ihm ein brauchbares Mitglied der Volksgemeinschaft herangebildet werden soll. Die Verwahrlosung des H. ist vollkommen. Aus diesem Grunde erscheint eine mindestens 3 monatliche Unterbringung in das SS-Sonderlager Hinzert für unbedingt erforderlich."[669]

Seine Einweisung nach Hinzert erfolgte noch am selben Tag. Allerdings gelang es ihm, am 29. Juni 1940 aus dem Lager zu fliehen, sodass er Hinzert als Zögling verließ, bevor es offiziell der *Inspektion der Konzentrationslager* (IKL) unterstellt werden konnte. Diese Unterstellung wurde zum 1. Juli 1940 wirksam, sodass Hoppstetter nach nochmaliger Festnahme und der Anweisung, ihn nunmehr nicht erneut zur Erziehung, sondern in ein Konzentrationslager einzuweisen, ein weiteres Mal in Hinzert eingeliefert wurde – nun unter veränderten Vorzeichen. Seine erneute Festnahme durch die Oberbauleitung Trier erfolgte ein weiteres Mal in der Wohnung seiner Mutter am 4. Juli 1940. Der zweite Bericht zu Hoppstetters Persönlichkeit

666 Ebd., oP (Abschrift der Festnahmeanzeige vom 14. Juni 1940).
667 Ebd., oP (Vernehmungsniederschrift vom 14. Juni 1940).
668 Ebd.
669 Ebd., oP (Vermerk des Kriminalassistenten Wienecke vom 14. Juni 1940).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

charakterisierte ihn nicht mehr nur als „Verbrecher", sondern als „Berufsverbrecher", dem „das denkbar schlechteste Zeugnis ausgestellt werden" muss und der daher „nicht hart genug angefasst werden" könne, weshalb der Antrag auf Einlieferung in ein Konzentrationslager gestellt wurde.[670] Wenn auch dieser Antrag seitens des Inspekteurs der Sicherheitspolizei abgelehnt wurde, so entschied die Gestapo Trier dennoch auf Einweisung Hoppstetters in das SS-Sonderlager Hinzert, dessen Charakter, Bewachung und auch der Umgang mit den Häftlingen sich jedoch seit dem 1. Juli 1940 geändert hatte und zu dem in anderen Konzentrationshauptlagern – in der Einschätzung zahlreicher ehemaliger Häftlinge – kein Unterschied mehr bestand. Entlassen wurde Hoppstetter vorzeitig am 1. Februar 1941, um sich zur Einberufung zum Wehrdienst zu melden. Er wurde am 18. Januar 1943 nach feldgerichtlichem Urteil erschossen und auf der Sonderabteilung des Soldatenfriedhofs in Kirkenes bestattet.[671] Diesem leider nicht mehr erhaltenen Urteil vorausgegangen war der mehrmalige Versuch, sich durch das Verschlucken von Gegenständen (Löffel, Spindschlüssel und sonstige Fremdkörper) dem Militärdienst zu entziehen – erstmalig knapp ein halbes Jahr nach seinem Einzug zum Wehrdienst am 24. Juni 1941.

Seine Biographie verdeutlicht nicht nur, dass die von Pister so gelobten „Erziehungsmethoden" scheinbar doch keinen grenzenlosen Erfolg zu verzeichnen hatten. Auch die zeitgenössische Wahrnehmung des Lagers Hinzert erscheint beachtenswert. Denn obwohl die Umwidmung in ein eigenständiges Konzentrationshauptlager zum Zeitpunkt der erneuten Einlieferung Hoppstetters erst wenige Tage her war, scheint vor Ort unter Hinzert noch immer ‚nur' ein SS-Sonderlager verstanden worden sein, weshalb trotz der Ablehnung der Einweisung in ein Konzentrationslager offenbar die Einweisung nach Hinzert keine Schwierigkeiten bereitete.

Am Ende ist hier aber auch noch die Rolle der Geheimen Staatspolizeistelle Trier im Ermittlungsverfahren zu beleuchten, die in diesem Fall keine aktive Rolle übernahm. Weder war sie für die Verhaftung oder die Vernehmung, noch für die Einweisung Hoppstetters ins Lager zuständig. Die gesamte exekutive Arbeit, die in einem regulären Ermittlungsverfahren von den ordentlichen – oder im Falle der Gestapo außerordentlichen – Strafverfolgungsbehörden übernommen wurden, liefen hier nicht nur ohne Beteiligung der Justiz, sondern auch ohne aktive Beteiligung der zuständigen Staatspolizeistelle ab. Die Gestapo Trier wurde lediglich über die seitens der Oberbauleitung Trier getätigten Schritte informiert, ohne selbst daran beteiligt zu sein. Im Wesentlichen besteht daher die Personalakte, die seitens der Stapo Trier geführt worden ist, ausschließlich aus Abschriften des Schriftverkehrs zwischen der Oberbauleitung und der Lagerverwaltung in Hinzert, ergänzt durch

670 Ebd., oP (Bericht des Kriminalassistenten Wienecke vom Sicherungsstab vom 8. Juli 1940).

671 BArch Berlin, B 563-1 Kartei/H-2306/396, B 563-2 Kartei/G-B 101/0516 und B 578/302284.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

interne Bearbeitungsvermerke von Josef Wendling als damaligem Leiter der Abteilung II. Die Bereitwilligkeit und Widerstandslosigkeit, mit der die sonst auf ihre Zuständigkeit insistierende Gestapo diesen Zustand hinnahm, lässt die Verteilung von Verantwortung auf diesem Gebiet klar hervortreten. Formal war die örtliche Staatspolizeistelle zwar für die Sanktionierung von Arbeitsvergehen und auch die auftretenden Vergehen und Verbrechen von Arbeitern, die in der Zuständigkeit der OBL eingesetzt waren, zuständig. Ob die problemlose Übernahme der gesamten Ermittlungstätigkeit auf einen intensiven Aushandlungsprozess zurückgeht, den die beiden Behörden mit- oder gegeneinander geführt haben, lässt sich abschließend nicht klären. Der reibungslose Ablauf im Informationsfluss, der ohne Einsprüche und die Äußerung von Begehrlichkeiten seitens der Gestapo einherging, lässt jedoch auf eine feste Regelung schließen, die mit großer Wahrscheinlichkeit auf der Ebene der Behördenleitungen abgeschlossen worden war. Insbesondere die Tatsache, dass der Inspekteur der Sicherheitspolizei in Wiesbaden in den Vorgang als Entscheidungsinstanz mit eingebunden war, legt nahe, dass letztlich in seiner Verantwortung die Zuständigkeit für die Ermittlung und Entscheidung über die Sanktionen für gleich oder ähnlich gelagerte Fälle vergeben worden war und er in diesem Fall der Oberbauleitung die entsprechende Kompetenz übertragen hatte. Auf fachlicher Ebene erwuchs daraus sicherlich keine Unzulänglichkeit, da auch hier Beamte mindestens im Rang von Kriminaloberassistenten beschäftigt waren, die auf eine kriminalistische Ausbildung zurückgreifen konnten. Der personell überlasteten Gestapo Trier kam diese Entlastung sicherlich zugute, da somit personelle Ressourcen eingespart werden konnten.

Damit geriet die Geheime Staatspolizei in dieser Situation in die Rolle der passiven und – um in der Logik von Behörden in einem polykratischen, auf Konkurrenz ausgelegten System zu sprechen – beraubten Behörde. Beraubt wurde sie in diesem Fall um ihre Kompetenzen im Ermittlungsverfahren, die sich einerseits aus der klassischen Tätigkeit der alten Politischen Polizei der Weimarer Republik ableiteten. Andererseits hatte sie selbst auch im Verantwortungsbereich anderer Behörden der Polizei wie auch der Justiz ‚gewildert', um ihren Zuständigkeitsbereich zu erweitern.

15.2.2 Phase 2: März 1941 – Februar 1942

Die wesentlichste, im März 1941 eintretende Änderung innerhalb der Festnahmen wegen Arbeitsvergehen durch die Geheime Staatspolizei war die Umkehrung des Verhältnisses von reichsdeutschen und ausländischen Festgenommenen. Während die deutschen Arbeiter nur noch einen Bruchteil ausmachten, überwogen insbesondere diejenigen aus den Benelux-Staaten (vor allem aus Luxemburg) und zunehmend auch aus Polen. Dies hing mit der Grenzlage der Region Trier und dem zu diesem Zeitpunkt bereits besetzten Luxemburg zusammen, wo zahlreiche jüdische Bürger*innen sowie Staatsbeamte und Studenten, die sich einer Zustim-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

mung zum Deutschen Reich verweigerten, zur Zwangsarbeit in der angrenzenden Mosel-/Eifelregion gezwungen wurden. Hier kamen sie insbesondere beim Bau der „Reichsautobahn" zum Einsatz, wozu sie mittels der von Gustav Simon als Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erlassenen *Verordnung über den Arbeitseinsatz in Luxemburg* vom 11. März 1941 gezwungen werden konnten.[672] Parallel dazu wurde auch für die luxemburgische Jugend die Ableistung des *Reichsarbeitsdienstes* ab Mai 1941 zur Pflicht erklärt, dessen Absolvierung zuvor auf freiwilliger Basis mit nur mäßigem Zulauf von statten ging.[673] Mit der Einstellung der Bauarbeiten an der „Reichsautobahn" zum Jahresende 1941 und dem notwendigen anderweitigen Arbeitseinsatz der luxemburgischen Zwangsarbeiter – etwa der Beamten in niedereren Verwaltungspositionen – sank auch die Anzahl der Verhaftungen aufgrund von Arbeitsvergehen im Dezember 1941 kurzzeitig ab.

Dass in dieser Phase bei den regionalen Großbauprojekten und auch in den wenigen existierenden Industrieunternehmen vor allem luxemburgische Staatsangehörige als Zwangsarbeiter[674] eingesetzt wurden, deckt sich mit den überlieferten Ermittlungsakten der Staatspolizeistelle Trier, derer vier (betreffend sechs Männer) ein Arbeitsvergehen in diesem Zeitraum thematisieren.[675] Die häufig in DAF-Lagern untergebrachten Arbeiter wurden bei einem ersten Vergehen meist zunächst staatspolizeilich verwarnt und mit der Androhung, im Wiederholungsfall in ein Konzentrationslager eingewiesen zu werden, belegt. Dies war etwa im Falle der drei Luxemburger Nikolaus Erpelding, Nikolaus Thies und Peter Schleich der Fall, die am 2. März 1941 „trotz Aufforderung nicht zur Arbeit erschienen sind", wie der Bauführer Schröder in Trier bei der Gestapo meldete. Um die drei zur Arbeit anzuhalten, hatte Schröder telefonisch „um Entsendung eines Beamten" gebeten.[676] Dieser erschien und forderte die Arbeiter erfolgreich auf, „sofort ihre Arbeit aufzunehmen. Gleichzeitig wurden sie gewarnt und darauf hingewiesen, dass sie im Wiederholungsfall mit weiteren staatspolizeilichen Massnahmen zu rechnen habe[n]."[677] Erst eine „fortgesetzte Arbeitsverweigerung" führte für die luxemburgischen „Arbeitsbummelanten" zu einer Einweisung in das SS-Sonderlager

672 Zum Inhalt der Verordnung: Maßnahmen zum Arbeitseinsatz in Luxemburg, in: Obermosel-Zeitung 61, Nr. 71 vom 24. März 1941, S. 4–5 und Maßnahmen zum Arbeitseinsatz in Luxemburg (Schluß), in: Obermosel-Zeitung 61, Nr. 73 vom 26. März 1941, S. 4.

673 Zum Gesamtkomplex der luxemburgischen Zwangsarbeiter beim Bau der Reichsautobahn: Schmitt-Kölzer, Reichsautobahn, S. 206; ders., Dienstpflicht; ders., Verlorene Jahre.

674 Weibliche Zwangsarbeiterinnen aus Luxemburg sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht nachweisbar. Die jungen Frauen, die zur Verrichtung des Arbeitsdienstes von den Arbeitsämtern ins Deutsche Reich vermittelt worden waren, sind – um die Unterscheidung zwischen Arbeitsdienstpflichtigen und Zwangsarbeitern betonen zu können – hier nicht mitberücksichtigt.

675 SHDV, GR28 P8, Nrn. 374, 440, 1182, 3320 (betreffend drei Luxemburger).

676 SHDV, GR28 P8, Nr. 3320, oP (Meldung der Staatspolizeistelle Trier – Wache – vom 2. März 1941).

677 Ebd.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

in Hinzert. Dieses Vorgehen ist etwa bei dem 19jährigen Marzellus Reuter[678] und dem 18jährigen Leo Kieffer[679] belegt. Beide waren bereits mehrfach durch Arbeitsverweigerung oder das Anstiften zur Arbeitsniederlegung (im Falle Kieffers) aufgefallen, sodass sie aus „erzieherischen Gründen" für sechs beziehungsweise acht Wochen ins SS-Sonderlager Hinzert eingewiesen wurden. Dabei traf Kieffer im Vergleich zu Reuter die längere Strafe, da er nicht nur selbst der Arbeit zunächst neun Monate am Stück ferngeblieben war und an Montagen sowie „[a]n den Tagen nach der Löhnung (Donnerstags) […] meist nur wenige Stunden oder überhaupt nicht gearbeitet" hat, sondern er „im übrigen ein Mensch [ist], der die übrigen arbeitswilligen Arbeiter verhetzt und zum Blaumachen verleitet." Dies gab Kieffer bereitwillig in seiner Vernehmung durch den Kriminaloberassistenten Hermann Günther am 29. Juli 1941 zu und begründete sein Verhalten mit Arbeitsunlust und regelmäßigem Alkoholkonsum:

> „Wenn mir vorgehalten wird, dass ich während der ganzen Zeit, seitdem ich wieder bei der Firma bin, nur einmal an einem Montag gearbeitet habe, so kann ich nur erwidern, dass ich sonntags mitunter soviel Alkohol zu mir genommen habe, dass ich am nächsten Tage nicht in der Lage war, aus dem Bett aufzustehen. Wenn ich sonst nach den Zahltagen nicht voll gearbeitet habe, so liegt dies daran, dass ich nicht etwa nun mein Geld vertrinken wollte, sondern dass ich keine Lust mehr zur Arbeit hatte."[680]

Die Tatsache, dass Kieffer die Vorhaltungen gestand und Besserung gelobte, trug jedoch keineswegs zu einer Milderung der Strafe bei, sondern er wurde auch nach seiner Entlassung aus dem Lager in Hinzert am 25. September 1941 weiterhin unter Beobachtung durch die Staatspolizeistelle Trier – Außendienststelle Wittlich[681] – gestellt. Sein Verhalten und die Bewertung seines Charakters durch die Bauleitung wie auch die Staatspolizei legt die Vermutung nahe, dass er bei weiteren Verfehlungen nach seiner Entlassung aus dem Lager als „Asozialer" charakterisiert worden war, was zu noch drastischeren Maßnahmen ihm gegenüber geführt hatte. Im Rahmen seiner Anzeigeerstattung bat der Bauführer darum, „[m]it Rücksicht auf die geringe Zahl der Arbeitskräfte" zunächst nur Kieffer festzunehmen und die von ihm zur Niederlegung der Arbeit verführten Männer lediglich mit einer Verwarnung zu belegen.[682] Dieser Bitte kam der Gestapo-Beamte nach, wodurch

678 SHDV, GR28 P8, Nr. 374, oP (Schreiben des EKL an die Staatspolizeistelle Trier vom 8. Mai 1941).

679 SHDV, GR28 P8, Nr. 440, oP (Vernehmungsprotokoll des Bauführers Emil Hüttenberger vom 29. Juli 1941). Zur Meldung über seine Verhaftung: LHAKo, Best. 442, Nr. 15792, S. 485 (Tagesrapport Nr. 42 vom 1. August 1941).

680 SHDV, GR28 P8, Nr. 440, oP (Vernehmungsprotokoll des Leo Kieffer).

681 Ebd., oP (Vermerk vom 29. September 1941).

682 Ebd., oP (Vernehmungsprotokoll des Bauführers Emil Hüttenberger vom 29. Juli 1941).

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

die Sanktionierung einmal mehr an den Notwendigkeiten der Kriegswirtschaft ausgerichtet wurde.

Im Unterschied dazu wurden osteuopäsiche Zivilarbeiter bereits bei der ersten Verfehlung am Arbeitsplatz „aus erzieherischen Gründen dem SS-Erziehungslager Hinzert überstellt."[683] So wurden am 15. April 1941 von der Trierer Staatspolizeistelle sieben (gebürtig aus Polen und der Ukraine stammende) Männer festgenommen und nach Hinzert eingeliefert, da sie auf ihrer Arbeitsstelle bei den Vereinigten Hospitien in Trier[684] in einen Streik getreten sein sollen. Im Gegensatz zur Sanktionierung eines Arbeitsvergehens beim ersten Verstoß bestand die Verfahrensart bei reichsdeutschen und auch bei luxemburgischen Arbeitern in einer Verwarnung bei erster (oder auch weiterer) Verfehlung, eine Einweisung in „Erziehungshaft" wurde erst bei mehrmaligen Verstößen oder aber bei einer Kombination des Arbeitsvergehens mit anderen Delikten oder mutmaßlichen politischen Einstellungen verfügt. Dies war bei dem Trierer Jakob Schwarz der Fall. Er wurde am 6. Januar 1942 wegen Arbeitsvertragsbruchs festgenommen[685] und noch am selben Tag für die Dauer von acht Wochen in das SS-Sonderlager Hinzert eingewiesen. Als Gründe für diese Einlieferung wurden angegeben, dass Schwarz einerseits bereits seit Oktober 1941 „keiner geregelten Arbeit mehr nach[gehe]" und andererseits seine politische Zuverlässigkeit ungewiss erschien, da er bis zur Machtübernahme Mitglied der KPD gewesen und 1932 „wegen tätlichen Angriffs auf einen Polizeibeamten mit 3 Monaten Gefängnis bestraft" worden war.[686]

Das Vorgehen der Staatspolizeistelle Trier richtete sich demnach nicht ausschließlich nach dem begangenen Delikt. Ausschlaggebend für die Art der Bestrafung war vielmehr auch die Nationalität („Volkstumszugehörigkeit") der „straffällig" gewordenen Personen sowie die Einschätzung ihrer Persönlichkeiten im Hinblick auf deren Nützlichkeit für die „Volksgemeinschaft".

15.2.3 Phase 3: Januar 1943 – September 1943

Aufgrund fehlender Quellenüberlieferung schließt sich nach einem zeitlichen Sprung von zehn Monaten als dritter Betrachtungszeitraum die Phase von Januar bis September 1943 an. Es ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Festnahmen wegen Arbeitsvergehen zwischen Februar 1942 und Januar 1943 jeweils auf einem ähnlichen Niveau bewegt hat und sich zum Jahresende hin sukzessive erhöhte.

683 LHAKo, Best. 442, Nr. 15792, S. 389 (Tagesrapport Nr. 8 vom 16. April 1941).

684 Kriegskartei Pietr Dynes, 2.2.2/72030280/ITS Digital Archives, Arolsen Archives; Kriegskartei Alexander Zabaryla, 2.2.2/74593517/ITS Digital Archives, Arolsen Archives.

685 LHAKo, Best. 442, Nr. 15792, S. 613 (Tagesrapport Nr. 1 vom 6. Januar 1942).

686 Individuelle Häftlingsunterlagen – KL Hinzert, Jakob Schwarz, 1.1.13/457076/ITS Digital Archives, Arolsen Archives.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Dieser Anstieg im Verlauf des Jahres 1942 resultierte vor allem aus der Deportation von Zivilarbeiter*innen ins Deutsche Reich, die aus der Sowjetunion („Ostarbeiter*innen") oder den in Westeuropa besetzten Staaten stammten.[687] Im Deutschen Reich galten Ausländer „im Prinzip als unerwünscht"[688]. Im Rahmen der Kriegsvorbereitungen und der ersten Aktionen zur Anwerbung ausländischer Arbeiter, mit denen im Sommer 1937 begonnen wurde, war auf Geheiß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern noch unbedingt sicherzustellen, dass

> „[f]remdstämmige landwirtschaftliche Arbeiter […] nach Ablauf ihrer Beschäftigung in der Landwirtschaft aus dem Reichsgebiet zu entfernen [sind]. Es muss mit allen polizeilichen Mitteln verhindert werden, dass derartige Personen sich im Reichsgebiet festsetzen."[689]

Für den Aufenthalt der für die Aufrechterhaltung der deutschen Wirtschaft notwendigen ausländischen Arbeitskräften wurde ein Sonderrecht – von Mark Spoerer als „Sonderunrecht"[690] bezeichnet – geschaffen, das angelehnt an die Herkunft der Arbeiter*innen ihnen eine Position in der Hierarchie der Arbeitskräfte zuwies.[691] Die sogenannten Ostarbeiter*innen stellten eine der größten im Deutschen Reich zur Arbeit verpflichteten Gruppen dar. Definiert wurden sie zeitgenössisch als

> „diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, erfaßt und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reicht einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt werden."[692]

Neben der „Volkstumszugehörigkeit" war also vor allem auch das Territorium, in dem der oder die Ostarbeiter*in zwangsverpflichtet wurde, ausschlaggebend für

687 Spoerer, Zwangsarbeit, S. 89.

688 Ebd., S. 92.

689 BArch Berlin, R 58/1030, Bl. 6 (Rundschreiben aus dem Ministerium des Innern, gez. von Werner Best, vom 13. August 1937).

690 Spoerer, Zwangsarbeit, S. 93.

691 BArch Berlin, R 58/1030, Bl. 95–117 (Rundbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 14. Januar 1941 an alle Staatspolizei(leit)stellen betreffend die „Staatspolizeiliche Behandlung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeiter aus den besetzten Gebieten im Westen und Norden des Reiches").

692 *Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter* vom 30. Juni 1942, in: RGBl. I (1942), S. 419–421, hier: S. 419.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

die Zuordnung etwa in die Kategorie der Polen, Ostarbeiter oder Protektoratsangehörigen. So undurchsichtig die Zuordnung zur Kategorie der „Ostarbeiter" auch war[693], so eindeutig waren die Vorgaben seitens des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei hinsichtlich der Bewachung, des Arbeitseinsatzes, der Unterbringung und der gegebenenfalls notwendigen „sicherheitspolizeiliche[n] Maßnahmen" „von Arbeitskräften aus dem Osten"[694]. Ähnliche Vorgaben waren bereits im März 1940 seitens des Reichsführers SS an alle Staatspolizei(leit)stellen ausgegeben worden. Damals lautete die Vorgabe, dass die

> „Behandlung derjenigen Fälle, in denen durch ständige lässige Arbeit, Arbeitsniederlegung, Aufhetzung der Arbeiter, eigenmächtiges Verlassen der Arbeitsstätte, Sabotagehandlungen u. ä.m. der Erfolg des Arbeitseinsatzes in Frage gestellt wird, […] vor allem der Geheimen Staatspolizei vorbehalten [ist]. Es gilt hier, mit allen Mitteln die Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums zur Erfüllung ihrer Arbeitspflichten zu erziehen."[695]

Die eröffneten Sanktionsmöglichkeiten, die hier schwammig unter der Bezeichnung „mit allen Mitteln" aufgeführt waren, verlangten konkreter eine schnelle, möglichst auf dem Fuße folgende Bestrafung des/der Ostarbeiter*in. Zur Abschreckung solle in jedem Regierungsbezirk „umgehend in einigen Fällen von Ungehorsam und Arbeitsunlust die unverzügliche Überführung der betreffenden Arbeitskräfte polnischen Volkstums in ein Arbeitserziehungslager auf mehrere Jahre"[696] veranlasst werden. Aus den Weisungen zum Umgang mit „Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet"[697] geht jedoch hervor, dass allein aus der schieren Masse der ins Deutsche Reich deportierten Ostarbeiter*innen „größere Gefahren" für die Sicherheit des Reiches erwachsen würden,

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

693 Speziell für den Arbeitseinsatz der „Ostvölker" im Deutschen Reich wurde für den internen Dienstgebrauch der *Deutschen Arbeitsfront* (DAF) ein kurzes Kompendium herausgegeben, das sowohl die Merkmale für die einzelnen „Volkstumszugehörigkeiten" auflistete als auch Hinweise für deren jeweiligen Arbeitseinsatz gab. Amt für Arbeitseinsatz der DAF (Hrsg.), Arbeitseinsatz.

694 *Allgemeine Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten* vom 20. Februar 1942, in: BArch Berlin, R 58/7225, Bl. 1–7A, ergänzt durch Nachträge zu Abschnitt A der Bestimmungen vom 9. April und 10. September 1942, in: BArch Berlin, R 91/Riga-Stadt/167, oP und BArch Berlin, R 58/1030, Bl. 194–198.

695 Ebd., Bl. 28–35, hier: Bl. 30 (Rundschreiben des Reichsführers SS an alle Staatspolizei(leit)stellen vom 8. März 1940).

696 Ebd.

697 BArch Berlin, R 58/7225, Bl. 1v.

„als jeder andere Ausländereinsatz, zumal in der Praxis, vor allem am Arbeitsplatz eine restlose Trennung von deutschen und anderen ausländischen Arbeitern und eine strenge Bewachung vielfach kaum durchgeführt werden kann."[698]

Parallel zur Ankündigung eines erhöhten Arbeitsaufwandes für die regionalen Staatspolizeistellen wurde gleichzeitig verkündet, dass „mit Kräfteverstärkung nicht zu rechnen ist". Die ohnehin bereits personell dünn besetzten Gestapostellen wurden mit einem Mehraufwand konfrontiert, der sich in der Beobachtung der sogenannten Ostarbeiter*innen und deren sicherheitspolizeilicher Behandlung erschloss. Aus diesem Grund empfahl man, als Ausgleich ein breites V-Personen-Netzwerk innerhalb des Milieus aufzubauen. Die Staatspolizeistelle Trier hatte dies bereits mit Kriegsbeginn in Angriff genommen, sodass während des Zweiten Weltkrieges mindestens 140 Vertrauens- (V) und Gewährspersonen (W) geführt worden sind.[699] Von diesen 140 beschäftigten Personen waren 15 (= 10 %) als Ostarbeiter in ihren jeweiligen Arbeitsstätten und Ostarbeiterlagern eingesetzt, um dort entweder allgemein den „Ostarbeitereinsatz" oder speziell die dortige „Gefahrenabwehr" zu überwachen und der Dienststelle zu melden. Bei diesen handelte es sich – laut Kategorisierung nach rassischer Zugehörigkeit durch die Gestapo – um zwei Polen[700], fünf Ukrainer[701], einen „Kosaken"[702], vier „Sowjetrussen"[703] und zwei Männer ungeklärter „Rasse" und Staatsangehörigkeit[704]. Der Großteil dieser Männer war jedoch nicht als V-Personen in dem Sinne beschäftigt, als dass sie

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

698 Ebd.

699 Weiß, Vertrauens- und Gewährsleute.

700 Die Brüder Peter und Josef Bialanoga (*3. Januar 1919 und 29. August 1921 in Czeremosznia), die unter den Deckbezeichnungen „7069" und „7073" den Ostarbeitereinsatz im Lager bei den *Vereinigten Hospitien* zu überwachen hatten. Vgl. auch für die Folgenden: LHAKo, Best. 662,005, Nr. 88, oP (Personalbögen inkl. V-Mann-Meldungen).

701 (1) Kirill Leonenko (*14. Februar 1917 in Otruby), Deckbezeichnung „70113", eingesetzt in einem Ostarbeiterlager in Trier-West, (2) Iwan Ssidorow (*6. September 1914), Deckbezeichnung „7087" und (3) Ilja Korobka (*17. Juli 1924 in Korobki), Deckbezeichnung „7068", eingesetzt beim Reichsbahnausbesserungswerk in Trier/Ostarbeiternebenlager Konz, (4) Iwan Fedorenko (*10. März 1919), Deckbezeichnung „7059", eingesetzt in Reinsfeld und (5) Philip Chomitsch (*6. Dezember 1922), Deckbezeichnung „7044", eingesetzt in einem Sägewerk in Reinsfeld.

702 Mark Malatuchin (*14. Januar 1906), Deckbezeichnung „7021", eingesetzt in Binsfeld.

703 (1) Alexander Ssjeroukow (*19. August 1907), Deckbezeichnung „7043", eingesetzt im Trierer Walzwerk, (2) Iwan Plotnikow (*3. Januar 1908), Deckbezeichnung „7045", eingesetzt im Reichsbahnausbesserungswerk Trier, (3) Wassilij Woronin (*22. Juni 1924), Deckbezeichnung „7051", eingesetzt in Wellen – Kalk- und Dolomitenwerk, (4) Achmit Chakimsanow (*11. Februar 1915), Deckbezeichnung „7052", eingesetzt im Trierer Walzwerk.

704 (1) Jewgenij Martschuk (*7. November 1919), Deckbezeichnung „7046", eingesetzt im Trierer Walzwerk, (2) Gawrill Ewtuschenko (*27. Oktober 1891), Deckbezeichnung „7047", eingesetzt im Trierer Reichsbahnausbesserungswerk.

jeweils mit einem konkreten Auftrag versehen worden waren. Die meisten waren als „W-Personen" kategorisiert und berichteten in regelmäßigen Abständen über allgemeine Umstände oder auch konkrete Vorfälle im ihnen zugewiesenen Milieu, ohne dass es einen direkten Auftrag gegeben haben musste.[705]

Die meisten der unter den Ostarbeitern angeworbenen Personen wurden im Verlauf des Jahres 1943 verpflichtet, was einerseits für die Notwendigkeit in dieser Phase spricht, in den entsprechenden Ostarbeiterlagern und deren Arbeitsstätten eine zusätzliche, die Gestapo entlastende Überwachungsmöglichkeit zu haben. Andererseits deutet eine Zunahme der Aktivität auf diesem Feld auch darauf hin, dass im Verlauf des Jahres 1943 eine stetige Zunahme an sogenannten „Ostarbeitern" im Regierungsbezirk Trier zu verzeichnen war und deshalb deren Überwachung auch für die örtliche Staatspolizeistelle an Bedeutung gewinnen musste. Ihre Meldungen betrafen in der Regel die Unterbringung und Verpflegung in den Lagern sowie die nachlässige Arbeitshaltung der übrigen eingesetzten Ostarbeiter*innen. Die Tätigkeit als V-/W-Person wurde jeweils unterschiedlich genutzt und war mit unterschiedlichen Hoffnungen und Erwartungen verknüpft: Kirill Leonenko war bemüht, seine persönliche Unterbringungssituation zu verbessern und nannte dazu gezielt zahlreiche Personen namentlich als Staatsfeinde der Gestapo, während Ilja Korobka zwar auch über fehlende Arbeitsdisziplin zu berichten wusste, jedoch in den überlieferten Meldungen keinerlei Namen nannte. Dennoch waren beide dafür verantwortlich, dass auf der Grundlage ihrer Meldungen an die Staatspolizeistelle Trier andere Ostarbeiter zur „Erziehung" für sechs bis acht Wochen in das SS-Sonderlager/KZ Hinzert eingewiesen wurden.[706] Wie zentral gerade im Jahr 1943 die Befassung der Staatspolizeistelle Trier mit Arbeitsvergehen war, geht aus Abb. 49 hervor.

„Arbeitsniederlegungen", wie die Trierer Stapostelle die Delikte in ihrer Meldung an das RSHA Berlin zusammenfasste, kamen zwischen Januar und August 1943 jeweils in ungefähr gleichem Umfang vor – mit einem ersten deutlichen Anstieg im März des Jahres. Die Zunahme der Festnahmen betraf vor allem die „Ostarbeiter", deren Anzahl sich im Vergleich zum vorigen und zum folgenden Monat mehr als verdoppelte. Die vorliegenden Quellen enthalten zwar keinerlei Hinweise auf eine spezielle Verhaftungsaktion seitens der Gestapo, die in diesem Monat stattgefunden hat, es ist jedoch davon auszugehen, dass die deutlich gestiegenen Zahlen auf diese Weise zustande gekommen sind. So lassen sich nämlich auch die besonders hohen Verhaftungszahlen im September 1943 erklären. Dabei handelte es sich nicht um eine reichsweite Aktion, die für die schlagartige Zunahme der Zahlen verantwortlich wäre, sondern eine im Trierer Bezirk eigens durchgeführte,

705 Weiß, Vertrauens- und Gewährsleute, S. 37–39.

706 Brommer, Gestapo Trier, S. 346.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

mehrtägige, groß angelegte Verhaftungsaktion unter Verantwortung und Leitung der Staatspolizeistelle Trier.

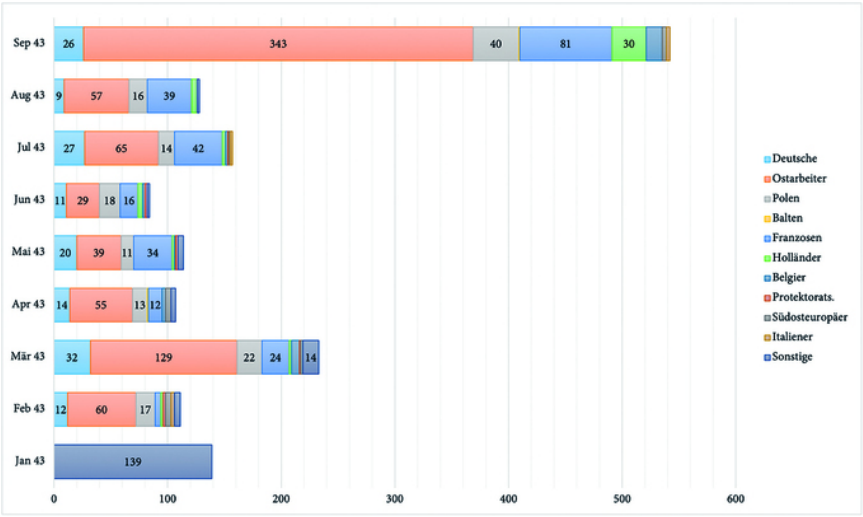

Abb. 49 Monatlich gemeldete Festnahmen der Staatspolizeistelle Trier wegen „Arbeitsniederlegungen" (Januar–September 1943).[707]

Am 17. September 1943 meldete Joseph Wendling als stellvertretender Leiter der Stapo Trier an den Trierer Regierungspräsidenten den vollen Erfolg einer „Aktion zur Überwachung der Kennzeichnungspflicht von Polen und Ostarbeitern im gesamten Regierungsbezirk"[708]. Diese hatte am 12. September 1943 unter Beteiligung der Ordnungspolizei, der Staatlichen Kriminalpolizeistelle Trier sowie den Landräten und dem Trierer Oberbürgermeister stattgefunden und zu insgesamt 350 Festnahmen geführt, von denen 54 polnische Arbeiter*innen und 296 Ostarbeiter*innen betrafen. Wenn auch ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht per se kein Arbeitsvergehen war, so geht aus den Berichten der einzelnen Landräte hervor, dass während der Kontrollen auch solche Verhaftungen durchgeführt worden waren, die (auch) ein anderes Vergehen im Rahmen der Dienstverpflichtung zum Gegenstand hatten. Da auch an den übrigen Tagen des Monats September entsprechende Festnahmen durchgeführt worden waren, ist zwar nicht die Gesamtzahl der Festnahmen auf diese Aktion zurückzuführen, jedoch vermutlich ein nicht

707 BArch Berlin, R 58/3100a. Die Kategorisierungen sind der Quelle entnommen und bilden den Sprachduktus der Geheimen Staatspolizeistelle ab.

708 LHAKo, Best. 442, Nr. 14279, oP (Schreiben der Staatspolizeistelle Trier an den Trierer Regierungspräsidenten vom 17. September 1943). Weiterhin: Rummel, Zwangsarbeiter, S. 129–131.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

geringer Prozentsatz, was den deutlichen Anstieg der Festnahme von „Ostarbeitern" im Vergleich zu den Vormonaten erklärt. Auslöser der Aktion waren – so berichtete es Wendling am 6. September 1943 allen Behörden und Funktionsträgern, die Polizeigewalt ausübten[709] – die in

> „letzter Zeit […] in zunehmendem Masse [festgestellten] Verstösse gegen die [Kennzeichnungspflichten]. Um die durch eine weitere Nichtbeachtung der Kennzeichnungsbestimmungen drohenden Gefahren abzuwehren, hat der Höhere SS- und Polizeiführer angeordnet:
> 1) Sämtliche Dienststellen der Sicherheits- und Ordnungspolizei haben ab sofort ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Einhaltung der für Polen und Ostarbeiter ergangenen Kennzeichnungsbestimmungen zu richten.
> 2) Am 12. September 1943 sind in allen Städten und Dörfern des Regierungsbezirks Trier von 8 bis 18 Uhr dauernde besonders scharfe Kontrollen der Polen und Ostarbeiter auf Einhaltung der Kennzeichnungsbestimmungen in Form einer möglichst unauffälligen Streifentätigkeit durchzuführen."[710]

Während die Kontrollen und Festnahmen in der Zuständigkeit der Orts- und Kreispolizeibehörden liegen sollten, blieb die Entscheidung über die zu ergreifenden „staatspolizeilichen Massnahmen" jedoch der Staatspolizeistelle und ihren Außendienststellen vorbehalten. Wenn auch die Aktion als erfolgreich angesehen wurde, so bemängelte Joseph Wendling als koordinierender Beamter dennoch einige Punkte in der Vorgehensweise der Gendarmerieposten. Nicht nur, dass einige Beamte in Unkenntnis über die geltenden Vorschriften bezüglich der unterschiedlichen Arbeitergruppen und deren Unterscheidung gewesen sein sollen – in einigen Orten im Kreis Saarburg zum Beispiel seien überhaupt keine Kontrollen durchgeführt worden, „weil die zuständigen Gendarmeriebeamten angeblich in Urlaub waren."[711] Weiterhin regte Wendling an, die Verordnung des Regierungspräsidenten vom August 1943 zu ergänzen, um den „Ostvölkern" „das Benutzen der Bänke und Verweilen in Gruppen in den Anlagen der Stadt Trier" zu verbieten.[712] Damit mischte sich Wendling nicht nur in die Zuständigkeiten und Kompetenzen der inneren Verwaltung ein, indem er in bestimmendem Ton die „Anregungen" zur

709 Dazu zählten der Oberbürgermeister der Stadt Trier, der Major der Gendarmerie, die Kriminalpolizeistelle Trier, die Landräte des Bezirks, die Kreisleitungen der NSDAP im Bezirk und die darin zuständigen „Kreisbeauftragten für völkische Schutzarbeit", die Bahnpolizei Trier und – nachrichtlich – auch der Regierungspräsident in Trier. LHAKo, Best. 442, Nr. 14279, oP (Rundschreiben vom 6. September 1943).

710 Ebd.

711 Ebd.

712 Ebd.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Abänderung der Verordnung des Regierungspräsidenten gab, sondern beschwerte sich auch über die Arbeit der ländlichen Polizeidienststellen – im Wesentlichen der Gendarmerie – und griff die gleichen Argumente auf, die der Trierer Oberstaatsanwalt zum Beginn der NS-Zeit vorgebracht hatte: schlechte Ausbildung, unzureichende Kenntnisse und eine mangelhafte behördliche Organisation vor Ort.[713]

Dass sich der Leiter der Trierer Staatspolizeistelle in der gleichen Weise über die Arbeit der ländlichen Polizeidienststellen beschwerte, wie es zuvor schon der Trierer Oberstaatsanwalt getan hatte, zeugt sowohl von einer gleichen oder zumindest ähnlichen Vorstellung von der Arbeitsweise und der Ermittlungsführung durch die Polizei als auch davon, dass die Gestapo auf einigen Feldern offenbar die Aufgabe der Staatsanwaltschaft übernommen zu haben schien. Ersteres resultierte aus der Position im Ermittlungsverfahren, die die Gestapo in den 1940er Jahren gegenüber den regulären Polizeidienststellen und die Staatsanwaltschaft auch weiterhin noch traditionell zu allen Polizeibehörden einnahm. Waren gemäß § 152 GVG noch immer alle Polizeibeamten als „Hülfsbeamte" der Staatsanwaltschaft dazu verpflichtet, „den Anordnungen der Staatsanwälte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten"[714], so hatte die Gestapo bereits mit § 2 des *Gesetzes über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts* vom 26. April 1933[715] die Möglichkeit, „alle Polizeibehörden um polizeiliche Maßnahmen" zu ersuchen. Zwar war mit diesem Gesetz nominell nicht der gleiche Zwang verbunden, wie derjenige, der aus der Beziehung zwischen Staatsanwaltschaft und Hilfsbeamten erwuchs, tatsächlich waren die Beziehungen zwischen den Behörden jedoch ähnlich gelagert.

Die Koordination dieser Verhaftungsaktion durch Josef Wendling als stellvertretendem Leiter der Trierer Staatspolizeistelle resultierte aus dem parallel stattfindenden Wechsel in der Leitung der Behörde von Walter Vollmer zu Walter Runge im September 1943.[716] Es ist davon auszugehen, dass die Leitung einer so groß angelegten Kontrolle und Verhaftungsaktion wie dieser, für die die Koordination aller im Regierungsbezirk ansässiger Polizeibehörden erforderlich war, eigentlich dem Behördenleiter vorbehalten gewesen wäre. Die Umstrukturierung auf höchster

713 Diese Einschätzung deckt sich im Wesentlichen mit den Ergebnissen der „Nachprüfung der Gemeindepolizei in Städten mit weniger als 10.000 Einwohnern und ländl. Polizeibezirken" im Mai 1934 und November 1936. Hierin stellte der entsandte Beamte der Kriminalpolizeileitstelle Köln fest, dass nicht nur Mängel in der Ausstattung der Beamten und der Büroräume herrschte (beispielsweise existierten häufig keine abschließbaren Schränke etwa für die Lagerung von Passvordrucken). Auch Vorschriften wurden nicht korrekt umgesetzt, Karteien wurden nicht alphabetisch oder gar nicht geführt, eine Aktenführung existierte häufig nicht und in einigen Polizeigefängnissen war eine medizinische Versorgung nicht sichergestellt. LHAKo, Best. 498, Nr. 245.

714 § 152 GVG.

715 Preußische Gesetzsammlung (1933), S. 122; Paul, Gestapo, S. 56.

716 Vgl. dazu auch auch die Ausführungen in Kapitel 10.2.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Ebene machte es jedoch in diesem Fall notwendig, den stellvertretenden Leiter mit der Verantwortung zu betrauen.

Eine erneute, breitere Betrachtung der für das Jahr 1943 vorliegenden Festnahmestatistik der Staatspolizeistelle Trier (Abb. 50) offenbart noch eine weitere Erkenntnis. Wenn auch während der NS-Zeit an hochrangiger Stelle Konzepte diskutiert wurden, die die Abschaffung der Staatsanwaltschaft zugunsten der Polizei forderten, so hatten sich die Befürworter dieser Idee zwar nicht durchsetzen können, trotzdem ist auf einigen Feldern eine Verlagerung der Zuständigkeit von den Justizbehörden hin zu Geheimen Staatspolizei erkennbar. Nicht nur das bereits beschriebene Programm der „Vernichtung durch Arbeit“[717] oder die mit den sogenannten „Polen-Erlassen“ abgetretene Zuständigkeit der Justiz für Menschen polnischer „Volkstumszugehörigkeit“ und solche, die als Juden und Jüdinnen gelesen worden sind, können hierfür als Beispiele angeführt werden. Ein Blick auf die Delikte, die den Festnahmen durch die Trierer Staatspolizeistelle zugrunde lagen, offenbart die nur noch geringen Berührungspunkte, die die Gestapo mit Staatsanwaltschaft und Gerichten in der zweiten Kriegshälfte hatte. Zwischen 80 und 95 % der monatlichen Festnahmen entfielen auf „Arbeitsniederlegungen“, die nicht in der Zuständigkeit der Justizbehörden geahndet wurden. Lediglich in den Monaten Februar und März 1943 war der Anteil der Arbeitsniederlegungen an den gesamten Festnahmen mit 50 beziehungsweise 60 % geringer. Dies lag jedoch ausschließlich an den Verhaftungen der als Juden und Jüdinnen verfolgten Bürger*innen, die am 1. und am 18. März 1943 von Trier aus ins Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau beziehungsweise ins Ghetto Theresienstadt deportiert wurden.

Die übrigen Delikte, die nur noch einen geringen Teil der alltäglichen Arbeitspraxis der Trierer Staatspolizeistelle ausmachten, beschränkten sich hingegen auf ein Minimum, sodass auch die Berührungspunkte zwischen Justizbehörden und Geheimer Staatspolizei im Regierungsbezirk Trier reduziert wurden.

15.3 Der Westwall als zentrales Objekt im Kontext regionaler Strafverfolgung und die Bedeutung der Arbeit

Der Regierungsbezirk Trier war von Beginn an geprägt von seiner Grenzlage im Westen des Deutschen Reiches. Mit dem seit 1936 in der Planung und seit 1938 in Umsetzung befindlichen *Limes*-Bauprogramm geriet die Bedeutung der Grenze – insbesondere zum „Erbfeind“ Frankreich – ein weiteres Mal in den Fokus; und zwar nicht nur in militärischer Hinsicht. Der Bau der Verteidigungsanlagen wirkte

717 Vgl. dazu: Kapitel 14.3.1.3.

718 BArch Berlin, R 58/3100a.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

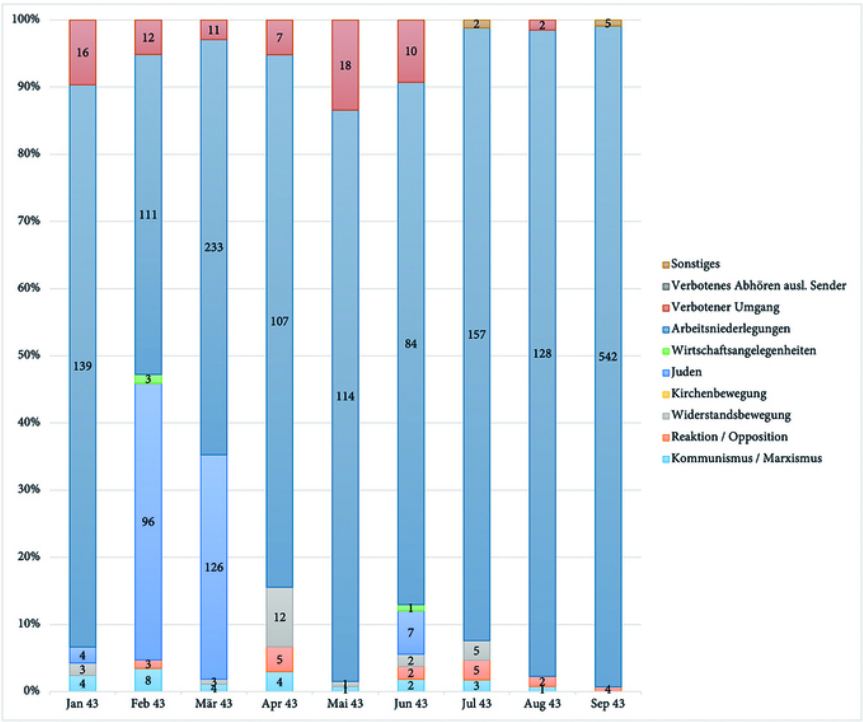

Abb. 50 Von der Staatspolizeistelle Trier gemeldete Festnahmen (Januar–September 1943) aufgeschlüsselt nach Deliktgruppen.[718]

sich gesamtgesellschaftlich aus und stellte auch die regionalen Strafverfolgungsbehörden vor neue Herausforderungen. Eng verknüpft mit dem Bauvorhaben wurde ideologisch und schließlich auch strafrechtlich die Arbeit jedes und jeder Einzelnen – bemessen als Beitrag zur „Volksgemeinschaft", aus der sich über die „Leistungsgemeinschaft" schließlich eine „Wehrgemeinschaft" herausbilden sollte. Zentrale Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden war es nicht nur, Betrug, Unterschlagung, Diebstahl und sonstige über das *Reichsstrafgesetzbuch* geregelte Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Kontext der Arbeit an der Reichsverteidigungsanlage zu ahnden, sondern auch politisch geforderte und über Erlasse und Verordnungen kriminalisierte Handlungen zu verfolgen. Die zentrale Aufgabe der Geheimen Staatspolizei, „alle staatsfeindlichen Handlungen zu verfolgen", wandelte sich dementsprechend und passte sich den Bedürfnissen des Regimes und schließlich auch des Krieges an.

Die Akzeptanz von Ausländer*innen auf dem Gebiet des Deutschen Reiches, die Bedeutung von Arbeit im Angesicht des Kriegsverlaufes und der Notwen-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

digkeit, Ernährungs- und Kriegswirtschaft am Laufen zu halten sowie letztlich auch die Vereinbarkeit von Bestrafung und dem Erhalt der Arbeitskraft für die deutsche Wirtschaft beeinflussten zunehmend die alltägliche Arbeitspraxis der Geheimen Staatspolizei wie aller anderen Polizeibehörden. Da die mehrheitlich seitens der Gestapo sanktionierten Delikte jedoch außerhalb des auch strafrechtlich zu verfolgenden Rahmens lagen, verringerten sich die Berührungspunkte mit den Justizbehörden während des Krieges. Die Verfolgung von Arbeitsvergehen, die zur Hauptaufgabe der Trierer Stapostelle seit etwa dem Jahreswechsel 1941/42 wurde, war nämlich kein Aufgabenfeld der Justiz. Erst in den letzten Kriegsmonaten in der Region nahmen seit dem Beginn der Ardennenoffensive auch die Berührungspunkte zwischen Gestapo und Justizbehörden wieder zu.

Im Winter 1944/45 war die Verfolgung von Plünderungsfällen in ausgebombten und verlassenen Städten und Dörfern eine neue Aufgabe der regionalen Strafverfolgungsbehörden. In dieser Phase intensivierte sich jedoch nicht die in den vorigen Kapiteln maßgeblich besprochene Verbindung zur ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern zur Sondergerichtsbarkeit. Seit 1933 war für den Regierungsbezirk eigentlich das Sondergericht Köln zuständig, bis zum 1. Dezember 1940 aufgrund einer Ausführungsverordnung des Reichsjustizministeriums vom 20. November 1940[719] ein Sondergericht in Koblenz installiert wurde, das für die Landgerichtsbezirke Trier und Koblenz zuständig war, womit das Kölner Sondergericht entlastet werden konnte. In Trier selbst existierte zweimal kurzzeitig ein exklusiv für den eigenen Landgerichtsbezirk eingesetztes Sondergericht. Zunächst war es vom 13. September 1939 bis zum 13. März 1940[720] zuständig für die Aburteilung von Plünderungen im „Freimachungsgebiet“[721] nach der *Volksschädlingsverordnung*[722]. Parallel wurden zusätzliche Sondergerichte an den Landgerichten in Landau und Kaiserslautern eingesetzt, die – ebenso wie das Trierer –, ausschließlich temporären Charakter hatten und für die schnellere Aburteilung von Plünderungsfällen in der „Roten Zone“[723] zuständig waren. Die Errichtung dieser Sondergerichte ging zurück auf eine Rundverfügung des Reichsjustizministeriums vom 13. September 1939, die anordnete, dass in Landgerichtsbezirken, die „ganz oder teilweise zum Freimachungsgebiet gehörte[n] und bei denen keine Sondergerichte bestanden“, eben

719 Deutsche Justiz 102 (1940), S. 1321.

720 Deutsche Justiz 102 (1940), S. 323.

721 Ball, Sondergerichte, S. 235.

722 RGBl. I (1939), S. 1679 (*Verordnung gegen Volksschädlinge* vom 5. September 1939).

723 Als „Freimachungsgebiet“ oder „Rote Zone“ wurde ein etwa 10 km breiter Streifen entlang der deutsch-französischen Grenze bezeichnet. Dieser wurde ab Anfang September 1939 ganz oder teilweise aufgrund des Westfeldzuges evakuiert. Im Juli/August 1940 konnte die Bevölkerung aus dem Reichsinneren wieder in ihre Heimat zurückkehren. In der Kriegsendphase erfolgte eine erneute, deutlich chaotischer ablaufende Evakuierung der Bevölkerung im Grenzgebiet.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

solche eingerichtet werden sollten.[724] Ein zweites Mal wurde das Sondergericht in Trier im Herbst 1944 als Außenstelle des seit November 1940 in Koblenz existierenden Sondergerichts etabliert und blieb mutmaßlich bis zum Einmarsch alliierter Truppen am 2. März 1945 in Trier in Betrieb.[725] Bestand somit in der Kriegsendphase noch immer keine neue rege Beziehung zwischen dem Landgericht Trier mit seinen angegliederten Amtsgerichten und der Geheimen Staatspolizei, so intensivierte sich diese kurzzeitig mit der Einrichtung des Sondergerichts Trier im Herbst 1944.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

724 Ball, Sondergerichte, S. 235.

725 Bollmus, Nationalsozialismus, S. 558.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

16. Zwischenfazit: Behördlicher Alltag und routiniertes Arbeiten in der Verfolgungspraxis des Nationalsozialismus

Die Fallstudie zur Spruchpraxis am Amtsgericht Wittlich (Kapitel 12) verdeutlichte neben der alltäglichen Arbeitspraxis eines Amtsgerichts im ländlich geprägten Raum auch die Tatsache, dass Berührungspunkte zwischen Geheimer Staatspolizei und der Amtsgerichtsbarkeit kaum existierten, da die Delikte, die vor Amtsgerichten zur Anklage gebracht wurden, nur selten in die Zuständigkeit der Politischen Polizei fielen. Eine Ausnahme stellten in dieser Hinsicht Passvergehen und kleinere Grenzdelikte dar (Kapitel 13), die aufgrund der Grenzlage des Trierer Landgerichtsbezirks hier – anders als in im Reichsinneren liegenden Gerichtsbezirken – inhaltliche Berührungspunkte zwischen Gestapo und Amtsgerichtsbarkeit schufen. Abgesehen von den klassischerweise durch die Staatspolizeistelle bearbeiteten Delikten, wie etwa die Verfolgung von politischen Gegner*innen, die nicht selten in Hoch- und Landesverratsverfahren mündeten (Kapitel 14), wurde auf den übrigen Arbeitsfeldern der Geheimpolizei zunehmend weniger Kontakt zur Justiz nötig. Nach der Entwicklung der Gestapo von einer vornehmlich politischen zu einer rassistischen Polizei seit Mitte der 1930er Jahre entfernten sich die Kernarbeitsfelder von Gestapo und Justiz voneinander, bis schließlich während des Zweiten Weltkrieges ganze Bevölkerungsgruppen aufgrund ihrer „rassischen" Zuordnung beziehungsweise ihrer „Volkstumszugehörigkeit" keinen Anspruch mehr auf ein ordentliches Justizverfahren im Falle einer Beschuldigung hatten. Neben der Exklusion von als Jüdinnen und Juden stigmatisierten Menschen, von Pol*innen und anderen aus dem besetzten Osten stammenden Personen wurde schließlich auch Personen jeglicher Volkstumszugehörigkeit außer der deutschen ein ordentliches Gerichtsverfahren verwehrt, wenn sie bestimmter Straftaten beschuldigt worden waren – so etwa eines „Arbeitsvergehens" (Kapitel 15).

Die Praxis der Strafverfolgung richtete sich während der NS-Zeit zu unterschiedlichen Zeitpunkten gegen unterschiedliche Personengruppen, die als Gegner*innen des Staates und des NS-Regimes ausgemacht worden waren. Dazu zählten allen voran und als erste die durch die NS-Gesetzgebung definierte Gruppe die politischen Gegner*innen aus SPD, KPD und Gewerkschaften. Bereits mit der „Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches"[726], der *Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz*

726 Frankel. Doppelstaat, S. 26.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

von Volk und Staat vom 28. Februar 1933[727], sollte als Reaktion auf den Brand des Reichstagsgebäudes die „Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte" mittels Einschränkung der Grundrechte ermöglicht werden. Zur Stabilisierung der eigenen Herrschaft war es letztlich für das NS-Regime unerlässlich, zuerst politische Gegenspieler*innen auszuschalten – und zwar sowohl auf der Ebene der Parteien, die entweder verboten wurden oder sich letztlich selbst auflösten, als auch auf Ebene der mit den Parteiverboten entstehenden Untergrundorganisationen und Einzelpersonen, die sich aus politischer Motivation heraus gegen den Nationalsozialismus als Gesellschaftsentwurf oder gegen die NSDAP als Partei betätigten.

Noch im gleichen Jahr begann auch die Umsetzung der nationalsozialistischen Gesellschaftspolitik, die auf die „Reinhaltung" der „Volksgemeinschaft" ausgerichtet war und den Versuch unternahm, als „minderwertig" bewertete Volksgenoss*innen entweder aufgrund erblicher Disposition oder aufgrund einer kriminellen Vergangenheit aus der „Volksgemeinschaft" auszuschließen. Diese Exklusionspraxis schuf eine Verbindung zwischen Kriminalität und einer vermeintlich dazu begünstigenden charakterlichen Prägung und wurde erstens über das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* erreicht, das maßgeblich von Justizbehörden und Strafanstalten getragen werden sollte, die zur Anzeigeerstattung angehalten waren. Flankiert wurde dieses Gesetz zweitens durch das *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung* vom 24. November 1933, das neben dem Typus des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers" auch denjenigen des „gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers" einführte. Der damit gestartete Prozess, der unterschiedliche „Tätertypen" konstruierte und letztlich biologische Faktoren in die Strafverfolgungspraxis mit einbezogen wissen wollte, setzte sich bis zum Ende der NS-Zeit fort mit der *Verordnung gegen Volksschädlinge* vom 5. September 1939, der *Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher* vom 4. Oktober 1939 und der *Verordnung gegen Gewaltverbrecher* vom 5. Dezember 1939. Die Orientierung an bestimmten „Tätertypen", die mit dem *Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs* vom 4. September 1941 in der allgemeinen Überführung des deutschen Tatstrafrechts in ein Täterstrafrecht gipfelte, ließ außerordentliche Maßnahmen zur Sicherung und Besserung eines Individuums und vor allem auch der „Volksgemeinschaft" zu. Der Höhepunkt dieser Entwicklung war mit den Vorbereitungen zum *Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder* erreicht worden, mit dem die Geheime Staatspolizei letztlich die vollkommene Kontrolle über die Strafverfolgung erlangt hätte.[728] Mit diesem wäre die Möglichkeit eröffnet worden, all jene Personen, „die durch ihr Verhalten die

727 RGBl. I (1933), S. 83.

728 Majer, Grundlagen, S. 182–185.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Volksgemeinschaft schädigen“ und deshalb als „gemeinschaftsfremd“ stigmatisiert werden sollten, für eine unbegrenzte Zeit zu inhaftieren. Das *Gemeinschaftsfremdengesetz* hätte – wäre es noch in Kraft getreten – theoretisch die Existenz der ordentlichen Justizbehörden obsolet gemacht. Die Entscheidung, wer entweder aufgrund seiner

> „Persönlichkeit und Lebensführung, insbesondere wegen außergewöhnlicher Mängel des Verstandes oder des Charakters außerstande zeigt, aus eigener Kraft den Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft zu genügen“, „aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit ein nichtsnutzes, unwirtschaftliches oder ungeordnetes Leben führt und dadurch die Allgemeinheit belastet oder gefährdet“, „aus Unverträglichkeit oder Streitlust den Frieden der Allgemeinheit hartnäckig stört“ oder „wer nach seiner Persönlichkeit und Lebensführung erkennen läßt, daß seine Sinnesart auf die Begehung von ernsten Straftaten gerichtet ist“

ohne Strafverfahren oder auch konkretes Vorliegen einer strafbaren Handlung hätte sanktioniert werden können, hätte alleine noch bei der Geheimen Staatspolizei gelegen.

Die dritte Gegner*innengruppe wurde aus rassistischen Motiven aufgrund einer als „minderwertig“ angesehenen „Volkstumszugehörigkeit“ aus der „Volksgemeinschaft“ ausgeschlossen. Dies waren neben Jüdinnen und Juden und den als „Zigenuer“ und „Zigeunerinnen“ verfolgten Personen besonders Menschen aus den später in Osteuropa besetzten Gebieten. Diese wurden den als „minderwertig“ angesehenen „slawischen Rassen“ zugerechnet und hatten bereits aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit ihre Chance auf ein ordentliches Justizverfahren verwirkt.

Die Beleuchtung der regionalen Strafverfolgungspraxis während der NS-Zeit offenbarte durch die Auswahl der untersuchten Deliktgruppen einerseits die kooperative und durchaus von Übereinkommen geprägte Arbeitspraxis von unterschiedlichen Polizei- und Justizbehörden. Darüber hinaus konnten andererseits Aspekte herausgearbeitet werden, die die Praxis von Ermittlung und Strafverfolgung im Nationalsozialismus fernab des Mythos der die Justiz verdrängenden und um Kompetenzen beraubenden Geheimen Staatspolizei charakterisieren lässt.

Der sich angepasst an die dynamische Staatsstruktur des „Dritten Reiches“ entwickelnde und erweiternde Kreis potenzieller Staatsfeinde beeinflusste auch und gerade die Arbeitspraxis der Strafverfolgungsbehörden. Damit veränderte sich auch der Arbeitsschwerpunkt der Justiz- und Polizeibehörden im Verlaufe der zwölfjährigen Herrschaft der Nationalsozialisten. Zentrale Zäsuren, die die Strafverfolgungspraxis auf regionaler Ebene beeinflussten, können sich jedoch nicht nur an den bislang in der Forschung herangezogenen, an politischen Ereignissen ausgerichteten Zeitschnitten orientieren, sondern bedürfen einer tatsächlich an

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

der Ermittlungs- und Sanktionspraxis ausgerichteten Auswahl. Eine weitere Folge des stets unter Veränderung stehenden Staates des „Dritten Reiches" war die regelmäßige Um- und Neuverteilung respektive die anhaltende Konkurrenz um Kompetenzen und Zuständigkeiten. Dass diese im Ermittlungsverfahren bereits seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei bestanden haben, ist entwickelt worden. Dass die Geheime Staatspolizei bezogen auf einzelne Deliktfelder und Personengruppen unabhängig von der Justiz agieren konnte, spricht einerseits für den Bedeutungszuwachs, den die Gestapo im Staatsgefüge des Nationalsozialismus erwirtschaften konnte, andererseits jedoch nicht gleichzeitig auch für eine parallel verlaufende Bedeutungsminderung der Justizbehörden, deren Existenz und Erhalt auch für die Akzeptanz von Maßnahmen in der Bevölkerung weiterhin als unerlässlich angesehen wurde. Seit den verstärkt anlaufenden Kriegsvorbereitungen im Rahmen des *Vierjahresplanes* und besonders mit Kriegsbeginn waren es die Sonderbehörden und -bevollmächtigten, die ihrerseits auf dem Terrain der ordentlichen Verwaltungsbehörden wie auch der Geheimen Staatspolizei Kompetenzen abgriffen. Die bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges demnach noch fast ausschließlich als „Ressortspannungen" zu beschreibenden Auseinandersetzungen der einzelnen Strafverfolgungsbehörden untereinander diversifizierten sich zusehends und wuchsen sich zu ressortübergreifenden Zuständigkeitsstreitigkeiten aus, die trotz allem geräuschlos abgewickelt werden konnten. Das alle beteiligten Behörden einende Ziel muss demnach in der Stabilisierung des Herrschaftssystems gesehen werden, die unbedingt notwendig war, um die eigene Position überhaupt im Staatsapparat erhalten und behaupten zu können. An zweiter Stelle stand der Drang, am Aufbau einer deutschen „Volksgemeinschaft" mitzuwirken und an der Erhaltung einen möglichst großen Anteil zu haben.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Schlussbetrachtung

Justiz und Polizei im Herrschaftsgefüge des NS-Staates

Als der Trierer Oberstaatsanwalt Friedrich Kleinod sein Vortragsmanuskript für die für Ende August 1944 geplante Tagung der höheren Justizbeamtenschaft auf der Reichsburg in Kochem vorbereitete, hatte das Deutsche Reich den Zweiten Weltkrieg faktisch bereits verloren.[1] Diese Tatsache war für Kleinod jedoch offensichtlich nicht von Bedeutung, entwickelte er seine Ausführungen doch ausgehend von der Annahme, dass die „Rechtspflege […] mit Strenge ausgerichtet [sei] auf die Forderungen der totalen Kriegsführung am Ende des 5. Kriegsjahres." Dies bedeutete für ihn, dass auch weiterhin die ihr zugedachten „kriegswichtigen Aufgaben mit den äusserst geringen Mitteln erfüll[t werden müssen], die dem zivilen Sektor der Justiz verbleiben."[2] In seinem Vortrag wollte Kleinod unter anderem auf das sich ihm darstellende Verhältnis von Justiz- und Polizeibehörden eingehen, das er unter dem Schlagwort der „Ressortspannungen" entwickelte.[3] Er beklagte sich darüber, dass sich Justiz und Polizei einen geradezu „abwegige[n] Wettlauf um die Strafverfolgung" liefern würden und die Polizei dazu übergegangen sei, „ihre

1 Im Westen endeten die Kämpfe in der Normandie mit der Schlacht von Falaise am 12. und der Befreiung von Paris am 25. August 1944. Im Osten stieß die Rote Armee nach dem Zusammenbruch der Heeresgruppe Mitte Ende August bis an die Weichsel vor. Zu den Kriegshandlungen in den letzten Monaten: Schreiber, Zweite Weltkrieg, S. 101–111.

2 BArch Berlin, R 3001/24482, Bl. 8. Die Betonung Kleinods, dass dem „zivile[n] Sektor der Justiz" nur wenige Mittel zur Verfügung stünden, weist auf ein weiteres Konfliktfeld hin, das innerhalb dieser Studie nicht bearbeitet werden konnte, im Kampf um die schwindenden eigenen Kompetenzen aber eine wichtige Rolle spielte. Das Verhältnis der zivilen und der militärischen Behörden der Strafverfolgung entwickelte sich besonders während der Kriegszeit zu einem weit ausgreifenden Konflikt. Dies verdeutlichte sich unter anderem bei der Deportation der „Nacht-und-Nebel"-Häftlinge und der Durchführung der gegen sie anzustrengenden Verfahren vor deutschen Gerichten. Mit dem Transport der Gefangenen war ursprünglich die Geheime Feldpolizei beauftragt worden, die allerdings relativ schnell ihre personellen Grenzen erreichte, sodass die Geheime Staatspolizei ergänzend respektive als Ersatz einspringen musste (Gruchmann, „Nacht-und-Nebel"-Justiz, S. 351). Zurücksetzung empfand schließlich auch Roland Freisler als Präsident des Volksgerichtshofes, der – anders als die Sondergerichte in Dortmund, Kiel und Köln – anfangs nicht an der Aburteilung der NN-Verfahren beteiligt worden war („Nacht und Nebel"-Erlasse und Folgen, 1.1.0.5./82337380#1–82337381#1/ITS Digital Archive, Arolsen Archives [Brief von Roland Freisler an den Reichsminister der Justiz, Otto Georg Thierack vom 14. Oktober 1942, Betreff: NN-Sachen]). Dies änderte sich nach Freislers Intervention zum Jahresbeginn 1943 (Gruchmann, „Nacht-und-Nebel"-Justiz, S. 362). Allgemein zur Thematik auch: Haase, „Nacht-und-Nebel"-Häftlinge.

3 BArch Berlin, R 3001/24482, Bl. 13.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Aufgaben mit betonter Selbstherrlichkeit aus[zuüben]."[4] Diese Beobachtungen speisten sich aus seiner langjährigen Tätigkeit als Oberstaatsanwalt in Elbing und Trier sowie auch als Leiter der Staatspolizeistelle in Liegnitz. Während der NS-Zeit, so sein Fazit, hatten die Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren um ein Vielfaches zugenommen. Das von ihm als selbstherrlich wahrgenommene – und kritisierte – Auftreten der Geheimen Staatspolizei war einerseits unmittelbare Folge der Aufwertung der Politischen Polizei unter der Herrschaft der NSDAP und andererseits des Kompetenzzuwachses, den sie insbesondere während der Kriegszeit erfahren hatte.

Gerade jedoch im Verlauf des Zweiten Weltkrieges stellte sich auch innerhalb der staatlichen Institutionen vorbehaltenen Strafverfolgung eine Tendenz ein, die Kompetenzen im Bereich einzelner Deliktfelder auf parteiamtliche Gliederungen und Sonderbehörden zu übertragen. Am Beispiel der zu sanktionierenden Arbeitsvergehen am Westwall, die in der Zuständigkeit der Oberbauleitungen verblieben und die ihrerseits die Geheime Staatspolizei lediglich über getroffene und zu treffende Maßnahmen in Kenntnis setzte, wurde das Phänomen dargelegt. Dieses Arbeitsfeld ließ erkennen, dass auch die Gestapo sich nicht nur Kompetenzen innerhalb der Strafverfolgung aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Behörden aneignete, sondern ihrerseits durchaus auch Beschneidungen des eigenen Handlungsrahmens erfuhr. Hier zeigt sich die Multiplikation der Konkurrenzen im Kontext der Strafverfolgung. Damit etablierte sich der Charakter des NS-Staates als einem ständiger Veränderung unterliegendem polykratischen Herrschaftsgefüge auch im Bereich der Verbrechensbekämpfung. Das Beispiel der Reaktion auf den *Luxemburger Generalstreik*[5] ist in diesem Zusammenhang in doppelter Hinsicht aufschlussreich: Zum einen rückten Justiz und Geheime Staatspolizei enger zusammen und legten Konflikte um Zuständigkeiten beiseite, um sich gemeinsam gegen den Versuch der Einflussnahme auf die Verfolgungspraxis durch einen Parteifunktionär zu behaupten. Zum anderen war es für die Vertreter von Landgericht und Staatsanwaltschaft offenbar unproblematisch, sich unter dem Vorsitz des Leiters der Geheimen Staatspolizeistelle als außerordentliches Standgericht zusammenzufinden. Dies bot die Möglichkeit, die ansonsten seitens der Parteispitze bemängelte fehlende Flexibilität und den juristischen Formalismus abzustellen und die behördliche wie auch persönliche Bereitschaft zu signalisieren, an der vom Regime geforderten radikalen Gegner*innenverfolgung mitzuwirken.

Erkennbar wird hieran ein – mindestens partieller – innerer Zusammenhalt der Behördenleitungen, der im Wesentlichen zurückzuführen ist auf die gemeinsame Sozialisierung als Justizjuristen. Durch die Besetzung der Führungsebene innerhalb

4 Ebd., Bl. 12.

5 Vgl. dazu Kapitel 4.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

der Geheimen Staatspolizei mit Juristen verfügten die Behördenleiter in Staatsanwaltschaft und Gerichten auf der einen und der Gestapo auf der anderen Seite über die – mehr oder weniger – gleiche Ausbildung und damit einen ähnlichen Bildungsgrad, waren ähnlich sozialisiert und aufgrund ihrer erlernten/studierten Profession zunächst und zu allererst einmal Juristen. Die gruppenbiographische Untersuchung der Leitungsebene der Trierer Strafverfolgungsbehörden brachte im Wesentlichen die Gemeinsamkeiten der Männer zum Vorschein, weshalb sich hier die Frage nach den Unterschieden anschließen muss. Das maßgebliche Merkmal zur Unterscheidung ist in ihrer Tätigkeit zu finden: Die Kollegen in der Geheimen Staatspolizei hatten sich meistens aus Karrieregründen, möglicherweise aber auch aus Überzeugung, dazu entschieden, von der Justiz- in die Innere Verwaltung zu wechseln und sich in den Dienst der Geheimpolizei des *Dritten Reiches* zu stellen. Die jeweiligen Beweggründe für den Wechsel sind aufgrund fehlenden einschlägigen Quellenmaterials (v. a. Egodokumente) leider nicht nachvollziehbar, allerdings spricht weder eine Tätigkeit innerhalb der Geheimen Staatspolizei noch eine solche in Staatsanwaltschaft oder Gericht für jeweils mehr oder weniger politische Linientreue. Nicht die Arbeit für eine bestimmte Behörde kann Aufschluss darüber geben, ob ein Beamter oder ein*e Angestellte*r sowohl zeitgenössisch als auch retrospektiv als „politisch zuverlässig" einzuschätzen war, sondern dies hing vielmehr von seiner und ihrer individuellen Prägung auch durch das familiäre Umfeld, den Kolleg*innenkreis und die Dienstorte ab, an die er/sie zur Verrichtung der Arbeit versetzt worden war. Keine der portraitierten Personen können als ‚lupenreine' Nationalsozialisten angesehen werden; sie alle wiesen eine – mit Blick auf die Unterstützung der NS-Ideologie – vermeintliche innere Gespaltenheit auf, die auch Ulrich Herbert herausgearbeitet hat, indem er der Frage nachging, wer die Nationalsozialisten eigentlich waren.[6] Forschung darf – so Herberts Schlussfolgerung – nicht davon gelenkt werden, welche Funktionen einzelne Personen im nationalsozialistischen Deutschland ausübten, sondern muss vielmehr untersuchen, „was sie taten"[7].

Machen wir uns also zunächst frei von der Frage, welche Behörden die Beamten und Angestellten repräsentierten und blicken auf deren alltägliche Arbeit in der Strafverfolgung sowie die Handlungsspielräume, die ihnen gegeben wurden und die sie in unterschiedlichem Maße ausnutzen wollten und konnten. Diese Herangehensweise eröffnet für die Ebene der Behördenleiter ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft und -notwendigkeit untereinander, was besonders durch die gemeinsame Sozialisierung als „Juristen" und das bereits während der Ausbildung gestärkte Zusammengehörigkeitsgefühl ermöglicht wurde. Eröffnet der Blick

6 Herbert, Nationalsozialisten. Vgl. hier v. a. auch die Biographie, die er einleitend auf S. 13–15 entwickelt.

7 Ebd., S. 39.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

auf die Reichsebene vor allem die Auseinandersetzungen zwischen der Justizverwaltung und der Inneren Verwaltung – in Anknüpfung an die Debatten um die Kompetenzverteilung im Ermittlungsverfahren seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei –, so kann dieser Befund nicht bedingungslos auf die regionale Ebene übertragen werden. Die Arbeitsfähigkeit jeder in die Strafverfolgung wie auch in die vorbeugende Verbrechensbekämpfung eingebundenen Behörde hing in entscheidendem Maße von der Zusammenarbeit mit den übrigen in diesem Handlungsraum tätigen Behörden ab. Die Verweigerung von Kooperation führte nicht nachweisbar zu Erfolgen, sondern wuchs sich viel eher noch zu einem teils bis in die Reichsbehörden hinein ausgetragenen Konflikt aus.[8]

Der dennoch durch Erlasse, Verordnungen und Gesetze[9] angelegte Ausbau der Kompetenzen der Polizeibehörden führte auf Seiten der Justiz zur gesteigerten Anpassung an die Flexibilisierung des Staates im Allgemeinen und auch der Strafverfolgung im Speziellen. Unter dem Eindruck zunehmender Kritik der Staatsführung an der Justiz und ihren Beamten radikalisierte sich diese ihrerseits und bemühte sich, den von der Staatsführung an sie gestellten Anforderungen zu genügen. Markieren auf der Reichsebene etwa das geschlossene Abkommen zur *Vernichtung durch Arbeit*[10] oder die bewusste Exklusion von Minderheiten und ganzen aufgrund ihrer rassischen Zugehörigkeit stigmatisierten Gruppen diese Entwicklung, so drückte sich die Bereitschaft, Prinzipien einer demokratischen und rechtsstaatlichen Justiz den Rücken zu kehren, im regionalen Kontext auf andere Weise aus. Hier ging es in erster Linie um die Behauptung der behördlichen Bedeutung vor den lokalen Parteifunktionären, für die die Kooperation mit der Geheimen Staatspolizei bemüht wurde. Damit stabilisierte man gezielt das System der Strafverfolgung des NS-Staates mit allen damit verbundenen Auswirkungen auf die als Gegner*innen deklarierten Personen und auch auf die regulär straffällig gewordenen Personen.

Justiz- wie auch Polizeibehörden beteiligten sich aktiv an der Durchsetzung der Macht, ihrer Sicherung und schließlich ihrem Aufbau im Ausland und den besetzten Gebieten sowie folglich an der Unrechtspraxis der nationalsozialistischen (Straf-)Verfolgung. Auf Grundlage der in dieser Studie entwickelten Befunde wird für die Strafverfolgungspraxis unter der nationalsozialistischen Diktatur eine neue Phaseneinteilung definiert, die sich nur partiell mit der gängigen Untergliederung der NS-Zeit deckt. Ausgehend von den Ergebnissen dieser Studie zur Entwicklung

8 Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 3.4.2.1 und 3.4.2.3.

9 Hier sind nochmals die bereits erwähnten Regelungen zu nennen, darunter das *Dritte Gesetz über die Geheime Staatspolizei,* die sogenannten *Polen-Erlasse* und das 1944/45 in Vorbereitung befindliche *Gemeinschaftsfremdengesetz*.

10 Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 14.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

des Verhältnisses von Justiz und Polizei während der zwölf Jahre andauernden nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland lassen sich fünf Phasen unterscheiden, basierend auf den Beobachtungen, die bezüglich der personellen Entwicklung der Behörden, der die Arbeit begleitenden Gesetzgebung und Erlasspraxis wie auch der tatsächlichen Ausgestaltung des Arbeitsalltages vor Ort herausgearbeitet werden konnten. Ob die hier vorgenommene Phaseneinteilung so oder so ähnlich auch auf andere regionale Kontexte zutrifft, können nur weitere Forschungen zeigen.

Die **erste Phase** zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 10. Februar 1936 wird als Phase der **Konsolidierung** begriffen. Diese zeichnete sich durch eine relative Gleichförmigkeit in Ermittlungs- und Hauptverfahren aus und vereinbarte die Kontinuität zur Arbeitspraxis der Strafverfolgungsbehörden der Weimarer Republik mit den behördlichen und gesetzlichen Neuerungen des NS-Regimes. Ausdruck fanden diese in der Schaffung der Geheimen Staatspolizei und der besonderen Ausstattung dieser Behörde mit Kompetenzen vor allem im Rahmen der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung". Wenn auch die Gestapo von Beginn an mit außerordentlichen Kompetenzen ausgestattet worden war, so war sie vor Ort aus ermittlungstaktischen sowie ihre personellen und technischen Ressourcen betreffenden Gründen auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den bereits etablierten Strafverfolgungsbehörden innerhalb der Justiz wie auch der Polizei angewiesen. Konflikte im Arbeitsalltag traten kaum auf, während auf einer abstrakteren Diskursebene sehr wohl die tradierten Modelle einer Inkorporation der Staatsanwaltschaft in die Polizei wieder verstärkt bemüht worden sind. Für das Feld der Strafverfolgung muss demnach die Phase über die ersten Wochen der „Machtübernahme" hinaus bis zur Verabschiedung des *Gesetzes über die Geheime Staatspolizei* ausgedehnt werden, mit dem eine Loslösung der Behörde von gesetzlicher Überprüfung des eigenen Handelns und die absolute Ausdehnung ihres Zuständigkeitsbereiches auf die Erforschung und Bekämpfung „alle[r] staatsgefährlichen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet" festgeschrieben wurde. Auch das Arbeitsaufkommen bei der Staatsanwaltschaft wandelte sich in diesem Zeitraum, sodass im Gegensatz zur Weimarer Republik, in deren Endphase der Großteil der Alltagspraxis in der Bearbeitung von Gnadenverfahren bestand, nun auf die Anklagevertretung in Hauptverfahren erster Instanz entfiel (Kap. 8.1.3.2.). Auch der Staatsanwaltschaft wurde während dieser ersten Phase eine deutliche Erweiterung ihrer Kompetenzen zuteil, was sich unter anderem in der Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung durch das *Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes* vom 28. Juni 1935 ausdrückte.

An die Konsolidierung schloss sich vom Februar 1936 bis Sommer 1940 die **zweite Phase** der **Stabilisierung** an, in der die Strafverfolgungsbehörden im Wesentlichen eine Neujustierung der gesetzlichen und der politischen Rahmung erfuhren. In erster Linie betraf dies die personelle Ausstattung der Behörden sowohl bei der Polizei als auch der Justiz, wobei der Höhepunkt beim Personalausbau

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

der Geheimen Staatspolizei in Trier bereits 1938, derjenige an Landgericht und Staatsanwaltschaft hingegen erst im Sommer 1939 erreicht wurde. Parallel zur personellen Aufstockung wandelte sich auch der allgemeine Charakter der Strafverfolgungsbehörden. Bei der Gestapo zeigte sich dies in der Umkehr der Auslastung von Abteilung II hin zu Abteilung III, die insbesondere seit 1936/1937 einem permanenten Personalwachstum unterzogen war (Kap. 8.2.3.3.). Dies deckte sich mit der Integration der Grenzpolizei in die Geheime Staatspolizei und dem Ausbau des staatspolizeilichen Netzwerkes in der Fläche, was eine Durchdringung des ländlichen Raumes voranbringen sollte. Weiterhin bezog sich die Stabilisierung auch auf die nun noch deutlicher sichtbar werdende und selbstverständlich erscheinende Integration der nationalsozialistischen Ideologie in den gesamten Prozess der Strafverfolgungs- respektive Verfolgungspraxis. Während sich die Geheime Staatspolizei von einer politischen hin zu einer (zusätzlich) „völkischen" Polizei transformierte, nahm die Strafgesetzgebung neue über rassistische und erbbiologische Kriterien definierte „Tätertypen" in die geltende Gesetzgebung auf. Damit entstand die nahezu unbeschränkte Möglichkeit, Personen aufgrund ihrer Abstammung, (mutmaßlichen) Krankheitsgeschichte oder vermeintlicher charakterlicher Disposition zu einem*r Gegner*in der „Volksgemeinschaft" zu erklären und sie/ihn als solche*n zu verfolgen. Strafbarkeit bemaß sich folglich nicht mehr ausschließlich an der begangenen oder geplanten Tat, sondern zunehmend an der Persönlichkeit des Täters. Diese Entwicklung gipfelte während der dritten Phase im *Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs* vom 4. September 1941.

Unter dem Eindruck des Zweiten Weltkrieges setzte in der **dritten Phase** vom Sommer 1940 bis zum Herbst 1942 bei den Justiz- und Polizeibehörden des NS-Staates eine kriegsbedingte **Rationalisierung** ein. Am deutlichsten war dies auf der Ebene der personellen Ausstattung der Behörden zu spüren. Diese erreichte sowohl beim Landgericht Trier als auch bei der Geheimen Staatspolizei im Herbst 1941 einen absoluten Tiefpunkt, was nicht zuletzt die Handlungsfähigkeit im gleichzeitig gewachsenem Zuständigkeitsbereich drastisch einschränkte. Daneben wurde die Notwendigkeit zur Rationalisierung auch im Erlass von ergänzenden *Vereinfachungsverordnungen* festgeschrieben, die im Laufe der Kriegszeit Verfahren vor deutschen Gerichten zunehmend vereinfachten, entbürokratisierten und damit besonders die Rechte der Angeklagten einschränkten.[11] Die Abgrenzung der strafrechtlichen Zuständigkeiten für einzelne Personengruppen wurde – etwa mit den sogenannten *Polenerlassen* – festgeschrieben, sodass besonders auf übergeordneter Ebene ein verstärkter Konkurrenzdruck zwischen den als ungelenkig, formalistisch und zu normgebunden agierend beschriebenen Justizjuristen einerseits und der als neue staatliche Elite aufgebauten Verbindung aus Gestapo und SS andererseits

11 Rieß (Hrsg.), Großkommentar, Rn. 70–73.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

entstand. Unter Zugzwang sah sich in diesem Zusammenhang besonders die deutsche Justizverwaltung, der mit der Reichstagsrede Adolf Hitlers vom April 1942 die Möglichkeit vor Augen geführt wurde, dass unbequeme, da politisch nicht legitimierte oder unterstützte Richter trotz vermeintlich aufrecht erhaltener richterlicher Unabhängigkeit abgesetzt werden konnten. Die Einstellung der Justiz auf Ebene der Behördenleiter wurde damit ebenfalls zunehmend rationaler: man stand einer parteipolitischen und polizeilichen Übermacht gegenüber, die es in der Folgezeit nicht mehr zu kontrollieren und auch kaum mehr im Sinne der Weisungsbefugnis der Staatsanwälte an die Hilfsbeamten innerhalb der Polizeibehörden zu instruieren galt. Vielmehr war mindestens seit Sommer 1942 die Erkenntnis allgegenwärtig geworden, dass zur behördlichen Selbsterhaltung eine noch engere Kooperation mit den vom Regime als zuverlässiger bewerteten Gestapostellen unausweichlich war. Dies beruhte jedoch – und hier liegt der entscheidende Punkt – auf Gegenseitigkeit (Kap. 4).

Wenn auch die zweite Kriegshälfte für die Strafverfolgungsbehörden nur in seltenen Fällen eine Entlastung im Hinblick auf die Personalsituation bedeutete, so veränderte sich in der **vierten Phase** vom Herbst 1942 bis zum Herbst 1944 das Arbeitsverhältnis von Justiz und Polizei unter dem Eindruck zunehmender Kritik des NS-Regimes an den Justizbehörden deutlich. Obwohl sich mit Blick auf die Geheime Staatspolizei die Arbeitsfelder der ordentlichen Justizbehörden und der vollends institutionalisierten vormaligen außerordentlichen Polizeibehörde der Gestapo stetig voneinander entfernten (Kap. 15), steigerte sich die Bereitschaft und Notwendigkeit zur **Kooperation** der Behörden deutlich. Die zunehmenden Versuche seitens parteiamtlicher Gliederungen im Allgemeinen und einzelner Parteifunktionäre im Besonderen machten es für die offiziell auf dem Gebiet der Strafverfolgung wie auch der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" tätigen Behörden notwendig, durch verstärkte und nach außen hin sichtbare Zusammenarbeit diesen Tendenzen entgegenzuwirken. Damit reagierte die Justiz nicht nur auf die Angriffe seitens der NS-Regierung und zeigte sich flexibler. Auch der noch immer prekären personellen Lage, die besonders die Arbeit der Justizbehörden erschwerte, konnte damit begegnet werden. Die Abgabe von Kompetenzen zur Sanktionierung ganzer Personengruppen an die Polizei (etwa im Falle der sogenannten *Polen-Erlasse*) und auch die Entlastung der überfüllten Gefängnisse und Zuchthäuser durch die Abgabe „asozialer" Häftlinge an die Gestapo im Rahmen des Programms der *Vernichtung durch Arbeit* (Kap. 14.3.5.) waren Ausdruck dieser Tatsache. Dass mit der Einsetzung Thieracks als Reichsjustizminister am 20. August 1942 der Beginn einer „new era of co-operation with the police"[12] eingeläutet wurde, trifft damit absolut zu. Doch diese neue Phase der Kooperation war nicht

12 Wachsmann, Soldiers, S. 84.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

geprägt von einer in der Forschung noch immer häufig beschriebenen Zurückdrängung der Justiz durch die Geheime Staatspolizei. Vielmehr muss anknüpfend an die Untersuchung von Maximilian Becker zur deutschen Justiz in den eingegliederten Ostgebieten festgehalten werden, dass das Verhältnis „weitgehend von Zusammenarbeit bestimmt“[13] war. Der These, dass bereits unter dem Interims-Justizminister Franz Schlegelberger „der Ausverkauf der justiziellen Zuständigkeiten“ beschleunigt worden sei[14], trifft damit insofern ebenfalls nicht zu, weil die Justiz zwar bereit war, Kompetenzen abzutreten, darin aber gleichzeitig die Möglichkeit sah, sowohl politisch als auch im institutionellen Gefüge nicht vollends ins Abseits gestellt zu werden.

In der **fünften Phase** vom Herbst 1944 bis Frühjahr 1945 kam es angesichts der am Ende des Krieges ständigen Zunahme von Verhandlungen vor den Sondergerichten im Umfeld von Plünderungs- und Sabotagefällen nochmals zu einer verstärkten Überschneidung der Arbeitsfelder von Geheimer Staatspolizei und Staatsanwaltschaften (Kap. 15.3.). Dennoch standen die letzten Monate der NS-Herrschaft mit Blick auf die Strafverfolgung ganz unter dem Eindruck der weiteren Maßnahmen zur Vereinfachung der Strafrechtspflege einerseits und der Vorbereitung des sogenannten Gemeinschaftsfremdengesetzes andererseits (Kap. 16). Dieses hätte theoretisch die Existenz ordentlicher Justizbehörden obsolet gemacht und einzig noch der Geheimen Staatspolizei die Kompetenz zugestanden, über die Sanktionierung sogenannter Gemeinschaftsfremder zu befinden. Die Verabschiedung dieses Gesetzes hätte die seit knapp 150 Jahren bestehende Kompetenzverteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren beendet und zu einer absoluten Dominanz der Polizei geführt, die nicht mehr nur für die Ermittlung, sondern auch für die Entscheidung über etwaige Bestrafungen zuständig gewesen wäre. Damit hätte das nationalsozialistische Regime faktisch die Realität des Inquisitionsprozesses mit einer Verbindung zwischen ermittelnder, anklagender und richtender Institution wiederhergestellt und eine **Entdifferenzierung** des Systems der Strafverfolgungspraxis durchgesetzt. Zum Richtspruch befugte Behörde wäre jedoch – anders als im frühneuzeitlichen Strafsystem – nun die Geheime Staatspolizei und nicht eine Justizbehörde gewesen. Bemüht man für die Entlehnung des Vorgangs die Medizin und die Soziologie, so beschreibt Entdifferenzierung die „vollständige oder teilweise Rückentwicklung einer differenzierten Zelle in eine ursprünglichere, weniger spezialisierte Entwicklungsstufe“[15] beziehungsweise den „Prozess der Auflösung eines strukturell und funktional gegliederten System-

13 Becker, Mitstreiter, S. 141.

14 Majer, Verhältnis, S. 136–137.

15 https://www.fremdwort.de/suchen/bedeutung/entdifferenzierung# [Letzter Zugriff: 25. Mai 2022].

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

zusammenhangs“[16]. Letztlich ist damit das Bestreben der NS-Führung in Bezug auf die Reorganisation der Strafverfolgung im Allgemeinen als ein Entdifferenzierungsvorhaben zu begreifen, das stufenweise – beginnend mit der Einrichtung der Geheimen Staatspolizei und der Befugnis zur Verhängung zeitlich unbefristeter Schutzhaft sowie auch mit der Installierung permanent tagender Sondergerichte – umgesetzt werden konnte und seinen (vorläufigen) Abschluss in der Verabschiedung des *Gemeinschaftsfremdengesetzes* gefunden hätte. Anders, als die Soziologie Entdifferenzierung als durchaus positiv besetzten evolutionären Prozess begreift[17], muss die hiesige Darstellung in der versuchten Entdifferenzierung des Systems der Strafverfolgungspraxis im Deutschen Reich als folgenschwerer Einschnitt in Rechtsfortbildung und Rechtsstaatlichkeit begriffen werden. Letztlich bestand das ausgemachte Ziel demnach in einer Auflösung des tradierten Justiz- und Polizeisystems und einer Umformung des arbeitsteiligen Prozesses der Strafverfolgung unter Vorherrschaft der Staatsanwaltschaft. Stattdessen wäre die Kompetenz – nahezu – alleinig auf die Geheime Staatspolizei übergegangen, wodurch über deren enge Verzahnung mit der SS der unmittelbare Einfluss der Partei auf das Strafverfahren und die Verfolgungspraxis noch stärker ausgebaut worden wäre. Eine ähnliche Entwicklung lässt sich nach dem fehlgeschlagenen Staatsstreich des 20. Juli 1944 auch in der Wehrmacht nachvollziehen. Als Heinrich Himmler zum Befehlshaber des Ersatzheeres ernannt worden war und damit seine kumulierten Zuständigkeiten und Kompetenzen auch um die Befehlskompetenz eines großen Teiles der Wehrmacht erweitert wusste, konnte auch hier die klassischen Strukturen unterlaufen werden und eine noch stärkere parteipolitische Bindung – etwa durch die Einführung des Hitlergrußes – erwirkt werden.[18]

In der Kriegsendphase gipfelten demnach die Anstrengungen des Regimes, eine Entdifferenzierung nicht nur der Strafverfolgungspraxis, sondern der gesamten Ministerial-, Verwaltungs- und letztlich auch der Staatsstruktur herbeizuführen mit dem Ziel, den Einfluss der Partei zu stärken und ihre Macht unbegrenzt auszudehnen. Der Umbau des Staates und auch die sukzessive Verschiebung der Einflusssphäre der Partei geschah schrittweise und durchaus nicht in Form eines alle normativen Grundlagen ignorierenden Staatsstreiches. Vielmehr bewegte sich die Umformung des Staates ebenso wie des Systems der Strafverfolgung grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – die selbstverständlich sukzessive aufgeweicht, verklärt und letztlich pervertiert wurden.

16 http://www.wirtschaftslexikon.co/d/entdifferenzierung/entdifferenzierung.htm [Letzter Zugriff: 25. Mai 2022].

17 Buß/Schöps, Entdifferenzierung.

18 Heinemann, Militärgeschichte, S. 239–240 sowie zur Einführung des Hitlergrußes auch Steinbach, Widerstehen, S. 25.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Sowohl die einzelnen hier skizzierten Phasen des sich wandelnden Verhältnisses von Justiz und Polizei während der NS-Zeit, also auch die in den vorigen Teilen der Untersuchung eröffneten Perspektiven auf die Diskussion um das Verhältnis in längerer Perspektive einerseits und die Beleuchtung des Arbeitsalltags in der Strafverfolgung andererseits legen dar, wie fluide, facettenreich und von Veränderungen gezeichnet sich die Beziehung entwickelte. Wie auch der nationalsozialistische Staat selbst waren die Strafverfolgungsbehörden stetigen Veränderungen ausgesetzt, die meist aus politischer oder behördeninterner Motivation angestoßen worden waren, um politischem Druck und Kompetenzkonflikten gewachsen zu sein. Am Schluss der vorliegenden Studie stellt sich daher die Frage, ob die in der Forschung noch immer häufig gezogene strenge Trennlinie zwischen Justiz und Polizei gemäß der vermeintlich klar zu ziehenden Unterscheidung zwischen Normen- und Maßnahmenstaat nach Ernst Fraenkel[19] tatsächlich zutrifft. Beckers Analyse, der herausgearbeitet hat, dass „sowohl Justiz als auch Polizei Teil des Normen- und des Maßnahmenstaates waren und als Mittler zwischen beiden Sphären fungierten“[20], ist zweifellos zuzustimmen, doch mit welchem Begriff der NS-Staat beschrieben werden sollte, lässt sich auch nach den Untersuchungen der Strafverfolgungspraxis nicht abschließend beantworten. Alle bisher in der Forschung genutzten Begrifflichkeiten erscheinen nach den Analysen nicht weitreichend genug. Der von Peter Hüttenberger geprägte Begriff des NS-Staates als polykratischem Herrschaftssystem[21], in dem „aus dem Nebeneinander von Staat und Partei oft ein Gegeneinander und schließlich ein allgemeines Durcheinander der hoheitlichen Ämter wurde“[22], trifft auf jeden Fall zu.

Was jedoch die Bedeutung und Stellung des Rechts im Staat anbelangt, darüber ist allein mit dem Befund der Polykratie keine Aussage zu treffen. Die Frage, ob das nationalsozialistische Deutschland ein Rechtsstaat oder ein Unrechtsstaat gewesen ist, wurde und wird ausgiebig und zuweilen auch heiß diskutiert und dennoch bis jetzt nicht zufriedenstellend beantwortet. Die Argumente der Fürsprecher für den einen wie den anderen Begriff sind durchaus stichhaltig und nachvollziehbar – nach der hier durchgeführten Analyse des Arbeitsalltags vor Ort jedoch zu einseitig. Regelmäßig wird für die Beurteilung die gegenwärtige Definition eines Rechtsstaates angelegt, der – so die *Bundeszentrale für politische Bildung* – die

> „Bezeichnung für einen Staat [ist], in dem Regierung und Verwaltung nur im Rahmen der bestehenden Gesetze handeln dürfen. Die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger

19 Wachsmann, Justizterror, S. 14.

20 Becker, Mitstreiter, S. 163. Becker verweist im Negativen hier vor allem auch auf Gruchmann, Justiz, S. 83–103 und Tuchel, Rechtspflege.

21 Hüttenberger, Polykratie.

22 Dreier, Rechtszerfall, S. 52.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

müssen garantiert sein, staatliche Entscheidungen müssen von unabhängigen Gericht überprüft werden können."[23]

Als zentrale Merkmale eines Rechtsstaates sind demnach Rechtssicherheit als Schutz vor staatlicher Willkür, Rechtsgleichheit aller vor dem Gesetz sowie Rechtskontrolle und Gewaltenteilung zu nennen. Dass diese nicht auf das „Dritte Reich" zutrafen, ist unbestritten. Nicht zuletzt aus diesem Grund charakterisieren zahlreiche Historiker*innen den NS-Staat als „Unrechtsstaat", wie zum Beispiel Paul Warmbrunn, der mit Blick auf die Landauer Justiz von einem „Unrechtsstaat" und sogar von „Unrechtsgesetzen" sowie von der *Volksschädlingsverordnung* als „Unrechtsgrundlage" für Verfahren vor den Sondergericht im Kontext von Plünderungen spricht.[24] Michael Kißener konstatierte die Verstrickung der Amtsgerichte „in die Exekution des nationalsozialistischen Unrechtsstaates"[25] und Felix Wnuck geht davon aus, dass unter der NS-Herrschaft eine „Strafunrechtspflege"[26] bestanden habe. Mit Gustav Radbruch gesprochen bestand „Unrecht" damit nicht nur als „rechtswidriges Recht", sondern das Etikett implizierte gleichsam eine moralisch-ethische Deutung, sodass „Recht" in diesem Fall als „Moral" gelesen werden müsse.[27] Rückert zufolge war der NS-Staat

> „kein Rechtsstaat im liberalen Sinne [was] ihn [aber] noch nicht sogleich zum Unrechtsstaat [macht]. Er hat zunächst einfach anderes Recht und andere Moral und Politik. Erst gemessen an unseren heutigen rechtsstaatlichen, menschenrechtlichen und moralisch-politischen Maßstäben wird er uns zum ‚Unrechtsstaat' oder Machtstaat."[28]

Folglich fungiere der Begriff des „Unrechtsstaates" damit „leider als verwirrender doppelter Kampfbegriff – gegen rechtsstaats- und menschenrechtswidriges höheres Recht und gegen bloß positives Recht."[29] Ähnlich argumentierte auch Inga Markovits in ihren Untersuchungen zur Staatlichkeit in der DDR und führte aus, dass es auch in einem Rechtsstaat – nach heutigem Verständnis – Unrecht gebe, sowie in einem „Nicht-Rechtsstaat" auch Gerechtigkeit existieren könne. Der von ihr eingeführte Begriff des „Nicht-Rechtsstaates" ist allerdings bereits für den DDR-Kontext besetzt und auch nicht in allen Teilen auf die Realität des NS-Staates übertragbar. Praktikabel erscheint vielmehr der von Joachim Rückert eingeführte

23 Bundeszentrale für politische Bildung, Rechtsstaat [Letzter Zugriff: 09.06.2022].
24 Warmbrunn, Landauer Justiz, S. 249 und 267.
25 Kißener, Amtsgericht, S. 26.
26 Wnuck, Rechtspraxis, S. 53.
27 Rückert, Unrecht, S. 798.
28 Ebd.
29 Ebd., S. 799; Rückert, Zeitgeschichte, S. 63–70.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Begriff des „Schein-Rechtsstaates“[30]. In diesem wurde mit dem Weiterbestehen der Weimarer Verfassung, der fortdauernden Existenz ordentlicher Gerichte, der offiziell gewahrten Unabhängigkeit der Richter und den im Zivil- wie auch im Strafrecht nach positivem Recht gefällten Urteilen zumindest der Anschein beziehungsweise die Hülle eines Rechtsstaates aufrechterhalten, der in der Realität jedoch zunehmend ausgehöhlt und unterwandert wurde. Diese Entwicklung vom ursprünglich liberalen Rechtsstaat der Weimarer Republik hin zum nationalsozialistischen Schein-Rechtsstaat vollzog sich schrittweise und wurde auch von Zeitgenossen wahrgenommen und kommentiert. So konstatierte Reichsjustizminister Thierack am 10. Februar 1943 in einer Rede vor den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten:

> „Was die Justiz nicht mehr machen kann, soll man der Polizei ruhig überlassen. Aber es muß der deutsche Mensch, der irgendwie eine kriminelle Tat begangen hat, vor den deutschen Strafrichter gezogen werden.“[31]

Damit bekannte Thierack einerseits klar seine Stellung zur ausschließlichen Rechtssicherheit für „deutsche Menschen“ und legte damit zugleich andererseits den ihm untergebenen höheren Justizbeamten ein aktives Überlassen der übrigen Zuständigkeiten an die Polizei nahe. Damit wertete er im gleichen Moment auch die Rolle und den Einfluss der Justiz im Vergleich zu dem von Polizeibehörden, der Partei und parteiamtlichen Gliederung ab, was als Verklärung der tatsächlichen Verhältnisse anzusehen ist. Er gestand zwar die zunehmende Ohnmacht der Justizbehörden ein, die die prinzipiell an sie gerichteten Erwartungen nicht zu erfüllen im Stande waren – aufgrund personeller Engpässe, fehlender politischer Akzeptanz und der offensichtlichen Konkurrenz der Polizeibehörden. Thierack verkannte dabei aber auch die tatsächlich „seiner“ Justiz noch verbliebene Handlungsmacht, denn von einer auf Eigeninitiative zurückzuführenden konsequenten Überlassung von Zuständigkeiten an die Polizei und vor allem an die Geheime Staatspolizei kann keine Rede sein.

Im Gegensatz dazu formulierte Heinrich Himmler in seiner Rede am 25. Mai 1944 auf der Reichsburg Cochem gegenüber dem Reichsjustizminister, den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten:

30 Ebd., S. 68. Die Tatsache, dass dieser Begriff bisher gar nicht in der historischen Forschung diskutiert wurde, spricht für eine fehlende interdisziplinäre Arbeit, die zurückliegende Studien zur NS-Justiz insbesondere mit Blick auf die Rechtsgeschichte und die Juristische Zeitgeschichte einbezieht.

31 Schubert, Arbeitstagungen, S. 412.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

> „Nach der Machtübernahme, im Jahre 1933, hat die in diesem Sinne und in diesem Geist ausgelesene und erzogene SS Aufgaben übernommen. Es kam nun die schwierige Zeit, vor allem bis zum Krieg, – ich bin immer ein Freund der offenen Aussprache gewesen –, wo es viele Reibungsflächen, viele Mißverständnisse zwischen der SS und Polizei einerseits und der Justiz andererseits gegeben hat und geben mußte. Ich glaube, es wäre falsch und unser beider unwürdig, wenn wir das verneinen wollten."[32]

In dieser Darstellung der bereits elf Jahre währenden NS-Herrschaft beschrieb Himmler zwar „Reibungsflächen" und „Mißverständnisse" zwischen der Justiz einerseits und SS und Polizei andererseits, wurde damit jedoch keineswegs auch nur annähernd die Realität der tatsächlichen Kompetenzkonflikte zwischen den Strafverfolgungsbehörden gerecht, wie sie in Teilen heftig ausgetragen worden waren. Nichtsdestoweniger erkannte er in dieser Rede die Justizbeamtenschaft des Deutschen Reich als „seiner" Polizei/SS gleichwertig an und zielte auf die Schaffung eines Zusammengehörigkeitsgefühls ab. Die Tatsache jedoch, dass Himmler davon auszugehen schien, dass zum Zeitpunkt seiner Rede – im Mai 1944 – von weitestgehender Übereinkunft und einer guten kooperativen Arbeitspraxis zwischen Justiz- und Polizeibehörden auszugehen sei, ist hervorzuheben und deckt sich mit den in der Analyse gewonnenen Befunden.

Festzuhalten gilt es damit zunächst, dass sich der NS-Staat weder zu einem absoluten Polizeistaat entwickelte, noch mit der Politisierung und Ideologisierung der Justizbehörden die Schaffung eines vollumfassenden „Unrechtsstaates" einherging. Die Übergänge waren fließend – sowohl was die Verteilung der Kompetenzen als auch die Orientierung von Justiz und Polizei wahlweise an Gesetzen oder extralegalen politisch gewollten Aktionen anbelangte. Die Bezeichnung des NS-Staates als Schein-Rechtsstaat verdeutlicht, dass positives Recht weiterhin bestand und keineswegs eine vollkommen extralegal operierende Diktatur entstand. Unbestritten ist zwar, dass nach heutigem wie auch damaligem Verständnis tausendfach „Unrecht durch Recht"[33] gesprochen wurde und vor allem keine Gleichheit aller vor dem Gesetz herrschte. Dennoch kann die Tatsache nicht ignoriert werden, dass positives Recht weiterhin bestand und insbesondere einfache Tatbestände im Straf- wie auch im Zivilrecht nach regulären gesetzlichen Normen behandelt wurden. Die Ungerechtigkeit, die das hier behandelte Strafrecht mehr und mehr pervertierte und staatlich verordnetes Unrecht durch eben jene positive Rechtsetzung legalisierte, muss jedoch – nach formellen Gesichtspunkten – trotzdem als „Recht" bezeichnet werden. Weder wurde die deutsche Justiz vollkommen entmachtet noch übernahm die Polizei in Verbindung mit der SS die Kontrolle über die Strafverfolgung. Dieser

32 BArch Berlin, NS 19/4014, Bl. 84.

33 Rückert, Unrecht.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Schritt befand sich allerdings in konkreter Vorbereitung durch die Vorlage eines Entwurfes für das *Gemeinschaftsfremdengesetz*, sodass als erklärtes Ziel im nationalsozialistischen Deutschland die Schaffung eines entdifferenzierten Staates und damit letztlich eines Unrechtsstaates konkret in Vorbereitung war. Die Ausbootung der ordentlichen Justiz kann als unerreichtes Ziel festgehalten werden, dem sich insbesondere Reichsjustizminister Thierack während seiner Amtszeit durch die Darstellung einer regimetreuen und durchaus zu harten, politisch opportunen Urteilen bereiten Justiz widersetzt hatte.

Auffallend ist weiterhin der Zusammenhang von Justiz- und Polizeibehörden der NS-Zeit bei der Analyse des für die Leitungsebene der Behörden rekrutierten Personals, das nahezu gänzlich aus Volljuristen bestand. Diese zentrale Rolle, die Akademikern – hier: studierten Rechtswissenschaftlern – folglich in allen Strafverfolgungsbehörden zukam, zeigt einmal mehr die Bereitwilligkeit, mit der ein Großteil von Polizei- und Justizbediensteten die Etablierung der NS-Herrschaft und die Durchsetzung ideologisierter, rassistischer und letztlich menschenverachtender Strafverfolgung mittrug.

Der eingangs angeführte Befund von Nikolaus Wachsmann, eine vergleichende Geschichte von Recht und Terror im Dritten Reich müsse noch geschrieben werden[34], hat auch mit Abschluss der hiesigen Untersuchung nicht an Aktualität eingebüßt. Weiteren Forschungsarbeiten wird es vorbehalten bleiben, die am Beispiel der Grenzregion Trier herausgearbeiteten Befunde auch in anderen regionalen Kontexten im Deutschen Reich anzuwenden, abzugleichen und gegebenenfalls an die dortigen lokalen und regionalen Spezifika anzupassen. Das Verhältnis von Justiz- und Polizeibehörden wird schwerlich in allen Regionen des Deutschen Reiches – von den besetzten Ländern hier einmal gänzlich abgesehen – das gleiche gewesen sein, denn politische Vorgaben auf Reichsebene wurden vor Ort von den verantwortlichen Behördenvorständen anders umgesetzt und weitergeleitet. Ganze Arbeitsfelder der unmittelbaren Konfrontation von Justiz- und Polizeibehörden innerhalb alltäglicher Arbeitspraxis konnten hier nur gestreift werden, ihre dezidierte Analyse verspricht jedoch weitere Erkenntnisse zur Ermittlungs- und Sanktionspraxis der Behörden wie auch zum Wesen des NS-Staates. Dies betrifft

1. den Justizstrafvollzug und die gemeinsame Nutzung von Haftraum,
2. die zusätzlich während des Zweiten Weltkriegs entstandenen Kompetenzkonflikte der zivilen mit den militärischen Strafverfolgungsbehörden, die sich beispielsweise an der Urteils-praxis und der Strafvollstreckung der „Nacht-und-Nebel"-Häftlinge verdeutlichen lassen,
3. die detaillierte Untersuchung der Ausbildungscurricula der verschiedenen Polizeibehörden in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus, die in

34 Wachsmann, Soldiers, S. 76.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

bisherigen Überblicksdarstellung bisher nahezu vollkommen ausgeblendet wurden, und

4. schließlich die epochenübergreifende Analyse der Debatte um das polizeiliche wie staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und die entsprechende Kompetenzverteilung auch über die NS-Zeit hinaus, um Debatten bis in die Gegenwart nachvollziehen zu können und strukturelle Grundprinzipien der Strafverfolgung in der Moderne zu erarbeiten.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellenverzeichnis

Gedruckte Quellen

Heinz Boberach (Hrsg.), *Richterbriefe*. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942–1944 (Schriften des Bundesarchivs 21), Boppard am Rhein 1975.

Bundesgesetzblatt (BGBl.).

BT-Drucksache 15/3482 vom 30. Juni 2004.

Ludwig Ebermayer/Julius Eichelbaum/Adolf Lobe/Werner Rosenberg (Bearb.), Das *Reichs-Strafgesetzbuch* mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Berlin/Leipzig *1920*.

Ludwig Ebermayer/Adolf Lobe/Werner Rosenberg (Bearb.), *Reichs-Strafgesetzbuch* nach seinen Abänderungen durch die neueste Gesetzgebung. Band I: Allgemeiner Teil nebst systematischer Einführung, Berlin/Leipzig [5] *1933*.

Einwohnerbuch der Stadt Trier *1934*. Zusammengestellt nach eigenen Angaben der Einwohner. Abgeschlossen am 1. Juni 1934, Trier 1934.

Einwohnerbuch der Stadt Trier *1936*. Zusammengestellt nach eigenen Angaben der Einwohner. Abgeschlossen am 1. Mai 1936, Trier 1936.

Einwohnerbuch der Stadt Trier *1938*. Zusammengestellt nach eigenen Angaben der Einwohner, Trier 1938.

Nils Fabian Gertler, *Allgemeines*, in: Jürgen Peter Graf (Hrsg.), Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) und Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (Mistra). Kommentar, München 2015, S. 6–100.

Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preußischen Staaten (GS).

Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz (GVBl.).

Jürgen Peter Graf (Hrsg.), Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (*RiStBV*) und Anordnungen über Mitteilungen in Strafsachen (Mistra). *Kommentar*, München 2015.

Hans Gündel u. a. (Bearb.), Die *Strafprozeßordnung* für das Deutsche Reich vom 22. März 1924 nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz und den Gesetzen vom 24. November und 6. Dezember 1933. *Kommentar* von Senatspräsident am Reichsgericht Dr. E. Löwe, fortgesetzt von Reichsgerichtsrat Dr. A. Hellweg und von Reichsgerichtsrat Dr. W. Rosenberg, Berlin/Leipzig [19] *1934*.

Handbuch über den Preußischen Staat. Hrsg. vom Preußischen Staatsministerium, Bde. 128, 133, 140/141, Berlin 1922–1939.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Heinz Hürten, *Weimarer Republik* und Drittes Reich 1918–1945 (Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellungen 9), Stuttgart 1995.

Werner Jochmann (Hrsg.), Adolf Hitler. *Monologe* im Führerhauptquartier 1941–1944. Aufgezeichnet von Heinrich Heim, München 2000.

Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege (JMBl.).

Arthur Kaufmann (Hrsg.), Gesamtausgabe – Gustav Radbruch, Bd. 9 *Strafrechtsreform*, Heidelberg 1992.

Kölnische Zeitung.

Kölnische Illustrierte Zeitung.

Ewald Löwe/Werner Rosenberg, Die *Strafprozessordnung* für das Deutsche Reich vom 22. März 1924 nebst Gerichtsverfassungsgesetz. *Kommentar*, Berlin/Leipzig [18]*1929*.

Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung (MBliV).

Obermoselzeitung.

Gerd Pfeiffer, *Strafprozessordnung* Kommentar, München [5]2005.

Preußisches Verwaltungsblatt (PVBl.).

Jürgen Regge/Werner Schubert (Hrsg.), *Protokolle* der *Strafrechtskommission* des Reichsjustizministeriums. *3. Teil*: 2. Lesung: Allgemeiner Teil. Besonderer Teil (Schutz des Volkes. – Schutz der Volkskraft: Angriffe auf die Lebenskraft des Volkes sowie auf die sittliche und seelische Haltung des Volkes. – Schutz der Volksordnung: Angriffe auf die Reichsregierung und Bewegung, auf die öffentliche Ordnung sowie auf die Rechtsordnung) (Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, II. Abteilung: NS-Zeit (1933–1939) – Strafgesetzbuch 2), Berlin/New York 1990.

Reichsgesetzblatt (RGBl.).

Reichs-Justizamt (Hrsg.), *Protokolle* der Kommission für die Reform des Strafprozesses. *Zweiter Band*: Zweite Lesung und Zusammenstellung der Beschlüsse, Berlin 1905.

Richtlinien für das Strafverfahren. Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 13. April 1935 (Amtliche Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz 7), Berlin *1935*.

Peter Rieß (Hrsg.), Löwe-Rosenberg. Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. *Großkommentar*, Erster Band: Einleitung; §§ 1–71, Berlin/New York [25]1999.

Werner Schubert (Hrsg.), Das Reichsjustizministerium und die höheren Justizbehörden in der NS-Zeit (1935–1944). Protokolle und Mitschriften der *Arbeitstagungen* der Reichsjustizminister mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Volksgerichtshofs, des Reichsgerichts sowie mit den Generalstaatsanwälten (Rechtshistorische Reihe 455), Frankfurt am Main u. a. 2015.

Werner Schubert (Hrsg.), *Entwürfe* zu einer Strafverfahrensordnung und einer Friedens- und Schiedsrichterordnung (*1936–1939*) (Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, III. Abteilung: NS-Zeit (1933–1939) – Strafverfahrensrecht 1), Berlin/New York 1991.

Werner Schubert (Hrsg.), *Protokolle* der Großen Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums (*1936–1938*). *1. Teil*: Erste Lesung: Leitsätze. – Vorverfahren. hauptverfahren- Gemeinsame Verfahrensvorschriften (Richter, Staatsanwalt, Beteiligte.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

– Mittel der Wahrheitserforschung. Zwangsmittel). – Rechtsbehelfe (Allgemeine Vorschriften. Beschwerde. Berufung) (Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, III. Abteilung: NS-Zeit (1933–1939) – Strafverfahrensrecht 2,1), Berlin/New York 1991.

Werner Schubert (Hrsg.), *Protokolle* der Großen Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums (*1936–1938*). *2. Teil*: Abschluß der 1. Lesung (Urteilsrüge. Wahrung der Rechtseinheit. Wiederaufnahme des Verfahrens. Besondere Verfahrensarten. Verfahren mit besonderen Zwecken. Kosten. Richterliches Eröffnungsverfahren). – Beginn der zweiten Lesung: Vorverfahren (Quellen zu Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, III. Abteilung: NS-Zeit (1933–1939) – Strafverfahrensrecht 2,2), Berlin/New York 1992.

Werner Schubert (Hrsg.), *Quellen* zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts. Abt. 1: Weimarer Republik (1918–1932), Bd. 1: Entwürfe zu einem Strafgesetzburg (1919, 1922, 1924/25 und 1927), Berlin 1995.

Werner Schubert (Hrsg.), *Staatsanwaltschaftsrecht* (1934–1982). Quellen zu den Reformprojekten (Organisation – Innerer Dienstbetrieb – Ermittlungsverfahren – Verhältnis der Staatsanwaltschaft zur Polizei) und zur Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) (Rechtshistorische Reihe 440), Frankfurt am Main u. a. 2013.

Werner Schubert (Hrsg.), *Volksgesetzbuch*. Teilentwürfe, Arbeitsberichte und sonstige Materialien (Akademie für Deutsches Recht 1933–1945. Protokolle der Ausschüsse III,1), Berlin/New York 1988.

Werner Schubert (Hrsg.), Von dem *Entwurf* eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen (1919/20) bis zu der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege (lex Emminger) vom 4.1.1924 (Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, I. Abteilung: Weimarer Republik (1918–1932) 4), Berlin/New York 1999.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Hrsg. von Statistischen Reichsamt, Bde. 55 (1936)–59 (1941/42), Berlin 1936–1942.

Statistisches Reichsamt (Hrsg.), *Volkszählung*. Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach den Ergebnissen der Volkszählung *1933*, Heft 3: Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach Religionszugehörigkeit (Statistik des Deutschen Reichs 451,3), Berlin 1936.

Statistisches Reichsamt (Hrsg.), *Volkszählung*. Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach den Ergebnissen der Volkszählung *1939*, Heft 3: Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach der Religionszugehörigkeit. Tabellenteil (Statistik des Deutschen Reichs 552,3), Berlin 1942.

Statistisches Reichsamt (Hrsg.), Wirtschaft und *Statistik* 19 (1939), Berlin [1939].

J. Struckmann/R. Koch (Hrsg.), Die Preußischen *Ausführungsgesetze* zu den Reichs-Justizgesetzen. Mit kurzen Erläuterungen und einem ausführlichen Sachregister, Berlin 1879.

R. Sydow (Hrsg.), Die Preußischen *Ausführungsgesetze* und Verordnungen zu den Reichs-Justizgesetzen (Guttentag'sche Sammlung Preußischer Gesetze 6), Berlin ^{3}1895.

C. A. von Voitus, *Kommentar* zu der *Strafprozeßordnung* für das Deutsche Reich und den dieselbe ergänzenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, Berlin *1877*.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Ungedruckte Quellen

Archives Nationales (AN) Paris

Best. AJ/40 (La France et la Belgique sous l'occupation allemande (1940–1944)), Nr. 1570.

Archives Nationales de Luxembourg (ANLux)

Best. CdG (Criminels de Guerre), Nrn. 40, 47, 61.

Best. CdZ-F (Chef der Zivilverwaltung), Nrn. 210, 213.

Arolsen Archives. International Center on Nazi Persecution (Arolsen Archives)

Teilbestand 1.1.0., Allgemeines.

Teilbestand 1.1.5., KL Buchenwald.

Teilbestand 1.1.6., KL Dachau.

Teilbestand 1.1.8., KL Flossenbürg.

Teilbestand 1.1.13., SS-Sonderlager Hinzert.

Teilbestand 1.1.27., KL Mittelbau-Dora.

Teilbestand 1.1.35., KL Ravensbrück.

Teilbestand 1.1.47., Verschiedene Lager.

Teilbestand 1.2.3.9., Gestapo Trier – Lichtbildkartei.

Teilbestand 2.2.2., Dokumente über Registrierungen von Ausländern und den Einsatz von Zwangsarbeitern, 1939–1945: Verschiedene Behörden und Firmen (Einzelpersonenbezogene Unterlagen).

Bundesarchiv Berlin (BArch Berlin)

Best. NS 4-Hi (Konzentrationslager Hinzert), Nr. 2.

Best. NS 6 (Parteikanzlei), Nrn. 338, 821.

Best. NS 16 (Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund), Nr. 112.

Best. NS 19 (Persönlicher Stab Reichsführer SS), Nr. 4014.

Best. NS 22 (Reichsorganisationsleiter der NSDAP), Nr. 1056.

Best. R 19 (Hauptamt Ordnungspolizei), Nr. 5825.

Best. R 43 (Reichskanzlei), Nr. 4235.

Best. R 43-I (Reichskanzlei), Nr. 2682.

Best. R 43-II (Reichskanzlei), Nrn. 391, 398.

Best. R 50-I (Organisation Todt), Nr. 2151.

Best. R 58 (Reichssicherheitshauptamt), Nrn. 240, 264, 656, 840, 842–843, 853, 1027, 1030, 1112, 1152, 2354, 2485f, 3043c, 3072–3100a, 3972, 5054, 5415c, 5576, 5620, 7092, 7225, 9266, 9363, 10177, 10684, 10686, 10820, 10828, 10920, 10928–10929, 10932, 10933, 10950, 10952, 10954, 10995, 11263, 11348, 11419, 11439, 11444, 11489, 11511, 11514, 11525, 11536–11537, 11544, 11548–11550, 11557, 11561, 11577–11578, 11580, 11701, 11747, 11785, 11788–11789, 11793, 11798, 11836, 11838, 11956, 11994.

Best. R 70-Lothringen (Deutsche Polizeidienststellen in Lothringen), Nr. 103.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Best. R 70-Luxemburg (Deutsche Polizeidienststellen in Luxemburg), Nrn. 2, 3.

Best. R 90-Polen (Reichskommissar für das Ostland), Nr. 781.

Best. R 601 (Präsidialkanzlei), Nrn. 1815, 1837, 2280.

Best. R 1501 (Reichsministerium des Innern), Nrn. 211876, 204843.

Best. R 3001 (Reichsjustizministerium), Nrn. 9266–9267, 9277, 9293, 9310, 9361–9362, 9369, 9373, 9384, 9407, 9427, 9445, 20235, 20245, 21278, 21429, 21457, 21462, 21469, 23374, 24163, 24202–24203, 24482, 25013, 25017, 25029, 50179, 51121, 51213, 51265, 51493, 51589, 51627, 52416, 52712, 53417, 53557, 53572, 53677, 54121, 54184, 54280, 54464, 54507, 55156, 55180, 55245, 55388, 57273, 57429, 58438, 58846, 58872, 59003, 59069, 59546, 59680, 60452, 61110, 61290, 62285, 63080, 64118, 64269, 64752, 64762, 66238, 66277–66278, 66588, 67333, 67724, 67736, 67810, 67825, 68076, 68691, 68938, 69114, 69604, 69630, 69780, 70134, 70427, 70758, 70816, 71088, 71120, 71527, 72156, 72458, 72711, 72997, 73211, 73287, 73731, 73838, 74372, 74755, 75361, 75854, 76006, 77110, 77480, 77644, 78376, 78479, 79637–79638, 79833, 80024, 80524–80525, 81110, 81436, 83554, 187779.

Best. R 3016 (Volksgerichtshof), Nr. 52.

Best. R 3017 (Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof), Nrn. 1156, 1676, 2095, 2346, 3535, 4885, 6917, 7415, 8093, 8494, 8511, 9216, 9566, 9587, 9735, 9834, 10108, 10416, 10441, 10682, 10712, 10838, 10928, 11371, 11471, 11722, 12394, 12640, 13089, 13637, 14474, 14631, 15004, 15281, 15294, 15476, 15677, 15823, 16453, 17865, 19135, 19512–19513, 20067, 20336–20337, 20347–20348, 20361–20362, 20365, 29139, 29615, 30683, 30962, 31092–31093, 31549, 32529, 32738, 33490, 33681, 33773, 34132, 35125, 35550, 35950, 36023, 36688, 36710, 37121, 37125, 37402, 37902, 37958, 37963, 38056, 38090, 38260, 38510, 38700, 38709, 38754, 38785, 40596, 41119, 41727, 42046, 42153, 44332, 45378, 45442, 45454, 45551, 45565, 45623, 45632, 45638, 45684–45685, 46523, 46572, 46599, 47873, 48088, 48791, 49339, 49367, 49400, 50246, 50327, 52580, 53559, 1008925.

Best. R 3018 (Nationalsozialistische Justiz), Nrn. 2529, 3255.

Best. 3901 (Reichsarbeitsministerium), Nr. 109082.

Best. R 9361-I (Sammlung Berlin Document Center [BDC]: Personenbezogene Unterlagen der NSDAP), Nrn. 2899, 6196, 22481, 36874, 41384, 54675, 57072.

Best. R 9361-II (Sammlung Berlin Document Center [BDC]: Personenbezogene Unterlagen der NSDAP / Parteikorrespondenz), Nrn. 41272, 45372, 58274, 71323, 89605, 136682, 143496, 145050, 228316, 234659, 325099, 395241, 436514, 459610, 532070, 581647, 584325, 623981, 651819, 659737, 68718, 709428, 754206, 851258, 851580, 867353, 904720, 939155, 949755, 966781, 968075, 1025801, 1082614, 1205117, 1246874.

Best. R 9361-III (Sammlung Berlin Document Center [BDC]: Personenbezogene Unterlagen der SS und SA), Nrn. 8084, 13569, 13636, 13639, 17793, 25503, 25825, 32707, 37284, 39778, 39886, 41983, 43338, 44092, 45734, 51647, 54598, 61680, 61954–61955, 63249, 66573, 67224, 69698, 72009, 76216, 78481, 80433, 80962, 81152, 82807, 84507, 87744, 87791, 88777, 92324, 95109, 97517, 98269, 98923, 99642, 104288, 104796, 115416, 118473, 118504, 120542, 121327, 121576, 130578, 130846, 131375, 134062, 136640, 139886,

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

145050, 146102, 150925, 152665, 152725, 156295, 158093, 165965, 166210, 167006, 169349, 171980, 172031, 173822, 175860, 177650, 177877, 178038, 178397, 179406, 183270, 186639, 190824, 195126, 198582, 199397, 202108, 202768, 203379, 204320, 209638, 212701, 212981, 214892, 225392, 225817, 230930, 250462, 343895, 372459, 425183, 426427, 439433, 517883, 519138, 519917, 523828, 525785, 527974, 529026, 532932, 533664, 534695, 536204, 537278, 541098, 543106, 543908, 545426, 547535, 549154, 551167, 552645, 553560, 555238, 556149, 558558, 558899, 560296, 561529, 562314, 562354, 564888, 565382, 566000, 568709, 568778, 568781, 568849, 569286, 1000447, 1114782.

Best. R 9361-V (Sammlung Berlin Document Center [BDC]: Personenbezogene Unterlagen der Reichskulturkammer [RKK]), Nr. 6742.

Best. VBS 286, Nrn. 6400014013, 6400031809, 6400023953.

Best. VBS 1005 (R 2501) (Bestände ehem. NS-Archiv – vorläufig), Nr. ZE 14470.

Best. VBS 1009 (NS 23) (Bestände ehem. NS-Archiv – vorläufig), Nr. ZB II 6054.

Best. VBS 1013 (NS 34) (Bestände ehem. NS-Archiv – vorläufig), Nrn. Obj. 09 ZA 4522, ZB II 4361, ZD 7639 Bl. 001–402, ZR 601 A. 12, ZR 649 A. 20, ZR 716 A. 15.

Best. VBS 1018 (R 3001) (Bestände ehem. NS-Archiv – vorläufig), Nrn. ZB II A. 01, ZB II 1536 A. 04, ZB II 1537 A. 02, ZB II 1548 A. 10, ZB II 1634 A. 16, ZB II 1654 A. 06, ZB II 1759 A. 02, ZB II 2002 A. 09, ZB II 2038 A. 07, ZD 7636, ZD 7638, ZJ 108 A. 14.

Best. VBS 027 (R 6) (Bestände ehem. NS-Archiv – vorläufig), Nr. ZD I 2394.

Best. VBS 1069 (R 19) (Bestände ehem. NS-Archiv – vorläufig), Nrn. ZB 1734, ZB 1988, ZB 4009.

Slg. NS-Archiv des MfS, Nrn. ZA VI 197, A.10; ZA VI 200, A. 06; ZR 589, A. 08.

Bundesarchiv Freiburg (BArch Freiburg)

Best. PERS 6 (Personalunterlagen von Angehörigen der Reichswehr und der Wehrmacht), Nrn. 16062, 17836, 18786, 29169, 29557, 36708, 137336, 137672, 158957, 172241, 179417, 220644, 228295, 235044, 253055, 253113, 253587, 297386.

Best. RW 59 (Personalverwaltende Stellen der Wehrmacht), Nr. 2813.

Bundesarchiv Koblenz (BArch Koblenz)

Best. AllProz (Prozesse gegen Deutsche im europäischen Ausland: Handakten von Rechtsanwälten), Nrn. 189, 275, 342.

Best. PERS 101 (Personalakten von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes), Nrn. 48867–48874.

Bundesarchiv Ludwigsburg (BArch Ludwigsburg)

Best. B 162 (Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen), Nrn. 991, 2348, 2654, 3391, 3649, 3762–3763, 6639, 6903–6907, 25101, 30628, 40421.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Bundesnachrichtendienst (BND-Archiv)
Nrn. 221831-OT, 221842-OT, PN/3396, P1/1535-OT, P1/3477.

Centre de Documentation et de Recherche sur la Résistance (CDRR)
Aussage Clara Wehmann.
CNR 016-B Gestapo.
CNR017-Gestapo.

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStAPK)
I. HA Rep. 77 (Ministerium des Innern), Nr. 287.
I. HA Rep. 84A (Justizministerium), Nrn. 2565, 2945, 4542, 24528, 24614–24615, 24632, 24683, 24742, 24788, 24908–24909, 24972, 51902.
I. HA Rep. 90A (Staatsministerium, jüngere Registratur), Nr. 2577.
I. HA Rep. 90 Annex P (Geheime Staatspolizei), Bd. 9.11, Nr. 13.
I. HA Rep. 151 IV (Finanzministerium), Nr. 1560.

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HHStAW)
Abt. 409/4 (Strafgefängnis Frankfurt a. M.-Preungesheim), Nr. 4578.

Institut für Zeitgeschichte München (IfZ)
ZS (Zeugenschrifttum), Nr. 447.

Katasteramt Westeifel-Mosel
Katasterkarten der Flure 2–33 (Stadt Trier).
Flurkarten der Stadtteile Euren, Kürenz, Olewig und St. Matthias.

Kreisarchiv Bitburg-Prüm (KA Bitburg-Prüm)
Best. 655,171 (Dudeldorf), Nrn. 171, 358–359.
Best. 655,191 (Bürgermeisterei Bitburg-Land), Nr. 109.
Best. 655,194 (Bürgermeisterei Körperich), Nr. 477.
Best. 655,197 (Bürgermeisterei Oberweis), Nr. 108.

Kreisarchiv Trier-Saarburg (KA Trier-Saarburg)
Best. P (Amt Palzem), Nr. 428.

Landesarchiv des Saarlandes (LA Saar)
Best. AG.Perl (Amtsgericht Perl), Nrn. 26, 39.
Best. LG Saarbrücken (Landgericht Saarbrücken), Nrn. 370, 372, 379.
Best. MJ (Justizministerium), Nr. 13.
Best. NL Welsch (Nachlass Heinrich Welsch), Nrn. 6, 12.

Best. StAnw (Staatsanwaltschaft), Nrn. 2660–2661, 2665.
Best. StKpolS (Staatskommissar für die politische Säuberung), Nrn. 2958, 3157, 4229.

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland (LA NRW, Abt. Rheinland)
BR-Pe (Personalakten von Beamten und Angestellten aus Landesbehörden), Nrn. 1238, 1287, 1315, 1371, 1416, 1460, 1496, 1517, 1580, 7584, 13298, 13319, 13344, 15780.
BR 0001 (Regierung Aachen, Präsidialbüro), Nr. 1990.
Ger. Rep. 11 (Oberlandesgericht und Generalstaatsanwaltschaft Köln), Nrn. 1639, 1688–1689, 1696.
Ger. Rep. 21 (Generalstaatsanwaltschaft Köln), Nrn. 83, 363.
Ger. Rep. 28 (Landgericht Köln), Nrn. 460, 517.
Ger. Rep. 112 (Staatsanwaltschaft Köln – Sondergericht), Nrn. 4543, 9032, 9277, 9333, 9358, 9635, 9667, 9875, 10028, 10042, 10046, 10064, 10097, 10121, 10143, 10244, 10389, 10469, 10611, 10631, 10731, 10810, 10861, 10971, 10974, 10989, 10990, 11362, 11653, 11755, 11841, 12916, 12983, 13038, 13263, 13394, 13457, 13714, 15727, 16363, 16456, 16462, 16577–16579, 16594–16596, 16638, 16736, 16772, 16828, 16884, 17029, 17037, 17064, 17131, 17151, 17226, 17241, 17243, 17276–17277, 17632, 17643, 17660, 17742, 17795, 17883, 38260.
Ger. Rep. 145 (Generalstaatsanwaltschaft Köln), Nrn. 263, 266–268.
Ger. Rep 173 (Justizvollzugsanstalt Siegburg), Nrn. 31, 351.
Ger. Rep. 255 (Oberlandesgericht Köln), Nrn. 149, 167, 330.
Ger. Rep. 349 (Justizvollzugsanstalt Siegburg), Nr. 5.
Ger. Rep. 429 (Oberlandesgericht Köln), Nr. 156.
Ger. Rep. 449 (Generalstaatsanwaltschaft Köln), Nrn. 9, 80, 84–85.
NW-Pe (Personalakten), Nrn. 546, 586, 652, 932, 1009, 1049, 1653, 2011, 2014, 2803, 2808, 3120, 3276, 3731, 6145.
RW 0036 (Geheime Staatspolizei – Staatspolizei(leit)stelle Düsseldorf), Nr. 5.

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (LA NRW, Abt. Westfalen)
Q 211 (Generalstaatsanwaltschaft Hamm, General- und Verwaltungsakten), Nrn. 3538, 5550.
Q 211a (Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Erstinstanzliche Strafsachen), Nrn. 845–846, 1346–1348, 1354–1355, 1426–1428, 1484–1485, 1488–1489, 1565–1567, 1706, 2258–2261, 2620–2621, 2716, 2723–2726, 2801–2803, 3319–3323, 3364–3365, 3638–3640, 3793–3794, 4263–4265, 5428–5431, 5895–5898, 5900–5903, 6225–6226, 6325–6326, 6482, 6716–6717, 6819–6820, 6924–6925, 7292–7296, 8621, 8915–8916, 9095, 9139–9140, 9205–9209, 9272–9274, 9364–9367, 9378–9381, 9431–9434, 9585–9586, 9662–9710, 9798–9799, 9835, 9899–9904, 9921, 9978–9981, 10009–10010, 10139–10142, 10145–10147, 10195, 10228, 10244–10246, 10260–10261, 12365, 12950–12951, 13303–13326, 13859–13863, 14033–14034, 14055–14056, 14909–14914, 15393–15384, 15425–15428, 15445–15448, 15531–15533.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Landesarchiv Speyer (LASp)

H 91 (Geheime Staatspolizei Neustadt – Ermittlungsakten), Nrn. 247, 529, 745, 885, 915, 988, 992, 1054, 1133, 1147, 1307, 1356, 1546, 1712, 1986, 2011–2012, 2056, 2116, 2231, 2248, 2261, 2269, 2366, 2496, 2546, 2572, 2760, 2842–2843, 2865, 2903, 3156, 3217, 3220, 3339, 3662, 3734, 3757, 3779, 3922, 4106, 4178, 4365, 4418, 4639, 4617, 4761, 5025, 5080, 5486, 5619, 6101, 6637, 6667, 6865, 6887, 7018, 7274, 7306, 7357, 7393, 10392, 10417, 10604, 10772, 11018, 11024, 11259, 11652, 11831, 11841, 12209, 12895, 12984, 13044, 13143, 13156, 13325, 13341, 13380, 13735, 13742, 13786, 13923, 14104–14105, 14112, 14256, 14447.

Landeshauptarchiv Koblenz (LHAKo)

Best. 403 (Oberpräsidium der Rheinprovinz), Nrn. 6767, 16740–16742, 16766, 16810, 16874.

Best. 441 (Regierung Koblenz), Nr. 28022.

Best. 442 (Regierung Trier), Nrn. 3408, 7478, 7568, 14250–14252, 14279, 15464, 15609–15610, 15792, 15795, 15797, 15816–15819, 16929, 26560.

Best. 442HK (Regierungshauptkasse Trier), Nrn. 8–9, 87–90.

Best. 459 (Landratsamt Bitburg und Kreisverwaltung Bitburg-Prüm), Nr. 339.

Best. 498 (Landratsamt Wittlich), Nr. 245.

Best. 540,002 (Bezirksamt für Wiedergutmachung Trier), Nrn. 324, 1183.

Best. 572,008 (Finanzamt Trier), Nr. 15959.

Best. 583,001 (Landgericht Koblenz), Nrn. 509–510, 633.

Best. 583,002 (Landgericht Trier), Nrn. 41–43, 209–211, 237–239, 281, 323, 345–349, 363–364, 369–370, 374–375, 386, 388, 402, 405, 413, 454, 588, 590, 592, 594–595, 598, 601–603, 605, 607–608, 611–612, 634, 1115, 1334, 1502, 1945, 6256, 6267, 6569, 6596, 6600–6601, 8555, 8564–8566, 8571–8572, 8579–8582, 8586–8588, 8590–8595, 8598, 8600, 8604–8605, 8607–8609, 8613, 8615, 8620, 8624–8625, 8627–8629, 8633, 8646, 8649–8651, 8654, 8657, 8660, 8662, 8666, 8696, 8701–8703, 8711–8713, 8719, 8722–8723, 8725–8726, 8764–8765, 8774, 8780, 8782, 8795, 8799, 8801–8802, 8811–8813, 8818, 8823–8826, 8828, 8830–8836, 8843, 8850, 8859, 8866–8867, 8872–8876, 8880, 8882–8883, 8886, 8888, 8892–8895, 8902, 8905, 8917, 8920–8922, 8952, 8968, 8973, 8975, 8978–8979, 8982–8983, 8999, 9156, 9157–9159, 9163–9166, 9169, 9170–9173, 9177, 9185–9187, 9191, 9194, 9200–9202, 9204, 9210–9213–9216, 9218–9220, 9234–9240, 9242, 9244, 9246, 9249–9252, 9255–9256, 9258–9262, 9265–9267, 9274, 9281, 9329, 9335–9338, 9340–9354, 9356–9365, 9367, 9384, 9391.

Best. 583,007 (Landgericht Luxemburg), Nr. 78.

Best. 584P (Personalakten Staatsanwaltschaft), Nrn. 336, 360, 362, 364–366, 371, 379, 381–382, 396, 442–443.

Best. 584,002 (Staatsanwaltschaft Trier), Nrn. 154, 160, 349, 400, 406–408, 410, 414–415, 978–990, 1000–1006.

Best. 602,012 (Amtsgericht Daun), Nrn. 397, 403.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Best. 602,017 (Amtsgericht Hermeskeil), Nrn. 540–542, 549, 551, 556, 559, 566, 569, 575, 579.

Best. 602,038 (Amtsgericht Prüm), Nrn. 8, 13–14, 21, 24–25, 40, 43, 47, 72, 92, 127–128, 179–180, 191–192.

Best. 602,084 (Amtsgericht Wittlich), Nrn. 909–920, 925–934, 940–947.

Best. 605,002 (Justizvollzugsanstalt Wittlich), Nrn. 552, 1793, 1795, 1798, 1801, 4263, 6484, 6779, 9321, 13934.

Best. 655,254 (Verbandsgemeinde Traben-Trarbach), Nr. 441.

Best. 662,005 (Zurückgegebene Akten aus den National Archives, Alexandria/USA), Nr. 88.

Best. 662,006 (Sicherheitsdienst der SS Koblenz), Nrn. 87, 130, 749.

Best. 662,007 (NS-Mischbestand für Einzelakten), Nr. 88.

Best. 700,360 (Nachlass Dr. Wolfgang Hans Stein, Archivar, *20.2.1945), Nr. 3.

Best. 727 (Gestapo Koblenz: Kartei)

Best. 856 (Landeskommissar für die politische Säuberung in Rheinland-Pfalz), Nrn. 10234, 10533, 20326, 40038, 40051, 40077, 40168, 40185, 40190, 40200, 40209, 40285, 40399, 70063, 72194, 90134, 90322, 111231, 112183, 114187, 115488, 115505, 116016, 117522, 120589, 121362, 151050, 180488, 210311, 220079, 220100, 220106, 220168, 220274, 220284, 220350, 220436, 220684, 220770, 220776, 220790, 220813, 220993, 221097, 221182, 221281, 221285, 221423, 221445–221446, 221569-A, 221570-B, 221573-B, 221574-A, 221574-B, 221574-C, 221578-B, 221581-A, 221581-B, 221581-C, 221582-E, 221593, 221600, 221628, 221639, 221649, 221705-C, 221711-C, 221724-A, 221724-B, 221766-B, 221771, 221778, 221835–221836, 221852–221853, 221883, 221899, 221901, 221904–221905, 221910, 221912, 221944, 221949, 221959, 221974, 221986, 222000, 222025, 222030, 222032, 222047, 222060, 222071-C, 222079, 222106, 222134, 222144, 222150, 222169, 222178, 222183, 222188, 222195-B, 222312, 222409, 222415, 222902, 223979, 224521, 224574-B, 224987, 225049, 225144, 225177, 225282, 225287, 225397, 225411, 225526, 261753, 280797, 280806.

Best. 856A (Landeskommissar für die politische Säuberung in Rheinland-Pfalz, Zentralstelle Koblenz), Nrn. 127, 138, 267, 393, 421.

Best. 860P (Staatskanzlei Rheinland-Pfalz – Personalakten), Nrn. 684, 817, 3724, 5622, 6276.

Best. 905,002 (Verwaltungsgericht Trier), Nr. 320.

Best. 922 (Oberfinanzdirektion Koblenz), Nr. 8003.

National Archives and Records Administration (NARA)

Best. M 1270 (Interrogation Records Prepared for War Crimes Proceedings at Nuernberg 1945–1947), IR No. 28.

Russisches Staatsarchiv für sozialpolitische Geschichte (RGASPI)

Best. 458 (Dokumentensammlung der deutschen Sicherheits- und Geheimdienste, 1912–1945), Findbuch (Fb.) 9, Nrn. 204–205, 282.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Service historique de la Défense Vincennes (SHDV)

GR28 P6, Nrn. 20, 43, 48, 52, 54, 105.

GR28 P7 (Section Speciale Allemagne 1934–1953), Nr. 58.

GR28 P8 (Archives de la Gestapo de Trèves),Nrn. 110, 122, 124, 136, 140–141, 154, 160, 164–166, 169, 192, 203, 207, 223, 235, 250, 266, 285–286, 319, 349, 356, 374, 389, 396, 440–441, 459, 461, 468–469, 478, 483, 484, 490, 492, 502, 516, 544, 566, 575, 580, 595, 597, 603, 630, 635, 654, 658, 660, 664–666, 670, 679, 693, 696, 704, 707, 714–715, 717, 722, 729, 734, 745, 748–749, 757, 764–766, 771, 787, 790–791, 795, 797, 799, 804–806, 816–817, 820, 822, 824, 826, 831, 833, 836–837, 844, 848, 860, 863, 868, 870, 876, 880, 887, 889–891, 893, 895, 907, 918, 920, 934, 937, 939–941, 949, 956, 959–960, 964, 967, 969, 987, 994, 1007, 1010, 1015, 1017, 1021, 1025, 1027, 1030, 1032, 1053, 1063, 1067, 1070, 1076, 1081, 1093, 1095, 1103, 1106, 1109, 1111, 1116, 1120, 1129, 1133, 1141, 1162, 1168, 1182, 1186, 1188, 1198, 1200, 1210, 1225, 1241, 1248, 1260, 1262, 1267, 1287, 1289, 1297, 1305, 1312, 1317, 1320, 1329, 1334, 1337, 1343, 1347–1348, 1351, 1353–1354, 1359, 1364, 1368, 1370, 1373, 1385, 1393, 1398, 1400, 1406–1407, 1414, 1416, 1428–1429, 1432, 1435, 1444, 1447, 1452, 1456–1457, 1461, 1465, 1467, 1474, 1477, 1489, 1494, 1501–1502, 1538, 1556–1557, 1559, 1561, 1567, 1574–1576, 1579, 1594, 1600, 1603, 1606, 1610, 1622, 1636, 1638, 1640, 1651–1652, 1663–1664, 1666, 1668, 1676, 1685, 1699, 1713, 1731, 1745, 1773, 1779, 1789, 1803, 1810, 1814, 1831, 1841–1842, 1844, 1848, 1851, 1853–1854, 1858, 1890, 1918, 1926, 1928, 1930, 1933, 1935, 1938, 1950, 1954, 1958, 1964, 1968, 1996, 2004, 2020, 2027–2029, 2040–2041, 2045, 2050, 2072, 2092–2093, 2109, 2111, 2114, 2124, 2134, 2147, 2154, 2165, 2172, 2177, 2182, 2211, 2215–2216, 2221, 2224, 2238, 2242–2243, 2245, 2261, 2263, 2266, 2269, 2278, 2343, 2363, 2385, 2393–2394, 2407–2408, 2415, 2424, 2428, 2435, 2448, 2452–2453, 2460, 2467, 2497, 2500, 2502, 2508–2509, 2522, 2525–2526, 2538, 2549, 2555, 2562, 2567, 2578, 2593–2594, 2602, 2609, 2621, 2624, 2636, 2642, 2651, 2699, 2708, 2720, 2723, 2735, 2745, 2748, 2751, 2754, 2756, 2769, 2774, 2783, 2786, 2798, 2812, 2840, 2855, 2859, 2898–2899, 2904, 2908, 2912–2913, 2917, 2919, 2926, 2929, 2937, 2939, 2945, 2950–2951, 2958–2959, 2980, 2983, 2987, 2994, 2999, 3003, 3005, 3020, 3029, 3034, 3038, 3040, 3044, 3050, 3055, 3057, 3068, 3096, 3098, 3106, 3120, 3122, 3125–3126, 3130, 3132, 3145–3146, 3151, 3154, 3161, 3176, 3179, 3195, 3216, 3235, 3237–3238, 3240–3241, 3243–3244, 3248, 3261, 3266, 3268, 3271, 3288, 3292, 3300, 3303, 3320, 3326, 3339, 3377, 3382, 3412, 3435–3436, 3441, 3455–3456, 3471, 3477, 3479, 3486, 3497, 3511, 3515, 3517, 3532, 3540, 3549–3550, 3552–3554, 3570, 3572, 3597, 3619.

10 R (Fichier Gestapo Trèves), Nrn. 799–801.

28 P6, Nrn. 20, 52, 105

Stadtarchiv Trier (StAT)

Best. Kt 6 (Stadtpläne, insbesondere von Trier), Nr. 138.

Best. Tb 12 (Verwaltung/Personalakten), Nrn. 406, 542, 552, 558, 559, 589, 591, 602, 604, 612, 620, 711, 1196, 1219, 1220, 1235, 1962, 1978, 2100, 2312, 2462.

Best. Tb 15 (Polizei), Nrn. 928, 934, 949.

Best. Tb 60 (Bauverwaltung), Nrn. 680, 687.

Literaturverzeichnis

Hans Achenbach, § 163 (Aufgaben der Polizei), in: ders. u. a. (Hrsg.), Kommentar zur Strafprozeßordnung Band 2, Teilband 1. §§ 94 – 212b, Neuwied u. a. 1992, S. 807–826.

Alisa Alić, Der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund (*NSRB*) im Raum Trier, Trier 2021 (Masterarbeit Universität Trier 2021).

Tilman Allert, Der deutsche *Gruß*. Geschichte einer unheilvollen Geste, Frankfurt am Main 2016.

Kai Ambos, Nationalsozialistisches *Strafrecht*. Kontinuität und Radikalisierung (Grundlagen des Strafrechts 6), Baden-Baden 2019.

Kai Ambos, Staatsanwaltschaftliche *Kontrolle* der Polizei, Verpolizeilichung des Ermittlungsverfahrens und organisierte Kriminalität, in: JURA – Juristische Ausbildung 25 (2003), S. 674–682.

Amt für Arbeitseinsatz der DAF (Hrsg.), Der *Arbeitseinsatz* der Ostvölker in Deutschland, [Berlin] 1943.

Freia Anders, *Strafjustiz* im Sudetengau 1938–1945 (Veröffentlichungen des Collegium Carolinums 112), München 2008.

Monika Anders/Margarete Gräfin von Schwerin-Steinhauser, *Juristinnen* im Justizdienst seit dem ersten Weltkrieg. Situationsbeschreibung in Deutschland ab 1900, in: Adolf Klein u. a. (Hrsg.), Rheinische Justiz – Geschichte und Gegenwart. 175 Jahre Oberlandesgericht Köln, Köln 1994, S. 207–256.

Ralph Angermund, Deutsche *Richterschaft* 1919–1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Frankfurt am Main 1991.

Arbeitsgemeinschaft Frieden e.V. Trier (Hrsg.), *Stolpersteine* erzählen. Ein Wegbegleiter zu den Mahnmalen für Nazi-Opfer auf den Bürgersteigen der Stadt Trier, Trier 2008.

Andreas von Arnauld, Justizministerium und *Ordnungsgewalt*. Die Zusammenlegung von Justiz- und Innenministerium als Problem des Verfassungsrechts, in: Archiv des öffentlichen Rechts 124 (1999), S. 658–688.

Ino Arndt, *Luxemburg*, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 33), München 1991, S. 95–104.

Aufruf! an die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei angehörigen Juristen, in: Völkischer Beobachter, Bayernausgabe Nr. 237 vom 11. Oktober 1928, S. 3.

Wolfgang Ayaß, „*Asoziale*" im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995.

Wolfgang Ayaß, Das *Arbeitshaus* Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrektions- und Landarmenanstalt Breitenau (1874–1949) (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde 23), Kassel 1992.

Wolfgang Ayaß, Die „korrektionelle *Nachhaft*". Zur Geschichte der strafrechtlichen Arbeitshausunterbringung in Deutschland, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 15 (1993), S. 184–201.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Wolfgang Ayaß, „Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin". Die *Aktion „Arbeitsscheu Reich"* 1938, in: Götz Aly u. a. (Hrsg.), Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 6), Berlin 1988, S. 43–74.

Viktoria Bach, *Karriere* in der Gestapo. Biographische Studien zu einem Trierer Gestapo-Mitglied, (Staatsexamensarbeit Universität Trier), Trier 2014.

Karl Siegfried Bader, Die deutschen *Juristen* (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 131), Tübingen 1947.

Uwe Bader/Beate Welter, Das SS-Sonderlager/KZ *Hinzert*, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Band 5: Hinzert – Auschwitz – Neuengamme, München 2007, S. 17–74.

Susanne Baer, *Rechtssoziologie*. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung, Baden-Baden ^{3}2017.

Bähr, *Kriminalpolizei* und Rechtspflege, in: Deutsche Strafrechts-Zeitung 6 (1919), S. 382–383.

Wolfgang Ball, *Sondergerichte* im Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken, in: Sven Paulsen (Hrsg.), 175 Jahre pfälzisches Oberlandesgericht, Neustadt an der Weinstraße 1990, S. 227–256.

Jens Banach, Heydrichs Elite. Das *Führerkorps* der Sicherheitspolizei und des SD 1936–1945, Paderborn ^{3}2002.

Jens Banach, *Polizei* im NS-System. Ausbildung und Rekrutierung in der Sicherheitspolizei, in: Helmut Aden/Hans-Jürgen Lange (Hrsg.), Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der inneren Sicherheit (Studien zur Inneren Sicherheit 4), Opladen 2003, S. 57–76.

Helmut Bandorf, Die *Amtsanwaltschaft*. Darstellung ihrer geschichtlichen Entwicklung, Ueberblick über die geltende Regelung und Vorschlag einer reichseinheitlichen Lösung (Zugl. Diss. Eberhard-Karls-Universität Tübingen), Stuttgart 1938.

Till Bastian, *Sinti und Roma* im Dritten Reich. Geschichte einer Verfolgung, München 2001.

Kurt Bauer, *Nationalsozialismus*. Ursprünge, Anfänge, Aufstieg und Fall, Wien u. a. 2008.

Ingrid Bauz u. a. (Hrsg.), Die *Geheime Staatspolizei* in Württemberg und Hohenzollern, Stuttgart 2013.

Riccardo Bavaj, Der *Nationalsozialismus*. Entstehung, Aufstieg und Herrschaft, Bonn 2016.

Maximilian Becker, *Mitstreiter* im Volkstumskampf. Deutsche Justiz in den eingegliederten Ostgebieten 1939–1945 (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 101), München 2014.

Melanie Becker, *Organisationskultur* der Sicherheitspolizei im Nationalsozialismus, in: Alf Lüdtke u. a. (Hrsg.), Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert (Studien zur Inneren Sicherheit 14), Wiesbaden 2011, S. 249–278.

Rafael Behr, *Korpsgeist* oder Binnenkohäsion? Ein Essay zur Organisationskultur in der deutschen Polizei, in: Die Polizei. Fachzeitschrift für die öffentliche Sicherheit mit Beiträgen aus der Deutschen Hochschule der Polizei 101 (2010), S. 317–322.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Rafael Behr, *Polizeikultur*. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei, Wiesbaden 2006.

Paul Vincent Benter, Die *Schutzhaft* als Instrument der Machtdurchsetzung im Bezirk Trier. Die Kooperation von kommunaler Verwaltung, Staatspolizeistelle und Justiz (Masterarbeit Universität Trier), Trier 2017.

Wolfgang Benz, *Geschichte* des Dritten Reiches, München 2000.

Wolfang Benz, Vom *Freiwilligen Arbeitsdienst* zur Arbeitsdienstpflicht, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 16 (1968), S. 517–546.

Verena Berchem, Das *Oberlandesgericht Köln* in der Weimarer Republik (Rechtsgeschichtliche Schriften 17), Köln u. a. 2004.

Ernst van den Bergh, *Beamtenauswahl* und Ausbildung bei der preußischen Polizei, in: Beamten-Jahrbuch. Wissenschaftliche Monatsschrift für das deutsche Berufsbeamtentum 19 (1932), S. 491–501.

Klaus Rainer Bergmann, Aus der Geschichte des *Landgerichts in Oldenburg*, in: Oberlandesgericht Oldenburg (Hrsg.), 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg. 1814 Oberappellationsgericht, Oberlandesgericht 1989. Festschrift, Köln u. a. 1989, S. 409–419.

Oswald Berkhan, Über den angeborenen und früh erworbenen *Schwachsinn*. Geistesschwäche des bürgerlichen Gesetzbuches für Psychiater, Kreis- und Schulärzte, Braunschweig ²1904.

Berndt, Die *Vereinigung* der Preußischen Staatsanwälte, in: Deutsche Juristen-Zeitung 31 (1926), Sp. 1624–1626.

Günter Bers, Der Bezirk *Mittelrhein*/Saar der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) im Jahre 1922 (Die Arbeiterbewegung in den Rheinlanden 5), Wentorf bei Hamburg 1975.

Günter Bers, Eine *Regionalgliederung* der KPD. Der Bezirk Mittelrhein und seine Parteitage in den Jahren 1927/1929, Reinbek bei Hamburg 1981.

Holger Berschel, *Bürokratie* und Terror. Das Judenreferat der Gestapo Düsseldorf 1935–1945 (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens 58), Essen 2001.

Richard Bessel, Die „*Modernisierung*" der Polizei im Nationalsozialismus, in: Frank Bajohr (Hrsg.), Norddeutschland im Nationalsozialismus (Forum Zeitgeschichte 1), Hamburg 1993, S. 371–386.

Richard Bessel, *Militarisierung* und Modernisierung. Polizeiliches Handeln in der Weimarer Republik, in: Alf Lüdtke (Hrsg.), „Sicherheit" und „Wohlfahrt". Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992, S. 323–343.

Richard Bessel, *Policing*, Professionalisation and Politics in Weimar Germany, in: Clive Emsley/Barbara Weinberger (Hrsg.), Policing Western Europe. Politics, Professionalism, and Public Order, 1850–1940 (Contributions in Criminology and Penology 33), New York u. a. 1991, S. 187–218.

Werner Best, Die deutsche *Polizei* (Forschungen zum Staats- und Verwaltungsrecht), Darmstadt 1941.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Werner Best, Kameradschaftliches Treffen der Alten *Bundesmitglieder*, in: Deutsches Recht 9 (1939), S. 818.

Werner Best, *Kritik* und Apologie des „Juristen", in: Deutsches Recht 9 (1939), S. 196–199.

Werner Best, *Rechtsbegriff* und Begriff des Rechtswahrers, in: Deutsches Recht 6 (1936), S. 188–189.

Dieter Bettinger/Martin Büren, Der *Westwall*. Die Geschichte der deutschen Westbefestigungen im Dritten Reich. *Band 1*: Der Bau des Westwalls 1936–1945, Osnabrück 1990.

BGH: Änderung der Rechtsprechung zum *Fortsetzungszusammenhang*. Beschluß vom 03-05-1994 – GSSt 2/93, GSSt 3/93, in: Neue Juristische Wochenschrift (1994), S. 1663–1670.

Thomas Bichat, Die *Staatsanwaltschaft* als rechts- und kriminalpolitische Steuerungsinstanz im NS-Regime. Dargestellt am Beispiel des Kölner Sondergerichts von 1933–1945 (Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte 22), Baden-Baden 2016.

Heinz Billig, Der *Junge Rechtswahrer* im Rechtsleben des Dritten Reiches, in: Deutsches Recht 8 (1938), S. 420–422.

Roman Birke, *Tagungsbericht* HT 2021: Was treibt die Geschichte im 20. Jahrhundert? Kausalität und Kontingenz in jüngeren Forschungsdebatten. 05.10.2021–08.10.2021, hybrid (München), in: H-Soz-Kult 11.12.2021.

Erhard Blankenburg u. a., Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher *Sozialkontrolle* (Strafrecht und Kriminologie. Untersuchungen und Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg im Breisgau 5), Berlin 1978.

Erhard Blankenburg/Hubert Treiber, Die *Einführung* der Staatsanwaltschaft in Deutschland, in: Leviathan 6 (1978) S. 161–175.

Werner Blankenstein, Die Preussische *Landjägerei* im Wandel der Zeit, Erfurt 1931.

Annette Blaschke, Zwischen „*Dorfgemeinschaft*" und „Volksgemeinschaft". Landbevölkerung und ländliche Lebenswelten im Nationalsozialismus (Nationalsozialistische ‚Volksgemeinschaft'. Studien zu Konstruktion, gesellschaftlicher Wirkungsmacht und Erinnerung 8), Paderborn 2018.

Bruno Blau, Die *Kriminalität* in Deutschland während des zweiten Weltkrieges, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 64 (1952), S. 31–81.

Nils Block, Die *Parteigerichtsbarkeit* der NSDAP (Europäische Hochschulschriften, Reihe II: Rechtswissenschaft 3377), Frankfurt am Main u. a. 2002.

Christian H. Blödorn, Die *Lenkung* der Strafjustiz durch das Reichsjustizministerium im Nationalsozialismus, Berlin u. a. 2021.

Bettina Blum, *Weibliche Polizei* – soziale Polizei? Weibliche (Jugend)Polizei zwischen Demokratie und Diktatur 1927–1952, in: Wolfgang Schulte (Hrsg.), Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V. 7), Frankfurt am Main 2009, S. 511–537.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Anna Blumberg-Ebel, *Sondergerichtsbarkeit* und „Politischer Katholizismus" im Dritten Reich (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen 55), Mainz 1990.

Albrecht Böhme, Die *Vorbeugungsaufgaben* der Polizei, in: Deutsches Recht 6 (1936), S. 142–145.

Heinz Boberach, *Justiz* und Nationalsozialismus im Rheinland, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 59 (1995), S. 211–229.

Dieter Bock, Die Bedeutung der Justiz für den ländlichen Raum. Entstehung und Entwicklung des *Landgerichts Mosbach*, in: Werner Münchbach (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Badisches Oberhofgericht – Oberlandesgericht Karlsruhe, Heidelberg 2003, S. 465–474.

Elisabeth Boeckl-Klamper u. a., *Gestapo-Leitstelle Wien* 1938–1945, Wien 2018.

Sascha Bohn, Die Idee vom deutschen *Ständestaat*. Ständische, berufsständische und korporative Konzepte zwischen 1918 und 1938, Hamburg 2011.

Felix Nikolaus Bohr, Flucht aus Rom. Das spektakuläre Ende des „Falles *Kappler*" im August 1977, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 60 (2012), S. 111–142.

Reinhard Bollmus, Art. *Christ*, Ludwig, in: Heinz Monz (Hrsg.), Trierer Biographisches Lexikon, Trier 2000, S. 65.

Reinhard Bollmus, Art. *Gorges,* Konrad, in: Heinz Monz (Hrsg.), Trierer Biographisches Lexikon, Trier 2000, S. 137–138.

Reinhard Bollmus, Trier und der *Nationalsozialismus* (1925–1945), in: Kurt Düwell/Franz Irsigler (Hrsg.), Trier in der Neuzeit (2000 Jahre Trier 3), Trier 1988, S. 517–589.

Sebastian Bondzio, Doing ‚*Volksgemeinschaft*'. Wissensproduktion und Ordnungshandeln der Gestapo, in: Geschichte und Gesellschaft 47 (2021), S. 343–379.

Sebastian Bondzio/Christoph Rass, Allmächtig, allwissend und allgegenwärtig? Die Osnabrücker *Gestapo-Kartei* als Massendatenspeicher und Weltmodell, in: Osnabrücker Mitteilungen 124 (2019), S. 223–260.

Sebastian Bondzio/Christoph Rass, *Data-Driven-History*. Methodische Überlegungen zur Osnabrücker Gestapo-Kartei als Quelle zur Erforschung Datenbasierter Herrschaft, in: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 22 (2018), S. 124–138.

Wolfgang Bonß u. a. (Hrsg.), *Handlungstheorie*. Eine Einführung, Bielefeld ²2020.

Boyens, Empfiehlt es sich, die *Kriminalpolizei* der Staatsanwaltschaft zu unterstellen? in: Die Polizei. Zeitschrift für das gesamte Polizei- und Kriminalwesen mit Einschluß der Landjägerei 18 (1921), S. 317–324.

Can Bozyakali, Das *Sondergericht* am hanseatischen Oberlandesgericht. Eine Untersuchung der NS-Sondergerichte unter Berücksichtigung der Anwendung der Verordnung gegen Volksschädlinge, Frankfurt am Main u. a. 2005.

Margarete Bräutigam, Probleme der *Sachleitungsbefugnis*, in: Deutsche Richterzeitung 71 (1992), S. 214–217.

Mascha Britz u. a., *Hilfsmaßnahmen* für die Eifel im 19. Jahrhundert. Was die Preußen für ihr Sibirien taten, in: Heimatjahrbuch Landkreis Vulkaneifel 55 (1998), S. 91–95.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Susan E. Brodt/Marla Tuchinsky, *Working Together* but in Opposition. An Examination of the „Good-Cop/Bad-Cop" Negotiating Team Tactic, in: Organizational Behaviour and Human Decision Processes 81 (2000), S. 155–177.

Peter Brommer, Zur Tätigkeit der *Gestapo Trier* in den Jahren 1944/45, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 18 (1992), S. 325–368.

Martin Broszat, Der *Staat Hitlers*. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, Wiesbaden 2007.

Martin Broszat, Die *Machtergreifung*. Der Aufstieg der NSDAP und die Zerstörung der Weimarer Republik, München ²1987.

Martin Broszat, Die *Reaktion* der Mächte auf den 15. März 1939, in: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder 8 (1967), S. 253–280.

Martin Broszat, Nationalsozialistische *Konzentrationslager* 1933–1945, in: Anatomie des SS-Staates, Band 2. Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, München ²1979, S. 11–133.

Martin Broszat, Zur *Perversion* der Strafjustiz im Dritten Reich, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 6 (1958), S. 390–443.

Christopher Browning, Die „*Endlösung*" und das Auswärtige Amt. Das Referat III D der Abteilung Deutschland 1940–1943 (Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg an der Universität Stuttgart 16), Darmstadt 2010.

Kristina Brümmer-Pauly, *Desertion* im Recht des Nationalsozialismus (Juristische Zeitgeschichte, Abteilung 1: Allgemeine Reihe 19), Berlin 2006.

Hans Buchheim, *SS und Polizei* im NS-Staat, Duisburg 1964.

Georges Büchler, *Streiktage*. Ein chronologischer Überblick, in: Musée national de la Résistance Esch-sur-Alzette (Hrsg.), „Generalstreik". Streikbewegung in Luxemburg, August–September 1942. „Grève générale". Mouvements de grève au Luxembourg, août–septembre 1942, Luxembourg 2017, S. 14–27.

Ingo Bückert u. a., Das *Landgericht Karlsruhe*, in: Werner Münchbach (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Badisches Oberhofgericht – Oberlandesgericht Karlsruhe, Heidelberg 2003, S. 363–392.

Johannes Buder, Die *Reorganisation* der preußischen Polizei 1918–1923, Frankfurt am Main 1986.

Johannes Buder, "*Lindenau*, Heinrich" in: Neue Deutsche Biographie 14 (1985), S. 594–595 [Online-Version]; URL: https://www.deutsche-biographie.de/pnd117024775.html#ndbcontent (Letzter Zugriff: 05.01.2021).

Marc Buggeln/Michael Wildt, *Arbeit* im Nationalsozialismus (Einleitung), in: dies. (Hrsg.), Arbeit im Nationalsozialismus, München 2014, S. IX–XXXVII.

Wolfgang Busch, Die *Staatsanwaltschaft* im nationalsozialistischen Staat, in: Deutsches Recht 4 (1934), S. 61–63.

Eugen Buß/Martina Schöps, Die gesellschaftliche *Entdifferenzierung*, in: Zeitschrift für Soziologie 8 (1979), S. 315–329.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Ernst S. Carsten/Erardo C. Rautenberg, Die *Geschichte* der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Beseitigung ihrer Weisungsabhängigkeit von der Regierung im Strafverfahren, Baden-Baden ³2015.

Annemone Christians, Das *Private* vor Gericht. Verhandlungen des Eigenen in der nationalsozialistischen Rechtspraxis (Das Private im Nationalsozialismus 2), Göttingen 2020.

Annemone Christians, *Justiz* im Nationalsozialismus, in: Peter Collin (Hrsg.), Konfliktlösung im 19. und 20. Jahrhundert (Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa 4), Berlin/Heidelberg 2021, S. 87–96.

Edgar Christoffel, Der Weg durch die Nacht. *Verfolgung* und Widerstand im Trierer Land während der Zeit des Nationalsozialismus. Verfolgte aus Trier und dem Trierer Land durchleben die Konzentrationslager und Zuchthäuser des „Dritten Reiches", Trier 1983.

Chrzescinski, *Gegenwart* und Zukunft der Staatsanwaltschaft, in: Deutsche Juristen-Zeitung 32 (1927), Sp. 1294–1300.

Wolfgang Clement, Konzentration und Erneuerung. *Regierungserklärung* gehalten am 17. Juni 1998 vor dem Landtag von Nordrhein-Westfalen, in: http://www.im.nrw.de/inn/doks/vm/regerkl98.pdf (Letzter Zugriff: 25. Januar 2021).

Peter Collin, *Laien* als Richter, in: ders. (Hrsg.), Konfliktlösung im 19. und 20. Jahrhundert (Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa 4), Berlin/Heidelberg 2021, S. 127–140.

Peter Collin, „*Wächter der Gesetze*" oder „Organ der Staatsregierung"? Konzipierung, Einrichtung und Anleitung der Staatsanwaltschaft durch das preußische Justizministerium – Von den Anfängen bis 1860 (Rechtsprechung. Materialien und Studien – Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main 16), Frankfurt am Main 2000.

Georg Crusen, *Staatsanwaltschaft* und Kriminalpolizei, in: Deutsche Richterzeitung 24 (1932), S. 16–18.

Georg Dahm, Auflehnung gegen die *Staatsgewalt*, in: Franz Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafrecht – Besonderer Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Berlin ²1936, S. 271–284.

Georg Dahm, Die Erneuerung der *Ehrenstrafe*, in: Deutsche Juristenzeitung 39 (1934), Sp. 821–832.

Georg Dahm, *Staatsanwaltschaft* und Kriminalpolizei, in: Karl August Eckhardt (Hrsg.), Deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 3, Hamburg 1938, S. 148–169.

Georg Dahm, *Verrat* und Verbrechen, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 95 (1935), S. 283–310.

Ralf Dahrendorf, Bemerkungen zur sozialen Herkunft und Stellung der *Richter* an Oberlandesgerichten. Ein Beitrag zur Soziologie der deutschen Oberschicht, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik (1960), S. 260–275.

Ralf Dahrendorf, Zur *Soziologie* der juristischen Berufe in Deutschland, in: Anwaltsblatt. Die Fachzeitschrift für Anwältinnen und Anwälte 14 (1964), S. 216–234.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Dalcke, Ueber die gegenwärtige *Stellung* der Staatsanwaltschaft im Preußischen Strafverfahren und ihre Reform, in: Archiv für Preußisches Strafrecht 7 (1859), S. 734–745.

Dalcke, Ueber die gegenwärtige Stellung der Staatsanwaltschaft im Preußischen Strafverfahren und ihre Reform, in: Archiv für Preußisches Strafrecht 9 (1861), S. 155–164.

Kurt Daluege, Staatsanwaltschaft und Polizei in der *Verbrechensbekämpfung*, in: Deutsche Justiz 97 (1935), S. 1846–1850.

Carsten Dams/Michael Stolle, Die *Gestapo*. Herrschaft und Terror im Dritten Reich, München [4]2017.

Carsten Dams, *Kontinuitäten* und Brüche. Die höheren preußischen Kriminalbeamten im Übergang von der Weimarer Republik zum Nationalsozialismus, in: Kriminalistik 58 (2004), S. 478–483.

Carsten Dams, *Staatsschutz* in der Weimarer Republik. Die Überwachung und Bekämpfung der NSDAP durch die preußische politische Polizei von 1928 bis 1932, Marburg 2002.

Wilhelm Dehler, Über die *Stellung* der Polizei zu Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Preußen (Zugl. Diss. Bonn), Lübeck 1930.

Dieter Deiseroth, Nordrhein-Westfälische Justiz und *NS-Vergangenheit*. Anmerkungen zu dem vom NS-Justizministerium in Auftrag gegebenen Forschungsprojekt, in: Kritische Justiz 35 (2002), S. 90–104.

Sven Deppisch, Täter auf der *Schulbank*. Die Offiziersausbildung der Ordnungspolizei und der Holocaust (Veröffentlichungen des Bayerischen Polizeimuseums 2), Baden-Baden 2017.

Der Deutsche *Rechtsstand*. Eine Gemeinschaftsarbeit der Reichsgruppen des NS.-Rechtswahrerbundes. Herausgegeben von der Wissenschaftlichen Abteilung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes, Berlin/Wien 1939.

Der „politischste" Beruf. Dr. Werner Best über „Kritik und Apologie des Juristen", in: Deutsche Allgemeine Zeitung – Berliner Ausgabe 78 (1939), Nr. 173 vom 12. April 1939.

Michael Deubert/Franz-Ludwig Knemeyer, Kritische *Überlegungen* zum Verhältnis Staatsanwaltschaft – Polizei / Polizei – Staatsanwaltschaft, in: Neue Juristische Wochenschrift 45 (1992), S. 3131–3135.

Deutscher Richterbund – Landesverband Hessen e.V., Geschichte, URL: https://www.richterbund-hessen.de/geschichte/ (Letzter Zugriff: 29.07.2021).

Adolf Diamant, *Gestapo Frankfurt am Main*. Zur Geschichte einer verbrecherischen Organisation in den Jahren 1933–1945, Frankfurt am Main 1988.

Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit. Abgekürzter Bericht über die *Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden* und Sachbearbeiter für Sondergerichtsstrafsachen bei den Generalstaatsanwälten im Reichsjustizministerium am 24. Oktober *1939*, Berlin 1939.

Die Deutsche *Rechtsfront* proklamiert den Deutschen Rechtsstand, in: Deutsches Recht 3 (1933), S. 202–203.

Die Geschichte der *Polizeischule Münster* (Westf.) 1920–1960, hrsg. von der Landes-Polizeischule „Carl Severing" Münster, Ahlen (Westf.) 1961.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Herbert Dierks (Hrsg.), *Ausgegrenzt*. „Asoziale" und „Kriminelle" im nationalsozialistischen Lagersystem (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verbrechen in Norddeutschland 11), Bremen 2003.

Herbert Dierks u. a. (Hrsg.), Das *Stadthaus* und die Hamburger Polizei im Nationalsozialismus. Katalog der Ausstellungen am Geschichtsort Stadthaus – The Stadthaus and the Hamburg Police during the Nazi Era. Catalogue of the Exhibitions at the Stadthaus Remembrance Site, hrsg. im Auftrag der Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte, Berlin 2021.

Herbert Diercks, Der Einsatz von *V-Leuten* bei der Hamburger Gestapo, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.), Polizei, Verfolgung und Gesellschaft im Nationalsozialismus (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 15), Bremen 2013, S. 119–135.

Herbert Diercks, Die Hamburger *Ordnungs- und Schutzpolizei* 1933 bis 1945, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.), Polizei, Verfolgung und Gesellschaft im Nationalsozialismus (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 15), Bremen 2013, S. 24–39.

Herbert Dierks (Hrsg.), *Verfolgung von Homosexuellen* im Nationalsozialismus (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 5), Bremen 1999.

Heinrich Dietrich, Der Beruf der *Frau* zur Rechtsprechung, in: Deutsche Juristen-Zeitung 38 (1919), Sp. 1255–1259.

Gerhard Dilcher, Der deutsche *Juristenstand* zwischen Ancien Régime und bürgerlicher Gesellschaft, in: Gerhard Köbler (Hrsg.), Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag, München 1997, S. 163–185.

Christof Dipper, Stationen der *Verrechtlichung* und Professionalisierung in Deutschland und Italien, in: Ders. (Hrsg.), Rechtskultur, Rechtswissenschaft, Rechtsberufe im 19. Jahrhundert. Professionalisierung und Verrechtlichung in Deutschland und Italien (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 35), Berlin 2000, S. 13–28.

Maria Dirks, Geschichte des *Landgerichtsbezirks Koblenz*, in: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hrsg.), 50 Jahre Oberlandesgericht und Generalstaatsanwaltschaft Koblenz 1996, Frankfurt am Main u. a. 1996, S. 125–144.

Barbara Distel, *Kriminelle* und „Asoziale" als Häftlingskategorien, in: Wolfgang Benz u. a. (Hrsg.), Nationalsozialistische Zwangslager. Strukturen und Regionen, Täter und Opfer, Dachau/Berlin 2011, S. 194–205.

Jens Dobler, Die Berliner Kriminalpolizei im *Nationalsozialismus* und die Dezernate gegen *Eigentumskriminalität*, in: ders. (Hrsg.), Großstadtkriminalität. Berliner Kriminalpolizei und Verbrechensbekämpfung 1930 bis 1950, Berlin 2013, S. 32–72.

Jens Dobler, Die Berliner Kriminalpolizei in der *Weimarer Republik* unter besonderer Berücksichtigung der Dezernate gegen die *Eigentumskriminalität*, in: ders. (Hrsg.), Großstadtkriminalität. Berliner Kriminalpolizei und Verbrechensbekämpfung 1930 bis 1950, Berlin 2013, S. 14–31.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Jens Dobler, Gefährliche Hauptstadt – *Körperverletzung*, in: ders. (Hrsg.), Großstadtkriminalität. Berliner Kriminalpolizei und Verbrechensbekämpfung 1930 bis 1950, Berlin 2013, S. 95–105.

Sabine Doering-Manteuffel, Die *Eifel*. Geschichte einer Landschaft, Frankfurt am Main/New York 1995.

Barbara Dölemeyer, *Ministère public* und Staatsanwaltschaft. Der Einfluss des „modèle judiciaire francais" im Rheinland, in: Bernard Durand u. a. (Hrsg.), Staatsanwaltschaft. Europäische und amerikanische Geschichten (Rechtsprechung. Materialien und Studien 20), Frankfurt am Main 2005, S. 85–103.

Beate Dorfey, „Goldfasane" oder Hoheitsträger der Kreise? Die *Kreisleiter* im Gau Koblenz-Trier, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 29 (2003), S. 297–424.

Uwe Dörmann, Zahlen sprechen nicht für sich. Aufsätze zu *Kriminalstatistik*, Dunkelfeld und Sicherheitsgefühl aus drei Jahrzehnten (Polizei + Forschung 28), München 2004.

Bernward Dörner, „*Heimtücke*": Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933–1945, Paderborn u. a. 1998.

Franz Dorn, Von Frankreich nach Preußen. Die Rechtspflege der linksrheinischen Gebiete auf dem Weg in einen anderen Staat, in: Wolfgang Bohnen/Lena Haase (Hrsg.), Kontrolle, Konflikt und Kooperation. Festschrift 200 Jahre Staatsanwaltschaften Koblenz und Trier (1820–2020), München 2020, S. 3–22.

Horst Dreier, Nachwort: Was ist doppelt am „*Doppelstaat*"? Zu Rezeption und Bedeutung der klassischen Studie von Ernst Fraenkel, in: Alexander von Brünneck (Hrsg.), Ernst Fraenkel. Der Doppelstaat, Hamburg [4]2019, S. 274–300.

Horst Dreier, *Rechtszerfall* und Kontinuität. Zur asynchronen Entwicklung von Staatsrecht und Wirtschaftssystem in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Dieter Gosewinkel (Hrsg.), Wirtschaftskontrolle und Recht in der nationalsozialistischen Diktatur (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 180 – Das Europa der Diktatur 4), Frankfurt am Main 2005, S. 39–74.

Thomas Drosdeck, *Richterbilder* und richterliches Selbstverständnis in der Weimarer Republik, in: André Gouron u. a. (Hrsg.), Europäische und amerikanische Richterbilder (Rechtsprechung. Materialien und Studien 10), Frankfurt am Main 1996, S. 293–332.

Hans-Gerd von Dücker, Über 100 Jahre *Landgericht Heidelberg*, in: Werner Münchbach (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Badisches Oberhofgericht – Oberlandesgericht Karlsruhe, Heidelberg 2003, S. 345–362.

Ilse Eben-Servaes, Die heutige *Aufgabe* des weiblichen Rechtswahrers, in: Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund (Hrsg.), Tag des Deutschen Rechts 1939. 6. Reichstagung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes, Berlin u. a. 1939, S. 687–692.

Jörg Echternkamp, Das *Dritte Reich*. Diktatur, Volksgemeinschaft, Krieg (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 45), Berlin/Boston 2018.

Jörn Eckert, Was war die *Kieler Schule*, in: Franz Jürgen Säcker (Hrsg.), Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus. Ringvorlesung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen (NF) 1), Baden-Baden 1992, S. 37–70.

Sören Eden u. a., Ganz normale *Verwaltungen*? Methodische Überlegungen zum Verhältnis von Individuum und Organisation am Beispiel des Reichsarbeitsministerium 1919 bis 1945, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 66 (2018), S. 487–520.

Klaas-Hinrich Ehlers, Der ‚Deutsche *Gruß*' in Briefen. Zur historischen Soziolinguistik und Pragmatik eines verordneten Sprachgebrauchs, in: Linguistik online 55 (2012) Heft 5, S. 3–19.

Klaas-Hinrich Ehlers, Von ‚Hochachtungsvoll' über ‚Heil Hitler' bis ‚Herzliche Grüße'. Zur Geschichte kommunikativer *Routinen* am Beispiel von Briefen, in: Gabriele Leupold/Eveline Passet (Hrsg.), Im Bergwerk der Sprache. Eine Geschichte des Deutschen in Episoden, Göttingen 2012, S. 164–184.

Jan Christoph Elfert, *Konzeptionen* eines „dritten Reiches". Staat und Wirtschaft im jungkonservativen Denken 1918–1933 (Beiträge zur Politischen Wissenschaft 194), Berlin 2018.

Karl Elling, Die Einführung der *Staatsanwaltschaft* in Deutschland: ein Beitrag zur Geschichte des Strafprozesses, Frankfurt am Main 1977.

Sebastian Elsbach, *Straßenkampf* oder Bürgerkrieg? Wehrverbände und Polizeigewalt in der Weimarer Republik, in: Sven Oliver Müller/Christin Pschichholz (Hrsg.), Gewaltgemeinschaften? Methodische Überlegungen und Fallbeispiele zum Wandel und zur Kontinuität von Gewalt im und nach dem Ersten Weltkrieg, Frankfurt am Main/New York 2021, S. 191–212.

Beatrix Elsner, Vom *Hilfsbeamten* zur Ermittlungsperson. Funktionswandel der Polizei in europäischen Kriminaljustizsystemen, in: Die Kriminalpolizei (2009) Heft 4, S. 22–24.

Werner Elsner, *Liegnitzer Stadtgeschichte* 1933–1945 (Beiträge zur Liegnitzer Geschichte 8), Lorch/Württemberg 1978.

Elvers, Die *Tätigkeit* der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren, in: Deutsche Juristen-Zeitung 9 (1904), Sp. 626–629.

Clive Emsley, *Gendarmes* and the State in Ninetheenth-Century Europe, New York 1999.

Jörg Engelbrecht, Das *Rheinland*, in: Werner Buchholz (Hrsg.), Das Ende der Frühen Neuzeit im „Dritten Reich" (Historische Zeitschrift, Beiheft 37), München 2003, S. 121–133.

Thomas Enzensberger, Der *NS-Rechtswahrerbund* in Lippe, in: Nationalsozialismus in Detmold. Dokumentation eines stadtgeschichtlichen Projekts, Bielefeld 1998, S. 291–319.

Marcel Erkens, Die französische *Friedensgerichtsbarkeit* 1789–1814 unter besonderer Berücksichtigung der vier rheinischen Departements, in: Christof Dipper (Hrsg.), Rechtskultur, Rechtswissenschaft, Rechtsberufe im 19. Jahrhundert. Professionalisierung und Verrechtlichung in Deutschland und Italien (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 35), Berlin 2000, S. 51–62.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Insa Eschebach u. a. (Hrsg.), *Verbotener Umgang* mit „Fremdvölkischen". Kriminalisierung und Verfolgungspraxis im Nationalsozialismus (Edition NS-Zwangsarbeit. Schriftenreihe des Dokumentationszentrums NS-Zwangsarbeit 1), Berlin 2023.

Insa Eschebach (Hrsg.), Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche *Homosexualität* im Nationalsozialismus (Forschungsbeiträge und Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten 6), Berlin 2016.

Paul Coelestin Ettighofer, Servus Kumpel. Als *Landstreicher* durch Städte, Dörfer und Herbergen, Gütersloh 1936.

Herbert Eulenberg, Das Buch vom *Rheinland* (Was nicht im „Baedeker" steht 12), München 1931.

Richard J. Evans, Das Dritte Reich. Band I: *Aufstieg*, München 2004.

Erich Eyck, Die Stellung der *Rechtspflege* zu Juden und Judentum, in: Deutsches Judentum und Rechtskrisis, Berlin 1927, S. 31–66.

Franz-Josef Faas, Das *Amtsgericht Prüm* und seine Vorgänger. Eine Chronik, Prüm 1972.

Franz-Josef Faas, Das Königlich-Preußische *Amtsgericht* in Prüm, in: Heimatkalender für den Kreis Bitburg-Prüm 1 (1972), S. 70–74.

Carl Falck, Die Erste *Reichs-Polizeischulkonferenz* in Hamburg, in: Deutsches Polizei-Archiv. Monatshefte für die gesamten Polizeiwissenschaften 1 (1921), Sp. 321–328.

Jürgen W. Falter, Die „*Märzgefallenen*" von 1933. Neue Forschungsergebnisse zum sozialen Wandel innerhalb der NSDAP-Mitgliedschaft während der Machtergreifungsphase, in: Geschichte und Gesellschaft 24 (1998), S. 595–616.

Jürgen W. Falter, Hitlers *Parteigenossen*. Die Mitglieder der NSDAP 1919–1945, Frankfurt am Main/New York 2020.

Christian Faludi (Hrsg.), Die „*Juni-Aktion*" 1938. Eine Dokumentation zur Radikalisierung der Judenverfolgung, Frankfurt am Main 2013.

Heinz Faßbender (Hrsg.): 150 Jahre *Landgericht Bonn*. Festschrift, Bonn 2000.

Anselm Faust, Die Lageberichte der rheinischen Gestapostellen 1934–1936. Historische Bedeutung und wissenschaftlicher *Quellenwert*, in: Geschichte im Westen 27 (2012), S. 125–139.

Anselm Faust u. a. (Hrsg.), *Lageberichte* Rheinischer Gestapostellen, 3 Bände (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 81), Düsseldorf 2012–2016.

H. A. Fecht, Die *Gerichts-Verfassungen* der Deutschen Staaten: I. Abtheilung. Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Erlangen 1868.

Heinz Felfe, Eine schwere Geburt. Das *Reichskriminalpolizeigesetz* vom 21. Juli 1922 – Geschichte und historische Lektion, in: Kriminalistik 44 (1990), S. 421–429.

Karola Fings, „*Rasse*: Zigeuner". Sinti und Roma im Fadenkreuz von Kriminologie und Rassenhygiene 1933–1945, in: Herbert Uerlings/Iulia-Karin Patrut (Hrsg.), ‚Zigeuner' und Nation. Repräsentation – Inklusion – Exklusion (Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart 8), Frankfurt am Main u. a. 2008, S. 273–309.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Karola Fings/Ulrich Friedrich Opfermann (Hrsg.), *Zigeunerverfolgung* im Rheinland und in Westfalen 1933–1945. Geschichte, Aufarbeitung und Erinnerung, Paderborn u. a. 2012.

Karola Fings/Frank Sparing, Rassismus – Lager – Völkermord. Die nationalsozialistische *Zigeunerverfolgung* in Köln (Schriftenreihe des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln 13), Köln 2005.

Josef Fischer, Die Entwicklung der formellen *Trennung* von Justiz und Verwaltung in Bayern und ihre Wirkung auf die Gestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Dissertation Ludwig-Maximilians-Universität München), München 1949.

Karsten Fischer, Zirkulation der Leitprofessionen und *Elitennetzwerke*. Politiksoziologische Thesen zur juristischen Elite im deutschen Staatsdienst, in: Matthias Bohlender u. a. (Hrsg.), Deutschlands Eliten im Wandel, Frankfurt am Main 2006, S. 65–75.

Bastian Fleermann (Hrsg.), Die *Kommissare*. Kriminalpolizei in Düsseldorf und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet (1920–1950). Herausgegeben im Auftrag des Förderkreises der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf e.V., Düsseldorf 2018.

Bastian Fleermann, *Kripo-Karrieren*. Lebensläufe der Kriminalisten der Leitstelle Düsseldorf und der nachgeordneten Stellen im Rhein-Ruhr-Raum, in: ders. (Hrsg.), Die Kommissare. Kriminalpolizei in Düsseldorf und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet (1920–1950). Herausgegeben im Auftrag des Förderkreises der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf e.V., Düsseldorf 2018, S. 212–251.

Wolfgang Form, Poltische *Strafjustiz* in Hessen. Verfahren des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs sowie der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel während des NS-Regimes, in: ders./Theo Schiller (Hrsg.), Politische NS-Justiz in Hessen. Die Verfahren des Volksgerichtshofs, der politischen Senate der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel 1933–1945 sowie Sondergerichtsprozesse in Darmstadt und Frankfurt/M. (1933/34). Band 1 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 65), Marburg 2005, S. 55–786.

Ernst Fraenkel, Der *Doppelstaat*, Frankfurt am Main/Köln 1974.

Ernst Fraenkel, Zur Soziologie der *Klassenjustiz*, in: ders., Zur Soziologie der Klassenjustiz und Aufsätze zur Verfassungskrise 1931–32, Nachdruck Darmstadt 1968, S. 1–41.

Hans Frambach/Daniel Eissrich, *Wirtschaftsideen* des Vatikans. Impulse für Politik und Gesellschaft, München ²2020.

Norbert Frei, Der *Führerstaat*. Nationalsozialistische Herrschaft 1933 bis 1945, München ⁸2007.

Norbert Frei, „*Machtergreifung*". Anmerkungen zu einem historischen Begriff, in: Michael Kißener (Hrsg.), Der Weg in den Nationalsozialismus 1933/34, Darmstadt 2009, S. 38–49 (Erstveröffentlichung in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 31 (1983), S. 136–145).

Roland Freisler, Art. *Rechtsstaat*, in: Erich Volkmar u. a. (Hrsg.), Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Band VIII: Der Umbruch 1933/1936, Berlin/Leipzig 1937, S. 567–577.

Roland Freisler, Der *Volksverrat*, in: Deutsche Juristen-Zeitung 40 (1935), Sp. 905–913.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Johannes Fried, Die *Entstehung* des Juristenstandes im 12. Jahrhundert. Zur sozialen Stellung und politischen Bedeutung gelehrter Juristen in Bologna und Modena (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 21), Köln/Wien 1974.

Paul-Moritz Friedrich, *Kriminalpolizei* und Strafverfahrensrecht dargestellt am Beispiel des deutschen, französischen und italienischen Rechts (Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft 11), Bonn 1939.

Carl von Frisching, Die deutschen *Richtervereinigungen*, Schramberg (Schwarzwald) 1936.

Monika Frommel, *Verbrechensbekämpfung* im Nationalsozialismus, in: Franz-Jürgen Säcker (Hrsg.), Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus. Ringvorlesung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen NF 1), Baden-Baden 1992, S. 185–201.

Monika Frommel/Gönke Jacobsen, *Frauen* und Strafrecht – Frauen als Täter, in: Beate Rudolf (Hrsg.), Geschlecht im Recht. Eine fortbestehende Herausforderung (Querelles. Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung 2009, Band 14), Göttingen 2009, S. 142–190.

Jeremias Fuchs, Die „kriegerische Volksgemeinschaft". Strafrechtspraxis am *Amtsgericht Neustadt* 1939–1945, in: Markus Raasch (Hrsg.), Volksgemeinschaft in der Gauhauptstadt. Neustadt an der Weinstraße und der Nationalsozialismus, Münster 2020, S. 651–668.

Karl Christian Führer, Anspruch und Realität. Das Scheitern der nationalsozialistischen *Wohnungsbaupolitik* 1933–1945, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 45 (1997), S. 225–256

Karl Christian Führer, *Politische Kultur* und Journalismus. Tageszeitungen als politische Akteure in der Krise der Weimarer Republik 1929–1933, in: Jahrbuch für Kommunikationsgeschichte 10 (2008), S. 26–51.

Albrecht Funk, *Polizei* und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848–1919, Frankfurt am Main/New York 1986.

Karl Gageur, Die *Tätigkeit* des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren, in: Deutsche Juristen-Zeitung 10 (1905), Sp. 397–400.

Wilhelm Gallas, *Kohlrausch*, Eduard, in: Neue Deutsche Biographie (NDB), Band 12, Berlin 1980, S. 429–430.

Alexander Gallus, *Biographik* und Zeitgeschichte, in: APuZ. Aus Politik und Zeitgeschichte (2005) 1–2, S. 40–46.

Otto Gauweiler, *Rechtseinrichtungen* und Rechtsaufgaben der Bewegung, München 1939.

Willy Gay, Die preußische *Landeskriminalpolizei*. Ihre Errichtung, ihre bisherige und beabsichtigte Entwicklung, ihre Aufgaben. Erläuterungen zu Heft 32 der Vorschriften für die staatliche Polizei Preußens, Berlin 1928.

Willy Gay, *Staatsanwalt* oder Kriminalbeamter, in: Die Polizei. Zeitschrift für das gesamte Polizei- und Kriminalwesen mit Einschluß der Landjägerei 18 (1921/22), S. 404–407.

Ronald Gebauer, Arbeit gegen *Armut*. Grundlagen, historische Genese und empirische Überprüfung des Armutsfallentheorems, Wiesbaden 2007.

Thomas Gebauer, Das KPD-Dezernat der *Gestapo Düsseldorf*, Hamburg 2011.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Gedenkstätte Roter Ochse Halle (Saale) (Hrsg.), „… Das gesunde Volksempfinden gröblichst verletzt." „*Verbotener Umgang* mit Kriegsgefangenen" im Sondergerichtsbezirk Halle (Saale), Halle (Saale) 2009.

Otto Geigenmüller, Die politische *Schutzhaft* im nationalsozialistischen Deutschland, Würzburg 1937.

Robert Gellately, Allwissend und allgegenwärtig? Entstehung, Funktion und Wandel des *Gestapo-Mythos*, in: Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul (Hrsg.), Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt 2003, S. 47–70.

Robert Gellately, Die *Gestapo* und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933–1945, Paderborn u. a. ²1994.

Robert Gellately, Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Zur *Entstehungsgeschichte* einer selbstüberwachenden Gesellschaft, in: Detlef Schmiechen-Ackermann (Hrsg.), Anpassung, Verweigerung, Widerstand. Soziale Milieus, Politische Kultur und der Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Deutschland (Schriften der Gedenkstatte Deutscher Widerstand, Reihe A: Analysen und Darstellungen 3), Berlin 1997, S. 109–122.

Klaus Geppert, *Begrüßungsansprache* des Präsidenten der Juristischen Gesellschaft zu Berlin anlässlich des Festaktes zum 150. Geburtstag am 9. Mai 2009, URL: http://www.juristische-gesellschaft.de/pdf/geppert.pdf (Letzter Zugriff: 29.07.2021).

Günther Gerstenberg, *Eiserne Front*, 1931–1933, publiziert am 13.07.2006, in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Eiserne_Front,_1931–1933 (Letzter Zugriff: 22.12.2021).

Matthias Alexander Gerstlauer, Die *Häftlinge* des SS-Sonderlagers/KZ Hinzert, in: Hans-Georg Meyer/Hans Berkessel (Hrsg.), „Für die Außenwelt seid Ihr tot!" (Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz 2), Mainz 2000, S. 167–181.

Wieland Giebel (Hrsg.), „Warum ich Nazi wurde". *Biogramme* früher Nationalsozialisten – Die einzigartige Sammlung des Theodore Abel, Berlin ⁴2018.

Helmut-Dieter Giro; Frankreich und die *Remilitarisierung* des Rheinlandes (Dissertation Universität Düsseldorf), Düsseldorf 2005.

Horst Gobrecht, Eh' die Sonne lacht. *Hans Eiden* – Kommunist und Lageräl tester im KZ Buchenwald. Inklusive der Schrift „Das war Buchenwald" von Hans Eiden, hrsg. vom Bildungs- und Solidaritätswerk Anna Seghers e.V. Wiesbaden, Bonn 1995.

Friedrich Goltsche, Der Entwurf des Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1922 (*Entwurf Radbruch*) (Juristische Zeitgeschichte, Abteilung 3: Beiträge zur modernen deutschen Strafgesetzgebung. Materialen zu einem historischen Kommentar 35), Berlin/New York 2010.

Hermann Göring, An die preußische *Landjägerei*, in: MBliV 95 (1934), Sp. 121–122.

Manfred Görtemaker/Christoph Safferling, Die Akte *Rosenburg*. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit, München 2016.

Christoph, Graf, *Kontinuitäten* und Brüche. Von der Politischen Polizei der Weimarer Republik zur Geheimen Staatspolizei, in: Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul (Hrsg.), Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt 2003, S. 74–83.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Christoph Graf, *Politische Polizei* zwischen Demokratie und Diktatur. Die Entwicklung der preußischen Politischen Polizei vom Staatsschutzorgan der Weimarer Republik zum Geheimen Staatspolizeiamt des Dritten Reiches (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 36), Berlin 1983.

Wolfgang Graf, Österreichische *SS-Generäle*. Himmlers verlässliche Vasallen, Klagenfurt 2012.

Hans-Josef Gräfen, Geschichte des *Landgerichtsbezirks Bad Kreuznach*, in: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hrsg.), 50 Jahre Oberlandesgericht und Generalstaatsanwaltschaft Koblenz 1996, Frankfurt am Main u. a. 1996, S. 179–194.

Helmut Graff, Die deutsche *Kriminalstatistik*. Geschichte und Gegenwart (Kriminologie. Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten 13), Stuttgart 1975.

Roland Graßberger, Art. *Gleispach*, Wenzeslaus, in: Otto zu Stolberg-Wenigerode (Hrsg.), Neue deutsche Biographie, Band 6: Gaál–Grasmann, Berlin 1964, S. 451–452.

Udo Grashoff, Erst rot, dann braun? *Überläufer* von der KPD zu NS-Organisationen im Jahr 1933, in: Günther Heydemann u. a. (Hrsg.), Sachsen und der Nationalsozialismus (Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung 53), Göttingen 2014, S. 215–236.

Udo Grashoff, *Gefahr* von innen. Verrat im kommunistischen Widerstand gegen den Nationalsozialismus, Göttingen 2021.

Fritz Grau, *Tateinheit* und Tatmehrheit, in: Franz Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Berlin [2]1935, S. 226–245.

Günter Grau (Hrsg.), *Homosexualität* in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, Frankfurt am Main 2004.

Günter Gribbohm, *„Geführte" Strafjustiz*. Reichsgericht und Kriegsstrafrecht im Zweiten Weltkrieg (Rechtsgeschichte und Rechtsgeschehen. Kleine Schriften 21), Berlin 2009.

Karl-Heinz Groß/Daniela Ruderich, *Führungsaufsicht* (§ 68–§ 68g), in: Bernd von Heintschel-Heinegg (Red.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 2: §§ 38–79b, München [4]2020.

Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes, *Gutachten* zum Thema: Das Verhältnis von Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren, strafprozessuale Regeln und faktische (Fehl-?)Entwicklungen. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Ergebnisse der Sitzung vom 28. Juli bis 2. August 2008 in Miltenberg.

Dominik Gross, ‚*Deprofessionalisierung*' oder ‚Paraprofessionalisierung'? Die berufliche Entwicklung der Hebammen und ihr Stellenwert in der Geburtshilfe des 19. Jahrhunderts, in: Sudhoffs Archiv 82 (1998), S. 219–238.

Gerhard P. Groß, Das Ende des Ersten Weltkriegs und die *Dolchstoßlegende* (Kriege der Moderne), Stuttgart 2018.

Thomas Grotum, Das *Standgericht* in Luxemburg 1942, in: Musée national de la Résistance Esch-sur-Alzette (Hrsg.), „Generalstreik". Streikbewegung in Luxemburg, Au-

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

gust–September 1942. „Grève générale". Mouvements de grève au Luxembourg, août–septembre 1942, Luxembourg 2017, S. 76–85.

Thomas Grotum, Der Blick über die *Grenze*. Die Staatspolizeistelle Trier und das Großherzogtum Luxemburg (1933–1940) – Un regard par-delà la frontière. La Gestapo de Trèves et le Luxembourg (1933–1940), in: Musée national de la Résistance Esch-sur-Alzette (Hrsg.), Le Luxembourg et le 3ème Reich. Un état des lieux / Luxemburg und das 3. Reich. Eine Bestandsaufnahme (Musée National de la Résistance 13), Luxembourg 2021, S. 114–131.

Thomas Grotum (Hrsg.), Die *Gestapo Trier*. Beiträge zur Geschichte einer regionalen Verfolgungsbehörde (Gestapo – Herrschaft – Terror. Studien zum nationalsozialistischen Sicherheitsapparat 1), Köln u. a. 2018.

Thomas Grotum, Jugendliche *Ordnungsstörer*. Polizei und „Halbstarken"-Krawalle in Niedersachsen 1956–1959, in: Gerhard Fürmetz u. a. (Hrsg.), Nachkriegspolizei. Sicherheit und Ordnung in Ost- und Westdeutschland 1945–1969 (Forum Zeitgeschichte 10), Hamburg 2001, S. 277–302.

Thomas Grotum, Justiz und *Jugend* im Landgerichtsbezirk Trier. Von den Anfängen bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs, in: Wolfgang Bohnen/Lena Haase (Hrsg.), Kontrolle, Konflikt, Kooperation. Festschrift 200 Jahre Staatsanwaltschaften Koblenz und Trier (1820–2020), München 2020, S. 115–145.

Thomas Grotum/Lena Haase, „Aller Dienst an der *Grenze* ist staatspolizeilicher Dienst". Ein deutsch-französisches Kooperationsprojekt zur Erschließung der Personenakten der Gestapo Trier im Service historique de la Défense, Vincennes, in: Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte 45 (2018), S. 293–323.

Lothar Gruchmann, Hitler über die Justiz. Das *Tischgespräch* vom 20. August 1942, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 12 (1964), S. 86–101.

Lothar Gruchmann, *Justiz* im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 28), München ^{3}2001.

Lothar Gruchmann, *„Nacht-und-Nebel"-Justiz*. Die Mitwirkung deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten westeuropäischen Ländern 1942–1944, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 29 (1981), S. 342–396.

Friedrich Grundmann, *Agrarpolitik* im Dritten Reich. Anspruch und Wirklichkeit des Reichserbhofgesetzes (Historische Perspektiven 14), Hamburg 1979.

Wolf Gruner, Die *Arbeitslager* für den Zwangseinsatz deutscher und nichtdeutscher Juden im Dritten Reich. 4. Kapitel: Zu den Arbeitslagern für nichtdeutsche Juden im Altreich (außer Schlesien) 1939–1943/44, in: Gedenkstättenrundbrief 81 (1998) Heft 2, S. 12–20.

Henning Grunwald, *Courtroom* to Revolutionary Stage. Performance and Ideology in Weimar Political Trials, Oxford 2012.

Ferdinand Haag, Die *Bedeutung* der Staatsanwaltschaft im nationalsozialistischen Staatsgefüge, in: Deutsches Recht. Zentralorgan des NS-Rechtswahrerbundes 13 (1943), S. 564–566.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Lena Haase, Das *Einsatzkommando* der Sicherheitspolizei und des SD in Luxemburg / L'Einsatzkommando de la Sipo-SD au Luxembourg, in: Musée national de la Résistance Esch-sur-Alzette (Hrsg.), Le Luxembourg et le 3ème Reich. Un état des lieux / Luxemburg und das 3. Reich. Eine Bestandsaufnahme (Musée National de la Résistance 13), Luxembourg 2021, S. 254–281.

Lena Haase, Die Gestapo in der *Gesellschaft*. Quellenlage und Forschungsfelder zur Geschichte der Staatspolizeistelle Trier, in: Thomas Grotum (Hrsg.), Die Gestapo Trier. Beiträge zur Geschichte einer regionalen Verfolgungsbehörde (Gestapo – Herrschaft – Terror. Studien zum nationalsozialistischen Sicherheitsapparat 1), Köln u. a. 2018, S. 23–61.

Lena Haase, Die *Staatsanwaltschaft* auf dem Abstellgleis? Behördliches Selbstverständnis der Staatsanwaltschaft Trier im Nationalsozialismus, in: Wolfgang Bohnen/Lena Haase (Hrsg.), Kontrolle, Konflikt, Kooperation. Festschrift 200 Jahre Staatsanwaltschaften Koblenz und Trier (1820–2020), München 2020, S. 97–113.

Lena Haase, Verurteilt um zu Verschwinden. „*Nacht-und-Nebel*"*-Häftlinge* in der Großregion Trier (1942–1944), in: Kurtrierisches Jahrbuch 56 (2016), S. 289–320.

Burkard Habel, *Möglichkeiten* einer Reform des Verhältnisses von Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren (Zugl. Diss. Uni Göttingen), Göttingen 1982.

Karin Hachenberg, Die *Entwicklung* der Polizei in Köln von 1794 bis 1871 (Rechtsgeschichtliche Schriften 10), Köln u. a. 1997.

Rüdiger Hachtmann, „*Neue Staatlichkeit*" – Überlegungen zu einer systematischen Theorie des NS-Herrschaftssystems und ihrer Anwendung auf die mittlere Ebene der Gaue, in: Jürgen John u. a. (Hrsg.), Die NS-Gaue. Regionale Mittelinstanzen im zentralistischen „Führerstaat" (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte – Sondernummer), München 2007, S. 56–79.

Rüdiger Hachtmann, Vom „Geist der *Volksgemeinschaft* durchpulst", in: Zeitgeschichte-online, Januar 2010, URL: https://zeitgeschichte-online.de/themen/vom-geist-der-volksgemeinschaft-durchpulst.

Philipp Hackländer, „Im Namen des Deutschen Volkes". Der allgemein-zivilrechtliche Prozeßalltag im Dritten Reich am Beispiel der *Amtsgerichte* Berlin und Spandau (Berliner Juristische Universitätsschriften: Zivilrecht 34), Berlin 2001.

Reiner Haehling von Lanzenauer, Das *Landgericht Baden-Baden*, in: Werner Münchbach (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Badisches Oberhofgericht – Oberlandesgericht Karlsruhe, Heidelberg 2003, S. 309–315.

Hans-Peter Haferkamp u. a. (Hrsg.), *Justiz im Krieg*. Der Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939–1945 (RechtsGeschichte 3), Berlin 2012.

Karl Hafner, *Staatsanwaltschaft* und Kriminalpolizei in Baden, in: Deutsche Juristen-Zeitung 32 (1927), Sp. 519–520.

Jean-Louis Halpérin, Der *Juristenstand* als Gegenstand historischer Forschung und die Geschichte des juristischen Feldes in Deutschland, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 134 (2017), S. 225–246.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Jean-Louis Halpérin, *Histoire* de l'état des juristes. Allemagne, XIX^e^-XX^e^ siècles (Histoire du droit 2), Paris 2015.

Heinrich Hannover/Elisabeth Hannover-Drück, *Politische Justiz* 1918–1933, Hamburg 1977.

Juliane Hanschkow, Die *Kriminalisierung* von Armen durch Verwaltungshandeln. Wandergewerbetreibende und Wohnungslose im Zugriff preußischer Zigeunerpolitik in Eifel und Hunsrück vor 1933, in: Inga Brandes/Katrin Marx-Jakulski (Hrsg.), Armenfürsorge und Wohltätigkeit. Ländliche Gesellschaften in Europa, 1850–1930 – Poor Reflief and Charity. Rural Societies in Europe, 1850–1930 (Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart 11), Frankfurt am Main u. a. 2008, S. 259–281.

Joseph Happe, Die geschichtliche Entwicklung der Staatsanwaltschaft und des Amtes des *Amtsanwalt*s, [Duisburg 1958].

Eva-Marie Gräfin von Harrach, Grenzen und Möglichkeiten der *Professionalisierung* von Polizeiarbeit, Dissertation Universität Münster 1983.

Hans-Christian Harten, Die weltanschauliche *Schulung* der Polizei im Nationalsozialismus, Paderborn u. a. 2018.

Friedrich Hartung, *Untersuchungsrichter* und Polizei, in: Juristische Rundschau 2 (1926), Sp. 744–753.

Hans Hattenhauer, Das *NS-Volksgesetzbuch*, in: Arno Buschmann (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Gmür zum 70. Geburtstag, 28. Juli 1983, Bielefeld 1983, S. 255–279.

Hans Hattenhauer, Zum *Beamtenleitbild* des 20. Jahrhunderts, in: NS-Recht in historischer Perspektive (Kolloquien des Instituts für Zeitgeschichte), München/Wien 1981, S. 109–133.

Gunther Haupt/Werner Rust (Bearb.), *Geflügelte Worte*. Der Zitatenschatz des deutschen Volkes – gesammelt und erläutert von Georg Büchmann, Berlin [29]1942.

Dieter Heckmann, *Einleitung* I. HA Rep. 179, URL: https://archivdatenbank.gsta.spk-berlin.de/midosasearch-gsta/MidosaSEARCH/i_ha_rep_179/index.htm, [Berlin 1996] (Letzter Zugriff: 06.09.2021).

Justus Wilhelm Hedemann, *Arbeit* am Volksgesetzbuch, in: Deutsches Recht 11 (1941), S. 1913–1919.

Justus Wilhelm Hedemann, Das *Volksgesetzbuch* als Fundament großdeutschen Rechtslebens (Schriften des Reichsverbandes Deutscher Verwaltungs-Akademien 8), Berlin 1942.

Justus Wilhelm Hedemann, Das Volksgesetzbuch der Deutschen. Ein *Bericht*, München/Berlin 1941.

Ulrich von Hehl, Nationalsozialistische *Herrschaft* (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 39), München 2001.

Bastian Hein, *Elite* für Volk und Führer? Die Allgemeine SS und ihre Mitglieder 1925–1945 (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 92), München 2012.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Isabel Heinemann, Volksgerichtshofprozesse 1934 bis 1939. *Rezension* zu: Isabel *Richter*, *Hochverratsprozesse* als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. Männer und Frauen für dem Volksgerichtshof 1934–1939, Münster 2001, in: WerkstattGeschichte 32 (2002), S. 122–124.

Winfried Heinemann, Unternehmen „Walküre". Eine *Militärgeschichte* des 20. Juli 1944, Berlin/Boston 2019.

Wolfgang Heinz, Das deutsche *Strafverfahren*. Rechtliche Grundlagen, rechtstatsächliche Befunde, historische Entwicklung und aktuelle Tendenzen, Internet-Veröffentlichung im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (KIS), Konstanz 2004, URL: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/strafverfahren.htm> (Letzter Zugriff: 29.12.2021).

Hermann Heller, *Rechtsstaat* oder Diktatur? (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften 68), Tübingen 1930.

Michael Hensle, „*Rundfunkverbrechen*" vor nationalsozialistischen Sondergerichten. Eine vergleichende Untersuchung der Urteilspraxis in der Reichshauptstadt Berlin und der südbadischen Provinz, Berlin 2001.

Matthias Herbers, *Organisationen* im Krieg. Die Justizverwaltung des Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939–1945 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 71), Tübingen 2012.

Matthias Herbers/Kerstin Theis, „Justiz im Krieg. Der Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939–1945". Vorstellung des *Forschungsverbundes*, in: Geschichte im Westen 23 (2008), S. 221–232.

Ulrich Herbert, *BEST*. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, 1903–1989, Bonn 1996.

Ulrich Herbert, *Das Dritte Reich*. Geschichte einer Diktatur, München 2016.

Ulrich Herbert, *Geschichte* Deutschlands im 20. Jahrhundert, Bonn 2014.

Ulrich Herbert, Wer waren die *Nationalsozialisten*?, München 2021.

Ulrich Herbert, *Zwangsarbeit* im „Dritten Reich". Kenntnisstand, offene Fragen, Forschungsprobleme, in: Wilfried Reininghaus/Norbert Reimann (Hrsg.), Zwangsarbeit in Deutschland 1939–1945. Archiv- und Sammlungsgut, Topographie und Erschließungsstrategien, Bielefeld 2001, S. 16–37.

Ludolf Herbst, Das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945. Die *Entfesselung* der Gewalt: Rassismus und Krieg, Frankfurt am Main 1996.

Malte Herwig, Die *Unentbehrlichen*. Geheimakten belegen: Ehemalige Gestapo- und SS-Leute arbeiteten für den deutschen Geheimdienst der Fünfziger- und Sechzigerjahre als Beamte, und Bundeskanzler Konrad Adenauer billigte das höchstpersönlich, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 249 vom 27./28. Oktober 2012, S. 13.

Andreas Herz/Wolfgang Fiege, *Haft* und politische Polizei in Thüringen 1945–1952. Zur Vorgeschichte der MfS-Haftanstalt Erfurt-Andreasstraße, hrsg. vom Landesbeauftragten des Freistaats Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Erfurt 2002.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Wilhelm Heuber/Fischer, *Vorwort*, in: Der Deutsche Rechtsstand. Eine Gemeinschaftsarbeit der Reichsgruppen des NS.-Rechtswahrerbundes. Herausgegeben von der Wissenschaftlichen Abteilung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes, Berlin/Wien 1939, S. 9–12.

Maximilian Heumüller, *Kommunisten* im Visier der Gestapo. Überwachung und Verfolgung 1934 bis 1936, in: Thomas Grotum (Hrsg.), Die Gestapo Trier. Beiträge zur Geschichte einer regionalen Verfolgungsbehörde (Gestapo – Herrschaft – Terror. Studien zum nationalsozialistischen Sicherheitsapparat 1), Köln u. a. 2018, S. 147–164.

Maximilian Heumüller, Politische Gegner im Visier der Gestapo. Überwachung und Verfolgung der Kommunisten in Trier im Spiegel der *Lageberichterstattung* 1934–1936 (Masterarbeit Universität Trier), Trier 2015.

Bernd Hey, Zur Geschichte der *westfälischen Staatspolizeistellen* und der Gestapo, in: Westfälische Forschungen. Mitteilungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe 37 (1987), S. 58–90.

Reinhard Heydrich, Der *Volksmeldedienst*. Die Mobilmachung gegen Verrat und Denunziation, in: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP (Hrsg.), Deutschland im Abwehrkampf (Der Schulungsbrief 6), Berlin 1939, S. 338–339.

Reinhard Heydrich, Die Bekämpfung der *Staatsfeinde*, in: Karl August Eckhardt (Hrsg.), Deutsche Rechtswissenschaft, Hamburg 1936, S. 97–100.

Klaus Hildebrand, *Das Dritte Reich* (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 17), München/Wien ²1980.

Frauke Hildebrandt, Die *Nachbarschaften* in Angeln vom 17. bis 19. Jahrhundert (Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins 16), Neumünster 1985.

John A. Hilty/Peter J. Carnevale, Black-Hat/White-Hat *Strategy* in Bilateral Negotiation, in: Organizational Behaviour and Human Decision Processes 55 (1993), S. 444–469.

Hitler, *Mein Kampf*. Eine *kritische Edition*, hrsg. im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München – Berlin von Christian Hartmann u. a., München/Berlin 2016.

Hans Günter Hockerts, Die *Sittlichkeitsprozesse* gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/37. Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen 6), Mainz 1971.

Hans Günter Hockerts, Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensleute und Priester in der NS-Zeit. Eine *Relektüre* nach 50 Jahren, in: Birgit Aschmann (Hrsg.), Katholische Dunkelräume- Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, Paderborn 2022, S. 170–184.

Anke Hoffstadt, Eine Frage der Ehre – Zur ‚*Beziehungsgeschichte*' von „Stahlhelm. Bund der Frontsoldaten" und SA, in: Yves Müller/Reiner Zilkenat (Hrsg.), Bürgerkriegsarmee. Forschungen zur nationalsozialistischen Sturmabteilung (SA), Frankfurt am Main 2013, S. 267–296.

Joachim S. Hohmann, Geschichte der *Zigeunerverfolgung* in Deutschland, Frankfurt am Main u. a. 1988.

Reinhard Höhn, *Polizeirecht* im Umbruch?, in: Deutsches Recht 6 (1936), S. 128–132.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Karen Holtmann, „Als völlig unpolitisch eingestellte Frau war ihr […] die Organisation selbst recht gleichgültig". Die *Urteilspraxis* des Volksgerichtshofs in geschlechtergeschichtlicher Perspektive, in: Gaby Temme/Christine Künzel (Hrsg.), Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute (Studien interdisziplinäre Geschlechterforschung 6), Bielefeld 2010, S. 177–194.

Karen Holtmann, Die Saefkow-Jacob-Bästlein-Gruppe vor dem Volksgerichtshof. Die *Hochverratsverfahren* gegen die Frauen und Männer der Berliner Widerstandsorganisation 1944–1945, Paderborn u. a. 2010.

Markus Holzinger, *Kontingenz* in der Gegenwartsgesellschaft. Dimensionen eines Leitbegriffs moderner Sozialtheorie, Bielefeld 2007.

Sabine Höner, Der nationalsozialistische *Zugriff* auf Preußen. Preußischer Staat und nationalsozialistische Machteroberungsstrategie 1928–1934 (Bochumer Historische Studien, Neuere Geschichte 3) Bochum 1984.

Julia Hörath, „*Asoziale*" und „Berufsverbrecher" in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 222), Göttingen 2017.

Julia Hörath, *Prostituiertenverfolgung* in Bremen 1933–1939. Ein maßnahmenstaatliches Experiment, in: Geschichte und Gesellschaft 45 (2019), S. 597–625.

Julia Hörath, *Terrorinstrument* der „Volksgemeinschaft"? KZ-Haft für „Asoziale" und „Berufsverbrecher" 1933 bis 1937/38, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 60 (2012), S. 513–532.

Julia Hörath, *Zielgruppen* und Unrechtscharakter der ‚vorbeugenden Verbrechensbekämpfung' im Nationalsozialismus, in: Helga Amesberger u. a. (Hrsg.), Kontinuitäten der Stigmatisierung von ‚Asozialität'. Perspektiven gesellschaftskritischer Politischer Bildung (Citizenship. Studien zur Politischen Bildung), Wiesbaden 2021, S. 13–25.

Julia Hörath, *Zuhälter* im Visier der Kriminalpolizei. „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung" im Reich und in Bremen 1933 bis 1938, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 68 (2020), S. 375–406.

Andreas Hoyer, *Strafverfahrensrecht*, in: Dietmar Willoweit (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert. Mit Beiträgen zur Entwicklung des Verlages C. H. Beck, München 2007, S. 799–819.

Detlev Humann, ‚*Alte Kämpfer*' in der neuen Zeit. Die sonderbare Arbeitsvermittlung für NS-Parteigänger nach 1933, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 98 (2011), S. 173–194.

Johannes Hummel, *Gemeinschaftssinn* ist die Voraussetzung jeder berufsständischen sozialen Betreuung, in: Deutsches Recht 4 (1934), S. 552–553.

Franz Hünecke, *Jugendsachbearbeiter* bei der Kriminalpolizei (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 42/04), Wiesbaden 1966.

Peter Hüttenberger, *Heimtückefälle* vor dem Sondergericht München 1933–1939, in: Martin Broszat u. a. (Hrsg.), Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, Teil C: Studien und Dokumentationen (Bayern in der NS-Zeit 4), München/Wien 1981, S. 435–526.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Peter Hüttenberger, Die *Gauleiter*. Studie zum Wandel des Machtgefüges in der NSDAP (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 19), Stuttgart 1969.

Peter Hüttenberger, Nationalsozialistische *Polykratie*, in: Geschichte und Gesellschaft 2 (1967), S. 417–442.

Im Namen des Deutschen Volkes – Justiz und Nationalsozialismus. Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz, hrsg. vom Bundesminister der Justiz, Köln ³1994.

Heide Inhetveen, Staatliche *Macht* und dörfliche Ehre. Die Geschichte eines Ortsbauernführers, in: Klaus M. Schmals/Rüdiger Voigt (Hrsg.), Krise ländlicher Lebenswelten. Analysen, Erklärungsansätze und Lösungsperspektiven, Frankfurt am Main/New York 1986, S. 133–162.

Volker Jäger, *Justizschriftgut* als historische Quelle. Dargestellt anhand der Amtsgerichtsbestände des Staatsarchivs Leipzig, in: Archivmitteilungen. Zeitschrift für Archivwesen, archivalische Quellenkunde und historische Hilfswissenschaften 42 (1993), S. 15–21.

Karl Heinz Jahnke u. a., Geschichte der deutschen *Arbeiterjugendbewegung* 1904–1945, Dortmund 1973.

Gerhard Janetzke, Die *Richtlinien* für das Strafverfahren, in: Kriminalistik. Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis 8 (1954), S. 245–248.

Gotthard Jasper, *Justiz* und Politik in der Weimarer Republik, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 30 (1982), S. 167–205.

Burkard Jellonek, *Homosexuelle* unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990.

Ralph Jessen, Polizei und Gesellschaft. Zum Paradigmenwechsel in der *Polizeigeschichtsforschung*, in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hrsg.), Die Gestapo – Mythos und Realität, Darmstadt 2003, S. 19–43.

Ralph Jessen, Preußische *Polizei* und Arbeiterschaft im Kaiserreich, in: Peter Nitschke (Hrsg.), Die Deutsche Polizei und ihre Geschichte. Beiträge zu einem distanzierten Verhältnis (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V. 2), Hilden/Rheinland 1996, S. 46–71.

Justus Jochmann, Abwehr. Die *Abteilung III* der Staatspolizeistelle Trier (Magisterarbeit Universität Trier), Trier 2016.

Justus Jochmann, *Abwehr*. Die nachrichtendienstliche Tätigkeit der Abteilung III der Staatspolizeistelle Trier am Beispiel Luxemburgs, in: Thomas Grotum (Hrsg.), Die Gestapo Trier. Beiträge zur Geschichte einer regionalen Verfolgungsbehörde (Gestapo – Herrschaft – Terror. Studien zum nationalsozialistischen Sicherheitsapparat 1), Köln u. a. 2018, S. 203–223.

Friedrich Jung, Die *Staatsanwaltschaft* als Anklagebehörde, in: Deutsche Justiz 104 (1942), S. 94–97.

Heike Jung, *Fortgesetzte Handlung* und Verjährung, in: Günther Jahr (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Dietrich Schulz. Herausgegeben im Auftrag des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Köln u. a. 1987, S. 183–191.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

„*Juristen sind zu allem fähig*". Der scheidende Verfassungsrichter Martin Hirsch über Richter im Dritten Reich und in der Bundesrepublik, in: DER SPIEGEL Nr. 22/1981, S. 88–104.

Robert Jütte, Das *Stadtviertel* als Problem und Gegenstand der frühneuzeitlichen Stadtgeschichtsschreibung, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 127 (1991), S. 235–269.

Rolf Kaiser/Hermann Loddenkemper, *Nationalsozialismus* – totale Manipulation in der beruflichen Bildung? (Europäische Hochschulschriften, Reihe XI: Pädagogik 91), Frankfurt am Main u. a. 1980.

Walter Kallfelz, *Würde* im Gerichtssaal, in: Deutsches Recht 3 (1933), S. 112–114.

Heinz Peter Kann, Geschichte des *Landgerichtsbezirks Trier*, in: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hrsg.), 50 Jahre Oberlandesgericht und Generalstaatsanwaltschaft Koblenz 1996 (Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz 5), Frankfurt am Main u. a. 1996, S. 145–161.

Stefan Karner, *Arbeitsvertragsbrüche* als Verletzung der Arbeitspflicht im „Dritten Reich". Darstellung und EDV-Analyse am Beispiel des untersteirischen VDM-Luftfahrtwerkes Marburg/Maribor 1944, in: Archiv für Sozialgeschichte 21 (1981), S. 269–328.

Karl Katzenberger, Die *Wehrmittelbeschädigung* nach § 143a des Strafgesetzbuches (Zugl. Dissertation Universität Erlangen), Augsburg 1937.

Wolfgang Kaupen, Die *Hüter* von Recht und Ordnung. Die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen. Eine soziologische Analyse, Neuwied 1969.

Sven Felix Kellerhoff, Die *NSDAP*. Eine Partei und ihre Mitglieder, Stuttgart 2017.

Robert M. W. Kempner, Der *Republikanische Richterbund*. Eine Kampforganisation für die Weimarer Republik, in: Recht und Politik. Zeitschrift für deutsche und europäische Rechtspolitik 3 (1967), S. 129–139.

Hanns Kerrl (Hrsg.), Nationalsozialistisches *Strafrecht*. Denkschrift des preußischen Justizministers, Berlin 1933.

Ian Kershaw, Hitlers *Macht*. Das Profil der NS-Herrschaft, München 1992.

Klaus Ulrich Kersten, Die Entwicklung der allgemeinen Strafbestimmungen gegen den *Landesverrat* in Deutschland vom Preußischen Strafgesetzbuch von 1851 bis zur Gegenwart (Zugl. Diss. Universität Köln), Bonn 1975.

Albrecht Kirschner, *Spionage* – § 2 KSSVO, in: Wolfgang Form u. a. (Hrsg.), NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien, München 2006, S. 387–402.

Michael Kißener, Badische Richter zwischen Kaiserreich und Republik. *Arbeitsalltag* – wirtschaftliche Lage – gesellschaftliche Stellung, in: Werner Münchbach (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Badisches Oberhofgericht – Oberlandesgericht Karlsruhe, Heidelberg 2003, S. 107–116.

Michael Kißener, Das *Amtsgericht* in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Andreas Roth (Hrsg.), 125 Jahre Amtsgericht im heutigen Rheinland-Pfalz. Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft, München 2004, S. 19–35.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Michael Kißener, *Widerstand* und Verfolgung in der Justiz. Richter am Amts- und Landgericht Karlsruhe 1933–1945, in: Franz Josef Düwell (Hrsg.), Schwerpunktthema Recht und Nationalsozialismus, Baden-Baden 1998, S. 28–47.

Michael Kißener, Zwischen *Diktatur* und Demokratie. Badische Richter 1919–1952 (Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus 7), Konstanz 2003.

Otto Rudolf Kissel, 100 Jahre *Gerichtsverfassungsgesetz*. Grundlegung einer einheitlichen deutschen Rechtspflege, in: Neue Juristische Wochenschrift 32 (1979), S. 1953–1959.

Heinz Klann, *Staatsanwaltschaft* und Kriminalpolizei, in: Deutsche Richterzeitung 21 (1929), S. 96–98.

Katharina Klasen, *Allgegenwärtig*? Die Geheime Staatspolizei und das SS-Sonderlager/KZ Hinzert (Gedenkarbeit in Rheinland-Pfalz 13), Mainz/Hinzert 2015.

Katharina Klasen, Die Gestapo am „Ort des Terrors". Das *Vernehmungskommando* im SS-Sonderlager/KZ Hinzert, in: Thomas Grotum (Hrsg.), Die Gestapo Trier. Beiträge zur Geschichte einer regionalen Verfolgungsbehörde (Gestapo – Herrschaft – Terror. Studien zum nationalsozialistischen Sicherheitsapparat 1), Köln u. a. 2018, S. 95–113.

Hans-Peter Klausch, Der *Truppenübungsplatz* Baumholder. Aufstellungsort der Bewährungstruppe *999*, in: Hans-Georg Meyer/Hans Berkessel (Hrsg.), „Unser Ziel – die Ewigkeit Deutschlands" (Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz 3), Mainz 2001, S. 112–122.

Hans-Peter Klausch, Die Geschichte der *Bewährungsbataillone* 999 unter besonderer Berücksichtigung des antifaschistischen Widerstandes (Pahl-Rugenstein Hochschulschriften. Gesellschafts- und Naturwissenschaften 245/*1*), Köln 1987.

Hans-Peter Klausch, Die Geschichte der *Bewährungsbataillone* 999 unter besonderer Berücksichtigung des antifaschistischen Widerstandes (Pahl-Rugenstein Hochschulschriften. Gesellschafts- und Naturwissenschaften 245/*2*), Köln 1987.

Ernst Klee, Das *Personenlexikon* zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, Frankfurt am Main ²2005.

Matthias Klein, "Ganz Deutschland hört den Führer"? – "*Rundfunkverbrecher*" vor den Sondergerichten in Trier (Magisterarbeit Universität Trier), Trier 2012.

Matthias Klein, *NS-„Rassenhygiene"* im Raum Trier. Zwangssterilisationen und Patientenmorde im ehemaligen Regierungsbezirk Trier 1933–1945 (Rheinisches Archiv 161), Köln u. a. 2020.

Stefan Klemp, Die Kleine *Gendarmerie-Kompanie* (mot.) Münster in Hiltrup 1942–1945 (Schriftenreihe der Deutschen Hochschule der Polizei 1/2008), Dresden 2008.

Eberhard Klopp, *Kurzbiografien* 1836–1933 (Geschichte der Trierer Arbeiterbewegung. Ein deutsches Beispiel 3), Trier 1979.

Gwendolyn Kloppenburg, Gezeichnet vom NS-Regime. Biographische Studien zu Trierer *Kommunisten* in der Zwischenkriegszeit (Staatsexamensarbeit Universität Trier), Trier 2014.

Ulrich Kluge, Der österreichische *Ständestaat* 1934–1938. Entstehung und Scheitern, München 1984.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Martin Kment, *Herausforderungen* an die Rechtsetzung durch untergesetzliches Regelwerk (v. a. Legitimation und Zugänglichkeit), in: Martin Burgi (Hrsg.), 15. Deutsches Atomrechtssymposium. Veranstaltet vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zusammen mit Martin Burgi, Baden-Baden 2019, S. 177–204.

Christian Knatz, „Ein *Heer* im grünen Rock"? Der Mitteldeutsche Aufstand 1921, die preußische Schutzpolizei und die Frage der inneren Sicherheit in der Weimarer Republik (Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 19), Berlin 2000.

Anne-Kristin Kneis, Die *Richter* am Landgericht Köln in der Zeit zwischen 1933 und 1945 (Dissertation Universität zu Köln), Köln 2016.

Jürgen Kocka, *Bürgertum* und Bürgerlichkeit als Probleme der deutschen Geschichte vom späten 18. zum frühen 20. Jahrhundert, in: Ders. (Hrsg.), Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert, Göttingen 1987, S. 21–63.

Jürgen Kocka, *Stand* – Klasse – Organisation. Strukturen sozialer Ungleichheit in Deutschland vom späten 18. bis zum frühen 20. Jahrhundert im Aufriß, in: Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), Klassen in der europäischen Sozialgeschichte, Göttingen 1979, S. 137–164.

Eugen Kogon, Der *SS-Staat*. Das System der deutschen Konzentrationslager, Frankfurt am Main 1946.

Elisabeth Kohlhaas, Die Mitarbeiter der regionalen Staatspolizeistellen. Quantitative und qualitative Befunde zur *Personalausstattung* der Gestapo, in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hrsg.), Die Gestapo – Mythos und Realität, Darmstadt 2003, S. 219–235.

Elisabeth Kohlhaas, *Weibliche Angestellte* der Gestapo. Tätigkeiten, biografische Profile und weltanschauliche Formierung, in: Polizei, Verfolgung und Gesellschaft im Nationalsozialismus (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 15), Bremen 2013, S. 136–146.

Eberhard Kolb/Dirk Schumann, Die *Weimarer Republik* (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 16), München [8]2013.

Angelika Königseder, *Recht* und nationalsozialistische Herrschaft. Berliner Anwälte 1933–1945. Ein Forschungsprojekt des Berliner Anwaltsvereins e.V., Bonn 2001.

Helmut Kramer, Der *Beitrag* der Juristen zum Massenmord an Strafgefangenen und die strafrechtliche Ahndung nach 1945, in: Kritische Justiz 43 (2010), S. 89–107.

Emile Krier, *Gustav Simon* (1900–1945), in: Franz-Josef Heyen (Hrsg.), Rheinische Lebensbilder Band 16, Köln 1997, S. 255–285.

Manfred Krohn, Die deutsche *Justiz* im Urteil der Nationalsozialisten 1920–1933 (Rechtshistorische Reihe 81), Frankfurt am Main u. a. 1991.

Herbert Krüger, Allgemeine *Staatslehre*, Stuttgart u. a. [2]1966.

Nadja Krüll, Die nationalsozialistische *Disziplinaramnestie* (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 98), Tübingen 2018.

Michael Kubink, *Strafen* und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel (Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften 37), Berlin 2002.

Stefan Kühl, Ganz normale *Organisationen*. Zur Soziologie des Holocaust, Berlin 2014.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Robert Kuhn, Die *Vertrauenskrise* der Justiz (1926–1928). Der Kampf um die ‚Republikanisierung' der Rechtspflege in der Weimarer Republik, Köln 1983.

Christiane Kuller, Bürokratie und Verbrechen. Antisemitische *Finanzpolitik* und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland (Das Reichsfinanzministerium im Nationalsozialismus 1), München 2013.

Christiane Kuller, „*Kämpfende Verwaltung*". Bürokratie im NS-Staat, in: Dietmar Süß/Winfried Süß (Hrsg.), Das „Dritte Reich". Eine Einführung, München 2008, S. 227–245.

Torsten Kupfer, *Generation* und Radikalisierung. Die Mitglieder der NSDAP im Kreis Bernburg 1921–1945 – Ein Resümee, in: Historical Social Research / Historische Sozialforschung 31 (2006), S. 180–222.

Werner Kurzlechner, Die *Gestapo-Elite* als Generationseinheit. Eine biographische Analyse der politischen Sozialisation Himmlers, Heydrichs und Bests, in: Andreas Schulz/Gundula Grebner (Hrsg.), Generationswechsel und historischer Wandel (Historische Zeitschrift, Beihefte NF 36), München 2003, S. 121–147.

Erika Kustatscher, „*Berufsstand*" oder „Stand"? Ein politischer Schlüsselbegriff im Österreich der Zwischenkriegszeit (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 113), Wien u. a. 2016.

Rainer Lambrecht, Von der *Kaserne* zum Behördensitz. Aus der Geschichte einer Militär- und Polizeiunterkunft in Potsdam-Eiche, Potsdam 2010.

Landeshauptmann der Rheinprovinz (Hrsg.), Rheinprovinz und angrenzende Landesteile. *Verwaltungsatlas*. Stand 1936, Düsseldorf 1937.

Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Gedenkstätte SS-Sonderlager/KZ Hinzert – *Ausstellungskatalog* (Verfolgung und Widerstand in Rheinland-Pfalz 1933–1945 2), Mainz 2009.

Alexander Lane, Der polnische *Juristenstand*, in: Osteuropa 12 (1936) 3, S. 208–211.

Heinrich Lange, Vom *Gesetzesstaat* zum Rechtsstaat. Ein Vortrag (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften 114), Tübingen 1934.

Sven Langhammer, Die reichsweite *Verhaftungsaktion* vom 9. März 1937 – eine Maßnahme zur „Säuberung des Volkskörpers", in: Hallische Beiträge zur Zeitgeschichte 17 (2007), S. 55–77.

Ursula Langkau-Alex, *Deutsche Volksfront* 1932–1939. Zwischen Berlin, Paris, Prag und Moskau. *Erster Band*: Vorgeschichte und Gründung des Ausschusses zur Vorbereitung einer deutschen Volksfront, Berlin 2004.

Franziska Leitzgen, Die Rolle der Trierer *Oberbürgermeister* im Nationalsozialismus. Ludwig Christ (1933/34–38) und Dr. Konrad Gorges (1938–45). Ein Gutachten (Publikationen aus dem Stadtarchiv Trier 8), Trier 2020.

Franziska Leitzgen, Die strafrechtliche *Verfolgung* homosexueller Handlungen in der NS-Zeit. Das Beispiel eines Amtsbürgermeisters aus dem Landkreis Trier, in: Wolfgang Bohnen/Lena Haase (Hrsg.), Kontrolle, Konflikt, Kooperation. Festschrift 200 Jahre Staatsanwaltschaften Koblenz und Trier (1820–2020), München 2020, S. 293–304.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Franziska Leitzgen, Trierer *Stadtverwaltung* und Oberbürgermeister in der NS-Zeit (Masterarbeit Universität Trier), Trier 2020.

Fabian Lemmes, *Arbeiten* in Hitlers Europa. Die Organisation Todt in Frankreich und Italien 1940–1945 (Industrielle Welt. Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte 96), Köln u. a. 2021.

Fabian Lemmes, Was war die *Organisation Todt*? Vom Westwallbau zur Großorganisation in Hitlers Europa, in: Bernhard Kukatzki/Uwe Bader (Hrsg.), Der Westwall. Beiträge zu seiner Geschichte vor und während des Zweiten Weltkriegs. Dokumentation einer Tagung in der Gedenkstätte SS-Sonderlager/KZ Hinzert (Der Westwall in Rheinland-Pfalz. Studien zur historisch-politischen Bildung 2), Mainz 2019, S. 30–43.

Helmut Leonardy (Hrsg.), 150 Jahre *Landgericht Saarbrücken*. Festschrift, Köln u. a. 1985.

Joachim Lerchenmüller, Die ‚SD-mäßige' Bearbeitung der *Geschichtswissenschaft*, in: Michael Wildt (Hrsg.), Nachrichtendienst, politische Elite, Mordeinheit. Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS, Hamburg 2003, S. 160–189.

Peter Leßmann-Faust, Die preußische *Schutzpolizei* in der Weimarer Republik. Streifendienst und Straßenkampf (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V. 12), Frankfurt am Main 2012.

Oliver Lepsius, *Kommentar* zur Michael Wildt „Autonomie des Rechts im Nationalsozialismus", in: Lutz Raphael/Joachim Rückert (Hrsg.), Autonomie des Rechts nach 1945. Eine Veröffentlichung aus dem Arbeitskreis für Rechtswissenschaft und Zeitgeschichte an der Akademie der Wissenschaften und der Literatur | Mainz, Tübingen 2020, S. 195–207.

Liebmann, Den preußischen Staatsanwälten zum *Gruß*!, in: Deutsche Juristen-Zeitung 32 (1927), Sp. 1293–1294.

Moritz Liepmann, Die kriminalistische *Schulung* der Polizeibeamten. Ein Vortrag gehalten am 1. Juli 1921 auf der Ersten Reichsschul-Konferenz in Hamburg, in: Deutsches Polizei-Archiv. Monatshefte für die gesamten Polizeiwissenschaften 1 (1921), Sp. 340–345.

Joachim Lilla, Die Stellvertretenden *Gauleiter* und die Vertretung der Gauleitung der NSDAP im „Dritten Reich" (Materialien aus dem Bundesarchiv 13), Bremerhaven 2003.

Joachim Lilla u. a. (Bearb.), *Statisten* in Uniform. Die Mitglieder des Reichstags 1933–1945. Ein biographisches Handbuch. Unter Einbeziehung der völkischen und nationalsozialistischen Reichstagsabgeordneten ab Mai 1924, Düsseldorf 2004.

Joachim Lilla, *Stepp*, Walther, in: ders.: Staatsminister, leitende Verwaltungsbeamte und (NS-)Funktionsträger in Bayern 1918 bis 1945, URL: <https://verwaltungshandbuch.bayerische-landesbibliothek-online.de/stepp-walther> (Letzter Zugriff: 25. Januar 2021).

Heinrich Lindenau, Die *Stellung* der Kriminalpolizei im Hauptverfahren, in: Deutsche Strafrechts-Zeitung 2 (1915), Sp. 225–230.

Heinrich Lindenau, *Polizeireform* und Strafrechtspflege, in: Deutsche Strafrechtszeitung 6 (1919), Sp. 244–246.

Heinrich Lindenau, Von künftiger guter *Polizei*, in: Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung 5 (1917), S. 437–455.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Andrea Lindner, 100 Jahre *Frauenkriminalität*. Die quantitative und qualitative Entwicklung der weiblichen Delinquenz von 1902 bis 2002 (Würzburger Schriften zur Kriminalwissenschaft 22), Frankfurt am Main u. a. 2006.

Michele Lindner, *Max Haertel*, Leiter der Berliner Kriminalpolizei von 1937 bis 1943, in: Jens Dobler (Hrsg.), Großstadtkriminalität. Berliner Kriminalpolizei und Verbrechensbekämpfung 1930 bis 1950, Berlin 2013, S. 73–94.

Franz von Liszt, Vortrag „Die *Stellung* der Verteidigung in Strafsachen", gehalten am 23.03.1901 beim Berliner Anwaltsverein, abgedruckt in: Deutsche Juristen-Zeitung 6 (1901), S. 179–182.

Franz von Liszt/Eberhard Schmidt, *Lehrbuch* des Deutschen Strafrechts, Berlin/Leipzig [25]1927.

Franz von Liszt, Litteraturbericht, III. *Kriminalstatistik*, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 4 (1884), S. 319–324.

Michael Löffelsender, *Frauen* vor Gericht. Geschlechtsspezifische Zuschreibungspraktiken in der nationalsozialistischen Strafrechtsprechung im Krieg, in: Gaby Temme/Christine Künzel (Hrsg.), Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute (Studien interdisziplinäre Geschlechterforschung 6), Bielefeld 2010, S. 195–209.

Michael Löffelsender, *Strafjustiz* an der Heimatfront. Die strafrechtliche Verfolgung von Frauen und Jugendlichen im Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939–1945 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 70), Tübingen 2012.

Matthias Löffler, Das *Diensttagebuch* des Reichsjustizministers Gürtner 1934 bis 1938. Eine Quelle für die Untersuchung der "Richterdisziplinierung" während der Anfangsjahre des Nationalsozialismus, Frankfurt am Main u. a. 1997.

Peter Longerich, „Davon haben wir nichts gewusst! ". Die Deutschen und die *Judenverfolgung* 1933–1945, München 2006.

Peter Longerich, *Hitlers Stellvertreter*. Führung der Partei und Kontrolle des Staatsapparates durch den Stab Heß und die Partei-Kanzlei Bormann, München u. a. 1992.

Martin Luchterhand, Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen *Verfolgung der „Zigeuner"* (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V. 4), Lübeck 2000.

Carl Lueg, Der *Volksverrat* im neuen Strafrecht (Zugl. Dissertation Universität Köln), Düsseldorf 1936.

Marc von Lüpke-Schwarz, Die *Duisburger Kriminalpolizei* und die „Bekämpfung der Zigeunerplage" 1939–1944, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 54 (2006), S. 468–490.

Thomas Lutz u. a. (Hrsg.), „Minderwertig" und „asozial". Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher *Außenseiter*, Zürich 2005.

Ralf Maertens, Das *Landgericht Altona* (1879–1937) und die Anfänge des Landgerichts Itzehoe (1937–1945). Unter besonderer Berücksichtigung ihrer Tätigkeitsberichte und rechtspolitischen Stellungnahmen (Rechtshistorische Reihe 425), Frankfurt am Main u. a. 2011.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Bernhard Mahlke, *Stahlhelm*-Bund der Frontsoldaten (Stahlhelm) 1918–1935, in: Dieter Fricke u. a. (Hrsg.), Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789–1945) in vier Bänden. Band 4 – Reichsverband der Deutschen Industrie – Zweckverband der freien Deutschtumsvereine, Köln 1986, S. 145–158.

Franz Maier, Biographisches *Organisationshandbuch* der NSDAP und ihrer Gliederungen im Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz (Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz 28), Mainz u. a. 2007.

Diemut Majer, Das *Verhältnis* von Staatsanwaltschaft und Polizei im Nationalsozialismus, in: Udo Reifner/Bernd-Rüdeger Sonnen (Hrsg.), Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich (Demokratie und Rechtsstaat. Kritische Abhandlungen zur Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik), Frankfurt/New York 1984, S. 121–160.

Diemut Majer, *Grundlagen* des nationalsozialistischen Rechtssystems. Führerprinzip – Sonderrecht – Einheitspartei, Stuttgart u. a.1987.

Diemut Majer, *Rezension* zu: Michael *Sunnus*, Der NS-Rechtswahrerbund (1928–1945). Zur Geschichte der nationalsozialistischen Juristenorganisation. Frankfurt/M., Bern, New York, Paris 1990, in: Politische Vierteljahresschrift 34 (1993) 2, S. 343–345.

Klaus-Michael Mallmann, *Brüderlein & Co*. Die Gestapo und der kommunistische Widerstand in der Kriegsendphase, in: Gerhard Paul/ders. (Hrsg.), Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. „Heimatfront" und besetztes Europa, Darmstadt 2000, S. 270–287.

Klaus-Michael Mallmann, Die geschlagenen Sieger. Kommunistischer *Widerstand* an der Saar und im Exil 1933–1945, in: Gerhard Paul/ders., Milieus und Widerstand. Eine Verhaltensgeschichte der Gesellschaft im Nationalsozialismus (Widerstand und Verweigerung im Saarland 1935–1946 3), Bonn 1995, S. 333–548.

Klaus-Michael Mallmann, Die *V-Leute* der Gestapo. Umrisse einer kollektiven Biographie, in: ders./Gerhard Paul, Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt 2003, S. 268–287.

Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul, *Allwissend*, allmächtig, allgegenwärtig? Gestapo, Gesellschaft und Widerstand, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 41 (1993), S. 984–999.

Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul, *Herrschaft* und Alltag. Ein Industrierevier im Dritten Reich (Widerstand und Verweigerung im Saarland 1935–1945 2), Bonn 1991.

Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul, *Milieus* und Widerstand. Eine Verhaltensgeschichte der Gesellschaft im Nationalsozialismus (Widerstand und Verweigerung im Saarland 1935–1945 3), Bonn 1995.

Maria Mammeri-Latzel, *Justizpraxis* in Ehesachen im Dritten Reich. Eine Untersuchung von Prozeßakten des Landgerichts Berlin unter besonderer Berücksichtigung der Ideologie des Nationalsozialismus (Schriftenreihe Justizforschung und Rechtssoziologie 6), Berlin 2002.

Thomas Mang, Die *Unperson*. Karl Ebner – Judenreferent der Gestapo Wien. Eine Täterbiographie, Bozen 2013.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Barbara Manthe, NS-Justiz auf dem Land. *Handlungskontexte* von Richtern an Amtsgerichten des Kölner Oberlandesgerichtsbezirks, 1939–1945, in: Hans-Peter Haferkamp u. a. (Hrsg.), Justiz im Krieg. Der Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939–1945 (RechtsGeschichte. Kölner interdisziplinäre Schriften zur Geschichte von Recht und Justiz 3), Berlin 2012, S. 151–178.

Barbara Manthe, *Richter* in der nationalsozialistischen Kriegsgesellschaft. Beruflicher und privater Alltag von Richtern des Oberlandesgerichts Köln, 1939–1945 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 75), Tübingen 2013.

Inga Markovits, *Diener* zweier Herren. DDR-Juristen zwischen Recht und Macht, Berlin 2020.

Matthes, *Staatsanwaltschaft* und Kriminalpolizei, in: Deutsche Richterzeitung 19 (1927), S. 179–183.

Max May, *Staatsanwaltschaft* und Kriminalpolizei, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 52 (1932), S. 612–621.

Donald M. McKale, Der öffentliche Dienst und die *Parteigerichtsbarkeit* der NSDAP, in: Dieter Rebentisch/Karl Teppe (Hrsg.), Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers. Studien zum politisch-administrativen System, Göttingen 1986, S. 237–254.

Donald McKale, The *Nazi Party Courts*. Hitler's Management of Conflict in his Movement 1922–1945, Kansas 1974.

Anne-Gudrun Meier-Scherling, Die *Benachteiligung* der Juristin zwischen 1933 und 1945, in: Deutsche Richterzeitung 75 (1975), S. 10–13.

Wilhelm Mensing, *Bekämpft*, gesucht, benutzt. Zur Geschichte der Gestapo-V-Leute und „Gestapo-Agenten", in: Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat 17 (2005), S. 111–135.

Wilhelm Mensing, *Gestapo V-Leute* kommunistischer Herkunft – auch ein Strukturproblem der KPD?, in: Mitteilungsblatt des Instituts für soziale Bewegungen 34 (2005), S. 77–105.

Wilhelm Mensing, *Vertrauensleute* kommunistischer Herkunft bei Gestapo und NS-Nachrichtendiensten am Beispiel von Rhein und Ruhr, in: Jahrbuch für historische Kommunismusforschung (2004), S. 111–130.

Bernd Mertens, *Rechtsetzung* im Nationalsozialismus (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 62), Tübingen 2009.

Alexander Meschnig, Der Wille zur *Bewegung*. Militärischer Traum und totalitäres Programm. Eine Mentalitätsgeschichte vom Ersten Weltkrieg zum Nationalsozialismus, Bielefeld 2008.

Manfred Messerschmidt, Die *Wehrmachtjustiz* 1933–1945, Paderborn u. a. 2005.

Wolfgang Mettgenberg, *Staatsanwaltschaft* und Kriminalpolizei in Preußen, in: Deutsche Strafrechts-Zeitung 6 (1919), Sp. 313–315.

Kurt Meyer, Die unbestraften Verbrechen. Eine Untersuchung über die sog. *Dunkelziffer* in der deutschen Kriminalstatistik (Zugl. Dissertation LMU München), Bottrop i.W. 1941.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Lutz Meyer-Goßner, Kleinknecht/Meyer/Meyer-Goßner. *Strafprozeßordnung*, in: Dietmar Willoweit (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert. Mit Beiträgen zur Entwicklung des Verlages C. H. Beck, München 2007, S. 871–880.

Edmund Mezger, Die *Straftat* als Ganzes, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 57 (1938), S. 675–701.

Lisgret Militzer-Schwegner, *Armenerziehung* durch Arbeit. Eine Untersuchung am Beispiel des württembergischen Schwarzwaldkreises (Untersuchungen des Ludwig-Uhland-Instituts der Universität Tübingen 48), Tübingen 1979.

Carl Joseph Anton Mittermaier, Das *Verhältnis* der Polizei in der strafrechtlichen Voruntersuchung mit Darstellung der englischen Polizeieinrichtungen und der Prüfung der Frage, wie weit eine Nachbildung derselben passend ist, in: Der Gerichtssaal. Zeitschrift für volksthümliches Recht und wissenschaftliche Praxis 14 (1862), S. 36–68.

Klaus Mlynek (Bearb.), *Gestapo Hannover* meldet… Polizei- und Regierungsberichte für das mittlere und südliche Niedersachsen zwischen 1933 und 1937 (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 39), Hildesheim 1986.

Hans Mommsen, *Beamtentum* im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte München 13), Stuttgart 1966.

Otto Mönckmeier, Der deutsche *Rechtsstand*, in: Deutsches Recht 5 (1935), S. 53–54.

Heinz Monz, Die politischen *Wahlen* in der Stadt Trier während der Weimarer Zeit, in: Kurtrierisches Jahrbuch 4 (1964), S. 84–119.

Stefan Mörchen, *Schwarzer Markt*. Kriminalität, Ordnung und Moral in Bremen 1939–1949 (Campus Historische Studien 54), Frankfurt am Main/New York 2011.

Alexander O. Müller, Reinhard *Höhn*. Ein Leben zwischen Kontinuität und Neubeginn (Biographische Studien zum 20. Jahrhundert 6), Berlin 2019.

Christian Müller, Das *Gewohnheitsverbrechergesetz* vom 24. November 1933, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 47 (1999), S. 965–979.

Christian Müller, Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. *Kriminalpolitik* als Rassenpolitik (Juristische Zeitgeschichte: Abt. 3, Beiträge zur modernen deutschen Strafgesetzgebung 2), Baden-Baden 1997.

H. Müller, Der kriminalpolizeiliche *Inhalt* der Deutschen Polizeifachkonferenz Karlsruhe 1925, in: Archiv für Kriminologie 79 (1926), S. 36–45.

Hans-Friedrich Müller, *Richter* und Staatsanwälte jüdischer Herkunft, in: Wolfgang Bohnen/Lena Haase (Hrsg.), Kontrolle, Konflikt und Kooperation. Festschrift 200 Jahre Staatsanwaltschaften Koblenz und Trier (1820–2020), München 2020, S. 77–96.

Ingo Müller, Die *Frau* im Recht, in: Wolfgang Bohnen/Lena Haase (Hrsg.), Kontrolle, Konflikt und Kooperation. Festschrift 200 Jahre Staatsanwaltschaften Koblenz und Trier (1820–2020), München 2020, S. 177–193.

Ingo Müller, *Furchtbare Juristen*. Die unbewältigte Vergangenheit der deutschen Justiz, Berlin ^{3}2018.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Jürgen Müller, *Ausgrenzung* der Homosexuellen aus der „Volksgemeinschaft". Die Verfolgung von Homosexuellen in Köln 1933–1945 (Schriften des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln 9), Köln 2003.

Ernst Müller-Meiningen, Die *Reform* unserer Kriminalpolizei durch Errichtung einer Reichszentrale, in: Deutsche Juristen-Zeitung 15 (1910), Sp. 1266–1270.

Daniela Münkel, *Bauern* und Nationalsozialismus. Der Landkreis Celle im Dritten Reich (Hannoversche Schriften zur Regional- und Landesgeschichte 2), Bielefeld 1991.

Daniela Münkel, Nationalsozialistische *Agrarpolitik* und Bauernalltag, Frankfurt am Main/New York 1996.

Musée National de la Résistance (Hrsg.), *Gestapo-Terror* in Luxemburg. Verwaltung, Überwachung, Unterdrückung – La terreur de la Gestapo au Luxembourg. Administration, surveillance, répression, Luxembourg 2015.

Stefan Naas, Die Entstehung des Preußischen *Polizeiverwaltungsgesetz*es von 1931. Ein Beitrag zur Geschichte des Polizeirechts in der Weimarer Republik (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 41), Tübingen 2003.

Günter Neliba, Die vier *Staatssekretäre* des NS-Reichsjustizministeriums (1933–1945), in: ders. (Hrsg.), Staatssekretäre des NS-Regimes. Ausgewählte Aufsätze (Zeitgeschichtliche Forschungen 25), Berlin 2005, S. 1–38.

Walter Netemeyer, *Grundriß* der Organisations-, Geschäfts- und Bürokunde, Stuttgart/Berlin ^{3}1942.

Frank Neubacher, *Kriminologie*, Baden-Baden ^{4}2020.

Frank Neubacher/Nicole Bögelein, *Kriminialität* der Armen – Kriminalisierung von Armut? Untersuchungen zu einem widerspenstigen Begriffspaar, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 104 (2021), S. 107–123.

Franz Neumann, *Behemoth*. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944. Neu herausgegeben von Alfons Söllner und Michael Wildt, Hamburg 2018.

Ulfrid Neumann, Gustav Radbruchs Beitrag zur *Strafrechtsreform*, in: Kritische Justiz 37 (2004), S. 432–441.

Hans-Eckhard Niermann, Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich. Ihre Entwicklung aufgezeigt am Beispiel des *OLG-Bezirks Hamm* (Juristische Zeitgeschichte 3), Düsseldorf 1995.

Paul Nolte, Die *Ordnung* der deutschen Gesellschaft. Selbstentwurf und Selbstbeschreibung im 20. Jahrhundert, München 2000.

Armin Nolzen, *Parteigerichtsbarkeit* und Parteiausschlüsse in der NSDAP 1921–1945, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000), S. 965–989.

Pia Nordblom u. a. (Hrsg.), *Josef Bürckel*. Nationalsozialistische Herrschaft und Gefolgschaft in der Pfalz (Beiträge zur pfälzischen Geschichte 30), Kaiserslautern 2019.

Jana Nüchterlein, *Volksschädlinge* vor Gericht. Die Volksschädlingsverordnung vor den Sondergerichten Berlins (Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag – Reihe Rechtswissenschaften 74), Marburg 2015.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Dagmar Oberlies/Jutta Elz, *Lesarten*: Kriminalität, Geschlecht und amtliche Statistiken, in: Gaby Temme/Christine Künzel (Hrsg.), Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute, Bielefeld 2010, S. 229–253.

Otto Gerhard Oexle/Werner Conze/Rudolf Walther, Art. „*Stand*, Klasse", in: Otto Brunner u. a. (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Band 6: St–Vert, Stuttgart 1990, S. 155–284.

Klaus Oldenhage, *Justizverwaltung* und Lenkung der Rechtsprechung im Zweiten Weltkrieg. Die Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte (1940–1945), in: Dieter Rebentisch/Karl Teppe (Hrsg.), Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers. Studien zum politisch-administrativen System, Göttingen 1986, S. 100–120.

Karin Orth, Die *Konzentrationslager-SS*. Sozialstrukturelle Analysen und biographische Studien, Göttingen 2000.

Alexandra Ortmann, *Rezension* zu: *Wilhelm*, Uwe: Das Deutsche Kaiserreich und seine Justiz. Justizkritik - politische Strafrechtsprechung - Justizpolitik. Berlin 2010. ISBN 978-3-428-12972-0, In: H-Soz-Kult, 05.08.2010, <www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-14776>.

Heribert Ostendorf, *Strafprozessrecht*, Baden-Baden ³2018.

Evelyn Otto, Beitritte und *Mitgliederstruktur* in Zeiten der Aufnahmesperre, in: Jürgen W. Falter (Hrsg.), Junge Kämpfer, alte Opportunisten. Die Mitglieder der NSDAP 1919–1945, Frankfurt am Main/New York 2016, S. 245–269.

Georges Palante, *L'Esprit de corps*, in: Revue philosophique de la France et de l'étranger 48 (1899), S. 135–145.

Felix Parrisius, *§§ 80–104 StGB*, in: Johannes Nagler (Hrsg.), Reichs-Strafgesetzbuch nach dem neusten Stand der Gesetzgebung. Leipziger Kommentar, Berlin ⁶1944, S. 565–656.

Gerhard Paul, Die *Gestapo*, in: Deutsche Hochschule der Polizei Münster u. a. (Hrsg.), Ordnung und Vernichtung. Die Polizei im NS-Staat, Dresden 2011, S. 54–65.

Gerhard Paul, Ganz normale *Akademiker*. Eine Fallstudie zur regionalen staatspolizeilichen Funktionselite, in: ders./Klaus-Michael Mallmann (Hrsg.), Die Gestapo – Mythos und Realität, Darmstadt 2003, S. 236–254.

Gerhard Paul, „Kämpfende Verwaltung". Das *Amt IV* des Reichssicherheitshauptamtes als Führungsinstanz der Gestapo, in: ders./Klaus-Michael Mallmann (Hrsg.), Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. ‚Heimatfront' und besetztes Europa, Darmstadt 2000, S. 42–81.

Gerhard Paul, Staatlicher *Terror* und gesellschaftliche Verrohung. Die Gestapo in Schleswig-Holstein (IZRG-Schriftenreihe 1), Hamburg 1996.

Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann, Auf dem Wege zu einer Sozialgeschichte des Terrors. Eine *Zwischenbilanz*, in: dies. (Hrsg.), Die Gestapo – Mythos und Realität, Darmstadt 2003, S. 3–18.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Gerhard Pauli, Die *Rechtsprechung* des Reichsgerichts in Strafsachen zwischen 1933 und 1945 und ihre Fortwirkung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, Berlin/New York 1992.

Helmut Paulus, Landwirtschaftliche Entschuldung und *Erbhofrecht* im „Dritten Reich". Tätigkeiten des Entschuldungsamtes und der Anerbengerichte des LG-Bezirks Bayreuth, in: Archiv für Geschichte von Oberfranken 81 (2001), S. 481–523.

Otto Pelzer, 120 Jahre *Amtsgericht Bitburg*, in: Heimatkalender Landkreis Bitburg-Prüm (1999), S. 110–114.

Klaus Petersen, *Zensur* in der Weimarer Republik, Stuttgart/Weimar 1995.

Detlev Peukert, Alltagsleben und *Generationserfahrungen* von Jugendlichen in der Zwischenkriegszeit, in: Dieter Dowe (Hrsg.), Jugendprotest und Generationenkonflikt in Europa im 20. Jahrhundert. Deutschland, England, Frankreich und Italien im Vergleich, Bonn 1986, S. 139–150.

Detlef Peukert, Die *Weimarer Republik*. Krisenjahre der Klassischen Moderne, Frankfurt am Main 1987.

Jonas Pfau, Die totale *Grenze*. Mobilisierung, Verfolgung und Flucht im nationalsozialistischen Grenzregime, in: Monika Eigmüller/Georg Vobruba (Hrsg.), Grenzsoziologie. Die politische Strukturierung des Raumes, Wiesbaden 2006, S. 75–88.

Sebastian Pinta, Die *Gendarmerie* in Preußen (1812–1934), in: Archiv für Polizeigeschichte 16 (2019), S. 11–18.

Friedrich Preiser, Die *Stellung* der Staatsanwaltschaft in den Entwürfen zur Neuordnung unseres Strafverfahrens, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 41 (1920), S. 373–394.

Norbert Pütter, *Polizei* und Staatsanwaltschaft, in: Hans-Jürgen Lange (Hrsg.), Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der inneren Sicherheit (Studien zur inneren Sicherheit 4), Opladen 2003, S. 265–284.

Erwin Quambusch, *Korpsgeist* für die Kriminalpolizei. Eine Streitschrift wider den mehrheitspolizeilich modifizierten Kriminalbeamten, in: Kriminalistik 52 (1998), S. 17–22.

Frédéric Queguineur, Les *archives allemandes* dans les fonds des services spéciaux aux archives du Service historique de la Défense, in: Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte 45 (2018), S. 279–292.

Hans-Jürgen Rabe, Der Deutsche *Anwaltverein*, in: Deutscher Anwaltverein (Hrsg.), Anwälte und ihre Geschichte. Zum 140. Gründungsjahr des Deutschen Anwaltvereins, Tübingen 2011, S. 595–624.

Gustav Radbruch, Fünf Minuten *Rechtsphilosophie*, in: Gustav Radbruch, Rechtsphilosophie III. Bearbeitet von Winfried Hassemer (Gustav Radbruch Gesamtausgabe 3), Heidelberg 1990, S. 78–79.

Otthein Rammstedt, Art. „*Stand*", in: Daniela Klimke u. a. (Hrsg.), Lexikon zur Soziologie, Wiesbaden ^{6}2020, S. 745–746.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Filippo Ranieri, Vom Stand zum Beruf. Die *Professionalisierung* des Juristenstandes als Forschungsaufgabe der europäischen Rechtsgeschichte der Neuzeit, in: Ius Commune. Zeitschrift für europäische Rechtsgeschichte XIII (1985), S. 83–105.

Lutz Raphael, Die *Verwissenschaftlichung* des Sozialen – Wissens- und Sozialordnungen im Europa des 20. Jahrhunderts, in: ders. (Hrsg.), Ordnungsmuster und Deutungskämpfe. Wissenspraktiken im Europa des 20. Jahrhunderts (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 227), Göttingen 2018, S. 13–50.

Lutz Raphael, „*Ordnung*" zwischen Geist und Rasse. Kulturwissenschaftliche Ordnungssemantik im Nationalsozialismus, in: Hartmut Lehmann/Otto Gerhard Oexle (Hrsg.), Nationalsozialismus in den Kulturwissenschaften, Bd. 2. Leitbegriffe – Deutungsmuster – Paradigmenkämpfe. Erfahrungen und Transformationen im Exil (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 211), Göttingen 2004, S. 115–137.

Lutz Raphael, *Rechtskultur*, Verrechtlichung, Professionalisierung. Anmerkungen zum 19. Jahrhundert aus kulturanthropologischer Perspektive, in: Christof Dipper (Hrsg.), Rechtskultur, Rechtswissenschaft, Rechtsberufe im 19. Jahrhundert. Professionalisierung und Verrechtlichung in Deutschland und Italien (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 35), Berlin 2000, S. 29–48.

Theo Rasehorn, *Richterbriefe* und Rechtspflege heute, in: Heinz Boberach (Hrsg.), Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942–1944 (Schriften des Bundesarchivs 21), Boppard am Rhein 1975, S. 485–496.

Steffen Raßloff, *Flucht* in die nationale Volksgemeinschaft. Das Erfurter Bürgertum zwischen Kaiserreich und NS-Diktatur (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Kleine Reihe 8), Köln 2003.

Alyose Raths (Hrsg.), La *Grève* de 1942. Documents et Témoignages (Rappel No. 7/8, Numéro spécial), Luxembourg 1972.

Aloyse Raths, Wer war *Gustav Simon*?, in: Rappel 30 (1975), S. 79–87.

Immo Rebitschek, Die *disziplinierte Diktatur*. Stalinismus und Justiz in der sowjetischen Provinz, 1938 bis 1956 (Beiträge zur Geschichte Osteuropas 51), Köln u. a. 2018.

Jan Philipp Reemtsma, Über den Begriff „*Handlungsspielräume*", in: Mittelweg. Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung 36 (2002), S. 5–23.

Manfred Rehbinder, *Rechtssoziologie*, München [7]2009.

Carl-Wilhelm Reibel, Das Fundament der Diktatur. Die *NSDAP-Ortsgruppen* 1932–1945, Paderborn 2002.

Sven Reichardt/Wolfgang Seibel (Hrsg.), *Der prekäre Staat*. Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main/New York 2011.

Reichsjustizminister Dr. *Gürtner über die Strafprozeßreform*, in: Deutsche Justiz 96 (1934), S. 721–723.

Otto Reifenrath, Um das *Schicksal* des Staatsanwalts, in: Deutsche Juristen-Zeitung 32 (1927), Sp. 1300–1304.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Herbert Reinke, Amtliche *Statistiken*, in: Bernd-A. Rusinek u. a. (Hrsg.), Einführung in die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt: Neuzeit, Paderborn u. a. 1992, S. 199–214.

Herbert Reinke, „Armed as if for a War". The State, the Military and the *Professionalisation* of the Prussian Police in Imperial Germany, in: Clive Emsley/Barbara Weinberger (Hrsg.), Policing Western Europe. Politics, Professionalism, and Public Order, 1850–1940 (Contributions in Criminology and Penology 33), New York u. a. 1991, S. 55–73.

Herbert Reinke, Kriminalität als „zweite" Wirklichkeit von Tätigkeitsnachweisen der Justizverwaltung. Bemerkungen zu *Kriminalstatistiken* des 19. Jahrhunderts als Materialien einer historisch orientierten Kriminologie, in: Kriminologie und Geschichte (Kriminologisches Journal, Beiheft 2), Weinheim 1987, S. 176–184.

Herbert Reinke, „Verbrecher-Statistiken, welche in den neuesten Zeiten sehr beliebt geworden sind". *Reflexionen* über die Verwendung von Kriminalstatistiken in der historischen Forschung, in: Philippe Robert/Clive Emsley (Hrsg.), Geschichte und Soziologie des Verbrechens (Hamburger Studien zur Kriminologie 10/1), Pfaffenweiler 1991, S. 19–28.

Leonhard Reitberger, Der *Kriminalbeamte* im Vorverfahren, in: Kriminalistik. Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis 20 (1966), S. 169–174.

Morten Reitmayer, Politisch-soziale *Ordnungsentwürfe* und Meinungswissen über die Gesellschaft in Europa im 20. Jahrhundert – eine Skizze, in: Lutz Raphael (Hrsg.), Theorien und Experimente der Moderne. Europas Gesellschaften im 20. Jahrhundert (Industrielle Welt 82), Köln u. a. 2012, S. 37–63.

Ernst Reuß, Berliner *Justizgeschichte*. Eine rechtstatsächliche Untersuchung zum strafrechtlichen Justizalltag in Berlin von 1945–1952, dargestellt anhand der Strafgerichtsbarkeit des Amtsgerichts Berlin-Mitte (Berliner juristische Universitätsschriften: Reihe Grundlagen des Rechts 17), Berlin 2000.

Isabel Richter, *Hochverratsprozesse* als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934–1939 (Theorie und Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft 19), Münster 2001.

Paul Riege, Die preußische *Polizei*. Kurze Darstellung ihrer Entwicklung und heutigen Form, Berlin ^{3}1932.

Otto Rilk, *Rezension* zu Paul-Moritz *Friedrich*, Kriminalpolizei und Strafverfahrensrecht, in: Deutsches Recht, Ausgabe A 9 (1939), S. 229–230.

Hans Robinsohn, Justiz als *politische Verfolgung*. Die Rechtsprechung in „Rassenschandefällen" beim Landgericht Hamburg 1936–1943 (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 35), Stuttgart 1977.

Heinrich Rohde, *Wehrmittelbeschädigung* und Wehrmittelschutz (Zugl. Dissertation Universität Giessen), Emsdetten (Westfalen) 1939.

Horst Romeyk, Art. *Weitz*, Heinrich, in: Heinz Monz (Hrsg.), Trierer Biographisches Lexikon, Trier 2000, S. 498–499.

Horst Romeyk, Der *Gau Moselland* in der nationalsozialistischen Reichsreform, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 11 (1985), S. 247–269.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Horst Romeyk, Verwaltungs- und *Behördengeschichte* der Rheinprovinz 1914–1945 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde LXIII), Düsseldorf 1985.

Hubert Roser, Nationalsozialistische Beamte auf der Anklagebank? *NS-Parteigerichtsbarkeit* und öffentliche Verwaltung in Südwestdeutschland 1933–1945, in: Cornelia Rauh-Kühne/Michael Ruck (Hrsg.), Regionale Eliten zwischen Diktatur und Demokratie. Baden und Württemberg 1930–1952 (Nationalsozialismus und Nachkriegszeit in Südwestdeutschland 1), München 1993, S. 125–149.

Andreas Roth, *Entstehung*, Etablierung und erste Reformen – die Amtsgerichte von 1879 bis 1933, in: ders. (Hrsg.), 125 Jahre Amtsgerichte im heutigen Rheinland-Pfalz. Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft, München 2004, S. 3–17.

Thomas Roth, Die *Gestapo Köln* – Ansätze weiterer Forschung. Überlegungen zu einem Projekt des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln, in: Geschichte in Köln 63 (2016), S. 245–258.

Thomas Roth, Die *Kölner Kriminalpolizei*. Organisation, Personal und „Verbrechensbekämpfung" eines lokalen Kripo-Apparates 1933–1945, in: Harald Buhlan/Werner Jung (Hrsg.), Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Polizei im Nationalsozialismus (Schriften des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln 7), Köln 2000, S. 299–369.

Thomas Roth, *Kriminalpolitik* im NS-System, in: Hans-Jürgen Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik (Studien zur Inneren Sicherheit 9), Wiesbaden 2008, S. 37–55.

Thomas Roth, „Verbrechensbekämpfung" und soziale *Ausgrenzung* im nationalsozialistischen Köln. Kriminalpolizei, Strafjustiz und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende (Schriften des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln 15), Köln 2010.

Thomas Roth, *Verbrechensbekämpfung* und Verfolgung sozialer Randgruppen. Zur Beteiligung lokaler Kriminalpolizeien am NS-Terror, in: Wolfgang Schulte (Hrsg.), Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V. 7), Frankfurt am Main 2009, S. 539–588.

Thomas Roth, Zwischen *Metropole* und Provinz. Organisation und Personal der Kriminalpolizei im Bonner Raum 1925–1945, in: Norbert Schloßmacher (Hrsg.), „Kurzerhand die Farbe gewechselt". Die Bonner Polizei im Nationalsozialismus (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bonn 66), Bonn 2006, S. 89–136.

Hubert Rottleuthner, Karrieren und *Kontinuitäten* deutscher Juristen vor und nach 1945. Mit allen Grund- und Karrieredaten auf beiliegender CD-ROM (Schriftenreihe Justizforschung und Rechtssoziologie 9), Berlin 2010.

Hubert Rottleuthner, *Rezension* zu Rückert, Joachim, *Abschiede* vom Unrecht. Zur Rechtsgeschichte nach 1945 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 87), Tübingen 2015, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 135 (2018), S. 598–603.

Claus Roxin/Bernd Schünemann, *Strafverfahrensrecht*. Ein Studienbuch, München [29]2017.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Claus Roxin, Zur *Rechtsstellung* der Staatsanwaltschaft damals und heute, in: Deutsche Richterzeitung 75 (1997), S. 109–121.

Joachim Rückert, *Abschiede* vom Unrecht. Zur Rechtsgeschichte nach 1945 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 87), Tübingen 2015.

Joachim Rückert, Der neue *Richter*. Weimar und die Folgen, in: Kritische Justiz 30 (1997), S. 429–441.

Joachim Rückert, Justiz und Nationalsozialismus. *Bilanz* einer Bilanz, in: ders. (Hrsg.), Abschiede vom Unrecht. Zur Rechtsgeschichte nach 1945 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 87), Tübingen 2015, S. 135–163 (Erstveröffentlichung in: Horst Möller/Udo Wengst (Hrsg.), 50 Jahre Institut für Zeitgeschichte. Eine Bilanz, München 1999, S. 181–213).

Joachim Rückert, *Unrecht* durch Recht – zum Profil der Rechtsgeschichte der NS-Zeit, in: Juristenzeitung 70 (2015), S. 793–804.

Joachim Rückert, Unrecht durch Recht. Zur *Rechtsgeschichte* der NS-Zeit (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 96), Tübingen 2018.

Joachim Rückert, *Zeitgeschichte* des Rechts. Aufgaben und Leistungen zwischen Geschichte, Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaften und Soziologie, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 115 (1998), S. 1–85.

Rudolph, Zur *Reform* des Strafprozesses. Die Stellung des Staatsanwalts, in: Deutsche Juristen-Zeitung 34 (1929), Sp. 1080–1084.

Klaus Rüffler, Vom Münchener Landfriedensbruch bis zum Mord von Potempa. Das „*Legalitätskurs*" der NSDAP (Europäische Hochschulschriften, Reihe II: Rechtswissenschaft 1564), Frankfurt am Main u. a. 1994.

Walter Rummel, Akten der „*Beratungsstellen* für die Opfer des Faschismus", in: Unsere Archive. Mitteilungen aus den rheinland-pfälzischen und saarländischen Archiven 56 (2010), S. 25–30.

Walter Rummel, Der ‚Feind' im eigenen Land. Bürokratisch-polizeilicher Umgang mit *Zwangsarbeitern* in den Gebieten des nördlichen Rheinland-Pfalz, in: Hedwig Brüchert/Michael Matheus (Hrsg.), Zwangsarbeit in Rheinland-Pfalz während des Zweiten Weltkriegs. Mainzer Kolloquium 2000 (Veröffentlichungen des Instituts für Geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz 57), Stuttgart 2004, S. 113–136.

Walter Rummel, Einleitung: *Josef Bürckel*. Machtmensch, Überzeugungstäter und Demagoge, in: Pia Nordblom u. a. (Hrsg.), Josef Bürckel. Nationalsozialistische Herrschaft und Gefolgschaft in der Pfalz (Beiträge zur pfälzischen Geschichte 30), Kaiserslautern 2019, S. 13–27.

Hermann Rumschöttel, Das Bayerische *Staatsministerium* der Justiz 1799–1966, in: August R. Lang (Hrsg.), Festschrift für Karl Bengl, München 1984, S. 329–381.

Hermann-J. Rupieper/Alexander Sperk (Hrsg.), Die *Lageberichte* der Geheimen Staatspolizei zur Provinz Sachsen 1933 bis 1936, Band 1: Regierungsbezirk *Magdeburg*, Halle (Saale) 2003.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Hermann-J. Rupieper/Alexander Sperk (Hrsg.), Die *Lageberichte* der Geheimen Staatspolizei zur Provinz Sachsen 1933 bis 1936, Band 2: Regierungsbezirk *Merseburg*, Halle (Saale) 2004.

Hermann-J. Rupieper/Alexander Sperk (Hrsg.), Die *Lageberichte* der Geheimen Staatspolizei zur Provinz Sachsen 1933 bis 1936, Band 3: Regierungsbezirk *Erfurt*, Hallo (Saale) 2006.

Hinrich Rüping, *Beendigung* der Tat und Beginn der Verjährung, in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht (1985), S. 437–448.

Hinrich Rüping, Polizeianwalt – *Amtsanwalt* – Staatsanwalt. Zur Geschichte der Amtsanwaltschaft in Deutschland, in: Jost Hausmann/Thomas Krause (Hrsg.), „Zur Erhaltung guter Ordnung". Beiträge zur Geschichte von Recht und Justiz. Festschrift für Wolfgang Sellert zum 65. Geburtstag, Köln u. a. 2000, S. 537–562.

Hinrich Rüping, *Staatsanwaltschaft* und Provinzialjustizverwaltung im Dritten Reich. Aus den Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Celle als höherer Reichsjustizbehörde (Fundamenta Juridica. Hannoversche Beiträge zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 11), Baden-Baden 1990.

Hinrich Rüping/Günter Jerouschek, Grundriss der *Strafrechtsgeschichte*, München ^{6}2011.

Gerald Sailmann, Der *Beruf*. Eine Begriffsgeschichte (Histoire 147), Bielefeld 2018.

Adelheid von Saldern, *Sozialmilieus* und der Aufstieg des Nationalsozialismus in Norddeutschland (1930–1933), in: Frank Bajohr (Hrsg.), Norddeutschland im Nationalsozialismus (Forum Zeitgeschichte 1), Hamburg 1993, S. 20–52.

Gerhard Sälter, Ein „vorzüglicher Beamter". *Willy Litzenberg*s Weg von der Gestapo-Sonderkommission 20. Juli zum BND, in: Jan Erik Schulte/Michael Wildt (Hrsg.), Die SS nach 1945. Entschuldungsnarrative, populäre Mythen, europäische Erinnerungsdiskurse (Berichte und Studien 76), Göttingen 2018, S. 183–208.

Thomas Sandkühler, Von der „*Gegnerabwehr*" zum Judenmord. Grenzpolizei und Zollgrenzschutz im NS-Staat, in: Christian Gerlach (Hrsg.), „Durchschnittstäter". Handeln und Motivation (Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus 16), Berlin 2000, S. 95–154.

Bernhard Sauer, Zur politischen Haltung der Berliner *Sicherheitspolizei* in der Weimarer Republik, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 53 (2005), S. 26–45.

Sarah Schädler, ‚*Justizkrise*' und ‚Justizreform' im Nationalsozialismus. Das Reichsjustizministerium unter Thierack (1942–1945) (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 61), Tübingen 2009.

Herbert Schäfer, *Cliquengeist* und Kameraderie. Ein Seminarbericht über Gemeinsinn und falsch verstandenes Wir-Gefühl, in: Kriminalistik 49 (1995), S. 205–207.

Friedrich Schaffstein, *Erinnerungen* an Georg Dahm, in: Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 7 (2005/06), S. 173–202.

Hans Schafranek, *Widerstand* und Verrat. Gestapo-Spitzel im antifaschistischen Untergrund 1938–1945, Wien 2017.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Karl Ulrich Scheib, *Strafjustiz* im Nationalsozialismus bei der Staatsanwaltschaft Ulm und den Gerichten im Landgerichtsbezirk Ulm (Dissertation Philipps-Universität Marburg), Marburg 2012.

Dieter Schenk, Auf dem rechten Auge blind. Die braunen *Wurzeln* des BKA, Köln 2001.

Michael Schetsche, Art. „*Juristenmonopol*", in: Daniela Klimke u. a. (Hrsg.), Lexikon zur Soziologie, Wiesbaden ^{6}2020, S. 369.

Christof Schiller, Das *Oberlandesgericht Karlsruhe* im Dritten Reich (Schriften zur Rechtsgeschichte 69), Berlin 1997.

Friedrich Schlanbusch, *Staatsanwaltschaft* und Kriminalpolizei, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 52 (1932), S. 621–632.

Franziska Schleupner, „*Arbeitsscheu Reich*". Die Sonderaktion der Geheimen Staatspolizei im April 1938. Ursachen. Motive. Planung – und deren Umsetzung im Regierungsbezirk Mittelfranken, Würzburg 2014.

Folker Schmerbach, Das „*Gemeinschaftslager* Hanns Kerrl" für Referendare in Jüterborg 1933–1939 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 56), Tübingen 2008.

Richard Schmid, *Rezension* zu Dietrich *Güstrow*, Tödlicher Alltag. Strafverteidiger im Dritten Reich, Berlin 1981, in: Kritische Justiz (1982), S. 103–106.

Daniel Schmidt, Keine *Kommissare*. Preußische Polizeioffiziere zwischen soldatischem Selbstverständnis und polizeilicher Professionalität 1919 bis 1935, in: Militärgeschichtliche Zeitschrift 69 (2010), S. 37–58.

Daniel Schmidt, *Schützen und Dienen*. Polizisten im Ruhrgebiet in Demokratie und Diktatur 1919–1939, Essen 2008.

Eberhardt Schmidt, *Staatsanwaltschaft* und Gericht. Betrachtungen zur Verfahrensstruktur auf Grund der Novellengesetzgebung zur Reichsstrafprozeßordnung und der Reformvorschläge, in: Probleme der Strafrechtserneuerung. Festschrift für Eduard Kohlrausch zum 70. Geburtstage dargebracht, Berlin 1944, S. 263–318.

Franz-Josef Schmit, Spätes *Erinnern*. Ein Lesebuch zu Verfolgten und Opfern der NS-Diktatur aus Wittlich und Umgebung (Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Wittlich), Wittlich 2016.

Carl Schmitt, Über die drei *Arten* des rechtswissenschaftlichen Denkens (Schriften der Akademie für Deutsches Recht), Hamburg 1934.

Wolfgang Schmitt-Kölzer, Bau der „*Reichsautobahn*" in der Eifel (1939–1941/42). Eine Regionalstudie zur Zwangsarbeit, Berlin 2016.

Wolfgang Schmitt-Kölzer, *Dienstpflicht* und Zwangsarbeit. Bau der „Reichsautobahn" im Kreis Daun (1939–41), in: Heimatjahrbuch Landkreis Vulkaneifel 2016, S. 213–217.

Wolfgang Schmitt-Kölzer, *Verlorene Jahre* (1940–1945). Luxemburger Zwangsarbeiter/innen im Kreis Daun, in: Heimatjahrbuch Landkreis Vulkaneifel 2021, S. 253–257.

Volker Schneider, Der dritte Kommandant des ehemaligen SS-Sonderlagers/KZ Hinzert: Paul *Sporrenberg*, in: Hans-Georg Meyer/Hans Berkessel (Hrsg.), „Für die Außenwelt seid Ihr tot!" (Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz 2), Mainz 2000, S. 182–224.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Volker Schneider, Gauleiter *Gustav Simon*, der „Moselgau" und das ehemalige SS-Sonderlager/KZ Hinzert, in: Hans-Georg Meyer/Hans Berkessel (Hrsg.), „Für die Außenwelt seid Ihr tot!" (Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz 2), Mainz 2000, S. 276–307.

Volker Schneider, *Kommandantenwechsel* im ehemaligen SS-Sonderlager/KZ Hinzert 1941/42. SS-Sturmbannführer Egon Zill: Stationen einer Täterbiografie, in: Hans-Georg Meyer/Hans Berkessel (Hrsg.), „Für die Außenwelt seid Ihr tot!" (Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz 2), Mainz 2000, S. 136–166.

Volker Schneider, Waffen-SS – SS-Sonderlager „*Hinzert*". Das Konzentrationslager im „Gau Moselland" 1939–1945. Untersuchungen zu einem Haftstättensystem der Organisation Todt, der Inspektion der Konzentrationslager und des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes der SS, Nonnweiler-Otzenhausen 1998.

Gerhard Schober, Die Anwendung des *Reichserbhofgesetzes* im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen/Ilm (Forum Rechtswissenschaften 38), München 2007.

Christine Schoenmakers, „Die Belange der Volksgemeinschaft erfordern…". Rechtspraxis und Selbstverständnis von *Bremer Juristen* im „Dritten Reich" (Nationalsozialistische ‚Volksgemeinschaft'. Studien zu Konstruktion, gesellschaftlicher Wirkungsmacht und Erinnerung 6), Paderborn 2015.

Christine Schoenmakers, Einen wichtigen Dienst an der ‚*Volksgemeinschaft*' erfüllen. Warum Bremer Juristen mit dem NS-Regime sympathisierten und dessen Herrschaftsanspruch vor Gericht durchsetzten, in: Detlef Schmiechen-Ackermann u. a. (Hrsg.), Der Ort der ‚Volksgemeinschaft' in der deutschen Gesellschaftsgeschichte (Nationalsozialistische ‚Volksgemeinschaft'. Studien zu Konstruktion, gesellschaftlicher Wirkungsmacht und Erinnerung 7), Paderborn 2018, S. 259–273.

Hubert Schorn, Der *Richter* im Dritten Reich. Geschichte und Dokumente, Frankfurt am Main 1959.

Peter Schöttler, Eine Art ‚*Generalplan West*'. Die Stuckart-Denkschrift vom 14. Juni 1940 und die Planungen für eine neue deutsch-französische Grenze im Zweiten Weltkrieg, in: Sozial.Geschichte. Zeitschrift für historische Analysen des 20. und 21. Jahrhunderts 18 (2003), S. 83–131.

Gerhard Schreiber, Der *Zweite Weltkrieg*, München ³2005.

Hellmut Schreiber, Angriffe auf Volk und Staat durch *Volksverrat* und Verleumdung nach den Tatbeständen des § 90 f. StGB. in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1934, und des § 1 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Zugl. Dissertation Universität Erlangen), Düsseldorf 1935.

Friedrich-Christian Schroeder, Der *Schutz* von Staat und Verfassung im Strafrecht. Eine systematische Darstellung, entwickelt aus Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung (Münchener Universitätsschriften, Reihe der juristischen Fakultät 9), München 1970.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Rainer Schröder, Die *Richterschaft* am Ende des zweiten Kaiserreiches unter dem Druck polarer sozialer und politischer Anforderungen, in: Arno Buschmann u. a. (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Gmür zum 70. Geburtstag 28. Juli 1983, Bielefeld 1983, S. 201–253.

Juliane Schröter, *Abschied* nehmen. Veränderungen einer kommunikativen Kultur im 19. und 20. Jahrhundert (Reihe Germanistische Linguistik 307), Berlin/Boston 2016.

Werner Schubert, Einleitung, in: ders. (Hrsg.), Entwürfe zu einer Strafverfahrensordnung und einer Friedens- und Schiedsrichterordnung (1936–1939) (Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, III. Abteilung: NS-Zeit (1933–1939) – Strafverfahrensrecht 1), Berlin/New York 1991, S. VII–XXI.

Werner Schulte/Rolf Faber, 100 Jahre *Landgericht Wiesbaden*, 1879–1979, Wiesbaden 1979.

Ulrike Schultz u. a., De jure und de facto: *Professorinnen* in der Rechtswissenschaft. Geschlecht und Wissenschaftskarriere im Recht (Schriften zur Gleichstellung 45), Baden-Baden 2018.

Birger Schulz, Der *Republikanische Richterbund* (1921–1933) (Rechtshistorische Reihe 21), Frankfurt am Main 1982.

Winfried Schulze, Die *ständische Gesellschaft* des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik, in: Ders. (Hrsg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 12), München 1988, S. 1–17.

Dirk Schumann, *Politische Gewalt* in der Weimarer Republik 1918–1933. Kampf um die Straße und Furcht vor dem Bürgerkrieg (Veröffentlichungen des Instituts für Soziale Bewegungen: Schriftenreihe A, Darstellungen 17), Essen 2001.

Bernd Schünemann, Die *Zukunft* des Strafverfahrens – Abschied vom Rechtsstaat?, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 119 (2007), S. 945–958.

Michael Schwartz (Hrsg.), *Homosexuelle* im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945, Bonn 2015.

Anke Schwebach, „Von der *Jugend* hängt die Zukunft des deutschen Volkes ab". Katholische Jugendliche im Raum Trier zwischen Anpassung, Unterdrückung und Widerstand zwischen 1933 und 1939 (Masterarbeit Universität Trier), Trier 2014.

Schwickerath, Gehört die *Kriminalpolizei* unter die Justizverwaltung?, in: Deutsche Juristen-Zeitung 5 (1900), S. 518–520.

Herbert Seidenstücker, *Strafzweck* und Norm bei Binding und im nationalsozialistischen Recht, Quakenbrück 1938.

Ulrich Seif, Recht und *Justizhoheit*. Historische Grundlagen des gesetzlichen Richtens in Deutschland, England und Frankreich (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 44), Berlin 2003.

Wolfgang Sellert, Die *Reichsjustizgesetze* von 1877 – ein gedenkwürdiges Ereignis?, in: Juristische Schulung 17 (1977), S. 781–789.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Carl Severing, Die *Reorganisation* der Polizei, in: Die Geschichte der Polizeischule Münster (Westf.) 1920–1960, hrsg. von der Landes-Polizeischule „Carl Severing" Münster, Ahlen (Westf.) 1961, S. 7–11.

Daniel Siemens, Die „*Vertrauenskrise* der Justiz" in der Weimarer Republik, in: Moritz Föllmer/Rüdiger Graf (Hrsg.), Die „Krise" der Weimarer Republik. Zur Kritik eines Deutungsmusters, Frankfurt am Main/New York 2005, S. 139–163.

Daniel Siemens, *Sturmabteilung*. Die Geschichte der SA, Bonn 2019.

Volkmar Sigusch, Erich Wulffen (1862–1936), in: Günter Grau/Volkmar Sigusch (Hrsg.), Personenlexikon der Sexualforschung, Frankfurt am Main 2009, S. 783–788.

Gerd Simon, Germanistik und *Sicherheitsdienst*, in: Michael Wildt (Hrsg.), Nachrichtendienst, politische Elite, Mordeinheit. Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS, Hamburg 2003, S. 190–203.

Hedwig Singer, Entwicklung und Einsatz der *Organisation Todt* (OT). Einführung und Dokumente, in: dies. (Hrsg.), Quellen zur Geschichte der Organisation Todt, Band 1 und 2 (Veröffentlichungen deutschen Quellenmaterials zum Zweiten Weltkrieg, Abteilung III), Osnabrück 1998, S. 1–363.

Gerlinda Smaus, Welchen Sinn hat die Frage nach dem ‚*Geschlecht*' des Strafrechts? in: Gaby Temme/Christine Künzel (Hrsg.), Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute (Studien interdisziplinäre Geschlechterforschung 6), Bielefeld 2010, S. 27–56.

Sebastian Söllner, Die *Verpolizeilichung*. Grenzen, Chancen und Risiken einer neuen Sicherheitsarchitektur (Recht der Sicherheit. Private, Public & Corporate Security 45), Köln 2011.

Alexander Sperk, Die *Geheime Staatspolizei* in Anhalt. Lageberichte, Personal, Verfolgte (Wissenschaftliche Reihe der Gedenkstätten Sachsen-Anhalt 5), Halle (Saale) 2021.

Alexander Sperk, Die Staatspolizei(leit)stelle *Magdeburg*, ihre Leiter und die Zerschlagung der KPD, in: Polizei & Gesellschaft. Unabhängige interdisziplinäre Zeitschrift für Geschichte und Polizei 1 (2009), S. 4–23.

Emil Spira, Die Zuchthaus- und *Gefängnisfrage*, ihre Differenzierung und Stellung im Strafgesetze. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform mit Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem Schweizerischen Strafgesetze, München 1905.

Martin Spira, Einblicke in die Verfolgungstätigkeit der Staatspolizeistelle Trier. Die *Tagesrapporte* 1939 bis 1942, in: Thomas Grotum (Hrsg.), Die Gestapo Trier. Beiträge zur Geschichte einer regionalen Verfolgungsbehörde (Gestapo – Herrschaft – Terror. Studien zum nationalsozialistischen Sicherheitsapparat 1), Köln u. a. 2018, S. 129–145.

Spitzner, Zur künftigen Verfassung der Staatsanwaltschaft, in: Deutsche Strafrechts-Zeitung 6 (1919), Sp. 355–359.

Mark Spoerer, *Zwangsarbeit* unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1939–1945, Stuttgart/München 2001.

Werner Spohr, Das Recht der *Schutzhaft* (Stilkes Rechtsbibliothek 157), Berlin 1937.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Anja Stanciu, „*Alte Kämpfer*“ in der NSDAP. Eine Berliner Funktionselite 1926–1949 (Zeithistorische Studien 59), Köln u. a. 2018.

Joachim Staron, *Fosse Ardeatine* und Marzabotto: Deutsche Kriegsverbrechen und *Resistenza*. Geschichte und nationale Mythenbildung in Deutschland und Italien (1944–1999), Paderborn 2002.

Bernd Steger/Peter Wald, Hinter der grünen Pappe. *Orli Wald* im Schatten von Auschwitz – Leben und Erinnerungen, Hamburg 2008.

Harry Stein, Konzentrationslager *Buchenwald* 1937–1945. Begleitband zur ständigen historischen Ausstellung. Herausgegeben von der Gedenkstätte Buchenwald, Göttingen ^{5}2007.

Volker Stein, Die *Entwicklungsgeschichte* der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz und seiner Vorgängergebiete, Frankfurt 2012.

Wolfgang Hans Stein, Die *Organisation* der Gerichte in der Zeit des Dritten Reiches im Gebiet des nördlichen Teiles von Rheinland-Pfalz (Landgerichtsbezirke Koblenz und Trier), in: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz. Teil 1 (Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz 3), Frankfurt am Main 1995, S. 63–79.

Wolfgang Hans Stein, *Staatsanwaltschaft und Landgericht* Trier im Dritten Reich, in: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz. Teil 1 (Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz 3), Frankfurt am Main 1995, S. 501–620.

Wolfgang Hans Stein, Von rheinischen Richtern. Die *Justizjuristen* der Landgerichtsbezirke Koblenz und Trier im Nationalsozialismus, in: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz. Teil 1 (Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz 3), Frankfurt am Main 1995, S. 195–336.

Peter Steinbach, „Wenn jeder wartet, bis der andere anfängt…“. *Widerstehen* im Jahrhundert der Diktaturen, in: Stefan Immerfall (Hrsg.), Parteien, Kulturen, Konflikte. Beiträge zur multikulturellen Gegenwartsgesellschaft. Festschrift für Alf Mintzel, Wiesbaden 2000, S. 19–50.

Jill Steinmetz, „Kämpfer mit dem überzeugenden Wort“. Die *Verteidigungsstrategie* des Rechtsanwalts Dr. Kurt Heim im Kriegsverbrecherprozess gegen Gestapobeamte vor dem Gerichtshof des Großherzogtums Luxemburg (1949–1951), in: Thomas Grotum (Hrsg.), Die Gestapo Trier. Beiträge zur Geschichte einer regionalen Verfolgungsbehörde (Gestapo – Herrschaft – Terror. Studien zum nationalsozialistischen Sicherheitsapparat 1), Köln u. a. 2018, S. 275–292.

Jill Steinmetz, *Nachkriegsprozesse* in Luxemburg – Les procès d'après-guerre au Luxembourg, in: Musée National de la Résistance et des Droits Humains (Hrsg.), Le Luxembourg et le Troisième Reich. Un État des Lieux – Luxemburg und das Dritte Reich. Eine Bestandsaufnahme, Esch-sur-Alzette 2021, S. 818–837.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Hans-Konrad Stein-Stegemann, In der „*Rechtsabteilung*“ des „Unrechts-Staates“. Richter und Staatsanwälte in Hamburg 1933–1945, in: Klaus Bästlein u. a. (Red.), „Für Führer, Volk und Vaterland…“. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, hrsg. von der Justizbehörde Hamburg, Hamburg ND 2019, S. 146–215.

Wolfgang Stelbrink, *Rezension* zu: *Block*, Nils: Die *Parteigerichtsbarkeit* der NSDAP. Frankfurt am Main 2002. ISBN 3-631-39097-1, in: H-Soz-Kult, 28.04.2003, URL: www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-4276.

Stellung und Aufgabe der Polizei im Ermittlungsverfahren, in: Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Bulletin de l'Union Internationale de Droit Pénal) 15 (1908), S. 476–516.

Rudolf Stichweh, Inklusion und Exklusion. Studien zur *Gesellschaftstheorie*, Bielefeld ^{2}2016.

Rudolf Stichweh, *Leitgesichtspunkte* einer Soziologie der Inklusion und Exklusion, in: ders./Paul Windolf (Hrsg.), Inklusion und Exklusion. Analysen zur Sozialstruktur und sozialen Ungleichheit, Wiesbaden 2009, S. 29–42.

Rudolf Stichweh, Wie *Inklusion* und Exklusion Gesellschaften prägen, in: Forschung & Lehre. Alles was die Wissenschaft bewegt, 11.04.2020, URL: https://www.forschung-und-lehre.de/wie-inklusion-und-exklusion-gesellschaften-praegen-2686/.

Stiftung Topographie des Terrors (Hrsg.), Der *Volksgerichtshof* 1934–1945. Terror durch „Recht“ / The People's Court 1934–1945. When Nazi Terror became Law, Berlin 2018.

Stiftung Topographie des Terrors (Hrsg.), Gestapo, SS und *Reichssicherheitshauptamt* in der Wilhelm- und Prinz-Albrecht-Strasse. Eine Dokumentation, Berlin ^{4}2016.

Kyrill Maximilian Stoll, Zur prozessualen Behandlung des *fortgesetzten Verbrechens*, Hamburg 1939.

Michael Stolle, Die *Geheime Staatspolizei in Baden*. Personal, Organisation, Wirkung und Nachwirken einer regionalen Verfolgungsbehörde im Dritten Reich (Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus 6), Konstanz 2001.

Michael Stolleis, Art. *Juristenstand*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 2: Geistliche Gerichtsbarkeit – Konfiskation, hg. von Albrecht Cordes, Berlin 2012, Sp. 1440–1443.

Dieter Strauch, Die rheinischen *Obergerichte* im Wandel der Zeit, in: Hans-Peter Haferkamp u. a. (Hrsg.), Das Oberlandesgericht Köln zwischen dem Rheinland, Frankreich und Preußen. Festschrift zum 200-jährigen Bestehen (1819 bis 2019) (Rechtsgeschichtliche Schriften 32), Köln u. a. 2019, S. 55–129.

Dieter Strauch, *Rheinische Gerichte* in zwei Jahrhunderten. Die Entwicklung der ordentlichen Gerichtsbarkeit in den Rheinprovinzen und ihren Nachfolgestaaten von 1798 bis 2005 mit vier Karten (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde LXXVI), Düsseldorf 2007.

Dieter Strauch, Untergerichte – Friedens- und Amtsgerichte im Rheinland. Zum Wandel der bürgernahen Gerichtsbarkeit, Teil II: Die *Amtsgerichte*, in: Armin Lünterbusch/

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Dieter Strauch (Hrsg.), 125 Jahre Rheinische Amtsgerichte. Eine Darstellung der Gerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln (Kölner Justiz 1), Köln 2003, S. 37–52.

Anne-Kathrin Stroppe, Die *NSDAP-Mitglieder* in Danzig-Westpreußen und dem Saargebiet, in: Jürgen W. Falter (Hrsg.), Junge Kämpfer, alte Opportunisten. Die Mitglieder der NSDAP 1919–1945, Frankfurt am Main/New York 2016, S. 335–360.

Gerhard Struck, *Rechtssoziologie*. Grundlagen und Strukturen, Baden-Baden 2011.

Heinrich Studentkowski, Art. *Saassen*, Konrad, in: Heinz Monz (Hrsg.), Trierer Biographisches Lexikon, Trier 2000, S. 386.

Reinhard Sturm, *Zerstörung* der Demokratie 1930–1932, in: Bundeszentrale für politische Bildung, Dossier „Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg", 23.12.2011, URL: https://www.bpb.de/geschichte/nationalsozialismus/dossier-nationalsozialismus/39537/zerstoerung-der-demokratie?p=all (Letzter Zugriff: 26. Juli 2021).

Michael Sunnus, Der *NS-Rechtswahrerbund* (1928–1945). Zur Geschichte der nationalsozialistischen Juristenorganisation (Rechtshistorische Reihe 78), Frankfurt am Main u. a. 1990.

Dietmar Süß, „Ein Volk, ein Reich, ein Führer". Die deutsche *Gesellschaft* im Dritten Reich, München 2017.

Emmerich Tálos, Das austrofaschistische *Herrschaftssystem*. Österreich 1933–1938 (Politik und Zeitgeschichte 8), Münster 2013.

Maik Tändler, Die *NS-Belastung* saarländischer Landtagsabgeordneter. Vorstudie und Forschungsempfehlungen, Jena 2016.

Wilhelm Tappert, *Richterbilder* im Wandel der Deutschen Richterzeitung, in: Justiz und Recht im Wandel der Zeit. Festgabe 100 Jahre Deutscher Richterbund, hrsg. vom Präsidium des Deutschen Richterbundes, Köln/München 2009, S. 395–420.

Karl-Leo Terhorst, Polizeiliche planmäßige *Überwachung* und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte vorbeugender Verbrechensbekämpfung (Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Reihe A: Studie 13), Heidelberg 1985.

Hans Tesmer, Die *Schutzhaft* und ihre rechtlichen Grundlagen, in: Deutsches Recht 6 (1936), S. 135–137.

Manfred Teufel, Die „Deutsche Kriminalpolizeiliche *Kommission*" – DKK. Ihre Gründung vor 75 Jahren als Meilenstein der Kriminalistik, in: Kriminalistik 54 (2000), S. 387–389.

Manfred Teufel, Die *Gendarmerie* der Hohenzollern 1835–1918, in: Zeitschrift für Hohenzollerische Geschichte 44 (2008), S. 19–39.

Manfred Teufel, Die *Landjägerei* in den Hohenzollerischen Landen in den Jahren 1918–1933, in: Zeitschrift für Hohenzollerische Geschichte 36 (2000), S. 135–163.

Manfred Teufel, Vom Werden der deutschen *Kriminalpolizei*. Ein polizeihistorischer Abriß mit prosopographischen Anmerkungen, in: Peter Nitschke (Hrsg.), Die Deutsche Polizei und ihre Geschichte. Beiträge zu einem distanzierten Verhältnis (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V. 2), Hilden/Rheinland 1996, S. 72–97.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Hans-Ulrich Thamer, Die *NSDAP*. Von der Gründung bis zum Ende des Dritten Reiches, München 2020.

Katharina Thielen, *Recht* und Revolution. Die Teilung des Trierer Landgerichtsbezirks 1835 und der gesellschaftspolitische Stellenwert rheinischer Juristen im Vormärz, in: Wolfgang Bohnen/Lena Haase (Hrsg.), Kontrolle, Konflikt und Kooperation. Festschrift 200 Jahre Staatsanwaltschaften Koblenz und Trier (1820–2020), München 2020, S. 39–55.

Stefan Thiesen, *Strafvollzug* in Köln 1933–1945. Eine Studie zur Normdurchsetzung während des Nationalsozialismus in der Straf- und Untersuchungshaftanstalt Köln-Klingelpütz (RechtsGeschichte 2), Berlin u. a. 2011.

Alois Thomas, *Kirche* unter dem Hakenkreuz. Erinnerungen und Dokumente (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 27), Trier 1992.

Dominik A. Thompson, Krieg ohne *Schaden*. Vertragsstreitigkeiten und Haftpflichtprozesse im Kontext von Kriegswirtschaft und Amtshaftungskonjunktur ausgehend von der Rechtsprechung des Landgerichts Bonn während des Zweiten Weltkrieges (1939–1945) (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 89), Tübingen 2015.

Katrin Toens/Ulrich Willens, *Kontingenz* und Politik – Interdisziplinäre und politikwissenschaftliche Perspektiven, in: dies. (Hrsg.), Politik und Kontingenz, Wiesbaden 2012, S. 11–20.

John Torpey, The Invention of the *Passport*. Surveillance, Citizenship and the State (Cambridge Studies in Law and Society), Cambridge 2000.

Johannes Tuchel, Die *Inspektion* der Konzentrationslager 1938–1945. Das System des Terrors (Schriftenreihe der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten 1), Berlin 1994.

Johannes Tuchel, *Gestapa* und Reichssicherheitshauptamt. Die Berliner Zentralinstitutionen der Gestapo, in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hrsg.), Die Gestapo – Mythos und Realität, Darmstadt 2003, S. 84–100.

Johannes Tuchel, „*Rechtspflege*" und Mordaktionen durch die Geheime Staatspolizei, in: Heribert Ostendorf/Uwe Danker (Hrsg.), Die NS-Strafjustiz und ihre Nachwirkungen, Baden-Baden 2003, S. 137–153.

Johannes Tuchel/Reinold Schattenfroh, *Zentrale* des Terrors. Prinz-Albrecht-Straße 8: Hauptquartier der Gestapo, Berlin 1987.

Hanns Paul Tüttenberg, Zur Geschichte des *Landgerichts Mainz*, in: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hrsg.), 50 Jahre Oberlandesgericht und Generalstaatsanwaltschaft Koblenz 1996, Frankfurt am Main u. a. 1996, S. 163–178.

Albrecht Tyrell, *Führergedanke* und Gauleiterwechsel. Die Teilung des Gaues Rheinland der NSDAP 1931, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 23 (1975), S. 341–374, hier v. a. S. 363–369.

Ule, *Gedanken* aus der Ersten Reichs-Polizeischul-Konferenz, in: Deutsches Polizei-Archiv. Monatshefte für die gesamten Polizeiwissenschaften 1 (1921), Sp. 328–340.

Maike Vaas, „Die *KPD* lebt"? Verbreitung und Bekämpfung kommunistischer Propaganda im Raum Trier, 1933–1939 (Masterarbeit Universität Trier), Trier 2014.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Antonio Vera, Von der ‚*Polizei* der Demokratie' zum ‚Glied und Werkzeug der nationalsozialistischen Gemeinschaft'. Die Polizei als Instrument staatlicher Herrschaft im Deutschland der Zwischenkriegszeit (1918–1939) (Sicherheit. Polizeiwissenschaft und Sicherheitsforschung im Kontext 9), Baden-Baden 2019.

„*Verbotener Umgang* mit Kriegsgefangenen". Verfahren am Landgericht Halberstadt (1940–1945), hrsg. von der Gedenkstätte Roter Ochse Halle (Saale) und der Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2012.

Lutz Vogel, „Papiere" als moderne Herrschaftsinstrumente. Ein Streifzug durch die Geschichte des *Passwesens*, in: Dirk Martin Mütze u. a. (Hrsg.), Bausteine für Orstchronisten und Heimatfoscher. Band II (Kohrener Schriften 3), Kohren-Salis 2020, S. 25–37.

Uwe Volkmann, Hermann *Heller* (1891–1933), in: Peter Häberle u. a. (Hrsg.), Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts. Deutschland – Österreich – Schweiz, Berlin/Boston ²2018, S. 471–486.

Vom *Arbeitseinsatz* der weiblichen Rechtswahrer, in: Deutsches Recht 9 (1939), S. 1629.

Vorbemerkung der Schriftleitung, in: Volkswirtschaftliche Beilage zu ‚Deutsches Recht' Nr. 1/1932, in: Deutsches Recht 2 (1932), S. 17.

Thomas Vormbaum, Die *Lex Emminger* vom 4. Januar 1924. Vorgeschichte, Inhalt und Auswirkungen. Ein Beitrag zur deutschen Strafrechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts (Schriften zur Rechtsgeschichte 43), Berlin 1988.

Nikolaus Wachsmann, „*Annihilation* through Labor". The Killing of State Prisoners in the Third Reich, in: Journal of Modern History 71 (1999), S. 624–659.

Nikolaus Wachsmann, Gefangen unter Hitler. *Justizterror* und Strafvollzug im NS-Staat, München 2006.

Nikolaus Wachsmann, ‚*Soldiers* of the Home Front'. Jurists and Legal Terror during the Second World War, in: Neil Gregor (Bearb.), Nazism, War and Genocide. Essays in Honour of Jeremy Noakes, Exeter 2005, S. 75–93.

Nikolaus Wachsmann, Zwischen *Konflikt* und Kooperation. Justiz, Polizei und Konzentrationslager im Dritten Reich, in: Jahrbuch Mauthausen 2015, S. 19–34.

Sigrid Wadauer, *Betteln* – Arbeit – Arbeitsscheu (Wien 1918–1938), in: Beate Althammer (Hrsg.), Bettler in der europäischen Stadt der Moderne. Zwischen Barmherzigkeit, Repression und Sozialreform (Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart 4), Frankfurt am Main u. a.2007, S. 257–299.

Manuela Wade, Mikrokosmos *Stadtviertel*. Lokale Partizipation und Raumpolitik, Bielefeld 2015.

Albrecht Wagner, Der *Richter*. Geschichte – Aktuelle Fragen – Reformprobleme, Karlsruhe 1959.

Caroline Wagner, Die *NSDAP* auf dem Dorf. Eine Sozialgeschichte der NS-Machtergreifung in Lippe (Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Gruppe 11), Münster 1998.

Herbert Wagner, Die *Gestapo* war nicht allein… Politische Sozialkontrolle und Staatsterror im deutsch-niederländischen Grenzgebiet 1929–1945, Münster 2004.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Patrick Wagner, *Bauern*, Junker und Beamte. Lokale Herrschaft und Partizipation im Ostelbien des 19. Jahrhunderts (Moderne Zeit 9), Göttingen 2005.

Patrick Wagner, *Feindbild* „Berufsverbrecher". Die Kriminalpolizei im Übergang von der Weimarer Republik zum Nationalsozialismus, in: Frank Bajohr u. a. (Hrsg.), Zivilisation und Barbarei. Die widersprüchlichen Potentiale der Moderne. Detlev Peukert zum Gedenken (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 26), Hamburg 1991, S. 226–252.

Patrick Wagner, *Hitlers Kriminalisten*. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960, München 2002.

Patrick Wagner, *Kriminalistik* zwischen Rassenutopie und Kontrollverlust. Das Amt V des Reichssicherheitshauptamtes, in: Michael Wildt (Hrsg.), Das Reichssicherheitshauptamt. NS-Terror-Zentrale im Zweiten Weltkrieg (Topographie des Terrors. Notizen 13), Leipzig 2019, S. 75–95.

Patrick Wagner, *Volksgemeinschaft* ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 34), Hamburg 1996.

Walter Wagner, Der *Volksgerichtshof* im nationalsozialistischen Staat. (Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus 3), Stuttgart *1974*.

Walter Wagner, Der *Volksgerichtshof* im nationalsozialistischen Staat. Mit einem Forschungsbericht für die Jahre 1974 bis 2010 von Jürgen Zarusky – Erweiterte Neuausgabe (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 16), München 2011.

Bernd Walter, Die *Strafgefangenenlager* im Emsland 1934–1945. Strafverfolgung und Strafvollzug im Dienste der „Volksgemeinschaft", in: Bernd Faulenbach/Andrea Kaltofen (Hrsg.), Hölle im Moor. Die Emslandlager 1933–1945. Herausgegeben im Auftrag der Stiftung Gedenkstätte Esterwegen, Göttingen 2017, S. 115–129.

Paul Warmbrunn, Die *Landauer Justiz* in der NS-Zeit, in: Stadt Landau in der Pfalz (Hrsg.), Landau und der Nationalsozialismus (Schriftenreihe zur Geschichte der Stadt Landau in der Pfalz 10), Ubstadt-Weiher u. a. 2013, S. 245–272.

Paul Warmbrunn, Die *Organisation* der Gerichte in der Zeit des Dritten Reiches im Gebiet des südlichen Teils von Rheinland-Pfalz (Pfalz und Rheinhessen), in: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz. Teil 1 (Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz 3), Frankfurt am Main 1995, S. 35–61.

Paul Warmbrunn, *Personalprofil* der Richter und Staatsanwälte in der Pfalz und in Rheinhessen im Dritten Reich, in: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz. Teil 1 (Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz 3), Frankfurt am Main 1995, S. 81–194.

Paul Warmbrunn, *Strafgerichtsbarkeit* in der Pfalz und in Rheinhessen im Dritten Reich, in: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Rheinland-Pfalz. Teil 1 (Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz 3), Frankfurt am Main 1995, S. 337–500.

Bernd Wegner, Hitlers Politische Soldaten: Die *Waffen-SS* 1933–1945. Leitbild, Struktur und Funktion einer nationalsozialistischen Elite, Paderborn u. a. [5]1997.

Henri Wehenkel, Notice „Bernard Zénon", version mise en ligne le 15 juillet 2009, dernière modification le 5 octobre 2010, URL: https://maitron.fr/spip.php?article50836 [Letzter Zugriff: 09.01.2023].

Bruno Weil, Der politische *Prozess*, in: Deutsches Judentum und Rechtskrisis, Berlin 1927, S. 67–91.

Hermann Weinkauff, Die deutsche *Justiz* und der Nationalsozialismus. Ein Überblick (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 16/I), Stuttgart 1968.

Bernd Weisbrod, *Generation* und Generationalität in der Neueren Geschichte, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (2005) 8, S. 3–9.

Patrick Weiß, *Vertrauens- und Gewährsleute* der Gestapo Trier in der Spätphase des NS-Regimes. Sozialprofile und Einsatzfelder (Masterarbeit Universität Trier), Trier 2019.

Wilhelm Weiß, Der *Volksgerichtshof* des Deutschen Reiches, in: Deutsches Recht 5 (1936), S. 518–519.

Franz Weisz, Die personelle Zusammensetzung der *Gestapo Wien* 1938–1945, Strasshof 2019.

Barbara Weiter-Matysiak, Das SS-Sonderlager/KZ *Hinzert* im Hunsrück, in: Hans-Georg Meyer/Hans Berkessel (Hrsg.), „Für die Außenwelt seid Ihr tot!" (Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz 2), Mainz 2000, S. 116–135.

Curt Weitz, Theorie und Praxis in der *Polizeischule*. Vortrag gehalten am 1. Juli 1921 auf der Ersten Reichs-Polizeischul-Konferenz zu Hamburg, in: Deutsches Polizei-Archiv. Monatshefte für die gesamten Polizeiwissenschaften 1 (1921), Sp. 345–356.

Beate Welter, *Erschießungen* in Hinzert, in: Musée national de la Résistance Esch-sur-Alzette (Hrsg.), „Generalstreik". Streikbewegung in Luxemburg, August–September 1942. „Grève générale". Mouvements de grève au Luxembourg, août–septembre 1942, Luxembourg 2017, S. 86–96.

Gerhard Werle, *Justiz-Strafrecht* und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin/New York 1989.

Michael Werner/Bénédicte Zimmermann, Vergleich, Transfer, *Verflechtung*. Der Ansatz der Histoire croisée und die Herausforderung des Transnationalen, in: Geschichte und Gesellschaft 28 (2002), S. 607–636.

Jens Westemeier, *Himmlers Krieger*. Joachim Peiper und die Waffen-SS in Krieg und Nachkriegszeit (Krieg in der Geschichte 71), Paderborn u. a. 2014.

Wetz, Das deutsche *Paßwesen*, in: Deutsche Zollbeamtenzeitung 4 (1936) vom 23. Februar 1936, S. 97–100.

Walter O. Weyrauch, *Gestapo-V-Leute*. Tatsachen und Theorie des Geheimdienstes. Untersuchungen zur Geheimen Staatspolizei während der nationalsozialistischen Herrschaft

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

(Ius Commune, Sonderhefte: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 41), Frankfurt am Main 1989.

Felix Wiedemann, „Anständige" Täter – „asoziale" Opfer. Der Wiesbadener *Juristenprozess* 1951/52 und die Aufarbeitung des Mords an Strafgefangenen im Nationalsozialismus, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 67 (2019), S. 593–619.

Michael Wildt, *Arbeit* im Nationalsozialismus. Zugehörigkeit, Ausgrenzung, Vernichtung, in: Felix Axster/Nikolas Lelle (Hrsg.), „Deutsche Arbeit". Kritische Perspektiven auf ein ideologisches Selbstbild (Studien zu Ressentiments in Geschichte und Gegenwart 2), Göttingen 2018, S. 116–134.

Michael Wildt, *Autonomie* des Rechts im Nationalsozialismus? Ein Diskussionsbeitrag, in: Lutz Raphael/Joachim Rückert (Hrsg.), Autonomie des Rechts nach 1945. Eine Veröffentlichung aus dem Arbeitskreis für Rechtswissenschaft und Zeitgeschichte an der Akademie der Wissenschaften und der Literatur | Mainz, Tübingen 2020, S. 185–194.

Michael Wildt, Der Fall *Reinhard Höhn*. Vom Reichssicherheitshauptamt zur Harzburger Akademie, in: Alexander Gallus/Axel Schildt (Hrsg.), Rückblickend in die Zukunft. Politische Öffentlichkeit in Deutschland um 1950 und um 1930 (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 48), Göttingen 2011, S. 254–271.

Michael Wildt, Der Hamburger Gestapochef *Bruno Streckenbach*. Eine nationalsozialistische Karriere, in: Frank Bajohr/Joachim Szodrzynski (Hrsg.), Hamburg in der NS-Zeit. Ergebnisse neuerer Forschungen (Forum Zeitgeschichte 5), Hamburg 1995, S. 93–123.

Michael Wildt, *Generation* des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2002.

Michael Wildt, *Geschichte* des Nationalsozialismus, Göttingen 2008.

Uwe Wilhelm, Das Deutsche *Kaiserreich* und seine Justiz. Justizkritik – politische Strafrechtsprechung – Justizpolitik (Historische Forschungen 93), Berlin 2010.

Wilhelm, Die *Organisation* der deutschen Kriminalpolizei. Gedanken zu ihrer Neuordnung, in: Die Polizei. Fachzeitschrift für die öffentliche Sicherheit mit Beiträgen aus der Deutschen Hochschule der Polizei 19 (1922), S. 178–185 (Teil 1) und 205–208 (Teil 2).

Malte Wilke, *Staatsanwälte* als Anwälte des Staates? Die Strafverfolgungspraxis von Reichsanwaltschaft und Bundesanwaltschaft vom Kaiserreich bis in die frühe Bundesrepublik (Beiträge zu Grundfragen des Rechts 16), Göttingen 2016.

Florian Wimmer, Die völkische *Ordnung* von Armut. Kommunale Sozialpolitik im nationalsozialistischen München (München im Nationalsozialismus. Kommunalverwaltung und Stadtgesellschaft 2), Göttingen 2014.

Sandra Wiontzek, *Handhabung* und Wirkungen des Gnadenrechts (Strafrecht in Forschung und Praxis 123), Hamburg 2008.

Andreas Wirsching, Die *Weimarer Republik*. Politik und Gesellschaft (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 58), München ²2008.

Birgit Witamwas, Geklebte *NS-Propaganda*. Verführung und Manipulation durch das Plakat, Berlin/Boston 2016.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Fabian Wittreck, Die *Verwaltung* der Dritten Gewalt (Jus Publicum. Beiträge zum Öffentlichen Recht 143), Tübingen 2006.

Felix Tilman Wnuck, *Rechtspraxis* im Protektorat Böhmen und Mähren. Eine Mikrogeschichte des Amtsgerichts in Brünn im Jahre 1942, in: Journal on European History of Law 9 (2018), S. 50–58.

Woermann, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei, in: Deutsche Juristen-Zeitung 6 (1901), S. 133–134.

Wolfgang Wohlers, Entstehung und Funktion der *Staatsanwaltschaft*. Ein Beitrag zu den rechtshistorischen und strukturellen Grundlagen des reformierten Strafverfahrens (Hamburger Rechtsstudien 84), Berlin 1994.

Dieter Wolfanger, Josef Bürckel und Gustav Simon. Zwei *Gauleiter* der NSDAP und ihr Streit um die "Westmark", in: Wolfgang Haubrichs u. a. (Hrsg.), Zwischen Saar und Mosel. Festschrift für Hans-Walter Herrmann zum 65. Geburtstag, Saarbrücken 1995, S. 397–409.

Michael Wrase, *Recht* und soziale Praxis. Überlegungen für eine soziologische Rechtstheorie, in: Michelle Cottier u. a. (Hrsg.), Wie wirkt Recht? Ausgewählte Beiträge zum ersten gemeinsamen Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigung (Vereinigung für Recht und Gesellschaft 1), Baden-Baden 2010, S. 113–146.

Max Wrobel, Das *Willensstrafrecht* und dessen Einfluss auf die Strafrechtsdogmatik, in: Göttinger Rechtszeitschrift 2 (2019), S. 83–94.

Erich Wulffen, *Staatsanwaltschaft* und Kriminalpolizei in Deutschland. Zusammenfassender und begutachtender Hauptbericht, in: Franz Adickes u. a. (Hrsg.), Beiträge zur Reform des Strafprozesses, Band I, Berlin 1909, S. 35–72.

Thomas Würtenberger, *Zeitgeist* und Recht, Tübingen 1987.

W. Wygodzinski, Die rheinische *Landwirtschaft*, in: Joseph Hansen (Hrsg.), Die Rheinprovinz 1815–1915. Hundert Jahre preußischer Herrschaft am Rhein, Band 1, Bonn 1917, S. 250–300.

Jürgen Zarusky, Walter Wagners *Volksgerichtshof-Studie* von 1974 im Kontext der Forschungsentwicklung, in: Walter Wagner, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat. Mit einem Forschungsbericht für die Jahre 1974 bis 2010 von Jürgen Zarusky – Erweiterte Neuausgabe (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 16), München 2011, S. 993–1024.

Franziska Anna Zaugg, Rekrutierungen für die *Waffen-SS* in Südosteuropa. Ideen, Ideale und Realitäten einer Vielvölkerarmee, Berlin/Boston 2021.

Albrecht Ziegler, Die *Wehrmittelbeschädigung* § 143a RStGB (Zugl. Dissertation Universität Erlangen), Zeulenroda 1936.

Walter Ziegler, Gaue und *Gauleiter* im Dritten Reich, in: Horst Möller u. a. (Hrsg.), Nationalsozialismus in der Region. Beiträge zur regionalen und lokalen Forschung und zum internationalen Vergleich, München 1996, S. 139–159.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Malte Zierenberg, Zwischen *Herrschaftsfragen* und Verbraucherinteressen. „Kriegswirtschaftsverbrechen" vor dem Sondergericht Köln währen des Zweiten Weltkriegs, in: Geschichte in Köln 50 (2003), S. 175–195.

Michael Zimmermann, *Rassenutopie* und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage", Hamburg 1996.

Alexander Zinn, „Aus dem *Volkskörper* entfernt"? Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main/New York 2018.

Alexander Zinn (Hrsg.), *Homosexuelle* in Deutschland 1933–1969. Beiträge zu Alltag, Stigmatisierung und Verfolgung (Berichte und Studien 84), Göttingen 2020.

100 Jahre *Landgericht Darmstadt* 1879–1979, hrsg. vom Präsidenten des Landgerichts Darmstadt, Darmstadt 1979.

1000 Jahre Zuchthaus im Monat, in: Sozialistische Republik. Tageszeitung der Kommunistischen Partei Deutschlands (Sektion der Kommunistischen Internationale) Nr. 266 vom 27./28. November 1932, S. 2.

150 Jahre *Landgericht Koblenz*, hrsg. vom Landgericht Koblenz und der Landeskundlichen Arbeitsgemeinschaft im Regierungsbezirk Koblenz e.V., Boppard/Rhein 1970.

90 Years. Trusted since 1923, Aareal Bank Group, Weinheim 2013.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Abkürzungsverzeichnis

AA	Amtsanwaltschaft
Abb.	Abbilung
Abt.	Abteilung
A. d.V.	Anmerkung der Verfasserin
AN	Archives Nationales Paris
ANLux	Archives Nationales de Luxembourg
Anm.	Anmerkung
ASR	Aktion „Arbeitsscheu Reich“
AZR	Arbeitszwangshäftlinge Reich
BArch	Bundesarchiv
Bd.	Band
BDC	Berlin Document Center
BdS	Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
Bearb.	Bearbeiter
Best.	Bestand
Bl.	Blatt
BND	Bundesnachrichtendienst
BNSDJ	Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
bzw.	beziehungsweise
CDRR	Centre de Documentation er de la Recherche sur la Résistance
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DRB	Deutscher Richterbund
ebd.	ebenda
EKL	Einsatzkommando Luxemburg
EStA	Erster Staatsanwalt
ges.	gesamt
Gestapa	Geheimes Staatspolizeiamt
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GFP	Geheime Feldpolizei
GPK	Grenzpolizeikommissariat
GStAPK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Higas	Hilfsgrenzangestellte
Hrsg.	Herausgeber
IfZ	Institut für Zeitgeschichte München

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

JGG	Jugendgerichtsgesetz
KA	Kreisarchiv
Kap.	Kapitel
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
Kripo	Kriminalpolizei
KWVO	Kriegswirtschaftsverordnung
KZ	Konzentrationslager
LA NRW	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen
LA Saar	Landearchiv des Saarlandes
LASp	Landesarchiv Speyer
LG	Landgericht
LHAKo	Landeshauptarchiv Koblenz
LKA	Landeskriminalamt
NARA	National Archives and Records Administration
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
OLG	Oberlandesgericht
oP	ohne Paginierung
PKW	Personenkraftwagen
PVS	Polizeiversorgungsschein
r	recto
RA	Reichsanwaltschaft
RDB	Reichsbund der Deutschen Beamten
REG	Reichserbhofgesetz
RGASP	Russisches Staatsarchiv für sozialpolitische Geschichte
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RiStV	Richtlinien für das Strafverfahren
RJM	Reichsjustizministerium
RKPA	Reichskriminalpolizeiamt
RM	Reichsmark
Rn.	Randnummer
RRB	Republikanischer Richterbund
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RStPO	Reichsstrafprozessordnung
S.	Seite
SA	Sturmabwehr

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

SD	Sicherheitsdienst
SHDV	Service historique de la Défense Vincennes
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
StA	Staatsanwaltschaft
StAT	Stadtarchiv Trier
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u. a.	und andere
v	verso
v. a.	vor allem
VdA	Volksbund für das Deutschtum im Ausland
VdB	Volksdeutsche Bewegung
VGH	Volksgerichtshof
vgl.	vergleiche
WKP	Weibliche Kriminalpolizei
z. B.	zum Beispiel
z. b.V.	zur besonderen Verfügung

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Personenindex

A

Adam, Jakob Otto 164, 277–278
Aldenhoff, Gerhard 388, 401–403
Ames, Franz 320
Amlinger, Franz 309–310
Antoni, Wilhelm 105–106, 110–112

B

Bagehorn, Maria 292–293
Barthel, Hans 448, 480
Baum, Albert 321
Baumgarten, Jakob 475–476
Becker, Peter 463, 468, 487–488
Bender, Horst 494
Berens, Nikolaus 271–278, 281, 327
Bergmann, Alexander 91, 93–94, 96–97, 106, 111, 167, 179–180, 308, 402–403
Bermes, Mathias 445–448, 451, 455, 457, 459, 462–464, 469–470, 473–475, 486–488, 490–492, 496–498, 503, 511
Bermes, Philipp 457
Bernard, Zénon 453–454, 469
Berscheid, Wilhelm 299
Best, Werner 65, 128, 132, 146–148, 152, 246, 267, 342, 345–346, 499, 543
Bialanoga, Josef 545
Bialanoga, Peter 545
Birkel, Nikolaus 260–261
Blass, Heinrich 445–446, 448
Bleidt, Wilhelm 398
Bleses, Wilhelm 392–394
Bodelschwingh, Ernst Freiherr von 201–202
Bormann, Martin 80, 82, 493–495
Born, Heinrich Wilhelm 196
Bornewasser, Franz Rudolf 298, 398
Bosch, Alfons 403
Braun-Friderici, Eduard 64, 66–67, 72, 174, 337–338
Breuer, Max 95, 159, 164–165
Britzius, Else 483–484
Britzius, Fritz 449, 451–454, 457, 459, 465, 480
Brüning, Heinrich 70
Bürckel, Josef 232, 350
Busch, Friedrich (Fritz) 296–297, 299, 323, 468
Bussinger, Gottlieb 423
Butz, Lothar 464, 468

C

Calis, Andreas 459, 462–463, 468, 470, 492, 499, 503,
Cattalaens, Jakob 306
Chakimsanow, Achmit 545
Chomitsch, Philip 545
Chorus, Albert 312
Christ, Ludwig 66, 217, 219, 221, 272, 275, 312
Cloeren, Josef 175 175
Coenders, Georg 179, 308, 403
Crohne, Wilhelm 79, 470, 479

D

Dahlen, Franz 303
Dahm, Georg 433–434, 484
Dahmen, Franz 83–84, 91
Dambly, Karl-Heinz 305–306
Daluege, Kurt 46, 53
Darré, Richard Walther 401
D'heil, Rudolf 253, 312, 337–338, 401–402

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Diedenhofen, Ernst 178
Diels, Rudolf 143, 263
Dieninghoff, Engelbert 91, 179–181, 427
Diez, Martin 50
Döpp, Johann 468
Dörffler, Fritz 276–277
Drach, Leonhard 116–117, 322, 332
Draser, Karl 304
Dusemund, Franz 288
Dynes, Pietr 542

E

Eben-Servaes, Ilse 76–77
Eberhard, Josef 459, 463, 474, 484, 487
Eibes, Valentin 90
Eiden, Johann (Hans) 459, 462–463, 466, 492, 498
Engelmann, Franz 258–259
Erdmenger, Friedrich (Fritz) 458, 460, 466, 468, 472, 480–481, 485, 489
Erler, Helmut 463, 466, 487, 492, 500–502
Ermann, Emilie (geb. Marx) 306
Ermann, Moritz 306
Erpelding, Nikolaus 540
Ewtuschenko, Gawrill 545

F

Faldey, Anton 443, 455–456, 459, 462–464, 466, 469–470, 475, 483, 486–488, 490, 492, 497–498, 503
Fassbender, Hans 458–460, 468–469, 488
Fedorenko, Iwan 545
Feiler, Wilhelm 463, 466
Figl, Rudolf 301, 303
Fischer, Heinrich 241
Förster, Paul 196
Frank, Hans 77, 124, 147
Freisler, Roland 59–60, 93, 272, 277–279, 431, 433, 559
Frick, Wilhelm 88, 90, 227, 341–342
Frinken, Carl 303
Frinken, Theodora 78

G

Gaerner, Jakob 164
Gay, Wilhelm 58
Gentner, Walter 289, 304, 424
Gieser, Paul 321
Glass, Ernst 306
Gleispach, Wenzeslaus Graf 433–434
Göbel, Wilhelm 477
Goebbels, Joseph 105, 117
Goldberg, Walther 260–261
Görgen, Nikolaus 488, 492, 498, 462, 464, 468
Göring, Hermann 263, 269, 341–342, 520
Gorges, Konrad 219
Götte, Heinrich 459, 487
Grieshaber, Fritz 459, 462, 470, 487
Grieshaber, Katharina (Käthe) 457, 459, 483–485
Groener, Wilhelm 70
Großmann, Gustav 289
Günther, Hermann 526–527, 541
Günther, Ruprecht 407, 412–419
Gürtner, Franz 267, 269, 275, 429, 493
Güttler, Gerhard 109, 326, 340, 346, 351, 413, 436, 441, 477–478, 509

H

Hackenbroich, Walter 100–101
Hagemann, Arno 50
Hagemann, Franz 74
Haneke, Friedrich 173–174
Hardegen, Paul 306
Hartmann, Fritz 114–116, 234, 246, 326, 341–345, 351
Hauck, Karl 469
Hedderich, Heinrich 471
Heiden, Ferdinand 271–272, 274, 277–279

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Heiden, Max 310
Hellenbrandt, Albert 468
Hemminghaus, Rudolf 304
Heydrich, Reinhard 50, 82, 145, 147, 223, 230, 341–342, 345, 429–430, 474–475
Hill, August Peter 288
Himmler, Heinrich 50, 56, 115, 117, 143, 214, 332, 493–494, 500, 510, 520, 567, 570–571
Hindenburg, Paul von 70–71, 431
Hitler, Adolf 70–71, 79, 87, 105, 110, 117, 124–125, 140, 431, 445, 494–495, 500
Hofmann, Hans 93–94, 170, 272–279, 322–323, 327, 332, 338, 345, 406, 506–507, 509, 521, 524, 527
Holländer, Alfred Otto 289, 424
Hölldampf, Adolf Hans 439
Holzhäuser, Arno 423
Holzke, Walther 177, 184, 308
Homscheid, Valentin 292, 301, 303
Hoppstetter, Karl 536–538
Hormann, Karl 510
Höschler, Alexander 308
Hüttenberger, Emil 541

I
Indenbirken, Wilhelm 306

J
Jakobs, Johann 178
Jansen, Heinrich 458–459, 463, 466, 487, 492, 499
Jung, Fritz 289
Juris, Karl 94–95, 264–266

K
Kappel, Karl 439
Kappler, Herbert 330
Kaster, Heinrich 393–394
Katzemich, Arthur 418, 422
Kehnen, Adolf 306
Kerrl, Hans 72
Kiebel, Peter 48, 174
Kiefer, Peter 72, 179, 183–184, 187, 189
Kieffer, Leo 541
Killus, Johann 288–289
Klein, Mathias 463, 468, 488
Kleinod, Friedrich 7, 12, 81, 117, 196, 350–351, 559
Klüfer, Kurt 525–530
Kluthe, Waldemar 288
Knipping, Anton 465
Kobbach, Josef 380
Kölle, Hans Walther 106–109
Koppel, Hermann 468
Korobka, Ilja 545
Korsemann, Gerret 50
Krause, Fritz 468, 472, 480–481, 485, 489, 506
Kreuzer, Josef 264–265, 303, 311, 325–326, 330, 340–341, 346, 351, 417–418, 510
Kroeber, Ottomar 112
Kuhn, Adam 476
Kuhn, Louis 476

L
Lammers, Hans Heinrich 88, 493, 520
Lautz, Julius von 340, 438
Leonenko, Kirill 545–546
Lepique, Josef 266
Lermen, Dietmar 306, 413, 415–418, 424
Ley, Heinrich 396–397
Ley, Robert 259
Liebknecht, Karl 134
Liepmann, Moritz 48–49
Lieser, Nikolaus 462, 464, 468, 488, 492, 498–499
Limburger, Heinrich 105–106, 109
Lindner, Elmar 164, 321–323, 370
Lorenz, Heinrich 306
Lossen, Oskar 50

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Lucas, Franz 337–338
Lütcke, Walther 80, 164
Lüttgen, Wilhelm 318–319
Lutze, Viktor 344

M

Maage, Heinrich 521–523, 525, 528–529
Maassen, Paul 164
Malatuchin, Mark 545
Martschuk, Jewgenij 545
Matjewski; Gauthier (Walter) 454–458, 469
Matthes, Adolf 449–452, 454–455, 457–458, 480, 486
Mäurer, Wilhelm 258, 326, 339
May, Wilhelm 445–446, 448
Mehlem, Anton 464, 468
Meinardus, Friedrich 524–525
Meinke, Johann 221–222
Mellies, Richard 289
Mengelkoch, Hans 96–98
Menn, Werner 310
Merk, Fritz 459, 463, 492, 499
Merle, Karl 397–398
Metzen, Fritz 273
Meuer, Johann 98
Meulenberg, Henriette 451–452, 454, 463–465, 480, 486
Meuser, Franz 306
Meuser, Heinrich 306
Mohr, Christian 260
Molitor, Nikolaus 306
Mönckmeier, Otto 123
Monzel, Georg 459, 463, 465–466, 468, 470, 487
Moritz, Adolf 310, 472–473
Mörsdorf, Richard 179
Müller, Herbert 460
Müller, Maximilian 183
Münzel, Friedrich 92

N

Nadler, Max 93
Neumeister, Hermann 159, 167, 169
Neumeyer, Ernst 206, 221
Niethammer, Emil 434
Nisius, Nikolaus 306
Nölle, Wilhelm 326, 340–341, 351, 503–504

O

Ommeln, Heinrich 318
Osterkamp, Otto 524

P

Pallasch, Wilhelm 238, 416–418
Papen, Franz von 71
Pauly, Matthias 164
Pelzer, Fritz 459, 469
Peter, Guido 184
Petisch, Matthias 306
Picke, Johann Paul 275, 332, 446, 523, 527
Pister, Hermann 535–536, 538
Pletzer, Wilhelm 521–522
Plotnikow, Iwan 545
Prunk, Jakob 459, 462–463, 492, 499
Pütz, Robert 181–182, 313–314

R

Radbruch, Gustav 484, 569
Rademacher, Franz 341
Raderschall, Adolf 116, 164
Radtke, Wilhelm 107
Reichel, Fritz 468
Reichert, Aurelia, *s.* Torgau, Aurelia
Reichert, Fritz 459, 463, 500
Reuter, Marzellus 541
Rittereiser, Ewald 521–523, 525, 528–529
Roth, Andreas 439
Rothenberger, Curt 140, 494
Rudolph, Heinrich 450, 480–481
Ruf, Josef 459, 506, 509

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Runge, Walter 303, 326, 343–345, 530, 549
Ruster, Jakob 306

S
Saassen, Konrad 69, 226, 232, 256–257, 407, 438
Saint Paul, Hans de 398
Salomon, Fritz 321
Sauer, Jakob 459, 462, 492, 500, 502
Schäcke, Wilhelm 306
Schade, Fritz 50
Schefe, Robert 330, 345
Schaffstein, Friedrich 433–434
Schellenberg, Walter 147
Schimana, Walter 206
Schleich, Peter 540
Schleicher, Kurt von 70–71
Schmidt, Albert 116
Schmidt, Arthur Hans 289
Schmidt, Friedrich 472
Schmidt, Ludwig 445, 447–448, 461–463, 472, 492, 499
Schmidt, Rudolf 223
Schmitz, Nikolaus 319
Schnarrenbroich, Wilhelm 84
Schneider, Johann 459, 509
Schneider, Matthias 462, 464, 488, 492, 498
Schött, Alfred 301, 303
Schoettert, Auguste 473
Schramm, Horst 159
Schroeder, Cäcilie 78
Schulz, Friedrich (Fritz) 445, 447, 474
Schürholz, Max 87, 98–99, 175, 184, 338
Schüßler, Heinrich Wilhelm 289
Schütt, Helmut 164
Schütz, Carl Theodor 328–332, 457
Schwan, Karl 382, 395–396
Schwarz, Jakob 542
Severing, Carl 52
Sidon, Ludwig 66–67
Simon, Gustav 63, 93–94, 100, 103–104, 114, 232, 256, 272–273, 327, 540
Simon, Paul 192, 256, 258–262
Sommer, Frank 413
Ssidorow, Iwan 545
Ssjeroukow, Alexander 545
Staaden, Hans 164
Stötzel, Maximilian 68–69, 206, 222, 319, 445
Streckenbach, Bruno 146, 494
Strelow, Albert 222
Stupka, Johann 301, 303
Suder, Otto 306
Suesmann, Herbert 350

T
Taverner, Eric Sherwood 439–440
Teusch, Josef 402
Thierack, Otto Georg 79–80, 82–83, 115, 117, 125, 140, 434, 493–495, 559, 565, 570, 572
Thies, Nikolaus 540
Thies, Paul 306
Torgau, August 443
Torgau, Aurelia 443, 449–454, 463, 465, 468, 480, 483–487, 492, 500, 503–505
Torgau, Fritz 443, 445–448, 459, 463, 475–476
Torgau, Wilhelm (Willi) 443, 453, 455, 459–460, 463–464, 470–472, 474, 483, 486–488
Trautwein, Walter 521–522
Tullius, August 459, 488

V
Verheyen, Eduard 304
Vollmer, Walter 246, 325–326, 343–344, 351, 549
Vonbank, Johann 426

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

W

Wagner, Christoph 462–464, 468, 492, 499
462–464, 468, 492, 499
Waldhecker, Adolf 306
Weber, Heinrich 306
Weber, Johann 222
Weber, Rudolf 306
Weck, August 67, 84–85, 87, 90–95, 97–110, 164–165, 167, 169–170, 174, 178, 180, 182, 264, 278–279, 314, 322, 327, 338, 345, 517
Wehmann, Clara 292–294
Weimann, Emilie 459, 483–485
Weinast, Hedwig 511
Weins, Josef 164
Weitz, Hermann 66, 68–69
Weldige-Cremer, Franz-Josef de 184
Welsch, Heinrich 109, 273–274, 326, 339–340, 348–351, 438
Welter, Gottfried 521–523, 525, 528–529
Wendling, Josef 246, 288, 345–346, 422, 539, 547–549
Werner, Wilhelm 98
Wiemer, Anneliese 296
Wietzorek, Paul 456–457
Wilotzki, Max 217
Windhausen, Paul 74, 275–276
Wolffs, Fritz 463–464, 468, 488, 492, 499
Woronin, Wassilij 545
Wunderlich, Kurt 424

Z

Zabaryla, Alexander 542
Zillmann, Kurt 222–224
Zinzius, Willy 107
Zunker, Wilhelm 260–261

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

Danksagung

Bei der vorliegenden Studie handelt es sich um die leicht überarbeitete und gekürzte Fassung meiner Dissertation, die ich im Juli 2022 am Fachbereich III der Universität Trier unter dem Titel *„Was die Justiz nicht mehr machen kann, soll man der Polizei ruhig überlassen." Strafverfolgungspraxis im Schein-Rechtsstaat des „Dritten Reiches" in der Region Trier* eingereicht habe. Zuallererst danke ich den beiden Gutachtern meiner Arbeit: Thomas Grotum und Lutz Raphael haben mich nicht nur in fachlicher Hinsicht ausgezeichnet betreut und beraten, sondern gerade in den letzten Monaten auch behutsam aber bestimmt zum Abschluss des Projektes gedrängt. In ihnen hatte und habe ich wertvolle Gesprächspartner – auch über den Kontext meiner Dissertation hinaus – gewinnen können. Weiterhin sei Sonja Levsen und Christian Jansen für ihre Beteiligung als Prüfer*innen meiner Disputatio im November 2022 gedankt.

Diese Studie ist im Kontext des DFG-Projektes *Gestapo: NS-Terror vor Ort. Die Staatspolizeistelle Trier in der südlichen Rheinprovinz* entstanden. Ich danke meinem Kollegen Andreas Borsch, mit dem ich in einem ständigen Austausch stand, der vor allem auch im gegenseitigen Versorgen mit neuem Quellenmaterial bestand. Den studentischen Mitarbeitenden, die während der vier Jahre im Projekt beschäftigt waren, bin ich für ihre vielfältige Zuarbeit zu Dank verpflichtet – allen voran möchte ich hier Alisa Alić und Leon Stein nennen.

Einen Großteil meiner Promotionszeit habe ich in diversen Archiven zugebracht, deren Mitarbeitende an dieser Stelle zu nennen sind. Besonders verbunden bin ich dem Service historique de la Défense Vincennes, wo ich 2015 und 2016 arbeiten durfte. In der Arbeit mit den dort lagernden Akten der Staatspolizeistelle Trier habe ich die Grundidee meiner Studie entwickelt. Namentlich bedanken möchte ich mich bei Frédéric Queguineur für das vor Ort entgegengebrachte Vertrauen und all das, was ich über das französische Archivwesen lernen durfte, und Bertrand Fonck für die noch immer bestehenden Beziehungen nach Vincennes. Stellvertretend für die übrigen besuchten Archive möchte ich an dieser Stelle die Mitarbeitenden des Landeshauptarchivs in Koblenz nennen, wo ich die Möglichkeit erhielt, noch nicht verzeichnete Quellen selbst als ehrenamtliche Archivpflegerin zu erschließen und somit für meine Arbeit nutzen zu können. Dem Team der Universitätsbibliothek Trier danke ich für ihren besonderen Service vor allem während der Corona-Lockdowns.

Die Beschäftigung mit dem Promotionsthema warf naturgemäß zahlreiche juristische Fragen auf. In häufig langen Gesprächen standen mir Wolfgang Bohnen und Mohamad El-Ghazi stets mit gut verständlichen Erläuterungen zur Seite, die auch

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.

einer Nicht-Juristin ein tieferes Verständnis für Theorie und Praxis des Strafrechts ermöglichten.

Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen (in alphabetischer Reihenfolge) haben mich durch inhaltlichen Austausch in der Entstehungsphase des Manuskriptes und besonders auch durch ausgiebiges Korrekturlesen unterstützt. René Möhrle, Herbert Reinke, Thomas Roth, Walter Rummel, Nina Schweisthal und Gerhard Sälter lasen meine Texte jeweils in Auszügen, verkürzten Bandwurmsätze und lieferten wertvolle Anmerkungen. Besonders verbunden fühle ich mich Stefan Martens, der nicht nur mein gesamtes Manuskript vor der Einreichung gelesen hat, sondern mir auch in zahlreichen langen Zoom-Meetings zwischen Trier und Paris mit seiner fachlichen Expertise zur Seite gestanden und auch zu Pointierung so mancher Formulierung beigetragen hat.

Ohne die Finanzierung der Drucklegung durch die Staatsanwaltschaften Koblenz und Trier – namentlich die Behördenleiter Mario Mannweiler und Peter Fritzen – wäre die Publikation so nicht möglich gewesen. Für die so wohlwollende Förderung schulde ich ihnen und Generalstaatsanwalt Harald Kruse Dank. Dorothee Wunsch hat mich und mein Projekt im Böhlau-Verlag unkompliziert und gut betreut. Mein Dank gilt auch Jonas Eiden für das Design des Buchcovers.

Der wichtigste Dank gilt jedoch meiner Familie und meinen Freunden für die ständige Unterstützung und vor allem auch wichtige Ablenkungen besonders im letzten Jahre der Promotionsphase. Mein größter Dank gilt Dir, Marius, für Korrekturen an der Rohfassung meines Manuskriptes, für inhaltliche Gespräche auch nach langen Arbeitstagen, für Deine bedingungslose Unterstützung, auf die ich immer bauen konnte und kann, und letztlich auch dafür, dass Du mir gerade in den letzten Monaten der Arbeit an diesem Projekt den Rücken freigehalten hast. Dir ist dieses Buch gewidmet.

downloaded from www.vr-elibrary.de by Universitätsbibliothek Trier on September, 18 2023
For personal use only.